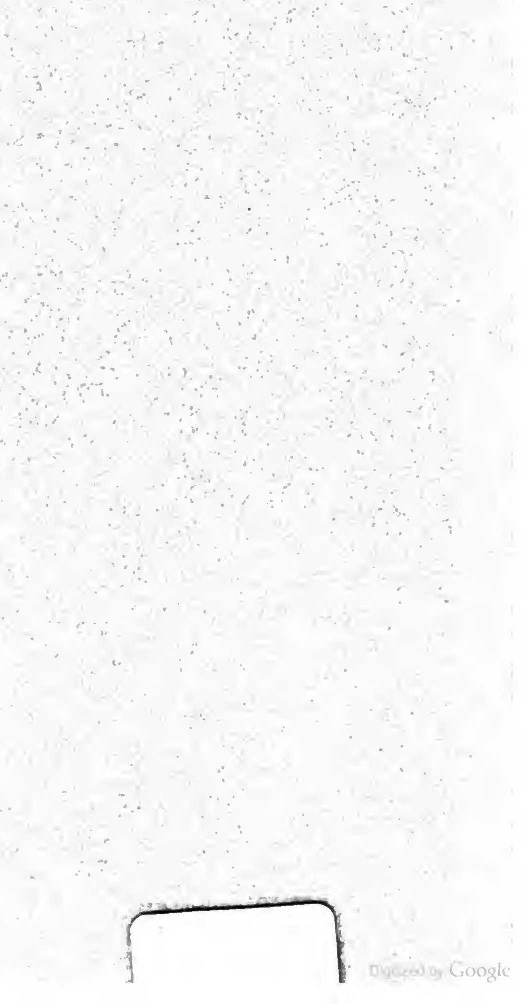


Archiv für
riminologie(kriminalanthropologie



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 7. April 1904.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. Juni 1904.

Viertes Heft

ausgegeben 5. Juli 1904.

I.

Zur Literatur der Kriminalistik.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

(Fortsetzung.)

Schon die bis jetzt zusammengestellte Literatur der Kriminalistik läßt folgendes klar erkennen:

Während in früherer Zeit die Schriften über Psychologie in der strafrechtlichen Literatur ziemlich im Vordergrunde standen, weil sie als Hilfswissenschaft des Strafrechts ganz anders beachtet wurde, wie in der Neuzeit, ist in dieser wieder, auch im Gegensatze zur früheren Zeit, die ganz auffällige Tatsache erkennbar, daß die Besprechung von Strafrechtsfällen, wie insbesondere Pfister sie vornahm, daß Mängel ihrer Untersuchung beleuchtet wurden, fast ganz aus der Literatur verschwunden ist. Es beschränkt sich in der Neuzeit die Besprechung wichtigerer Strafrechtsfälle im wesentlichen auf die medizinische Seite und so sind es auch fast ausschließlich medizinische Fachzeitschriften, die dergleichen Fälle behandeln.

Eine Erörterung des Beweggrunds zur Tat, ihrer Umstände und endlich der Mittel, sie aufzudecken, findet sich in der neueren Literatur fast gar nicht.

Die Besprechung der Fälle in den medizinischen Zeitschriften ist nun nicht nur für den Arzt, sondern auch für jeden Untersuchungsführer wertvoll, weil sie geeignet ist, seine medizinischen Kenntnisse zu erweitern und vor allem, weil sie ihn zu der Erkenntnis befähigt, was ihm der Arzt in der Untersuchung als Sachverständiger alles leisten und wie weit er auf seine Kunst zur Aufdeckung des Verbrechens rechnen kann.

Die medizinischen Zeitschriften liegen aber regelmäßig dem Untersuchungsführer fern, weil kaum eine Gerichtsbibliothek sie hat und ihm auch die Zeit fehlt, sich mit ihm ferner liegender Literatur in dem Umfange zu beschäftigen, daß er sie daraufhin prüfen könnte, ob und wo sie ihm für seine Zwecke Brauchbares liefert.

Ich habe mich deshalb und weil schlechterdings auch in zahlreichen Fällen eine Ausscheidung wegen der innigen Beziehungen des Inhaltes solcher Aufsätze zur Untersuchungskunst nicht angängig schien, bewogen gefühlt, auch die Aufsätze anzuführen, die im wesentlichen gerichtlich medizinischen Inhalts sind.

Der Jurist wird, wenn er dadurch erfährt, welche Fülle von ihm nützlichen Kenntnissen er aus diesen medizinischen Fachzeitschriften sammeln kann, doch vielleicht mehr Anteil an ihnen nehmen, als er gewöhnlich zu tun pflegt und vielleicht wird er doch, wenn er sieht, daß er über diesen oder jenen ihn beschäftigenden Straffall in dieser Literatur sich Belehrung holen kann, Anlaß nehmen, über ihn nachzulesen.

Tut er das, so kommt ihm die schon von anderen gemachte Erfahrung bei seiner Arbeit zu statten und er hat deshalb auch mehr Aussicht, mit Erfolg zu arbeiten, als wenn er noch völlig unerfahren selbst erst an dem Falle Erfahrung sammelt.

Dieser Gesichtspunkt leitete mich vor allem bei Anführung der medizinischen Literatur.

Über die Gründe, aus denen in neuerer Zeit die Psychologie in der Strafrechtspflege so arg vernachlässigt worden ist, bin ich mir noch nicht klar geworden. Ich glaube aber, sie liegen im Wechsel des strafgerichtlichen Verfahrens, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist.

4. Literatur der Geschichte der Untersuchungskunst.

1. Böckelmanni, Jo. Fr. Diss. de purgatione vulgari et canonica. Heidelberg. 1667.
2. Widmann, G. St. Oratio de triplici innocentiam probandi genere antiquo per duellum, ferrum candens et aquam qua frigidam, qua ardentem a prudente magistratu jure meritoque hodie abrogato. Altdorf 1668.
3. Becmann, Joh. Chr., Dissert. de judiciis Dei Francf. 1669. Edit. II. Jena 1673.
4. Geisleri, Fr., Disput. de purgatione vulgari. Lipsiae 1672 recus Viteb. 1733.
5. Großgebauer, Phil. Progr. de examinibus Germanorum veterum. Vinae 1691.
6. Juch, Guil. diss. de modis probandi innocentiam apud veteres. Jen. 1709.
7. Ebeling, Chr., Ge., Diss. de provocatione ad judicium Dei s. de probationibus Lemg. 1709.
8. Leitersberger, Joh Ph., Dissert. de ordaliis s. purgatione vulgari. Argent. 1716.
9. Nettelbladt, Chr., Dissert. de probationibus cujus P. J. de perantiquis tam Suecorum, quam Germanorum per ordalia purgationibus. Groening. 1724.
10. Muratorius, L. A. D., De judiciis Dei in ejusd. antiquitates Italicae medii aevi T. III. Mediol. 1740. p. 612 ff.
11. Schöpflin, I. D., De duellis et ordaliis veteris Franciae rhen.; in den Actis Acad. Theodoro-Palat. Tom. III.

12. Eichmann, O. L. v., Von der Anzahl der Gottesurteile; in den Duisburg. gel. Anzeigen.

13. Pauli, M. G., Abhandlung von den Ordaliis, oder Gottesurtheln der alten Teutschen; in den Erweiterungen des Verstandes und Witzes. 1. und 2. Stück.

14. Strodtmann, J. C., Von den Ordaliis der deutschen Völker; in den Hannöv. Anzeigen von 1751. S. 390. sq. und 1753. S. 1121 sq.

15. Grupen, Chr. Ulr., Anmerkungen von den Ordalien der deutschen Völker; in den hannöv. gel. Anzeigen von 1751. S. 679—707, und in dessen Obs. rerum et antiq. German. Nro. IV.

16. Mylius, Gust. Henr., Diss. de purgatione Saxonica Lips. 1758.

17. Spuren von Gottesurteilen bei den Alten; im hannöverschen Magazin. 1773. S. 2137.

18. Hoof, Joh. G. Aug., Von den Ordalien oder Gottesurteilen. Mainz 1784.

19. Fischer, J. C. J., Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhundert, Halle 1784. S. 137.

20. Von den Gottesurteilen; im Gothaischen Taschenkalender 1785.

21. Über das Gute und Böse des Mittelalters; im Journal aller Journale. Oktober 1787, S. 123—187. Es wird darin eine Schilderung der alten Gottesurteile gegeben und wider Todesstrafen und Tortur geschrieben.

22. Hummel, Bernh. Fr., Kompendium deutscher Altertümer. Nürnberg 1788. 12. Cap. Von Reinigungen, Ordalien oder Gottesurteilen. S. 172—180.

23. Beispiele von Menschen, welche die Feuerprobe ausgehalten haben, wobei die Ordalien in der Kürze erklärt werden; in Just. Christ. Hennings, die Mittel, den menschlichen Leib und dessen Glieder gegen die mancherlei Arten des Feuers usw. zu schützen. (Anspach 1790) § 3 S. 32—52.

24. Ordalien oder Urteile Gottes der Deutschen, in Mereau's Taschenbuch der deutschen Vorzeit aufs Jahr 1794 (Nürnberg und Jena 1793), Nr. 2.

25. Über die sogenannten Gottesurteile des Mittelalters; im n. hannöv. Magazin 1794, 41. u. 42. Stück.

26. Mayers, Fr., Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Ein Bruchstück aus der Geschichte und den Altertümern der deutschen Gerichtsverfassung. Jena 1795.

27. Koppe, D., Fragmentarische Bemerkungen über den Ursprung, Wachstum und Verfall der Ordalien des deutschen Mittelalters; im neuen Hannöv. Magazin von 1799. Stück 26, 27 u. 28.

28. Über den Ursprung der Ordalien, von Pf. Tiedemann; in den Berl. Blättern, März 1798, Nr. I. S. 289 ff.

29. Plank, G. J., Über den durch die Ordalien der Kirche verschafften Einfluß in die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege; in dessen Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. S. 538 ff.

30. Zwicker, Dr. C., ehemal. Kanzlei-Auditeur in Hannover, über die Ordale, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Göttingen, Baier 1818.

31. Ein Beitrag zur Kenntnis des Ordalienwesens in Deutschland. Mitteilung einer Erzählung, welche ein altes Holsteinisches Amtsprotokoll vom Jahre 1706 enthält. Eiu Hufner in Itzstedt, der im Verdachte stand, ein Hexen-Wehrwolf zu sein, ging, um aus dem Gerede zu kommen, in einen See und legte sich aufs Wasser. Mitgeteilt in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender im 3. Jahrg. 1830. S. 234.

32. **Heinii**, Frid., De probatione, quae fieri olim solebat per ignem et aquam, cum ferventem, tum frigidam dissertatio. Rostoc. 1620.
33. **Grübel**, Chr., Diss. de probatione liberorum per aquam, an ea usu recepta fuerit apud veteres Germanos ideo, ut per eam foetum spurium a legitimo secernerent. Jenae 1671.
34. **Roth**, Eberh. Rud., Dissert. de antiquissimo illo more, quo veteres reorum innocentiam culpamve per aquam ferventem et frigidam probare solebant. Ulm 1680.
35. **Nimptsch**, J. C. (Praes. J. Schmid), De probatione rerum dubiarum per aquam facta. Lips. 1685.
36. P., von dem abergläubischen Gebrauche des Wassers, in den Hannöverschen gel. Anz. 1750. Nr. 50 (zeigt u. a., daß die Wasserprobe bei wilden Völkern noch jetzt üblich ist).
37. **Klotz**, Chr. A., Commentatio de aqua, innocentiae olim teste, in ejusd. opuscul. numerar. S. 171.
38. **Scribonius**, G. A., Literae ad senatum Lemgoviensem de proba per aquam frigidam. Lemg. 1583. Deutsch und lateinisch in Hauberti bibliotheca magica. S. 568.
39. **Neuwaldt**, H., Exegesis purgationis s. examinis sagarum super aquam frigidam projectarum. Helmst. 1584. Deutsch: Bericht und Erforschungsproben der Zauberinnen durchs kalte Wasser, in welchem Scribonii Meinung gründlich widerlegt und vom Ursprung, Natur und Wahrheit dieser und anderer Purgationen gehandelt wird; in theatro operationum magicar. Francof. 1622. Nro. 12.
40. **Anten**, C., ab. — *Γυναικολουσις*, S. mulierum lavatio quam purgationem per aquam frigidam vocant. Lubecae 1593.
41. **Rickius ab Arweiler**, Defensio probae per aquam frigidam. Colon. 1591. Auch in der Nr. 39 genannten Schrift von Neuwaldt zusammengedruckt unter dem Titel: Tractatus II de examine sagarum super aquam frigidam projectarum. Francof. 1686.
42. **Graue**, Gerh., Von der Wasser- oder Hexenprobe. Osnabr. 1640.
43. **Struv**, G. A. D., De judiciis et prob. per aquam frigidam sagarum. Jen. 1666.
44. **Herzog**, H. A., Von der ertrunkenen Frau, die oben auf dem Wasser geschwommen; in den Hannöv. nützlichen Sammlungen von 1757, S. 173ff.
45. **Küstner**, Auszug aus einer Hexen-Prozeß-Acte vom Jahr 1583, in den Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande, Jahrg. VI, Stück 1 (Hannover 1792) Nr. 6, vergl. Stück 3, No. 14 den Aufsatz: Grausame Justiz zu Ohsen. 1657.
46. **Delrio**, M., Disquisitiones magicae Mogunt. 1628. Colon. 1657. 1678. Lib. IV. cap. 4 q. 6.
47. **Böhmer**, J. Hen., De probatione in criminalibus spuria. Hal. 1732. Auch in dessen: Exercit. ad. Pandectas T. IV. Gött. 1751. 4. Nr. 64.
48. **Jarcke**, Prof. Dr., Beitrag zur Geschichte der Zauberei; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2, Heft 3, S. 182.
49. **Horst**, G. C., Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie, Mantik, Hexen und Hexen-Prozessen, 4 Theile. Mainz 1820—23.
50. **Siegen**: in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 5, S. 123, Über die Zauberei.
51. **Rechtliche Procedur des Geisterbanners** mit dem bösen Schatzgeiste, den Besitz des Schatzes betreffend. Es werden aus einer alten Untersuchungsacte wider eine Bande Schatzgräber in Holstein vom Jahre 1741

zwei schriftliche Anweisungen, die Citation der Schatzgeister betreffend, mitgeteilt: in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender 3. Jahrg. 1830. S. 249.

52. Scholtz, J. A., Über den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Vorgetragen in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft. Breslau. Korn. 1829.

53. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendingen, Grolmann und Feuerbach, Bd. 2, Stück 1. Miscelle 6 werden die Beispiele, daß man selbst in den damaligen Zeiten noch Richter gefunden, die zu dem Bannrechte ihre Zuflucht nahmen, durch eine Geschichte des 18. Jahrhunderts bereichert, für deren Wahrheit Herr von Feuerbach, der sie mitteilt, bürgt.

54. Auszug aus den Original-Acten, welche im Jahre 1568 wieder Dores Ridzinne, auch Heidt-Hagen genannt, in dem Dorfe Buchholz, in den von Gröbenschen Gerichten, wegen angeblicher Hexerei verhandelt worden sind in Kleins Annalen. Bd. 19. S. 141.

55. Hexenprozeß, Merkwürdiger gegen den Kaufmann G. Kobbing, an dem Stadtgericht zu Cösfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von J. Niesert. Cösfeld 1827. (Wesel, Klönne).

56. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hexen-Prozesse, von Konopak. Ein Hexenprozeß vom Jahre 1669 wird aus den Akten mitgeteilt im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 1. Stück 2. Abt. 11. S. 304.

57. Ein Hexen-Prozeß, aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten, etwas beschädigten Original-Acten mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet (von Prof. Dr. Jarcke in Berlin): Inquisitionalacta contra die Noduppische alias Engel Moehden, genannt Peto., beschuldigter Zauberei, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Rechtspflege. Bd. 1. Heft 2. S. 431.

58. Lamberg, G. v., Criminalverfahren vorzüglich bei Hexen-Prozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624—1630. Aus aktenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg, Riegel und Wiessner. 1835.

59. Schreiber, Dr. Heinr., Die Hexen-Prozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, aus den Archiven dieser Städte zum ersten Male mitgeteilt und erläutert. Freiburg. Waizenegger in Comm. 1837.

60. In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3, S. 396, wird ein Fall erzählt, wornach ein Goldmacher, Graf Cajetani, im Jahre 1709 in Cüstrin außerhalb der Festung aufgehenkt wurde.

61. Roth, Eberh. Rud., Diss. de more, quo rei olim apud plerosque Europaeos populos per ferrum candens, ardentes prunas rogumque probantur. Jen. 1676.

62. Löscheri, Casp. diss. de probatione rerum dubiarum per ignem facta. Lips 1695.

63. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam per s. eucharistiam, panem execratum, caseumque probasse leguntur. Ulm 1677.

64. Maderi, J. J., Diss. de duello, ut Ordalei quondam specie. Adjectae sunt G. Tholosani, O. Wormii, H. Bangerti, Ph. Camerarii, aliorumque de duello commentationes. Helmstädt 1679.

65. Chemnitii, C. G. (sub praes. J. G. Jani), Diss. de duellorum origine et progressu. Viteb. 1717.
66. Ejusd. (Resp. Ge. Belitz), Dissert. de duellis Germanorum. Ib. 1717.
67. Thomasii, Jac., Praefat. de origine duellorum judicialium; in Collect. Praefat. ejus. n. 72 pag. 462.
68. Gerhardi, Ephr., Diss. de judicio duellico, vulgo Kampf- und Kolbengericht Jen. 1711. recus. Frcft. et Lips. 1732.
69. Dithmari, J. Ch., Diss. de judicio duellico praecipue in controversiis illustrium. Francof. 1719 in ej. Dissert. et Exerc. pag. 239—269.
70. Klugkistii, Henr., Diss. de veris duellorum limitibus s. vom Kampfrecht. Traj. ad Rhen. 1727. 4. Edit. aucta, cur. A. R. J. Bünemanno. Hali 1736.
71. Dreyer, J. C. H., Anmerkung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen; in dessen Sammlung verm. Abh. I. T. S. 139f.
72. Grupen, C. U., Von kämpflichen Grüßen oder der Herausforderung zum Duell; in seinen deutschen Alterth. (Hannover 1746.) C. 3.
73. Stiernhoeck, Joh. O., De probatione per duella apud septentrionales populos; in ej. tract. de jure Suevorum et Gothorum vetusto cp. 7.
74. Von den Zweikämpfen der Deutschen und anderer Völker in den mittlern Zeiten, in den Hannöv. nützl. Samml. III. T. S. 993.
75. Wiesand, G. St., Diss. de duellis secundum mores Germanorum antiquos eorumque jura novissima. Viteb. 1781.
76. Meiners, Kurze Geschichte der Duelle, und zwar zuerst der gerichtlichen Duelle; im Gött. historischen Magazin. III. Bd., 1 Stück. 1788. S. 10—73.
77. Vaterländische Geschichte eines gerichtlichen Zweikampfs vom Jahre 1098; in dem neuen Hannöv. Magazin von 1795. Stück 103.
78. Tiedemann, Über die Entstehung der Duelle; im Berliner Archiv der Zeit. März 1799. Nr. 3.
79. Nachricht von einem im Jahre 1437 gerichtlich angeordneten Zweikampf; in dem Morgenblatt für gebildete Stände. 1810. Nr. 180.
80. Spanisches Kampfgericht aus dem sechzehnten Jahrhundert; ebendas 1813. Nr. 78—80.
81. Schlichtegroll-Thalhofer, Rth., Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter. München (Nürnberg). Stein 1817. gr. Fol. mit 6 Steindr.
82. Corn. van Alkemade, Behandeling van het Kamprecht de Aloude en opperste Rechtsvorderinge voor den Hove van Holland onder de eerste Graven; Midgaders de oorsprongk, voortgang en einde van't Kampen en duelleren door Piet van der Schelling. Roterd. 1741.
83. Ziegler, C., Diss. de torturis. Viteb. 1689.
84. Tenzel, E. J., Diss. de tortura testium. Erf. 1724.
85. Grupen, Chr. V., Diss. Prael. Von den tormentis romanorum et graecorum, vor dessen observationibus jur. crim. de applicatione tormentorum. Hannov. 1754.
86. Hofmann, G. D., Pr. de tortura germanorum. Tub. 1757. Fol.
87. Reitemaier, J. Fr., Comment. de origine et ratione quaestionis per tormenta apud graecos et romanos. Gött. 1783.
88. Gräbe, C. O., Pr. de origine quaestionis in germania. Rinteln 1785.
89. Westphal, E. Chr., Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze. Leipzig, Weygand, 1785.

90. Eberhardt, J. A., Über die Veranlassung zur Einführung der Tortur; in der Berliner Monatsschrift v. August 1783, Nr. 3 und vom Sept. Nr. 2; auch in Plitts Repert. T. I. Nr. 8.
91. Des Heil. Augustins Meinung über die Tortur, aus dessen Versuchen: de civitate dei, Libr. XIX, C. VI; mitgeteilt von Herrn v. Feuerbach, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendringen, Grolmann und Feuerbach; Band 2, Stück 1, Miscelle 5.
92. Böhmer, G. W., Über die Folter. Weimar, Industr. Compt. 1819.
93. In dem von Schelhaaß'schen Magazin des königl. bayr. Staats- und Privatrechts, Bd. 1, Heft 3, Nr. 9 wird eine, die Folter in Bayern zu Anfang des 18. Jahrhunderts charakterisierende Urkunde mitgeteilt.
94. Wasserschleben, Dr. F. G. A., De quaestionum per tormenta apud romanos historia commentatio. Berol., Enslin. 1837.
95. Die Aufhebung der Folter in Bayern. Ein durch häufige Belege aus anderen Kriminalgesetzgebungen unterstützter Vortrag, der das bayerische Edikt vom 7. Juli 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen leugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betr. zur Folge hatte. Feuerbach, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Abh. V.
96. Über Justus Mösers Verdienst um die Abschaffung der Tortur im Fürstenthum Osnabrück; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. 9. Jahrg. 2. Heft. S. 134.
97. Rothii, E. R., Diss. de antiquissimo illo more, quo plurimi Europaei populi reorum innocentiam culpamve judicio crucis quondam permisere. Ulm 1677.
98. Wildvogel, Chr., Diss. de venerabili signo crucis. Jen. 1696.
99. Bauvryes, G. E. v., Abhandlung von dem Kreuzgerichte der Alten. Halle 1748.
100. Lieberkühn, Chr. L., Diss. de ossa judiciali, Anglo-Saxonibus Corsned. Hal. 1711.
101. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam suam per duella probare nitebrantur, annexo simul judicio de hodiernis duellis. Ulm 1679.
102. Schmidii, Jo. Andr., (Resp. Dan. Chr. Homburg), Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam secundum Vulgare, sed pessimum: Ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. recus. Jen. 1744.
103. Jugler, J. F., De ritu tangendi evangelia in actu jurandi. Lüneb. 1748.
104. Kirchmaieri, Th., Disp. de cruentatione cadaverum, fallaci illo praesentis homicidae indicio, Viteb. 1669. recus. Hal. 1726.
105. Schottel, J. G., Traktat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Frankf. 1671 und 1702. Cap. 3.
106. Geriken, J. W., Schottelius illustratus et contin. Lips. et Guelpherb. 1718.
107. Kob, J. F., Disp. de jure cruentationis. Als. 1672.
108. Meier, H., Disp. De judicio bannitorio. Bremae 1674. 1716.
109. Hundeshagen, Jo. Chr., Dissert. de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui, an sit sufficiens praesentis homicidae indicium? Jen. 1679.
110. Mülleri, Pet. (Resp. Chr. Conr. Ölsner), Diss. de jure feretri sive cruentationis, germanice: von Führung aufs Leibzeichen und Anrührung des Ermordeten: Und ob das Dictum Gen. IV. 10: Die Stimme deines Bruders Blut schreiet zu mir von der Erden, hieher zu ziehen sey? Jen. 1680. recus. Edit. III ib. 1735.

111. Rothii. E. R., Diss. de probatione per cruentationem cadaverum. Ulm 1684.
112. Knittel, Chr., Von des Baarrechts Natur, Eigenschaft und Art. Starg. 1691.
113. Alberti, Mich., Diss. de haemorhagiis mortuorum et jure cruentationis; in ejusdem jurispr. medica. Tom. III. Hal. 1725.
114. Block, Libr. Jo., Diss. utrum profluxio sanguinis ex cadavere occisi coram personis suspectis praebeat iudicium sufficiens ad torturam? Lugd. Batav. 1786.
115. Frenzel, S. F., Commentatio historica de cadaveribus humanis ad praesentiam occisoris cruentalis. Francof. 1753.
116. Heffter, Im Archiv des Criminalrechts N. F. 1835. S. 464. Über das Baarrecht. Bemerkungen nach Pitcairn.
117. Vogt, J., Von einer besonderen Art eines Ordalii, das Scheingehen genannt, welches im Herzogthum Bremen gebräuchlich gewesen; im Hannöv. gel. Anz. 1752 n. 83 und in Schotts jur. Wochenbl. 1772 n. 5 S. 46—52.
118. Bertram, Ph. Ernst. Anmerkung über das Scheingehen; in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. n. XII S. 236—241.
119. Dreyer, J. C. H., Anmerkung zur Erläuterung der bei den deutschen Criminal-Gerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper; in seinen Miscellaneen. Nr. 7. S. 124 ff.
120. Richter, Ch. Fr., De judicio sortis. Jenae 1672.
121. Wippermann, E., Diss. de judicio sortis. Rint. 1677.
122. Roth, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo probandi ritu per sacramentales, sive conjuratores. Ulm 1689.
123. Simon, Jo. Ge., Diss. de sacramentalibus. Hal. 1695.
124. Bischoff, Franc. Henr., de usu VII sacramentalium in probatione vel VII testium in probatione criminis. Argent. 1716.
125. Weidler, Jo. Fr., Diss. de sacramentalibus. Vitemb. 1738.
126. Klügel, E. G. C., Pr. de usu conjuratorum apud Saxones. Viteb. 1767.
127. Malblanc, J. Fr., Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781.

5. Literatur über die Beweggründe zum Verbrechen.

1. Bildergallerie der Heimwehkranken. Von Ulysses von Salis. Zwei Bändchen. Zürich 1800.
2. Guerbois, Essai sur la nostalgie. Paris 1803.
3. Castelnau, Considérations sur la nostalgie. Paris 1806.
4. Therrin, Essai sur la nostalgie. Paris 1815.
5. Paugnet, Diss. sur la nostalgie. Paris 1815.
6. Zangerl, Über das Heimweh. Wien 1820.
7. Andresse, Diss. inaug. psychica nostalgiae adumbratio pathologica. Berol. 1826.
8. Larrey, Abhandlung über das Heimweh, aus dessen clinique chirurgicale, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Amelung, in Friedreichs Magazin für Seelenkunde. Heft 4, S. 125.
9. Derselbe, Über den Sitz und die Folgen des Heimwehs, in seiner recueil de mémoires de chirurgie. Paris 1821. S. 161—223.
10. Kleins Annalen, Bd. 7, S. 37, bringen die Untersuchung gegen das Dienstmädchen Louise Sumpf aus Paaren wegen Brandstiftung aus Heimweh. Die 10 jährige Brandstifterin verübte die Brandstiftung, um aus dem Dienste und zu ihren Eltern zurückzukommen.

11. Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege bringen Bd. 7, S. 54 einen weiteren Fall aus Heimweh begangener Brandstiftung.
12. Henning, Über die kränkliche Laune. Zerbst, Kummer 1810.
13. Klein in seinen Annalen, Bd. 7, S. 1 behandelt aus Anlaß eines Brandstiftungsfalles die Verbrechen, die aus Lebensüberdruß begangen werden.
14. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16, S. 104—219: Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit wegen unfreier Gemütszustände:
    a) Aus einem Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts, in der Sache wider den Taglöhner Weiß, der angeblich, um sich der Versuchung zum Selbstmorde zu entziehen und hingerichtet zu werden, seine vierjährige eheliche Tochter in einen Brunnen stürzte und dadurch tötete.
    b) Beurteilung des von dem Schneider Kaspar E. zu Wesel an einer Ehefrau verübten Totschlags.
15. Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 1, Stück 1, S. 147. Einige Betrachtungen über die Zurechnung der in der Hitze der Leidenschaft begangenen Verbrechen.
16. Dirksen, Harro W., Die Lehre von den Temperamenten. Nürnberg 1804.
17. Flörken, F. J., Die Leidenschaften der Menschen und Thiere, aus dem 75. Theile der Krünitzschen Encyclopädie besonders abgedruckt. Berlin 1798. Neue Ausgabe mit Kupfern. Ebend. 1806.
18. Maas, J. G., Versuch über die Leidenschaften. Halle 1805—07. 2 Bände.
19. Lenhossek, M. v., Darstellung der menschlichen Leidenschaften in physiologischer und moralischer Hinsicht. Pesth (Knobloch in Leipzig) 1808.
20. Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 2. S. 280: Über die Beurteilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung wirklich oder scheinbar zusammengesetzten psychischen Zustände.
21. Riedel, Dr. J. Chr. L. Ein Beitrag zu den Erfahrungen über die nachteilige Wirkung der Leidenschaften und Gemüths-Affecte, hauptsächlich der Furcht und des Schreckens, auf den menschlichen Körper. Eine Monographie. (Aus Rusts Magazin abgedruckt und mit vielen Zusätzen vermehrt.) Leipzig, Engelmann, 1828.
22. Hartung, Diss. de cognoscendis corporis affectionibus ex mentis alienatione. Bonn 1827.
23. Löhr, Diss. de partium corporis humani situ abnormi cum animi alienatione. Bonn 1828.
24. Hollmann, Centuria observationum de animi affectionibus et alienationibus per impetum in animum sensusque directum curatis. Diss. Bonn 1828.
25. Vom Einflusse des Temperaments. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts in Kleins Annalen. Bd. 8, S. 110.
26. Über die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften. Zu Theil 2 Tit. 20 § 18 des allgem. preuß. Landrechts. Ebendas. Bd. 13, S. 101.
27. Bei den sog. delictis ex impetu commissis erinnere man sich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenschaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Besonnenheit handeln. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts. In Kleins Annalen. Bd. 11, S. 273.

28. Daselbst. Bd. 16, S. 221 f. wird ausgeführt:

Auch wenn der Täter die strafbare Handlung mit vieler Besonnenheit ausgeführt hat, kann man nicht immer annehmen, daß er einen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes hatte, besonders wenn der rasche Entschluß der Vernunft zur Bekämpfung der Leidenschaften keine Zeit ließ.

6. Aus: Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen und die Grofsherzoglich und Herzoglich sächsischen Länder.

Herausgegeben von Dr. Friedrich Oskar Schwarze in Dresden, Oberstaatsanwalt für das Königreich Sachsen usw.

1. Jahrgang 1857. S. 493 folg. Der Aberglaube als Amulet des Verbrechers gegen seine Überführung. Von Kreisgerichtsrat O. Walther in Sondershausen. 2. Jahrg. S. 301. Nachtrag dazu.
2. Jahrg. 1858. S. 218. Beweis der Vergiftung. Aus der Nichtauffindung von Phosphor im Leichnam darf nicht darauf geschlossen werden, daß ihm keins zugeführt worden sei, wohl schon eine sehr geringe Menge Phosphor hinreiche, den Tod herbeizuführen, diese aber leicht bei Lebzeiten schon ausgeleert worden sein könne, daß dagegen — aus aktenmäßig vorliegenden naturwissenschaftlichen Phänomenen, wie „der bläuliche Dampf", „der strenge Geruch" usw., die sich an der von der Verstorbenen genossenen Speise bemerkbar gemacht, für festgestellt anzunehmen sei, daß die Verstorbene mit dieser Speise wirklich Phosphor zu sich genommen.
3. Jahrg. 1859. S. 216 f. Über das sogenannte Metzen der Lohnweber und einige hiermit verwandte Vergehen. Von Amtsaktuar Dr. Lobe zu Pegau.
   S. 148. Schriftenvergleichung.
   S. 228. Zeugnis eidesunmündiger Personen, insbesondere bei dem Verbrechen des Mißbrauchs zur Unzucht.
   S. 329. Aussage eidesunmündiger Personen.
   S. 336. Selbstentzündung des Heues.
4. Jahrg. 1860. S. 4. Ein Verbrechen auf Grund einer Wette.
   S. 126. Über die Vergleichung der Wunden mit dem Instrumente, durch welches sie zugefügt wurden.
   S. 192. Tötung eines Kindes durch fortgesetzte Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung.
   S. 401. Siebenmalige Brandstiftung — Zurechnungsfähigkeit — Brandstiftungstrieb.
5. Jahrg. 1861. S. 192. Entwendung von Coupons. Feststellung des Werts derselben.
   S. 160. Gegengift gegen das Strychnin.
   S. 277. Mord aus Lebensüberdruß.
6. Jahrg. 1862. S. 290. Bemerkungen über die Feststellung des Betrages bei den Eigentumsverbrechen. Von Staatsanwalt Heinze in Dresden.
   S. 317. Fortsetzung.
   S. 407. Über den Begriff der Überlegung beim Morde.
7. Jahrg. 1863. S. 338. Strychninvergiftung — verleugneter Selbstmord. Ein interessanter Rechtsfall. Mitgeteilt von Staatsanwalt Cubasch in Freiberg.
   S. 347. Brandstiftung. Lust am Feuer; Mangel eines andern Motivs. Hierin liegt kein Grund zur Annahme einer beschränkten Zurechnungsfähigkeit.

8. Jahrg. 1864. S. 24. Abtreibung der Leibesfrucht. Abortivmittel. Beweis des Kausalzusammenhangs.

9. Jahrg. 1865. S. 97. Die Bedeutung des Geständnisses im Strafverfahren, insbesondere inbetreff der Strafvollstreckung und des Besserungszwecks. Von Abegg in Breslau.

13. Jahrg. 1869. S. 289. Tötung und Brandstiftung durch einen Unzurechnungsfähigen. Mitgeteilt von Y.

S. 59. Gerichtsärztliches Gutachten aus dem Jahre 1720.

11. Jahrg. 1867. S. 1. Instruktion für die Sachverständigen zur Prüfung der Handlungsbücher in Konkurs verfallener Kaufleute.

S. 9. Amtliche Darstellung der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künschner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung.

S. 289. Gutachten über das Verhältnis des Gerichtsarztes zu Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt. Von Medizinalrat Dr. Kupfer, Bezirks- und Gerichtsarzt zu Bautzen.

S. 144. Berechnung des Wertes der Sache bei dem Verbrechen des Betruges. Verkaufspreis.

S. 251. Zwei Mörder ihrer Kinder.

12. Jahrg. 1868. S. 113. Die Untersuchung gegen Joh. Heinr. Zeißler aus Wolkenburg, wegen Mordes bez. Totschlags.

S. 321. Verheimlichung der Geburt, in der Absicht, das Kind zu beseitigen, als Beweismoment in der Anklage, daß der Entschluß, das Kind zu töten, vorgelegen.

16. Jahrg. 1872. S. 1. Lausitzer Schwurgerichtsfälle. Mitgeteilt vom Schwurgerichtspräsidenten Bez.-Ger.-Direktor Gareis zu Bautzen.

1. Ein Mord im Armenhause zu Seidau.

S. 172. 2. Mord der Frau, um eine andere zu freien.

S. 106. Über die Wertsermittelungen bei Eigentumsdelikten. Vom Assessor Bartsch aus Zittau.

19. Jahrg. 1875. S. 88. Die Ermordung des Buchbinders Bruno Eichhorn in Grimma. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Wiesand in Leipzig.

20. Jahrg. 1876. S. 243. Ein französischer Kapitalfall. Mitgeteilt von demselben.

21. Jahrg. 1877. S. 65. Die Ermordung der Witwe Bentz in Straßburg. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Schwabe zu Zwickau.

S. 332. Die Untersuchung wider den Gartennahrungsbesitzer Georg Säring wegen Mordes und widernatürlicher Unzucht.

23. Jahrg. 1879. S. 348. Brandstiftung aus Liebe.

7. Aus verschiedenen Zeitschriften:

Dr. Stöhr, Über die geschichtliche Entwicklung der Lehre des Brandstiftungstriebs: in der Zeitschrift für Staatsarzneikunde. N. F. Bd. IV, S. 331 ff.

Gutachten der Königl. Preußischen Deputation für das Medizinalwesen. N. Jahrb. für Sächs. Strafrecht. Bd. VII, S. 93 und der obersten Medizinalbehörde Bayerns in denselben Jahrbüchern. Bd. IX, S. 359.

Dr. Jessen, Die Brandstiftungen in Affekten und Geistesstörungen usw. Kiel 1860.

Dr. Simon, G., Rechtsanwalt in Leipzig, Beitrag zur Lehre von dem Meineid. Besprochen im Archiv des Krim.-Rechts. J. 1856. S. 513, 524.

Dr. F. Bruck, Privatdozent an der Univ. Breslau, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Breslau, W. Köbner.

Dr. Otto Schwartzer, Chefarzt einer Privatheilanstalt für Gemütskranke in Budapest, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe im Sinne der neuesten deutschen, österreichischen und ungarischen Strafgesetzgebung. Tübingen, H. Laupp.

Wahlberg, Hofrat, Das Gelegenheitsverbrechen. Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

Friedberg, Prof. Dr. Hermann, in Breslau. Tot geboren oder durch Einwickeln in ein Tuch erstickt? Gerichtsärztliches Gutachten. (Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrszeitschrift.)

Zimmermann, Dr., Hofgerichtsdirektor zu Darmstadt, Über sogenannte psychische Entartungen im Gerichtssaal, herausgegeben von Dr. Fr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt zu Dresden. Bd. 32, Heft 7. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1881.

Der Verfasser führt an einem Beispiele aus, daß das ärztliche Gutachten, nach dem der Beschuldigte, ein Richter, der seine Frau zur Verkürzung ihrer Leiden erschossen hatte, die Tat im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe, anderen Umständen gegenüber, die nur hochgradigen Affekt erkennen ließen, nicht einwandfrei erscheine und deshalb Herbeiziehung mehrfacher Gutachten unter Umständen wünschenswert sei.

Lombroso, Cesar, Prof. in Turin, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Dochow, Prof. in Halle und Dr. v. Liszt, Prof. in Gießen., I. Bd., 1. Heft. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1881.

Glaser, Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß im Gerichtssaal. Bd. 33. Heft 1 u. 2.

Sichart, Ernst, Strafanstaltsdirektor, Heidelberg, Georg Weiß, Verlagsbuchhandlung, 1881.

Über die Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Ansichten und Erfahrungen eines Praktikers über Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug.

Elben, Dr. Karl, Tübingen, Zur Lehre von der Warenfälschung. Hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Juristische Inaugural-Dissertation. Freiburg i. B. und Tübingen.

Friedberg, Dr. Hermann, Professor der Staatsarzneikunde an der Universität und Kreisphysikus zu Breslau. Gerichtsärztliche Praxis. Vierzig gerichtsärztliche Gutachten mit einem Anhange. Über die Verletzung der Kopfschlagader bei Erhängten und Erdrosselten und über ein neues Zeichen des Erwürgungsversuches. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg, 1881.

Archiv für Psychiatrie, Strafrechtswissenschaft und kriminalistische Anthropologie, herausgegeben von Lombroso und Garofalo. Löscher, Turin und Rom, 1881. Bd. II.

S. 58. Puglia, Die Psychophysiologie und die Zukunft der Strafrechtswissenschaft.

S. 174. Riglioni, Der Indizienbeweis und die kriminalistische Anthropologie.

S. 313. Lombroso, Gelegenheitsverbrechen, in: Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer, Kgl. Obertribunalsrat. Fortgesetzt von mehreren Kriminalisten. Berlin 1883. R. v. Deckers Verlag, Marquardt & Schenk.

Bd. 31. S. 417. Irrtum der Strafjustiz von Oberlandesgerichtsrat F. Gernerth in Wien.

Bd. 31. S. 446. Skizzen aus der Mappe eines Verteidigers von Dr. Josef Rosenblatt, Universitätsdozenten in Krakau.

Bd. 32. S. 1. Das Verbrechen in den Kinderjahren. Von Prof. C. Lombroso in Turin.

Kosjek, Dr. Julius, Advokat in Graz. Aus den Papieren eines Verteidigers. Graz und Leipzig, Verlag von Roßberg in Leipzig.

Rotering, Landrichter in Lyck, „Landfahrer und Landstreicher. Goltd. Bd. 83. S. 323. Bd. 24. S. 122.

Das Tribunal. Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte. R. A. in Hamburg, Hamburg 1885. Verlag von J. F. Richter.
Bringt wichtige in- und ausländische Strafrechtsfälle in ihrer psychologischen Bedeutung von Fachleuten.

Heft I. Der Neustettiner Synagogenbrand-Prozeß von R. A. Dr. Sello mit Situationsplan.

Heft II. u. III. Die beiden großen Hochverratsprozesse vor dem Reichsgerichte von 1880—84. Von J. R. Dr. Karl Braun und die Anklage gegen Frau Clovis Hugues in Paris, von Rechtsanwalt Dr. Fuld.

Heft IV. Anna Thormählen. Freisprechung von der Selbstanklage des Gattenmords. Von Staatsanwalt Dr. Neumann in Hamburg.

Heft V. Ein Proteus des Verbrechens, Meineid und Fälschung von Rechtsanwalt Dr. Sello.

Heft VI. Mord der erwachsenen Tochter durch die Mutter aus Mitleid. Von W. G. Rat Dr. v. Schwarze und Prozeß Ritter, von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau.

VII. Raubmord, von Dr. Schwarze, und Untersuchung wider Karl Friedrich Schubert aus Zschocken wegen Mordes von Oberstaatsanwalt Schwabe in Chemnitz.

Fuld, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt in Mainz, Das jüdische Verbrechertum, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Religion und Kriminalität. Leipzig, Verlag von Theodor Huth. 1885.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V, 4 u. 5, Heft VI und Bd. VI, Die Verbrecherwelt von Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. Heft 1 u. 2. S. 98—105, Zur Psychologie des Verbrechens von Dr. Emil Kräpelin, Oberarzt.

v. Kirchenheim, Dr., Neue Gesichtskreise für die Strafrechtspflege.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V. 6. Heft. S. 669—680. Lombrosos Uomo delinquente von Dr. E. Kräpelin in Dresden. S. 681, 682 u. VI. Bd. S. 365—371.

Zur Lehre von den Ordalien. Von Prof. Köhler in Würzburg.

Goltdammers Archiv. Bd. 34. S. 54. Das politische Verbrechen vom anthropologischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Von Professor C. Lombroso und Advokat Laschi.

Pollack, H., Landrichter in Cöslin, Mitteilungen über den Hexenprozeß, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozeßakten. 1885. Wallmann, Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. S. 460—475. Prozeßverfahren gegen einen Simu-

lanten. Aktenmäßige Darstellung von Bayerlein, Landgerichtsdirektor in Bayreuth. Schildert einen Fall 8jähriger Simulation von Taubstummheit, Blindheit und Geisteskrankheit.

Tribunal (s. oben). Heft 8 u. 9. Zum Kapitel vom Meineid. Von Rechtsanwalt Bendix. Ein Hund als Verräter eines Raubmörders. Vom Landgerichtsrat Dr. Ortloff.

Irrtümliche Rekognition der angeblichen Täter seitens des Überfallenen in einem Falle des versuchten Raubes. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Diebstahl von seiten eines an Größenwahnsinn und moralischem Irrsein leidenden Epileptischen. Von den Professoren Solivetti und Lombroso.

Mord durch Dynamit. Von Prof. Rosenblatt.

Ermordung von 4 Kindern usw. durch die uneheliche Mutter. Von Rechtsanwalt Kossek.

Vollendete und bez. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Eine merkwürdige Freisprechung von der Anklage des Kindesmords. Von Rechtsanwalt May.

Kindesmord. Von Dr. Fuld.

Goltdammers Archiv. Bd. 36. S. 304. Zum sog. Pribillfall, (Ein Rechtsgutachten erstattet von Dr. Fayer Lascó, Professor des Strafrechts an der Universität zu Budapest.

Gruber, Dr. Ludwig, Advokat in Budapest. Der Einfluß der krankhaften Geschlechtstriebe auf die Begehung strafbarer Handlungen. Budapest 1888. Verlag von Singer und Wolfner.

Gerichtlich-medizinische Verhandlungen, herausgegeben von Dr. Ortloff, bei Siemenroth & Worms in Berlin. Heft 4: enthält drei Fälle von Kindern verübter Morde.

Gerichtssaal. Bd. 51. Über den Hypnotismus. Von Dr. v. Holtzendorff.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 9. Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung von Dr. Forel.

Goltdammers Archiv. Bd. 37. S. 36. Die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der kriminalen Anthropologie im Jahre 1887. Von Prof. Lombroso.

S. 257. Die Bekämpfung des Verbrechens. Von Privatdoz. Dr. Kleinfeller.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus. 2. Aufl. Stuttgart, Verlag von Enke, 1889.

Fritsch, Dr. Heinrich, Prof. in Breslau, Gerichtliche Geburtshilfe im Handbuch für Geburtshilfe, herausgegeben von Prof. Dr. P. Müller in Bern (Verlag von F. Enke in Stuttgart).

Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg 1889. Bd. 40.

S. 3. Selbstmord durch Erdrosseln und Erhängen im Liegen.

S. 81 f. v. Krafft-Ebing, Betrug, moralisches Irresein. Hysteroepilepsie. Mordversuch, paranoia persec., Eifersuchtswahn, Betrug zum Nachteil des Nebenbuhlers aus Rache, Mord oder Selbstmordversuch? Falsche Aussage vor Gericht? Gefährliche Bedrohungen; paranoia querulans et persec. Betrug und Beleid., paranoia querulans, Mord, Schwachsinn; period. Irresein, Belastung, Kokainismus, Kindsmord; fragl. Geisteszustand tempore criminis.

S. 110. Riegel, Ein Fall von Mania transitoria.

S. 114, 203, 273. Roesen, Ger.-mediz. Beurteilung von Narben.
S. 268. Lauber, Zurechnungsfähig oder nicht?
S. 369. Pürckhauer, 2 Fälle von impulsivem Irresein.
S. 469. Vanzelow, Zur Kasuistik der Verbrennungen.

Gerichtssaal, herausgegeben von Stenglein. Bd. 41.
S. 337. Betrug beim Spiel.

Österr. juristische Blätter. Wien.
S. 341. Das anthropometrische Signalement.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Bd. 1851. 1889.
S. 20. Liman, Mord oder Selbstmord.
S. 57. Aberg, Sklerose der Kranzarterien des Herzens als Ursache plötzlichen Todes.
S. 94. Kühner, Ein französisches Urteil über das Studium der gerichtlichen Medizin in Deutschland.
S. 101. Winter, Magendarmprobe.
S. 115. Ortloff, Kind oder Fötus?
S. 264. Maschka, Gerichtsärztliche Mitteilungen.
S. 369. Sioli, Gefährdung eines Bahnzuges im maniakalischen Zustande des zirkulären Irreseins.
S. 381. Heidenhain, Sturzgeburt?

Zeitschrift für Psychiatrie. Berlin 1889. Bd. 46.
S. 139. v. Krafft-Ebing, Majestätsbeleidigung. Sinnesverwirrung auf Grundlage von Neurasthenie.
S. 336. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
S. 486. Neißer, Zur Anwendung des § 51 St.G.B.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1889. Bd. 2.
S. 13. Forel, Zwei kriminalpsychologische Fälle.
S. 125. Emmert, Die Erscheinung der medizinischen Sachverständigen vor den Gerichten.

Goltdammers Archiv. Bd. 38.
S. 419. Das anthropometrische Signalement. Von Landgerichtsdirektor Barre.

Müller, Dr. Franz Friedrich, Psychopathologie des Bewußtseins. Für Ärzte und Juristen. Leipzig 1889.
I. Teil. Vom Begriffe des Bewußtseins.
II. Teil. Von den Störungen des Bewußtseins.
1. Die abnormen Zustände des Schlaflebens.
2. Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium.
3. Die akuten und chronischen Geisteskrankheiten.
4. Epilepsie und Hysterie.
5. Die Intoxikationszustände.
6. Der pathologische Affekt.
7. Schwangerschaft, Geburt und Laktation.
III. Teil. Von den Bewußtseinsstörungen und dem Strafgesetz.

Fränkel, Dr., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Lombroso. In deutscher Bearbeitung. Hamburg 1890. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Schröder, Das Recht im Irrenwesen. Kritisch systematisch und kodifiziert. Zürich bei Orell Füssli & Co. 1890.

Barre, Landgerichtsdirektor in Trier, Der ländliche Wucher. Ein Beitrag zur Wucherfrage bezüglich der Vorschläge des deutschen Volkswirtschaftsrates zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers. (Berlin 1890, R. v. Deckers Verlag.)

Leppmann, Dr. A., Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890. Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

Das Buch soll auch dem Richter und Verwaltungsbeamten die Möglichkeit einer selbständigen Belehrung verschaffen.

Cullere, Dr. A., Die Grenzen des Irreseins. Ins Deutsche übertragen von Dr. Otto Dornblüth. Hamburg, J. F. Richter.

Archiv für Psychiatrie. Bd. 22.

S. 481. Richter, Gutachten über traumatische Neurosen mit Irrsinn.

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1890.

S. 289. Ottolenghi, Das Gesichtsfeld der Epileptiker und der geborenen Verbrecher.

S. 387. Lewin, Ein forensischer Fall von Kokainmißbrauch.

Deutsches Wochenblatt. 1890.

S. 219. Kulemann, Die Häufung der Meineide.

Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. 1890. Bd. 41.

S. 1. v. Krafft-Ebing, Gutachten über Körperverletzung paranoia.

Österr. jurist. Blätter. Bd. 20.

S. 103. Das rückfällige Verbrechertum und seine Bekämpfung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Dritte Folge. Bd. I.

S. 1 u. 235. Rost, Tod durch Herzschlag.

S. 19. Fielitz, Kindesmord durch Verschluß der Luftwege mit weichen Gegenständen.

S. 32. Löser, Tod von Neugeborenen durch Erstickung, Schädelverletzung oder Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

S. 71. Dittrich, Fall von Sublimatvergiftung.

S. 81. Hecker, Zweifelhafte Santoninvergiftung.

S. 253. Seydel, Die Todesursache nach ausgedehnten Verbrennungen und Verbrühungen.

S. 264. Wolff, Gerichtsärztliches.

S. 276. Pullmann, Fall von Kindessturz.

S. 299. Adloff, Kindesmord, festgestellt trotz vorgeschrittener Fäulnis.

Bd. II. S. 213. Superarbitium der wiss. Deputation betr. Unzucht mit Kindern, S. 1 und über den Geisteszustand der K. (S. 213).

S. 37. Gudeo, Hat die Angeklagte heimlich geboren, ihr Kind gemordet und simuliert sie geistige Schwäche?

S. 59. Löser, Mord eines Kindes durch Verschlucken von Nadeln und Glasscherben.

S. 63. Reimann, Fahrlässige Tötung durch äußere Anwendung unverdünnter Karbolsäure.

S. 74. Meschede, Simulation von Geistesstörung.

S. 96, 291. Trippel, Zur Frage vom strittig gewordenen Geisteszustande.

S. 224. Köhler, Die Wunden des Kehlkopfes in ger.-med. Beziehung.

S. 260. Falk, Zur Kasuistik der Kohlenoxydvergiftungen.

S. 265. Cohn, Tod des A. durch eigene oder fremde Schuld?

S. 270. Nebler, Tödliche Vergiftung als Folge einer Einreibung mit Oleum anim. foetidum.

S. 278. Fauser, Zur forensischen Kasuistik der Hysterie.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 12.

S. 34. Appelius, Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht, § 175 St.G.B. und die Urningsliebe mit Nachwort. Von Krafft-Ebing.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 4.

S. 165. Zur Simulation von Geisteskrankheit.

S. 179. Hebeammenpfuscherei und Tötung.

S. 193. 2 Obergutachten über Vergiftung oder andere Todesursachen.

S. 277. Die Karbolgangräne in ihrer gerichtsärztlichen und medizinalpolitischen Bedeutung.

S. 485. Zwei Fälle von Leichenverbrennung zum Zwecke des Verbergens von Verbrechen.

S. 537. Ist das Kind K. infolge Züchtigung durch den Lehrer erkrankt oder simuliert es geistige Störungen.

S. 565. Ein Hebeammenprozeß.

S. 656. Traumatische Neurose.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 4.

S. 88. Die Verbrechermessung nach Bertillon.

Goltdammers Archiv, 40. Jahrg.

S. 17. Der Strafprozeß gegen den Bergmann Wilhelm Unkenstein aus Lübtheen. Von Oberlandesgerichtsrat von Buchka.

S. 92. Über Eid und Meineid. Von Landgerichtsrat Rotering.

Zeitschrift für Psychiatrie. 1890. Bd. 47.

S. 89. Schwarz, Mania transitoria.

S. 257. Näcke, Die Doppelmörderin B., forensisch-psychiatrisch beleuchtet,

S. 369. Neumann, Zur Kasuistik gerichtlich zweifelhafter Geisteszustände.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1890. Bd. 3.

S. 437. Schenk, Verbrechermessung.

S. 503. Meyer, Die Psychiatrie im Verhältnis zum Strafrecht und zu den Vorschlägen der int. krim. Vereinigung.

S. 528. Wie G. ein Dieb wurde.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Psychopathia sexualis. 6. Aufl. Stuttgart 1891. Verlag von Ferd. Enke.

Forel, August, Zürich, Der Hypnotismus, seine psycho-physiologische medizinische, strafrechtliche Bedeutung und seine Handhabung. 2. Aufl. Stuttgart 1891. Ferdinand Enke.

Delbrück, Dr., Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Eine Untersuchung über den allmählichen Übergang eines normalen psychologischen Vorgangs in ein pathologisches Symptom. Stuttgart, Ferd. Enke, 1891.

Sachsse, Dr. Prof., Ein Ketzergericht, Vortrag vom 12. Januar 1891. Berlin, H. Reuther.

C. Lombroso und R. Laschi, Der politische Verbrecher und die Revolutionen in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung. Deutsch herausgegeben von Dr. H. Kurella. Hamburg 1892. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 14.

S. 385. Deventer, Die Rolle der Suggestion im wachen Zustande vom forensischen Standpunkte.

S. 521. Neue Beiträge zur Kriminal-Anthropologie.

Deutsches Wochenblatt. Berlin. Bd. 4.

S. 521. Bornhack, Bekämpfung des Zuhältertums.

Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 42.

S. 2, 279. Fälle konträrer Sexualempfindung vor dem Strafgerichte.

S. 43. Rehm, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.

S. 67, 201. Baumgärtner, Verwechselung der Schußverletzungen mit anderweiten Gewaltwirkungen.

S. 93. Feßler, Gesundheitsbeschädigung und Tod durch psychische Insulte.

S. 195. Lauber, Ein Diebstahl. War der Täter zurechnungsfähig?

S. 477. Kornfeld, Mißhandlungen durch fortgesetztes Schlagen als Todesursache.

S. 310. Derselbe, Eingetriebener Nagel in den Schädel, eigene oder fremde Schuld?

S. 305. Müller, Schwere Mißhandlung, Tod nach 12 Tagen, urs. Zusammenhang.

S. 321. Lacher, Tuberkulose als Folge von Traumen in ger.-med.-Beziehung.

S. 384. v. Krafft-Ebing, Zur konträren Sexualempfindung.

S. 400. Rauscher, Atropinvergiftung.

S. 406. Wollner, Feststellung der Identität einer Person, deren Lage in der Erde und wahrscheinliche Todesursache aus wenigen Knochen des Skeletts.

S. 413. Messerer, Ein Fall von Mord und Leichenschändung.

S. 428. Bezold, Störungen der Sprache und Schrift bei Geisteskranken.

Gerichtssaal. Stuttgart 1891. Bd. 45.

S. 217. Weingart, Entdeckung der Urkundenfälschungen.

S. 5. Exzesse, begangen in krankhafter Bewußtlosigkeit.

S. 10. Paranoia persec. ex masturbatione.

S. 14. Alkoholismus chron.

S. 22. Roth, Gehirntumor im Zusammenhange mit Schädelverletzung.

S. 31. Beyerlein, Vergiftung durch Salzsäure.

S. 37. Bartels, Schwachsinn und Verbrechen.

S. 49. Landgraf, Ein Fall von Simulation bei später nachgewiesener Hirnerkrankung.

S. 88. Vanselow, Hysterisches Irresein.

S. 121. Rauscher, Bericht über 63 durch Messerstiche veranlaßte gerichtliche Sektionen.

S. 149. Burger, Über die Momente, ob jemand lebend oder als Leiche aufgehängt wurde.

S. 194. Kühner, Zur gerichtsärztlichen Würdigung der infolge heftiger Körpererschütterung auftretenden nervösen Störungen.

S. 270. Burckhardt, Brandstiftung infolge moralischen Irreseins.

S. 278. Müller, Verbrannte Leiche, Todesursache.

S. 419. Hotzen, Exhibitionen auf epileptischer Grundlage.

Gerichtssaal. Stuttgart 1890. Bd. 43.

S. 249. Knitschky, Menschen- und Kinderraub.

Juristische Blätter, 1890. Bd. 19.

S. 344. Zwei Fälle trügerischen Beweises.

Österr. allgem. Gerichtszeitung, 1890.
S. 393, 401, 409. Drucker, Der Hypnotismus und das Civil- und Strafverfahren.
Vierteljahrsschrift für ger. Medizin.
S. 1. Fagerlund, Eindringen von Ertränkungsflüssigkeit in die Gedärme.
S. 67. Richter, Chronische Alkoholisten.
S. 85. Peterssen, Geistesstörung nach Kopfverletzung.
S. 97. Schmitz, Hypnose in forensischer Beziehung.
S. 187. Gerichtliche Medizin und forensische Kasuistik.
S. 215 u. 53, S. 76. Falk, Postmortale Blutveränderungen.
S. 262. Seydel, Ein neues Zeichen des Ertrinkungstodes.
S. 265. Arnstein, Rippenbrüche.
S. 278. Schiller, Gebärmutterriß; Schuld der Hebamme.
S. 291. Neißer, Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 306 u. 53, S. 19. Bornträger, Tod durch Chloroform und Chloral vom gerichtsärztlichen Standpunkte.
S. 53. Peters, Darmperforation infolge eines Stoßes mit einem Ziegelstein.
S. 15. Flatten, Fraktur der Schädelbasis.
S. 66. Müller, Ähnlichkeit des Sektionsbefundes bei Phosphor- und Fliegenschwammvergiftung.
S. 84, 234. Mord oder Selbstmord.
S. 95. Adloff, Blödsinn der Simulation, Eifersucht als Leidenschaft.
S. 95. Kratter, Bedeutung der Ptomanie für die ger. Medizin.
S. 248. Flatten, Lungenaffektionen nach Kopfverletzungen.
S. 291. Peters, Tod der Wöchnerin durch Schuld der Hebamme.
Zeitschrift für die Altertumsges. Insterburg 1888.
S. 53. Horn, Die Tortur in Altpreußen.
Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft.
Bd. 10. S. 656. Juliusberg, Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft.
Schröder, Eduard August, Zur Reform des Irrenrechtes, sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zürich und Leipzig, Orell Füßli, 1891.
Groß, Dr. Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen. Graz.
Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen. Bd. 2.
S. 419. Uhlitzsch, Anthropometrische Messungen und deren Wert.
Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.
Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 15.
S. 341. Identitätsfeststellungen an Verbrechern und ihr praktischer Wert für die Kriminalistik.
Deutsches Wochenblatt. Bd. 5.
S. 391. Hilse, Der Bauschwindel.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 43.
S. 2. Fruchtabtreibung durch Injektion heißen Wassers.
S. 14, 19. Kindesmord.
S. 27. Geschichtliche Bemerkungen über Giftmord.
S. 36, 93. Gerichtsärztliche Beurteilung der Fußspuren.
S. 47. Stichverletzungen des Bauches.

S. 56, 114. Zu welcher Zeit erfolgt bei den verschiedenen Abtreibemitteln die Ausstoßung der Frucht?
S. 104. Fahrlässige Körperverletzung durch unbefugte Abgabe einer Arznei seitens Apotheker.
S. 109. Eingeweideverletzungen durch stumpfe Gewalt ohne äußere Wunde.
S. 161. Läßt sich an der abgegangenen Frucht die Abtreibung erweisen?
S. 202. Aus der Privat- und forensischen Praxis.
S. 241. Geistesstörung in der Untersuchungshaft.
S. 306, 371. Zweifacher Mord.
S. 321. Physische Entartung; Mord- und Selbstmordversuch.
S. 333. Die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellung.
S. 385. Sind Ziehmer, Nabel- und Mutterrohr, in die Wurst gehackt, gesundheitsschädlich?
S. 431. Sexuelle Verirrungen.
S. 438. Ein jugendlicher Lustmörder.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 46.
S. 118. Hilse, Neue Betrugsformen.
S. 436. Zucker, Reformbedürftigkeit der Voruntersuchung.

Grenzboten, Bd. 51.
S. 160. Das Zuhälterwesen und das Gesetz.

Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt. Heft 8.
S. 12, 30. Maizier und Hötzel, Die Prostitution. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Heft. 63.
S. 53. Unverbesserliche Verbrecher und deren Behandlung.

Neuzeit. Berlin. Bd. 1.
S. 296, 457. Die Photographie in Wissenschaft und Praxis.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 43.
S. 137. Kavcic, Gründe, um den Beschuldigten für verdächtig zu halten.

Sozialpolitisches Zentralblatt von Braun.
Bd. 1, S. 4 u. 5. Liszt, Die sozialpolitische Auffassung und die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. III.
S. 1. Über den Einfluß der Temperatur, der Feuchtigkeit und des Luftzutritts auf die Bildung von Ptomainen.
S. 20. Obduktionsbefunde Neugeborener.
S. 38. Eine Sarggeburt.
S. 67. Vortäuschung von Geistesstörung, umgrenzt von Störungsanfall und -Rückfall.
S. 103. Gerichtsärztliche Diagnose des Siechtums und der Lähmung.
S. 237. Die durch Einwirkung äußerer Gewalt auf den Schädel entstehenden Verletzungen des Gehirns und seiner Häute.
S. 288. Geistesstörung infolge von Schlägen auf den Kopf; Meineid: Freisprechung.
S. 306. Hallucin. Verrücktheit.
Bd. IV. S. 1. Superarbitrium betr. Mord oder Selbstmord.
S. 15. Untersuchungen zum forensischen Blutnachweis.
S. 76, 227. Verwundung des Rückenmarks mit blanker Waffe oder Projektilen.
S. 92. Bedeutung der Gebärmuttersenkung für die gerichtsärztliche Beurteilung eines Notzuchtsfalls.

S. 268. Melancholisches Irresein. Mord der Ehefrau.
S. 282 u. Suppl. S. 60. Über schwere Körperverletzung.
Suppl. S. 37. Diebstahl bei erworbenem Schwachsinn.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. V.
S. 112. Kunstfehler eines Arztes bei der Geburt; fahrlässige Tötung.
S. 129. Zur Reifebestimmung des Fötus aus dem Knochenkern der Oberschenkelepiphyse.
S. 269. Zur Würdigung der Lungenschwimmprobe.
S. 336. Zur Kasuistik der Halswirbelbrüche.
S. 361, 384, 467, 548. Trunkenheit, Kohlenoxydvergiftung, Erstickung.
S. 413. Konträre Sexualempfindung.
S. 437. Eine Sarggeburt.

Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 48.
S. 428. Zurechnungsfähigkeit und Verbrechertum.
S. 434. Trunksucht in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 5.
S. 1. Zürcher, Die neuen Horizonte im Strafrecht.
S. 23. Stockac, Hypnose.
S. 498. Unschuldig verurteilt.

Goltdammers Archiv. 41. Jahrg.
S. 96. Die Suggestion und das Strafrecht. Vom Landgerichtsdirektor Rämisch.

Sacker, Der Rückfall, eine kriminalpolitische und dogm. Untersuchung. Teil I. Berlin, Guttentag, 1892.

Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Mitteilungen aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 44.
S. 3. Mord oder Selbstmord.
S. 20. Totschlag des Sohnes im epileptischen Schwindelanfall.
S. 27. Geistesstörung nach Mißhandlung.
S. 33. Mord, krankhafter Affekt?
S. 123. Simulation von Taubstummheit und Geisteskrankheit.
S. 153, 161. Originärer Schwachsinn.
S. 167. Der pathologische Affekt und dessen forense Bedeutung.
S. 185. Kopfverletzung, anscheinende Heilung, Meningitis und Tod nach drei Wochen.
S. 243. Leben ohne Atmen.
S. 260. Ein Fall periodischen Irreseins zweimal vor dem Strafrichter.
S. 269. Der Geisteszustand der Gebärenden.
S. 393. Mord der epileptischen Ehefrau, um ihrer los zu werden. Simulation von Blödsinn. Gerichtsärztlich Annahme von Melancholie und Zwangsvorstellungen z. Zt. der Tat. Keine Geistesstörung tempore criminis.
S. 439. Ein Fall von Mord und Brandstiftung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. V.
S. 1. Superarbitrium betr. Körperverletzung mit tödlichem Ausgange.
S. 9. Die Wunden des Herzens.
S. 62. Durchdringende Brustwunde infolge einer Schußverletzung.
S. 89. Bedeutung der Zeichen für wiederholte Geburt.

S. 95. Ein Fall von Sarggeburt.
S. 221. Atypische Lage der Einschußöffnung beim Selbstmord durch Schuß in den Kopf.
S. 229. Selbsterdrosselung eines Alkoholikers.
S. 234. Die Ursachen des Flüssigbleibens des Blutes bei der Erstickung und anderen Todesarten.
S. 249. Die Verletzungen des Mastdarmes vom forensischen Standpunkt.
S. 273. Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro.
S. 283. Über Arsenikvergiftung in forensischer Beziehung.
S. 303. Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 310. Jugendliches Irresein. Hysterie. Brandstiftung.
S. 321. Tod in und Tod durch Kohlenoxyd.
Bd. VI. S. 1. Superarbitrium über den Geisteszustand.
S. 11. Ein Fall von Salpetersäurevergiftung.
S. 38. Mord durch Erdrosselung kombiniert mit Halsschnittwunden.
S. 45. Nach 8 Jahren ausgegrabenes Skelett.
S. 60. Über postmortale Blutveränderungen.
S. 64. Betäubung durch Leuchtgas.
S. 106. Zur Würdigung kunstwidrigen Verfahrens.
S. 201. Verletzungen des Ohres.
S. 238. Gehirnruptur ohne Schädelknochenfraktur.
S. 251. Ursache des Todes beim Erhängen.
S. 263. Plötzliche Todesfälle.
S. 280. Ein interessanter Fall von Phosphorvergiftung.
S. 286. Simulation von Geistesstörung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 6.
S. 225 ff. Querulantenwahnsinn.
S. 249. Ein seltener Fall von Sturzgeburt.
S. 393. Diffusion der Gifte in menschlichen Leichen.
S. 545. Hebammen und Pfuscherinnen.
S. 601. Fälle von Vergiftung durch Wurst und Fleisch.

Goltdammers Archiv. 42. Jahrg.
S. 12. Wert und Bedeutung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart. Von Dr. von Weinrich.

Avé Lallement, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Bde. Leipzig 1858—1862. Literatur das. Bd. 1. S. 117 ff.

Lombroso, C. und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Autorisierte Übersetzung von Dr. Kurella Hamburg 1894. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft (vorm. J. F. Richter).

Bär, D. A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893. Verlag von Georg Thieme.

Kurella, Naturgeschichte der Verbrecher. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie. 1893.

Heberle, Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht. Eine Studie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 45.
S. 32. Brandstiftungen aus Eigennutz in geistiger Gesundheit; erworbene Neurasthenie und Dysthymie auf Grund heftiger Gemütsbewegungen.

S. 54, 156. „Delinquente nato“.
S. 81, 190, 260. Zur Kasuistik ärztlicher Kunstfehler.
S. 143. Zur Untersuchung von Blut in gerichtlichen Fällen.
S. 172. Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 200, 273. Über Narkosen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 210. Altersbestimmung an Leichen auf Grund des Ossifikationsprozesses.
S. 241. Fahrlässige Tötung durch unterlassene Sorge für Hilfe bei der Geburt.
S. 321. Unzuchtsdelikte eines Schulleiters; Alcoh. chronicus.
S. 330. Aus der gerichtlichen Geburtshilfe.
S. 376. Tod durch Mening. cerebrospinalis infolge Schlags auf den Kopf?
S. 458. Brandstiftungen in prämenstrualer manischer Exaltation.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 49.
S. 81. Felisch, Lombrosos Lehre.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 45.
S. 409. Groß, Anthropometrie nach Bertillon.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. VII.
S. 1. Strychninnachweis bei vorgeschrittener Fäulnis.
S. 23. Verletzungen des Ohres.
S. 44. Gerichtsärztliche Beurteilung von Gehirnabszessen.
S. 73. Tödliche Kopftraumen ohne mikroskopische Veränderung.
S. 79, 212. Über Phosphorvergiftung.
S. 96. Tod durch Kopfverletzung infolge Sturzgeburt.
S. 226. Ein Zeichen des Erschöpfungstodes durch mangelhafte Ernährung bei Kindern.
S. 233. Fall von Querulantenwahn.
S. 241 und Bd. 8, S. 8, 250. Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.
S. 281. Postmortale Gewichtsverluste bei menschlichen Früchten.
S. 316. Vergiftung durch Karbolineum.
Bd. VIII. S. 52. Knochenbrüche an den unteren Gliedmaßen.
S. 102. Erhängen oder Erdrosseln mit Aufhängen der Leiche?
S. 108. Ungerinnbarkeit des Blutes bei akuter Phosphorvergiftung.
S. 123. Das Tätowieren der Verbrecher.
S. 305. Denunziantenwahn.
S. 311. Eine primär-traumatische Psychose.

Vierteljahrsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München. Bd. 3.
S. 101. Betrügliche Sicherstellung bei Warenverkäufen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 14.
S. 1. Groß, Ausbildung des praktischen Juristen.
S. 76. Olrock, Einteilung der Verbrecher.
S. 210. Distel, Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren. Gutachten der Fakultät Halle. 1734.
S. 337. Näcke, Die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete.
S. 677. Groß, Ein Kurs von Kriminalistik für Gendarmerieoffiziere.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 7.
S. 84, 476. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
S. 101. Der landr. Begriff des Wahnsinns in richterlicher Auffassung.
S. 190. Zwei Fälle von Erhängungstod durch Zufall.

S. 292. Die Praxis der gerichtlichen Psycho-Pathologie.
S. 324. Querulantenwahnsinn.
S. 465. Zur Kasuistik von Phosphorvergiftungen. (Fruchtabtreibung.)
S. 581. Das Puerperafieber in forensischer Beziehung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 7.
S. 317. Über Fingerabdrücke.
S. 399. Die Anthropometrie.
S. 417. Aus dem Leben eines Diebes.

Ellis, Dr., Verbrecher und Verbrechen. Deutsche Ausgabe von Dr. Kurella. Leipzig. Wiegands Verlag. 1894.

Raffalovich, Marc. André, Die Entwickelung der Homosexualität. Übersetzung aus dem Französischen.

Bertillon, Alphons, Lehrbuch der Identifikation von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten, von Verunglückten, Selbstmördern usw. 2. vermehrte Auflage mit einem Album. Deutsche autor. Ausg. von Dr. v. Sury. Bern-Leipzig. A. Siebert, 1895.

Straßmann. Prof. Dr. Fritz, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.

Lombroso, Cesare, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. III. Bd. Atlas mit erläuterndem Text. In deutscher Bearbeitung von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1896. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Paul, Friedrich, k. k. Gerichtsadjunkt. Olmütz 1895. Ed. Hölzels Buchhandlung. Über die Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren.

Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Berlin 1896, bei Siegfried Cronbach.

Archiv für soziale Gesetzgebung. Berlin. Bd. 8. Tönnies. Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 29.
S. 19. Daan, Identifizierung von Verbrechern.
S. 211. Fiedler, Beiträge zur krim. Anthropologie.
S. 242, 390. Fleischmann, Bilder aus der Strafanstalt.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 46.
S. 8. Eine Karbolsäurevergiftung.
S. 12. Tod durch Schlagfluß oder Mord?
S. 81. Untersuchung wegen Verdachts des Giftmordes; Tod durch Eklampsie; Sarggeburt.
S. 93. Chronische Belladonnavergiftung.
S. 134. Phosphorgehalt der Zündhölzchen.
S. 143. Ein Fall von Aneucephalus traumaticus.
S. 155. Zweifelhafter Geisteszustand einer jugendlichen mehrfachen Brandstifterin.
S. 218. Vergiftungsversuch mit Phosphor, Mord durch Erwürgen.
S. 235. Besondere Krystallbildungen infolge von Beeinflussung von Blut usw.
S. 248. Diebstahl, Geistesstörung?
S. 299, 349, 395. Zur Diagnose der geistigen Erkrankung.
S. 315. Fahrlässige Tötung durch Verbrennung eines Geisteskranken.
S. 365. Eine interessante Kurpfuscherei.

Gegenwart. Berlin. Bd. 47.
S. 149. Zur Irrsinnserklärung.
S. 308. Die Überschätzung eidlicher Bekundungen in der Rechtspflege.
Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 51.
S. 45. Ledig, Das moralische Irresein, eine Betrachtung zu § 51 St.G.B.
S. 224. Gruber, Die strafrechtliche Literatur Ungarns in den letzten 10 Jahren.
S. 321. Högel, Die Kriminalanthropologie.
S. 440. Hüpeden, Bemerkungen zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter".
Die Grenzboten, 54. Jahrg. Leipzig.
S. 108, 252. Natur und Behandlung des Verbrechers.
S. 24, 116. Die Behandlung des Verbrechers.
S. 537. Schutzmittel gegen den Bauschwindel.
Die Handschrift, Blätter für wissenschaftliche Schriftkunde und Graphologie. Hamburg. Bd. I bringen Aufsätze von:
a) Neißer, Zur Pathologie der Schrift.
b) Preyer, Der Fall Czynski und die Graphologie.
c) Leop. Voß, Kriminelle Schriftenvergleichung.
Die Aufgaben der Gefängnisgesellschaft, vom Standpunkte der Verwaltung, der kriminellen Wissenschaft und der inneren Mission.
S. 28. Mittelstädt, Die Unverbesserlichen.
Neue Zeit. Jahrg. 13. Bd. 2.
Die Beurteilung des widernormalen Geschlechtsverkehrs. Zur Kritik der preußischen Strafjustiz.
Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 46.
S. 4. Groß, Wundinfektion in strafrechtlicher Beziehung.
S. 17. Zur Praxis der Vorerhebungen.
S. 260. Berufsmäßige Ausbildung des praktischen Kriminalisten.
Österreichische juristische Blätter.
S. 30. Bertillons Anthropometrie.
Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. IX.
S. 1. Das Krankheitsbild des traumatischen Diabetes vorwiegend vom forensischen Standpunkt.
S. 28. Über den Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.
S. 75. Forensische Bedeutung der Gonokokkenbefunde in alten Flecken.
S. 84. Zur Diagnose der Erstickung.
S. 95. Über Wasserleichen.
S. 129. Spontaner Schlagfluß oder Gehirnblutung infolge von Schlägen.
S. 203. Geburtsverletzungen eines Neugeborenen und deren forensische Bedeutung.
S. 298. Mord oder Totschlag?
S. 309. Die Geistesstörungen der Epileptiker.
S. 326. Gutachten über einen reinen Fall von Irresein mit Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen.
Bd. X. S. 1. Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften.
S. 10. Eine komplizierte Bromvergiftung.
S. 15. Chronische Vergiftung durch Arsenik oder Alkohol?

S. 29. Trauma und Tuberkulose.
S. 37. Kindesmord mit Mord gepaart.
S. 80. Zur Lehre von den epileptoiden Zuständen.
S. 99. Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition.
S. 219. Verletzungen des Knies in forensischer Beziehung.
S. 240. Gesundheitsbeschädigung und Tod durch Einwirkung von Karbolsäure und verwandten Desinfektionsmitteln.
S. 261. Kriminelle Leichenzerstückelung.
S. 310. Dreifacher Raubmord und Brandstiftung.
S. 332. Anatomische Befunde bei mechanischer Fruchtabtreibung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 8.
S. 8. Gerichtsärztliche Bedeutung der Schädeleindrücke bei Neugeborenen bei weit vorgeschrittener Verwesung.
S. 53. Tod durch Verletzung oder Alkoholmißbrauch.
S. 157. Traumatischer Blödsinn infolge einer Kopfverletzung.
S. 246. Progressive Paralyse oder traumatische Psychose?
S. 377. Stichverletzung mit tödlichem Ausgange, Mord.
S. 397. Tod durch Erstickung im Schlafe.
S. 163, 479. Gebühren für ärztliche Gutachten.
S. 497. Atropin oder Fleischvergiftung.
S. 529. Zur Untersuchung des Blutes auf Kohlenoxyd.
S. 561. Tod durch Verbrühen im Bade oder infolge eines Hautausschlags.
S. 598. Eine Gallensteinzertrümmerung als forensisches Zeichen stattgehabter Mißhandlung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 8.
S. 65. Psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschließen oder vermindern.

Die Zukunft. Berlin.
Bd. 10. S. 86. Der Meineid.
Bd. 11. S. 537. Die Kriminalisten im Großen.
Bd. 12. S. 97. Moderne Verbrecher.
S. 407. Kriminalanthropologie und -Soziologie.

Goltdammers Archiv. 1896. Jahrg. 44.
S. 27—33. Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage). Von Dr. phil. et med. Buschan zu Stettin.

Bozi, Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. Berlin 1895. Liebmann.

Weingart, Albert, Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Laurent, E., Die Zwitterbildungen, Gynäkomastie, Feminismus, Hermaphrodismus. Autor. Ausgabe mit einer Einleitung von Dr. H. Kurella. Havelock Ellis und Symonds. Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt von Dr. H. Kurella. Bd. 6 und 7 der Bibliothek für Sozialwissenschaft. Leipzig, Georg H. Wiegands Verlag. 1896.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 30.
S. 383. Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 47.

S. 1. v. Krafft-Ebing, Paranoia sexualis persecutoria einer Ehefrau.
S. 17, 81. Reubold, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 33. Deichstetter, Die gerichtlich-medizinische Differentialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung.
S. 103ff. Die Vergiftung mit Schwefelwasserstoff.
S. 87. Ruth, Herzverletzungen mit nicht sofort tödlichem Ausgange.
S. 93. Einige Fälle traumatischer Ruptur und vollständiger oder teilweiser Abreißung des Herzens.
S. 161. Zur forensen Beurteilung der Dipsomanie.
S. 176. Motivlose Brandstiftungen eines mit Epilepsie und intellektuell moralischer Insuffizienz behafteten Jungen.
S. 241. Über Dinitrobenzolvergiftung.
S. 261. Über Unzucht mit Kindern und Praedophilia erotica.
S. 284. Zur forensen Beurteilung der traumatischen Neurosen.
S. 321. Mania transitoria oder Rausch?
S. 401. Stichwunden des Schädels und Gehirns.
S. 449. Zur forensen Beurteilung der konträren Sexualempfindung.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 52.
S. 371. Noch ein Wort zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale".
Bd. 53. S. 103, 443. Die Verkehrtheit des Geschlechtstriebs.
S. 424. v. Kirchenheim, Der kriminalpolitische Erkennungsdienst.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 55.
S. 533. Religion und Verbrechen.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 47.
S. 121. Groß, Die Feststellung der Rückfälligkeit.

Vierteljahrshefte für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. XI.
S. 1. Obergutachten betr. zweifelhafte Geisteskrankheit.
S. 16. Über den Eintritt des Todes nach Stichverletzungen des Herzens.
S. 63. Über die in gerichtlich-medizinischer Hinsicht wichtigen vitalen und postmortalen Blutveränderungen.
S. 86. Charakteristische Sugillationen an den Oberschenkeln eines gemißbrauchten Kindes als Folgen einer Züchtigung.
S. 89. Ein mit exitus letalis nach Kopfverletzung beendeter Fall von Gehirntumor.
S. 98, 211 u. Bd. 12, S. 44. Über vitale und postmortale Strangulation.
S. 247. Die Stichverletzungen der Schlüsselbeingefäße.
S. 253. Der Tod durch Morphiumvergiftung.
S. 286. Vergiftung mit Zinksalzen, insbesondere mit Chlorzink.
S. 295. Vergiftung mit Akonitknollen.
S. 303, 307. Kindesmord durch Karbolsäure.
S. 310. Fahrlässige Kindestötung.
S. 321. Über die Verwertung der hereditären Belastung bei Verbrechern und Simulanten.
Bd. XII. S. 1. Die Verletzungen der männlichen Harnwege.
S. 66 und Suppl. 1. Vom Querulantenwahn.
S. 92, 241. Zur forensischen Psychiatrie.
S. 146. Kindesmord oder Tod durch Sturzgeburt.
S. 300. Ein Fall von Selbsterdrosselung.

S. 322. Die traumatische Paralysis agitans.

S. 352. Eigentümlicher Verlauf eines kriminellen Abortes.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 16.

S. 74. Groß, Das Kriminalmuseum in Graz.

S. 477. v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 9.

S. 1. Fragliche Schuld der Hebeamme am Verblutungstode einer Wöchnerin aus einem unvollkommenen inneren Gebärmutterriß.

S. 29. Eine Anklage wegen Wochenbettfieber.

S. 39, 102. Die Epilepsie in forensischer Beziehung.

S. 57, 89. Das sogenannte induzierte Irresein.

S. 128. Diebstahl im Rausch.

S. 145. Seltene Formen und Verletzungsarten des Hymen.

S. 241. Statistik der Todesursachen in 1000 gerichtlich sezierten Leichen.

S. 381. Vergiftung mit Chlorbaryum.

S. 384. Mißhandlung oder Fall mit nachfolgendem Tode des Kindes.

S. 423. Experimentelles zur Lehre von der Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.

S. 485. Zur Kasuistik der selteneren Selbstmordarten.

S. 529. Eine geisteskranke Diebin.

S. 727. Ein Fall von Kindesmord während oder nach der Geburt.

S. 759. Zwei Fälle fahrlässiger Tötung durch salpetersaures Baryt.

S. 766. Vergehen gegen § 176 Ziff. 3 StGB. traumatischer Vaginalkatarrh.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 9.

S. 47. von Liszts Angriffe auf die Unzurechnungsfähigkeit.

S. 302. Aus der Biographie eines Sträflings.

Zukunft. Berlin.

Bd. 15. S. 9. Die Kriminalpsychologie als Grundlage der Kriminalpolitik.

S. 57. Religion und Verbrechen.

S. 391. Virchow und die Kriminalanthropologie.

Cramer, Dr. A., Privatdozent in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden f. Mediziner und Juristen. Jena, Verlag v. Gustav Fischer, 1897.

Ferriani, Cav. Lino, Minderjährige Verbrecher. (Versuch einer strafgerichtlichen Psychologie) mit Originalgutachten von Berenini, Brusa, Colajanni, Negri, Nordau, Pierantoni. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin. Siegfried Cronbach, 1896.

Löwenstimm, Aug., Aberglaube und Strafrecht. Autorisierte Übersetzung aus dem Russischen. Mit einem Vorwort von Dr. J. Kohler, Professor an der Universität Berlin, 1897. Verlag von Johannes Räde (Stuhrsche Buchhandlung).

Ferri, Enrico, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1896. Georg H. Wigand.

Havelock Ellis und J. A. Symonds, Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Leipzig, H. Wigands Verlag.

Flechsig, Dr. Paul, o. ö. Professor der Psychiatrie, Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1896. Leipzig, Veit & Co., 1896.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg.

Bd. 31. S. 63. Aschroff, Einfluß des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern.

Bd. 62. S. 161, 321. Folgerungen des Gerichts aus der Zeugnisverweigerung.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.

Bd. 2. S. 12. Mendel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.

S. 25. Calker, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

S. 162, 180. Die Sünden unserer Strafjustiz.

S. 216, 361. Gerichtliche Schriftexpertise.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 48.

S. 24. Vielfache impulsive Brandstiftung seitens einer imbecillen Epileptischen.

S. 34. Anschuldigung wegen Vergehens gegen das Leben.

S. 43. Epileptisches Irresein.

S. 81. Aus der gerichtsärztlichen Praxis zu §§ 176, 177 StGB.

S. 122. Laugenvergiftung.

S. 161. Totschlag im epileptischen Dämmerzustande.

S. 182. Raubmord, moralische Idiotie.

S. 199. Über vitale und postmortale Verbrennung.

S. 222, 249. Die Vergiftung durch Oxalsäure und deren Salze.

S. 241. Schwachsinn; Totschlag der Stiefmutter im Affekt; Wahnsinn im Gefängnis; fragliche Simulation.

S. 272, 376. Die gerichtlich-medizinische Würdigung der Gehirnverletzungen.

S. 402. Zur Kasuistik von Verbrennungen.

S. 457. Seltene Körperverletzungen.

S. 458. Kurze Mitteilungen zur forensen Praxis.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 54.

S. 202. Zur Frage der Willensfreiheit.

S. 233. Ernst Schultze (Bonn), Ferris Verbrechen als soziale Erscheinung und Rudolf Arndts geisteskrank, unzurechnungsfähig, entmündigt.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 56.

II. S. 74. Ilberg, Irrenärztliche Zeitfragen.

Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. 3.

S. 223. De la Grasserie, Die Geisteskranken als Verbrecher.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig. Bd. 21.

S. 843. Korn, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei.

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission. Halle. Bd. 2.

S. 213. Ein Räuberhauptmann der Neuzeit.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 48.

S. 198. Amerikanische Urteile über den Hypnotismus im Strafrechte.

S. 233. Die gerichtliche Schriftexpertise und ihre Reform durch die Graphologie.

Preußische Jahrbücher. Berlin.

S. 488. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrh.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd XIII.

S. 5. Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. getr. Vorverfahren wegen vorsätzlicher Tötung.

S. 267. Betr. ärztliche Kunstfehler.

S. 25, 274. Beiträge zur forensischen Psychiatrie.

S. 56. Zeitdauer des Lebens Neugeborener.

S. 78. Verbrechen gegen § 174 Nr. 1 StGB.

S. 107. Feststellung von Dementia paralitica aus den Akten nach dem Tode des Kranken.

S. 111. Mord oder Verunglückung? Begutachtung nach 13 Jahren.

S. 130, 335. Die Geistesstörungen infolge von Kopfverletzung.

S. 153. Über Ödem nach postmortaler Quetschung.

Bd. XIV, S. 1. Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angabe eines Aphasischen.

S. 20. Karbolsäurevergiftung.

S. 36. Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute und in Blutextravasaten überlebender Individuen.

S. 51. Thymus der Erwachsenen in forensischer Beziehung.

S. 62. Trauma und Karzinom.

S. 87. Zusammenhang zwischen Trauma und Lungentuberkulose.

S. 218. Zur gerichtlichen Psychiatrie.

S. 235. Psychische Infektion und induziertes Irresein.

S. 252. Über Sarggeburt und Mitteilung eines neuen Falles.

S. 260. Seltsamer Kindesmord.

S. 274. Ein seltener Fall von chronischer Chloralvergiftung.

S. 287. Die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.

Suppl. S. 1. Darmverletzungen.

S. 47. Die Verletzungen des Zwerchfells.

S. 71. Der Lungen.

S. 107. Der Zunge.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin.

Bd. 17. S. 85. Näcke, Über Kriminalpsychologie.

S. 70. v. Liszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

S. 272. Thomsen, Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen.

S. 467. Kraus, Das Motiv.

S. 712. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. Berlin.

Bd. 1. Näcke, Lombroso und die Kriminalanthropologie von heute.

Arndt, Verbrechen und Geisteskrankheit.

Preyer, Die Handschrift der Verbrecher.

Penta, Die rationelle Behandlung der Verbrecher.

Paul, Über Identifizierung.

Moraglia, Weibliche Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Spanisches Verbrechertum; professionelle Organisation.

Laugts, Umkehrung des Geschlechtstriebs.

Merschka, Kriminalität und Suggestion.
Bosco, Die Tötungsdelikte in Nordamerika.
Rother, Die Anthropometrie in Hamburg.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 10.
S. 141. Vergiftung mit ätzenden Mineralsäuren.
S. 133ff. Die Kohlendunstvergiftung.
S. 163. Unsittlicher Überfall eines 8jähr. Mädchens von einem 9jähr. Knaben.
S. 167. Selbstmord durch Halsschnitt, durch Erdrosseln.
S. 233. Kindesmord.
S. 240. Tod durch Bromäthyl.
S. 270. Experimentelle Untersuchungen über Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.
S. 417. Zwei ungewöhnliche Obduktionsbefunde.
S. 637. Schädel- und Gehirnverletzung durch Schlag mit einem Zaunpfahl; Tod nach 12 Wochen an Gehirnabfluß.
S. 643. Zur Kasuistik der Gehirnverletzungen.
S. 665. Mord- oder Selbstmordversuch.
S. 733. Puerperale Selbstinfektion und Selbsttouchieren in forens. Beziehung.
S. 789. Mord und völlige Zerstückelung des Erschlagenen. Geisteskrankheit.
S. 818. Vergiftungsversuch mit schwedischen Zündhölzern, ausgeführt von einem 14jährigen Mädchen; impulsive Handlung.
S. 849. Die Spermaprobe von Florence.
Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 10.
S. 1. Zürcher, Aufgaben und Vorbildung des Untersuchungsbeamten.
S. 95. Die Bahrprobe in Aarau, 1648.
S. 269. Groß, Aufgabe und Ziele der Kriminalistik.
S. 323. Das Strafgericht und die Sachverständigen.
S. 406. Totschlag, begangen durch einen Bewußtlosen.
Groß, Dr. Hans, Kriminalpsychologie. Graz, Leuschner und Lubensky 1898.
Dix, Arthur, Leipzig, Sozialmoral. Kriminalpolitische Aufsätze. Leipzig, Verlag von Gg. Freund, 1898.
Ferriani, Cav. Lino, Entartete Mütter. Eine psychisch-juridische Abhandlung. Deutsch von Ruhemann. Autor. Ausgabe. Berlin, Cronwald, 1897.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg.
Bd. 49. S. 51, 108, 219. Die Arsenikvergiftung in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 203. Tätowierung bei Verbrechern.
S. 241. Fettembolie der Lungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medizin.
S. 280, 321. Die Prellschüsse des Bauches.
S. 365. Zur Kenntnis der Phosphorvergiftung.
S. 397. Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung.
S. 459. Gerichtsärztliche Gutachten betr. Epilepsie.
Bd. 50. S. 36. Ein Fall von traumatischem Diabetes mellitus.
S. 46. Unzucht wider die Natur, behauptete Amnesie.
S. 65. Tod durch Ertrinken in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 131. Tod durch Quetschung des Thorax.
S. 201. Zur Kasuistik der Vergiftungen.
S. 273. Körperverletzung oder nicht?

S. 321. Die Blutungen bez. die Verblutung in ihren gerichtsärztlichen Beziehungen.
S. 392. Dispositionsfähigkeit bei Aphasie.

Gerichtssaal. Stuttgart.
Bd. 56. S. 65. Pfizer, Verurteilung unter falschem Namen.

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 4. Jahrg.
S. 159. Die Geisteskranken als Verbrecher.

Österreichische allgemeine Zeitung. Wien. Bd. 49.

Lammasch, Über Verbrecherporträts in periodischen Druckschriften.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge.
Bd. 15. S. 1. Verhalten des menschlichen und tierischen Organismus gegen die Dämpfe der salpetrigen und Untersalpetersäure.
S. 27, 261. Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.
S. 51. Notwendigkeit der forensischen Nachgeburtsautopsie.
S. 58. Zweifelhafte Leichenbefunde durch Benagung von Insekten.
S. 64. Ein Fall von Paranoia querulatoria.
S. 76. Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 111. Ein Beitrag zum spektralen Blutnachweis.
S. 241. Die subpleuralen Cochymosen und ihre Beziehung zur Erstickung.
S. 248. Postmortales Entstehen von Ekchymosen.
S. 297. Ein Fall von Sulfonalvergiftung.
S. 305. Von den ärztlichen Kunstfehlern.
S. 310. Forensischer Fall von Labyrinth-Erschütterung.
Bd. 16. S. 1. Verwendbarkeit des Guajak-Wasserstoffsuperoxyd zum Nachweis von Blutspuren.
S. 28. Die histologischen Veränderungen an den Geschlechtsorganen unter der Einwirkung hoher Temperatur.
S. 244. Tod bei Thymushyperplasie.
S. 252. Ein Fall von Kompressionsmyelitis infolge von Luxation der Halswirbelsäule.
S. 266. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 17. S. 1, 209. Obergutachten betr. Zurechnungsfähigkeit.
S. 10. Über Leichengeburt.
S. 20. Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle.
S. 49. Tödliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers.
S. 57. Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration
S. 63. Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung.
S. 236. Forensische Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung.
S. 263. Das Prinzip der Konservierung anatomischer Präparate in den „natürlicher Farben mittels Formaldehyd, Verwertbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis.
S. 289. Forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung.
Bd. 18. S. 46, 255. Chemischer Nachweis von Kohlenoxydblut.
S. 91. Kindesmord oder fahrlässige Tötung.
S. 205. Die Ruptur innerer Organe durch stumpfe Gewalt.
S. 258. Unterscheidung menschlichen und tierischen Blutes durch Messung von Größenunterschieden roter Blutkörperchen.

S. 279, Ein Fall von Sturzgeburt bei einer 43 jährigen Erstgebärenden.
S. 285. Traumatische oder habituelle Skoliose?

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 18.
v. Liszt, Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.
Frauenstädt, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters.
Aschaffenburg, Ferri, das Verbrechen als soziale Erscheinung.
Gruber, Die anthropometrischen Messungen.
Olrik, Strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 19. Paul, Gerichtliche Photographie.
Weingart, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin.
Bd. 11, S. 1, 72. Morphiumvergiftung bei zwei Kindern bez. Erwachsenen.
S. 44. Ein Fall traumatischer Psychose mit Sektionsbefund.
S. 65. Giftige Wirkung der Dünste, die durch Zersetzung des Chloroforms entstehen.
S. 141. Fahrlässige Tötung des Arztes durch unterlassene Entfernung einer Messerklinge aus dem Gehirne.
S. 147. Plötzlicher Tod durch Zwerchfellbruch.
S. 205. Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken.
S. 304. Kindesmord durch Erwürgen.
S. 356. Körperverletzung oder Selbstmord?
S. 430. Lokale Späteiterungen nach Verletzungen.
S. 492. Stichwunde des rechten Vorhofes, Tod nach 6 Tagen.
S. 627. Zu § 51 StGB.
S. 633. Eine beleidigende Postkarte.
S. 636. Schußverletzungen durch Flobertgeschosse.
S. 766. Rückenmarksverletzung oder Schlaganfall.
Bd. 12, S. 1. Simulation geistiger Störung.
S. 65. Eine Lücke im StGB. § 174 Nr. 3.
S. 101, 373. Beiträge zum epileptischen Irresein.
S. 111. Tod in Folge von Pemphigus oder Fleischvergiftung.
S. 405. Beitrag zum Sektionsbefund des Verbrennungstodes.
S. 547. Fall traumatischer Herzruptur ohne Verletzung des Brustkorbes.
S. 569. Zur forensischen Beurteilung des Todes Neugeborener durch Verblutung aus der Nabelschnur.
S. 609. Vergiftung durch Tinctura Strophanti.
S. 741. Drei Schüsse gegen den Kopf; Selbstmord oder Mord?
S. 825. Die chirurgischen Kunstfehler.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 11.
S. 168. Die Graphologie im Dienste der Rechtspflege.
S. 402. Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Braun.

Ferriani, Cav. Lino, Staatsanwalt in Como, Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie, Deutsch von Alfred Ruhemann. Aut. Ausgabe. Berlin 1900. Verlag Siegfrid Cronbach.

Strack, Hermann L. Dr. theol. et phil. Professor der Theologie a. d. Universität zu Berlin, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin“ und des jüdischen „Blutritus“.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 20.
Heft 4. Hätzig, Der Mädchenhandel.
Heft 6. Kerckhoff, Ein Giftmordprozeß. Aktenmäßig und wahrheitsgetreu dargestellt.
Bd. 21, Heft I. Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Eine psychiatrische Untersuchung.
Bartholomäus, Über Hexenprozesse.
v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen.
Deutsche Juristen-Zeitung. Bd. 5.
Heft 24. Schwieckerath. Gehört die Kriminalpolizei unter die Justizverwaltung?
Goltdammers Archiv. Bd. 49.
S. 1. Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias. (Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungsperiode.) Von Prof. Dr. L. Günther.
Paul, Friedrich Paul, k. k Gerichtssekretär in Olmütz, Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden. Berlin 1900. Guttentag.
Störring, Dr. Gustav, Privatdozent der Philosophie, Vorlesungen über Psychopathologie. Leipzig. Wilh. Engelmann. 1900.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 21, Heft 3 und 4.
van Hamel, Kriminal-Ätiologie, übersetzt von Dr. Cölthoff.
Ilberg, Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie.
Heft 5. Sello, Zeugnis und Einzelbekundung.
Bd. 22, Heft I. Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 6.
No. 7. Hoppe, Die Aufgaben des Untersuchungsrichters.
Das Recht. Nr. 21. Engel, Verlöbnisse zwischen Dirnen und Zuhältern und ihre Bedeutung für das Recht der Zeugnisverweigerung.
Goltdammers Archiv. 49. Jahrgang.
S. 184. Groß, Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß.
Gerichtssaal. Bd. 60, Heft 2 u. 3.
Horn, Die Willenshandlung in der neueren Psychologie.
Ortloff: Hypnose und Suggestion in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 22.
Heft 2 u. 3. Lindenau, Kriminalpolizei und Kriminologie.
Stern, Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue.
Heft 4. Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 7.
Heft 1. v. Liszt, Strafrecht und Psychologie.
Goltdammers Archiv.
Bd. 4, S. 786—797. Mord aus Rache an einem Richter an der Gerichtsstelle.
Bd. 11, S. 153—167. Ein Verbrecherleben.
Bd. 16, S. 529—543. Hecker, Die Pulverexplosion zu London am 13. Dezbr. 1867.
Bd. 19, S. 99—110. Der Mord zu Chursdorf.
Bd. 12, S. 721—729. Über die strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder.
Bd. 1, S. 435—460, S. 621—644, Bd. 2, S. 3—22. Ideler, Über die Mitwirkung

der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 2, S. 482—488, S. 588—610, S. 750—765. Löwenhardt, C., Kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 5, S. 289—302. Ideler, Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 13. S. 332—334. Tatbestand des Verbrechens mit zeitweiser Unzurechnungsfähigkeit während desselben.

Bd. 4, S. 304—316. Ideler, Über die Amentia occulta.

Bd. 19, S. 153—160. Hassenstein, Irrtum im Objekt und Aberration bei der Brandstiftung. Ein Rechtsfall.

Bd. 13, S. 233—238. Häberlin, Über Rechtswahn und Wahnverbrechen.

Bd. 2, S. 489—490. Bergholtz, Über Simulation Militärdienstpflichtiger.

Bd. 8, S. 65—72. Leonhardt, Tötung aus Eifersucht.

Bd. 12, S. 313—324. Totschlag oder zufälliger Mord?

Bd. 13, S. 177—198. Die Untersuchung wider Grothe und Genossen wegen Ermordung des Professors Gregy.

Bd. 17, S. 684—689. Carganico, Grausame Tötung einer Frau.

Bd. 18, S. 462—466. Derselbe, Lebendig begraben.

Bd. 19, S. 166—172. Derselbe, Mord und Totschlag.

Bd. 24, S. 1—12. Hälschner, Die Katastrophe von Bremerhaven und das Strafrecht.

Bd. 14, S. 73—85. Die Lage der Gesetzgebung über Kindesmord und fahrlässige Kindestötung im Hinblick auf die Ungewißheit des objektiven Tatbestandes.

Bd. 15, S. 105—109. Lion, Die Verheimlichung der Schwangerschaft in Bezug auf das Verbrechen des Kindesmordes.

Bd. 14, S. 533—547, S. 729—731. Fahrlässige Tötung. Töten oder Veranlassung des Todes. Ein Rechtsfall. Bemerkungen hierzu von Hugo Böhlau.

Bd. 11, S. 560—561. Grausame Mißhandlung der Ehefrau.

Bd. 10, S. 528—548. Zur Lehre von der Vergiftung (ein Rechtsfall).

Bd. 18, S. 26—28. Sontag, Die Behandlung der Sodomie.

Bd. 7, S. 36—55 u. S. 185—286. v. Holleben, Zwei Fälle von Brandstiftungen.

Bd. 2, S. 766—769. Gutschmidt, Bemerkungen über die Feststellung des Tatbestandes.

Bd. 8, S. 175—185. Schaper, Beweis und freie Überzeugung.

Bd. 12, S. 441—459. Schaper, Zur Psychologie des Verdachts und der Überzeugung.

Bd. 6, S. 145—158. Mittermaier, Der sogenannte künstliche Beweis und die zweckmäßigste Art seiner Benutzung in dem auf Mündlichkeit und Anklageprinzip gebauten Strafverfahren.

Bd. 10, S. 753—754. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 14, S. 313—325 u. S. 585—607. Mittermaier, Beiträge zur richtigen Würdigung des sogenannten zirkumstantiellen Beweises in Strafsachen.

Bd. 14, S. 330—336. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 16, S. 394—408. Hecker, Der Indizienbeweis im Schwurgericht.

Bd. 1, S. 619—620. Hüttemann, Über die Notwendigkeit der Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung.

Bd. 15, S. 226—229. Über die Pflicht des Richters, diejenigen Personen als

Zeugen zu hören, auf deren Aussagen der Sachverständige sich zum Teil gründet.

Bd. 22, S. 17–29. Schütze, Die Frage des Kreuzverhörs und der vorherige Zeugeneid.

Bd. 22, S. 228–231. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 22, S. 465 470. Schütze, Ein Schlußwort über Nacheid oder Voreid des Zeugen.

Bd. 23, S. 81–87. Schwarze, Voreid oder Nacheid.

Bd. 23, S. 308–309. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 1. S. 1–24, S. 107–137, S. 279–306, S. 494–529, S. 645 - 661. Bd. 2 S. 44–66, S. 361–385. Mittermaier, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 1, S. 480–484. Paschke, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 11, S. 137–149, S. 513–525, S. 585–593, S. 653–666, S. 733–742, Bd. 12, S. 22–32, S. 73–82. Mittermaier, Über die Notwendigkeit, für zweckmäßige Einrichtungen zu sorgen, durch welche der Wahrheit entsprechende, genügende Gutachten der Sachverständigen im Strafverfahren gesichert werden, mit Rücksicht auf die neuesten psychiatrischen Forschungen.

Bd. 12, S. 660–671. Odebrecht, Die Benutzung der Photographie für das Verfahren in Strafsachen.

Bd. 13, S. 743–752. Saran, Die Stellung des Untersuchungsrichters bei Einnahme des Augenscheins und seine Vernehmung über den durch den Augenschein ermittelten Befund in der mündlichen Hauptverhandlung.

Bd. 15. S. 89–104. (Hodann) Über ein Verfahren, äußere Spuren der Verbrechen plastisch darzustellen.

Bd. 22, S. 106–111. Fuchs, Über die Notwendigkeit eines schriftlichen Obduktionsberichts.

Bd. 8, S. 54–64. Sundelin, Die Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den objektiven Tatbestand. Kann sich der Angeklagte durch ein Schuldbekenntnis dem Gesetze auch hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterwerfen, deren Vorhandensein er nicht weiß und nicht beurteilen kann?

Bd. 13, S. 681–688. Über den Urkundenbeweis, insbesondere über Leumundsatteste.

Bd. 3, S. 524 - 529. Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen. Feststellung der Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 10, S. 403–407. Gerichtliche Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen.

Bd. 13, S. 73–84. Schaper, Die Vorermittelung in Strafsachen.

Bd. 12, S. 474–484. Über die Grundlagen unserer Kriminalentscheidungen.

Bd. 12, S. 801–804. Eine schwurgerichtliche Verhandlung mit einem Taubstummen.

Bd. 5, S. 339–343 u. S. 634 642. Bemerkungen über Joh. Ludwig Caspers Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichen-Diagnostik.

Bd. 10, S. 749–752. Die Stellung der Psychologie zur Strafgesetzgebung und zur Strafrechtspflege.

Bd. 13, S. 397 406, S. 457 - 471, S. 601 - 615. Pfotenhauer, Die Grenzen zwischen der richterlichen und zwischen der gerichtsärztlichen Tätigkeit, geprüft an der Hand eines der neuesten Giftmords-Prozesse.

Bd. 9, S. 165–170. Der Geruchssinn in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Bd. 9, S. 617—619. Über die Identität von Athmen und Leben.
Bd. 9, S. 755—758. Über die Erdrosselung.
Bd. 16, S. 336—340. Skrzeczka, Mord oder Selbstmord durch Strangulation.
Bd. 14. S. 513—524 Skrzeczka, Leichnam. Lebensfähigkeit. Monstrum.
Bd. 9. S. 620—624. Skrzeczka, Zur Lehre von der Vergiftung.
Bd. 9, S. 675—681. Engert, E., Über den Begriff von Gift.
Bd. 10, S. 745—748. v. Buri, Zur Frage über den Begriff des Giftes.
Bd. 11, S. 606—613. v. Buri, Die Magnetisierung und die Ätherisierung in forensischer Beziehung.
Bd. 3. S. 721—739. Ideler, Über den Einfluß der Körperzustände auf Seelenkrankheiten.

8. Aus: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem Kriminal-Direktor Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Altenburg. Verlag von H. A. Pierer.

Bd. 1. Jahrg. 1838: S. 99. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Vom Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.
S. 103. Tötung eines Knaben durch Knabenhand, ebenso unbeabsichtigt als selten in der Art und Weise von J. Scholz III, Ober-Appellations-Gerichtsprokurator zu Wolfenbüttel.
S. 123. Fälschung, betrügliches Verlöbnis. Eingesandt vom Dr. Voget in Bremen.
S. 174. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tötung, von Ludwig Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.
S. 193. Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweisverfahrens betr. vom Untersuchungsrichter Lufft in Bern.
S. 209. Der wegen mehrfachen Giftmords, Brandstiftung und Diebstahls 1831 angeschuldigte, zur Strafe des Rades 1834 verurteilte, und in zweiter Instanz 1836 teils ganz frei, teils von der Instanz losgesprochene Tischlermeister Wendt zu Rostock, mitgeteilt von Hofrat Crull daselbst.
S. 409. Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit einer mehrfachen Brandstifterin vom Prof. Dr. Choulant zu Dresden.
Bd 2. S. 33—65. Kritik eines Physikat-Gutachtens, nebst einem Nachwort über die Benutzung der Akten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemütszustände von Hofrat Dr. Heinrot zu Leipzig.
S. 69—113. Shylock und sein Mörder. Eingesandt von Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt. Forsetzung: Bd. III. S. 384.
S. 114—177. Gemeinrechtlicher Indizienbeweis kulposer Tötung eines Holzfrevlers von einem Revierförster in zwei Erkenntnissen resp. von der Regierung zu Neuwied und dem Hofgericht Arensberg. Von Ersterer mitgeteilt.
S. 178—214. Gesetzliche Strafe des Mords, erkannt auf Indizienbeweis vor einer Jury, nach den Mitteilungen des Dr. Römer in Braunschweig.
S. 215—254. Gutachtlicher Bericht des Herzoglichen und Gesamt-Oberapellationsgerichts zu Jena, an des regierenden Herzogs von Sachsen-Altenburg

Durchlaucht, gesetzliche Bestimmungen über den Anzeigenbeweis in Strafsachen betr. Eingesandt von dem Verfasser, Geheimen Justiz- und Oberappellations-Gerichtsrat Dr. Martin zu Jena und mit hoher Ministerial-Erlaubnis abgedruckt.

S. 225—259. Bemerkungen zu dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesetzes-Entwurfe über die Zulässigkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen. Von Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 260—289. Pragmatische Darstellung des im Indizienbeweis durchgeführten Kriminalprozesses gegen den Kommis Joseph von Coblenz, wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung. Von Ludwig von Jagemann, Amtmann in Heidelberg.

S. 290—341. Gattenmord. Ueber Präsumtion des dolus in Kriminal-Sachen, und Beweis desselben durch Indizien.

S. 342—366. Indizienbeweis wider den Landfuhrmann August wegen Frachtunterschlagung.

S. 367—383. Homicidium in turba commissum. (Insbesondere über die Zulässigkeit und Kraft des Indizienbeweises.) Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 384—396. Bauer's neueste Bemühungen um die Kriminal-Rechtswissenschaft. Von Kriminal-Direktor Dr. Hitzig.

S. 396—414. Prozess des Lord de Ros, des Betrugs im Whistspiel beschuldigt.

S. 415—417. Das Sachsen-Altenburg'sche Gesetz, die Zulässigkeit, die Bedingungen und „die Wirksamkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen betr." unter dem 15. April 1838 erlassen und den 18. desselben Monats publiziert.

Bd. 3. S. 83. Zweimalige Brandstiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Täterin. Von Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 102. Blasphemie. Nach der Mitteilung des Advokat Frauenstein in Dresden.

S. 113. Der zur Befreiung zweier über nächtlichen Paschen ergriffenen Schmuggler aus Tammenheim im Königreich Sachsen, von einem daselbst noch in der nämlichen Nacht zusammengerotteten Schmugglerhaufen mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tötung und Verwundung der Preuß. Grenzbeamten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauses zu Wildschütz im Königreich Preussen. Von Ober-Landes-Gerichtsrat Jungmeister zu Naumburg.

S. 219. Gutachtlicher Bericht des Revisions- und Kassationshofes in der Untersuchungssache wider Wilhelm Schlösser, wegen Vatermords. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. hohen Staats-Ministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz.

S. 269. Betrug — Fälschung. Verteidigungsschrift von Dr. Gülich in Schleswig.

S. 331. Der Untersuchungsrichter als Verteidiger. Pragmatische Darstellung des Untersuchungsprozesses wider den Lithograph Leonhardt, wegen Tötung des Studenten Hoffmann in Heidelberg. Vom Amtmann von Jagemann daselbst.

S. 358. Indizienbeweis für die Nichtschuld. Verteidigungsschrift von Gerichts-Direktor Lucius in Borna bei Leipzig.

Bd. 4. S. 15. Gutachtlicher Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger Johann Jakob Georg, wegen Totschlags. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.

S. 70. Totschlag aus Geschlechtsbrutalität. Mitgeteilt von dem Ober-Landes-Gerichtsassessor Mälzer in Naumburg.
S. 138. Dorothea Elisabet Franz, Mörderin dreier Kinder.
S. 184. Der Fluch des Bordells. (Jesus Sirach 19, 3.) Nach dem vom Dr. Kosegarten in Hamburg mitgeteilten Material.
S. 273. Gutachtlicher Bericht des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider die Ehefrau des Taglöhners Menzior, Margarete geb. Schröder, wegen Tötung ihres neugeborenen Kindes. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.
S. 292. Strafe des ersten großen Diebstahls, von einem Taubstummen begangen. Mitgeteilt von der Fürstlich-Wied'schen Regierung zu Neu-Wied.
S. 339. Tötung, nicht (nach gerichtsärztlicher Behauptung) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache. Ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Mitgeteilt von dem Hofrat und Prof. Dr. Heinroth, Mitglied der medizinischen Fakultät.
S. 379. Aus der beim Antritt des Prorektorats über die Großh. Bad. Universität Heidelberg, von dem Geh. Rat Mittermaier daselbst gehaltenen, von ihm freundlich mitgeteilten lateinischen Rede de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo.
S. 410. Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann.
S. 413. Zu Pfister's merkwürdigen Kriminalfällen. Bd. V. S. 25 ff. „Ermordung des Doktor T."

Bd. 5. S. 1. Ueber die gemeinrechtliche Verurteilung auf Anzeigenbeweis. Vom Hofrat und Professor, Ritter Dr. Bauer zu Göttingen.
S. 45. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters. Verfaßt und mitgeteilt von dem Kreisamts-Physikus zu Leipzig, Hofrat und Professor, Ritter Dr. Clarus in Leipzig.
S. 118. Mitteilungen aus der Spruchpraxis. Vom Hofgerichts-Advokat Bopp in Darmstadt.
S. 143. Defensionsschrift für Adolf Höllenstein von Stuttgart, wegen Tötung. Mitgeteilt vom Verfasser, Advokat Reinhold Köstlin zu Stuttgart.
S. 210. Betrug beim öffentlich erlaubten Farospiel.
S. 279. Blasphemie. Mitgeteilt von dem Gerichts-Direktor Böhme zu Dresden.
S. 410. Urteil eines Preuß. Praktikers über den Wendt'schen Fall nach dem Erkenntnis zweiter Instanz.
S. 412. Vorläufige Nachricht über den Ausgang des Wendt'schen Falls.
S. 415. Diebstahl, qualifizirter und großer, Strafmaß. Mitgeteilt vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

Bd. 6. S. 1. Ueber die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, Unterschlagung und Erpressung durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung. Erläutert durch einen merkwürdigen Kriminalfall. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. Mittermaier zu Heidelberg.
S. 32. Die Urteilsfolgen, aus dem Standpunkte des Inquirenten. Vom Amtmann Dr. v. Jagemann zu Heidelberg.
S. 17. Dritte Defensionsschrift des Herrn Hofrat Crull zu Rostock für den Tischlermeister usw. Wendt, wegen Verdachts der Vergiftung.
Das dritte Erkenntnis, von dem Ober-Appellationsgericht zu Parchim gesprochen, und mitgeteilt von Wendt's Verteidiger, Hofrat Crull zu Rostock.

S. 265. Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit. Wahrscheinlicher Justizmord, an einem Wahnsinnigen durch Geschworne begangen. Mitteilungen des Ober-Appellations-Gerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 402. Alter Württembergscher Minister-Prozeß. Eine Skizze nach dem aus Hoch's Geschichte der Vesten Hohenurach und Hoheneuffen entnommenen Material.

Bd. 7. S. 33. Das deutsche Kriminaluntersuchungsverfahren, in einer Beurteilung des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

S. 65. Mitteilungen aus der Spruchpraxis (C. Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls). Vom Justiz-Amtmann von Egidy zu Koburg.

S. 89. Seltener Fall eines straflosen Verbrechens. Vom Kammergerichts-Assessor Gropius in Berlin.

S. 107. Diebstahl, verschiedene Arten, Strafe, Strafmaß. Vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

S. 199. Zur legalen Inquirentenpolitik.

A. Vorwort.

B. Die Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, gewaltsamen Diebstahl und Teilnahme daran betreffend, vom Standpunkt des Inquirenten dargestellt. Vom Königl. Preuß. Kriminal-Director Temme zu Greifswalde.

S. 233. Falsche Denunziation, Meineid und Zeugenbestechung. Mitgeteilt vom Königl. Preuß. Staats-Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.

S. 264. Ueber den Indizienbeweis der Tat — der Täterschaft — des Dolus. Korrelation, vorgetragen und mitgeteilt vom Justizrat v. Bothmer zu Celle.

S. 299. Mitteilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Hofrat und Professor Dr. Heinroth zu Leipzig.

A. Der Vorteil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchkollegien, behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände. In einem Brandstiftungsfall nachgewiesen.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, sowie zur Tötung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Aktenbelegen.

S. 413. Das Kriminal-Verfahren gegen Jesus. Aus von Ammon's Fortbildung des Christentums zur Weltreligion.

S. 419. Mitteilung aus einer in den Leipziger Kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Rezension des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

Bd. 8. S. 1. Fernerer Verlauf der Restitutionssache der Ober-Post-Sekretärs Arnold Götze. Mitteilung vom Justizrat Krönig zu Paderborn.

S. 163. Ueber die Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel gegen den der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgefangenen.

S. 182. Meuterei auf dem Schiff in offener See.

S. 199. Brudertotschlag im Erbschaftshader. Seltener Fall einer unerwartet schnell tötlich gewordenen Verletzung. Mitgeteilt vom Großherzogl. Oberamtsphysikus Dr. Diehl zu Heidelberg.

S. 205. Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und nach den neueren Gesetzgebungen durch einen merkwürdigen Kriminalfall erläutert. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier zu Heidelberg.

S. 250. Darstellung der Untersuchung gegen den Dr. med. Hoffendahl zu Mildenitz

und dessen Stieftochter Julie Steiner wegen Inzestes usw. Mitteilung vom Großherzogl. Rat Dr. Karl Müller zu Neubrandenburg.

S. 423. Das Neueste in der Wendt'schen Sache.

Bd. 9 S. 209. Die Notwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtungen. In einem Kriminalfall nachgewiesen vom Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 227. Kindermord. Tötung des neugeborenen, im Inzeste mit dem Bruder erzeugten Kindes. Ein Bericht des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt an das Großherzogl. Justizministerium.

S. 236. Hinblicke auf die Hessische Strafrechtspflege, als Beitrag zur Beurkundung der Praxis des gemeinen deutschen Kriminalrechts. (Variae causarum criminalium figurae.) Mitgeteilt vom Hofgerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 267. Johannes Heß, des Raubmords durch künstlichen Beweis für überführt erachtet und hingerichtet. Mitteilung von dem Hofgerichtsrat Hofmann zu Darmstadt.

S. 301. Ueberführung des Mordes, bei einem mehrseitig bezeugten Alibi. Vom Ober-Appellations- und Landgerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 317. Zur legalen Inquirentenpolitik. Zwei Beiträge vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswalde.

S. 339. Tötung in gerechter Notwehr. Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 352. Mitteilungen der Fürstl. Wied'schen Regierung (Abteilung für Justizsachen) zu Neuwied aus ihrer Spruchpraxis.

Bd. 10. Jahrg. 1840. 1. Bd. S. 1. Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Kriminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen. Erläutert durch einen Rechtsfall. Vom Großherzoglicher Hofgerichtsrat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 25. Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder. Ein Beispiel von den Nöten des Indizienbeweises. Mitteilung des Appellations-Gerichts-Präsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 113. Tambour Emil, der forcierte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden. Hauptbericht, am Schlusse der Untersuchung mitgeteilt vom Verfasser, Regiments-Auditeur Graner zu Zwickau.

S. 149. Die Greuelszenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland.

S. 173. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt. Mitgeteilt von dem Verteidiger der Staats, Advokaten Ed. Gotthard zu Braunschweig.

S. 266. Der Priester auf dem Schaffot. Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesenen Diakonus zu Reutlingen. Nach den Mitteilungen des Brehm'schen Verteidigers, Ober-Justiz-Prokurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber.

S. 333. Psychologisch-merkwürdiger Doppel-Selbstmord eines jüdischen Liebespaars. Mitgeteilt vom Amtsaktuarius Braun zu Coburg.

S. 351. Matthias Schreiber, der deutsche Crispin. Mitteilung von dem Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Scholz III.

S. 373. Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der taubstummen, wegen Verdachts des Kindermordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothee Elisabeth Sälzer aus Isthe. Von dem Kreis-Physikus Dr. Prollius zu Wolfshagen.

S. 425. Die Galeria in Madrid, ein Strafhaus für Verbrecherinnen.

Bd. 9. S. 167. Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiete der Kriminalrechtspflege. Vom Herausgeber.

Bd. 11. Jahrg. 1840. 2. Bd. S. 374. desgl. Aus dem Gutachten eines Doktors der protestantischen Gottesgelahrtheit in Deutschland.

S. 1. Desgl. — A. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Schuderott in Ronneburg. — B. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Böhme in Luckau.

Bd. 12. Jahrg. 1840. S. 273. Religion und Aberglaube auf dem Gebiete der Kriminal-Rechtspflege.

A. Sendschreiben des Geh. Kirchenrats Dr. Paulus zu Heidelberg an den Herausgeber. — B. Fernere Betrachtungen vom Herausgeber.

S. 14. Der Dieb von Profession und die Maßregeln der Strafjustiz gegen ihn, im vergleichenden Hinblick auf die neuesten Ansichten über Strafzweck und Strafanstalten. Vom Großherzogl. Hess. Kriminalrichter Nöllner in Gießen.

S. 54. Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen kulposer Tötung. Mitgeteilt von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 62. Die Restitutionssache des der Konkussion und des Betrugs angeschuldigten Landgerichtsrats Brachvogel, Justizkommissarius zu Krotoszyn. Nach den Mitteilungen des Grafen Friedrich Kalkreuth.

S. 166. Gelesenes. (Ueber Trunkenheit.)

S. 399. Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls. Ehebruch, Erpressung, Kuppelei, Hurenwirtschaft. Rechtsfall. Mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

Bd. 12. Jahrg. 1840. 3. Bd. S. 1. Raubmord an einer Schwangern, verübt von ihrer (auch schwangern) Schwägerin. Von dem Kanzler Brückner zu Gotha, Chef des dasigen L.-J.-Kollegiums.

S. 72. Der Mörder vor dem Tribunal der Gnade. Aktenmäßige Mitteilung vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 119. Das Gefangenhaus zu Warschau. Vom Dr. Julius in Hamburg, mit psychologischen Bemerkungen des Grafen Skorbeck zu Warschau.

S. 129. Vom Ehebruch zum Mord! Die an dem Schneidermeister Lambert zu Neuwied von seiner Ehefrau und deren Geliebten vollbrachte Tödtung.

A. Das Erkenntnis 1. Instanz, mitgeteilt vom betr. Gerichtshof, der Fürstl. Wied'schen Regierung zu Neuwied. — B. Das Erkenntnis 2. Instanz, mitgeteilt von dem Verfasser Oberlandes-Gerichtsrat Kindermann in Arensberg.

S. 257. Raffinement und Bestialität in unnatürlicher Wollustbefriedigung. Aus einem Schreiben an den Herausgeber.

S. 348. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitgeteilt von Dr. Häberlin, Privatdozent der Rechte zu Berlin.

S. 391. Die Gelüste der Schwangeren. Aus Jörg: „Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden."

Bd. 13. Jahrg. 1840. 4 Bd. S. 1. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmords. Von Dr. Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.

S. 52. Tötung eines neugebornen Kindes usw. Mitteilung des Dr. von Born, Vize-Kanzlers der Universität und Vize-Direktors der Justiz-Kanzlei zu Rostock.

S. 79. Die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbrechen bringende Aussaat. Mitteilung des Adv. Alander zu Weida. S. 177. Fortsetzung und Schluss.

S. 165. Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: Si fecisti, nega! Mitgeteilt vom Geheimen Rat Neugebauer zu Bromberg.

S. 233. Zur Charakteristik eines merkwürdigen Verbrechers. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 242. Zweimaliger Raub, wiederholter Diebstahl. Mitteilung vom Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 245. Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatskassen-Bedienten. Mitgeteilt von dem Geheimen Rat Baron von Strombeck.

S. 248. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitteilung des Privatdozenten Dr. Häberlin zu Berlin.

S. 271. Das durch Mord quittierte Altenteil. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Von dem Justitiarius Graba in Kiel

S. 394. Das Interesse an Kriminalfällen. Betrachtung von Dr. Friedrich Leop-Voget in Bremen.

S. 410. Die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurteilten. Von Dickens (Boz).

S. 412. Die Gelüste der Schwangern vor der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. med. Flemming in Schwerin.

Bd. 14. Jahrg. 1841. 1. Bd. S. 1. Ueber die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises. Vom Amtmann W. Brauer in Karlsruhe.

S. 35. Der Mädchenschneider in Augsburg. Aus den von dem Appellations-Gerichts-Präsident Freiherrn von Weber zu Neustadt a. S. mitgeteilten Akten zusammengestellt vom Herausgeber. (Fortsetzung S. 196.)

S. 45. Kulpose Tötung auf der Jagd. Mitgeteilt von dem Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 68. Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter. (Fortsetzung S. 234.)

S. 97. Rechtsfall, ein crimen perfectum, sed non consumatum betreffend. Mitteilung des Kanzlers Brückner, Chef vom Landesjustizkollegium zu Gotha.
A. Erste Defensionsschrift vom Herausgeber für Tobias Kahn, wegen angeschuldigter Teilnahme an der Vergiftung seiner ersten Frau.

S. 125. Menschenwürde und Prügel. Gründe für die Aufhebung der körperlichen Züchtigung.

S. 133. Seltsames Verfahren gegen eine nymphomane Brandstifterin. Mitteilung vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswald.

S. 161. Die Bluttat in der Mühle am weißen Wege. Erkenntnisse des Herzoglichen Landgerichts und des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes

zu Wolfenbüttel, über einen begangenen Raub und Totschlag Mitgeteilt vom Geheimenrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 300. Ein Vaterunser lang. Betrachtung des Herausgebers (betr. die Bestimmung der Zeitdauer einer zur Verübung eines Verbrechens gehörigen Handlung, nach der Zeit, die man braucht, um ein „Vaterunser“ zu beten.

S. 469. Die Blutrache für den Bruder am Vater des Totschlägers. Ein Rückblick auf die Kriminal-Rechtspflege in der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Vom Herausgeber.

Bd. 15. Jahrg. 1841. 2. Bd. S. 33. Die Grenze zwischen Kindesmord und Aussetzung. Aus der Untersuchung wider M. R., die Verführerin ihres stumpfsinnigen jüngeren Bruders zum Inzest. Vom Justizrat von Bothmer zu Celle.

S. 67. Der Schleichhandel und seine Schuld. Drei Strafrechtsfälle in einzelnen Aktenstücken mitgeteilt vom Oberhof-Gerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt. Nach einem Vorwort.

1. Die rächende Messerspitze, tödlich durch einen Biß in der Todesnot des Erschlagenen.
2. Schmuggler-Tücken gegen einander.
3. Menschenjagd. Tötung eines sich auf der Flucht verbergenden Schleichhändlers durch einen Grenzjäger. Ein Exzeß — des Pflichteifers oder des Widersacherhasses?

S. 234. Die Untersuchung wider die fremden Maurergesellen wegen Handwerksmißbräuchen und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Bd. 16. S. 1. Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebes. In zwei Relationen für die Juristenfakultät zu Göttingen. Mitgeteilt vom Verfasser, Geheimen Justizrat Bauer zu Göttingen.

S. 64. Die geplünderten Soldaten, ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erkenntnis des Hofgerichts zu Mannheim. Mitteilung des Hofger.-Rat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 72. Der Mammonsdienst und seine Berückung. Totschlag im Affekt des Argwohns, verübt von einem Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb. Mitgeteilt im Hauptbericht des Inquirenten.

S. 91. Die Theorie vom Brandstiftungstriebe, abermals in praktischer Anwendung Mitgeteilt von Dr. Groh in Nossen.

S. 127 und Bd. 17 Jahrg. 1841 S. 362 Unzurechnungsfähigkeit. Aus den Akten der Landes-Versorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse Colditz. Mitgeteilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Kirmse, jetzt praktischem Arzte zu Altenburg.

S. 142. Kanthariden und Sinapismen aus der Kriminalpraxis. 1. Gellert's Fabel von der Mißgeburt. 2. Unverstand stiftet mehr Schaden als Bosheit. 3. Die Ueberfeinerung des Spürsinns. Aus dem Manuskript: Zwanzig Jahre aus Wilhelm Burgfelds Leben, in Schilderung eigner Begegnisse und sachverwandter Charaktere.

S. 145. Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren. Vom Ober-Appellations-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 158. Die Justiz in der Irre. Mitteilung gerichtsärztlicher Aktenstücke vom Advokaten Bopp in Darmstadt.

S. 174. Johann Damm, der Ermordung seiner schwangern Ehefrau beschuldigt und auf Indizienbeweis außerordentlich bestraft. Mitgeteilt vom Hofrat Lucius in Dresden.

S. 195. Freisprechendes Erkenntnis 2. Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunziation in 1. Instanz verurteilten evang. Predigers Friedrich. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 236. Zauberei und Hexenprozesse. Tatsachen und Ansichten, dargelegt vom Dr. Schletter, Privatdozent der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

S. 253. Schuldhafte Tötung eines neugeborenen Kindes durch nächtliche Aussetzung. Vom Staatsanwalt Hofger. Rat Bayer zu Mannheim.

S. 373. Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der logisch-notwendigen Vorfrage „ob ein Verbrechen begangen?", einen ganzen Kriminal-Prozeß verhütet haben würde.

Bd. 17. Jahrg. 1841. 4. Bd. S. 38. Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfall. Mitgeteilt vom Ministerial-Sekretär Dr. Fr. Schwarze in Dresden.

S. 48. Inzest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Aus der Verteidigungsschrift zweiter Instanz. Mitgeteilt vom Verfasser, dem Herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advokaten von May zu Coswig.

S. 76. Verheimlichung der Schwangerschaft und hilflos angestellte Geburt.

S. 129. Die Giftmischerin aus Verzweiflung. Vom Ober-Justizrat Teuffel zu Esslingen.

S. 140. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großherzogl. Kriminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauen'schen Inquisitoriats Gera, Kriminalrat Heinemann daselbst eingesandt.

S. 198. Betrug beim (öffentlich erlaubten) Farospiel.

S. 213. Totschlag im Rausch und Jähzorn. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 222. Tristien über die üblen Zustände der Beweisteorie des gemeinen deutschen Strafprozesses nach Welcker.

S. 227. Sammlung der Instruktionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561.

S. 251. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: Der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen.

S. 276. Der gemeinrechtliche Defensor im Kampfe mit der Lehre vom Indicienbeweis. Eine Verteidigung des Herausgebers in einer Untersuchung wegen Straßenraubs.

S. 320. Große Bosheit eines noch nicht 16 Jahre alten Bauerknaben. Mitteilung des Dr. von Both, Vizekanzlers an der Universität und Vizedirektors der Justizkanzlei zu Rostock.

S. 350. Gerichtsärztliche Beurteilung des physischen und psychischen Zustandes einer verheirateten Frau, die ihr einziges Kind erhängt. Von dem Medizinalrat Dr. Sander, Medizinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt.

S. 391. Der Mädchenstecher von Bozen. Eine Skizze als Seitenstück zu dem Mädchenschneider in Augsburg, Bd. 14, S. 35f. und 196f. Nach aktenmäßigen Mitteilungen aus Tyrol vom Herausgeber.

S. 424. Darf ein Verletzter, dessen Wiederherstellung von Einfluß auf die Bestrafung des Angeschuldigten ist, homöopatisch behandelt werden. Vom Medizinalrat Sander in Rastatt.

Bd. 18, Jahrg. 1842, 1. Bd., S. 1. Nachricht über einen Religionsschwärmer, der

sein eigenes Kind erschlug. Von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig.

S. 31. Mord an einem anvertrautem Kinde mit fast beispielsloser Verruchtheit von einem 20jährigen Mädchen begangen. Nach der Mitteilung von dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bamberg zu Glogau.

S. 129. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Mitteilung vom Geheimen Justizrat Martin zu Jena.

S. 248. Aus einer Verteidigungsschrift in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs. Von dem Hofrat Dr. Quentin zu Münden.

S. 280. Wie in Giftmordssachen bei starken Indizien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb. Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls.

S. 289. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Vom Geheimen Justizrat und Professor Bauer zu Göttingen.

S. 328. Drei verschiedene Erkenntnisse in einer Sache. Nach der Mitteilung des Hofrats Dr. Crull zu Rostock.

S. 359. Beitrag zur Lehre vom außergerichtlichen Geständnis, erläutert in der Rechtsausführung eines Erkenntnisses. Von dem Hofrat Dr. Müller zu Neubrandenburg.

S. 374. Merkwürdiger Kampf um das Leben, eine siegreiche Notwehr gegen den Versuch eines Raubmords.

Bd. 19, Jahrg. 1842, 1 Bd., S. 1. Totschlag aus Rechthaberei. Vorbemerkung des Herausgebers. Aus der Verteidigungsschrift des Justizrats Kuttmann zu Pillau. Psychologische Entwickelung des Falls von Dr. Ziegler zu Marburg.

S. 24. Verwandtenmord. Aus der Verteidigungsschrift des Hofrat Dr. v. Ackermann zu Schwerin.

S. 67. Bluttat eines Vaters an seinen drei Kindern. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten. Vom Obergerichtsadvokaten von Soiron zu Mannheim.

S. 100. Adalbert von . . . ki, der 16jährige Ehebrecher und Mörder und Isidor von . . . ki, sein 17jähriger Mordhelfer. Ein Rückblick auf polnische Gesittungszustände nach dem letzten französischen Kriege. Nach den vom Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg mitgeteilten Materialien, vom Herausgeber.

S. 114. Die Lebenslage des unehelichen Kindes als Pflanzstätte des Verbrechens. Aus einer Verteidigungsschrift von dem Herausgeber.

S. 120. Die Strafe des Mordes auf „Beweis aus dem Zusammentreffen von Umständen", mit Erörterungen aus dem Gebiete der Inquirentenpolitik. Von Dr. Joseph Tausch, k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsrat zu Klagenfurt.

Bd. 19. Jahrg. 1842. 2. Bd. S. 1. Harschers von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorie". Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords. Mitteilung des Hofgerichtsrats Westermann zu Usingen.

S. 110. Die Wechselwirkung zwischen Erkenntnis des Unrechts und Freiheit des Willens als Basis strafrechtlicher Zurechnung. Aus einer Mitteilung des Dr. Venedey zu Paris.

S. 122. Freisprechendes Erkenntnis von der Anklage auf Totschlag und eventualiter auf Tötung aus grober Fahrlässigkeit. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 145. Das Gewissen. Ein schwerer Fall von der Peinlichkeit spruchrichterlicher Amtspflege. Zur Berücksichtigung für Gesetzgebung dargestellt vom Appellationsgerichtsrat Nepomuk von Clarmann zu Neuburg an der Donau.

S. 257. Mord aus Lebensüberdruß, verübt von einem Soldaten an seinem Kompagniechef. Verteidigungsvortrag des Divisions-Auditeurs Weigelt zu Magdeburg.

S. 290. Mordanschlag auf eine neugeborene Schwester als unwillkommene Miterbin zum künftigen elterlichen Nachlaß. Zur Lehre vom Versuch. Ausführung eines Erkenntnisses der Juristenfakultät zu Berlin in Untersuchungssachen wider Henriette Milius wegen versuchter Tötung ihrer jüngsten Schwester. Mitgeteilt vom Regierungsrat von Röder zu Bernburg.

S. 300. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Ein Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena, mitgeteilt von dem dasigen Geheimjustiz- und Oberappellationsrat, Professor Dr. Konopak.

S. 316. Tötung, angenommen als Folge eines strafbaren Exzesses gerechter Notwehr. Mitteilung der Regierung zu Neuwied.

S. 350. Psychologische Fragmente. Aus den Akten einer, nach Publikation des ersten und zwar Straferkenntnisses, von dem Inquirenten und dem Gerichtsarzt gepflogenen Untersuchung des Seelenzustandes eines 17—18 jährigen Hirtenjungen, der „aus Lust am Feuer“ Brandstifter geworden. Nach den Mitteilungen des Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamm.

S. 376. Vorläufige Nachricht von der Unterschiebung eines Kindes. Vom Herausgeber.

S. 381. Rückblick auf ältere Strafrechtspflege. Rettung eines in zwei Erkenntnissen, auf erzwungenes fälschliches Geständnis, als angebliche Kindesmörderin zum Tode verurteilten Mädchens, durch die edle Pastoralklugheit ihres Beichtvaters. Aus einer Defensionsschrift vor hundert Jahren.

S. 408. Vergiftung der Stiefmutter, verübt von einem 12 jährigen Mädchen aus Verzweiflung der Angst vor grausamer Züchtigung.

Bd. 20. Jahrg. 1842. 3. Bd. S. 1. Ärztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichter Gutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tötete. Von dem Verfasser, Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig mitgeteilt.

S. 14. Untersuchungsverfahren gegen Katharina Hillebrand von Limburg wegen Tötung ihres Vaters und Brandstiftung. Mitgeteilt von dem Oberappellationsrat Flach zu Wiesbaden.

S. 64. Giftmord, am Gatten verübt. Aus den Spruchakten des Königl. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, mitgeteilt vom Präsident von Weber daselbst. Vom Herausgeber.

S. 114. Florilegium practicum. Aus den Rechtsfällen von Joseph Tausch, Dr. jur. und k. k. Appellationsrat. Vom Herausgeber. Fortsetzung S. 395 und Bd. 21. S. 375.

S. 129. Merkwürdiger Prozeß auf die Denunziation einer zur Zeit der Kontinentalsperre begangenen enormen Zolldefraude. Mitgeteilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Gulich (Sohn) zu Schleswig, nach dem Tode der Angeschuldigten, Präsident und Zollverwalter, Kammerjunker St. Clair in Friedrichstadt und Senator Gazos zu Hamburg.

S. 184. Versuchter Totschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrecherkolonien Sibiriens. Aus den Entscheidungsgründen eines Erkennt-

nisses des Hofgerichts Riga. Mitgeteilt von dem Baron von Tiesenhausen zu Riga.

S. 194. Gerichtsärztliches Obergutachten. Ob Unglücksfall oder Tötung durch fremde Hand? Mitgeteilt vom Verfasser, dem Medizinalrat Dr. Sander zu Rastatt.

S. 204. Beitrag zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife. Vom Herausgeber.

S. 226. Aus den „Erfahrungen im Gebiete der Kriminalrechtspflege" des Oberappellationsgerichtsrats und Generalstaatsprokurators Molitor zu München.

S. 249. Feuerruf gegen die Pyromanie. Vom Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamen.

S. 273. Das Pönitentiarsystem in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafrechtspflege. Nach den Schriften von Diez, Julius, Moreau-Christophe, Nöllner, Kronprinz von Schweden, Graf Thun, Tocqueville, Varrentrapp usw. mit Betrachtungen, Vorschlägen und Bemerkungen vom Herausgeber.

Bd. 21. Jahrg. 1842. 4. Bd. S. 1. Ermordung einer fünfundsiebenzigjährigen Altenteilerin von der Hand der Schwiegertochter aus lang genährtem Groll. Mitteilung des Appellationsgerichtspräsidenten von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 16. Gesetzlich unbeachtet gebliebenes Geständnis des Kindermords. Mitteilung des Oberlandesgerichtsrats Kindermann zu Arnsberg.

S. 48. Drei Fälle von Schatzgräberei in dem vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Mitgeteilt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — Königreich Preußen (Provinz Sachsen) — Großherzogtum Baden.

S. 97. Über Rekognitionen im Kriminalprozesse. Von drei Zeugen rekognosziert und doch ein Andrer!

S. 109. Verdacht der Teilnahme an einem Diebstahl. Aus der Verteidigungsschrift des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 121. Entbindung von der Instanz wegen Kindesmord, eventuell wegen kulposer Tötung bei mangelhaftem Tatbestand. Mitgeteilt von der Regierung zu Neuwied.

S. 128. Schrecken und Trübsal aus treubrüchiger Hingabe an niedere Sinnlichkeit. Mitteilung des Regierungsadvokaten Döring zu Bernburg.

S. 221. Das Rechtsverhältnis einer von der Geburt überraschten unehelich Schwangeren, die ihre Schwangerschaft nicht kannte, zum Tode des darüber ums Leben gekommenen Kindes. Nach den Manualakten des Verteidigers, Obergerichtsanwalt Gülich zu Flensburg.

S. 265. Das Mordwerk auf dem Dome zu Frauenburg. In psychologischer Hinsicht: als Beleg zur Stufenfolge moralischer Verwilderung. In juristischer Hinsicht als Beitrag zur Lehre vom Raubmord.

S. 290. Der Verteidiger im Konflikt mit ärztlichen Gutachten, in einer Untersuchung wegen Kindesmord. (Lebensfähigkeit, Tötlichkeitsfrage in Bezug auf Sturzgeburt usw.). Nach den Mitteilungen des Hofgerichtsrats Hofmann zu Darmstadt.

S. 318. Zweifelhafte Tötung eines Neugeborenen. (Kindestotschlag nach stattgefundener Schwangerschaftsverheimlichung bei Überraschung von der Geburt.) Aus dem Verteidigungsvortrag des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 340. Die rechtliche Natur des sogenannten Kindermords in ihrer kriminalpolitischen Beziehung zur Strafgesetzgebung. Vom Herausgeber.

Bd. 23. S. 34. Drei Fälle vom Verwandtenmord, durch die Mutter verübt.

S. 101. Denkmal der Pietät dem greisen Puchta. Vom Herausgeber.

S. 175. Mitteilnngen aus der Spruchpraxis. I. Brandstiftung. II. Fälschung III. Körperverletzung. IV. Raub. V. Tötung. Vom Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 256. Blutiger Ausgang eines seltsamen Durcheinanders guter und böser Affekte. Ein Erkenntnis wegen Verwundung und Tötung. Mitgeteilt vom Kanzler von Both zu Rostock.

Bd. 24. S. 1. Gattenmord. Zur Lehre von der Tödlichkeit der Verletzungen. Eingesandt von dem Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 26. Zur Lehre von der Tödlichkeit körperlicher Verletzungen, faktische und im fast doppelten Betrag bewirkte Verhängung des in einem nicht publizierten Urteil zuerkannten Strafübels für eine Verletzung, die im scheinbaren Exzeß der Notwehr zugefügt und infolge pflichtwidrig-ärztlicher Behandlung — oder vielmehr Vernachlässigung — tötlich wurde. Aus den von dem Betroffenen mitgeteilten Aktenstücken, von dem Herausgeber.

S. 63. Der Mord des Gatten als Verlobungspreis. Ein in psychologischer Hinsicht wichtiger Kriminalfall, von juristischer Bedeutung, als Beitrag zur Lehre vom Urheber (intellektuellen, physischen) und Gehilfen. Nach den Mitteilungen eines Ungenannten vom Herausgeber.

S. 192. Hinblicke auf die Strafrechtspflege. Variae causarum criminalium figurae. Fortsetzung der zweiten Serie. Mitteilung vom Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 213. Rückblicke auf den Zustand der Staatsarzneikunde vor länger als hundert und zweihundert Jahren. Mitgeteilt von Dr. Schletter, Privatdozent an der Universität Leipzig.

S. 219. Beitrag zur Lehre vom Einfluß der Trunkenheit auf Strafanwendung Von verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit.

S. 226. Das Auge des Allgerechten über des Mörders Heimweg. Aktenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Bäckergesellen Schröter aus Oberreißen bei Weimar wegen Ermordung und Beraubung des Bäckermeisters Wieske in Leipzig. (Zur Materie vom Indizienbeweis.) Vom Kriminalamtsaktuar F. A. Herrmann in Leipzig.

S. 265. Untersuchung wider den Zimmergesellen T. zu Bergedorf, worin, um den Beweis rechter Notwehr, mindestens völlig entschuldigter Tötung zu ergänzen, von der gemeinsamen Kriminalbehörde auf den Erfüllungseid erkannt ist. Von dem Syndikus Dr. Curtius zu Lübeck.

S. 290. Einige Bemerkungen über den jetzigen Standpunkt der Beweiskraft der Lungenprobe, durch eine Untersuchung wegen Kindesmord veranlaßt. Vom Medizinalrat Dr. Vogler zu Wiesbaden.

S. 321. Beiträge zur Gerechtigkeitstheorie. Die Strafe darf das Maß einer gerechten Vergeltung nicht überschreiten und nicht weiter ausgedehnt werden, als es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung notwendig. Von Dr. Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein.

Bd. 25 oder der 4. des Jahrg. 1843.

S. 1. Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu von einem Knaben im 10. und 11. Lebensjahre seines Lebens verübt. Vom Oberjustizrat Freiherr von Wächter zu Tübingen.

S. 42. Psychologisch- und juristisch-wichtige Entscheidung eines merkwürdigen

Injurienprozesses zweier Prediger; aus dem Jahre 1827. Nach dem Vortrag über die Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses. Vom Herausgeber.

S. 129. Beitrag zur gerichtlich-medizinischen Physiologie in Bezug auf Notzucht.

S. 270. Zur Beherzigung für Untersuchungsrichter.

Bd. 33, S. 1. Beendigter Versuch des Raubmords. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, mitgeteilt vom Präsidenten desselben, Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Strombeck. Exc.

S. 5. Der unnatürliche Vater. Die wesentlichsten Aktenstücke, mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 43. Wechselbetrug, in gewandter Selbstverteidigung seltsam zu entschuldigen versucht. Nach den vom vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig mitgeteilten Akten dargestellt vom Herausgeber.

S. 129. Ein treu liebendes Mädchen opfert in dem 14 Jahre lang genährten Wahne, ihren Geliebten zu retten, nach und nach ihr ganzes Vermögen einer Betrügerin. Schlußverhandlung in der Untersuchung gegen Marie Agnes, geb. Frank usw. Aus dem „Schwäbischen Merkur“ mitgeteilt vom Rechtskonsul. Dr. Tafel zu Öhrigen.

S. 149. Rückblick in das letzte Dezennium des vorigen Jahrhunderts. Zugleich als Vorläufer anderer Mitteilungen aus dem gegenwärtigem Jahrhunderte. Vom Adv. Bopp in Darmstadt. Vor 53 Jahren. Raub unter schwerer Mißhandlung.

S. 183. Der Raub im Pfarrhause zu Neustadt (Indizienbeweis). Mitteilung der Fürstlich Wiedischen Regierung zu Neuwied.

S. 273. Verordnungen des Großh. Hess. Hofgerichts der Prov. Starkenburg an die Untergerichte in Betreff der Untersuchungsführung usw.

1. Straferkenntnisse. Deren richtige und präzise Abfassung.
2. Identität der Person eines früher bestraften Angeschuldigten.
3. Genaue Ermittelung des Alters, des Leumunds und der Vermögensverhältnisse.
4. Augenschein bei gewaltsamem Diebstahl.

S. 301. Vor vierundfünfzig Jahren. Gutachten eines hessischen Medizinalkollegs über „die Verstandeskräfte der Peinlich-Beklagten W. V.“ als Beitrag zur Geschichte der gerichtlichen Medizin.

Bd. 34, S. 220. Die Mörderin zu Westminster. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor Baron Alderson und Richter Patterkorn.

S. 236. Fälschung zum Nachteile der Norwegischen Bank. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor dem Lord-Oberrichter Tindel und Baron Alderson.

S. 243. Der Vatermord in Northumberland. Verhandlung vor der großen oder Anklagejury.

S. 249. Die Akten und das Schlußverfahren. Ein merkwürdiger Kriminalfall mit einigen Bemerkungen über Kriminalgerichtsverfahren. Von einem früheren Mitgliede des Kriminalsenats bei dem K. Kreisgerichtshof in Esslingen.

S. 290. Der Straßenraub in der Subach. Ein Kriminalrechtsfall, in den wesentlichsten Aktenstücken mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 343. Zur Würdigung der Frage über Beweistheorie. Ein Rechtsfall aus Bayern.

S. 345. Beruf des Aktuars. Unterredungen unter vier Augen. Vorhalte, Drohungen und Versprechungen.

S. 348. Zeugnis in Strafverfahren.

S. 351. Indizienbeweis. Disziplinarstrafe gegen Inquisiten.

Bd. 41, neue Folge Bd. 11, S. 65. Der Mörder Christian Friedrich R. aus H. Ein Beitrag zur Kriminal-Psychologie. Von * *.

S. 114. Arzt und Behörden. Stufenleiter von der Untersuchung wegen Pflichtwidrigkeiten einer Hebamme und der Klage wegen Verleumdung bis zur Frage über Verfassungsverletzung seitens des Justizministerii. Von Dr. Schaffrath.

S. 144. Der Diebstahl als Handwerk. Von Adv. Bopp.

S. 245. Geschlechtlicher Frevel des Vaters an seinen drei Töchtern. Notzucht, Blutschande, Ehebruch, Mißhandlungen. Kriminalfall, mitgeteilt vom Kanzleidirektor Lincke in Königsbrück.

S. 290. Verwandtenmord. Die Mutter als Mörderin ihres Kindes. Ein Strafrechtsfall, durch Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke. Dargestellt von Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 222. Ein Wort über Pyromanie. Von Dr. Heine in Petersburg.

S. 324. Über den Wert der Schädellehre für das Urteil über Zurechnungsfähigkeit. (Ein Urteil Kloses in Henkes Zeitschrift.)

Neue Folge Bd. 12 (1848), S. 1. Die Ermordung des Großrat Leu zu Ebersol. Nach den von Alt-Obergerichtspräsident Dr. Kasimir Pfyffer mitgeteilten Aktenstüken.

S. 63. Brandstiftung. Auszug aus dem, am Schlusse der General-Inquisition erstatteten, landgerichtlichen Berichte vom 28. Januar 1838.

S. 65. Desgl. Auszug aus dem, nach dem Schlusse der Spezial-Inquisition erstatteten Hauptbericht des Kriminalgerichts vom 21. Januar 1839.

S. 83. Der Raubmörder Johann Carl Gottlob L. aus G. Ein Beitrag zu der Lehre von dem Indizienbeweise von * *.

S. 106. Gerichtlich-medizinisches Exposé über einen Fall der Ermordung mittelst Erstickung durch gleichzeitiges Verschließen der Nase und des Mundes.

Heft 4, S. 1. Unterschlagung einer Fracht türkischer Goldmünzen im Werte von über 30000 Taler. Erkenntnis des Herzogl. Landesjustizkollegiums zu Altenburg, mitgeteilt von Landesjustizrat Dr. Schenk daselbst.

Dieses Erkenntnis entwickelt u. a. Grundsätze über die Beweiskraft eines jüdischen Zeugnisses, die von Geständnissen, über die Milderungsgründe der schlechten Erziehung, der Unbekanntschaft des Täters mit dem Werte des objecti delicti usw.

S. 80. Zwei Fälle im Gebiete des Verbrechens des Inzestes, als weitere Beiträge zur Beurkundung der Praxis des Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein. Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 106. Die Unterredung des Angeklagten mit dem Verteidiger.

Neue Folge. 1. Bd. 1845. Herausgegeben von Dr. Hermann Theodor Schletter, Advokat und akad. Dozenten der Rechtswissenschaft zu Leipzig. Altenburg, Verlag von Julius Helbig.

S. 257. Gibt es nach heutigem gemeinen und königl. sächs. Rechte in Kriminalsachen eine gesetzliche Beweistheorie? Von Advokat Ackermann in Leipzig.

S. 1. Merkwürdiger Rechtsfall eines Giftmordes, nach einem in der Untersuchung sieben Jahre nach der Tat umfassend abgelegten, aber nicht admini-

kulierten Geständnis. Nach den Verteidigungsschriften des Gerichtsdirektors Dr. H. zu *** von Dr. Demme. Fortsetzung S. 179.

S. 49. Zacharias Aldinger, angeblich Baron von Eyb, und Ida Szent-György. Anklage auf Teilnahme an Ermordung des Studenten Lessing, Fälschung öffentlicher Urkunden und Anmaßung fremden Familienstandes. Nach den Mitteilungen des vormaligen Untersuchungsrichters A. Lufft zu Bern, jetzt Kgl. Bayr. Reg.-Rat zu Augsburg.

S. 129. Weiterer Verlauf des früher mitgeteilten Falles einer zweifachen Tötung aus (sog. religiösem) Wahnsinn, bis zum Tode des Inquisiten. Nach den ferneren Akten dargestellt von Dr. Demme.

S. 272. Das Verbrechen der Veruntreuung wird eingestanden, ohne ein Verbrechen zu sein. Ein psychologisch-merkwürdiger Beitrag zu der Lehre von irrigen Geständnissen, vom Advokat Schönborn zu Gandersheim.

Zu No. 3. Die Literatur über die Brandstiftung betr.[1]) (Fortsetzung.)

Henke, Zur Lehre von dem Zusammenhange der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritte der Mannbarkeit.

in Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 189.

Fleming, Über die Existenz eines Brandstiftungstriebs, als krankhaft psychischen Zustandes im Archiv für medizinische Erfahrungen 1830. S. 256.

Über die bei Brandstiftern vorkommende Geisteskrankheit als Strafaufhebungsgrund; im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3, Stück 1, Abh. VIII. S. 167.

Vogel, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. S. 155—163.

Meyer, über die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebs; bei Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 240.

Hinze, Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1822. Heft 4 S. 399.

Merkt, ärztliches Gutachten über den zweifelhaften Gemütszustand der Theresia H., der Brandstiftung angeschuldigt; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 4. S. 409.

Settegast und Ulrich, ärztliches Gutachten über den Gemütszustand der wegen Brandstiftung verhafteten Magdalena Klein; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1828. Heft 2. S. 211.

Meyn, ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 3. S. 45—69.

Meyn, Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer 16jährigen menstruierten Brandstifterin; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1831. Heft 4 S. 311.

Spitta, Zwei Fälle von Brandstiftung in dem Alter der Pubertätsentwicklung; bei Henke dieselbe Zeitschrift Heft 4. S. 343.

1) Siehe Bd. XIV. S. 8.

Klug: In seiner Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten, Berlin 1828. Bd. 1: „Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer jungen Brandstifterin, wobei die Frage aufgeworfen wird, ob und inwieweit, besonders bei dem Mangel aller äußeren Motive zur Tat, bei der Täterin ein solcher körperlicher oder seelischer Zustand anzunehmen sei, der ihre Zurechnungsfähigkeit im vorliegenden Falle ganz oder zum Teil ausschließt."

Bernstein: In seinen Beiträgen zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Medizin, 2. Bd., oder der neuen Beiträge, 1. Bd., Abh. 8: „Untersuchung über den zweifelhaften Gemütszustand eines wahnsinnigen Mädchens, bei welchem eine besondere Begierde nach Feuer stattfand."

Meding: Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit zweier junger Brandstifter,
a) Brandstiftung im Zustande kindischer Einfalt und sinnlicher Rohheit verübt.
b) Brandstiftung aus Bosheit und Rache verübt; in der Neuen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, Dresden 1830. Bd. 1. Heft 2. S. 324.

Meckel: In seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, Heft 1, S. 53: „Ärztlich-gerichtliches Gutachten über eine 16jährige Brandstifterin."

Platner: Gerichtlich-medizinisches Gutachten über den Gemütszustand einer jungen Brandstifterin; in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Jahrg. 10. S. 381.

Henke: In seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Erg.-Heft Nr. 9, S. 159: „Zwei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters."

Merkwürdiger Kriminalfall einer in dem Zustande der Entwicklungskrankheit verübten Brandstiftung; im Neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. 14. Stück 3. Abh. 18. S. 393.

Pfeufer, Gutachten über den Gemütszustand einer der Brandstiftung beschuldigten Weibsperson; in Henkes Zeitschrift 1827, Heft 2. S. 438.

Derselbe, Ebendaselbst, 7. Jahrg., 3. Heft, S. 174: „Gutachten über den Gemütszustand eines der Brandstiftung beschuldigten Taglöhners."

Schütz, Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines 25 Jahre alten Brandstifters; in Henkes Zeitschrift, 1829. Heft 3. S. 151.

Schlegel, Ebendaselbst, 1830, Heft 3: „Gutachten über einen Brandstifter."

Fischer, Ebendaselbst: 12. Jahrg., 1. Heft, S. 102: „Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer von einem 15 Jahre 3 Monate alten Bauernburschen verübten Brandstiftung."

Meyer, Ebendaselbst S. 102: „Gerichtlich-medizinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer zur Zeit der Brandstiftung 16 Jahre alten Brandstifterin."

Biermann, Dr. A., hannöverscher Land- und Stadtphysikus zu Peine, in Henkes Zeitschri für Staatsarzneikunde , 19. Ergänzungsheft (zum 13. Jahrgang gehörig), Abh. 3, S. 62—71: „Auch einige Bemerkungen über die Feuerlust und deren Zusammenhang mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritt der Mannbarkeit."

Hermes, Ebendaselbst, 20. Ergänzungsheft, S. 103: „Psychologische Zustände eines jugendlichen Brandstifters."

Gutachten des Kgl. Rheinischen Medizinal-Kollegii über die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Ulrich in Koblenz. Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 31. S. 119—141.

Morgenstern, Dr., ebendaselbst, Bd. 4, Heft 2, S. 211: „Dreimalige Brandstiftung, nebst Clarus' Gutachten über den psychischen Zustand des Inquisiten."

Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten Gustav Ferdinand Sigismund Wolter zu Berlin. (Die beiden Gutachten gehen auseinander.) Hitzigs Zeitschrift 4. Bd. S. 390.

Clarus: In seinen Beiträgen zur Erkenntnis und Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig 1828, S. 60—88: „Brandstiftung im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch Mißbrauch geistiger Getränke nach vorausgegangenen Visionen und epileptischen Anfällen.“

Zwei gerichtsärztliche Gutachten, als Beiträge zur gerichtlichen Psychologie, das eine mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Burdach in Königsberg, das andere von dem Medizinalkollegium zu Berlin, welche beide die Erscheinung der Pyromanie in der Periode der Geschlechtsentwicklung behandeln. (Durch Brandstifterinnen veranlaßt.) Hitzigs Zeitschrift, Band 6. S. 129—155.

Drei Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einiger Brandstifter.
a) **Hintze**: Über einen 16jährigen Dienstjungen.
b) Über eine 15jährige skrophulöse, noch nicht menstruierte, kachektische Brandstifterin (aus Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde).
c) **Merkt**: Über ein 16jähriges, zur Zeit der Brandstiftung unfrei gewesenes Mädchen (aus Henkes Zeitschrift); in Berndts visa reperta und gerichtlichmedizinischen Gutachten, Wien 1829. Zweite Abteilung.

Gerichtsärztliches Gutachten, betreffend den Geschlechtseinfluß beim Feueranlegen, insbesondere auch die Frage: ob und inwieweit kindische Einfalt als eine Art des Blödsinns betrachtet werden könne; bei Kind, Emil, königl. sächs. Notar und Privatdozent der Rechte an der Universität zu Leipzig. Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advokaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspraktiker. Leipzig, im Verlag bei Robert Friese. 1836. 190 Seiten. (Enthält 37 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Kriminalrecht.) S. 179.

Rennenkampf, Alexander de, Diss. med. for. de incendii excitandi cupiditate annis, quibus pubertas evolvitur, observata. Dorpat 1834. 47 S.

Krankhafter Brandstiftungstrieb eines jungen Mädchens, beobachtet und mitgeteilt von Dr. A. Horlacher, fürstl. Rat und Gerichtsarzt zu Öttingen im Ries; bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 83—100.

Gutachten über den psychischen Zustand eines 57jährigen Brandstifters. Vom großh. mecklenb. Kreisphysikus Dr. Hermes in Warin. Bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft. S. 123—141.

Brandstiftung: Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. Mitgeteilt von Dr. L. Choulant, Professor an der medizinischen Akademie in Dresden. In Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demme und Klunge, 1. Band, 2. Abteilung. S. 409 bis 426.

Mögling, J. F., Diss. de incendiis, ex causis improvisis. Thb. 1743.

Bauer, Jo. Gottfr. pr. de singulari culposi specie incendii (in Opusc. Tom I. Nro. 31).

Gutachten der Kriminaldeputation des preussischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen Maria Elisabetha Kalinowska aus Marienwerder wegen Brandstiftung, vom 21. Dezember 1793.

Die Täterin hatte auf dem Heuboden ihres Wirts mittels einer Kohle Feuer angelegt, worauf das Heu bald zu brennen anfing. Es wurde angenommen, daß die ungewöhnliche Erhitzung, in die sich die Täterin bei

ihrem von ihr glaubhaft gemachten Hange zum Tanzen versetzt, und darauf die von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken könne, sie also in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. In Kleins Annalen Bd. 12. S. 53.

Aus Kleins Annalen Bd. 14, S. 228. Der Schäfer Jendra Comander zündete im Juni 1793 abends mit einem brennenden Lichte das in der Mitte eines Schafstalls zerstreute Stroh an, wodurch der ganze Stall in Feuer geriet und sämtliche Schafe umkamen. Als Beweggrund gab er an:

Die Schafherde habe infolge schlechten Wetters und wegen Mangels an Futter abzusterben begonnen. Er habe ihren gänzlichen Untergang vorausgesehen. Er habe deshalb besorgt, daß er werde zur Verantwortung gezogen werden. Um ihr zu entgehen, habe er den Stall in Brand gesetzt.

Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts vom 14. September 1797 in der Untersuchungssache gegen Simon Bojanowsky aus K. Er hatte Feuer angelegt, um dadurch ein bei dem Branntweinbrennen begangenes Versehen zu verdecken. In Kleins Annalen Bd. 20. S. 132.

Gutachten der Kriminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Aug. 1800 in der Untersuchungssache gegen die Witwe Christina Gauruns aus Entzuhnen:

Sie hatte 13 Schweineställe in Brand gesetzt, in der Absicht, ein kleines Kind zu entwenden, um einem Manne, der sie beschlafen hatte, damit vorzuspiegeln, sie habe es geboren. Sie wollte dadurch den Mann bewegen, sie zu heiraten. In Kleins Annalen Bd. 21. S. 87.

Paalzow, C. L.: Magazin für Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten Berlin, bei Ferdinand Dümmler, unter den Linden, Bd. 3, S. 128: Der Bediente H. legt, um einen von ihm begangenen Hausdiebstahl zu verdecken, Feuer an.

Feuerbach: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (1808), Bd. 1, Nr. 8, und dessen aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1, Abh. 8, S. 203: Lorenz Simmler hatte aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder dessen Gehöft in Brand gesetzt. Das am Tage vorher gekaufte und nicht bezahlte Schwefelholz begründete den Verdacht gegen den Täter, der alsbald ein Geständnis ablegte.

Pfister: Dr., Stadt-Direktor in Heidelberg. Merkwürdige Kriminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Erster Band, mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bei Josef Engelmann 1814. IV und 474 Seiten nebst einer Inhaltsanzeige. Zweite Auflage Frankfurt, Hermann 1822. Dem fünften Bande ist eine reichhaltige alphabetische Übersicht und Nachweisung der in allen 5 Bänden vorkommenden praktischen Lehren und Bemerkungen beigegeben. Bd. 3, Abh. 4, S. 218: Nachdem der Verdacht mehrfacher Brandstiftungen auf die 24jährige, ledige, sehr hysterische Magdalena O. gefallen war und sie 5 Brandstiftungen eingeräumt hatte, widerrief sie vor einem anderen Amte erst das Geständnis einer und dann aller anderen Brandstiftungen, jedoch mit der Erklärung, daß sie alle Brandstiftungen eingestehen wolle, wenn man es haben wolle.

In seiner Kritik des Untersuchungsverfahrens weist der Verfasser die Fehler des Untersuchungsführers nach, besonders den Einfluß seines Benehmens beim Widerrufe, für den er den Untersuchungsführer verantwortlich macht, weil er nicht strenge genug bei jedem Geständnisse für das Bekenntnis

der Nebenumstände sorgte und die Vernommene in der einmal günstigen Stimmung erhielt, oft ungeeignet in den Verhören abbrach usw.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim. Gesammelt und mit Genehmigung des großh. obersten Justizdepartements herausgegeben von Staatsrat von Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim. Schwan und Götz. 2 Jahrg. Das Jahr 1824 enth. 1825 410 S. (darunter 24 Abhandlungen aus dem Kriminalrechte). S. 107. Es wird das Urteil gegen eine Bande Brandstifter, die Mannheim längere Zeit in Schrecken setzte, mitgeteilt.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österr. ordentl. Professor an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1825, Bd. 2, Abh. 34, S. 151: „Geschichte eines wegen Tötung und Brandlegung behandelten 9jährigen Mädchens" von Hofrat v. Zeiller in Wien.

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 1, S. 1, Bd. 4, S. 263: Untersuchungssache und endliches Schicksal der beiden blinden Brandstifter Kayser und Siebert.

Feuerbach, aktenmäßige Darstellung usw. (siehe oben), Bd. 2, Abh. 9, S. 521: „Johann Pfeifer gibt sich fälschlich eine Brandstiftung schuld, um in einen anderen Strafort versetzt zu werden.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. P. Schlüter, Justizrat zu Stade, und Dr. Wallis, Advokat in Lüneburg, Lüneburg bei Herold und Wahlstab. Bd. 1, Heft 2, Seite 62 u. 68: Kriminalfall, eine Brandstiftung betreffend.

Hitzigs Annalen: Bd. 5, Heft 9, S. 140 und Heft 10, S. 282: „Johann Gottfried Keller, Brandstifter aus Brotneid, und dessen Familie, mitgeteilt von Diakonus und Garnisonsprediger Burmester zu Ratzeburg."

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 14, S. 329: Zur Lehre von der Brandstiftung. Der Fall betrifft 36 in der pommerschen Stadt Gollnow während 10 Jahren verübte Brandstiftungen. Die Untersuchung richtete sich gegen 32 Personen. Die Haupttäter betrieben die Brandstiftungen gewerbsmäßig, um unverhältnismäßig hohe Versicherungssummen zu erlangen.

Kriminalrechtssprüche der Justizkanzlei zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1817. Bearbeitet von Justizrat von Bothmer in Celle.

VII. Brandstiftung:

1. Mit dem Tode bestrafte, aus Rache verübte Brandstiftung.
2. Brandstiftung, zur Erfüllung einer Wahrsagung verübt.
3. Wiederholte Brandstiftung, von einem 16jährigen Mädchen verübt.
4. Ein 13jähriger Brandstifter.
5. Brandstiftung, angeblich aus Rache, vielleicht auch um zu stehlen verübt.
6. Versuch der Brandstiftung, nebst dringendem Verdacht wirklicher Verübung derselben.
7. Wirkliche Brandstiftung und Anzündung eines einsam gelegenen Schafstalls, von einem noch nicht 14jährigen Knaben verübt.
8. Wiederholte Brandstiftung, durch Heimweh veranlaßt.
9. Kulpöse Brandstiftung. Vergl. Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 13. S. 31—59.

Großherzogtum Hessen. Mitteilungen aus der Kriminalpraxis eines Gerichts-

hofs dieses deutschen Bundesstaates. Brandstiftung. Hitzigs Annalen Bd. 12, Heft 23, S. 33:

Das den Johann Casparschen, Georg Gebhardschen und Michael Berresschen Eheleuten zu Vielbrunn gemeinschaftlich gehörige Wohnhaus brannte am 13. Juli 1825 ab. Es fand sich nach einiger Zeit genügender Anlaß zur Einleitung der Untersuchung, die folgendes ergab:

Durch den beengten Raum des gemeinschaftlichen Hauses, das nur eine einzige Küche hatte, in der die 3 Familien kochen mußten, entstand öfters Streit, besonders unter den Weibern. Auch kränkelten mehrere Glieder dieser Familien und der Aberglaube einzelner der Weiber schrieb die Schuld daran einer Hexerei zu, die von der Gebhardschen Ehefrau ausgehen sollte. Es wurde deshalb das Haus den Berresschen Eheleuten verhaßt. Dazu kam, daß überall in der Nachbarschaft, infolge der häufigen Feuersbrünste, neue Häuser entstanden, deren Vorzüge Michael Berres, ein Zimmermann, schilderte, wenn er von der Arbeit heimkam. Der 20jährige Balthasar Schwinn wurde deshalb von Michael Berres und dessen Frau und besonders auch von dessen Schwiegermutter aufgefordert, das Haus in Brand zu stecken. Er tat das auch, weil er selbst kränkelte und glaubte, daß Hexerei im Spiele sei.

Ebendaselbst: Am 26. Februar 1827 trat die Magd des Garkochs Michelmann in Darmstadt, Marie Domstadt, aus dessen Dienst und A. M. Bitz von Büdesheim in diesen. Da Marie Domstadt ihre Kiste mit Kleidungsstücken in der Mägdekammer zurückgelassen hatte, faßte die Bitz den Entschluß, die Kleider zu stehlen. Sie tat das am nächsten Tage. Alsdann steckte sie, um den Diebstahl zu verheimlichen, mit einem Lichte in der Kiste zurückgelassene Kleider und den im Bette liegenden Strohsack an. Als das Dachwerk in Flammen stand, wurde der Brand entdeckt.

Hitzigs Annalen 10, Bd. 19, S. 109: Ein Beamter hatte sich an den ihm anvertrauten Geldern vergriffen und die Schuld von sich abzuwälzen und die Entdeckung zu hindern gesucht. Es wurde ein Einbruch vorgespiegelt und eine Brandstiftung hinzugefügt, teils um alle Nachforschungen an Ort und Stelle zu vereiteln, teils um auch noch 21 000 Gulden Versicherungssumme einzuziehen. Der Schuldige entging der Untersuchung und der Strafe durch Selbstentleibung.

Keller, Dr. F. L.: Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832. Nach den Kriminalakten bearbeitet. Mit einem lith. Plan der Brandstätte. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1833.

Appenzeller, J. C.: Der Mordbrand zu Walperswyl im Oberamte Nydan, Kanton Bern. Mit lithogr. Grundriß der Brandstätte. Bern, Jenny.

Bischoff: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (s. oben), Bd. 2, S. 345: Untersuchungsprozeß gegen Johann Georg Löffler wegen versuchter Brandstiftung.

Es kam darauf an, wo der Täter bei dem Wurfe der Brandpatrone gestanden habe.

9. Literatur über die Abtreibung.

Pöckel, G. Q., Diss. de crim. partus aborti. Hal. 1682.

Slevoigt, J. P. (resp. J. P. Kress), Diss. de crimine abortus. Jen. 1705.

Böhmer, J. H., Diss. de caede infantis in utero. Hal. 1732.

Alberti, Mich., Diss. de abortu noxia et nefanda promotione. Hal. 1711.

Lieberkühn, Chr. L., Diss. de crimine procurati abortus occas. 133. Art. CCC. Hal. 1772.

Ploucquet, W. F., Vom geflissentlichen Mißgebären, als Anhang seines Buchs über die gewaltsamen Todesarten.

Kaltschmidt, Chr. Fr., Diss. de letalitate vulnerum capitis, in infantibus recens. natis. Jenae 1769.

Lamaison, De crimine partus abacti. Lugd. 1819.

van der Broecke, De crimine partus abacti Gandar. 1830.

Lobethan, J. G. A., Praktische Beiträge zur Rechtswissenschaft, als eine Fortsetzung seiner juristischen Nebenstunden. Cöthen, Aue. Erstes Stück 1800. Abh. 7.

„Die Beschuldigung eines, mit Abtreibung der Leibesfrucht getriebenen Gewerbes veranlaßt eine schwierige Untersuchung."

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 32. S. 101—111. Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortio) den Gerichtsärzten zur Beurteilung vorgelegt von Dr. F. G. A. Fabricius, Hof- und Medizinalrat zu Hochheim.

10. Literatur über das sog. Nachtleben der Seele und im Zustande des Nachtwandelns, der Schlaftrunkenheit und des Traumes verübte Verbrechen.

Zacchias, P., Quaest. med. legal. Francof. a. M. 1668. Lib. II, Tit. 1. Quaest. 12.

Hofmann, Fr., De Somnambulis. Halae 1695.

Knoll, Abhandl. v. Nachtwandeln. Quedlinb. 1753.

Richter, Diss. de statu mixto somni et vigil., quo dormientes multa vigilantium munera obeunt. Gottingae 1756.

Hennings, Von den Träumern und Nachtwandlern. Weimar 1784.

Hofbauer, J. C., Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 221.

Masius, G. H., Handbuch der gerichtl. Arzneiwiss. Bd. 1. Stendal 1821. S. 656.

Vogel, S. G., Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. In Rusts Magazin für d. ges. Heilk. Bd. 12. 1822. S. 35. Auch besonders abgedr. 2. Aufl. Stendal 1825.

Mende, L. J. C., Ausführl. Handbuch der ger. Med. Bd. VI. Leipzig 1832. S. 262.

Friedreich, J. B., Systemat. Handbuch der gerichtl. Psychologie. Leipzig 1835. S. 809.

Fahner im System der gerichtl. A. K. Bd. 1. S. 43 erzählt ein Beispiel, daß jemand, um sich gegen die Beschuldigung des Mordes zu verteidigen, fälschlich Nachtwandeln vorschützte.

Wildberg im Jahrbuche der St. A. K., Bd. 2. S. 23f., teilt einen Fall mit, in dem ein Mann in der Schlaftrunkenheit seine Frau erschlug.

Dr. Dornblüth in Rostock erzählt in Henkes Zeitschrift 1852, 3. Vierteljahrsheft eine interessante und belehrende Geschichte einer nicht zurechnungsfähigen Nachtwandlerin.

Dr. Suckow erzählt in Henkes Zeitschrift 1851, 2. Vierteljahrsheft, den Fall eines jungen Menschen, der seinen eigenen Vater in der Schlaftrunkenheit erschoß.

Gutachten des Oberschlesischen Kriminalkollegiums über einen sonderbaren, in sogenannter Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord, bei Pyl, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 3, S. 72.

Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern; zu T. II, Tit. 20 § 16 des allgem. preuß. Landrechts. Ein Gutachten des Oberschlesischen Kriminal-Kollegi vom 14. Dezember 1788 über den merkwürdigen Totschlag des Bernhard Schimaidzig.

Er wachte um Mitternacht von einem festen Schlafe plötzlich auf, erblickte im Erwachen eine Gestalt vor sich, die er für ein Gespenst hielt und rief ihr zweimal „Wer da?“ zu. Es erfolgte aber keine Antwort. In seiner Angst ergriff er eine Holzaxt und schlug damit auf die Figur zu, die darauf zu Boden stürzte. Er hatte seine eigene Frau geschlagen, die nach drei Tagen an den Folgen des Schlags starb.

Dieser Fall, der anscheinend mit dem bei Pyl mitgeteilten identisch ist, wird ferner noch berichtet von Meister, in seinen Urteilen und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Nr. 1. S. 5.

Greiner, G. F. C., Der Traum und das fieberhafte Irresein; ein physiologisch-psychologischer Versuch. Leipzig, Brockhaus 1817.

Paalzow, in observ. Fasc. III, pag. 72 de noctamb.

Kalt, Diss. de noctamb. Bonn 1830.

Eine das sogenannte Nachtleben der Seele fast erschöpfende Monographie gibt Medizinalrat Krügelstein in Ohrdruff in Henkes Zeitschrift 1853. 1. u. 2. Vierteljahrsheft mit einem Nachtrage im 4. Hefte desselben Jahrgangs.

11. Literatur über die religiöse Schwärmerei.

Metzger, Einige Vorlesungen über religiöse Schwärmerei. Schaffhausen 1819.

Bird, Über religiöse Melancholie; in Nasses Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 1. S. 228 von 1826, Heft 4. S. 279.

Relation des atrocités commisses dans le canton de Zurich an 1823 par une association des fanatiques. Géneve 1824.

Meyer, Schwärmerische Greuelszenen, oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Kanton Zürich. 2. Aufl. Zürich 1824.

Jarcke, In Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 8. Heft 1. S. 61:

Die Gräuelszenen in Wildenspuch. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie aus unserer Zeit.

Hudtwalker, M. H., Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten Hamburg, Perthes 1827, in Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 242.

Einfluß, angeblicher, mystischen Ursprungs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. Berlin, Dümmler 1827.

Prim, Fall einer religiösen Melancholie, in dem Generalberichte des königlich rheinischen Medizinalkollegiums über das Jahr 1829. Koblenz 1832, in Friedreichs Magazin. Heft 9, neue Folge, Heft 2, S. 135.

Weidemann, Dr. Fr., Justizkommissar usw. in Halle: Die Pietisten in Halle in ihrer tiefsten Erniedrigung, oder was wollen die Pietisten in Preußen? Ein hochwichtiger Beitrag zur Religionsgeschichte und Kriminaljustizverfassung in Preußen. Zweite, mit noch ungedruckten Dokumenten vermehrte Ausgabe. Altenburg, Merseburg, Weidemann in Komm. 1832.

Hudtwalker, In seinen und Trummers kriminalistischen Beiträgen. Bd. 3. Heft 1. S. 89. Heft 2. S. 332.

Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmords, besonders in Hamburg.

Kleins Annalen, 2. Bd. S. 77. Mord eines Schäfers in Pommern an seinen drei Kindern aus Liebe zu Gott und zu den Ermordeten aus irrigem Religionsbegriffe (1778).

Ebendas., 5. Bd. S. 276. Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen den Zinshäusler E. zu Niederlangenölse in Schlesien wegen Ermordung seiner 9 jährigen Tochter. Übermäßige Furcht war die Quelle der Handlung, irrige Religionsbegriffe und väterliche Liebe die Bestimmungsgründe derselben.

Glawing, In Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8. Sammlung. S. 263. Über den Gemütszustand eines Soldaten, der aus religiöser Schwärmerei wahnsinnig und endlich Kindesmörder ward.

Jahrbücher des großherz. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 345: Tötung eines Mädchens, aus schwärmerischer Liebe mit Eifersucht verbunden, und aus verkehrten religiösen Ansichten (1817).

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 436. Erzählung eines merkwürdigen Verbrechens, welches zu Freienwalde in Pommern am 8. August 1826 sich ereignete.

Eine Mutter hat ihre vier Kinder ermordet. Sie versicherte, sie habe die Tat, so sehr sie sich auch dagegen gesträubt, vollbringen müssen; es sei, als habe sie jemand dazu gezwungen. Sie habe während ihrer Schwangerschaft mehrere unbedeutende Diebstähle begangen. Da sie nun gehört, daß das Böse, das eine schwangere Frau begehe, auf das Kind übergehe, das sie unterm Herzen trägt, ihre Kinder folglich später sämtlich Diebe werden müßten, so sei es für die unglücklichen Kinder wohl am besten, wenn sie aus der Welt geschafft würden.

Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Kgl. preuß. Rheinprovinzen 23. oder N. F. 16. Bd. 2. Abt. B. S. 17. Brudermord aus fixem religiösen Wahnsinn.

Biermann, Im Archiv für medizinische Erfahrungen. 1831, Januar, Februar S. 106. Ärztlich-psychologisches Gutachten über einen Zustand von Wahnsinn durch religiöse Schwärmerei von der psychischen und Hämorrhoidaldisposition, von der somatischen Seite bedingt.

Beispiel von religiösem Wahnsinn in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 11. Erg. Heft. S. 291.

Settegast, Dr., Medizinalrat in Koblenz, ebendas. 22. Erg. Heft. S. 83.

Gutachten des königl. preußischen rheinischen Medizinalkollegiums über einen merkwürdigen Brudermord, homicidium in volentem commissum, in religiösem Wahnsinn des Täters.

12. Die Literatur über die Psychologie.

Jacob, L. H., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. Halle 1791. 4. Ausg. 1810.

Mauchart, J. D., Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. Nürnberg, Felsecker 1792—1801. 6 Bde.

Ders. und H. G. Tschirner, Neues allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. 2 Bde. Leipzig, Nauck 1802—1803.

Schmid, K. Ch. E., Psychologisches Magazin. 4 Bände. Jena, Cröker 1796—1804.

Abicht, J. H., Psychologische Anthropologie. Erlangen, Palm 1801.

Callisen, Chr. Fr., Kurzer Abriß der Erfahrungsseelenlehre, als Grundlage bei Vorlesungen über diese Wissenschaft. Kiel, Mohr 1802.

Snell, F. W. D., Empirische Psychologie. Gießen, Ferber 1802. Neue Ausgabe 1810.

Wachler, L. D., Tiedemanns Handbuch der Psychologie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung herausgegeben, mit einer Biographie des Verfassers. Leipzig, Barth 1804.

Wetzel. System (Grundriß) der anthropologischen Psychologie. Leipzig, Dyck 1804. Bernouilli, Ch., Versuch einer psychischen Anthropologie oder Darstellung des psychischen Menschen nach den neueren Ansichten. 2 Teile. Halle Schwetschke 1804.

Metzger, J. D., Lehrsätze zu einer empirischen Psychologie. Königsberg, Unzer 1805.

Stransky von Stranska-Greiffenfels, Fr. G., Beleuchtung physiologischer und psychologischer Gegenstände. Bamberg (Wesche in Frankfurt) 1805.

Kiesewetter, J. G. K. C., Faßliche Darstellung der Erfahrungsseelenlehre. Hamburg, Campe, 1806.

Happach, L. Ph. G., Materialien zu neueren Ansichten der Erfahrungsseelenkunde. 1 bis 4 Stück. Hamburg, Campe, 1802—1807.

Carus, F. A., Nachgelassene Werke. 7 Teile. Barth 1808 und 1809. 1. und 2. Band Psychologie, 3. und 4. Band Geschichte der Psychologie und Psychologie der Hebräer.

Hoffbauer, J. C., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. 2. Ausg. 1810.

Gaitner, M., Physiologie des Menschen oder Darstellung des Absoluten in den Funktionen des Geistes. Jena, Cröcker 1811.

Grohmann, J. C. A., Idee zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters; psychologische Untersuchung. Elberfeld, Schönian 1817.

Weiller, Psychologie 1817.

Eschenmayer, C. A., Psychologie in drei Teilen, als empirische, reine und angewandte. Zum Gebrauch seiner Zuhörer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1817. 2. Aufl. 1822.

Schubert, G. H., Materialien zur höheren Seelenkunde. Leipzig 1817.

Andeutungen zu einem neuen und einfachen Entwurfe der Psychologie. München, Lindauer 1819.

Rätze, J. G., Erläuternde Darstellung einiger interessanten Gegenstände aus dem Gebiete der Psychologie, Ästhetik, Moral- und Religionsphilosophie. Halle, Anton 1821.

Anthropologie oder Lehre von dem Menschen. Nebst der Seelenlehre. Mit Kupfern. Nürnberg, Campe, 1821.

Kretschmar, J. Fr., Grundriß einer Physik des Lebens, zur Begründung eines wissenschaftlichen Vereins der höheren Physik, Chemie, Physio- und Psychologie. 2 Bände. Leipzig (Calve in Prag) 1821.

Leupoldt, Joh. Mich., Grundriß der gesamten Physiologie des Menschen, oder der ganzen reinen Anthropologie mit vergleichenden Andeutungen, 1. Teil. A. u. d. T.: Grundriß der Physiologie des Menschen oder die psychische Anthropologie. Berlin, Reimer 1822.

Nüßlein, F. A., Grundlinien der allgemeinen Psychologie zum Gebrauche bei Vorlesungen. Mainz, Kupferberg 1821.

Spurzheim, J. G., Philosophischer Versuch über die moralische und intellektuelle Natur des Menschen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerk. begleitet von J. J. Hergenröther, Würzburg, Stahel 1822.

Jaspis, Lebr. Siegm., Psychologische nnd moralische Bemerkungen während der mit dem Delinquenten Kaltofen gepflogenen Unterredung. Leipzig, Märker 1822.

Hildebrand, Jos., Die Anthropologie als Wissenschaft. A. u. d. T.: Allgegemeine Naturlehre des Menschen. Mainz, Kupferberg 1822.

Dessen zweiter Teil, A. u. d. T.: Besondere Naturlehre des Menschen, oder Somatologie und Psychologie. Ebend. 1822.

Dessen dritter Teil, pragmatische Anthropologie. Ebend. 1822.

Weidemann, Chr. Erich, Beiträge zur Erfahrungsseelenlehre der gerichtlichen Ärzte und Defensoren. 1 Bändchen. Glauchau (Leipzig, Herbig) 1823.

Fischhaber, G. L. F., Lehrbuch der Psychologie für Gymnasien und ähnliche Lehranstalten. Stuttgart, Steinkopf 1824.

Lenhossek, M. v., Darstellung des menschlichen Gemüts in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. Für Ärzte und Nichtärzte höherer Bildung. 2 Bände. Wien, Gerold, 1824. 2. Aufl. 1834.

Hartmann, Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Leben, oder Grundzüge zu einer Physiologie des Denkens. Wien, Gerold 1824.

v. Berger, J. E., Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft. 3. Band. A. u. d. T.: Grundzüge der Anthropologie und der Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnis- und Denklehre. Altona, Hammerich, 1824.

Herbart, J. F., Psychologie als Wissenschaft, neu gegründet, auf Erfahrung, Metaphysik und Mathematik. 2 Teile. Königsberg, Unzer 1824—1825.

Schubert, Dr. Gotth. Heinr., Altes und Neues aus dem Gebiete der inneren Seelenkunde. 1. u. 2. Bd. Leipzig, Reclam 1824 und 1825. 3. Bd. Erlangen, Heyder. 4. Bd. 1837.

Klotz, E., Lehrbuch der Erfahrungsseelenlehre. Leipzig, Reclam 1824.

Stiedenroth, E., Psychologie zur Erklärung der Seelenerscheinungen. 1. und 2. Teil. Berlin, Dümmler 1824—1825.

Naumann, M. E. A., Einige Bemerkungen über das Gemeingefühl im gesunden und krankhaften Zustande. Leipzig, Wienbrack 1824.

Auerbacher, L., Grundlinien der Psychologie. München, Lindauer 1824.

v. Lichtenfels, J., Grundriß der Psychologie, als Einleitung in die Philosophie. Innsbruck, Wagner 1825.

Hibbert, S., Andeutungen zur Philosophie der Geistererscheinungen, oder Versuch, die hierbei statthabenden Täuschungen auf ihre natürlichen Ursachen zurückzuführen. Aus dem Englischen. Weimar, Industr. Compt. 1825.

Stark, K. W., Pathologische Fragmente. 1. Bd. Weimar, Industr. Compt. 1824. 2 Bd. A. u. d. T.: Beiträge zur psychischen Anthropologie und Pathologie 1825.

Ennemoser, J., Über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Ad. Moll. Bonn, Habicht 1825.

Schulze, G. E., Psychische Anthropologie. 3. Ausg. Größtenteils neue Ausarbeitung. Göttingen, Vandenhöck und R. 1826.

Salat, J., Lehrbuch der höheren Seelenkunde oder psychische Anthropologie. Eine Vorarbeit in Absicht auf die Hauptlehren vom Höchsten der Mensch-

heit. A. u. d. T.: Auch für Kirche und Staat! 2. verm. und größtenteils neu bearb. Aufl. München, Finsterlin 1826.

Derselbe, Grundlinien der physischen Anthropologie. Mit Zugaben. München, Finsterlin 1827.

Mussinan, J. G., Lehrbuch der Seelenwissenschaft oder rationellen und empirischen Psychologie (nach Hegels Grundsätzen). Berlin, Mylius 1827.

Kreyczy, Versuch einer Ein- und Anlernung zum Studium der Philosophie und Grundzüge der Erfahrungsseelenlehre. Wien 1827.

Taube, Psychologisch-moralische Betrachtungen über Geistes- und Herzensbildung. Münster 1827.

Heinroth, J. C. A., Die Psychologie als Selbsterkenntnislehre. Leipzig, Vogel 1827.

Beneke, Fr. E., Über die Vermögen der menschlichen Seele und deren allmähliche Ausbildung. Göttingen, Vandenhöck 1827. (Auch unter dem Titel Psychologische Skizzen, II. Bd.).

Schmid, Die Wege der Natur und der Entwicklung des menschlichen Geistes; ein Buch für Lehrer und Erzieher. Berlin 1827.

Scheidler, K. H., Über das Studium der Psychologie. Jena, Bran, 1827.

Herz, Die Lehre von der Seele des Menschen; für das Volk und Volksschulen bearbeitet. Rottweil 1828.

Besser, C. M., De animo. Hal., Anton, 1828.

Aristoteles, Von der Seele. Übersetzt und mit Anmerkungen von Weiße. Leipzig, Barth 1828.

Ennemoser, J., Anthropologische Ansichten oder Beiträge zur besseren Kenntnis des Menschen. I. Teil, Über die Aufgabe der anthropologischen Forschung und das Wesen des menschlichen Geistes. Bonn 1828.

Pötsch, Andeutungen über das notwendige Verhältnis des Bewußtwerdens zu dem Bewußtsein. Heidelberg 1828.

Sammes, Psychologie 2 den Deel. Kyöb 1828.

Snell, Geisteslehre, oder Unterricht über den Menschen, was er als geistiges Wesen ist und sein soll. Gießen 1828.

Stiedenroth, E., Lehrbuch der Psychologie. Greifswald 1828.

Bonstetten, Carl Victor v., Philosophie der Erfahrung oder Untersuchungen über den Menschen und seine Vermögen; übersetzt von Gförer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1828.

Müchler, K., Kriminalgeschichten. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde. Berlin, Natorff u. Komp. 1. Bd. 1828, 2. Bd. 1829, 3. Bd. 1830, 4. Bd. 1833. Neue Folge, 1. u. 2. Bd. 1836 u. 1837.

Dieckmann, Die Seelenlehre in katechetischer Gedankenfolge. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 2. Aufl. Altona, Hammerich, 1829.

Vollständige Geisteskunde, oder auf Erfahrung gestützte Physiologie des Gehirns der Menschen und Tiere, ein unentbehrliches Handbuch für Erzieher, Ärzte, Rechtsgelehrte, Gesetzgeber usw. Freie Übersetzung der sechs Bände von Galls Organologie. Nürnberg, Leuchs 1829.

Heinroth, Der Schlüssel zu Himmel und Hölle im Menschen, oder über Passivität und moralische Kraft. Ein Beitrag zur Seelenrettung. Leipzig 1829.

Keyserlingk, Die Wissenschaft vom Menschengeiste, oder Psychologie. Berlin, Schlesinger 1829.

Suabedissen, Von dem Begriffe der Psychologie, ihrem Verhältnisse zu den

anderen, besonders den verwandten Wissenschaften und der Erkenntnisweise, die in ihr stattfindet. Marburg und Kassel 1829.

Neubig, Die Gefühllehre. Bayreuth, Grau 1829.

Jörg, Dr. J. Ch. G., Der Mensch, auf seinen körperlichen, gemütlichen und geistigen Entwicklungsstufen geschildert. Leipzig, Barth 1829.

Heusinger, C. F., Grundriß der physischen und psychischen Anthropologie, für Ärzte und Nichtärzte. Eisenach, Bäreke 1829.

Flemming, Dr. C. F., Beiträge zur Philosophie der Seele. Berlin, Enslin 1830.

Fischer, F. C. Th., Die Lehre von den Arten und der charakteristischen Natur der Vermögen und Einrichtungen unserer Seele, wie sie sich ergibt, ohne Berücksichtigung krankhafter und nur bei einzelnen Menschen vorkommender Seelenzustände. Leipzig, Lauffer 1830.

Beckers, Über das Wesen des Gefühls. Diss. München 1830.

Umbreit, Dr. A. E., Psychologie als Wissenschaft. Heidelberg, Mohr 1831.

Biunde, F. H., Versuch einer systematischen Behandlung der empirischen Psychologie. Trier, Gall. 2 Bde. 1831.

Kants Anweisung zur Menschen- und Weltkenntnis. Nach dessen Vorlesungen im Winterhalbjahr von 1790—91, herausgegeben von F. Ch. Starke. Leipzig 1831.

Carus, Dr. C. G., Vorlesungen über Psychologie, gehalten im Winter 1829 bis 1830 zu Dresden. Leipzig, Fleischer 1831.

Jessen, P. W., Beiträge zur Erkenntnis des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande. 1. Bd. Darstellung und weitere Entwicklung der Bellschen Entdeckungen im Gebiete des Nervensystems, nebst Untersuchungen über die Kräfte des psychischen Lebens und die Funktionen des menschlichen Geistes. Schleswig, Hermann und Langbein in Leipzig 1831.

Arnold, A. E. G. J., Grundriß der Seelenlehre. Berlin, Mittler 1831.

Scheidler, Prof. Dr. Carl Herm., Propädeutik und Grundriß der Psychologie. 2. sehr verm. Ausgabe. Auch unter dem Titel: Handbuch der Psychologie zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. 1. Teil. Darmstadt, Leske 1833.

Benecke, Prof. Dr. Friedr. Ed., Lehrbuch der Psychologie. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler 1833.

Schraub, G., De vita psychica; commentatio philosophica-medica. Marburgi, Elwert. 1833.

Rosenkranz, K., Psychologie. Königsberg, Bornträger 1837.

Jäger, J. N., Popul. Darstellung der Seelenk. Wien. Heubner 1837.

Hagen, Dr. F. W., Die Sinnestäuschungen in bezug auf Psychologie, Heilkunde und Rechtspflege. 1837.

Magazin für die philosophische, medizinische und gerichtliche Seelenkunde. Herausgegeben von Arzt, Prof. Dr. J. B. Friedreich. 1. Heft 1829. 2. u. 3. Heft 1829 u. 1830. 4. u. 5. Heft 1830. 6. Heft (mit dem Bildnisse von Groos) 1831. 7. Heft (mit Grohmanns Porträt) Würzburg, Strecker 1831. 8. u. 9. Heft. A. u. d. T.: Neues Magazin. 1. u. 2. Heft 1832 oder N. M. 3. Heft 1833.

Fortgesetzt unter dem Titel:

Archiv für Psychologie für Ärzte und Juristen, herausgegeben von Dr. J. B. Friedreich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. F. Groos und J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. 3 Hefte.

Hoffbauer, J. C., Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege

nach allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder der sogenannten gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Teile. Halle, Schimmelpfennig 1808. 2. Aufl. 1823.

Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle, Schimmelpfennig 1820. 1. Heft.

Weber, H. B. v., Handbuch der psychischen Anthropologie, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Praktische und die Strafrechtspflege insbesondere. Tübingen, Osiander 1829.

Die Psychologie als Hilfswissenschaft des Strafrichteramts in dem Werke: Über das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramts. Marburg 1832. S. 62.

Heinroth, Hofrat, Prof. Dr. Joh. Christ. Aug., Grundzüge der Kriminal-Psychologie: oder: die Theorie des Bösen, in ihrer Anwendung auf die Kriminalrechtspflege. Berlin, Dümmler 1833.

Grohmann in Hamburg, Prof. Dr. J. C. A., Mitteilungen zur Aufklärung der Kriminal-Psychologie und des Strafrechts. Auch Lesefrüchte für Heinroths Kriminal-Psychologie. Heidelberg, Groos 1833.

Friedreich, J. P., Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Verteidiger. Leipzig, Wigand 1835.

Groos, Hofrat Dr. Friedr., Über Kriminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksicht auf das neue Friedreichsche Werk über gerichtliche Psychologie. Abgedruckt aus Friedreichs Archiv (Magazin), Jahrgang 1834, Heft 3. Heidelberg, Oßwald. 1835.

Grohmann, Prof. Dr., Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königr. Sachsen 1836. Über die Aufklärung der Strafgesetze. Nebst einem Nachworte an Blumröder, Friedreich, Groß, über die Einheit des Seelen- und organischen Lebens. Altenburg, Pierer 1836.

13. Literatur über Giftmorde.

Paalzows Magazin: Bd. 3. S. 313. Der einzige unumstößliche Beweis einer geschehenen Vergiftung ist das in dem Körper wirklich gefundene Gift.

Anfrage an preußische Kriminalisten, von dem Professor der Medizin Dr. Lichtenstädt zu Breslau, auf den Grund einer in neuerer Zeit gemachten Entdeckung in Beziehung auf den schwierigen Beweis einer durch Pflanzenstoffe erfolgten Vergiftung; in Hitzigs Zeitschrift Bd. 9. S. 402.

Eine vorläufige Antwort: ebendaselbst Bd. 10. S. 451.

Eine Mutter von acht Kindern vergiftet die beiden jüngsten während ihrer Schwangerschaft mit dem neunten.

Hierbei befindet sich ein merkwürdiges Gutachten der Herren Reil und Hofbauer in Kleins Annalen Bd. 26. Rechtsfall IV.

Pfister, Merkwürdige Kriminalfälle, Bd. 4, Abh. 3, S. 171: Der Giftmischer Georg C.

Der Verfasser teilt die Untersuchung mit und übt an ihr Kritik. Er zeigt die Mängel und Nachlässigkeiten, die sich der Untersuchungsführer hat zu Schulden kommen lassen.

von Feuerbachs aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1, Abh. 1, S. 1—50:

Anna Margarete Zwanziger, die deutsche Brinvillier. Sie war geboren 1760 und wurde im 19. Jahre mit einem 30jährigen Manne, den sie nicht liebte, verheiratet. Während der Mann im Wirtshause saß, fand sie Ver-

gnügen an Spazierfahrten und Bällen und beglückte ihre Liebhaber — nur Standespersonen — wie sie versicherte. Sie wurde geschieden, aber am Tage der Scheidung mit demselben Manne zum zweiten Male getraut. Nachdem sie 1796 Witwe geworden, war sie — eine schiefe, verwachsene und kleine Person — nacheinander die Liebhaberin eines Schreibers, das Dienstmädchen eines Ministerresidenten, eines Peruquiers, die Kindbettwärterin eines englischen Rentiers, die Kindsmagd eines Kaufmanns, die Freundin eines alten Herrn, das Dienstmädchen eines Kammerherrn, die Vorsteherin einer weiblichen Lehranstalt in einem Badeorte, die Freundin eines Generals, die Haushälterin eines Justizamtmanns, den sie mit seiner getrennten Gattin versöhnte, die sie später vergiftete, nachdem sie zuvor eine ganze Gesellschaft in dem Hause zu vergiften gesucht hatte. Sie fand gleichwohl bald wieder die Stelle einer Haushälterin bei einem unverheirateten Justizamtmanne, vergiftete auch diesen, wurde Kinderwärterin bei einer Kammeramtmannsfrau, vergiftete diese und blieb bei ihrem Manne als Haushälterin. Dem wurde sie schließlich verdächtig, nachdem mehrere Gesellschaften von Gästen an Leibschmerzen und Erbrechen erkrankt waren. Erst als sie im Augenblicke der Abreise auch noch das 20 Wochen alte Kind des Witwers vergiftet hatte, wurde Anzeige erstattet. Bei ihrer schließlich erfolgten Hinrichtung nahm sie mit zierlicher Verneigung von den Umstehenden höflichen Abschied.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, 6. Bd. S. 3: Der Giftmörder Wilh. Christ. Gerhardt von Thureck, von Kriminalrichter Dr. Bischoff in Eisenach.

G. hatte im Zustande einer Geisteskrankheit ein Kind vergiftet. Er selber zeigte solches am 27. Januar 1725 dem zuständigen Gerichte schriftlich an, räumte auch vor ihm die Tat mündlich ein und bat um Beschleunigung der Untersuchung, „damit Gott und der Justiz ein Wohlgefallen geschehe“. Während der Untersuchung seines Geisteszustandes entfloh er jedoch. Vier Jahre später ergriffen, entfloh er abermals. 1738 wurde in Erfahrung gebracht, daß er in Straßburg Hauslehrer gewesen und sich durch Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit allgemeine Achtung erworben habe. 1740 schrieb er aus Schweden unter anderem, daß ihm die Vergangenheit wie ein schwerer Traum vorkomme.

In Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 2, S. 189 wird der Fall eines Gattenmordes berichtet: Ein Ehemann schob in die Geschlechtsteile seiner Frau Gift und tötete sie so. Auf dieselbe Weise mordete er seine zweite Frau. Er wurde mit dem Tode bestraft.

Ebendaselbst Bd. 2, S. 187—189 wird ein ähnlicher Fall berichtet.

14. Verschiedenes.

Hitzigs Annalen, Bd. 1. Heft 1. S. 182. Eine 40jährige Frau erbot sich einem in Glasgow wohnenden Chirurgen, ihm ihr noch lebendes 2jähriges Kind zum Sezieren zu verkaufen.

Bischoffs merkwürdige Kriminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 69 bis 72 in der Note 1. Mitteilung aus den Annales d'Hygiène publique et de médécine légale, über das Vorhandensein eines eigenen riechbaren Prinzips, welches das Blut des Menschen, sowie das Blut verschiedener Arten von Tieren charakterisiert.

Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Bd. 1. Stück 1. Abh. 1. Über die Frage: ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Teile der Jurisprudenz studieren solle? Von Fielitz, mit Anmerkungen von Geh. Hofrat Gruner.

Der Verfasser führt aus: Es sei ein Fehler, daß die praktische Verbindung zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Arzte so lose sei. Für den Juristen reiche nicht bloß eine oberflächliche Übersicht der gerichtlichen Arzneikunde aus; man könne auch von ihm verlangen, daß er sie in demselben Umfange, in Verbindung mit ihren Hilfswissenschaften so studiere, wie es dem gerichtlichen Arzte zur Pflicht gemacht werde. Das Studium der physischen und psychischen Anthropologie sollte dem Juristen nicht erlassen werden. Auch müsse er die Geschichte der Gifte hören.

Immermann, Karl, Landgerichtsrat und Instruktionsrichter in Düsseldorf, in Hitzigs Zeitschrift. Bd. 8. S. 1. Beiträge zur Methodik der Untersuchungsführung.

Tuckermann, Amtsassessor zu Duderstadt, im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 7. Stück 1. Abt. 5. S. 97. Bemerkungen über Untersuchungsführung bei Kriminalfällen.

Zu den Eigenschaften und Vorkenntnissen eines Untersuchungsrichters fordert der Verfasser: lange Übung ohne Übergang zu einer harten Gemütsart, Vermeidung aufwallender Ausbrüche, treue Darstellung des Faktischen, gründliche Kenntnis des Strafgesetzes, psychologische Menschenkenntnis, genaue psychologische Beobachtungen des Untersuchten während der ganzen Untersuchung, gerichtliche Arzneikunde zur Beurteilung, ob ein ärztlicher Augenschein notwendig, und welche Fragen den Kunstverständigen vorzulegen seien und Bekanntschaft mit der Gaunersprache.

Archiv des Kriminalrechts (altes). Bd. 1. Stück 2. Abh. 8. S. 52. List des Richters zur Entdeckung der Wahrheit.

Es wird ein Fall mitgeteilt, in dem ein 14jähriger Sohn als Zeuge gegen seine Mutter aufgetreten war und ausgesagt hatte, er habe selbst gesehen, wie sie das für den Vater bestimmte Gift in ein Gefäß gegossen habe. Nur durch eine List des Richters wurde das Geständnis erzielt, daß die Aussage unwahr sei.

Klein, E. F., Königl. Preußischer Kammergerichtsrat, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät. Berlin und Stettin, Nicolai.

I. Bd. 1796 (366 Seiten, 44 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Strafrecht).

Bd. I. S. 41. Über die Nützlichkeit des ganzen Lebenslaufs eines Inquisiten.

Ebendas. Bd. IV. Abt. 19. S. 272. Die Erforschung der Erziehung, der Lebens- und Familienumstände und der bisherigen Denkungsart und Lebensweise des Verdächtigen ist nicht nur in Rücksicht auf die Zurechnung der Tat zur Strafe, sondern auch wegen der Schlüsse wichtig, die daraus gezogen werden können, um zu bestimmen, ob und inwieweit jemand für den Urheber einer gewissen Handlung zu halten sei.

Mittermaier, Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 1. Abh. 3. S. 67. Über Leumundserforschungen und ihren Wert im Kriminalprozesse.

Leumundserforschungen, d. h. die zur aktenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Verdächtigen dienenden, dürfen, sagt der Verfasser, in einer vollständig und zweckmäßig geführten Untersuchung nie

fehlen, der Verdächtige mag leugnen oder geständig sein. Im ersten Falle dienen sie zur Beantwortung der Frage, inwiefern ihm die Tat zugetraut werden könne, im zweiten Falle zur Bestimmung des Grades der Strafwürdigkeit. Der Verfasser gibt Erörterungen über die Wahl der Leumundszeugen und über ihre Vernehmung, sowie über den Wert dieser Leumundserforschungen für den untersuchenden und erkennenden Richter. Endlich hält er auch für notwendig, auch den Leumund der Leumundszeugen zu prüfen.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österreich. ord. Prof. an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 29. S. 42.

Von der vorsichtigen Auslegung und Anwendung des Rechts der Unbescholtenheit.

Ebendaselbst. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 43. S. 210.

Welche Vorakten sind einer Kriminaluntersuchung anzuschließen?

Es wird ausgeführt: Es komme häufig vor, daß eine Person, gegen die eine Untersuchung geführt werde, schon früher in Untersuchung gewesen sei. Es frage sich nun, ob das ganze Aktenstück oder lediglich das frühere Urteil der neuen Untersuchung beigelegt werden solle. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die ganzen Akten beigelegt werden sollen.

Tuckermann, Assessor in Duderstedt im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 11. Stück 4. Abh. 24. S. 699. Über Konfrontationen und Rekognitionen bei Kriminalfällen.

Mittermaier im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 4. Abh. 21. S. 495. Beobachtungen und Rekognitionen im Kriminalprozesse.

Kleinschrod, G. A., Im alten Archiv des Kriminalrechts. Bd. 5. Stück 3. Abh. 1. S. 1. Bd. 6. Stück 1. Abh. 1. S. 1. Über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige.

Hurlebusch, Präs., Über die sogenannte Exceptio alibi. Helmstädt, Fleckeisen 1825.

Derselbe, Dr. August Ferdinand, Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Appellationsvizepräsident. Erörterungen aus dem Zivil- und Kriminalrechte. Erstes Heft 1815. Braunschweig, Vieweg. Heft I. S. 117. Über die Exceptio alibi.

Der Verfasser hält es für das zweckmäßigste, wenn die Frage über das Alibi gleich am Anfange untersucht würde. Man müsse dabei sowohl die Zeit vorbei und nach der Begehung des Verbrechens berücksichtigen. Er fordert:

1. Daß der Untersuchungsführer häufig nicht bloß nach Stunden, sondern selbst nach Minuten die Zeit berechne;
2. daß er die Zeugen wohl befrage, welche Uhr sie hatten, ob sie wissen, daß sie richtig ging oder worauf sie sonst ihre Angabe über die Zeit stützen;
3. daß die Zeugen befragt werden, ob nicht der Angeschuldigte sich entfernt habe, oder ob er sich nicht unbemerkt habe entfernen können;
4. soll ausgemittelt werden, wieviel Zeit erfordert werde, um sich vom Orte der Tat an den Ort des Aufenthaltes selbst in der möglichsten Geschwindigkeit zu verfügen [1].

---

[1] Heute wird vor allem stets die Möglichkeit der Benutzung eines Fahrrades im Auge behalten werden müssen.

Am Schlusse bezieht sich der Verfasser auf einen Fall des vollständig geführten Beweises des Alibi bei Mejan recueil des causes celèbres T. VII. S. 314 in Vergleichung mit dem Falle des unvollständig geführten Beweises in Kleins Annalen. Bd. 18. S. 95.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. I. Heft 1. S. 186. Das wunderbare Alibi. (Granada, den 10. Juli 1827).

Don Julian D. erstach seine Frau, die er in flagranti ertappte, mit einem Dolche. Er wurde sogleich gefaßt, zur Untersuchung gezogen, seines Leugnens ungeachtet überwiesen und zum Tode verurteilt. Während er im Gefängnisse saß, erschien in einer Versammlung von Lastträgern bei einem Weinhändler ein Mann, versetzte einem derselben einen Dolchstoß und entfloh. Sämtliche Zeugen erklärten einstimmig, daß der Täter der ihnen wohl bekannte Don Julian D. gewesen sei. Man begab sich sogleich ins Gefängnis, fand aber Don Julian in ihm vor. Da dieses seltsame Alibi nicht aufgeklärt werden konnte, entschied die Justizkanzlei in Granada am 2. Jan. 1827: In der Alternative, worin das Tribunal sich befindet, verordnet dasselbe, daß Don Julian D. in Freiheit gesetzt werden und seine bisherige Haft seiner Ehre nicht zum Nachteile gereichen solle.

Hudtwalker, Dr. M. H., Senator in Hamburg und Dr. K. Trummer, Advokat daselbst, kriminalistische Beiträge, eine Zeitung in zwanglosen Heften. Erster Band. Hamburg, bei Perthes und Besser 1824. (21 Abhandlungen). Zweiter Band 1827, erstes und zweites Heft 576 Seiten. (17 Abh.). Dritter Band 1827, erstes Heft 264 Seiten, zweites Heft 334 Seiten (9 Abh.) Bd. I. Heft 4. Abh. 20.

Läßt sich jemand in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehres erkennen? Durch 2 Rechtsfälle und durch — in Frankreich angestellte — Versuche erläutert. Die Frage wird bejaht.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2. Heft 3. S. 113. Der Hund als Dieb (Nismes, den 19. November 1827).

Erzählung eines Falles, wo ein Jagdhund ein Paar Ohrringe, einen Solitair und zwei Gürtelschnallen von Diamanten verschluckt hatte, wegen derer gegen eine Person die Beschuldigung des Diebstahls erhoben worden war.

Hörner, C. L., Über die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen. Stuttgart (Bartenstein) 1803.

v. Epplen, Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, das vermehrte Gauner- und Vagabundengesindel in Deutschland zu unterdrücken. Revision der verschiedenen. teils älteren, teils neueren Vorschläge. Zweckmäßige Resultate derselben; in der Justiz- und Polizeifama von 1802. Nr. 52. S. 425 ff. Nr. 53. S. 441 ff.

Henkes Zeitschrift 15. Erg. Heft. S. 1.

Zur Kunde einzelner Fälle von zweifelhaften Todesarten neugeborener Kinder, von Geh. Hofrat Dr. Schlegel in Meiningen.

Ebenda. Bd. 21. S. 41. Über die Verstellungen, Ränke und Bosheiten der unehelich Schwangeren, Gefangenen und Inquisiten gegen den gerichtl. Arzt von Kreisphysikus Dr. Schneider in Fulda.

Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3. Stück 1. S. 175. Merkwürdiger

Kriminalfall zur Warnung für Kriminalrichter bei Beurteilung von Kindsmordfällen; vom Herrn Hof- und Kanzleirat Dr. Spangenberg.

Eine verheiratete Frau verleugnete aus voller Überzeugung ihre Schwangerschaft und verlor unbewußt das reife Kind bei Gelegenheit einer Leibesöffnung.

Hudtwalker u. Trummer, Kriminalistische Beiträge (siehe oben). Bd. I, S. 465 werden einige Mitteilungen der englischen Ärzte E. Tatham und John Toone in dem The London medical Repository April- und Juniheft 1824 erzählt, wonach Frauen plötzlich von der Geburt überrascht wurden. Die eine derselben gebar ganz schmerzlos auf dem Abtritte und erhielt hiervon erst Kenntnis, als sie das Kind in der Abtrittsgrube schreien hörte.

Ebendas. Bd. 1. S. 605 wird ein Vorfall kurz mitgeteilt, den das Medico-Chirurgical Review-London 1824, Sept. p. 504, 505 der Gazette de Santé, Janvier 1824 nacherzählt.

Ein Mann wurde durch einen Schuß getötet. Der des Verbrechens Beschuldigte wurde freigesprochen, weil das dem Getöteten eingeschossene Loch, das völlig kreisförmig war, 8 Striche im Durchmesser hatte, während das Kaliber der Flinte des Angeschuldigten nur 6½ Strich im Durchmesser maß. Einige Zeit nachher erschoß sich ein alter Gendarmenaufseher mit einer Kavalleriepistole. Die Kugel durchbohrte das Wandbein. Das Loch, wo sie eingedrungen war, war vollkommen kreisförmig. Beim Nachmessen ergab es sich, daß es nicht bloß bedeutend größer war, als das Kaliber der Pistole, sondern daß ohne viele Mühe sogar der Lauf der Pistole ganz hineinpaßte.

Der englische Berichterstatter befürchtet aus dem letzten Falle, daß in dem ersterzählten ein Mörder der Strafe entgangen ist, weil das ärztliche Gutachten falsch gewesen sei. Er bemerkt, wenn die Kugel durch eine solide Masse, z. B. Holz gehe, werde das Loch kleiner sein als die Kugel. Gehe sie durch eine sehr harte und unelastische Substanz, so sei begreiflich, daß der Durchmesser der Öffnnng nicht selten größer sein werde, als der des durchdringenden Körpers. Es erkläre sich das aus der Zerstörung der umliegenden Teile.

Schlegel, Dr. J. H. G., Amts- und Stadtphysikus zu Ilmenau, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 10. Samml. A. u. d. T.: Neue Materialien usw. 2. Bd. Meiningen, Keißner 1823.

Bd. I. S. 144. Ein Fall, in dem der Tod erst 110 Stunden nach der Verwundung in die Spitze des Herzens eintrat.

Fahner, In seinen Beiträgen zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Bd. I. S. 158. Ein Fall, wo der Tod nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst am 11. Tage eintrat.

Schallgrubers Aufsätze und Beobachtungen, S. 40 ff., Beispiel einer erst nach 11 Jahren tötlich gewordenen Gehirnerschütterung, nach einem Falle auf den Fußboden.

Kern, Dr. V. Ritter v., Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Wien, Sollinger 1829.

Wildberg, Ch. F. L., Wie die tödlichen Verletzungen beurteilt werden müssen, um in jedem Fall den Anteil des Täters an dem nach den Verletzungen erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipzig, Hinrichs 1810.

Das polytechnische Journal von Dingler (Stuttgart, Cotta) enthält im 2. Aprilhefte 1832, Bd. 44, Heft 2 unter Nr. 26, S. 131—134 einen Aufsatz über die Verfahrensarten, wodurch man sich von der Verfälschung der Akten, Schriften usw.,

namentlich auf Papier aus früherer Zeit, überzeugen kann, von A. Chevallier; aus dem Journal du Chemie médicale im Bulletin des sciences technologiques, Aug. 1831. S. 202.

Kleins Annalen. Bd. 4, S. 31 wird folgender Fall berichtet:

Die 60jährige Schweinehirtin G. trieb mit ihrem 12jährigen Sohne Blutschande und verleitete ihn, ein 11jähriges Mädchen zu schwängern, um durch dieses gestohlenes Geld zu erhalten.

Annalen der großh. badischen Gerichte, herausgegeben von Ministerialrat Beck in Karlsruhe, Hofgerichtsrat Merk in Freiburg, Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim, Hofgerichtsrat Litschgy in Meersburg und Hofgerichtsassessor Sander in Karlsruhe. Karlsruhe, Groos. I. Jahrg. 1833. II. Jahrg. 1834. III. Jahrg. 1835. IV. Jahrg. 1836. 3. Jahrg., S. 288: Über den Beweis der Blutschande.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Thomas Dollnier, k. k. Hofrat und Dr. Josef Kudler, k. k. ord. Prof. Jahrg. 1836, Bd. 1. Abh. 13. S. 215 teilt einen bemerkenswerten Fall wiederholter Aussetzung mit, der rechtlich erörtert wird.

Eine Bauernmagd faßte den Entschluß, ihr uneheliches, heimlich geborenes, zwei Tage altes Kind, das sie nicht länger verbergen und heimlich verpflegen konnte, auf einer fast nie besuchten Insel auszusetzen. Sie legte es deshalb an der sumpfigsten Stelle der Insel ins Schilf und eilte, in der Hoffnung, das Kind werde dort bald sterben und von Niemandem entdeckt werden, ans Ufer zurück. Ihrem Liebhaber, dem außerehelichen Vater des Kindes, teilte sie mit Freuden mit, daß sie heimlich ein totes Kind geboren und auf der Insel begraben habe.

Der Liebhaber setzte Zweifel in die Wahrheit ihrer Erzählung, bestieg einen Nachen, durchsuchte die Insel und fand das noch lebende Kind. Diese Entdeckung erfüllte ihn mit Abscheu gegen die Geliebte. Er überlegte sich, wie das Kind zu retten sei, ohne daß sein Ruf leide. Schließlich wählte er folgenden Weg. Er wickelte das Kind in Schilfgras, schlich damit in den Stall, stärkte es mit Milch und eilte an die nahe Landstraße, wo er es, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegte, während er selbst sich in einem nahen Busche verbarg, um es bis zu seiner Rettung zu bewachen.

Bald darauf fuhr ein Reisender vorbei. Als er das Kind sah, stieg er ab, nahm es in seinen Wagen und fuhr fort. Der Liebhaber aber eilte froh über diesen Verlauf der Dinge, durch den er sich, das Kind und seine Geliebte gerettet glaubte, nach Hause.

Der Reisende jedoch fing nach einiger Zeit an, sich zu überlegen, daß er nun des Kindes wegen sich werde lästige Verhöre gefallen lassen müssen, daß dadurch seine Reise werde verzögert werden, ihm Auslagen entstehen würden und womöglich gar er in den Verdacht kommen könne, daß er sich eines eigenen Kindes auf solche Art entledigen wolle. Da er sich nicht für verpflichtet hielt, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hielt er an und legte das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen damit beschwichtigte, daß es ja bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse.

Kaum war er fort, kam ein Schweinetreiber mit seiner Herde, die er auf der nahen Heide weiden lassen wollte. Er legte sich, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum, während die Schweine auseinanderliefen, das Kind fanden und es fraßen, ehe der Hirt es verhüten konnte.

II.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik.

Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande.

Von

Max Wertheimer und **Julius Klein** in Prag.

Wir stellen die Frage:

Ist es nicht möglich, die Seele eines Menschen auf allgemeine psychische Folgen eines Tatbestandes hin zu durchforschen, ohne sich auf seine Behauptungen zu stützen?

Ist es nicht möglich, in diesem Sinne Äußerungen psychischer Phänomene methodisch hervorzurufen, ohne daß eine, die Resultate völlig verhindernde Ingerenz des Untersuchten statthaben könnte und so zu diagnostizieren, daß die psychischen Folgen in dem Untersuchten A vorhanden sind, in B nicht?

Der konkrete Zusammenhang von Gegenständen, Personen usw., die in einem Tatbestande vereinigt vorkamen, ruft einen besonderen Zusammenhang psychischer Phänomene (durch Wahrnehmung, inneres Erleben) hervor. Die raumzeitliche Koexistenz, die äußere Gemeinsamkeit der Zugehörigkeit zu einem Vorgange, verknüpft die einzelnen Inhalte, dazu noch Urteile und Gefühle. Ist der Zusammenhang einmal hergestellt, so bleibt er eine Zeitlang bestehen. Ist die psychische Anteilnahme eine geringe, so übt derselbe keine beträchtlichen, nachhaltigen Wirkungen auf das Seelenleben aus. Bald wird der Komplex von anderen abgelöst, die Zusammenhänge lockern sich, lösen sich schließlich ganz, wo sie nicht allgemeiner Natur sind und oft wieder in anderen Vorgängen zusammenhängend vorkommen.

Anders, wenn ein eigenartiger Vorgang das Interesse stark in Anspruch genommen hat [1]), von starken Gefühlen begleitet war oder gar

1) Zur Zeit des Vorganges oder nachträglich aus besonderen Gründen.

dauernd das Interesse beschäftigt. In diesem Falle ist der Zusammenhang gegenüber solchen, die durch alltägliche Vorgänge erzeugt werden, bevorzugt. Der Komplex spielt eine hervorragende Rolle im Seelenleben. Es bedarf nur eines relativ geringen Anstoßes dazu, daß die betreffenden Inhalte im Bewußtsein auftreten, bezügliche Gefühle erregt werden usw.

Das kann in besonderer Weise wirksam werden, wenn die betreffenden Inhalte äußerlich „in Bereitschaft" stehen; d. h. es nahe liegt, sie zu erinnern, z. B. wenn kurz vorher davon gesprochen wurde.

Wir fragen:

Welche psychischen, resp. auch welche physiologischen, zur Diagnostik geeigneten Erscheinungen knüpfen sich an das Vorhandensein eines in Bereitschaft befindlichen, resp. auch betonten Komplexes?

Lassen sich solche wissenschaftlich feststellen?

Ist es möglich, einen wesentlichen Einfluß des Willens des Untersuchten hierbei auszuschließen?

Wir geben hierzu im weiteren den Entwurf eines Arbeitsplanes und einiger wichtiger Methoden nebst kurzen Mitteilungen über einige Vorversuche.

Hier soll hauptsächlich die Frage präzisiert und versucht werden, eine Antwort zu skizzieren. Wieweit die Lösung gelungen ist, soll erprobt werden.

Im Interesse der Einfachheit der Darstellung soll hier vorläufig nur an Hand einiger besonders instruktiver Einzelfälle vorgegangen werden.

A war bei einem Tatbestande beteiligt, der schon an sich für ihn nicht alltäglich ist. Gefühl und Interesse sind in Anspruch genommen[1]). (Z. B.: A hat unter charakteristischen Umständen (Ort, Zeit usw.) ein Verbrechen begangen. Ist er eingezogen und in Untersuchung, so sind mit großer Wahrscheinlichkeit die betreffenden Erinnerungen „in Bereitschaft gesetzt" und neuerdings gefühlsbetont.)

B hat von dem betreffenden Tatbestande keine Kenntnis. (Z. B.: B ist in Untersuchung, unschuldig, hat weder vorher, noch durch die Untersuchung selbst Kenntnis erlangt, zumindest nicht über die konkreten Umstände, das Einzelne des Vorganges.)

T ist in gleicher Lage wie A, leugnet aber alles und versucht zu täuschen[2]).

1) Das ist nicht immer notwendige Bedingung.

2) Bei einigen Methoden ist vorläufig bloß an Unterscheidung dieser drei Typen zu denken.

Charakteristische Mittelfälle sind dann weiters z. B. der unschuldige Augenzeuge oder einer, der Kenntnis vom Hörensagen hat (besonders geartete A-Fälle), die wir vorläufig beiseite lassen.

Bei A und T kann ein Teil der Inhalte aus dem Tatbestandskomplexe gefühlsbetont sein; ein Teil (event. künstlich) in Bereitschaft gesetzt. Dadurch auch indirekt sehr viele Teilinhalte.

(In Kürze sprechen wir hier von einem „betonten und in Bereitschaft stehenden Komplex“. Der bestimmte Komplex, auf welchen es uns bei A, B, T ankommt, sei „Versuchskomplex“ genannt.)

Verhältnis zu gegenwärtigen Methoden.

Die gebräuchlichen gerichtlichen Untersuchungsmethoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande bestehen in: Anschauung und Untersuchung des physischen Tatbestandes unter Zuhilfenahme von Sachverständigen und Beurteilung von Aussagen, d. i. von Behauptungen des Beschuldigten, des Zeugen. Man sucht, diese zu möglichst erschöpfenden Aussagen zu bringen und hierbei durch Fragen nachzuhelfen. Den Inhalt eines Teiles der Aussagen vergleicht man dann mit anderen Teilen, mit Aussagen anderer Personen, mit dem Resultate der Untersuchung der Fakten. Ergeben sich Widersprüche, so sucht man sie aufzuklären, indem man sich gewisser allgemeiner Erfahrungen über Interesse, Charakter, Motivation u. dergl. bedient und so auf den präsumtiven Wahrheitswillen des Aussagenden Schlüsse macht, um so über den Wahrheitswert seiner Aussagen klar zu werden.

Gelegentlich achtet man auch auf psychisch-physiologische Erscheinungen, wie Erbleichen, Zittern, Affektausbrüche. Für dieses Gebiet besteht keine wissenschaftliche, auf methodische Beobachtungen gegründete Basis. Es bestehen nur gelegentliche, auffallendere Erfahrungen in dieser Hinsicht, und es kommen mancherlei Fehlerquellen in Betracht[1]).

Einige psychische Grundlagen von Aussagen hat vor kurzem die Psychologie einer experimentellen Untersuchung zu unterwerfen begonnen[2]). Es wurden Untersuchungen über wichtige Gesetzmäßigkeiten im Gebiete der Gedächtnistäuschungen, insbesondere bei normalen Verhältnissen, in Angriff genommen, deren klare Resultate zu skeptischen

1) Der erste umfassende Versuch, die für die gebräuchliche gerichtliche Untersuchung in Frage kommenden psychischen Erscheinungen in wissenschaftlich-gründlicher Weise darzustellen, besteht in der „Kriminalpsychologie“ von Groß.

2) Stern, Zur Psychologie der Aussage und die bezügliche neue Zeitschrift: Psychologie der Aussage.

Anschauungen betreffs der Bedeutung der Aussagen als Beweismittel führen mußten [1]). Das Ziel solcher Untersuchungen liegt in dem Streben nach Begutachtung der Wahrheitsmöglichkeit der Aussagen; in der Möglichkeit von Präsumtionen; nicht darin, zu untersuchen, ob etwas Bestimmtes wirklich war oder nicht.

In den Konsequenzen der oben angedeuteten „logisch-inhaltlichen“ Wertung liegt die Beschränkung der Wertungsgrundlage auf den einzelnen Untersuchungsfall. Man muß weiter z. B. grundsätzlich „gefährliche psychologische Methoden“, wie Suggestivfragen, vermeiden, da man keinen Anhaltspunkt für ihre Wertung hat. Man muß Aussagen verwerfen, die nicht im normalen Zustande des psychischen Gesamtbewußtseins abgegeben werden; es fehlt eine Basis zur Wertung solcher Aussagen.

Dieser Methode logisch-inhaltlicher Wertung setzen wir als Ziel gegenüber: die empirisch-psychologische, die an ihre Seite treten soll:

Diagnostik von psychischen Folgen von Tatbeständen in einem Menschen mittelst experimenteller Methoden.

Charakteristische Merkmale des psychischen (resp. auch des physiologischen) Verhaltens eines Menschen, in welchem ein Tatbestand in charakteristischer Art lebendig ist, sollen experimentell festgestellt, und so bei dem Einzelfalle auf Grund psychologischer, gesetzmäßiger Erscheinungen diagnostiziert werden, ob der Tatbestand in ihm in solcher Weise vorhanden ist.

Die charakteristischen psychologischen resp. auch physiologischen Erscheinungen sollen zu diesem Zwecke nicht durch den bloßen Zufall, sondern methodisch herbeigeführt werden.

Nicht nach aprioristischen Annahmen oder unmethodischen Erfahrungen, sondern auf Grund von Untersuchungen wissenschaftlich festzustellender Gesetzmäßigkeiten soll hier die Wertung des Materials erfolgen [2]).

Die „gefährlichen psychologischen Methoden“, wie Einfluß der Ermüdung, Suggestivfragen usw., können auf Grund methodischer Wertungsprinzipien einem eingehenden empirischen Studium unterworfen und einige (z. B. die Ermüdung) ohne Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit einer diagnostischen Verwertung zugeführt werden.

Der gefährlichste Faktor bei den gebräuchlichen Aussagen ist

---

1) Tendenz den Realien des Strafrechts größeres Gewicht zu verschaffen. (Groß.)

2) Hiebei kann auch durch Schaffung von Vergleichsfällen bei jedem Falle auf individuelle Differenzen Bedacht genommen werden.

aber der Wille des Aussagenden. In den allermeisten Fällen ist der Inhalt der Aussage durch den Willen des Aussagenden inhaltlich beeinflußbar, und man kennt gegenwärtig kein Mittel, den subjektiven Wahrheitswert einer Aussage mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Hier soll mit den vorgeschlagenen Methoden Abhilfe versucht werden. Die experimentellen Resultate sind nicht in solcher Art durch den Willen beeinflußbar [1]) wie der Aussageinhalt bei den gebräuchlichen Untersuchungen. Bei manchen Methoden wird es wahrscheinlich gelingen, störende Einflüsse des Willens gänzlich auszuschalten, bei anderen ist die Beeinflussungsmöglichkeit eine geringe. Bei vielen Methoden sind von einer Täuschungstendenz geradezu besondere, für die Diagnostik günstige, charakteristische Resultate zu erwarten.

Assoziationen [2]).

Vorstellungsinhalte, die in Bereitschaft gesetzt, resp. auch gefühlsbetont sind, haben (ceteris paribus) eine relativ große Reproduktionsfähigkeit.

Wenn neue Vorstellungen (resp. Empfindungen) assoziierte Inhalte von früher hervorrufen, so sind hierbei solche assoziierte Inhalte, die in Bereitschaft resp. auch betont sind, bevorzugt.

(Habe ich mich zum Beispiele früh über eine bestimmte Sache stark erregt, so werden nachmittags manchmal auch Dinge, die nur in losem, kuriosem Zusammenhange mit der Sache stehen, Erinnerungen an die bezüglichen vormittägigen Umstände hervorrufen. Man bezieht ganz unschuldige Reden auf den Vorfall usw.

Haben wir uns mit einer Sache eben befaßt oder denken überhaupt sonst oft viel an sie, so beziehen wir vorkommende Dinge leichter auf sie, als das sonst geschehen würde.)

---

1) Einerseits ist es hier möglich, die charakteristische Folgen von Täuschungstendenzen bei einzelnen exp. Methoden einem eingehenden Studium zu unterwerfen, andererseits handelt es sich hier oft um minimale durchschnittliche Eigenschaften von Äußerungen; minimale „Zeiten“, feinere Bewegungen und Aufmerksamkeitsablenkungen.

2) Im Gebiete der Assoziationsmethoden, sowie bei manchen der andern, ist eine gewisse Bereitwilligkeit der Versuchsperson erforderlich, z. B. nicht überhaupt zu schweigen oder ausschließlich sinnlos zu reagieren. Weiteres, insbesondere irgend welcher Wahrheitswille, wird nicht verlangt. Es ist aber zu hoffen, daß in praxi diese Bereitwilligkeit vorhanden sein wird, z. B. durch die Möglichkeit eines strikten Unschuldsbeweises usw., indirekte Pression. So ist ja schon heutzutage gänzliche Aussageverweigerung möglich.

Methodische Grundlage.

Wir führen der „Versuchsperson" eine Reihe von Inhalten zu, die schätzungsweise

teils keine Beziehung zum betreffenden Versuchskomplexe haben („irrelevante"),

teils dem Versuchskomplexe mehr oder weniger nahestehen, schwach oder stark „anklingen",

event. teils geradezu dem Versuchskomplexe angehören.

Gelegentlich dieser „Reize" werden in weiterer Folge bei einem Menschen, der den Versuchskomplex gar nicht kennt (B), andere Vorstellungen herbeigeführt als bei einem, bei dem der Versuchskomplex vorhanden (betont) und in Bereitschaft ist (A, T). Von den individuell zufälligen Unterschieden abgesehen werden nämlich hierbei leicht Vorstellungen aus dem Komplexbereiche erregt. Bei ersterem wird ein Beziehen auf Komplexinhalte als solche in dieser besonderen Weise fehlen, es werden sonstwie oder allgemein assoziierte Vorstellungen erscheinen. Bevorzugt sind sonst bei jedem normal betonte oder in Bereitschaft gesetzte Vorstellungskomplexe zu erwarten (z. B. der Gedanke an das psychologische Experiment u. ähnl.).

Diese Verhältnisse sind festzustellen mittels einer Methode, bei der es äußerlich hervortritt, ob die Versuchsperson im B- oder A-T-Falle ist und welche eine willkürliche Täuschung möglichst ausschließt.

Methode.

Bei Untersuchungen betreffs einiger psychischer Gesetze steht seit Jahren auch die Methode in Gebrauch, eine Versuchsperson auf zugerufene Worte und ähnliche Reize reagieren zu lassen, und zwar mit Tastreaktionen, Wiederholung des Reizwortes oder mit Nennung irgendeines ihr zunächst einfallenden Wortes, in bloß sinnvoller oder auch sinnloser Weise. Zweck ist hierbei z. B. Untersuchung der Reaktionszeiten, der Assoziationstypen, Feststellung des Einflusses von Narkoticis, der Veränderungen bei psychischen Krankheiten, gedächtnistheoretische Fragen.

Worte sind nicht individuellen Vorstellungsinhalten adäquat, trotzdem durch die Gewohnheitsassoziation als Surrogat gut verwendbar.

Durch Einübung schnellen Reagierens und einstellende Reizgebung (s. S. 96), kann eine Mechanisierung bewirkt und so Täuschungstendenzen zeitweilig gehemmt werden.

Versuchsanordnung.

Der Versuchsperson werden in kurzen Zwischenräumen einzelne Worte zugerufen („Reizworte"), auf deren jedes sie möglichst sofort mit dem Aussprechen irgendeines ihr daraufhin einfallenden Wortes zu reagieren hat.

Das ist durch Vorführung von Beispielen nach einigen einübenden Vorversuchen im allgemeinen leicht zu erreichen.

Hält die Versuchsperson die Instruktion nicht ein, so ist das bald zu merken. Überlegt sie immer zuerst, so ist dies an den abnorm langen Zeiten zu ersehen, welche die Reaktion braucht. Antwortet sie überhaupt mit „vorbereiteten" Worten (indem sie sich Reaktionsworte vor Anhörung des Reizwortes zurechtlegt), so ergeben sich abnorm viele sinnlose Reaktionen, die sonst normalerweise nur eine geringe Prozentzahl ausmachen.

Zur Herstellung der Reihe der Reizworte [1]) werden verwendet:

a) irrelevante Worte,

b) solche die mehr oder weniger an den Versuchskomplex anklingen,

ev. c) solche die dem Versuchskomplexe angehören: „starke" und „schwache" je nach der Stärke, mit welcher sie den Komplex repräsentieren.

Solche Einteilung kann zwar nicht völlig exakt, aber doch in ausreichend sicherer Weise geschehen, um so mehr als es sich um Durchschnittswertung handelt.

Diese Reizworte werden methodisch [2]) untereinander gemischt. Im allgemeinen werden zuerst eine Anzahl irrelevanter, dann zwischen irrelevanten eingebettete (Komplex- und) Komplexnahe Worte verwendet.

---

1) Das Zurufen von Worten ist zwar die naheliegendste Reizgebung, aber mit manchen Mängeln bezüglich der Deutlichkeit und der Genauigkeit der Zeitfixierung behaftet (ev. graphische Fixierung bei Zeitfixierung). Anstelle dessen kann Vorzeigen verwendet werden, wobei dann die Zeit der Exposition genau fixiert werden kann (Tachistoskop, ev. Projektion). Hierzu wäre die individuell taugliche Dauer auszusuchen. Wegen Komplikationen bei kurzer, im Gegensatz zu langer, bequemer Exposition s. S. 89. Als Reize können weiters Bilder verwendet werden. Einfache Zeichnungen von Gegenständen, z. B. von Werkzeugen, Häusern, Einrichtungsstücken, Kleidung, Physiognomien, Gegenden; Photographien. Ev. Vorführungen von Gegenständen in natura. Weiters lückenhafte Worte, resp. Silben, Buchstaben, kurze Sätze (s. S. 82).

2) S. betreffs Herstellung der Reizreihen für alle Methoden S. 94.

Die Reaktionen[1]).

Die Wertung der Reaktionen erfolgt in Aufstellung von Durchschnittsqualitäten und beruht auf Vergleichung[2]).

Im A-Falle wird oft infolge Zutreffens der immer wieder erfolgenden Berührung des Komplexes mit verhältnismäßig zahlreichen Komplexworten reagiert werden. Anklingende Worte werden oft unwillkürlich nach dem Komplex hin gedeutet werden[3]).

Manchmal geschieht das in charakteristischer Weise, nicht in allgemeinen, auch jedem Unbeteiligten naheliegenden Assoziationen. Ja es kommt sogar vor, daß sinnlos auf Komplexworte wieder mit einem Komplexworte reagiert wird, welches aus einem andern Teil des Komplexes stammt und sonst keine Beziehung dazu hat.

Im B-Falle sind Komplexbeziehungen naturgemäß nicht bevorzugt, da ja der Komplex mit seinem eigenartigen Zusammenhange in der Versuchsperson gar nicht vorhanden ist. „Komplexreaktionen" werden in geringer Zahl vorkommen, werden meist allgemeiner Natur sein, im Sinne der normalerweise bestehenden Assoziationen. Demnach werden charakteristisch repräsentierende Worte und sinnlose Komplexreaktionen nur sehr selten zufällig erfolgen.

Im T-Falle wird es der Versuchsperson, wenn sie zum äußeren Einhalten der Instruktion gebracht wird, nämlich schnell und nicht fortwährend sinnlos zu reagieren, schwer möglich sein, die Wirkungen des psychischen Verhaltens zum Komplexe zu verhindern. Sucht die Versuchsperson diese Tendenzen zu durchkreuzen, so hat auch dieses wieder charakteristische und bezeichnende Wirkungen zur Folge.

Die Versuchsperson kann eine charakteristische Komplexäußerung zu vermeiden suchen. Sie kann aber nicht vermeiden, daß ihr Vorstellungen aus dem Komplex besonders auf die betreffenden Reize hin nicht zunächst einfallen. Im Gegenteil. Der Täuschungswille wird in den allermeisten Fällen geradezu darauf hinwirken, daß dieses geschieht. Sucht man nämlich gewaltsam seine Vorstellungen von einem Komplexe abzuziehen, so erreicht man das entgegengesetzte; gar, wenn der Komplex von außen immer wieder angetastet wird. Ähnlich wird es ausfallen, wenn man etwa zu dem starken Hilfsmittel greift, an bestimmtes anderes stark zu denken; durch das An-

---

1) Bei dieser Skizzierung sind Resultate einiger Versuche berücksichtigt. Methodische Forschuugen haben sie richtig zu stellen und zu ergänzen.

2) Näheres s. S. 96 und S. 111.

3) Für die Wertung kann auch wichtig sein, wann die Versuchsperson bemerkt, um welchen Komplex es sich handelt.



rühren des Komplexes wird man immer wieder an seine Aufgabe erinnert und immer wieder treten Erinnerungen an den Komplex ein.

Hinzu kommt, daß durch die irrelevanten Reize, an welchen die Versuchsperson nichts Verdächtiges entdecken kann, der Wille ermüdet wird. Infolge der raschen Aufeinanderfolge der Reizworte und der geforderten Schnelligkeit der Reaktionen merkt auch die Versuchsperson oft gar nicht, daß etwas verdächtig sei und sie im Begriffe stehe, in Komplexsinn zu reagieren (Verreden).

Behält die Versuchsperson den Komplex im Vordergrunde und sucht nur in den Äußerungen zu täuschen, so hat dieses selbst charakteristische Wirkungen zur Folge.

Will sie auf die betreffenden Reize nicht ein ihr normal wirklich zunächst einfallendes Wort sagen, so wird sie in diesen Fällen entweder überhaupt nicht reagieren oder ein vorbereitetes Wort sagen (was sehr oft Sinnlosigkeit der Beziehung zur Folge hat) oder sie wird ein „unschuldiges“ Wort suchen, was die Reaktionszeit (s. S. 81) sehr verlängert und auch meist sehr gekünstelte Beziehungen zur Folge hat. Durchschnittlich werden oft in solcher Weise typisch abnormale Reaktionen bei charakteristischen Reizworten erfolgen (s. S. 111).

Im Gegensatze zu allen diesen können aber mancherlei Einflüsse („Einstellung“, „Ermüdung“ s. S. 106) so stark wirken, daß die Reaktionen denen eines A-Falles sehr ähnlich werden.

Auf Grund der vielen irrelevanten Reize tritt oft eine Art Mechanisierung ein. Die Versuchsperson kann lange nichts Verdächtiges entdecken, gewöhnt sich nach und nach bei mechanischer Abschwächung des Willens, ein nächsteinfallendes Wort schnell zu erwidern und ist so „eingestellt“, nach Wunsch zu reagieren. Kommt dann wirklich ein Komplexwort, so wird sie hie und da, bevor es ihr recht zu Bewußtsein kommt, ja sogar gegen eine Willenstendenz, unwillkürlich auch hier das nächstliegende Wort sagen[1]). Das kommt auch vor, wenn die Versuchsperson sich schon mehrmals „versprochen“ hat und das Prinzip kennt, da immer wieder „Ablenkung“ eintritt, indem eine Anzahl irrevelanter Reize folgt (s. S. 96).

Reaktionszeiten.

Es ist zu erwarten, daß die verschiedenen psychischen Vorgänge bei den Reaktionen auf die Dauer der „Reaktionszeiten“ Einfluß haben.

---

1) Das Prinzip dieser Erscheinung ist ähnlich der „motorischen Einstellung“; vgl. z. B. das Gesellschaftspiel: „der Vogel fliegt“.

Sinnlose Reaktionen oder Wiederholungen der Reizworte ergeben zum Beispiel normalerweise durchschnittlich kürzere Zeiten als sinnvolle.

Gelingt es zum Beispiel der Versuchsperson im T-Falle auf Komplexreize sinnvoll, aber „unschuldig" irrelevant zu reagieren, so wird das längere Zeiten erfordern als normal.

Zu solchen Zwecken wird die Zeit, die zwischen Reiz und Reaktion verstreicht, registriert[1]).

Z. B. Versuchsleiter und Versuchsperson kann gegen je eine Membrane sprechen, durch deren Schwingung die Zeit auf einer Kymographentrommel oder mittels einer durch Stromschluß und -öffnung in Bewegung gesetzten Uhr (Hippsches Chronoskop) registriert wird.

Es wäre zu fürchten, daß die Faktoren, die auf Verkürzung resp. Verlängerung der Reaktionszeiten wirken, so mannigfach sind, ihre Feststellung so zweifelhaft sei, daß überhaupt aus den Reaktionszeiten für unsere Zwecke nichts ersehen werden könnte.

Im einzelnen trifft das wohl zu. Als wir aber bei den Vorversuchen (die vorläufig wegen ihrer geringen Anzahl nicht als beweisend angesehen werden können) die Durchschnittswerte in Betracht zogen, sowohl betreffs der Verlängerung und Verkürzung, als auch betreffs der Richtung und Größe der Schwankungen in einer Gruppe, so fanden sich merkwürdige Regelmäßigkeiten für die Unterscheidung der AT- und B-Fälle (s. S. 112).

Modifikationen der Reizgebung.

Einzelne Reize können besonders hervorgehoben werden, lauter, leiser zugerufen werden, länger oder kürzer exponiert werden; sonst irgendwie vor den anderen ausgezeichnet sein (anderer Modus; unterstrichen, größer usw.).

Das kann hauptsächlich bei Komplexreizen, zum Vergleich aber auch bei anderen geschehen. Wirkung auf die Aufmerksamkeit.

Mannigfaltige Reizart (Streuung der Aufmerksamkeit): Die Reizform wechselt. Normale Worte mit lückenhaften, mit kurzen Sätzen, Bildern usw.

Auch erzielte Reaktionsworte können als Reize wieder verwendet werden (besonders Komplexworte) (s. S. 97).

Ähnliches bei Reaktion: Z. B. auf jeden vierten Reiz soll in besonders vorgeschriebener Art reagiert werden.

---

1) Hierbei ist Genauigkeit mindestens bis inkl. Zehntelsekunden erforderlich.

Variation der Reaktionsart.

Die Versuchsperson kann instruiert werden:

1. Einzelne (oder alle) Reaktionen nachher zu erklären, zu begründen, was vorteilhaft nicht sofort, sondern immer erst nach einigen Reaktionen oder nach Schluß der Reihe geschieht.

2. Mit einem Satze zu reagieren.

3. Nicht nur das erste Wort, das ihr einfällt, sondern auch ein zweites, drittes, event. so viele ihr bis auf ein Schlußkommando einfallen, zu sagen.

So erzielte Reaktionsreihen, die zum Komplex irgendwie Bezug haben, werden sich voraussichtlich oft von irrelevanten charakteristisch unterscheiden, besonders beim T-Fall: Merkwürdige hilflose Art der inneren Beziehung der Worte zueinander auf starke Komplexworte hin (Sinnlosigkeit, Sprunghaftigkeit, Äußerlichkeit, Bevorzugen mechanischer Assoziationsformen); wenn die T-Person selbst auf den Komplex einging, charakteristischer Knick, indem plötzlich, allzuscharf abgewichen wird. Auch die Zeiten werden hierbei voraussichtlich charakteristische Formen annehmen.

4. Wechsel der Reaktionsart. Z. B. normalerweise bloß Wiederholung der Reizworte, nur in hierfür besonders ausgezeichneten Fällen mit einem zunächst einfallenden anderen Wort zu reagieren. Analog normale Reaktion mit Satzreaktionen usw.

Hier ist dann die Möglichkeit der Überraschung größer. (Dagegen „Vorbereiten“ eher möglich und „Mechanisierung“ vermindert.)

Methoden mit beschränktem Spielraum der Reaktionen.

Im Gegensatz zu den bisherigen „freien Assoziationen“ kann der Spielraum der möglichen Reaktion, die Wahlfreiheit eingeschränkt werden. Das kann aufsteigend geschehen bis zu derart determinierten Reizen, die „Fragen“ gleichkommen (s. S. 85)[1].

Dabei wird in mehr oder weniger ausgedehnter Weise eine Richtung der Wahl und so Richtung des Denkens nahegelegt. Bei manchen Reizen ist das so eingerichtet, daß die gewünschte Richtung in die Nähe des Komplexes zielt und die Gedanken so noch mehr auf den Komplex hingeführt werden. Bei den „freien Assoziationsmethoden“ können die Reizworte in viele irrelevante Richtungen bezogen werden. Hier wird ein Ausschließen von Reaktionsgebieten erreicht, bei welchen der Komplex nicht in Betracht kommt.

---

1) Zu solchen Zwecken können auch besonders geartete Reizreihen verwendet werden; in manchen Fällen ist das sogar erforderlich.

Bei der Wertung der Reaktionen kommt dann oft die geringere Vieldeutigkeit zu statten; bei begrenzter Zahl der möglichen Reaktionen ist die Erzielung von Komplexreaktionen oft charakteristischer z. B. wenn Komplexbeziehung siegt, obzwar sie der Instruktion nicht entspricht.

Die Versuchsperson wird instruiert und eingeübt, in der Art der Reaktionen bestimmten Bedingungen zu entsprechen [1]).

Das ist durch Vorführung von Beispielen, nicht etwa durch bloße logische Erklärung, meist verhältnismäßig leicht zu erreichen.

Ausnahmen (Fehler gegen die Instruktion) sind überhaupt bei allen Methoden zwar durch Ermahnung im allgemeinen hintanzuhalten; es erfolgen solche oft in solchen Fällen, wo charakteristischerweise die Aufmerksamkeit viel in Anspruch genommen ist (vergl. S. 105).

Beschränkungen bezüglich der Form der Reaktionen.

Es wird vorgeschrieben und eingeübt, nur in einer bestimmten Assoziationsform, z. B. in Unterordnung, zu reagieren. Die Reize sind Gattungsnamen und die Versuchsperson hat eine (resp. mehrere) Spezies zu nennen. (Hierbei viele Generalia über dem Komplex, welche selbst irrelevant sind.) Auch Beiordnung (ev. Überordnung; freie Wahl des „gemeinsamen Merkmals“) [2]).

Beispiele besonderer Reizeinrichtung bei Unterordnung: „etwas“ warmes, teures, häßliches, schmutziges, erfreuliches, ärgerliches ..., besonders auch Superlative: das wärmste, teuerste, kostspieligste, nützlichste, dümmste ...

Wir sehen, daß die Beschränkung sich so immer steigern läßt, bis immer weniger Möglichkeiten für die Wahl übrig bleiben und so die Reizgebung einer Frage gleichkommt, die aber immer mindestens zwei Möglichkeiten zuläßt (Beziehung auf c und i). Vergl. S. 85.

---

1) Hier immer: Nachherige Begründung der einzelnen Reaktionen von seiten der Versuchsperson.

2) Variationen: Forderung weiter oder naher logischer Entfernung (Tier — Caro, Tier — Hund). Prädikative Form der Reaktionen, überhaupt oder eingeschränkt: eine Eigenschaft (Rose — rot), Tätigkeit (Bauer — pflügt). Weitere (schimpfen — der Feldwebel). Koordinierte Zuerkennungssätze. Mehr äußerliche Beschränkungen sind möglich durch Vorschrift, z. B. nur in Substantiven zu antworten, zusammengesetzte Worte zu bilden, Gleichklang, Alliteration (es kann auch ein Buchstabe für längere Zeit vorgeschrieben werden) u. s. f. Mehrere Beschränkungen können kombiniert oder abwechselnd verwendet werden.

Beschränkungen bezüglich des Inhalts der Reaktionen[1]).

Die Versuchsperson hat auf die Reize hin dieselben in vorgeschriebener Art inhaltlich zu bestimmen, resp. in Beziehung zu einem bestimmten Zentralinhalt zu reagieren.

Hierbei kann man wieder vom allgemeinsten ausgehen und Modifikationen bis zu ganz individuellen Zentralinhalten aufstellen.

Zu diesem Zwecke kann ein signifikantes Wort vorher angegeben werden (im weiteren auch ganze Komplexe).

In vielen Fällen sollen hier auch unter Anwendung von „irrelevanten" Vergleichsfällen die speziellen Versuchskomplexinhalte verwendet werden. Das läßt sich wieder steigern: Z. B. der mehr weniger genau bestimmte Ort, Zustand usw. bis zu vollständiger (resp. modifizierter) Angabe (Rep. Vers. S. 91).

1. Räumliche Bestimmmung:

Die Versuchsperson soll den Reizinhalt lokalisieren.

Wachmann — Ringplatz
Uhr — Wirtshaus.

Spezielle Orte: Zentralinhalt z. B. Wirtshaus, Werkstatt, eine bestimmte Werkstatt. Die Reaktionen sollen den Reizinhalt irgendwie in bezug auf den Zentralinhalt behandeln.

Meister — zankt
Geselle — Hammer
Hammer — fallen
Junge — Wand.

2. Zeitliche Bestimmung:

Garten — gestern
Kohle — Oktober
Soldat — Montag.

Spezielle Zeiten: Zentralinhalt z. B. voriges Jahr, nachts, Sonntags, gestern, morgen, zeitlich früh.

Junge — schläft
Wetter — regnet
Magd — Ziegen.

3. Psychische Bestimmungen:

Soldat — Freude
Koch — Ärger
schwarz — weint
Lachen — verrückt.

1) Eventuell: Kombinationen mit den oben behandelten Beschränkungen und Reizmodifikationen.

Beschränkungen auf Zustände, Motive usw.
Zentralinhalte: wenn man sich ärgert, und ähnl.

4. Tätigkeiten. Reaktionen: schlägt, läuft, liegt, zielt.
Beschränkungen: manuelle, mit Instrumenten.
Zentralinhalt: wenn man allein ist, bei Kirchweih.
5. Berufe. Zentralinhalte: Arbeiter, Schlosserei, Wachmann, Holzhauer, Arzt, Dieb, Kommis
(auch sein Beruf).
6. Personen: Mann, Weib, Kind, beteiligte Personen, er selbst.
Ihr Verhältnis zum Reizinhalt,
er gefällt ihr, hat sie gerne, bedarf ihrer,
ob gut, schlecht, nütz, unnütz, unpraktisch, praktisch.
7. Spezielle Vorgänge (Tatbestände):
   a) Solche, die ihm bekannt sind, z. B. allgemeine, wie Hochzeit.
   b) Solche, die ihm vorher erzählt werden (so daß manches lückenhaft usw. ist, s. Rep. S. 92). Auch der Versuchskomplex selbst in ähnlicher Weise [1]).

Modifikation.

Bei manchen Methoden kann man auch vorher die Reaktionsmöglichkeiten angeben, so daß die Versuchsperson nur immer eins von den angegebenen Reaktionsworten zu sagen hat (Einstellung).

Viel, sehr viel, wenig, genug; ja, nein; schön, gut, bald.

Assoziativfragen.

Weitgehende „Beschränkungen“ der Reaktionen kommen in ihren Wirkungen Fragen gleich. Es besteht eine Kette von den elementaren Assoziationsmethoden bis zu Fragen. Diese „Assoziativfragen“ unterscheiden sich aber in bestimmter Hinsicht von der Art, wie gewöhnliche Fragen gestellt werden.

Das eigentümliche Merkmal dieser Fragen ist die Möglichkeit einer zwiefachen Deutung [2]). Jede der Fragen kann in einem zwiefachen Sinne verstanden und demgemäß beantwortet werden. Die Deutung ist der Versuchsperson überlassen.

---

1) Auch hier überall nachherige Begründung der Reaktion seitens der Versuchsperson; event. Angabe des Tatbestandes, in welchem die Beziehung statthat (Kombinationsversuche).

2) Die im gerichtlichen Untersuchungsverfahren gebräuchlichen Fragen lassen regelmäßig bloß eine „Fragedeutung“ zu; die Antwort hängt vom Wahrheitswillen des Untersuchten ab.

Den Komplexreizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen hier Komplexfragen. Diese sind so eingerichtet, daß sie entweder auf den Versuchs-Komplex oder auf einen (z. B. bestimmten) irrelevanten Komplex bezogen werden können.

Den irrelevanten Reizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen 1. irrelevante Assoziativfragen, bei welchen die beiden Antwortsmögkeiten in irrelevante Komplexe führen; 2. irrelevante eindeutige Fragen von gleicher Form.

Bei den Komplexfragen ist der deutungsmögliche irrelevante Komplex der Versuchsperson bekannt. Wo es sich nicht um einen schon normal bekannten Komplex handelt, wird dieser künstlich geschaffen.

Bei den irrelevanten ist ein Komplex oder beide bekannt.

Herstellung der Assoziativfragen[1]).

Komplexfragen. Einem in der Versuchsperson nachweisbar auch vorhandenen irrelevanten Komplexe wird ein Teilinhalt entnommen, welcher diesem Komplexe und dem Versuchskomplexe gemeinsam ist. Die Frage lautet auf nähere (örtliche, zeitliche usw.) Bestimmung dieses Teilinhalts und ist so gefaßt, daß die Versuchsperson sich zwischen dem irrelevanten und dem Versuchskomplexe entscheiden muß (den aber der B gar nicht hat[2])).

Das Verhältnis der beiden Komplexe kann verschieden sein und es ergibt sich wieder eine Kette von dem Falle an, wo die beiden nur einen Teilinhalt gemeinsam haben, bis zu dem Falle, wo alle Teilinhalte bis auf wenige gleich sind.

Z. B.: Im I-Komplexe (den die Versuchsperson kennt oder der ihr mitgeteilt ist) war N in einer Werkstatt; u. a. fiel ein Hammer jemand auf den Fuß. Im C-Komplexe war N in der Werkstatt einen Hammer ausleihen, den ihm aber der Meister nicht borgen wollte. (Im weiteren war es zu Streit und Körperverletzung gekommen.)

U. a. Frage: Was geschah mit dem Hammer?

Eine Person war in einem Hause (I-Komplex), an einem anderen (darauffolgenden) Tage (C-Komplex) wieder. Am zweiten Tage arbeiteten Maler im Stiegenhause. Man fragt: Haben Sie jemand auf der Stiege gesehen?

---

1) Bezüglich der Anordnung vgl. Reizreihen S. 94, bezüglich einer Einstellung und Mittel zu ihrer Verhinderung S. 96. Überall können gewöhnliche Fragen in größerer Anzahl eingestreut werden.

2) Bei Herstellung von Assoziativfragen kann ein reichlicher Gebrauch der Pronomina von Vorteil sein.

In analoger Weise werden die irrelevanten Assoziativfragen hergestellt, die zu Vergleichszwecken dienen. An Stelle des Versuchskomplexes tritt hierbei ein zweiter irrelevanter Komplex, der, je nach Versuchsanordnung der Versuchsperson bekannt oder nicht bekannt, immer für eine Anzahl Fragen wertungshalber konstant ist.

Man sieht, daß bei den Komplexfragen der irrelevante Komplex mit dem Versuchskomplexe, bei irrelevanten Assoziativfragen die beiden Komplexe gewisse Ähnlichkeiten haben müssen. Da das Vorhandensein solcher entsprechender ähnlicher, irrelevanter Komplexe in einer Versuchsperson selten nachweisbar ist, ein Zweifel darüber aber ausgeschlossen sein muß, empfiehlt sich die Herstellung von künstlichen Komplexen.

Das kann sehr einfach geschehen. Wie ein derartiger Komplex hergestellt werden muß, ist bei der Behandlung der Herstellung der Reproduktionskomplexe zu ersehen.

Die so eigens hergestellten Komplexe werden erzählt, vorgezeigt (Lesen, Bilder usw.); zur Sicherheit kann man Reproduktion verlangen (vergl. die Reproduktionsversuche S. 91).

Wenn im gebräuchlichen Untersuchungsverfahren die Frage gestellt wird: Wo waren Sie vorigen Montag um 8 Uhr abends? so wird ein A sie im Sinne des Versuchskomplexes deuten, ein B im Sinne eines irrelevanten. Also die Frage ist für jeden der beiden eindeutig. Es wird sich nur darum handeln, ob er sie richtig oder unrichtig, wahr oder lügenhaft beantwortet.

Der Grund liegt darin, daß der Teilinhalt nicht gleicherweise zwei Komplexen angehört. Der Befragte hat nur eine Möglichkeit der Deutung.

Haben wir aber mit zwei Komplexen (Tatbeständen) zu tun, von welchen dem B nur einer (i), dem A beide (i und c) bekannt sind, und stellen wir z. B. die Frage: In welcher Tagesstunde haben sich die zwei Gesellen gestritten? Warum fiel das Weib um?, welche Fragen für beide Komplexe Sinn haben müssen, so wird der B eben im Sinne des irrelevanten, der A aus den oben angedeuteten psychologischen Gründen manchmal auch im Sinne des Versuchskomplexes (c) zu antworten versucht sein, was unter günstigen Umständen mancherlei Wirkungen haben wird, gleichgültig, ob er in wahrer oder falscher Weise antwortet.

Durch Einschaltung von künstlichen Komplexen und einige stilistische, leicht herzustellende Veränderungen der Fragen kann fast jede Frage derart zur Assoziativfrage umgestaltet werden.

Psychologische Grundlagen.

Bei Beantwortung der Fragen, die Deutung auf den Versuchskomplex zulassen, kommt es nicht auf den Wahrheitswillen an, sondern auf psychische Tendenzen, welche bewirken, daß die Deutung auf den Versuchskomplex erfolgt.

In diesem Sinne wirkt die allgemein hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte bei A und T. Verstärkend tritt der Einfluß der Erwartung hinzu. Der Doppelsinn der Fragen wird so manchmal gar nicht erfaßt [1]), sondern nur im Komplexsinne verstanden und demgemäß beantwortet; oder der Doppelsinn wird erfaßt und (wenn nicht doch unwillkürlich im Komplexsinne beantwortet) die Antwort auf den irrelevanten Komplex einzurichten versucht (I-Reaktion). In letzterem Falle werden die Antworten aber auch durch die infolge Beeinflussung des irrelevanten Komplexes durch den verwandten Versuchskomplex herbeigeführten charakteristischen Auffassungs- und Erinnerungstäuschungen beeinflußt (vgl. die Auffassungs- und Reproduktionsmethoden S. 89) [2]).

---

1) Besonders bei nebensächlicheren Teilinhalten.

2) Weiters kommen einzelne Antwortsverweigerungen, Sinnlosigkeit, Undeutlichkeit der Antworten in Betracht. Begünstigend wirkt auch wohl, daß die immer wiederkehrenden, unvorhersehbaren Antastungen des Komplexes die Versuchsperson nervös machen und „Versprechen" sehr begünstigen. Einfluß der Ermüdung.

Übersicht der Versuchsanordnungen, die einzeln zu Vergleichszwecken oder auch kombiniert, dienen können. Die Fragen sind hier überall nach zwei Seiten deutbar; wir stellen ein Schema zusammen, welche Komplexe der Versuchsperson bekannt sind. (Hierbei ist der Versuchskomplex mit C, ein irrelevanter mit I bezeichnet.)

1. X (= A) kennt C und I; Y (= B) kennt nur I.
2. Zum Vergleich der Wirkungen bei 1. ein analoger Fall, in welchem der „Versuchskomplex" künstlich ist: X kennt I_1 und I_2; Y kennt I_1.
3. Um bei jedem einzelnen Individuum die Wirkungen studieren zu können, kann noch hinzukommen:

   Dem Y bei 1. entsprechend: X kennt I_1.

   " X " 2. " : Y " I_1 und J_2.

Eine weitere Kombination dieser Assoziativfragen kann darin bestehen, daß man nicht nur außer gewöhnlichen Fragen auch Suggestivfragen untermischt, sondern auch Suggestiv-Assoziativfragen verwendet.

Infolge der Anwendung des Prinzips der Vergleichung können sie ebenso wie die einfachen Suggestivfragen ohne Gefahr mit Nutzen verwendet werden.

Als Beispiel diene obiger (einer Stelle im „Raskolnikow" entsprechender) Fall. Suggestiv-Assoziativfrage: „Haben im Stiegenhaus Handwerker gearbeitet?" Oder stärker: „Wieviel Maurer haben im Stiegenhaus gearbeitet?"

Bei der psychologischen Diagnostik sind keineswegs von vornherein die

Auffassung.

Betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte sind unter sonst gleichen Umständen für das Auffassen vor irrelevanten Inhalten bevorzugt.

I. Reize, welche betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte haben, werden oft

a) sicherer, mit mehr Details, mit besserer Hervorhebung des Charakteristischen erkannt, als gleichgültige;

b) Reize, welche im allgemeinen wegen ungünstiger Auffassungsbedingungen überhaupt nicht aufgefaßt werden, werden manchmal doch, wenn dieselben interessierende oder in Bereitschaft stehende Inhalte haben, aufgefaßt.

Begünstigender Einfluß des Interesses und der Übung.

Z. B.: Es werden Gespräche geführt, denen man wegen anderweitiger Beschäftigung gar nicht zuhört und von denen man nichts auffaßt. Fällt aber ein Wort, das betont ist oder in Bereitschaft steht — der eigene Name, der Name einer geliebten, gehaßten Person, ein interessierender Terminus —, so hört man das oft. Dasselbe bei leisen Gesprächen.

II. Man ist Auffassungstäuschungen ausgesetzt, wenn man an etwas stark denkt, an etwas starkes Interesse hat. Bei Undeutlichkeit, Zweideutigkeit von Reizen verkennt man manchmal Reize geradezu und glaubt andere, besonders betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte zu erkennen. Man ist überzeugt, diese wahrzunehmen, wenn etwas anderes, ähnliches dargeboten wird.

Verfälschender Einfluß des Interesses und der Erwartung.

Z. B.: Man vermeint oft den Schritt der Geliebten zu hören, glaubt Bekannte zu sehen, wo es nur Fremde gibt. Der Horcher an der Wand, hört seine eigene Schand'. Das böse Gewissen. Kriminalistische Erfahrungen.

III. Aus einer Menge gleichzeitig dargebotener Reize werden manchmal a) betonte oder in Bereitschaft befindliche leichter und besser aufgefaßt (I a, b), b) verwechselbare häufig in Komplexinhalte verfälscht (II.).

„gefährlichen Methoden" prinzipiell auszuschließen. Durch Schaffung von Vergleichsfällen (Vergleich mit Versuchen mit bekannten, wie unbekannten I-Komplexen) ist nämlich auch hier ein eingehendes Studium der Unterschiede des Verhaltens der A-, T- und B-Person möglich. Vor derartigen Studien muß freilich, wie bisher, Vorsicht geübt werden.

Z. B.: Unter den vielen Gegenständen in einem Zimmer faßt man oft zunächst bekannte oder interessebetonte auf, z. B. die man häufig anderswo gesehen, die man geschenkt, die man auch zu Hause hat. Auslesende Auffassungstätigkeit.

An interessierende Inhalte anklingende Einzelnheiten eines Bildes werden oft verkannt.

Anwendung: Diese Auffassungserscheinungen haben insbesondere für Reproduktionen grundlegende Bedeutung, aber sie können auch selbständiger Untersuchung unterzogen werden. (Reihen wie bei Assoziationsversuchen; Mechanisierung.)

Läßt man die Versuchsperson Reize mit Komplex- und irrelevanten Inhalten auffassen, so werden diese Eigentümlichkeiten der Auffassung hervortreten. Eindeutige Komplexreize werden besser und unter ungünstigeren Bedingungen aufgefaßt werden als irrelevante Reize. Bei an den Komplex anklingenden, undeutlichen, lückenhaften Reizen werden sich voraussichtlich charakteristische Auffassungstäuschungen zeigen usw.

Versuchsanordnung:

I. Eindeutige Reize werden der Versuchsperson vorgeführt (Worte, einfache Zeichnungen).

Komplexreize und irrelevante Reize sind methodisch untermischt.

Über die Reizanordnung vergl. Kapitel „Herstellung der Reizreihen“ S. 94.

Die Vorführung geschieht vermittelst des Tachistoskopes oder ähnlicher Apparate.

II. Verwechselbare Reize werden vorgeführt. (Kombination mit I.)

Die Reize klingen an den Versuchskomplex, sowie an irrelevante Komplexe an.

Es können ganz oder zum Teil undeutliche, lückenhafte, sowie Komplexreizen ähnliche Reize verwendet werden.

Wortbeispiele:

Mütter — Müller	Wax — Max
Schutt — Schuss	Molch — Dolch
eier — Meier	eld — Feld
Verte zung — Verletzung	Schra k — Schrank

III. Es werden mehrere Reize kombiniert vorgeführt. Von zwei Reizen aufwärts ist eine Steigerung der Reizanzahl möglich. Stellt

man die Einzelreize in sinnvollem Zusammenhange[1]) zusammen, so gelangt man:

a) wenn Wortreize verwendet werden, zu sinnvollen Texten. Diese Texte können einen sehr variablen Gehalt an Komplexinhalten haben, außerdem aber undeutliche, lückenhafte Komplexworte, sowie Komplexworten ähnliche Worte enthalten. Daneben können noch Lücken, Undeutlichkeiten, sowie Zusätze im Zusammenhange verwendet werden[2]).

b) Steigt man von einfachen Zeichnungen, z. B. einer Zigarre, einer Feder, eines Stuhles, aufwärts, so gelangt man durch Reizzusammenstellung durch verschiedene Zwischenstufen hindurch zu komplexen Bildern. Auch diese können in sehr variabler Weise aus eindeutigen, dem Versuchskomplex angehörigen, irrelevanten und komplexähnlichen Einzelnheiten, sowie undeutlichen Komplexbildern zusammengesetzt sein. Auch bei diesen Bildern können Undeutlichkeiten, sowie zusammenhangstörende Zusatzbestandteile vorkommen.

Die Versuchsperson hat die vorgeführten Reizinhalte anzugeben (ev. Kombination mit Assoziationsversuchen).

Im A- und T-Falle wird aber auch die Erwartung, das Interesse, hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte, häufig eine Bevorzugung der Komplexeinzelnheiten bewirken. Hauptsächlich wird aber manchmal eine Verfälschung der komplexähnlichen und undeutlichen Einzelnheiten im Komplexsinne, ein Übersehen und Eliminieren der den Komplexsinn störenden Bestandteile, ein Ausfüllen der Lücken im Komplexsinne erfolgen.

Den Hauptversuchen sind Kontrollversuche entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex eingerichtet sind (B-Versuche).

Reproduktionsversuche.

In viel eklatanterer Weise als bei der Auffassung zeigt sich der Einfluß betonter und in Bereitschaft stehender Komplexe bei der Erinnerung. Es komplizieren sich Einflüsse der Auffassung mit Merkbarkeitserscheinungen und den Vorgängen der allmählichen Veränderung von Erinnertem. Die hierbei wirkenden Tendenzen sind im allgemeinen den bei den Auffassungsmethoden vorhandenen analog:

1) Die aneinander geordneten Reize brauchen nicht in sinnvollem Zusammenhange zu stehen.

2) Ev. durch Apparate reguliertes fortlaufendes Lesen von Texten.

1. Die Erinnerungstreue von Komplexinhalten ist erhöht. Diese werden teils leichter, durch längere Zeit hindurch, teils auch besser mit schärferer Festhaltung des Charakteristischen, mit weniger Erinnerungstäuschungen erinnert wie gleichgültige Inhalte.

2. Das Vorhandensein von betonten Komplexen wirkt auf Erinnerungsfälschungen anklingender Inhalte hin. Nur sind die bewirkten Anomalien ausgesprochener, die Veränderungen oft markanter wie bei der Auffassung. Beispiele sind aus der täglichen Erfahrung bekannt. Interessierendes wird gemerkt, Gleichgültiges vergessen, oft im Sinne des Interesses verfälscht[1]).

Der Einfluß in Bereitschaft stehender Komplexe auf die Erinnerung läßt sich in analoger Weise, wie dies anläßlich der Auffassung angegeben wurde, diagnostisch verwerten[2]).

Es lassen sich Inhalte derart zusammenstellen, daß der auf diese Weise gebildete Komplex (Reproduktionskomplex) mit dem Versuchskomplexe teils übereinstimmt, teils an denselben anklingt, teils sich von ihm unterscheidet.

In diesem Reproduktionskomplexe können Einzelnheiten des Versuchskomplexes ausgelassen, andere Einzelnheiten eingefügt sein, insbesonders solche, welche für Verwechslungen besonders begünstigt sind. In charakteristischen oder nebensächlichen Zügen kann der Reproduktionskomplex mit dem Versuchskomplex übereinstimmen.

Werden z. B. als Reproduktionskomplexe Texte verwendet, so können dieselben eindeutige Komplex- und irrelevante Inhalte enthalten. Außerdem können Inhalte vorkommen, welche komplexnahe, z. B. den Komplexinhalten koordiniert sind, oder ganz allgemein gehalten, neben Komplexinhalten auch andere Inhalte bezeichnen. Es können Lücken in Komplexzusammenhängen bestehen, sinnfremde Bestandteile aufgenommen sein. Z. B. im Versuchskomplexe kommen Handlungen, Personen, eine große Zahl von örtlichen und zeitlichen Zusammenhängen vor; die Personen werden im Reproduktionskomplexe durch andere ersetzt, charakteristische Handlungen werden in den Reproduktionskomplex zum Teil hinübergenommen, ebenso einige Nebenhandlungen, eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen; eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen werden im Reproduktionskomplex weggelassen, andere ohne Angabe von Einzelheiten bloß in einer allgemeinen Wendung erwähnt, noch

1) Wirksamkeit des stärkeren Eindruckes. Induzierende Wirkung auf späteres ähnliches.

2) Auch hier sind ähnliche elementare Methoden wie bei der Auffassung möglich (auch elementare Merkbarkeitsversuche).

andere mit Inhalten aus dem Versuchskomplexe verwandte eingeschaltet; außerdem werden dem Versuchskomplexe sinnfremde Bestandteile eingefügt.

Ähnlich, wenn Zeichnungen, Projektionen, als Reproduktionskomplexe verwendet werden.

Reproduktionskomplexe dieser Art lassen eine große Anzahl von Variationen zu.

Es kann die Zahl der Versuchskomplexinhalte, die Zahl der komplexnahen Inhalte von 1 an ansteigen. Ebenso wie ihre Zahl kann auch ihre Qualität, der Rang, den sie im Versuchskomplexe einnehmen, verschieden sein. Es können weniger oder mehr Lücken im Komplexzusammenhange, weniger oder mehr Undeutlichkeiten vorhanden sein. Die Anzahl der aufgenommenen irrelevanten Inhalte, ihr Rang im Reproduktionskomplexe kann schwanken.

Dem angewendeten Reproduktionskomplex ist als Vergleichsfall ein analog hergestellter Reproduktionskomplex entgegenzusetzen, welcher sich auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex bezieht (B-Versuch).

Es ist wahrscheinlich, daß unter den günstigen Umständen Vorhandensein und Bereitschaft des Versuchskomplexes die Reproduktion beeinflussen wird.

Es kann eine Vermischung des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes der Versuchsperson unbewußt eintreten. Die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes verschwimmen ineinander, werden miteinander verwechselt.

Es kann ein Vergleichen des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes stattfinden. Sind die verschiedenen Bestandteile des Reproduktionskomplexes hinreichend zahlreich und überlegt zusammengestellt, so wird ein Vergleichen kaum zu einer hinreichenden Verbesserung der Reproduktionsresultate führen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und Reproduktionskomplexes derartig durcheinandergewirrt werden, daß es der Versuchsperson kaum möglich sein wird, sie voneinander zu unterscheiden.

Die Versuchsperson hat den Reproduktionskomplex zu reproduzieren [1]). Sind die Resultate der spontanen Reproduktion nicht zureichend, so können Fragen angewendet werden. Soweit diese Fragen entweder auf den Versuchskomplex oder auf den Reproduktionskomplex

1) Hauptsächlich bei den elementaren Versuchen ist auch eine Überprüfung der Erinnerung durch Wiedererkennen möglich.

deutbar sind, sind sie Assozitiativfragen (vgl. S. 85). In den wenigsten Fällen wird es der Versuchsperson bewußt sein, daß sie unter dem Einfluß von Erinnerungstäuschungen ihre Antwortinhalte aus dem Versuchskomplexe holt.

Im B-Falle fehlt die Beeinflussung durch den Versuchskomplex.

Zeitregulierung.

Die Reproduktion kann entweder unmittelbar nach der Auffassung des Reproduktionskomplexes oder einige Zeit nachher erfolgen. Es wird Sache methodischer Forschungen sein, die für die angestrebten Zwecke angemessenste Reproduktionszeit ausfindig zu machen.

In letzter Zeit hat Stern [1]) die Untersuchung normaler Erinnerungsvorgänge in Angriff genommen. Er ließ Inhalte (Bilder, Erzählungen) reproduzieren und stellte das Vorkommen eines bedeutenden Prozentsatzes an Erinnerungstäuschungen fest. Die oben behandelten Reproduktionsversuche unterscheiden sich von denen Sterns in der Versuchsanordnung dadurch, daß bei der Abfassung des Reproduktionskomplexes (der Vorlage) ein Vorkomplex in Betracht gezogen ist, mit welchem der Reproduktionskomplex in mehr oder weniger vollständiger Weise übereinzustimmen hat. Es soll die Beeinflussung des Reproduktionskomplexes durch den induzierenden Vorkomplex, die verbessernde und verfälschende Wirkung des persönlichen Interesses an dem Vorkomplex studiert werden. Stern ahmt den natürlichen Erinnerungsvorgang in seinem Experimente möglichst getreu nach, wir suchen gewisse, für verwertbare Eigentümlichkeiten der Erinnerung günstige Verhältnisse in ein System zu bringen. Unser Ziel ist gegenüber dem deskriptiven ein diagnostisches.

Die Reizreihen.

1. Der Herstellung der Reizreihen muß eine möglichst genaue Feststellung des „äußeren Tatbestandes“ vorangehen. Der „Versuchskomplex“ muß soweit möglich in konkreten Einzelheiten festgestellt sein [2]) (z. B. örtlich, zeitlich usw.).

2. Zusammenstellung der Reize [3]).

Zu benutzen sind:

a) Irrelevante Inhalte

b) Komplexnahe [4]) und komplexangehörige Inhalte

---

1) „Zur Psychologie der Aussage“ (Zeitschr. f. ges. Strafrechtswiss.).

2) Abgrenzung des Versuchskomplexes. Einzelheiten der Handlung brauchen nicht bekannt zu sein.

3) a) Buchstaben, Worte, Sätze bis Texte,

b) einfache Zeichnungen, Photographien bis Zusammenstellung einzelner,

c) Gegenstände.

Die Reizreihen können bei manchen Methoden mit Vorteil wiederholt werden; ev. in modifizierter Reihenfolge der Einzelreize.

4) Bei Assoziationsversuchen hauptsächlich solche Reizworte, welche eine Beziehung auf Komplexinhalte zulassen, ohne sie für B-Personen nahezulegen.

in manchen Fällen: starke, besonders individuell bezeichnende Gattungsinhalte,

immer: schwache[1]), die weder individuell noch allgemein den Versuchskomplex repräsentieren, darunter hauptsächlich individuelle nebensächliche Zufallsumstände,

nicht repräsentierende Gattungsinhalte über einzelne Komplexinhalte,

Inhalten, welche selbst mit dem Komplex nichts zu tun haben, aber Komplexinhalten koordiniert sind usw.

Beispiel einer Reizreihenanordnung bei freier Assoziationsmethode mit „Anregung" des Komplexes:

Nachdem einige indifferente Einübungsreaktionen geleistet sind, erfolgen die Reize fortlaufend in rascher Folge.

a) Eine Anzahl irrelevanter Reize.

b) Unter irrelevanten leise Antastungen eingestreut (z. B. 3i, 1c, 2i, 1c, 4i).

c) erste starke Berührung des Versuchskomplexes: einige starke mit unmittelbar folgender Ablenkung; einige völlig irrelevante.

d) Zweite starke Berührung. Ablenkung.

e) Viele schwache mit eingestreuten irrelevanten.

Eine besonders auch für Unbeteiligte verständliche Andeutung des Komplexes in der Reizreihe ist bei den meisten Versuchen zu vermeiden. Es ist dagegen eine vorherige, indirekte (dem B unverständliche) Anregung immer leicht möglich. (Assoziative Inbereitschaftssetzung.)

3. Forderungen und Mittel.

Wenn der Versuchskomplex nicht in hoher Bereitschaft resp. betont vermutet werden kann, ist „Anregung" des Komplexes nötig.

Gewöhnlich trifft das nicht zu, wo aber (z. B. bei ganz unbetonten Laboratoriumskomplexen) Anregung erforderlich ist, wird sie ungefähr in der oben angedeuteten Weise erreicht.

Hinzu tritt die Wirkung der Konstellation, die günstig auf die Erhöhung der Bereitschaft des Komplexes wirkt. Außerdem nämlich, daß sich die einzelnen Komplexreize, wenn sie nahe stehen, gegenseitig verstärken, indem vorhergehende in Nachwirkung nachfolgende

---

1) Generell repräsentierende Inhalte, d. s. solche, die auch Unbeteiligten Komplexinhalte naheführen, sind bei I, S. 109, zu vermeiden.

individualisieren, wirkt auch das öftere Auftreten von Komplexinhalten im Sinne einer Konstellation, indem die Versuchsperson, bei der der Komplex vorhanden ist, in den betreffenden Gedankenkreis hineingezogen wird. Die Konstellationswirkung kann nach Wunsch verstärkt werden.

Außerdem Hervorheben einzelner Reize. Einstellungskonstellation.

Event. wäre zu fürchten, daß auch ein B-Fall in Gedankenkreise des Versuchskomplexes hineingezogen werde, ihm vielleicht der Komplex „suggeriert" würde und er dann wie ein A oder T reagieren würde.

Dagegen gibt es aber Mittel [1]). Abgesehen davon, daß ja auch Reihen hergestellt werden können, bei welchen jene, nur verstärkenden, Wirkungen ganz fehlen (Vergleichsfall zur stärksten Anregung zum Zwecke eingehenderer Untersuchungen), kann eine große Zahl irrelevanter Reize verwendet werden [2]), was bei B die Wirkung paralysieren kann, ja es können die irrelevanten Reize ebenso wie die Komplexreize einem einheitlichen irrelevanten Komplexe entstammen. („Einschachtelung". Vergleich.)

Übrigens kann hier individuell vorgegangen werden.

Andererseits ist aber damit zu rechnen, daß es vorkommt, daß die Versuchsperson A (T) überhaupt erst spät errät, was die Versuchsleiter von dem betreffenden Komplexe (falls er diesen gleich errät) wissen. Da ist es möglich, daß die Versuchsperson vorher auf „schwache" Reize schon charakteristisch reagiert, ohne es zu merken, da die „Bereitschaft" nicht bewußt sein muß. Deswegen ist es rätlich, die starken Reize (ev. individuell bezeichnende; Konstellationen) erst am Schlusse zu verabreichen. Eventuell kann man ja noch zur Vorsicht, wenn man merkt, daß schon auf schwache Reize charakteristisch reagiert wird, die späteren starken weglassen (entsprechend im Gegenfalle solche einfügen).

Vergleichsreihen mit derselben Versuchsperson.

1. Parallel mit jedem Versuche ist ein B-Versuch mit analoger Reihe anzustellen, bei welchem ein künstlicher Komplex verwendet wird, der der Versuchsperson mit Sicherheit unbekannt ist.

2. Zum Vergleiche der Wirkungen ist ein Kontrollversuch AT anzustellen; eine analoge Reihe, bei welcher der (künstliche) Versuchs-

1) Bei B werden ja auch nur allgemeinere Inhalte des Komplexes auftreten.

2) Unter vielen ganz vermischten Inhalten ist bei Nichtkenntnis des Komplexes von vornherein schwer möglich, die Komplexinhalte herauszuerkennen, da ja diese (wie alle) mehr nebensächliche, zusammenhanglose Teilinhalte darstellen.

komplex mit Sicherheit der Versuchsperson bekannt ist (z. B. unauffällig durch vorhergehenden Reproduktionsversuch (s. S. 91) (Studium der T-Wirkungen).

So empfiehlt es sich auch, schon bei der Hauptreihe durch Einstreuung von Worten, die sichererweise bekannten (ev. betonten) Komplexen in der Versuchsperson angehören, Vergleichsworte zu erzielen.

3. Die obenerwähnten Einschachtelungsreihen können aus einem bekannten und einem unbekannten Komplexe zusammengestellt sein: als Vergleichsfall: mit Sicherheit darüber, daß der eine bekannt ist.

Prinzipielle Wiederholung der Reaktionsworte (besonders spezieller) als Reizworte führt im allgemeinen zur Möglichkeit, über die Vorstellungskreise (die allgemein betonten und in Bereitschaft stehenden Komplexe) einer Person einige Einsicht zu gewinnen.

Spezielle Anordnung: erste Reizworte aus Inhalten der verschiedenen in Betracht kommenden Lebensinteressenkreise methodisch zusammengestellt.

Zum deskriptiven Studium der Versuchsperson können weiters auch Kombinationsversuche angestellt werden.

Untersuchung physiologischer Begleiterscheinungen[1].

Starke Gemütsbewegungen werden erfahrungsgemäß oft von physiologischen Erscheinungen begleitet; z. B. Veränderungen im Blutumlaufe und in der Atmung, psychomotorische Erscheinungen, wie Ausdrucks-Zitterbewegungen der Hand; mimische, physiognomische Veränderungen.

Letztere sind am bekanntesten, weil sie besonders auffallend sind. An eine kriminalistische Verwertung wurde schon frühzeitig gedacht. Mittermeier diskutiert schon die Frage der Geberdenprotokolle. Groß behandelt physiognomische Erscheinungen ausführlich in seiner Kriminalpsychologie. Der Verwertung gerade dieser Erscheinungen stehen aber große Schwierigkeiten entgegen, da es sich um höchst komplizierte Bewegungen von Muskelgruppen handelt. (Zwar könnten durch systematische Anwendung der Momentphotographie die gröbsten Auffassungs- und Erinnerungsfehler ausgeschaltet werden. Eine einigermaßen sichere Wertung ist aber vorläufig nicht möglich.)

Einige physiologische Begleiterscheinungen sind einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich. Es wurden Apparate zum Zwecke der graphischen Fixierung derselben konstruiert (Plethysmograph, Sphygmograph, Pneumograph, Psychograph).

Die Resultate der einzelnen Untersuchungen über Veränderungen

1) Auf diesem Gebiete liegen einige Vorarbeiten mit verwandtem Ziele vor. Vgl. die Zitate im Text.

im Blutumlaufe und in der Atmung werden zum Teile bestritten [1]. Man verwendete nur geringe Reize („Laboratoriumsreize", z. B. Geschmacksreize) und geringe psychische Leistungen (wie Rechenaufgaben), welche auf solche Begleiterscheinungen hin untersucht wurden. Es ist zu hoffen, daß bei den ungleich intensiveren Vorgängen, wie sie bei den im folgenden vorgeschlagenen Versuchsanordnungen in Frage kommen, eventuelle Begleiterscheinungen viel deutlicher und charakteristischer sich werden feststellen lassen [2].

In direkterer Weise noch lassen vorliegende Untersuchungen über Zitterbewegungen der Hand [3] diagnostische Resultate erwarten.

Mit Hilfe von Apparaten lassen sich diese Bewegungen graphisch fixieren. Preyer benutzte Mareysche Trommeln, Sommer (Z. f. Ps. u. Ph. d. S. und „Psychopathologische Untersuchungsmethoden") hat einen sehr zweckmäßigen Apparat konstruiert, durch welchen die Bewegungen in die dreidimensionalen Komponenten zerlegt werden. Sommer ließ u. a. eine Person aus einer Anzahl von Reizen (Ziffern, Worten) einen auswählen, welchen sie innerlich festzuhalten hatte. Nachdem die Versuchsperson den Finger auf die Steigbügelplatte des Apparates gelegt hatte, wurden ihr die zur Auswahl vorgelegten Reize mehrmals in veränderter Reihenfolge vorgeführt. Aus den Abweichungen vom normalen Verlauf der Kurve war es in einigen Fällen möglich, die Reize zu erraten, welche die Versuchsperson sich gemerkt hatte.

Versuchsanordnung.

Die Versuchsperson wird in einen Apparat (Plethysmograph, Sphygmograph, Psychograph, ev. Pneumograph, ev. Kombinationen)

---

1) Einschlägige Untersuchungen u. a. Lehmann, Die körperliche Äußerungen psychischer Zustände (die umfassendste Arbeit), mit Angabe einschlägiger Literatur, vgl. u. a. auch Müller, Die Verwendbarkeit der plethysmographischen Kurve, Zeitschr. f. Psych. u. Phys. d. Sinnesorgane.

2) Ein Einzelfall ähnlicher Intention findet sich bei Lombroso (Deutsche Ausgabe, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien) unter der Überschrift: „Durch den Hydrosphygmographen an den Tag gebrachtes Verbrechen". Als einem Untersuchten von einem begangenen Diebstahl erzählt wurde, habe die Kurve eine „Senkung von 14 mm" gezeigt und sei dadurch seine Schuld „erwiesen" worden. Irgendein näheres Detail über derartige Eigenschaften der Kurven wird nicht berichtet. Der Bericht über die sphygmographische Untersuchung und deren Resultate umfaßt 14 Zeilen.

3) Solche unwillkürliche Muskelbewegungen scheinen ja auch dem sogenannten „Gedankenlesen" zugrunde zu liegen, indem starke Vorstellungen (insbesondere Bewegungsvorstellungen) Muskelbewegungen auslösen, welche von dem Gedankenleser aufgefaßt werden. Vgl. Preyer, Erklärung des Gedankenlesens.

eingespannt und von Zeit zu Zeit (graphische Fixierung) ein Reiz gegeben, irrelevante und Komplexreize (näheres s. S. 94 über die Zusammenstellung der Reizreihen).

Besonders tauglich sind wohl visuelle Reize, wie einfache Zeichnungen, Photographien, kleine Gegenstände; Tachistoskop, Projektion, Vorlegung.

Ist die Feststellung der psychologischen Begleiterscheinungen ausschließlicher Versuchszweck, so sind wegen ihrer stärkeren Wirkung vornehmlich höhere (nicht elementare) Reizformen, z. B. Personenbilder, Örtlichkeiten, Gegenstände, Texte, Erzählungen, Fragen empfehlenswert (vergl. Die Auffassungs-, Reproduktions- und Aufmerksamkeitsversuche, bezw. die Assoziativfragen).

Neben diesen werden die elementaren Reize eine mehr untergeordnete Rolle spielen.

Die Feststellung physiologischer Begleiterscheinungen kann auch während anderer hier behandelter Versuche erfolgen, d. h. es werden diese Versuche mit den betreffenden Versuchen zeitlich vereinigt. Die Reizanordnung und die Instruktion verändert sich dementsprechend.

In beiden Fällen neben dem Hauptversuche als Vergleichsfall analoger Versuch mit einem B-Komplex, event. mit einem künstlichen A-Komplex [1]).

Aufmerksamkeit.

Vorstellungsinhalte, welche einem in Bereitschaft befindlichen, bezw. betonten Komplex angehören oder auf denselben bezogen werden, nehmen unter sonst gleichen Umständen die Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch.

Dies erfolgt durch die Bevorzugung der Inhalte selbst, aber auch:

1. Durch ihre „Bekanntheitsqualität".

2. Andere Vorstellungen aus dem Tatbestande treten infolge ihrer hohen Reproduktionsfähigkeit leicht hinzu. Z. B. das Werkzeug, das verwendet wurde und das jetzt vorgeführt wird, der Name einer beteiligten Person, eine ortsbezeichnende Vorstellung rufen oft die erinnerte Szene, viele assoziierte Inhalte ins Bewußtsein.

3. Viele Komplexvorstellungen sind mit Gefühlen assoziiert. Bei Reproduktion der Vorstellungen werden diese Gefühle wachgerufen, z. B. es steigt wieder der Zorn auf, den man gegen die Person damals

---

1) Eine Modifikation der Versuchsanordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, im B-Falle auftretenden ungünstigen psychischen Vorgängen, welche durch das Erkennen des Zusammenhanges von Reizen entstehen, entgegenzuwirken: Einbettung der Komplexreize in eine große Anzahl irrelevanter Reize. Einschachtelung eines irrelevanten Komplexes vgl. Herstellung der Reizreihen S. 96.

hatte, das Entsetzen über die geschehene Tat usw. Gefühle absorbieren an sich Aufmerksamkeit in hohem Grade. Ist man von starken Gefühlen in Anspruch genommen, so leidet eine andere psychische Tätigkeit. Im Falle des Zornes, der Trauer, der Furcht ist man durch einige Zeit schwer (oft gar nicht) von dem Gegenstande dieses Gefühles abzubringen.

4. Neuerdings werden wachgerufen:

Vorstellungen und Urteile. Z. B. das gehört wieder zu dem Tatbestande. Wie wissen sie davon? Werde ich mich verraten? Hier muß ich vorsichtig sein. Wie soll ich es anfangen, mich möglichst unschuldig zu verhalten?

Ferner: Dadurch, daß man erwartet, daß gewisse Vorstellungsinhalte zugeführt werden, werden die ihnen entsprechenden Reize besonders hervorgehoben.

Gefühle: Bei Vorbringen von betonten Inhalten werden Erregungszustände herbeigeführt.

5. Im T-Falle wird die Versuchsperson häufig darnach streben, die psychischen Wirkungen von Komplexreizen zu unterdrücken. Dieses Bestreben wird zumeist zu gesteigerter Aufmerksamkeitsabsorption führen [1].

Methodische Grundlagen.

Werden der Versuchsperson irrelevante, anklingende und dem V-Komplexe angehörende Vorstellungen zugeführt, so wird bei Bestehen, Bereitschaft bezw. Betontheit der Komplexinhalte (also im A bezw. T-Falle) auf die verschiedenen Reize hin Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade absorbiert werden.

Inhalte, welche den Tatbestand in signifikanter Weise repräsentieren, werden die Aufmerksamkeit in besonderem Grade in Anspruch nehmen. Bei anderen Komplexinhalten wird das nicht so stark, immerhin aber in einigem Maße zutreffen. In viel geringerem Grade wird das regelmäßig auf gleichgültige Inhalte hin geschehen.

Z. B. ein beliebiger Gebrauchsgegenstand, ein Taschentuch, ein Kleidungsstück, ein Werkzeug, wird (in einer Reihe solcher Reize) die Aufmerksamkeit der Versuchsperson A und T dann in ganz besonderer Weise erregen, wenn er in dem interessierenden Tatbestande vorkommt.

In diesem Falle werden Erinnerungen an die Tat, an begleitende Umstände, Gefühlsprozesse, Urteile, Kombinationen, in letzter Linie

---

1) Vorsicht betreffs B. (Zweckwidrige Aufmerksamkeitsschwankungen, Anfangserregung, Nachwirkungen.)

das Streben, ja nichts merken zu lassen, eine beträchtliche Steigerung der Aufmerksamkeitsabsorption bewirken.

Läßt man die Versuchsperson eine auf die Auffassung der Reize sich anschließende Arbeit verrichten, so tritt im AT-Falle zu der Auffassung der Reize und der normalen psychischen Arbeit, welche instruktionsgemäß auf den Hauptreiz zu folgen hat, jene weitere psychische Arbeit hinzu: Assoziative Vorgänge, wieder angeregte und neuveranlaßte Gefühle und Affekte usw.; im T-Falle noch besonders die psychische Arbeit, welche erforderlich ist, die Reaktion künstlich in „unschuldiger" Weise zu leisten.

Gelingt es, solche Aufmerksamkeitsschwankungen zu konstatieren, so kann dies für die Diagnostik wichtig sein. Um so mehr, als ihr Eintreten in wichtigen Fällen von dem Willen der Versuchsperson unabhängig ist.

Wirkungen der Aufmerksamkeitsabsorption.

Wird die Aufmerksamkeit durch einen Eindruck stark in Anspruch genommen, so leiden darunter andere gleichzeitige Leistungen. Wendet man einer Sache Aufmerksamkeit zu, so geschieht dies auf Kosten einer anderen Tätigkeit; „Enge des Bewußtseins".

Z. B. manche Menschen arbeiten ruhig, wenn im Zimmer gleichgültige Gespräche geführt werden; wird von „Interessantem" gesprochen, so hat man Mühe, sich auf die Arbeit zu konzentrieren, ferner macht man leichter Schreib-, Rechen-, logische Fehler.

Heftige Affekte bringen oft geradezu völlige Hemmungen hervor.

Methoden.

Jede Tätigkeit, welche gleichzeitig neben einer psychischen (Haupt-)arbeit zu leisten ist, deren Veränderungen äußerlich meßbar sind und welche erfahrungsgemäß durch Aufmerksamkeitsveränderungen störend beeinflußt wird, kann zur Messung der Aufmerksamkeit verwendet werden.

Meßarbeit.

Zur Aufmerksamkeitsmessung kann man verwenden und hat zum großen Teil schon verwendet:

1. Physische Arbeiten. Man benützte Apparate, welche eine von der Versuchsperson ausgeführte Arbeit (Spannen einer Feder, Heben eines Gewichtes) graphisch aufnahmen (Dynamometer, Ergograph).

2. Einfache Leistungen, wie graphisch registriertes Taktieren, Schreiben einfacher Zeichen, des Alphabets, Zifferreihen [1]).

---

1) Außerdem: Auffassung von Nebenreizen, Reaktionszeiten. Als Reize:

Es zeigte sich, daß bei erhöhter Inanspruchnahme der Aufmerksamkeit die Meßarbeit vermindert, verschlechtert wird, längere Zeit braucht.

An eine für die behandelten Zwecke taugliche Methode sind u. a. hauptsächlich folgende Forderungen zu stellen.

1. Die Meßarbeit darf nicht zu viel Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, damit die Hauptarbeit nicht dauernd beeinträchtigt wird[1]). Es empfiehlt sich nahezu „mechanische" Arbeiten zu wählen, welche geringe Aufmerksamkeit beanspruchen.

Zur Erprobung: Z. B. die Arbeit mit dem Ergographen, die Arbeit mit dem „Einstellungsapparat" von Binet (Anneé psychol.)[2]).

Auffassung von Reizen (stört nach experimenteller Erfahrung gewöhnlich nicht). Es ist aber insbesondere an die Verwendung von Reizen zu denken, welche die Empfindungsschwelle bloß um ein geringes übersteigen.

2. Der Zeitpunkt des Arbeitens soll nicht von der Willkür der Versuchsperson abhängen. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß bei Arbeiten, welche beliebige Unterbrechungen gestatten (z. B. rechnen) die Tendenz besteht, die eine Arbeit in die Pausen der anderen einzuschieben.

Haupt- oder Nebenreiz (Schall-, Licht-, Berührungs-, elektrische Reize, Aufhören eines dauernden Reizes). Reaktionsart: motorische oder sprachliche. Wahlreaktionen; die Versuchsperson hat auf verschiedenartige Reize mit vorher bestimmten Reaktionen oder nur auf bestimmte Reize zu antworten. Kombination mit physischen Methoden: Reiz als Signal zum Beginnen oder Aufhören der physischen Arbeit. Doppeldeutige Reize; Schwellenreize (Einfluß auf Empfindungsschwelle, Unterschiedsempfindlichkeit, Auffassungstäuschungen).

1) Daß höhere psychische oder mit der Hauptarbeit verwandte Arbeiten bei Aufmerksamkeitsversuchen verwendet wurden, hat den Grund in der Verschiedenheit des Versuchszieles.

2) Der Apparat von Binet besteht im wesentlichen aus 2 Rollen, welche durch eine Seilübertragung verbunden sind. An diesen ist eine Kurbel angebracht (eine für den Experimentator, die andere für die Versuchsperson), die Versuchsperson hat die Bewegungen der Kurbel mitzumachen. Durch eine Friktionsvorrichtung ist der Experimentator in die Lage versetzt, die Übertragung der von ihm erregten Bewegung beliebig auszuschalten. Die Bewegungen der beiden Kurbeln werden auf einem Kymographen aufgeschrieben. Binet verwendete diesen Apparat zur „Messung der Suggestibilität" (motorische Einstellung). Die Versuchsperson setzte nämlich die Bewegung durch einige Zeit spontan fort. Interessant ist, daß sich bei den Versuchen Binets auch Aufmerksamkeitserscheinungen bemerkbar machten. Die psychische Arbeit besteht in dem Aufpassen auf das Aufhören der Eigenbewegung der Kurbel und in dem Streben, die Bewegung nicht aktiv fortzusetzen.

Zu diesem Zwecke z. B. rythmische Anordnung[1]) oder Kontinuität der Meßbarkeit.

3. Die Meßarbeit soll möglichst abstufbar sein. Es soll die Möglichkeit bestehen, daß die Versuchsperson (ohne Unterbrechung oder qualitative Änderung) in einem bestimmten Falle je nach Größe der zugewendeten Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade arbeitet.

4. Die Resultate sollen in keiner oder nur geringer oder kontrollierbarer Weise durch den Willen der Versuchsperson beeinflußbar sein[2]).

a) Eine bewußte Einwirkung der Versuchsperson wird wohl bei vielen der behandelten, insbesondere wohl bei den unter 1 angeführten Methoden atypische Wirkungen haben. Differenzen der Arbeitsresultate werden vergrößert, die Zeiten, z. B. bei den Bewegungsreaktionen, vervielfacht werden.

b) Die Hauptarbeit ist daraufhin zu regulieren, daß willkürliche Ablenkungen der Aufmerksamkeit von derselben (um auf die Resultate der Meßarbeit einzuwirken) eine deutliche Verschlechterung der Hauptarbeit zur Folge hätten. Eine Beeinflussung der Resultate der Meßarbeit würde sich so in der Qualität der Hauptarbeit zeigen.

c. Besondere Anordnungen.

Die Registrierung der Leistungen kann bei gewissen Methoden (Auffassung von Reizen bestimmter Art) ganz oder teilweise, vielleicht durch Registrierung von reflektorischen Bewegungen, erfolgen[3]). Empfängt die Versuchsperson z. B. von Zeit zu Zeit elektrische Reize, (die natürlich selbständig registriert werden können) z. B. am Finger, so werden bei Wahrnehmung, d. h. wenn der Reiz die Empfindungs-

---

1) Um Einübung zu restringieren: Intermittieren der Aufmerksamkeitsversuche; Vorübergehen einiger Reize ohne Meßarbeit.

Es kann auch z. B. eine Modifikation des Binetschen Apparates verwendet werden. Der Antrieb der aktiven Rolle wird nicht durch den Experimentator besorgt, sondern erfolgt automatisch (Feder, Elektromotor). Der Experimentator hat nur die Ausschaltung der Friktionsvorrichtung zu besorgen (Druck auf Taster). Dieselbe bleibt solange ausgeschaltet, als eine spontane Bewegung seitens der Versuchsperson erfolgt. Event. Maximalzeit, nach Ablauf derselben oder nach Aufhören der spontanen Bewegung neuerliche Einschaltung noch vor folgendem Reize.

2) Im Sinne der aufgestellten Forderungen sollen aus der großen Anzahl von in Betracht kommenden Methoden die günstigsten ausgewählt werden. Die Feststellung der Art und Größe der charakteristischen Wirkungen erfordert experimentelle Untersuchungen.

3) Es ist möglich, daß aus den Kurven derartige Reflexbewegungen nicht zu ersehen wären. Das müßte erst einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Apparate hierzu sind noch nicht in Anwendung.

schwelle übersteigt, wahrscheinlich Reflexbewegungen ausgelöst werden, welche (z. B. vermittelst Mareyscher Trommeln oder des Sommerschen Apparates für Aufnahme von Zitterkurven) registriert werden können. Erhöhte anderweitige Absorption von Aufmerksamkeit wird wahrscheinlich Erhöhung der Empfindungsschwelle, Unbeantwortung einzelner Reize oder späteres Auffassen derselben zur Folge haben. Z. B. abnehmende Unterbrechungszahl elektrischer Ströme mit Feststellung von Unterschiedsempfindlichkeiten.

Die Hauptarbeit.

Als „Hauptarbeit“ können dienen:

a) Auffassungs-, Merkbarkeits-, Assoziations-, Reproduktionsversuche (Fragen, Beschreibungen von Gesamteindrücken und Reizzusammenstellungen usw.).

b) Eine sehr abstufbare Kombination, bei welcher die Haupt- und Meßarbeit eng zusammenhängt, kann eine Modifikation eines von Vogt[1]) ausgeführten Aufmerksamkeitsversuches bilden. Vogt ging u. a. davon aus, daß bei den gewöhnlichen Aufmerksamkeitsversuchen eine störende Nebenarbeit vollzogen werden muß. Eine Versuchsanordnung, welche es der Versuchsperson überlasse, sich auf irgendwelche Art mit beziehungsreichen äußeren oder inneren Reizen abzufinden, entspreche am besten den Bedingungen der Ablenkung des täglichen Lebens. Zu diesem Zwecke verwendete er das Aussuchen (Durchstreichen) gewisser Buchstaben in einem sinnvollen Texte, während zum Vergleiche dieselbe Arbeit an einem sinnlosen Texte durchgeführt wurde. Die Ablenkung beim sinnvollen Texte zeigte sich teils darin, daß mehr Buchstaben übersehen, teils darin, daß nur ein kleinerer Textabschnitt durchgearbeitet wurde. In unserem Falle tritt nun an Stelle des Gegensatzes: sinnvoll oder sinnlos der weit gefühlsbetontere und daher wohl in höherem Grade aufmerksamkeitsbeeinflussende Gegensatz: Komplexzugehörigkeit — keine Komplexzugehörigkeit. Man legt der Versuchsperson Texte vor (oder man läßt diese vermittelst einer automatischen Vorrichtung mit gleichbleibender Geschwindigkeit vorüberziehen), welche Komplexinhalte enthalten. Über verschiedene Möglichkeiten des Gehaltes dieser Texte an Komplexinhalten vergl. die Reproduktionsversuche S. 92.

1) Psych. Arb. 3. Bd.

Höchste Steigerung sinnvoller Darstellungen: Vollkommene Darstellung des Gesamtkomplexes [1]).

Diesen Komplextexten sind als Vergleichsfälle andere Texte entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex zugeschnitten sind (B-Versuch). An sämtlichen Texten hat die Versuchsperson eine äußerliche Arbeit zu verrichten, welche ein Durchlesen des Textes voraussetzt (Durchstreichen gewisser Buchstaben usw.).

Modifikationen:

1. Aus den so hergestellten Texten werden gewisse Teile (Buchstaben, Worte, Sätze) ausgelassen, so daß zur Auffassung des Zusammenhanges eine Sinnergänzung stattfinden muß [2]). Es sind verschiedene Abstufungen möglich von leicht zu ergänzenden Auslassungen bis zur anscheinend (für den B-Fall) völligen Sinnlosigkeit.

2. In die Texte werden sinnfremde Bestandteile (Buchstaben, Worte, Sätze) eingefügt [3]).

Regulierung der Hauptarbeit.

1. Die Hauptarbeit soll die Aufmerksamkeit in solchem Grade in Anspruch nehmen, daß zu starke willkürliche Ablenkung der Aufmerksamkeit der Versuchsperson auf die Messarbeit die Resultate der Hauptarbeit deutlich verschlechtert.

2. Sie darf nur in solchen Grenzen das Bewußtsein erfüllen, daß deutliche (unwillkürliche) Steigerung der Aufmerksamkeit durch Komplexreize im A- und T-Falle möglich wird.

Darum ist es notwendig, bei jedem Versuche durch Vorversuche denjenigen Arbeitsgrad zu finden, welcher beiden Forderungen genügt, die Arbeit abzustimmen. Das kann durch allmähliches Aufsteigen

---

1) Versuche mit Darstellungen des Komplexes überhaupt können nur nach Abschluß anderer Versuche vorgenommen werden (S. 109).

2) Ev.: Mündliches Ergänzen als Hauptarbeit; qualitative Wertung.

3) Dies Prinzip dieser Versuchsart — eine äußerliche Arbeit an dem Auffassungsobjekte — kann auch dann angewendet werden, wenn die Auffassungsobjekte nicht Texte sind. Sind es z. B. Bilder, so können an Stelle der Buchstaben abzuzählende Punkte treten.

Die von der Versuchsperson an den Texten vorzunehmende Arbeit, welche als Hauptarbeit dient, bildet einen selbständigen Aufmerksamkeitsversuch. Der beschriebene Versuch kann auch für sich allein vorgenommen werden. Wird zur Messung der aufgewandten Aufmerksamkeit eine der früher beschriebenen Meßmethoden, z. B. Auffassung von schwachen Reizen, verwendet, so findet eine zweifache Aufmerksamkeitsmessung statt.

von sehr einfachen Hauptarbeiten (z. B. Assoziieren) zu komplizierteren geschehen. Insbesondere kann die unter b) beschriebene, sehr veränderungsfähige Arbeitsart zu diesem Abstimmen verwendet werden[1].

Betreffs der Reizreihe vergl. S. 95.

Wertung.

(Es ist nicht die Meßarbeit allein, sondern auch möglichst die Hauptarbeit wegen der Folgen der Aufmerksamkeitsschwankungen in Rechnung zu ziehen.)

Bei mehreren gleichzeitigen Aufmerksamkeitsmethoden Beziehung der verschiedenen Resultate zueinander.

Statistische Wertung der verschiedenen Hauptreizgruppen (irrelevante, komplexnahe, starke usw.).

Weiters zu unterscheiden:

1. Inhalte, welche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Versuchskomplexes normal Aufmerksamkeit stark erregen. „Leiche", „Verdacht" usw. (S. auch S. 111.)

2. Inhalte, welche normalerweise Aufmerksamkeit nur dann erregen, wenn sie betont oder in Bereitschaft befindlich sind, z. B. Personenphotographien, Gebrauchsgegenstände. Diese sind besonders zur Verwendung heranzuziehen.

Meßarbeitsresultate bei charakteristischen Einzelresultaten der Hauptarbeit.

Vergleichung mit Parallelversuchen (B event. A).

Verwendung besonderer Bewufstseinszustände.

a) Normalerweise vorkommende; Beispiel: Ermüdung[2]), Affekt.

b) Künstlich herbeigeführte: Toxika (Alkohol, Narkotika). Hypnose.

Versuche: 1. alle bisher behandelten Methoden;

2. spezielle Aussageversuche.

Hierbei indirektes (B nicht beeinflussendes) assoziatives Hervorrufen des Komplexes.

Ziele: Studium des Einflusses besonderer Bewußtseinszustände; speziell Wirkung auf Gedächtnis und Täuschungstendenz.

Erforderliche Versuche.

Zur Erprobung der angeführten Methoden, zum Studium der in Betracht kommenden psychischen Erscheinungen, sind umfangreiche

---

1) Daneben: kürzere Exposition, Befristung der Hauptarbeit usw.

2) Bei den vorläufigen Vorversuchen zeigte sich bei Eintreten einiger Ermüdung die erfolgreiche Durchführung der Täuschungsabsicht sehr erschwert.

Untersuchungen erforderlich; mit Laboratoriumsfällen und solchen des praktischen Lebens; oft mit besonderen Apparaten; in größerem Maße, als wir selbst in absehbarer Zeit ohne weiters leisten könnten.

Die meisten Methoden sind noch nicht des näheren erprobt, keine in zureichendem Maße. Auch sind die praktischen Kombinationen herauszufinden.

Dazu können in erster Linie Versuche mit künstlichen Komplexen dienen. Das sind aber doch Surrogate. So wären auch Versuche in der Praxis erforderlich.

I. Laboratoriumsversuche[1]).

Selbstbeobachtung. Individuelle Unterschiede.
Erprobung von verschiedenen Täuschungsmöglichkeiten.
Kette: elementare Methoden bis zu völlig komplexen;
elementare „Komplexe“ (vom einfachsten Eindruck) bis zu komplizierten lebendigen Tatbeständen;
verschiedene Täuschungsarten: a) der Versuchsperson überlassen, b) verschiedene Täuschungs-Instruktion;
normale Bewußtseinszustände und besondere (in erster Linie Ermüdung, Affekt, Narkotika usw.).

II. Praktische Versuche.

Es ist nicht so, daß zuerst alle Möglichkeiten erprobt sein müßten bevor man zu Versuchen an praktischen Fällen schreiten könnte. Die Laboratoriumsversuche haben den großen Mangel, daß mit künstlichen Tatbeständen, die bestenfalls nur wenig gefühlsbetont und in geringer Bereitschaft sind, gearbeitet werden muß. Dagegen kann man bei Versuchen an praktischen Fällen mit stark betonten Tatbeständen rechnen.

a) Da vorläufig hauptsächlich allgemeine Erfahrungen über die Wirksamkeit der Methoden und über das Verhalten des Untersuchten in praxi gewonnen werden sollen, empfiehlt es sich, solche Fälle zu wählen, bei denen es möglichst strikt darauf ankommt, zu unterscheiden, ob der Untersuchte ein AT oder ein B ist; z. B. wo er durchaus leugnet. (Extremster Fall z. B. wenn der Untersuchte [auf natürlich vorsichtige Fragen, die ihn nicht in die Umstände des Tatbestandes einweihen] leugnet, den Tatort oder die beteiligten Per-

1) Versuche bezüglich Assoziations-, Auffassungs- und Reproduktionsmethoden sind im Gange. Über dieselben soll demnächst berichtet werden. Einige andere (Fortführungen) sind in Erprobung.

sonen usw. überhaupt zu kennen.)[1] Weiters ist ein möglichst eigenartiger Tatbestand wünschenswert.

Der äußere Tatbestand ist möglichst genau aufzunehmen (Photographie usw.) und hauptsächlich konkrete Einzelheiten, die für den Tatbestand nicht generell, sondern individuell bezeichnend[2]) sind, zu verwenden. (Einschränkung des „Komplexes" möglichst auf das, was ein B voraussichtlich nicht wissen kann.)

b) Die psychologische Untersuchung wäre möglichst bald nach der Einziehung anzustellen (wegen der Gefahr, daß die Versuchsperson einzelnes Konkretes erführe, was störend wirken könnte; „Kollusionsgefahr").

Eine Störung der sonstigen Untersuchung kann leicht vermieden werden, indem die Versuche so eingerichtet werden, daß eine Person B aus den Experimenten nichts über den Tatbestand erfährt.

c) Es ist immer ein Vergleichsversuch anzustellen, in welchem die Versuchsperson mit Sicherheit ein B ist (event. künstlich hergestellte Komplexe). Dazu auch eventuell ein Fall, bei welchem dieselbe mit Sicherheit ein A (T) ist; die Ergebnisse sind zu vergleichen. (Auch Vergleichsworte in der Hauptreihe.)

d) Abgesehen von der Herstellung der Reizreihen bei Assoziationsversuchen[3]) ist die Herstellung der Versuchsanordnungen in der Praxis zum Teil keineswegs so kompliziert, als es scheinen könnte.

Selbst innerhalb der Vernehmungen des gebräuchlichen Untersuchungsverfahrens lassen sich wohl psychologisch-diagnostische Resultate erzielen.

So sind z. B. „Assoziativfragen" (S. 86) mit analogen Vergleichsfragen leicht zu verwenden[4]). Aber auch einfache Reproduktionsversuche (s. S. 91). Mit natürlichen oder künstlichen Komplexen; kombiniert mit Assoziativfragen.

---

1) Nachher sind natürlich die experimentellen Ergebnisse mit den Resultaten der weiteren normalen Beweisführung zu vergleichen.

2) Besonders solche Nebenumstände, die dem A-T den Tatbestand individuell bezeichnen, dem B nicht. „Taschentuch", „Fensterglas" usw.

3) Bei Herstellung der Assoziationsreihen ist besondere Vorsicht erforderlich, damit einerseits dem B nicht der Tatbestandskomplex zugeführt werde, andererseits beim AT doch hinreichende Anregung erfolge.

4) Es kann ein Teil des Tatbestandes zu diesem Zwecke reserviert werden. Weitere Aufgaben: Klassifikation der gewöhnlichen Fragen. Vergleich bei Versuchs- und irrelevanten Komplexen. An das deskriptive Studium der Lügen kann mittels mancher der obigen Methoden (u. a. auch direkter Kombinationsmethoden) geschritten werden.

e)[1]) Beispiel einer Anordnung bei einem praktischen Versuche, bei welchem mehrere Methoden angewendet werden: Im ersten Teile (der event. allein in Verwendung kommen kann) werden Methoden angewendet, bei welchen die Versuchsperson nichts über den Tatbestandskomplex erfährt. (Im AT-Falle: nicht erkennt, ob und wieweit schon der Tatbestandskomplex festgestellt ist.)

I. Teil: 1. Elementare Assoziationsversuche ohne besondere „Anregung“, Einst. usw. (s. S. 96),
2. event. Auffassungs- und Merkbarkeitsversuche,

II. Teil: 3. Reproduktionsversuche mit anschließenden Assoziativfragen,

daneben event. Aufmerksamkeitsversuche und Registrieren von physiolog. Begleiterscheinungen (ev. selbständig).

4. reine Aufmerksamkeitsversuche, von denen manche auch im I. Teil Anwendung finden könnten.

Als nächstes Ziel kommt es darauf an, nachzuweisen: (wofern man die Versuchsperson dazu bringt, sich äußerlich instruktionsgemäß zu benehmen; Wahrheitswille irgendwelcher Art ist nicht erforderlich.)

1. Daß eine Versuchsperson ein B-Fall ist,
   d. h. direkt: daß der Versuchskomplex in seinen Einzelheiten in der Versuchsperson nicht vorhanden oder doch nicht in Bereitschaft ist,
   indirekt: daß die Versuchsperson den Tatbestand (zumindest) nicht miterlebt hat. (Unschuldsbeweis.)
2. Als ein Beweismittel: Daß eine Versuchsperson ein A- (resp. T-) Fall ist[2]),
   d. h. daß der Versuchskomplex in der Versuchsperson in Bereitschaft besteht,
   daß die Versuchsperson ein psychisches Verhältnis zum Tatbestande in seinen charakteristischen Einzelheiten hat, wie es beim Täter oder Augenzeugen vorhanden ist, indem Be-

---

1) Die Forderung eines „psychologischen Sachverständigen“ wurde von Groß, dann von Stern betreffs der Beurteilung hauptsächlich von Täuschungsmöglichkeiten der Erinnerung und Auffassung aufgestellt. Unsere Methoden würden vielleicht einen „psychologischen Sachverständigen“ erfordern zum Zwecke der Diagnostizierung auf Grund psychischer Folgen des Tatbestandes im Beschuldigten und im Zeugen. Unter dem Titel des Sachverständigenbeweises ließe sich diese Untersuchungsmethode wohl auch im jetzigen Strafprozeß anwenden.

2) Z. B. der Fall des Kontra-Alibi; aber nicht nur kriminalistische, sondern allgemein forensische Interessen; Zeugenuntersuchung; z. B. ob ein bestimmtes, interessantes Gespräch gehört wurde.

reitschaft solcher Nebenumstände gezeigt wird, die mit Wahrscheinlichkeit nur in diesen lebendig sein kann.

Bericht über einige Illustrationsversuche[1]) nach der Methode der freien Assoziationen und der Reproduktion[2]).

Wie erwähnt, sind zum Zwecke genauerer Prüfung der Methoden eingehende Untersuchungen erforderlich; hier sei nur in Kürze berichtet, wie die Resultate einiger Vorversuche sich gestalteten, die nicht als Beweis anzusehen, sondern nur zur Illustrierung einiger Methoden (Wertung) hierhergestellt sind.

I. Freie Assoziationsversuche.

Wir stellten Fälle nach dem Typus B, A, T her. Der Versuchsperson A wurde ein Tatbestand mitgeteilt (durch Vorlesen, Reproduktion, Vorzeigen und Beschreiben eines darstellenden Bildes)[3]).

Als Tatbestand diente z. B. ein charakteristischer Ort (Grabkapelle in Kuttenberg) mit konkreten Einzelheiten, Nebenumständen, Namen usw., oder ebenso: ein Totschlag auf einer militärischen Schießstätte, ein Mord aus Jähzorn u. ähnl. Der Versuchsperson T wurde außerdem die Instruktion gegeben, möglichst zu täuschen, d. h. sich in den Reaktionen nicht zu verraten. (Meist kannte die betr. Versuchsperson auch das innere Wesen der Versuche und der Resultate.)

Die Versuchsperson B war in den betreffenden Tatbestand nicht eingeweiht[4]).

(Später griffen wir zur Verschärfung, daß der Versuchsleiter bei der Kenntnisnahme des Tatbestandes nicht zugegen war und auch nicht wußte, bei welchem von mehreren Tatbeständen die betreffende Versuchsperson ein B- oder (A-) T-Fall war und das erst aus den Resultaten diagnostizierte.)

Betreffs Herstellung der Reihen s. S. 95.

---

1) Bei diesen vorläufigen, gröberen Vorversuchen war die Möglichkeit vorhanden, in den Resultaten B-Fälle von A T-Fällen zu unterscheiden.

2) Die vorläufigen Vorversuche haben wir z. T. im Berliner psychologischen Institute, z. T. im Prager physiologischen Institute angestellt.

3) Das Ideal wäre ein lebendiger Tatbestand.

4) Die einzelne Versuchsperson fungierte meist (bei verschiedenen Tatbeständen) als B und T; die gleichen Versuche wurden beim selben Tatbestande mit anderen Versuchspersonen gemacht. Die Versuchsperson kann nachher aufgefordert werden, anzugeben, ob und was sie aus den Reihen von einem Komplexe erkannt habe.

Die allgemeine Instruktion bestand darin, auf Aussprechen des Reizwortes von seiten des Versuchsleiters hin schnell mit irgendeinem Worte zu reagieren; sichtlich vorbereitete, sinnlose Reaktionsworte wurden bei der Einübung zurückgewiesen. Die Instruktion wurde durch Vorführung einiger Beispiele deutlich gemacht: Tisch — Stuhl, grün — Blatt usw.

Wertung.

Bei jedem Reizworte wurde schätzungsweise festgestellt, ob es irrelevant („i") — normalerweise ohne Beziehung zum Tatbestande — oder komplexdeutig („c") sei, d. h. die Möglichkeit vorliegt, es normalerweise sinnvoll auf Versuchskomplexinhalte zu beziehen. Analog geschah es bei jedem Reaktionsworte, nur daß hier auch die Beziehung zum Reizworte in Rechnung gezogen wurde[1]).

Unter weiteren Wertungen der Reaktionen war noch besonders die Feststellung der sinnlosen (sl) im Gegensatz zu den sinnvollen wichtig.

Als Resultate ergaben sich bei diesen vorläufigen Vorversuchen etwa folgende Regelmäßigkeiten:

Die Anzahl der „c-i" (irrelevante Reaktionen auf komplexdeutige Reizworte) war bei B und T größer als bei A. Bei B waren meist alle c-i sinnvoll, bei T oft über dreiviertel gerade dieser Reaktionen sinnlos (oder wenn es gelang, in solcher Weise „unschuldig" zu reagieren, ergab es oft abnorm lange Reaktionszeiten).

Die Anzahl der „c-c" war bei A am größten, bei T am kleinsten; es kam vor, daß bei T sinnlose „c-c" erfolgten (bei einiger Ermüdung und Einstellung, wie auch zumeist sich dann deutlichere Resultate zeigten).

Auf i-Reize wurde im B-Falle oft ausnahmslos irrelevant reagiert. Bei A und T waren „i-c" vorhanden; es kam vor, daß bei T sinnlose i-c erfolgten.

Bei T kamen im ganzen am meisten sinnlose Reaktionen vor; meist bei charakteristischen Reizworten, besonders bei Konstellationen (s. S. 95).

Im ganzen: Im B-Falle ergaben sich meist völlig irrelevante Reaktionen oder doch nur ganz allgemein assoziierte Worte[2]); es

---

1) Im weiteren ergab sich ein genaueres Wertungsprinzip, bei welchem der Grad der Beziehbarkeit auf den Komplex erfahrungsweise abgeschätzt wurde.

2) Es ist in Betracht zu ziehen, daß es Inhalte gibt, die an und für sich für jeden Unbeteiligten signifikant sind. Solche sind in den Reizen zu vermeiden, vorkommendenfalls bei der Wertung dieses in Betracht zu ziehen. (Gewehr—Schuß, Mord—Leiche). Aber auch im sonstigen muß vorsichtig vorgegangen werden; so kam es einmal vor, daß in einer, sonst klaren B-Reihe eine Reaktion erfolgte, die auf den ersten Blick hin signifikant schien, auf eine vorsichtige Frage aber sofort als völlig „unschuldig" festgestellt wurde. Von Zeit zu Zeit fragten wir nach Angabe des Verhältnisses zwischen Reizwort und Reaktionswort.

wurde naturgemäß nicht in bevorzugter Weise nach dem Tatbestande hin gedeutet.

Im A-Falle wurden Komplexbeziehungen im allgemeinen bevorzugt (i-c, c-c); manchmal ergaben sich ganz individuell bezeichnende Reaktionen (wo ein sinnvoller Zusammenhang nur etwa durch den Tatbestand bestand).

Im T-Falle suchte die Versuchsperson infolge der Täuschungstendenz irrelevant zu reagieren, das ergab oft sinnlose c-i Reaktionen; bei manchen c-Reizen reagierte die Versuchsperson ohne es zu merken mit c-Reaktionen, es kamen auch sinnlose i-c und individuell bezeichnende Reaktionen vor; die Versuchspersonen erklärten oft nachher, daß die fortwährende unvorhersehbare Berührung des Komplexes ganz „nervös mache" und verbunden mit der Mechanisierung des fortlaufend schnell geforderten Reagierens sie oft überrumple. In einem Falle unterbrach der Versuchsleiter immer wieder die Reihe und machte der Versuchsperson klar, daß sie sich verrate, ließ sich die Instruktion wiederholen, aber die Versuchsperson konnte es trotzdem nicht vermeiden, bezeichnende Komplexreaktionen vorzubringen.

Genaue Zeitmessungen[1]) wurden noch nicht in größerem Umfange

---

1) Die Reaktionszeiten wurden z. B. in Tausendstelsekunden registriert; wir nahmen aber bloß auf die Zehntelsekunden Rücksicht. Die Zeiten schwankten meist um etwa 1·5 Sekunden Dauer in einigen Zehnteln darüber und darunter. In einzelnen wenigen Fällen gab es hier und da kürzere als 1 Sekunde, längere als 2 Sekunden.

Es handelt sich also immer um Differenzen von Zehntelsekunden; diese könnten zufällig sein; es ergaben sich aber doch Regelmäßigkeiten parallel mit den durch den Komplexeinfluß zu erwartenden Verlängerungen und Verkürzungen. Das könnte ein sehr merkwürdiger, ironischer Streich des Zufalls sein; zumindest sind sie aber geeignet, zu weiteren genaueren Untersuchungen anzuregen.

Die Durchschnittsberechnung geschah vorläufig auf folgende Arten:

1. Für die einzelnen Gruppen der Reaktionen (ii, ci, ic, cc) wurden zunächst die Durchschnittswerte berechnet (arithm. Mittel). Der Durchschnitt der Gruppe ii wurde als „Zentralwert" genommen und die Durchschnittswerte der anderen Gruppen mit diesem verglichen.

2. Es wurde dann die Anzahl der verlängerten und verkürzten Zeiten in den verschiedenen Gruppen verglichen.

3. Um auch die Größe der Schwankungen der einzelnen Zeiten in den verschiedenen Gruppen übersichtlich darstellen zu können, haben wir innerhalb jeder Gruppe die „Schwankungsbeträge" (die Differenzen zwischen den einzelnen Zeiten und dem Zentralwert) summiert und zwar die Verlängerungen und Verkürzungen gesondert und haben das Verhältnis zur Summe der Zeitbeträge in der Gruppe in Prozenten dargestellt.

4. Wir betrachteten dann alle diejenigen Zeiten welche um drei Zehntelsekunden länger bez. kürzer als der Zentralwert waren (da dieses Gebiet ungefähr das Mittelgebiet darstellte) und stellten dieselben in Prozentzahlen der Zeiten der Gruppe dar.

durchgeführt; bei bisherigen Versuchen ergaben sich aber in seltsamer Weise die zu erwartenden Regelmäßigkeiten, wie z. B. daß durchschnittlich im T-Falle die ic-Zeiten verkürzt erscheinen, die sinnvollen ci stark verlängert, daß bei B sich bei diesen Einteilungen keinerlei deutliche Verschiedenheiten zeigten usw.

II. Reproduktionsversuche.

Zum Zwecke der Herstellung der zu reproduzierenden Vorlagen wurde der Versuchskomplex („Vorkomplex") in einzelne Bestandteile zerlegt und zwar nach: Haupthandlungen, Nebenhandlungen, Personen, örtliche, zeitliche Bestimmungen, Motivation usw. Zur Herstellung der Vorlage (Reproduktionskomplex) wurden nun verwendet:

1. Einige dieser Vorkomplextatsachen.

2. Einige Tatsachen, welche Vorkomplextatsachen substituierten (koordinierte, disparate, äußerlich verwechselbare Tatsachen usw.).

3. Außerdem wurden Zusätze gemacht; einige Vorkomplextatsachen wurden ohne Ersatz weggelassen.

Z. B. der Name Wolf kam in beiden vor; bei beiden geschah ein Unglück, es wurden Personen verletzt.

Im Vorkomplex ein Hauptmann und zwei Gemeine, im andern ein Leutnant, ein Unteroffizier und ein Trompeter verwundet. Im Vorkomplex leichte und schwere Verletzungen, im zweiten nur schwere.

Unglück durch Gewehrschuß, andererseits durch Niederstürzen eines Balkens.

Namen Reiß — Heiß, Pachner — Lachner.

Weggelassen wurde z. B. die geographische Ortsbezeichnung. Daraus wurde dann eine Geschichte hergestellt.

Die auffälligsten Resultate bestanden in äußerlichen „Induktionswirkungen": unbewußte Hinübernahme von Versuchskomplextatsachen in die Reproduktion der Vorlage. So z. B. wurde bei obigem Beispiel u. a. analogen Fehlern auch der Ort des Versuchstatbestandes in die Reproduktion von Untersuchten (T) hineingezogen. Als Induktionswirkungen deutbare Fehler kamen in den B-Fällen nicht vor.

Wir gaben eine prinzipielle Fragestellung.

Wir suchten zugleich jetzt schon zu skizzieren, wie die Antwort aussehen kann. Es ist möglich, daß die Methoden bei näherer Untersuchung Mängel aufweisen; daß andere Methoden, die hier gar nicht Erwähnung fanden und welche von unserer Fragestellung ausgehen, Resultate erzielen werden.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Grausamkeit und Sadismus. In meinen längeren Ausführungen über Sadismus, in Anknüpfung an den Fall Dippold (dieses Archiv, Bd. 13 S. 4) habe ich mit andern die Grausamkeit als die Wurzel des Sadismus hingestellt. Es frappierte mich nun sehr, als ich kürzlich bei Kiernan[1]) eine andere Begründung davon las. Kiernan behauptet nämlich, daß nur der Schmerz, nicht aber die Grausamkeit die Grundursache ist und vieles Widersprechende erklärt. So war z. B. de Sade nicht eigentlich grausam. Er war sehr wohltätig und errettete so manchen vom Schafott während der Revolution, sogar Feinde Das vereint sich alles nicht mit Grausamkeit. Der Sadist will nicht grausam sein, sondern nur der Schmerz an anderen regt ihn sexuell auf. Er muß diesen Schmerz aufsuchen, selbst wenn es ihm leid tut. Der Sadist wünscht daher oft, daß dieser geradezu als Liebe empfunden werde vom anderen Teil, wie der Masochist, daß die Schläge ihm in Liebe beigebracht seien, sonst ist keine Befriedigung für ihn. Man sieht, daß dieser Standpunkt ein total anderer ist, als bloße Grausamkeit, und ein sehr beachtlicher! Ob aber dieser psychologische Zusammenhang wirklich besteht, müssen, meine ich, weitere Erfahrungen lehren. Jedenfalls steht soviel sicher, daß Sadisten, außer zu sexuellen Zwecken, nie grausam sind, sogar das Gegenteil sein können. Mir ist obige neue Anschauung durchaus plausibel und erklärt in der Tat vieles besser, als es früher möglich war. Es liegt sogar die Idee nahe, daß der Sadist diesen Schmerz, den er sexuell als reizend empfindet, auch einmal an sich selbst probiere, d. h. zum Masochisten wird, weil es eben eine Liebesbetätigung sein soll. Und das geschieht ja auch. Übrigens treten Kiernan und ebenso H. Ellis durchaus dafür ein, daß de Sade nicht der verworfene Mensch war, wie er meist geschildert wird, sondern seine Scheußlichkeiten wohl nur meist reine Phantasien waren.

Näcke.

2.

Direkter Schaden scheinbar harmloser „Entartungszeichen". In meiner Arbeit über Degeneration, Degenerationszeichen usw. im 3. Bd. dieses Archivs habe ich, wie schon oft, darauf hingewiesen, daß

1) Kiernan, Mixoscopic adolescent survivals in art etc. The Alienist and Neurologist. 1903. p. 457.

man am besten nur solche somatische Bildungen, meist in Hypo- oder Hyperplasien bestehend, als Entartungszeichen bezeichnen sollte, die keinen direkten Schaden irgendwelcher Art bedingen, also mehr befremdlich, unästhetisch wirken. Dadurch hatte ich sie von den eigentlichen grob-pathologischen Bildungen, die oft schaden, wie z. B. Wolfsrachen, Hasenscharte usw. abgetrennt. Freilich beruhen auch jene auf einer Ernährungsstörung irgendwelcher Art, sind also auch eigentlich pathologisch bedingt, doch nicht so grob, wie jene. Immer handelt es sich, wie ich noch zufügen will, um seltenere Varietäten und es ist für unsere klinische Betrachtungsweise ganz irrelevant, ob die Anatomen sie als Degenerationszeichen gelten lassen wollen oder nicht. Sie sind uns Ersteres, weil sie gehäuft, weit am Körper verteilt und in größerer Ausprägung, ein minderwertiges Zentralnervensystem sehr wahrscheinlich machen, da große Untersuchungsreihen unwiderleglich bewiesen haben, daß diese Stigmata der Zahl, Ausbreitung und Qualität nach, von den Normalen zu den Nerven-, Geisteskranken, Degenerierten und Verbrechern zunehmen. In concreto hat man natürlich sehr vorsichtig zu sein.

Nun können aber doch gewisse dieser Stigmata später Ausgangspunkte gefährlicher Zustände werden. Wie dies schon früher Babes nachwies, so jetzt wieder Ornstein[1]) in seiner Bukarester Dissertation 1903). Hat z. B. die Aorta statt 3 Klappen 2, so kann dies später Anlaß zu einer Endokarditis werden. Oder wenn vom Stamme der Basilararterie des Hirns ein anomales Gefäß in den sog. Türkensattel eingeht, so wird der interzerebrale Druck vergrößert und eine Gehirnblutung kann die Folge sein. Oder aber eine Niere ist tiefgelagert und drückt auf das Venensystem, und so können Varizen usw. erfolgen. Kindlich gebliebene Nieren erkranken später leicht usw. Zu den Stigmata gehören aber auch Proportionsunterschiede an den Extremitäten und deren Teile. Man hatte nun bemerkt, daß die Abkömmlinge der Kosaken im Transbaikalgebiet immer weniger militärtauglich wurden, zuletzt bis zu fast 50 Prozent. Eine Untersuchung zeigte nun, daß dies durch eine aus unbekannten Gründen erfolgte, anatomisch bedingte Verkürzung der Arme und Beine geschah und die Hände und Finger glichen solchen von Kindern[2]). — Alle diese und ähnliche Vorkommnisse stellen aber sicher nur Ausnahmen dar, sind aber doch zu registrieren und regen zu vielfachem Nachdenken an, zumal sie (die erst angeführten Fälle) die genannten Schädlichkeiten nur unter bestimmten, uns noch unbekannten Bedingungen, haben können, die Regel also schließlich nur bestätigen. Bemerken will ich endlich, daß man ein jenen Kosaken entgegengesetztes Verhalten bei den Nordamerikanern beobachtet haben will. Schon längst — in Deutschland am frühesten vielleicht durch den verstorbenen Greifswalder Psychiater Arndt — wurde nämlich behauptet, daß die Yankees durch Boden-, Wasser- und andere Verhältnisse dem Indianertypus immer mehr sich nähern, besonders aber Verlängerung der Beine aufweisen, dagegen Verkürzung des Rumpfes und vor allem des Unterkiefers. Das alles ist aber erst noch zu beweisen und eine einheitliche Yankeerasse ist noch

1) Nach Ref. in der Münchner med. Wochenschrift, 1904, Nr. 1.

2) Nach einer Notiz in der Politisch-anthropologischen Revue. Jan. 1904.

nicht zustande gekommen. Übrigens wird man Indianergesichter gewiß unendlich selten dort sehen. Dagegen scheint allerdings die Verkürzung des Unterkiefers relativ häufig zu sein, und damit Verkümmerung und Verschlechterung der Zähne, weshalb auch Karies in Amerika so oft ist, ebenso schlechter Magen infolge mangelhaften Kauens, doch spielt die irrationelle Lebensweise vieler Amerikaner hierbei sicher die Hauptrolle. Auf alle Fälle würde man aber solche Verkürzung des Unterkiefers als schädlich hier bezeichnen müssen, mag man sich auch darüber streiten, ob solche Agenesie ein Stigma ist oder nicht. Wahrscheinlich ist sie es.

Näcke.

3.

Berichtigung bezüglich der „patched up girls". In meiner Abhandlung: „Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz", in diesem Archive (Bd. 14, H. 1 u. 2) hatte ich geschrieben: „. . . in England, das auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, zuerst und wohl auch einzig das Institut der ‚patched girls' (geflickten Jungfrau) ins Leben gerufen zu haben". In einer Note wies ich auf das Buch Dührens hin: Das Geschlechtsleben in England usw.; Charlottenburg 1901. Daß diese schändliche „künstliche Restaurierung der verlorenen Virginität" ein uraltes Verfahren der Menschheit ist und besonders in Europa im Mittelalter sehr im Schwunge war, schildert plastisch Dühren auf Seite 370 ff. und besonders eine Stelle aus des Cervantes Novellen läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Insofern sind in meinem obigen Satze die Worte: „zuerst und wohl auch einzig" nicht ganz zutreffend. Wohl aber, wenn man näher zusieht. Während es sich nämlich wohl überall sonst ausschließlich um erwachsene Mädchen handelt, bezieht sich das schandbare Gewerbe des „Auffrischens der Jungfrauschaft" in England, wo die Deflorationsmanie und zwar mit Vorliebe an jungen Mädchen grassiert, auf meist unerwachsene Geschöpfe. Das ist also etwas anderes! Gibt es ja in London für Wüstlinge sogar Kinderbordells! Wer sich für diese traurige Bekundung der bête humaine interessiert, lese ja die lebenswahre Darstellung bei Dühren nach. Dieses scheußliche Verfahren an Minderjährigen zu üben, ist England wohl zuerst und einzig vorgegangen! Dühren geht näher auf die Psychologie der Deflorationsmanie bei den Engländern ein und weist mit Recht als Hauptwurzeln die Suggestion, überreizte Phantasie und auch ein sadistisches Element auf. Letzteres spielt meiner Meinung nach vielleicht die Hauptrolle. Dann aber kann es sich wohl meist nicht um angeborenen Sadismus handeln, der kaum sich an Minderjährigen vergreift und nur an bestimmte Personen, die er liebt, sondern um den erworbenen Sadismus auf Grund von Überreizung und aus Hunger nach Variation, der dann auch einmal auf Unerwachsene verfallen kann. Näcke.

4.

Anwendung der Anthropometrie auf Bankbeamte. Eine Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1904 p. 78 zufolge wird jetzt an allen größeren Banken Londons jeder neu eintretende Bank-

beamte anthropometrisch gemessen, photographiert und die anthropometrische Karte nebst Bild aufbewahrt. Es springt wohl jedem sofort in die Augen, wie vortrefflich diese Einrichtung ist, da dadurch sicherlich durchgebrannte Kassierer leicht wiedererkannt werden können und vor allem das Mittel als Abschreckung für alle solche wirkt, die etwa mit bösen Gedanken umgehen. Ja, es ist fraglich, meine ich, ob diese Einrichtung nicht auf sämtliche Staatsbeamte ausgedehnt werden sollte, soweit sie mit dem Kassenwesen zu tun haben. Ist dies allgemeine Vorschrift, dann kann sich dadurch niemand beleidigt fühlen. Nötig wäre aber dann die immerhin schwerfällige und kostspielige Anthropometrie durch die so überaus einfache und sichere Daktyloskopie, die Erzeugung von Fingerabdrücken zu ersetzen, was sehr leicht überall auch in der Provinz durchführbar wäre und sogar noch größere Sicherheit darböte, als die Bertillonage. Der Abdruck würde dann einfach den Personalakten beizufügen sein und bei etwaiger Flucht eines solchen untreu gewordenen Beamten müßte der Abdruck an die Zentralstelle des Landes gesandt und hier eventuell identifiziert werden, da die Identiftkation selbstverständlich nicht so leicht ist und große Übung und Erfahrung voraussetzt. Dagegen dürfte sich kaum die Einrichtung, wie in London empfehlen, nämlich bei jedem Untersuchten genau nach den Antezedentien zu forschen, besonders ob in der Familie schon gerichtlich Bestrafte gewesen sind und welche. Das ist zu beschämend, würde an sich nicht allzuviel besagen, zu Lügen veranlassen und könnte leicht zu Nichtanstellung eines sonst Tüchtigen und Unverdächtigen führen. Näcke.

5.

Einen interessanten Fall von simulierter Epilepsie berichtet der bekannte, kürzlich verstorbene Mediziner Adolf Kußmaul in seinen „Jugenderinnerungen eines alten Arztes“ [1]). Kußmaul war 1848/1849 Militärarzt, und beobachtete als solcher oft simulierte Krankheiten: besonders merkwürdig war ein Vorfall, den er folgendermaßen erzählt (I S. 416f.): „Eines Abends holte mich eine Ordonnanz aus einer Gesellschaft von Offizieren auf die Hauptwache und berichtete, man habe einen Soldaten eingebracht, der betrunken, in einem Weinhaus großen Lärm gemacht und Unfug verübt habe, er liege jetzt in furchtbaren Krämpfen auf der Wache, und dem Unteroffizier scheine der Zustand bedenklich. Einige der jüngeren Offiziere begleiteten mich, das Schauspiel, das sich uns darbot, war wirklich erstaunlich. Der große, starke Mensch lag anscheinend bewußtlos auf dem Boden in heftigen Krämpfen, mit verzerrtem Gesicht und blinzelnden Augen. Sein Leib flog, mit großer Kraft geschleudert, im Bogen auf und nieder, er schlug mit den Armen um sich, beugte und streckte auch die Beine stoßweise mit ungewöhnlicher Kraft. Daß es sich nicht um Epilepsie handle, ließ sich sofort feststellen, die Pupillen reagierten gegen das Licht, auch glichen die Krämpfe keiner der bekannten Formen. Es stand bei mir fest, der Mann simuliere, nur war mir die Kraft und Geschmeidigkeit seines Leibes in hohem Grade auffallend. Die Zuschauer, mit Einschluß der Offiziere, waren voll Mitleids und fürchteten das Schlimmste.

1) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 256ff.

Ich kannte den Soldaten, er war krank im Hospital gelegen und mir zu Danke verpflichtet, hatte sich auch dort gut aufgeführt und schien mir kein böser, nur ein leichtsinniger Mensch. Zunächst beruhigte ich die Umstehenden, verhieß Heilung und befahl, mir eine Gießkanne kalten Wassers vom Brunnen zu holen. Dann, erklärte ich mit lauter Stimme, würde ich das Haupt des Mannes im Strahl begießen, hoffentlich genüge dieses erprobte Verfahren, ihn herzustellen. Man brachte das Wasser, ich nahm die Kanne zur Hand und wiederholte die Drohung, doch verfing sie nicht, nnd ich hielt mich nicht für berechtigt, sie auszuführen und das eiskalte Wasser über den schweißtriefenden Menschen mit dem starkklopfenden Herzen auszugießen. Sein Rausch war offenbar nicht ganz vergangen, seine Zurechnungsfähigkeit gemindert, und meine ärztliche Pflicht verbot mir, seine Gesundheit zu gefährden. Was aber tun? Ich wollte meine Diagnose zweifellos sicher stellen und verfiel im festen Vertrauen, daß der Mann mir dankbar ergeben sei, auf ein Mittel, das mich bös gefährdete, wenn meine Voraussetzung mich betrog. Ich machte mir an seinen Füßen, er lag auf dem Boden, zu schaffen und stellte mich so, daß er mich bei den Bewegungen seiner Beine treffen mußte, er wich aber geschickt ein wenig aus und schonte mich. Jetzt meiner Sache völlig gewiß, befahl ich, ihn in das Arrestlokal zu bringen, auf Stroh zu legen, die Türe zu schließen und erst morgens zu öffnen, wenn ich wieder käme. Es geschah. Am Morgen hatte der Soldat seinen Rausch ausgeschlafen. Er wollte mir weiß machen, daß er an dem fallenden Weh leide. Ich sagte ihm, er habe mich gestern geschont, als ich mich an seine Füße stellte, dafür wollte ich ihn heute beim Rapport schonen und alles auf Konto des Weines schieben; wenn er aber die Krampfkomödie wiederhole, so würde ich mit der ganzen Wahrheit herausrücken.

So weit war die Sache klargestellt, aber es fehlte noch das Tüpfelchen auf dem i, das mir der Feldscher verschaffte: die ungewöhnliche Muskelkraft und Gelenkigkeit verdankte der Simulant seinem Berufe, er war Seiltänzer! Dr. W. Matthaei.

6.

Ein neues Leichenkonservierungsverfahren. In Bd. IX, S. 364 dieses Archivs wurden auf Grund einer vorläufigen Veröffentlichung die Vorzüge eines neuen Leichenkonservierungsverfahrens kurz aufgeführt, dessen große Bedeutung für forensische Zwecke vom Berichterstatter in gebührender Weise anerkannt wurde. Seitdem hat der Erfinder dieser Methode, Dr. Anton Brosch, k. k. Regimentsarzt und Prosektor am Militärleichenhofe in Wien, dieselbe weiter vervollkommnet, ausprobiert — die Versuche erstrecken sich auf verschiedene Jahre —, und tritt nunmehr mit einer Vorführung der Einzelheiten der Technik an die Öffentlichkeit (Zeitschrift f. Heilkunde 1903, N. F. Bd. IV, Heft 1).

Allen bisherigen Leichenkonservierungsmethoden, die Verfasser übrigens im Zusammenhange kurz mitteilt, haftete der Mangel an, daß sie ausnahmslos zeitraubend und ziemlich umständlich sind und mit Ausnahme der Bäderbehandlung auch an der Leiche selbst mehr oder minder große Verletzungen hervorriefen. Von letzterem Einwande dürfte aber auch die Broschsche Methode nicht ganz freizusprechen sein; sie mag allerdings geringere Zer-

störungen der Weichteile — und diese nur im Körperinnern —, als die früheren Verfahren mit sich bringen.

Das neue Verfahren besteht in einer fäulnisfesten Imprägnierung der Leichen unter hohem Druck. Das erforderliche Inventar besteht in der Hauptsache aus zwei Hohlnadeln und drei Kanülen; dazu kommen noch eine Spritze von 400 ccm Inhalt, die mit einer besonderen Vorrichtung zur Anwendung eines hohen Druckes versehen ist, eine Pravazspritze (für die Augäpfel), Pinsel, Watte, Gipsmehl und die Imprägnierungsflüssigkeiten; die ganze Ausstattung liefert in einem Etui die Firma Hermann Dümler, Mechaniker in Wien IX, Schwarzspanierstr. 4, für den Preis von 130 Kronen. Die beiden Hohlnadeln haben eine Länge von 15 cm und dienen zur Behandlung des Kopfes, die drei Kanülen eine solche von 125, 100 und 60 mm Länge; die beiden längsten finden bei der Konservierung der Gliedmaßen, die kürzeste bei der des Rumpfes Anwendung. Für die Konservierungsflüssigkeiten hat Brosch folgende Zusammensetzungen als die geeignetsten ausprobiert, für den Kopf, wo es gleichzeitig um eine möglichst schnelle Härtung der Gesichtszüge ankommt, eine Lösung, die sich aus 1000 g Formalin (= 40 Proz. Formaldehyd), 50 g Chlornatrium und 50 g flüssiger Karbolsäure zusammensetzt, für den übrigen Körper, wo die Desinfektion die Hauptsache ist, eine Flüssigkeit, welche in einer 5 proz. Formaldehydlösung unter Zusatz von 10 Proz. Chlornatrium und 5 Proz. Acid. carbol. liquefact. besteht.

Die Technik läßt sich nur in großen Umrissen schildern; um sie zu beherrschen, gehört eine ziemliche Übung. Folgende Gesichtspunkte kommen für sie in Betracht. Nachdem die Augäpfel mittelst der Pravazspritze injiziert worden sind, geht man mit der Hohlnadel vom Nasenloch aufwärts, durchstößt das Siebbein und dringt im Schädel bis zur inneren Fläche des Scheitelbeines vor; dort ist nämlich die geeignetste Stelle, wo man den höchsten Druck anwenden kann, ohne Entstellungen der Gesichtszüge oder Schwellungen der Augenlider befürchten zu müssen. Nachdem hier injiziert worden ist, wendet man sich zur Konservierung der Extremitäten. Wie ein Katheter wird eine der langen Kanülen in die Harnröhre eingeführt; von hier aus kann dieselbe jeden beliebigen Teil des menschlichen Körpers erreichen. Unter Führung des Mandrins wird die Nadel zunächst bis zur Achselhöhle geführt, sodann bei gestrecktem Arme bis zum Handgelenk weiter gestossen; sobald die Kanüle richtig liegt, wird der Mandrin herausgezogen, die Spritze aufgeschraubt und unter allmählichem Entleeren der Spritze das Kanülenende langsam zurückgezogen. Nachdem beide Oberextremitäten auf diese Weise behandelt worden sind, schreitet man zur Konservierung der Unterextremitäten. Man bringt zu diesem Zwecke dieselben in eine gestreckte Abduktionsstellung und sucht unter Führung des Mandrins bis zur Knöchelgegend mit der Kanüle vorzudringen. Das Injizieren geschieht in derselben Weise, wie oben geschildert. Die Konservierung der Brusthöhle findet in der Weise statt, daß man von dem gleichen Ausgangspunkte aus in die beiden Brustfellsäcke, den Herzbeutel und das Herz injiziert, die der Bauchhöhle, indem man die Kanülen in die Nabelgegend, die linke und rechte Bauchhöhle vordringen läßt und an diesen Stellen ebenfalls injiziert. Es empfiehlt sich schließlich noch durch das Foramen ischiadicum, der Durchtrittsstelle des Hüftnerven am Gesäß,

die Gesäßmuskulatur (M. glutaei) mit Konservierungsflüssigkeit zu versorgen. Zum Überfluß endlich kann man zum Zwecke einer langsameren Verdunstung der im Körperinnern aufgespeicherten Flüssigkeit die Hautdecken noch mit einer Lösung von Karbolglyzerin einpinseln.

Das Verfahren, wie wir es vorstehend geschildert haben, ermöglicht es, Leichen ohne die geringste äußere Verletzung in 50—60 Minuten vollständig und dauernd zu konservieren. Das Verfahren erlaubt ein so sauberes und reinliches Arbeiten, daß die Konservierung ohne irgend welche Vorbereitungen in jedem Zimmer, ja sogar auf dem Totenbette selbst vorgenommen werden kann. Außerdem besitzt es den nicht zu unterschätzenden Vorteil, das Äußere der Leiche nicht zu verändern.

Das Resultat scheint nach den vom Verfasser beigefügten photographischen Aufnahmen geradezu wunderbar zu sein. Wie er selbst berichtet, lagen die so behandelten Leichen 4—5 Monate lang offen aufgebahrt, ohne jeglichen Schutz vor Luft und Licht offen da; die Veränderungen innerhalb dieses Zeitraumes waren so unbedeutende, daß noch nach 5 Monaten gute Porträtaufnahmen ermöglicht wurden. In weiterer Folge begannen sich dann langsam zwar Mumifikationserscheinungen bemerkbar zu machen, allerdings nur an der Gesichtshaut, den Fingern und Zehen. Am Körper selbst waren nach einundeinhalb Jahren einer offenen Aufbewahrung solche noch nicht eingetreten. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die fernere unversehrte Erhaltung der konservierten Leichen lediglich eine von der Verdunstung abhängige ist. Um diese zu verhindern, gibt es eine ganze Reihe Mittel. Aufbewahrung in einem luftdicht verschlossenen Sarge oder in laugenartigen Lösungen, Einpinseln mit Glyzerin, Salbung mit konsistenten Fetten oder Einwicklung mit Binden aus dünnem, reinem entschwefelten Paragummi dürften die hierfür am meisten geeignete Verfahren sein.

G. Buschan.

7.

Unlautere Manipulationen im Erwerbsleben. I. Auf Seite 288 des vorigen Bandes teilt Herr Rechtspraktikant Schneickert den Fall eines Privatdetektivs mit, der, Alleininhaber seines „Instituts“, dieses seit seiner Stellung unter Polizeiaufsicht als „unter direkter Aufsicht der Landespolizei“ bezeichnet. Mir ist ein ähnlicher Fall vorgekommen. Vor dem Landgericht H. wurde vor längerer Zeit in der Berufungsinstanz gegen einen sogenannten Naturheilkundigen (früheren Kellner) wegen unbefugter Führung der Bezeichnung als Arzt (§ 29 der Reichsgewerbeordnung) verhandelt. Bei dieser Gelegenheit kam zur Sprache, daß er in seinen zahlreichen Zeitungsannoncen niemals zu bemerken vergessen hatte: „Meine Dankschreiben sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft H. geprüft.“ Im Laufe eines gegen ihn gerichteten Ermittelungsverfahrens wegen Betrugs hatte die Staatsanwaltschaft seine Papiere und darunter auch die „Dankschreiben“ mit Beschlag belegt und nach der Einstellung des Verfahrens ihm zurückgegeben.

II. Das von Herrn Schneickert erwähnte „Kippe machen“ wird meines Wissens nicht bloß von Trödlern sondern ganz allgemein als Bezeichnung für „Teilen nach Kopfteilen“ angewendet. Da aber die Geschäftsleute, in

deren Kreisen man Veranlassung hat, gewisse Wortverbindungen der deutschen Sprache durch Geheimausdrücke zu ersetzen, nur dann nach Kopfteilen zu teilen pflegen, wenn sie mit vereinten Kräften auf unerlaubte Weise Gewinn gemacht haben, so nehme ich für gewiß an, daß nicht bloß die Trödler „Kippe machen". In Schneickerts Falle handelt es sich überall um Verhinderung anderer am Mietbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen. Es ist wenig bekannt, daß hiergegen eine landesgesetzliche Bestimmung gerichtet ist, nämlich § 270 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Die Stelle lautet: „§ 270. Wer andere vom Mietbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 300 Talern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft." Nach Groschuff, Preuß. Strafgesetze (1894) S. 375, ist dieses Gesetz noch heute in Kraft, weil das Pr. StGB. von 1851 gemäß § 2 Einf.-Ges. zum StGB. vom 31. Mai 1870 aufgehoben ist nur insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des StGB. sind, das Verbot des Abhaltens vom Mitbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen aber nicht Gegenstand des StGB. ist. Derselben Ansicht sind das Preußische Kammergericht und das Reichsgericht. Die Strafbestimmung würde, zum Reichsgesetz erhoben und nicht nur auf Versteigerungen öffentlicher Behörden und Beamten beschränkt, sehr nützlich wirken. — In Berlin soll es früher ganze Banden gegeben haben, die das Vergehen gegen § 270 Pr. StGB. gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben; man nannte ihre Tätigkeit „mießmachen" oder „flaumachen" und sie selbst „Mießmacher". Vielleicht äußert sich einer der Berliner Fachgenossen darüber, ob das Wort noch in diesem Sinne angewendet wird. Dr. Conrad Marcus.

8.

Eine bemerkenswerte Leistung eines Geschwornengerichtes. Dem Leser des Archivs sind viele Urteile des Geschwornengerichts bekannt, die nicht nur jedem Kriminalisten, sondern jedem vorurteilsfreien Menschen die Haare zu Berge treiben. Wer aber bei der Lektüre dieser Urteile den einzigen schwachen Trost haben zu können glaubte, daß der Widersinn hiermit den Gipfel der Möglichkeit erklommen habe und nicht mehr überstiegen werden könne, befand sich in einem großen Irrtume, denn es ist dieser Institution, von der nach einer leider sehr weitverbreiteten Ansicht alles Heil in der Rechtspflege kommen soll, gegeben, sich immer noch selbst zu überbieten. Die Richtigkeit dieser unserer Behauptung beweisen wir durch den nachstehenden, dem Morgenblatte der Wiener „Neuen freien Presse" vom 6. November 1903 entnommenen Bericht unter der Spitzmarke „Die internen Vorgänge in einem Geschworenenzimmer"[1]):

1) Wir ergänzen die Berichtsangaben durch die Einflechtung einiger wesentlichen Punkte des im Morgenblatte der „Neuen freien Presse" vom 8. November 1903 zum selben Gegenstande erschienenen weiteren Berichtes.

„In Rozwadow in Galizien wurde gegen den Tierarzt M. die Anklage auf Mißbrauch der Amtsgewalt wegen parteiischen und gewinnsüchtigen Vorgehens beim Verkaufe des Fleisches von Tieren, die nach dem Seuchengesetze geschlachtet werden mußten, an den Ortsvorsteher und den Pfarrer erhoben, und das Schwurgericht verurteilte ihn zu zwei Monaten schweren Kerkers. Der Anzeiger war ein Fleischhauer, der über eine pflichtgemäße Anzeige des M. zu einer mehrmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Bald nach der Verurteilung erschienen bei einem Familienmitgliede des verurteilten Tierarztes zwei Bauern, die in der Verhandlung Mitglieder der Geschworenenbank gewesen waren, und erklärten, ihr Gewissen treibe sie zu folgender Mitteilung: Im Beratungszimmer waren alle Geschworenen einig gewesen, M. freizusprechen. Da erhob sich der Obmann der Geschworenen und sagte, wenn M. freigesprochen würde, würde zweifellos der Mann, der den Vorfall zur Anzeige gebracht hat, wegen Verleumdung viel härter bestraft werden, als der heutige Angeklagte, es sei daher besser, die Schuldfrage zu bejahen. Darauf wurde ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung einfach in das Verdikt geschrieben: „Acht Stimmen Ja, vier Stimmen Nein“, und M. war verurteilt. Die beiden Bauern wurden zu einem Notar geführt, wiederholten dort ihre Mitteilung, es wurde ein Notariatsakt aufgenommen und auf Grund dieses Notariatsaktes erhob nun der Verteidiger des verurteilten M. die Nichtigkeitsbeschwerde, über welche der Kassationshof heute zu verhandeln hatte. Nach fast zweistündiger Beratung verkündigte der Kassationshof das Urteil: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen, weil die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft ist. Es ist ungeheuerlich, daß der Schuldiggesprochene nun doch verurteilt bleiben soll.“

Auch wir finden dies vom Standpunkte des Rechtsgefühls aus ungeheuerlich, noch ungeheuerlicher aber, als diesen krassen Einzelfall, finden wir die hartnäckige Unheilbarkeit, mit der die Allgemeinheit an dem in der ganzen Institution des Laiengerichts liegenden Widersinne trotz der drastischen Mittel der fast alltäglichen belehrenden Erfahrung erkrankt bleibt. Bei Anlässen gleich dem hier besprochenen findet man hie und da in der Tagespresse Erörterungen über Maßnahmen, die dem sich jeweils zeigenden Übelstande in der Schwurgerichtsinstitution abhelfen sollen, nie aber wird das Übel in der Wurzel gesucht und statt zu erwägen, was dem Zwecke aller Gerichtsinstitutionen, der Rechtspflege überhaupt, frommte, wird erwogen, was dem Schwurgerichtsinstitute aufhelfen könnte und so über dem Mittel der Zweck vergessen. So wurde vor kurzem in Wien eine Aktion eingeleitet, um zu bewirken, daß gewisse Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft mehr als bisher zum Geschworenenamte herangezogen würden. Diesem Wunsche lagen soziale und politische Ursachen zugrunde, weshalb wir uns der Erörterung seiner Berechtigung gänzlich zu enthalten haben. Daß aber ein solcher Wunsch und aus solchen Ursachen überhaupt entstehen konnte, zeigt schon für sich allein die gänzliche Unbrauchbarkeit des Schwurgerichtsinstitutes für den Zweck eines allgemein vertrauenswürdigen, zweifellos unparteiischen Rechtsfindungsorgans. Denn wer das klaglose

Funktionieren des Schwurgerichtes in irgendeiner Art seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit negiert, wer die von jeder Schranke freie Zwanglosigkeit der Berufung und der Tätigkeit der Geschworenen in irgendeiner Weise einengen will, muß folgerichtig die Tauglichkeit der ganzen Institution negieren, denn die Schrankenlosigkeit und die Unkontrollierbarkeit machen gerade das gewollte wesentliche Merkmal des ganzen Instituts aus. Es muß auch daher von den Geschworenen den höchsten Grad moralischer und geistiger Reife voraussetzen. Die Praxis zeigt, wie weit wir im allgemeinen von der Erfüllung dieser Bedingung noch entfernt sind.

Dr. Lelewer.

9.

Die Aussage von Zeugen in Todesgefahr. Herr Hofrat von Larcher in Feldkirch (Vorarlberg) sendet mir unter Bezugnahme auf die Arbeit von Näcke „zur Physio-Psychologie der Todesstunde" (dieses Archiv Bd. XII. S. 287) und meine Bemerkungen hierzu (dieses Archiv Bd. XIV. S. 188) eine Mitteilung aus seinem eigenen Leben, welche in dieser für uns wichtigen Frage um so bedeutender ist, als die Schilderung von einem hervorragenden und hochgestellten Juristen herrührt, der sicher korrekt beobachtet und wiedergegeben hat.

Herr Hofrat von Larcher sagt wörtlich:

„Eines schönen Sonntags vormittags (glaublich 26. August 1886) schwamm ich — bei föhniger Witterung, aber greller Sonne, in der Schwimmschule in Dornbirn herum, wo ich damals als Bezirksrichter tätig war. Plötzlich ging ich unter und sitze etwa 2,50—3 m tief auf dem Boden; ich hatte das Gefühl voller Behaglichkeit, dachte an gar nichts und freute mich des wunderbar hellgrünen Farbenspiels, das die schräg auffallende Sonne im Wasser veranlaßte. Das ist mir ganz gegenwärtig; daher muß ich meine Augen offen gehabt haben und bei Bewußtsein gewesen sein. Dann ist mir erinnerlich, daß eine rötliche Keule — Schenkel und Unterfuß meines Retters — gegen mich sich bewegte, und daß ich danach griff. Von jenem Moment an aber schwand das Bewußtsein, das ich, dem nassen Elemente durch fremde Hand entrissen, erst nach einiger Zeit in der Kabine wieder erlangte.

Ich war damals ledig und kann nur bestätigen, daß ich in jener nahen Todesgefahr an gar nichts dachte und mich nur der schönen Farbengebung freute. Der Griff nach jenem Schenkel, der mich rettete, war mir unbewußt und trifft gerade mit dem Schwinden des Bewußtseins zusammen."

Was für uns an dieser Darstellung so wichtig ist, liegt in der Beobachtung der Verhältnisse durch den in naher Todesgefahr befindlichen. Diese Beobachtungen interessieren uns aber deshalb, weil wir häufig Zeugenaussagen von solchen Leuten zu bewerten haben — räuberisch oder mörderisch Überfallene, Leute, die sich infolge fremder Fahrlässigkeit in Lebensgefahr befanden usw., weil gerade in solchen Fällen der Gefährdete häufig der einzige Zeuge ist und weil es sich hierbei regelmäßig um etwas Wichtiges handelt. Freilich wissen wir nicht, ob das beim Ertrinken beobachtete auf andere Fälle, in welchen eine andere Todesart droht, ausgedehnt werden darf — wir wollen also vorsichtigerweise bloß die Vorgänge beim Ertrinken näher ansehen.

Auffallend ist eine gewisse Ähnlichkeit in dem von Hofrat von Larcher und dem von mir mitgeteilten Falle: Im ersten Falle „freut sich der Ertrinkende des schönen Farbenspieles, dachte nichts und hat das Gefühl voller Behaglichkeit"; im zweiten Fall (Archiv Bd. XIV. S. 189) hört die Ertrinkende rauschen, dann Musik, die immer schöner wird, hat keine Angst, keine Atemnot. In beiden Fällen also nichts Unangenehmes, kein Denken an das Sterbenmüssen und Beobachten eines schönen Sinneseindruckes — ob man schöne Musik hört oder schönes Farbenspiel sieht, ist psychologisch gleichwertig. Für uns wichtig ist die Frage, ob das von den Ertrinkenden Empfundene mit den äußeren Verhältnissen stimmte und wir müssen dies mit nein beantworten. Gern stirbt kein Mensch und kein Tier — der Selbstmörder geht freiwillig in den Tod, weil ihn Gründe dazu zwingen, aber gern stirbt er nicht, er zieht nur, rebus sic stantibus, den Tod dem Leben vor. Wenn Ertrinkende also keine Angst haben und sich mit schönen Sinneseindrücken befassen, so sind zwei Erklärungen möglich:

Entweder war ihr Geistesleben nicht mehr klar genug um einzusehen, daß sie sich in Todesgefahr befinden — oder sie erkannten zwar die objektive Gefahr, vermochten aber nicht die, sonst normal sich einstellende Todesangst aufzubringen.

Ob nun das eine oder das andere der Fall ist — jedenfalls haben die Ertrinkenden die sie umgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht normal beurteilt, sie hatten nicht jene Todesangst, die sich nach den Verhältnissen normalerweise hätte einstellen sollen, und so dürfen wir wohl annehmen, daß Ertrinkende — vielleicht überhaupt Leute in naher Todesgefahr, die sie umgebenden Verhältnisse nicht richtig beurteilen.

Vielleicht sagt man: „Zugegeben, daß solche Leute unrichtig auffassen — dies ist aber nur im Augenblick der Gefahr, und später beurteilen sie die damaligen Verhältnisse doch wieder ganz richtig; wir sehen aus den vorliegenden Schilderungen, daß sich der Ertrinkende von damals, heute sichtlich darüber wundert, wie er sich verhalten hat: er denkt an keine Todesnähe, er empfindet die, objektiv doch zweifellos vorhandene Atemnot nicht und freut sich eines schönen Sinneseindruckes; heute faßt er richtig auf und schildert richtig: hierauf kommt es uns aber an, uns ist nicht das wichtig, was der Zeuge zur Zeit des Vorfalles empfand, sondern das, was er uns heute sagt und schildert, heute schildert er aber richtig."

Ein solcher Einwand wäre deshalb nicht zu erheben, weil in unseren Fällen der Ertrinkende eine Korrektur findet, die aber nur ausnahmsweise eintreten kann. Der Ertrinkende von damals weiß heute sehr gut, daß seine damaligen Empfindungen eigentlich sehr sonderbar waren, er weiß, daß es auffallend ist wenn er damals nicht Angst, nicht Atemnot, nicht Verzweiflungsgefühl hatte, er weiß wie merkwürdig es ist, daß er sich in dieser gefährlichen Lage am grünen Lichte, an schöner Musik freuen konnte — kurz, das sieht er jetzt sehr gut ein und korrigiert es, weil er eben in diesem Falle korrigieren kann, weil er aus den Erlebnissen anderer sehr gut weiß, wie sich sonst in Todesgefahr befindliche Leute verzweifelt gebärden. Ist aber keine Kenntnis über ähnliche Situationen vorhanden, kann hiernach nicht korrigiert werden, so wird dann eben nicht korrigiert und die Auffassung wird so wiedergegeben, wie sie damals empfunden wurde — ob sie aber richtig oder falsch war, das wissen wir nicht. Nehmen

wir an, es solle einer totgeschlagen werden und er wird so lange geprügelt, bis er das Bewußtsein verliert und für tot liegen gelassen wird. Der war in gewisser Beziehung in derselben Lage wie der Ertrinkende und es liegt eigentlich kein Grund zur Annahme vor, daß bei dem zu Erschlagenden andere psychische Vorgänge abliefen, wie bei dem Ertrinkenden; er wertet also vielleicht auch falsch ein, unterschätzt die Gefahr, in der er sich befindet und hat Sinneseindrücke die entweder tatsächlich gar nicht vorhanden waren (schöne Musik) oder die er überwertig ausstattet (grünes Licht). Kommt er dann wieder zum Bewußtsein und wird er vernommen, so hat er mangels Erfahrung keine Möglichkeit, seine damaligen Empfindungen richtig zu stellen, er erzählt, wie er damals empfand, also wahrscheinlich beim besten Willen, falsch.

Man wird freilich sagen, wir fragen die Zeugen nicht um Empfindungen, sondern um Tatsachen — aber wenn der Zeuge falsch empfindet, falsch beobachtet, falsch einwertet, dann schildert er auch Tatsachen falsch.

Kurz, aus der überaus lehrreichen Schilderung des Hofrat von Larcher müssen wir, wenigstens bis auf weiteres, annehmen, daß die Mitteilungen von Leuten die zur Zeit der Wahrnehmung in Todesgefahr waren, mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sind, wenn die Möglichkeit nachträglicher komparativer Korrektur ausgeschlossen ist. Hans Groß.

10.

Das Verstehen der Zeugen und die Einbildung. Darüber, was die Leute hören, wenn sie eine Antwort erwarten, darüber werde ich häufig mit Hilfe meines Papageis belehrt. Dieses, allerdings äußerst kluge und gelehrige Tier zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß es vollkommen deutlich spricht, daß es auf gewisse Fragen antwortet (auf Kommando bellen, miauen, Kuckuck rufen usw.) und daß es manches stets zur rechten Zeit sagt („Guten Morgen“ in der Frühe, „Gute Nacht“ des Abends, „Helf Gott“, wenn jemand nießt, usw.). Dies imponiert nun einfacheren Leuten derart, daß sie oft das Unmögliche zu hören glauben.

Es erzählte ein Handwerker, der im Zimmer zu tun hatte, der Vogel habe zweimal nacheinander „Guten Tag“ gewünscht, worauf der Mann endlich dasselbe sagte; darauf habe der Papagei geantwortet: „Ist dein Glück, daß du endlich grüßt!“ Gesagt hat der Vogel sicherlich etwas — aber es wäre interessant zu wissen, was der Mann für jenen langen Satz gehört hat. —

Eine fremde Magd, die einen Brief brachte und auf Antwort zu warten hatte, wollte mit dem ihr bekannten Vogel eine Konversation beginnen und da sie wußte, daß wir in den nächsten Tagen zu Ferien verreisen und daß der Papagei hierbei, in einem kleinen Kistchen verwahrt, mitgenommen werde, sagte sie: „Armer Kerl, nun wirst du wieder eingepackt!“ Wie sie dann erzählte, habe der Vogel erwidert: „Jawohl, übermorgen reisen wir ab“. Selbstverständlich hat der Vogel Gott weiß was anderes gesagt.

Mitunter streut er Futter oder Sand auf den Fußboden, und da die Dienstmädchen beim Zusammenkehren regelmäßig sagten: „Sieh, die Schweinerei“ — so sagt der Papagei jetzt regelmäßig, wenn er den Boden kehren sieht: „Sieh, die Schweinerei!“.

Einmal erzählte der Schreiner, der an den Parketten gehobelt und die Späne abgekehrt hatte, der Vogel hätte gesagt: „Sieh die Schweinerei — die hab' aber nicht ich gemacht, die hast du gemacht!“ Von der ganzen Rede hat der Papagei natürlich bloß die ersten drei Worte, und dann vielleicht irgendetwas anderes gesagt, was der Mann in einer zu den Verhältnissen passenden Form gehört hat. —

In allen drei Fällen ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Leute absichtlich Unwahres berichten wollten; solches könnte ja vorkommen, wenn sie das Erlebte Fremden berichtet und diesen vielleicht etwas Interessantes hätten mitteilen wollen — so aber haben sie das Gehörte mir und meiner Frau erzählt, wobei sie doch annehmen mußten, daß wir über die Leistungsfähigkeit des Tieres unterrichtet und darüber klar sind, was als möglich vorausgesetzt werden kann.

Die Leute haben also wirklich das Erzählte gehört beziehungsweise irgend etwas Gesprochenes gehört; sie wußten, daß das Tier in der Tat erstaunliches leistet und setzten voraus, daß es auch jetzt erstaunlicherweise ganz Passendes gesagt haben werde; eine Korrektur ihrer Vorstellung trat nicht ein, weil sie nicht wissen, wie weit die Leistungen eines Papageis gehen können, sie korrigierten also das undeutlich Verstandene in etwas Sinnvolles und so war der sinnvolle Satz als wirklich gehört fertig. —

Ich erinnere mich eines kriminellen Falles, der genau zum gesagten paßt, und bei dem der Hergang von den Beschuldigten und mehreren, völlig unbeteiligten Zeugen ganz gleich erzählt wurde: Einige Burschen schoben Kegel, als ein unbekannter Bursche vorbeiging. Die Spieler riefen ihm zu, ob er nicht mitschieben wolle, sie brauchten einen zur „geraden Zahl“. Der Fremde antwortete nicht und ging weiter; die Burschen betrachteten dies als Grobheit und schimpften ihm nach. Wie alle Zeugen und Beschuldigten einstimmig angaben, drehte sich darauf der Fremde um und rief den anderen eine Flut von Schimpfworten zu, weshalb sie ihm nachliefen und ihn arg mißhandelten. Bei den hierwegen vorgenommenen Erhebungen stellte es sich zuletzt, als man endlich des Mißhandelten habhaft wurde, heraus, daß der fremde Bursche taubstumm ist — er hatte also weder die Aufforderung mitzuspielen und die ihm geltenden Beschimpfungen gehört, noch auch zurückschimpfen können.

Der psychologische Vorgang ist hier, wie bei den Erzählungen vom Papagei und in tausend anderen Fällen der gleiche: man erwartet den angenommenen Hergang und wenn er diesmal auch nicht eintritt, so glaubt man ihn eingetreten. Also in der letzterwähnten Sache: die Burschen haben den Fremden beschimpft — in der Regel antwortet der Beschimpfte wieder mit Beschimpfungen, die Burschen haben also nicht bloß angenommen, sondern waren ebenso, wie die Zeugen, davon überzeugt, daß der Fremde geschimpft habe; und so haben ihn die Burschen für das von ihm als gesagt Vorausgesetzte geprügelt und die Zeugen haben die angenommenen Beschimpfungen vor Gericht bestätigt. —

Ebenso bei den Papageigeschichten: Die Leute wissen, daß der Vogel in der Tat eingelernte, auf die Fragen passende Antworten zu geben vermag. Wie weit die Leistungsfähigkeit eines Tieres gehen kann, wissen ungebildete Leute nicht und nehmen daher an, daß es auf einfache Fragen überhaupt entsprechend antworten kann. Hat der Papagei auf eine Frage

oder Äußerung irgend etwas gesagt, so hören die Leute daraus dasjenige, was sie als richtige Antwort voraussetzen.

In unseren Fällen war der Irrtum zufällig sofort nachzuweisen: Bei dem Mißhandlungsfall deshalb, weil der angeblich Schimpfende taubstumm war, bei den Papageigeschichten, weil das Tier unmöglich so gesprochen haben kann, wie die Leute es behaupteten. In wieviel tausend anderen Fällen nehmen wir aber Zeugenaussagen gläubig hin, bloß weil das Ausgesagte möglich ist, und weil zufällig nichts vorliegt, was die Unrichtigkeit sofort dartut.

Hans Groß.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens. Marhold, Halle a. S., 1903. M. 1,50.

Dieser Abdruck aus der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift 1903" kann auch den Juristen nicht genug empfohlen werden. Immer mehr tritt ja die Bedeutung der Geisteskrankheiten in foro hervor und jeder wissenschaftliche Kriminalist hat sich damit abzufinden. Es liegt nun nahe, daß er auch weiß, was mit dem Irren geschieht, ja manche fordern sogar mit Recht, daß der Richter nicht nur urteile, ob einer zurechnungsfähig sei oder nicht, sondern auch, was mit dem Unzurechnungsfähigen zu geschehen habe, und hiefür gibt es ja eine Reihe von Möglichkeiten, nach der Art der Kranken, ihrem sozialen Verhalten usw. Der Nichtpsychiater wird nun beim Lesen obiger Schrift über die riesigen Fortschritte staunen, die das Irrenwesen in Deutschland, der Schweiz und in Österreich in der letzten Zeit gemacht hat. In einzelnen Kapiteln werden die Statistik, die besonderen Vorkommnisse (Entweichungen, Selbstmorde usw.), der Gesundheitszustand, die Neu- und Umbauten und die sanitären Einrichtungen, die Behandlung der Kranken inkl. der kolonialen und familialen Verpflegung, das Personal, Klinisches und Forensisches abgehandelt. Trotz verschiedener widerstreitender Meinungen sieht man doch überall die Entwicklung mächtig anheben und eine wahre Konkurrenz unter den einzelnen Anstalten findet statt, die nur dem Besten der Irrenanstalten zugute kommt. Viele Vorurteile der Laien werden durch Lesen dieser Broschüre wohl beseitigt werden.

2.

Féré, Travail et plaisier. Alcan, Paris, 1904. 476 S. 12 fr.

Einer der vielseitigsten, verdientesten und fleißigsten Gelehrten der Welt ist sicher Féré in Paris. In letzter Zeit hat er sich sehr viel mit experimentellen Arbeiten bezw. der Wirkung aller möglichen Agentien auf die körperliche und geistige Arbeit abgegeben, indem er den Mossoschen Ergographen benutzte. Seine vielen Tausende von Experimenten, meist an sich selbst gewonnen, hat er, nach und nach veröffentlicht, jetzt die einzelnen Abhandlungen in ein vornehm ausgestattetes Buch mit 200 Textfiguren (meist Ergogramme) vereinigt und sie so verdienstlicherweise einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Wer Exaktheit in der Wissenschaft fordert, wird sie hier reichlich finden. Um nur einen Begriff vom Reichtum des

Buches zu geben, seien hier nur einige Hauptkapitel erwähnt: Der Wert der manuellen und der geistigen Arbeit, Untersuchung der Arbeit, Einfluß des Rhythmus, der Ruhe, des Gemüts, der Anstrengung, der individuellen Verhältnisse, der atmosphärischen Zustände, der künstlichen Erhitzung des Kopfes, der sensoriellen Eindrücke, speziell des Gesichts, der Gehörsreize, der musikalischen Töne, der Geschmacks- und Tasteindrücke, angenehmer und unangenehmer Eindrücke, Einfluß des Magneten, der Verdauung, des Tabaks, Kaffees, Alkohols, der Gemütsbewegungen, der Suggestion usw. auf die Arbeit. Ebenso werden die verschiedenen Modalitäten der Ernährung studiert. Es ist ein geradezu klassisches Werk, welches sicher für lange Zeit Ausgangspunkt aller ähnlichen Untersuchungen sein und bleiben wird.

3.

Gießler, Die Gemütsbewegungen und ihre Beherrschung. Leipzig, Barth 1900. 68 S.

Die große Bedeutung der Gemütsbewegungen im menschlichen Leben braucht nicht erst speziell betont zu werden. Wunderbar nur ist es, daß wir über ihren Mechanismus so wenig wissen, vor allem aber bis jetzt an sie noch nicht experimentell herankommen und sie so messen können. Mindestens sind wir hier über schüchterne Versuche nicht herausgekommen. Zufällig kam dem Referenten nun obige Schrift in die Hände, die sehr interessante Aufschlüsse über diese Frage gewährt. Sie sei daher hiermit bestens empfohlen. Mit Recht betont gleich anfangs Verfasser, daß sowohl die Definition, als auch die Einigung über den Umfang der Gemütsbewegungen noch ausstehen. Er scheint der psychologisch-physiologischen Definition zuzuneigen, Referent dagegen mehr der psychologischen, da er bei schärfster Selbstbeobachtung nur direkt oder indirekt als Ursache der Affekte Vorstellungen antrifft. Schön wird sodann die Irritabilität als Vorläuferin des Affektiven bei niederen Tieren dargelegt und das Affektive wiederum als Vorstadium für die Entwicklung der intellektuellen Vorgänge. Bewegungsempfindungen findet Verfasser überall im Bewußtsein, dessen Wesen nach ihm „in dem Oscillieren von Erregungen (Energiebewegungen) zwischen Sensorischem und Motorischem . . .“ besteht. Den Affekt selbst teilt er in zwei Perioden ein, in die der Spannung und Lösung. Affekt ist ihm „eine Begleiterscheinung des Innewerdens einer besonderen Begünstigung oder Erschwerung der Anpassung“. Den Moment der Entladung nennt Verfasser die „Diremptionsschwelle“. Diese abzuschwächen, zu ersetzen oder gar aufzuheben, gibt es nun verschiedene Mittel, welche Verfasser gut auseinandersetzt. Leider glaubt Referent, daß alle diese Mittel nur selten zur Anwendung kommen. Auszusetzen hätte Referent sonst nur weniges. Falsch ist es, wenn Verfasser die Geisteskrankheiten schlechthin als „permanente Affekte“ bezeichnet, falsch, wenn er alles Denken nur als „inneres Sprechen“ hinstellt.

4.

Möbius, Geschlecht und Kindesliebe. Halle, Marhold 1904. 72 Seiten u. 35 Schädelabbildungen. 2 Mark.

In dem 1. Kapitel spricht Verfasser in interessanter Weise über Kinderliebe bei Tieren und Menschen. Das meiste ist ja wohlbekannt und in dem 2. Kapitel, Galls Lehre über die Kinderliebe — eine Übersetzung — schon meist gesagt. Dies 2. Kapitel ist das Glanzstück des Ganzen und war es wert, in extenso gegeben zu werden, um immer wieder von neuem dem genialen Fall näher zu treten. Im 3: Kapitel: Kinderliebe und Schädel, hat Möbius an einer kleinen Reihe von Tierschädeln das Vorhandensein des Vortretens eines Teiles des seitlichen Hinterschädels bei Tierschädeln, als Ausdruck einer darunterliegenden Gehirnvergrößerung nachgeprüft und bestätigt gefunden. Er glaubt, daß es hier sich um ein Organ der Kindesliebe handelt. Lassen wir ihm den Glauben! Seine Untersuchungsreihen sind wohl zu klein und die am Menschen fehlen ganz, um Schlüsse zu ziehen. Bisher ist es keinem Anthropologen und Anatomen gelungen, absolut sichere Zeichen des männlichen und weiblichen Schädels und Gehirns aufzufinden und hieran wird auch Verfasser nichts ändern. Ebenso zwecklos wie seine Angriffe auf die Anthropologen, sind die auf die Psychologen. Im allgemeinen hat Verf. sich aber doch einer gemäßigten Sprache befleißigt und ist ziemlich vorsichtig. Nur hin und wieder tritt die impulsive Natur zutage. Wenn er z. B. glaubt, es sei sinnlos über „Instinkt" näher zu forschen, so stimmen wir ihm nicht bei. Noch jetzt erkennen manche den „Instinkt" als solchen überhaupt nicht an, da es sich z. T. um komplizierte Verhältnisse handelt. Ziemlich „gedankenlos" nennt er die „darwinistische Weisheit, die die Triebe vererbte Gewohnheiten sein läßt". Für ihn ist es weiter „Dummheit", bei der Frau von einer „Sehnsucht nach dem Kinde" zu reden, für andere nicht. Die echte Dirne (meretrix nata) ist ihm das weibliche Gegenstück zum Verbrecher und letzterer ist ein Entarteter d. h. eine krankhafte Erscheinung. Also ist er auch Lombrosianer! Von Homosexualität scheint er wunderliche Vorstellungen zu haben, und glaubt offenbar, wie Lombroso, über alles reden zu können und zu müssen.

5.

Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeines (Fossa occipitalis mediana). Dissertation. Königsberg 1903.

Verfasser hat 2120 Schädel der Königsberger anatomischen Sammlung auf obigen Befund hin geprüft. Ein Teil davon waren solche von Gefangenen, andere Rassenschädel. Seine Schlüsse sind folgende. Es erscheint ihm sehr zweifelhaft, ob die Fossula vermiana ein Entartungszeichen darstellt oder gar als ein Charakteristikum bei Verbrechern. Die Ursache der Bildung ist noch nicht klar; insbesondere glaubt Verfasser, daß das Venensystem hierbei eine große Rolle spielt. Eine wahre Fossula fand sich bei 4,5 Prozent aller Fälle. Die verschiedenen Formen derselben sind endlich nur als Varietäten, nicht als Abnormitäten aufzufassen. — Soweit der Verfasser.

Unter seiner reichlich angeführten Literatur findet sich leider nicht Sernoff erwähnt, der wohl am genauesten und am größten Materiale das Verhältnis der Hypertrophie des sogenannten Wurms am Kleinhirn zu dieser Knochengrube untersuchte. Ref. hält dessen mustergültige Forschungen für abschließend beziehentlich des Punktes, daß diese Hypertrophie mit der Grube nichts zu tun hat; und daß letztere wahrscheinlich auch bei Verbrechern usw. nicht häufiger als sonst ist und als Entartungszeichen daher zu beanstanden ist, scheinen gleichfalls die neueren Untersuchungen immermehr darzutun, obgleich zufällig auch anders geartete Reihen von Verbrecherschädeln vorkommen, wie z. B. neuerdings die von Zuccarelli untersuchten, welche Hiller nicht erwähnt. Alle diejenigen aber, die sich näher über diesen Gegenstand belehren wollen, verweist Verfasser auf seine in diesem Archive (Bd. 12, S. 218) erschienene Arbeit: „Sind wir dem anatomischen Satze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?“

6.

Weininger. Über die letzten Dinge. Braumüller, Wien und Leipzig 1904, 183 Seiten, 5 Mk.

Phantastisch ist das mindeste, wie man das obige Buch nennen könnte. Neben einzelnen vorzüglichen Darlegungen in schöner Sprache folgen konfuse kindische Sätze, Aphorismen, Wortspielereien usw. Wenn ein 23jähriger Autor über „die letzten Dinge“ schreibt, so ist es eine Arroganz, besonders wenn dies mit dem vollen Brustton der Überzeugung geschieht. Entschuldigung ist nur einigermaßen darin begründet, daß Verfasser krank (epileptisch) war und zuletzt in Tiefsinn sich erschoß. Das ganze ist die Ausgeburt einer kranken Psyche, daher nicht ernst zu nehmen. Alles wird hier Symbol der tollsten Art. Verfasser schwärmt für Wagner, nennt Schiller den größten Journalisten und gibt mit unfehlbarer Sicherheit seine Urteile über Welt und Himmel ab. Nichts bleibt ihm verborgen, für alles weiß er eine Formel. Seine Ideen über Verbrechen, Genie, Tierpsychologe aber sind ganz konfuse. Nur einige der Unmöglichkeiten seien hier mitgeteilt. „Der höchste Ausdruck aller Moral ist: „Sei!“ — „Idiotie ist das intellektuelle Äquivalent der Rohheit.“ — „Der Mord ist eine Selbstrechtfertigung des Verbrechers; er sucht sich durch ihn zu beweisen, daß nichts ist.“ — „Jede Krankheit ist Schuld und Rache . . .“ — „Daß ein Mensch irrsinnig wird, ist nur durch eigene Schuld möglich.“ — „Der Mord wird vom Verbrecher verübt aus fürchterlichster Verzweiflung.“ „Alle Worte, welche mit dem Leben in einem gewissen Ausmaße zusammenhängen, haben L.“ — „Verbrecher, die einzelne starke verbrecherische Taten begehen, sind Sadisten, Verbrecher im großen Stil . . „ sind Masochisten . . .“ — „Der Selbstmörder ist fast stets Sadist . .“ „. . Die Wagnersche Dichtung der Tiefe ihrer Konzeption nach die größte Dichtung der Welt ist.“ — „Die metaphysische Schuld der Juden ist Lächeln über Gott.“ — „Ich weiß nicht, ob der Hund das Symbol des Verbrechens überhaupt ist, aber das Symbol eines Verbrechens ist er.“ — „Bei manchem Menschen mit Irrseinsfurcht habe ich auch morphologisch Annäherung an den Pferdekopf gefunden.“ So geht es noch lustig weiter! Schade um die vornehme Ausstattung des Buches und den vornehmen Verlag!

b) Bücherbesprechungen von Dr. Ernst Losing:

7.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von Professor Dr. jur. A. Finger (Halle a. S.), Professor Dr. med. Hoche (Freiburg i. Br.), Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler (Lublinitz i. Schles.). Erster Band, Heft 2/3: Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Von Dr. Karl Heinrich Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Verlag von Carl Marhold, Halle a. S. 1903. 96 Seiten.

Daß die Psychologie und die Psychiatrie für Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege von großer Bedeutung sind, ist eine längst bekannte, leider nur zu oft unterschätzte Tatsache. Doch ist in dieser Hinsicht mancher wichtige Schritt bereits geschehen und die Vertreter der realistisch-psychologischen Richtung des Strafrechts haben alle Ursache, das Inslebentreten der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ mit aufrichtiger Freude zu begrüßen, zumal da die Herausgeber erklären, nicht einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung ihr Unternehmen dienstbar zu machen, sondern jeder wissenschaftlichen Meinung offen zu halten. Auch insofern verdient ihr Unternehmen besondere Beachtung, als sie die Bedeutung der Psychiatrie und Psychologie für die Rechtspflege überhaupt betonen, ohne Einschränkung auf das Gebiet des Strafrechts. Daß letzteres in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung einzunehmen berufen ist, liegt in der Natur der Sache; und das Strafrecht und sein Prozeß ist es auch, mit dem sich die Schrift von Görres, die Hans Groß gewidmet ist, befaßt. In einem einleitenden Abschnitte wird an der Hand rechtsgeschichtlicher Daten der Teilnahme des Laienelements an der Rechtsprechung in deutschen Landen gedacht, sodann sub I. der „Bank“ gedacht. In großen Zügen wird die Fähigkeit und Unfähigkeit zum Amte eines Geschworenen geschildert, dafür desto eingehender bei der Individualität der Geschworenen verweilt, wobei Görres zu dem interessanten Ergebnis gelangt, daß die Geschworenenbank ihre Mitglieder einem sozial-aristokratischen Personenkreise des dritten Standes, der von der Bureaukratie unabhängigen eigentlichen und seßhaften Bourgeoisie unter Vorwiegen der Besitzenden und bei Zurücktreten der Gesellschaftsklassen mit höherer und höchster Bildung entnimmt. Daß diese Klassen von der Geschworenenbank so gut wie ausgeschlossen sind, findet Görres bedauerlich, da gerade diese Klassen viele scharfe Urteiler und tüchtige Psychologen aufweisen. Sub II. beschäftigt sich der Verfasser in eingehender, wenn nicht geradezu erschöpfender Weise mit der Apperzeptionsfähigkeit der Geschworenen. Dieses Kapitel ist nicht nur das längste seiner Darstellung, es scheint mir das auch inhaltlich bedeutendste zu sein. Auf alle Einzelheiten einzugehen, ist innerhalb der Grenzen eines Referates rein unmöglich, weshalb es gestattet sei, sich auf das wichtigste zu beschränken. Als solches erscheint der ausführlich begründete Gedanke, daß das Apperzipieren nicht jedermanns Sache ist, da dies vielmehr gelernt sein müsse und nur durch wiederholte Übung, durch berufsmäßige Übung erlernt werden könne. Viele der Geschworenen haben jedoch vom Gerichtsverfahren keine Ahnung und sind nicht in der Lage, die einzelnen Phasen eines Strafprozesses geistig zu verarbeiten. Dann ist der Geschworene der Beein-

flussung durch die Außenwelt meist zugänglicher als der Berufsrichter; insbesondere gilt dies von der Einwirkung der Macht der Persönlichkeit. Hierbei kommt wiederum sehr viel auf die Art und Weise der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden an. Von großem Einflusse auf den Wahrspruch der Geschworenen sind Gefühle; mit ihrer Analyse verbringt Görres einen großen Teil dieses Kapitels; ganz besonders wird bei der Suggestivwirkung verweilt und eine interessante Kasuistik, welche ungemein beachtenswert ist, beigefügt. Görres faßt die Ergebnisse dieses Kapitels seiner Schrift in die Worte zusammen: „Jedenfalls fällt die richtige Ausdeutung der Beweisaufnahme dem Geschworenen bedeutend schwerer als dem rechtsgelehrten Richter". Sub. III. wird auf die Beziehungen, die zwischen Schwurgerichtshof und Geschworenenbank obwalten, sowie auf die Bedeutung von Fragestellung, Plaidoyers und Rechtsbelehrung eingegangen. Von Beginn der Verhandlung an bis zur Zurückziehung ins Beratungszimmer sind die Geschworenen „zur Passivität Verurteilte"; wenn auch nicht alles, so liegt doch das meiste bis dahin in der Hand des Gerichtshofs, vor allem des Präsidenten, dessen Stellung Görres mit einer durch den Rat der Beisitzer gemilderten „aufgeklärten Despotie" vergleicht. Und nun die Fragestellung, die nach Görres Ähnlichkeit hat mit der Entscheidung des Zivilrechtsstreites durch Leistung eines Eides, nur daß dieser durch Beweisbeschluß formuliert wird und zwar in den weitaus meisten Fällen auf vorheriges Einverständnis zwischen Richter und Parteien, während die Fragestellung synthetischen Charakters ist; in ihr liegt „die auf den Wahrspruch der Schwurmänner abgestellte Synthesis der Verdachtsmomente in problematischer Formulierung". Wohl haben de lege die Geschworenen Einflußnahme auf die Fragestellung, jedoch de facto wird davon nur selten Gebrauch gemacht. Bei den Plaidoyers spielt dann wiederum die Persönlichkeit des Redners eine große Rolle (Suggestion — Willens-, Wissenssuggestion). Dem Wahrspruche wendet sich der Verfasser sub IV. zu. Er bekämpft die gar zu lange währenden Sitzungen, die eine im Interesse der Sache bedauerliche Ermüdung der Geschworenen hervorrufen, und hält es für einen Fehler, daß die Geschworenen während der Dauer der Verhandlung vom Verkehr mit der Außenwelt nicht ganz abgeschlossen sind. Als Hauptfehler des Wahrspruches erscheint ihm die Unterlassung der Angabe von Gründen; diesem Umstande schreibt er auch diejenigen Wahrsprüche zu, denen man es anmerkt, daß bei ihrer Fällung das Gefühl der Geschworenen sehr lebhaft mitgesprochen hat. In einem „Ausblick" betitelten Schlußkapitel wird die Frage erörtert, ob die schwurgerichtliche Judikatur auf die Dauer das Wahrheitsbedürfnis eines kritischen Zeitalters zu stillen oder auch nur eine gesunde Rechtspflege zu gewährleisten vermag. Görres meint nun, die Schwurgerichte seien abzuschaffen, jedoch die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtspflege sei beizubehalten, m. a. W. es seien Schöffengerichte, welche so zu besetzen sind, daß das Laienelement die Majorität habe, einzuführen.

Görres hat manches gegen die Geschworenen vorgebracht, was sich auch gegen die Schöffen sagen ließe; das Wichtigste in dieser Hinsicht ist der Vorwurf, daß die Geschworenen im Falle einer vertagten Verhandlung Fühlung mit der Außenwelt nehmen können; ich glaube, dies wird auch bei Schöffen nicht ganz zu vermeiden sein. Auch was die Apperzeptions-

fähigkeit betrifft, wird diese bei Schöffen nicht viel anders als bei Geschworenen sein. Daß das Schwurgericht in seiner heutigen Gestaltung Fehler hat, wer kann es leugnen? Mir sagte einst ein Geschworener, als ich einen Wahrspruch für unrichtig bezeichnete, er sei an kein Gesetz gebunden und blieb fest und steif bei dieser Ansicht, trotzdem ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er treue Beobachtung des Gesetzes, dem er Geltung verschaffen solle, beschworen habe. Ein anderer Geschworener erzählte mir von einem Freispruch und erwiderte auf meine Einwendung, daß er falsch sei, ich habe ja recht, auch er wisse dies, „aber," fuhr er fort, „ich bitte sie doch zu bedenken: wir haben uns gesagt, der Mann ist Familienvater, wie kommen Frau und Kinder dazu?" In Galizien hat sich unlängst folgender Fall zugetragen: A war auf Grund einer Anzeige des B wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt angeklagt worden. Die Geschworenen waren für Verneinung der Schuldfrage. Da meinte der Obmann, wenn A freigesprochen wird, werde B wegen Verleumdung viel strenger bestraft, als A im Falle der Bejahung der Schuldfrage bestraft würde; es sei also besser, die Schulfrage zu bejahen; und ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung wurde einfach in das Verdikt geschrieben: acht Stimmen ja, vier Stimmen nein. Und eine dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wies der Kassationshof zu Wien mit der Begründung zurück, daß die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft sei (sic!). Das sind durchwegs Erscheinungen, die auf allgemeine Billigung keinen Anspruch haben. Dann kommt noch eines in Betracht. Geschworene sprechen — das ist statistisch bewiesen — öfter frei als gelehrte Richter. Dies ist eine immense ethische Gefahr. Der ärgere Verbrecher wird laufen gelassen, der minder arge wird verurteilt. Es ist bekanntlich wiederholt vorgekommen, daß Leute wegen einer abfälligen Bemerkung über eine Medaille, die das Bild des Staatsoberhauptes trug, auf die Anklage wegen Majestätsbeleidigung hin verurteilt worden sind. Vor einem österreichischen Schwurgerichte hat sich nun folgendes zugetragen: Einige junge Leute hatten Majestätsbeleidigung durch bedruckte Flugzettel begangen; die Geschworenen haben sie freigesprochen! Ein anderes Bild: Ein 17jähriger Junge steht vor einem österreichischen Vierrichtersenat unter der Anklage der Brandstiftung. Er war von der Mutter ausgezankt worden; aus Wut darüber zündete er ihr die Hütte an, empfand jedoch sehr bald Reue ob seiner Tat und stellte sich selbst dem Gerichte, Resultat: fünf Monate schwerer Kerker. Gleichzeitig mit dieser Verhandlung fand eine Schwurgerichtsverhandlung im selben Gerichtsgebäude statt; ein Frauenzimmer hatte die Scheune, die in ihrem und ihres Mannes Miteigentum stand, in Brand gesetzt; Resultat: Freispruch. Also: Der jugendliche, reumütige Bursch, der eine Handlung, die ein Ausfluß seines lebhaften Temperaments ist, wird verurteilt, das Weib, das, um am Manne Rache ob ehelichen Zwistes zu nehmen, das Haus in Brand gesteckt hat, wird freigesprochen!

Wenn einmal die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts gestellt wird und die Verhältnisse bis dahin sich nicht geändert haben, so muß die Frage bejaht werden. Allein sie hat eine Vorfrage, nämlich die, ob die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts nicht ver-

früht aufgeworfen worden ist. Darüber dürfen wir uns denn doch nicht unklar sein, daß Geschworene mit ihren Freisprüchen vom Standpunkte der Ethik, der Kriminalpsychologie und der Rechtsphilosophie oder — wenn man will — des Naturrechts aus unsere Sympathie gefunden haben, wo wir vom Standpunkte der Jurisprudenz, der lex lata einzig und allein Verurteilung für richtig gehalten hätten. Als Hauptbeispiel in dieser Hinsicht können die vielen Freisprechungen bei Kindesmord gelten. Aber auch andere Fälle gehören hierher, von denen ich nur einen einzigen anführen will: Ein ehrsamer Geschäftsmann war durch Schicksalsschläge sehr herabgekommen; um der bittersten Not zu entgehen, fälschte er Wechsel, behob das Sümmchen und löste die falschen Wechsel am Verfallstage mit echtem Gelde, das er in der Zwischenzeit auf redliche Weise verdient hatte, prompt ein. Dies tat er öfter als einmal; jedoch einmal geschah es, daß zwischen Ausstellungs- und Fälligkeitstag die Wechselfälschung entdeckt wurde. Verhaftung, Untersuchungshaft, Anklage und Freispruch durch die Geschworenen. Ich glaube, vom ethischen Standpunkte aus mit Recht. Kredit hatte der Mann keinen, er trug einen hochangesehenen Familiennamen und wollte daher nicht betteln gehen, leben wollte er aber doch, nicht nur er, sondern auch seine Familie, Schädigungsabsicht hatte er keine; löste er ja die falschen Wechsel immer wieder ein; nur die Not hatte ihn auf die Anklagebank gebracht — nur der gesunde Sinn der Richter aus dem Volke hatte ihn vor dem Zuchthause bewahrt. Und doch war dieses Urteil falsch, de lege lata falsch. Berufsrichter hätten ihn vielleicht auch gerne freigesprochen, trotzdem sie ihn hätten verurteilen müssen, da sie einen Freispruch nicht zu begründen vermocht hätten. Geschworene jedoch, die der Angabe von Gründen enthoben sind, konnten die Schuldfrage verneinen. Und damit sind wir beim punctum saliens angelangt: Abschaffung der taxativen Aufzählung der Schuldausschließungsgründe, wie sie in treffender Weise Hans Groß (Ges. krimin. Aufsätze, S. 33 ff.) verlangt. „Man hat," sagt Groß (a. a. O., S. 46 a. E.), „den weitaus gewagteren Wurf getan, man hat Geschworene und freien Beweis geschaffen, man scheue sich auch nicht, hieraus die Konsequenzen zu ziehen".

Nach diesem etwas weitschweifigen Exkurs wird man uns verstehen, wenn wir sagen, Görres hat uns Zukunftsmusik geboten ohne die notwendige Zwischenaktsmusik. Nur Zukunftsmusik freilich enthalten seine Darstellungen nicht. Vieles von dem, was er sagt, hat ja heute schon seine Berechtigung und fast alles, was er sagt, ist richtig. Bereits heute können, was die Art der Besetzung der Geschworenenbank, die Verhandlungsleitung und manch anderes betrifft, seine Ausführungen für die Praxis lehrreich sein. In der Geschichte der Strafrechtspflege unserer Zeit sollte seiner Schrift ein dauernder Ehrenplatz eingeräumt werden; sie enthält nicht nur Anregungen, sondern sie liest sich auch anregend; und daß sie recht viel gelesen werden, ist unser innigster Wunsch. Was ihre Ausstattung betrifft, ist freilich ein Umstand zu rügen, an dem vermutlich Görres unschuldig ist: die Anmerkungen hätten nicht ans Ende des Buches gestellt werden sollen; bei 75 Seiten Text 114 mal nachschlagen müssen, um dann manchmal gar nur ein „l. c." zu finden, ist eine nichts weniger als angenehme Sache.

---

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß:

8.

Dr. Paul Dubuisson, Chefarzt des St. Annen-Asyls und Sachverständiger des Seinetribunals. „Die Warenhausdiebinnen". Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von Alfred H. Fried. 2. Aufl. Hermann Seemann Nachfolger, Leipzig, 1904.

Die Arbeit unserer Zeit kennzeichnet sich in einer Richtung dadurch, daß oft ferne auseinanderliegende Erscheinungen als durch ein bestimmtes Merkmal zusammengehörig erkannt werden. Der Gewinn ist, wenn richtig vorgegangen wurde, ein sehr bedeutender: er liegt nicht in der Gruppierung selbst, sondern in der gefundenen Möglichkeit, das Gruppierte vom gemeinsamen Standpunkte aus verstehen zu können. Auch unsere Disziplin hat von der neuen Art gelernt und eine ganze Reihe von neu zusammenfassenden Begriffen, die fördernd gewirkt haben, gibt Zeugnis vom Erfolge.

Die Ausgangspunkte, von welchen aus die Zusammenfassungen erfolgen, sind oft seltsame und überraschende. Wer hätte also z. B. vor zwanzig Jahren geglaubt, daß man die großen Warenhäuser als Objekte von Diebstählen als tertium comparationis verwenden könnte? Was für ein Unterschied soll es sein, wenn einer in einem Kramladen, in einer Konditorei, beim Juwelier oder aber in einem großen Magazin stiehlt? So hätte man einmal gefragt, heute weiß man sehr gut, daß in der dort gegebenen Anregung einerseits und in dem widerstandsunfähigen Wesen mancher Menschen andererseits die Bedingungen zu einer höchst eigenartigen und sich abhebenden Erscheinung gegeben sind, die besonderes Studium und besondere Behandlung notwendig machen.

Das vorliegende Buch ist nicht das erste, das sich mit der interessanten Frage befaßt hat (Lasègue in dem Arch. de médicine 1880 über Auslagendiebstahl, Leppmann in der ärztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 1 und 2 ex 1901 und Lacassagne auf dem IV. Kongreß für Krim. Anthrop. 1896; endlich Dubuisson selbst in der Arch. d'anthr. crim. XVI. I. p. 341 ex 1901) — aber jedenfalls ist im angezeigten Buche die interessante Frage zuerst umfangreich und eingehend erledigt.

Dubuisson gibt zu Eingang eine allgemeine Besprechung, er geht aus von Esquirols Monomanien, von Mares Arbeiten über Kleptomanie, bespricht den großen Einfluß der Ideen Morels und tut dann dar, daß die moderne Auffassung richtig sei, nach welcher es „wurzellos, dem menschlichen Wesen innewohnende Triebe zu sonderbaren Diebstählen" nicht gibt. Dann werden die meisterhaften Ausführungen Lasègues besprochen: nicht durch die Gewalt der Anreizung, sondern durch die Unzulänglichkeit des Widerstandes gegen einen Anreiz mittlerer Intensität erkläre sich der Gedankengang der verbrecherischen Handlung. Dann folgen typische Fälle von Warenhausdiebinnen, sorgfältig und leicht verstehbar beschrieben.

Das Problem ist auch heute noch nicht gelöst, aber reiches Material und strengwissenschaftliche Überlegung ist geboten.

9.

J. Kohler, Prof. a. d. Universität Berlin und F. E. Peiser, Privatdoz. a. d. Universität Königsberg. Hammurabis Gesetz. Bd. I. Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung. Verlag von Eduard Pfeifer, Leipzig, 1904.

Kaum ein Fund von wissenschaftlicher Bedeutung aus dem Altertum hat solches Aufsehen erregt, als der der Hammurabi-Stele, welcher uns das gesamte Recht im Euphrattale vorführt, das Recht aus der Zeit des Therach und seines Sohnes, des Erzvaters Abraham, also geltend vor viertausend Jahren. Begreiflicherweise hat man vielfach versucht, dieses ehrwürdige und doch so überraschend vorgeschrittene Gesetz den Juristen zugänglich zu machen, aber es bedurfte der Hand Kohlers, um es in einer Form zu bringen, die dem Juristen die ganze Bedeutung des großartigen Gesetzes vor Augen zu führen vermag.

Die Arbeit Kohlers, die im Vereine mit dem Königsberger Assyriologen Peiser entstanden ist, erscheint sehr geschickt gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung folgt der etwas schwülstige, aber großartig klingende „Eingang des Gesetzes"; hierauf der Gesetzestext halbbrüchig gedruckt: links die mitunter nicht leicht verständliche wörtliche Übersetzung, rechts die Übertragung derselben in moderne Form. Dann ist eine „modern-juristische Fassung des Gesetzes" angeschlossen, indem die einzelnen Materien zusammengefaßt erscheinen (Prozeßrecht, Eherecht, Strafrecht usw.). Daran schließt sich der, dem „Eingang" ähnliche „Schluß" des Gesetzes, eine übersichtliche, systematische Darstellung des Hammurabirechts, zwei Exkurse und endlich eine Besprechung der vorkommenden Eigennamen (Örtlichkeiten und Götter). —

Das Studium dieses schönen Buches bringt eigenartigen Genuß und vielfache Belehrung: man freut sich über die unglaublich hohe Entwicklung dieses ehrwürdigen Rechts — und lernt Bescheidenheit angesichts des Umstandes, daß wir in den verrauschten 4000 Jahren allerdings nicht um entsprechend viel weiter gekommen sind.

10.

Dr. Mönkemöller, Oberarzt a. d. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Reuther und Reichard, Berlin 1903. 108 S. Preis 2,80 Mk. (Aus „Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie" herausgegeben von Prof. Th. Ziegler (Straßburg) und Prof. Th. Ziehen (Utrecht).

Diese ausgezeichnete und nach vielen Seiten unterrichtende Schrift sei dem Studium jedes Kriminalisten dringend empfohlen. Verfasser bespricht zuerst die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen, bringt dann Daten aus der Untersuchung einer großen Zahl verwahrloster Knaben der Anstalt, an welcher er als Arzt angestellt ist, und schließt wieder mit allgemeinen Untersuchungen über die wichtigsten Fragen aus dem schwierigen Kapitel der jugendlichen Verbrecher. Besonders interessant sind seine positiven

Feststellungen, welche abermals die Unrichtigkeit der Lombrosobehauptungen dartun. —

Der Kriminalist hat so viel mit Jugendlichen, zum Teil als Beschuldigte, zum Teil als Zeugen zu tun, er ist im allgemeinen über ihre Psyche so wenig unterrichtet und ein Mißgriff kann so schwere Folgen nach sich ziehen, daß jede Aufklärung, jede Sicherstellung von größtem Werte ist; Mönkemöllers Buch ist um so wichtiger, als das Gebotene in einfacher jedem Juristen verständlicher Weise dargestellt ist.

11.

Dr. Jos. Breuer und Dr. Sigm. Freud in Wien. Studien über Hysterie. Fr. Deutike, Leipzig und Wien 1895.

Der praktische Jurist kommt öfter, als es ihm bekannt ist, in die Lage, von hysterischen Weibern auf das gründlichste irregeführt zu werden, so daß für ihn wenigstens allgemeine Kenntnis über die so absonderliche Form geistiger Erkrankung, wie sie die Hysterie darstellt, unbedingt nötig ist. Ich glaube, daß sich der Kriminalist nicht leicht über diese Frage besser unterrichten kann, als durch die Lektüre des angezeigten, zwar älteren, aber vortrefflichen Buches; namentlich die sehr eingehend geschilderten „Fälle“ enthalten eine Fülle von Belehrung.

12.

Casimir Wagner, königl. bayr. Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken. Die Strafinseln. Fritz Lehmann, Stuttgart 1904.

Seitdem die Abhandlung von Dr. Korn[1]), welche alle und jede Deportation völlig verwirft, von der Holtzendorffschen Stiftung preisgekrönt wurde, gehört ein gewisser Mut dazu, für die Strafverschickung einzutreten; es muß anerkannt werden, daß Verfasser diesen Mut aufgebracht und sich für die Deportation eingesetzt, und bestimmte, greifbare Vorschläge gebracht hat. Er tritt nach dem Vorschlage von O. Finsch in Leiden ein, teils für den Erwerb der Karolinen, Marianen, Palaos und anderer Teile Mikronesiens, teils für die Verwertung bestimmter Teile von Südwestafrika.

Ich wiederhole, was ich vor Jahren wiederholt[2]) diesfalls geäußert habe: was wir mit unseren alten Zuchthäusern erreicht haben, ist nicht rühmenswert, die bösen Folgen treten Tag für Tag deutlicher zum Vorschein und moderne Fragen über die Unverbesserlichen, die Jugendlichen usw. lassen sich mit ihnen nicht erledigen. Wir müssen etwas anderes haben und dürfen die Idee von der Strafverschickung nicht von der Hand weisen. Die schlechten Erfolge früherer Zeiten beweisen nur, daß man die Sache falsch angefaßt, ungeschickt durchgeführt hat und will man aus den be-

1) J. Guttentag, Berlin 1898.

2) Zumal in der allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, Nr. 29; dieses Archiv. Bd. I. S. 343 und Bd. VI. S. 354.

gangenen Fehlern gelernt haben, und etwa mit probeweiser — aber unbedingt nur lebenslanger — Verschickung freiwillig sich Meldender beginnen, so muß das Problem zur Lösung kommen können. Freilich geht es in 100 Jahren auch nicht mehr weiter, wir haben uns aber nicht die Köpfe unserer Nachkommen zu zerbrechen. In 100 Jahren wird so vieles anders sein, daß wir die Verhältnisse von unserem Standpunkte aus auch nicht zu regeln vermöchten.

Es ist erfreulich, daß Felix Bruck in Wagner einen neuen Mitkämpfer gefunden hat — einmal geht es doch mit der Deportation!

13.

Naturtrieb und Sittlichkeit. Vortrag von H. Keller (Ernst Schrill). Verlag von O. Rippel, Hagen in Westfalen. 7. Tausend, ohne Jahreszahl.

Verfasser schildert die schrecklichen Folgen der Geschlechtskrankheiten und weist nach, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit keine üblen Folgen habe.

14.

Dr. Th. Ziehen, Prof. a. d. Universität Halle a. d. S., Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters. II. Heft. Reuther & Reichard, Berlin 1901.

Die Fälle, in welchen der Kriminalist mit geistesgestörten Kindern — Verbrecher oder Zeugen — zu tun hat, sind viel häufiger als wir meinen, da ein großer Teil der Psychosen als Dummheit, Ungezogenheit, Schüchternheit usw. angesehen wird und dann zu schwerwiegenden Mißgriffen führen kann. Das kleine Heft von Ziehen (94 Seiten) ist ungemein klar, fast populär, vollständig verstehbar und leicht zu lesen. Jeder Kriminalist, der es durchliest, hat den größten Nutzen davon.

15.

Leo Berg, Kulturprobleme der Gegenwart. VII. Bd. Hans Leuß, „Aus dem Zuchthause.“ Verlag von Johannes Rade, Berlin W. 15.

Der Hauptwert dieses vielbesprochenen Buches liegt darin, daß eine Menge von bedenklichen Seiten des modernen Strafverfahrens auch dem Laienpublikum bekannt werden, das nun auf Verbesserungen dringt. Daß diese Mißstände bestehen, daß sie zum Teile beseitigt werden sollen, zum Teile allerdings nicht beseitigt werden können, wissen die Kriminalisten freilich schon längst. Niemandem ist es fremd, daß Justizirrtümer geschehen und daß daran übel vorgebrachte und übel verwertete Zeugenaussagen oder auch unrichtige Sachverständigengutachten schuld sind — ganze Disziplinen befassen sich heute damit, die daraus entstehenden, allerdings entsetzlichen Fehler einzuschränken — ganz beseitigen werden wir sie nicht, so lange es irrende Menschen gibt.

Ebenso zweifelt niemand daran, daß die Prügelstrafe scheußlich ist

und beseitigt werden muß, daß es grauenhaft ist, wenn ein kranker Sträfling als Simulant behandelt und gequält wird, daß die Kost in den Strafanstalten schlecht ist und zu wenig Fett enthält, und hauptsächlich: daß das Eingesperrtsein, das Freiheitberaubtwerden überhaupt etwas Entsetzliches ist. Aber daß es Verbrecher gibt, leugnet auch Herr Leuß nicht, daß die Gesellschaft sich vor ihnen schützen muß, gibt er zwar nicht ausdrücklich zu, kann es aber doch nicht in Abrede stellen — und was wir sonst mit den Verbrechern tun sollen, sagt er uns auch nicht; nur ein einziges Mal erwähnt er flüchtig die Deportation, freilich wäre sie gut, wenn wir brauchbare Plätze hätten.

Alles in allem ist das Buch warmherzig geschrieben und von edeln Motiven diktiert, aber was wir tun sollen, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, sagt es uns nicht, und was menschenmöglich ist, geschieht ohnehin — wenigstens strebt man darnach, es zu tun.

16.

Dr. A. Cramer, o. ö. Professor für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Gustav Fischer, Jena 1903. 396 Seiten.

Diese vortreffliche, jedem Gebildeten verständliche Psychiatrie ist in ihren ersten Auflagen weit verbreitet und vielfach zitiert worden. Der zivilrechtliche Teil hat sich eingehend mit dem neuen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuch befaßt und ist daher ziemlich umfangreich geworden. Aber auch der strafrechtliche Teil (von Hippel durchgesehen) ist völlig modern und den juristisch-wissenschaftlichen Auffassungen enge angepaßt. Wenn wir heute wahrnehmen, daß wenigstens die jüngeren Kriminalisten sich recht eifrig einige der so unentbehrlichen psychiatrischen Kenntnisse erwerben, so darf sich Cramer einen guten Teil des Verdienstes an dieser erfreulichen Tatsache zurechnen: sein Lehrbuch ist leicht zu studieren, und was man daraus erlernt, ist gut.

17.

R. A. Reiß, Docteur en sciences, chef des travaux photographiques de l'université de Lausanne. La Photographie judiciaire Charles Mendel, éditeur, Paris (ohne Jahreszahl, Herbst 1903 erschienen).

Die so wichtige gerichtliche Photographie hat in diesem vorzüglich ausgestatteten und mit prachtvollen Abbildungen reich versehenem Werke eine treffliche Behandlung gefunden. Verfasser steht auf dem besten Standpunkt, ist mit den äußersten Finessen der gerichtlichen Photographie vertraut und bringt alles in klarer, wissenschaftlicher Weise. Besonders wichtig sind die Kapitel über das historische Moment, die Photographie des Unsichtbaren, Photographie von Dokumenten, die „Photographie signaletique" und die Anweisungen über rasche Vervielfältigungen.

Das schöne Buch wird dringend empfohlen.

18.

Zwei Vorträge über „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin", gehalten am 15. September 1903 von Professor Dr. Straßmann und Assistent Dr. A. Schulz (offizieller Bericht der 2. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Der erste Vortrag (Straßmann) gibt in überaus geschickter Weise einen Überblick über alle erdenklichen Fälle, in welchen die Photographie für forense Fälle Verwendung findet; der zweite Vortrag (Schulz) bespricht übersichtlich die Technik der Photographie in praktischen Fällen.

Beide Vorträge geben, so kurz sie sind (zusammen ein Druckbogen), ein vollständiges Kompendium der Photographie im forensen Dienste.

19.

Wilhelm Fischer, Die Prostitution, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Karl Daser, Stuttgart-Leipzig.

Über dieses wichtige Thema ist in letzter Zeit viel, vielleicht zu viel geschrieben worden; im vorliegenden Buche ist das diesfalls bekannt Gewordene gut zusammengestellt, neues bringt es nicht.

20.

Arthur R. H. Lehmann, Krankheit, Begabung, Verbrechen, ihre Ursachen und ihre Beziehungen zueinander. Mit 48 Illustrationen im Text. J. Gnadenfeld & Co., Berlin W. 30, 1904.

Das seltsame Buch geht davon aus, daß alle abnormen Leistungen des Gehirns veranlaßt sind „durch Energieabgabe aus abgelagerten Krankheitsprodukten, die sich in der Nähe verschiedener und verschieden stark entwickelter Gehirnorgane unter Beihilfe des übermäßig herangezogenen und andrängenden Blutes chemisch zerlegen". Verfasser kommt endlich da hinaus, daß Lombroso so im ganzen ungefähr recht hätte, wenn er von Franz Joseph Gall einiges hätte annehmen und lernen wollen.

21.

Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag, gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew von A. Goldenweiser. Rechtsanwalt in Kiew. R. L. Prager, Berlin 1904.

Daß Tolstoi für jeden Kriminalisten von Wichtigkeit ist, trotzdem er, exaltiert und Unmögliches verlangend, meistens viel zu weit geht, das läßt sich nicht leugnen, und wenn jemand, der die von Tolstoi behandelten Verhältnisse genau kennt, sich mit seinen berühmten Arbeiten beschäftigt, so könnten wir diesem Beginnen unser Interesse nicht versagen. Der angezeigte Vortrag befaßt sich mit den „Leitmotiven in Tolstois Auferstehung"

in höchst geschickter und sofort orientierender Weise; wir sehen klar nebeneinander das Edle und Unmögliche in Tolstois Bestreben; er will uns die Strafe als das entsetzlichste aller Verbrechen hinstellen, er will nicht revolutionierend das moderne Strafensystem umstürzen, aber er verlangt Liebe und Mitleid für den verbrecherischen Menschen, an dessen Verbrechen stets die anderen schuld sind; ob der Verbrecher das Verbrechen begangen hat, das ist Tolstoi gleichgültig, er fragt nur, welches Moment im sozialen Elend ihn dazu gebracht hat. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß Tolstoi weder ein Pasquill auf die russischen Gerichtszustände, noch auf die der übrigen Völker schreiben wollte — er bekämpft nur das allgemeine System der Strafe, und der Hauptwert der Tolstoischen Arbeit liege darin, gute Gefühle in den Menschen geweckt zu haben.

Das wollen wir gelten lassen; daß uns auch Tolstoi nicht zu sagen vermochte, wie wir es machen sollen, das wissen wir — daß das moderne System der Bekämpfung der Kriminalität nicht das richtige ist, das wissen wir auch ohne Tolstois Schwärmerei, aber jeder verdient Dank, der uns immer von neuem aufrüttelt und zu neuer Arbeit an unserem schwersten Problem veranlaßt — aber mit der Liebe allein gehts nicht!

22.

G. Pellehn, Kartograph im Reichsmarineamt. Der Pantograph 1603 bis 1903, vom Urstorchschnabel bis zur modernen Zeichenmaschine. Berlin 1903. In Côon bei Dietrich Reimer. (Sonderabdruck aus der deutschen Mechaniker-Zeitung 1903.)

Von allen Techniken, welche für den praktischen Kriminalisten Bedeutung haben, ist Zeichnen, flüchtiges Skizzieren, die wichtigste, ja bis zu einem gewissen Grade etwas geradezu Unentbehrliches. Es kann einer selbstverständlich ein ausgezeichneter Kriminalist sein und keinen Strich zu zeichnen vermögen, aber zum mindesten erschwert sich durch diesen Mangel seine ganze Existenz sehr bedeutend, und manche der von ihm gelieferten Arbeiten wären unvergleichlich einfacher, kürzer und verständlicher geworden, wenn er endlose, langatmige Beschreibungen hätte durch eine noch so einfache und kurze Skizze ersetzen können. Wieviel eine Zeichnung wert ist, nimmt man in der Regel erst wahr, wenn sie nicht da ist; liegt sie vor, so geht das Verständnis und die Orientierung so leicht und einfach vor sich, daß man meint, das alles ergebe sich von selbst — erst wenn man sich lediglich mit einer langwierigen, mühseligen Beschreibung zurecht finden soll, wird es offenbar, was man durch den Mangel einer, wenn auch noch so dürftigen Skizze, entbehrt. Wird an dieser kaum zu bezweifelnden Tatsache festgehalten, so ergibt sich zweierlei: Jeder Untersuchungsrichter hat sich zu bemühen, wenigstens über eine kleine Menge von Fähigkeit zu verfügen, um mit wenigen Strichen eine Skizze liefern zu können, und weiter, man hat sich nach allem umzusehen, was das Skizzieren erleichtert und statt wirklicher zeichnerischer Fertigkeit bloß ein geringes Maß mechanischer Geschicklichkeit erfordert. Solche Möglichkeiten gibt es mehr als man gemeinhin annimmt, und eines der wichtigsten

Hilfsmittel ist alles, was Storchschnabel, Pantograph oder ähnlich heißt, und zum einfachen Vergrößern oder Verkleinern einer Zeichnung, einer Landkarte, einer Skizze dient. Gerade für die rein mechanische, also durchaus nicht schwierige Vergrößerung eines gerade benötigten Teiles einer Karte ist der Storchschnabel ein unersetzliches Werkzeug.

In der obgenannten kleinen Schrift zählt Verfasser die gesamten Wandlungen auf, die das merkwürdige Instrument im Laufe von 300 Jahren von der einfachsten bis zur kompliziertesten Form durchgemacht hat — jeder kann sich jene Form darnach auswählen, die seinen Bedürfnissen und seiner Geschicklichkeit entspricht.

Erklärung.

Der unwürdige Ton, welchen Primarius Dr. Berze in seiner „vorläufigen Entgegnung“ auf die im letzten Bande des Archives für Kriminalanthropologie und Kriminalistik gebrachten Ausführungen des Regierungsrates Dr. Hinterstoisser angeschlagen hat, veranlaßt die Unterzeichneten — es sind dies sämtliche beim hiesigen k. k. Landesgerichte für Strafsachen funktionierende psychiatrische Sachverständige — in obiger literarischer Fehde Stellung zu nehmen und einmütig nachfolgende Erklärung abzugeben:

Die von Dr. Berze in seiner Arbeit „Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater“, XII. Bd. obigen Archives, beliebte, teilweise geradezu phantastische Darstellung der Sachverständigentätigkeit entspricht in keiner Richtung den tatsächlichen Verhältnissen.

Insbesondere muß es mit Rücksicht darauf, daß der Verfasser besonders österreichische Verhältnisse im Auge zu haben angibt, von den unterzeichneten Sachverständigen der Hauptstadt des Reiches mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, daß hierlands bei Abgabe von Gutachten irgendwelche Einflüsse der von ihm erwähnten Art mitspielen oder Sachverständige solchen Einflüssen zugänglich seien.

Sie glauben auf eine detaillierte Abwehr in dieser Richtung verzichten zu dürfen, weil Regierungsrat Dr. Hinterstoisser in dankenswert erschöpfender und überzeugender Weise die von Dr. Berze in seiner Arbeit erhobenen Anwürfe entsprechend zurückgewiesen und widerlegt hat.

Gleichzeitig können sie ihr Befremden darüber nicht unterdrücken, daß ein Psychiater, welcher nie Gelegenheit hatte, sich bei Gericht jene Erfahrungen zu sammeln, welche unerläßlich sind, um sich über einen so komplizierten und diffizilen ärztlichen Berufszweig, wie die Sachverständigentätigkeit bei Gericht, ein richtiges Urteil bilden zu können, in so aggressiver Form so schwerwiegende Anwürfe wider sie zu erheben unternehmen konnte.

Wien am März 1904.

Prof. Fritsch, Dr. Hoevel,
Dr. Sickinger, Doz. Dr. v. Sölder, Dr. Probst,
Doz. Dr. Elzholz, Doz. Dr. Bischoff.

III.

Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Von

Ernst Lohsing.

Lange, nachdem die Juristen die Notwendigkeit medizinischer Kenntnisse für ihre Zwecke erkannt hatten, brach sich bei den Medizinern die Erkenntnis Bahn, daß auch sie zur Ausübung ihres Berufes gewisser juristischer Kenntnisse nicht entbehren können. Fälle der Praxis einerseits, von medizinischer Seite aufgeworfene Fragen anderseits gaben Anlaß zu lebhaften Diskussionen, an denen sich Ärzte und Juristen mit einem Eifer beteiligten, welcher Zeugnis ablegt für das beiderseits vorhandene redliche Bestreben, lange Versäumtes mit desto größerer Arbeitskraft nachzuholen. Insbesondere zwei Kapitel der auf diese Weise entstandenen medizinischen Jurisprudenz wurden vielfach erörtert, die Frage des ärztlichen Eingriffsrechts und die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses. In der einen wie in der andern Hinsicht wurden die verschiedensten Ansichten vertreten. Während einige laut ihre Stimme für eine rasche und gründliche Neuregelung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, meinten andere, die Sache sei nicht so eilig, man könne bis zur Revision des geltenden materiellen Strafrechts ganz gut mit den derzeitigen Normen sein Auskommen finden. Zu den letzteren hat sich neuerdings Hans Groß bezüglich der Frage des Berufsgeheimnisses gesellt[1]).

Als vor nun mehr als fünf Jahren dieses Archiv ins Leben trat, da ward die Tätigkeit der Mitarbeiter mit dem Herbeischaffen von Steinen zu einem Bau, den andere aufführen sollen, wenn genügendes Material beschafft sein wird, verglichen. Daß derartige Steine inzwischen vielfach herbeigeschafft worden sind, wer wollte und könnte dies in Abrede stellen? Und die Redaktion dieses Archivs kann es

1) Vgl. dieses Archiv. 13. Bd. S. 241 ff.

mit berechtigter Genugtuung erfüllen, daß von maßgebendster Seite[1]) der Kriminalistik neuerdings eine große Zukunft prophezeit worden ist. Aber zu diesem Bau schafft nicht ein einzelner die Steine herbei, und da kann es oft geschehen, daß nicht alle Steine so, wie sie herbeigeschafft worden sind, sich zu einem Bau zusammenfügen lassen, daß vielmehr der eine oder der andere erst behauen werden muß, mit anderen Worten, man kann ein überzeugungstreuer Anhänger der Großschen Richtung sein und doch in dieser oder jener Hinsicht sich zum Widerspruche veranlaßt fühlen.

Dies sei vorausgeschickt zur Rechtfertigung des Standpunktes, den wir hinsichtlich der Frage des Berufsgeheimnisses im folgenden einnehmen und der sich mit dem Großschen nicht ganz deckt.

Groß meint, man könne gegen die Aufnahme des § 300 DRStG. in ein neues Gesetz nichts einwenden, wenn die vom Gesetzgeber gewählten Worte richtig verstanden werden; Groß hält sie für wohl überlegt und einer modernen Auffassung entsprechend. Groß leg den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Wort „unbefugt", d. i. „nicht befugt" und untersucht, welche Bedeutung dem Worte „befugt" nach gemeinem Sprachgebrauche zukommt. Unter Berufung auf das Grimmsche Wörterbuch wird eine vierfache Bedeutung festgestellt, betont, daß „befugt" nicht bloß „ermächtigt", sondern auch „berechtigt" heißen muß, so daß „Befugnis" nicht bloß die erteilte Ermächtigung, sondern auch die bestehende Berechtigung sein kann. Im letztern Sinne gelte die Befugnis des § 300 R.St.G., dessen Wort „befugt" im Sinne subjektiver Berechtigung auszulegen sei. Auf diese Weise gelangt Groß zu folgendem Ergebnis: „Der Arzt handelt dann nicht ‚unbefugt' im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes ‚Privatgeheimnis' im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart — er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist, zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu."

Gegen diesen Standpunkt wäre einzuwenden:

I. De lege lata erscheint diese Interpretation von „befugt" unzulässig.

---

1) v. Liszt am Schlusse seines Vortrages: „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", gehalten im deutschen Juristenverein zu Prag am 31. Oktober 1903; vgl. Bericht in der Wiener „Gerichtshalle", 48. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. November 1903.

II. De lege ferenda muß der Personenkreis, an den sich die Norm des § 300 StGB. wendet, als zu eng bezeichnet werden.

Ad I. Hat ein Wort nach seinem gemeinen Sprachgebrauch eine mehrfache Bedeutung, so muß diejenige für seine Auslegung in Betracht kommen, die auf das betreffende Wort als juristischer terminus technicus am ehesten paßt. Welche Bedeutung das ist, darüber gibt zunächst das Gesetz in der Weise Aufschluß, daß im Gesetzestext nachgesehen werden muß, ob das betreffende Wort nicht auch an einer anderen Stelle als der, um deren Auslegung es sich handelt, vorkommt. Gewiß ist der Fall denkbar, daß dasselbe Wort im selben Gesetze in verschiedenem Sinne gebraucht ist; es sei nur an das Wort „Waffe" erinnert, das beim Zweikampf im technischen Sinne genommen werden muß, beim Diebstahl jedoch nicht auf technische Waffen im engeren Sinne einzuschränken ist[1]); oder man vergleiche die verschiedene Bedeutung des Wortes „Gift"[2]) in § 135 öst. StG. einerseits und §§ 361—370 öst. StG. anderseits. In welchem Sinne ein derartiges Wort zu nehmen ist, muß die Natur des Deliktes entscheiden, und maßgebend hierfür ist allerdings der gemeine Sprachgebrauch, wenn und insofern es sich eben um ein Wort handelt, das nur im — sei es auch mehrfachen — Sinne des gemeinen Sprachgebrauches gedacht werden kann. Das Wort „befugt" kann jedoch unabhängig von einer Rechtsordnung nicht gedacht werden. Freilich gibt es auch rechtsordnungsähnliche Gebilde, die der Staat als Rechtsordnungen nicht anerkennt; aber vom Standpunkte jener, die sich — freiwillig oder unfreiwillig — zu solchen Normen bekennen, müssen sie innerhalb gewisser Grenzen als Rechtsordnungen im sprachlichen (wenn auch nicht immer im juristischen) Sinne gelten; so kann man z. B. nach Duellkodex zu etwas „befugt" sein. Kommt jedoch das Wort „befugt" in einem Gesetze vor, so kann es u. E. in keinem anderen Sinne verstanden werden als in dem, den das Gesetz auch an anderen als der in concreto in Betracht kommenden Stelle damit verbindet. Wollen wir also den Sinn von „befugt" in § 300 StGB. ergründen, so müssen wir sehen, welchen Sinn das RStGB. mit dem Worte „befugt" im allgemeinen verbindet, und wenn wir zu dem Ergebnisse gelangen, daß dies nur einer ist, so werden wir kaum zu einer Ausnahme in § 300 RStGB. uns entschließen können, um nicht zu sagen: „befugt" halten. Ich müßte lügen, wollte ich behaupten, zu diesem Zwecke das RStGB. von A bis Z durchgepirscht zu haben; aber für die

1) Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts. 2. Bd. S. 1741.

2) Vgl. anstatt aller Finger, Österr. Strafrecht. 2. Bd. S. 12 u. 316.

Frage, ob „befugt“ soviel wie „durch objektives Recht ermächtigt = berechtigt“ oder „nach subjektivem Empfinden ermächtigt“ bedeutet, dürften folgende Stellen des RStGB. genügend Aufschluß gewähren:

§ 123: „Wer ... widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt ...“

§ 127: „Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet ...“

§ 132: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt ...“

§ 136: „Wer unbefugt ein amtliches Siegel ... ablöst ...“

§ 165: „... so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ...“

§ 168: „Wer unbefugt eine Leiche ... wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört ...“

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in all diesen Stellen „unbefugt“ soviel wie „dem objektiven Recht zuwider“ heißt, und gibt man dies für alle diese Stellen zu, so wird man gewiß nicht fehl gehen, diese Bedeutung von „unbefugt“ für die ausnahmslose des RStGB. zu halten, zumal dessen Vorarbeiten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß in § 300 RStGB. eine andere Bedeutung von „unbefugt“ beabsichtigt gewesen wäre.

Aus diesem Grunde ist wohl v. Liszt [1]) zuzustimmen, wenn er sagt: „Die Offenbarung muß unbefugt, d. h. widerrechtlich, erfolgen. Die Widerrechtlichkeit wird ausgeschlossen: 1. durch die Erlaubnis des Betroffenen; 2. durch entgegenstehende Rechtspflicht.“ Nur dürften dies u. E. de lege lata nicht die einzigen Fälle sein; vielmehr käme hinzu: 3. durch das Verlangen des gesetzlichen Vertreters (der Vater, dessen Junge in einer Rauferei verwundet und ärztlich verbunden wurde, hat wohl ein berechtigtes Interesse, vom Arzte, der den Notverband angelegt hat, Auskunft zu erhalten) und 4. durch den Zweck der Berufsausübung (es geht doch nicht an, daß ein Hausarzt zu einem anderen Arzt, der zum Konsilium herangezogen wird und nach dem bisherigen Verlauf der Krankheit sich erkundigt, einfach sagt: „Pardon, Herr Kollega, § 300 RStGB. verbietet mir, Ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen“).

Nicht unerwähnt soll jedoch bleiben, daß zu der von Groß vertretenen Ansicht sich auch Moll [2]) bekennt. Doch erscheinen uns die

1) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. S. 391.

2) Moll, Ärztliche Ethik (Stuttgart 1902), S. 102; de lege ferenda ist diesem Gedankengang nur zuzustimmen. Käme das Wort „unbefugt“ in keinem andern

gegen die Groß'sche Interpretation geltend gemachten Bedenken von nur untergeordneter Bedeutung im Verhältnisse zu dem, was wir

Ad II. de lege ferenda in der Frage des Berufsgeheimnisses zu sagen hätten, indem wir, wie bereits erwähnt, den Personenkreis, an den sich die Bestimmung des § 300 RStGB. richtet, entschieden für zu eng halten. Es hat vielmehr das Berufsgeheimnis auch für die Angehörigen und Bediensteten der Personen des § 300 RStGB. zu gelten, die nicht deren Gehilfen in der Berufsausübung sind. Man denke nur an den, insbesondere in der ärztlichen Landpraxis gewiß nicht seltenen Fall, es werde um den Arzt geschickt, dieser sei gerade abwesend und nun hinterlasse man unter Schilderung des Falles und Nennung des Patienten bei der Gattin, der Köchin, der Wirtschafterin des Arztes den Auftrag, der Herr Doktor möge sofort nach seiner Rückkehr sich zum X begeben. Wahrlich, der Zweck des § 300 RStGB. wäre, oder besser gesagt, ist leicht zu vereiteln, wenn eine etwas schwatzhafte Wirtschafterin nichts Eiligeres zu tun hätte, als die Erkrankung des X sogleich im Kreise zärtlicher Dorfbasen auszuposaunen. Und doch wäre ihr bei der derzeitigen Fassung des § 300 RStGB. nur schwer beizukommen. Denn eine derartige Dame als ärztliche „Gehilfin“ anzusehen, geht denn doch nicht gut an; dies verbietet der Wortlaut des Gesetzes.

Vielleicht kämen de lege ferenda auch einige Maßnahmen in Betracht, die an Krankenhäusern zum Schutze des Berufsgeheimnisses zu treffen wären. Ausgegangen muß davon werden, daß § 300 RStGB. (ebenso § 498 österr. StG.) eine Unterscheidung zwischen Privatärzten und Anstaltsärzten nicht macht, somit diese wie jene in gleicher Weise zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Und doch kann der Zweck des § 300 RStGB. leicht vereitelt werden durch die Tafeln, die oberhalb des Bettes eines jeden Patienten angebracht sind und über den Krankheitsverlauf einen jeden Besucher informieren. De lege lata ist ja gewiß dies keine unbefugte Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, da die Anbringung dieser Tafeln gemäß der Krankenhausordnungen, also nicht contra legem, erfolgt; doch wäre es keine allzu schwere Sache, einen Modus ausfindig zu machen, demzufolge nicht jeder Besucher mit Leichtigkeit von jeder Diagnose Kenntnis nehmen kann.

Zu erwägen wäre ferner, ob die Pflicht zur Wahrung jenes Geheimnisses, das man de lege lata „Berufsgeheimnis“ nennt, eine Aus-

---

Zusammenhang als dem des § 300 im RStGB. vor, so wäre bereits de lege lata die Sache wesentlich vereinfacht.

dehnung zu erfahren hätte. Es sei gestattet, hier eine Episode einzufügen, die vor einigen Jahren den Stoff eines Gespräches zwischen einem meiner Verwandten, der damals noch med. stud. war, und mir bildete. Der med. stud. erzählte mir, es sei im Kolleg über Psychiatrie ein Mann demonstriert worden, der an Verfolgungswahn litt und der durch seine Persönlichkeit im Auditorium eine große Bewegung hervorrief. Er hatte seinerzeit mehrere Gymnasien besucht, und viele seiner ehemaligen Mitschüler gehörten dem Auditorium an, vor welches nun der Betreffende gestellt worden war. Sofort wurden auch seine persönlichen Verhältnisse bekannt, und aus ihnen ersah ich, wer der Kranke war, trotzdem im Gespräche mit mir sein Name — wie man hierzulande sagt — „verbaut" wiedergegeben worden war; war er ja während eines kurzen Teiles meiner Gymnasialzeit mein Nebensitzender gewesen. Daß es nicht in der Absicht seiner Angehörigen gelegen war, daß die Schicksale des Betreffenden herumerzählt würden, ist klar. Vom juristischen Standpunkte aus ist es aber ebenso klar, daß Studierende der Medizin, bez. nicht-medizinische Hörer einer medizinischen Vorlesung, die auch das Interesse von Nicht-Medizinern findet, nicht zu denjenigen Personen gehören, um derentwillen § 300 RStGB., bez. § 498 österr. StG. da ist.

Daß Patienten demonstriert werden, ist eine Notwendigkeit des medizinischen Unterrichts. Mag auch über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Krankendemonstrationen erfolgen dürfen, noch manche Diskussion bevorstehen, so ändert dies nichts an der Unentbehrlichkeit des demonstrativen medizinischen Unterrichts. Aber so viel darf und muß verlangt werden, daß die Personen, welche einer Krankendemonstration anwohnen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen ebenso geheim halten, wie dies zu tun Ärzte und deren Hilfspersonen verpflichtet sind. Allein bezüglich dieses Geheimnisses enthält die gegenwärtige Strafgesetzgebung noch eine große Lücke, die auszufüllen auch eine der Aufgaben künftiger Strafgesetzbücher sein wird und sein muß.

IV.

Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen.

Von

Dr. phil. et jur. **Richard Passow.**

Die wissenschaftliche Literatur und die wissenschaftliche Forschung sind bisher der großen Bedeutung, die der Kriminologie, der Lehre vom Verbrechen, als notwendiger Grundlage der Kriminalpolitik zuerkannt werden muß, nicht in ausreichendem Maße gerecht geworden. Abgesehen von der durch die verschiedenen Regierungen gelieferten Kriminalstatistik und der großen Reihe der von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite unternommenen kriminalanthropologischen Studien ist die Literatur der Kriminologie nur spärlich und unzureichend.

Zwei Fragen sind es, die der Beantwortung bedürfen, erstens die Frage nach Umfang und Art der Kriminalität und zweitens die tiefergehende Frage nach den Ursachen derselben. In ersterer Hinsicht hat die Statistik Bedeutendes geleistet und wird es auch in Zukunft in immer höherem Maße tun, mit je größerer Sorgfalt und Umsicht die statistischen Aufnahmen durchgeführt und je mehr ihre Methoden verbessert werden. Freilich kann uns die Statistik nicht über alle Fragen Auskunft geben, da nur eine begrenzte Menge von Tatsachen sich zu statistischer Behandlung eignet, auch sind die Zahlen der Kriminalstatistik verschiedener Länder nur selten vergleichbar, und selbst in einem und demselben Lande wird die Vergleichbarkeit der Feststellungen erheblich geschmälert, sobald die Strafgesetze eine Veränderung erleiden; aber trotz dieser und vieler anderer Mängel ist die Statistik für die deskriptiven Aufgaben der Kriminologie von außerordentlicher Bedeutung.

Dagegen ist sie ihrer ganzen Natur nach nur selten in der Lage, eine befriedigende kausale Erklärung der von ihr festgestellten Erscheinungen zu geben. Zwar haben die Forscher immer wieder versucht, zwei Zahlenreihen mit einander zu vergleichen und aus der Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit ihres Verlaufes Schlüsse auf

den Zusammenhang oder die gegenseitige Bedingtheit der betreffenden Faktoren zu ziehen, aber stets hat es sich gezeigt, daß diese Methode zu gesicherten Resultaten nicht führt, daß solche Schlüsse nur hypothetische Bedeutung haben, und daß vielfach gerade das Gegenteil von dem zutrifft, was man nach den Kurven der Statistik zu vermuten geneigt ist. Daß zwei Erscheinungen nebeneinander herlaufen oder aufeinander folgen, ist eben noch lange kein Beweis dafür, daß die eine die Folge der anderen ist oder auch nur von ihr beeinflußt wird. Solche vergleichende Betrachtung der statistischen Ermittlung kann wohl Probleme aufgeben, aber nur selten einwandsfrei lösen. In vielen Fällen haben wir überdies nicht einmal solche Zahlenreihen, die wir mit einander kombinieren können. So sagt H. von Scheel [1]), daß es für die deutsche Kriminalstatistik nutzlos sei, die uneheliche oder eheliche Geburt des Verbrechers, seine Bildungsstufe oder seine Wohlhabenheitsverhältnisse statistisch festzustellen, denn die Bevölkerungsstatistik gebe keine Auskunft über die Zahl der lebenden unehelich Geborenen, der Gebildeten und der Wohlhabenden. Man müsse aber die Zahlen der Kriminalstatistik mit den Bevölkerungszahlen in Beziehung setzen können; aus den absoluten Zahlen der Kriminalstatistik sei über die Faktoren des Verbrechens nichts zu lernen. Die Hauptförderung, die die Statistik der Forschung nach den Ursachen des Verbrechens zuteil werden lassen könne, bestehe lediglich darin, Geschlecht, Alter, Beruf und Vorstrafe des Kriminellen zu erfragen, und schon hierbei seien große Schwierigkeiten zu überwinden.

Man sieht auch hieraus, daß eine ausreichende kausale Erklärung der verbrecherischen Erscheinungen durch die Statistik nicht geliefert werden kann, und daher darf man — ohne dadurch unserer Kriminalstatistik einen Vorwurf zu machen — mit von Liszt [2]) sagen: „Von der wissenschaftlichen Erkenntnis der Faktoren, die auf die Gestaltung und Entwicklung der Kriminalität entscheidenden Einfluß üben, sind wir heute noch ebenso weit entfernt wie etwa im Jahre 1870.“ Die Statistik erkennt diesen begrenzten Wert ihrer Ermittlungen übrigens selber sehr wohl an. So heißt es in der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 132, II S. 65, mit Rücksicht auf die dort dargebotenen Ziffern über die Kriminalität der kleineren Verwaltungsbezirke: „Eine Erklärung dafür abzugeben, aus welchen Gründen der einzelne Bezirk eine mehr oder weniger ungünstige Stellung, sei es bezüglich der Gesamtkriminalität der Männer, Frauen und Jugend-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 5. Bd. S. 410.

2) Festschrift der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag für den 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 60.

lichen oder aber bezüglich der Beteiligung dieser Bevölkerungskategorien an den vier zur Nachweisung gelangten Deliktsarten einnimmt, ist das statistische Amt selbstverständlich nicht in der Lage. Hierzu ist eine eingehende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken erforderlich; es muß der Spezialforschung überlassen bleiben, den Ursachen der Verschiedenheiten nachzugehen, die sich aus dem hierüber vorgelegten Material ergeben."

Trotz dieser Mängel der statistischen Methode fehlt es uns, wenn auch nicht vollständig, so doch in sehr hohem Maße an Untersuchungen, die die Lücken der Statistik ausfüllen und uns dem Ziele einer kausalen Erklärung des Verbrechens und seiner Erscheinungsformen näher bringen. Am zahlreichsten sind die anatomisch-physiologischen Verbrecherstudien, aber es kann auch hinsichtlich dieses Zweiges der Kriminologie nicht behauptet werden, daß die bisher veröffentlichten Materialien durchweg mit der nötigen Sorgfalt, Exaktheit und kritischen Vorsicht beschafft, und daß sie ausreichend sind. Mit den sozialen Ursachen des Verbrechens haben sich eingehender bisher nur verhältnismäßig wenig Arbeiten, so z. B. die Schrift von Albert Meyer über „Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich"[1] beschäftigt. Freilich bietet die Literatur des Auslands in dieser Hinsicht ganz unvergleichlich viel mehr als die deutsche.

Auf diesen Mangel hingewiesen zu haben und für seine Abstellung energisch einzutreten, ist das große Verdienst von Liszts. Er hat in der schon erwähnten Festschrift für den 26. deutschen Juristentag die Aufmerksamkeit der Juristen auf diesen wunden Punkt der kriminologischen Forschungen gelenkt und zur Ergänzung der statistischen Aufnahmen Spezialuntersuchungen auf lokaler Grundlage gefordert. „Wir müssen — heißt es dort —[2] für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersuchen, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben. Diese kleinen Gebiete sind uns gegeben in den preußischen Kreisen und den entsprechenden Bezirken der übrigen Gliedstaaten des deutschen Reichs. Die Erläuterungen zu dem Tabellenwerk für das Jahr 1899 enthalten für diese Gebiete die Durchschnittsziffern aus den Jahren 1893 bis 1897. Für frühere Perioden finden wir sie in den älteren Jahrgängen der Reichskriminalstatistik. Hier hat die wissenschaftliche Einzelforschung einzusetzen.

1) Jena 1895 (Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Elster. 5. Bd. 5. Heft).

2) A. a. O. S. 71.

Am besten werden zunächst einzelne Gebiete herausgegriffen, die durch irgendwelche Eigentümlichkeiten, etwa in Beziehung auf die Weiberkriminalität oder auf die Körperverletzungen usw., von den benachbarten Gebieten günstig oder ungünstig sich abheben; oder aber es werden mehrere benachbarte Gebiete mit verschiedenartiger Kriminalität zum Gegenstande derselben Untersuchung gemacht.

Die Nachforschungen müssen unbedingt an Ort und Stelle selbst angestellt werden, am besten durch jemanden, der das Gebiet aus eigener Erfahrung kennt und ausgebreitete persönliche Beziehungen besitzt oder anzuknüpfen versteht. Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastoren und Lehrer müssen um Auskünfte, um Zahlen, um Meinungen und Ratschläge angegangen werden. Es muß doch auf diesem Wege z. B. festgestellt werden können, auf welche Umstände die auffallend starke Kriminalität der Weiber in Mannheim zurückzuführen ist. Faktoren, die in der Reichskriminalstatistik keinen Ausdruck finden, wie etwa die Eigenart oder die Zusammensetzung der Bevölkerung werden dann zu Tage treten. Die einzelnen Einflüsse werden gesondert wie in ihrem Zusammenwirken erkennbar sein.“

Als Frucht dieser Anregung sind uns bisher drei Arbeiten zuteil geworden:

Walter Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen, Berlin 1903 (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von v. Liszt. Neue Folge. 2. Band, 1. Heft).

Bruno Blau, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen, Berlin 1903 (dieselbe Sammlung, Heft 2).

Paul Frauenstädt, Kriminalistische Heimatkunde (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1903, S. 174 ff.).

Über die Gründe, weshalb nicht zahlreichere Studien dieser Art bisher erschienen seien, bemerkt Liszt in jener Festschrift (S. 72):

„Seit einer Reihe von Jahren bemühe ich mich, meine jungen Freunde für solche Arbeiten zu gewinnen; bis in die jüngste Zeit hinein vergebens. Und das läßt sich ja auch verstehen. Denn mag eine solche Arbeit auch ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen als die landläufigen Dissertationen über längst erschöpfte dogmatische Fragen: es wird heute doch recht schwer halten, auf sie hin den juristischen Doktor zu machen. Und der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit wird nicht von heute auf morgen fallen.“

Der Tendenz dieser Ausführungen kann ich — wie hier kurz

eingeschaltet werden mag — nicht ganz beipflichten. Zunächst möchte ich bezweifeln, daß nur „der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit die Schuld daran trägt, daß man auf solche Arbeiten hin nicht den juristischen Doktor machen kann". Wenn ich auch vollständig dem beistimme, daß eine solche Arbeit einen ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen kann als die vielfach sehr sterilen Dissertationen dogmatischen Charakters, so glaube ich doch, daß aus dem Satze, jeder Strafrechtsjurist müsse mit dem Wesen des Verbrechens und des Verbrechers möglichst innig vertraut sein, noch nicht der weitere Satz folgt, daß diese Kenntnis ein Teil der Rechtswissenschaft sei. Es ist das m. E. ebensowenig der Fall, wie die Nationalökonomik des Handels und Verkehrs einen Teil der Handelsrechts- oder die Kenntnis von den Berufskrankheiten der Arbeiter einen Teil der Gewerberechtswissenschaft bildet. Aber selbst wenn dieser Einwand unzutreffend wäre, würde ich es nicht so gar bedauerlich finden, daß die kriminologische Forschung ihre Wurzeln nicht speziell in das Erdreich der Dissertationenliteratur senkt. Dieser Boden dürfte ihr auf die Dauer die für ihr Wachsen und Gedeihen erforderliche Nährkraft nicht darbieten können, da Arbeiten der von v. Liszt ins Auge gefaßten Art, wenn sie zu wirklich gesicherten Resultaten kommen sollen, eine ganz besonders umfangreiche und eingehende Kenntnis der allgemeinen und der kriminellen Verhältnisse des behandelten Gebietes erfordern und da diese Kenntnis mit besonderer Vorsicht und Unbefangenheit verwertet werden muß.

Doch prüfen wir nun einmal die bisher erschienenen, bereits genannten drei Arbeiten daraufhin, welchen Weg die Verfasser einschlagen und in welchem Umfange dieser Weg auch anderen späteren Forschern maßgebend sein soll.

Weidemann kombiniert die statistischen Daten über die Kriminalität des Herzogtums Meiningen mit der Bevölkerungs- und Berufsstatistik und anderen Zahlen und Tatsachen, die ihm persönlich bekannt waren oder die ihm von einigen erfahrenen Juristen und Verwaltungsbeamten des Herzogtums mitgeteilt wurden. Er hält indessen das ihm zu Gebote stehende Material nicht für ausreichend und sagt am Schlusse seiner Arbeit:

„Der Zweck der Veröffentlichung ist lediglich, das Interesse noch anderer Personen für den Gegenstand zu gewinnen und möglichst vielen Widerspruch herauszufordern, um nach einiger Zeit den Versuch zu machen, dieselbe Aufgabe in umfassenderer und glücklicherer Weise zu lösen."

Frauenstädt untersucht an der Hand der Verhältnisse der Pro-

vinz Schlesien die Ursachen der Weiberkriminalität. Er vergleicht die Weiberkriminalität in den Bezirken mit polnischer und denen mit deutscher Bevölkerung und kommt zu dem Resultat, daß das slavische Element der Hauptfaktor der in einzelnen Bezirken auffallend hohen Weiberkriminalität sei. Mit diesem Ergebnis sei die Frage nach dem Faktor jener Kriminalität allerdings keineswegs erschöpft, denn auch innerhalb beider Bevölkerungen beständen mannigfache noch der Aufklärung bedürfende Verschiedenheiten. Genügende Aufklärung hierüber könne nur die Spezialforschung geben.

Blau will zunächst nicht feststellen, welche Faktoren für die Kriminalität ausschlaggebend sind, sondern nur, welche dafür maßgebend sein könnten. Zu diesem Zwecke will er an der Hand der Bevölkerungs-, Wohnungs-, Berufs-, Schul-, Lohn-, Preis-, Agrar- und Steuerstatistik und der Feststellungen über Klima und Bodenbeschaffenheit alle die Momente zusammenstellen, durch welche je zwei Bezirke sich von einander unterscheiden. Welche von diesen verschiedenen Momenten die ausschlaggebenden Faktoren sind, läßt sich nach seiner Ansicht auch bei genauester Ortskenntnis, die übrigens stets subjektiv getrübt sei, nicht mit Sicherheit angeben. Deshalb sieht er davon ab, etwa durch Mitteilungen von Leuten, die die örtlichen Verhältnisse kennen, dem angestrebten Forschungsziel näher zu kommen, wählt vielmehr einen anderen Weg. Es müssen, meint er, zahlreiche Untersuchungen der geschilderten Art vorgenommen werden, welche sämtlich nur die jedesmaligen Verschiedenheiten der untersuchten Distrikte klarlegen. Wenn sich dann bei der Zusammenstellung der Resultate zeigt, daß bei mehreren untersuchten Distriktsgruppen, die denselben Kriminalitätstypus tragen, unter den gefundenen je zwei Distrikte trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so werde man mit einiger Gewißheit diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen können. Wenn sich beispielsweise bei der Vergleichung zweier Kreise herausstelle, daß derjenige, in dem die Weiberkriminalität besonders stark sei, sich auch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Witwen und durch großen Umfang der Frauenarbeit auszeichne, so könne man nicht wissen, ob die hohe Weiberkriminalität durch die Frauenarbeit oder durch die Witwenschaft hervorgerufen sei. Wenn wir jedoch mehrfach bei Kreisen mit hoher Anzahl von Frauenbestrafungen neben anderen unterschiedlichen Faktoren (Kinderreichtum, Prostitution usw.) einen großen Umfang der Frauenarbeit fänden, so könnten wir mit ziemlicher Sicherheit diese als eine Ursache der Weiberkriminalität anführen.

Um an einem Beispiel zu zeigen, wie die von ihm vorgeschlagene

Methode durchzuführen ist, untersucht Blau die Verhältnisse der Kreise Marienwerder und Thorn. Getreu seinem Gedankengange kommt er am Schlusse nicht etwa zu irgendwelchen Resultaten über die Ursache der Kriminalität, sondern er stellt nur alle die Punkte zusammen, in denen sich die beiden Kreise unterscheiden. So findet beispielsweise die Tatsache, daß in Thorn die Kriminalität ungünstiger und die Zahl der verheirateten Personen niedriger ist als in Marienwerder, die vorsichtige Wertung:

„Es ist leicht möglich, daß die im Ehestande befindlichen Personen durch ihre bessere Hälfte und durch das Familienleben, durch die Rücksicht auf die Familie usw. von der Begehung mancher Verbrechen abgehalten werden.“ [1])

Der Verfasser will aber nach Maßgabe seines bereits kurz skizzierten Programms seine Untersuchungen fortsetzen und hofft, wenn erst eine Reihe von solchen Vergleichungen zweier Kreise vorliegt, zu wirklichen Resultaten zu kommen.

Zweifellos hat diese Methode hohe Vorzüge und verdient große Beachtung. Der Gedanke, auf solche Weise alle subjektiven Beeinflussungen auszuschalten und alle Resultate nur auf objektiv feststehende unbezweifelbare Tatsachen zu basieren, die Ursachen des Verbrechens gewissermaßen ganz mechanisch-rechnerisch herauszufinden, hat etwas Bestechendes; leider ergibt m. E. eine nähere Prüfung, daß ein solches Vorgehen nicht die Resultate zeitigen kann, die Blau davon erhofft. Zunächst ist hervorzuheben, daß das von Blau angegebene Schema der Faktoren, das seiner Ansicht nach bei künftigen Arbeiten einfach übernommen werden soll, sehr unzureichend, lückenhaft und verbesserungsbedürftig ist. Doch die einzelnen Ausstellungen, die wir an diesem Schema machen müssen, treffen nicht das Wesen seiner Methode. Es haften nun aber auch diesem Verfahren an sich, ganz abgesehen von der Form, die es in der Arbeit von Blau erhalten hat, eine Reihe schwerer Mängel an:

1. Die der Reichskriminalstatistik zu Grunde liegende Einteilung in kleinere Verwaltungsbezirke ist für kriminologische Untersuchungen sehr ungeeignet. Solche Forschungen müssen voraussetzen, daß die Bevölkerung der einzelnen Kreise in sich ziemlich gleichartig ist, da doch der eine Kreis dem andern als einheitliche Größe gegenübergestellt wird. Es ist klar, daß die Einteilung der kleineren Verwaltungsbezirke dieser Anforderung nur unvollkommen entspricht, und daß dadurch die Vergleichbarkeit der Kreise sehr herabgemindert wird.

---

1) A. a. O. S. 128.

Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz und solche mit vorherrschendem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, Industriebezirk und agrarischer Landstrich, Produktions- und Konsumtionszentrum, Gebirgsdorf und Küstenort, Gebiete mit dünner oder dichter, mit evangelischer, katholischer oder gemischt konfessioneller Bevölkerung können doch nur sehr bedingt mit eineinander verglichen werden. Natürlich wäre es möglich, eine andere Gebietseinteilung, die der natürlichen Gliederung der Bevölkerung mehr Rechnung trüge, zu finden oder zu schaffen, aber es ist unmöglich, je mehrere Gebiete zu finden, die im großen und ganzen die gleichen Züge aufweisen und nur hinsichtlich der gerade zur Untersuchung stehenden Erscheinung von einander abweichen. Hin und wieder mag die Wirklichkeit wohl solche unmittelbare Möglichkeit des Vergleichs darbieten; in größerem Maßstabe, für alle, selbst für die meisten Fragen der Kriminologie ist die Möglichkeit m. E. jedoch ausgeschlossen. Außerdem fehlen für diese vom Forscher gewählten, von der behördlichen Einteilung abweichenden Gebietseinheiten ja wieder die statistischen Angaben, und es wäre eine sehr schwierige und mühevolle Arbeit, die Angaben oder Materialien der offiziellen Statistik auf diese nach eigenem Ermessen abgegrenzten Gebiete umzurechnen.

Eher könnte noch daran gedacht werden, die kriminalstatistischen Daten, die wir über denselben Kreis aus verschiedenen Zeiten besitzen, zur Grundlage einer Vergleichung zu machen.

2. Geht man auf kleinere Bezirke zurück, so verschwinden alle die Vorzüge, die den großen statistischen Zahlen innewohnen. Die beispielsweise auf die Kreise entfallenden absoluten Ziffern der Kriminalität sind meist so niedrig, daß Verallgemeinerungen — abgesehen von allem anderen — schon aus diesem Grunde ausgeschlossen sind. Darauf weist besonders Hermann West in seiner Kritik der Weidemannschen Arbeit mit Nachdruck hin [1]).

3. Das Wesen der von Blau vorgeschlagenen Methode besteht darin, die mit Hilfe der Kriminalstatistik ermittelten Tatsachen an der Hand anderer, hauptsächlich statistischer Daten zu erklären. Nun stellt die Kriminalstatistik aber nur verhältnismäßig wenige Erscheinungen, die sich statistisch leicht erfassen lassen und von besonders allgemeiner Tragweite sind, fest, zahllose andere Probleme, die nicht minder eifrig behandelt zu werden verdienen, so z. B. die Kriminalität einzelner Klassen oder Berufe, die einzelnen Deliktsarten usw., werden von ihr überhaupt nicht oder nicht eingehend genug aufgeworfen und können

1) Sozialistische Monatshefte. 1903. 2. Bd. S. 879.

teilweise statistisch überhaupt nicht erfaßt werden, da die statistische Methode vor allen komplizierten Erscheinungen Halt machen muß. Will man also nur die durch die Statistik festgestellten Tatsachen kausal erklären, so werden zahlreiche Probleme überhaupt nie behandelt werden.

4. Auch über die Faktoren, die für das Verbrechen von Einfluß sein können, besitzen wir nicht stets statistische Angaben, die mit den Ziffern der Kriminalstatistik verglichen werden könnten. Für die Kriminalität sind neben den von Blau genannten noch eine Reihe anderer Momente wirksam, die sich nicht so zahlenmäßig wie die von ihm aufgeführten Faktoren erfassen lassen. Selbst wo aber statistisches Material über die Faktoren des Verbrechens herangezogen werden kann, zeigt es meist nicht die für solche Untersuchungen erforderliche Spezialisierung. So kann man selbst in der besten Schulstatistik nur die allergröbsten Unterschiede der Bildung zum Ausdruck bringen und daher an der Hand der Statistik den Einfluß der Bildung auf die Kriminalität nicht sonderlich tief studieren. Vom Aberglauben, diesem wichtigen Faktor der Kriminalität, z. B. ist in keiner Statistik die Rede, den Einfluß des Alkohols auf das Verbrechen kann man lediglich an Hand statistischer Daten aus dem Alkoholkonsum nicht genügend erforschen; Eitelkeit und Ehrgeiz, Haß und Neid und Eifersucht finden wir in den Spalten der Statistik überhaupt nicht registriert usf.

5. Selbst dann, wenn man festgestellt hat, daß in mehreren Bezirken, die hinsichtlich ihrer Kriminalität verwandte Züge aufweisen, unter den gefundenen je zwei Bezirke trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so kann man doch nur, wie Blau das auch selber sehr richtig betont hat, „mit einiger Gewißheit“ diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen. Ein noch so häufiges Zusammentreffen zweier Tatsachen kann völlig auf Zufall beruhen. Auch braucht derselbe Kriminalitätszustand gar nicht immer die gleiche Ursache zu haben; im einen Bezirk kann er auf diese, im anderen auf jene Ursache zurückzuführen sein. Endlich wird die Kriminalität durch eine so große Reihe von Faktoren verschiedener Stärke und Tendenz bedingt, daß es sehr schwer hält, zu erkennen, wie weit der eine und wie weit der andere wirkt, zumal wenn man nicht den Ursachen eines bestimmten Delikts oder einer Gruppe von Delikten, sondern den Ursachen des Verbrechens schlechthin nachforscht.

Darum wird diese Methode zwar zu interessanten Schlüssen von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit und Überzeugungskraft führen, aber sie wird uns nicht diejenigen gesicherten Resultate bringen, die das Ziel jeder exakten Wissenschaft sind. Um die kausalen Zu-

sammenhänge zwischen den einzelnen Faktoren und den tatsächlichen Kriminalitätserscheinungen nachzuweisen, wird es auch bei Anwendung dieser Methode unumgänglich erforderlich sein, noch weiteres Material heranzuziehen.

Die Methode Blaus unterscheidet sich also von der durch Weidemann angewendeten nur dadurch, daß die Heranziehung nichtstatistischen Materials für ein möglichst spätes Stadium der Untersuchung zurückgestellt wird und dadurch das subjektive Moment in möglichst weitem Umfange hintangehalten werden soll. Notwendig aber ist die Verwendung derartigen nichtstatistischen Materials unter allen Umständen.

Wie soll nun dieses weitere Material beschafft werden? Empfiehlt es sich in erster Linie, wie v. Liszt vorschlägt und Weidemann getan hat, Richter, Verwaltungsbeamte und andere Kenner der örtlichen Verhältnisse um Auskünfte und Ratschläge zu bitten, oder gibt es vielleicht noch einen anderen, besseren Weg? Gewiß kann eine Nachfrage bei verschiedenen, mit den einschlägigen Verhältnissen möglichst vertrauten Personen einen guten Einblick in die zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Zusammenhänge gewähren, und man wird derartige Auskünfte nie verschmähen, aber alle solche Auskünfte müssen in mehr oder minder hohem Maße subjektiv getrübt sein[1]).

---

1) Derselben Ansicht ist auch Blau, da er, wie bereits bemerkt, erklärt, daß seines Erachtens auch die genaueste Ortskenntnis stets von subjektiven Anschauungen geleitet oder beeinflußt werde (a. a. O. S. 77). Ebenso hält Weidemann nicht so viel von derartigen Mitteilungen, wie es nach dem Wortlaut seiner Arbeit scheint. Wie er mir persönlich sagte, will er die bereits verwerteten und die ihm aus Anlaß der Veröffentlichung etwa noch zugehenden Auskünfte nur benutzen, um an der Hand derselben einen möglichst eingehenden und zweckmäßigen Fragebogen aufzustellen. Er hofft, daß auf Grund dieses in die Einzelheiten gehenden Fragebogens dann eine von den Gerichten durchzuführende besondere statistische Untersuchung vorgenommen wird. Gegen die Resultate einer solchen Arbeit kann man den Vorwurf der Subjektivität natürlich nicht erheben. In seiner Schrift hat Weidemann diesen Plan nicht deutlich genug ausgesprochen, freilich erklärt er dort, daß dieselbe nur ein Versuch sein solle, und sagt am Anfang der Arbeit:

„Um aus diesen Ziffern [der Reichskriminalstatistik] Lehren für die Gesetzgebung zu gewinnen, muß man ihnen ebenfalls ziffernmäßig diejenigen ethnologischen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren gegenüberstellen, in denen die Ursachen des Verbrechens zu finden sind. Erst wenn auf diese Weise zwei proportionale Zahlenreihen gefunden sind, wird man eine sichere Grundlage für die vorbeugende Bekämpfung des Verbrechens erlangt haben."

Somit erkennen sowohl Weidemann wie Blau an, daß die Befragung

Man wird deshalb solche Urteile von Männern der Praxis stets nur mit grosser Vorsicht verwerten können.

Wir haben aber auch diese subjektiven Urteile gar nicht so sehr nötig, denn wir können uns ein viel besseres, reicheres und einwandsfreieres Material verschaffen, und zwar durch die Beobachtung und exakte Beschreibung einzelner Kriminalfälle.

Unmittelbarer Gegenstand unserer Wahrnehmung sind immer nur Einzelfälle. Alle allgemeinen Anschauungen und Meinungen, die wir selber hegen oder die uns andere mitteilen, gründen sich auf Einzelbeobachtungen, sind Abstraktionen davon. Hieraus ergibt sich, daß die exakte Beschreibung einer großen Reihe von einzelnen Fällen als Material kriminalpsychologischer Forschung einen höheren Wert hat als die Auskünfte und Ratschläge, die uns Richter und Verwaltungsbeamte, Industrielle, Lehrer und andere Personen geben können. Denn bei der Darstellung des einzelnen Falles ist Objektivität in viel höherem Maße möglich als bei zusammenfassenden Urteilen und Erklärungen. Dazu kommt, daß sich die Erfahrung der Einzelpersonen immer auf eine begrenzte, oft sehr kleine Zahl von Fällen beschränkt, während durch systematische, von vielen betriebene Sammlung von Einzelbeobachtungen ein Material zusammengetragen werden kann, das viel größer ist als das dem einzelnen im gewöhnlichen Leben zur Verfügung stehende. Allerdings türmen sich häufig schon bei der Beobachtung des einzelnen Falles große Schwierigkeiten auf, und schon hier besteht die Gefahr subjektiver Trübung des Urteils. Vielfach ist es sogar unmöglich, den Tatbestand genau festzustellen oder gar die Motive des Täters zu konstatieren, aber immerhin ist dies die beste Möglichkeit, wirklich exaktes, einwandsfreies Material zu erhalten, und deshalb müssen meines Erachtens alle Untersuchungen über die Ursachen des Verbrechens, die nicht auf solche Einzelbeobachtungen gestützt sind, in letzter Linie entweder sich mit einem „Ignoramus" bescheiden oder aber sich mit Vermutungen, Hypothesen, Wahrscheinlichkeitsschlüssen zufrieden geben. Auch v. Liszt hat mehrfach den hohen Wert von Einzelbeobachtungen anerkannt, wenngleich er der oben skizzirten Methode — Vergleichung der Kriminalstatistik kleinerer Kreise — bei weitem den Vorzug gibt. Auch in seiner bereits mehrfach erwähnten Abhandlung sagt er: „Kausale Zusammenhänge vermag nur die Beobachtung des Einzelfalls einwandsfrei nachzuweisen"

von Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastor, Lehrer u. dgl. keine Resultate von ausreichender Exaktheit zu liefern im stande ist.

Vgl. hierzu auch Mittermaiers Besprechung der Weidemannschen und der Blauschen Arbeit in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht. 1903. S 302ff.

(a. a. O. S. 62). „Neben die systematische Massenbeobachtung, also die Statistik, muß die systematische Einzelbeobachtung treten. Nur diese vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursache und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruchs, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmäßigen Verbrechen zukommt" (a. a. O. S. 66).

Außer durch ihren inneren Wert empfehlen sich solche Einzelbeobachtungen auch durch den großen praktischen Vorteil, daß diese Untersuchungen eigentlich gar nicht angestellt, daß sie nur niedergeschrieben zu werden brauchen.

Die Gerichtsverhandlung hat ja die Aufgabe, alle Fragen, die für die Erforschung des Delikts, seiner Motive usw. Bedeutung haben können, aufzuhellen, und so kommt es eigentlich nur darauf an, das im Laufe der Verhandlung Ermittelte zusammenzufassen und darzustellen. In manchen Fällen wird schon die bloße Mitteilung des im Urteil niedergelegten Tatbestandes von hohem Werte sein, meist wird freilich die Verhandlung auch außer den für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkten noch eine Fülle anderer interessanter und wichtiger Tatsachen offenbaren, die bei einer Darstellung für allgemein wissenschaftliche Zwecke nicht unberücksichtigt bleiben dürfen [1].

---

1) Selbstverständlich ist bei solchen Berichten alles zu vermeiden, was geeignet ist, berechtigte Interessen der am Prozeß Beteiligten zu verletzen. Wenn auch die Verhandlungen regelmäßig öffentliche sind und ihr Inhalt somit zur Kenntnis einer größeren Zahl von Personen kommt, so kann es unter Umständen doch unbillig sein, diese Verhandlungen, z. B unter voller Namensnennung der vielleicht nur als Zeugen oder als Privatkläger Auftretenden, einer größeren Öffentlichkeit preiszugeben. Natürlich sind auch zu beachten Artikel II und III des Reichsgesetzes vom 5. April 1888:

Artikel II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe und § 184 b StGB.:

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der

Noch besser als die Beschreibung des Einzelfalls ist ein Bericht über den ganzen Lebenslauf des Verbrechers. In vielen Fällen wird der Richter durch die Ermittelungen über eine event. erbliche Belastung, über das Vorleben und die Vorstrafen des Angeklagten in die Lage versetzt sein, auch einen solchen Bericht zu liefern. In anderen Fällen wird der Strafanstaltsbeamte diese Arbeit übernehmen können.

Gewiß ist die Erstattung und Sammlung derartiger Einzelberichte noch keine hohe wissenschaftliche Tätigkeit, wenngleich auch ein kurzer Bericht unter Umständen schon eine nicht unerhebliche geistige Arbeit erfordert. Jedenfalls aber ist die Beschaffung solch wertvollen, für die wissenschaftliche Vertiefung der Lehre vom Verbrechen unumgänglich erforderlichen Materials nicht minder verdienstlich als die Aufstellung von Vermutungen und Hypothesen auf Grund unzulänglichen Materials.

Natürlich soll die Statistik einerseits und die Beschreibung von einzelnen Fällen andererseits nur den Ausgangspunkt für den abstrahierenden, nach allgemeinen Sätzen und Erkenntnissen strebenden Forscher bilden. Welche Methode derselbe bei der Verwertung der ihm vorgelegten Tatsachen am besten einschlägt, das läßt sich nicht allgemein bestimmen, muß vielmehr im Einzelfall nach der Natur des Materials und der aufgeworfenen Fragen entschieden werden. Ein Weg, den er dann beschreiten kann, ist die von v. Liszt vorgeschlagene Vergleichung der kriminellen Verhältnisse in verschiedenen Bezirken, ein anderer Weg wäre z. B., die Zustände, die ein und derselbe Bezirk zu verschiedenen Zeiten aufweist, einander gegenüberzustellen. Wenn dabei gleichzeitig eine Veränderung der Kriminalität und eines oder einiger der für dieselbe in Betracht kommenden Faktoren wahrgenommen wird, so liegt die Vermutung eines Zusammenhangs ziemlich nahe. Noch eine andere, m. E. besonders wichtige Methode wäre es, wenn lediglich die Beschreibung einer großen Anzahl verwandter Deliktsfälle zusammengestellt und dann das allen Gemeinsame abstrahiert, das Typische festgestellt würde. Dieses letztere Vorgehen dürfte sich besonders dann empfehlen, wenn es sich nicht darum handelt, Klarheit über die Ursachen der Kriminalität im allgemeinen zu gewinnen, sondern wenn ermittelt werden soll, auf welchem Boden eine bestimmte Form des Verbrechens erwächst, wodurch sie bedingt wird und wo der Hebel für ihre Bekämpfung anzusetzen ist. Weiter kann mit Hilfe dieser Methode auf Grund von richtig beobachteten

---

Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

Einzelfällen die Kriminalität der einzelnen Klassen und Berufe näher erforscht werden. Es wäre ein großer Gewinn, wenn man auf diese Weise eine Kriminalpsychologie z. B. der Groß- und der Kleinkaufleute, der Industriellen und der Fabrikarbeiter, der Unehelichen, der Witwen, der Waisen, der verschiedenen Altersstufen, der katholischen und der evangelischen Geistlichen, der Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und Studenten, der Dientboten und der Gelegenheitsarbeiter schaffen könnte.

Endlich würde man an einer Reihe von Einzelfällen auch den Einfluß eines einzelnen Faktors genauer verfolgen können, als das durch rein statistische Untersuchung möglich ist. So wird man auf das Material an Einzelfällen zurückgreifen müssen, wenn man beispielsweise den Einfluß des Aberglaubens, gewisser Sorten von Lektüre, des Totalisators, der Wettbureaux, des Schlafstellenwesens, der Animierkneipen wie des Wirtshauses überhaupt studieren oder die Kriminalität des Sonnabends, des Sonntags und der Festtage, des Montags, des Wahlkampfes, des Streiks und der Aussperrung erforschen will, aber auch bei der Feststellung des Einflusses von Stadt und Land, der Groß- und der Kleinstadt, des Hafenplatzes und des Grenzortes auf die Kriminalität wird solches Material von höchstem Nutzen sein.

Erkennt man aber die Nützlichkeit einer Sammlung von exakt beschriebenen konkreten Fällen an, so muß man auch zugeben, daß der Umfang dieses Materials gar nicht zu groß sein kann. Je größer die Zahl von Fällen ist, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurden, um so höher ist die Gewißheit, daß die daraus abstrahierten Sätze auch wirklich allgemeine Bedeutung haben, daß die Resultate nicht durch einige außergewöhnliche und vom normalen Verlauf abweichende Fälle getrübt sind. Aus diesem Gesichtspunkt wäre unter Umständen sogar der Wunsch gerechtfertigt, daß alle Delikte einer bestimmten Art, die innerhalb einer gewissen Periode begangen werden, beschrieben und zusammengestellt werden. Eine solche Stichprobe könnte natürlich nur die Regierung anordnen und durchführen, und es ist ja sehr wohl denkbar, daß dies bei schwierigen kriminalpolitischen Fragen auch wirklich geschieht. Zunächst ist es freilich ungewiß, ob solche amtlichen Untersuchungen je angestellt werden, und ob sie dann veröffentlicht würden, und überdies läßt sich auch nur bei einer beschränkten Anzahl von Fragen die Forderung nach absoluter Vollständigkeit rechtfertigen; die private Tätigkeit darf deshalb nicht säumen, soweit es in ihren Kräften steht, ein möglichst vielseitiges und umfangreiches Material zu beschaffen. Solange nicht eine zufriedenstellende Menge von Tatsachenmaterial der geschilderten Art vor-

liegt, solange darf man allen denen, die die Kriminologie fördern wollen, zurufen, daß sie nicht immer sofort fertige Resultate zu liefern bestrebt sein sollen, sondern daß sie in erster Linie sich bemühen, neue wertvolle Unterlagen der Forschung zur Verfügung zu stellen. Erst wenn viele Tausende von Bausteinen bereit liegen, kann an den definitiven Aufbau der kriminologischen Wissenschaft herangegangen werden.

Gewiß besitzen wir bereits eine nicht ganz geringe Menge des als erforderlich bezeichneten Materials, aber das bisher Gesammelte kann auch nicht annähernd als ausreichend angesehen werden.

Ganz abgesehen werden muß nach meiner Ansicht von allen belletristischen Produktionen. Freilich haben — wie v. Liszt in seiner Berliner Antrittsrede[1]) sagt — die Dichter aller Zeiten sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Täters bloßzulegen, und die psychologische Erklärung des Verbrechens war stets eine Lieblingsaufgabe der schönen Literatur, aber diese Darstellungen, die den Leser unterhalten, belehren, bessern oder abschrecken sollen, eignen sich nicht als Grundlage wissenschaftlicher Forschung. Der Dichter sieht die Erscheinungen des Lebens mit anderen Augen an, als der nüchterne Beobachter, und selbst dann, wenn er jeder Tendenz entsagt und nur eine einfache realistische Schilderung geben will, selbst dann ist er meist nicht befähigt, die Dinge leidenschafts- und vorurteilslos zu beschreiben. Unbewußt beeinflussen Phantasie, Lebensauffassung, Tendenz und Temperament die Feder. Jedenfalls aber können wir nie kontrollieren, ob die Schilderung nur ein mit photographischer Treue ausgeführtes Gemälde der Wirklichkeit ist, oder ob und inwieweit fremde Züge in das Bild hineingetragen sind. Für die Erkenntnis der kulturellen Zustände früherer Epochen und niederer Kulturstufen ist die Dichtung vielfach die wichtigste Quelle, für unsere Zeit aber verzichten wir am besten ganz hierauf und halten uns lediglich an das, was das Leben uns unmittelbar vorführt.

Schon wesentlich besser ist das Material, das wir den Zeitungen entnehmen können, in denen Berichte über interessante Gerichtsverhandlungen eine ständige Rubrik zu bilden pflegen; freilich ist auch dieses nur so lange zu verwenden, als wir nicht genügend zahlreiche gute Beobachtungen und Beschreibungen für die wissenschaftliche Forschung gesammelt haben, denn bei der rastlosen Eile, mit der die Tagespresse arbeitet, entsprechen diese Berichte nur selten den Anforderungen, die ein wissenschaftlicher Arbeiter an sein Material zu stellen

1) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1900. 20. Bd. S. 166.

berechtigt ist. Dazu kommt, daß die Zeitungen, dem Interesse ihrer Leser entsprechend, nur gewissen Arten von Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wenn besonders bekannte oder hochstehende Personen darin verwickelt sind, oder wenn sich das in Frage stehende Delikt politisch fruktifizieren läßt. Außerdem werden eigentlich nur Kapitalverbrechen und solche Vorkommnisse eingehend behandelt, die unter Spitzmarken, wie „Ein Roman aus dem Leben“, „Das Verbrechen eines Zwölfjährigen“, „Eine schwarze Bande“, „Ein Sittenbild aus dem nächtlichen Leben der Großstadt“ oder dergl., den Leser mit Entrüstung erfüllen oder gruseln machen oder seine Sinne angenehm kitzeln.

Wirklich objektives, zuverlässiges Material finden wir in den zahlreichen Sammlungen strafrechtlicher Entscheidungen, leider nicht in dem wünschenswerten Umfang und in der wünschenswerten Ausführlichkeit. Da es sich in diesen Entscheidungen der höheren Instanzen nur um Rechtsfragen handelt, so ist der Tatbestand so kurz wie nur irgend möglich zusammengefaßt, vielfach dem Zwecke der Veröffentlichung entsprechend überhaupt nur angedeutet. Deshalb ergeben diese Präjudiziensammlungen für die Kriminologie nur eine geringe, wenn auch qualitativ schätzenswerte Ausbeute.

Daneben haben wir eine ganze Reihe wertvoller Darstellungen wissenschaftlichen Charakters, so sei nur an Anselm Feuerbachs bekanntes Werk „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“, dem sich manche ähnliche Berichte anreihen ließen, erinnert. Dankbar muß hier auch anerkannt werden, daß das treffliche, von Groß herausgegebene „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ fast in jeder Nummer interessante Tatbestände mitteilt. Weiter ist vor kurzem das erste Heft einer neuen Sammlung von Strafrechtsfällen „Der Pitaval der Gegenwart“ erschienen[1]. Von medizinisch-naturwissenschaftlicher Seite sind viele wertvolle Beobachtungen, speziell gewaltige Mengen von kriminalanthropologischen Studien publiziert worden, aber alles dies genügt bei weitem noch nicht. Abgesehen davon, daß das erwähnte Material in Zeitschriften und Einzelarbeiten weit verstreut und daher wenig übersichtlich ist, ist es noch immer viel zu gering, auch nicht vielseitig genug, da nur solche Verbrechen und Verbrecher geschildert sind, die gerade den Mitteilenden aus irgend einem Grunde interessierten. Deshalb muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß einerseits das schon vorhandene Material

---

1) Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von R. Frank, G. Roscher und H. Schmidt. Leipzig 1903.

gesammelt und gesichtet wird, noch mehr aber, daß mit allen Kräften daran gearbeitet wird, dieses Material systematisch zu erweitern und zu vervollständigen, was durch einen großen Kreis von Mitarbeitern unter den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Strafvollzugsbeamten und Ärzten ja leicht zu erreichen ist. Man stelle sich nur einmal vor, daß ein Freund der Kriminologie eine Reihe von Jahren hindurch alle Zeitungsberichte über Kriminalprozesse gesammelt und systematisch geordnet hätte. Trotz seiner Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit und trotz der vielfach unrichtigen und einseitigen Darstellung würde dies Material bei der Behandlung kriminalpolitischer Fragen mit großem Nutzen zu Rate gezogen werden können, wie viel mehr also erst eine noch viel umfangreichere Tatsachensammlung, der alle jene Mängel und Fehler, die die Zeitungsberichte zu recht minderwertigen Quellen machen, nicht anhaften!

Großen Nutzen würden davon auch alle diejenigen haben, denen die Feststellung und Aufhellung der begangenen Delikte obliegt, so der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter. Gerade für diese ist ja eine tiefer gehende Ausbildung in allem, was das Leben und Treiben der Verbrecherwelt angeht, oft genug gefordert worden.

Auch für den erkennenden Richter ist die Bekanntschaft mit einer großen Anzahl von Kriminalfällen von besonderem Vorteil. Kennt er diese, so wird er im einzelnen Fall viel leichter den Tatbestand klarlegen und die Motive durchschauen, als derjenige, der mit den kriminellen Vorgängen weniger vertraut ist.

Vor allem aber würde eine solche Sammlung von Einzelfällen, wie schon betont, der Kriminalpolitik zugute kommen [1]). Ist es doch

---

1) Auch für die genauere Formulierung der einzelnen Strafandrohungen wäre eine solche Tatsachensammlung von hoher Bedeutung. Nur wer einigermaßen die verschiedenen Erscheinungsformen der zu verfolgenden Handlung übersieht, kann die Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Abgrenzung des mit Strafe zu bedrohenden Tatbestandes richtig abschätzen. Wenn man eine Reihe einzelner Kriminalfälle betrachtet, so kann man feststellen, ob das geltende Strafgesetz Tatbestände, bei denen kein genügender Grund dazu vorliegt, mit Strafe bedroht oder umkehebrt eine strafwürdige Handlung überhaupt nicht als Delikt bezeichnet. So würde man beispielsweise finden, daß der Begriff des schweren Diebstahls, wie ihn § 243 unseres Strafgesetzbuches aufstellt, in mancher Hinsicht sehr wenig befriedigend ist, da zahlreiche Handlungen darunter fallen, die nicht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht sein sollten. Natürlich würde die Neuredaktion dieser Bestimmung wesentlich erleichtert werden, wenn man dabei eine Zusammenstellung von Fällen, in denen sich die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Fassung gezeigt hat, vor sich hat. Nur dann kann man bei der wegen § 2 StGB. erforderlichen haarscharfen Begrenzung des Tatbestandes einigermaßen

selbstverständlich, daß derjenige, der eine Erscheinung bekämpfen will, sie zunächst gründlich kennen muß. Deshalb ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Kriminalpolitik eine wissenschaftliche Vertiefung der Lehre von Wesen und Ursachen des Verbrechens, und diese wissenschaftliche Erkenntnis kann, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, nur aus den uns bekannten konkreten Tatsachen des Lebens, d. h. aus den von uns beobachteten Kriminalfällen einerseits, aus der Kriminalstatistik andererseits gewonnen werden.

Zum Schlusse soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß eine solche Materialiensammlung über ihre Bedeutung für die Kriminologie hinaus für die Gesellschaftswissenschaften einen außerordentlichen Wert besitzt. Da das Verbrechen eine Erscheinung des sozialen Zusammenlebens der Menschen ist, muß die Lehre vom Verbrechen als Teil der Sozialwissenschaften bezeichnet werden; kriminologische Einzelstudien der geforderten Art geben uns aber auch über manche andere Seiten des gesellschaftlichen Lebens schätzenswerte Aufschlüsse. Das ist zunächst darin begründet, daß der Verbrecher sich vielfach in seinem Denken und Handeln nur wenig von anderen

---

die Sicherheit haben, daß nicht wieder Handlungen unter diese Bestimmung fallen, die man nicht darunter einzureihen wünscht.

Das gleiche gilt von der Bemessung des Strafrahmens. Auch darüber, ob vielleicht im geltenden Strafrecht in einzelnen Paragraphen das Strafminimum zu hoch oder das Strafmaximum zu niedrig bemessen ist, gibt eine Sammlung von einzelnen Fällen Aufschluß, und es muß dem Kriminalpolitiker erwünscht sein, auch hierüber möglichst viel Material zu besitzen. Wenn eine solche Sammlung beispielsweise bei Abfassung unseres Strafgesetzbuches vorgelegen hätte, so würde man daraus ersehen haben, wie harmlos häufig die Fälle des einfachen Diebstahls sind, und deshalb vielleicht nicht das Strafminimum von einem Tag Gefängnis festgestellt haben. Aus ähnlichen Gründen wäre nicht denjenigen, die es „unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten" (§ 159 StGB.) ein Minimum von einem Jahre Zuchthaus angedroht worden. Wenn auch das Begnadigungsrecht des Landesherrn solche Härten mildern kann und auch wohl meist mildert, so darf der Gesetzgeber darauf doch keine Rücksicht nehmen und die Redaktion der Strafandrohungen deshalb minder sorgfältig betreiben. Außerdem kann die Begnadigung solche Härten nur mildern, niemals deren Wirkung ganz aufheben.

Endlich mag noch § 316 StGB. als Beispiel dienen. Dort war ursprünglich derjenige, der fahrlässigerweise den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, ausschließlich mit Gefängnis bedroht. Auch hier erkannte man erst später, daß fahrlässige Transportgefährdungen oft durch so leicht entschuldbare Handlungen begangen werden, daß es unbillig sei, stets Gefängnisstrafe deswegen zu verhängen. Es wurde deshalb durch Reichsgesetz vom 27. Dezember 1899 dieser Paragraph abgeändert, und nun kann in solchen Fällen auch auf Geldstrafe von 3—900 Mark erkannt werden.

Menschen unterscheidet. „Auf der tragischen Bühne der Verbrechen — sagt Feuerbach[1]) — spielen ganz dieselben Triebfedern, welche nicht nur in viele große und glänzende Weltbegebenheiten, sondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geselligen Verhältnisse eingreifen." Daher öffnet die Geschichte einzelner Verbrechen eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntnis und arbeitet dadurch allen jenen Wissenschaften vor, welche entweder den menschlichen Geist unmittelbar zu ihrem Gegenstande, oder auf denselben nah oder fern eine Beziehung haben" [2]).

Der Strafrichter lichtet das Dunkel, das der einzelne nicht durchdringen kann, er öffnet allen denen, die etwas über den Fall wissen, den Mund, und deshalb liefert der Kriminalprozeß eine so gründliche und so tiefgehende Untersuchung, wie sie sonst niemandem möglich wäre. Diesen Gesichtspunkt hebt auch Schiller in seiner „Vorrede zu einer deutschen Ausgabe des Pitaval" hervor:

„Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiele steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu tun. Dazu kommt, daß der umständlichere Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Kriminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag."

Außerdem lernen wir aus der Gerichtsverhandlung die Lebensgewohnheiten, Anschauungen und Sitten der Umgebung des Verbrechers und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, kennen, die Leute, mit denen er Geschäfte abgeschlossen hat, das Wesen der von ihm Beleidigten, Betrogenen und Verletzten usw.

So wird helles Licht über manche Gegenstände verbreitet, die sonst schwer zu erforschen sind. So sei hier nur auf den Wucher hingewiesen. Die Darstellung des Treibens eines Hochstaplers, Heiratsschwindlers, Falschspielers, einer Wahrsagerin, Engelmacherin oder Kupplerin gewährt einen tiefen Einblick in das Leben weiter Volkskreise. Manche Seiten des wirtschaftlichen Getriebes werden illustriert

---

1) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 1. Bd. S. X.
2) Ebenda. S. IX.

durch genaue Mitteilungen beispielsweise über die Kriminalität der italienischen, russischen und anderen fremden Saisonarbeiter, der Versicherungsagenten, der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Eine größere Anzahl von Fällen des unlauteren Wettbewerbs würde einen Einblick in die Schattenseiten der das wirtschaftliche Leben beherrschenden fieberhaften Konkurrenz gewähren, und bei den Beleidigungsprozessen ist es ja sogar — leider — fast zur Regel geworden, daß nicht die in Frage stehende beleidigende Äußerung oder Handlung, sondern das, was zur Erbringung des Wahrheitsbeweises, zur Ent- oder Belastung der Beklagten vorgebracht wird, die Gerichtsverhandlung zu einer „interessanten" macht.

Doch davon genug. Wenn es auch m. E. für den Strafrechtsjuristen, dessen Wissenschaft nicht zum wenigsten deshalb einen so hohen Aufschwung genommen hat, weil sie die Resultate anderer Wissenschaften in den Kreis ihrer Betrachtungen zog und für sich verwertete, ein reizvoller Gedanke sein müßte, nun auch seinerseits auf die angrenzenden Wissenschaften befruchtend einzuwirken [1]), so glaube ich doch, daß die hohe kriminalpolitische Bedeutung systematisch angestellter und gesammelter kriminologischer Einzelbeobachtungen allein ausreichen wird, immer mehr Juristen, Strafanstaltsbeamte und auch ärztliche Sachverständige zu veranlassen, nach dieser Richtung hin tätig zu sein. Jedenfalls wird die Lehre vom Verbrechen nur dann Anspruch auf den Rang einer exakten Wissenschaft machen können, wenn sie den Weg induktiver Forschung beschreitet, auf ein umfangreiches, einwandsfreies Tatsachenmaterial basiert wird.

1) Übrigens steht dem Juristen auch außer den Strafprozessen noch zahlreiches, für die Sozialwissenschaft sehr wertvolles Material zur Verfügung, z. B. die Konkursakten, die Feststellungen über die Selbstmorde, die Alimenten- und Ehescheidungsklagen und manche andere Zivilprozesse. Hin und wieder ist dies Material auch bereits mit Erfolg zur Aufhellung schwieriger Fragen herangezogen worden. So erklärte Graf Posadowsky in der Zolltarifkommission des Reichstages am 1. Oktober 1902, daß der Regierung bei ihren Untersuchungen über das Kartellwesen die Erkenntnisse in Prozessen zwischen Kartellen und Abnehmern besonders wertvolles Material zur Beurteilung der Kartelle geliefert hätten.

V.

Wiener Gaunersprache.

Von

Dr. **Max Pollak**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Seit Avé-Lallemants grundlegendem Werke[1]) hat die Gaunersprache nicht aufgehört, den Gegenstand ernster Forschung seitens der Sprachforscher und Kriminalisten zu bilden. Kluge[2]) und Hans Groß[3]) namentlich haben sich unvergängliche Verdienste um das quellenmäßige Studium und die kritische Bearbeitung dieses eigenartigen Sprachzweiges erworben und mit kundiger Hand reichliches Material, das im Staube der Vergessenheit moderte, ans Licht gefördert. Wenn ich trotz dieser von berufenster Seite bereits erfolgten Publikationen im folgenden daran gehe, ein neues Kapitel über Gaunersprache zu veröffentlichen, so leitet mich hierbei der Gedanke, daß wir es hier mit einer lebenden Mundart zu tun haben, die, wie alle lebenden Sprachen, in steter Wandlung und Umformung begriffen, in Dialekte gespalten, ihren Wortschatz von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort ändert, neue Ausdrücke aufnimmt und veraltete abstößt, so daß vieles, was noch vor wenigen Dezennien in allgemeinem Gebrauche stand, heute vielleicht nur mehr von wenigen alten Mitgliedern der Zunft gekannt ist: eine Erfahrung, die ich, wie ich darlegen werde, im Laufe meiner Sammlungstätigkeit wiederholt zu machen Gelegenheit hatte. Ist dem

---

1) Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozial-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Brockhaus, Leipzig 1862. (Im folgenden wird das im 4. Bande dieses Werkes enthaltene Wörterbuch mit A.-L. zitiert.)

2) Kluge, Rotwelsch I. Rotwelsches Quellenbuch. Trübner, Straßburg 1901. (Im folgenden mit K. zitiert.)

3) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl., Leuschner & Lubensky, Graz 1899. (Im folgenden mit G. zitiert); Groß, Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift. In diesem Archiv. 2. Bd., S. 81—112; 225—256; 3. Bd., S. 129—192; 305—336; 4. Bd., S. 273—304; 5. Bd., S. 131—162. (Im folgenden mit Fr. zitiert; die römischen Ziffern bezeichnen den betreffenden Band des Archivs.)

aber so, dann erweist es sich als Gebot der Notwendigkeit, sich nicht auf die Verarbeitung und Sichtung des schon bekannten Wortschatzes oder etwa die Entdeckung bisher unbekannter Quellenwerke zu beschränken, sondern durch unmittelbare Forschung den Umfang der heute im Gebrauche stehenden Gaunersprache festzustellen.

In dieser Richtung sind im letzten Dezennium nur schwache Versuche unternommen worden. In erster Linie ist hier das Vokabulare im Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß zu nennen, welches zwar eine vortreffliche Zusammenstellung aller dem Verfasser bekannt gewordenen Gaunerausdrücke enthält, allein nicht erkennen läßt, welche von diesen er aus eigener Wahrnehmung, welche er durch Quellenwerke kennen gelernt hat. Gerade dies aber ist meines Erachtens die Aufgabe der Zukunft, durch Studium der lebenden Gaunersprache die vorhandenen Quellen auf ihre Richtigkeit und allgemeine Geltung nachzuprüfen. Groß hat denn auch in Würdigung dieses Umstandes im Anschluß an sein Vokabulare zu Forschungen auf diesem Gebiete aufgefordert, doch, wie es scheint, bisher nur mit geringem Erfolge. Die wenigen Versuche, die in dieser Hinsicht unternommen wurden, beschränkten sich auf die Wiedergabe zufällig gehörter Ausdrücke, ohne deren Zuverlässigkeit zu kontrollieren oder gar sie systematisch zu erfragen. Eine rühmliche Ausnahme in dieser Richtung bildet der Aufsatz Schützes[2]) im 12. Band, 1. Heft, S. 55 ff. dieses Archivs, welcher trefflichen Arbeit — sie erschien während der Fertigstellung dieser Ausführungen — ich mich in vielem angeschlossen habe.

Meine Arbeit kreuzt sich nur zum Teile mit der Schützes; zum größeren läuft sie ihr parallel. Denn abgesehen davon, daß sein Arbeitsfeld im äußersten Norden (Rostock), meines im Süden deutscher Zunge sich befindet, gehören, wie er mitteilt (a. a. O. S. 56), fast alle seine Gewährsmänner dem gewerbsmäßigen Bettler- und Landstreichertum, also einer Menschenklasse an, die naturgemäß, wenn auch nicht gerade internationalen, so doch mindestens interregionalen Charakter aufweist, also lokalen Eigenarten der Sprache weit weniger zugänglich erscheint, als das eigentliche seßhafte Verbrechertum. Ich glaube nun allerdings, daß die „Kundensprache“, d. i. die Mundart der fahrenden Gesellen, weit mehr Elemente der alten, seit Jahrhunderten im Gebrauche

1) Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauche? — Einige im „Deutschen Volksblatt“ und „Illustrierten Wiener Extrablatt“ erschienene anonyme Artikel über denselben Gegenstand sind nicht ohne Sachkenntnis geschrieben, verraten aber den Mangel eingehener Beherrschung der bisherigen Literatur und linguistischer Kenntnisse.

stehenden deutschen Gaunersprache enthält, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Ich glaube, im Gegensatze zu Schütze, daß gerade der Kunde diese Sprache viel konservativer bewahrt hat als der lokale Großstadtverbrecher; denn dieser, meist zeitlebens auf den Bannkreis der Stadt, in der er seinen Beruf ausübt, beschränkt, empfindet nicht die Notwendigkeit, sich mit Genossen aus aller Herren Ländern leicht und rasch verständigen zu können, in gleichem Maße wie der fahrende Geselle, der ganz Mitteleuropa durchwandert, heute da, morgen dort auftaucht und daher mit nur in engerem Kreise bekannten Ausdrücken sich nicht so leicht verständlich machen könnte. Ich habe diese Annahme nicht etwa a priori aufgestellt, sondern sie aus den von mir gewonnenen Erfahrungen gefolgert. Je seßhafter der Verbrecher, desto weniger weiß er von den in allen deutschen Landen bekannten Ausdrücken der alten Gaunersprache, desto mehr ist er gewohnt, sich in nur dem lokalen Sprachgebrauche entnommenen Worten zu verständigen. Wir finden dies namentlich bei dem Typus, welcher den Hauptstock — fast hätte ich gesagt, die Elite — der Wiener Verbrecherwelt bildet: den „Schränkern" (Einbrechern). Die meisten Angehörigen dieser Gilde sind in Wien geboren oder doch aufgewachsen und haben diese Stadt nur verlassen, wenn sie die Strafanstalt bezogen oder auf den „Schub" kamen (als nach auswärts zuständig aus Wien ausgewiesen und zwangsweise in ihre Heimatsgemeinde transportiert wurden), von wo sie in der Regel schon nach wenigen Tagen, ja Stunden, trotz der Ausweisung wieder nach Wien zurückkehren. Sie verkehren gewöhnlich nur mit Berufsgenossen, denn ein Zusammenwirken des zünftigen Schränkers mit Angehörigen anderer Gilden (Taschendieben usw.) kommt zwar vor, ist aber äußerst selten [1]); und die internationalen Kasseneinbrecher oder ähnliche Individuen haben mit dem seßhaften Verbrechertum so gut wie gar keinen Zusammenhang. Die Sprache der Schränker stellt sonach so ziemlich den Typus der spezifischen Wiener Gaunersprache dar, sie zeigt am meisten Lokalismen und am wenigsten von den aus den bisher veröffentlichten Quellen allgemein bekannten Ausdrücken. Viele von diesen sind zwar auch den Schränkern aus dem Verkehr in der Zelle oder in der Strafhaft, aus den Verbrecherherbergen u. dgl. bekannt, stehen aber bei ihnen nicht in lebendigem Gebrauche.

Eine viel weitere Geltung beansprucht in dieser Hinsicht die Sprache der „Seebacher" (Taschendiebe), deren Gewerbe im Umher-

---

1) Die „Granaten" (Bauernfänger) etwa ausgenommen, die mit den Schränkern in steter Fühlung zu stehen scheinen.

ziehen ausgeübt zu werden pflegt. Zwar hat diese Zunft in Wien seit Jahren immer mehr abgenommen; wie mir Gewährsmann 21 beweglich klagte, einerseits infolge der strengen Strafen, die auf Taschendiebstahl verhängt zu werden pflegen (?), andererseits infolge der erdrückenden ungarischen Konkurrenz (was den Tatsachen mehr entspricht). Aus Ungarn ergießt sich nämlich jahraus, jahrein ein Strom von Taschendieben nach Wien, sei es zu längerem Aufenthalt, sei es zu mehrtägiger „Geschäftsreise", nach welcher sie, ist die Beute ergiebig gewesen, wieder in ihre heimatlichen Gefilde zurückkehren. In der Tat gehören — und jeder Verhandlungsrichter des Wiener Landgerichtes wird in der Lage sein, dies zu bestätigen — nach meiner beiläufigen Schätzung mindestens 90 Prozent der in Wien „arbeitenden" Taschendiebe der jenseitigen Reichshälfte an. Ich habe meist Budapester darunter gefunden, doch soll es nach mir mehrfach zuteil gewordenen Mitteilungen in Oberungarn, speziell im Miskolczer Komitat — relata refero, ich bin also weit entfernt, diese unverbürgten Behauptungen für bare Münze zu nehmen — ganze Gegenden geben aus denen die erwerbsfähige, sich diesem Berufe zuwendende Bevölkerung „Geschäftsreisen" nach Österreich und Deutschland unternimmt, um dann das Erbeutete ruhig in der Heimat zu verzehren, wo sie von den Behörden nicht weiter belästigt werden, sofern sie ihr Gewerbe nur nicht daheim ausüben. Wie dem auch sein möge, Tatsache ist, daß die Zunft der Taschendiebe, gerade im Gegensatze zu den Schränkern, eine wandernde ist, und dies, sowie der starke jüdische Einschlag unter ihnen (nach meiner Schätzung 40—50 Proz., bei den Schränkern nur etwa 5—10 Proz.!) erklärt es, daß ihre Mundart an den alten, überall mehr oder weniger gemeinsamen, zum großen Teil dem Hebräischen entnommenen Fachausdrücken viel zäher festhält als die der früher besprochenen Verbrecherklasse.

Diese beiden Klassen bilden das Hauptkontingent der Wiener Verbrecherwelt. Alle anderen Spezialitäten des Gaunertums sind ziffernmäßig in viel geringerem Maße vertreten und schließen sich in der Regel, was ihre Sprache anlangt, einem dieser beiden Typen an: Die „Tarchener", d. i. die (fast ausschließlich jüdischen, zumeist aus Galizien oder Ungarn eingewanderten) Bettelbetrüger (die übrigens mit ihren Wiener Berufskollegen, den „Gsieberlfehberern", in gar keinem Zusammenhange stehen), den Taschendieben, die „A'stierer", „Kastelspritzer", „Schnallendrucker", „Stiegenläufer", „Preller" und ähnliche den Schränkern.

Ganz abseits stehen — und hier komme ich auf den Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück — die berufsmäßigen Gauner vom

flachen Lande und die mit ihnen vielfach identischen Kunden (reisende Handwerksburschen und Vaganten). Diese tauchen in den Räumen des Wiener Landgerichtes nur selten auf, scheinen die Großstadt zu meiden und mit dem daselbst seßhaften Verbrechertum außer Kontakt zu stehen. Sie haben — dies wurde mir von verschiedenster Seite bestätigt — ihre eigene Sprache, die, wie einige mir zur Verfügung stehende Proben zeigten, die Elemente der alten Gaunersprache am reinsten bewahrt hat. Ihr Studium ist also für die Kenntnis des „Jenischen" äußerst wertvoll, nur bedarf es m. E. einer Ergänzung, die in der Erforschung der lokalen Verbrecheridiome liegen soll. Diese soll zu einer Abgrenzung der allgemein in Gebrauch stehenden Sprachformen von den nur lokale Geltung beanspruchenden führen und auf diese Weise nicht bloß der Kriminalistik, sondern auch der Sprachwissenschaft Material zuführen. Hiermit glaube ich den Zweck und die Existenzberechtigung meiner, allerdings nur einen schwachen Anfang hiezu bildenden Arbeit dargetan zu haben.

Ich hätte mich demgemäß füglich darauf beschränken können, aus dem von mir gesammelten Materiale dasjenige herauszuheben, welches sich als der spezifisch Wiener Gaunersprache angehörig darstellt. Dies hätte den Titel dieser Arbeit allerdings am besten gerechtfertigt, erschien mir aber aus doppeltem Grunde untunlich. Einmal erachte ich mich für inkompetent, eine mehr als kompilatorische und sammelnde Tätigkeit auf diesem Gebiete zu verrichten, da mir die hierzu notwendige linguistische Vorbildung fehlt. Fürs andere meine ich, daß die sichtende und kritische Wirksamkeit des Sprachforschers am besten dadurch gefördert wird, daß ihm das gesamte Material zur Verfügung gestellt und er auf diese Weise in die Lage versetzt wird, den Sprachschatz der einzelnen Verbrechertypen miteinander zu vergleichen. Hierzu hielt ich es aber wieder für erforderlich, einer Anregung des Herausgebers dieses Archivs folgend [1]), bei jedem einzelnen Gaunerausdruck den Gewährsmann anzuführen, von dem ich ihn erfahren habe, und ein kurzes curriculum vitae derselben voranzuschicken, um eine Nachprüfung der Herkunft des betreffenden Wortes zu ermöglichen.

Ich gebe deshalb im folgenden eine kurze Darstellung der Persönlichkeit meiner Gewährsmänner, deren Namen ich aus begreiflichen Gründen der Öffentlichkeit entziehen muß. Statt dessen werden sie in meinem Vokabulare mit den Ziffern der Reihenfolge nach bezeichnet, in der sie hier angeführt erscheinen.

1) G., S. 286.

1. Wiener Einbrecher, 1881 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter, ist abgestraft:

1896 vom Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1897 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1897 = Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls u. Vagabondage mit 4 W. str. Arrest;
1898 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens der Sachbeschädigung, sowie Körperverletzung u. Wachebeleidigung mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1902 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker
(Urteil vom 26. November 1902 G. Z. Vr. VIII 4942/2).

2. Ungarischer Rockmarder, 1873 in Stuhlweißenburg geboren, mosaisch, ledig, Schriftsetzer, abgestraft:

1892 vom Gerichtshof Budapest weg. Diebstahls mit 2 M. Gefängn.;
1894 = = = = = = 1 Jahr = ;
1896 = = = = = = 18 M. = ;
1900 = = Preßburg = = = 2 Jahr. Zuchth.;
zuletzt vom Landesgericht Wien wegen Diebstahls laut Urteil vom 13. Dezember 1902 G. Z. Vr. X 9633/2 mit 3 Mon. schw. Kerker;

3. Dieb ohne eigentliche Spezialität, 1871 in Gilschwitz bei Troppau geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er wurde abgestraft:

1887 vom Bezirksgericht Troppau wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1889 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten Kerker;
1887 = Bezirksgericht = wegen Übertretung des Betruges mit 8 Tagen Arrest;
1890 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten Kerker;
1893 = Bezirksgericht Teschen wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1896 = = Wien X wegen Übertretung des Betruges u. Diebstahls mit 5 Tagen Arrest;

1900	vom Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Trunkenheit mit 3 Wochen Arrest;
1902	= Bezirksgericht Wien XI	wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1901	= Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Schändung mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1890	= Kreisgericht Neutitschein	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker;
1892	= Landesgericht Troppau	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker.

Zuletzt wegen Verbrechens des Betruges beim Landesgerichte Wien angeklagt, wurde er mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. V 10522/2 lediglich wegen Übertretung der Veruntreuung zu einer viermonatlichen strengen Arreststrafe verurteilt.

4. Dieb und Betrüger ohne eigentliche Spezialität, 1873 in Lemberg geboren, mosaisch, ledig. Er wurde abgestraft:

1888	vom Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Betruges mit 10 Tagen Arrest;
1889	= = = II	wegen Übertretung des Betruges mit 4 Wochen Arrest;
1891	= Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 8 Monaten Kerker;
1891	= Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1892	= = = IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Arrest;
1893	= = = VI	wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1893	= = = II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat Arrest;
1893	= = = IX	wegen Übertretung der Vagabondage und Falschmeldung mit 6 Wochen Arrest;
1894	= Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 1 Jahr schwer. Kerker;
1898	= Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung der Falschmeldung u. Reversion m. 2 Mon. Arrest;

vom ung. Gerichtshof Arad	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus;

zuletzt vom Landes- als Schwurgericht Wien wegen Verbrechens des Betruges mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. X 1752/2 mit 3 Jahren schwerem Kerker.

5. Typus der Diebe vom flachen Lande, 1866 in Windischsteig (Steiermark) geboren, katholisch, verheiratet, Kutscher; abgestraft:

1894	vom Kreisgericht Krems	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2½ Jahren Kerker;
1892	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten Kerker;
1886	= Bezirksgericht Waidhofen	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Kerker;
1885	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1890	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 19. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 2802/2 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker.

Er verfügt offenbar über reiche Kenntnisse der Gaunersprache, wie sie auf dem Lande und bei den Kunden in Gebrauch steht; ich konnte sie aber leider nur in sehr dürftiger Weise verwerten. Der Mann wurde nämlich nicht von mir, sondern von einem Kollegen verteidigt, der mir ihn einige Tage vor der Verhandlung — sit venia verbo — zum Studium überließ. Waren von ihm schon damals nur mit Mühe Auskünfte zu erlangen — er machte den Eindruck eines trotzigen Verbrechers —, so verweigerte er nach seiner Verurteilung rundweg jede Antwort, so daß ich das Studium abbrechen mußte.

6. Sohn eines ehrenwerten Wiener Geschäftsmannes, 21 Jahre alt, mosaisch, geriet durch Leichtsinn und Arbeitsscheu offenbar in liederliche Gesellschaft, verübte vor ca. 3 Jahren einen Fahrraddiebstahl, was seine Verurteilung zu 2 Monaten Kerker durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Aus der Strafhaft entlassen, trat er als Kontorist in ein hiesiges Geschäft ein, verübte aber zum Nachteile des Prinzipals verschiedene Betrügereien durch Inkassi bei Kunden, was seine neuerliche Verurteilung wegen Verbrechens des Betruges durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Über eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch dieses Urteil vom k. k. Kassationshofe auf-

gehoben und erfolgte ein Freispruch; Inkulpat setzte jedoch, neuerlich in Stellung, diese Manipulationen fort und wurde nunmehr vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 21. Juni 1902 G. Z. Vr. II 2834/2 zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe verurteilt. Seither soll er sich gebessert haben und einen tadellosen Wandel führen. Seine Mitteilungen, die er mir nach seiner Entlassung aus der letzten Strafhaft machte, zeichnen sich durch absolute subjektive Verläßlichkeit aus, sind aber verhältnismäßig spärlich und beschränken sich lediglich auf das in der Strafanstalt Gehörte, da er nie zu den Berufsverbrechern zählte.

7. 1876 in Sanok (Galizien) geboren, mosaisch, ledig.

Dieser Gewährsmann gehört, ebenso wie die beiden folgenden, zur Gilde der sogenannten „Tarchener“ (Bettelbetrüger), einer ganz eigenartigen, in sich so ziemlich abgeschlossenen Verbrecherkaste, die ihre Zentralpunkte in Wien, Budapest, aber auch in München, Berlin und anderen Großstädten besitzt. Die Tarchener verkehren nur untereinander und bereisen weite Länderstrecken, die hier Angeführten insbesondere als (falsche) Taubstumme, in welcher Eigenschaft sie die öffentliche und private Mildtätigkeit mit vielem Erfolg in Anspruch nehmen. Ihr Eldorado scheint Ungarn, aber auch die nördlichen und östlichen österreichischen Kronländer zu sein. Der hier Genannte behauptete, sogar Amerika usw. bereist zu haben; doch sind seine Mitteilungen, wie die der Tarchener überhaupt, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Von ihrem, wohl mit der Art ihres Berufes zusammenhängenden, Hang zur Lüge abgesehen, pflegen sie äußerst mißtrauisch gegen jeden „Laien“ zu sein; ich mute ihnen sowohl die Verschweigung ihnen bekannter, als auch die Erdichtung unwahrer Ausdrücke zu, ein Vorgehen, das ich sonst bei keinem meiner Gewährsmänner beobachtet habe.

Was nun insbesondere den hier Angeführten betrifft, so ist er eines der tätigsten Mitglieder jener Gilde und als solcher wiederholt mit den Gerichten in Konflikt geraten. Ich lernte ihn 1899 als Angeklagten gelegentlich eines vor dem Landesgerichte Wien stattfindenden Betrugsprozesses kennen, in dem ich einen Mitangeklagten verteidigte. Mangels Beweises erfolgte damals ein Freispruch. Seither ist Inkulpat in Ungarn wegen analoger Deliktsfälle zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden, ich konnte aber Näheres über seine Vorstrafen nicht in Erfahrung bringen.

8. Tarchener, wiederholt abgestraft, hat namentlich Deutschland und Ungarn bereist. Er ist 1862 in Tarnow geboren, mosaisch, Zahntechniker.

9. Tarchener, wegen Diebstahls und Betruges in Osterreich und Ungarn wiederholt abgestraft. Hat Österreich und Ungarn bereist. Im übrigen s. oben sub 7.

10. Typus des Wiener Einbrechers, besitzt aber auch Kenntnisse der Kundensprache, da er auch auf dem flachen Lande umhergezogen ist. Er ist abgestraft:

1897 vom	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretung des § 4 V. G. mit 10 Tagen strengem Arrest;
1896 =	Stuhlrichteramt Ödenburg	wegen Übertretung der Vagabondage mit 24 Stunden Arrest;
1895 =	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Bettelns mit 48 Stunden Arrest;
1899 =	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1902 =	Bezirksgericht Wien XV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche strengem Arrest;
1903 =	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker.

(Urteil vom 10. April 1903 G. Z. Vr. III 1271/3.)

Seine Angaben scheinen mir subjektiv vollkommen glaubwürdig, zumal der Betreffende Grund hatte, sich mir erkenntlich zu erweisen (er war 1899 wegen Totschlags vor dem Schwurgerichte angeklagt, jedoch freigesprochen worden).

11. Typus des Wiener Einbrechers; 1880 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er ist abgestraft:

1895 vom	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 5 Tagen strengem Arrest;
1895 =	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1897 =	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1901 =	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 =	= =	(Nr. III 3/3) wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Mt. schw. Kerker.

Seine Mitteilungen machten mir den Eindruck mindestens subjektiver voller Glaubwürdigkeit.

12. Taschendieb, 1861 in Stuhlweißenburg (Ungarn) geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe. Er ist abgestraft:

1882	vom Garnisonsgericht Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens der Desertion u. des Diebstahls mit 3 Mon. Kerker;
1884	„ Garnisonsgericht Budapest	wegen Verbrechens des Diebstahls und Vergehens gegen Zucht und Ordnung mit 4 Mon. schw. Kerker;
1887	„ Gerichtsh. Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Gefängnis;
1889	„ „ Veszprim	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1896	„ Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1897	„ Landgericht Berlin	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1901	„ Bezirksgericht Wien VIII	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1901	„ „ „ III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest.

Diesmal brachte ihn ein von ihm verübter Betrug vor das Landesgericht Wien, das ihn zu einer sechsmonatlichen Kerkerstrafe verurteilte.

Erwähnenswert ist, daß der Angeklagte, während er seine Zuchthausstrafe in Berlin verbüßte, von den dortigen Gerichtsärzten für unzurechnungsfähig erklärt und aus der Haft entlassen wurde. Die hiesigen Psychiater erklärten ihn jedoch für einen Simulanten. Er hat ganz Deutschland, Österreich und Ungarn bereist, auch mit Kunden, Schränkern und Tarchenern viel verkehrt; seine Mitteilungen machen mir den Eindruck objektiver und subjektiver Glaubwürdigkeit.

13. Wiener Einbrecher, 1880 in Eggenburg (Niederösterreich) geboren, katholisch, ledig, Kutscher, abgestraft:

1897	vom Bezirksgericht Wien XIV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1897	„ „ Korneuburg	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1898	„ Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Monaten schwerem Kerker;
1897	„ Bezirksgericht „ XIV	wegen Schnellfahrens mit 1 fl.;
1899	„ Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;

1901 vom Bezirksgericht Wien VIII	wegen Übertretung der Vagabondage, Falschmeldung, Reversion und Bettelns mit 1 Monat Arrest;
1901 = Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 15 Mon. schw. Kerk.;
1900 = = =	wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 1 Jahr schw. Kerker;
1902 = Bezirksgericht = XV	wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen strengem Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit 10 Monaten schwerem Kerker.

14. Typischer Wiener Einbrecher, 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1897 vom Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1900 = Landesgericht =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Mon. schw. Kerker;
1901 = = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = Bezirksgericht = XV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1903 = Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker.

(Urteil vom 13. Mai 1903 Vr. II 2740/3.)

15. Wiener Einbrecher, 1870 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1885 vom Bezirksgericht Wien VII	wegen Übertretung gegen d. Sicherheit des Lebens mit 12 Stdn. Arrest;
1887 = = = XVII	wegen Übertretung der leichten Körperverletzg. m. 24 Stdn. Arrest;
1886 = Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1887 = = =	wegen Verbrechens des Betruges mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1889 = = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1891 = Bezirksgericht Wien VII	wegen Übertretung der Körperverletzung mit 3 Tagen Arrest;

1895 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 9 Monaten schwerem Kerker;
(Urteil vom 6. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 3996/3).

16. Wiener Einbrecher, Komplize des vorigen; 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig. Maschinenwärter; abgestraft:

1895 vom Bezirksgericht Wien II wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden Arrest;
1895 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1897 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1898 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1903 wurde er von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls freigesprochen, seither jedoch neuerlich wegen Diebstahls verurteilt.

Die Angaben dieser beiden sind verläßlich. Ich konnte jedoch das Studium mit Gewährsmann 15 nicht beenden, da er mir eines Tages mitteilte, es sei auf seiner Zelle ein alter Verbrecher eingeliefert worden, der ihm das weitere Ausfüllen der Fragebögen verboten hätte.

17. Wiener Einbrecher, 1853 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1868 vom Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen strengem Arrest;
1868 = = = I wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = = = XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = Landesgericht Wien wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1869 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1870 = Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Betruges mit 12 Stunden Arrest;
1870 = = = III wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1870 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

1871	vom Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1873	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1879	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1879	= Bezirksgericht Wien I	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1879	= = = II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 5 Tagen strengem Arrest;
1879	= = = =	wegen Übertretung der Vagabondage mit 3 Tagen strengem Arrest;
1879	= = = IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden strengem Arrest;
1881	= Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker;
1885	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Jahren schwerem Kerker;
1891	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 7 Jahren schwerem Kerker;
1900	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1½ Jahren schwerem Kerker;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 25. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 977/3 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Jahren schwerem Kerker.

Dieser Mann, der sein halbes Leben im Gefängnisse verbracht hat, behauptete anfangs steif und fest, von einer Gaunersprache nichts zu wissen. Erst allmählich, als er sah, daß ich bereits einige Kenntnisse derselben besitze, räumte er deren Existenz ein, meinte aber, daß er sie nicht beherrsche, da er sich „um die Leute nicht kümmere" (obwohl er wiederholt wegen Gesellschaftsdiebstahls bestraft ist). Er ließ sich endlich herbei, meine Fragebögen auszufüllen, oder vielmehr mit Hilfe eines seiner Zellengenossen, eines berüchtigten, vielfach vorbestraften ungarischen Taschendiebs und Einbrechers (der aber zugleich Mitglied einer Wiener Bande ist), ausfüllen zu lassen. Seine Auskünfte stellen also die Mitteilungen beider dar.

18. Typus des ungarischen Taschendiebs, der nur auf „Geschäftsreisen" Wien betritt; 1884 in Budapest geboren, mosaisch, ledig, Buchdruckergehilfe. Er ist erst zweimal in Budapest wegen Taschendiebstahls, und zwar einmal mit 6 Wochen und einmal mit 4 Monaten

Gefängnis bestraft, ist aber ein eifriges Mitglied jener Zunft. Die deutsche Sprache beherrscht er nur sehr unvollkommen. Zuletzt wurde er vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 20. Juli 1903 Vr. V 4895/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 8 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

19. Einbrecher, 1868 in Sedlec (Böhmen) geboren, katholisch ledig, Taglöhner; abgestraft:

1889	vom	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890	„	„ „ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890	„	„ „ IV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1891	„	„ „ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1891	„	„ Schwechat	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1892	„	„ Wien X	wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1892	„	„ „ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 4 Wochen Arrest;
1894	„	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1896	„	„ Prag	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901	„	Bezirksgericht Wien VII	wegen Übertretung der Falschmeldung mit 24 Stunden Arrest;
1902	„	„ „ X	wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 1 Monat Arrest;
1903	„	„ „ „	wegen Übertretung der Reservion mit 2 Monaten Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 30. Juli 1903 G. Z Vr. VI 5258/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 10 Monaten schweren Kerker.

Er beherrscht die deutsche Sprache nicht vollkommen. Ich konnte das Studium mit ihm nicht ganz vollenden.

20. Vagant, der Österreich, Deutschland und Italien bereist hat. Seiner Nationalität nach Tscheche, beherrscht er die deutsche Sprache

nicht vollkommen. Auch mit ihm konnte ich wegen anderweitiger Abhaltung das Studium nicht ganz vollenden. Er ist 1876 in Königsfeld bei Brünn geboren, katholisch, ledig, Tuchmachergehilfe, und ist abgestraft:

1887	vom Bezirksgericht Brünn	wegen Übertretung des Diebstahls mit 10 Tagen Einschließung;
1887	„ „ „	wegen Verbrechens des Diebstahls und Vagabondage mit 4 Wochen strengem Arrest;
1888	„ „ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1889	„ „ „	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1891	„ „ „	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Wochen strengem Arrest;
1891	„ „ „	wegen Übertretung der Vagabondage m. 5 Wochen strengem Arrest;
1891	„ „ Tilchnowitz	wegen Übertretung der Vagabondage u. d. Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1896	„ „ Wien III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1898	„ „ „ II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898	„ „ „ III	wegen Übertretung der Falschmeldung m. 6 Tagen streng. Arrest;
1898	„ Kreisgericht Bozen	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten schwerem Kerker;
1898	„ „ „	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901	„ Landesgericht Brünn	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2½ Jahren schwerem Kerker;
1903	„ „ Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 29. Juli 1903 G. Z. Vr. VII 3610/3).

21. Berufsmäßiger Wiener Taschendieb, 1864 in Wien geboren, katholisch, ledig, Theaterarbeiter. Er ist abgestraft:

1880	vom Bezirksgericht Wien VII	wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;

1884	vom	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1886	„	Bezirksgericht	Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1890	„	„	„ IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Wochen Arrest;
1891	„	„	„ „	wegen Übertretung des Diebstahls und Vagabondage mit 3 Monaten Arrest;
1893	„	„	„ II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1898	„	„	„ IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898	„	„	„ XIII	wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1898	„	„	„ II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat strengem Arrest;
1902	„	„	„ II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1902	„	„	„ III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1903	„	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;

(Urteil vom 7. August 1903 G. Z. Vr. I 5558/3).

22. Typus des Wiener Einbrechers, 1867 in Wien geboren, katholisch, ledig, Maurergehilfe; abgestraft:

1884	vom	Bezirksgericht	Wien XVII	wegen Übertretung des Hazardspiels mit 12 Stunden Arrest;
1885	„	„	„ XIV	wegen Übertretung des Betruges mit 1 Monat Arrest;
1886	„	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1886	„	Bezirksgericht	Wien XV	wegen Ubertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1887	„	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens der gefährlich. Drohung m. 6 Mon. schw. Kerker;
1891	„	Garnisonsgericht	Sternberg	wegen Vergehens des Diebstahls mit 3 Monaten Garnisonsarrest;
1892	„	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens der Erpressung mit 15 Monaten schwerem Kerker;

1894	vom	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Erpressung und Vagabondage mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1897	=	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretg. geg. d. Sicherheit des Lebens mit 2 fl. Geldstrafe;
1897	=	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1898	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1899	=	Bezirksgericht Werfen	wegen Übertretung des § 3 V. G. mit 5 Wochen strengem Arrest;
1899	=	= Stockerau	wegen Üebertretung des Bettelns und Vagabondage mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899	=	Kreisgericht Leoben	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1902	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
zuletzt	=	= =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 5 Jahren schwerem Kerker;

(Urteil vom 21. September 1903 G. Vr. IV 2252/3).

23. Tarchener, 31 Jahre alt, in Ungarn geboren und dahin zuständig, mosaisch, ledig, wiederholt abgestraft, darunter vom Gerichtshof Preßburg mit $1^1/_2$ Jahren Gefängnis, zuletzt vom Landesgerichte Wien wegen Betrugs mit 8 Monaten Kerker. Ich konnte mit ihm wegen Zeitmangels nur das Vokabular A—G durchgehen.

24. Wiener Einbrecher, der aber auch gelegentlich andere Diebstähle oder Betrügereien ausführt, 25 Jahre alt, in Wien geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe; vorbestraft:

1899	vom	Bezirksgericht Josefstadt	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1900	=	= =	wegen Verbrechens des versuchten Betrugs m. 14 Tagen streng. Arrest;
1901	=	Bezirksgericht Neubau	wegen Übertretung des Betrugs mit 8 Monaten strengem Arrest;

1901 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 „ „ „ wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 3. April 1903 G. Z. Vr. VIII 790/3).

Ich erhielt die vorliegenden Auskünfte von ihm nach Entlassung aus seiner letzten Strafe.

Hier und da erhielt ich noch von anderen Verbrechern oder durch Akteneinsicht bruchstückweise Auskünfte, die ich aber im folgenden Vokabulare nicht verwertet habe. Dagegen kann ich es mir nicht versagen, an dieser Stelle — wenn auch vielleicht nicht ganz in diesen Zusammenhang gehörig — ein Dokument zum Abdruck zu bringen, das bei einem wegen Verbrechens des Diebstahls und Betruges eingelieferten und vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 22. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 646/3 zu einer sechsmonatlichen schweren Kerkerstrafe verurteilten Vaganten gefunden wurde. Derselbe ist 1883 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hutmachergehilfe, und scheint in der Welt weit herumgekommen zu sein, wie seine folgenden Vorstrafen beweisen:

1901 vom Bezirksgericht Wien IV wegen Betrug 10 Tage Arrest;
1901 „ „ „ „ wegen Betrug 1 Woche Arrest;
1902 „ „ „ VIII wegen Diebstahl 3 Wochen Arrest;
1902 „ Amtsgericht Sprottau wegen Betteln 3 Tage Haft;
1902 „ „ Forst wegen Hausfriedensbruch 1 Woche Gefängnis.

Das erwähnte Dokument, welches ihm abgenommen und dem Akte beigeschlossen wurde, stellt ein kurzes Verzeichnis einiger gebräuchlichster Ausdrücke der Kundensprache dar, das ihm offenbar auf der Wanderschaft von einem Genossen gegeben oder in die Feder diktiert, vielleicht von ihm selbst zusammengestellt worden ist. Es lautet in wortgetreuer Wiedergabe:

Kundensprache.

Fleppen (Reisepapiere)
Kaffs (Dörfer)
Deckel
Klengners Karl } (Gensdarm)
Winden (Häuser, kleine)
Gallach (Pfarrer)
Schulmeister (Schallach)

Brod (Hanf)
Käse (Leiche)
Geld (Drath)
Schnaps (Sauf)
Platten reißen (im Freien schlafen)
Rauscher (Strohlager)
Sänftling (Bett)
Rundlinge (Kartoffeln)
Putz (Polizist)
Kittchen (Gefängnis)
Die Rede (der Kohl)
Staude (Hemd)
Pennen (Herberge)
Trittchens (Schuhe)
Kreuzspanne (Weste).

Weiter befinden sich auf dem Papier folgende Verse:

Hat dich auch der Putz beim Kragen
Kunde mußt du nicht verzagen.

Und weiter:

Wenn das meine Mutter wüßte,
wie mirs in der Fremde gieng,
Schuh und Strümpfe sind zerrissen,
durch die Hosen pfeift der Wind.

Genauere Auskunft über die Herkunft dieses Papiers konnte ich nicht erlangen, da ich den Mann nicht selbst verteidigte, sondern nur durch die Freundlichkeit des betreffenden Herrn Vorsitzenden, dem ich hierfür bestens danke, Einsicht in den Akt erhielt.

Andere Mitteilungen, die ich von Verbrechern über die Art ihrer Tätigkeit, Organisation u. a. m. erhielt, gehören nicht in den Rahmen dieser Arbeit und müssen einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben. Dagegen soll hier einiges über die Zeichensprache und Geheimschrift erwähnt werden, da diese immerhin als Bestandteile der Gaunersprache im weitesten Sinne angesehen werden können.

Bekanntlich gibt es seit altersher gewisse konventionelle Zeichen in der Verbrecherwelt behufs Verständigung bei Gelegenheiten, wo ein mündlicher Verkehr nicht ratsam erscheint, vor Fremden, bei Gericht u. dgl. m. — Solche Zeichen bestehen nach übereinstimmender Mitteilung fast sämtlicher Gewährsmänner[1]) für die Begriffe „alt“, „prest“ (gut, sicher) und „jung“, „grean“ (schlecht, unsicher). Ersterer wird

1) und der noch zu erwähnenden Mitteilungen der k. k. Polizeidirektion Wien.

durch eine geballte Faust wiedergegeben und bedeutet entweder, daß alles in Ordnung ist, daß man keine Furcht zu hegen braucht, oder daß man vor einem im Lokale befindlichen Dritten ungeniert sprechen kann usw.; letzterer durch eine horizontal oder vertikal ausgestreckte flache Hand mit weggestrecktem Daumen und bedeutet, daß es schlecht stehe, daß man vorsichtig sein müsse, weil z. B. ein verdächtiger Dritter anwesend sei usw. Es soll auch Zeichen geben, die dem Komplizen, mit dem man konfrontiert wird, anzeigen sollen, ob er zu leugnen oder zu gestehen habe (ersteres durch aufeinandergepreßte Lippen, letzteres durch Zeigen der Zähne kenntlich), allein die diesbezüglichen Mitteilungen waren zu vereinzelt, als daß sie für bare Münze genommen werden könnten.

Sehr verbreitet ist in Wiener Verbrecherkreisen die sogenannte O-Sprache. Es ist bekannt, daß Kinder sich oft damit vergnügen, Wörter durch Umkehrung der Silbenfolge unverständlich zu machen, und daß auch die Gaunerwelt dieses Verfahren häufig einschlägt. Einen Übergang von solcher Kinder- zur Verbrechersprache beobachtete ich vor einiger Zeit an einer Bande jugendlicher Geflügeldiebe, die im Alter von 10—15 Jahren stehend, ganze Gegenden unsicher machten. Dieselben unterhielten sich damit, zwischen die einzelnen Silben ein d einzuschalten, so daß der Satz: „Gehen wir Hühner nehmen“, im Dialekte: „Geh'ma Hendeln nehma“, von ihnen ausgesprochen wurde: „Gadihma Hadindeln nadihma“.

Die sogenannte O-Sprache besteht nun darin, daß der konsonantische Anlaut eines Wortes weggenommen, an das Ende des Wortes gesetzt und mit einem auslautenden e versehen wird. Der Vokal der ersten Silbe wird sodann zu o umgelautet. Ein Beispiel: Schränker (Einbrecher) — Änkerschre — Onkerschre. Gewährsmann 1 gab mir u. a. (bezeichnenderweise für den Gesichtskreis dieser Leute) folgende Paradigmata an: Ockbe = Böck (Schuhe); Osenhe = Hosen; otzenspre = spritzen (Fenster eindrücken); Otteltre = Trottel; Oslergre = Griesler (Vagabund); Ozistre = Strizzi (Zuhälter); Ochtsche = Tschoch (Kaffeehaus); Mein Odlme geht am Ortelge am Ochstre um ein Onlkre = mein Mädel geht am Gürtel am Strich um ein Kronl usw.[1] [2]

---

1) Rossignol, Dictionnaire d'argot. Ollendorf, Paris 1901 (im folgenden mit R. zitiert), führt unter der Bezeichnung „javanais“ eine ähnliche Methode an, nach welcher in die einzelnen Silben ein pi eingeschoben wird, z. B. voleurs (Diebe) zu vopileurspi wird; vgl. auch den von ihm angeführten argot de boucher.

2) Ähnlich der in Wiener Verbrecherkreisen allgemein gebrauchte Ausdruck „angre“ für „grean“ (grün = unsicher); dann ickbre = Brücke bei G.; ockelbeh = Buckel (Fr. V, 150) u. a. m. Vgl. auch K. 111, 112.

Gewährsmann 12 schrieb mir unter der Spitzmarke „Das jänische Alphabet" die bekannte Keilschrift auf, die sich im Groß schen Handbuch für Untersuchungsrichter dargestellt findet [1]). Bei Tarchenern fand ich als Verständigungsmittel die Punktierung derjenigen Buchstaben in einem größeren Kontext (im konkreten Falle sollte ein übersendetes Buch dazu dienen), aus welchen die Wörter und Sätze, die den Gegenstand der Mitteilung zu bilden hatten, zusammengesetzt werden sollten [2]).

Es sei mir nun gestattet, einiges über die Arbeitsmethode mitzuteilen, deren ich mich bei meiner Umfrage bedient habe. Es wird dies einerseits die kritische Beurteilung des von mir gelieferten Materials erleichtern, anderseits künftigen Forschungen auf diesem Gebiete vielleicht zustatten kommen, indem die Aufmerksamkeit des Sammelnden im vorhinein auf die im folgenden berührten Punkte gelenkt und so die Vermeidung der von mir etwa begangenen Fehler ermöglicht wird.

Dem Zwecke meiner Arbeit: den Umkreis der heute in Wien geläufigen Gaunersprache abzustecken, entsprechend, hatte ich eine dreifache Aufgabe zu erfüllen: das gesammelte Material von dem in Wiener Volkskreisen allgemein üblichen Dialekte, von auswärtigen Gauneridiomen, endlich von früher gebrauchten, heute aber obsolet gewordenen Ausdrücken abzugrenzen. Es ist klar, daß ich mich zu diesem Behufe in erster Linie an diejenigen wenden mußte, welche die lebendige Quelle aller diesbezüglichen Erhebungen darstellen: die Verbrecher selbst. Alle anderen Erkenntnismittel, als Mitteilungen der polizeilichen oder richterlichen Beamten u. dgl., durften hierbei erst in zweiter Linie in Betracht kommen, da sie selbst nur eine unvollkommenere, wenn auch aus derselben Quelle schöpfende Art der Forschung darstellen, und es widersinnig wäre, das, was aus erster Hand zu haben, durch eine Mittelsperson zu erfragen. Immerhin bilden diese Mitteilungen eine wertvolle Kontrolle, und ich habe sie als solche in der unten zu schildernden Weise mit vielem Nutzen verwertet.

Die unmittelbare Umfrage bei Verbrechern empfahl sich aber auch schon deshalb, weil ich vermöge meiner Stellung als Verteidiger am besten und sichersten Gelegenheit hatte, die nötigen Auskünfte zu erlangen. Wer nicht geradezu selbst ein Mitglied der Zunft ist — auch solche haben ja schon Vokabularien veröffentlicht — oder doch unter ihnen gelebt hat, ist naturgemäß auf solche Auskünfte ange-

---

1) G., S. 553: „Maurer- oder Winkelschrift".
2) S. ebenfalls G., S. 555 („Punktiermethode").

wiesen. Da aber bekanntlich die Verbrecher kein öffentliches Gewerbe betreiben, nicht als solche kenntlich sind, kurzum derjenige, der Gaunersprachestudien treiben wollte, unmöglich wissen kann, an wen er sich zu wenden hat, können naturgemäß nur diejenigen Personen in der Lage sein, geeignete Auskunftspersonen aufzufinden, die vermöge ihres Berufes hierzu Gelegenheit haben. Dies sind die an der Ausforschung, Untersuchung, Aburteilung und Bestrafung der Delikte Beteiligten: Gendarmerie, Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Gefangenhauspersonal. Aus diesem Kreise scheiden nun zunächst jene aus, die vermöge ihrer mangelnden Vorbildung in der Regel wohl nicht in der Lage sind, sich sachdienlichen Studien hinzugeben: Wachmannschaft, Gefangenaufseher u. dgl.

Die Polizeibeamten haben häufig Gelegenheit, sich diesbezügliche Kenntnisse anzueignen, einerseits durch die in Großstädten übliche Einrichtung des Konfidententums, anderseits weil es häufig vorkommt, daß der Verbrecher zu dem ihn inquirierenden Polizeikommissär eine Art Zutrauen faßt, das ihn zu vertraulichen Mitteilungen kommen läßt. Nichts wäre nämlich verfehlter, als den Berufsverbrechern einen persönlichen Haß gegen die sie verfolgenden Polizeiorgane zuzumuten. Man kann von ihnen natürlich nicht verlangen, daß sie einer Behörde, die ihre Ausforschung und Bestrafung bezweckt, besondere Liebe und Anhänglichkeit entgegenbringen; aber die Gegnerschaft, in der sie sich zu ihr befinden, ist eine offene, ich möchte beinahe sagen, ritterliche, indem sie einsehen, daß der inquirierende Polizeibeamte von berufswegen seine Pflicht tut; versteht er es, ihren Schlichen mit Erfolg nachzuspüren, so bringen sie ihm sogar eine gewisse wohlwollende Anerkennung entgegen, ohne ihm ihre Entlarvung irgendwie persönlich nachzutragen. Tatsächlich sind auch zahlreiche Veröffentlichungen über Gaunersprache von Polizeibeamten ausgegangen, die einschlägige Mitteilungen gesammelt haben. Wirkliche persönliche Feindschaft bringt der Berufsverbrecher (nur von solchen ist im folgenden die Rede) dem Verräter entgegen, der, selbst Mitglied der Zunft, die Genossen der Behörde ausliefert; seltener dem Detektiv (Polizeiagenten), denn auch dieser ist staatlich angestellter Beamter, der bei der Verfolgung einer Straftat nur seine Berufspflicht erfüllt.

Weit weniger als der Polizeibeamte ist der Richter (Untersuchungsrichter oder Vorsitzender) zu einschlägigen Forschungen geeignet. Dem Richter begegnet der Verbrecher mit viel größerem Mißtrauen wie dem Polizisten; schon deshalb, weil er in der Regel bei diesem auf viel mehr Verständnis für seine Tätigkeit stößt wie bei jenem. Vom eigenartigen Treiben und der Organisation der Verbrecherwelt

sind die Polizeiorgane sehr wohl, der Richter aber nur sehr unvollkommen informiert, da er sich in der Regel nur mit der Überführung des ihm von der Polizei gelieferten Inquisiten, nicht aber mit der Überwachung der ganzen Zunft zu beschäftigen hat. Diese mangelnde Kenntnis bemerkt der Inquisit aber sehr bald und empfindet naturgemäß eine gewisse Abneigung gegen denjenigen, der ihm in seiner Denkungsart nicht zu folgen vermag, was ihn wieder verschlossener und für Auskünfte weniger zugänglich macht. Die Geringschätzung, die der Verbrecher den mit ihm in Berührung kommenden gerichtlichen (und staatsanwaltlichen) Organen entgegenbringt, zeigt sich u. a. auch darin, daß er für sie meist keine eigenen Bezeichnungen hat, während er sonst für alle mit ihm in Beziehung stehenden Sachen oder Personen oft mehrfache Namen verwendet. Von diesen Umständen aber ganz abgesehen, verbietet es in der Regel der Zweck und Gegenstand der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, dem Verbrecher gegenüber eine andere als die rein amtliche Stellung — und dies wäre etwa die eines Unterricht genießenden Schülers oder ähnliches — einzunehmen und mit dem Inquisiten in einer Weise zu verkehren, die dem Ansehen des Gerichtes Eintrag zu tun droht. Dies gilt in erhöhtem Maße vom Vorsitzenden.

Der Berufenste zu derartigen, mit dem Verbrecher vorzunehmenden Studien scheint auf den ersten Blick der Verteidiger zu sein. Er genießt das Vertrauen seines Klienten (in der Theorie wenigstens), er darf, ja soll sogar sich von ihm über die Umstände des Falles, über die ganze Persönlichkeit seines Klienten vollständig informieren lassen, er befindet sich zu ihm nicht in einer gegnerischen, sondern in einer unterstützenden Stellung. In der Praxis steht das allerdings nicht ganz so. Einmal wird der größte Teil der Berufsverbrecher nicht durch selbstgewählte, sondern durch von amtswegen (ex offo) bestellte Armenvertreter verteidigt (Verteidiger „vom Hause“, wie die Sträflinge des Wiener Landesgerichtes sie nennen), welchen der Angeklagte naturgemäß ebenso fremd gegenübersteht wie dem Richter. Selbst dem gewählten Verteidiger aber wird der Angeklagte häufig seine Angehörigkeit zur Gaunerzunft nicht verraten, um ihn im Glauben zu erhalten, daß es sich hier um einen Unschuldigen handle, dessen Freispruch zu erwirken eine hehre Aufgabe sei. Überdies trifft das, was ich früher über das Mißtrauen des Verbrechers zum Richter bemerkte, meist auch bezüglich des Verteidigers zu, der ebenso wie jener nur selten genauere Kenntnis des berufsmäßigen Gaunertums besitzt. Daher auch hier eine gewisse Geringschätzung des Verteidigers, für welchen die Gaunersprache ebenfalls keinen allgemein gebräuchlichen Ausdruck kennt.

Erst nach Überwindung aller dieser Hindernisse ist der Verteidiger in der Lage, Ersprießliches auf diesem Gebiete leisten zu können. Hierzu gehört vor allem genaue Kenntnis des Verbrechertums, seiner Schliche und Gewohnheiten. Wer diese Kenntnis nicht besitzt, wie jeder, der erst am Anfange seiner diesbezüglichen Studien steht, wird gut tun, zögernd, Schritt für Schritt vorzugehen, um seine Blößen nicht sofort erkennen zu lassen. Ebenso schädlich, ja vielleicht noch mehr, ist es, wenn der Verteidiger, der aus Büchern oder sonst irgendwoher einiges über das Verbrechertum erfahren zu haben glaubt, seine neu erworbenen Kenntnisse vor dem Inquisiten auskramt und mit technischen Ausdrücken herumwirft, zumal wenn er den Wiener Dialekt nicht vollkommen beherrscht. Ich halte es vielmehr auf Grund meiner Erfahrungen für das Richtige, etwa folgendermaßen vorzugehen: Man bespreche mit seinem Klienten vorerst eingehend den konkreten Fall nach allen Richtungen. Dabei wird sich Gelegenheit ergeben, auf die etwaigen Vorstrafen, auf das Vorleben des Angeklagten, seine Persönlichkeit, seine Lebensweise, seinen Verkehr zu sprechen zu kommen. Man bespreche mit ihm diese Umstände weder im Tone eines Moralpredigers, noch des nach Argumenten suchenden Juristen, noch endlich des nach „Enthüllungen“ neugierigen Laien sondern, wenn ich den Vergleich gebrauchen darf, etwa des Geschäftsmannes, der bei einem Angehörigen einer anderen „Branche“ sich nach den Geschäftsverhältnissen erkundigt. Man frage ihn teilnahmsvoll nach dem Verdienste, der Konkurrenz u. dgl. m., lasse die Namen anderer engerer „Kollegen“ des Inquisiten (also Schränker, Seebacher etc.), die man etwa früher einmal verteidigt hat, einfließen und erkundige sich über ihre gegenwärtige Position, kurz, man behandle den Verbrecher weder als unschuldig Verfolgten, noch als den Feind der staatlichen Ordnung, sondern einfach als Gewerbsmann wie einen anderen, dessen Gewerbe zufälligerweise vom Staate nicht anerkannt wird, aber sonst jedem anderen Berufszweige prinzipiell gleichsteht. Mit dieser Methode habe ich überraschende Erfolge erzielt, indem die auf solche Weise Behandelten mir bald die eingehendsten Mitteilungen über sich und andere machten: nicht etwa aus Vertrauen, Dankbarkeit oder dgl., sondern auf Grund der jedem Menschen mehr oder weniger eigenen Gewohnheit, sich dem anzuvertrauen, der auf seinen Ideenkreis einzugehen vermag. Ist man nun so weit, so kann man getrost seinem Klienten sagen, daß man sich für die im Gebrauche stehenden Gauneraudrücke (die man natürlich nicht als solche, sondern als „schwarze Sprache“, „greanen Spritzer“, „jenisch“ benennen soll) interessiere und ihn um einige Auskünfte darüber

ersuchen möchte. Erklärt er sich hiezu bereit, so kann das Studium beginnen.

Dies geschieht am vorteilhaftesten und vollständigsten zunächst durch Überprüfung eines schon vorhandenen Gaunervokabulares, etwa des Großschen Wörterbuches in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter", indem dem Inquisiten das Gaunerwort vorgelesen und er um dessen Bedeutung gefragt wird. Kennt er sie, so fragt man ihn, ob er keinen anderen Gaunerausdruck für diesen Begriff wisse, kennt er sie nicht, so liest man ihm die Übersetzung vor und fragt ihn, welchen Ausdruck er für diesen Begriff gebrauche. Bei Durchführung dieses Systems wird man einerseits eine ziemlich genaue Kontrolle der Geltung des Großschen Vokabulares, anderseits eine ziemlich umfassende Wiedergabe des Wortschatzes des betreffenden Gewährsmannes erhalten. Leider war es mir aus verschiedenen Gründen unmöglich, mich an dieses grundsätzlich richtige System zu halten. Dessen Durchführung hätte nämlich in jedem einzelnen Falle eine durch mehrere Wochen andauernde, täglich mehrere Stunden währende Beschäftigung mit dem Inquisiten erfordert, an welcher mich nicht nur meine eigenen anderweitigen Agenden, sondern auch der gerichtliche Geschäftsgang hinderte. Naturgemäß befanden sich nämlich die meisten meiner Gewährsmänner in Untersuchungshaft.

In der Voruntersuchung ist aber bekanntlich (§ 45 Abs. 1 StPO) dem Verteidiger der Verkehr mit dem Häftling nur im Beisein einer Gerichtsperson, also unter Umständen gestattet, unter denen derselbe sich wohl kaum zu umfassenden Auskünften herbeiläßt — ganz abgesehen von der damit verbundenen Inanspruchnahme des ohnehin meist überbürdeten Untersuchungsrichters. Erst nach Mitteilung der Anklageschrift (§ 45 Abs. 2 StPO) kann sich der Beschuldigte mit dem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Da aber Haftsachen als dringlich behandelt werden, erstreckt sich dieser Zeitraum bis zur Hauptverhandlung in der Regel nur auf wenige Tage; nach der Hauptverhandlung aber ist ein freier Verkehr mit dem Verurteilten, sofern dieser die Strafe angetreten hat, nach den bezüglichen Vorschriften ausgeschlossen.

Ich war also meist genötigt, mein Studium auf diese kurze Zwischenzeit zu konzentrieren. Zu diesem Zwecke richtete ich an die ersten Gewährsmänner, die ich verhörte, das Ersuchen, mir alle Gaunerausdrücke, die ihnen bekannt seien, mitzuteilen. Auf diese Weise gewann ich einerseits einen Grundstock für mein Vokabulare, andererseits eine Übersicht über den Umkreis der Begriffe, für welche eigene Termini in der Gaunersprache existieren. Auf Grund des so ge-

wonnenen Materials stellte ich dann unter Ergänzung desselben aus dem Großschen Wörterbuche zwei Vokabulare zusammen: Eines aus den Gauneransdrücken, das andere aus den Worten der deutschen Sprache bestehend, für welche die Verbrecher eigene Bezeichnungen haben oder vermutlich haben könnten. Bei letzterem ging ich in der Weise vor, daß ich zunächst die Begriffe zusammenstellte, die dem Häftling am nächsten liegen: Zelle, Gericht, Gefangenaufseher, Untersuchung und die damit zusammenhängenden Dinge; dann ging ich auf die Person des Verbrechers, seine Genossen und seine Tätigkeit über, endlich auf sonstige für ihn wesentliche Begriffe (Wetter, Jahreszeit, öffentliche Verkehrsmittel usw.). Das auf solche Weise zusammengestellte Vokabulare schrieb ich halbbrüchig auf Papierbogen, sodaß die einzelnen Wörter statt nebeneinander untereinander zu stehen kommen, und zwar nach Art der zum Druck bestimmten Manuskripte, d. h. nur auf jede zweite Seite. Sodann schnitt ich die betreffenden Seiten von oben nach unten entzwei, sodaß ich je zwei Halbseiten erhielt, auf deren einer das Vokabulare sich befand, während die zweite als wertlos beseitigt werden konnte. Die mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten heftete ich nun auf je einer neuen unbeschriebenen Bogenseite an, sodaß deren linke Hälfte von der Halbseite mit dem Vokabulare bedeckt war, während die rechte Hälfte freiblieb. Auf letzterer nun hatten meine Gewährsmänner die Übersetzung der links stehenden Ausdrücke zu verzeichnen, zu welchem Zwecke ich ihnen die betreffenden Bogen in die Zelle mitgab, und erübrigte mir nur, wenn sie mir dieselben zurückgestellt hatten, sie über etwaige Undeutlichkeiten oder fehlende Ausdrücke näher zu befragen oder sonstige erforderlich gewordene Auskünfte einzuholen. Dieses Verfahren bietet außer dem bedeutenden Nutzen der Zeitersparnis noch den Vorteil, daß für jeden neuen Gewährsmann nicht etwa neue Abschriften des Vokabulares angefertigt werden müssen, sondern daß nach Durchsicht und Übertragung der vom Inquisiten vorgenommenen Aufzeichnungen in eine Tabelle die links angehefteten, mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten herabgenommen und sofort auf neuen, unbeschriebenen Bogen zu weiterem Gebrauche angebracht werden können. Hierbei stellte ich meinen Gewährsmännern immer erst die Aufgabe, die Ausdrücke der Schriftsprache, die ich in der oben geschilderten Weise zusammengestellt hatte, in die Gaunersprache zu übertragen, und erst nach Empfang ihrer diesbezüglichen Aufzeichnungen gab ich ihnen die Übersetzung des Gaunervokabulares ins Deutsche auf, wodurch ich zugleich eine gewisse Kontrolle über die Richtigkeit der erhaltenen Auskünfte gewann. Wie schon erwähnt, mußten dieselben nach Er-

halt auf eine eigene Tabelle übertragen werden, damit eine Übersicht über die gewonnenen Ergebnisse hergestellt werde. Dies geschah in der Weise, daß ich ein nach Buchstaben alphabetisch geordnetes Verzeichnis der erhaltenen Ausdrücke zusammenstellte, die ich links untereinander schrieb; rechts davon befand sich bei jedem einzelnen Wort eine offene Rubrik für die deutsche Übersetzung, noch weiter rechts eine Anzahl Rubriken für die betreffenden Gewährsmänner; die Rubrik desjenigen, der die Auskunft erteilt hatte, versah ich mit einem vertikalen Strich, sodaß eine Zeile aus der Tabelle beispielsweise folgendermaßen aussah:

Gaunersprache	Übersetzung	1 N. N.	2 X. X.	3 Z. Z.	4 A. A.	5 B. B.	6 C. C.	7 D. D.	8 E. E.	9 F. F.	10 G. G.	11 H. H.	12 I. I.	13 K. K.	14 L. L.	15 M. M.	16
Krumper	Fünf Gulden	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	1	—
	Fünf Jahre Kerker	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—

was soviel bedeuten würde, als daß der Ausdruck „Krumper“ den Gewährsmännern N. N., X. X., A. A., D. D., I. I., M. M. in der Bedeutung „fünf Gulden“, dem Z. Z., F. F., H. H. in der Bedeutung „fünf Jahre Kerker“, dem B. B., G. G., K. K., L. L. in beiden Bedeutungen, dem C. C. und E. E. endlich gar nicht bekannt ist. Leider habe ich es in letzterer Hinsicht unterlassen, die Fälle, in welchen ein Gewährsmann erklärte, den betreffenden Ausdruck nicht zu kennen, von jenen zu sondern, in welchen ihm dieser Ausdruck (etwa wegen unterbliebener Vollendung des Studiums u. ähnl.) gar nicht vorgelegt wurde, was zweckmäßig in der Weise hätte geschehen können, daß ersterenfalls in der Rubrik des Betreffenden ein horizontaler Strich oder eine Null angebracht worden wäre. Mein Vokabulare ist daher nur in positiver Richtung unbedingt verläßlich, nicht in negativer, d. h. daß ein Terminus als nur dem 1, 5, 8 usw. bekannt verzeichnet ist, beweist noch nicht, daß er dem 2, 3, 4 usw. völlig unbekannt ist. Bei künftigen Forschungen möge diese Ungenauigkeit vermieden werden.

Ich komme nun zu einer Frage, deren Bedeutung häufig überschätzt wird: der Glaubwürdigkeit der von Verbrechern erhaltenen Auskünfte. In der Regel wird die Befürchtung laut, die betreffenden Gewährsmänner würden dem Fragenden absichtlich unrichtige Antworten geben, um ihn irrezuführen. Offenbar liegt dieser Befürchtung der Gedanke zugrunde, daß der Berufsverbrecher ein Interesse daran habe, dritten Personen die Kenntnis der Gaunersprache zu verwehren. Ein solches Interesse besteht nun dem Verteidiger gegenüber in der Regel nicht, überdies weiß der Verbrecher, daß die Polizei ohnedies

die gebräuchlichsten Ausdrücke kennt oder sich deren Kenntnis doch durch ihre Konfidenten zu verschaffen in der Lage ist. Es kommt also viel seltener vor, als man glaubt, daß seitens der Berufsverbrecher ein Versuch zur Irreführung gemacht wird, ein Versuch, der übrigens bei einigermaßen sorgfältiger Kontrolle fehlschlagen muß. Eher kommt es vor, daß der um Auskunft angegangene Gewährsmann solche überhaupt verweigert, wie mir dies seitens alter Verbrecher mit jahrelangen Vorstrafen unter der Begründung widerfuhr, sie wüßten nicht, was ich meine! (S. auch oben das zu den Gewährsmännern 5, 15 und 17 Bemerkte.)

Weit wichtiger als die Frage der subjektiven ist die der objektiven Glaubwürdigkeit der Gewährsmänner. Zunächst muß man sich davor hüten, Lokalausdrücke, die einem Stadtbezirk, einer Gasse, einem Gasthaus oder einer geschlossenen Gesellschaft eigentümlich sind, für allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke zu halten. Auch abgesehen von der Gaunersprache können wir im gewöhnlichen Leben häufig die Bemerkung machen, daß in engeren Kreisen von Personen, die viel miteinander zu verkehren pflegen (Stammtischgesellschaften, Vereine u. dgl. m.), sich mit der Zeit gewisse, nur den Mitgliedern dieser Kreise geläufige Redensarten und Ausdrücke einbürgern, die Außenstehenden gar nicht oder nur in anderer Bedeutung verständlich sind. Dasselbe ist bei den Verbrechern der Fall, wo jede „Platte" (Bande) häufig ihre eigenen Wendungen, Spitznamen, Termini technici gebraucht, die Mitgliedern anderer „Partien" nur schwer verständlich sind. Der intelligente und auf einer gewissen Bildungsstufe stehende „Gallerist" (Mitglied einer Bande) erkennt denn auch solche Wörter als engeres Eigentum seiner Umgebung und weiß sie von den Bestandteilen der eigentlichen Gaunersprache zu sondern; der minderintelligente aber verwechselt sie mit letzteren und teilt sie als allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke mit. Es ist daher geboten, ein Wort erst dann dem Vokabulare einzuverleiben, wenn es nicht bloß von mehreren Gewährsmännern überhaupt, sondern von mehreren, die nicht derselben Bande oder demselben Bezirk angehören, bestätigt wird.

Wie früher erwähnt, handelt es sich aber auch darum, die Gaunersprache von dem Volksdialekt, dessen Schößling sie mehr oder weniger zu sein pflegt, abzugrenzen. Diese Unterscheidung ist weit schwieriger, als man anzunehmen geneigt ist. Bei Ausdrücken zwar, die in allen Ländern deutscher und selbst außerdeutscher (Ungarn!) Zunge den Verbrechern gemeinsam sind, wie die Wörter: Schränker, Schmiere stehen, Beiß u. a. m., ist diese Aufgabe leicht gelöst. Anders aber bei denjenigen Ausdrücken der Gaunersprache, die dem Boden des lo-

kalen Dialektes entsprossen sind und sich bei gewissen Bevölkerungsschichten, als Kutschern, Straßenkehrern u. dgl. wiederfinden. Hier bedarf es einer sehr gründlichen, umfassenden Kenntnis des Dialektes, um nicht in Verwechslungen zu verfallen, vor denen mich gehütet zu haben ich keineswegs sicher bin, um so mehr, als meine Gewährsmänner nicht selten, wenn auch optima fide, in ihr Vokabulare allgemein oder doch in weiteren Kreisen bekannte Dialektausdrücke aufgenommen haben [1]). Oft verhindert auch die irrige Orthographie der Betreffenden die sofortige Erkenntnis der Verwechslung; so übersetzten mir einige Gewährsmänner den Begriff „heimlich" in die Gaunersprache mit den Worten: „in der Kamm", was sich als die Dialektwendung: „in der G'ham" (im Geheimen) entpuppte u. dgl. m. Vorsicht ist hier um so gebotener, als es häufig selbst bei richtiger Erkenntnis des Sachverhaltes nicht leicht ist, zu entscheiden, ob ein Wort des Volksdialektes in die Gaunersprache übergegangen ist, oder umgekehrt. So bei den Ausdrücken für Geldmünzen (Schuß, Stein, Flor, Flins, Netsch u. a.), die insbesondere auch in der Studentensprache wiederkehren. Bei jüdischen Verbrechern, namentlich Taschendieben und Tarchenern gilt dies auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Jargon und Gaunersprache, welch letztere bekanntlich von Wörtern jüdischen Ursprungs durchsetzt ist.

Ist man diesen Klippen glücklich ausgewichen, so harrt die noch weit schwierigere Aufgabe: die Wiener Gaunersprache von der in anderen Städten oder gar im Auslande gebrauchten zu sondern. Sie ist schwierig deshalb, weil das Verbrechertum nicht bloß in der Großstadt, in der es nistet, sondern auch in den Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen seine Heimstätte hat. Der erste Unterricht, den der Neuling, sofern er nicht schon Mitglied einer Bande war, in der Gaunersprache empfängt, geht in der Strafhaft vor sich (vgl. oben Gewährsmann 6), wo er mit Verbrechern aus aller Herren Ländern, mindestens aber aus verschiedenen Kronländern der Monarchie zusammenlebt. Daher die weite Verbreitung eines gewissen Grundstockes der Gaunersprache, welcher in Berlin, München, Budapest usw. der gleiche ist wie in Wien. Darüber hinaus allerdings bestehen be-

1) Bachhendl = Pferd; Beisel = Wirtshaus; Tschoch, Tschöcherl = Kaffeehaus; 'brennt = durchtrieben; brusten = raufen; Drath, Schotter = Geld; Stein = Gulden u. a. m. Solche in den Volksdialekt übergegangene, allgemein in Wien gebräuchliche Ausdrücke, kehren auch im Großschen Vokabulare wieder: Dalles = Armut; Engelmacherin = Kinderpflegerin (in schlechtem Sinne); Fahn' = Kleid; Hopf = „Wurzen"; Koberin = Kupplerin; pumpen = kreditieren; Rewach = Gewinn u. a. m.

deutende Unterschiede, über deren Tragweite die Angaben von einander abweichen: während nach manchen Mitteilungen die Wiener und die Berliner Einbrecher oder Taschendiebe sich sofort miteinander zu verständigen vermögen, bedarf es nach anderen Nachrichten hierzu erst längerer Mühe. Ich vermute, daß beides in gewissem Sinne richtig ist; es dürfte hierbei auf die Eigenart der betreffenden Gaunerklasse ankommen: diejenigen unter ihnen, die ihr Gewerbe mehr im Umherreisen ausüben, wie Taschendiebe, Vaganten, Tarchener, scheinen internationalere Verständigungsmittel zu besitzen als die seßhafteren Kasten der Einbrecher, Auslagendiebe u. dgl. Mit der zunehmenden Scheidung der Nationalitäten scheint auch die Gaunersprache sich mehr und mehr zu nationalisieren; wenigstens wird mir dies von slavischen (19, 20) und ungarischen Gewährsmännern (12, 18) berichtet, welch letztere sogar ziemlich genau zwischen den alten, dem Deutschen entnommenen und den neueren, aus dem Ungarischen stammenden Gauneraausdrücken zu unterscheiden vermögen [1]).

Überhaupt ist die Gaunersprache, wie jedes lebende Idiom, naturgemäß in fortwährender Umwandlung begriffen; altes stirbt ab, neues kommt hinzu. So bemächtigt sich der Verbrecherwitz alsbald der letzten Erscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrs und öffentlichen Lebens [2]), um sie in seinem Sinne zu verwerten, während wieder mit der Abschaffung bisheriger Einrichtungen oder Zustände die darauf bezüglichen Begriffe und Ausdrücke in Vergessenheit geraten [3]). So erklärt es sich auf natürliche Weise, was mir von mehreren Seiten mitgeteilt wurde, daß nämlich vor 20—30 Jahren in Gaunerkreisen ganz anders gesprochen wurde als heute, eine Erscheinung, die in etwas märchenhafter Weise von den betreffenden Gewährsmännern damit erklärt wurde, daß die Verbrecher, als sie merkten, daß die Behörden ihre Sprache kennen, sie „geändert" hätten (!).

1) Von solchen national-eigenartigen Ausdrücken sind natürlich die nur umgeformten Wörter der alten Gaunersprache zu unterscheiden; so die magyarisierten: krautólni = krauten (davonlaufen); elstokólni = verstocken (verpfänden); elpászólni = verpassen (verkaufen); Háverom = Hawer (Diebsgenosse) u. a. m., die mir von Gewährsmann 18 mitgeteilt worden sind.

2) Vgl. die Ausdrücke: Taxameter, Eiserner Mann u. a. m. des Vokabulares.

3) So sind dem heutigen Wiener Verbrechertum die dem Zigeuneridiom entstammenden Ausdrücke durchaus fremd; ebenso die Begriffe: Landstraße, Wegelagerer, Postdiebstahl, Hundegebell, Würfelspiel, Jagd, Hebebaum, wahrsagen, die in den Gaunervokabularen früherer Zeiten ständig wiederkehren. Auch die aus dem Hebräischen, bezw. jüdisch-deutschen Jargon entnommenen Ausdrücke sind in entschiedener Abnahme begriffen, während sie bei der ungarischen Verbrecherwelt und den mit dieser zusammenhängenden Zünften (Taschendieben, Tarchenern) noch immer den Hauptteil des Wortschatzes zu bilden scheinen.

Es wäre nun eigentlich meine Aufgabe gewesen, das gewonnene Material nach den hier geschilderten Richtungen kritisch zu sichten und zu verarbeiten, wollte ich den Titel, den ich dieser Arbeit voranstellte, rechtfertigen. Wenn ich dies gleichwohl unterlassen habe, so glaube ich dies mit meiner mangelnden Befähigung entschuldigen zu dürfen, da hiezu in erster Linie gründliche philologische Vorbildung erforderlich ist, über die ich nicht verfüge, in zweiter Linie aber sehr eingehende Studien mit den einzelnen Gewährsmännen über Herkunft, Gebrauch usw. der mitgeteilten Ausdrücke nötig wäre, wozu wieder die Zeit nicht reichte. Ich mußte mich daher darauf beschränken, das Rohmaterial zu sammeln, zu ordnen und zur Benutzung für künftige Forschungen zu veröffentlichen, denen es vorbehalten bleiben wird, die einzelnen Wörter auf ihre Abstammung, ihr Geltungsgebiet und ihre Bedeutung eingehender zu untersuchen. Ich habe insbesondere auch die von auswärtigen Verbrechern erhaltenen Auskünfte (Gewährsmänner 2, 12, 18) in diesem Rahmen, obwohl eigentlich nicht dahin gehörig, veröffentlicht, weil aus denselben immerhin hervorgeht, welche in Wien gebrauchten Ausdrücke auch im Auslande verstanden werden.

Am besten wird der Umkreis der Wiener Gaunersprache aus den Auskünften entnommen werden, die mir die Gewährsmänner 1, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 22, 24 erteilt haben. Die Auskünfte 17 und 22 sind schon viel mit jüdischen, die Auskünfte 19 und 20 mit slavischen und Kundenausdrücken durchsetzt. Je älter und erfahrener der Verbrecher, desto weiter reicht sein Wissen, desto internationaler ist es aber auch (Gewährsmann 12).

Ich glaube, im vorstehenden die Fehlerquellen, mit welchen ich arbeiten mußte, zur Genüge bezeichnet zu haben, um vor dem Vorwurfe der Überschätzung der gewonnenen Resultate gefeit zu sein. Auch unter Rücksichtnahme darauf schien mir das Ergebnis interessant genug zu sein, um eine Veröffentlichung zu verdienen. Ich suche deren Wert nicht so sehr in dem jetzt publizierten Material, als in dem Wunsche und der Aussicht, meine Arbeit durch künftige, unter Vermeidung der mir unterlaufenen Ungenauigkeiten vorgenommene Untersuchungen bald überholt zu sehen.

Den eben ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend, habe ich mich bei Wiedergabe des nachfolgenden Vokabulares auf die Zusammenstellung der ermittelten Gauneraustrücke und ihre Übersetzung beschränkt, ohne sie mit eingehenden kritischen oder philologischen

Anmerkungen über ihre Herkunft zu versehen [1]. Nur dort, wo etwa ein Ausdruck aus dem Wiener Volksdialekt stammt, der Nichtwienern an sich fremd ist, habe ich die nötigen Aufklärungen beigefügt. Ich bringe nur solche Termini zum Abdruck, die mir entweder von mehreren Gewährsmännern bestätigt wurden oder deren Richtigkeit doch aus dem Vergleiche mit früheren Publikationen hervorgeht. Die Ziffern, welche der Übersetzung in Klammern beigefügt sind, bezeichnen die Gewährsmänner, von denen ich das betreffende Wort erfuhr, nach der Reihenfolge, in der sie früher angeführt wurden. Der auf dieselbe Weise beigefügte Buchstabe P bedeutet, daß der betreffende Ausdruck in dieser Bedeutung auch im Gaunersprachvokabulare der k. k. Polizeidirektion Wien vorkommt, welche in außerordentlich entgegenkommender Weise mir die Einsichtnahme in diese von ihren Polizeiagenten privatim zusammengestellten Ausdrücke gestattet hat, wofür ich ihr an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen mir erlaube.

Vokabulare.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Abafetzerer [2]	Auslagendieb	1, 2, 3, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Onanist	6, 10, 11, 21
abbiegen	(die Strafe) absitzen	1, 3, 6, 7, 10—24
abbildeln [3]	(polizeilich) photographieren	3, 6, 9, 10, 12—17, 19, 21, 22, 24
abfetzen	herunterreißen	1, 3, 12, 14—17, 20—24
abhieseln	photographieren [4]	10, 12
	die Brieftasche ziehen [5]	22, 24
abidra'hn	(bei der Teilung der Beute) übervorteilen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24

---

1) Diejenigen Ausdrücke, die auch im Großschen Vokabulare wiederkehren, sind gesperrt gedruckt. Bei den andern Wörtern habe ich, sofern sie mir auf früher veröffentlichte Termini zurückführbar erschienen, Kluge als die beste und neueste Sammlung der bisherigen Quellen zitiert; weiters den in Anm. 1, S. 172, erwähnten Aufsatz Schützes (Sch.); die Freistädter Handschrift; dann die Sammlungen von: Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, Budapest 1889 (B.); Weien, Aus dem Berliner Verbrecherleben, Berlin, Ißleib, 1887 (W.); Rochlitz, Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger Deutschlands, Leipzig, Schmidt, 1846 (Rz.); Avé-Lallemant (s. Anm. 1 S. 171); Rossignol (s. Anm. 1 S. 191); endlich The slang dictionary, London, Chatto and Windus, 1874 (sl.). Die Abkürzung w. bedeutet: Wiener Volksdialekt, h.: das Hebräisch-Jüdische.

2) Fetzen = schneiden (G. u. a.). 3) S. Bildl. 4) Von Hiesel = Schminke K. 399? 5) Vgl. unten: Hiesel = Brieftasche.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
abidra'hn (einen Hund)	(ein Vorhängeschloß) herunternehmen	10, 14—16, 19—22, 24
abifliegen [1])	coire per os	1, 11—17, 21, 22, 24
abigehen [1])	dto.	16, 17, 19—21, 24
abimachen	= abidrah'n	12—17, 21, 24
abischineilen [2])	sich plagen	15, 22
abischnappen	sterben,	13, 21
	verhaftet werden	24
abispannen	= abidrah'n	10—17, 21, 22, 24
abisteigen	sterben	24
Absent	Abschaffung, Ausweisung	1, 11, 13—17, 21, 22, 24
Absent geben	davonlaufen	11—17, 21, 22, 24
abziehen (einen Hund)	= abidra'hn	1, 3, 10—17, 19—22, 24
Abzug	Vorhängschloß	5, 10, 14
"	Wachsabdruck [3])	15—17, 21
Achterstückel	Erpressung, Gewaltakt	7, 8, 12, 17
Achtundzwanziger [4])	Räuber, Mörder	7, 8, 14, 17, 23, P
Achtundzwanzigerstückel	Raub, Mord	7, 8, 12, 14, 17, 18, 23
Aff [5])	Inspektor	12
alt	sicher, gut, Gelegenheit zum Stehlen	1—4, 6—8, 10—24, P
alt machen, jemanden	sich (mit jemandem zum Stehlen) verabreden	1—3, 11, 12, 14, 17, 21, 22, 23
" "	jemanden auf seine Seite bringen, insbes. sich als Entlastungszeugen sichern	12, 15, 16, 20—22, 24
einen alten machen	sich ehrlich stellen;	13
	falsch spielen	15, 17, 21
Altfuchs	Gold	24, P
anfinkeln [6])	brandstiften	9, 13, 22, 23
angeigen [7])	stechen	1, 3, 4, 10, 11, 13—17, 20, 22, 24
angesandelt sein [8])	Läuse haben	1, 3, 10—17, 19—22, 24
ang'nah't	(blatter)narbig	4, 10, 11, 14—17, 20—22, 24
Anhängsel	Geliebte;	10, 15, 21
	Nebenstrafe [9])	15—17, 20—22, 24
ankernten	brandstiften	16, 22, 24
anschälen [10])	ankleiden	24, P
ansempern	anplauschen, anlügen	12—14, 16, 17, 20—22, 24
ansingen (jemanden)	(jemandem etwas) vorlamentieren	21, 22, 24

1) Vgl. unten: Kellermeister, und das französische: descendre à la cave, R. 36. 2) S. unten: schineilen = arbeiten. 3) Abdruck A.-L. 4) Offener Überfall G. 5) ebenso B. 97. 6) s. Finkl = Feuer. 7) s. Geige = Messer. 8) s. sandig. 9) z. B. Ausweisung, Zwangsarbeit, Polizeiaufsicht. 10) w. Schale, Schäler = Kleidung.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
anspritzen [1])	stechen	10—17, 20—22, 24
anstechen	anschauen	17, 21, 22, 24
antippeln	anzeigen, belasten	3, 4, 6, 10—12, 14—16, 20, 22, 24
Anzen	Fuß	10, 16, 17, 22
Arsch, sich den — ausreißen lassen	(im Spiel) sein Geld verlieren	1, 11, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 24
a'stieren [2])	Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
A'stierer	solche, die Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
aufdecken [3])	ein Geständnis ablegen	3, 6, 10—22, 24
Aufdecker [4])	der Komplize, der (bei den Bauernfängern) mit dem Opfer zu spielen beginnt	13—16, 18—24
aufdrucken	(im Spiel) betrügen	22, 23
aufführen	hineinlocken	24, P
auffunken	brandstiften	5, 15, 20
aufschränken	aufbrechen	5, 10—24
auftatteln [5])	aufsperren	1, 3, 6, 10—24
auftschochern [6])	aufbrechen	1—3, 10—17, 20—22, 24, P
aufzamen	aufhetzen	13, 15, 20, 21, 24
auseinandermachen [7])	(die Beute) teilen	13—16, 21, 22, 24
aushusten	aufhängen;	11, 15
	gestehen	12, 19
außihäkeln	herauslocken	6, 7, 9—24
außireißen	entlasten	11, 13, 14, 16, 19, 20, 22, 24
Außireißer	Verteidiger	12, 14
	Entlastungszeuge	15, 16, 20, 21
auskeilen [8])	ausfragen	10—17, 20—24
aussassern	auskundschaften	10—17, 19—22, 24
ausschmieren	auskundschaften	5, 10, 11, 13, 15—17, 20, 22
austippeln	ausbrechen	1, 10—17, 20—22, 24
Bach, ums — gehen	sterben	13, 15, 22
Bachhendl	Pferd (Einspännerpferd)	12, 17

1) s. Spritze = Messer. 2) w. = absuchen. 3) kundmachen Fr. II, 90. 4) Ebenso B. 98. Der Vorgang ist gewöhnlich derart, daß der „Schlepper“ („Eintreiber“) das Opfer („Choh“) in das mit den Komplizen vereinbarte Lokal führt, wo sich zwischen einer dritten und vierten Person ein Spiel — Kartenspiel, Kegelspiel, Kettelziehen u. dgl. — entwickelt. Das Opfer wird überredet, mitzuspielen, und derjenige, der mit ihm zu spielen beginnt, heißt „Aufdecker“. Wenn der „Choh“ („Hoh“, „Krenn“) dann sein Geld verloren hat, wird er von einem anscheinend unbeteiligten Dritten („Hinterhand“), angeblich, um die Strafanzeige zu erstatten, weggeführt, sodaß die übrigen Komplizen inzwischen Zeit haben, zu entkommen. 5) s. Tattel = Sperrhaken. 6) ebenso B. 98. S. auch Schocherer = Stemmeisen. 7) ebenso W. 6. S. auch Vernandmachen. 8) s. Keilen.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Bär	feuerfeste Kassa	1, 13
Bah (Ban)[1]	Mädchen	1, 10, 14–17, 20—22, 24
baldowern	auskundschaften	2, 12, 15–17, 23, P
Balhe[2]	Lärm	4, 7—10, 12—17, 19, 21—24, P
bali (beuli) gehen[3]	freigesprochen, überhaupt enthaftet werden	16, 21, 22, 24
bali g'samsen[4]	(das Gestohlene) wegwerfen	3, 4, 12, 13, 15—17, 21, 22, 24
balirollen	fortfahren	10–17, 21, 22, 24
balischicken	= balig'samsen	19, 21, 24
Balitschöcherer	Zechpreller	1, 3, 10, 12, 13, 15–17, 21, 22, 24
Bali machen	zechprellen	
Banerne, das, der	Kruzifix	10, 14, 17, 24
Barsel (Basl)[5]	Eisenbahn, Bahnhof	12, 15, 18, 22, 23, P
Barselem	Schließeisen	13, P
batzen[6]	ausruhen	10, 12, 13, 15, 19, 21, 22, 24
bauen[7]	gehen	5
Bauplatz	Glatze	1, 3, 10–16, 19, 21, 22, 24
bausen, sich	sich gütlich tun;	11, 15, 22, 24
	sich fürchten[8]	11
bedienen	betrügen;	3,10—12,14,16,17,21,22,24
	bestehlen	15, 20, 24
behandeln[9]	bestehlen	24, P
Behörde	Polizei	2, 6, 10, 12, 13, 15–17, 19–22, 24
beichten	ein Geständnis ablegen	1—3, 6, 10—13, 15—17, 19—24
Bein, Bein'l	Dirne	1–4, 6, 10—17, 19–22, 24
Beinfraßinstitut	Strafanstalt	12, 13
Beiß[10]	Zwangsarbeitsanstalt	1—4, 6, 10—22, 24
Beißer[11]	frecher, verwegener Mensch	12, 15—17, 19—22, 24
bekojach[12]	mit Gewalt	12, 17, 18, 23, P
belaxeln	coire; betrügen	16, 22, 24
beleimsen	= belaxeln;	16, 20, 21, 24
	stechen;	11, 13, 14
	stehlen, betrügen	15, 17, 21, 22, 24
Beller[13]	Hund	2, 12, 15
Bersl	Eisenbahn	7

1) w. = Bein, s. dort. 2) w. Bahöl; vgl. B. 100 und Balhel K. 394, 416. 3) w. bali = fort. 4) = wegsamsen G., samsen B. 122. 5) vgl. unten: Bersl und B. 100. 6) rabatzen = liegen A.-L. 588. 7) ebenso Fr. II, 94; vgl. abbauen = davongehen G. 8) ebenso G., A.-L.; vgl. Bausel = Furcht Fr. II, 94 9) ebenso Fr. II, 95. Vgl. G. sub „handel". 10) Haus G. u. a. 11) vgl. A.-L. 540. 12) bekojeh B. 100; bekauach G., A.-L. 524. 13) ebenso Rz. 145, Fr. IV, 303; vgl. Piller K. 356 u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
beschmieren	bestehlen;	16, 19
	betrügen	10—13, 17, 19, 20, 22, 24
Besengarde	Straßenkehrer	10, 15—17, 22, 24
Beserl	Zwanzighellerstück	1, 10, 13, 15—17, 21, 22, 24
best [1]	zwei	24
Bettfrau, bei der grünen	unter freiem Himmel	1, 6, 9—15, 17, 19—22, 24
Betüttesmacher [2]	Betrüger	12—14, 16, 21, 23
biberisch [3]	ängstlich, erschrocken	9, 19, 20, 22
bibern	sprechen	9, 23
Biene	Frauenzimmer;	16, 22, 24
	Laus [4]	22
Bild'l	(polizeiliche) Photographie	16, 17, 22, 24
Bims	Brot	1—3, 6, 10—17, 19—24
Bittern, einen — haben	zornig sein	11, 15—17, 19—22, 24
Blasbalg [5]	Brust	12
blasen lassen	coire per os	1, 10—17, 19—22, 24
Blasmicherl	Päderast	22, 24
blatteln	Karten spielen	1, 15
Blatt machen	unter freiem Himmel schlafen	8, 15, 17, 20—22
Blauer	Zehnguldennote;	17, 22
	Fünfguldennote	24
Blaumasl [6]	Polizeiagent	12, 13, 21
Blende [7]	Spiegel;	1—4, 6, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Laterne	4, 15, 21, 22
blitzen	erpressen	1, 13
blüah gehen	davonlaufen, durchgehen	14, 15, 21—24
„ fallen [8]	zu kurz kommen, eingehen	23, 24
bobeln [9]	betteln	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Bobler	Bettler	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Bock	Schuh	1—6, 10—17, 19—24, P
Bolle, Bolli [10]	Uniform, insbesondere Strafanstaltskleidung	5, 12, 15, 17, 21, 22, 24
Bonum, Bonung [11]	Mund, Gesicht	1—3, 10, 12, 13, 15, 17, 20—22, 24
Bossenfetzer [12]	Fleischhauer	5, 22
Bossert	Fleisch	5, 15, 17, 22
Boxen, Buxen	Hose	1, 3, 4, 10—17, 21, 22, 24, P
Boxl	feuerfeste Kassa	12, 22
Braslet	Schließeisen	12, 16, 21, 22, 24
Braune, braune Kammer	Hinterteil	10—17, 20—22, 24
Breh	Hut	2, 12, 17, 18, P

1) h. bees (ב) = zwei; vgl. unten Pesterspruchl. 2) h. Petite = Betrug. 3) = kalt A.-L. 524, Fr. II, 98; K. 289; vgl. bibbern = frieren Rz. 145 und G. 4) ebenso K. 424. 5) vgl. bellows sl. 81. 6) vgl. Blaukragen A.-L. 525; Blaumeisel B. 101; Sch. 64; und blue sl. 88. 7) ebenso blendling K. 374. 8) ebenso B. 101. 9) ebenso pippeln B. 121. 10) vgl. bollerei = Kleidung Fr. II, 102. 11) ebenso A.-L. 526; vgl. ponim P. 12) K. 489 u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Brendling [1]	Schnaps	9, 23, P
Bretzen machen	sterben	12 - 17, 20—22, 24
Briß	Idee, Gedanke	2, 3, 10—17, 20 - 22, 24
Brüller (Preller) [2]	Edelstein	1, 10—17, 20—22, 24
Brustfleck [3]	Brieftasche	17
Budelhupfer	Kaufmann, Kommis	10, 12, 15—17, 21, 22
Bug, einen — machen	sterben	1, 11—13, 16, 17, 22
Bugmacher [4]	der Komplize, der (bei den Falschspielern) das Opfer zum Spielen verleitet;	3, 9, 12, 16
	der Komplize, der (bei den Ringwerfern) den Ring findet;	15, 21
	der den Ring fallen läßt	24
Bummer [5]	Ochse	5
Busl, Buserl [6]	Fleisch;	4, 12—18, 20, 22, 24
	Päderast	11, 21
Butten	Fleisch;	5, 10, 15
	überh. Essen [7];	22
	Arrest, Haft	16
Chaber, Chawer [8]	Diebsgenosse, Freund	6, 9 - 24, P
chaln [9]	Fenster	23
changieren	verstecken;	11, 15, 16, 21, 22
	betrügen	12
chilfenen [10]	beim Geldwechseln betrügen	9, 12, 17, 23, P

1) vgl. Brändling A.-L. 526; brendling B. 101. 2) Briller P.; von Brillant? 3) s. Fleck. 4) Die sog. Ringwerfer postieren sich meist in der Nähe von Bahnhöfen, um arglose Landleute in ihr Netz zu locken. Haben sie ein derartiges Opfer auserkoren, so geht der eine Komplize („Gadernkeiler") voran nnd läßt, wie aus Versehen, einen anscheinend goldenen, in Wahrheit völlig wertlosen Ring fallen. Der ahnungslose Bauer hebt den Ring auf, ihm gesellt sich ein Fremder (der zweite Komplize, Bugmacher) zu, der den Ring zugleich gesehen und ein gleiches Recht darauf zu haben behauptet. Sie beschließen, den Ring schätzen zu lassen, und wenden sich zu diesem Zwecke an einen Passanten (in Wahrheit den dritten Komplizen), der ihn für echtes Gold erklärt. Der Bugmacher findet sich nun bereit, da er keine Zeit habe u. dgl. m. seinen Anteil am Ringe unter dessen Wert an den Bauer abzutreten, dieser zahlt ihn bar aus und behält den (nur wenige Kreuzer werten) Ring für sich. — Die Ringwerfer, auch Keilgranaten, gehören zur Zunft der Bauernfänger (Granaten). Auf sie ist die Strophe eines Gaunerliedes gemünzt:

„Kommt ma' in a Tschöcher eini,
Wo die Pilger sitzen,
Und auf eahn're Griffling'
D' linken Gadern blitzen!"

5) Pummer K. 289. 6) bosel Fr. II, 102; buser K. 355. 7) ebenso A.-L. 528; Fr. II, 104; bott K. 449; botten K. 75; butterich = hungrig Rz. 147. 8) A.-L. 529. 9) chalm Fr. V, 132; Rz. 148; challon A.-L. 528; challones G. 10) A.-L 528; B. 103; chilfen G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
chipesen, chipischen [1]	suchen	8, 9, 18, 23
Cho, Chu [2]	„Wurzen"	7, 9, 17, 21, 23, P
Chochamer, Chochemer [3]	gewiegter Verbrecher	2—4, 7, 9—18, 20—24
chojle [4]	krank	7, 23
chojle gehen	sterben;	7, 23
	verhaftet werden [5];	9, 23, 24
	schlafen gehen;	12, 18
		17, 21
Chonte	Dirne	6, 9, 13, 14, 17, 20, 21, 23, 24
Chune beiß [6]	Bordell	7, 9, 23
Communemann	Straßenkehrer	6, 10, 11
Cravattenanmesser	Scharfrichter;	15
	Gurgelabschneider	24
Dachhase [7]	Katze	16, 22
Dachl [8]	(Regen-, Sonnen-) Schirm;	3, 12, 14—17, 21, 22, 24, P
	Hut	6, 10, 16, 17, 20, 22, 24
Dade [9]	Vater	24
Dalli, greane	falsche Angabe (Aussage)	14—16, 21, 22, 24
„ „ zudrah'n, zuwichsen	falsche Angabe machen	15, 21, 22
Dampf geben	davonlaufen	1, 3, 10—17, 19-22, 24
Deckel [10]	Gendarm	3, 10—20, 22, 24
decken	schlagen;	9, 17
	die „Mauer" machen	12, 16, 20—22
deisen [11]	schlagen	5, 22
dewern, debern [12]	sprechen;	2, 12, 15, 17, 21, 22, 24, P
	rauchen [13]	6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Dingerl	(kleiner) Diebstahl	15, 17
Disputierer [14]	Auslagendieb	13, 15, 16
Ditschkerl	Bajonett, überh. Seitengewehr	1, 3, 10—17, 21, 22, 24
Dörfl	Strafanstalt, insbes. die in Wiener-Neudorf	6, 10—16, 20—22, 24
Döse (Töse) [15]	Zwangsarbeitsanstalt	14, 24
donihandeln	(das Gestohlene) wegwerfen überhaupt wegschaffen	3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
donilahnen	dto.	16, 22

1) gippischen = visitieren Fr. III, 133; s. auch Unterkippi. 2) B. 101, 103; vgl. auch Hoh. 3) vgl. cocum sl. 124, wo es mit shrewdness (Verschlagenheit) übersetzt, aber irrigerweise vom Deutschen „gucken" abgeleitet erscheint. 4) chole A.-L. 531; chojle bajess = Spital B. 104. 5) Kaule gehen K. 380; gole = gefangen Rz. 159. 6) chonte bajeis G. 7) K. 278. 8) Dacherl B. 104; Dachling Fr. II, 105. 9) A.-L. 532; Fr. V, 133; K. 113. 10) Teckel Sch. 95. 11) teißen Fr. IV, 277; dißen K. 76. 12) B. 104; tiwern Fr. IV, 278; debern A.-L. 532; düwern Rz. 150. 13) doberen = Tabak K. 202. 14) B. 104; bei G. der Stock, mit dem der Dieb in die Auslage langt. 15) w. = Büchse, Behältnis.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Doppel, Doppler	Zehngulden- (Zwanzigkronen-) note, bezw. -Stück;	1—3, 6, 10—17, 19—22, 24
	zehn Jahre Kerker	
drahn	einbrechen	1, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22, 24
Drath	gestohlenes Geld	6, 11, 14, 22
Duft	Kirche	5
durmen	schlafen	2, 5, 10, 12, 17, 18, 22
Eck, das — machen	sterben	6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
einhängen	laufen;	1, 3, 4, 6, 9—17, 20, 24
	raufen	3, 4
einireißen	belasten	3, 6, 10—22, 24
einschenken	prügeln	11—17, 20—22, 24
Einsetz [1])	Untersuchung, Haft	16, 22, 24
einspritzen	(Fenster) eindrücken	1, 3, 10—13, 15—17, 21, 22, 24
eintippeln [2])	einbrechen;	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24, P
	in Untersuchung kommen;	2, 18
	hineingehen	9, 13
Eintippler	Einbrecher	10—17, 19—24
Eintreiber	Zutreiber (bei Falschspielern)	1, 24
Eisen!	alles in Ordnung!	12, 14—16, 18—24
Eiserner, Eiserner Mann [3])	Rathaus	1, 3, 10—14, 17, 20, 22, 24
Elefer, Elewer [4])	Hundertguldennote;	2
	Tausendguldennote	23
Epl! [5])	Schweig!	7, 9, 12, 17, 18, 22, 23, P
epl bibern	schweigen;	9, 12, 23
	leugnen	12
Erbsien [6])	Landesgericht	12, 14, 15, 21, 22
Erdweinbeeren	Kartoffeln	13, 14, 16, 21, 22, 24
Facheln, fackeln	schreiben	1, 10—17, 19—22, 24
Fackler	Schreiber;	17, 21, 24
	Bleistift	13
Fahne	Taschentuch	2
die Fahne tragen	die ganze Schuld auf sich nehmen, um die Komplizen zu entlasten	15, 16, 21, 22, 24
Fallmacher	der zum Spiel verleitet	23, 24, P
fangen	stehlen	1, 10, 13—17, 24
Fartzer	Auslagendieb	2, 12, 18

1) vgl. Satz = Gefangenschaft im Basler Glossar 1733 (K. 201). 2) B. 105; bei G. eindippeln = einsteigen. 3) vom Wahrzeichen Wiens, dem auf dem Rathausturme aufgestellten eisernen Ritter abgeleitet. 4) elef Fr. V, 134; vom h. = tausend. 5) bei B. 106 = nein; bei A.-L. 535 von eppes, etwas, abgeleitet. 6) Zuchthaus G., A.-L. 537.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Federn	Angst	1—3, 6, 10—14, 16, 19, 20, 22, 24, P
Federnhändler	Feigling;	9, 10, 12—14, 16, 20, 24
	Gendarm [1]	3, 10, 16
Federntandler	Feigling;	12, 16, 21, 24
	Gendarm	22
Fehbergatten [2]	Bleistift	12, 16, 22
Fehberl, Felberl	Bleistift	1, 2, 11, 13, 14, 16, 22, 24
fehbern, felbern [3]	schreiben	1—4, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Fehberer, Felberer	Beamter, Schreiber	10, 11, 16, 24
fein schmallern	hochdeutsch reden	17, 21, 22
feiner Schmee [4]	hochdeutsch	22
Fensterhapper [5]	Fensterdieb	1, 3, 9, 12, 16, 18—22, 24
Fettling [6]	Speck;	11, 16
	Schmalz	13, 14, 16, 20—22, 24
fetzen [7]	reißen, herunterreißen	12, 16, 24
Feuermann	Staatsanwalt	10, 11, 13, 14
Fichtenbauer [8]	Taschendieb	20
Finkl (Fünkl) [9]	Feuer	7, 22, 23
Finsterling	Geistlicher	15
Fistl (Pfistl)	Dummkopf, unerfahren	2, 3, 6, 10—14, 16, 19—22
flachen	nehmen, gefangen nehmen	21, 22, 24
Flachs [10]	Haar;	3, 16
	Geld	22
Flammer [11]	Schmied	17, 22
Flamoh [12]	Hunger	1, 2, 6, 7, 10—14, 16, 18, 20—24
Fleck [13]	Brieftasche;	1, 3, 6, 10—14, 16, 19—22, 24, P
	Ohrfeige	21, 24
Fleppe	falsches Dokument	1, 2, 4, 7, 9—11, 16, 17, 20—23, P
fleppen	(jemanden) zur Ausweisleistung verhalten	22
Fleppenkaswener	Urkundenfälscher	9, 16, 23
Flette	= Fleppe	24
fliegen	gestehen;	22
	verhaftet werden	24
Fliegenfanger	Narr	6, 10, 11, 16, 20, 22, 24

1) Die Gendarmen trugen auf ihren Tschakos wallende Federbüsche. 2) K. 397; Felbergertel G. 3) A.-L. 538. 4) h. Schmüe = Gerede; in der Form Schmee w. 5) vom h. chappen = greifen. 6) Fettigkeit K. 425. 7) abschneiden. A.-L. 539. 8) von Ficht = Nacht; vgl. fichtegehen = stehlen gehen K. 227. 9) A.-L. 542; finkeln = braten G. 10) K. 169. 11) flammert G., A.-L. 540; Flammerer Fr. II, 239. 12) B. 107. 13) A.-L. 540; Fleckmacher = Brieftaschendieb Fr. II, 240.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Fliegenfanger	in Einzelhaft befindlich	13, 22
Fliegen legen	(jemanden zum Spiel) verleiten	22, 24
Flins [1])	Zwanzighellerstück	1, 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—23, 24
Flöhfänger	Mantel, Überrock	1, 6, 10, 12, 14, 16, 22, 24
Floß [2])	Wasser	5, 6
flossen [3])	regnen	5
Flossert	Wasser	P
focheln [4])	schreiben	5, 10—14, 16, 20—22, 24
Fösel, Föserl	Haft, insbes. Korrektionshaft	2, 3, 10, 11, 13—16, 20, 22, 24
Fotzblende	Spiegel	2, 11—14, 16, 21, 22, 24
Franca villa, in [5])	unter freiem Himmel	2, 12, 18, 21, 22, 24
frank	ehrlich, unbescholten	1—4, 6, 10—24
Frankfurter	ehrlicher Mensch	4, 6, 10—14, 16, 20—22, 24
frankieren	ehrlich spielen	23
Franzl	der Kaiser	11, 13, 24
Friedl [6])	Rock	11, 12, 16, 21, 22, 24, P
Frischling	Anfänger, Neuling	9—12, 16, 18—24
Fuchs	Gold	2, 3, 6, 9—14, 16—24
Fuchserl	Goldstück	13, 16, 24
Fuchserer	Goldarbeiter, Juwelier	1, 2, 4, 10—14, 16—24, P
Fuchsmotz	Goldstück	11, 20, 24
Fuchsmelocher (-melochener, -melocherer)	Goldarbeiter	2, 9, 12, 16, 18, 22, 23
Fuchsmurer [7])	(gestohlener) Goldschmuck	13—15, 19—22, 24
Füchseln	Goldgeld	12, 13, 16, 21, 22, 24
Funk	Zündholz	17
Funzerl	Lampe, überhaupt Licht	1, 2, 10, 11, 13—15, 20
Furi [8])	Tasche, Sack;	10, 12—14, 16, 21, 22, 24
	Öffnung	4
Fuß	Gulden	11, 12, 16, 22
Futleckerl	qui cunnum lambit;	21, 22, 24
	Zunge	13
Gachen	Zorn, Rache	3, 10, 12—14, 16, 17, 22, 24
Gadern, Gattern [9])	Ring	1, 2, 4, 6, 10—17, 19—22, 24, P
Gadernkeuler (Godernkaller) [10])	Ringwerfer	2, 10, 12—14, 16, 17, 19—24
Gaderpflanzer	dto.	24, P

1) auch w. 2) A.-L. 541. 3) Floß = Regen Fr. II, 242. 4) s. Fackeln. 5) B. 105. 6) Winterfriedl = Winterrock B. 131. 7) s. Murer. 8) Fuhre = Diebstasche A.-L. 542, Fr V, 135. 9) w. = Gitter; vgl. gaterling G., A.-L. 354; Ketterling Rz. 157. 10) s. Anm. 4 S. 208.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gallach (Golloch)	Geistlicher	5, 6, 9, 12, 13, 16—18, 20, 22, 24, P
Gallerie [1]	Diebsbande	5, 10—16, 18—24, P
Gallerist	Mitglied einer Bande;	12—14, 16, 18–24
	Zuhälter	7, 24
Ganew [2]	Dieb, Gauner	1, 2, 6, 9—13, 15, 16, 19—24, P
Gari [3]	penis	12, 13, 16, 22, 24
garnieren	stehlen;	4, 6, 10—14, 16, 19—24
	onanieren	16, 22
Garnitur	Diebsbeute;	4, 14, 19—21
	Nebenstrafe [4]	12, 21, 22, 24
Gartl, Gattl	Taschenmesser	2, 12, 18
Gatten	Taschentuch	12, 14, 24, P
Gebärvater	penis	16, 24
„ den, — einhängen	mit Männern homosexuellen Verkehr pflegen	22
Gebirge, ins — gehen	in die Strafanstalt kommen	22, 24
Gegl	Nachtquartier	17
Geglowitz [5]	Wohnung	12
Gei, etwas in der — haben	etwas planen	11—14, 16, 20—22, 24
Geige	Narrheit, Verrücktheit	10, 12, 14, 16, 20—22, 24
geknaßt [6]	verhaftet, bestraft	2, 9—14, 16, 18, 20, 23, 24
gekocht (kocht) [7]	gerieben, abgefeimt	1, 3, 10—22, 24
Gelbfuchs	Goldstück	9, 11, 13, 14, 16, 20—22, 24
Geschäft, ins — gehen	stehlen gehen	1—3, 6, 10—14, 16, 18—22, 24
geschmalzen	bestraft	1, 3, 4, 6, 10—14, 16, 18–24
geschwollen	schwanger	13, 14
geweißigt	bemittelt, reich	1, 10—14, 16, 17, 22, 24
g'flickt	blatternarbig	4, 10—13, 16, 17, 20, 22, 24
G'flieder	Arbeitsbuch, Zeugnis	1, 3, 4, 10—17, 19—22, 24, P
G'fliederfackler	Arbeitsbuchfälscher	13, 14, 20—22, 24
Gift [8]	Schnaps	17
Giftmischer	Arzt	3, 12, 13, 20
Gigerer	fleißiger Arbeiter;	2, 11
	Roßfleischhauer	3, 10—14, 16, 17, 21, 24
gigern	sich plagen	12, 16

1) B. 108. 2) vgl. gonnof sl. 179, was mit an expert thief (ein erfahrener, ausgebildeter Dieb) übersetzt, aber nicht weiter abgeleitet wird. Es wird nur angeführt, daß das Wort sehr alt sei, schon in einem Lied aus der Zeit Eduard VI. vorkomme und abgekürzt gun, das Stehlen aber gunoving heiße. 3) Fr. II, 246; Rz. 153; vgl. garie = Mann K. 201 und anglers gåre K. 434. 4) s. Anm. 9 S. 204. 5) = Diebsquartier P. 6) B. 109; von Knast = Strafe. 7) K. 398; Fr. II, 252, III, 160; von chochem (h)? 8) B. 101, 108.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gilet	Brust	12, 14, 22, 24
Girigari	penis	2
gisich [1]	zornig	11, 12
Glaspatzen [2]	Augen;	16, 22, 24
	Augengläser	23
glassen [3]	schießen	5
Gleis	Silber	7, 12, 18
Gleißer	Silberarbeiter;	12
	Kuh [4]	5
Glocke [5]	Uhr	15, 21—24, P
Glumsen	Hinterteil	11—13, 22, 24
Glur'n [6]	Au̇gen	3, 6, 10—13, 16, 17, 20—22, 24
gneißen (kneißen)	wissen, kennen	4, 6, 7, 9—13, 16, 18—24, P
Gock	Ei	1, 3, 13, 16, 22
Gockerl (Gogerl) [7]	Huhn	1, 20
Goldkragen	Beamter	6, 13, 23
Granat	Falschspieler, überh. Bauernfänger	13, 15, 20—24, P
Granfeitel (Kronfeitel)	Kerkermeister	12, 22, 24
graulen	zornig sein	3, 12, 16
grean (angre)	unsicher, nicht geheuer	2—4, 10—14, 16, 19—24, P
Greaner	Gauner	4, 13, 22, 24
greaner Tisch	Gericht, Gerichtsverhandlung;	10, 13, 16, 20
	Rapport (im Zuchthaus)	24
grean geben	bei der Teilung der Beute betrügen	4, 10, 11, 13, 16, 19—22, 24
grean picken	fasten	15
grean pfeifen	unterstandslos sein	10—16, 19, 20, 22, 24
grean schmöllern [8]	in der Gaunersprache reden	11—14, 22, 24
grean spritzen	dto.	21, 22, 24
Grems [9]	Gitter	12
Griesler	verlassener, unterstandsloser Mensch	6, 10—13, 19, 20, 22, 24
grieseln	schlafen (namentlich unter freiem Himmel)	2, 12, 13, 18—22, 24
Griff	Hand;	3, 6, 10, 12, 16
	Finger	6, 11—13, 16, 21, 22, 24
Griffling	Finger	10, 16, 21, 24, P
Grüne, die [10]	Polizeiaufsicht	3, 15
grüner Heinrich	Schubwagen	3, 12, 21, 22, 24
G'scheber, G'schepper	Leichenbegängnis	3, 12, 15—17, 21, 22, P

1) gisi B. 109. 2) Glasspuren B. 109. 3) glasse = Flinte G., Fr. III, 134; glasseine Rz. 147. 4) Kleis-Trempel Rz. 158. 5) K. 398. 6) B. 113. 7) Gigerl Fr. III, 133. 8) von unverfänglichen Dingen reden P. 9) Krems K. 354; gramiß = Fensterkreuz Fr. III, 137; Grembs K. 200. 10) Zwangsreiseroute K. 430.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
G'schebermaß	Bargeld, Kleingeld	12—14, 20—22, 24
G'scherter [1])	Landbewohner, Einfaltspinsel	2, 3, 6, 7, 10—13, 18—22, 24
G'schicht	Diebstahl	1, 14, 16, 19—22, 24
G'spritzte [2])	Landesverweisung	1—3, 6, 10—14, 16, 19—24
G'stappeln	Schuhe	10, 11, 16, 22
G'steamel, G'steami	Pfeife;	12, 14, 16, 21, 22, 24
	penis	10, 11, 13, 14
G'stens [3])	penis	10—13, 16, 17, 21, 22, 24
g'steppt	blatternarbig	13, 16, 21, 22
Guck [4])	Auge;	4, 10, 13, 24
	Fenster	10—16, 20—22, 24
Gummihntschen	Fiaker	22, 24
Gummihütte	Irrenanstalt	2, 3, 10—14, 16, 20—22, 24,
Gummihütten tun	Irrsinn simulieren	13, 14
guten Morgen wünschen	sich (in ein Zimmer) einschleichen	7, 9, 12, 13, 16, 18, 23
Gymnasium	Strafanstalt, insbes. Garsten	24
Ha [5])	Spielkarten	3, 10—14, 21—23, P
Haber, Hawer	Komplize	1—4, 6, 10—14, 16, 18—24
Hacke	Arbeit, Geschäft	3, 4, 10—14, 16, 20—22, 24
Hackelputz [6])	Speise	24, P
Hackenweis'l	Alibibeweis für ehrliche Arbeit	14, 20—22, 24
Hadatsch	Wachmann	22, P
	Denunziant [8])	23, P
Haderer	Kartenspieler	9, 20, 22, 24
Hadern [9])	Spielkarten	1—3, 10—14, 16, 20—22, 24
Haderntippler	Kartenspieler	3, 9—14, 16, 20—23, 24
Hänganstalt	Pfandleihanstalt	11, 16, 22
Haiduck	Gefangenaufseher	9, 11
Hanf [10])	Brot	20, 24
Hanslschleuderer [11])	Leute, die in Wirtshäusern um Abfälle betteln gehen	1
Harmonika	Brieftasche	13, 14, 16, 19, 21, 24
Hartling [12])	Messer	12
Hauer	Hausierer	10, 12, 13, 21, 24
Haungeher	dto.	22, 24
Haut	Frauenzimmer;	13, 22
	Pferd	11
Haxel, das — geben	bei der Teilung der Beute übervorteilen	10, 11, 13, 24

1) K. 356; Fr. II, 256: Der jenischen Sprache unkundig. 2) vgl. Sifon. 3) s. Stenz. 4) guckerle K. 435; vgl. peepers sl. 249. 5) B. 110. 6) Achelputz P.; Hachelputz Fr. III, 143, von acheln = essen G. 7) A.-L. 546; K. 417. 8) B. 110. 9) hader = Kartenspiel G., P., B. 110. 10) Sch. 70. 11) Hansl w. = Der in einem Glas Bier, nachdem dasselbe ausgetrunken worden, übrig bleibende Rest; oder Bodensatz eines Bierfasses (sog. Abtropfbier). 12) Hertling Rz. 155.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Haxen	Gulden	12–14, 16, 21, 22, 24
Hechtel [1])	Taschenmesser	9
Hechten, jemandem einen — machen	sich von jemandem abwenden;	11, 13
	zechprellen	6, 13, 14, 21, 22, 24
Heder [2])	Zelle	12, P
Hedschake, Hedschaki [3])	fünf Jahre Kerker;	12
	fünf Gulden	12, 23
Hefen	Haft	1, 3, 4, 10—17, 20—22, 24
	Kopf	11, 16
Heft	Nase	3, 4, 6, 10—13, 16, 21, 24
Heh (Höh) [4])	Polizei	1—24, P
heimschicken [5])	töten	3, 4, 7, 9–16, 20—24, P
Heimschicker	Mörder;	15, 16, 24
	Arzt	12
heinas, hönas [6])	alles in Ordnung!	4, 10–14, 16, 20–22, 24
Heinrich	Schubwagen	6, 11, 14, 16, 21, 22, 24
heiß [7])	unsicher, nicht geheuer	3, 4, 6, 10—14, 16, 19—24
heller Kerl	geriebener Verbrecher	7, 10, 12—14, 16, 20—22, 24
Hengel	Rache, Zorn	11, 13, 22, 24
hergerichtet	krank	15, 20—22, 24
Heu	Tabak	1—3, 10—14, 16, 17, 19, 21—24
Hex'	Polizeiaufsicht	1, 3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Hexenbilderl	polizeiliche Photographie	12, 13, 21, 24
Hieb, einen — haben	verrückt sein	1, 3, 6, 10—17, 20, 22, 24
Hiesel	Geldbörse	1, 4, 10—16, 20—22, 24
Hieselfuri	Tasche	2, 10, 12—14, 16, 21, 22, 24
hiliren	beim Geldwechseln stehlen	2, 17, 23
himmelblau	zu lebenslänglichem Kerker verurteilt	12—14, 22, 24
hineindrucken	belasten	13, 16, 19, 20, 24
hinfliegen zu jemandem	zu jemandem gehen	1, 6, 10, 13, 14, 16, 19—21, 24
Hinterhand [8])	derjenige Komplize, der den Geprellten wegführt;	10, 11, 13, 20
	überh. Aufpasser	14, 21, 24
Hirtling [9])	= Hartling	22
Hirsch	ein in Einzelhaft befindlicher Sträfling, Neuling	11, 13, 14, 16, 17, 20
Hitzling [10])	Ofen	22

1) hechtling G., A.-L. 548, Rz. 166. 2) cheder = Zimmer G., A.-L. 529; Chader Fr. V, 132. Wie Text B. 103. 3) Hetschakl B. 110; von he = 5 (h). 4) B. 110. 5) mit dem Messer töten B. 110; vgl. heimtun Rz. 155; K. 216. 6) henas = Freundschaft A.-L. 530, G.; heines = schön Fr. V, 139. 7) Sch. 70. 8) s. Anm. 4 S. 205. 9) hürtling G. 10) Rz. 155; hitzerling G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
hocham	gerieben	12, 17, 20—24
Hochschule [1]	Strafanstalt, insbes. Stein a. D.	1, 6, 11, 13—15, 17, 24
Hölzl [2]	Wald	10
hocken [3]	arbeiten;	2, 3, 6, 10, 11, 16, 17, 20,
	überwiesen sein	17, 24
Höh, in die — gehen	schwanger sein	3, 19, 20
Hoh [4]	Wurzen	1, 2, 9, 13, 17, 21
Hüpferl [5]	Floh	12
hugerisch [6]	ungarisch	7, 9
Hund	Vorhängschloß	1—4, 10—17, 19—22, 24, P
Hundshütte	Nase	13, 21
Hungerturm	Strafanstalt, insbes. Göllersdorf	13, 14, 20, 21, 24
Hupferl	lahm	10, 12, 13, 16, 17, 20, 22, 24
Husten	Hals, Gurgel	16, 17, 22
Jad	Hand	4, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jadl [7]	Kind	7, 9
Jamm	Zorn	15, 24
Janitschek	Zechpreller	10, 14, 21, 22, 24
„ machen	zechprellen	22, 24
Jaß [8]	Rock, Winterrock;	2, 3, 6, 7, 9—14, 17, 19—22, 24, P
	Kirche, Kapelle	3, 4, 10, 13, 15, 16, 21, 22, 24
Jaßmacher	Kirchendieb	22, 24
Jaßk, Jaßki [9]	Kirche	12, 17, 21, 24
Jaßkisliverer	Kirchendieb	12, 13, 24
Jasser	Rockmarder	24
jenisch	Gaunersprache	2, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 20, 22, 24, P
Jergel [10]	Abschaffung, Ausweisung	1, 2, 4, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jider [11]	Zehnguldennote	7, 12
Jochem	Wein	12
Joisl [12]	Christus, Kruzifix	17, 22
Józsi [13]	Winterrock	2, 6, 9—13, 17, 20—22, 24
Józsia'fanger	Rockmarder	13—15, 20, 22, 24
Józsischnabler	Rockmarder	2, 6, 11, 13, 14, 17, 20, 21, 24
jünglisch [14]	jung	5, 24
jung [15]	unsicher, schlecht	3, 4, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P

1) K. 428. 2) Fr. III, 148. 3) = sein, sitzen Fr. III, 147. 4) Hoch = Bauer Fr. III, 147. 5) Hüpperling = K. 441. 6) Hoger = Ungar B. 111. 7) vom h. jeled = Kind. 8) B. 111 (h). 9) B. 111; Fr. V, 139; P.; jeske G. 10) = Schübling B. 111; jörgeln = abschieben G. 11) jüd (h.) = 10. 12) B. 112. 13) Joseph sl. 81. 14) Fr. III, 151. 15) B. 111.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
jung geben	bei der Teilung übervorteilen	4, 9—11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
jung schmöllern	schweigen;	4, 11, 17, 21, 22, 24
	lügen;	6, 10, 13, 14, 16
	sich mit dem Komplizen verständigen	17
Käfig	Zelle, überhaupt Haft	2, 6, 10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
Kaff [1]	Dorf	17
Kah [2]	Dirne	17, 21, P
Kajem [3]	Jude	7, 9
Kalle, Kalli	Frauenzimmer	7, 10—13, 15—17, 20—22, 24, P
Kaller	Ringwerfer [4]	3, 10, 12, 16, 19—21, 24
kalt machen [5]	töten	1, 3, 6, 9—17, 19—22, 24
Kammerfleck	Brieftasche	4, 11, 13, 15—17, 21, 24, P
Kanndl, Kantl [6]	Taschenmesser	1, 3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Kante [7]	Zwangsarbeitsanstalt	1, 3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
karriert	blatternarbig	12, 24
Kaschari	Uhr	2, 12
Kasematte	Wohnung, Lokal	1, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
	Kirche	11
kaspern	betrügen, zum besten haben	1, 10, 11, 13, 15—17, 19—22, 24
Kassa, die — haben	bucklig sein	11, 13
Kaßwener	Schreiber	2, 7, 9, 12, P
Kastelspritzer	Auslagendieb	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
Kattanl	Kerker, Arrest	14, 15, 20, 24
Katze	Frauenzimmer	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Kaul, Kauler [8]	(goldener) Ring	2, 9, 17, 19, P
Keeß [9]	Gefangenaufseher	1—4, 8—14, 16, 17, 19—22, 24, P
Kegler [10]	Hauseinschleicher	14, 22, P
keif sein [11]	(jemandem etwas) schuldig sein;	1, 6, 10, 12—17, 20—22, 24
	mittellos sein	6, 11
keilen [12]	ersuchen;	11, 21, 24
	prügeln [13]	9
Keiler	Verkäufer falscher Uhren;	1, 3, 19, 21, 24

1) Sch. 71; A.-L. 555; vgl. die oben mitgeteilte „Kundensprache". 2) B. 112. 3) Kaim G. 4) vgl. ringdropping sl. 270. 5) vgl. refroidir R. 93. 6) Kaut G., A.-L. 554; Kautl P., B. 112. 7) Kanti = Haus Fr. III, 153; candig K. 227. 8) B. 113; Gaierling Rz. 152. 9) B. 113; Käs = Wachposten G., K. 399. 10) K. 401; = Dieb, welcher bei Tag stiehlt Fr. III, 154. 11) chaif Fr. V, 132; chajef B. 102; chaif = Zeche Rz. 148. 12) geilen = betteln Fr. II, 251; abgeilen = abbetteln G. 13) Fr. III, 154.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Keiler	= Kaller	3, 4, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Keilerplatte	Bauernfängerbande	3, 11, 13, 17, 21, 24
Kellermeister	qui cunnum lambit	22, 24
Kelef [1])	Hund	6, 9, 17, 21, P
Kemize [2])	Hemd	9
Kiberer, Kiwerer [3])	Detektive, Polizeiagent	1—4, 6, 8—17, 19—22, 24, P
kibitzen	(zum Raufen) aufhetzen	1, 7, 10, 11, 14, 19, 20, 22, 24
Kiesel [4])	Geldbörse;	1, 8
	Kleingeld [5])	11, 20
Kies	dto. [5])	24
Kikeriki	Feuer;	16, 17
	Landesverweisung	4
Kilian (Kühlian) [6])	Kälte	12—14, 20—22, 24, P
Kimm [7])	Läuse	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Kippe nehmen [8])	die Beute teilen	9
Kiste	Hinterteil;	1, 10—12, 14, 16, 17, 19—21, 24
	Haft;	3, 10—15, 17, 24
	Geldbörse [9])	9, 17, 18, P
kleine Kiste	Bezirksgericht	15
Kittchen	Gefängnis	13, 16, 20, 22, 24
Kittenschieber	Hoteldieb, Einschleicher	22
Kittlewitz [10])	Nachtlager, Obdach	7, 9, P
Kladerer	Feigling	12, 14, 20, 21, 24
Kladern	Angst	1, 3, 4, 10, 12—17, 19—21, 24
Klampfl	Justizsoldat	12, 14
Klappern	Läuse	15
Klatschas [11])	(falsche) Stampiglien	8, 9, 23
Kleber [12])	Pferd	5
Klingel	Glocke	1, 11, 13, 14, 17,
Klingenfetzer [13])	Musikant	24
Kluft [14])	Kleidung	9, 13, 14, 21, 24
Knast	Strafe	3, 10—14, 16—18, 20—22, 24,
knastriert	vorbestraft	17, 20, 24

1) vgl. clebs R. 28. 2) Kamis, Kemsel G.; camesa sl. 16, 107. 3) B. 113. 4) Kisle A.-L. 558; Kisler = Beutelschneider G., Rz. 157, Fr. III, 155. 5) Sch. 74, Fr. III, 155. 6) B. 113. 7) Rz. 156; K. 217; Kinem B. 112; Kimmern G.; kinemer = lausig P.; Kimel Fr. III, 155. 8) Kippe = Anteil Rz. 157. 9) B. 113. 10) B. 112. 11) klatschen = drucken Fr. III, 157. 12) kleben K. 489; klebis Fr. V, 143, A.-L. 559; Kleberer = Pferdedieb G.; Kliebiß = Roß findet sich schon bei Gerold von Edlibach um 1490 (K. 20). 13) schon im liber vagatorum (K 54) 14) Fr. III, 157; übrigens auch w.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
knofeln [1]	beten	3, 10, 11, 16, 17, 20, 22, 24
Knosus	Strafe	9, 10, 12—17, 20—22, 24
Koberer	Diebshehler;	1—3, 13, 14, 21
	überhaupt Geschäftsmann;	3, 13, 16, 24
	insbesondere Wirt [2]	10, 11, 19, 21, 22
kochen, jemanden [3]	jemandem (im Kartenspiel) das Geld abnehmen	10, 17, 21
Kodum [4]	Kind	5
koferieren	zahlen	1, 16, 17, 21, 22, 24
Kohldampf	Hunger	10, 11, 13, 17, 20—22, 24
Koserer [5]	Falschspieler	1, 16, 17, 20—22, 24, P
Kotlerche [6]	Maurer	16
Kracherl, Kracheisen [7]	Revolver	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
krauten [8]	laufen	2, 5, 9, 12, 17, 22, P
Krenn	Mann [9]	1—3
	„Wurzen“ [10]	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krenn, sich einen — aufschmieren	sich eine Wurzen aussuchen	3, 4, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krennaufreißer	Zutreiber	4, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 19—22
Kreuzspanne	Weste;	12
	Hosenträger	17
Krickerl	Stock	1, 3, 6, 10, 11, 13—18, 21, 22, 24
Krimm (Grimm) [11]	Gericht, insbes. Landesgericht	1—4, 6, 9—22, 24, P
Krumpatsch	= Krumper	12—14, 21, 22, 24
Krumper	fünf Gulden (10 K.);	1—4, 6, 9—22, 24
	fünf Jahre Kerker	
Krumperl	fünf Kreuzer (10 h)	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
krumpe Flins	fünfzig Kreuzer (eine Krone)	10, 16, 17, 20, 21, 24
Ksib (Gsib) [12]	Brief	1, 2, 5, 6, 10—12, 14, 16—22, 24
ksiberln	(Briefe) schreiben	1—4, 10, 11, 13, 14, 16—20, 22, 24
Ksiberlfackler	Bettelbriefschreiber	13, 14, 20, 24
Ksiberer	Briefschreiber	1, 4, 10, 11, 14, 17, 19, 24
ksibieren (ksebieren)	(Briefe) schreiben	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24

1) Knuplen K. 203. 2) Fr. III, 160; Kober G. 3) = rauben Fr. III, 160. 4) Kotum K. 201; Kodem Fr. V, 143; K. 438; Rz. 153. 5) Koßer B. 112; w. Kosak 6) Dreckschwalbe K. 425. 7) Kracher = Pistole G., B. 124. 8) Kraut = Flucht G., A.-L. 562; Kraut backen = entspringen Fr. V, 144; wie Text B. 114. 9) s. verkrennt; Krönnerin = Ehefrau findet sich schon bei Gerold Edlibach um 1490 (K. 19); Kröner = Ehemann im liber vagatorum (K. 54). 10) B. 114. 11) B. 114 (von Kriminal?). 12) Ksiwe G., A.-L. 554; Ksiewerl B. 114.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Ksiwermile	Brieftasche	2, 9, 11, 12, 17, P
kuberieren	zahlen	18, 21, 24
Kürbis [1]	Kopf	13, 21, 24
Kunde	Reisender (Handwerksbursche) Vagant	9—11, 16, 17, 19—22, 24
Küse [2]	Gefangenhaus	12
Kuttengeier	Geistlicher	22, 24
Kuttenhansel	dto.	16, 24
Lack	Branntwein	1, 3, 4, 6, 13, 16, 17, 19, 21, 24
Läuterl	Glocke	11, 13
Lahner [3]	der Komplize, der den im Spiel Geprellten wegführt	21
Lampe	Mond	11
lanzen	sich gütlich tun	12, 24
Late	ein Gulden	7, 9
Lapperlaushänger	Ohrringdieb	13, 24
Latte [4]	Gewehr	10—17, 24
Laushütte	Gefangenhaus	16, 24
Lechen, Lechum, Lehm	Brot	2, 5, 9, 11, 12, 17, 22, 24 P
Lechumschieber	Bäcker	22
Leck	Haft, Gefängnis	2, 7, 9, 12, 18, 22, P
Lecker [5]	Zunge	3, 10, 16
Lehmschupfer [6]	Bäcker	5, 10, 17
Leichenfledderer	Dieb, der Schlafende oder Betrunkene bestiehlt	2, 10—12, 14, 16, 22, 24
leimsieden	(jemandem) zureden, schön tun	19—21, 24
Leintuch	Banknote	12, 17
Leinwand	alles in Ordnung!	2, 3, 13, 16, 17, 19—21, 24
Leixen	Fuß	10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Lenz	Sonn- oder Feiertag	12, 21
Lerchen	Brot, Semmel	16, P
Leserl [7]	Zeitung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24 P
Leuchterl	Lampe	22, 24
lewieren (lawieren)	schauen [8]	12, 13, 22, P
Liebling [9]	Brot	9
Lieserl, Lies'l	Sonne	4, 6, 11—14, 16, 17, 20, 21, 24
link [10]	falsch, schlecht; vorbestraft	1—4, 6—22, 24, P 2, 18, 20, 21, 24, P

1) Hiebers Fr. III, 146; Kiwes K. 438; Kabas K. 54; Kiebis Rz. 157; Kibis A.-L. 558. Vgl. übrigens poire R. 87. 2) Fr. III, 141: Gusen = Arrest. 3) = Hinterhand (s. dort). 4) Lattenseppel = Gendarm G. 5) A.-L. 565; Leckerl K. 489. 6) K. 479; Lehmschlupfer Rz. 160. 7) B. 115. 8) aufpassen G. 9) Leibling B. 115. 10) vgl. cross sl. 134.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Linke, der	der „Unbekannte"	16, 17, 22
Linkspieler	Falschspieler	6, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 21, 24
linzen	hören [1])	5
	sehen [2])	9
luachern	sehen;	13, 16, 21, 24
	horchen	14, 20
Luft	Hunger;	11, 14, 16, 17, 20—22, 24
	Angst	19
Lump	Polizeikonfident	3, 4, 10, 11, 13—17, 22
machen [3])	einbrechen	1, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Machwire handeln	Taschendieb sein	13, 14, 18
Madrat	Hunger	10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
maier werden	verhaftet werden	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24
maier 'griffen werden	auf frischer Tat verhaftet werden	12, 22, 24
Majem	Wasser	9, 12, 17, 18, P
Makei, unter — haben [4])	verstecken;	17, 18
	vorenthalten, veruntreuen	7, 16, 22
Mann [5])	Hundertguldennote	1—4, 6, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Mann, kleiner	dto.	20, 22
Mann, halber	Fünfzigguldennote (100 K.)	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Mann, großer	Tausendguldennote	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24
Manndl [6])	Taschenmesser	11, 15—17, 19—21, P
Marie	Geld [7]);	1, 2, 6, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 24, P
	Brieftasche [8])	10, 16, 20, 22, 24
Marketzer	= A'stierer	13, 18, P
markieren	simulieren	10, 13, 17, 18, 20—22
Marrastl	häßlicher Mensch	15, 24
Marschierpulver	Arznei;	13, 14
	Gift	19, 21, 22, 24
Masel	Glück	12, 18, 21, 24, P
Masematten	Wohnung, überhaupt Ort, wo zu stehlen ist [9])	2, 12, 14—19, 21, 22, 24
Mauer reißen	die „Mauer" machen	1—3, 6, 9—11, 13, 14, 16, 17, 19—22
maukas (maukers) machen	umbringen	4, 10—14, 16, 18—22, 24
Meger [10])	Geld	11—14, 16, 17, 22, 24

1) horchen G. 2) B. 115; Fr. III, 170; auslinzen = ausspähen P. 3) vgl. to make = stehlen sl. 221. 4) s. A.-L. 569. 5) B. 117; = ganzer Mann G. 6) A.-L. 570. 7) B. 117. 8) = mariedl G. 9) Gaunergeschäft G. 10) Mega K. 289.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Meger, weißes	Silbergeld	13, 14, 24
Megerschieferer	Geldwechsler;	10, 11, 16, 17, 22, 24
	Dieb, der beim Geldwechseln stiehlt	2, 13, 14
Mehl	Brot	1, 12, 14, 20, 24
Meierei	Busen	16, 24
melochenen	arbeiten	2, 9, 12, 17, 18, 22
Melochener	Arbeiter, insbes. Handwerker	7, 9, 12, 16—18, 22, P
Melochernbeiß, Melochumbeiß [1]	Zwangsarbeitsanstalt	12, 17, 18, 22, P
Mesime [2]	Geld	12, 13, P
Mesümpe [2]	dto.	15
Meter	ein Monat (Kerker oder Arrest)	1—4, 6, 10—22, 24
Metzner	Tölpel, Wurzen	2, 16
	ein Jahr	24
mili sein [3]	verhaftet sein	1, 3, 4, 6, 9—11, 13—17, 19—22, 24, P
milisieren	verhaften	12—14, 19—22, 24
Millingeher	Verhaftung	3, 9, 17, 21
Mirl	Pferd;	16, 17, 22
	Kassa	10, 13, 14, 24
Mischerl	Spielkarten	7, 13
Mischpoche	Diebsbande [4]	17, 21, 22, 24
Mistkratzerl [5]	Huhn	13, 15, 24
mittippeln	die Strafe mitverbüßen	2, 11, 19
	mitspielen;	2, 10, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	mitstehlen	13, 16, 20
Mode machen	eine Wohnung ganz ausräumen, devastieren;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	mit jemandem fertig werden	19, 21
Moder (Mader) [6]	Hunger	1, 3, 6, 10—12, 14, 16, 17, 20—22, 24
modig	faul	1, 6, 11, 13, 16, 17, 19—21, 24
Moire [7]	Angst	12, 18, 21, 22, P
Mokchem	Stadt	12
Mondschein	ein Wachmann!	21
	Lampe [8]	17
More	Zigeuner	17, 20
Mosch, Müsch	Frau	5, 9
Moß (Maß)	Geld, Bargeld	1—4, 6, 9—14, 16—22, 24 P
Moß garniert	gestohlenes Geld	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24

1) B. 117; melochebeis Fr. III, 175. 2) mesumme h.; mesüme P. 3) B. 106, 118; milllek sein A.-L. 566. 4) = Zuchthausgenossen P. 5) A.-L. 575; K. 240. 6) Modern B. 107; mûger K. 435. 7) h., B. 118. 8) Vgl. das bei G. über den Ruf: „Lampen" Gesagte.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Motschka	Gefängniskost	4, 10, 11, 21
Müllnerflöh [1]	Läuse	16, 19, 20, 22, 24
Müsch	Frau	9, 22
Murer	(gestohlene) Effekten, Kleider u. dgl. [2]	1—3, 6, 10—17, 19—22, 24
	Rauferei, Lärm, Auflauf [3]	1, 4, 6, 13—19, 21, 22, 24
murerisch	verdrießlich	17, 21, 24
Muse, Musi, Musik haben	venerisch angesteckt sein	1, 3, 10, 11, 13—16, 19—22, 24
Muse, die ganze — haben	syphilitisch sein	1, 10, 11, 13, 14, 20—22, 24
Musserer [4]	Denunziant, Verräter	7, 9, 17, 18, 21, 22, P
Nachfliegen	nachgehen	11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
nachpaulisieren, jemandem [5]	verfolgen	3, 10—17, 19—22, 24
nachschimmeln	dto.	1, 3, 4, 9—11, 13, 14, 16—22, 24
Naserer	Päderast	2, 3, 10—13, 15—17, 19—22, 24
nein, auf — stehen	leugnen	3, 11, 12, 14—17, 19—22, 24
nein, auf — spießen	dto.	13, 14, 21, 22, 24
Nepper	Hausierer mit wertlosen Gegenständen	17, 21, P
Nettl	Mädchen	21, 22, 24
niederlegen [6]	ein Geständnis ablegen	1, 10, 11, 13—17, 19, 21, 22, 24, P
niedermachen	dto.	12, 21, 22, 24
Oberhaber	Gefangenoberaufseher;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	Anführer einer Diebsbande	18, 19, 21
Obermakler	Gefangenoberaufseher	22, 24
Obermann	Hut	1—3, 10—17, 20—22, 24 P
Ohrgehäng	Ohrfeige	4, 10, 11, 13, 16, 21, 22, 24
oltrisch (altrisch) [7]	alt	5
Pacht [8]	Geld;	1, 2, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 22
	insbes. der Erwerb des Zuhälters	2, 21, 24
Packeln, Packler	Schuhe	3, 10, 11, 13, 14, 16, 20, 22, 24
Packelwagen	Schubwagen	22, 24
Packschiß [9]	Paket	1—3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Paderas [10]	Vater	5
pagat	mittellos, defekt	11, 16, 22, 24
Palanzer [11]	Bettler	10, 13—17, 20—22, 24

1) Müllerflöhe Sch. 80. 2) Muri = Diebstahl Fr. III, 178. 3) Mohre = Aufruhr Rz. 162; Mohr K. 220. 4) B. 118; mossern = verraten G., Fr. V, 149. 5) von pauli = bali s. oben. 6) vgl. accoucher R. 3. 7) alterisch Fr. II, 87. 8) Bucht = Geld, im niederländischen liber vagatorum (K. 92). 9) Backschieserl = Stück Leinwand P. 10) patras Fr. III, 186. 11) balanz = Straße G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Palicek einhängen [1]	durchbrennen;	12. 22
	insbesondere zechprellen	13. 21. 22. 24
passen [2]	kaufen	6. 9—14. 16—22. 24. P
Passer [3]	Käufer gestohlenen Gutes	1—3, 6, 9—11, 13, 14, 16—22. 24. P
Pauken [4]	Syphilis	1. 10, 11, 13, 14, 16, 19—22, 24
paulihauen [5]	wegwerfen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
paulilahnen	dto.	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22
Paulitschöcherer	= Balitschöcherer	11
Paulin ansagen	davonlaufen	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
paulisieren [6]	dto.	15, 22. 24
pegern gehen	sterben	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P
pegrisch	krank	5, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24, P
Pegrische, das	Spital	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24. P
Peh [7]	Mund;	4, 7—10, 13, 16, 17, 20, 22, 24
	Sprache	9
Peitscherlbua	Zuhälter	1, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 24
Peller [8]	(steifer) Hut	6, 10, 11, 14, 16, 24
Pepihacker	Roßfleischhauer	22. 24
Pestersprucherl [9]	tschechisch;	4. 11
	verstellte Rede, Gaunersprache	16, 17, 24
Petite [10]	Betrug	14. 18, 21
pfeifen	schlafen	4, 6, 10—17, 20—22, 24, P
pfeifen, bei der Hasin	unter freiem Himmel schlafen	13, 14, 20—22, 24
Pferscher	Dummkopf, Tölpel	1, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Pfiff, einen — abhalten	(unter freiem Himmel) schlafen	16, 17, 21, 24
Pfiff pagat sein	unterstandslos sein	1, 10—14, 16, 17, 20, 22, 24
pflanzen [11]	(Wahnsinn) simulieren	3, 10, 11, 22. P
Pflanzmoß	falsches Geld	16, 17, 19—22, 24
Pflanzmurer	blinder Lärm	12—14, 21, 24
Pfosten	Tölpel, ehrlicher Mensch	11—13, 16, 17, 21, 22, 24
Pfund	ein Jahr (Kerker)	1, 3, 4, 6, 10—17, 29—22, 24

1) von bali. 2) = weiter verhandeln G.; gestohlenes Gut kaufen A.-L. 581. 3) B. 120. 4) Pauken und Trompeten A.-L. 581. 5) s. oben: bali. 6) ballisieren P. 7) B. 102, 120; Fr. V, 151; A.-L. 581. „Ohne Peh gehen" heißt bei den Tarchenern: als Taubstummer betteln 8) K. 482. 9) Offenbar von beste, peste (s. oben) = zwei; also: zweite Sprache. 10) h., übrigens auch w. 11) Sch. 82.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
pickedig[1])	hungrig	7, 9, 12, 17
picken[2])	essen	9, 12, P
Pickelhaube	Gensdarm	17, 19—21, 24
Pih, Pich	Bargeld	7, 9, 18, P
pilseln	schlafen	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Pinkel[2])	Kellner	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Plafond	Hut, Tschako;	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24
	Hinterteil der Hose	11, 16, 21
Planken reißen	die „Mauer“ machen	6, 10, 11, 14, 17, 18, 21, 24
Platte[3])	Bande	1—4, 6, 9—13, 16, 20—22, 24, P
Platt'l[4])	Zwanzighellerstück	11, 13, 16, 17, 21, 22, 24
Plauderer[5])	Lehrer	5
pleffen	schrecken	9, 15, 18, 20, 21
Plempel[6])	Bier	22, 24
plete gehen[7])	durchbrennen	1, 2, 6, 9—14, 16—18, 20 22, 24, P
Podoch (Bodach)	Bordell	2, 12
Pöllendorf	Strafanstalt Göllersdorf	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
poltern lassen	verraten, belasten	1, 6, 10—12, 17, 21, 24
Popp	Gefangenhauskost	10, 11, 13
poter gehen	aus der Haft entlassen werden;	2, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 24, P
	insbes. freigesprochen werden;	22, P
	sterben	16
prasseln	kochen	13, 22, 24
Praxen	Hosen	2, 10—14, 16, 17, 22, 24
prellen	erpressen;	10, 13, 21, 22
	verscheuchen	1—3
Preller[8])	Erpresser	10, 13, 21, 22
prest	alles in Ordnung! gut!	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19 22, 24
prester Kopf	gewiegter Gauner	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Psiach (oberes)[9])	(Doseches) Schloß	10, 13, 16, 17, 21, 22, 24, P
Psier[9])	Schloß	11, 13, 14, 24
Psier, frankes	leicht zu öffnendes Schloß	11, 13, 14, 24
Püls	Vagabund	10, 12, 17, 19—22, 24
pülzen	schlafen	2, 3

1) vgl. to peck, peckish sl. 249. 2) B. 121; Bing K. 365 Pinkl A.-L. 583. 3) platt = zur Diebsbande gehörig (Fr. V, 151; A.-L. 584). 4) Zwanzigkreuzerstück G. 5) Fr. III, 189; K. 421, 423 6) K. 423; Fr. II, 100, blembel G. 7) bleete malochnen Fr. IV, 304; Plete machen = flüchtig werden A.-L. 584. 8) Speziell jene Erpresser, welche an Besuchern öffentlicher Anstandsorte Erpressungen unter Beschuldigung unsittlicher Handlungen (§ 129b St.G.) zu verüben pflegen und daraus ein Gewerbe machen, werden Preller genannt. 9) Pessiche G., A.-L. 582; Beseiach Fr. IV, 304.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Putz [1]	Polizist	9, 17, 20—22
Quin [2]	Hund	5
Rackete	Zigarette	12, 13, 21, 22
Radling [3]	Wagen	5
rangeln	raufen	1, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 24
Ratschen	Uhr	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Rauber	venerische Ansteckung	12, 21, 22 24
rauken lassen	coire per os	1, 6, 11, 12, 14, 16, 17, 19—22, 24
raunen (rouen) [4]	schauen	4, 11—14, 16, 17, 20—22 24, P
Rechen	Kamm	1, 2, 12—17, 21, 22, 24
Reiberl [5]	Zündhölzchen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24
Reickerl (Räuckerl)	Zigarette, überh. Rauchware	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Reickerlhütte	Tabaktrafik	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Rettich [6]	Abort	1, 2, 10, 13, 14, 16—18, 21, 22, 24, P
Retzependel	Zigarette	2, 12, 16
	Zigarre	22
Rierbein	häßliche, gemeine Dirne	11, 14, 18, 22, 24
Rierbeutel	dto.	2, 10, 16—18, 22, 24
Ries [7], Riesenmann	Tausendguldennote	4, 10—14, 17, 21, 22, 24
Rinde	Wäsche, Kleider	12, 14, 24, P
Riß	Beute, Erlös	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24, P
Rockschränker	Rockdieb	6, 11, 18—20, 24
rollen	fahren	9—11, 16, 21, 24
Roller [8]	Wagen, überh. jedes Vehikel	1—3, 9—17, 21, 22, 24
Rollergeschäft	Wagendiebstahl	3, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Rollerhacke	dto.	14, 15, 21
Roller, auf den — gehen [9]	abgeschoben werden	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Rollmacher	Wagendieb	22, 24
Rollern [10]	Begräbnis	12
Roß [11]	Kopf	9
Rotfuchs	Goldstück	11, 14, 21
Rührer	penis	12, 21
Rührer, einen — holen	coire	13, 14, 21
Rührer, jemandem einen — einhängen	jemanden auf seine Seite bringen, ihn gewinnen	22, 24

1) Rz. 152; = Bettelvogt G., Sch. 84. 2) K. und A.-L. 588. 3) Fr. III, 305; K. 407; A.-L. 589; Rädling Rz. 156. 4) Fr. III, 310; A.-L. 592. 5) B. 112. 6) Retti B. 122. 7) B. 133. 8) A.-L. 592; Fr. V, 152, 153; Rz. 165; Dampfroller = Eisenbahn P., vgl. roulotte R. 96. 9) Sch. 86. 10) Roll Fr. III, 310. 11) Rosch Fr. III, 310; G. u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Rundel	Kegelbahn	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 24
Rundeltippler	Kegelspieler	1—4, 10, 11, 13—15, 17, 20—22, 24
Rundling	Kugel	10, 17
rutschen [1]	gestehen	22, 24, P
rutschen lassen, jemanden	jemanden belasten	24
Sachern [2]	einen Taschendiebstahl verüben	2, 15—18, 21, 22
Säckel	Hosentasche	1, 10, 11, 14—17, 21, 22, 24
Sängerhalle	Hals, Kehle	10, 11, 14—17, 22, 24
sandig sein	Läuse haben	1, 10—17, 19—22, 24
sanfter Heinrich	Schubwagen	17, 21
sassern [3]	auskundschaften	1, 10—17, 20—22, 24, P
Sasserer	Kundschafter	1, 9—11, 13—17, 20—22, 24, P
saufen lassen	belasten	16, 24
Schab (Tschab)	Anteil an der Beute	1, 6, 7, 9—11, 14—17, 19—22, 24, P
Schab, auf dem — sein	die Beute teilen	1, 2, 10, 13—17, 19, 21, 22, 24
schaben	dto.	10, 13, 14, 16, 21, 22, 24
Schale, Schäler	Kleidung	1—4, 6, 7, 11—17, 19, 21, 22, 24
Schalengasse [4]	Judengasse	2, 11, 14—17, 21, 22, 24
Schallach [5]	Lehrer	5
Schanl [6]	Polizeiwachmann	3, 4, 6, 10, 15—17, 21, 22
Schar, gelbe	goldene Uhr	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Scharfer, Scharfmacher [7]	Gewalttäter	1, 17, 21
Scharfen, einen — machen [7]	Raub, Erpressung, Notzucht ausführen	15—17, 21, 22, 24
Scharfnehmer	Erpresser	22
Schaufel	Löffel	2, 14, 16, 17
Scheberer (Schepperer)	Glockengeläute	15, 21
Schebermaßl	Kleingeld	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schebermoß	dto.	11—13, 21, 24
schebern	geldwechseln	11, 14
schebern (scheppern) gehen	sterben	10, 11, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 24
Scheh [8]	Uhr	2, 7, 9, 12, 17, 18, 22, 24, P
Scheidling [9]	Glas, Fenster	12

1) B. 127; A.-L. 593. 2) A.-L. 593; B. 100; Fr. V, 153; G. 3) B. 123; A.-L. 595; hehlen G. 4) weil in der Judengasse (Wien I. Bezirk) zahlreiche Trödlergeschäfte sich befinden, die sich mit dem An- und Verkauf alter Kleider befassen. 5) schaller G. 6) vgl. Bobby sl. 90. 7) Scharfhandel = Raub G., P. 8) B. 123; A.-L. 597. 9) B. 123.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schelm (Schem)	Name	1—4, 6, 7, 9—17, 19, 21, 22, 24, P
Scherberhaurer	Pflasterer	1, 11
Schere	Uhr	3, 10—15, 17, 21, 22, 24
Scherling	Spiegel	10, 12—15, 17, 21, 22, 24
Schicks[1]	Frauenzimmer	10, 13, 14, 21, 22, 24
Schickseebacher[2]	Marktdieb	9, 22
Schiefer	Kleingeld	11, 14, 24
schiefern[3]	geldwechseln	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24, P
schießen	coire	15, 24
Schiff	Sendung an einen Häftling;	2, 6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
	Schubwagen	3, 10, 14
Schigerl	Jude	6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Schimmelmoß	Silbergeld	12—14
schimmeln, schimmeln gehen	durchbrennen	1—3, 7, 9—16, 18, 21, 22, 24
Schimmler[4]	entsprungener Häftling	3, 7, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
Schinder[5]	Arzt	1
schinnageln[6]	arbeiten	13, 14, 16, 21, 24
schinnern[6]	dto.	5, 10, 11, 15, 17
schinneilen[7]	dto.	15, 24
schlamen[8]	coire	7, 9
Schlepper	Zutreiber (bei Bauernfängern)	10, 16, 22, 24
Schlieberer (Sliberer)	Taschendieb;	1—3, 10—17, 21, 22, 24, P
	überhaupt Dieb	12, 18, 21, 22
schmal machen[9]	betteln	10, 16, 24
schmallen, schmallern, schmöllern[10]	reden	2—5, 10—18, 21, 22, 24, P
Schmalz[11]	Strafe	1—3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Schmalz fangen gehen	die Strafe antreten	15
Schmattas[12]	Erlös für die Beute;	3, 10, 14, 16
	Anteil an der Beute	15, 17, 21, 22, 24
Schmattas machen	die Beute teilen	3, 10, 13, 14, 16, 21, 24
schmaucheln, schmaukkeln	rauchen	10—16, 21, 22, 24
Schmee[13]	Gaunersprache	22
schmeen	plauschen, lügen[14]	2, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24

1) vgl. shickster sl. 284, 286. 2) schock = Markt G., P.; schick B. 123. 3) = zahlen Rz. 167. 4) B. 124. 5) K. 428. 6) schinnägeln Fr. III, 317; schenigeln Sch. 88; schimmageln = Zwangsarbeit tun G. 7) schinalen Fr. III, 317. 8) schlaunen = schlafen Rz. 167. 9) Sch. 89; schmal = der Weg G. 10) schmalen Fr. III, 320; K. 55; schmalern = aussagen G. 11) Schmalze = Urteil B. 113. 12) h., auch bei den Wiener Viehhändlern zur Bezeichnung eines dem Zwischenhändler gezahlten Extrahonorars gebraucht (Schmattes). 13) schmue = Nachricht G. (h.). 14) auch w.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schmeemurer	blinder Lärm	4, 6, 10, 11, 13—16, 21, 24
schmeißen, jemanden	bei jemandem einbrechen	1—3, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
schmettern	reden;	10, 11, 13, 15, 17, 21, 22, 24
	schmecken	10, 14, 16
Schmier [1]	polizeiliche Streifung	17, 21, 24
Schmiere stehen	den Aufpasser machen	1, 2, 10—17, 21, 22, 24, P
Schmierstein	Aufpasser	1, 2, 10—17, 21, 22, 24
schmieren	aufpassen	10, 11, 13, 16, 22, 24
Schmierer	Polizeiwachmann	16
schmotzeln	sprechen;	2, 10, 12, 13, 15—17, 22
	küssen [2]	3, 6, 15—17, 21, 22, 24
schnabeln	fangen;	13, 14, 16
	stehlen;	1, 3, 6, 13, 14, 16, 24
	essen	6, 10, 13, 15, 17, 21, 24
Schnalle [3]	Suppe	10
Schnallendrucker	Hausbettler	17, 21, 22, 24, P
schnappen	ertappen, gefangennehmen	16, 21, 22, 24
Schnee [4]	Wäsche	15, 17, P
Schneefanger [5]	Wäschedieb	15
Schnelle, Schnelli [6]	Taschentuch	12, 17, 22
Schnellfahrer	Dieb	1, 17
Schneuzgatten [7]	Taschentuch	4, 6, 9, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schocherer [8]	Stemmeisen	13—17, 22, 24, P
schomsen	schnell arbeiten	3, 15, 17, 22
Schonum	Jahr	7, 8, 12, P
Schorje	alte Kleider	7, 9
Schottenfelder [9]	Ladendieb	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24, P
Schottenfellner (-feller)	dto.	22, P
Schränker	Einbrecher	1—22, 24, P
Schratz	Kind	9—14, 16, 17, 21, 22, 24
Schraufen	Cigarrenstummel	13, 14
Schreiberl	Bleistift	12—14, 21, 22, 24
Schropp, Schroppin [10]	(männliches, bezw. weibliches) Kind	1—3, 5, 6, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schucherer [11]	Zigeuner	2, 9, 12
Schule	Strafanstalt;	15, 17
	insbesondere Göllersdorf	1, 10, 11, 14
Schule machen [12]	die Dietriche zum Diebstahl instandsetzen	24

1) Sch. 89, A.-L. 596. 2) schmutzen Fr. III, 322. 3) Fr. III, 322; K. 202, 411, 438, 487; schnelle Rz. 168 4) vgl. roll of snow sl. 270. 5) ebenso snow-gatherer sl. 300. 6) B. 124. 7) B. 124. 8) schocher G. 9) Volksetymologie zu Schottenfeller (Schottenfeld, Vorstadt von Wien). 10) schrappen G., Sch. 90; Schropf B. 125. 11) Schocherer B. 124. 12) K. 286.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schuß, einen — machen	coire	20, 21, 24
schwächen	trinken	5, 9
schwäde [1]	betrunken	7, 9
Schwarer, ein [2]	gewiegter Verbrecher	6, 10, 11, 13, 14, 16, 21, 22, 24
schwarz	vorbestraft;	2, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	arm	1, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
schwarz machen	ausplündern	1, 10, 15, 16, 21, 22, 24
schwarze Sprache	Gaunersprache	6, 11, 24
Schwarzfärber	Geistlicher	2, 9, 22
Schwarzfahrer [3]	ohne Dokumente herumziehend	10, 16
Schwarzgelber	Soldat;	4, 14, 21
	Denunziant, überhaupt wer es mit der Obrigkeit hält	10, 11, 13, 16, 17, 24
Schwarzkünstler	Geistlicher;	10, 11, 22
	Floh	9, 11
Schwarzreiter [4]	Floh	5, 12
schwassern, schwassen	trinken	1, 2, 9—17, 21, 24
schwimmen lassen, jemanden	belasten;	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	überh. im Stiche lassen	15, 17, 21
schwossen [5]	betrügen	22
Seebacher, Seewacher	Taschendieb	1—4, 9—17, 21, 22, 24, P
Seefahrer	dto.	1—3, 13—15, 17
Seminar	Strafanstalt	22
sempern	reden	11, 13—17, 21, 22, 24
Sensenmann	Tod	16, 21, 22, 24
Sicherheitspsiach	Doseches Schloß	15, 24
Sifon	Abschaffung, Ausweisung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24, P
singen	fasten	12, 14
sirich	geizig	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
slichenen, slichern	verraten	8, 12, 13, 16, P
Slintsch	Verräter	1
Sommerfrische	Strafanstalt	14, 16, 24
Spahn	Zigarette	10, 11, 13—15, 17, 22
Spagat	Angst;	15, 17
	Geld	15, 16, 21
Spange, Spangerl [6]	Zigarette	4, 9—11, 13—17, 21, 22, 24
Sparkassa	Buckel	12, 13, 24
Speckjager	Bettler;	3, 16, 17
	reisender Handwerksbursche [7]	10, 11, 13, 15, 17, 22, 24
speien (speiben) [7]	gestehen	1, 3, 10—17, 22, 24

1) schwedig B. 123. 2) schwar w. = schwer. 3) Sch. 91. 4) Fr. III, 328; A. L. 606; vgl. négresse R. 77. 5) A. L. 606. 6) Spangoli B. 126. auch w. 7) Sch. 92. 8) spucken P, B. 106.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Spie	Wirtshaus	17
Spieß, Spießler	Wirt	2, 13, 17
Spieße[1])	Wirtshaus	9, 12, 22, P
spießen	(in Haft) sitzen	2—4, 10, 11, 13—17, 24
Spießenik	Wirt	9
Spreck, Spreckhansel	Narr	10, 11, 13—17, 22, 24
Spreitzen, Spreitzerl	Zigarette	1—4, 6, 10—17, 22, 24
Springer	Schließeisen	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
Spritze	Gewehr;	12, 13, 16
	Messer	16, 24
spritzen	(Fenster) eindrücken[2]);	2, 3, 5, 10—14, 16, 22, 24, P
	reden;	11, 13, 15—17, 22, 24
	stechen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Spritzer	Landesverweisung;	12—14, 16, 22, 24
	Sprache	22
Spritzer, einen verkehrten — einhängen	sich verstellen, lügen	10, 11, 14—17, 22, 24
Staatsfrack, Stadtfrack	zehnjährige Kerkerstrafe	2, 4, 10, 13, 15—17, 22, 24
Stadtschreiber	Straßenkehrer	1, 3, 10, 15—17, 22, 24
Stall, in einem guten — stehen	einen guten Posten bekleiden	10, 13, 24
stauben, staubeln	rauchen	1, 4, 6, 7, 9—17, 22, 24
Stauber[3])	Tabak	9, 12, 16
Staude	Hemd	1, 3, 4, 10—17, 22, P
stechen, auf etwas	etwas anschauen	4, 10, 11, 13—17, 22, 24
Steinhausen	Strafanstalt Stein a. D.	4, 10—17, 22, 24
Steinschwalbe	Maurer;	1, 10, 16
	vom Lande Zugereister	11, 15, 17
Stenz	Stock	16
sterben lassen, jemanden um etwas	jemandem etwas wegnehmen	1, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Stichler[4])	Schneider	5, 17, P
Stieglitz[5])	Leiter	5
Stiegenläufer	Hausbettler;	13
	Hauseinschleicher	15, 16, 24
Stiftl[6])	Kind	22
Stock, Stockerei[7])	Pfandleihanstalt	2, 11, 17, 18, 22, 24
Stock, etwas in — geben	verpfänden	11, 17, 22, 24
Stockamt	Pfandleihanstalt	13, 22
stocken[8])	sitzen, sich befinden (insbesondere in Haft)	10, 11, 13—15, 17, 22, 24, P
Stockerl	Zahn	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
stößen[9])	stehlen	10, 11, 14, 16, 22, 24

1) B. 126. 2) B. 127. 3) B. 127. 4) Fr. III, 335; Rz. 170; Sch. 93; stichling, G. 5) Fr. III, 335; K. 288. 6) Stift = Knabe Fr. V, 158; A. L. 610; = Lehrling Sch. 93. 7) Stockerau P., B. 127; Stockgsiwel = Versatzschein P. 8) B. 127; stockern = wohnen Fr. III, 336. 9) w. = stoßen G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Stoß	Zusammenkunftsort v. Falschspielern	1, 16, 24
strammen [1]	gehen	9, 24
Strang, Strangl [2]	Uhrkette	2—4, 6, 7, 9—18, 22, 24, P
Strampfer	Schubwagen	15, 24
stranzieren	schlafen;	6, 10, 11, 15
	herumliegen	13, 22, 24
Straunzen	Bett;	1—3, 6, 10—12, 14—17, 22, 24
	Nachtlager	13, 15
straunzeng'stad, straunzenskat	unterstandslos	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
straunzkert	dto.	1, 13, 24
Strichler [3]	Zuhälter	1—3, 6, 10—16, 22, 24
Strichoh	dto.	4, 10, 11, 13, 14, 24
Strohbeißer [4]	Gans	12
St. Theobald [5]	Polizeigefangenhaus	3, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 24
Stubenvater [6]	ältester Häftling in der Zelle	3, 10—13, 16, 17, 22, 24
stupfen [7]	stechen	1, 10, 11, 13—15, 22, 24
Süßling [8]	Zucker	10—17, 22
Süßlingtippler	Bauernfänger	13, 16, 24
Surm	Bauer	16, 24
Tanzl [9]	Kreuzer	10, 11, 17
Tarchener [10]	Bettelbetrüger	7—9, 17, 23, 24
Tattel [11]	Dietrich, Sperrhaken	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Taxameter, Taxameterer	Bettler in Wirtshäusern oder Klöstern	1, 3, 11—15, 17, 22, 24
Tee	Tabak	1, 22, 24
teebern [12]	rauchen	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Telli [13]	Tür	15, 22
Tiefling [14]	Kellner	12
	Keller	24
tippeln	einbrechen;	1, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22
	spielen;	6, 10, 11, 13—17, 24
	gehen [15]	9, 16, P
Tippler	Einbrecher	1—4, 6, 9—11, 13, 14, 16, 22
tocken [16]	geben	7, 9, 22
Tranl	Tramway	1—3, 10—17, 22, 24

1) Fr. IV, 273. 2) B. 128. 3) A. L. 612. 4) strohbohrer G., Fr. IV, 274; Strohbuzer K. 489. 5) Das Polizeigefangenhaus befindet sich in der Theobaldsgasse (VI. Bezirk). 6) Stubenältester A. L. 612. 7) tupfen G. P.; Stupfer = Schneider Rz. 148; Stupfitze = Nadel Fr. IV, 274. 8) Fr. IV, 275; A. L. 612; K. 488; Süßert G. 9) Tanz B. 115. 10) Bettler G. 11) Dartl B. 104; Taltel A. L. 613; tautel G.; Toltel Rz. 166. 12) toberischen K. 485. 13) deles A. L. 583; Däles Fr. V, 133; Delli B. 104. 14) K. 396; difling G., P. 15) Sch. 95; Fr. IV, 278. 16) Fr. IV, 278; B. 128; Rz. 151.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
trefel [1]	überwiesen	9, 12
trefer	verhaftet (auf frischer Tat)	1—3, 10, 11, 13—17, 22, 24
Treter, Tritt [2]	Schuh	4, 9, 11, 14—17, 22
Trittmacher	Schuhmacher	7, 10, 11, 14, 15, 17, 22
trocken	ehrlich	3, 13, 24
Tschick [3]	Zigarrenstummel	1—3, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Tschicker	Zigarrenstummelsammler	1, 2, 9, 10, 13—17, 22, 24
tschinageln, tschinogeln [4]	arbeiten	6, 10—14, 16, 24
Tschinagler, Tschinogerl	Arbeiter, Handwerker	6, 10—16, 24
tschinnern	arbeiten	1, 2, 10, 11, 16, 22, 24
Tschocherer [5]	Stemmeisen	1, 3, 10, 11, 13—17, 22, 24
tschochbalisagen	zechprellen	3, 6, 13, 15, 17, 24
Tschöcher	Mittagsmahl	9, 10, 15, 24
tschöchern	essen;	1—3, 6, 10—12, 15—17
	trinken	9, 10, 13, 15, 16, 22, 24
tschöchern lassen	belasten	11, 13, 16, 24
Turfdrucker	Taschendieb	15, 17, 22
Ülem [6]	Gedränge	24, P
Übertippeln [7]	überraschen, verscheuchen	13, 16, 22
umfallen	gestehen	16, 24
umschmeißen	ein abgelegtes Geständnis widerrufen	12—16, 24
ungleich	bucklig	10, 13, 22
Untergriff	Zehe;	16, 17, 22, 24
	Fuß	11
Unterkippi [8]	Untersuchung	12
untermackern [9]	den Komplizen bei der Teilung übervorteilen	22
Valat	mittellos	10, 11, 13—17, 22, 24
verdienen	stehlen	3, 6, 10, 11, 14—17, 22, 24, P
Verdiener	Dieb	11, 14
verdiente Sachen	gestohlenes Gut	10, 11, 13—17, 22, 24
verdutzen [10]	die Mauer machen	2, 22
verhängen	verpfänden	10, 11, 14—17, 22, 24
Verhängstatt	Pfandleihanstalt	10, 11, 13, 15—17, 22, 24
verkeilen	verstecken;	9, 14
	verkaufen	10, 24

1) trefe = verdächtig G.; wie Text P., B. 129. 2) B. 129; trittling G., Fr. IV, 279, Sch. 96; vgl. stampers sl. 19; trottinet R. 106; tretter = Füße G. 3) Schick = Kautabak K. 487. 4) s. schinnageln. 5) s. Schocherer. 6) olem = Menge Fr. III, 185; K. 327; ulm = Leute K. 289. (h. olam = Welt). 7) = überfallen Fr. IV, 281; A. L. 615; B. 129. 8) Unterhippisch P., B. 129; Unterkiewisch G., A. L. 558; vgl. chipischen. 9) untermackenen G., P., B. 129; K. 219; untermackeln Fr. IV, 282. 10) B. 130.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
verkrennt[1]	verheiratet	5
verluachern	verrathen;	13, 14, 16, 17, 22
	verstecken;	9, 16
	verkaufen	24
vermachen	anschwärzen;	1, 3, 11, 16, 17
	verstecken[2];	2, 6, 13, 16
	verraten	14, 15, 17, 22, 24
vermoßern[3]	denunzieren	2, 7, 9, 15, 17, 22, P
vernandmachen	die Beute teilen	10, 13—17, 22, 24
verpaschen[4]	(gestohlenes Gut) verkaufen	5, 9, 11, 14, 16
verpassen[5]	= verpaschen	1—3, 6, 7, 9–17, 22, 24, P
Verpasser	Verkäufer (gestohlenen Gutes)	1, 2, 10, 11, 13—17, 22, 24
verräumen	verstecken	3, 4, 11, 13—17, 22, 24
verramschen	dto.	13, 16, 24
verreiben	dto.	6, 10, 11, 13, 14, 16, 24
verreißen	verführen, notzüchtigen	11, 15, 17, 22, 24
versachern	verstecken	15, 17
	verkaufen	7, 10, 22, 24
verschabbern[6]	verstecken	5, 11
verscheppern	(gestohlenes Gut) verkaufen	3, 10, 11, 13—17, 22, 24
verschiefern	verpfänden;	1, 13
	geldwechseln	24
verschießen	verkaufen	11, 16, 17, 22, 24
verschitt, verschütt	verhaftet	1—4, 6—17, 22, 24
verschlüchern[7]	verraten	3, 8—10, 13—17, 22, 24
verslichenen	= verschlüchern	8, 12, 13
verstocken[8]	verpfänden	17, 22, 24, P
vertippeln	verspielen	11, 13, 15—17, 22
vertussen	die Mauer machen	22
verwamsen	verraten	4, 10—17, 22, 24
Viereckl	Grab, Friedhof	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
Vormasematten	Vorzimmer	13, 24
Wachglampfl	Gefangenaufseher	10, 11, 13—17, 22, 24
Wachtel[9]	Zigarrenstummel	10, 12—14, 22, 24, P
Wah'n	Narbe	3, 14, 15
	Wunde	24
Wald, in den — geschickt werden	zum Besten gehalten werden, das Nachsehen haben[10]	1, 2, 14, 16
Waldsbruder[11]	Vagant	9–11, 16, 22, 24
Wallach	Geistlicher	10, 22, 24
Waltern[12]	Läuse	5

1) K. 289; vergrünt K. 487; grönen = heiraten K. 482, Fr. III, 163; Gröhne = Hochzeit Fr. III, 137. Vgl. Krenn. 2) vermakkern B. 130. 3) vermasseln G., vermassern Fr. IV, 286. 4) Fr. IV, 287. 5) B. 130. 6) Fr. IV, 288. 7) verschlichern Rz. 173. 8) B. 130. 9) B. 130. 10) Vgl. im Basler Glossar 1733; stehlen gehen und verjagt werden oder nichts bekommen = in Wald donnern (K. 203). 11) K. 429 und Sch. 99 schreiben Walzbruder, Walzenbruder. 12) Fr. IV, 291; K 483; hans walter G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Wams, Wamser	Denunziant	1—4, 6, 10—17, 22, 24, P
Warmer	Päderast	1, 4, 6, 10—17, 22, 24
Wastl	Justizsoldat	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Weber	Tölpel	6, 22, 24
Wedl	Einfaltspinsel	3, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Weh	= Wedl	1, 10, 11, 13—17, 22, 24
weiß	reich	4, 10—17, 22, 24
Weisel, Weisler[1]	Abschaffung, Ausweisung;	1—4, 6, 8—17, 22, 24, P
	Alibizeuge[2]	1, 14
Weißfuchs	Silber	3, 4, 9—11, 13—17, 22, 24, P
Weißmoß	Silbergeld	10, 11, 13—17, 22, 24
Weißwisch	Seidentuch	15, 17, 24
werfen	essen[3];	1, 10—17, 24
	einbrechen[4]	11, 14
Winde	Zwangsarbeitsanstalt[5]	15, 17, 22
	Ort, wo man eine Unterstützung erhält[5]	10, 11, 24
Wind haben	hungern	16, 24
Wisch	Tuch, Halstuch	1, 2, 10, 11, 15, 17, 22, 24, P
witsch	einfältig, ehrlich	7, 12, 15—17, P
Witschling	Anfänger	15
Wittstock	Einfaltspinsel	9
Wolferl	Zahn	10, 11, 15, 22
wolken	geizig	7, 9
Zänkerer[6]	Polizeiwachmann	2, 10, 11, 13—17, 24, P
Zahnstierer	Bajonett	12, 16
Zank[6]	Polizei, Polizeiwachmann	1, 4, 10, 11, 13, 17, 22, 24
Zapperte, das	Epilepsie	3, 4, 10, 11, 13, 16
zeimen[7]	zahlen	7
zerdruckt	mittellos;	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
	zerlumpt	15, 17, 24
zerquetschen	wegnehmen	10, 13, 16, 24
zerrissen	blatternarbig	10, 24
Zeug	Einbruchswerkzeug	3, 11, 13—17, 22, 14
zimpftig	ausgiebig, kräftig	9—11, 17, 22, 24
Zinke	Zeugnis;	1, 13, P
	Stampiglie	15, 17, 22, 24
zinken	ein Zeichen geben	2, 9—11, 13, 22, P
zmerschert	mittellos, defekt	3, 4, 6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Zünd, einen — reiben	heimlich benachrichtigen	3, 4, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Zug[8]	Uhrkette	1—3, 6, 10—16, 24, P
zusammenramschen	ausrauben	1, 10, 11, 13, 14, 16, 24

1) B. 130; Wegweiser Fr. V, 161. 2) vgl. Hackenweisl. 3) Fr. IV. 293; Wurf = Speise A. L. 622. 4) vgl. schmeißen. 5) Haustor P., G., vgl. wiede = Haus G.; Sch. 99. 6) Zänker = Polizeibeamter A. L. 624. 7) Fr. IV, 296; bezeumen P., B. 100. 8) vgl. bride (Zügel) R. 19.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
zuschochern	zusperren	1—3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Zuständigkeit	silberne Löffel	1, 10
Zwick	Zwangsarbeitsanstalt [1];	1
	Bande	10, 24
Zwirn	Angst;	17, 22
	Plage	11, 24
zwirnen	plagen	2, 10, 11

1) zwicken = martern A. L. 625.

VI.

Aus dem
gerichtlich-medizinischen Institut der Kaiserl. Univ. zu Tokyo, Japan
(Vorstand: Prof. Dr. K. Katayama).

Verfahren, undeutliche Blut- und Speichelschrift sichtbar zu machen.

Von
Dr. **Masao Takayama** aus Japan.

Ein reicher angesehener Mann in der Provinz Saga wurde unter dem Verdacht des Betruges in Haft genommen. Aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Furcht vor der Strafe, erhängte er sich im Untersuchungsgefängnis. Man fand in seiner Zelle ein merkwürdiges Schriftstück. Da der Gefangene weder Tusche noch Pinsel (Feder) zur Verfügung hatte, so schrieb er seinen letzten Willen mit einem Stäbchen auf ein Blatt japanischen Papiers mit einer Flüssigkeit, die er durch einen Stich ins eigene Zahnfleisch aus Blut und Speichel gemischt gewonnen hatte. Dieses hinterlassene Schriftstück konnte man nicht lesen, denn die Buchstaben waren nur ganz schwach mattbräunlich. Da die Angelegenheit aber wegen der ausgedehnten Beziehungen des Verstorbenen von der größten Wichtigkeit für seine Angehörigen war, so hatten sie natürlich hervorragendes Interesse, die Schrift deutlich lesbar zu bekommen. Sie zogen Herrn Prof. Dr. K. Katayama zu Rate.

Als mein Vorgesetzter gab mir derselbe die Aufgabe, geeignete Versuche anzustellen. Über die Ergebnisse meines Verfahrens in diesem Falle und über daran anknüpfende Untersuchungen bei reiner Speichelschrift auf den verschiedensten Papier- und Stoffsorten will ich im folgenden berichten.

I. Es ist wohl natürlich, daß mein erster Gedanke war, die Buchstaben von ihrer Umgebung deutlich abzuheben. Zu diesem Zwecke färbte ich die mit stark verdünnter wässeriger Blutlösung oder einem Gemisch von Blut und Speichel gefertigte Schrift, die so schwach rot war, daß man die Buchstaben kaum bemerken konnte,

mit konzentrierter alkoholischer Eosinlösung (1 : 15 — 20). Welche Zeit die Schriftfärbung in Anspruch nimmt, das hängt von der Konzentration der alkoholischen Eosinlösung ab; so genügen z. B. 2—3 Sekunden, wenn die Lösung sehr konzentriert ist. Danach entfärbte ich das Papier in Alkohol unter 2—3 maligen Wechsel. Nach der Entfärbung nahm ich den überschüssigen Alkohol mit Löschpapier auf. Die Buchstaben wurden dadurch intensiv rot gefärbt; das Papier aber blieb fast farblos oder nahm doch nur einen ganz schwachroten Ton an. Die Schrift war also deutlich lesbar. Als sie nun noch der Hitze ausgesetzt und getrocknet wurde, kamen die Buchstaben in reinstem Rot zum Vorschein.

Ich stellte fest, daß man diese so gefärbte Blutschrift längere Zeit [1]) aufbewahren kann, ohne daß sie bedeutende Veränderungen zeigt. In bezug auf die Papiersorten, die für die Blutschrift verwandt werden, erwiesen sich durch meine Versuche fast alle japanischen und europäischen Papiersorten für das oben erwähnte Verfahren gleich günstig. Die Blutschrift auf baumwollenem, wollenem (dünnem) und leinenem Gewebe wird zwar durch Färbung deutlicher, doch nicht in dem Grade wie auf Papier; zuweilen mißlingt die Färbung sogar vollständig. Was das Alter der Blutzeichen betrifft, die durch meine Methode deutlich lesbar werden, so können darüber Menschenalter hingegangen sein. Ein 138 Jahre alter, ganz schwach bräunlicher Blutfleck färbte sich wieder so, daß er wie ein frischer aussah.

Wässerige Eosinlösung färbt die Blutschrift auf gewissen Sorten japanischen oder europäischen Papiers oder dünnem Wollstoff auch, doch mangelhafter als alkoholische.

Nach diesen Experimenten habe ich das beschriebene Verfahren bei dem mir später übergebenen Schriftstück angewandt. Die Schrift wurde zur großen Freude der Angehörigen des Verstorbenen deutlich lesbar.

II. Ich ging nun zur Untersuchung der rein mit Speichel geschriebenen Schrift über, um festzustellen, ob man dieselbe etwa als Geheimschrift verwenden könne. Die Speichelschrift ist makroskopisch durchaus unsichtbar, wenn sie mit einem Pinsel oder irgend welchen anderen ähnlichen Instrumenten hergestellt ist. Sie tritt auch nicht hervor, wenn das Papier erwärmt oder befeuchtet wird; lesbar wird die Speichelschrift mit geringen Ausnahmen erst durch das unten beschriebene Färbungsverfahren.

Wurde zur Speichelschrift ganz glattes glänzendes Papier benutzt, so sind die Zeichen allerdings mit bloßem Auge sichtbar, wenn man

1) Blutschriften, welche ich vom März bis zum April 1901 gefärbt habe, sind bis jetzt noch unverändert geblieben.

das Papier grell beleuchtet und nun möglichst flach über den Bogen zieht. Dieser Fehler wird jedoch leicht durch einmaliges Eintauchen in Wasser und nachheriges Trocknen beseitigt. Doch sind mehrere japanische Papiersorten zur Anwendung des Speichels bei der Geheimschrift ungeeignet. Benutzt man Kairyobanshi (gewöhnliches Schreibpapier), Ganpishi (eine Art Briefpapier), Tōshi (chinesisches Papier), Hōsho (japanisches Schreib- oder Einwickelpapier), Yoshinogauri (eine Art Einwickelpapier), Seide, gebleichte Nessel und Tochirimen (dünnen Wollstoff), so werden die Zeichen beim Eintauchen in Wasser in diesem für kurze Zeit sichtbar. Wenn aber das Papier vollständig von Wasser durchtränkt ist, so ist auch die Schrift nicht mehr erkennbar. Dieser Umstand läßt sich aber durch eine besondere Papierwahl vermeiden. Beim Eintauchen in Wasser bleibt Speichelschrift auf folgenden Papiersorten und Geweben ganz unsichtbar: Auf Minogami (eine Art Schreibpapier), Chirigami (hygienisches Papier), auf gewissen Arten von Kairyobanshi, auf fast allen europäischen Papiersorten, auf nicht gebleichtem baumwollenen und leinenem Gewebe.

Die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung und die nachherige Entfärbung in Alkohol wird auch bei dem Sichtbarmachen der Speichelschrift mit gutem Erfolge angewandt. Was von dem Verhalten der verschiedenen Papiersorten und Gewebsarten in bezug auf die Blutschrift oben gesagt ist, das gilt auch von der Speichelschrift. Doch gelingt der Versuch nicht, wenn die Schrift einmal ins Wasser getaucht war, weil dann das Papier sich gleichmäßig rot färbt und die Buchstaben nicht zum Vorschein kommen. Um dies Hindernis zu überwinden, stellte ich eine Farbflüssigkeit her, die folgende Zusammensetzung hat:

Konz. wässerige Nigrosinlösung (1 : 15—20)	100 ccm
4—5 Lösung von Gummi arabicum	30—40 „
Verdünnte Salzsäure (1 : 2)	50—60 „

Vor dem Gebrauch wird die Farbflüssigkeit stark umgerührt, bis der durch Zusatz von Salzsäure entstandene Bodensatz des Nigrosins fein zerteilt ist. Der Schaum wird mit Löschpapier weggenommen. Zur Färbung genügt es schon, wenn die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche mit der Schrift nach unten auf die Farbflüssigkeit gelegt und 10—30 Sekunden lang hin und her bewegt wird. Speichelschrift auf baumwollenem Gewebe muß man einmal ins Wasser tauchen und vollständig durchtränken lassen, wenn man sie in der Farbflüssigkeit färben will, sonst färbt sich das Gewebe gleichmäßig und seine Entfärbung ist erschwert oder unmöglich. Die

so gefärbte Schrift wird in Wasser, das fortwährend erneuert wird, durch Hin- und Herbewegen abgespült; am besten unter der Wasserleitung. Die Buchstaben färben sich bläulich schwarz, die Umgebung bleibt weiß oder wird nur schwach bläulichschwarz.

Mit diesem Verfahren hatte ich nicht nur bei ziemlich alter d. h. zwei Jahre[1]) lang aufbewahrter Speichelschrift Erfolg, sondern auch bei einer solchen (auf europäischem und japanischem Papier), die drei Tage[2]) lang im Wasser gelegen hatte oder bei der die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung mißlungen war. Außerdem führte ich Versuche zum Sichtbarmachen der Speichelschrift auf verschiedenen Materialien aus und bemerkte, daß die Speichelschrift durch Färbung ganz deutlich sichtbar gemacht werden kann auf zahlreichen europäischen Papiersorten, auf fast allen japanischen, mit Ausnahme von Asakusagami (Toilettenpapier) und Atsugami (Kartonpapier), und selbst auf rot- oder gelbfarbigem baumwollenen, dünnem wollenen und seidenem Gewebe, mit Ausnahme von Momi (roter dünner Seide). Die Versuche gelangen auch, wenn zur Speichelschrift bedrucktes oder schon beschriebenes Papier verwandt wurde; es war dabei gleich, ob die bedruckte resp. beschriebene Fläche oder die Rückseite zur Speichelschrift diente. Die Buchstaben der Speichelschrift müssen immer groß und dick geschrieben werden, sonst kann man sie nicht deutlich zum Vorschein bringen.

Die nach obigem Verfahren gefärbte Speichelschrift erhält sich eine lange Zeit[3]) ganz unverändert. Ist aber die Speichelschrift mit Blut, Nasenschleim, Schweiß oder ähnlichen Substanzen stark beschmutzt, so hat dieses Färbungsverfahren keinen Erfolg, weil sich dann die Flecken mitfärben und das Hervortreten der Buchstaben verhindern.

Nach diesem günstigen Resultat wollte ich mich überzeugen, ob man auf einfacherem Wege nicht auch zum Ziele gelangt. Ich unternahm daher noch einige Versuche und stellte folgendes fest:

Einfache wässerige oder gummihaltige oder salzsäurehaltige Nigrosinlösung färbt die Speichelschrift zwar auch ziemlich gut, doch

1) Das ist der längste Zeitraum, während dessen ich die Speichelschrift aufbewahrte und nach welchem ich mein oben erwähntes Verfahren des Sichtbarmachens ausführte. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß noch viel längere Zeit aufbewahrte Speichelschrift mit diesem Verfahren sichtbar gemacht werden kann.

2) Bei 5 Tage im Wasser gelegenen Speichelschriften trat diese Färbung nur ganz schwach hervor oder gar nicht.

3) Die vom April bis zum September 1901 gefärbten Speichelschriften zeigen jetzt noch keine Veränderung.

führt die oben erwähnte Farbflüssigkeit in den meisten Fällen am besten zum Ziele.

Ähnliche Resultate gewann ich mit einem Gemisch von japanischer Tinte (100 ccm) und verdünnter Salzsäure (30 ccm). Diese Farbmischung ist besonders dann zweckmäßig, wenn die Färbung der Schrift auf europäischem Papier mit alkoholischer Eosinlösung mißlingt. Vor dem Gebrauch läßt man das Gemisch, das man stets frisch herstellen muß, zuerst im Freien oder auf dem Wasserbade verdunsten, dann setzt man Wasser hinzu, verreibt den Bodensatz und filtriert die Mischung durch ein Tuch. Bei der Färbung von europäischem Papier muß man die Speichelschrift vorher einmal ins Wasser tauchen, 2—3 Minuten lang in dem Farbengemisch hin und her bewegen und am besten unter einem mäßig starken Wasserstrahl abspülen. Bei japanischen Papieren und verschiedenen japanischen Geweben genügt es schon, wenn man die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche auf dem Farbgemisch eine Zeit lang mit der Schrift nach unten liegen läßt, wie bei der Färbung mit Nigrosinlösung. Die Buchstaben färben sich schwarz. Doch bei japanischem Papier färbt sich manchmal das Papier schwarz, die Zeichen dagegen bleiben ungefärbt. Dieses Verfahren hat besonders Erfolg bei mehreren europäischen Papiersorten (9), mit Ausnahme von Zeitungspapier und paper napkin, einigen japanischen Papiersorten (Gampishi, Kairyobanshi), leinenem und dünnem wollenen Gewebe. Bei vielen japanischen Papiersorten (Minogami, Hōsho, Asakusagami, besonders bei den dickeren Sorten) und bei seidenem Gewebe gelingt dies Färbungsverfahren jedoch nicht, weil die Tintenpartikelchen den Stoffen fest ankleben und durch Abspülen nicht beseitigt werden. Aus demselben Grunde sind die Resultate der Färbung bei baumwollenem Gewebe durchaus keine so konstanten und guten, so daß die Schriftfärbung auf weißem Kattun oder weißer Nessel manchmal mißlingt, während sie auf rotem Kattun oder gelber Nessel oder schwachroter Musselin deutlich zum Vorschein kommt.

Speichelschrift auf gewissen Arten japanischen Papiers oder auf seidenem Gewebe wird, wie schon oben erwähnt, durch einfaches Eintauchen in Wasser in diesem vorübergehend sichtbar. Will man aber die Schrift dauernd erkennbar machen, so läßt man die beschriebene Fläche längere Zeit auf konzentrierter wässeriger Kaliumpermanganatlösung schwimmen, doch so, daß die Schrift selbst oben liegt. Die Buchstaben bleiben dann weiß, und die Umgebung färbt sich dunkelbraun. Besonders ist dies Verfahren geeignet für die auf japanischem Papier geschriebene Schrift, deren Färbung mit alkoho-

lischer Eosinlösung mißlungen ist. Diente europäisches Papier[1]) zur Schrift, so kommt dieselbe Methode zur Anwendung. Jedoch ist nicht in jedem Falle ein Erfolg von diesem Verfahren zu erwarten; außerdem wird das Papier durch Kaliumpermanganat morsch.

Zum Schluß spreche ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. K. Katayama, für seine Anregung und gütige Unterstützung bei dieser Arbeit, sowie Herrn Assistenten Sugimoto und Herrn Assistenten Matsushima für die vielfache Beihilfe bei derselben meinen besten Dank aus.

1) Ich habe diese Versuche an 6 verschiedenen europäischen Schreibpapieren angestellt; an zwei dünnen und zwei gewöhnlichen wurde die Schrift durch dieses Verfahren lesbar, an einem anderen dünnen und einem dickeren blieb sie unsichtbar.

VII.

Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

(Mit Tafel I. II.)

Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des immer mehr zu Ansehen gelangenden „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen usw." ist jetzt sicher einer der besten Kenner der Homosexualität und ist bereits mit über 2000 Invertierten z. T. seit mehreren Jahren in nähere Berührung gekommen. Im IV. Jahrbuche hatte derselbe nun alle diejenigen, die sich für diese Sache interessierten, aufgefordert, sich an ihn zu wenden, um durch ihn in homosexuelle Kreise eingeführt zu werden. Auf einer Reise nach Berlin, Ende Oktober 1903, besuchte ich Herrn Dr. H., und es traf sich sehr günstig, daß gleich am nächsten Tage, den 31. Oktober, die Monatsversammlung des „wissenschaftlich-humanitären Comités" stattfinden sollte, zu der ich eine Einladung erhielt.

Die Versammlung fand in einem Hotel statt und ca. 200—300 Personen, darunter 15 Damen, waren zugegen. Alle bis auf wenige waren Homosexuelle und gehörten den besten Ständen an, doch gab es auch einige Arbeiter. Uniformen fehlten gänzlich. Eine Reihe der Anwesenden wurde mir vorgestellt und stand mir bereitwilligst Rede und Antwort. Zunächst frappierte es mich, daß ältere Leute, bis auf 2 oder 3, abgängig waren, ferner, daß die Anwesenden sich weder im Äußeren noch im Gebaren von einer heterosexuellen Gesellschaft unterschieden. Zwar stellte mir Dr. Hirschfeld einige vor mit effeminiertem Aussehen, doch konnte ich dies nicht ohne weiteres zugeben, wenigstens nicht bezüglich des Gesichts. Das bezog sich auch auf 2 Damen, die zwar dezidiertes Wesen an sich trugen, etwas markante Züge, etwa wie Schauspielerinnen usw., aber deren Gesicht ich trotzdem kaum eigentlich für männlich ansehen möchte. Hier spielt der Subjektivismus

eine große Rolle, wie ich noch später ausführen werde. Im Laufe des Abends hielt ein früherer katholischer Geistlicher einen gelehrten und geistreichen Vortrag über das Thema: Das Verhältnis vom Christentum zum Urningtum [1]). Er führte zunächst aus, daß in der Schrift nichts darüber enthalten sei, wie Christus selbst über die Sache geurteilt habe. Aus seiner großen Milde, z. B. der Ehebrecherin gegenüber, könne man wohl aber schließen, daß er auch den Homosexuellen dasselbe gütige Gesicht gezeigt und ihnen zugerufen haben würde: „Bleibt keusch, wenn ihr es könnt!" Auffallend sei es, daß Johannes in der gesamten Kunst von Anfang an als ein Mann mit fast weiblichen Zügen geschildert werde. Ob er invertiert war, darüber schweigt die Geschichte. Der Apostel Paulus dagegen sei wohl ein solcher gewesen, obgleich er das Urningtum verdammt. Seinen Ausspruch, er habe einen Stachel im Fleische, wollte Redner darauf bezogen wissen [2]). Die katholische Kirche verdamme offiziell die gleichgeschlechtliche Liebe, sei ihr gegenüber im Beichtstuhle aber sehr mild. (Vortragender — wie er mir später erzählte — hatte 4 mal seine Inversion seinen Oberen bekannt gegeben, bevor er zum Priester geweiht wurde, aber das war kein Hindernis gewesen!) Die Kirche spreche sich aber dogmatisch nicht näher über die Sache aus, so daß von katholischen Exegeten nicht weniger als 4 verschiedene Erläuterungen dazu gegeben wurden. Der heilige Liguori — wie nun Redner später sagte — sei auf die Sache nur kurz zurückgekommen, und zwar mit großer Milde. Der Protestantismus jedoch habe sich schroff ablehnend gegen die Inversion ausgesprochen, wie noch neuerdings einige Resolutionen einiger evangelischer Kongresse bekunden. Vortragender sagte endlich, daß gerade unter den katholischen Geistlichen relativ viele Invertierte seien, was sich psychologisch erkläre. Es sind dies Jungen gewesen, die von Anfang an durch Weichheit des Wesens, Gutmütigkeit usw. auffielen, wegen dieser Charakteräußerungen dem Ortsgeistlichen zum geistlichen Stande sehr geeignet erschienen und hierzu von ihm Förderung erhielten. Diese Knaben werden um so lieber Priester, als ihnen der Pomp der katholischen Kirche, die Symbolik usw. sehr zusagen, sie ferner Gelegenheit haben,

1) Ich forderte ihn später auf, diesen hochinteressanten Vortrag doch im nächsten „Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw." zu veröffentlichen.

2) Ich bemerke hier, daß viele Mediziner den Apostel Paulus für epileptisch halten und obige Worte direkt darauf beziehen. Namentlich wird seine Bekehrungsszene als ein schwer epileptischer Anfall mit Halluzinationen gedeutet, was allerdings sehr viel für sich hat. Auch manche seiner Äußerungen in den Briefen lassen sich auf Epilepsie beziehen.

in ihrer Eigenschaft als Priester viel mit jungen Männern in Berührung zu kommen und sie pädagogisch zu fördern. Endlich sei ihnen das Cölibat nur willkommen wegen des horror feminae. Ich muß gestehen, daß mir diese Darstellung völlig neu war und mir jetzt vieles verständlicher macht, namentlich daß das Cölibat die Homosexuellen geradezu anziehen muß. Dadurch wird es auch sehr wahrscheinlich, daß in Klöstern bei Mönchen und Nonnen die Inversion häufiger als draußen sein muß, wobei ich von den vielen pseudohomosexuellen Praktikern, die gerade hier blühen, aber nur faute de mieux, absehe. Nach diesem Vortrage ging ich nach Hause, während die Gesellschaft noch der Rezitation eines Dichtwerkes seitens seines Schöpfers lauschte.

Unter den Vorgestellten befand sich — ein sehr seltenes Vorkommnis! — ein urnisches Ehepaar, d. h. beide Teile waren Urninge und trotzdem, wie der Ehemann mich versicherte, lebten sie sehr glücklich zusammen, während mir Beispiele vom Gegenteil, wo nur einer Urning war, vorgeführt wurden. Ferner war da eine Dame, die mit ihrer „Freundin", einer Volksschullehrerin, seit Jahren glücklich zusammenlebt. Letztere war offenbar der weibliche, passive Teil und machte einen sehr guten Eindruck. Endlich sah ich noch ein junges Mädchen von 17—18 Jahren, eine Urningin, die bescheiden, scheu aussah, aber im Äußeren sonst nichts Besonderes darbot.

Am 1. November, einem Sonntag, führte mich dann abends Herr Dr. Hirschfeld auf meine Bitte in verschiedene Wirtschaften usw. mit nur homosexuellen Gästen. Zuerst besuchten wir einen Privatzirkel. Musik schallte uns entgegen, und der Hausherr, ein junger, reicher Adliger, nebenbei Sänger, nahm uns sehr zuvorkommend auf. Er erschien in theatralischem Gewande, war sehr groß, breit und stattlich gebaut, mit kurzgeschnittenem Haar, glattrasiertem Gesicht; bekleidet war er mit einer Art weißer Tunika, über den Schultern hing ein großer, schleppender Mantel aus dunkelrotem Sammet oder Plüsch. Am Halse trug er ein goldenes Medaillon an goldenem Kettchen, am linken Handgelenk ein Armband. In seinem Salon waren ca. 10 Personen, alles junge Leute, die kaum irgendwie auffielen. Das Zimmer war geputzt wie ein Boudoir, überall hingen oder standen Photographien in Rahmen; manche stellten Homosexuelle in Frauenkleidern dar. Der Wirt kredenzte selbst bereiteten Tee und sang mit prachtvollem Baryton schöne Lieder. Ein dänischer Pianist spielte dann auf dem schönen Flügel Chopin, Schumann usw. Das Schlafzimmer war kokett eingerichtet; in einer Ecke am Boden war eine Handnähmaschine. Mit Stolz sagte mir der Herr, daß er damit

seine Kleider selbst anfertige! Wenn er zu Hause ist, trägt er nur das beschriebene Kostüm.

Wir blieben nur kurze Zeit dort, um zunächst ein Lokal niedersten Ranges aufzusuchen. „Zur Katzenmutter" hieß das niedrige, aus 2 kleinen Räumen bestehende Parterrelokal, wahrscheinlich weil in dem hinteren (Haupt-) Zimmer an den Wänden kleine Bilder mit Katzen hingen. Beide Zimmer waren übervoll, und fast die Hälfte der Besucher waren Soldaten verschiedener Gattung, aber jede für sich und unter Zivilisten sitzend. Die Wirtin brachte Bier. Hier ist ein Hauptort, wo man Soldaten „haben" kann, von denen die meisten allerdings heterosexuell sind, gern aber einen Nebenverdienst mitnehmen. Hier sucht man sich zu engagieren, und nach abgeschlossenem Handel entfernt sich das Paar in die Privatwohnung des Zivilisten. Ein solches Paar sah ich eben abgehen. Unanständiges habe ich aber in dem Lokal weder gesehen, noch gehört. Vor dem Lokale wartete, wie man mir sagte, ein Soldat auf jemanden, der ihn mitnehmen würde. Hier war also einer der „Striche". Nicht weit davon ward mir ein Bürschchen von ca. 16—17 Jahren gezeigt, das auch als mignon einen Liebhaber erwartete.

Hatte ich nun hier eines der niedrigsten Lokale besucht, so waren die 3 anderen, die ich noch sah, viel harmloser und höher stehend. Hier war alles, vom Wirt bis zum Kellner und den Gästen homosexuell, und es soll äußerst selten vorkommen, daß ein Heterosexueller sich hierher verläuft. Es waren fast nur junge Leute da, meist dem Arbeiter- oder niederen Kaufmannsstande angehörig. Alles waren Parterrelokale in bester Gegend und nur aus 2, höchstens 3 Räumen bestehend. Unser Erscheinen fiel erst auf, doch nur für einige Minuten. In der ersten Wirtschaft — sie war wie alle andern mit Leuten vollgepfropft[1]) — sang gerade der eine Kellner ein nicht übles Couplet über „das 3. Geschlecht", das ein anwesender Arbeiter verfaßt hatte. Bis auf eine Stelle kam absolut nichts Anstößiges darin vor, und der Gesang, mit einer Art von Fistelstimme vorgetragen errang reichlichen Applaus. Der Sänger hatte dabei eine Schürze umgebunden, einen weiblichen Strohhut und einen Chignon sich aufgestülpt und machte allerlei weibliche Bewegungen und Grimassen, wie ein Damenimitator sie hätte kaum besser bringen können. Der Wirt war ein bärtiger Mann von ca. 40 Jahren, der seit 10 Jahren mit einem viel älteren, anwesenden Manne mit weißem Haar und dito

1) Auch in der Woche sollen sie gut besucht sein. Ein Kellner sagte mir, daß er allabendlich dort verkehre.

Kotelettenbarte „ehelich“ zusammenlebt. Der letztere saß mit am Tische, sang bisweilen in Fisteltönen und war höchst fidel. Mir vorgestellt, erzählte er, daß sie neulich — er und der Wirt — ihren 11. Verlobungstag gefeiert hätten und sehr glücklich zusammenlebten. Hier, wie in all den anderen Lokalitäten sprach ich verschiedene Personen an. Im zweiten Lokale war wiederum alles voll, und das einzig Auffallende waren tanzende Paare im Gastzimmer, etwa 4 oder 5, aus bartlosen Jünglingen meist bestehend, die mit wahrer Leidenschaft der Terpsichore huldigten, wie Frauenzimmer es kaum mehr könnten. Dabei fielen entschieden graziöse, weibliche Posen und Haltungen auf, als wenn sie abgelauscht worden wären. In dem dritten und letzten Lokale endlich war das gleiche Schauspiel zu sehen, nur daß im Hintergrunde ein bärtiges Liebespaar saß, das sich, unbekümmert um die anderen, heiß und minutenlang abküßte — diese langen Liebesküsse nennt der Berliner treffend: Fünfminutenbrauer! —, sich umhalste, abtätschelte, kurz sich wie ein richtiges Liebespaar, nur womöglich noch feuriger, geberdete; für mich ein ganz ungewohnter Anblick! Bemerken will ich endlich, daß vom November ab in mehreren Lokalitäten in der Woche 1—2 mal Bälle für Homosexuelle stattfinden, bei denen ein Teil derselben als Weiber einhergehen und einzelne zuweilen Kleider tragen, die Tausende von Mark gekostet haben. Diese Bälle [1]) sind in ganz Europa berühmt und werden von weither besucht. Heterosexuelle erhalten aber nur schwer Zutritt.

So hatte ich auf dieser kurzen Studienreise binnen wenigen Stunden verschiedene Typen von Urningen kennen gelernt und im ganzen, wenn auch nur flüchtig, an 2 Abenden mehrere Hunderte von Homosexuellen gesehen, mich mit vielen näher unterhalten und meine Erfahrungen bereichert. War es Ekel, Mitleid oder Staunen, was mich bei solchem Anblicke erregte? Ekel sicherlich nicht, da ich bis auf die beschriebene Kußszene nichts Ekelerregendes sah, vielmehr speziell betonen muß, daß in allen Lokalen, auch dem niedrigsten, die Anwesenden sich durchaus ruhig und anständig verhielten. Ich habe keine Zoten oder Anzüglichkeiten, keine Betrunkenen gesehen. Die Arbeiter und Soldaten verhielten sich durchaus gemessen. Wie anders ist dagegen das gemeine Gebaren, welches in niederen Wirtschaften mit weiblicher Bedienung alltäglich zu sehen ist! Selbst dort, wo mir einige männliche Prostituierte in Zivil gezeigt wurden — blasse Jünglinge mit bemalten Backen, die ruhig dem Tanze zusahen — war nichts Obszönes zu bemerken. Die

1) Ein solcher fand z. B. am 2. Januar 1904 statt und ward von ca. 700 Personen besucht.

Homosexuellen sind hier sicher besser aufgehoben, als in den gemeinen, heterosexuellen Kellerwirtschaften usw. Schon das mußte dem Fernerstehenden sehr auffallen und bei ihm gewisse Vorurteile beseitigen. Das zweite Moment, worauf mich speziell mit Recht Dr. Hirschfeld aufmerksam machte, ist der Umstand, daß alte Leute, bis auf einige, nicht da waren, also auch die Ansicht, daß Wüstlinge hier hausen müssen, nur eine Mär ist. Man brauchte ferner nur den einen oder anderen auszufragen — und sie antworteten alle meist sehr prompt und anscheinend wahrheitsgemäß — um sehr bald sich zu überzeugen, daß es lauter echte, eingeborene Homosexuelle waren, die meist schon früh anders fühlten als andere. Sie waren sicher keine Verführten! Durch Verführung dürfte auch kaum oder gewiß nur sehr selten ein Hetero- zum Homosexuellen werden. Ein Herr erzählte mir bezeichnenderweise hierbezüglich, er habe einen heterosexuellen Freund gehabt, der sich Liebkosungen gefallen ließ, sobald jener aber noch mehr von ihm verlangte, streikte er kategorisch.

Mitleid aber ergriff mich, als ich ihre speziellen Geschichten hören mußte, ihre Kämpfe mit ihrem Gewissen, ihren Angehörigen, ihrer Existenz! Vielfach war es hochtragisch, und ich sehe nicht ein, warum man solche Seelenkämpfe und Widerwärtigkeiten aller Art nicht auch als Gegenstand eines Romans usw. behandeln soll? Manche hatten ihre Existenz eingebüßt (z B. ein Aristokrat aus hoher Stellung), andere schwebten in steter Gefahr, erkannt und hinausgestoßen zu werden. Daß sich diese Geächteten nachher zusammentun, in Wirtschaften verkehren, wo nur ihresgleichen sind und wo sie in ihrem inneren Wesen verstanden werden, ist nur natürlich. Dabei wird gewiß auch nur sehr selten von Sexuellem geredet Ist dies ja auch eine der anständigen Gelegenheiten, um einen Freund zu gewinnen. Denn mit Soldaten anzubändeln, gilt wohl auch bei den meisten Homosexuellen für nicht fein. In den meisten Fällen scheinen die „Freunde“ aber Heterosexuelle zu sein, obgleich diese schwerer sich zu sexuellen Praktiken bereit finden lassen, als die Homosexuellen, und auch oft „abspringen“ dürften, sobald es ihnen zu toll wird.

Ist man aber zur Überzeugung gelangt, daß es von Natur neben der gewöhnlichen noch eine andere, die gleichgeschlechtliche Liebe gibt, ja, daß diese sogar scheinbar eine normale Varietät darstellt, so muß man auch die Konsequenz ziehen, den Invertierten ihre Art von geschlechtlicher Befriedigung zu gestatten, und darf nur fordern, daß sie auch die dem Heterosexuellen gezogenen

gesetzlichen Schranken respektieren. Von ihnen aber Abstinenz zu verlangen, die man dem Heterosexuellen nicht zumutet, ist einfach Ungerechtigkeit, meine ich. Wie alle Kenner sagen, gibt es unter ihnen, wie auch bei den Heterosexuellen, Keusche und Sexuelle, gering und stark sexuell Beanlagte, Edle und Gemeine. Bis zu einem gewissen Grade scheint die Art der Befriedigung dem Charakter allerdings parallel zu gehen, freilich gewiß mit vielen Ausnahmen. Edlere, feinere Naturen begnügen sich meist mit Kuß und Umarmung, selten mit gegenseitiger Masturbation — was allerdings die gewöhnliche Art des Verkehrs zu sein scheint. Die niederen Naturen ergeben sich vielleicht mehr der Päderastie, im ganzen vielleicht nur bis 6—8 Proz. aller Homosexuellen, wie angegeben wird[1]. Aber vergessen wir nicht, daß selbst der häßliche Akt per anum an sich kaum unästhetischer ist, als der per vaginam!

Staunen endlich ergriff mich beim Anblik dieser Hunderte von Invertierten! Und diese waren doch nur an 5 Orten, von denen 4 nicht weit voneinander in einer sehr fashionablen Gegend lagen. Das aber ist doch nur ein kleiner Teil der Riesenstadt! Dr. Hirschfeld kannte fast keinen einzigen in den besuchten Wirtschaften! Wie viele solcher Lokale mögen da in Berlin existieren?[2] Ich sah nur einen Privatklub, und deren soll es eine ganze Anzahl geben, wie auch von Soldatenlokalitäten. Der „Strich“ ist für die Soldatenliebhaber nicht, wie vielfach auswärts, vor den Kasernen, sondern in den Kneipen. Ist der Auflauf einmal zu groß, so wird regimentsseitig das eine Lokal geschlossen, und dafür tun sich andere auf. Die besseren und hochgestellten Homosexuellen, wie ich sie zum Teil am 1. Abend in der Sitzung des wissenschaftlich-humanitären Comités kennen lernte, besuchen die niederen Lokale so gut wie nie. Sie haben also Privatzirkel, und für geschlechtliche Befriedigung gibt es, wenn man keinen festen Freund hat, einige diskrete Bordelle mit jungen Männern. Sonst finden sich männliche Prostituierte auch genug auf bestimmten Plätzen und Straßen. Endlich wird häufig auch der Annoncenweg beschritten. Wie mir weiter eine Dame mitteilte, existieren mehrere Cafés, wo homosexuelle Damen mit Vorliebe verkehren. Leider konnte ich keines kennen lernen, da meine Zeit zu kurz bemessen war.

---

1) Siehe: Merzbach, Homosexualität und Beruf. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1902. S. 187.

2) Hirschfeld (Das Ergebnis der statistischen Untersuchung über den Prozentsatz der Homosexuellen, Leipzig, Spohr, 1904) spricht von 18—20 Restaurants mit Homosexuellen in Berlin. Das kann aber kaum stimmen, da ich 4 solcher in einem ganz kleinen Flecke der Riesenstadt antraf!

Wahrscheinlich gibt es aber noch mehr heimliche Invertierte, die sich niemandem offenbarten und darum unbekannt bleiben, nicht weniger auch solche, die über ihr eigenes sexuelles Fühlen noch im Unklaren sind. Dr. Hirschfeld hat seit einiger Zeit an durchaus vertrauenswürdige Urninge Fragebogen ausgeschickt, um möglichst sichere Unterlagen über die Häufigkeit derselben an sich, sowie in den einzelnen Berufen zu gewinnen. Sein Material ist bereits so reich, daß er in Berlin allein die Zahl der Homosexuellen auf 1 bis 2 Proz. — und zwar als Minimum! — glaubt schätzen zu dürfen. Und kürzlich erst gab Praetorius[1]) ihre Zahl in ganz Deutschland auf 25—30 000, 1 oder 2 Konträre auf 4—500 Einwohner, an! Es wären also in Berlin nach Hirschfelds Berechnung allein als Minimum bei rund 2 Millionen Einwohnern 2—40 000 vorhanden[2]), also gerade soviel, als Praetorius für ganz Deutschland angab, ja noch mehr! Und diese Zahl erscheint noch größer, wenn man bedenkt, daß die ganzen Kinder wegfallen und die weiblichen Urninge sicher nur wenig der Zahl nach bekannt sind. Mit den Berliner Zahlen stimmt es ungefähr, wenn ein Hamburger sehr gebildeter Kaufmann mir sagte, daß es in Hamburg sicher wenigstens 5000 Urninge gäbe. Man sieht also, daß diese Zahlen keine quantité négligeable sind, und man kann es den Urningen nicht verdenken, wenn sie nach Anerkennung und Beseitigung des total überflüssigen und sogar schädlichen § 175 ringen.

Einiges Interessante erfuhr ich auch über die Häufigkeit in den einzelnen Berufen. Ein Kaufmann erzählte, daß alles, was in Frauenartikeln macht, wie in Konfektion, Kleiderstoffen, Posamenten usw., reich an Urningen sei, viel weniger in anderen Kaufmannsfächern, am wenigsten in der Metallbranche. Auch unter den Bühnenkünstlern gibt es viele Invertierte, weil das Sichverkleiden, Nachahmen, Posieren mehr weiblich als männlich ist. Ebenso sollen sehr viele Tenöre Urninge sein, 2 berühmte Namen wurden mir hierfür genannt. Ein junger Damenschneider arbeitete in einem Atelier mit 8 anderen. Von diesen 9 waren 6 homosexuell! Ein Arbeiter einer sehr großen Fabrik war der einzige Urning unter den anderen, soweit er sie kannte. Er war als solcher bekannt und hatte damit viele Unan-

---

1) In seiner Bibliographie. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 3. Jahrg. 1902.

2) Hirschfeld (l. c.) berechnet in seiner, unterdes erschienenen vortrefflichen und vorsichtigen statistischen Arbeit, daß man in Deutschland ca. 1½—2 Proz. Homosexuelle, also ungefähr 1 Million (später gibt er die Zahl 1 200 000 an) und für Berlin 56 000 anzunehmen hat, außerdem aber noch 4 Proz. Bisexuelle und das alles noch als minimale Zahlen!

nehmlichkeiten. Ein Friseur erzählte, daß zahlreiche Personen seines Berufes wie er seien. Die Tätigkeit ist ja eine vorwiegend weibliche. Auch unter den Kellnern ist es nichts Seltenes. Ein Volksschullehrer kannte keinen Urning unter seinen Kollegen, vermutete aber einige als solche. Unter den akademisch Gebildeten dürfte die Zahl der Invertierten keine große sein, vielleicht noch am meisten aus früher dargelegten Gründen bei den katholischen und evangelischen Geistlichen und Lehrern. Unter den Juden soll es besonders viel Homosexuelle geben, glaubt man. Bezüglich der Frauen versicherte mich eine Dame, es gäbe auch genug Invertierte, sie kenne deren eine Reihe, und gerade unter den Studentinnen in der Schweiz seien viele, ebenso unter den radikalen Frauenrechtlerinnen. Die Mädchen mit männlichen Neigungen drängen sich eben zu männlichen Berufsarten, also auch Studien. Dies mag gewiß oft richtig sein, wie eben auch für das Cölibat der katholischen Geistlichen. Selbst das platte Land bleibt von der Inversion nicht verschont, doch scheint sie mir hier seltener zu sein. Wer Urning ist, drängt sich eben gern dorthin, wo er viel Gesinnungsgenossen anzutreffen hofft. Das ist eben die Großstadt, und hier helfen sich die Invertierten wahrscheinlich auch gegenseitig, da eben das körperliche und geistige Wohl des Lieblings den Edleren sehr am Herzen liegt und sie auch mit den anderen Gleichgesinnten Mitleid haben.

Bezüglich der Ätiologie sprach ich mit Dr. Moll, der der psychologischen Theorie immer noch huldigt, die andern, darunter auch ich, der anatomischen. Schließlich ist dies aber nur ein Wortstreit, da Moll eine besondere Disposition voraussetzt, damit eine zufällige Assoziation eine solche Allgewalt gewinne, um die libido nach der gleichen geschlechtlichen Seite zu drängen. Ich glaube jedoch, daß dieser Zufall höchstens eine unbedeutende Gelegenheitsursache ist, die durch eine andere hätte ersetzt werden können. Sie wird nie einen Homo- oder Heterosexuellen machen, wohl aber gelegentlich die Richtung der speziellen Neigung und Befriedigung (sadistische, masochistische, fetistische Färbung) bestimmen. Merkwürdig ist nur, daß scheinbar oft tardive Fälle vorkommen oder solche wenigstens, die spät ihres eigentlichen sexuellen Fühlens sich bewußt wurden. Ich sprach eine Reihe von Personen, die erst später in der Ehe der Sache gewahr wurden, und zwar meist zufälligerweise durch einen Vortrag oder eine aufklärende Schrift. Es ist für Homosexuelle also nur wünschenswert, daß sie baldmöglichst über ihre wahre Natur aufgeklärt werden, damit sie ihr Leben darnach einrichten und vor allem nicht hei-

raten, was meist unglücklich abläuft. Deshalb sind wissenschaftliche Schriften über Inversion nur willkommen zu heißen[1]; die Urninge beklagen nichts mehr als die Schriften von Laien über Homosexualität, die zwar oft gut gemeint sind, aber durch falsche Darstellungen ihnen nur schaden. Wiederholt wurde mir gegenüber großer Dank dem Dr. Hirschfeld ausgesprochen, der sie zuerst über ihre wahre Natur aufgeklärt und gefördert habe. Es wird dies um so klarer, als Dr. Hirschfeld fast täglich mehrere Besuche oder Briefe von Homosexuellen erhält, die um Aufklärung oder um Rat bitten. Er entwickelt gerade hierin eine sehr segensreiche Wirksamkeit und hat gewiß viele von Selbstmord, Schande und Ruin gerettet.

Es ist nur wunderbar, daß so viele selbst in der Großstadt herumlaufen, ohne von der Sache etwas zu wissen oder ihre Natur erkannt zu haben. Dr. Hirschfeld erzählte z. B., daß ganz kürzlich ein Richter aus einer größeren Stadt ihm schriftlich mitteilte, er habe soeben einen wegen Inversion verurteilt; als er nun dessen Akten näher studiert hatte, mußte er bemerken, daß er selbst so fühle, wie jener! Andere bemerken es zwar früh, halten es aber für sündhaft, kämpfen lange mit sich, denken wohl gar an Selbstmord, bis der Zufall ihnen einen Menschenfreund wie Dr. Hirschfeld zuführt und sie förmlich erlöst. Dann macht es ihnen aber großen Kummer, sich zunächst den Eltern zu entdecken. Hierbei sind, wie Dr. Hirschfeld sagte, die Mütter viel verständiger als die Väter, erraten schneller die Sache und verzeihen sie eher. Manche sind ganz unglücklich, daß sie sich noch nicht offenbaren konnten. Gewöhnlich gibt es einen großen Krach in der Familie, und meist wird der Betreffende als unwürdiger Sohn ausgestoßen. Groß ist weiter das Bekümmernis, wenn der Ehemann später seiner Frau seine Liebesrichtung beichtet, was meist wohl aber unterbleibt. Ein sehr gebildeter höherer Beamter schilderte mir den ganzen Vorgang in den stärksten Farben. Seine edle Frau hatte ihm nicht nur verziehen, sondern sogar gesagt, er solle nur ruhig seinen Freund mitbringen; hätte er eine andere Frau geliebt, so würde sie ihn gehaßt haben, so aber liebe sie ihn wegen seiner traurigen Naturanlage aus Mitleid bloß um so mehr! So wird freilich nicht jede Frau handeln. Immerhin treffen wir, wie ich glaube, gerade bei der Frau trotz Möbius mehr Edelsinn als beim Manne, eben weil sie weniger egoistisch ist.

---

1) Für alle Eltern und Erzieher wäre diese Belehrung gleichfalls nötig, damit sie bei Zeiten gewisse Eigenheiten der Kinder richtig erkennen und keine falschen Maßnahmen treffen.

Daß der Invertierte, wenn er Beamter usw., kurz, in abhängiger Stellung ist, seinen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber nichts von seiner Natur verlauten lassen darf, ist nur natürlich, da er sonst meist springen muß. Es gehört ein großer Mut dazu, den eventuell nur ein Junggeselle haben kann, offen mit der Sprache herauszutreten, selbst auf die Gefahr hin, seine Stellung einzubüßen. Dasselbe finden wir ja auch bez. der religiösen und politischen Anschauungen der Beamten usw., die in ihrer wahren Gestalt wohl nur ganz selten geoffenbart werden. So ist es denn erklärlich, wenn die Urninge wie ein gehetztes Wild, wie Parias sich vorkommen und jedem dankbar sind der sie nur gütig anhört, wie ich dies wiederholt erfuhr. Dann strömt das gequälte Herz über!

Es ist sehr schwer, pathogenetisch dem Verständnisse der Inversion näher zu treten. Stellt man an das Ende einer Reihe die Hetero-, an das andere die Homosexualität, und in die Mitte das entgegengesetzte Ideal beider, so nimmt die libido von den beiden Enden nach dem Mittelpunkt hin ab. Damit versteht man aber noch nicht, wie der Umschlag in das gegenteilige sexuelle Fühlen stattfinden kann. Daß aber dadurch eine große Disposition geschaffen wird, ist sicher, wie man an den verschiedenen Graden der psychischen Hermaphrodisie sehen kann. Je $<$ der heterosexuelle Anteil hier ist, um so $>$ der homosexuelle und umgekehrt. Wie ich einmal ausführte [1]), kann man z. Z. höchstens ein psychologisches Verständnis gewinnen, indem man vom indifferenzierten Geschlechtsgefühle ausgeht, das bei jedem einmal kürzere oder längere Zeit hindurch bestanden hat. Was freilich dann die Wagschale nach der homosexuellen Seite hin sinken ließ, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es etwas Eingeborenes. Sektionsergebnisse, besonders des Gehirns wären daher sehr erwünscht. Übrigens ist, auch abgesehen von den Zwischenstufen, der Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität doch kein so großer, wie er anfangs erscheint. Ich bemerkte hierbezülich (l. c.): „Jn parenthesi will ich endlich noch zufügen, daß auch die Homosexualität de facto eine „rudimentäre“ Heterosexualität ist. Denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt. Der virile Homosexuelle wird also z. B. den weiblich Angelegten lieben usw. Endlich würde vielleicht auch zum Verständnisse des

1) Näcke, Nachtrag zum Aufsatz: Das dritte Geschlecht. Politisch-anthropologische Revue. No. 7. 1903.

homosexuellen Fühlens der sogenannte „Narcismus", d. h. das Sichberauschen an eigenen Körperteilen, beitragen können." Ist die Inversion aber wirklich nur rudimentäre Heterosexualität, dann stellt sie eine Entwicklungsstörung oder Hemmung, eine Art von Mißbildung dar, die freilich nicht ohne weiteres anderen Mißbildungen an die Seite zu stellen ist.

Sehr interessant erscheinen die Erblichkeitsverhältnisse. Dr. Hirschfeld sagte mir, daß sehr selten Homosexualität in der Aszendenz bestehe, dagegen relativ häufig bei Geschwistern und Vettern. In der Tat fand ich dies mehrfach bestätigt. Ein Urning hatte eine Urningin zur Schwester und war durch sie mit deren Freundin bekannt geworden, die er dann auch geheiratet hatte. Ein anderer hatte in seiner Verwandtschaft, zum Teil wohl auch bei Onkels, Homosexuelle. In einer Wirtschaft traf ich 2 invertierte Vettern Der eine davon erzählte, er kenne 3 Urnings-Brüder. Dies ist nun sehr schwer zu erklären, da man in solchen Fällen nicht gut von Vererbung reden kann, wollen wir nicht etwa auf den gefährlichen Begriff des Atavismus verfallen, mit dem sich schließlich alles und nichts machen läßt. Denn welcher Normale sollte nicht unter den unzähligen Mengen seiner Ahnen und Seitenlinien auch Homosexuelle, Geistes-, Nervenkranke, Verbrecher usw. haben? Der Grund muß hier viemehr im Vater, in der Mutter oder in beiden bei der Zeugung liegen. Es wäre also künftig genau darnach zu forschen, wie der Zustand der Eltern zur Zeit der Zeugung des Kindes war. Nehmen wir an — und dies scheint erlaubt zu sein — daß es sich um eine gewisse Entwicklungshemmung handelt, insofern das heterosexuelle Gefühl sehr wahrscheinlich eine höhere Entwicklung darstellt, so könnte der jeweilige Zustand des einen oder anderen der Eltern den Keimstoff so beeinflußt haben, daß eben einmal Homosexualität entsteht. Dann würde es sich erklären, daß unter mehreren Kindern nur eins, oder mehrere hintereinander homosexuell wurden und zwischen solchen heterosexuelle liegen, da der Gesundheitszustand der Eltern eben nicht immer der gleiche ist, was sofort auf die Keimstoffe reperkutiert.

Das Aussehen unserer Homosexuellen war eigentlich, wie schon gesagt, flüchtig gesehen, absolut nicht anders, als das von Normalen. Die älteren Leute waren bärtig, unter den Jünglingen dagegen fanden sich viel Unbärtige vor, was aber unter gleichen Altersklassen nicht auffällt. Dr. Hirschfeld zeigte mir nun einige „Effeminierte", junge, bartlose Leute, die aber meiner Meinung

nach kaum im Gesicht als solche zu erkennen waren. Doch sagte Dr. Hirschfeld, daß hier besonders im Gang, in den Gesten, in der Mimik vieles Weibische zu sehen sei. Das mag ja sein, doch gehört hierfür ein speziell geschultes Auge, wie es der Forscher der Inversion, der Homosexuelle selbst, der Künstler, oder Schneider usw. hat, nicht aber andere, wie z. B. ich. Dagegen habe ich seit Jahren den körperlichen Entartungszeichen nachgespürt und habe so ein ziemlich scharfes Auge dafür, wie auch für Gesichtsunterschiede zwischen Mann und Weib. Leider laufen nun hier eine Menge von Subjektivitäten unter. Möbius[1]) z. B. sieht am Gesichte des jungen Goethe entschieden weibliche Züge, besonders im Unterkiefer, ich dagegen nicht usw.

Ich fand nur 2—3 allenfalls weibliche Gesichter. Das eine gehörte dem früher geschilderten Adligen an, eine mächtige Erscheinung, der auch ein derbes, nicht zartes Gesicht hatte, aber im Augenaufschlag, in der Mimik, in der Art, die Hände zu halten, entschieden weibliches Gepräge trug. Dasselbe war noch mehr bei einem jungen Friseur der Fall, mit einer Art Perücke, wie man sie bei Männern nur selten findet (siehe Tafel I Fig. 1)[2]), beim Ansehen blickte er verschämt auf den Boden oder wandte die schmachtenden Augen nach oben, ganz wie es so oft Backfische tun. Ich mußte den jungen Mann immer wieder betrachten, so sehr fiel er mir auf! Dabei war er hochgewachsen und hatte eine angenehme Barytonstimme. Sieht man aber näher zu, so erkennt man das Männliche doch in dem starken Bau der Gesichtsknochen, besonders den stark vorspringenden Backenknochen, in der Körperlänge, in der Stimme usw. Es sind also mehr weibliche Allüren, die den weiblichen Typus hier ausmachen. Sogar in Damenkleidern — und er geht gern darin, doch nicht oft, da ihm die Mittel fehlen — tritt das vulgäre, männliche Gesicht stark hervor. Siehe besonders Fig. 3 auf Taf. I. Weiblich ist auch seine Furchtsamkeit. Interessant ist ferner die Handschrift (Fig. 4). Sie ist klein, finzlich, einer Damenhand ähnlich und doch wohl nur mehr äußerlich. Ich gewann durchaus den Eindruck, daß deutlich Effeminierte nur in sehr großer Minderzahl unter den Homosexuellen sind. Das sieht man schon daraus, daß nur sehr wenige in Frauenkleidern sich wohl fühlen. Da nun das Gros aus aktiven, männlichen Elementen zu bestehen scheint, so erklärt es sich, daß diese nur schwer einen weibisch veranlagten Freund finden, auch

1) Möbius, Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903.

2) Die schriftlich gegebene Erlaubnis zur Veröffentlichung der Bilder liegt vor.

sogar in den Lokalen der Homosexuellen; für die Effeminierten dagegen ist dies sehr leicht. Übergänge zur Effemination mögen häufiger sein, doch muß man auch hierin vorsichtig urteilen. Wenn man sich z. B. für Toiletten oder Küche interessiert, so brauchen dies noch nicht ohne weiteres weibische Züge zu sein. Es kann sehr wohl aus reinem, vielseitigem Kunstinteresse entstehen, das natürlich auch die Bekleidungs- und Kochkunst in ihren unendlichen Farben- und „Geschmacks"-Tönen usw. umfaßt. Deshalb hat Goethe, meiner Meinung nach, noch keine weibischen Züge gezeigt, wie Möbius meinte, wenn er auch für jene Dinge Interesse teilte. Ja, Naumann[1]) sagt sogar: „Der Künstler hat in der Konzeption das Geschlechtsgefühl der Frauen; er hatüberhaupt viele Einzelzüge von den Frauen ..." Darüber ließe sich nun streiten. Jedenfalls ersieht man aber daraus, wie außerordentlich subjektiv Ausdrücke, wie: männliche, weibliche Eigenschaften körperlicher oder geistiger Natur, sind. Nur die Extreme werden wohl von allen anerkannt, die Tausende von Übergängen dagegen sind eben strittig. Man bedenke nur, daß schon bei Heterosexuellen allerlei männliche und weibliche, körperliche und geistige Eigenschaften in verschiedenster Mischung bei beiden Geschlechtern gewiß auch vorkommen. Es ist niemand nur männlich, oder nur weiblich[2]). Wir bezeichnen aber mit diesen speziellen Namen gewöhnlich bloß die Maxima, die wir am andern Geschlecht in möglichster Reinheit sehen. Diese sind aber sicher bei Homosexuellen seltener und im allgemeinen weniger ausgeprägt als bei Heterosexuellen, doch besteht hier nur, wie man sieht, ein gradueller, kein prinzipieller Unterschied. Strittig sind auch die Entartungszeichen (somatische und funktionelle) überhaupt. Nur die deutlicheren Grade sollten daher, womöglich zahlenmäßig, als solche angeführt und registriert werden, weil wir sonst aus dem Wirrwarr der Subjektivitäten nicht herauskommen.

Ein weiterer Jüngling benahm sich mir gegenüber sehr geziert, wie ein Mädchen und wollte erst mit der Sprache gar nicht heraus. Dr. Hirschfeld sagte, daß gerade die Effeminierten sich vor

1) Gustav Naumann, Geschlecht und Kunst. Haessel, Leipzig 1899.

2) Swoboda (Die Perioden im menschlichen Organismus usw. Wien, Deutike, 1904) nennt eine 23tägige Periode im Organismus die männliche, die 28tägige die weibliche. Beide Geschlechter zeigen solche zahlreich und vielfach kombiniert, doch so, daß beim Manne mehr die männlichen, bei der Frau mehr die weiblichen Perioden prävalieren, was die Bisexualität der Anlage beider beweist. Sollte diese Lehre sich bewahrheiten, dann müßten effeminierte Homosexuelle mehr weibliche als männliche Perioden zeigen, worauf künftig zu achten wäre.

Männern von ihrer Natur zu sprechen genieren, nicht aber vor Frauen, und dies auch bei Untersuchungen bekunden. In der Tat, als Dr. Hirschfeld den schon erwähnten Adligen bat, mir doch seine Brustbildung zu zeigen, wollte er erst gar nicht heran und nur mit Widerstreben gab er nach. Er trug kein Korsett. Er hatte, der Größe und dem Körperbau entsprechend, einen mächtigen Brustkorb, stark behaart und allerdings etwas Brustbildung, doch konnte ich dies nicht für echte Gynäkomastie erklären, da er sehr fettreiche Haut hatte und Fett sich gerade, auch schon bei normalen Männern mit den Jahren unterhalb der Brustdrüse anhäuft. Dort war die Brustwarze auch nicht weiblich gebildet, was nicht selten, allein ohne Brust, der Fall ist. Gerade die Gynäkomastie ist eine interessante, gewiß ziemlich seltene Bildung, die häufig mit Verkümmerung der äußeren Genitalien einherzuschreiten pflegt. Die Stimme des Herrn war ein sonorer Baryton. Er soll nicht eigentlich mutiert haben, sondern die Stimme schlug fast plötzlich in die tiefere Lage um. Eine junge Dame, 25jährige Journalistin, sah mit ihrem weichen Filzhute, kurzgeschnittenem Haar und einer Art von Reformkleidung emanzipiert aus, wie man sich Schauspielerinnen usw. oder die Schweizer Studentinnen etwa vorstellt. Die Züge waren markiert, doch möchte ich sie nicht ohne weiteres männlich nennen. Sie ginge am liebsten immer in Männerkleidern, wenn es möglich wäre, meinte sie, wie auch die Effeminierten in Frauenkleidern. Siehe Tafel II, Fig. 5 [1]). Auch hier können wir die gleichen Bemerkungen machen, wie bei dem früher beschriebenen und abgebildeten Friseurjüngling (Taf. I). Trotz der markanten Züge der Dame ist die Ähnlichkeit mit einem Manne nur scheinbar [2]). Sie ist klein, zartgebaut, schmächtig, hat feinen Knochenbau, und kein Mann ihres Alters würde ihr gleichen. Höchstens könnte man sie in Männernkleidern für einen unreifen Burschen von 16—17 Jahren halten. Auch hier bestechen mehr die männlichen Allüren, das kurze Haar, die Bartstippen, die männlichen Bewegungen des Augapfels usw. Auch ihre Handschrift (Tafel II) ist nur scheinbar männlich. Ein Mann wird meist viel mehr beim Schreiben die Feder aufdrücken. Ein Arbeiter hätte gern auch Damenkleider getragen, doch wohnte er nicht allein, sondern bei der Mutter, und so ward es ihm unmöglich gemacht, was er sehr bedauerte. Sehr gern tragen Effeminierte, wie Dr. Hirschfeld

1) Schriftliche Erlaubnis zur Veröffentlichung des Bildes liegt auch hier vor.

2) Zu erinnern ist auch daran, daß die Photographie die Wirklichkeit nie ganz richtig wiedergibt, so namentlich nicht den Blick, auch oft nicht gut die Weichteile wegen der Schatten usw. Das gilt auch von unseren Bildern.

sagte, nicht eigentliche Frauenkleidung, sondern mehr ein Phantasiekostüm, ähnlich dem auf dem Theater. Dies war ja auch bei unserem Adligen der Fall.

Obige Dame läßt sich 3 mal die Woche rasieren, besonders unter dem Kinne, wo ich in der Tat die Stippen fühlte. Hirschfeld (Über das urnische Kind. Nach Ref. in Psychol.-neurolog. Wochenschrift 1903, No. 33) erzählt, daß in der Pubertätszeit bei ihr der Adamsapfel mehr vorgetreten sei. Ihre Singstimme erstrecke sich nur bis zum c zwischen 3. und 4. Linie, dagegen das tiefe c des Basses umfassend. Sie pflege endlich stets in tiefsten Oktaven des Soprans, also im Tenor zu singen, auch sage man allgemein, sie habe Tenorklang. Das allerdings ist männlich, doch findet es sich gar nicht so selten bei Damen, besonders bei Schauspielerinnen. Daß ihre ganze Erscheinung auffällt, gebe ich gern zu, doch ist dies bei Frauen und Männern nicht selten der Fall, und Haartour, Stimme, Kleidung usw. bestimmen nur zu oft fälschlicherweise unser Urteil über männliches oder weibliches Aussehen. Eine und dieselbe Schauspielerin würden wir z. B. in Hosenrollen für männlich halten, sonst nicht, und mancher junge Mann erscheint in Frauenröcken echt weiblich. Wenn man aber von allem Äußeren abstrahiert und nur das Gesichtsskelett mit seinen Weichteilen scharf betrachtet, so läßt man sich da viel seltener täuschen [1]). Interessant ist, was mir bei Übersendung jener Bilder Herr Dr. Hirschfeld am 19. 11. 03 schrieb: „Tatsache ist, daß die Dame in Damenkleidern auffällt, wiederholt aufgefallen ist, weil man sie für einen verkleideten Herrn hielt, während sie in Herrenkleidern niemals auffällt. Ich selbst sah sie in einem Lokale, das nur von Homosexuellen besucht war, in Männerkleidern und ich bin sicher,

1) Möbius will neuerdings (Demonstration eines Geschlechtsunterschiedes am Schädel, nach Referat im Neurolog. Centralbl. 1903, p. 1078) bei fast allen Tieren den hinteren Teil des weiblichen Scheitelbeines stärker vorgewölbt gefunden haben, als beim Männchen, beim Menschen dagegen bei Weibern den obersten Teil des Hinterhauptbeines dicht unter der Spitze der Lambdanaht und zwar durch stärkere Entwicklung des hinteren Hirnpols. Bis jetzt haben sich die Anthropologen umsonst bemüht, ein absolut sicheres Unterscheidungsmerkmal am Schädel des Mannes und der Frau zu finden. So ist auch anzunehmen, daß der Nichtanthropologe Möbius (mit Gall) einen solchen Unterschied nicht gefunden hat. Immerhin erscheint es nötig, die Sache nachzuprüfen, doch nur an sehr großem Materiale, den verschiedensten Rassen, verschiedenem Alter, an geistig Gesunden und Kranken, Verbrechern usw. Sollte es sich aber doch bewahrheiten, daß jene Hervorwölbung an der Spitze des Hinterhauptbeines für die Frau typisch ist, dann würde es sich auch verlohnen, diese Verhältnisse bei Homosexuellen zu prüfen und zu sehen, ob weibliche (Maskuline) hier mehr die männliche, männliche Effeminierte mehr die weibliche Bildung aufweisen.

daß keiner der anwesenden Herren (unter 100) gemerkt hat, daß es eine Dame sei ... Da ihre Eltern ihr fortwährend zusetzen, sie solle sich verheiraten, um endlich Frieden zu haben, hat sie sich nun vor kurzem mit einem homosexuellen Herrn verlobt."

Wie steht es nun mit den äußeren Entartungszeichen bei den Invertierten? Ich habe mich angestrengt, davon mehr als bei den Normalen zu finden, doch umsonst! Auch im Gespräche fand ich nichts Auffallendes, ebensowenig neurotische Symptome am Gesicht oder dem übrigen Körper. Das will zunächst natürlich wenig besagen, da von einer eigentlichen Untersuchung ja nicht die Rede war und nur eine solche Klares an den Tag gebracht hätte. Immerhin, glaube ich, läßt sich doch soviel sagen, daß unter den Hunderten, die ich sah, sehr wahrscheinlich ein ziemlicher Teil völlig normal (im gewöhnlichen Sinne) war, sodaß ich sehr geneigt bin, die Homosexualität als eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebs anzusehen[1]), höchstens als Anomalie, leichte Mißbildung, nicht aber als Krankheit. Homosexualität allein für sich würde ich nicht als Stigma bezeichnen, höchstens als ein nur leichtes, wenn man mit mir glaubt, daß es sich bei der Inversion um eine Entwicklungsstörung, resp. -hemmung handelt. Nur wenn weitere Stigmen, besonders funktioneller Art vorhanden sind, könnte von wirklicher Entartung, meist aber nur einer leichteren, gesprochen werden. Diese Fälle scheinen allerdings häufig zu sein, während man umgekehrt schwere Degeneration selten antrifft. Deutliche Effemination, auch wenn weitere Entartungszeichen fehlen, würde ich allerdings für eine größere Störung halten als die gewöhnlichen Fälle von Inversion, wo jene abgeht. Denn dort finden sich nicht nur weibliche Körperbildungen verschiedener Art, die bei den meisten Urningen fehlen, sondern vor allem der Charakter und die Neigungen sind weibisch. Bei den anderen mögen Andeutungen hiervon gewiß nicht selten sein, also Übergangsfälle bilden, doch fallen sie kaum in die Wagschale, da sie schon so oft bei Normalen vorkommen. Die meisten Homosexuellen denken und

1) Siehe Näheres in meiner größeren Abhandlung: Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 59. Bd. 1902. Es würde gegen Obiges nicht sprechen, daß bei Tieren echte Inversion nicht zu finden ist, nur homosexuelle Handlungen, faute de mieux. Der menschliche Geschlechtstrieb weist einen viel reicheren Inhalt auf als der tierische, ebenso der Zustand der geschlechtlichen Indifferenz, und so wäre es wohl verständlich, daß die Inversion nur ein menschliches Vorkommen darstellt.

fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre spezifische Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen; sind auch durchaus nicht immer Weiberfeinde, haben sogar mit Weibern Freundschaften, nur keine sexuellen. Anders dagegen die Effeminierten, bei denen auch das ganze übrige Denken und Fühlen ein anderes, ein abnormes ist. Ich habe also ein eigentlich deutlich degeneriertes Gesicht nicht gesehen. Nur eins fiel mir auf. Einige Male nämlich bemerkte ich bei jungen Leuten ein relativ langes oder nach vorn schräges Kinn, oder Progenie, d. h. eine Zahnstellung, bei der die untere Zahnreihe statt hinter der oberen zu stehen, davor oder gerade darauf steht. Dies sehe ich auch am Bilde eines urnischen Fürsten. Ein bekannter junger Komponist, der mir als Homosexueller bezeichnet wurde, besitzt ein schief nach vorn ausladendes Kinn, wie auch sein Vater, ein genialer Musiker, der mindestens der Inversion verdächtig ist. Möglich, daß hier nur ein Zufall vorlag, doch mag die Tatsache zu weiterer Prüfung registriert werden, da die Progenie immerhin eine abnorm seltene Bildung ist[1]).

Bemerken will ich weiter, daß auch die Stimmen der jungen Leute mir nicht auffielen, ebensowenig die Bartentwicklung, die bei den Jünglingen indessen oft sehr mangelhaft war, was aber auch sonst genug der Fall ist. Dr. Hirschfeld hob hervor, daß recht oft Intoleranz gegen Alkohol gefunden wird. Dies läßt allerdings auf Nervosität bei den betreffenden schließen! Bezüglich des Rauchens findet sich dagegen kein Unterschied zwischen Homosexuellen und Normalen. Sie rauchen Zigaretten oder Zigarren, und erstere sind durchaus kein Kennzeichen für Urninge. Für solche gibt es überhaupt kein sicheres, wie schon Moll[2]) hier in diesem Archive ausführte. Die schon vielfach zitierte Dame zwar behauptete, sie erkenne jeden Invertierten an einem gewissen Zuge um den Mund, vermochte aber nichts Näheres darüber zu sagen, und ich zweifle nicht, daß sie sich gewiß öfter geirrt hat.

Um endlich mit einigen therapeutischen Notizen zu schließen, so bemerke ich, daß Moll, wie er mir sagte, von der häufigen Heilfähigkeit der Inversion durch Wachsuggestion —

1) Die Aufgabe könnte auch so lauten: Wie viel Homosexuelle gibt es prozentual unter den Progeneen und den mit nach vorn scharf liegendem oder großem Kinne? Natürlich gilt dies zunächst nur dort, wo Progenie sehr selten ist. In England dagegen findet man sie öfters.

2) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen untereinander? Dies Archiv. 9. Bd. S. 157.

nicht Hypnose! — zurückgekommen ist, immerhin aber glaubt, daß dadurch noch ca. 10 Proz. auch alter Fälle dauernd geheilt werden können[1]. Die Homosexuellen werden es schwerlich glauben, und auch ich verhalte mich dagegen skeptisch, da ich die wirkliche und dauernde Umwandlung eines Homo- in einen Heterosexuellen und umgekehrt für fast unmöglich halte, weil es sich eben um einen tiefinnersten Charakterzug ab ovo handelt. Immerhin mag in leichteren Fällen, bei geringem sexuellen Triebe, besonders aber bei Hermaphrodisie einmal die obengenannte Behandlung gelingen. Ein Herr erzählte mir, er habe einen der ersten Nervenärzte Berlins gefragt, ob er sich hypnotisieren usw. lassen solle, was ihm aber rundweg verneint wurde, weil die also Behandelten nur zu leicht in einen Zustand des Geschlechtstriebs hineingerieten, der noch schlimmer sei als der alte. Übrigens betone ich ausdrücklich, daß die meisten Urninge wahrscheinlich ihre Perversion nicht aufgeben möchten und sich darin ganz glücklich fühlen, daß jedoch dadurch ihnen ihre Stellung in der Familie, im Staate usw. sehr erschwert wird und ihnen viele Leiden bereitet. Namentlich in der Ehe. Daher sollte diese niemals von ausgesprochenen Urningen beschritten werden. Verlangen aber gesellschaftliche Rücksichten durchaus eine Verheiratung, dann sollten nur Urninge Urninden ehelichen, was ganz glückliche Ehen geben soll d. h. natürlich nur im Sinne freundschaftlicher Kameradschaft. So hat sich denn auch jene Dame (Taf. II) mit einem Urning verlobt. Moll[2] will hier von Fall zu Fall gehen, jene deutlichen Fälle aber ausschließen. Das Unglück in der Familie ist nicht nur da, wenn die Frau nichts von der Inversion ihres Mannes weiß, sondern auch, wenn sie davon weiß, weil dann der Mann, der sie wirklich liebt — und das kommt vor! — außer sich ist, daß er ihr nicht mehr als ein Freund sein kann. Solche Geschichten hörte ich verschiedentlich.

Alles in allem genommen, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei den Homosexuellen um keine die Gesellschaft schädigenden Elemente handelt, im Gegenteil, daß, wenn diese vielen, infolge ihrer unrichtigen Beurteilung niedergetretenen und gescheiterten

---

1) Die Heilungsmöglichkeit betont Moll auch in dem Aufsatze: Sexuelle Zwischenstufen (Die Zukunft. 1902. Nr. 50). Hier bezeichnet er die Inversion als krankhaft, als eine Mißbildung.

2) Moll, Wann dürfen Homosexuelle heiraten? Deutsche med. Presse. 1903. Nr. 6. — Hirschfeld, Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? (Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1901. 3. Jahrg.) widerrät diese entschieden.

Existenzen der Gesellschaft erhalten blieben, dies nicht nur für die Urninge selbst, sondern auch für die Gesamtheit ein entschiedener Vorteil wäre.

Nachtrag bei der Korrektur. Unsere Urningin (Fig. 5), eine durchaus glaubwürdige Person, wie mir Dr. Hirschfeld versicherte, hat bez. der weiblichen Homosexuellen eine riesige Erfahrung. Sie schrieb mir, daß nach ihrer Schätzung in künstlerischen und wissenschaftlichen Berufen von den Frauen 40 Proz. Homosexuelle wären, ferner Feldarbeiterinnen 10 Proz., Fabrikarbeiterinnen 5 Proz. (davon 3 Proz. Zigarrenarbeiterinnen), Lehrerinnen 1 Proz., Dienstboten 10 Proz., Huren 5 Proz. Manche von den Dirnen hat „einen Herrn fürs Portemonnaie und eine Frau fürs Herz". Wenn obige Zahlen natürlich auch keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können, so geben sie doch gewisse Direktiven, was immerhin wertvoll ist, da wir über weibliche Inversion so wenig wissen. — Neulich hat Rüdin (Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozesse der Rasse. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Leipzig 1904, S. 1) mit ziemlichem Applomb die alte Behauptung wieder aufgewärmt, daß die meisten Homosexuellen „stets krankhafte Symptome und Defekte" darböten, und zwar weil die meisten Psychiater dies sagen. Nun sind unter letzteren sehr wenige, die von Inversion etwas wissen. Was dem Psychiaten, Neurologen, Gerichtsarzt von Homosexuellen unter die Hände kommt, ist freilich meist abnorm, doch ist das nicht ohne weiteres zu verallgemeinern. Jene sind daher in Sachen der Homosexualität mehr oder weniger inkompetent, da sie die Tausende von freilebenden Urningen eben nicht kennen. Zu wünschen wäre allerdings, daß an großem Materiale hier, und immer im Vergleiche von Heterosexuellen gleicher Volksschicht und Rasse, genaue Untersuchungen, körperliche und psychische, vorgenommen würden, um die Frage der Normalität oder Krankhaftigkeit der Mehrzahl der Urninge endgültig zu lösen. Bloße Redensarten oder sittliche Entrüstungen helfen hier nichts.

VIII.

Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen.

Von

Ernst Lohsing.

Es ist ein schwerer, aber wahrhaftig keineswegs ganz ungerechtfertigter Vorwurf, der oft gegen die Theoretiker und Praktiker der Strafrechtswissenschaft erhoben wird, daß sie sich lediglich um Strafrecht und Strafprozeß kümmern, hingegen dem Strafvollzuge, insbesondere dem der Freiheitsstrafe, zu wenig Beachtung schenken. Wenn ich nun so unbescheiden bin, zu behaupten, mich von diesem Vorwurf frei zu wissen, bin ich anderseits ehrlich genug, um zu bekennen, daß es nur einem Zufall zuzuschreiben ist, wenn ich in die Lage kam, über die Frage der Beschäftigungslosigkeit eines großen Teiles der Sträflinge in den österreichischen Gerichtsgefängnissen ein wenig nachgedacht zu haben. Als ich während meiner Tätigkeit bei Gericht die Aufgabe erhielt, mit Kollegen an dem Mitgliederverzeichnisse einer Vorschußkasse zu arbeiten, die durch Veruntreuungen und Betrügereien einiger Ausschußmitglieder und Beamten ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen war, und wir zur Bewältigung des riesigen Stoffes, zumal die Zeit drängte, uns die Mitwirkung einiger Sträflinge als Hilfskräfte erbaten, die uns auch ohne weiteres zugewiesen wurden, bekam ich die erste Anregung, der Frage der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen Beachtung zu schenken. Aus dem Eifer, mit dem die Leute sich ans Werk machten, insbesondere aber aus den Wünschen, die sie uns gegenüber äußerten, konnte ich die Härte einer Haft ohne regelmäßige Beschäftigung erkennen. Mehr denn einmal wurden wir inständigst gebeten, auch nachmittags unsere Mitarbeiter heranzuziehen, ja einer hätte es gar gerne gesehen, wenn wir auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet hätten. Ein anderer bat mich unter Versicherung gewissenhaftester Arbeit um die Erlaubnis, sich ein entsprechendes Quantum zu verarbeitenden Materials in die Zelle mitnehmen zu dürfen, worauf wir selbstverständlich nicht eingehen konnten. Dann kam wieder einer, der mir den Wunsch seines Zellengenossen vortrug, dahin zu wirken, daß auch letzterer

Arbeit bekomme. Als ich bei einem anderen sein langsames Arbeiten aussetzte, war dieser offen genug, mir zu verstehen zu geben, daß er die Arbeit bis zum Endtage seiner Haft hinausziehen wolle. Es war dies ein Jugendlicher, der seine zweite Strafe wegen Diebstahls abbüßte und uns gelegentlich erzählte, in der Strafanstalt, wo er seine erste Strafe verbüßt hatte, sei er trotz der Einzelhaft lieber gewesen, da er dort Arbeit gehabt habe. Als wir einen fragten, was er denn in der Zelle mache, sagte er: „das,“ wobei er die Ellbogen auf den Tisch stützte und seine Stirn gegen die Hände preßte, eine Beschäftigung, die uns nicht sehr löblich schien, aber immer noch besser als Spielen mit Karten, die aus Papieren, die auf den Gängen beim Aufräumen eingesteckt und mit Zuhilfenahme eines irgendwie erworbenen Bleistiftes angefertigt worden waren.

Soviel zur Charakterisierung der Beschäftigungslosigkeit in österreichischen Gerichtsgefängnissen. Sie ist verhältnismäßig jungen Datums. Noch vor nicht allzu langer Zeit standen die Dinge anders. In vielen Gerichtsgefängnissen befanden sich Seilereien, Tischlerwerkstätten, es wurden Papierdüten geklebt und die Beschäftigung der jugendlichen Verbrecher bestand in der Bearbeitung von Kielen für Zwecke der Erzeugung von Zigarrenspitzen. Da kam die Opposition der freien Gewerbetreibenden gegen die Sträflingsarbeit. Sie kam bei uns in Österreich später als im Deutschen Reiche, nahm bei uns auch nicht so große Dimensionen an, wie in Deutschland der Kampf gegen das Unternehmersystem [1]; genug: sie kam, und die Vorstellungen der Handels- und Gewerbekammern fanden Beachtung, die Wünsche des Handelstandes nach Einschränkung der Sträflingsarbeit wurden berücksichtigt, mancher Arbeitszweig mußte aus dem Betriebe der selbstständigen Strafanstalten ausgeschaltet werden, und bei einer großen Anzahl der Gerichtsgefängnisse blieb weiter nichts übrig als jene Tätigkeiten, die ich kurz als Arbeiten der häuslichen Besorgungen bezeichnen möchte. Diese den Häftlingen der Gerichtsgefängnisse obliegenden Arbeiten sind: die Reinigung der Zimmer, Zellen, Höfe, Gänge und Stiegen, kleinere Ausbesserungen am Inventar, Zubereitung der Kost für Untersuchungs- und Strafgefangene, Instandhaltung des Geschirrs, Besorgung der Beheizung, Herstellung der Sträflingskleider, Beschäftigung in der Gerichtslithographie, Krankenpflege und Journalführung im Gerichtsspital, wozu noch gelegentliche Verwendungen, wie bei größeren Schreibarbeiten, Katalogisieren der Sträflingsbibliothek usw. kommen. Die Zahl der mit diesen Arbeiten in Anspruch genommenen Sträflinge dürfte in Österreich (sowie in

1) Vgl. darüber v. Liszt, Die Gefängnisarbeit. (Berlin 1900). S. 11 f.

Preußen[1])) zwischen 20 und 30 Prozent der Gefangenen sich bewegen. Die überwiegende Mehrzahl ist also unbeschäftigt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist die Restringierung der Strafhausarbeit zwar nur zu leicht erklärlich. Die verschiedensten Gründe wurden für sie angeführt; sie gipfeln alle in dem Satze: Wie kommen wir freie Gewerbetreibende, die wir rechtschaffen sind und nichts verbrochen haben, dazu, deswegen, weil es Verbrecher gibt, in unserer Unternehmertätigkeit uns gefährdet und bedroht zu sehen?

Hingegen sind es Erwägungen kriminalpolitischer Natur welche diesen Zustand der Beschäftigungslosigkeit in den Gerichtsgefängnissen als eine Gefahr erscheinen lassen, deren Größe und Tragweite leider noch nicht zur Genüge gewürdigt wird. Denn Beschäftigungslosigkeit ist Müßiggang und Müßiggang ist aller Laster Anfang, wobei es keinen allzugroßen Unterschied macht, ob der Müßiggang ein dem Individuum genehmer oder ein durch solche Umstände bedingter ist, welche von der Willensrichtung des einzelnen unabhängig sind. Und daß ein Widerspruch darin liegt, daß derselbe moderne Staat, der die Arbeitsscheu bekämpft[2]), Leute, die vielleicht arbeitswillig sind, wochen- und monatelang ohne Arbeit läßt (bei gleichzeitiger, lediglich durch einen täglich einstündigen Spaziergang unterbrochener Konfinierung auf den engen Raum einer Gefängniszelle), wird wohl niemand in Abrede stellen können. Trefflich weiß v. Liszt, der von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe als „dem zweifellos bedeutsamsten Gebiete der Strafrechtspflege“[3]) spricht, diesen Zustand zu charakterisieren, wenn er sagt: „Es läßt sich ja nicht bestreiten, wenn wir uns vorstellen, daß vier oder fünf Sträflinge ohne Beaufsichtigung, ohne Beschäftigung, aber mit staatlicher Ernährung und Heizung in der Zelle eines kleinen Gerichtsgefängnisses sitzen, wenn wir bedenken, was für eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft da beisammen ist, verschiedene Altersstufen, Verdorbene und Anfänger auf der Bahn des Verbrechens, Gute und Böse, wie sie ihre Zeit sich vertreiben, wie der eine dem andern erzählt, was er im Verbrechen schon geleistet hat — dann können wir den Schluß nicht abweisen, daß gerade unsere kleinen Landgerichtsgefängnisse die Hochschule für den Verbrecher sind, der Ort, wo der nicht Verdorbene von rechtswegen verdorben wird, wo er das lernt, was er noch nicht

1) v. Liszt, a. a. O., S. 12.

2) Nicht in letzter Linie durch kriminelle Repression; vgl. Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. (Leipzig u. Wien 1902), insbes. S. 44ff.

3) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. (Berlin 1900.) S. 241 a. E.

weiß, wo er verbrecherische Verbindungen, vielleicht für sein ganzes Leben, anknüpft"[1]).

Soll diesem gewiß nichts weniger als erquicklichen Zustande langsam aber sicher ein Ende bereitet, gleichzeitig aber auf die berechtigten Wünsche der freien Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werden, so bleibt nichts anderes übrig, als den Sträflingen in den Gerichtsgefängnissen solche Arbeitszweige, welche die freie Konkurrenz nicht schädigen, zur Betätigung zuzuweisen. Hiebei hat jegliche sogenannte unproduktive Arbeit ausgeschlossen zu bleiben, d. h. solche Arbeit, die lediglich des Sträflings Kraft in Anspruch nimmt, ohne einen Arbeitserfolg zu bewirken, wie z. B. die Arbeit in der Tretmühle in einigen englischen Gefängnissen. Nur produktive Arbeit darf den Sträflingen zugewiesen werden; nur sie ist Arbeit im Sinne der Volkswirtschaftslehre.

Solch eine Sträflingsarbeit, durch welche den freien Gewerbetreibenden Österreichs keine Konkurrenz erwachsen würde, wäre gegeben, wenn man die Häftlinge der Gerichtsgefängnisse zur Übertragung von Büchern und einzelnen Abhandlungen in die Braille'sche Blindenschrift heranziehen würde. In Österreich gibt es kein Unternehmen, das gewerbsmäßig Werke für Blindenbibliotheken erzeugt. Auch ist Österreich nicht der Boden für ein derartiges Gewerbe. Die Blinden und auch die Blindeninstitute sind der Mehrzahl nach nicht so fundiert, um so viel Geld verausgaben zu können, als zur Beschaffung von Werken in Blindenschrift erforderlich wäre. Zudem kommt noch die Vielsprachigkeit Österreichs in Betracht. Wenn sich in Ermanglung diesbezüglicher statistischer Daten auch nicht die Behauptung aufstellen läßt, daß eine nationale Blindenstatistik der österreichischen Nationalitätenstatistik entspreche, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Blinden Österreichs sich auf alle Volksstämme dieses Staates verteilen. Nun haben wir in Österreich (ohne Ungarn und Bosnien-Herzegowina) im Jahre 1900 bei einer Zahl von 26 150 708 Einwohnern 14 875 Blinde[2]); wenn man bedenkt, daß an dieser zum Glück verhältnismäßig geringen Zahl viele Nationen partizipieren, wird man es begreiflich finden, daß, selbst wenn Blinde und Blindenanstalten Österreichs über mehr Barmittel verfügen würden, als

1) Die Gefängnisarbeit, S. 6; v. Liszt hat zwar hier nur preußische Verhältnisse vor Augen, allein die angeführten Worte haben auch für Österreich leider ihre Berechtigung.

2) Die in diesem Zusammenhange angeführten statistischen Daten sind der Abhandlung von Emil Wagner, Beiträge zur Blindenstatistik Österreichs usw., mitgeteilt im „Tätigkeitsbericht und Vermögensgebahrung der Klarschen Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Böhmen im Jahre 1902" (Selbstverlag, Prag 1903), entnommen.

dies leider der Fall ist, kein tschechischer, polnischer, ruthenischer, slowenischer usw. Unternehmer prosperieren könnte, der Blindenwerke in seiner Muttersprache gewerbsmäßig herstellen würde. Gegenwärtig erfolgt die Herstellung von Blindenliteratur einerseits in einigen Blindeninstituten [1]), anderseits durch Private, die ein Herz für die armen Blinden haben und aus humanen Gründen in ihrer freien Zeit Bücher in Blindenschrift übertragen. Daß das, was auf diese Weise erreicht wird, besser ist als nichts, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß sich auf diesem Gebiete noch sehr viel machen läßt, zumal wenn man bedenkt, daß von den 14 875 Blinden, die Österreich im Jahre 1900 hatte, nicht mehr als 1040 in Blindenanstalten [2]) untergebracht waren, d. h. also, nur jeder 14. bis 15. Blinde der Wohltat des Aufenthaltes in solch einer Anstalt teilhaftig geworden ist. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Frage nach entsprechender Beschäftigung in Bezug auf keinen Teil der Menschheit schwerer zu lösen ist als hinsichtlich Blinder, trotzdem der Beschäftigungstrieb der Blinden ein relativ hoher sein mag. Ganz besonders gilt dies von dem Wunsche der Blinden nach Lektüre. Diesem Wunsche könnte mit Leichtigkeit in erhöhtem Maße als bisher entsprochen werden, wenn man die brach liegenden Kräfte der Häftlinge in den Gerichtsgefängnissen zur Herstellung von Blindenliteratur heranzöge.

Gleich hier sei bemerkt, daß es sich empfehlen würde, nur Sträflinge in Gerichtsgefängnissen, nicht auch solche in eigenen Strafanstalten hiezu heranzuziehen; denn die Gefängnisarbeit hat, abgesehen von dem Arbeits z w a n g, nicht nur die Aufgabe, den Sträfling zu beschäftigen, sondern auch die, ihm gewisse Fertigkeiten zu eigen zu machen, die ihm in seinem redlichen Fortkommen nach verbüßter Strafe zweckdienlich sein sollen. Daher soll bei längerer Freiheitsstrafe, wie sie in den Strafanstalten verbüßt wird, dem Sträfling keine Beschäftigung auferlegt werden, die er später in Ermanglung eines entsprechenden Unternehmens nicht praktisch betätigen kann. Andere Erwägungen haben hingegen betreffs der Häftlinge in Gerichtsgefängnissen Platz zu greifen; zunächst die, daß es besser ist, Arbeitskraft überhaupt auszunützen als erschlaffen zu lassen.

---

1) Es sind dies das k. k. Blindenerziehungsinstitut sowie das israelitische Blindeninstitut in Wien und die K l a r sche Blindenanstalt in Prag, wie mir der verdienstvolle Wiener Blindenlehrer Herr S i e g m u n d K r a u s in dankenswerter Weise mitteilte. K r a u s gibt auch eine Wochenschrift für Blinde (jedesmal 16 Seiten Text) heraus.

2) Deren gibt es nach Mitteilung des Herrn K r a u s 2 in Wien und je 1 in Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Klagenfurt und Purkersdorf; die in Prag und Brünn sind deutsch und tschechisch, die Lemberger polnisch, die übrigen deutsch.

Ferner ist aber zu beachten, daß die Strafe nach § 405 der österreichischen Strafprozeßordnung nur dann im Gerichtsgefängnisse zu vollziehen ist, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Innerhalb dieser Frist kann ja mit der Sträflingsarbeit abgewechselt werden, insofern, als Sträflinge nur eine gewisse Zeit zur Verfertigung von Blindenliteratur, sodann zu solchen Hausarbeiten verwendet werden, denen obzuliegen ihnen auch nach verbüßter Strafe der Arbeitsmarkt Gelegenheit bietet. Da übrigens die meisten Sträflinge vor Strafantritt einem Berufe nachgingen, ist bei lediglich nach Wochen und Monaten zählenden Freiheitsstrafen die Vornahme dieser Abwechslung gar nicht notwendig, da innerhalb einer kurzen Strafzeit die frühere Berufstätigkeit nicht verlernt wird. Obligatorisch sollte diese Abwechslung nur für den Fall sein, wenn infolge Verurteilung wegen einer dem Strafurteil nachgefolgten Tat der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis die Dauer eines Jahres übersteigt, ohne daß, wie im Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1882, Z. 18093 ausgesprochen ist, deswegen die Abgabe in eine Strafanstalt erfolgen darf; das Gleiche hätte zu gelten, wenn eine die Dauer eines Jahres übersteigende Freiheitsstrafe in einem besonders rücksichtswürdigen Fall im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1858 bei einem Strafgerichte vollzogen werden dürfte. Schließlich sei — den weitern Ausführungen ein wenig vorgreifend — gleich hier bemerkt, daß die zur Übertragung von Schwarzdruck in die Blindenschrift dienende Maschine in der Konstruktion gewisse Ähnlichkeiten mit der Schreibmaschine hat, daß somit durch ihre längere Verwendung einer routinierten Benützung der Schreibmaschine vorgearbeitet wird; ja — ich möchte sagen — die Schreibmaschine ist in mancher Hinsicht viel leichter zu benützen als die Blindenschriftmaschine. Es wird also auch hier dem Sträfling Gelegenheit geboten, sich eine nützliche Fertigkeit anzueignen, die freilich nur demjenigen, der alles in allem genommen, das Zeug zum Schreiben hat, zu statten kommt, da bei gleichen Honoraransprüchen heutzutage der Maschinenschreiber vor dem gewöhnlichen Schreiber oft bevorzugt wird.

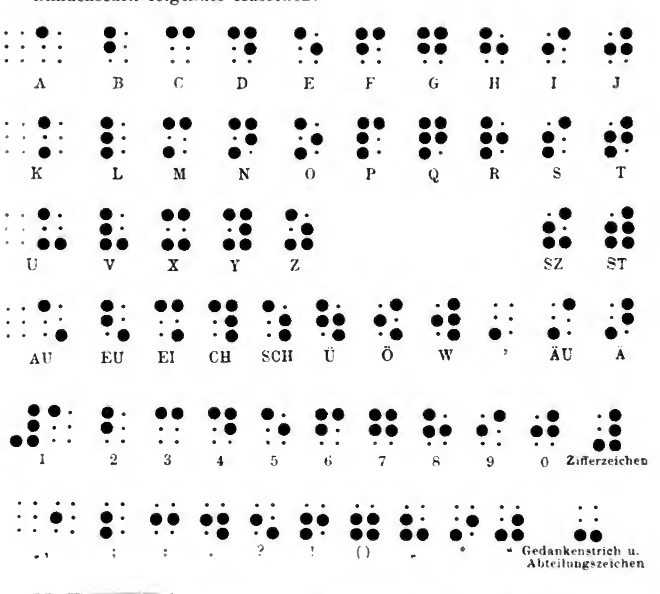
Der Blindenschrift[1]), die in der ersten Hälfte des neunzehnten

1) Zu der im Texte gegebenen Darstellung der Blindenpunktschrift und der hiezu dienlichen Apparate wurden benützt: Fiat lux. Blinde Leser (Wien 1901) und die in Form eines Flugblattes gehaltene Belehrung: Die Braillesche Blindenschrift und das Schreiben derselben mit der sogenannten „Prager Tafel“ (Wien 1904), beide erschienen im Verlage des k. k. Blinden-Erziehungsinstituts in Wien, sowie der Prospekt über die Hall-Braille-Schreibmaschine, die von Karl Satzenhofer, Wien II., Wittelsbachstr. 5, bezogen werden kann. Außerdem verdanke

Jahrhunderts vom blinden französischen Blindenlehrer **Louis Braille** erfunden wurde, liegt eine in ihrer Einfachheit geradezu geniale Methode zu Grunde. Sechs Punkte werden in 2 senkrechte Reihen zu je 3 angeordnet und Reihe für Reihe mit den Ziffern 1 bis 6 derart bezeichnet, daß der Gruppe

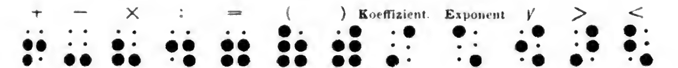
. .   1 4
. . das Zahlenbild 2 5 entspricht. Dadurch, daß
. .   3 6

einer, bezw. mehrere dieser Punkte zum Ausdrucke gebracht werden, erhält man die einzelnen Buchstaben, Ziffern und Interpunktionszeichen; so bedeuten z. B. die Punkte 1 = a; 1,5 = e; 1,3,4 = m; 1,2,3,6 = v; 2,3,4,5,6 = st, usw. Das deutsche Alphabet hat in der Blindenschrit folgendes Aussehen:



ich wertvolle Aufschlüsse der Liebenswürdigkeit des Fräuleins **Bärbel Heinke** in Brünn, einer werktätigen Förderin der Blindenbibliothek des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien.

Für die mathematischen Zeichen gelten:



Je nach der Bedeutung eines Buchstabens, bez. einer Ziffer oder eines Satzzeichens, werden die einzelnen Punkte erhaben ins Papier gepreßt, um durch Abtasten seitens des Blinden diesem den Sinn des in die Blindenpunktschrift Übertragenen zu vermitteln.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auf Grund der Punktschrift auch eine Musikschrift kombiniert worden ist, die vor den anderen Blindenpunktschriften der Natur der Sache nach das voraus und mit den gewöhnlichen Notenzeichen das gemeinsam hat, daß jedwede sprachliche Differenzierung bei ihr entfällt.

Was die Art der Herstellung eines Blindenschriftwerkes anlangt, so kann entweder die „Prager-Tafel" oder die Hall-Braille'sche Maschine hiezu in Verwendung kommen. In dem einen wie in dem andern Falle ist die gleichzeitige Anfertigung mehrerer Exemplare bei einmaliger Arbeitsleistung ausgeschlossen. Darin würde einerseits die dauernde Bedeutung dieses Zweiges der Sträflingsarbeit liegen, andererseits ist damit gesagt, daß durch die Übertragung eines Werkes in die Braille'sche Blindenschrift eine Verletzung des § 23 des österreichischen Gesetzes über das Urheberrecht nicht begangen werden, von einer Vervielfältigung nicht die Rede sein kann, „weil hier jedes Stück durch eine individuelle, auf Herstellung dieses konkreten Stückes gerichtete Tätigkeit bewirkt wird" [1]), zumal § 25 zit. Ges. „die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird", expressis verbis zuläßt.

Die „Prager-Tafel" wird durch zwei rechteckige Metallplatten gebildet, welche durch ein Charnier verbunden sind. Die obere enthält 21 × 28 Ausschnitte, die derart verfertigt sind, daß unter jeden Ausschnitt eine vertiefte Braille'sche Punktgruppe der untern Platte zu liegen kommt. In der oberen Platte sind die vier Ecken und die Längsseiten eines jeden Ausschnittes derart ausgerundet, daß jeder Ausrundung ein vertiefter Punkt der untern Platte entspricht. Zwischen die beiden Platten wird das Papier (am besten Konzeptpapier, wie

1) So Finger, Das (österr.) Strafrecht, II. Bd. (Berlin 1895) in Bezug auf das frühere österreichische Urheberrecht; doch treffen diese Worte auch für das gegenwärtige Recht zu. Anderer Ansicht hingegen H. M. Schuster, Grundriß des (österr.) Urheberrechts. (Leipzig 1899.) S. 33.

es zu den gerichtlichen Protokollen verwendet wird) eingelegt und mittels eines mit einer hölzernen Handhabe versehenen Griffels mit abgerundetem Ende werden in die einzelnen Punktgruppen die entsprechenden Zeichen eingedrückt. Da die Punktgruppen der unteren Platte vertieft sind, muß von rechts nach links geschrieben werden und zwar in einer an die Spiegelschrift erinnernden Umstellung der Punkte, so daß die anzufertigende Punktgruppe

1 4   4 1
2 5 sich für den Anfertiger als Gruppe 5 2 darstellt.
3 6   6 3

Die Hall-Braille-Schreibmaschine ist ganz nach Art der gewöhnlichen Schreibmaschinen konstruiert, nur entfällt begreiflicherweise das bei letztern befindliche sogenannte Farbband. Auch hat sie bedeutend weniger Tasten, nämlich nur sieben. Durch einen Druck auf die mittlere (anders als die übrigen geformt) wird ein Weiterrücken des „Schlittens“ um eine Buchstabenbreite bewirkt, ohne daß ein Punkt auf dem Papier entsteht. Die links von der Mitteltaste gelegenen Tasten drücken die Punkte 1, 2 und 3, die rechts von ihr befindlichen Punkte 4, 5 und 6 ins Papier ein, welches ebenso wie bei einer gewöhnlichen Schreibmaschine in den Apparat eingelegt wird; man verwendet ein zähes, satiniertes Packpapier in der Zentimetergröße $27^1/_2 \times 24$. Während bei der gewöhnlichen Schreibmaschine dem einzelnen Schriftzeichen der Druck auf je eine Taste entspricht, ist es bei der Blindenschreibmaschine notwendig, bei den meisten Buchstaben auf mehrere Tasten zu drücken. Auch muß mit Rücksicht darauf, daß in ein starkes Papier der einzelne Buchstabe einzupressen ist, mit einem weit stärkern Drucke als bei gewöhnlichen Schreibmaschinen gearbeitet werden, um ordentlich gerundete Punkte im Papier zu erzielen. Die Tasten 1, 2 und 3 werden von Zeige-Mittel- und Ringfinger der linken, die 4, 5 und 6 von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand bearbeitet. Während bei der „Prager-Tafel“ das Papier nur einseitig beschrieben werden kann, ist hier beiderseitige Verwendung möglich. Um einen ungefähren Begriff von der Arbeitsleistung zu geben, sei mitgeteilt, daß einer Seite „Deutsche Rundschau“ (herausgegeben von Julius Rodenberg) etwa fünf Seiten Blindenschrift entsprechen; an Zeitaufwand erfordert eine Seite Blindenschrift sieben Minuten mit der Maschine.

Es bleibt noch der Kostenpunkt zu erörtern. Der Preis einer „Prager Tafel“ beträgt fünf Kronen = 4 Mark 20 Pfennige; eine Hall-Braille-Maschine kostete früher 120 Kronen = 100 Mark, ist jedoch jetzt bereits um 96 Kronen = 90 Mark erhältlich. Wird, was aus

öffentlich rechtlichen Rücksichten nicht nur möglich, sondern geradezu wünschenswert ist, Zollfreiheit gewährt, so beläuft sich der Preis auf 84 Kronen = 70 Mark.

In dem einen wie dem andern Falle ist der Kostenpunkt gewiß kein Hindernis zur Einführung dieser Arbeit als Gefängnisarbeit, zumal man den Weg sukzessiver Einführung wählen kann und nicht durchwegs Hall-Braille-Maschinen anzuschaffen braucht, da derselbe Zweck sich mit den „Prager-Tafeln“ erreichen läßt. Ja, in Anbetracht dessen, daß es sich darum handeln soll, eine Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen zu erzielen, möchte ich gerade den „Prager-Tafeln“ den Vorzug vor den Blindenpunktmaschinen geben. Doch wären letztere von der Verwendung in den Gerichtsgefängnissen nicht ganz auszuschließen, da größere Werke, wie z. B. geschichtliche Darstellungen, die bis jetzt ziemlich schwach vertreten sind, nur mit Hilfe der Hall-Braille-Maschine in absehbarer Zeit übertragbar sind. Der Preis des Papiers käme sicher nicht weiter in Betracht. Die erforderlichen Geldmittel könnten für den Anfang durch öffentliche Subventionen, sowie Spenden einzelner Wohltäter, schließlich auch durch Berücksichtigung im Budget des Staates, der Länder und der Gemeinden aufgebracht werden. Wenn wir in einem späteren Zeitpunkt so weit sein werden, daß an eine Neuregelung der Verwendung der (jetzt ausschließlich dem Armenfond der Gemeinde delicti commissi zufließenden) Geldstrafen geschritten wird — und dies wird notwendig sein, wenn über kurz oder lang die Untersuchungshaft-Entschädigung in Österreich eingeführt werden wird —, wird sich auch Gelegenheit bieten, der Kostenbeschaffung der Sträflingsarbeit im Dienste der Blindenhumanität zu gedenken.

Was die Wahl der zu übertragenden literarischen Werke betrifft, sollten einerseits die Wünsche der Blinden und der Blindenanstalten, anderseits müßten die Hausordnungen der Gefängnisse maßgebend sein, also Schriften politischen Inhalts ausgeschlossen bleiben. Manche Werke würden ihren Eindruck auch auf das Gemüt des Sträflings sicher nicht verfehlen.

Mit der Verwirklichung unseres Vorschlages würde aber auch in anderer Hinsicht manchem jetzt unbeschäftigten Sträfling Arbeit gegeben werden. Die in die Blindenschrift übertragenen Werke müssen Gegenstand sorgfältiger Erhaltung sein; hiezu ist erste Voraussetzung ein dauerhafter Einband. Da diese Werke ziemlich lange aushalten sollen, empfiehlt das k. k. Blindeninstitut in Wien Einbände in Lederrücken und mit Lederecken. Nun bestehen diese Werke aber nicht

aus ganzen Bogen, sondern aus Blättern, welche gelegentlich des Einbindens erst gefalzt werden müssen. Ist dies an sich schon eine ziemlich kostspielige Arbeit, so würde der Kostenpunkt noch bedeutend erhöht durch den Umfang und die Formatgröße der einzelnen Werke. Darum wäre zu erwägen, ob nicht dem einen oder dem andern Gerichtsgefängnisse, in dem Blindenliteratur erzeugt würde, eine Buchbinderei lediglich für den genannten Zweck einzuverleiben wäre. Die berufsmäßigen Buchbinder könnten hiegegen mit Erfolg nichts einwenden; über Entziehung von Arbeit könnten sie nicht klagen, da sie derartige Arbeiten derzeit fast gar nicht haben. Und sollten sich die Gewerbetreibenden äußern, daß eine ihnen gebührende Arbeit ihnen vorenthalten würde, dann wären sie leicht mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, da sie es ja sind, welche laut die Forderung erheben, der Staat solle seine Sträflinge für den Staat arbeiten lassen. Eine Arbeit für den Staat in eminenter Bedeutung des Wortes wäre diese Gefängnisarbeit; denn auch die Blindenfürsorge ist eine Angelegenheit des Staates, freilich bis heute unter allen Staatsangelegenheiten so sehr ein Stiefkind, wie die Blinden die ärmsten Stiefkinder sind, die die Natur unter den Menschen geschaffen hat. Es gilt hier, lange Versäumtes nachzutragen. Die Verwirklichung dieses Vorschlages wäre freilich ein Novum. Aber dasselbe Österreich, das vor einem Menschenalter den anderen Staaten mit einer der humansten Strafprozeßordnungen voranging, dürfte es wagen, mit einer Neuerung zwei Übel zu vermindern, nämlich die Beschäftigungslosigkeit vieler Blinder und vieler Sträflinge, durch Schaffung einer Gefängnisarbeit im Dienste der Humanität.

IX.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

Ich habe über den Erfolg zu berichten, welchen meine Aufforderung vom Januar l. J. (beigebunden dem am 18. Februar 1901 ausgegebenen 3. und 4. Hefte des XIV. Bandes) erzielt hat.

Diese „Aufforderung“ wurde einem Gesuche beigelegt, welches die Verlagshandlung an sämtliche Justizministerien von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Schweden usw. versendet hat. In diesem Gesuche wurde gebeten, alle unterstehenden Staatsanwaltschaften und Strafgerichte von dem Unternehmen zu verständigen und denselben die Erlaubnis zu erteilen, sich an dieser wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen. Sämtliche genannten Ministerien haben in wohlwollender, verständnisreicher Weise geantwortet, die meisten haben sogar ausdrücklich erklärt, daß sie dem Plane das größte Interesse entgegenbringen und dasselbe gern fördern wollen. Nur das königlich preußische Justizministerium „trug Bedenken“, meiner Bitte zu entsprechen.

Glücklicherweise ist der weitere Erfolg dieser behördlichen Verfügungen, für welche ich den genannten Justizministerien auch hier aufrichtigen Dank sage, ein sehr erfreulicher, und ich bin in der Lage, schon heute einige interessante Beiträge vorzulegen. Die Fortsetzung soll, mit fortlaufenden Nummern versehen, stets an derselben Stelle geschehen; ich bitte die Leser nochmals um schaffensfreudige Mitarbeit.

Prag, 25. April 1904. Hans Groß.

1.

Mord, verbunden mit homosexueller Unzucht. Ausschneiden von Eingeweiden aus abergläubischen Gründen.

Mitgeteilt vom I. Staatsanwalt **Knauer** in Amberg, Bayern.

Am 12. September 1903 wurde in einem Walddickicht bei H. die nackte Leiche eines seit 5. desselben Monats aus dem Ort H. abgängigen 5jährigen Knaben aufgefunden. Brust- und Bauchhöhle waren durch einen Schnitt eröffnet; Herz, Leber, Nieren und Geschlechtsteile fehlten.

Als Mörder wurde J. St., der Besitzer des dem Fundort zunächst gelegenen Hauses ermittelt. Nach dem Sachverständigen Gutachten war dem Knaben noch im lebenden Zustande der Leib ruckweise aufgeschnitten worden; die Wahrscheinlichkeit sprach für einen sadistischen Akt. J. St. wurde trotz seines Leugnens wegen Mordes zum Tode, außerdem wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an unerwachsenen Mädchen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Am Tag nach der Verurteilung gestand J. St. zu, daß er in Abwesenheit seiner Frau den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung erwürgt hatte. Nach seiner weiteren Darstellung hatte er sodann aus dem noch warmen Körper Herz, Leber und Nieren herausgeschnitten, um diese Gegenstände zu trocknen und zu Pulver zu verreiben, weil er während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause gehört hatte, daß man durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen gewinnen könne.

Die Geschlechtsteile hatte er nach seiner Angabe nur deshalb weggeschnitten, weil er für alle Fälle die Spuren der am Glied des Knaben vor dem Unzuchtsakt vorgenommenen Manipulationen — Schwellung infolge Zurückschiebens der Vorhaut hinter die Eichel — von der Leiche entfernen wollte. Beim Herausnehmen der Eingeweide kam ihm die Fertigkeit zu statten, die er sich während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause in seiner Eigenschaft als Krankenwärter bei Vornahme verschiedener Operationen und Sektionen erworben hatte.

Nachträglich warf er die herausgeschnittenen Eingeweide nebst den Geschlechtsteilen und den Kleidern des Knaben wegen der Gefahr der Entdeckung ins Wasser.

Die Leiche trug er am nächsten Morgen unter Benützung einer Teppichhülle an den Fundort. Fransen dieses Teppichs wurden nächst der Leiche im Dickicht aufgefunden und trugen wesentlich zur Überführung des Täters bei.

J. St. ist 35 Jahre alt, körperlich und geistig gesund, ohne erbliche Belastung.

Er hat die Schule mit mäßigem Erfolge besucht und beim Militär mit guter Führung gedient. Seine seit 8 Jahren bestehende Ehe ist derzeit kinderlos. Mit seiner Frau unterhielt er nach deren Bekundung bis in die letzte Zeit vor der Tat normalen Geschlechtsverkehr.

Vorbestraft ist er u. A. im Jahr 1889 wegen versuchter Notzucht mit 7 Monaten Gefängnis und im Jahr 1897 wegen einer Reihe schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Aus der Zeit seiner Strafverbüßung wurde nachträglich bekannt, daß er bei seinen Mitgefangenen im Verdacht päderastischer Neigungen stand. (Man bezeichnete ihn hiewegen als: „warmen Bruder, Spinatstecher, Spinatfießl, Pfeifendeckel“).

J. St. trug während des ganzen Verlaufes des Strafverfahrens (auch angesichts der Leiche!) eine ungewöhnliche Ruhe und Kaltblütigkeit zur Schau. Begnadigung ist nicht erfolgt.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg. Nr. 29/1904.)

2.

Brandstiftung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 17jährige Dienstmagd Sch. in L. war der in S. bediensteten Magd J. F., die ein Liebesverhältnis mit dem Gutsbesitzerssohn M. unterhält, mißgünstig gesinnt. Um dieses zu zerstören, schrieb sie an M. und dessen Freund Postkarten, die sie mit J. F. unterzeichnete und von denen die an M. gerichtete unflätigen Inhalts war. M. sollte annehmen, die Dienstmagd J. F. sei die Kartenschreiberin, und daraufhin sich von ihr abwenden. In den Verdacht, die Karten geschrieben zu haben, kam infolge eines weiteren pseudonymen Schreibens der Sch. die Gutsbesitzerstochter M. O.; deren Vater brachte, um der Sache auf den Grund zu gehen, die Postkarten zur Schriftenvergleichung und etwaigen strafrechtlichen Verfolgung an sich. In ihrer großen Angst, entdeckt zu werden, sah die Sch. nur einen Ausweg in der Vernichtung der Karten. Da sich diese nach ihrer Annahme in der Behausung des Gutsbesitzers O. in B. befanden und ihr deren Erlangung nicht möglich war, beschloß sie, das O.'sche Gutsgebäude in Brand zu setzen, in der Hoffnung, daß durch das Feuer auch die vermutlich im Gutswohngebäude aufbewahrten beiden Postkarten mitvernichtet würden. Plangemäß schritt sie am 5. März 1904

abends zur Tat, indem sie ein brennendes Streichholz in das in der Durchfahrt lagernde Stroh warf. Das Gut brannte bis auf den Grund nieder, so daß O. einen Schaden von mindestens 10 000 Mk. hatte. Strafe: 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Zu Gunsten der Sch. wurde verwertet, daß sie sich eines guten Leumundes erfreut und als „arbeitsam, arbeitswillig und bescheiden gegen ältere Personen" gilt. Strafschärfend kam in Betracht die Ungeheuerlichkeit der Tat: aus geringfügigem Anlasse war die Sch. dazu verschritten, einem völlig unbeteiligten Manne das Haus hinterrücks anzuzünden und seine Habe zu vernichten.

(Urteil der 6. Strafkammer des K. L. G. Dresden vom 24. März 1904. 6 A 97/04.)

3.

Leichenschändung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Fritz Rheinisch** in Bayreuth.

Die Tagelöhnerfrau M. S. in W. hatte früher einmal, als sie noch ein gesundes strammes Weib war, auf die im Spaß an sie gerichtete Frage des Tagelöhners A. B. in W., ob er nicht einmal an Stelle ihres ausgemergelten Mannes zu ihr auf die „Stör" (d. i. zur Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet. B. hatte oft daran gedacht, ohne aber bei Lebzeiten der S. seinen Zweck zu erreichen. Am 20. Dezember 1901 starb die S. nach längerem Leiden an der Schwindsucht. Als B. nun am 21. Dezember Nachts in der Wirtschaft saß und durch reichlichen Biergenuß, der bei ihm in der Regel den ohnehin schon übermäßig starken Geschlechtstrieb erhöht, erregt geworden war, gedachte er wieder jener Einladung und faßte den Plan, was ihm während des Lebens der Frau nicht möglich geworden war, bei der Toten zu tun. Er stieg demnach kurz nach Mitternacht durch ein zum Teil offen gelassenes Fenster in die zur S.schen Wohnung gehörige, zu ebener Erde gelegene Kammer, in der die Leiche der M. S. auf einem Bette, nur mit einem Hemde bekleidet und einem Leintuch bedeckt lag, legte sich auf die Leiche und suchte seine Geschlechtslust an ihr zu stillen, indem er mit seinem entblößten Gliede solange an die Scham der Leiche hinstieß, bis Samenerguß erfolgte. Infolge der bereits eingetretenen Leichenstarre kam B. jedoch nicht in der gewünschten Art zur Befriedigung. Hierüber, und da die Leiche vom Bette herabrutschte, geriet B. in Wut, riß ihr deshalb vorn das Hemd auseinander und fing nun an, sie mit seinem Taschenmesser zu zerfleischen. Er schnitt ihr den Schamteil samt dem After

weg, schlitzte ihr den Bauch auf, riß die Eingeweide zum Teil heraus und stopfte dafür einige Hände voll Haare, die er der Leiche vom Kopfe riß, hinein; dann schälte er ihr die beiden Brüste bis auf die Rippen ab, durchstach ihr den linken Augapfel und versetzte ihr außerdem noch an verschiedenen Stellen eine Reihe von Stichen und Schnitten. Hierauf entfernte sich B. auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, aus der Kammer und nahm die von der Leiche weggeschnittenen Brüste und die Scham in seiner Rocktasche mit sich fort. Die ersteren warf er noch auf dem Heimwege in einen Acker hinter eine Hecke, die letztere in den Abort seiner Wohnung. B. war durchaus geständig. Er wurde wegen eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht, die er einige Zeit vorher mit einer Ziege getrieben hatte, eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen (für die Verfolgung der Verstümmelung der Leiche selbst bietet das deutsche Reichsstrafgesetzbuch keine Handhabe) zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und zu sechs Wochen Haft verurteilt (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht Bayreuth vom 12. April 1902. Anz. Verz. Z. B. 795/1901), nachdem sich das Gericht der Anschauung des Sachverständigen, daß B. zwar minderwertig und nur mit geringen Geistesgaben ausgestattet, aber zurechnungsfähig sei, angeschlossen hatte.

4.

Schafott oder Irrenhaus.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 22. November 1867 geborene Tagelöhner J. H. brachte den größten Teil seines Lebens in Strafanstalten und Arbeitshäusern zu; er war auch schon in einem Irrrenhause zur Beobachtung seines Geisteszustandes untergebracht. Seine Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit trug ihm viele strenge Disziplinarstrafen ein. Im Arbeitshaus suchte er einen Aufseher zu ermorden und wurde deshalb zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Zuchthause machte er dann mittels eines Messers, das er sich in schlauer Weise zu verschaffen wußte, einen Mordversuch gegen einen Beamten, dem er einen kräftigen Schnitt am Halse beibrachte.

Die Erhebungen haben ergeben, daß der Täter häufig die Äußerung machte: „Schafott oder Irrenhaus“. Seine Absicht war, sich von der strengen Behandlung, die ihm zu teil wurde, freizumachen. Der Täter bezeichnete sich selbst als geisteskrank und erzählte, daß ihm eine

innere Stimme, der er nicht widerstehen könne, immer zurufe: „Mord, Mord, dann bekommst du deine Ruhe“. Er unternahm auch wiederholt Angriffe auf Nebengefangene und machte zwei Selbstmordversuche. Der Täter bezeichnet sich ferner als Epileptiker, der Arzt spricht aber von Simulation, höchstens könnte ein hysterischer Anfall leichter Art vorliegen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen leidet der Täter nicht an Halluzinationen und auch nicht an Pseudohalluzinationen; er ist in intellektueller Hinsicht völlig normal, erscheint aber als ein psychisch minderwertiges entartetes Individuum, ohne daß man von moral insanity sprechen könnte; sein sittlicher Tiefstand ist mehr als Verkommenheit zu bezeichnen. Der Täter scheut nicht vor den schwersten Verbrechen zurück, um aus dem Zuchthause heraus und in die Irrenanstalt zu kommen, wo ihm ein behaglicheres Leben, Straflosigkeit für alle weiteren strafbaren Handlungen und vielleicht gar die Freiheit durch Flucht winkt.

Das Urteil lautete auf weitere 9 Jahre Zuchthaus.

(Anklage der St.-A. Straubing vom 3. Jan. 1904. A. V. Ziff. 2302/03.)

5.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Doerr** in Frankenthal, bayr. Pfalz.

In der Zeit vom August 1900 bis April 1901 wurden des Nachts in einer Reihe von Fällen in der Umgebung der Stadt L. auf freiem Feld Liebespärchen in dem Augenblick, wo sie den Beischlaf vollzogen oder vollziehen wollten, von einer Mannsperson überfallen, die an sie herankroch oder -schlich und den Frauenspersonen mit brutaler Rücksichtslosigkeit — jedoch ohne tödlichen Ausgang — Messerstiche in die Geschlechtsteile oder die Oberschenkel versetzte. Als Täter wurde der 24 Jahre alte, wenig begabte, gerichtlich unbestrafte, gut beleumundete und sonst keineswegs zu Rohheiten neigende, ledige Bahnarbeiter G. dadurch ermittelt, daß er in der Nacht vom 28. bis 29. April 1901 betroffen ward, wie er mit offenem Messer in der Hand an einer Straßenböschung liegend einem behufs Entdeckung des Täters fingierten Liebespärchen auflauerte. Bei seiner Vernehmung legte er anfangs nur ein teilweises, bald darauf aber ein umfassendes Geständnis ab und erklärte sein höchst sonderbares Vorgehen damit, daß er sich habe an den Mädchen rächen wollen, weil er zweimal im Jahre 1898 und 1900 durch Ansteckung von Dirnen, die sich hätten bezahlen lassen, sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen habe. Er

habe in dem weiblichen Teil der Pärchen stets eine solche Dirne, eine Hure, vermutet, und beim Anblick sei jedesmal der Ärger über ihn gekommen, daß er infolge der Ansteckung so habe leiden müssen; vor Wut und Zorn habe er nicht zurückhalten können. Er habe nicht töten, sondern nur verletzen wollen. Jedesmal, sobald er gestochen habe, sei er, innerlich befriedigt, nach Hause gegangen und habe sich ruhig zu Bett gelegt und geschlafen. Nur hinterher, wenn er in den Zeitungen von seinen Taten gelesen, habe er sich über sich selbst geärgert; aber sobald er wieder ein Pärchen gesehen, habe sich der Zorn von neuem in ihm geregt. Irgendwelche geschlechtliche Erregung habe ihn nicht (?) zu den Handlungen veranlaßt; er habe allerdings einen starken Geschlechtstrieb. Auch sei er nicht betrunken gewesen. — Bei seinen späteren Vernehmungen hält er diese Angaben stets aufrecht. Ein anderes Motiv konnte auch durch das gerichtliche Verfahren nicht festgestellt werden.

Nach ärztlichem Gutachten auf Grund längerer Beobachtung im Gefängnis und in der Irrenanstalt war G., der übrigens verlobt war und am 4. Mai 1901 seine Braut, die ihm bereits ein Kind geboren hatte, heiraten wollte, für seine Taten verantwortlich zu machen, wenn auch die Annahme nicht ausgeschlossen wurde, daß er unter gewissen abnormen Einflüssen stand, denen er weniger Widerstand entgegensetzen konnte als ein vollständig geistig intakter Mensch. Er wurde durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Frankenthal vom 13. September 1901 wegen 10 Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a R.St.G.B. zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 16. Januar 1903 starb er in der Gefangenanstalt an den Folgen einer doppelseitigen Rippenfellentzündung.

(Akten des Landgerichts Frankenthal, Straf.-Pr.-Reg. 330/1901.

6.

Jugendlicher Mörder.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der 16jährige Schneiderlehrling J. H. ist ein frischer, geweckter Bursche; er kann Rad fahren und Zither spielen. Er trat mit der 34jährigen Schmiedsmagd in nähere Beziehungen, zu gleicher Zeit verkehrte er mehrmals mit einem 18jährigen Mädchen. Als ihm bekannt wurde, daß seine 34jährige Geliebte schwanger sei, bekam er Angst; er verlor seinen guten Humor und begann zu sinnieren. Als ihm aber gar von seinem Pflegevater wegen des unerlaubten Verkehrs Vorhalt gemacht wurde, war der Bursche ganz auseinander. Es reifte

in ihm der Entschluß, die Geliebte zu beseitigen; er machte sogar einem Nachbar gegenüber die Äußerung: „Am besten wär's, wenn sie sich erhängen tät". Am Sonntag, den 11. Oktober 1903 schritt er zur Ausführung; er zog sich sonntäglich an und verließ das Haus, begab sich aber nicht zur Kirche, sondern in ein Nachbarhaus, von wo aus er sehen konnte, ob die Leute aus dem Schmiedanwesen alle zur Kirche fortgingen. Als er sich hiervon überzeugt hatte, ging er wieder nach Hause, zog seine Werktagsmontur an und begab sich sodann in das Schmiedanwesen, wo die Magd allein zu Hause war. Mit dieser vollzog er, wie er selbst erzählte, zuerst den Beischlaf, sodann kam er mit ihr in Streit, er schlug sie mit einem Hammer auf die Stirne, hernach gurgelte er sie, bis sie tot war; schließlich hängte er sie im Stadel an einem nur 1,30 m vom Boden entfernten Nagel, um den Anschein zu erwecken, als habe sie sich selbst erhängt. Hierauf kehrte der Bursche nach Hause zurück, zog wieder seine Sonntagskeider an und begab sich nochmals in das Nachbarhaus, von wo aus er beobachtete, wann die Leute aus der Kirche zurückkamen. Als diese erschienen, ging er nach Hause. Später, nach Bekanntwerden des Todes der Magd ging er selbst, kalt und gefühllos, als ob ihn die Sache nicht im geringsten anginge, in die Schmiede hinüber und zeigte sogar Neugierigen die Leiche.

Der Täter wurde wegen Mordes zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing A. V. Ziff. 2068/03.)

Kleinere Mitteilungen.

Vom Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Das „Versehen der Frauen". Tovo beschreibt im Archivio di psich. etc. 1904 p. 149 einen Fall, wo eine gesunde, nicht erblich belastete Frau in der ersten Zeit ihrer Schwangerschaft über einen Mann sehr erschrak, der den Kopf derart bandagiert hatte, daß links die Binde das ganze Ohr bedeckte und rechts nur davon das obere und untere Ende herausragte, und sie fürchtete darum für ihre Frucht. Das Kind zeigte sich taub; beide Gehörgänge zeigten sich blind, und links war der Gang kürzer als rechts. Während links das äußere Ohr fast ganz fehlte, waren rechts nur ein oberes und unteres Ende davon stehen geblieben. Verfasser führt die Mißbildung auf eine durch den Schreck erzeugte Ernährungsstörung zurück und will damit offenbar einen Beweis für das sog. „Versehen" geben. Wir müssen nämlich darunter eine Mißbildung der ganzen oder einzelnen Teile des Körpers des Neugeborenen verstehen, angeblich erzeugt durch Schreck über den Anblick einer gleichen oder ähnlichen Mißbildung oder nur Gestaltsveränderung an einem Menschen oder einer ähnlichen Formation an einem Tiere. Der Nachdruck liegt also darauf, daß nicht nur die gleiche oder eine ähnliche Mißbildung am Neugeborenen erscheint, sondern auch an dem gleichen Körperteile. Gibt es nun dafür wirkliche Beweise? Nein, auch der obige nicht. Daß Schreck und andere Gemütsbewegungen in der Schwangerschaft schaden können, besonders bei Nervösen, ist eine bekannte Sache. Dadurch kann, besonders wenn der Schreck länger anhält, die Blutflüssigkeit der Mutter und damit das Ernährungsmaterial für die Frucht so geändert werden, daß hier Entwickelungsstörungen in utero eintreten können. Ja es kann sogar zu Blutungen im Mutterkuchen, zu frühzeitigen Gebärmutterkontraktionen, also zu Abort kommen. Wie aber gerade der Schreck über eine mißbildete Körperregion eines andern genau eine gleiche beim Foetus erzeugen soll, das ist nicht erfindlich und nicht beweisbar. Zunächst ist aus den unzähligen Fällen, wo Schwangere irgend einmal erschrecken, kein äußerlicher Schaden am Kinde sichtbar geworden. Findet sich ja einmal eine Mißbildung am Kinde vor, so wird die Mutter gewiß sich erinnern, daß sie irgend einmal erschrocken war, vielleicht sogar über eine ähnliche Bildung, wie sie ihr Kind zeigte, an einem Dritten. Bei Brustkrebs entsinnt sich die Betreffende nachträglich auf irgendeinen Schlag oder Stoß auf die Brust. Solche Mißbil-

dungen entstehen aber auf verschiedene Weise. Man kann hier zunächst eine „eingeborne", d. h. schon in der Keimmasse mitgegebene und eine „angeborene", erst in der Gebärmutter entstandene, unterscheiden. Jene kann eine direkt vererbliche Mißbildung sein, oder durch zufällige ungünstige Mischung der Keimbestandteile, vielleicht auch einmal durch echten Atavismus entstehen, diese durch Verwachsen der Amnionhäute an Körperstellen, oder Strangulationen von Gliedern durch diese oder die Nabelschnur, oder durch pathologische Prozesse. So beruhen z. B. die Selbstamputationen von Fingern, Beinen usw. wohl alle auf Abschnürung durch die Nabelschnur oder Amniosfalten, trotzdem manche Mutter es auf ein „Versehen" schob, durch Anblick eines Amputierten usw. Erst wenn all dies ausgeschlossen ist, bleibt eine Entwicklungsstörung, wahrscheinlich durch eine Ernährungsstörung übrig, wobei aber dann das Betroffensein einer bestimmten Gegend rein zufällig ist. Wir müssen daher alle Geschichten von „Versehen" mit Bezug auf Ergriffenwerden eines besonderen Körperorgans in das Reich der Fabel verweisen.

2.

Schwere Zertrümmerung des Stirnhirnes ohne üble Folgen für Körper und Geist. Im Alienist and Neurologist 1904 Bd. 5 p. 99 wird referierend erzählt, daß ein 40jähriger Bergmann gerade eine Mine entladen wollte, als diese zufällig von selbst explodierte, während das Gesicht gerade über dem Loche war. Die Augen wurden zerstört, ebenso teilweise Haut, Muskeln und der Knochen an der Stirn. Der Arzt entfernte aus dem Hirne (Gegend der großen Fontanelle) 20 kleine, tief eingedrungene Steine und mehrere Knochenstücke außer viel Schmutz. Zirka 1 Unze (= 30 g) Gehirnsubstanz floß ab. Patient war nie bewußtlos gewesen, klagte nie über Schmerzen, erkannte seine Freunde und antwortete gut. Er hatte nur anfangs etwas Fieber. Nie war eine Gehstörung da. Dieser Fall ist wieder ein Beweis dafür, was das Gehirn, speziell das Stirnhirn alles vertragen kann, ohne alle Schädigung. Von Gewehrkugeln ist es ja schon längst bekannt, daß sie jahrelang schadlos dort einheilen können, ebenso verursachen so manche Geschwülste keinen Schaden. Theoretisch hat dies aber ein besonderes Interesse, weil es wiederum beweist, daß das Stirnhirn nicht der alleinige Sitz des Intellekts sein kann, wie sogar manche Psychiater glauben, sondern daß derselbe über die ganze Gehirnoberfläche verbreitet sein muß, wobei einzelne Teile desselben, so scheinbar allerdings das Stirnhirn, einen besonderen Anteil daran haben. Alle pathologischen Erfahrungen sprechen auch dafür, nicht weniger die entwickelungsgeschichtlichen von Flechsig, der die sog. „Assoziationszentren" nicht nur am Stirnhirn konstatierte. Endlich zeigten ähnliches auch die feinen Experimente Munks an Hunde- und Affenhirnen, obgleich man natürlich deren Resultate nur mit Vorsicht auf menschliche Verhältnisse übertragen darf.

3.

Genie und Epilepsie. Gina Lombroso, die Tochter Lombrosos, welche bisher wenig Wissenschaftliches leistete, berichtet in dem Archivio di psich. etc. 1904, p. 182, daß der berühmte Manouvrier, den sie ganz im Sinne ihres Vaters geschmackvoll den „wütendsten und dümmsten (il più idiota) unserer Gegner“ nennt, ein Gehirn von 1935 gr. beschrieb, das einem hochintelligenten Mann angehört hatte. Die Windungen waren sehr kompliziert, wie bei berühmten Leuten. Daraus nun, daß einige abnorme Windungen darunter waren, wie man sie Verbrechern zuschreibt, schließt die kritiklose Dame, daß folglich Verf. an dem Gehirne die Charaktere des Genies und des Verbrechers gefunden hatte, obgleich M. ebenso wie wohl alle anderen ernsten Forscher keine spezifischen Gehirnwindungen bei Verbrechern kennen. Ebenso schließt sie weiter aus einer Notiz von Manouvrier, daß die größten Gehirne bei Epileptikern und Genien sich finden, auf eine Identität oder Verwandtschaft zwischen beiden, was Manouvrier und andere strikte leugnen. Man sieht Lombroso (il buon mattoide) und die Seinen schlagen aus allem Kapital, mag es auch noch so widersinnig sein. Wer sonst würde wohl aus gleicher Größe des Gehirns von Epileptikern und Genialen auf eine Verwandtschaft schließen? Übrigens, wie eine neuerliche Arbeit von E. A. Spitzka zeigt, haben doch auch viele berühmte Leute nur ein mittelgroßes Gehirn gehabt, wenngleich immer mehr die Überzeugung sich Bahn bricht, daß im allgemeinen Gehirngröße und geistige Kapazität — von allen pathologischen Bildungen natürlich abgesehen — parallel verlaufen. Für eine Verwandtschaft zwischen Epilepsie und Genie hat Lombroso auch nicht einen Schatten von Beweis erbringen können. Trotzdem wird er das, wie auch seine beliebten Ansichten über Verbrechen usw. bis an sein Lebensende wiederholen. Erst nach seinem Tode wird alle Spreu abfallen und das Wertvolle der Kriminalanthropologie immer klarer sich herausschälen, freilich wohl sicher in anderem Sinne, als Lombroso es wollte, denn er nennt Kriminalanthropologie bloß das, was er lehrt. Andersgläubige sind nach ihm also keine Kriminalanthropologen!

4.

Ist Mehrfrüchtigkeit ein Entartungszeichen? Bei Mehrfrüchtigkeit ist zu unterscheiden: 1. reichlicher Kindersegen und 2. Vorkommen von Zwillingen, Drillingen usw. Beides ist wiederholt als Entartungszeichen angesehen worden und von Italienern sogar ersteres als atavistisch, weil die Wilden meist mehr Kinder haben sollen (auch nicht immer!), als die Kultivierten. Schon die Tatsache, daß mit der Kultur die Kinderzahl überall abnimmt, spricht aber gegen den Kinderreichtum als Entartung. Das Entgegengesetzte würde wohl richtiger sein: die Kinderarmut. Nun sollen speziell die Verbrecher, Irren usw., kurz die Entarteten meist aus kinderreichen Familien stammen, und gleichfalls solche haben, desgleichen die Genialen. Das alles wäre aber erst an großem Materiale zu beweisen. Bei den Irren speziell trifft es kaum zu und die Kinderzahl der Alkoholiker ist

häufiger klein als groß. Ebenso strittig scheint mir auch die 2. Art der Mehrfrüchtigkeit als Entartungszeichen zu sein. Schon daß wenigstens in Rußland nach Inossow (Zur Frage nach der Bedeutung mehrfrüchtiger Geburten, vergl. im Zentralblatt für Anthrop. 1904, S. 87) auch in dem Auftreten von Drillingen und Vierlingen eine gewisse Regelmäßigkeit herrscht, spricht dagegen, ebenso ferner, daß diese Mehrfrüchtigkeit am häufigsten bei Finnen, Esthen, Letten und Juden stattfindet, die man wohl kaum Entartete nennen kann. Wir wissen nur, daß diese Mehrfrüchtigkeit einigermaßen erblich ist und sich bei derselben Frau gern wiederholt. Um eine Entscheidung zu treffen, müßte man eine größere Reihe solcher Familien und Frauen auf pathologische Eigenschaften in der As- und Deszendenz hin untersuchen. Bis dahin bleibt die Frage sub lite.

5.

Abnahme der Selbstmorde und Zunahme der Morde in Deutschland während der letzten 25 Jahre. Professor Mayet hat in den „Vierteljahrheften zur Statistik des Deutschen Reiches“, 1903, III eine höchst interessante Arbeit über „25 Jahre Todesursachenstatistik“ veröffentlicht. Für uns hier ist von besonderem Belang die Notiz, daß für das Reich eine „fast ganz stetige Minderung der Selbstmordziffer“ während der letzten 25 Jahre sich zeigt und zwar überall, ganz entgegen aller Apriorität und den Erfahrungen in allen anderen Ländern. Verf. glaubt, daß es mit der zunehmenden Wohlhabenheit zusammenhänge. Leider hält aber damit gewöhnlich die Steigerung der Genußsucht nicht gleichen Schritt und mit der Abnahme der Religion fällt auch eine Stütze weg; vielleicht gibt es jetzt auch mehr Entartete und psychisch Minderwertige, die den Kampf ums Dasein nicht mehr bestehen können, damit muß die Zahl der Selbstmorde steigen. Für meine Ansicht spricht wohl auch der Umstand, daß die acht Einzelkurven Mayets einen gleichmäßigen Abfall der Ziffer von 1881 bis 85 bis 91 zeigen, dann aber keinen mehr oder nur geringen, trotzdem unsere Verhältnisse seit 1885 resp. 1891 sich kaum verschlechtert haben. Umgekehrt hat die Zahl der Verbrechen gegen die Person (Mord) in den letzten 25 Jahren zugenommen, weil, meint Verf., diese in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs zunehmen, die gegen das Eigentum dagegen abnehmen. Hier erscheinen nun bei Mayet die Einzelkurven viel geknickter als beim Selbstmorde, wodurch schon die Erklärung des Verf.s problematisch wird. Für das trotzdem geringe Ansteigen (die seltenen Hinrichtungen sind mit einbegriffen) kann ich zwar keine Erklärung geben, möchte es aber doch mehr als Zufall ansehen (wie auch bei obiger Selbstmordstatistik), da überall sonst das Gegenteil zu beobachten ist und als allgemeines Gesetz zu gelten hat, daß mit fortschreitender Zivilisation die Zahl der Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigentum (auch in Form von Betrug usw.) zunimmt. Das kriminelle Quantum bleibt wahrscheinlich dasselbe, doch die Bluttaten treten gegen die Eigentumsdelikte, Betrug, Unterschlagung usw. zurück, und das schon ist ein großer Fortschritt.

6.

Zur Rassenpsychologie. Immer mehr wird es klar, was für eine ungeheuere Rolle die Rasse in der Geschichte, in Kulturgeschichte, Kunst und Wissenschaft spielt. Die ganze Geschichte wird darnach erst verständlich. Die Rasse ist das mächtige Endogene, das den Nationalcharakter, die Psyche eines Volkes ausmacht und hohe oder niedere Blüten treibt. Nichts war verkehrter als die Ansicht, daß die Rassen gleichwertig sind! Die Arier werden stets das erste Volk bleiben und müssen es sein, solange sie sich ihre relative Reinheit bewahren. Dann erst kommen die Mongolen, am tiefsten stehen die Neger mit den Papuas. Letztere können über ein gewisses Niveau hinaus nie gehoben werden, und von den vielen Neger-Professoren an den Neger-Universitäten Amerikas ist nichts Bedeutendes geleistet worden. Ihr Gehirn gibt es nicht zu, und nur durch Mischung kann es sich vervollkommnen. Das entwickelungsfähige geistige Material ist bei den einzelnen Rassen also zunächst verschieden hoch. Aber weiter: Auf diesem großen Untergrunde entstehen wieder der Zahl und Bedeutung nach sehr verschiedene Genies je nach der Rasse, die dann die Kultur weiter bringen. Keine hat eine so ungeheure Zahl derselben aufzuweisen wie die Arier. Die relativ hohe Kultur der Chinesen ist zwar auch durch Genies hervorgebracht, aber es sind deren sicher hier viel weniger. Außer dem ganz großartigen Philosophen Tao-tse [1]) hat China auf literarisch-wissenschaftlichem Gebiete im ganzen nur wenig Bedeutendes geliefert, etwa gewisse Teile des Schi-king abgerechnet. Von Japan ist hier ganz zu schweigen.

Die Genies und Talente tun es aber nicht allein! Das Volk selbst muß im ganzen so beanlagt sein, daß es nicht nur nachahmt, sondern die gegebenen Anregungen weiter verarbeitet. Das findet man am vollkommensten bei den Ariern, viel weniger bei den Mongolen, die Jahrhunderte stabil bleiben können, bis wieder einmal ein Talent sie vorwärts treibt. Viel regsamer sind allerdings die Japaner, aber in der Hauptsache ahmen sie doch nur nach und die größere Regsamkeit ist ihnen durch eine geringere mongolische Beimischung gegeben, als sie die Chinesen haben. Noch ausgeprägter ist die bloße Nachahmung bei den Negern. Je mehr man nun in die Gebräuche, Denkweise, Handlungen, auch in Kunst und Wissenschaft usw., eindringt, desto mehr finden sich weiter große psychologische Elementarunterschiede bei den einzelnen Rassen. Sehr gut ist dies z. B. bez. der Japaner in Lotis reizendem Romane: Mad. Chrysanthème dargelegt. Diese Völker sind uns, je genauer wir ihre Psyche zu analysieren suchen, um so mehr ein Rätsel. Sie denken und fühlen anders als wir. Ihre Assoziationsweisen oder sagen wir allgemeiner die Art der Verknüpfung ihrer Erfahrungstatsachen ist eine andere, je nach der Rasse, und hier ist für die Untersuchung noch ein jungfräulicher Boden! Bei den Japanern — ebenso wie bei den Negern — hat man schon bemerkt, daß ihre natürlichen Impulsionen, abrupten Gedanken usw. eben eine andere Assoziationsmechanik bekunden, als bei uns. Wichtiger freilich ist es, daß auch die Gefühlsbetonungen

1) Siehe: Übersetzung seiner Lehren nebst Kommentar von Strauß und Attorney.

andere sind, und diese sind es ja im grunde, die alles Denken und Handeln veranlassen.

Und daß die Moral bei den einzelnen Rassen eine sehr verschiedene ist, das wissen wir hinreichend aus den Reisebeschreibungen und aus der Geschichte. Nirgends vielleicht tritt die bête humaine so nackt zu Tage wie bei den Negern (daher oft sekundär das Lynchen; siehe jetzt die Hereros!) und bei den Mongolen, speziell Chinesen, die wohl das grausamste Strafverfahren der Welt hatten. Hier wird alle Zivilisation, alle Mission nur eine dünne Lackschicht erzeugen, mehr nicht! Ein Moment, das bei dem moralischen Empfinden jedenfalls eine große Rolle spielt, leider aber rassenartig noch wenig untersucht ward, ist die Vita sexualis, die gewiß auch Rassenunterschiede aufweist. So wissen wir z. B., daß die Chinesen das geilste Volk vielleicht der Erde sind.

Aber auch bei den Hauptrassen gibt es wieder viele Nuancen, je nach dem betreffenden Volk, doch fast nur durch verschiedene Rassenmischung bedingt. Wir sehen schon die Japaner von den Chinesen unterschieden. Dies ist auch bei den Negern der Fall, natürlich noch viel mehr bei den Ariern. Man denke z. B. an die Psychologie allein schon der Germanen, Romanen und Slaven! Hier sind es Mischungsunterschiede. Die mehr passiven Slaven, mit geringerer Zahl an Genies aller Art, haben sicher mehr mongolisches Blut, als die beiden anderen Völker usw. Ja, auch die einzelnen deutschen Stämme sind nach der Mischung mit anderen Elementen zu unterscheiden, und ihre Geschichte, Kunst und Wissenschaft usw. läßt sich meist daraus ableiten.

Da dem nun so ist, so erscheint es begreiflich, daß die Rassen sich fremd gegenüberstehen, ja sich hassen, da sie einander so wenig im Grunde verstehen. Nicht nur bildlich sagt man: sie können sich nicht erriechen. Der Jankee will mit dem Neger nicht zusammen sein, weil er — stinkt (he smells the negro). Die Neger verachten deshalb wieder die Europäer. Die Chinesen und Japaner finden den Weissen übelriechend, und die Japaner nennen ihn gar „Achselschweißstinker" [1]). Hier hat also die „Seelenriecherei" Jägers eine gewisse Berechtigung; vielleicht spielt sie aber oft eine nicht unbeträchtliche Rolle bei der „Sympathie" und der Liebe.

Sollen wir diesen Rassenhaß billigen oder verbannen? Ich glaube, dieser Instinkt — als solchen kann man ihn fast bezeichnen — ist ein durchaus gesunder, da er die Vermischung mit niedrigstehenden Rassen hintanhält, also gegen eine Rassenverschlechterung arbeitet. Wie jedermann hienieden seinen Platz auszufüllen hat, ob hoch oder niedrig, so ist es auch mit den Rassen. Jede erfüllt ihre besonderen Zwecke und ist an sich, wenn sie die Rechte Dritter nicht antastet, zu achten. Jede soll mit dem ihr anvertrauten Pfande wuchern, so gut sie es kann. Über die bestmögliche Ausnutzung desselben entscheidet aber in der Hauptsache nur das Gehirn, die Rasse, die also bloß bis zu einem gewissen Punkte entwicklungsfähig ist.

1) Neuerliche anatomische Untersuchungen haben ergeben, daß in der Tat die Japaner meist keine Achselschweißdrüsen besitzen, die ja bei dem Geruche eines Menschen den meisten Anteil haben. Kürzlich ist auch der Penis der Japaner beschrieben worden, der also seine Besonderheiten haben muß, wie auch das äußere Genitale der Chinesin mit verkrüppelten Füßen. Dies allein schon weist auf Änderung der Vita sexualis hin!

7.

Genie und Rasse. Woltmann hat in der politisch-anthropologischen Revue 1904, Febr. (II. Jahrg. Nr. 11) einen anregenden Aufsatz: „Die Germanen und die Renaissance in Italien“ geschrieben, worin er ziemlich schlagend nachweist, daß die ganze Renaissance in Italien eigentlich dem germanischen Einschlage des Volkes zuzuschreiben ist; denn „vom frühen Mittelalter bis auf unsere Tage ist es die germanische Rasse gewesen, welche die politische und geistige Zivilisation in Italien hervorgebracht hat“. Daraufhin sah sich Lombroso veranlaßt, in Nr. 12 einen kurzen Artikel loszulassen: „Der Einfluß von Rasse und Freiheit auf das Genie,“ worin er den vorwiegenden Einfluß der Rasse auf das Genie leugnet, dagegen als viel bedeutender die Rassenmischung hinstellt; daneben wirken nach ihm aber noch andere Ursachen, so das Klima. So klein der Aufsatz ist, so sehr wimmelt es darin von falschen Behauptungen, die ja bei Lombroso sehr natürlich sind. In demselben Hefte führt ihn denn auch Woltmann gründlich ab. Natürlich bringt L. nur die alten Sachen vor, ohne Spur von Beweisen, und spricht wieder vom Genie als Produkt von Degeneration. Dem widerspricht nun kategorisch Woltmann, indem er mit vollem Rechte sagt: „daß das Genie eine intellektuelle Wirkung hoch differenzierter physiologischer, sozialer und psychischer Zustände darstellt und daher mit einseitigen und extremen Veränderungen verbunden ist, die nicht selten einen krankhaften Charakter annehmen . . . Man kann aber darum nicht die allgemeine Formel aufstellen, daß das Genie „ein Kind der Entartung“ sei. Das hieße, eine — nach meiner Überzeugung — notwendige Begleiterscheinung zur Ursache erheben.“ Er meint weiter, daß es nicht die beliebige Rassenmischung sei, die das Genie erzeuge, wie Lombroso will, sondern nur die mit indogermanischer Beimischung, soweit es sich nicht um reine Rassen handelt. Er zeigt insbesondere, daß die größten italienischen Geister dort auftraten, wo Germanen sich vermischten. Die meisten Namen der Renaissancekünstler und Dichter stammen direkt aus dem Deutschen und sie selbst boten in Haar- oder Augenfarbe usw. germanischen Typus dar. Dasselbe läßt sich, wie er andeutet, auch für Frankreich und andere Länder feststellen. Ich muß sagen, daß diese Sache im allgemeinen mich auch überzeugt hat. In concreto aber ist die Wirkung der eventuellen Beimischung germanischen Blutes — und dies war schon zu der Römer Zeiten längst kein reines mehr, sollen ja doch z. B. (nach Gumplocicz) die Alemannen wahrscheinlich Kelten gewesen sein und die Franken auch landfremde Eroberer! — doch sehr schwer nachweisbar. Daß, wenn in einer Gegend mit vieler germanischer Vermischung, z. B. Oberitalien, Toscana, es noch nicht gesagt ist, daß jeder dort germanisches Blut habe, liegt auf der Hand. Selbst germanische Namen, blondes Haar, blaue Augen, Dolichokephalie einzeln beweisen noch sehr wenig! Zunächst kann es rein zufällige Keimvariation gewesen sein, also nicht ein Atavismus. Sollte ja aber letzteres stattfinden — je mehr Zeichen zugleich sich vereinigen, besonders in einer ganzen Familie, um so mehr ist germanischer Rückschlag wahrscheinlich —, wer will dann beweisen, daß dieser verdünnte germanische Blutstropfen es gewesen ist, der das Genie erzeugte? Über eine wahrscheinliche Hypothese wird man nie hinauskommen, aber

schon so ist sie uns wertvoll, um so mehr, als wir immer mehr erkennen, daß die politische und Kulturgeschichte im grunde nur Rassengeschichte ist, wie das Endogene im Menschen stets wichtiger als das Exogene ist. Denn die Rassen sind nicht gleichwertig. Die arische scheint die höchststehende zu sein und hier vielleicht wieder die germanische, obgleich bis zum vollen Beweise mir noch ein gutes Stück zu fehlen scheint.

Interessant ist es, daß Lombroso[1]) mit Vorliebe wieder auf jüdische Genies hinweist — er entstammt ja dem Judentum —, trotzdem sicher die Juden mit Ausnahme des gewaltigen Spinoza nur Genies und Talente 2. und 3. Ranges lieferten und weder in der Kunst, noch in der Literatur je eine führende Rolle spielten. Der Durchschnittsjude ist sicher begabt, aber mehr rezeptiv, als produktiv, was natürlich nur im allgemeinen zu gelten hat. Woltmann will die Begabung der Juden auf den hettitisch-armenischen, d. h. also arisch-mittelländischen Anteil mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zurückführen. Das ist jedenfalls schwer nachzuweisen, wie auch, so viel ich sehe, die ethnischen Bestandteile des Judentums noch nicht absolut sicher klargelegt sind.

8.

Die Bewertung des Eides. Mit Schrecken hat man allseitig wahrgenommen, wie die Meineide an Zahl immer mehr zunehmen, die Heiligkeit des Eides vielfach verlacht und somit sein Wert untergraben wird. Man hat eingesehen, daß es verkehrt ist, jede Kleinigkeit beschwören zu lassen, und will, wohl mit Recht nur bei wichtigeren Dingen den Eid behalten und so seinen moralischen Wert erhöhen. Manche gehen noch weiter und verlangen seine gänzliche Beseitigung. Ich war erst auch gleicher Ansicht, glaube aber doch, daß für viele, namentlich Ungebildete, der Eid die Wahrheit noch bestärken kann, aber nur dort, wo er als etwas Heiliges empfunden wird. Denn daß das bloße Bewußtein einer Bestrafung bei Meineid durchaus kein genügendes Hemmungsmoment ist, sehen wir eben aus der zunehmenden Zahl der Falscheide. Wünschenswert wäre es aber auch, daß der Richter nicht überall bei bestimmten Aussagen schwören läßt, sondern vorher genau sich die Person bez. ihrer Glaubwürdigkeit ansieht. So sollten unreife Personen nie schwören, auch nicht solche, die keinen oder nur einen sehr unbestimmten Begriff von der Heiligkeit des Eides haben. Hierher gehören z. B. viele Greise, Vagabunden, Verkommne, Trinker usw.

---

1) In Paranthese will ich eine Notiz beifügen, die die Leser gewiß erheitern wird. Lombroso behauptet (Archivio di psichiatria etc. 1904. p. 167), daß Kurella „der größte, ja sogar der einzige Apostel der Kriminalanthropologie in Deutschland ist“! Gewiß ist Kurella ein sehr tüchtiger Mann, daneben gibt es aber auch andere Kriminalanthropologen in Deutschland. „Groß“ ist für Lombroso überhaupt jeder, der seine Hauptansichten vertritt, „klein“, wer ihnen widersteht. Ebenso nannte er einmal Forel den „größten Psychiater Europas“, weil er ihm in manchem Recht gab. Gewiß ist Forel ein tüchtiger Psychiater, aber der größte schon lange nicht!

Aber noch auf einen anderen Punkt möchte ich aufmerksam machen, der mir durch folgende Notiz der „Dresdner Nachrichten“ vom 8. April 1904 suggeriert wird:

Köln. (Priv.-Tel.) Das Gericht verhandelte gegen eine Frau, die durch Geisterbeschwörung viel von sich reden machte. Die Antworten der Geister geschahen durch Tischklopfen. Als aber Kriminalkommissar Landschutz den Geist seines verstorbenen Vaters sprechen wollte und kräftig mit der Hand den Tisch niederdrückte, erschienen die Geister nicht. Landschutz erstattete Anzeige, wonach das Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde. Heute erhärtete eine Anzahl Zeugen eidlich, daß sie Geister Verstorbener bestimmt gesprochen, daß die Angeklagte die ihr unbekannten Namen der Verstorbenen genannt und deren Aussehen genau beschrieben habe. Auf Grund dieser eidlichen Aussagen kam das Gericht zur kostenlosen Freisprechung.

Beeiden kann man vernünftigerweise nur das, was möglich ist. Dort geschah aber die Beeidigung bez. etwas Unmöglichen, nämlich bez. des Verkehrs mit Geistern, was die Wissenschaft wenigstens vorläufig für nicht denkbar hält. Das Gegenteil behaupten freilich die Spiritisten, und darunter finden sich gewiß auch Richter, noch mehr aber Geschworene. Trotzdem muß an dem festgehalten werden, daß man sich an die wissenschaftlichen Tatsachen zu halten hat, auch bez. des Eids, und alles außerhalb Stehende davon ausschließt. Sonst könnte man ja den größten Unsinn beeiden lassen. Einer könnte z. B. bona fide, auch ohne geisteskrank zu sein, beeiden, daß er einen Toten habe auferstehen sehen, was kaum weniger glaublich wäre, als mit Geistern sich zu unterhalten. Durch solche falsche Handhabung des Eids wird der letztere nur diskreditiert, was man namentlich in unseren Zeiten möglichst vermeiden sollte. Ich möchte freilich zur Ehre des betreffenden Kölner Gerichts annehmen, daß die oben mitgeteilte haarsträubende Tatsache, wenn sie sich wirklich so verhält, nicht auf das Konto der Juristen, sondern der Geschworenen kommt. Tatsache ist, daß bisher auch nicht ein einziger giltiger Beweis für die Wahrheit des Spiritismus vorgebracht worden ist, daß ferner der größte Teil der Medien Schwindler (Anna Rothe!) oder Kranke waren. Ebensowenig ist bis dato eine Wunderheilung durch Wallfahrt, Reliquien usw. bewiesen worden, die sich nicht anderweitig erklären ließe, und auch eine beeidete Wunderheilung würde an dieser wissenschaftlichen Tatsache nichts ändern, ganz abgesehen davon, daß so manche angebliche Wunderheilungen überhaupt nicht bestanden oder nur vorübergehend waren. Dasselbe bezieht sich auch z. B. auf den angeblichen Besitz von magnetischer Kraft. Besser als Beeidungen ist in solchen Fällen, wie auch beim Spiritismus, das gerichtliche Verlangen, die Behauptungen zu beweisen durch Experimente, wie es kürzlich (Prozeß des Naturheilkünstlers Schröter) geschah, was nur mit hoher Anerkennung und als vorbildlich zu verzeichnen ist.

9.

Zur elektrischen Hinrichtung. Meinen früheren Notizen hierüber (zuletzt Bd. 14, S. 359), speziell nach der physiologischen Seite hin, kann ich heute weiteres hinzufügen, indem ich folgendes aus einem Briefe des Hrn. Dr. E. A. Spitzka aus New-York an mich vom 24. März 1904 hier originaliter mitteile und annehme, daß der Schreiber damit nur einverstanden ist:

„... Ich habe Ihre Broschüren aus Groß Archiv 1904 erhalten. Seite 360, zehnte Linie steht leider gedruckt 167° statt 117°.

Neulich wurde ein gewisser Thomas Tobin hingerichtet. Der Thermometer, welchen ich mitgenommen, zeigt bloß bis 122° F. Als ich ihn in das Fleisch unmittelbar unter der Stelle, wo die Beinelektrode gewesen, tat, stieg das Quecksilber über den höchsten Punkt, und hätte ich das Instrument nicht schnell entfernt, hätte die große Hitze es zerstört. Diesmal hatte ich Gelegenheit, den Thermometer schneller als je nach dem Tode einzuführen. Da die Frage nach etwaiger Gehirnerkrankung in diesem Falle eine sehr wichtige war, mußte ich weitere Beobachtungen vernachlässigen. Bei der gerichtlichen Untersuchung des Mörders (er hatte nämlich in einem berüchtigten Trinklokal spät nachts einen gewissen Craft gemordet, beraubt und den Leichnam zerschnitten und teilweise verbrannt, ehe er entdeckt wurde) wurde Gehirn-Lues behauptet. Ich fand aber das Gehirn (makroskopisch) normal. Auch endeten seine offenbaren Simulationen, als er erfuhr, daß er endlich zum Tode verurteilt war. Er gestand auch alles, gab zu, daß er doch ein recht schlechter Kerl gewesen und daß er schon den Tod vor fünfzehn Jahren verdient. Bei der Hinrichtung machte er gar kein Krakehl, obgleich er sich im Gefängnis manchmal brutal aufführte. Übrigens wog das Gehirn 1525 g. Das war mal eine schöne Bescherung in Manila bei der Hinrichtung von vier, wovon nur einer sogleich erlag. Ich wünschte, Sie könnten mal Amerika besuchen und bei der nächsten Gelegenheit eine elektrische Hinrichtung beschauen. Da ist nichts dergleichen zn befürchten, und die ganze Sache geht so glatt von statten, daß man nichts Unangenehmes dabei empfindet. Nur manchmal, wenn die Kopfelektrode etwas zu viel angefeuchtet ist, und es tropft, gibt es momentane Funken, die den sogenannten „gelben Zeitungen“ Anlaß zu allerlei Übertreibungen geben. Weh tut es dem Verurteilten nicht.“

10.

Kunst und Charakter. Zufällig finde ich eine Stelle in Smiles „Character“ (London 1882, S. 260), die vortrefflich das bestätigt, was ich kürzlich in dieser Zeitschrift über das Verhältnis von Kunst und Ethik sagte (Bd. 14, S. 363), worin ich den Nutzen der Kunst für den Charakter im allgemeinen nur gering anschlug und hier nur die Dramatik ausnahm. Smiles sagt an besagter Stelle folgendes: „Musik, Malerei, Tanz und die schönen Künste sind alles Quellen des Vergnügens, und obgleich sie nicht sinnlich (sensual) zu sein brauchen, wenden sie sich doch an die Sinne (sensuous) und oft an nichts weiter. Die Kultur des Schönheitssinnes für Form oder Farbe, Ton oder Haltung hat keinen notwendigen Einfluß auf

den Charakter. Die Betrachtung von Kunstwerken wird sicher den Geschmack heben und Bewunderung erzeugen; aber eine einzige edle Handlung vor den Menschen wird den Geist mehr beeinflussen und den Charakter zur Nachahmung anfeuern, als der Anblick von Meilen mit Statuen geschmückt oder Hektare (acres) von Gemälden. Denn Geist, Seele und Herz — nicht Geschmack oder Kunst — sind es, die große Männer erzeugen." Smiles weist auch nach, wie die Geschichte lehrt, daß gerade in Zeiten des größten Verfalls eines Volkes die Künste oft am meisten blühen und daß kunstsinnige Völker, z. B. die Italiener, ethisch nicht höher stehen als andere, z. B. die Engländer. Der ethische Wert der Kunst ist also, wie ich dies früher betonte, nur ein sehr bedingter, und mehr indirekt, die feinere Kunst mehr für die oberen Zehntausend. Den indirekten Nutzen sehe ich besonders im Entferntbleiben von schlechter Gesellschaft und Alkohol und im Ausspannen nach schwerer Arbeit und sich Freuen am Schönen, um so neue Spannkräfte zum Lebenskampfe zu gewinnen. Das ist der indirekte Nutzen, den ich für viel höher erachte, als den direkten, der bisher wissenschaftlich noch nicht bewiesen ist. Mag er auch möglich sein, so ist er jedenfalls nicht groß. Besser, als immer raffinierter die Kunst auszugestalten, ist es, die einfache Kunst in das gemeine Volk zu tragen und dadurch einen möglichst hohen indirekten Nutzen zu erreichen.

11.

Berichtigung. Im Bd. 15, 1. Heft, habe ich eine neue und interessante Auffassung des Sadismus nach Kiernan gegeben. Am 15. April 1904 erhielt ich nun von dem mir befreundeten Havelock Ellis, der jenes gelesen hatte, folgende Zeilen, die ich hier übersetzen möchte: „Bezüglich „Grausamkeit und Sadismus" möchte ich Ihnen bemerken, daß Kiernans Behauptungen durchaus eine Umschreibung (paraphrase) von Sätzen sind, die in der Studie: „Liebe und Schmerz" im 3. Buche meiner Studien sich befinden." Damit ist also die Priorität von Ellis gewahrt und sei ausdrücklich hier hervorgehoben.

12.

Zur Schichtenbildung der Psyche Es ist jetzt genugsam nachgewiesen, daß die menschliche Psyche onto- und phylogenetisch aus einer Reihe von Schichtbildungen besteht, die in umgekehrter Reihe in pathologischen Fällen verloren gehen. Am untersten sitzt — zugleich am festesten — das animalische Triebleben, welches sich auf Hunger und Liebe aufbaut. Später entstehen die höheren geistigen Schichten, die im erwachsenen Menschen das „sekundäre Ich" bilden und seinem „primären Ich", das fast nur Triebleben ist, sich entgegenstellen. Wir sehen in der ganzen Tierreihe, vom Protozoon an gerechnet, eine einzige ziemlich lückenlose Entwicklungsreihe, die allein schon für sich die Wahrheit des Darwinismus predigen würde. Daselbe geschieht in der kindlichen Psyche, dasselbe in der Kulturpsyche, d. h. von den geistigen Zuständen primitivster Art an bis zu dem hochentwickelten Gebilde der jetzigen Kulturvölker. Aber diese wunderbare geistige

Blüte ist besonders leicht verletzbar und vergänglich. Der verderbliche Hauch einer schweren Krankheit oder eines vorübergehenden krankhaften Zustandes bricht sie nur zu leicht ab, oder entblättert sie, bis auf das nackte Triebleben. Bekannt ist besonders, wie die Psychosen die oberen, allmählich erworbenen Geistesschichten schwer schädigen und das primäre Ich immer nackter vortreten lassen, wie wir täglich im Irrenhause sehen; das geschieht auch oft im Greisenalter. Verkehrt ist es aber, mit einigen Italienern hierin einen Vorgang des Atavismus zu sehen. Was bei der Onto-Psychogenie physiologisch bedingt erscheint, ist hier pathologisch. Dasselbe ist beim Verbrechen der Fall. In beiden Fällen handelt es sich um bloße Analogie, nicht um Identität.

Aber noch vieles, außer den eigentlichen Krankheiten des Geistes, beweist uns die Schichtenbildung der Psyche. Vom Rausche spreche ich hier nicht, da er ja eigentlich nichts als eine akute Psychose darstellt. Aber im Physiologischen auch können wir den Vorgang beobachten. Am schönsten im Traume. Hier sind die letzten Errungenschaften geistiger Art am ersten abgestreift. Es herrschen daher Egoismus, Sinnlichkeit, Brutalität usw. vor und das ganze ethische Niveau sinkt bedeutend, bei dem einen natürlich mehr, als bei dem anderen, je nachdem das Triebleben mehr oder weniger ausgeprägt ist, ebenso auch nach der jeweiligen Stärke der oberen Geistesschicht, welche im gewöhnlichen Leben die Hemmung der Triebe darstellt und so, cet. par., einen unvergleichlichen sozialen Wert hat. Prof. Groß hat uns nun die „reflexoiden" Handlungen kennen gelehrt, welche in gewissen Momenten der Erregung, Zerstreuung, Ermüdung usw. frühere Gewohnheiten, namentlich solche, die dem Triebleben dienen, vortreten lassen. So z. B., wenn in einem dichten Volkshaufen eine Reiterpatrouille erscheint und einhaut, trotzdem sich die Soldaten doch sagen müssen, daß es unnütz ist, weil die Menge nicht weichen kann. Es ist die Gewohnheit, einem einzelnen gegenüber, hier gegenüber der Menge, bei halbem Bewußtsein angewandt, ein halber Reflex, daher reflexoid genannt (jedenfalls keine schöne Wortbildung!) Diese Handlungen beobachten sich aber vorwiegend bei Erwachsenen und betreffen Handlungen, die jeder in bestimmten Verhältnissen wahrscheinlich ausführen würde. Bei den reflexoiden Handlungen sind also durch die Aufregung usw. die hemmenden, oberen Schichten wie gelähmt und können daher nicht ordentlich funktionieren.

Interessant nun ist es, daß unter fast gleichen Verhältnissen Handlungen zum Vorschein kommen, die mit dem Triebleben kaum etwas zu tun haben, sondern einfache Gewohnheiten des Kindesalters bei den Betreffenden darstellen. Es liegt also hier wieder ein Atavismus vor, freilich nur eine Analogie dazu, kein wahrer. Wenn ich z. B. ermüdet bin, oder zerstreut, oder durch eine starke gemütliche Erregung deprimiert usw., so bemerke ich bei mir oft, daß ich beim Spaziergange mit der Spitze des Spazierstocks an die einzelnen Bäume stoße, oder gewisse Blumen der Wiese mit dem Stock köpfe, oder einzelne Steine, gegen die der Fuß stößt, weit fortschleudere usw., kurz Dinge begehe, die noch aus meinen Knabenzeiten stammen. Für andere ist unter gleichen Verhältnissen eine hartgefrorene Pfütze verführerisch und sie müssen die Eisdecke mit dem Fuße zerbrechen, wie es die Kinder tun, oder beim Pissen pressen sie vielleicht mächtig auf die Blase, um den Harn in möglichst weitem Bogen fortzuschleudern, womit

bekanntlich die Knaben in Gesellschaft gern sich ergötzen. Physiologisch können wir uns diese mehr physiologischen und die früheren aufgezählten pathologischen Fälle so erklären, daß der Blutgehalt des Gehirns fortwährend schwankt, nnter bestimmten Bedingungen sogar bedeutend und wieder mehr in der Gehirnrinde, wo die eigentlichen feinen geistigen Vorgänge stattfinden, als an der Basis des Gehirns, wo mehr das Triebleben lokalisiert zu sein scheint. Dazu kommt, daß in pathologischen Fällen (Psychose, Greisenalter) die krankhaften Prozesse mehr und tiefer die Hirnrinde schädigen, als die Gehirnbasis.

13.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Im 14. Bd. S. 361 dieses Archives hatte ich dargetan, daß bisher sicher konstatierte Fälle von echter Homosexualität bei Tieren nicht vorkommen, Onanie dagegen häufig ist. Nun sind kürzlich einige interessante Fälle von sexueller Aberration bei Tieren bekannt geworden, die der Erwähnung wohl wert sind. Villemin berichtet nämlich (nach Ref. von Dexler im Neurolog. Zentralblatt 1904, S. 268) von einem junge Hunde, 10 Monate alt, der in seiner Gegenwart ein Huhn mit dem Maule am Kopfe festhielt und seinen Penis in die Kloake einzuführen suchte. Nachher schleppte er es in einen nahen Busch und führte den Akt zu Ende. Früher hatte er dabei die Hühner erwürgt. Auf Bitten des Besitzers ward der Hund kastriert, jedoch coitierte er immer wieder mit Hühnern und erwürgte sie dabei. Ein einziges Huhn ertrug die Handlungen des Hundes mit Resignation. Cadiot (l. c.) beobachtete ähnliches an einem zweijährigen Straßenhunde, die Hühner fürchteten sich erst, eine der Hennen aber ließ allmählich ruhig sich das gefallen, ja „sie provozierte sogar den Akt“, indem sie sich vor dem Hunde mit ausgebreiteten Flügeln niederließ und dazu ganz eigentümlich gackerte. Sie trieb es so mehrere Wochen und man schlachtete sie deshalb. Ref. (Prof. Dexler) bemerkt dazu, daß es leider nicht erwähnt ist, ob es zu einer wirklichen Immissio penis in die Kloake kam, oder ob bloße Friktionen am Becken der Hühner von dem Hunde versucht wurden.

Wie soll man diese sicher beobachtete Perversion nennen? Würde es das gleiche Tier betreffen, also hier Hund mit Hündin, so hätten wir den seltenen Fall vor uns, daß die libido so stark war, daß sie, mag Widerstand dagegen da sein oder nicht, in Grausamkeit und Tötung überging. Bei Hunden dürfte das kaum vorkommen, wohl ist aber der Akt der Liebe bei Katzen ganz gewöhnlich mit schwerer Zornaffektion, Beißen usw. verbunden, vielleicht gerade noch zur Erhöhung der libido beiderseits, wobei auch der Katzenpenis mit seinen Widerhaken mitwirkt. Auch von andern Tieren kennen wir ähnliche Züge und selbst beim Menschen ist Furcht, Zorn und Liebe bisweilen miteinander verbunden[1]). Bekannt ist, daß nicht selten beim normalen Coitus gebissen, gekratzt wird, und manche Notzuchtsdelikte enden im Mord, gewiß nicht immer wegen Widerstand des Partners

---

1) Siehe auch Havelock Ellis, Das Geschlechtsgefühl. Deutsch von Kurella. Würzburg 1903. Stuber.

oder um das Opfer zu beseitigen, sondern sicher bisweilen auf der Höhe der libido aus höchster Liebeserregung, die in grausamen Handlungen ausging.

Bei obigen Hunden aber geschah der Coitus oder coitale Bewegungen an einer ganz fremden Tierspezies, an Hühnern. Dem lassen sich bei Menschen nur eigentlich sodomitische Akte an Kühen, Hühnern usw. an die Seite stellen. Auf alle Fälle ist es eine starke sexuelle Perversion und es wäre interessant gewesen, etwas über das Wesen jener Hunde zu erfahren. Sehr wahrscheinlich waren sie geistig abnorm! Als Sadismus ist der Akt nicht aufzufassen, da dieser entweder für sich besteht oder als Einleitung zum Coitus dient. Jedenfalls ist echter Sadismus, Masochismus, Fetischismus und wohl auch Exhibitionismus bei Tieren bisher, glaube ich, nicht beobachtet worden. Diese Perversitäten, besonders die drei ersten, erfordern schon eine gewisse geistige Reife, komplizierte Assoziationen, wie man sie bei Tieren kaum finden dürfte. Kommen jene sexuellen Abweichungen, mit Ausnahme des Exhibitionismus, vorwiegend ja auch nur bei geistig höher stehenden Menschen vor, seltener gewiß bei anderen, soweit es sich um erworbene Fälle handelt. Wo sie angeboren erscheinen, dürfte sich der Unterschied mehr ausgleichen, obgleich man relativ nur selten über solche Sachen bei den niederen Ständen hört, desgleichen bei den Wilden. In dem zweiten obengedachten Falle ist weiter merkwürdig, daß die eine Henne sich nicht nur allmählich den perversen Akt gefallen ließ, sondern dazu den Partner geradezu reizte, also dieses sexuelle Perversionsgefühl sich erwarb, während es bei dem Hunde wahrscheinsich primär da war.

14.

Bestrafung der Sodomie. Der berüchtigte § 175 begreift bekanntlich unter widernatürlicher Unzucht auch die Sodomie, Bestialität, d. h. Unzucht mit Tieren, und bestraft sie mit Gefängnis oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Diesbezüglich schrieb mir neulich ein Herr aus D., sie wäre nach alter Auffassung schwer bestraft worden, „weil man meinte, daß daraus Monstra entständen, die Unglück über das Land brächten, weshalb, um dies zu verhüten, auch das benutzte Tier dem Feuertode mit überliefert wurde. Heutzutage sieht man in dieser nach Friedrich des Großen Vorgang mehr nur eine „Schweinerei", auf deren kriminelle Verfolgung, wenn nicht zugleich Tierquälerei in Frage wäre, ohne Schaden verzichtet werden könnte (Wachenfeld)." Ich glaube, der Schreiber hat recht. Wenn keine Tierquälerei stattfindet, kein körperlicher Schade für das Opfer, kein öffentliches Ärgernis bereitet wird, so sehe auch ich keinen rechten logischen Grund für die Bestrafung und meine, daß in ihr mehr eine Reminiszenz aus alter Zeit nachzittert. Bez. der Befriedigung des Geschlechtstriebs sollte auch der Satz gelten, daß das absolut Privatsache ist und niemanden etwas angeht, sofern eben gewisse Punkte berücksichtigt werden, ganz wie man das auch bez. der Homosexualität fordert und deshalb auf Abschaffung des § 175 mit Recht dringt.

Innerhalb der Sodomie (Bestialität), die immerhin selten ist, wenigstens sehr selten zur Anzeige kommt, unterscheidet von Krafft-Ebing die

Zooerastie, welche immer psychopathologisch bedingt sei, im Gegensatz zu den übrigen Fällen. Dort handelt es sich um unzurechnungsfähige Personen, hier um zurechnungs- oder vermindert zurechnungsfähige, was aber stets nur die genaue Expertise erweisen kann, nie die bloße Tat. Letztere Fälle beziehen sich zunächst meist auf Personen, die immer vom Vieh umgeben sind. Ist nun die libido stark genug erwacht, und die normale Befriedigung unmöglich, so kann leicht eine sodomitische Handlung entstehen, besonders wenn die moralischen und ästhetischen Begriffe wenig entwickelt sind, oder die Gefahr der Ansteckung bei normalem Coitus macht den Täter pervers, oder die Billigkeit, Bequemlichkeit. Endlich versuchen schließlich auch Wüstlinge ihre Impotenz dadurch zu heben. Interessant wäre es zu wissen, ob es wirkliche originäre, d. h. also eingeborene Fälle von sodomistischer Neigung gibt. Die Beobachtung 230 von v. Krafft-Ebing (Psychopathologia sexualis 11. Aufl. S. 385) scheint darauf zu deuten, doch ist sie nicht rein, da später heterosexueller Trieb sich einstellte. Es dürften also wohl die meisten Fälle von Sodomie erworben sein, nicht Perversionen, sondern Perversitäten darstellen. Die Perversion als solche sich psychologisch vorzustellen, dürfte noch schwieriger sein, als bei der Homosexualität; sie erklären könnte man vielleicht dadurch, daß bei einem dazu Disponierten der erste Orgasmus zufällig mit dem Anblick usw. eines Tieres zusammentrifft und so zwischen Gefühl und Vorstellung eine zwangsmäßige Verbindung sich herstellt. In der Zoophilia erotica (Tierfetischismus) v. Krafft-Ebing sehe ich nur eine Vorstufe zur Sodomie, was jener Autor aber ablehnt. Ihr geht wieder oft die gewöhnliche Liebe zu Haustieren, z. B. bei manchen alten Jungfern voraus, die gar nicht so selten zur Zoophilia erotica (dann erworben!) und zur wirklichen Sodomie zu führen scheint.

15.

Zum Kapitel des indirekten Selbstmords. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 3. Februar 1904 lese ich folgendes:

Ein aufsehenerregender Vorfall, der jetzt erst in der weiteren Öffentlichkeit bekannt wird, spielte sich am Kaisergeburtstage in der Kaserne des 133. Infanterieregiments in Zwickau ab. Gegen 10 Uhr abends am 27. Januar beorderte der Unteroffizier Vogel von der 11. Kompagnie einen Rekruten auf sein Zimmer und forderte ihn auf, sich noch ein wenig im Zielen zu üben, da er ja anderen Tages schießen gehen müsse. Hierzu reichte er dem Rekruten sein Gewehr und befahl ihm, seine, des Unteroffiziers, Brust zum Ziel zu wählen. Der Rekrut gehorchte, zielte aber doch aus Vorsicht zu hoch — da krachte ein Schuß, und eine Kugel drang ins Fensterkreuz, nach einer andern Version in den Mannschaftsschrank. Der Rekrut hatte natürlich keine Ahnung, daß das Gewehr scharf geladen war. Schon vorher hatte der Unteroffizier an zwei andere Rekruten das Ansinnen gestellt, nach ihm zu schießen, er war aber damit abgewiesen worden. Er befindet sich zur Zeit als Gefangener im Garnisonlazarett.

Das ist ein ebenso seltenes wie typisches Beispiel für den indirekten Selbstmord, eine Abart des Selbstmords, die relativ noch wenig beachtet ist und sehr verschiedene Formen annehmen kann. Obiger Fall ist ein

reiner, wenig verschleierter. Mag das Motiv zur Entleibung gewesen sein, welches es wollte (ich höre, es habe sich um ein unheilbares Leiden gehandelt), der Mann will sterben, hat aber nicht Kraft, sich selbst zu töten, und sucht daher andere auf, die es für ihn besorgen. Man sagt immer, Selbstmord zeuge von Feigheit. Es gehört aber immerhin eine große Portion persönlichen Mutes dazu, da der Selbsterhaltungstrieb zu mächtig ist. Lieber ziehen Personen mit Selbstmordgedanken es vor, ihr eventuell elendes Leben weiter fortzuschleppen, was uns hier als Feigheit erscheint. Größer dagegen ist der Mut, wenn es geschieht, weil man das Suicidium für verwerflich hält. In der Irrenanstalt hört man sogar oft Leute den Arzt oder die Pfleger bitten, ihnen doch Gift usw. zu geben, trotzdem sie Gelegenheit genug hatten, Selbstmord zu üben, wenn sie es ernstlich wollten. Manche suchen Gefahren, Abenteuer aller Art oder das Schlachtgewühl auf, um so endlich zu sterben und das auf anständige Weise, sogar unter lobenswerter Leistung. So glaube ich irgendwo einmal gelesen zu haben, daß ein Mann mit Vorliebe an einer besonders gefährlichen Stelle eines Flusses Ertrinkende oder Selbstmörder rettete, in der Hoffnung, dabei einmal selbst zugrunde zu gehen! Oder ein solcher pflegt mit Eifer Pest- oder Cholerakranke usw. Auf 2 Umstände möchte ich noch aufmerksam machen, die gewiß zuweilen einen indirekten Selbstmord bezwecken: Der Doppelselbstmord und das Duell. Der erste, mehr studierte, wird meist vom Manne inszeniert, die Frau gibt nach, selten tritt das Umgekehrte ein. Nun läßt sich leicht der Fall denken, daß ein Lebensmüder sterben will, aber nicht den Mut hat, selbst Hand an sich zu legen. Er überredet die Geliebte zum gemeinsamen Tode und erschießt oder ersticht erst sie, worauf dieser Tod oder die engagierte Ehre ein mächtiges Motiv sind, daß er nun sich selber umbringt. Freilich oft auch nicht, oder er verwundet sich nur oberflächlich, so groß ist bisweilen dann noch der Selbsterhaltungstrieb. Den angeborenen Egoismus des Mannes sieht man aber daran, daß er: 1. den Partner zum Tode überredet, weil er nicht will, daß sein Eigentum andern zufällt, oder der hochmütigen Annahme ist, daß die Geliebte ohne ihn nicht mehr leben könne; 2. zur Sicherheit sie erst umbringt und dann sich. Die Tat kann aber, wie gesagt, zuletzt auch auf indirekten Selbstmord hinauslaufen. Ähnlich ist es beim Duell. Anlaß dazu findet sich ja kinderleicht. Der Selbstmordkandidat benutzt ihn eventuell, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Beide Fälle sind durchaus Möglichkeiten, auf die vorher meines Wissens noch nicht hingewiesen wurde. Ob sie wirklich stattfanden, weiß ich nicht. Nur mündliche oder schriftliche Bekenntnisse der Toten oder mit dem Leben noch Davongekommenen könnten die Sache aufhellen.

16.

Anstaltsärzte als Experte. Im 14. Band dieses Archivs, Seite 309 sagt Hr. Dr. Hinterstoisser: „Ich behaupte . . . daß die Anstaltsärzte außer ihrem positiven Wissen, das ich ja in jeder Hinsicht anerkenne, sich erst die notwendige Eignung für die Strafpraxis erwerben müssen. . . .“ Diesen Satz muß ich ganz energisch bekämpfen, und ich glaube sicher mit mir auch die meisten Psychiater. Es gibt wenige Gebiete der sach-

verständigen Tätigkeit, die ein so großes Maß von Wissen und besonders praktischer Erfahrung fordern, wie gerade das des Irrenarztes. Erst ein mehrjähriges Wirken an einer größeren Irrenanstalt verleiht dem Arzte die nötige Sicherheit, um in foro sein Urteil abzugeben. Die meisten Gerichtsärzte sind eben bisher nicht oder nur sehr unvollkommen psychiatrisch vorgebildet. Gröbere Störungen des Geistes mögen sie wohl erkennen, feinere aber nur sehr schwer. Freilich gibt es auch hier natürliche Talente und intuitive Naturen, und ich kenne Gerichtsärzte, die ohne eigentliche psychiatrische Kenntnisse vortreffliche Gutachten lieferten, sogar in schwierigen Fällen. Immerhin sind das aber Ausnahmen, und es leuchtet schon dem Laien ein, daß in heiklen Fragen nur wirklich aktive Psychiater oder solche, die es früher längere Zeit waren, entscheidende Stimme haben können. In der Tat werden solche auch vom Richter mit Vorliebe herangezogen, wo sie zu haben sind, und diese Praxis würde sicher noch viel öfter stattfinden, wenn nicht leider die meisten Anstalten vom Gerichtssitze zu entfernt wären. Eine besondere „Eignung für die Strafpraxis" ist nebensächlich. Der Psychiater hat einfach auf die vorgelegten Fragen zu antworten, und das kann er als Anstaltsarzt eben so gut, als außerhalb des Anstaltsdienstes, ja gewöhnlich sogar besser. Ob er zugleich über die Zurechnungsfähigkeit eines Inkulpaten sich aussprechen will oder nicht, hängt von seinem Standpunkte ab. Nötig ist es nicht, wenn es nicht direkt verlangt wird, aber wünschenswert und logisch doch, glaube ich. Man könnte mir einwenden, daß Psychosen ganz im Beginn fast nie in die Anstalt kommen und folglich der Anstaltsarzt solche schwerer richtig beurteilen kann, als ein Psychiater der Stadt mit konsultativer Praxis, der solche Fälle häufig sieht. Das ist allerdings wahr, dann ist aber dafür ein wirklicher Psychiater da und nicht ein gewöhnlicher Gerichtsarzt. Die am meisten zu begutachtenden Fälle werden trotzdem auch in die Kompetenz des Anstaltsarztes fallen. Wenn endlich Hinterstoisser entschieden die kontradiktorische Expertise verwirft, so muß ihm gleichfalls energisch widersprochen werden, wie er das auch in meinem Aufsatze: „Richter und Sachverständige" (dies Archiv III. Bd. p. 99) des näheren ausgeführt finden wird. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ist es dem Angeklagten gestattet, Zeugen anzurufen, so kann es ihm, meine ich, nicht verwehrt werden, eventuell auch Gegen-Sachverständige zu wünschen. Noch manches weitere wäre in dem Artikel Hinterstoissers zu beanstanden. Bemerken will ich nur noch, daß es sich empfiehlt, rein persönliche Entgegnungen, die einen Dritten nicht oder nur wenig interessieren können, nicht als Originalarbeit, sondern als „kleine Mitteilung" erscheinen zu lassen.

17.

Bestand im Anfange Monogamie oder Polygamie? Diese hochinteressante, soziologische und kulturhistorische Frage erhitzt noch immer die Gemüter. Die einen sagen: Monogamie war das erste und artete später in Polygamie aus; die anderen: nein, Polygamie bestand ursprünglich und ward erst später zu Monogamie. Beide berufen sich auf ethnologisches

Material, das oft genug schlecht beobachtet ist. Insofern ist man in einer schlechten Lage, als unsere wirklich guten Beobachtungen an wilden Völkern fast nur der neueren Zeit angehören, aus der älteren mehr oder minder zweifelhafte Berichte der Geschichtsschreiber vorliegen und auch Gebräuche, Legenden usw. zur Entscheidung obiger Frage nur vorsichtig zu gebrauchen sind. Man muß also vorwiegend die Logik sprechen lassen und bekannte psychologische Gesetze heranziehen. Sieht man nun näher zu, so haben beide entgegengesetzte Meinungen Recht und Unrecht zugleich, und das liegt vor allem sprachlich und begrifflich begründet, wie ich glaube. Gewöhnlich werden die Worte: Mono- und Polygamie nur im wirtschaftlichen Sinne gebraucht, d. h. also: der Mann bildet mit einer oder mehreren Frauen, die sein festes Eigentum sind, ein wirtschaftliches Ganze, eine Familie. Aber auch sexuell können sie interpretiert werden, als geschlechtlicher Verkehr mit nur einer oder vielen Frauen. Je nachdem man die eine oder andere Seite mehr betont, wird man zu verschiedenem Resultate gelangen, und so erklären sich dann die scheinbaren Widersprüche der oben erwähnten zwei Meinungen. Mit höchster Wahrscheinlichkeit und fast allein so möglich, hat sich die Sache aber folgendermaßen entwickelt.

Es steht wohl jetzt fest, daß der Urmensch nicht allein lebte, sondern in einer Horde, und das schon des Schutzes wegen. Man ist auch nie allein lebenden Wilden begegnet. Dasselbe bezieht sich also auch auf beide Geschlechter, die familienartig zusammen lebten. Da der Mann der egoistischere Teil ist, der sich gern als der Stärkere bedienen läßt, so lag es nahe, dazu das schwächere Geschlecht heranzuziehen. Es suchte also jeder, der es konnte und mochte, eine ihm konvenierende Frau, die ihm dienen mußte und die er beschützte. War er stärker, reicher usw., was nur später geschehen konnte, so schaffte er sich mehrere Weiber an. Aber die Verbindung war anfangs nur eine sehr lose. Sobald der Mann der Frau überdrüssig ward, wurde diese entlassen. Auch bestand wohl ziemlich sicher beiderseits zuerst völlige Geschlechtsfreiheit, schon deshalb, weil der Begriff der Frau als Eigentum sich noch nicht gefestigt hatte. Man kann daher diesen Zustand nicht wohl als eigentliche Monogamie bezeichnen, sondern als einen Zustand, der an Promiskuität grenzt. Die allmählich stärker werdende Kinderliebe, ferner die Einführung des Begriffs: Eigentum, sowie der später erkannte Nutzen solcher Einrichtungen (Heterogonie der Zwecke) führte dann zu den feststehenden Formen der Mono- und Polygamie in unserem Sinne, wobei die Polygamie stets und überall nur bei den Vermögenden üblich war, wie auch jetzt noch im Islam. In diesem Sinne ist die Mono- der Polygamie vorangegangen, doch ist letztere nicht als Entartungsform der ersteren anzusehen. Das sexuelle Bedürfnis war also anfangs bez. seiner Befriedigung an keine Schranken gebunden.

Es war die rein animalische Periode der Menschheit. Nicht irgendwie sittliche Motive waren es, die dies änderten, sondern der sich ausbildende Begriff des Eigentums ward auch auf sexuelles Eigentum angewandt und anderweite mißliebige Erfahrungen ließen das nur noch praktischer erscheinen, wobei die Männer für sich aber immer noch mehr sexuelle Freiheit beanspruchten, als für die Frau. Erst später wurden daraus

sittliche Normen, wobei vielleicht auch religiöse Riten, die bei der Eheschließung allmählich eingeführt wurden, mitwirkten. Wir sehen diesen Werdegang ziemlich sicher an Wilden. Es gibt solche, die eheliche Treue streng innehalten und andere, wo dies nicht der Fall ist, endlich solche, wo bis zur Ehe die größte beiderseitige Geschlechtsfreiheit besteht, mit der Ehe diese aber aufhört. Das letztere ist jedenfalls der älteste Zustand der drei angeführten Fälle. Als letztes Überbleibsel der wahrscheinlich ursprünglich allgemeinen Geschlechtsfreiheit ist bei uns vielleicht die doppelte Geschlechtsmoral übrig geblieben, die dem Manne, speziell dem unverheirateten, hierin viel mehr nachsieht als der Frau, wobei allerdings mildernd in die Wagschale fällt, daß der Mann sexuell begehrlicher und polygamer angelegt ist, als die Frau, im allgemeinen wenigstens[1]). Der ganzen Einschränkung der Geschlechtsfreiheit liegen ursprünglich ebensowenig sittliche Momente zugrunde, wie der Entwicklung der Schamhaftigkeit, speziell der Bedeckung der Schamteile, da es jetzt sicher ist, daß die Kleidung besonders aus Schmuck hervorging und infolgedessen der erste Schurz — eine Schnur mit und ohne Muscheln usw. über den Hüften war, wo also von Bedeckung der Genitalien absolut nicht die Rede sein kann.

Um es also zu rekapitulieren, können wir sagen: anfänglich bestand nur eine sehr lose Wirtschafts- (Ehe) und noch losere Geschlechtsgemeinschaft. Erst allmählich ward erstere fester und letztere mehr eingeschränkt, bis zuletzt in der wahren Monogamie die Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine feststehende ward. Geschlechtlich bestand also anfangs Polygamie und schränkte sich immer mehr ein. Als Wirtschaftsgemeinschaft ist sie nur eine Erweiterung, eine Abart der Monogamie, keine Entartung, und hängt von den Besitzverhältnissen ab.

---

1) Siehe meinen Aufsatz: Einiges zur Frauenfrage in der sexuellen Abstinenz. Dies Archiv. 14. Bd. 1.—2. Heft.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. iur. Hans Schneickert in München.

1.

Zur Psychologie unserer Zeit. Beiträge zur Sittengeschichte unserer Zeit, herausgegeben von Dr. Veriphantor. Verlag von M. Lilienthal, Berlin NW 7.

Mit der im vorigen Jahre begonnenen Herausgabe eines Broschürenzyklusses hat Veriphantor gewiß nichts Überflüssiges unternommen. Was er damit bezwecken will, muß man allerdings aus der Sache selbst schließen. ein Vorwort wird dem Leser nicht geboten. Jede Broschüre (Gr.-Oktav) enthält auf je 2—2½ Druckbogen eine kurze und sachverständige Zusammenstellung der Symptome des geschlechtlichen Gefühlslebens des Menschen mit allen seinen Nuancen und Perversitäten, eingeteilt in folgenden Kategorien:

Heft 1: Der Flagellantismus (4. bis 10. Tausend). Heft 2: Der Fetischismus. Heft 3: Der Masochismus. Heft 4: Der Sadismus.

Heft 5: Homosexualität. In Kürze folgen:

Heft 6: Moderne Annoncen. Heft 7: Sexuelle Hygiene.

Heft 8: Mädchenhandel [1]).

In Aussicht genommen sind weitere Hefte über: Prostitution, freie Liebe, Theater usw.

Der Preis eines Heftes beträgt 75 Pfennig.

Als Volkslektüre sind diese Darstellungen heiklen Inhalts keineswegs gedacht; das läßt sich schon aus der wissenschaftlichen Darstellungsart schließen, die keinen Versuch macht, dem Ungebildeten alles klar zu machen durch Wortverdeutschungen und Übersetzungen fremdsprachlicher Zitate. Der angehende Kriminalist, der sich mit diesen Materien noch nicht näher beschäftigt hat, wird hier schnell eingeführt in die für die Kriminalanthropologie so wichtigen Mysterien. Er hat, wenn er sich der Sache nicht mehr widmen kann, einen Überblick über die mannigfachen sexuellen Verirrungen und kann sich, was heute unbedingt erforderlich ist, eine Vorstellung von dem Wesen und den Symptomen der einzelnen Kategorien machen. Dem weiter strebenden werden hinreichende Literaturangaben gemacht, so daß jene Hefte als brauchbare Wegweiser in das pfadenreiche

1) Ich habe hier zunächst die ersten drei Hefte kritisch besprochen und werde die Besprechung der weiteren Hefte später folgen lassen.

Gebiet der Sexualpsychologie jedem Kriminalisten, namentlich den jüngeren empfohlen werden können.

Als Quelle benutzte der Herausgeber und Verfasser viel das großangelegte, drei Bände umfassende, im gleichen Verlag erschienene Werk von Dr. Eugen Dühren, Das Geschlechtsleben in England, Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens (à Band 10 Mark).

1. Heft: Dr. Veriphantor, Der Flagellantismus (37 Seiten). „Das ideale und altruistisch-soziale Moment der Liebe tritt hinter dem rein sinnlichen und egoistischen zurück; immer neue Reize werden um ihrer selbst willen begehrt, um der Sinnenlust eine neue Nuance hinzuzufügen. Die Wollust verbindet sich mit anderen Sensationen, um dadurch selbst gesteigert zu werden. Kurz, die Liebe wird raffiniert; sie analysiert sich selbst, sie entspringt mehr dem Kopfe als dem Herzen.“ Daß Literatur und Kunst einen außerordentlichen Einfluß auf das Geschlechtsleben der Menschen ausüben, ist nur zu gewiß; und dieser Einfluß ist nicht immer guter Art. Betrachten wir heute unseren Büchermarkt, so treffen wir eine Hochflut sinnenkitzelnder und tendenziös-seichter Literatur an. Da wäre schon ein großes Feld für die Tätigkeit der Präventivjustiz vorhanden. Aber — ruhig läßt man jeden „sich individuell ausleben“. Und die Religion ist als Erziehungsfaktor in geschlechtlichen Fragen erheblich en décadence.

Der Flagellantismus (die Anwendung der Rute zu aphrodisischen Zwecken) ist aus England zollfrei über die deutsche Grenze gekommen, er ist hier schon eine sehr aktuelle sexuelle Perversität, eine „neue Würze der Liebe“. Die Lust am Quälen (Sadismus) und die Lust, gequält zu werden (Masochismus) sind die Grundelemente des Flagellantismus. Heute sind wir aufgeklärt über die psychologische Bedeutung der religiösen Kasteiung der Asketen und Märtyrer des Mittelalters. Auch der Exorzismus scheint eine solche religiös-sexuelle Verirrung gewesen zu sein. Die unausbleiblichen Folgen des Flagellantismus der christlichen „Geißler“ des Mittelalters, die heute noch von einzelnen Religionssekten markiert werden, sind uns auch nicht geheim geblieben; diese Flagellantismusepidemien arteten in wilde geschlechtliche Orgien aus, was bei dem Umstande, daß Männer und Frauen gemeinsam miteinander durch das Land zogen, sich gegenseitig das „Gewissen geißelnd“, gar nicht wunderlich ist.

Verfasser bietet uns auch einen Einblick in die klösterlichen flagellantistischen Manieren, denen man seiner Zeit den anständig klingenden Namen „Disziplin“ beilegte.

Die Flagellation wird, wie wir weiter erfahren, auch als Heilmittel, insbesondere bei Impotenz angewendet, wie überhaupt als Praeparatio ad coitum, sogar auch als Verschönerungsmittel.

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Flagellantismus sei in England unverhältnismäßig groß, auch in Frankreich und Deutschland nicht unbeträchtlich, was insbesondere mit der zunehmenden Vermännlichung des „schönen“ Geschlechts und mit der Ausbildung des „dritten“ Geschlechts zusammenhänge. Es wird hier auch auf die etwa vor einem Jahr (in 2. Aufl.) erschienenen Gedichte einer Berliner Schriftstellerin „Dolorosa“

hingewiesen, die eine „würdige“ Vertreterin flagellantistischer Ideen zu sein scheint.

Manche Flagellanten fühlen sich mehr zu Kindern hingezogen und lieben es, diese zu züchtigen (vgl. den bayerischen Dippold); die Typen des „Stiefvaters“ und der „Stiefmutter“, ferner der „eleganten“, aber „energischen“ Masseure und Masseusen, der „energischen“ Gouvernanten, die flagellantistischen „Voyeurs“, denen das bloße Zuschauen beim Flagellieren einen sexuellen Genuß verschafft. Dippold spielte auch zuweilen die Rolle eines solchen „Voyeurs“, indem er den einen Bruder durch den anderen prügeln ließ.

Verfasser macht auch aufmerksam auf die Gefahren der ebenso unvernünftigen wie sexuell raffinierten Erziehungs- und Züchtigungsmethoden in der Schule und im Elternhaus, die für die Verbreitung und Einwurzelung flagellantistischer Neigungen eine bisher noch verkannte ursächliche Bedeutung haben können. Er warnt daher auch vor Einführung der Prügelstrafe in Strafanstalten.

Wir lernen weiter das Instrumentarium des Flagellanten kennen und hören, daß Berlin und andere deutsche Großstädte „Flagellationsbordelle“ (mit allem Zubehör) besitzen.

Am Schlusse seiner Ausführungen zitiert Verfasser einen Ausspruch von Wilh. Bölsche, der zuversichtlich glaubt, daß eine Zukunftsepoche einer idealen Rehabilitierung des heute sog. geschlechtlich Unanständigen den jetzt aktuellen „Feigenblattfanatismus“ ablöse. Dies wäre wohl zu wünschen. Wer wird aber zu einer solchen Rehabilitierung stark genug sein? Oder sollen sich diese Zustände sittlicher Decadence von selbst bessern? Naturam expellas furca, tamen usque recurret!

Die einschlägige Literatur gibt Verfasser auf S. 5f. an.

2. Heft: Dr. Veriphantor, Der Fetischismus (30 S.). Nach einleitenden Bemerkungen über Ursprung und Bedeutung des Fetischismus kommt Verfasser auf die Arten des sexuellen Fetischismus zu sprechen und behandelt im einzelnen: 1. Fetischismus der Körperteile und ihrer Funktionen: Haare (Lockensammeln und Zopfabschneiden), Augen, Hände, Füße, Mund, Ohren, Busen, Gesäß, Genitalien, Hautfarbe, körperliche Fehler, Geruchsfetischismus (Schweiß), Kotfetischismus (Cunnilingi, Fellatio), menschliche Stimme. 2. Bilderfetischismus (Nekrophilie, Statuenliebe). 3. Sexueller Gegenstandsfetischismus: Kleidung (Hemd, Korsett, Unterrock, Schürze, Taschentuch, Schuhe, Pelz, Samt, Seide, Farben des Kostüms, Anordnung der Kleider, „Décolletage“, „Retroussé“). 4. Tierfetischismus (selten).

Wie bei allen sexuellen Raffinements und Verirrungen stellt auch hier das männliche Geschlecht das Hauptkontingent. Doch finden sich auch unter den Weibern Fetischisten, vgl. die Bemerkungen in Groß' Kriminalpsychologie S. 428f. über Religiosität und sexuelle Triebe, ferner die sog. Reliquienverehrung. Auf die Augen, Haare, Nase und Genitalien des Mannes pflegt das Weib nicht geringen Wert zu legen. Verfasser erwähnt auch den Volksglauben von der großen geschlechtlichen Kraft der mit einer großen Nase ausgestatteten Männer, die deshalb vom Weibe begünstigt werden sollen. Beim Haarfetischismus hat Verfasser aber vergessen, die Schwärmerei des Weibes für den männlichen Bart zu erklären. Ein großer

Philosoph und Weiberkenner wußte uns diese so zu erklären, daß die Barthaare des Mannes „als Geschlechtsabzeichen mitten im Gesicht" den Weibern so sehr „gefallen"!

Daß zum Abschneiden schöner Mädchenzöpfe vielfach, ja, ich glaube sogar meistenteils, rein gewerbliche Interessen (also der industrielle Wert solcher Kopfhaare) verführen, hätte Verfasser auch nicht unerwähnt lassen dürfen.

Die einschlägige Literatur ist auf S. 5 des Heftes verzeichnet.

3. Heft: Dr. Veriphantor, Der Masochismus (37 S.). Im Gegensatz zu der aktiven Grausamkeit aus sexuellen Gründen (Sadismus) gibt es auch eine passive, eine „Lust am Wehtun, das sich gegen sich selbst richtet", d. i. Masochismus, nach dem in neuerer Zeit bekannt gewordenen Schriftsteller v. Sacher-Masoch benannt, dessen Verhältnis zu dem Frauengeschlecht eben typisch ist für gewisse sexuelle Schwächezustände, für den passiven Sadismus, auch passive Algolagnie genannt. Verfasser gibt uns eine ziemlich ausführliche Biographie des genannten Schriftstellers, unter Berücksichtigung dessen bekanntester Werke masochistischen Inhalts.

Erscheinungsformen: „Pantoffelheld" (die Bezeichnung „Geschlechtshörigkeit" des Mannes, auch von Krafft-Ebing gebraucht, ist sehr treffend), Erniedrigung des Mannes vor dem Weib, Verlangen nach Behandlung eines Sklaven, eines Hundes oder eines Pferdes der „Herrin", Zuschauen beim Mißbrauch des eigenen Weibes, Verlangen nach körperlichen Schmerzen, zugefügt durch das Weib mittelst Schlagen, Peitschen, Treten, Stechen usw. Auch die „Koprolagnie" und „Urolagnie", d. i. der „Trieb zum Ekelhaften" gehört hierher. Masochistische Triebe findet man auch beim Weibe, das sich gern den schmutzigsten und inferiorsten Männern hingibt; besonders bei Opiumraucherinnen wurde eine solche „Geschlechtshörigkeit" beobachtet.

Masochistische Kulturphänomene seien in der von Bloch nachgewiesenen Gynaikokratie zu finden; erinnert wird dabei an das Amazonentum, den Frauendienst des Mittelalters, das Cicisbeat, die Galanterie, das Maitressentum, das Märtyrer- und Büßertum. Wer hier der Abkühlung bedürftig ist, kann sie sich vielleicht bei Schopenhauer verschaffen (Parerga und Paralipomena II § 369): „Sie (die Weiber) sind sexus sequior, das in jedem Betracht zurückstehende zweite Geschlecht, dessen Schwäche man demnach schonen soll, aber welchem Ehrfurcht zu bezeugen über die Maßen lächerlich ist und uns in ihren eigenen Augen herabsetzt. Als die Natur das Menschengeschlecht in zwei Hälften spaltete, hat sie den Schnitt nicht gerade durch die Mitte geführt. Bei aller Polarität ist der Unterschied des positiven vom negativen Pol kein bloß qualitativer, sondern zugleich ein quantitativer. — So haben eben auch die Alten und die orientalischen Völker die Weiber angesehen und danach die ihnen angemessene Stellung viel richtiger erkannt, als wir mit unserer altfranzösischen Galanterie und abgeschmackten Weiberveneration, dieser höchsten Blüte christlich-germanischer Dummheit, welche nur gedient hat, sie so arrogant und rücksichtslos zu machen, daß man bisweilen an die heiligen Affen in Benares erinnert wird, welche, im Bewußtsein ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit, sich alles und jedes erlaubt haben."

Literatur ist S. 10f. d. H. angegeben.

So sehr wir angeborene Perversitäten (i. e. Perversionen), z. B. die Homosexualität, zu entschuldigen geneigt sind, so sehr müssen wir die Symptome einer sittlichen Decadence bekämpfen, weil sie eben nicht angeboren, sondern erworben sind. Bonos corrumpunt mores congressus mali. Wir sind allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem wir erforschen, welche Unsittlichkeiten angeboren und welche erworben sind, welche entschuldbar und welche strafwürdig sind. Aber einmal muß auch der Zeitpunkt kommen, da wir sagen werden, das muß als verderbenbringende Unsittlichkeit bestraft werden und das nicht, sofern man seiner Zeit noch eine Volkserziehung und -Besserung bezweckt oder für möglich hält. The time is out of joint! We know what we are, but know not what we may be! (Hamlet).

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. A. W. Kellner in Untergöltzsch.

2.

Wehrlin, Accouchement dissimulé et simulé. Annales médico-psychologiques. 1904 I.

Im ersten Falle handelt es sich um ein erblich stark belastetes Mädchen, welches in der Jugend an nervösen Krisen, an Gelenkrheumatismus und Veitstanz litt, von ihrem Verlobten geschwängert wird, während der Schwangerschaft die Symptome der Melancholie bietet, das zu früh geborene Kind direkt nach der Geburt erwürgt und den Leichnam zwei Tage neben sich im Bette verbirgt (!). Ein Motiv für die Tat fehlte: Die Familie lebte in günstigen Verhältnissen und war über die Schwangerschaft unterrichtet, auch war die Hochzeit für die nächste Zeit festgesetzt. Eine Erinnerung an die Tat selbst war nur summarisch erhalten. — Nach dem positiven Gutachten wurde die Kranke, welche inzwischen geheilt war, außer Verfolg gesetzt.

Der zweite Fall betrifft ein Mädchen, welches sich ein neugeborenes Kind zu verschaffen wußte und dieses bei ihrer Rückkehr von einer Reise als ihr eigenes, unterwegs geborenes Kind beim Standesamt anmeldet und hierbei als Vater — vielleicht in erpresserischer Absicht — einen vornehmen Mann ihrer Heimat angab. Anderwärts geführte Nachforschungen nach einem fehlenden Neugeborenen führten zur Entdeckung. Obwohl die Unmöglichkeit einer überstandenen Schwangerschaft und Niederkunft, sowie auch die Herkunft des Kindes nachgewiesen wurde, blieb die Angeklagte bei ihrer Behauptung. — Sie entstammte einer neuropathischen Familie und erkrankte nach mehrfach erlittenem heftigen Schreck mit 17 Jahren an hysterischen Anfällen. — In den ersten Tagen und Wochen nach dem versuchten Betrug wurden bei ihr mehrfache hysterische Krampfanfälle beobachtet, während die weitere Beobachtung in der Irrenanstalt keine deutlichen Zeichen von Geistesstörung ergab.

Entsprechend der Expertise gelangte das Gericht zur Verurteilung, wobei indes die nervöse Störung als Milderungsgrund angesehen wurde. — Das Gutachten wird leider nicht ausführlich mitgeteilt, und so kann man sich kein selbständiges Urteil bilden, welche Beziehung die mehrfachen

Krampfanfälle zu dem voraufgehenden Betrugsversuch haben. Auch das plumpe Beharren bei der Lüge nach der sicheren Beweisführung, daß überhaupt eine Schwangerschaft nicht bestanden hat, ist psychologisch unerklärt.

3.

Rüdin, Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung und ohne Korrektur. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 60 VI.

Bei bis dahin gesunden Zellensträflingen traten lebhafte Sinnestäuschungen (hauptsächlich des Gehörs, weniger des Gesichts, selten des Gefühls) beeinträchtigenden Charakters auf, die sich auf bestimmte Personen des Strafvollzugs beziehen und schnell zu einer Systematisierung führen. Während eine Anzahl nervöser Störungen einhergeht, die ein gewisses Krankheitsgefühl erregen, behalten die Kranken ihre Besonnenheit bei, zeigen sich gedrückt, ängstlich, in ihren Affekten bis zu starker Gereiztheit und Wutausbrüchen gehend. Die Kranken standen im frühen Mannesalter und erkranken — entgegen den meist schon im ersten Jahre der Einzelhaft auftretenden Psychosen — nach zwei bis drei Jahren. Nach Abklingen der akuten Symptome gehen auch die Wahnvorstellungen zurück, ohne eine Weiterbildung zu erfahren. Die Erinnerung an einzelne Krankheitsphasen ist gut, amnestische Lücken fehlen meist, dagegen bleibt Krankheitseinsicht auch nach Aufhören der Halluzinationen lange aus.

Verf. bespricht die differentialdiagnostischen Punkte, welche die Fälle genauer, als hier referiert werden kann, vor anderen Krankheitsbildern auszeichnen. Am meisten ähneln sie noch der akuten Halluzinose Wernickes, welche jedoch durch die meist alkoholische Ätiologie, durch die massenhaften verschiedenartigen Sinnestäuschungen, die fortwährende Angst und die relativ schnelle Genesung sich abhebt. Schwieriger kann die Differentialdiagnose gegenüber einer epileptischen Psychose werden, welche u. U. ohne nachweisbare tiefere Bewußtseinstrübung verlaufen kann. Ob die Trennung von jenen mit Imbezillität vergesellschafteten Psychosen immer so leicht ist, wie R. annimmt, möchte Ref. bezweifeln, zumal bei dieser, wie R. zugibt, ähnliche Krankheitsbilder vorkommen, und da bei den debilen Formen leichten Grades ohne genügende anamnestische Angaben der Grundcharakter unter Umständen übersehen werden kann.

Die Ursachen der Störung, welche nach Rüdin mit gleichem Verlaufe außerhalb der Strafanstalt nicht vorkommt, sieht er nicht nur in der nicht abzuweisenden ungenügenden Gehirnrüstigkeit und den allgemeinen gemütlichen Schädigungen, welche die Strafverbüßung mit sich bringt, sondern besonders in der Einzelhaft; eine erfolgreiche Behandlung wird nur durch Aufhebung derselben erzielt, eventuell durch Versetzung in eine andere Anstalt oder durch die zulässige Entlassung vor dem Ende der Strafe. Völlige Aufhebung des Strafvollzuges ist nicht nötig.

Leppmann glaubt in einem Nachworte, daß es sich um ein Krankheitsbild handelt, welches zuweilen auch außerhalb der Strafanstalt bei Personen in Abhängigkeitsverhältnis (Dienstmädchen, Soldaten) vorkomme, und bezeichnet sie als abortive Form der akuten halluzinatorischen Verrücktheit.

4.

Christian, Un médicin d'asile accusé d'avoir faire mourir de faim un de ses malades. — Ann. médico-psychologiques. 1904. I.

Ein Eisenbahnbremser zeigt im Anschluß an einen Sturz mit Kopfverletzung ein Delir, das zunächst alle Zeichen des alkoholischen an sich trägt, später aber als Symptom der fortschreitenden Hirnlähmung aufgefaßt werden mußte. Neben totaler Verworrenheit bestanden vage Verfolgungsideen, Halluzinationen des Gemeingefühls und Nahrungsverweigerung, welche nur gegenüber den von seiner Ehefrau gebrachten Speisen nicht stand hielt und — abgesehen von medikamentöser Behandlung — zu mehrfacher (à maintes reprises) Anwendung der Sondenernährung zwang. Nach abwechselnden Schwankungen seines Zustandes, in deren Verlauf ihn die Ehefrau kurze Zeit zu sich in häusliche Pflege nahm, gelangt er am 31. Dezember 1899 aus der Anstalt Charenton nach Sainte-Anne, von dort nach 9 Tagen nach Ville Evrard, woselbst er bei fortdauernder Nahrungsverweigerung am 24. Januar 1900 der Krankheit unterliegt. Die Sektion unterblieb. Das Todesattest läßt ihn sterben an allgemeiner fortschreitender Lähmung, bei welcher Gelegenheit zum ersten Male von „faiblesse extrême“ und „alimentation insuffisante“ gesprochen wird. Seine Witwe erhält durch einen Assistenzarzt ein Zeugnis ausgestellt, worin es heißt: . . . atteints de folie traumatique à forme hypochondriaque a succombé au marasme consécutif à un refus prolongé d'aliments.“ Auf Grund dieses Attestes versucht die Frau nun zunächst durch Schmähbriefe an den Direktor von Charenton den behandelnden Arzt dieser Anstalt (nicht etwa von Sainte-Anne oder Ville Evrard!) zu verdächtigen, um nach Jahresfrist gegen ihn und den Direktor gerichtlich vorzugehen. Die Klage lautet dahin, der Tod des X. sei dadurch verursacht, daß es gegenüber der Nahrungsverweigerung gefehlt habe an der nötigen Sorge für künstliche Ernährung, wie diese „une obligation stricte“ sei und mit der größten Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ausgeführt werden müsse. Es wird ein Schadenersatz von 50 000 fr., eventuell eine Expertise verlangt.

Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen mit der Begründung, daß der Arzt, welcher das der Klage zugrunde liegende Zeugnis ausstellen ließ, als wirkliche Todesursache die allgemeine Hirnlähmung angenommen wissen wollte, dessen Folgeerscheinung nur die Abstinenz war; daß sich die richtige Todesursache sicher nicht mehr feststellen lasse, und daß sich die klägerische Behauptung, die eigentliche Todesursache liege in der Ernährungsschwäche, nicht bewiesen sei. Die Expertise wird als unnötig abgelehnt.

Der Prozeß zeigt, wie die Frau, welche in diesem Fall aus Rachsucht handelte, sich verschiedene Differenzen in der Auffassung des Krankheitsbildes, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, zu Nutze macht, und wie wichtig es ist, sich in Urteilen oder Zeugnissen möglichst vorsichtig auszudrücken.

X.

Über einen seltenen Fall transitorischer Bewufstseinsstörung.

Von

Walter Steinbifs,
III. Arzt d. kantonal. Irrenanstalt Müsingen-Bern.

Als Begleiterscheinungen bestehender pathologischer Zustände des zentralen Nervensystems sind transitorische Bewußtseinsstörungen keine seltenen Vorkommnisse und gehören dieselben für den Irrenarzt zu den alltäglichen Beobachtungen. Wiederholt waren sie Gegenstand eingehender ärztlicher Studien, und nicht selten ist ihre Bedeutung in forensischer Beziehung ausführlich gewürdigt worden. Laufen doch vielfach psychiatrische Gutachten darauf hinaus, das Bestehen einer solchen Störung zur Zeit der Begehung einer strafbaren Tat nachzuweisen und die Zurechnungsfähigkeit für ein begangenes Delikt auszuschließen. Die bekanntesten dieser Störungen sind die epileptischen Äquivalente, daneben bilden die transitorischen Bewußtseinsstörungen nach Alkoholintoxikation ein namhaftes Kontingent entsprechender Beispiele. Weit seltener zeigen sie sich bei bestehender Hysterie und Neurasthenie, doch hat auch für diese Fälle der Fleiß und die reiche Erfahrung von Krafft-Ebings eine namhafte Kasuistik zusammengetragen.

Die Frage, ob auch bei völlig Gesunden transitorische Bewußtseinsstörungen auftreten können, ist bisher unentschieden. Sie war 1898 auf dem Kongreß der französischen Irrenärzte und Neurologen in Angers Gegenstand einer ausführlichen Diskussion, ohne daß indessen völlige Klarheit geschaffen worden wäre. Vallon[1]), der am erwähnten Kongreß über die transitorischen Bewußtseinsstörungen referierte, ist geneigt, ihre Existenz auf gesunder Basis zu negieren. Er sagt: „Pour ma part, dans une pratique médico-légale, qui date

1) Vallon, Les délires transitoires au point de vue médico-légal. Arch. de Neurologie 2e. sér. Tome VI. 1898. p. 229—234.

déjà de dix ans, parmi une quantité respectable de faits soumis à mon examen, je n'en ai rencontré en dehors de l'épilepsie qu'un très petit nombre méritant d'être qualifiés d'état d'aliénation mentale transitoire. Tous, sans exception, relevaient manifestement soit d'un état de dégénérescence mentale, soit surtout de l'intoxication alcoolique." Ja, er geht sogar so weit, daß er die Existenz einer transitorischen Psychose sui generis, wie sie von v. Krafft-Ebing und anderen aufgestellt wurde, überhaupt in Frage zieht. Er stellt die sich nicht unter die Epilepsie oder Alkoholintoxikation einreihenden Fälle in eine Reihe mit den periodischen, d. h. den konstitutionellen Psychosen; sie entstehen bei ihm auf der Basis ererbter Disposition und treten bei geistig vollkommen intakten Personen nicht in Erscheinung. Jede transitorische Bewußtseinsstörung hat ihre nachweisbare pathologische Ursache.

Charpentier nimmt in der folgenden Diskussion einen weniger entschiedenen Standpunkt ein; er faßt seine Meinung dahin zusammen:

1. A côté des délires transitoires admis par M. Vallon, il y a lieu d'admettre l'existence des délires transitoires sans cause connue, ce qui ne veut pas dire que ces délires sont sans cause;

2. Toute émotion, toute passion peut produire un délire transitoire même en dehors de la dégénérescence mentale ou héréditaire, de l'épilepsie, des intoxications et de tout traumatisme ou maladie appréciable.

3. Les délires transitoires, quels qu'ils soient, n'ont pas de caractères spécifiques en dehors de ceux empruntés à leur étiologie quand il y en a une, et en dehors du fait d'être transitoires ainsi que l'indique leur nom.

Charpentier nähert sich also dem von namhaften deutschen Psychiatern (v. Krafft-Ebing, Kräpelin und Mendel)[1] vertretenen Standpunkte, welche transitorische Bewußtseinsstörungen als brüske Unterbrechungen gänzlichen Wohlbefindens auch bei völlig Gesunden anerkennen, ohne daß sich hereditäre Belastung oder konstitutionelle Veranlagung dafür verantwortlich machen ließe.

Motet schließlich glaubt sich in der gleichen Diskussion Vallon anschließen zu müssen: „..... le délire transitoire existe, mais il est toujours lié à un état pathologique antérieur."

Die Diskussion dreht sich nicht nur um jene, als ausgesprochene Psychosen imponierenden Bewußtseinsstörungen, um das transitorische Irresein im engeren Sinne, sondern schließt auch jene Formen ein,

---

1) Zitiert nach Vallon.

die nicht schlechthin als Psychosen aufgefaßt werden; so die pathologisch gesteigerten Affektzustände, das Fieberdelirium, das Schlafwandeln, Schlafwachen und die verlängerten Träume. Alle diese Zustände sollen also nur auf pathologischem Boden gedeihen, und Vallon glaubt, daß es einer gewissenhaften Untersuchung wohl ausnahmslos gelinge, Anhaltspunkte zu finden, die mit Sicherheit eine pathologische Disposition bei dem von diesen Zuständen Befallenen dartun lasse. Zur Stütze seiner Anschauungen zitiert er Régis: „L'expert doit se souvenir expressément que les faits de folie soudaine et transitoire s'observent rarement, pour ne pas dire jamais, mais que ces faits sont en général l'indice ou le résultat d'une prédisposition héréditaire ignorée, de vertiges méconnus, etc.“

Richter und Arzt kommen, ausgenommen bei Epilepsie und bei Alkoholismus, selten in die Lage, transitorische Bewußtseinsstörungen zu beurteilen, beziehentlich zu beobachten; zumal mahnen diese Fälle, da sie meist forenser Natur sind, sehr zur Vorsicht in der Beurteilung.

Unser Beispiel schließt sich der mit dem Namen „Schlafwandel, Schlafwachen“ usw. bezeichneten Gruppe von Bewußtseinsstörungen an; es hat den Vorzug, nicht forenser Natur zu sein; die Seltenheit dieser Vorkommnisse dürfte das Bekanntgeben vorliegender Beobachtung rechtfertigen.

Ich gehe zur Mitteilung der eigenen Beobachtung über:

Der 28jährige Wärter G. der Irrenanstalt Münsingen verläßt in der Nacht vom 30. April auf 1. Mai 1900, nachdem er sich vollständig angekleidet und hinter sich alle Türen sorgfältig verschlossen hat, die Anstalt. Nach Aussage eines in einem Nebenzimmer logierten Kranken kann es nicht viel nach Mitternacht gewesen sein, als G. aufbrach. Die Schnelligkeit, mit der nach Angabe des Patienten die einzelnen Türen geöffnet und wieder geschlossen wurden, deutet darauf hin, daß sich G. in großer Eile befunden haben muß; doch vergaß er, gemäß der ihm in Fleisch und Blut übergegangenen Hausordnung, nicht, Korridore und Haus beim Verlassen derselben sorgfältig abzuschließen.

6 Uhr morgens wird von seinen Mitwärtern seine Abwesenheit entdeckt; da er am Abend des 30. dienstfrei war, wurde zunächst angenommen, er sei ausgeblieben, doch wurde von einem seiner Kameraden versichert, G. sei abends rechtzeitig zu Bette gegangen. Die Inspektion des Zimmers ergab denn auch, daß das Bett benutzt worden war, und da es bis gegen Mitternacht in Strömen geregnet hatte, war kaum anzunehmen, daß er sich einen unerlaubten nächtlichen Spaziergang geleistet habe. Bei Beginn der ärztlichen Morgen-

visite, 1/2 8 Uhr, fehlte G. noch immer. Ich traf ihn bei Betreten der Abteilung, auf der G. stationiert war, kurz nachher im Gespräch mit einem Kameraden. Schon sein Äußeres war auffallend. Ohne Kopfbedeckung, mit nur einem Schuh und mit bis auf die Haut durchnäßten und beschmutzten Kleidern stand er vor uns. Er zeigte sich sehr erstaunt, seine Kameraden an der Arbeit zu finden, und erkundigte sich, ob denn der in der Nacht entwichene Patient L. wieder eingebracht sei. Die Versicherung, daß niemand von einer Entweichung des L. etwas wisse, nimmt er mißtrauisch auf, und erst allmählich nachdem er sich persönlich davon überzeugt hat, daß L. wirklich anwesend ist, und der Patient selber energisch in Abrede stellte, die letzte Nacht abwesend gewesen zu sein, schenkt er unseren Angaben bedingten Glauben.

Die Erinnerung an seine nächtliche Reise ist lückenhaft. Er erzählt, er sei in der Nacht, über die genaue Zeit ist er ganz im Ungewissen, aufgestanden in der bestimmten Meinung, L. sei entwichen, und habe es für seine Pflicht gehalten, dem Entwichenen nachzusetzen und ihn wenn möglich in die Anstalt zurückzubringen.

Durch welches Tor er die Anstalt verlassen, weiß er nicht, doch habe er bald die Spur des Flüchtlings gehabt und denselben bald so weit eingeholt, daß er ihn vor sich sah und seine höhnenden Zurufe hörte. Über den eingeschlagenen Weg kann er, trotzdem er die Umgegend der Anstalt genau kennt, keine genügende Auskunft geben. Er weiß nur soviel, daß er in dichtem Gestrüpp den Patienten nicht selten aus den Augen verlor und dann, sich an die Zurufe haltend, jeweils die ungefähre Richtung, in der sich der Flüchtling entfernte, einschlug.

Plötzlich habe er sich bis an den Hals im Wasser stehend in einem Graben gefunden und von da an jede Spur von L. verloren. Beim Verlassen des Grabens blieb ihm ein Schuh im Schlamme stecken. Die Nutzlosigkeit einer weiteren Verfolgung einsehend, machte er sich dann, durchnäßt und vom Frost geschüttelt, auf den Heimweg.

Trotz des kalten Bades ist er aber immer noch nicht klar geworden; er entsinnt sich nicht einmal, an welcher Stelle er ins Wasser ging und wie lange das ungemütliche Bad dauerte; er weiß nur, daß er sich in ziemlicher Entfernung von der Anstalt befunden haben muß, da verschiedene kleine Wasserläufe bei der Rückkehr seinen Weg kreuzten. Seine klägliche Toilette und sein schlammgefüllter Schuh sprechen aber dafür, daß seine Erinnerung keine Erfindung ist. Hände und Gesicht weisen einzelne oberflächliche kleine Schürf-

ungen auf, wie sie sehr wohl bei hastigem Vordringen in dichtem Gestrüpp durch widerspenstige Zweige verursacht werden können; wir werden also auch seine Erzählung über seine Jagd durch das Gestrüpp als Erinnerung an tatsächlich Erlebtes nicht in Zweifel ziehen können.

G. erhält nun auf unsere Weisung ein warmes Bad und wird nach demselben ins Bett gesteckt; außer über intensives Frostgefühl, von dem er sich im Bett aber schnell erholt, hat er keine Klagen vorzubringen; Kopfweh oder Eingenommenheit des Kopfes besteht nicht. Nachdem er bis Mittag geruht hat, nimmt er seinen Dienst ohne alle Beschwerden wieder auf.

Die sofort vorgenommene körperliche Untersuchung ergibt nichts Abnormes; auch die Prüfung der Sinnesorgane führt zu keinem von normalen Verhältnissen abweichenden Befund. Der Puls ist kräftig, von normaler Frequenz; die Pupillen mittelweit, reagieren gut auf Lichteinfall und Akkommodation; die Reflexe sind vorhanden und nicht gesteigert.

Weder körperliche Anstrengung noch Krankheit ging dem Anfall voraus; G. fühlte sich vor und nach demselben durchaus wohl; doch will ich erwähnen, daß er etwa 10—14 Tage vorher an einem leichten Katarrh der Nasen- und Rachenschleimhäute litt, den er selbst als „Influenza“ diagnostizierte, im übrigen aber einer ärztlichen Behandlung nicht für wert erachtete. Auch für einen vorausgegangenen psychischen Insult liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Er stammt aus einer gesunden Familie, in der weder schwere körperliche Krankheiten noch psychische oder nervöse Leiden bekannt sind. G. war körperlich und geistig immer gesund; in der Schule tat er sich nicht gerade besonders hervor, doch absolvierte er mit befriedigendem Erfolg die Primarschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Er war tauglich für den Militärdienst und machte mit seinen Altersgenossen die üblichen militärischen Übungen. Seines Wissens und soweit auch nachher angestellte Nachforschungen ergaben, ist der beschriebene Anfall das erste derartige Vorkommnis in seinem Leben. Er bestreitet, in der Jugend an Krampfanfällen gelitten zu haben.

Bemerkt sei hier noch, was für die Beurteilung in Frage kommen könnte, daß er ein Mensch von etwas rechthaberischem und heftigem Charakter ist; wenn auch nicht gerade beschränkt, ist er doch nur mäßiger Intelligenz. Im übrigen ist G. ein durchaus nüchterner und solider Mensch; ohne intolerant gegen Alkohol zu sein, trinkt er doch nur sehr wenig; es sei hier noch ausdrücklich hervorgehoben, daß weder am 30. noch auch die Tage vorher auch nur Spuren von

Alkohol genossen worden waren. Gegen den Vorschlag, sich hypnotisieren zu lassen, zeigte sich G. sehr mißtrauisch; er ging nicht darauf ein, und ich hielt mich daher nicht für berechtigt, weiter in ihn zu dringen. Die Hypnose hätte uns ermöglicht, den ganzen Vorgang noch einmal und zwar dieses Mal in seinem ganzen Umfange unter unserer Kontrolle zu erleben. Wir hätten so Klarheit über die Dauer des ganzen Anfalles, die Ausdehnung des Weges und nicht zum wenigsten über den Zustand selbst bekommen; zum mindesten hätte sich wohl die teilweise Amnesie heben lassen und G. in die Lage versetzt, uns vom Hergang selbst eine eingehende Schilderung zu geben. Leider scheiterte das interessante Experiment am Widerstande Gs. Seit dem Geschehnis sind inzwischen 4 Jahre verflossen, ohne daß sich etwas Ähnliches wiederholt hätte. G. ist aus dem Anstaltsdienst ausgetreten; er verrichtet jetzt schwere landwirtschaftliche Arbeit und hat 1901 einen anstrengenden Truppenzusammenzug ohne alle Beschwerden mitgemacht. —

Unterziehen wir den Fall noch einer kurzen kritischen Betrachtung, so ergibt sich, daß wir im Anfall zwei, bezw. drei deutlich gesonderte Phasen unterscheiden können.

Die erste Phase reicht bis zu dem Momente, wo sich G. bis an den Hals im Wasser stehend findet; sie ist charakterisiert durch das Vorhandensein intensiver Gehörs — und Gesichtshalluzinationen. Er sieht und hört den nach seiner Meinung entwichenen Patienten und handelt dem Inhalt seiner Halluzinationen entsprechend konsequent. Der intensive Reiz des kalten Wassers coupiert die Halluzinationen, G. verliert, wie er sich ausdrückt, die Spur des Flüchtlings, und damit setzt die zweite Phase ein, die bis zu seiner Rückkehr in die Anstalt dauert.

Beiden Phasen gemeinsam ist die teilweise Amnesie; er erinnert sich aus der ersten wohl, daß er durch Gestrüpp kam, das ein schnelles Vorwärtskommen unmöglich machte; den Weg aber, den er zurücklegte, vermag er auch nicht einmal ungefähr zu beschreiben. Ebensowenig vermag er Zeitangaben zu machen. Das kalte Bad reicht aber nicht hin, ihn zu klarem Bewußtsein zu bringen; er muß einen Schuh im Schlamme zurücklassen, sieht ein, daß eine weitere Verfolgung des Patienten nutzlos ist, da er seine Spur verloren hat, auch eine gewisse Orientierung stellt sich ein, die sich darin zeigt, daß er die Richtung gegen die Anstalt einschlägt; gleichwohl kann er nicht angeben, wo er im Wasser stand, und von dem Wege seiner Rückkehr sind ihm nur die vielen Gräben, über die er setzen mußte, im Gedächtnis geblieben.

Als dritte Phase könnte man vielleicht den Zustand bezeichnen, in dem sich G. über seine Unklarheit wundert, aber der Versicherung, daß keine Entweichung stattgefunden hat, erst dann Glauben schenkt, nachdem er sich persönlich von der Anwesenheit des vermeintlich Entwichenen überzeugt hat und von diesem selber vernimmt, daß er die verflossene Nacht in der Anstalt verbrachte. Erst von hier an ist G. ganz klar und bietet psychisch nichts Abnormes mehr.

Die Deutung des Falles setzt uns in einige Verlegenheit; er will sich keiner der bisher beschriebenen Gruppen von transitorischen Bewußtseinsstörungen recht einreihen.

Am ehesten ließe sich wohl noch an einen epileptischen Dämmerzustand denken. Die epileptischen Dämmerzustände sind in ihrer Erscheinung so mannigfaltig, daß sich das geschilderte Vorkommnis zur Not hier unterbringen ließe. Ließe sich nachweisen, daß dasselbe nicht das einzige war und bisher blieb, so würde die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung bei Epilepsie handelt, an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Epilepsie aber aus diesem einen Anfall ohne weitere Anhaltspunkte — und solche lassen sich, wenn man den etwas heftigen Charakter Gs. nicht in diesem Sinne verwerten will, absolut nicht nachweisen — zu diagnostizieren, ist wohl kaum angängig.

Aber auch objektiv scheint mir der Anfall vom epileptischen Äquivalent trotz dessen Mannigfaltigkeit, verschieden zu sein. Epileptische Dämmerzustände setzen häufig mit einer Aura ein; im Anfalle selbst erscheinen die Kranken verwirrt; sie begehen verkehrte, vielfach ganz unzweckmäßige Handlungen; die Halluzinationen sind schnell wechselnden Inhalts, vielfach wechselnder Intensität, vorwiegend schreckhafter Natur und der Affekt der Kranken ist durchweg ängstlich betont. Die Erinnerung an den Vorfall fehlt meist vollkommen, wenn es auch hier und da vorkommt, daß gegen Ende des Delirs die Kranken zeitweise wenigstens selber ihre Halluzinationen als etwas Krankhaftes und ihnen Fremdes erkennen. Sind sie aber einmal vollkommen luzid, so fehlt jede Erinnerung an den überstandenen krankhaften Zustand, und in ihrem Gedächtnis besteht für die Zeit der krankhaften Affektion eine vollständige Lücke. In unserem Falle dagegen fehlt einmal die Aura; der Inhalt der Halluzinationen ist ein konstanter und bezieht sich auf ein täglich oft mögliches Vorkommnis; die mit dem Inhalt der Halluzinationen in Beziehung stehende Handlung ist wie bei einem sich wirklich zutragenden Ereignis durchaus zweckmäßig, und G. verfolgt während längerer Zeit ohne wesentlichen Affekt konsequent eine dem Ereignis entsprechende

Pflicht. Die Erinnerung an den Vorgang ist zwar nur eine summarische, ähnlich der sich gelegentlich bei Lösung epileptischer Dämmerzustände sich einstellenden; sie bleibt aber auch nach vollständigem Erwachen bestehen und ist heute nach mehr als drei Jahren die gleiche wie unmittelbar nach dem Anfall. Eine Wiederholung des Zustandes ist bisher nicht eingetreten, und Rezidive sind ja, um mit v. Krafft-Ebing zu reden, bei der Epilepsie an der Tagesordnung. Auch Räcke verlangt in seiner kürzlich erschienenen Arbeit[1]) für die Diagnose des epileptischen Irreseins zwei Momente:

1) Es muß konstatiert werden, daß die betreffende Geistesstörung klinisch den Charakter einer epileptischen trägt.
2) Es muß das Bestehen einer genuinen Epilepsie nachgewiesen werden.

Wollten wir selbst die erste Bedingung für unseren Fall erfüllt erachten, so fehlen uns doch für die zweite alle Belege, und müssen wir daher die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung auf epileptischer Basis handelt, zurückweisen. Differentialdiagnostisch kämen noch drei Dinge in Betracht: nämlich 1) das Fieberdelirium, 2) die Trunkenheit und endlich 3) die Schlaftrunkenheit bezw. das Schlafwandeln.

Für das Fieberdelir fehlen alle Anhaltspunkte; unsere Messung ergab normale Temperaturverhältnisse, und der Puls entsprach nach Qualität und Frequenz durchaus normalen Verhältnissen.

Trunkenheit ist schon deshalb auszuschließen, weil nicht nur an dem betreffenden Abend, sondern auch eine Reihe von Tagen vorher jeder Alkoholgenuß fehlte. Aber auch abgesehen von dem Umstande, daß G. an und für sich ein durchaus solider und nüchterner Mensch ist, dessen Angaben über Nichtgenuß von Alkohol wir ohne weiteres Glauben schenken können, bietet der Anfall beachtenswerte objektive Unterschiede gegenüber den durch Alkoholintoxikation bedingten Bewußtseinsstörungen.

Somatisch fehlen einmal alle Zeichen der Alkoholintoxikation. Die transitorischen Bewußtseinsstörungen höheren Grades infolge Alkoholgenuß — und nur um solche könnte es sich ja in unserem Falle handeln — sind raptusartig und gleichen in ihrem Verlauf einer transitorischen Tobsucht; nicht selten werden sie durch heftige Affekte ausgelöst, es geht ihnen Schlaflosigkeit voraus; Beobachtungen, daß sie im Anschluß an den Schlaf durch Träume ausgelöst werden können,

---

1) Räcke, Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903.

liegen nicht vor. Die Stimmung ist durchweg ängstlich, seltener auch gereizt. Außerdem unterscheidet sich schon der Inhalt der Halluzinationen des Alkoholdeliranten von den in unserem Falle beobachteten wesentlich; diese Dinge sind so bekannt, daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Nur eine Ähnlichkeit besteht, und das ist die Erinnerungsmöglichkeit an begangene Taten; die Amnesie ist bei Alkoholintoxikation meist eine nur unvollkommene; der Alkoholiker erinnert sich, namentlich solange die Vergiftung noch nicht vollständig beseitigt ist, unklar des Herganges seiner Streiche; mit zunehmender Nüchternheit nimmt dann aber die Amnesie eher zu.

Schwieriger ist die Abgrenzung unseres Falles gegen die Störungen des Selbstbewußtseins im Anschluß an den Schlaf, die Schlaftrunkenheit und das Schlafwandeln.

Nach v. Krafft-Ebing[1]) verstehen wir unter „Schlafwandeln" jenen eigentümlichen Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, welcher entsteht, wenn, statt daß wie beim normalen Erwachen das Selbstbewußtsein und die davon abhängige Besonnenheit sofort wiederkehren, durch aus dem Traumleben mit herübergenommene Traumvorstellungen und Sinnestäuschungen oder durch verfälschte Apperzeptionen aus der noch nicht zum Bewußtsein gekommenen realen Welt die Wiedergewinnung des Selbstbewußtseins und der Besonnenheit verzögert wird .... Die Erinnerung ist immer nur eine höchst summarische oder ist gänzlich aufgehoben.

Die in diesem Zustande unternommenen Handlungen sind triebartig und stehen nicht unter der Kontrolle des klaren, selbstbestimmenden und durch Motive geleiteten Willens."

Müller[2]) unterscheidet ferner noch den Zustand des Schlafwachens, bei dem das Individuum zwar zum Bewußtsein, jedoch nicht zum Selbstbewußtsein kommt; es kann komplizierte Handlungen beginnen und ausführen und steht dann beim Erwachen dem Resultate gegenüber, als sei das alles durch ein anderes Individuum geschehen. „Das Schlaf- oder Nachtwandeln ist nach ihm[3]) ein Traumzustand, in dem die psychomotorische Sphäre im Sinne der Traumideen erregbar und zur Ausführung zweckmäßiger Handlungen fähig ist; die Auffassung der realen Welt ist nicht ganz aufgehoben, aber nur auf das beschränkt, was mit den Traumideen im Zusammenhange steht. Das Handeln braucht durchaus nicht der Logik zu entbehren, wenn

1) v. Krafft-Ebing, Die transitorischen Störungen des Selbstbewußtseins. Erlangen 1868.

2) Fr. C. Müller, Psychopathologie des Bewußtseins. Leipzig 1889.

3) Müller l. c.



es nur irgend welchen Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergegangenen oder gewohnten Tagesbeschäftigung hat; für alles besteht nachher komplette Amnesie."

v. Krafft-Ebing führt entgegen Müller aber aus, daß namentlich, wenn während des Zustandes Apperzeptionen stattfanden, dieselben mit einem Teil der Traumvorstellungen zurückbleiben können, daß aber das, was sich wirklich während dieser Zeit ereignete, nur als etwas Geträumtes in der Erinnerung bleibt.

Der Verlauf der Anfälle von Schlafwandeln wird von den Autoren übereinstimmend geschildert; so beschreibt Kräpelin in seinem Lehrbuch [1]) dieselben wie folgt:

Recht häufig sind solche (epileptische) Dämmerzustände in der Form des Nachtwandelns. Andeutungen desselben (lautes Sprechen im Schlafe, Aufrichten und lebhafte Bewegungen im Bette) kommen wohl auch ohne eigentliche epileptische Grundlage bei nervös veranlagten Kindern zur Beobachtung. Die Handlungen der Kranken sind auch hier gelegentlich sehr einfache, durch vielfache Gewöhnung eingeübte; sie stehen aus ihrem Bette auf, gehen im Zimmer oder im Hause herum, zünden Licht an, schüren den Ofen, schließen Türen auf und zu und dergleichen, um sich dann nach kurzer Zeit (einige Minuten bis 1/2 Stunde) meist wieder ruhig ins Bett zu legen. Die Augen sind dabei geschlossen oder halb geöffnet, starr. Die Wahrnehmung der Außenwelt ist sehr beschränkt; es werden nur diejenigen Gegenstände bemerkt, die der Kranke gerade vor sich hat; alles übrige entgeht ihm. So kommt es, daß der Nachtwandler sich nur mit solchen Dingen zu beschäftigen pflegt, die sich an ihrem gewohnten Platze befinden; ein wirkliches planmäßiges Suchen ist in diesem Zustande kaum möglich. Die Auffassung der Umgebung scheint eine traumhaft verfälschte zu sein....

Die Bewegungen tragen meist die Zeichen des Automatenhaften an sich, gehen aber zweifellos oft aus Bewußtseinsvorgängen hervor, da sie in der Vermeidung und Überwindung von Hindernissen bisweilen Spuren einer, wenn auch dunkeln Überlegung verraten....

In seltenen Fällen erheben sich die Leistungen von Nachtwandlern über diese einfachen Vorgänge hinaus zu höheren psychischen Verrichtungen.... Die Verwandtschaft mit hypnotischen Dämmerzuständen liegt hier sehr nahe....

Ausgedehnte Anfälle von Somnambulismus machen sich am nächsten Morgen beim Erwachen gewöhnlich durch das Gefühl einer

---

1) Kräpelin, Psychiatrie. 4. Aufl. Leipzig 1899. S. 466ff.

gewissen Ermattung und Abgeschlagenheit bemerklich. Dabei ist die Erinnerung an die ausgeführten Handlungen vollständig erloschen und kann selbst durch die Wahrnehmung ihrer unzweifelhaften Spuren meist nicht wieder geweckt werden.

Bei Besprechung der Hysterie[1]) kommt Kräpelin noch einmal auf das Schlafwandeln zurück und schildert es daselbst fast mit gleichen Worten:

„Solche Schlafanfälle (hysterische) bilden den Übergang zu den Erscheinungen des Nachtwandelns oder Somnambulismus, wie sie bei Hysterischen während des natürlichen Schlafes beobachtet werden. Die Kranken erheben sich aus ihrem Bette, sehen zum Fenster hinaus, gehen im Zimmer oder selbst im ganzen Hause herum, verrichten allerlei, oft ganz geordnete, bisweilen aber auch unsinnige (Zerreißen von Kleidern, Verstecken von Gegenständen) und sogar verbrecherische Handlungen (Diebstähle, Brandstiftungen), um sich dann nach einiger Zeit wieder ins Bett zu legen und am andern Morgen mit höchst unklarer Erinnerung an das Geschehene zu erwachen....

Ganz ähnliche Anfälle beobachtet man auch am Tage, wo sie sich bisweilen an einen Krampfanfall, bisweilen auch an einen Lach- oder Weinkrampf entwickeln. Die Kranken machen hier ganz den Eindruck von Nachtwandlern, indem sie mit verschränkten Armen, gestikulierend oder leise und unverständlich vor sich hinsprechend, auf- und abgehen. Indessen lassen sie sich meist durch äußere Störungen gar nicht beirren: selbst gewaltsames Festhalten oder faradische Ströme genügen häufig nicht, um den krankhaften Zustand zu beseitigen."

Eine ganz gleiche Beschreibung liefert Ziehen[2]); er macht zwar auf die Beziehungen der fraglichen Störungen zur Epilepsie und Hysterie aufmerksam, räumt ihnen aber unter dem Titel: „Dämmerzustände in Beziehung zum Schlaf" einen besonderen Abschnitt ein. Im großen und ganzen würde sich der von uns beschriebenen Fall wohl hier unterbringen lassen; immerhin bestehen doch einige nicht unwesentliche Unterschiede. Das Schlafwandeln der Autoren ist zunächst einmal eine, sich in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen wiederholende Bewußtseinsstörung; der geschilderte Zustand aber ist bisher der einzige im Leben G's. Er fällt auch durch seine lange Dauer auf; zwar gibt Ziehen[3]) an, daß die Dauer somnambuler Zustände einige Minuten bis mehrere Stunden dauern könne.

1) l. c. S. 505.

2) Ziehen, Psychiatrie. 2. Aufl. Leipzig 1902. S. 434ff.

3) Derselbe l. c.

Kräpelin[1]) und Dettweiler[2]) sprechen indessen nur von einer Dauer bis zu 1/2 Stunde. Die Handlung selber trägt durchaus den Charakter der Zweckmäßigkeit, und was sie zunächst als krankhaft erscheinen läßt, ist wesentlich die falsche Voraussetzung, die sie zum Ausgangspunkte hat. Das Erwachen geschieht allmählich; ein starker äußerer Reiz beeinflußt sie zwar, vermag sie aber nicht zu koupiren. Für den ganzen Vorgang besteht zwar eine etwas mangelhafte Erinnerung, durchaus keine Amnesie. Das Hervorheben der teilweisen Erinnerungsfähigkeit ist deshalb von Wichtigkeit, weil die vorhandene bez. mangelhafte Amnesie in foro als Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit benutzt worden ist. So war das Fehlen der totalen Amnesie für Falk im Holzapfelschen Mordprozesse[3]) in dieser Beziehung ausschlaggebend; er kam in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß der Angeklagte für die Tat verantwortlich erklärt werden müsse, und Holzapfel wurde daraufhin von den Geschworenen zum Tode verurteilt. Es ist hier freilich hervorzuheben, daß der von Falk referierte Fall nicht ganz klar ist und es sich bei Holzapfel um ein verbrecherisch veranlagtes, verlogenes Individuum handelt, das zudem wahrscheinlich noch an Epilepsie litt, und der Verdacht, daß es sich bei ihm um Simulation eines Zustandes von Schlafwandeln handelt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Aus den angeführten Gründen habe ich mich nicht entschließen können, unser Beispiel in der Überschrift als einen Fall von Schlafwandeln zu bezeichnen, obwohl ich die nahe Verwandtschaft zu diesen Zuständen nicht verkenne.

Wir sahen, daß Epilepsie mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen ist; ebenso wenig läßt sich Hysterie resp. Neurasthenie heranziehen; meine darauf gerichteten Nachforschungen brachten nichts Positives für die Annahme zutage; ich verzichte darauf, die diesbezüglichen negativen Befunde im einzelnen aufzuzählen.

Eine einigermaßen plausible und nicht gerade gesuchte Erklärung des Phänomens läßt sich aber doch wohl geben.

Fassen wir die Träume als im Schlafe auftretende Halluzinationen auf, und erinnern wir uns, daß die scheinbaren Erlebnisse des Traumes nicht unter allen Umständen durch unmögliche Kombinationen charakterisiert sein müssen, so ist vom Traumerlebnis zur Traumhandlung nur

---

1) Kräpelin l. c.

2) Dettweiler, Über Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel. Gießen 1863.

3) F. Falk, Über den Holzapfelschen Mordprozeß. Archiv f. Psychiatrie V. S. 235 ff.

ein Schritt, nämlich der, daß gelegentlich im Traum und in Verbindung mit dem Inhalt desselben die zur entsprechenden Handlung notwendigen motorischen Zentren mit erregt werden und es so zur Auslösung psychomotorischer Reflexe kommt, die wie der Traum selber unterbewußt bleiben. Dieser Umstand wird um so leichter eintreten wenn der Traum, wie im vorliegenden Falle, ein Erlebnis zum Gegenstande hat, das schon im wachen Zustande auf reflektorischem Wege zum Handeln drängt. Eine der Hauptaufgaben des täglich die Aufsicht über Geisteskranke führenden Wärters ist die, darauf zu achten, Entweichungen von Kranken, soweit irgend möglich zu verhindern. Entweicht ein Patient, so springt ihm der diensttuende Wärter ohne langes Besinnen nach. Es ist einleuchtend, daß die ständige auf derartige Vorkommnisse gerichtete Aufmerksamkeit zweckentsprechende Reflexhandlungen vorbereitet: diese sinken gleichsam zu „sekundären Instinkten“ herab und gelangen ohne Kritik des Gesamtbewußtseins zur Ausführung. So werden mit der Zeit auch recht komplizierte Bahnen im Gehirn so leicht wegsam, daß sie vorkommenden Falles als bloße Reflexbahnen in Funktion treten; sie sind so fest vorgebildet, daß sie auch im Traum in ihrer ganzen Ausdehnung erregbar sind. Nur auf diese Weise scheint mir das beschriebene Vorkommnis einigermaßen befriedigend erklärt werden zu können,

Die gleiche Anschauung vertritt übrigens auch v. Krafft-Ebing[1]). „So eigentümlich und fremdartig die Erscheinungen dieses Zustandes sind, so stehen sie doch nicht unvermittelt den übrigen Lebensäußerungen des wachenden und schlafenden Menschen gegenüber. Es gibt offenbar Fälle von lebhaften Träumen, besonders bei Kindern, bei welchen die sonst ruhende motorische Sphäre von den Traumvorstellungen in Erregung versetzt wird und Impulse in die Zentren der Sprache und der Lokomotion stattfinden, ebenso Fälle von plötzlichem Erwecktwerden aus tiefem Schlaf, in denen Handlungen möglich sind, die nicht vom Selbstbewußtsein ausgehen und demgemäß nicht erinnert werden, andererseits kommen aber auch dem wachen Seelenleben Zustände zu, die an die Erscheinungen des Somnambulismus erinnern. So führen wir durch automatische koordinierende Tätigkeit des Rückenmarks zweckmäßige Bewegungen aus, begehen Handlungen und dergl., von denen unser Selbstbewußtsein nichts weiß.

Gestützt auf diese Analogien läßt sich das Schlafwandeln phänomenologisch als ein Zustand bezeichnen, in welchem bei vollkom-

---

1) v. Krafft-Ebing, die transitorischen Störungen usw. S. 18 u. 19.

men aufgehobenem Selbstbewußtsein durch die Selbsttätigkeit des Großhirns Vorstellungen und Sinnesbilder gleichwie im Traum erzeugt werden, ohne aber wie bei diesem, in ihrem Übergang in motorische Akte gehemmt zu sein, sodaß bei Traumvorstellungen adäquate und zweckmäßige Handlungen möglich sind, während gleichzeitig die Apperezption durch Sinne aufgehoben oder auf die dem Inhalt des Traumbewußtseins entsprechenden äußeren Objekte eingeschränkt ist".

Wir sind nur zu gewohnt, auf die absonderlichen und unmöglichen Kombinationen in unseren Träumen zu achten, weil wir uns nur dann Mühe nehmen, ihren Inhalt zu rekonstruieren, wenn wir aus ihnen mit einem Schreck oder einer sonstigen gemütlichen Erregung erwachen, die wir uns dann auf natürliche Weise aus dem Inhalt des eben abgelaufenen Traumes zu erklären suchen. Erwachen wir ohne Affekt, war der Traum gleichgültigen Inhalts, so denken wir nicht daran, die ohnedies oberflächlich haftende Erinnerung an denselben festzuhalten, und kurze Zeit nach dem Erwachen ist sie ganz unserem Gedächtnis entschwunden, weil uns der Traum gemütlich nicht alterierte. Und doch dürfte der Inhalt der meisten Träume durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, was jeder, der sich vornimmt, darauf zu achten, leicht an sich selber wird konstatieren können. Je mehr sich nun der Inhalt des Traumes auf alltägliche Vorkommnisse bezieht, um so leichter wird es dazu kommen, daß motorische Zentren in Mitleidenschaft gezogen werden. Je nach der Tiefe der Bewußtseinstrübung kommt es dann, was das häufigste ist, zum Erwachen noch vor der Ausführung der Traumhandlung, oder aber dieselbe wird eingeleitet, in ihrem Fortgang aber durch die Einwirkung äußerer Reize, wie Geräusche, Gefühl von Kälte durch Berührung der bloßen Füße mit dem kalten Boden, Stoß gegen Möbel usw. unterbrochen, infolge deren vollständiges Erwachen eintritt. Das ist der Fall bei der Schlaftrunkenheit. Endlich drittens kann die Handlung mit dem Traum fortdauern, ohne daß sie über die Schwelle des Bewußtseins tritt; die Bewußtseinstrübung ist so stark, daß äußere Reize nicht hinreichen, dieselbe zu heben, und so kommt es zu einer Reihe von Einzelhandlungen, die, wenn der Inhalt des Traumes nicht ein sinnloser ist, durchaus den Eindruck des Zweckmäßigen und Beabsichtigten machen können. Dabei braucht der Vorgang nicht immer so harmlos abzulaufen wie im vorliegenden Falle. Das Bewußtsein ist stark getrübt; äußere Sinneseindrücke kommen nicht zur Geltung oder werden falsch gedeutet, Personen und Gegenstände werden verkannt und der im Traum Handelnde

sieht nicht die gefahrvollen Bahnen, die er wandelt. Er läuft wie G. Gefahr, Schaden an sich selber zu nehmen; ein seinen Weg kreuzender Graben hält ihn nicht auf, und es ist wohl lediglich ein glücklicher Zufall, daß G. in einen Graben gerät, in dem ihm das Wasser nur bis an den Hals reicht; er wäre wahrscheinlich ebenso kritiklos in die nahe Aare gegangen, wenn sie auf seinem Wege gelegen hätte, und hätte dort voraussichtlich seinen Tod gefunden.

Die forensische Bedeutung der Erscheinung wurde schon bei Erwähnung des Falles Holzapfel kurz gestreift. Daß verbrecherische Handlungen in derartigen Zuständen möglich sind, steht wohl außer Frage; man denke nur an Personen, die berufsmäßig mit gefährlichen Instrumenten usw. hantieren, so wird klar, daß sie im Zustande transitorischer Bewußtseinsstörung großes Unheil anzurichten vermögen. Von einer Zurechnungsfähigkeit zur Tat wird dann natürlich nicht die Rede sein können. Wird der Anfall durch einwandfreie Zeugen direkt beobachtet, so wird die Beurteilung weniger Mühe machen; andernfalls kann die Erkennung des krankhaften Geisteszustandes während der Tat nicht nur sehr schwierig, sondern wohl meistens ganz unmöglich werden, was dann selbstverständlich die Verurteilung der Tat als eines vorbedachten Verbrechens zur Folge haben wird. Die Personen erscheinen vor und nach dem Delikt geistig vollkommen normal. Eine gewisse Erinnerungsfähigkeit an das Vorgefallene kann bestehen; dazu kommt noch, daß dieselbe bei längerer Voruntersuchung sich auf dem Wege der Suggestion komplettieren kann. Der untersuchende Arzt wird dann kaum in der Lage sein, außer dem dem Verbrechen ja im allgemeinen anhaftenden Charakter der Ungeheuerlichkeit bei seinem Klienten etwas Krankhaftes nachzuweisen. Einige Aufklärungen könnte man wohl immerhin noch von der Hypnose erwarten, doch wird dieselbe wohl allgemein als ein nicht zulässiges Hilfsmittel bei gerichtlichen Obliegenheiten erachtet.

Zum Glück gehören derartige Vorkommnisse nicht zu den Alltäglichkeiten; wenn auch wohl alle Menschen träumen, so wird es im Anschluß an Träume doch nur selten zu transitorischen Bewußtseinsstörungen kommen, in denen so komplizierte Handlungen möglich sind, und auch unter diesen wenigen Fällen wird nur ein kleiner Bruchteil Anlaß zu strafrechtlicher Verfolgung geben.

Was uns der Fall lehrt, ist einmal, daß es auch bei geistig Gesunden gelegentlich einmal zu weit gehenden transitorischen Bewußtseinsstörungen im Anschluß an den Schlaf kommen kann, zum andern, daß für die Anfälle nicht totale Amnesie zu bestehen braucht, dieselbe mithin kein absolut ausschlaggebendes Kriterium für das

Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Zurechnungsfähigkeit sein darf[1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube, daß der vorliegend geschilderte Fall für den Kriminalisten deshalb von größter Wichtigkeit ist, weil G. leicht genug bei einer Irrfahrt eine strafbare Handlung begangen haben könnte. Ob man dann seinen Angaben hätte Glauben schenken wollen, ist sehr zweifelhaft.

Hans Groß.

XI.

Verkehrsübliche Unrichtigkeit bei der Datierung von Privaturkunden.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Mothes** in Leipzig.

Das Datum, und zwar sowohl das Ortsdatum als das Zeitdatum von Privaturkunden, können in strafrechtlicher Beziehung von erheblicher Bedeutung sein, wenn es sich um örtliche und zeitliche Festlegung eines Vorganges handelt. Daher ist es nicht unwichtig, auf Verkehrsgepflogenheiten hinzuweisen, die der unbedingten Beweiskraft des Datums von Privaturkunden entgegenstehen.

Häufig wird das Zeitdatum, seltener das Ortsdatum unrichtig gewählt. Insbesondere Quittungen über wiederkehrende Leistungen wie Mietzinsen oder Hypothekenzinsen, werden zumeist unter dem Tage der Fälligkeit, nicht der tatsächlich geleisteten Zahlung ausgestellt. Dies hat auch seinen guten Grund. Diese Zinsen sind meist vierteljährlich oder halbjährlich zahlbar. Bleiben sie einmal geraume Zeit im Rückstande, so können leicht Zweifel darüber entstehen, welcher Zinstermin mit der Zahlung beglichen worden ist. Diese Zweifel werden abgeschnitten, wenn die Quittung als Zahlungstermin nicht den Tag angibt, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt ist, sondern den Tag, an dem sie von Rechtswegen hätte erfolgen sollen. Nun ließe sich freilich durch eine geeignete Fassung der Quittung der beregte Zweifel auch ausschließen. Diesem Verfahren stehen aber verschiedene Erwägungen entgegen. Häufig werden Vordrucke zu diesen Quittungen benutzt; in diese fügt sich eine von der herkömmlichen abweichende Fassung nicht leicht ein. Die Mietzinsquittung wird zudem häufig in einem Quittungsbuche erteilt. Dieses dient dem Mieter zu seinem Ausweise als eines pünktlichen Zahlers beim Suchen einer neuen Wohnung. In gleicher Weise kann ein Hypothekenzinsquittungsbuch bei Aufnahme eines neuen hypothekarischen Darlehns

dienen. Würde jeder, vielleicht auch ein unverschuldeter Verzug aus dem Quittungsbuche ersichtlich sein, so würde dem Mieter, dem Hypothekenschuldner das Fortkommen erschwert werden können. So nötigt hier die Konnivenz der Verkehrsübung zu Zweifeln an der Richtigkeit des Datums.

Sehr häufig ist auch das Datum von Wechseln unrichtig. Auch hier kommt wieder das Zeitdatum in erster Linie in Betracht. Bei Prolongierung eines Wechsels um einen Monat z. B. wird häufig ein Dreimonatspapier gegeben. Als Verfalltag wird dann ein Tag angegeben, der einen Monat nach dem Tage der tatsächlichen Ausstellung liegt. Im Wechsel wird aber als Ausstellungstag ein hinter der tatsächlichen Ausstellung um zwei Monate zurückliegender Tag genannt. So gewährt der Wechsel äußerlich den Anschein des Dreimonatspapieres, läuft aber in Wahrheit nur noch einen Monat. Das unrichtige Zeitdatum ist geradezu das gewöhnliche bei dem sogen. Akzeptaustausche, dieser modernen Blüte der Wechselreiterei. Der den Austausch vermittelnde Agent erhält von verschiedenen Seiten Blankoakzepte, sagen wir von A, B und C. Er nimmt nun ein Blankoakzept des A und eins des B, stellt in beide dieselbe Summe und denselben oder fast denselben Verfalltag, in der Regel aber verschiedene Ausstellungstage ein und schickt dem A das Akzept des B, dem B das Akzept des A. In gleicher Weise wird der Austausch zwischen A und C, sowie zwischen B und C vermittelt. Die Papiere sehen auf den ersten Blick unverfänglich aus. Erst die genauere Betrachtung macht stutzig. Man fragt sich dann wohl, wie ein kleiner Kartonnagenfabrikant in Leipzig denn von einem Schlächter in Düsseldorf oder einem Bauunternehmer in München bezogen werden könne.

Materiell unrichtige Zeitdatierungen sind mir auch bisweilen bei Mietverträgen vorgekommen. Die Parteien wollen in diesen Fällen häufig, daß auf das zwischen ihnen bestehende Mietverhältnis der Inhalt der von ihnen unterzeichneten Urkunde von einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkte ab angewendet werden soll; unter diesem Zeitpunkte stellen sie die Vertragsurkunde aus. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn das Mietverhältnis erst in der Zukunft beginnen soll, die Vertragsparteien sich aber jetzt schon binden wollen. Hier wird als Zeitdatum ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt gewählt.

XII.

Das „Delikt der Zauberei“ in Literatur und Praxis.

Von

Hof- und Gerichts-Advokat Dr. **Jos. B. Holzinger,** Graz.

In der ehrwürdigen Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit hat Hye seinerzeit beklagt, daß man sich in Oesterreich auffallend von rechtshistorischen Studien fernhält. Das vaterländische Recht, wie es ist, erfreue sich der umsichtigsten Bearbeitung, der Scharfsinn und die Dialektik ausgezeichneter Denker erschöpfen sich in der Bemühung, den Wortlaut der Gesetze zu den feinsten Begriffsbestimmungen zuzuspitzen und die substilsten Distinktionen abzuleiten und nach solchen Cynosuren der Casuistik reichen Schooß auszubeuten und zugleich dieses positive Recht, so wie es besteht, nach allen Kanten und Ecken unter der berückenden Firma: „in seinem Geiste“ zu rechtfertigen. Sotanen Bestrebungen möge aus dem vielgelobten praktischen Gesichtspunkte ihr Verdienst ungeschmälert bleiben! Doch, wie es geworden, dieses Recht, wie es organisch sich selbst erzeugte, aus dem Leben des Volkes und des Staatswesens sich entwickelte, wie es daher auch begrifflich gefaßt und geübt, und in naher und fernerer Zukunft werden soll und muß, — davon, außer bei Vollmayer, Rapp, Luksche und Gräff leider fast keine Spur in der heimischen Literatur! —

Seit Hye hat die Oesterreichische Rechtsgeschichte vielfache Behandlung erfahren — es sei nur an Tomaschek, Jahn, Domin-Petruschevecz, Luschin, Ottokar, Bischoff, Harrasowsky, Maasburg, Vargha, Chorinsky erinnert, — und sie hat sich insbesondere auch mit der Geschichte der rechtlichen Behandlung eines sog. Deliktes befaßt: „Zauberei oder Hexerei“ zubenannt, einer Erscheinung, die wie keine zweite in der Kulturgeschichte der Menschheit eine mächtige Rolle gespielt hat.

Die Schriften über den Teufels- und Hexenglauben und namentlich über die entsetzliche Verbindung beider, den Hexenprozeß, sind

Legion. Spärlicher trifft man eine genetische Darstellung der Entwicklung dieses Wahns und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien, in welcher Beziehung als Hauptrepräsentanten Henne am Rhyn und Hansen, letzterer mit tiefem Respekt genannt sein mögen. — Speziell die Geschichte der Hexenprozesse betreffend hat zuerst Gräff in seinem „Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steiermark", welches Buch 1817 in Grätz erschienen ist, eine grundlegende Arbeit geliefert. Er geht von der Beleuchtung des gesetzlichen Zustandes in Steiermark während der Römerherrschaft aus, kommt auf Karl des Großen drückende Anordnungen zu sprechen, auf die Einführung der fränkischen Gesetze in Steiermark, auf die merkwürdigen Beweisarten der Franken und deren Gerichtsgebräuche, z. B. die Gewohnheit, seinen Zeugen bei den Ohren zu fassen und ihn so zum Mallum zu führen, auf die Salischen Strafgesetze, auf das auffallende Gesetz Karls vom Jahre 789 mit dem Wortlaute: „Wer durch den Teufel verführt, nach heidnischer Sitte glaubt, daß ein Mann oder Weib eine Hexe sei und sie deswegen verbrennt („et propter hoc ipsam incenderit") oder ihr Fleisch jemanden zu essen gibt oder solches selbst ißt, wird mit dem Tode bestraft" Er gibt dann ein Bild der Steiermärkischen Kriminaljustiz aus dem XIII. Jahrhundert und kommt auf die Veränderungen in den peinlichen Rechten unter Kaiser Friedrich II., in welchen wie früher durch Geld, nun alles durch Blut getilgt werden sollte, und so fort bis auf Maria Theresia und Josef II., in dessen Kriminalgesetz erst „das Laster der Zauberei" verschwunden ist.

Dieser Gräffsche „Versuch einer Geschichte des Hexen- und Zauberwesens in Steyermark" ist eine höchst beachtenswerte, zu weiteren Forschungen anspornende Leistung. „Dem Denkenden" — meint Gräff in seiner Vorrede bescheiden — „schwebt in den alten Satzungen der Zustand der damals Lebenden bildlich vor Augen, und wenn ich in unserem hellen Jahrhundert noch über das Hexen-Zauberwesen schreibe', so glaubte ich Solches nach dem Ausspruche Seneca's tun zu dürfen: „Nam etiam quod discere supervacuum est, prodest cognoscere".

Über Gräffs Personalien konnte ich leider nichts Näheres finden Selbst Wurzbachs „Biographisches Lexikon", in dem doch eine Unzahl Dii minorum gentium Aufnahme gefunden haben, auch die „Oesterr. National-Encyclopaedie" meldet nichts von ihm. Im „Schematismus für Steyermark auf das Jahr 1800" ist pag. 93 „Herr Joh. Christian Gräff" als „Banngerichtsschreiber in Obersteyer" angeführt. Gräff

selbst nennt sich in seinem Buche anno 1817 „k. k. Banngerichtsaktuar“, und in Schmutz „histor. topograph. Lexikon von Steyermark“, das in Gratz 1822 erschien, erscheint er im Verzeichnis der Pränumeranten des Werkes als „k. k. Bannrichter zu Leoben“. Das einzige, daß er große Reisen gemacht und u. a. auch Egypten besucht hat, die Wiege der Zauberei, wie er das ihn begeisternde geheimnisvolle Land nennt, erfährt man aus seinem Buche selbst. —

In der Zauber- und Hexenliteratur nimmt nun aber der sog. Hexenhammer, malleus maleficarum, den obersten Rang ein. Ein opus stupendum! Der Hexenhammer ist, wie Sig. Riezler erklärt, das verruchteste und zugleich läppischeste Werk, das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltliteratur, in seinen Folgen eines der entsetzlichsten, welches die Geschichte kennt; — der Malleus ist der Codex, in welchem das prozessuale Verfahren gegen Hexen verzeichnet ist. Ausgearbeitet wurde er 1485 und 1486 von dem Prior des Kölner Dominikanerordens Jakob Sprenger, der zugleich Professor der Theologie an der Kölner Universität war, und von Heinrich Institor, Prior des Dominikanerklosters zu Schlettstadt in Nieder-Elsaß. — Es wird in diesem Codex das ganze Verfahren gegen die Hexen in Fragen und Beantwortung derselben vorgeschrieben, welches Verfahren überall auf den Scheiterhaufen hinausläuft. Zahllose derlei Fragen an die Untersuchte stehen der Schamlosigkeit einer öffentlichen Dirne nicht nach, in anderen wieder finden sich Behauptungen, die den Verstand und das Gemüt empören. Es wird hier des Teufels und seiner Anhänger Tun und Lassen mit voller Zuversicht und Genauigkeit beschrieben; die Möglichkeit der körperlichen Übertragung der Hexen, des Hexenfluges oder der bei allen Hexengeschichten vorkommenden Blocksbergfahrten bewiesen, die kein Traumbild, sondern Wahrheit seien. Der Luzifer habe eine alle Kräfte der Erde übersteigende Gewalt. Die Abhandlungen über die teuflischen Incubi und Succubi und die daraus entstehende Fortpflanzung der Hexen sind mit eckelerregender Unflätigkeit und mit so unreinen und boshaften Ideen überhäuft, wie sie, um mit einem alten Rezensenten des Buches zu sprechen, „nur in dem Gehirn eines durch Wollust und Geilheit wahnsinnig gewordenen Mönches entstehen konnten, der alle Bordells ausgehurt hat“.

Der 3. Teil des Opus enthält den Unterricht für die geistlichen und weltlichen Richter, wie sie den Prozeß anfangen, fortsetzen und endlich das Urteil sprechen sollen. Im Hexenprozeß, sagt der Malleus wörtlich, wo es sich um Glaubenssachen und das Verbrechen der Ketzerei handelt, muß summarisch, ohne die sonst üblichen For-

malitäten, verfahren werden. Der Hexenhammer erlaubt, ohne Anklage, auf bloßes Gerücht hin, den Prozeß einzuleiten. Der Richter darf Zeugen durch einen Eid zwingen, die Wahrheit d. h. was er, der Richter dafür hält, zu sagen, und zu Zeugnissen selbst infame Personen, Exkommunizierte, auch Mitschuldige zulassen, die Männer gegen ihre Frauen, die Kinder gegen die Mutter als Zeugen vernehmen, selbst Feinde, wenn sie dem Angeklagten nur nicht geradezu nach dem Leben getrachtet haben. Nicht einmal der vollste Alibibeweis ist genügend zur Freisprechung, denn der Teufel kann der Hexe (z. B. für die kritische Zeit des Hexensabbates) sehr wohl einen Duplikatleib verschaffen. — Der Richter wird angewiesen, mit der Frage an die Hexe zu beginnen, ob sie glaube, daß es Hexen gebe, denn an die Hexerei nicht zu glauben, sei die ärgste, todwürdige Ketzerei. Die Namen der Zeugen darf der Richter der Hexe verschweigen. Er darf die Hexe während des Verhörs vom Boden emporheben lassen, damit sie sich nicht durch Berührung der Erde etwa damit rette, daß ihr der Teufel Hilfe bringt, und der Richter soll sich durch Bekreuzen, durch am Palmsonntag geweihte Kräuter und beschworenes Salz nebst geweihtem Wachs am Halse gegen den bösen Blick der Hexe schützen. — Der Hexenhammer befiehlt, bei Vornahme der Tortur die Hexe nackt auszuziehen und ihr am ganzen Körper, namentlich „qua parte mulier est“, die Haare abzurasieren, damit sie nicht etwa in Kleidern oder Haaren Zaubersachen verborgen halten und sich gegen die Tortur unempfindlich machen kann, und der Henkersknecht nahm zu dieser netten Observanz zuweilen die Weiber mit sich in eine besondere Stube.

Das Hauptmittel, im Verfahren ein Geständnis zu erzielen, war die Folter, und es lehrt der Malleus deren Anwendung in einem Umfange, wie sie seither unerhört gewesen. Aber der Richter kann auch durch Versprechungen ein Geständnis erzielen. Er verspricht z. B. der Hexe ein Haus zu bauen, versteht aber darunter den Scheiterhaufen, er sagt ihr, „ein Geständnis werde ihr zum Leben verhelfen“, meint aber das „ewige Leben“, oder er verspricht bei einem Geständnis Gnade, läßt aber dann einen anderen Richter das Urteil sprechen. —

Und das ist das Buch, nach dessen Lehrsätzen Hunderttausende von Menschen um Ehre, Hab und Gut gebracht und nach grausamer Folter hingerichtet worden sind.

Und doch — liegt zu Tag, daß dieses literarische Produkt, das in weniger als zwei Jahrhunderten, von 1487 bis 1669 neunundzwanzig Ausgaben im Druck erlebt hat, während dieser Zeit sich

auch bei den Rechtsgelehrten des Ansehens eines Gesetzbuches erfreute, und daß es nicht nur in katholischen Kreisen, sondern eben sowohl in protestantischen beifällige Aufnahme gefunden und daß gerade die weltliche Gerichtsbarkeit die systematische Verfolgung der vermeintlichen Hexen nach dem Malleus maleficarum durchgeführt hat, der auch noch für die Hexereibestimmungen des bayrischen Codex Maximilianus v. J. 1751, sowie für die Halsgerichtsordnung Josephs I. v. J. 1707, die noch ganz vom Geiste des Hexenhammers erfüllt ist, die unerläßliche Voraussetzung war. Dieser Erscheinung gegenüber hat Joseph Hansen, Direktor des historischen Archivs der Stadt Köln, welcher der Literatur neuestens zwei epochemachende Werke schenkte: „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse“, München 1900, dann „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung“, Bonn 1901, sich dahin ausgesprochen, man könne unmöglich behaupten, daß der Hexenhammer als das schriftstellerische Erzeugnis der freischaffenden Phantasie zweier an Bosheit und Dummheit ihre Mitmenschen übertreffenden Männer anzusehen ist, — und er sucht zu beweisen, daß im Hexenhammer vielmehr die verschiedenartigen Elemente einer durch vielfältige theologische Untersuchung und eine ausgedehnte strafrechtliche Praxis seit mehr als hundert Jahren allmählich entwickelten komplizierten Vorstellung vom Hexenwesen zusammengefaßt und weiter fortgeführt worden sind, und daß dieses an der Grenze von Mittelalter und Neuzeit entstandene Werk nur den auf gelehrtem und kriminalistischem Weg erzeugten Hexenbegriff als verhängnisvolles Erbe des Mittelalters in die Neuzeit hinübergeleitet hat.

Wie es mit der Rechtsgelehrsamkeit damals stand, zeigt, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Abhandlung des Advokaten Franc. Torreblanca zu Granada, † 1645, der in seiner „Daemonologia“, Mogunt. 1623, die juristische Natur des Teufelsbundes untersuchte und dargelegt hat, daß der Kontrakt des Teufels mit der Hexe ein Innominatkontrakt sei, „do ut facias“, aus welchem eine „actio praescriptis verbis“ für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil „in daemonem non cadere potest obligatio, neque civilis, neque naturalis, cum non sit pura creatura“. — Und Carpzow, † 1666, der Mann, der nach Wächter zu den ersten Kriminalisten seiner Zeit gehörte und über hundert Jahre lang das Orakel der deutschen Praxis war, erklärt in einem seiner nach Tausenden zählenden Todesurteile wörtlich: „Weil aus den Acten so viel zu befinden, daß der Teuffel auf der Tortur der Margarethe Sparwitz so hart zugesetzt, daß sie, als sie kaum eine halbe Stund

an der Leiter gespannt, mit großem Geschrei Todts verfahren und ihr Haupt gesenket, daß man gesehen, daß sie der Teuffel inwendig im Leibe umgebracht, inmaßen denn auch daraus abzunehmen ist, daß es mit ihr nicht richtig gewesen, weil sie bei der Tortur gar nichts geantwortet: so wird ihr todter Körper unter den Galgen durch den Abdecker billig vergraben". (Das großartige Urteil zitiert Vargha „Die Verteidigung in Strafsachen".) —

Die Form eines Hexenprozesses enthält Hofraths von Eckartshausen noch heute bemerkenswertes „Tagebuch eines Richters, oder Beiträge zur Geschichte des menschlichen Elends", München 1785. —

Die steigende Wut, mit welcher in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hexenprozesse geführt wurden, rief nach und nach eine Reaktion hervor. Der erste Vertreter der Opposition war Dr. jur. Dietrich Flade, der freilich 1589 dafür verbrannt wurde. Ein weiterer der aufgeklärte Theologe Cornelius Callidius Loos, welcher feierlich widerrufen mußte. Joh. Wierus (Weier), Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve, wenngleich nicht frei von Teufelsaberglauben, griff das Unwesen mit vielem Scharfsinn an. Auf seinen Standpunkt stellte sich der Jurist Georg Godelmann, der die Hexen, „die sich nur unmögliche Dinge einbilden", von den Zauberern und Giftmischern streng unterschied. Ebenso der Engländer Reginald Scott. Friedrich Spee, Jesuit, ficht mit persönlicher Lebensgefahr die Zulässigkeit des prozessualen Hexenverfahrens an, nach welchem, selbst wenn die Folter kein Geständnis erpreßt hat, die Hexe doch nicht mehr gerettet werden kann, weil es der Richter für eine Unehre hält, die einmal Eingezogene frei zu lassen. Friedrich Spees „Cautio criminalis de processibus contra sagas", erschienen zu Rinteln 1631, ist eine geschichtliche Großtat ersten Ranges, ein unsterbliches Werk. — Adam Tanner, gleichfalls Jesuit, wagte auch, den Hexenglauben freimütig zu bekämpfen. Ebenso Balthasar Becker, reform. Pastor in Amsterdam, der lutherische Theologe Johann Matthaeus Meyfart, der Jurist Christian Thomasius in zahlreichen Schriften, und andere.

Die Literatur nun in Bezug auf die Hexenprozesse anbelangend, so seien als wichtigste Werke genannt: Hauber: „Bibliotheca magica", Lemgo 1738—45, der Grundstock. — Horst: „Daemonomagie", Frankfurt a. M. 1818. — dto.: „Zauberbibliothek", Mainz 1821—26 (für die Facharbeit unentbehrlich). — Walter Scott: „Briefe über Daemonologie und Hexerei", deutsch Zwickau 1833. — Justinus Kerner: „Magicon", Stuttgart 1840—1851. — G. v. Lamberg: „Criminalverfahren bei Hexenprozessen im ehem. Bisthum Bamberg", Nürnberg, ohne Jahr. — Wächter: „Beiträge zur Geschichte des deutschen

Strafrechtes“, Tübingen 1845. — Hammer-Purgstall: „Die Gallerin auf der Rieggersburg“, Darmstadt 1845, mit den wichtigen Urkunden des monströsen Feldbacher Hexenprozesses. — Soldan: „Geschichte der Hexenprozesse“, I. Auflage Stuttgart 1843, II. von Hepp sehr vermehrte Stuttgart 1880. — Frisch: „Judicium matris Kepleri“, circa 1860. — Roskoff: „Geschichte des Teufels“, Leipzig 1869. — Vargha: „Die Vertheidigung in Strafsachen“, Wien 1879. — Maasburg: „Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit Rücksicht auf das crimen magiae“, Wien 1880. — Diefenbach: „Besessenheit und Zauberei“, Mainz 1886 (ultramontan). — Längin: „Religion und Hexenprozeß“, Leipzig 1888. — Otto Snell: „Hexenprozesse und Geistesstörung“, München 1891, und „Über die Formen der Geistesstörung, welche Hexenprozesse veranlaßt haben“ (Zeitschrift für Psychiatrie, Band 50), Berlin 1893. — Anton Mell: „Zur Geschichte des Hexenwesens“ (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Band II), Berlin 1891. — Jules Baissac: „Les grand jours de la sorcellerie“, Paris 1890. — Janssen-Pastor: „Geschichte des deutschen Volkes“, VIII., Freiburg im Breisgau 1903. — Riezler: „Geschichte der Hexenprozesse in Bayern“, Stuttgart 1896. — Zahn: „Steiermärkische Geschichtsblätter“, III., Graz 1882. — Hoensbroech: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit“, I. Bd. „Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn“, Leipzig 1900. In letzterem Aufsehen erregenden Werke ist auf das ausführlichste die alte, hauptsächlich kirchliche Literatur angeführt und kritisiert, ein Arsenal des Unsinnes, von dem auch meine Sammlung rechtshistorischer Kuriosa einen Großteil, darunter 27 Ausgaben des „Hexenhammers“, bewahrt, — endlich der schon genannte Hansen — und zuletzt, doch nicht als letzter: Byloff mit seinem Buch: „Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae), ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in der Steiermark“, Graz 1902. — Mit großer Belesenheit, Quellen- und Sachkenntnis verbreitet sich, auf mühsame Forschungen in den Archiven gestützt, Dr. Fritz Byloff über das in einem Systeme äußerst schwierig zu behandelnde Thema. Der Erörterung des Deliktstatbestandes der Zauberei, der geschichtlichen Übersicht und Aufzeichnung der statistischen Ergebnisse der Hexenprozesse in Steiermark, welche, bisher das erstemal, tabellarisch zusammengestellt sind und für die Zeitperiode 1546—1746: 172 Hexenprozesse in Steiermark ausweisen, folgt die Darlegung des crimen magiae in den Rechtsquellen, darunter insbesondere in der Constitutio criminalis Carolina und der peinlichen Gerichtsordnung Carls II. für Steiermark, J. 1574, weiter eine klare

Kennzeichnung der Gerichte und Erörterung der komplizierten Zuständigkeitsfrage, die Besprechung des Verfahrens beim crimen magiae in Steiermark mit seinen Grundsätzen, der Beweislehre, endlich eine kritische Würdigung der verschiedenen Erklärungsversuche über das Hexenwesen, und es schließt das Buch mit einer scharfsinnigen Würdigung der besonderen Verhältnisse bei der strafrechtlichen Behandlung des Verbrechens in Steiermark. Wir erfahren aus dem Prozesse gegen Martha Moseggin bei der Herrschaft Obervoitsberg im Jahre 1647, daß diese in ihrem 105. Lebensjahre, ohne irgend ein Teufelsbündnis einzugestehen, bloß wegen Verkaufes von Kräutern und Wurzeln und Besitzes eines schwarzen Steines, den sie für ihren Jesus Christus hielt, einhellig zum Tod durch das Schwert und zur Verbrennung des Körpers am Scheiterhaufen verurteilt wurde. — Den Gutenhagschen Hexenprozeß, 1661, nennt Byloff den ersten Beleg des beginnenden, sozusagen klassischen Zeitalters dieser Prozesse in Steiermark, und spricht dabei vom sog. Hexenstuhl, dem speziell der Steiermark eigentümlichen Nationalmarterwerkzeug, von dem Stadtrichter Joh. Wandteisen in seinem „Tractatus judiciarius“ vom Jahre 1679 anerkennend hervorhebt, daß man mit ihm „die schwersten Casus herauszubringen pflege“. Die Bekenntnisse der in diesem Prozesse Justifizierten weisen schon alle Merkmale späterer richtiger Hexenprozesse auf: die Hexensalbe, die Luftfahrt, den Hexentanz, Verunehrung der Hostie, Sexualverkehr mit dem Bösen, das Wetter- und Hagelmachen usw.

Der Feldbacher Hexenprozeß, der größte, den die steiermärkische Rechtsgeschichte kennt, 1674 und 1675, hat als charakteristisches Merkmal, daß er seine Opfer nicht mehr in Personen niederen Standes sucht, sondern sich schon an Mitglieder der höheren, damals bekanntlich doch in vieler Beziehung bevorzugten und geschützten Stände heranwagt. Fünf Geistliche (Pfarrer) waren darin einbezogen, von denen Agricola, den ein langwieriger Jurisdiktionsstreit wenigstens vor der Tortur bewahrte, im Kerker starb. Nach dem amtlichen Berichte des Regierungskommissars v. Purgstall „flog ein Rabe über die Gerichtsschranne und klopfte mit dem Schnabel an das Fenster des Pfarrers Agricola, worauf dieser tot aufgefunden wurde, und hatte ihn also der Teufel geholt“. Seine Leiche wurde daher auch, wie sich's gebührt, durch Henkershand verbrannt. Unter anderen wurde da auch Katharina Paldauff, die Gattin des Pflegers von Riegersburg, hingerichtet, deren Bildnis noch jetzt als das der „Blumenhexe“ im Schlosse gezeigt wird.

Die Witwe des im Reiner Prozesse, 1688, hingerichteten Ilg

Prißl bat unter Hinweis auf ihre 8 Kinder um Ermäßigung der ihr zur Zahlung auferlegten Kosten der Hinrichtung. Es sei ja doch nicht notwendig gewesen, durch die separate Hinrichtung ihres Mannes so große Kosten zu machen, „wo doch so vill an dissen yblen Laster einkumben, daß man nicht Ehrundter die Justification vorkheren tueht, bis wenigist drei Maleficanten zusammen khumben“.

Der der Anna Pleyhärschlin in Obdach „nach ihrem gütlichen Geständnisse“ imputierte Zauber bestand in dem sog „Totbeten“, d. i. dem Beten um den Tod einer Person, welcher in der Folge — post hoc ergo propter hoc — tatsächlich eintrat, und es bemerkt Byloff, daß das Totbeten ein noch heute vielfach verbreiteter Aberglaube ist, welchen man auch als ein Musterbeispiel des Mordversuches nach den subjektiven Versuchstheorien anzuführen pflege. (Erinnern darf man hierbei an das „Gesundbeten“, welcher Schwindel von der Heimat der amerikanischen Miß Eddy 1902 nach der deutschen „Metropole der Intelligenz“ übertragen wurde, woselbst dazu die Dummen sich zum beträchtlichen Teil aus den sog. „besseren Kreisen“ rekrutierten, bei denen freilich auch der Spiritismus und alle die anderen Formen des Mystizismus zahlreiche begeisterte Anhänger finden!)

Verteidiger sind in steirischen Zaubereiprozessen selten, denn Hexen sind erstens verruchte Personen, für die sich nicht leicht ein Fürsprecher finden wollte, und zweitens war es gefährlich, mit vernünftigem Ernste als Anwalt einer Hexe aufzutreten. Mußte doch der Richter den Verteidiger ernstlich warnen, „ne fautoriam haereseos incurrat“.

Der Termin des sog. „endlichen Rechtstages“ wurde dem Beschuldigten 3 Tage vorher mit dem bekannt gegeben, „daß er zur rechten Zeit seine Sünd' bekennen und das heilig Sakrament empfahen möge und wolle“. Die erschreckliche Roheit dieser gleichzeitigen Todesankündigung war aus Ökonomie veranlaßt. War nämlich der zum Tod zu Verurteilende durch den geistlichen Beistand für das Jenseits, was immer das Wichtigste war, prompt fertig gestellt, konnte er nach der Verhandlung sofort hingerichtet werden, und es war eine Ersparung an „Lifergeld des Freimannes“ erzielt, der sonst noch einige Tage nach dem Urteile beim Gerichte hätte „zehrung nehmen“ müssen. Freilich war für die richtige Art des Seelentrostes in der steir. peinl. Ger.-Ordg. im Art. 22 eine Formel vorgeschrieben, die in den beruhigenden Worten gipfelt: „daß das Fleisch mit seinem falschen Hertzen, Händen und Füßen umb der Sünd willen muß gestraft werden, dardurch die Seel desto klarer zu Gott kommen möge“. Und in einer anderen ständigen Formel heißt es: „Es ist zwar das Erschröklihiste

aller Erschröklichen ding, wovor sich die menschliche Natur Erstaunet ... der tott: allein sterben müssen wier alle, und wirdt Keiner yberbleiben, und wür seint auch nur einen tott außzustehen schuldig und vor darumben bist du vill glickseliger dan die andern, da du die stundt deines totts weißt und dich zu selben gebihrend beraithen kanst!“

Die im Jahre 1882 von Ludwig Mejer hinausgestellte Erklärung des Hexenwahnes durch den Visionen und Träume erzeugenden Genuß eines Absudes des Stechapfels (Datura Stramonium L.) anbelangend, so hat Byloff auf meine in demselben Jahre in den „Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark“, 1883, erschienene Abhandlung: „Zur Naturgeschichte der Hexen“ hingewiesen, welche Mejers Hypothese auf ihrem eigenen Gebiete bekämpft und sie im Grunde der Pflanzengeschichte und Planzengeographie als gänzlich unhaltbar nachweiset Obwohl hiernach Mejer einen gedeckten Rückzug antrat, spukt der Stechapfel in den Aufsätzen einzelner Schriftsteller, die ohne viel Umschau nur rasch reproduzieren, gelegentlich noch immer als „Erklärungsgrund“ für den Hexenwahn.

Beide Arten Buhlgeister, die Incubi und Succubi findet Byloff auch in Steiermark belegt. Wie überall, klagen auch hier die Hexen über die Eiseskälte der Zärtlichkeitsbezeugungen des Teufels, die für sie meist unbefriedigend sind. Und nur selten nimmt der Teufel an dem Alter einer Hexe Anstoß. Wenn er auch, schreibt Byloff — mitunter bejahrten Hexen auftragt, ihm lieber Junge zu verschaffen, so nimmt er doch auch gelegentlich mit 70jährigen Damen, stellenweise sogar mit noch älteren Jahrgängen vorlieb.

Byloffs Buch, in welchem auch mancher Irrtum Gräffs berichtiget wird, ist eine vielseitige, für die heimatliche Rechtsgeschichte hochbedeutsame Arbeit. —

Die Gerichtsakten der Neuzeit, in der wir die Zauberei lediglich als eine Handlung des Betruges in Betracht ziehen, bekunden, daß auch jetzt noch Geistesbeschränkte, krankhaft veranlagte oder habsüchtige Menschen die Hilfe des Teufels anstreben, oder durch Zaubersachen „wissend“, geschickt, unverletzlich oder gar unsichtbar zu werden glauben. Der sächsische Kriminalgerichtsassessor D. Bischoff in Weida schrieb auf Grund der Untersuchungsakten ein hieher gehöriges ausführliches Buch mit acht drastischen Illustrationstafeln, betitelt: „Die Geisterbeschwörer im neunzehnten Jahrhundert“, die Leipziger „Gartenlaube“ und dieses Archiv veröffentlichen viele darauf abzielende interessante aktenmäßige Mitteilungen. In kriminalistischer Beziehung wichtig ist Groß' frappierende, im Band III, 1 und 2

(1899) dieses Archivs mit Facsimiles ausgestattete Abhandlung, betitelt: „Ein Zauberbuch in einem modernen Prozeß“, welches „Zauberbuch“ im Besitz eines Steuerbeamten war, der 1899 in Berlin wegen Amtsverbrechens verhandelt wurde. Er trug diesen Talisman stets bei sich und hielt ihn ungemein hoch, nachdem er allerdings die Verleihung ebenso angenehmer als nützlicher Kräfte und ganz außerordentliche Wirkungen versprach, unter denen auch die des „Stocksegens“ figuriert, mit welchem man z. B. Abwesende wacker — durchprügeln kann. Die einleitenden Bemerkungen und praktischen Winke, mit welchen Groß das „Zauberbuch“ vorführt, sind äußerst belangreich!

In dem im Jahre 1878 in Graz verhandelten Sensationsprozeß V....i war ein Grazer Hausbesitzer der Betrogene. Er hatte mit Hilfe V...is und einiger Komplicen des letzteren teils in der Ruine Gösting nächst Graz, teils in der Ruine Losenstein bei Linz den dort der Sage nach seit alter Zeit vergrabenen Millionenschatz heben wollen. Natürlich war dazu der Beistand des Teufels das Wichtigste, der auch in der Tat mit schreckbaren Grimmen in den Ruinen erschien. — Der Zulauf zur Schwurgerichtsverhandlung war, gerade wegen des verlockenden geheimnisvollen Schatzes und wegen der Persönlichkeit des Hausherrn, der in Graz als eifriger Geisterbeschwörer bekannt war, enorm. Nebst einer rätselhaften „Zaubertasche“ spielte da eine bedeutende Rolle die im Besitz des Hausherrn vorgefundene schriftliche Zauberformel: „A. B. D. A. K. G. Die Einheit der Götter befiehlt die Vieltier Belzebub, daß du die Menschen reinigest $\frac{1-2-3}{7}$, 4. 6. 8. 10. Dolces imes patres oremus Amen“. Der gute Hausherr hatte sich nahezu 11000 fl. kosten lassen; weil aber der ungenügsame Teufel noch immer mehr Silbergulden „zum Druntermischen unter die sonst nicht leicht zu hebenden Münzen des Schatzes“ verlangte usw., endete die Sache für V...i mit 9 Jahren schweren Kerker. Seine Mitschuldigen kamen etwas billiger davon. Mein Schützling, die Gattin V....is, die den Geschworenen beteuern konnte, daß sie selbst an den Teufel und an ihren Mann geglaubt hat, ging frei aus.

Auch an die Existenz Beelzebubs, der sich in Menschen hineinschleicht und aus ihnen herausredet, wird noch in allem Ernste geglaubt, wie dies, wieder von früheren und auch späteren zahlreichen Beispielen abgesehen, die feierliche Teufelsaustreibung beweist, welche 1891 im Wemdinger Kapuzinerkloster an dem 10jährigen Sohn des Müllers Zill vom Pater Aurelian vorgenommen wurde, und in den Werken von Huysmans, Sar Peladon u. a. endlich ist die Dämonen-

brut zu neuem Leben auferstanden; Incubus und Succubus, das „Envoûtement" und die „schwarze Messe" werden wieder abgehalten, und uralte Beschwörungsformeln wieder von gläubigen Lippen gemurmelt. ...

Das „Delikt der Zauberei" sind wir los. Der Hexenglaube aber lebt zweifellos in Tausenden fort, denn Volksdummheit und Pöbelroheit haben, wie Johannes Scherr einmal sagt, nur ein bischen die Formen gewechselt, und noch immer sehen wir ganze Herden von männlichen und weiblichen Zweihändern durch ihre schwarzen Hirten an die „Wunderquellen" von Lourdes und Marpingen zur Tränke führen. Und so werden sogenannte Zauberer- und Hexengeschichten mit allen ihren oft tragischen Begleiterscheinungen im Gerichtssaale voraussichtlich leider auch noch im 20. Jahrhundert immer und immer wieder auf der Bildfläche erscheinen.

XIII.

Änderung der Bestimmungen des Disziplinarstrafrechtes in der österreichisch-ungarischen Armee.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Die Kriminalpsychologie darf ihre Betrachtungen nicht nur auf die Verbrecher beschränken, sondern muß auch die Richter und schließlich auch die Gesetzgebung in den Kreis ihrer Beobachtungen einbeziehen, wenn ihre Arbeiten nicht Stückwerk bleiben sollen. Besonders die jeweils bestehenden Strafmittel sind für die Beurteilung des Geistes der betreffenden Zeitperiode von großer Wichtigkeit, förmlich ein Spiegel des Zeitgeistes. Allerdings bringt es die Gewohnheit der mit der Ausübung der Strafrechtspflege betrauten Organe mit sich, daß gesetzlich abgeschaffte Strafmittel oft noch längere Zeit nach ihrer Abschaffung da und dort zur Anwendung gebracht werden, wie sich beispielsweise das Vorkommen der Tortur bei österreichischen Gerichten noch im Jahre 1841 nachweisen läßt [1]). Andererseits bringt es die natürliche Schwerfälligkeit der Gesetzgebungsmaschine mit sich, daß die Gesetzgebung immer hinter dem Zeitgeiste um einiges zurückbleibt. Manchmal allerdings erstreckt sich dieses Zurückbleiben auf einen längeren Zeitraum, als bloß durch die technischen Schwierigkeiten der Gesetzgebung bedingt wäre, und die Gründe, die den Gesetzgeber zu diesem bald kürzeren, bald längeren weiteren Zuwarten bewegen, sind eines der Momente, die auch ihn und seine Tätigkeit für den Kriminalpsychologen interessant machen. Goethe, der große Psychologe und Philosoph, zielt auf diesen leicht verwundbaren Punkt der Rechtspflege, indem er zu ihrer Charakteristik seinen Mephisto mit satanischer Bosheit sprechen läßt:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;

---

1) Vgl. Groß, „Zur Geschichte der Tortur" im 2. Hefte des 6. Bandes dieses Archivs.

Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage."

Satan ist freilich schon von Berufs wegen kein objektiver Darsteller; besonders da er den jungen Scholaren für die Gynäkologie kaptivieren will, scheut er sich nicht, zum Nachteile der Jurisprudenz ein manchmal sich ereignendes Vorkommnis zu verallgemeinern.

Es ist auch begreiflich, daß der Gesetzgeber oft zaudert, einer in der öffentlichen Meinung auftretenden Forderung sofort nachzugeben. Seine Taten lassen sich nur schwer rückgängig machen und er muß daher stets wohl erwägen, ob die angebliche „öffentliche Meinung" wirklich der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht und ob diese, wenn sie schon nachweislich vorhanden, auch begründet und gerechtfertigt ist. Man weiß, wie die „öffentliche Meinung" gemacht werden kann, man kennt die Herren, die sie machen und

„Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist."

Der Militarismus ist naturnotwendig seinem Wesen nach konservativ. Der Aufbau der bewaffneten Macht, der aus der kunstvollen Zusammenfügung einer Unzahl kleiner und kleinster Steinchen ein mächtiges Gebäude aufführt, das von unbegrenzter Widerstandsfähigkeit sein soll, muß vorsichtig und klug wägen, bevor er es wagen darf, ein bewährtes Bindemittel durch ein anderes zu ersetzen oder ganz bei Seite zu legen. Zu den vorzüglichsten Bindemitteln der bewaffneten Macht gehören die militärische Disziplin und die zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmte militärische Disziplinarstrafgewalt. Die hervorragende Bedeutung der Disziplin für das Heer wurde von jeher erkannt: vor mehr als vier Jahrtausenden hat der Babylonierkönig Hammurabi die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Desertion mit dem Tode bedroht, nach dem Ausspruche des Römers Valerius Maximus ist „sanctissima romani imperii custos severa castrorum disciplina" und die erste französische Republik stellte an die Spitze ihrer Militärgesetzgebung (1791) den Satz: „La principale force des armées consiste dans la discipline".

So ist es wohl verständlich, daß eine Heeresverwaltung sich nur schwer entschließt, bewährte Disziplinarstrafmittel abzuschaffen, denn das moderne Volksheer, das sich aus allen Teilen der Bevölkerung ohne Unterschied der moralischen Qualität ergänzt und daher immer einen nennenswerten Prozentsatz moralisch Minderwertiger in seinen

Reihen zählen muß, kann sein Auslangen mit Strafmitteln, die ausschließlich oder hauptsächlich auf das Ehrgefühl wirken, nicht finden. Ein Mann ohne Ehrgefühl wird sich im Winter in einem geheizten Arrestlokale, wenn gegen ihn nichts anderes als die Freiheitsentziehung angewendet wird, wohler fühlen als auf Posten im Freien in der kalten, stürmischen Winternacht. Auch liegt er lieber untätig auf der Pritsche, als daß er zuerst ein anstrengendes Exerzieren mitmacht und dann noch zwei Pferde samt Sattel- und Zaumzeug und Beschirrung putzt. Es muß also Strafen geben, die auf ehrliebende Leute wirken, und solche, die auch dem moralisch Minderwertigen fühlbar werden. Es ist dann Sache der praktischen Handhabung des Disziplinarstrafrechtes, in jedem Einzelfalle zu individualisieren und das Richtige zu treffen. Noch größer muß der Strafrahmen in einem Staate wie Österreich-Ungarn sein, wo das Heer aus kulturell hochstehenden Provinzen hochintelligentes Menschenmaterial und daneben aus anderen Provinzen Leute erhält, die von der westländischen Kultur kaum beleckt sind.

Um so höher ist es daher vom Standpunkte der Humanität der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung anzurechnen, daß sie sich entschlossen hat, zwei Strafmittel, die auch auf moralisch minderwertige Personen nicht ohne Wirkung waren, ohne jeden Ersatz aufzuheben und zwar nur darum, weil diese Strafmittel als unserer heutigen Auffassung von Menschenwürde widerstreitend angesehen wurden. Diese beiden Strafmittel sind das „Anbinden" und das „Schließen in Spangen". Das „Anbinden" besteht darin, daß dem Bestraften beide Vorderame — derart auf dem Rücken gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts stehen — oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden. Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule, Baum oder dergl.) gekehrt, an diese mit den vereinigten Händen gebunden. Der Straffällige darf sich weder setzen, noch legen können, muß jedoch auf den ganzen Fußsohlen stehen können. Diese Strafe darf nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad angewendet werden und zwar nur dann, wenn Mangel an Ehrgefühl konstatiert ist oder Störrigkeit, Widerspenstigkeit, exzessives Benehmen oder Rohheiten empfindlich geahndet werden müssen, endlich überhaupt, wo andere Strafen unanwendbar oder unwirksam erscheinen. Beim „Schließen in Spangen" werden der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht und hierauf beide Spangen mittels eines Vorhängschlosses miteinander verbunden.

Die beiden hier besprochenen Disziplinarmittel kamen bisher teils als selbständige Ordnungsstrafen, teils als Verschärfungen der strengeren Grade des Disziplinararrestes zur Anwendung. Vom 15. November 1903 hat das „Anbinden“ im Frieden sowohl als selbständige Ordnungsstrafe, wie auch als Strafverschärfung ganz zu entfallen. Nur im Felde können Personen ohne Chargengrad mit zweistündigem Anbinden bestraft werden, wenn die oben bezeichneten Bedingungen (Mangel an Ehrgefühl usw.) zutreffen. Die Heeresverwaltung konnte begreiflicherweise für den Krieg eines drastisch wirkenden und unter allen Verhältnissen praktisch leicht anwendbaren Strafmittels nicht entraten.

Das „Schließen in Spangen“ entfällt von jetzt an im Frieden als selbständige Ordnungsstrafe gänzlich und ist nur noch unter „besonderen Verhältnissen“, d. h. beispielsweise auf Märschen und im Felde, als Verschärfung des strengsten Grades des Disziplinararrestes, des sogenannten „strengen Arrestes“, und nur noch gegen Mannschaft ohne Chargengrad anwendbar.

Abgesehen vom Fasten, vom harten Lager und von der Verdunklung der Einzelzelle sind hiemit die letzten Reste der körperlichen Strafen — wenigstens für das normale Friedensverhältnis — aus dem österreichisch-ungarischen Heere verschwunden und dieses kann auf diesen Fortschritt mit um so gerechtfertigterem Stolze blicken, als selbst in der bewaffneten Macht des kulturell so hoch stehenden Deutschen Reiches noch die Prügelstrafe besteht. (§ 46 der Disziplinarordnung für die kaiserliche Marine, genehmigt mit kaiserlicher Entschließung vom 1. November 1902, gestattet die Anwendung der Prügelstrafe gegen Schiffsjungen im ersten und ausnahmsweise auch noch im zweiten Dienstjahre). Die Entschließung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung bedeutet einen wichtigen Markstein im Fortschreiten humaner Gesittung und schließt sich, wenn auch nach etwas langer Zwischenzeit, so doch würdig an die im Jahre 1868 (durch den Artikel VI des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1868, R.-G.-B. No. 151, betreffend die Einführung eines Wehrgesetzes und des analogen ungarischen Gesetzartikel XL ex 1868, betreffend die Wehrkraft) erfolgte Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe an. Hoffen wir, daß sich auch bei dieser Milderung des Strafensystems der oft behauptete Erfahrungssatz bestätigen werde, daß mit der Milderung der Strafen eine Besserung der allgemeinen Gesittung Hand in Hand gehe und daß die Lehre des Wallensteinschen Wachtmeisters „Alles Weltregiment, muß Er wissen, von dem Stock hat ausgehen müssen“, endgültig als abgetan angesehen werden könne.

XIV.

Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren.

Von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

(Mit 2 Abbildungen.)

Unstreitig müssen an einen Lokalaugenschein, der seinen Zweck nicht verfehlen soll, zwei Anforderungen gestellt werden: Er muß nämlich nicht nur genau sein, sondern auch rasch vorgenommen werden, um die Sachlage womöglich noch so, wie sie zur Zeit der Tat bestanden, anzutreffen, widrigenfalls oft der Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage gestellt werden kann. Als Illustration für die Richtigkeit dieser Behauptungen mögen nachstehende zwei Fälle dienen.

I. Am 10. Februar 1902 wurde der 47 Jahre alte Häusler Florian A. in H. in Schlesien unweit seiner Wohnung im Dorfbache als Leiche aufgefunden. Die Ehegattin des Toten gab diesbezüglich an, daß ihr Mann am Faschingssonntag in das M... sche Gasthaus gegangen sei und versprochen habe, um 8 Uhr abends nach Hause zu kommen; als er jedoch auch am Montag Morgen noch nicht zurückgekehrt war, sei sie ihn suchen gegangen, und habe endlich an einem von der Dorfstraße zum Bache führenden Abhange in der Nähe ihres Hauses die Mütze ihres Gatten liegen gesehen, und als sie dann weiter hinabstieg, im Bache den Leichnam desselben mit dem Gesichte nach unten, die Hände mit geballten Fäusten nach rückwärts gerichtet, das rechte Bein über dem linken, liegend gefunden.

Mit Rücksicht auf die Lage der Leiche und sonstige Umstände verbreitete sich bald das Gerücht, daß Florian A. von seinem Nachbarn und alten Feinde Josef Z. erschlagen worden sei, allein, da der die Leiche besichtigende Arzt Dr. S. erklärte, daß eine Einwirkung fremder Gewalt bei dem Tode des A. nicht mitgewirkt haben dürfte, und der telegraphisch benachrichtigte Gendarmeriewachtmeister von dem Zeugen G. in Erfahrung brachte, daß derselbe am kritischen Abende bis

1/2 9 Uhr bei Josef Z. im Hause gewesen, das dieser bis dahin nicht verlassen hätte, wurde von dem ganzen Vorfalle dem Gerichte keine Anzeige erstattet.

Erst als die öffentliche Meinung immer lauter wurde, schritt die Gendarmerie zur Verhaftung des Josef Z., der unter dem Verdachte, den Florian A. erschlagen zu haben, am 3. Juni 1902 dem zuständigen Bezirksgerichte eingeliefert wurde.

Josef Z. 36 Jahre alter, verheirateter, bisher unbescholtener Pfeifenschneider und Häusler, stellte jede Schuld in Abrede, bezeichnet die Anschuldigung als böswillige Verleumdung seiner Feinde und gab an, am kritischen Abende in Gesellschaft des Zeugen Franz G. bis 1/2 9 Uhr abends ununterbrochen zu Hause gewesen zu sein, und sich dann in Gesellschaft seiner Frau auf einen Bauernball begeben zu haben.

Für die Schuld des Josef Z. sprachen nachstehende Gründe:

Vor allem anderen wurde festgestellt, daß Josef Z. ein streitsüchtiger, unverträglicher Mensch war, der mit seinem Nachbarn, dem Florian A., seit langem in bitterster Feindschaft lebte und mit ihm auch mehrere Prozesse geführt hatte. —

Gegenüber der Unfallstelle, nur durch einen Bach getrennt, wohnte in einem Häuschen der ehemalige Gendarm und jetzige Kaufmann Johann T. —

Derselbe gab als Zeuge Nachstehendes an. —

Am kritischen Abende sei er vor 8 Uhr aus seinem Hause herausgekommen, um seine Notdurft zu verrichten, als er plötzlich von der nahen Dorfstraße herüber einen lauten Schrei vernahm und dann die Stimme des Josef Z., der rief: „Komm, ich werde dich da hinunterführen“, worauf er einige Schritte auf dem hart gefrorenen Boden hörte und sodann die Stimme des Florian A., der schrie: „Wart nur, es wird dir auch einmal schlecht gehen“, worauf dann ein dumpfer Schlag hörbar wurde, dem einige halberstickte Laute folgten, dann ein leises Wimmern — und alles war ruhig; die Stimmen Beider habe Zeuge mit voller Bestimmtheit erkannt, da er dieselben durch mehrere Jahre fast täglich gehört habe. —

Auch der Zeuge Josef P., der vor 8 Uhr abends, aus dem Gasthause kommend, die Straße in der Nähe des T.schen Hauses passierte, hörte, daß Leute miteinander stritten, konnte aber die Stimmen derselben nicht unterscheiden. —

Der vorgenommene Lokalaugenschein ergab später, daß man von der Stelle, an welcher der Zeuge Johann T. dem Streite zugehört hatte, genau jedes Wort verstehen konnte, das an der Unfallstelle gesprochen wurde. —

Dem gegenüber bestätigte der Zeuge Franz G., daß er an jenem Sonntage nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu Josef Z. gekommen und bei demselben bis ½9 Uhr abends geblieben sei, ohne daß dieser in der Zwischenzeit das Haus verlassen hätte; die Stunde seines Fortgehens wisse er deshalb so genau, weil er vor dem Verlassen des Hauses auf seine gut gehende Uhr gesehen habe. — Die Angaben dieses Zeugen wurden von der Ehegattin des Beschuldigten und dessen blinder Mutter bestätigt.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen wäre aber Nachstehendes anzuführen. — Bezüglich des Zeugen Franz G. wurde erhoben, daß derselbe als Leiermann einen umherziehenden Lebenswandel führt und, wenn er sich in seiner Heimatsgemeinde aufhält, nur mit Josef Z. verkehrt, dessen einziger Freund er ist.

Der Zeuge Florian K. gab an, daß ihm Franz G. bald nach dem Tode des A. erzählte, er sei erst gegen Abend zu Josef Z. gekommen, der aber nicht zu Hause gewesen sei, sondern nur dessen Frau, die im Bette lag; Josef Z. sei erst in der neunten Stunde gekommen und habe seine im Bette liegende Frau aufgefordert, mit ihm auf den Ball zu gehen, worauf sich G. entfernt habe. —

Mit Bezug auf die entlastende Aussage der Anna Z., der Ehegattin des Beschuldigten, ist nun die Aussage der Zeugin Ottilie T. sehr bemerkenswert. — Diese Zeugin begegnete nämlich die Anna Z. einige Tage nach dem Begräbnisse des A. auf der Straße, woselbst ihr dieselbe mitteilte, daß sie soviel Angst und Sorge habe, da man im ganzen Dorfe erzähle, ihr Mann habe den A. erschlagen, doch sei es gut, daß sie den Franz G. als Zeugen hätten, wobei sie hinzufügte, daß G. an jenem Abende bis ½8 Uhr bei ihnen geblieben und mit Josef Z. fortgegangen sei, welch letzterer ihr nach seiner Wiederkehr, da sie schon im Bette lag, gesagt habe: „Steh auf, wir gehen auf den Ball.“

Weiter ist aus den Aussagen der Zeugen Eduard K. und Johann Th. zu entnehmen, daß am Faschingssonntage zwischen 6 und 7 Uhr abends der 8jährige Johann M., ein Sohn eines Schwagers des Josef Z., zu Eduard K. gekommen sei und ihm eine Pfeife brachte, die K. dem Josef Z. vor längerer Zeit zum Richten übergeben hatte, wobei er dem K. auf eine Frage entgegnete, daß Josef Z. bei ihnen (den M.... nämlich) zu Besuche sei.

Aus diesen Zeugenaussagen folgerte die Anklage, daß die Angaben der Entlastungszeugen, daß der Beschuldigte bis ½9 Uhr abends seine Wohnung nicht verlassen habe, zum mindesten irrtümliche, höchst wahrscheinlich aber falsche seien, und die bestimmten und klaren

Angaben des Zeugen Johann T. bezüglich des Vorfalles am kritischen Abende keineswegs zu entkräften vermögen. —

Endlich ist erwähnenswert, daß es allgemeines Staunen erregte daß Josef Z. am kritischen Abende mit seiner Frau auf dem Balle des landwirtschaftlichen Vereines erschien, da derselbe sonst niemals einen Ball zu besuchen pflegte und auch mit dem Obmanne des genannten Vereines nicht auf dem besten Fuße stand.

Allgemein bemerkt wurde auch, daß weder Josef Z. noch seine Frau ballmäßig gekleidet waren, und entschuldigte Z. sein spätes Erscheinen damit, daß Franz G. solange bei ihm gewesen, weshalb er nicht früher fortgehen konnte.

Bei dieser Sachlage folgerte die Anklage, daß Josef Z. nur deshalb den Ball besuchte, um sich ein Alibi zu sichern; daß diese Anschauung richtig ist, geht auch daraus hervor, daß Josef Z. am andern Tage bei Auffindung der Leiche des A. auf die Bemerkung des Zeugen Josef S.: „Der liegt ja da, wie wenn man ihn hingelegt hätte", unaufgefordert und ganz unvermittelt sagte: „Na, ich war auf dem Balle." —

Am 17. Juni 1902 wurde die Exhumierung des Leichnams des Florian A. vorgenommen und wurde hierbei der Hauptsache nach Nachstehendes konstatiert:

„Das Schädeldach rundlich oval, dick, kompakt, unverletzt; das Gehirn ist in den oberen Teilen in eine gleichmäßig graugrün gefärbte, breiige Masse verwandelt.

Die basalen Hirnteile sind auffallend dunkelrot gefärbt; in den Schädelgruben findet sich eine große Menge blutig gefärbter Flüssigkeit — Nach Abziehung der harten Hirnhaut zeigt sich an der Schädelbasis ein ausgebreiteter Knochenbruch, der im Keilbeinkörper beginnt, den Türkensattel vollständig abgetrennt hat, dann nach links und außen in die mittlere Schädelgrube verläuft und am äußeren Rande derselben gabelförmig endigt.

Ein zweiter Knochensprung verläuft in der rechten, mittleren Schädelgrube vom Körper des Hinterhauptbeines beginnend bis in die Mitte der Schädelgrube ...."

Aus dem Gutachten der Gerichtsärzte sei auszugsweise folgendes erwähnt:

„Die Obduktion hat zunächst ergeben, daß A. an den Folgen eines Bruches der Schädelbasis gestorben ist. Auch an der faulen Leiche ist noch ganz sicher zu erkennen, daß dieser Schädelbruch intra vitam entstanden ist, denn die blutige Durchtränkung der basalen Hirnteile, die Ansammlung blutig gefärbter Flüssigkeit gerade in der

Umgebung der Bruchstellen — während alle anderen Hirnteile graugrün gefärbt sind — läßt sich nur durch einen während des Lebens erfolgten Bluterguß erklären;.... es ist zu schließen, daß die Gewalteinwirkung gegen das Hinterhaupt gerichtet war.

Dieser Bruch ist höchstwahrscheinlich durch Fall oder Schlag auf das Hinterhaupt entstanden.“

Nach Besichtigung der Unfallstelle erklärten die Gerichtsärzte, daß es ihnen nicht wahrscheinlich erscheine, daß jemand, der am Wege einfach „abgleite“, ohne daß eine fremde Gewalteinwirkung

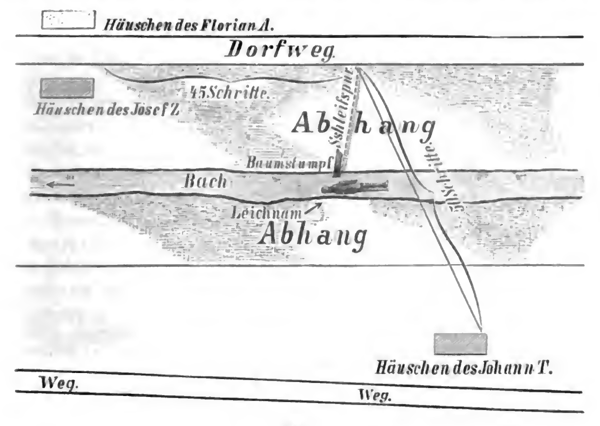


Fig. 1.

stattgefunden hätte, sich die erwähnten Wunden zugezogen haben könnte. —

Anschließend hieran sei der Aussage des Zeugen Florian K. Erwähnung getan. Dieser gab an, daß er die Leiche des A. gewaschen und sich dabei genau dessen Wunden angesehen habe, die ihm sehr bedenklich vorkamen. A. hatte an der linken Kopfseite drei Wunden, und zwar die größte an der Schläfe und zwei über derselben; bei allen drei Wunden war nur die Haut eingedrückt. — Außerdem hatte A. an beiden Händen an dem Rücken der Mittelfinger je einen kleinen Kratzer. —

Da der am 17. Juni vorgenommene Lokalaugenschein die Sachlage nicht genügend aufklärte, so wurde bald danach ein zweiter

unter Intervention der Staatsanwaltschaft vorgenommen, bei welchem Nachstehendes festgestellt wurde. —

Die Gesammtsituation veranschaulicht Skizze 1: Die Stelle, an welcher die Leiche aufgefunden worden war, ist durch einen allein stehenden Baumstumpf derart kenntlich, so daß ein Irrtum bezüglich des Ortes ausgeschlossen war. Die Böschung wurde von dem inzwischen darauf gewachsenen Grase befreit, einzelne Weidenruten abgeschnitten, um ihr — soweit als tunlich — dasselbe Aussehen zu geben, das dieselbe im Februar hatte, und sodann von einem Techniker mehrere Aufnahmen der Böschung angefertigt, deren eine in nachfolgender Skizze veranschaulicht erscheint:

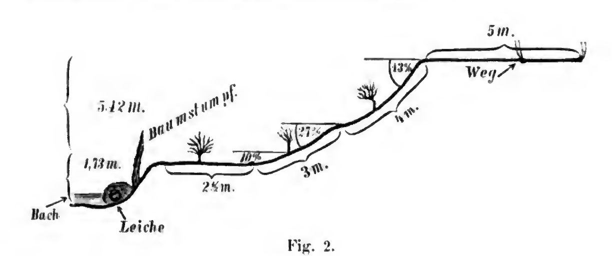


Fig. 2.

Nach den Aussagen von 8—10 Zeugen, welche natürlich vorher einzeln befragt worden waren, ergab sich zur Zeit der Auffindung der Leiche nachstehende Situation.

Zur Zeit der Tat war am Wegrande kein Geländer angebracht. An einer Stelle des Wegrandes, welche fast oberhalb des schon erwähnten Baumstumpfes liegt, waren einige Weidenzweige geknickt, und führte von hier am Morgen des 10. Februar auf dem hartgefrorenen, mit Reif bedeckten Boden eine Spur von Mannesbreite bis zu dem Baumstumpfe, unter welchem die Leiche gefunden worden war. Diese Schleifspur wurde mit hohen Pflöcken ausgesteckt und sodann von dem Abhange mehrere photographische Aufnahmen gemacht.

Zur Zeit des Lokalaugenscheines wurden auf dem mittelfesten Humusboden des Abhanges im Verlaufe und in der Nähe der Schleifspur nur vereinzelte, glatt liegende, aus dem Erdreiche wenig hervorragende Steine und 8 ungefähr ½ m hohe Weidensträuche vorgefunden, die wohl schon zum Zwecke des Lokalaugenscheines abgeschnitten waren, aber immerhin zur Zeit der Tat niedriger gewesen sein mochten.

Die Ausmaße der Böschung und die Abfallswinkel sind aus der

Skizze ersichtlich. — Die Leiche lag hart am Fuße der Uferwand neben und unterhalb eines 5 cm starken, 60 cm langen Baumstumpfes, der 60 cm oberhalb der Sohle des Baches aus einem Wurzelstocke herausgewachsen war und neben welchem die Schleifspur endete.

Die Sohle des Baches ist 3 m breit, teilweise mit Steinen bedeckt; das Bachbett ist an der Seite der Böschung durch eine sehr steile 1,73 m tiefe Uferwand gebildet. —

Nach Aussage sämtlicher Zeugen, welche bei der Auffindung der Leiche zugegen waren, lag dieselbe mit dem Gesichte abwärts in dem ganz seichten Wasser hart an dem Fuße des Uferrandes und unmittelbar unter und neben dem Baumstumpfe. — Die linke Hand des Toten war nach rückwärts eingebogen, die rechte Hand war nach rückwärts ausgestreckt, der eine Fuß lag über dem anderen; beide Fäuste des Toten waren geballt. Ein Zeuge, welcher den Toten am besten beobachtet hatte, legte sich unter der Kontrolle der übrigen Zeugen an dieselbe Stelle und in dieselbe Lage, in welcher der Tote gefunden worden war, und wurde nun eine photographische Aufnahme dieser Situation angefertigt.

Erwähnenswert wäre noch an dieser Stelle, daß die Kleider des Toten weder zerrissen noch beschmutzt waren, daß der oberste Knopf des Rockes zugeknöpft war, daß in der Innentasche des Rockes die Pfeife unversehrt steckte, und daß auch Uhr und Uhrkette gänzlich unbeschädigt waren.

Anzuführen wäre noch, daß A. beim Nachhausewege aus dem Wirtshause fast ganz nüchtern, erwiesenermaßen aber nicht betrunken war, und daß er vor einiger Zeit bei der Heimkehr abends an derselben Stelle ausgeglitten, aber ohne die mindeste Verletzung wieder aufgestanden war.

Bei dieser Sachlage zog nun die Anklage den Schluß, daß A. unmöglich selbst abgestürzt sein konnte, da er sonst unbedingt auf der flachen Ebene der Böschung, die nur unter 10 Prozent geneigt ist und auch im Feber sowie die Böschung selbst nicht ganz glatt sondern mit Weidenstümpfen zeitweilig bedeckt war, hätte liegen bleiben müssen, und niemals in jener unnatürlichen Lage gerade knapp unter dem Baumstumpfe hätte gefunden werden können, wofür auch die Unversehrtheit der Uhrkette, der Kleider usw. spricht. Vielmehr läßt der Umstand, daß A. beide Fäuste geballt hatte, auf einen vorhergehenden Kampf schließen, und es ergibt sich aus der vom Wegrande bis zum Baumstumpfe ununterbrochen führenden Spur, außer welcher sich absolut keine anderen Spuren, wie z. B. Fußspuren vorfanden, daß der Körper des A. von einer Person, deren eigene Fußspuren

von dem nachgeschleppten Körper verwischt wurden, bis zum Baumstumpf hinabgeschleift und dann mit dem Gesichte in den Bach gelegt wurde, worauf die betreffende Person an einer jedenfalls weit abgelegenen Stelle der Böschung die Straße wieder erreicht haben dürfte.

Da nun die Möglichkeit, daß sich A. den Schädelbruch durch einen zufälligen Absturz zuzog, als ziemlich ausgeschlossen gelten kann, so liegt nur die Möglichkeit vor, daß A. mit großer Gewalt den Abhang hinabgestoßen oder schon am Wege mit einem der vielen dort herumliegenden Steine verletzt und dann hinabgeschleift wurde. Da für die letztere Möglichkeit sowohl die Schleifspur als auch die Aussage des Zeugen Johann T. spricht, so ist der Verdacht auf das stärkste begründet, daß Josef Z. den Florian A. nach vorausgegangenem Streite mit einem Steine erschlug und sodann in den Bach hinabschleifte, um den Anschein zu erwecken, als ob A. selbst in den Bach abgestürzt und dort verunglückt wäre.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung, welche keine Abänderung der Resultate der Voruntersuchung mit sich brachte, wurde Josef Z. mit 10 gegen 2 Stimmen freigesprochen.

Wäre bei rechtzeitig erstatteter Strafanzeige der Lokalaugenschein sofort nach der Tat vorgenommen worden, und hätten vielleicht die Geschworenen den Tatort selbst gesehen, so wäre möglicherweise das Ergebnis der Hauptverhandlung ein anderes gewesen.

II. Die Häuslersleute Peregrin und Josefa St. bewohnten mit ihrem 27 Jahre alten Sohne Peregrin St. jun. ein Häuschen in Gl. in Schlesien und wohnte bei denselben auch seit dem neuen Jahre 1899 die 17jährige Ida St., eine uneheliche Tochter einer Schwester des Peregrin St. jun. — Sowohl Ida St. als Peregrin St. jun. waren als Arbeiter in einer Fabrik in W. beschäftigt, von wo sie jeden Abend nach Hause nach Gl. gingen.

Am 25. Juli 1899 erschien der Bürgermeister von Gl. mit der Anzeige bei seinem zuständigen Bezirksgericht, daß die Ida St., welche seit dem 22. Juli abends vermißt wurde, am Montag den 24. Juli aus dem Grundwasser des seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzten G...schen Steinbruche als Leiche hervorgezogen wurde.

Noch am 25. Juli wurde die gerichtliche Obduktion der Leiche vorgenommen, welche der Hauptsache nach folgendes ergab:

„Ungefähr einen halben Zentimeter oberhalb des rechten, inneren Augenwinkels bemerkt man eine ungefähr 1 cm lange und $^{1}/_{2}$ cm tiefe schlitzförmige Wunde, welche mit dunkelflüssigem Blute bedeckt ist. An beiden Wangen und an der Stirn über ein Kronenstück große Blutunterlaufungen der Haut.

In der Gegend des Hinterhauptbeines, und zwar im oberen, linken Teile desselben bemerkt man eine 5 cm lange Durchtrennung der Kopfschwarte, welche bis auf den Knochen reicht und denselben zum Teile spaltet. — Diese Wunde ist schwach bogenförmig von links oben nach rechts unten verlaufend, hat unregelmäßige, stark gequetschte, zerfranste Ränder und in der größten Breite eine Ausdehnung von ungefähr 1 cm.

Die Wunde durchsetzt die Kopfschwarte, und man kann äußerlich eine Zusammenhangstrennung des Hinterhauptbeines bemerken; doch ist es unmöglich, mit einem Finger oder Instrumente in das Gehirn zu gelangen.

Eine zweite Verletzung auf der Schädelkuppe beschränkte sich auf eine 1 1/2—2 cm lange Zusammenhangstrennung der Kopfschwarte, ohne den Knochen zu verletzen. —

Schädeldecken blutreich, Schädeldach ziemlich dick, länglich, am linken oberen Teile des Hinterhauptbeines ist ein halb wallnußgroßer Substanzverlust im Knochen, welcher sich bis in die Glastafel hinein erstreckt und dieselbe in einer Ausdehnung von 2 cm spaltet. — Die Sichelblutleiter leer, an der Basis der Hinterhauptkuppe befindet sich eine einen halben Eßlöffel voll betragende blutige Flüssigkeit....

Weiter wurde konstatiert eine vier Monate alte weibliche Frucht."

Das am 25. Juli abgegebene Gutachten besagte, daß der Tod der Ida St. durch Ertrinken erfolgte, und daß die zwei Verletzungen auf der Kuppe des Schädels infolge Sturzes aus beträchtlicher Höhe und durch Aufschlagen des Schädels auf Gestein verursacht wurden.

Ein Lokalaugenschein wurde am 25. Juli nicht vorgenommen. —

Am 31. Juli wurde Peregrin St. jun., der Onkel der Ida St. dem zuständigen Bezirksgerichte unter dem Verdachte eingeliefert, seine Nichte Ida, bei welcher sich die Folgen eines mit ihm unterhaltenen Liebesverhältnisses zeigten, ermordet zu haben, damit ihm diese bei seinem Plane, eine reiche Partie zu machen, nicht im Wege sei. — Peregrin St. jun., 27 Jahre alter Fabrikarbeiter, nur einmal wegen der Übertretung des Diebstahls bestraft, verantwortete sich folgendermaßen:

Er sei vollkommen unschuldig; am Samstag den 22. Juli abends sei er vor 7 Uhr aus der Fabrik gekommen, habe gegen 8 Uhr mit den Eltern und mit Ida genachtmahlt, welch letztere dann fortgegangen sei, während er noch bis gegen 9 Uhr zu Hause geblieben und dann zu dem im Dorfe befindlichen Brandplatze gegangen und dann auf einem anderen Wege nach Hause zurückgekehrt und auf

den Boden schlafen gegangen sei. Am nächsten Morgen sei er um 3/44 Uhr aufgestanden, habe mit den Eltern gefrühstückt, ohne die Ida, die ihr Bett auf einer anderen Abteilung des Bodens hatte, gesehen zu haben, und sei dann nach R. zu einer Primiz gegangen, wo er um 1/28 Uhr angekommen und sich nach dem Hochamte nach L. begeben habe, wo er ein ihm als gute Partie empfohlenes Mädchen besuchte, und um 9 Uhr abends wieder in Gl. ankam, wo er von seinem Vater erfuhr, daß die Ida nicht zu Hause sei.

Er habe mit der Ida nie ein Liebesverhältnis unterhalten, da sich dieselbe mit anderen abgegeben habe, und sei mit derselben auch nicht am Samstag den 22. Juli abends besprochen gewesen, sich beim G.... schen Schieferbruche zu treffen.

Seiner Ansicht nach sei die Ida tiefsinnig gewesen, und zwar seit der Zeit, da sie im Vorjahre von einem Pferde in den Kopf geschlagen worden war.

Er glaube, daß sie einen Selbstmord begangen habe.

Gegen den Beschuldigten führte die Anklage nachstehende Beweise ins Treffen.

Aus der Aussage der Zeugin Emilie L., einer Freundin der Ida St. ist zu entnehmen, daß ihr am Samstag den 22. Juli abends nach dem Abendläuten die bei dem Hause der Zeugin vorbeigehende Ida St. auf ihre Frage, wohin sie gehe, nach längerem Zögren mitteilte, sie gehe zu G.s Schieferbruch um Monatsröschen und zwar mit Peregrin, der hinten nachkomme.

Dieses Gespräch hörte auch die Zeugin Cäcilie M. mit an.

Als die Zeugin Emilie L. dem Beschuldigten den Inhalt dieses Gespräches zu einer Zeit vorhielt, als man bereits die Ida suchte, entgegnete Peregrin St: „Aber nein, ich war nirgends.“ Die Zeugin Julie B. gab an, sie habe am 22. Juli abends zwischen 1/29 und 3/49 Uhr von dem Fenster ihres Hauses den ihr seit langem wohlbekannten Peregrin St. jun. vorbeigehen sehen; derselbe sei mit einem lichten Rocke bekleidet gewesen und sei den Steig hinuntergegangen, der in den Feldweg mündet, welcher dann zum Schieferbruche des G. führt. —

Der später vorgenommene Lokalaugenschein ergab, daß die Entfernung vom Fenster der Julie B. bis zum Orte, wo sie den St. sehen konnte, 14 Schritte betrug, und daß man eine dort vorbei gehende Person eine Zeit lang sehen und genau erkennen konnte. —

Bei der Heimkehr aus der Fabrik hatte der Beschuldigte tatsächlich einen lichten Rock an, behauptete aber, denselben dann gewechselt zu haben. —

Vom Hause dieser Zeugin bis zum Schieferbruch sind 10½ Min.

Der Zeuge Wilhelm M. legte sich, wie er aussagt, am 22. Juli abends auf einen Feldrain hinter seinem Hause, da er in demselben vor Hitze nicht einschlafen konnte, nieder, und schlief tatsächlich gegen 9 Uhr im Freien ein; auf einmal hörte er ein jämmerliches Schreien und ungefähr 5 Minuten darauf einen kurzen Schrei, der aus der Richtung des G.schen Schieferbruches kam; hierauf schlief er wieder ein, und als er nach einer Zeit, — er glaube, vielleicht nach einer Stunde wieder erwachte, — hörte er auf dem rückwärtigen, gegen die Gemeinde zu gelegenen Fußsteige ein Getrappe und sah zwischen den Kirschbäumen im Mondlichte einen Mann mit lichtem Rocke gegen die Gemeinde zu laufen; er habe den Mann zwar nicht erkannt, doch würde die Gestalt desselben auf den Beschuldigten passen.

Das Haus dieses Zeugen ist vom Schieferbruche 9 Minuten entfernt und gehört zu den letzten des Ortes; beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß man vom Orte, wo der Zeuge lag, Geschrei vom G.schen Schieferbruch sehr gut hören konnte, und daß die Entfernung von diesem Orte bis zu jener Stelle, an welcher jener Mann laufend gesehen wurde, 47 Schritte betrug. — Die Zeugin Marie J. hörte den 22. Juli ungefähr um 10 Uhr abends aus der Richtung des Schieferbruches eine weinende Stimme. — Das Haus dieser Zeugin liegt gegenüber dem Bruche in einer Entfernung von ungefähr 400 Schritten. —

Weiter sagten die Zeuginnen Julie K., Bertha D. und Josefa H. mit voller Bestimmtheit, daß sie am Abend des 22. Juli den Peregrin St. nicht auf den Brandplatz gehen oder von demselben kommen sahen, obwohl sie zwischen 8 und 10 Uhr abends an einer solchen Stelle gesessen seien, an welcher sie den Beschuldigten hätten unbedingt vorbei gehen sehen müssen. — In der Voruntersuchung blieb aber St. beharrlich dabei, daß er diesen Weg, welchen er den Untersuchungsrichter selbst führte, vom Brandplatze nach Hause gegangen sei. — Erst bei der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu, daß seine diesbezügliche Angabe erfunden sei. — Bei dieser Sachlage zog die Anklage die Schlußfolgerung, daß der Beschuldigte tatsächlich mit seiner Nichte Ida zur kritischen Zeit beim G.schen Schieferbruche gewesen sei. —

Allgemein fiel es auf, daß Peregrin St. schon um ¼5 Uhr morgens Sonntag den 23. Juli nach R. aufbrach und um diese Stunde mehrere Leute zum Mitgehen zu überreden versuchte, da von Gl. nach R. aus nur zwei Stunden Weges ist, und die anderen Leute zu der um 8 Uhr stattfindenden Primiz erst vor 6 Uhr von Gl. aufbrachen. —

Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß Peregrin St. beim Verlassen der Bodenabteilung, in welcher er schlief, nur den Rand des Bettes der Ida, die in einer anderen Abteilung schlief, sehen konnte. —

Der Zeuge Eduard M., den St. am Sonntag den 23. Juli in L. besuchte, bestätigte, daß St. auf ihn einen verstörten Eindruck machte und daß er auf die Frage einer Freundin der Ida, wie es denn dieser gehe, ihr den Rücken wendete und keine Antwort gab. —

Sehr belastend für den Beschuldigten lautete die Aussage des Zeugen Adolf S., welcher am 23. Juli Sonntags mit Peregrin St. abends ungefähr eine Stunde Weges nach Hause nach Gl. gegangen war. —

Dieser sagte nämlich mit größter Bestimmtheit aus — er war nur Sonntags mit St. gegangen, — daß ihm der Beschuldigte unaufgefordert auf dem Wege erzählt habe: „Seine Nichte Ida sei seit gestern verloren gegangen".

Der Beschuldigte, welcher die Nachricht von dem Verschwinden der Ida erst um 9 Uhr abends bei seiner Rückkehr erfahren haben will, bezeichnet diese Aussage als unwahr. —

Am Montag den 24. Juli, vormittags beteiligte sich der Beschuldigte an den Nachforschungen nach dem Verbleiben der Ida St., ging aber, obwohl alle Bemühungen, eine Spur derselben zu entdecken, vergeblich blieben, nachmittags desselben Tages dennoch ruhig in die Fabrik nach W. in die Arbeit, wo er dem Direktor auf eine diesbezügliche Frage entgegnete, „sie — die Ida — werde eher in einem Schieferbruch sein".

Indessen war der Leichnam der Ida St. aus dem Grundwasser des G.schen Schieferbruches herausgezogen worden. —

Was die geistige Beschaffenheit der Ida St. anlangt, so gab Peregrin St. sen. an, dieselbe habe viel Bücher gelesen und auch manchmal „konträr" gesprochen; allein alle übrigen Bekannten derselben schilderten sie als ein ernstes, sittsames Mädchen, an dem niemand eine geistige Störung wahrgenommen hatte. Insbesondere bestätigte diesen letzteren Umstand ihre ehemalige Dienstgeberin Filomene R., bei welcher sie ein ganzes Jahr bis zum 1. Januar 1899 gedient hatte; diese gab auch an, daß Ida St. im Oktober 1898 von einem Pferde leicht verletzt wurde, allein bald gesundete, ohne daß die Verletzung irgend eine Folge bei ihr zurückgelassen hätte. — Diesbezüglich ist aus den Aufschreibungen des behandelnden Arztes Nachstehendes erwähnenswert:

„Ida St. erlitt am 10. Oktober 1898 durch einen Pferdehufschlag oberhalb des linken Auges eine 8—10 cm lange, im inneren Teile

bis an den Knochen reichende Rißwunde, ohne daß eine Verletzung des Knochens oder der Knochenbeinhaut wahrzunehmen war.

Das Bewußtsein derselben war gar nicht getrübt; am 30. Oktober war die Wunde vollständig geheilt; die Verletzung war nicht geeignet, eine Erschütterung des Gehirnes herbeizuführen."

Unter den Freundinnen der Ida St. wurde wohl in der letzten Zeit darüber gesprochen, daß die Ida St. schwanger sei, und wunderte man sich insofern darüber, als es bekannt war, daß dieselbe keinen Geliebten hatte.

Dagegen sah man die Ida St. mit Peregrin St. manchmal an abgelegenen Orten spazieren gehen, was aber mit Rücksicht auf das zwischen den beiden bestehende Verwandtschaftsverhältnis niemandem auffiel. — Die frühere Dienstgeberin der Ida St. erzählte, daß sie der Beschuldigte öfters nach S. besuchen kam, auch einmal über Nacht dort blieb, und auf den Mann der Zeugin machte der zwischen beiden bestehende Verkehr den Eindruck eines Liebesverhältnisses. — Dem Zeugen Josef L. erzählte einmal Josef St. sen., „er begreife es nicht, warum sich sein Sohn und die Ida so wie die Hunde zusammenratzen."

Bezeichnend dafür, daß der Beschuldigte leugnete, mit der Ida jemals in einem Zimmer geschlafen zu haben, ist die Aussage des Zeugen Anton L., welchem die Ida mitteilte, daß sie mit Peregrin St. in einem Zimmer schlafe, und daß sie einmal nicht mehr einschlafen konnte, da Peregrin, der spät nach Hause gekommen, die bei ihrem Bette stehende Weckuhr aufgezogen habe. — Beim Lokalaugenscheine wurde erhoben, daß Ida im Winter in einem Zimmer schlief, in welchem zwei Betten standen, und daß sie in der wärmeren Jahreszeit auf dem Boden in einer von dem Bette des Beschuldigten durch eine Bretterwand getrennten Abteilung ihr Nachtlager hatte.

Aus allen diesen Umständen zog die Anklage den Schluß, daß Ida St. von Peregrin St. geschwängert worden war.

Der Lokalaugenschein wurde erst über Antrag, und zwar am 12. August vorgenommen.

Bei demselben wurde unter anderm festgestellt:

Der Schieferbruch des G. ist außer Gebrauch und liegt einsam, seitwärts von einem Feldwege; derselbe ist mit zwei übereinander befindlichen, auf Pfosten ruhenden Querstangen von allen Seiten eingefriedet; die Stirnseite ist mit Haselnußsträuchern dicht abgeschlossen; die drei anderen Seiten sind von Sträuchern frei. Das Loch selbst ist annähernd 45 m tief, die Breite 5 m, die Länge 13 m; am Grunde des Bruches befindet sich Wasser, das vom Rande 15 bis

16 m entfernt ist (am 12. August). Die Felsen gehen schroff hinunter. Auf der rechten Stirnseite ist ein Eck, dessen beide Seiten je 3 m lang sind, auf welchem eine freie Bewegung zulässig ist. Auf diesem Vorsprunge ist hart am Rande ein Strauch mit Monatsröschen; gegenüber diesem Vorsprunge wurde die Leiche im Wasser gefunden."

Nach der Schilderung der Augenzeugen, welche den Leichnam am 24. Juli nachmittags aus dem Wasser zogen, war die Situation nachstehende:

Der Wasserspiegel war dicht mit abgefallenem Laube bedeckt, bis auf eine offene, runde Stelle, auf welche Steine, die von dem erwähnten Vorsprunge hinabgeworfen wurden, gerade auffielen, weshalb man auf die Vermutung kam, daß sich an dieser Stelle der Leichnam befinden dürfte; tatsächlich wurde derselbe daselbst mit langen Haken herausgezogen. Die Leiche lag auf einer 3 m langen, ca. 2 m breiten, an der Oberfläche ganz platten Vormauer, mindestens 3 Klafter unter dem Wasserspiegel.

Die Hände der Leiche waren beim Auffinden unter der Schürze.

Oben am Rande des Bruches lagen zahlreiche flache Schiefersteine herum. — Am 24. Juli lag eine Stange des Geländers — allein nicht beim Monatsröschenstrauch — auf der Erde; am 12. August war dieselbe wieder angebracht, ohne daß festzustellen war, von wem.

Der Gendarm, der am 29. Juli den Schieferbruch besichtigte, konnte weder Blutspuren noch Anzeichen eines stattgefundenen Kampfes entdecken.

Die Gerichtsärzte gaben bei der Hauptverhandlung ihr Gutachten dahin ab, daß die Verletzungen der Ida St. entweder durch einen Fall oder auch durch Schläge entstanden sein konnten.

Die Anklage legte dem Beschuldigten zur Last, daß er die Ida St. in mörderischer Absicht in den Abgrund gestoßen oder sie vorher mit Steinschlägen schwer verletzt und dann hinabgeschleudert habe.

Gegen ein zufälliges oder selbstmörderisches Abstürzen spricht nebst dem Umstande, daß die Tote die Hände unter der Schürze hatte, noch das in längeren Zwischenräumen vom Schieferbruch hörbar gewordene Wehegeschrei. — Durch das Auffallen in ein drei Klafter tiefes Wasser konnten die Wunden am Kopfe nicht entstanden sein, und ein Wechseln des Wasserstandes vom 22. Juli zum 24. Juli derart, daß die — übrigens ganz glatte Vormauer — frei gewesen wäre, erscheint mit Rücksicht auf die in diesen Tagen herrschende Witterung ausgeschlossen. — Will man also nicht annehmen, daß die Verletzungen am Kopfe nicht etwa dennoch durch Anprallen an eine gegenüberliegende Wand verursacht wurden, so ist man zur Annahme

gedrängt, daß die Kopfwunden durch Schläge mit Steinen beigebracht wurden, womit auch das sich wiederholende Wehegeschrei übereinstimmen würde, und daß dann die ohnmächtig gewordene Person in das Wasser geworfen wurde. — Die Geschworenen beantworteten die ihnen vorgelegte Schuldfrage mit zehn Stimmen nein und zwei Stimmen ja.

An diesem, trotz des reichen der Anklage zu Gebote stehenden Beweismaterials, erfolgten Ergebnisse dürfte nicht in letzter Linie der verspätet aufgenommene Lokalaugenschein Schuld tragen. — Denn bei rechtzeitiger Vornahme desselben — nämlich am 25. Juli — hätten sich eventuelle Blutspuren, Kampfesspuren usw. vielleicht noch feststellen lassen, welche der am 31. Juli in Haft genommene Beschuldigte leicht indessen verwischen konnte. Auch hätte man möglicherweise am 25. Juli noch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Wasserstand vom 22. Juli konstatieren können, und vielleicht wären dann die die Obduktion vornehmenden Ärzte nicht mit voller Bestimmtheit von der Annahme ausgegangen, daß die Kopfwunden nur durch Fall entstanden sein konnten.

Jedenfalls hätte aber auch die Besichtigung des Tatortes bei den Geschworenen manchen der gewiß mit Recht aufgetauchten Zweifel beseitigt. Peregrin St. jun. mußte, von der Bevölkerung nicht weiter geduldet, seinen Heimatsort verlassen.

An diesen Fällen, sowie zahlreichen anderen der täglichen Praxis läßt sich, soweit dies heute leider noch nicht allgemein anerkannt ist, ersehen, wie oft die sachgemäße und rechtzeitige Vornahme eines Lokalaugenscheines die Grundlage für die Möglichkeit der Erforschung der materiellen Wahrheit bildet, und gleichzeitig folgern, daß der Durchführung eines Lokalaugenscheines überhaupt niemals genug Aufmerksamkeit entgegengebracht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung eines brauchbaren Lokalaugenscheines ist aber, daß die denselben leitende Persönlichkeit nebst den selbstverständlichen juristischen Kenntnissen auch jene modernen Mittel kennt, die der heutige Stand der Wissenschaft dem Untersuchungsrichter an die Hand gibt, um den Spuren des Verbrechens erfolgreich nachgehen zu können.

Hiermit soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter in dem Maße selbst zeichnen, modellieren, photographieren usw. können muß, daß etwa die Beiziehung von Sachverständigen stets entbehrlich würde, was in letzterer Zeit wohl in irriger Auffassung als behauptet hingestellt wurde — vielleicht um die oben aufgestellte Forderung ad absurdum zu führen

oder ins Lächerliche zu ziehen — (siehe Zucker, „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung“, Berlin, J. Guttentag, Seite 57, Absatz 4 und 5), sondern es soll nur behauptet werden, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die wichtigsten Mittel, Methoden und mechanische Fertigkeiten aus eigener Anschauung zum mindesten oberflächlich kennen soll, die zur Entdeckung des Verbrechens dienen, um dann in der Praxis in der Lage zu sein, sich allenfalls für den einzelnen Fall besser vorzubereiten, die geeigneten Sachverständigen zu wählen, ihnen die richtigen Fragen vorzulegen, und alle jene Umstände, welche für einen späteren Sachverständigenbeweis von Wichtigkeit sein könnten, in sachgemäßer Weise festzustellen, sowie auch allfällige Spuren des Verbrechens zu fixieren usw. — Immerhin wird man aber vom Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die elementarsten Kenntnisse gewisser technischer Fertigkeiten verlangen müssen, da er sich ja sehr häufig — besonders auf dem Lande und wenn Gefahr im Verzuge — ohne Sachverständige wird behelfen müssen; so wird man wohl vom Erhebungsrichter mit Entschiedenheit, z. B. die Anfertigung einer flüchtigen Sizze, die Aufnahme einer Fußspur in Gips verlangen können, zumal er sich durch Herbeiziehung eines besonderen Sachverständigen zu so einfachen Manipulationen höchstens lächerlich machen würde. — Sind aber dem Untersuchungsrichter alle diese Kenntnisse vollkommen fremd, so darf man sich nicht wundern, wenn auch oft in den einfachsten Fällen das Ergebnis einer Untersuchungshandlung ein negatives bleibt.

Weiterhin muß es als ein ganz verfehlter Standpunkt bezeichnet werden, auf eine derartige Tätigkeit des Untersuchungsrichters als auf eine eines Richters nicht würdige Beschäftigung herabzublicken (siehe Zucker, a. o. O. Seite 57 Absatz 5).

Denn es ist wahrhaftig nicht einzusehen, wieso sich der Untersuchungsrichter, der eine photographische Aufnahme macht, der beim Lokalaugenschein wichtige Papierstückchen, die zerrissen herumliegen, aufhebt und zusammenstellt usw., etwas vergeben sollte! Im Gegenteil, wir müssen eine solche Tätigkeit als zur einfachen Pflichterfüllung des Untersuchungsrichters gehörig betrachten und denjenigen Untersuchungsrichter als pflichtvergessen, eventuell ungeeignet bezeichnen, der z. B. die wichtigen Papierfetzen beim Lokalaugenschein unbeachtet liegen läßt.

Lehrt uns ja doch die tägliche Erfahrung, welch wichtige Rolle der Lokalaugenschein, die richtige Verwertung der corpora delicti usw. in der Beweiskette spielen; das Urteil über die Beweiskraft der Kunstbeweise in jedem einzelnen Falle steht gewiß dem Richter zu; allein Pflicht des Untersuchungsrichters ist es, das in Frage stehende Beweis-

material im Interesse der materiellen Wahrheit sachgemäß zur Darstellung zu bringen. Ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß ein gelungener Gipsabdruck eine ganz andere Sprache spricht, als die allergenaueste Beschreibung einer Fußspur, die in der Regel vollständig wertlos, und daß ein gelungenes Lichtbild des Tatortes, den sich ja der Richter, um zu einem richtigen Urteile zu gelangen, stets genau vergegenwärtigen muß, einen ganz anderen Eindruck hervorrufen wird, als selbst das genaueste und ausführlichste Lokalaugenscheinsprotokoll, und somit ein derartiges sachgemäßes Vorgehen im höchsten Grade dazu geeignet ist, die „lebensvolle Überzeugung, auf welche sich in Strafsachen der Richterspruch zu stützen hat" (siehe Zucker a. o. O. Seite 56 Absatz 3), herbeizuführen, während eine solche z. B. in den beiden oben angeführten Fällen ohne die mit modernen Mitteln durchgeführte Aufnahme des Lokalaugenscheines, oder in anderen Fällen ohne die genaueste Durchführung eines Kunstbeweises kaum in einer der wirklichen Sachlage entsprechenden Art denkbar wäre. Auch die Gegner der Voruntersuchung werden somit gewiß zugeben, daß derartige Beweisaufnahmen nur von einer im modernen Sinne ausgebildeten Persönlichkeit vorgenommen werden sollen.

Und besonders beim Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes muß mit aller Entschiedenheit eine derartige Ausbildung verlangt werden, da er ja viele Erhebungen in den ersten — also zumeist wichtigsten — Stadien führt, und es örtliche und zeitliche Verhältnisse nicht immer gestatten, daß bei Beweisaufnahmen der Staatsanwalt interveniere, oder daß dieselben der Untersuchungsrichter vornehme. — Unbestritten dürfte es hierbei sein, daß eine Remedur eines in den Anfangsstadien einer Untersuchung vorgekommenen groben Versehens in den seltensten Fällen mehr möglich ist. — Woher soll aber der junge Erhebungsrichter diese ihm so nötigen, praktischen Kenntnisse schöpfen?

Im Vorbereitungsdienste dürfte er wohl kaum oft Gelegenheit haben, als Schriftführer zu einem instruktiven Lokalaugenscheine beigezogen zu werden, und der Weg der Selbstaneignung ist ein langwieriger, der wohl mit den ersten mißlungenen Versuchen gepflastert ist, welche dann die Erfahrung darstellen, aus welcher man klug wurde. — Das Versuchskaninchen bildet aber hierbei jedenfalls die materielle Wahrheit. — Soll nun die Gefahr vermieden werden, daß auch nur ein einziger Fall nicht so erhoben werde, wie es sein sollte, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, den zukünftigen Untersuchungs- und Erhebungsrichter nicht nur theoretisch — wie es ja ohnehin geschieht — sondern auch praktisch mit den wichtigsten Funktionen seines zukünftigen verantwortungsreichen Amtes vertraut zu machen.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses betonen wir die Forderung, es solle sich der Anfänger nicht „nur", sondern „auch" mit den wichtigsten praktischen, ihm nötigen Kenntnissen befassen, wozu ja doch nur ein geringer Bruchteil seiner freien Zeit erforderlich wäre. — Bei einiger Offenheit läßt sich nicht ableugnen, daß unter Umständen ein junger Erhebungsrichter, der von der praktischen Seite seiner Tätigkeit keine Ahnung hat, geradezu eine Gefahr für die Findung des materiellen Rechtes und einen Hemmschuh für die Anklagebehörde bildet, der sehr häufig noch von der Öffentlichkeit für die von diesem gemachten, nicht wieder gut zu machenden Fehler die Verantwortung aufgebürdet wird.

Zur Förderung der praktischen Ausbildung der Anfänger ließen sich nun an dem Sitze jedes Landes- und Kreisgerichtes praktische Kurse zur Erreichung des angeführten Zweckes einführen.

Überall fände sich eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten, wie z. B. Ärzte, Chemiker, Offiziere usw., die sehr gern bereit wären, durch einige Monate hindurch, z. B. jede zweite Woche Vorträge über die dem Untersuchungsrichter nötigsten Kenntnisse verbunden mit praktischen Übungen unentgeltlich abzuhalten, auf welche Weise je nach der Jahreszeit z. B. Abnahme von Fußspuren, Schießversuche, photographische Aufnahmen usw. vorgenommen werden könnten.

Selbstverständlich würde hierbei die von dem Leiter des Kurses vorzunehmende Einteilung des Stoffes, die natürlich nach Zahl und Art der Vortragenden eine sehr verschiedene wäre, eine sehr große Rolle spielen.

Die Teilnahme an dem Kurse, der mehr den Charakter gemeinsamer Arbeit als rein theoretischer Belehrung haben sollte, müßte allen jenen Personen, die ein Interesse an der Sache haben könnten, freigestellt sein, und zweifellos wäre der Besuch des Kurses ein äußerst reger.

Auf diese Weise könnten alle jene, die vielleicht nie im Leben die Gelegenheit hatten oder dieselbe suchten, z. B. eine Fußspur in Gips aufzunehmen, oder die Wirkung eines Gewehrprojektils auf eine Fensterscheibe zu sehen, dies in anschaulicher Art beobachten, und hätten — je nach dem Interesse für die Sache — nach Beendigung des Kurses zumindestens einen allgemeinen Überblick über die praktische Seite der Tätigkeit des Untersuchungsrichters, dessen sich heute gewiß nicht alle mit Erhebungen betraute Persönlichkeiten rühmen dürfen, wenn auch zugegeben werden muß, daß sowohl das Interesse als auch die Kenntnis im praktischen Arbeiten bedeutend zugenommen haben, wie sich aus vielen Erfolgen in der Praxis nachweisen läßt, und erfreulicherweise noch fortwährend im Steigen begriffen sind

---

XV.

Ein zwölfjähriger Mörder.

Von

Staatsanwalt Dr. **Ertel**, Hamburg.

Im April 1902 wurde vor dem Landgerichte in Hamburg ein Fall verhandelt, der in mancherlei Hinsicht für weitere Kreise von Interesse sein dürfte.

Die nachstehende Schilderung des Tatbestandes stützt sich fast ausschließlich auf die eigenen Angaben des Täters, der nach anfänglichem Leugnen seine Tat mit genauen Einzelheiten dem Untersuchungsrichter, einem äußerst gewissenhaften und zu diesem Amte besonders befähigten Manne, eingeräumt hat und auch in der Hauptverhandlung bei seinem Geständnisse bis auf die Tatsachen verblieben ist, die für die Beantwortung der Frage, ob die Tat mit Überlegung im Sinne des § 211 des Reichsstrafgesetzbuches (StGB.) im Gegensatze zum Tatbestande aus § 212 a. a. O. begangen sei, von Belang waren. — Der Untersuchungsrichter hat, als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, bekundet, daß er bei der Vernehmung des Angeschuldigten sein Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet habe, nichts in ihn hineinzufragen. Die von ihm aufgenommenen Protokolle bringen außerordentlich zahlreiche Beweise für die vollständige Verwirklichung dieses Vorsatzes.

I. Am 22. Dezember 1901 sollte der am 21. April 1889 in Hamburg geborene S. wieder seine Schule besuchen, nachdem ihn seine Eltern, wie schon recht häufig, mehrere Tage von ihr ferngehalten hatten, um der Mutter in unten näher anzugebender Weise zu Diensten zu sein. Zur Entschuldigung der Schulversäumnis erhielt er von seinem Vater ein Schreiben des wahrheitswidrigen Inhalts mit, daß er krankheitshalber der Schule habe fern bleiben müssen. Infolgedessen verließ der Knabe am frühen Morgen des genannten Tages die elterliche Wohnung. Da er indes während dieser Schulversäumnis von Mitschülern auf der Straße gesehen worden war, und seine

Lehrer den zahlreichen Entschuldigungsschreiben seiner Eltern überhaupt kaum noch Glauben zu schenken pflegten, so war es ihm äußerst peinlich, mit dem lügenhaften Zettel seines Vaters vor sie zu treten. Statt die Schule aufzusuchen, trieb er sich planlos in den Straßen Hamburgs und Altonas umher. Auf seinen Streifereien kam er in der elften Vormittagsstunde in die Venusberg benannte Straße und erblickte den dort spielenden Albert Sch., einen am 27. Juli 1899 geborenen Sohn eines Schiffsmaschinisten. Dieses Kind erregte sein Wohlgefallen; besonders scheinen seine Locken es ihm angetan zu haben. Sogleich faßte er den Plan, mit ihm Unsittlichkeiten zu treiben. Dieserhalb forderte er es auf, sich ihm anzuschließen. Das lehnte das Kind ab. Als er ihm aber vorschlug, mit ihm nach dem „Dom“ zu gehen — dem Hamburger Weihnachtsmarkte, wo neben allerhand Verkaufsbuden Karusselle, Hippodrome, Schießbuden und andere Belustigungsmittel, wie sie Jahrmärkte zu bieten pflegen, in reichster Fülle anzutreffen sind — konnte Albert Sch. nicht länger widerstehen. Ohne schon sich darüber klar geworden zu sein, wo er sein wollüstiges Vorhaben ausführen könnte, zog S. mit seinem Begleiter nach den St. Pauli-Landungsbrücken am Hafen. Als Albert Sch. über Schmerzen an den Füßen klagte, setzten beide sich in einen dort befindlichen Wartepavillon der Straßenbahn.

Über die Gedanken, die ihm hier kamen, hat S. folgendes bekundet: „Als ich mit dem kleinen Jungen auf der Bank (im Wartepavillon) saß, fiel mir ein, daß ich in der Hafenstraße etwas hinter den St. Pauli-Landungsbrücken einmal eine Treppe gesehen hatte, die nach dem Wasser (der Elbe) zu führte; da habe ich zu (sic!) mir selbst gedacht, du willst mal mit dem Jungen da hinuntergehen und sehen, ob es da ruhig ist, und ob es sich da machen läßt, und wenn da unten Wasser ist, schmeißt du ihn nachher da hinein. Auf Befragen des Untersuchungsrichters, ob er die ganze Zeit über einen steifen Dittel (penis) gehabt habe, hat er erklärt: „Das hat sich inzwischen mal gelegt und kam dann wieder“.

Als nun Albert Sch. sich erholt hatte, suchte S. mit ihm diese Treppe auf und führte ihn an der Hand hinunter.

Auf dieser etwa 16 Stufen zählenden Treppe gelangt man zu einem größeren Komplex von Lagerhäusern, die jetzt zum größten Teil dem Fellhandel dienen. Früher stand dort eine englische Schlachterei, weshalb der Ort im Volke Schlachterhof genannt wird. Die Anlage ist ziemlich verbaut, so daß sich heimliche, für das Vorhaben des S. recht geeignete Gänge und Winkel dort finden. Da am 22. Dezember 1901 als an einem Sonntage im Schlachterhof

nicht gearbeitet wurde, so war er menschenleer. Die Treppe leitet zu einem etwa 73 Schritt langen Gange. An dessen Ende führen etwa 8 Stufen in die Elbe. Von diesem Gange biegt nach rechts ein etwas schmalerer ab, auf dessen linke Seite 2 Sackgäßchen münden.

Den ersterwähnten Gang schritten die beiden Knaben bis zu dem schmaleren hinunter, bogen in diesen und schließlich in das erste Sackgäßchen ein.

An seinem Ende befindet sich ein Lagerkeller, zu dessen Eingang man auf 6 Stufen gelangt.

Diese stiegen sie zusammen hinab und wurden so allen, nicht in unmittelbarer Nähe stehenden Personen völlig unsichtbar. Dort unten knöpfte S. seinem Begleiter hinten die Hose ab, hob ihm sein Hemd in die Höhe, entblößte sein eigenes erregtes Geschlechtsteil, stellte sich hinter ihn und scheuerte damit an dem bloßen anus hin und her. Als nun das Kind zu weinen anfing, brachte ihm S. seine Kleider wieder in Ordnung. Noch unter Tränen drohte Albert Sch. damit, es seiner Mutter sagen zu wollen.

Als man sich auf den Rückweg begab, äußerte der kleine Albert Sch. den Willen, an die Elbe zu gehen, um zu sehen, wo sein Vater arbeite. Dieserhalb bog S., als sie den 73 m langen Gang wieder erreicht hatten, nach rechts in diesen ein und ging ihn mit dem Kinde bis zu den in die Elbe führenden 8 Stufen hinunter.

Diesem Punkte der Darstellung des S. haben der Untersuchungsrichter und das erkennende Gericht berechtigtes Mißtrauen entgegen gebracht; denn unzweifelhaft liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Gang zum Wasser der Initiative des mit Mordgedanken umgehenden S. entsprungen sei. Trotz mehrfacher eindringlicher Vorhalte und Ermahnungen hat S. indes stets behauptet, auch hier genau der Wahrheit entsprechend berichtet zu haben. Man wird auch seine Darstellung nicht als unbedingt unglaubwürdig bezeichnen können. Der Vater des kleinen Albert Sch. war nämlich damals Maschinist auf einem Dampfer, der an den St. Pauli Landungsbrücken vertäut lag. Als am Morgen des 22. Dezember 1901 der siebenjährige Bruder des Albert dorthin gesandt wurde, um Holz zu holen, sprach Albert das dringende Verlangen aus, mitgehen zu dürfen, was ihm nicht gestattet wurde. Auch war er schon mehrmals dorthin mitgenommen worden, so daß er diese Gegend gut kannte. Der Schlachterhof liegt ja sehr nahe bei den St. Pauli Landungsbrücken, und auch ein Erwachsener, der die Belegenheit des Ortes nicht ganz genau kennt, kann leicht auf die allerdings irrige Vermutung kommen, daß man

von den in die Elbe führenden 8 Stufen die Landungsbrücken erblicken könne. Übrigens ist es von nicht besonders hoher Bedeutung, ob das Kind den Weg zum Wasser aus eigenem Antriebe eingeschlagen oder ob S. es etwa dazu überredet habe. Daß es dorthin etwa mit Gewalt gebracht sei, erscheint sehr unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen; denn dann hätte es wohl geschrieen, und Passanten auf der recht belebten, in unmittelbarer Nähe befindlichen Hafenstraße wären darauf aufmerksam geworden.

Was die weitere Begehung der Tat und die Vorgänge im Innern des S. anlangt, so empfiehlt es sich, ihm das Wort zu erteilen:

„Ich dachte immer daran, was nun geschehen würde, wenn der Knabe es seiner Mutter erzählte. Ich hatte große Angst. Ich habe mir, als der Junge das sagte, gleich gedacht, es könnten mich doch Leute wiedererkennen, die mich mit dem Jungen gesehen haben; auch muß ich häufiger direkt auf den Venusberg (die Straße, in der Albert Sch. wohnte) gehen, da wohnt ein Mann, bei dem ich öfters für meine Mutter M. 6 abholen muß.

Der Knabe ging allein, ich hatte ihn nicht an der Hand. Er stellte sich vorn (nachdem sie an die in die Elbe führenden Stufen angelangt waren) ganz sicher hin und sah mit dem Kopfe, den er noch vorn überbeugte, in der Richtung nach den St. Pauli Landungsbrücken. Er stand aber ganz fest, und es lag keine Gefahr vor, daß er ins Wasser fiel. In dem Augenblick kam es über mich, ich gab ihm einen Schubs, und er lag drinnen. Ich sah das Wasser aufspritzen und lief dann weg.

Gleich als der Junge sagte, er wolle es Mama sagen, dachte ich, ich wolle ihn ins Wasser werfen. Darüber, wie ich das machen wollte, hatte ich noch nicht nachgedacht, als der Junge auch schon sagte, er wolle ans Wasser und seinen Vater sehen. Als ich dann mit ihm den Gang ans Wasser hinunterging, dachte ich schon bei mir, wenn wir nun vorn sind, schmeiße ich ihn hinein".

Trotz eifrigen Suchens, wozu die Aussetzung einer nicht unbeträchtlichen Belohnung anfeuerte, ist die kleine Leiche erst am 28. Januar 1902 im Altonaer Hafenrevier aufgefischt worden. Die beiden Altonaer Ärzte, die die Sektion vorgenommen haben, haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der Tod durch Ertrinken eingetreten sei. Die Frage des Untersuchungsrichters, ob die Sektion Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß päderastische Handlungen oder ein sonstiges Sittenverbrechen mit dem Kinde vorgenommen seien ist von den secierenden Ärzten verneint worden.

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde S. des Mordes und der

Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren aus den §§ 211, 176³, 57, 74 St.G.B. angeklagt.

Gegen die Annahme der Überlegung im Sinne des § 211 St.G.B. bestanden hierbei für mich bei Abfassung der Anklageschrift allerdings in Hinsicht auf die Jugend des Verbrechers die ernstesten Bedenken; war er doch erst seit wenigen Monaten strafmündig. Aber diese konnten bei seinen detaillierten, völlig glaubwürdigen Angaben über die seelischen Vorgänge vor und während Begehung der Tat nicht die Oberhand gewinnen.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wurde das Hauptverfahren eröffnet. In diesem ist er wegen Mordes zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Von der Anklage der Begehung des Sittenverbrechens erfolgte seine Freisprechung. Nach der Meinung der erkennenden Strafkammer hat er zwar die Erkenntnis von der Verwerflichkeit seines unzüchtigen Treibens und die Überzeugung, daß die Schule, wenn sie davon Kunde erlangt, strafend eingreifen würde, unzweifelhaft besessen. Dagegen hat sie Bedenken getragen festzustellen, daß ihm schon bei Begehung der Tat zu deutlichem Bewußtsein gekommen sei, daß er sich auch einer Kriminalstrafe aussetze. Bezüglich des Mordes hat sie andererseits diese Feststellung getroffen, da jedes nur einigermaßen geistig entwickelte Kind wisse, daß die Tötung eines Menschen vom Staate mit Strafe bedroht sei.

Ob dem freisprechenden Teile dieser Entscheidung beizupflichten sei, darüber wird sich nur der ein Urteil bilden können, der zum mindesten der Hauptverhandlung beigewohnt hat, was mir leider nicht möglich war. Jedenfalls wird man das weiter unten wörtlich angeführte Gespräch des S. mit dem Untersuchungsrichter („Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen“) dagegen nicht verwerten können, da es sehr wohl möglich ist, daß er über die kriminelle Strafbarkeit des Sittenverbrechens erst im Untersuchungsgefängnis etwa vom Anstaltsgeistlichen oder einem der Gefängnisaufseher Aufklärung erlangt hat.

II. Für das Studium der Persönlichkeit des kindlichen Mörders wird es interessieren, einiges über seine Körperbeschaffenheit, seine Herkunft, seine Erziehung und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, sowie über den Eindruck, den die vollendete Tat auf ihn hervorgebracht hat, zu erfahren.

Zur Zeit der Begehung der Tat war S. 137 cm hoch, hatte einen Brustumfang von 71/76 cm und einen Leibesumfang von 63 cm. Die zwar kleine Statur war kräftig und regelmäßig gebaut. Geschlecht-

lich war er noch unentwickelt. Die Schamhare fehlten. Die Hoden waren klein — haselnußgroß. — Samenerguß war nach eigener Angabe noch nicht erfolgt.

Es ist der Sohn jüdischer Eltern. Sein Vater ist Buchbindergehilfe und hat einen wöchentlichen Verdienst von etwa 22 Mark. Außerdem erhält dieser von einem israelitischen Unterstützungsverein einen Beitrag zur Miete und sein uns besonders interessierender Sohn wurde auf Kosten der Schule gekleidet. Außer diesem und einer von den Eltern vor Eingehung der Ehe erzeugten und 1886 geborenen Schwester sind noch drei jüngere Geschwister vorhanden.

Was die Frage nach etwaiger hereditärer Belastung anlangt, so ist in der Familie des Vaters festgestellt, daß ein zur Zeit etwa 10 Jahre alter Sohn seines Bruders geistig anormal ist (unstetes, impulsives Wesen, moralischer Sinn ganz unentwickelt). In der Familie der Mutter ist Geisteskrankheit in 3 Fällen nachgewiesen und zwar bei einem Bruder und einer Schwester ihres Vaters sowie bei einem Geschwisterkinde. Die ersteren beiden befinden sich seit Jahren in einer hamburgischen staatlichen Irrenanstalt wegen zirkulären Irreseins in Behandlung. Der Arzt dieser Anstalt, sowie der mit der Untersuchung des Geisteszustandes des S. besonders beauftragte Physikus haben diesen gleichwohl als unzweifelhaft zurechnungsfähig im Sinne des § 51 St.G.B. erklärt.

S. besuchte eine orthodox mosaische Privat-Realschule, die ihren Schülern nach erfolgreicher Beendigung des gesamten Lehrganges die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erteilen befugt ist. Der eigentlichen Anstalt sind Vorbereitungsklassen angegliedert, in denen die Elementarkenntnisse beigebracht werden. Da S. bislang den Kursus jeder Klasse hatte wiederholen müssen, so befand er sich erst in der obersten Vorbereitungsklasse, war also seinem Alter nach weit hinter anderen Knaben zurück.

Hieran trug aber nach Ansicht des Schuldirektors, der ihn „nicht unintelligent“ nennt, und seines Klassenlehrers nicht etwa ein Mangel an Begabung, sondern vor allem ein höchst unregelmäßiger Schulbesuch die Schuld. So hat er von Ostern 1900 bis Ostern 1901 an 37 und von Ostern 1901 bis Weihnachten 1902 sogar an 43 Tagen den Unterricht versäumt. Der häusliche Fleiß war nicht derart, daß er die unausbleiblichen Folgen eines so ungewöhnlich unregelmäßigen Schulbesuches hätte beseitigen können. Über die Aufmerksamkeit und den Fleiß in den Schulstunden hatte der Klassenlehrer keine besondere Ursache zur Klage.

Dieses günstige Urteil über die Begabung des Knaben deckt sich

vollständig mit dem Eindrucke, den der Untersuchungsrichter, das erkennende Gericht laut Urteilsgründen und der Physikus, ein scharfblickender Mann von reicher Erfahrung, von ihm gewonnen haben. Die ersteren trafen bei ihm „eine gute Auffassungsgabe und ein gutes Unterscheidungsvermögen". Insbesondere hat der Untersuchungsrichter hervorgehoben, daß S. bei dem Diktat und dem Vorlesen der über seine Aussagen aufgenommenen Protokolle mehrfach auf ganz feine Nüancen im Ausdrucke hingewiesen und dementsprechende Berichtigungen veranlaßt hat. — Der Physikus nennt ihn einen geistig aufgeweckten Knaben, der rasch auffaßt".

Auch das Studium der Akten kann über die geistigen Anlagen des S. zu keinem anderen Resultate kommen. In dieser Hinsicht mögen nur 2 Fälle hervorgehoben werden.

Am Schlusse des Protokolls über seine erste Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 13. Januar 1902, zu dem er offensichtlich schnell Zutrauen gewonnen hat, findet sich folgender Passus:

Angeschuldigter stellt dann die Fragen an den Richter:

„Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen?"

Frage des Richters: „Wofür denn?"

Antwort des Angeschuldigten: „1. fürs Hausieren, 2. fürs Wichsen (onanieren), 3. weil ich den Jungen hineingeschubst habe." Auf Befragen des Richters, ob er denn nicht glaube, für die mit dem Knaben verübten Unsittlichkeiten auch noch Strafe zu bekommen: „Ich denke das gibt zusammen mit dem Schubsen eine Strafe."

Auf Befragen: „Auch wenn ich den Jungen nicht tot gemacht hätte, müßte ich doch wegen der mit ihm begangenen Schweinereien bestraft werden. Ich weiß aber, daß die Strafe so viel schwerer ausfällt. Die Schweinerei ist ein Verbrechen, nämlich ein Sittenverbrechen. Wenn wir beide erwachsen gewesen wären, würde ich dafür noch härter bestraft und am allerschlimmsten, wenn ich es mit einem Mädchen getan hätte."

Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hat er die Vorgänge im übrigen genau so geschildert, wie dem Untersuchungsrichter gegenüber. Im Widerspruche mit seinen wiederholten bisherigen Darstellungen hat er aber behauptet, der Gedanke, den Albert Sch. zu töten, sei ihm nicht eher gekommen, als auf dem Rückwege vom Orte der Begehung der Unsittlichkeiten, als ihm mit einer Mitteilung an die Mutter von Albert Sch. gedroht wurde; als er dann am Ufer der Elbe gestanden habe, — daß Albert Sch. sich dorthin aus freien Stücken begeben habe, hat S. auch in der Hauptverhandlung behauptet —, sei ihm „noch eingefallen, daß er möglicherweise mit dem

Knaben gesehen worden sei, und er habe ihn darauf ins Wasser geworfen". Auf den Vorhalt, der ihm vom Gerichtstische aus gemacht wurde, daß er in der Voruntersuchung angegeben habe, bereits im Wartepavillon der Straßenbahn, also noch vor Betreten des Schlachterhofes, sich vorgenommen zu haben, das Kind wenn angängig ins Wasser zu werfen, hat er trotz Verlesung des diesbezüglichen Teiles des Protokolls bestritten, diese Angabe gemacht zu haben.

Das Gericht hat hieraus mit Recht den Schluß gezogen, daß er in der Hauptverhandlung sich bemüht habe, die Tatsachen so darzustellen, als ob er zwar mit Vorsatz, aber nicht mit Überlegung im Sinne der §§ 211. 212 St.G.B. gehandelt habe. Nach den Ausführungen der Urteilsgründe sei der Angeklagte „über die Bedeutung dieses Umstandes ersichtlich durch die Voruntersuchung und die Anklageschrift aufgeklärt worden". Aber auch wenn man annimmt, daß er diese Erkenntnis nicht allein aus den genannten Quellen geschöpft, sondern durch ausdrückliche Belehrung seitens kundiger Erwachsener, die ihn — s. v. v. — mit der Nase darauf gestoßen haben, erlangt habe, so ist doch der Umstand allein, daß er diese Ratschläge so gründlich geistig verarbeitet hat, daß er sie in der Hauptverhandlung so gewandt verwerten konnte, für seine geistige Beanlagung in hohem Maße bezeichnend.

Zu seiner weiteren Charakterisierung sei ein Passus aus dem Gutachten des Physikus angeführt: „S. ist zum Grübeln geneigt, er kennt Tingel-Tangellieder der verschiedensten Art, und er fühlt den Beruf in sich, später als Komiker zu glänzen. Abgesehen von seiner von ihm selbst übrigens als Schweinerei und als häßlich empfundenen geschlechtlichen Verirrung kann man nicht umhin, in seinem Geplauder eine anständige Gesinnung, kindliche Gutmütigkeit und ehrliche Freude am Lernen und Wissen wahrzunehmen.

Er kennt seine Stärken und Schwächen im Unterricht sehr genau; er freut sich an den guten Noten seiner Zeugnisse, und er hält die schlechten Noten nicht für falsch."

„Ich würde" — so hat S. sich dem Gutachter gegenüber geäußert — „übrigens in allen Unterrichtsgegenständen wohl ziemlich gut mitkommen, wenn ich den Schulunterricht nur regelmäßig besuchte. Das ist aber nicht der Fall; bald aus diesem, bald aus jenem Grunde werde ich zu Hause gehalten."

Aus diesen Teilen des Gutachtens sowie auch aus anderen, die hier ebenfalls zu zitieren zu weit führen würde, spricht eine gewisse Zuneigung, die der Arzt zu dem Knaben gewonnen zu haben scheint. Auch der Untersuchungsrichter hat in Privatgesprächen eine ähnliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht.

Wir hörten S. und seine Lehrer seine mangelnden Erfolge in der Schule auf die vielen Versäumnisse des Unterrichts zurückführen. Nach allem, was die natürlich sehr umfangreiche Beweisaufnahme ans Licht gebracht hat, tragen an diesem „Schule laufen“, wie die Hamburger Jugend es zu nennen pflegt, die Eltern, vornehmlich die Mutter die Haupt-, wenn nicht die alleinige Schuld. Sie verwendete den Knaben zur Hilfeleistung im Hause, zur Wartung seiner 3 jüngeren Geschwister, sowie zum Austragen von Bettelbriefen. Leider sandte sie ihn auch — nicht selten 4—5 mal wöchentlich — mit von ihr hierzu angefertigten oder angekauften Waren wie Häkeleien, Stickereien, Bilderrahmen usw. in Häuser, in denen Prostituierte zu wohnen pflegen, oder in Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung.

In Norddeutschland pflegen im Gegensatz zum Süden solche Wirtschaften — in Hamburg charakteristisch „Animierkneipen“ genannt — Brutstätten der Unzucht zu sein, in denen unter dem Deckmantel der Schankwirtschaftsbetriebe Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht betrieben werden. Die Wirtin und ihre Kellnerinnen „animieren“ zum „Ausgeben“ von Getränken an sie und lassen sich dafür allerhand Zärtlichkeiten gefallen, auch ziehen sie sich mit einem splendiden Gaste in ein Separatzimmer — „Weinzimmer“ in der Regel genannt — zurück, um sich ihm dort nach seinen Wünschen hinzugeben.

Wenn S. nicht erfolgreich genug mit seinem Hausierhandel war, blieben ihm Scheltworte und selbst Schläge nicht erspart. So trieb er sich häufig bis gegen Mitternacht an solchen Orten umher und war natürlich am nächsten Morgen für die Schule nicht zu brauchen. Überdies soll nach Ansicht ihrer Schwägerin die Mutter das Kind oft ganz grundlos der Schule ferngehalten haben.

Selbstredend besuchte S. solche Wirtschaften nur dann, wenn dort Männer anwesend waren; denn gerade diese sollten die Sachen den nach ihnen verlangenden Frauenzimmern schenken. Hier hatte er Gelegenheit, mancherlei zweifelhafte und obscöne Situationen zu beobachten. Naturgemäß reizten sie seine Sinnlichkeit. Beim Anblicke solcher Paare, die sich allerlei handgreifliche „Liebenswürdigkeiten“ erwiesen, mit lüsternen Augen sich ansahen, sich etwas in die Ohren flüsterten, sich an sich drückten usw. wurde S. nach eigener Angabe geschlechtlich erregt („sein Glied wurde steif“). Die Erinnerung an solche Szenen regten ihn nicht selten auch am Tage oder nachts im Bette auf. In den letzteren Fällen hat er häufig onaniert.

In einer kürzlich stattgehabten Verhandlung gegen eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder wurde zur Sprache gebracht, daß einer

der Angeklagten, James G., schon vor etwa 4 Jahren mit S. Onanie getrieben habe.

Als ferner im Jahre 1899 seine damals etwa 14jährige Schwester aus dem israelitischen Waisenhause in das Elternhaus zurückkehrte, schlief er ein halbes Jahr mit ihr in einem Bette. Nach seiner Darstellung ist er von dieser zu Unsittlichkeiten verführt worden. Sie habe ihm zunächst an seinem Penis gerieben, „bis er kitzelte", dann sich auf ihren Bauch gelegt und ihn veranlaßt, von hinten an ihrem Geschlechtsteile mit seinem erigierten Gliede zu scheuern. So hätten sie ein- bis zweimal wöchentlich miteinander verkehrt. — Die Schwester — bei ihrer Vernehmung 16 Jahre alt — gibt nur einen Fall des Unzuchtsbetriebes zu. Selbstverständlich will sie die Verführte sein. Hierbei habe sie auf dem Rücken gelegen, während er sein Geschlechtsteil in das ihrige eingeführt habe. Erst am nächsten Morgen will sie Schmerzen empfunden haben.

Erwägt man, daß ihre Darstellung schon wegen des späten Eintretens der Schmerzen nicht recht glaubwürdig erscheint, daß in Waisenhäusern, wie in anderen Anstalten, in denen mehrere Personen denselben Schlafraum teilen, Gelegenheit nur allzu häufig sich bietet, mit Unsittlichkeiten eingehende Bekanntschaft zu machen, daß sie 3 Jahre älter ist als ihr Bruder, und erinnert man sich endlich, daß dieser mit dem Albert Sch. genau in derselben Art Geschlechtsverkehr gepflogen hat, wie er es von seiner Schwester gelernt haben will, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man ihm auch in diesem Punkte Glauben schenkt.

Seit diesen Vorgängen mit seiner Schwester will er der Onanie verfallen sein.

Von Zeit zu Zeit hat seine Mutter aus Zeitungen Berichte über Sittenverbrechen vorgelesen, denen er ein aufmerksames Ohr zu schenken pflegte. Auch suchte und fand er Gelegenheit, in Tagesblättern solche Berichte zu studieren. So will er öfters dort Mitteilungen angetroffen haben, nach denen Männer Knaben „angeschnackt hätten, sie bekämen etwas Schönes", wenn sie mitgingen, und dann mit ihnen „Schweinerei betrieben" und sie schließlich getötet hätten.

Welchen Eindruck die vollendete Tat auf den im Kindesalter stehenden Mörder gemacht hat, wird am besten aus seinen eigenen Äußerungen, sowie aus seinem Tun und Treiben nach ihr erkannt werden.

Unmittelbar nachdem er den Albert Sch. in die Elbe gestoßen hatte, begab er sich in eine jüdische Armenanstalt und erbat sich

dort Essen, das er mit gutem Appetit verzehrte. Dann lenkte er seine Schritte nach dem nahen „Dome", wo er sich anfangs planlos umhertrieb. Gegen 3 Uhr nachmittags machte er dort die Bekanntschaft eines in einer Bude, in der nach bewegten Puppen geworfen wurde, als Gehilfe angestellten G., eines schon vielfach vorbestraften Menschen von 26 Jahren. Hier benötigte man zum Aufheben der Bälle und zum Bewegen der Puppen eines Knaben. Da der zu diesen Zwecken Angenommene ausgeblieben war, so trat S. an seine Stelle. Mit Eifer widmete er sich seinen Dienstobliegenheiten. Dabei war er nach Schilderung des Eigentümers dieser Bude „ganz vergnügt und machte sogar noch allerlei Unsinn".

Im Laufe des Nachmittags sagte er gesprächsweise zu G.: „Wenn ich in Hamburg etwas getan habe, und ich laufe nach Altona, dann können sie mir nichts tun?" Der Tat selber hat er nicht auch nur mit einer Andeutung Erwähnung getan. Sonst will er den ganzen Tag „über die Sache nicht mehr nachgedacht" haben.

Als dann gegen Mitternacht das Jahrmarktstreiben sein Ende erreicht hatte, ging er mit G. nach dessen Schlafstelle in Altona. Dort hat letzterer mit ihm Unsittlichkeiten getrieben, indem er zuerst um Mitternacht und zum 2. Male gegen Morgen seinen Penis in den After des Knaben einführte und bis zu seiner Befriedigung beischlafähnliche Bewegungen machte.

Nach der Vornahme der ersten päderastischen Handlungen will S. sich wieder der von ihm begangenen Verbrechen erinnert haben. Er habe die Überzeugung gewonnen, daß er sicher bestraft werden würde, ohne sich über die Art der Bestrafung klar geworden zu sein.

Der dieser Taten völlig geständige G. hat den Eindruck gewonnen, daß dem Knaben diese Excesse noch unbekannt waren. (Eine diesbezügliche ärztliche Untersuchung des S. steht dem nicht entgegen.) Auch soll er sich dabei keineswegs besonders interessiert gezeigt, sondern nur geduldet haben, was von ihm verlangt wurde.

Der Brotherr des G. hatte schon wiederholt mit Mißfallen wahrgenommen, daß G. sich gern mit Knaben zu schaffen machte. Als er jetzt die zwischen G. und S. sich schnell entwickelnde Harmonie bemerkte, beschloß er, sie voneinander zu trennen, und duldete deshalb nicht, daß S. am nächsten Tage wieder in seiner Puppenbude tätig wurde. Seinen Plan vermochte er aber nicht ohne weiteres zu verwirklichen, denn S. fand ganz in der Nähe als Orgeldreher Beschäftigung. Den ganzen Tag über hatte er auf beide ein wachsames Auge. Als er dann nach Schluß des „Domes" beide zusammen die Richtung nach G.s Schlafstelle in Altona einschlagen sah, folgte er

ihnen unbemerkt und machte, als er sie zusammen in eine Wirtschaft eintreten sah, einen Polizeibeamten auf sie aufmerksam. Dieser brachte beide in Altona auf eine Polizeiwache. G. wurde am nächsten Tage dort in Untersuchungshaft wegen Verdachts widernatürlicher Unzucht genommen, während S. seinen Eltern zugeführt wurde.

Bei diesen hat er sich bis zu seiner Überführung in die Untersuchungshaft am 29. Dezember 1902 aufgehalten. Irgendwelche Absonderheiten in seinem Wesen und Benehmen scheinen in dieser Zeit nicht hervorgetreten zu sein. Die Mutter hat vielmehr bekundet: „Weihnachten war er ganz vergnügt."

Da die Polizeibehörde mit der Möglichkeit von vornherein rechnete, daß diese beiden, die päderastischer Handlungen verdächtig waren, mit dem inzwischen gemeldeten Verschwinden des Albert Sch. in Verbindung ständen, so wurde S. sehr häufig verhört und mit Zeugen konfrontiert. Zunächst bestritt er, von Albert Sch. irgend etwas zu wissen. Nachdem dann durch mehrere Zeugen in seiner Gegenwart festgestellt worden war, daß er mit dem Kinde in der Nähe des Hafens umhergezogen und insbesondere in den Schlachterhof gegangen war, gab er das zu. Bezüglich der ferneren Schicksale des Vermißten erklärte er, er sei vom Hafen mit ihm auf den „Dom" gegangen und habe ihn dort verloren. Schließlich lenkte er den Verdacht, das Kind getötet zu haben, auf G. Da er mit dieser Bezichtigung aus hier nicht interessierenden Gründen keinen Glauben fand, vielmehr als des Mordes des Albert Sch. dringend verdächtig in Untersuchungshaft genommen wurde, so räumte er — anscheinend seine Sache verloren gebend — schon bei seiner ersten Vernehmung bei dem Untersuchungsrichter seine Tat mit allen Einzelheiten ein.

Während seines Aufenthaltes im Untersuchungsgefängnisse hat er jegliches Symptom aufrichtiger Reue vermissen lassen. Mit dem ihn dort aufsuchenden Physikus „plaudert er in kindlicher und freimütiger Weise über seine und seiner Familie Angelegenheiten; durch seine Inhaftierung zeigt er sich in keiner Weise bedrückt". Zwar hat er dem Untersuchungsrichter auf Befragen die Erklärung abgegeben, daß es ihm leid tue, das Kind ins Wasser geworfen zu haben. Das scheint aber nicht mehr als eine façon de parler zu sein; denn unmittelbar darauf rühmt er seinen guten Appetit und seinen vortrefflichen Schlaf.

Die im Untersuchungsgefängnis an Verwandte geschriebenen Briefe sprechen bis auf einen überhaupt nicht von dem Verbrechen. Aus ihnen erhellt nur, daß er sich dort wohl fühlt. Er schreibt von Strümpfen und Stiefeln, die ihm der Oberinspektor „geschenkt" habe,

von den Speisen, die ihm munden; er berichtet mit unverkennbarem Stolze von seinem durch seiner Hände Arbeit erzielten Verdienst, den er zum Ankauf von Butter, Schmalz und Kartoffeln verwenden will. Nur als ihm die Anklageschrift zugestellt wird, gibt er hiervon der Mutter Nachricht, indem er ihr zugleich die Verantwortung für die Tat zuschiebt (das kommt davon, wenn du mich immer zu Hause behältst); also auch jetzt noch keine Spur von Reue.

Ein solches Gefühl hat ihn auch nicht etwa unmittelbar nach der Tat ergriffen. Bei seiner 2. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter hat er sich nämlich folgendermaßen geäußert: „Als ich den Jungen ins Wasser geworfen hatte, ist mir gar nicht der Gedanke gekommen, schnell die kleine Treppe hinunterzugehen, ob ich ihn noch retten könnte; ich lief gleich weg."

Nach dem Eindrucke, den das Gericht von ihm gewonnen hat, hatte er selbst in der Hauptverhandlung „noch nicht das richtige Gefühl für den Ernst und die Tragweite des von ihm begangenen Mordes, wie sein, trotz seinen Bemühungen, sich von dem Vorwurf der Überlegung zu befreien doch immerhin gleichgiltiges Verhalten in der Verhandlung beweist."

Seit etwa 20 Monaten ist S. in der Strafanstalt und zwar in Einzelhaft, wie hier alle jugendlichen Verbrecher. Nur während des Schulunterrichts, der ihnen in gründlicher Weise erteilt wird, kommen sie in eine gewisse Berührung miteinander. Die Arbeitszeit, die dieser ihnen freiläßt, haben sie auf Handarbeiten, wie Flechten von Matten, Kleben von Tüten, Weben usw. zu verwenden. Geistliche und Lehrer sind bemüht, auf die Psyche der Kinder einzuwirken.

Wie haben diese so veränderten Verhältnisse auf S. gewirkt?

In den Briefen an seine Eltern und Großeltern ist er wie bisher mit dem Aufenthalte im Gefängnisse nicht unzufrieden. Natürlich hat sich die Langeweile peinigend eingestellt.

Auf sein Verbrechen kommt er in dieser Korrespondenz sehr häufig zu sprechen, und seiner angeblich tiefen Reue, das Kind ermordet und jenes Eltern, sowie die eigenen dadurch so tief betrübt zu haben, leiht er in für seine sonst ungewandte Ausdrucksweise beredten Worten Ausdruck. Die confessio oris ist aber bedauerlicherweise nicht von der contritio cordis begleitet. Die Worte der Reue kommen nicht aus seinem Herzen, sondern aus dem Munde seiner jetzigen Erzieher. Es sind offensichtlich die Gedanken, die Kindern gegenüber vorgebracht zu werden pflegen, wenn ihnen unter solchen Verhältnissen ins Gewissen geredet wird. Oft hat es auch den Anschein — wie ja bei so vielen Briefen von Gefangenen —, daß sie

zum Teil weniger für die Adressaten, als für die Beamten (Lehrer Geistlichen usw.), die die Briefe darauf zu prüfen haben, ob sie befördert werden können, berechnet sind, damit aus ihnen eine gute Meinung über den Schreiber erwachse.

Mit seinem Benehmen in der Anstalt sind alle Vorgesetzten ziemlich zufrieden. Dagegen wird über den Fleiß allseitig geklagt. Gleichwohl macht der auch nach Ansicht seiner jetzigen Lehrer begabte Knabe Fortschritte.

Keiner von den Vorgesetzten scheint die zuverlässige Hoffnung zu haben, daß man einen wesentlich Gebesserten, geschweige denn einen Geheilten entlassen werde.

Wird man sie dafür verantwortlich machen können, wenn etwa dereinst der Scharfrichter an ihre Stelle treten sollte?

XVI.

Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

In dem Aufsatze von Prof. Groß: „Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben" (Bd. 12, S. 334) interessierten mich besonders einige Stellen, die von den meisten Lesern wahrscheinlich wenig beachtet wurden. Es heißt dort nämlich, daß Anton Tirsch im Militärdienste einen starken Hufschlag gegen den Kopf[1]) erhalten hatte. Er überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit". „Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluß und grenzenlose Wutanfälle, namentlich wenn jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wut zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopf gegen die Wand, einmal riß er alle Kleider vom Leibe". Einige Jahre später (1839) warf er ein junges Mädchen nieder, führte den Finger in ihre Scheide, ohne sie zu notzüchtigen, und „schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen"[2].) Er ward zum Tode verurteilt, aber zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt[3]). Schon früher im Militärdienste war er wiederholt bestraft worden. Nach verbüßter Strafe kam er in ein Siechenhaus und zeigte sich stets als ein roher Patron. Im September 1864 beging er einen gemeinen Lustmord. Er machte sich psychisch verdächtig und ward auf ein Obergutachten hin für unzurechnungsfähig erklärt und im März 1865 der Prager Irrenanstalt

---

1) Die hier bez. des Tirsch unterstrichenen Stellen sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

2) Diese Worte sind im Texte gesperrt gedruckt.

3) Warum, da nicht Notzucht vorlag, nur Unzucht und außerdem Abschneiden des Zopfes, die Strafe auf Tod, und statt dessen nachher auf 20 Jahre Schanzarbeit lautete, ist mir unerfindlich. War T. noch beim Militär, worauf die seltsame Strafe der Schanzarbeit vielleicht hinweist?

übergeben, wo er Dezember 1874 starb. In der Anstalt klagte er viel über Schmerzen und Sausen im Kopf, hatte besonders periodische Kopfschmerzen und sagte, dann sei er schwerhörig und „das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wut, weil er es nicht vertragen könne“. Sonst verhielt er sich meist ruhig. Dem Krankenberichte nach geriet er durch Pfeifen eines anderen so in Wut, „daß hierseits ein größerer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme“. Er muß „in die Jacke gelegt und gegurtet werden“. Wiederholt mißhandelt er die Kranken, da ihn das Pfeifen anderer in Wut brachte. Erwähnenswert endlich ist der Umstand, daß Tirsch dem Direktor mit einer Gewalttat droht, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund“.

Wir sehen also hier einen Mann, der nach einer schweren Kopfverletzung unter anderem schwere Wutanfälle nach Pfeifen anderer Leute infolge Überempfindlichkeit des Gehörorgans zeigte und einmal dann ein Gärtchen (sein eigenes oder fremdes?) zerstörte. Das Trauma mit der fieberhaften Kopfkrankheit hatte jedenfalls auch Grund gelegt zu der allerdings sehr spät auftretenden Psychose, während als eigentümliches Zeichen höchste Intoleranz gegen das Pfeifen und wiederholte Mißhandlung von Kranken infolge daran sich anschließender Wutausbrüche verzeichnet werden. Solche oder ähnliche prägnante Fälle sind in der Irrenanstalt nur sehr selten. Ich besinne mich nicht, früher ähnliches gesehen zu haben. Der Zufall will es nun, daß ich jetzt gleich mit 2 derartigen Fällen und zwar den folgenden aufwarten kann.

M.[1]), geboren 1847, Maurer, war 1881—96 in Amerika, seitdem meist ohne Arbeit. Seit seiner Rückkehr soll er Trinker geworden sein und die Schnapsflasche immer bei sich geführt haben. Erkrankte Juni 1899, trieb sich umher, trank wiederholt früh das Petroleum aus der Lampe, einmal flüchtiges Liniment. Machte phantastische Angaben über angebliche Beraubung seines Sparkassenbuchs etc. Klagte eines Tags über Ohrensausen und Kopfschmerzen, behauptete, jemand habe ihm Gift ins Bier getan, sein Sparkassenbuch habe er verloren. In seiner Wohnung fanden sich 2 Säcke voll Stiefeln und Stiefeletten, die er — die Woche durchschnittlich 1—2 Paar — allmählich aufgekauft hatte; er trug das Schuhwerk aber immer nur kurze Zeit. Den 22. Januar 1900 kam er in das Stadtirrenhaus zu D. und sagte, alles sei ihm gestohlen worden, man habe ihm Gift ins Bier gegossen, daher seien seine Gedanken so schwach geworden. Unorientiert über Zeit und Ort, alles sei vertauscht. Große Vergeßlichkeit, Angstzustände, meinte oft, er sei völlig zugrunde gerichtet, er müsse hier sterben. Sein Gedächtnis war sehr schwach, und von seinem früheren Leben wußte er nur noch wenig. Rechte Gesichtshälfte schwächer innerviert, als die

1) Diese und die nächste Krankengeschichte sind natürlich stark abgekürzt wiedergegeben und nur das uns Interessierende daraus herausgehoben worden.

linke, leichte Ataxie der Beine, Gang unsicher, die großen Nerven druckempfindlich, also Zeichen des chron. Alkoholismus. Aufnahme in Hubertusburg am 5. März 1900. Stimmung meist gleichgiltig, öfter weinerlich. Weitschweifig im Erzählen, schlaff, fleißig. Erzählt, das Sparkassenbuch sei ihm gestohlen worden, und man habe auf ihn geschossen. Gibt potus zu, besinnt sich auf nur Weniges. Ist hier wohl wegen „Geistesschwäche". Pupillen gleich, eng, wenig auf Licht etc. reagierend. Leichter Tremor an Lippen, Zunge, Händen, und etwas Romberg. Schwache Patellarreflexe, N. ischiadicus links sehr druckempfindlich, ebenso der N. radialis. — 14. April. „Mit mir steht es schlimm . . . ich weiß nicht wie, ich habe den Verstand verloren." Immer deprimiert, verdrießlich, aber fleißig. — 23. April. Verlief sich, fand nicht seine Station. „Mein Gedächtnis ist wie ein Sieb . . . Ich kenne Sie (zum Arzt), weiß aber nicht Ihren Namen . . . Sind Sie nicht der Herr Pastor?" — 17. Juni. Sieht in einem Kranken, der einen roten Fez trägt, den Scharfrichter, der ihn „herausschafft". Für ihn ist Hopfen und Malz verloren, er ist ein Krüppel. — 27. Juni. „Mit mir ist's aus, mein Leib ist dick. Sie werden sehen, in 4 Wochen lebe ich nicht mehr .. Sehen Sie nur den mit der Brille (meint jenen Kranken mit dem Fez); er heißt Kunze (falscher Name!) .. 19. Juli. In D. auf der „Beobachtung" hat man ihm Schakalgift gegeben. — 25. Mai 1901. Beklagt sich über die „Pfeiferei" seitens mancher Kranken. Er sei in eine rechte Teufelsmühle geraten. — 2. Juni. Kann das Pfeifen der Kranken nicht ertragen, seitdem er vor Jahren, wie er immer wieder sagt (also glaubhaft!), in einem Bergwerke durch eine Dynamitexplosion am Gehör gelitten habe. Durch die Detonation sei er an die Wand mit dem Kopfe geschleudert worden und habe das Gehör fast verloren, das sich nur allmählich besserte. Ohrfluß bestand nie. — 9. Juni. Hält sich wegen des Pfeifens die Ohren zu. — 23. Oktober. Beklagt sich über das furchtbare Pfeifen. — 29. Juni 1902. (Wie geht es?) „Es gibt hier nichts als Pfeifen." Wiederholt ward er versetzt; immer klagte er über das Pfeifen einiger und geriet bisweilen in förmlich erregten Zustand, zeigte roten Kopf und rannte schimpfend auf dem Korridor herum. Er hörte schlecht, als ihm aber viel Ohrenschmalz entfernt wurde, war die Gehörweite fast normal[1]), trotzdem ist er noch sehr empfindlich gegen Pfeifen — nicht gegen andere Geräusche — geblieben. Es heißt da z. B. unter 22. Oktober 1903: als ein Kranker zu pfeifen anfing: „Das soll eine Irrenanstalt sein? Da war ich in Amerika zehnmal gescheiter. Lieber will ich tot sein, als das Gepfiffe anhören." — 27. November. Lief wieder, erregt vor sich hin schimpfend, den Korridor auf und ab, weil in der Nachbarschaft ein Kranker ein Liedchen pfiff. Sehr gedankenschwach, ganz vergeßlich, oft fabulierend. Er bietet also ein Beispiel einer alkoholistischen Psychose mit neuritischen Symptomen und psychischen Eigentümlichkeiten dar, die sehr an die sog. Korsakoffsche Krankheit erinnern. Es ist nicht unmöglich, daß die furchtbare Detonation bei der Dynamitexplosion (angeblich 1871) und das Andrücken des Kopfes an die Wand durch den Luftdruck seine spätere Neigung zum Trunke und die Psychose vorbereiteten, obgleich

1) Das Trommelfell war grau und chronisch verdickt.

er bei dem Unfall nicht bewußtlos geworden war, wie er erzählt. Wenn Patient nicht gleich von Anfang seines Aufenthaltes hier über das Pfeifen klagte, so hängt das wohl damit zusammen, daß er erst kein Pfeifen hörte, andererseits auf seine ersten Klagen gewiß kein besonderes Gewicht gelegt worden war und sie recht gut unbemerkt bleiben konnten.

Der 2. Fall ist kurz folgender. H., Handarbeiter, Militärgefangener, katholisch, geboren 1879, Vater Trinker und zuletzt geistig nicht normal; Mutter desselben geisteskrank, seine Frau wahrscheinlich epileptisch. Patient war anfangs leidlich befähigt, später blieb er zurück. Eigensinnig; Vater soll mit ihm sehr streng gewesen sein. Nirgends hielt er lange aus; Mitte Oktober 1899 Soldat; April 1900 wegen fortgesetzten Lachens und Ungehorsams 7 Wochen Gefängnis. In Festungshaft viele kleine Disziplinarstrafen. Am 10. Oktober 1900 wegen Schimpfens auf den Hauptmann und Ungehorsams 7 Monate Gefängnis, z. T. in Einzelhaft. Nie getrunken, aber viel onaniert. Vielleicht schon seit Jahren Beeinträchtigungsideen. Meint, er sei von seinen Mitarbeitern stets geärgert worden, um ihn zu reizen. Im Januar 1901 Verfolgungsideen: Vorgesetzte haben sich gegen ihn verschworen, um ihn zugrunde zu richten. Am 11. April 1901 tobsüchtig; sagte, seit seiner Kindheit werde er verfolgt. Am 13. April ins Lazarett. Hier ruhig, Neigung zur Dissimulation. Vergiftungswahn. Die Ärzte können seine Gedanken durchschauen. Soldaten, die unten vorbeiziehen, gaben ihm allerhand zu verstehen. Lacht öfter laut auf, angeblich ohne allen Grund; er müsse bei gewissen Gedanken lachen, auch wenn er einmal den rechten Arm schwinge. Nachts einmal ängstliche Visionen. Hier den 15. Juni 1901 aufgenommen. Lächelt oft stupide, dummer Gesichtsausdruck. Krankheitseinsicht. Ab und zu kämen ihm eigentümliche Ideen. Erzählt von früheren Beeinträchtigungen. Einsam, mürrisch. — 20. Juni. Denkt über alles Mögliche nach. Es kommen ihm oft allerlei komische Ideen. Das Lachen käme oft über ihn. Wollte etwas arbeiten, fühlt sich matt. — 23. Juni. Ab und zu etwas erregt, drängt. Er habe doch nichts verbrochen, sei doch nicht verrückt. — 1. Juli. Krank sei er nicht. Spricht sich aber nicht aus. Stets mißtrauisch. Immer gleichgiltig, schweigsam, untätig, zerstreut, verworren. 10. August. Freier, nett. Auf die Frage, weshalb er bei den Soldaten so oft gelacht habe, sagt er, er müsse das öfter ohne Grund tun, auch öfter bei Bewegungen des rechten Armes. Er sei nicht geisteskrank, fühle sich jetzt besser. Stimmen habe er nie gehört, aber die Gedanken seien schwach, er sei vergeßlich. Arbeitet jetzt etwas. — 20. August. Warf nach andern mit Kartoffeln. — 28. August. Schlug sich mit andern. Ebenso den 8. September. Schimpft, will fort. Will weglaufen, wenn er nicht bald fortkomme, deshalb von der Arbeit zurückbehalten. — 21. September. Seit langem neckisch, ungehorsam. Steigt fast täglich auf Obstbäume, stiehlt Obst. Als man ihm dies verbot, ward er gewalttätig. Ins Haus der Unruhigen versetzt. Fühlt sich hier wohl, ist aber stets mißtrauisch, glaubt, man wolle ihn foppen. Finster, verschlossen, antwortet ungern. Er sei nicht krank, habe nichts verbrochen. — 10. November 1901. Besuch von der Tante. Hübsch, sagt, seine Verwandten hielten ihn absichtlich hier gefangen, warum, wisse er nicht. — 12. Dezember. Will nicht mehr arbeiten. Man quäle ihn mit Gedanken, die er früher nicht gehabt habe. Bleibt

zeitweise von der Arbeit weg. — 26. November. Zurückversetzt. — 31. Januar 1902. Sehr erregt, wollte die Aborttür einschlagen; es mache ihn ganz nervös, wenn die Mitkranken die Tür so sehr zuschlügen. — 1. Februar. Auf Wunsch versetzt. — 5. Februar. Als der Arzt aus Versehen die Korridortür etwas heftig zuschlug, stieß er wütend hinter ihm die untere Türfüllung aus. Er könne das Zuschlagen nicht vertragen. Fühlt sich krank. 1. Mai. Arbeitet nicht wegen der Maifeier. — 26. Mai. Niemand will ihn mehr zur Arbeit mitnehmen, weil er zu gefährlich sei. Verkehrt gern mit Hetzern. — 13. Juni. Schlug sich wütend, neckt. — 1. Juli. Entmündigungstermin vor dem Amtsrichter. Sprach erst nicht, dann sagte er, der Doktor verfolge ihn und er sei als Spion zu seiner Beobachtung hier angestellt. — 3. Oktober. Wutanfall; warf alle Gegenstände umher, gewalttätig; isoliert. — 17. Oktober. Schimpft, gewalttätig. — 29. November. Schlägt plötzlich auf harmlose Kranke ein. Ins Haus der Unruhigen zurückversetzt. — 27. März 1902. Wollte mit einem Stuhle zuschlagen. Arbeitet nicht. — 17. April. Schlägt öfter; wie er sagt, nur wenn er gereizt wurde. — Dezember 1903. Zustand im ganzen der alte. Unzugänglich, verworren, schwachsinnig, sehr reizbar, zeigt aber nicht mehr die spezielle Überempfindlichkeit beim Zuschlagen der Türen, trotzdem das oft noch in heftiger Weise geschieht.

Unser 2. Kranker hat diese große Empfindlichkeit gegen das Zuschlagen der Türen, während ihn anderes Geräusch ziemlich kalt läßt, nur einige Monate gezeigt, also interkurrent, im Verlauf einer Psychose, die man wohl am richtigsten mit Kräpelin als Dementia praecox paranoides bezeichnet. Außer der Überempfindlichkeit mag aber auch der Schreck mitwirken, wie so oft. Dieser gefährliche, höchst reizbare Mensch, voller Wahnideen und sicher auch mit Sinnestäuschungen behaftet, kann natürlich jetzt draußen nicht existieren.[1]) Anders steht es dagegen mit dem 1. Kranken, der zwar auf das Pfeifen anderer hin in Erregung kommt, aber doch ziemlich ohnmächtige Wut zeigt, die sich nur in Schimpfen Luft macht, nicht, wie dort, in gewalttätigen Handlungen. Er könnte recht gut in eine Armen- oder Bezirksanstalt untergebracht werden, da er harmlos ist, für sich aber nicht bestehen.

1) Nebenbei will ich noch auf ein interessantes Symptom hinweisen, das H. im Gefängnis und auch hier anfangs zeigte. Beim Erheben des rechten Armes nämlich mußte er lachen. Es war hier also eine Zwangs-Assoziation vorhanden zwischen dem Bewegungs-Zentrum des Armes in der Gehirnrinde und dem „Lachzentrum“ ebendaselbst. Wir haben jetzt gerade einen weiteren Fall, wie der Kranke H. Ein 1854 geborener Zigarrenarbeiter fiel Juli 1903 rücklings von der Treppe auf das Kreuz, nicht auf den Kopf. Darnach gereiztes Wesen. Er konnte nicht mehr hören, wenn Thüren zugeschlagen wurden. Aufnahme hier Dezember 1903. Zeigt nicht mehr diese Reizbarkeit, ist total verändert. Das Zuschlagen von Türen, sowie das laute und anhaltende Pfeifen können aber auch viele Gesunde schlecht vertragen, besonders Kopfarbeiter und Kinder.

Immerhin wäre es möglich, daß er dort einmal wegen seiner noch existierenden, wenn auch scheinbar geringer gewordenen Überempfindlichkeit der Hörnerven gegen Pfeifen, in Konflikt geriete, vielleicht sogar einmal sich an jemandem vergriffe, zumal bei ihm die Hemmungsvorstellungen durch Alkohol und noch bestehende Beeinträchtigungsideen sehr gering sind. Hier ist also der criminogene Einfluß der Hyperakusie mehr ein potentieller, bei dem andern, H., dagegen schon ein aktueller, wenn er sich auch nicht aus diesem Grunde an Personen vergriffen hatte. Letzteres geschieht aber bei Tirsch (Fall von Groß), der im Irrenhause infolge von Überempfindlichkeit des Gehörnerven wiederholt Kranke mißhandelte, und zwar bereits lange Jahre vor Ausbruch der Psychose, aus obigem Grunde im Wutanfall ein Gärtchen zerstörte und ein anderes Mal durch Anrennen des Kopfes gegen die Wand selbstmörderisch vorging. Es ist wohl also nur der reine Zufall, wenn er damals niemanden anfiel.

Unter Hyperästhesie der Sinnesorgane wird in der allgemeinen Psychopathologie verschiedenes verstanden.[1] Am besten ist es, darunter eine größere Empfindlichkeit derselben zu verstehen, welche zugleich meist Lust- oder Unlustgefühle auslöst und zwar letztere häufiger. Dies infolge eines abnormen Zustandes des peripheren Endapparats. Doch kann letzterer auch ganz oder fast ganz normal sein, und die krankhafte Reizbarkeit liegt im zentralen Sinnesapparate der Großhirnrinde[2]. So kann man eine „psychische" und eine „periphere" Hyperästhesie unterscheiden, die in concreto freilich oft genug vereint sind, nur daß gewöhnlich die eine oder andere Komponente überwiegt. Stets ist ein vorübergehender oder andauernder krankhafter Zustand des End- oder Zentralapparates zu präsumieren, der dann die Funktion ändert, und zwar allein quantitativ oder zugleich auch qualitativ[3]. Gerade diese Reizungen sind in der Psychiatrie von großem Belange, da sie die Sinnestäuschungen erzeugen. Und zwar entstehen letztere fast ausschließlich zentral, doch hat die periphere, eventuell bestehende Reizung auch hier mitzusprechen, wenn auch nicht viel. Bisweilen beruhen Sinnestäuschungen nur auf Hyperästhesie des peripheren Endapparats. Die Halluzinationen erzeugen wiederum oft genug Wahnideen oder unterhalten sie.

Meist handelt es sich bei Hyperästhesie der Sinnesorgane um die

---

1) Emminghaus; Allgemeine Psychopathologie etc. Leipzig, Vogel, 1878.

2) Der Reiz kann aber auch zwischen Rinde und Endapparat liegen und zählt dann eigentlich zu den peripheren Reizungen, selbst wenn es sich um Gehirnstellen unterhalb der Rinde handelt.

3) Wohl kaum je qualitativ allein.

des Gehörs (Hyperakusie), selten des Gesichts, am seltensten der andern Sinne. Oft gibt es allgemeine Hyperästhesie. Sehr verbreitet erscheint die kutane Hyperästhesie, doch ist hierüber nicht viel bekannt und sie erreicht selten höhere Grade. Die Empfindlichkeit kann sich ferner auf alle Qualitäten des betreffenden Sinnes erstrecken oder nur auf bestimmte, was man dann speziell als Idiosynkrasie ansprechen kann. So waren bei Tirsch und unseren beiden Kranken nicht alle Gehöreindrücke unangenehm, sondern nur das Pfeifen oder Zuschlagen der Türen. Bemerkt sei hier noch, daß Emminghaus von der „sinnlichen" die „gemütliche" Hyperästhesie oder Hyperalgesie trennt, welche von Vorstellungen ausgehend, meist andere Komplexe solcher bedingt, die abnorm schmerzlich betont werden. Die Sinnesorgane (zentral oder peripher) spielen also hier keine oder nur eine sehr geringe Rolle.

Schon normalerweise kommt es durch An- oder Abschwellen des Stoffwechsels oder Einführung reizender Stoffe in den Blutkreislauf zu Schwankungen in der Empfindlichkeit der Sinnesorgane, die man gewöhnlich aber nicht ohne weiteres bemerkt. So spielen hierbei Tag und Nacht, die Jahreszeiten, die Tagesstunden, das Wetter, der Luftdruck etc. eine große Rolle. Es wird sich hier vielleicht später sogar einmal ein regulärer Rhythmus, wie in fast allen Naturerscheinungen und in den meisten biologischen Äußerungen ergeben. Ferner kommen noch das Geschlecht, das Alter, das Temperament, das Milieu, individuelle Verhältnisse u. s. f. in Frage. Jeder weiß ja, daß die Kinder z. B. gegen Geräusche oder Lichtblitze empfindlicher sind, als die Erwachsenen, die Frauen mehrals Männer, Sanguinische mehr als Phlegmatische, daher die Südländer mehr als die Nordländer, auch wenn man von etwa konkurrierendem Schrecke absieht. Schlechter Schlaf, Ermüdung, Überarbeitung, Kälte, Hunger, Exzesse u. s. f. wirken um so mehr ein, je intensiver und je länger sie bestehen. Wir streifen damit schon fast das Pathologische, wozu bereits ausgeprägtere Idiosynkrasien — abnorm starke und gewöhnlich abnorm geartete, meist unangenehm empfundene Reaktionsweisen des Individuums — gehören, während die sogenannten Sympathien und Antipathien noch normal sind, immerhin aber eine gewisse Empfindlichkeit bestimmter Sinnesorgane voraussetzen.[1]) Normal, häufig jedoch schon halb pathologisch ist auch die gesteigerte Empfindlichkeit in der Schwangerschaft, im Wochenbett.

Geradezu krankhaft ist sie bei vielen chronischen Leiden

1) Leichtere Idiosynkrasien dagegen findet man bei fast allen Normalen. Sehr verbreitet ist die Abneigung gegen gewisse knirschende Geräusche. Mancher kann nicht Sammet anfühlen, ohne innerliches Erbeben etc.

(Lungen-, Herz-, Nierenkrankheiten), Fieber oder akuten Vergiftungen, sehr oft bei Krankheiten der Sinnesorgane selbst, meist bei Kopfschmerzen. Immerhin dürften üble Folgen hier kaum jemals beobachtet worden sein. Denkbar wäre es aber z. B., daß eine Wöchnerin beim Stillen ihres Kindes plötzlich einen unangenehmen Ton vernimmt, der sie zwar nicht erschreckt, aber so aufregt, daß sie das Kind fallen läßt und so verletzt; oder daß z. B. ein schwer Kranker ein schreiendes Kind mit irgend etwas schlägt. Auch im Halbschlafe oder beim Aufwachen könnte Unangenehmes passieren. Bei Verbrechern, die mehr Reflexmenschen sind, dürfte das alles noch eher eintreten. Zum Glück ist hier aber die Empfindlichkeit der Sinnesorgene meist geringer als bei andern.

Außer in oben genannten Fällen ist aber die Überempfindlichkeit krankhaft bei Nervösen, besonders bei Hysterikern, die eigentlich schon zu den Geisteskranken gezählt werden müssen, wenigstens in den späteren Stadien. Bekannt ist das Gleiche auch von den Epileptikern. Hier können Geräusche epileptische Anfälle auslösen, aber auch Beleuchtungswechsel, Gerüche etc., wie Féré[1]) z. B. berichtet. Auch hysterische Anfälle und Angstzustände können so erzeugt werden. Noch häufiger zeigt sich Hyperästhesie gegen Töne und Licht bei Migräne die von einigen schon zur Epilepsie gerechnet wird, was jedenfalls zu weit gegangen ist, freilich oft dazu führt oder nur eine larvierte Form derselben darstellt. Groß pflegt die Überempfindlichkeit auch bei gewissen Krankheiten der Sinnesorgane selbst zu sein, meist zugleich in Begleitung von subjektiven Geräuschen, Lichterscheinungen etc. Endlich wäre hier noch das Kopftrauma zu nennen, auch wenn es nicht Ausgangspunkt einer Psychose (Fall Tirsch) werden sollte. Unser Kranker M. zeigt dies auch zum Teil, jedoch durch das Mittelglied einer Ohraffektion.

In allen diesen Fällen, besonders aber bei Epilepsie, Hysterie, Migräne und Trauma, könnten recht wohl einmal Wutausbrüche entstehen, die selbst zur Aggression oder zum Selbstmord zu führen vermöchten. Fälle derart sind mir allerdings nicht bekannt, dürften sich jedoch immerhin hier und da ereignen.

Gehen wir nun zu den Geisteskranken selbst über, so findet sich solche periphere — noch mehr freilich zentrale — Hyperästhesie der Sinnesorgane gar nicht selten, besonders im Anfangsstadium und in der Rekonvaleszenz, bedeutend weniger schon bei chronischen Leiden,

1) Féré: Note sur l'influence des excitations sensorielles comme agents provocateurs des accès épileptiques. Journal de Neurologie. Bruxelles 1902. Nach Ref. im Neurolog. Zentralbl. 1903, Nr. 18).

trotzdem aber immerhin viel häufiger als bei Geistesgesunden. Ist die periphere Überempfindlichkeit meist ohne Belang, so erfordert sie doch nicht selten therapeutische Eingriffe. Manche Kranke, besonders anfangs, zeigen sich empfindlich gegen die Unruhe, das Schnarchen auf den Schlafsälen, das dort brennende Nachtlicht, oder gegen die Anwesenheit anderer, auch in den Zimmern. Bis zu gewissem Grade ist dies ja physiologisch. Die meisten gewöhnen sich jedoch schnell in die neuen Verhältnisse ein. Wo es nicht geschieht, muß Abhilfe geschaffen werden. Einer unserer Paranoiker zeigte so fabelhafte Hyperästhesie aller Sinnesorgane, daß er im Einzelzimmer und ohne Licht oder Gesellschaft bleiben mußte. Selbst die Decke auf den Beinen war ihm oft zu schwer, und die Wolle derselben irritierte ihn sehr. Jetzt gerade haben wir auf der Abteilung einen jungen, kräftigen Bauernburschen, einen Entarteten, schwer erblich Belasteten, mit paranoiden Ideen, der noch nach einem Jahr sich über das Geräusch auf den Stuben und das nachts brennende Licht beklagt, wenn zur Zeit auch schon viel seltener, neuerdings sogar über den Menschengeruch im Zimmer. Trotzdem war er hier aus diesem Anlaß noch nicht gewalttätig, was draußen immerhin möglich wäre, wo er weniger an sich zu halten hat.

Die Schreckhaftigkeit mancher Geisteskranken, besonders Frauen, beruht vielleicht zum Teil auch auf Hyperästhesie der Sinnesorgane, namentlich desGehörs. Manche fahren zusammen, wenn man sie anspricht. Das trifft bisweilen schon bei Normalen unter besonderen Umständen zu, wobei der Affekt sehr mitspielt. Merkwürdig erhöht erscheint bei so manchen Kranken die Hautempfindlichkeit. Schon der Geistesgesunde empfindet es unangenehm, wenn jemand ihm beim Ansprechen näher als 1 Meter tritt. Bei Irren ist dies oft noch viel deutlicher. Ist es hier nur die taktile Sensibilität (durch die Nähe oder die Wärme des Atems) oder die des Gehörs, Gesichts oder gar die des Geruchs, die einzeln oder mit anderen zusammen eine Rolle spielt, abgesehen natürlich von Wahnideen oder Sinnestäuschungen? Ich möchte dies die „Nah-Empfindlichkeit“ nennen, die sehr interessant, aber noch wenig untersucht ist[1]). Merkwürdigerweise besteht sie anscheinend weniger, wenn man eng zusammen sitzt oder zusammen ißt. Manche

1) Nur ein einziges Mal hörte ich (kürzlich erst) über zu engen Raum im Zimmer klagen. Doch ziehen die meisten Kranken zum Tagesaufenthalt den Korridor dem Zimmer vor, wo sie nicht soviel herumgehen können. Normalerweise soll man schon fühlen, wenn man sich bei geschlossenen Augen an einem festen Körper vorbeibewegt. Ich möchte dagegen allerdings einige Zweifel aussprechen.

Kranke wollen aber auch hier für sich sein, haben dagegen meist nichts gegen eine ärztliche Körperuntersuchung, die doch auch eine größere Nähe des anderen bedingt. Manche lassen sich dagegen nicht untersuchen, ja nicht einmal anrühren (wie neulich ein ängstlicher Altersmelancholiker), jedenfalls zum großen Teil wegen Hyperästhesie. Viele wollen ferner immer oder zeitweis die Hand dem Arzte nicht geben, gewiß öfters aus gleichem Grunde. Wir haben hier z. B. einen Paranoiker, der sehr zugänglich ist. Treten aber leichte Erregungsperioden mit Halluzinationen ein, so flieht er den Arzt, wenn er ihn sieht, und ist zum Handgeben nicht zu bewegen.

Hierher gehört es vielleicht auch, daß häufig genug Geisteskranke in der Kälte Handschuhe nicht tragen wollen. Die Hypalgesie (Unterempfindlichkeit) der Haut kann es nicht allein sein, da sie ruhig Überzieher und Mütze tragen. Es scheint vielmehr auch eine gewisse Idiosynkrasie, also Hyperästhesie gegen die Handschuhe zu bestehen, wenigstens öfters. Ganz kürzlich meinte ein Paranoiker einmal, sein Hut, der fast zu groß war, drücke ihn. Offenbar bestanden hier Parästhesien der Haut, die oft genug mit Hyperästhesie verbunden sind. Manche tragen den Rockkragen stets in die Höhe geschlagen, wohl meist wegen Überempfindlichkeit gegen Kälte, Zug usw. oder sie reißen die Kleider auseinander, gehen nackt oder mit bloßer Brust, gewiß öfters aus gleicher Ursache. Geschieht es in der Kälte, so muß man dagegen neben Hypästhesie Parästhesie annehmen.

Wiederholt fiel mir endlich auf, daß gewisse Kranke gegen die Brille des Arztes sehr empfindlich sind. Ist es der Reflex des Lichtes, das Spiegelbild, oder der Ausdruck des Auges, das dadurch anders, fremder wird? Wiederholt habe ich Äußerungen, die solches andeuteten, und sogar Drohungen gehört, die speziell meiner Brille galten. Möglicherweise spielte dies Moment mit, als mir vor Jahren einmal das Brillengestell durch wuchtige Ohrfeigen zertrümmert wurde. Schon Kinder und Wilde werden durch die Brillengläser der Fremden aufmerksam; doch ist es hier nur Staunen, was bei Geisteskranken und Geistesgesunden nicht der Fall ist. Normalerweise ergreift uns dagegen eine gewisse Antipathie für brillentragende Damen, doch tut es hier die Gewohnheit, solches nur selten zu sehen, sowie gewisse Ideenassoziationen. Bei Männern sind wir Brillen gewöhnt, daher irritieren sie uns nicht.

Unter Umständen scheint auch schon der bloße Blick zu reizen, so z. B. im Falle Tirsch. Dieser, wie auch die Brille, die Stimme etc., könnten recht gut im Säuferwahnsinn und anderem deliranten Zustande,

wo alle Sinnesapparate peripher und zentral gereizt erscheinen, allein schon Handlungen erzeugen, mit oder ohne Zwischenteilen von Sinnestäuschungen und adäquaten Wahnideen.

Überschauen wir das Gesagte, so müssen wir schließen, daß schon beim Normalen durch eine Überempfindlichkeit gewisser Sinnesorgane die Möglichkeit einer unabsichtlichen, mehr „reflexoiden" gefährlichen Handlung nicht ganz auszuschließen ist. Noch mehr muß dies aber be- gewissen Leiden, wie Epilepsie, Hysterie, Migräne, nach Trauma etc- der Fall sein, sicher aber bei Psychosen, wie namentlich der Fall Tirsch beweist und unsere beiden andern Kranken es nahe legen. Es wäre nun sehr lehrreich, wenn Leser dieser Zeitschrift dahin bezügliche Beobachtungen, namentlich an Geistesgesunden, zur Kenntnis brächten. Durch Vorstehendes wollte ich nur auf diese criminogene Möglichkeit aufmerksam machen. Wenn ein solcher Faktor gewiß auch nur ein sehr unbedeutender sein wird, so ist er immerhin interessant genug und zu registrieren. Er regt zur weiteren Nachprüfung an und erweitert sicherlich unser Wissen bez. der Criminogenie.

XVII.

Einiges über die Herstellung falscher Münzen durch Giefsen (Silbermünzen).

Von

Dr. **R. A. Reifs** in Lausanne.

(Mit 4 Abbildungen.)

Trotz ihrer Unvollkommenheit werden noch heutzutage gegossene Münzen am meisten von den Falschmünzern erzeugt. Auf galvanoplastischem Wege hergestellten Münzen begegnet man selten, mit Prägestempeln verfertigten fast gar nicht. Diese Tatsache kommt einfach daher, daß die Fabrikation von falschen Münzen durch Gießen sehr wenig kostet und außerdem nur ein sehr einfaches Arbeitsmaterial erfordert. Wie verfahren nun die Falschmünzer, um geschickt nachgeahmte Münzen zu gießen?

Zuerst stellt der Falschmünzer die Matrize her. Diese erste Operation ist die schwierigste der ganzen Fabrikation. Zur Herstellung dient ihm sehr feiner Gyps, sogenannter Pariser Gyps. Der trockene Gyps wird zuerst, zur Entfernung von Staubpartikeln etc., durch ein feines Mouselinenetz gesiebt. Je feiner der Gyps und je staubfreier er ist, desto besser wird die Matrize.

Das abzuformende Geldstück wird vor dem Abgießen mit Seife und Bürste von jeder anhaftenden Unreinlichkeit befreit und dann, ohne geölt oder mit Fett eingerieben zu sein, auf eine saubere Glasplatte gelegt und in einem gewissen Abstande mit einem quadratischen Rande aus starkem Papier umgeben. Dieser ungefähr 1 ½—2 cm hohe Rand dient dazu, der Matrize ihre äußere Form zu geben.

Jetzt wird der Gyps mit Wasser angerührt, und zwar wird der Gyps nicht, wie gewöhnlich nach und nach, sondern auf einmal [1]) in

1) Anmerkung des Herausgebers. Die Knollenbildung im Gips wird völlig vermieden, wenn man den Gips nicht auf einmal, sondern in feinen Partien ins Wasser bringt; entweder mit einem Löffel die Oberfläche des Wassers bestreuend, oder noch besser mittelst eines kleinen Siebes (s. Hans Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter 4. Aufl. 2. Bd. S. 95).

das Wasser gegeben. Man bedient sich hierbei zweckmäßig eines mit Wasser etwa halbgefüllten Trinkglases, in das dann auf einen Ruck der Gyps geschüttet wird (1 Gewichtsteil Wasser und 1 Gewichtsteil Gyps). Sobald der Gyps im Wasser ist, wird mit dem Finger die Mischung umgerührt und geknetet, bis keine Knollen mehr vorhanden sind.

Nun wird die Mischung über die Münze gegossen und erstarren gelassen. Der Papierrand verhindert das Ausfließen. Sobald der Gypsbrei erstarrt ist, aber noch ehe er vollständig trocken und hart geworden ist, wird der Papierrand abgelöst und die Wände der Matrize mit einem Messer geradegeschnitten, ausgenommen natürlich die Seite, auf der der Abdruck der Münze ist und die ja schon durch die Glasplatte vollständig eben ist.

Die so hergestellte Matrize bildet einen etwa $1\frac{1}{2}$—2 cm dicken Gypsblock, auf dessen einer Breitseite sich die Münze eingebettet befindet. Die aus dem Gypsblock heraussehende (während des ersten Gusses auf der Glasscheibe aufliegende) Seite wird jetzt mit dem mit Wasser reichlich angefeuchteten Finger so lange behandelt, bis die wenigen, zwischen dem Glas und der Münze eingedrungenen Gypsteilchen vollständig entfernt sind. Hierauf werden in den Ecken der Matrizenhälfte mit Hilfe eines Messers vier konische etwa 3 mm tiefe Löcher angebracht, die später zum exakten Zusammenfallen der beiden Matrizenhälften dienen. Schließlich wird die ganze Oberfläche der Matrize und die Münze mit ein wenig Seifenlösung bestrichen und der Gypsblock mit einem neuen, ihn um $1\frac{1}{2}$—2 cm überragenden Papierrand umgeben.

Auf die so verfertigte und mit dem Papierrand versehene erste Matrizenhälfte mit der Münze wird der zweite Guß, ganz wie oben beschrieben, ausgeführt. Nach dem Erstarren wird der Papierrand abgelöst und der zweite Gypsblock, wie der erste, ebengeschnitten.

Sobald der Block völlig trocken geworden ist, lassen sich die zwei Hälften ohne Mühe voneinander abheben, und zu gleicher Zeit springt die Münze von selbst ab. Für ein gutes Gelingen der Operation ist es äußerst wichtig, daß man den Gypsabguß vollständig austrocknen läßt. Sobald er noch etwas Feuchtigkeit enthält, kommt es leicht vor, daß beim Abheben die eine Hälfte von der Oberfläche der anderen kleine Teile mitreißt, wodurch die Matrize meist unbrauchbar wird. Bei einem gut gelungenen Abguß muß die Münze an der zuletzt hergestellten Matrizenhälfte hängen bleiben. Unter günstigen Verhältnissen trocknet der Gypsabguß in 48 Stunden vollständig. Das vollständige Austrocknen des Gypsblockes erkennt man daran, daß er

beim Anklopfen mit einem harten Gegenstande einen klingenden, metallähnlichen Ton gibt.

So hergestellte, fehlerlose Matrizen können nach den dem Schreiber dieses von geschickten Falschmünzern gemachten Angaben zum Guß von etwa 35 Münzen dienen. Bei längerem Gebrauche verwischen sich die Konturen des Reliefs.

Diese verhältnismäßig geringe Haltbarkeit der Matrizen hat bei den Falschmünzern den Wunsch rege gemacht, die Gypsformen durch irgend ein Mittel so zu härten, daß sie für eine größere Zahl von Güssen dienen können. Zu diesem Zwecke wurde versucht, den Gyps mit Zement zu mischen und dann mit Wasser anzurühren. Die erhaltenen Formen waren wohl sehr hart, aber viel zu grob. Bis heute besitzen nun die Falschmünzer nach den dem Verfasser gemachten Angaben noch kein wirklich brauchbares Mittel zum Härten der Gypsmatrizen.[1])

Bevor zum Guß der Münze geschritten wird, werden beide Matrizenhälften symmetrisch mit konischen Einschnitten versehen, deren breite Basen an der Außenseite des Matrizenblockes und deren sehr feine Spitzen am Rande der Münzenform münden.

Zum Gusse der Münzen dienen den Falschmünzern verschiedene Metallmischungen. Meistens enthält die Mischung einen großen Teil Zinn. Zinn schmilzt schon bei 231° und erfordert folglich keine teuren Schmelzeinrichtungen. Die in einem Koksofen erzeugte Wärme genügt vollständig. Außerdem haben die mit Zinn gegossenen Münzen eine dem Silber ziemlich ähnliche Farbe und einen guten Klang. Die verhältnismäßig große Weichheit des Zinnes korrigieren die Falschmünzer dadurch, dass sie ihm bis zu 17 Proz. Antimonium beimischen. Hierdurch werden die Münzen viel härter. Allerdings ist das Zinn ziemlich viel leichter als Silber (spezifisches Gewicht des Zinnes = 7,3, das des Silbers = 10,57). Aber auch andere Metalle und Metallgemische dienen den Falschmünzern zur Herstellung der Münzen. So ist z. B. unter ihnen das Britanniametall (métal blanc) sehr beliebt. Zink wird weniger benützt. Es ist zu leicht und hat einen schlechten Ton. Manchmal wird auch etwas Blei dem Gusse zugemischt. Das Blei macht die Münze schwerer, ergibt aber eine schlechte Farbe, zerstört den Ton und macht die Münze zu weich. Blei allein wird nur von sehr ungeübten Falschmünzern angewendet.

Die ganze Schmelzeinrichtung der Falschmünzer besteht meistens

1) Anmerkung des Herausgebers. Sollten die Fälscher wirklich die einfachen Härtungsmittel mit Kieselsäure oder Alaun nicht kennen? (Vgl. das genannte Handbuch. 2. Bd. S. 97. und dieses Archiv. 3. Bd. S. 256).

nur in Koksofen, wie er von den Blechnern benützt wird, und einem eisernen Gußlöffel. Das vom Falschmünzer zur Ausübung der Fälschung gewählte Metall oder die Metallmischung wird über seinen Schmelzpunkt erwärmt und dann möglichst rasch durch das trichterartige Gießloch in die Matrize gegossen. Bei dieser Operation muß namentlich darauf geachtet werden, dass der Matrizenblock absolut trocken ist. Enthält er noch Feuchtigkeit, so spritzt ein Teil des flüssigen Metalles wieder aus der Form heraus. Schreiber dieses konnte mehrfach auf den Armen von Falschmünzern alte Brandnarben konstatieren, die ihren eigenen Angaben nach vom Spritzen des flüssigen Metalles beim Berühren der noch feuchten Matrize herrührten.

Geschickte Falschmünzer bringen an ihren Matrizen nur das konische Gießloch an, weniger geübte verfertigen noch neben diesem einen sehr feinen in dem oberen Rande der Münzform mündenden Kanal zur Entfernung der in der hohlen Münzform enthaltenen Luft beim Eingießen des Metalls an. Versuche des Verfassers dieser Zeilen haben ergeben, daß dieser zweite Kanal absolut unnötig ist.

Zum guten Gelingen des Gusses ist es erforderlich, daß das Metallgemisch ziemlich stark über seinen Schmelzpunkt erhitzt wird, sodaß es nicht sofort in der Matrize erstarrt. Tritt die Erstarrung gleich beim Eingießen in die Form ein, so werden die Umrisse des Reliefs der Münze zu unscharf. Übrigens erstarrt, selbst beim Benützen einer stark überhitzten Metallmischung, die Oberfläche der so gegossenen Münze immer zu rasch. Hierdurch werden die Kanten und Ecken des Reliefs abgerundet, was, wie später gezeigt wird, die Fälschung sofort erkennen läßt.

Diese den Falschmünzern wohlbekannte Abrundung der Kanten und Ecken könnte nur dadurch vermieden werden, daß die Matrize vor dem Guß auf denselben Wärmegrad, den das flüssige Gußmetall besitzt, erhitzt würde und Metall und Form sich nach dem Gießen langsam und gleichzeitig abkühlten. Dies ist jedoch mit Gypsmatrizen nicht möglich, da sie in der Hitze zerbröckeln.

Dieselbe Form kann, wie schon oben erwähnt, bis zu 35 Güssen dienen. Diese Güsse werden einer nach dem anderen ausgeführt. Das Unbrauchbarwerden der Matrize durch zu langen Gebrauch fängt meistens an den feinen Perlkränzen am Rande der Münze an. Die einzelnen Perlen sind nicht mehr isoliert, sondern laufen ineinander über. Zu gleicher Zeit wird die Rippung der Kanten undeutlich.

Hat der Falschmünzer eine Reihe Münzen gegossen, so schreitet er zur Retusche, die darin besteht, daß die Kanten mit Hilfe einer feinen Feile überall da gesäubert werden, wo das Metall beim Gießen

etwas ausgelaufen ist. Ebenso wird die Kante auch an der Einmündung des Gießloches sorgfältig retuschiert.

Die Münze ist jetzt fertig, ist aber in den meisten Fällen viel zu glänzend. Der Glanz der Münze und seine Sauberkeit würde sofort auffallen. Es muß ihr folglich vor der Ausgabe ein gewisses altes, gebrauchtes Aussehen gegeben werden.

Die hierzu von den Falschmünzern angewandten Mittel sind verschiedener Natur. So reiben manche die Münzen mit Lampenschwärze ein. Meist wird jedoch Stiefelwichse benutzt. Die Münze wird hiermit zuerst überstrichen und dann mit einer Bürste leicht abgerieben. Die Wichse wird so von dem erhabenen Relief entfernt, bleibt aber in den Vertiefungen und Rinnen. Schließlich werden die Münzen noch mit der feuchten Hand mehrfach überstrichen, wodurch die erhabenen Partien den allzugroßen Glanz verlieren. Ein geschickter Operateur kann auf diese Weise der Münze ein Aussehen geben, das dem der gebrauchten Geldstücke täuschend ähnlich ist.

Hinzugefügt soll noch werden, daß die Nachahmung der neuen französischen Geldstücke mit der „semeuse“ von Roty den Falschmünzern dadurch große Schwierigkeiten bereitet, daß infolge der Konkavität der ganzen Münzenoberfläche die Schwärze in der Mitte zusammenläuft und nicht an den Rändern haftet. Alle bis jetzt gemachten Angaben beziehen sich auf die Herstellung von Münzen mit einfachen gerippten Kanten. Enthalten die Kanten eine Inschrift, so wird die Fabrikation dadurch schwieriger, daß die Gipsmatrize in drei Stücken hergestellt werden muß. Namentlich die Herstellung des mittleren Matrizenblockes, der die Kanteninschrift enthält, macht dem Anfänger durch seine geringe Dicke Schwierigkeiten.

Im allgemeinen ist die Art der Bereitung der Gipsmatrize dieselbe wie die für kleine Münzen mit gerippten Kanten. Der erste Guß ist jedoch für die Abformung der Kante allein bestimmt und wird nur so viel Gipsbrei aufgegossen, daß die Münze gerade bedeckt ist. Jetzt wird mit einem Federmesser die Oberfläche geebnet, die Oberfläche der Münze durch Reiben mit dem angefeuchteten Finger freigelegt und von den anhaftenden Gipspartikelchen befreit, die konischen Löcher in den Ecken angebracht, das ganze mit Seifenlösung bestrichen und der zweite Guß ausgeführt. Auf dieselbe Weise wird auch der Guß der zweiten Seite der Münze hergestellt. Nach dem vollständigen Trocknen der drei Matrizenteile lassen sie sich leicht auseinandernehmen. Die mittlere Kantenmatrize wird nun, um ein Herausnehmen der Münze zu ermöglichen, mit einem sehr scharfen Federmesser der Mitte nach durchgeschnitten. Hierauf wird sie auf

die vorher von neuem eingeseifte Rück- oder Vorderseitenmatrize aufgepaßt, die entstandene Lücke mit Gipsbrei ausgefüllt und so die



Fig. 1b. Fig. 1a.

beiden Hälften wieder aneinandergeklebt. Das konische Gießloch wird in dem mittleren, die Kanteninschrift enthaltenden Matrizenteil angebracht.



Fig. 2a. Fig. 2b.

Von geschickten Falschmünzern mit gut gewählten Metallmischungen gegossene Münzen können leicht als echte Münzen passieren. Bei der näheren Untersuchung findet man jedoch manchmal die be-

kannten Merkmale: zu leichtes Gewicht, fettiges Anfühlen, schlechte Farbe, falscher Klang, große Weichheit usw.

Interessant ist es nun, echte Münzen mit falschen mittels photographischer Vergrößerung zu vergleichen.

Figur 1 und 2 zeigen die Vorder- und Rückseiten eines echten und eines falschen französischen 5-Frankstückes (zweifache Vergrößerung [1])). Das echte Geldstück ist durch den Buchstaben a, das falsche durch b bezeichnet.

Betrachten wir nun die Vorderseiten (Fig. 1), so fallen sofort die schon oben erwähnten abgerundeten Kanten der Inschrift Napoléon III. empereur auf b auf. Der Name des Graveurs Barre ist fast unleserlich auf b. Das Münzzeichen BB ist ganz verschwommen auf b. Der Perlkranz auf b ist viel verschwommener auf b als auf a und ist außerdem teilweise schlecht retuschiert (links neben dem dritten E von empereur, an dieser Stelle befand sich wahrscheinlich die Mündung des Gießloches). Das Relief des Kopfes selbst ist mehr abgerundet auf b, außerdem fehlen die Augenwimpern, die auf a deutlich sichtbar sind (die Augenwimpern bleiben, wie sich Schreiber durch Untersuchen vieler Stücke überzeugen konnte, selbst bei ganz abgegriffenen Münzen sichtbar).

Zu beachten ist ebenfalls der Unterschied der Farbe zwischen a und b.

Die Photographie der Rückseiten der Münzen a und b (Fig. 2) ist noch viel charakteristischer. Perlkranz und Inschrift auf b werden noch verschwommener. Die Form der Münzzeichen (Anker und Kreuz) auf b ist fast nicht mehr zu erkennen. Umrisse und Details in dem Wappen sind ganz verschwommen auf b (man beachte namentlich das Kreuz der Ehrenlegion, die Hand und die Figur auf den beiden Szeptern, die Krone und den Adler). Der Unterschied der Farbe ist auch hier wieder deutlich sichtbar.

Der photographische Apparat ist auch hier, wie in so vielen Fällen ein ausgezeichnetes Mittel zur exakten Expertise in schwierigen Fällen, und sein Gebrauch kann nur dringend empfohlen werden.

---

1) Durch die autotypische Reproduktion wurden die Photographien leider wieder auf Naturgröße reduziert. Die angeführten Unterschiede sind nur noch wenig sichtbar auf der Reproduktion.

XVIII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

7.

Betrug aus Not.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die mittellose, ledige 20jährige Kellnerin M. W. erschwindelte sich im Februar 1904, als sie im 7. Monat schwanger war, von dem Schankwirt R. 100 Mark und schaffte sich davon Ausstattungsgegenstände an. Nach den gerichtlichen Feststellungen fehlte sie, um bald heiraten zu können und ihrem zu erwartenden Kinde einen Vater und so eine gesicherte, glücklichere Zukunft zu verschaffen. Strafe: 1 Monat Gefängnis.

Urteil des k. Schöffengerichts Dresden vom 22. März 1904, 6. A. v. 108/04.

8.

Eisenbahnfrevel.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 18jährige Kontorist Sch. und der 19jährige Steindrucker W. waren seit wenigen Tagen auf der Wanderschaft begriffen, als sie, aus ihrer Heimat Böhmen kommend, am 9. Juni 1902 kurz nach 7 Uhr vormittags bei Pötzscha an der Eisenbahnlinie Dresden-Bodenbach entlang gingen und dabei gemeinschaftlich den Plan faßten, Steine auf die Eisenbahnschienen zu legen, um zu sehen, ob der Zug entgleisen werde. Sch. sagte zu W.: „Ich möchte doch gern wissen, wie es aussehen würde, wenn ein Zug käme, ob der Zug den Stein wegschieben oder der Stein liegen bleiben und der Zug darüber weggehen wird und die Eisenbahnwagen aneinander stoßen werden!“ In ähnlichem Sinne äußerte sich W. zu Sch.

Aus frivoler Lust an der Freveltat wurde dann von ihnen ein kopfgroßer Stein und ein starker Holzknüppel auf eine Schienenstelle gelegt, die einige Minuten später von einem Personenzuge passiert wurde. Inzwischen hatte der wachsame Bahnwärter zu P., dem der Vorfall nicht entgangen war, die Hindernisse beseitigt und so ein Unglück verhütet. Bei der Festnahme sagte W. zu Sch.: „Daß Du niemandem sagst, was wir gemacht haben, sonst können wir noch gehenkt werden!" Strafen: 1 Jahr 6 Monate und 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.

Akten L.-G. Dresden A. 47/02.

9.

Der Alkohol.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1861 in Berlin geborene Seemann Y. wurde am 9. Oktober 1902 durch das k. Landgericht Dresden (Akten A VI 382/02) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er eines Augustabends 1902 in D. nach vorherigem Alkoholgenusse mit einem 13jährigen Schulknaben Unzucht trieb. Zu seinen Gunsten wurde bei der Strafzumessung berücksichtigt, daß er, wie insbesondere durch das gerichtsärztliche Gutachten festgestellt wurde, wegen seines abenteuerlichen Lebens, namentlich der auf Schiffen nicht selten vorkommenden Ausschreitungen, wegen mehrerer Geschlechtskrankheiten, die er überstanden hat, und wegen periodischer Trunksucht in seiner sittlichen Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt war.

Aus seinem wechselvollen Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt: Y. wurde unehelich als erstes Kind einer Mutter geboren, die bis in die späteren Lebensjahre ein abenteuerliches Leben führte. In früher Kindheit wurde er Pflegeeltern überlassen, die ihn verzogen. Er besuchte das Gymnasium, von dem er jedoch wegen Unbotmäßigkeiten usw. als Obertertianer weggeschickt wurde. Schon als Gymnasiast führte er einen ausschweifenden Lebenswandel, namentlich als er einer Schülerverbindung angehörte und Gefallen am Sichbetrinken fand.

Das Trinken hat er seitdem in allen Lebenslagen fortgesetzt; schließlich verfiel er dem Branntwein unrettbar als sogenannter Quartaltrinker.

Das Freiwilligenzeugnis zu erwerben gelang ihm nicht. Er versuchte zunächst als Koch, Kellner u. dgl. zu lernen. Nur wenige

Wochen hielt er in seinen Stellungen aus. Er verließ plötzlich mit Hinterlassung seiner gesamten Habe seinen Posten: bei Nacht und Nebel trat er im Pflegeelternhause an, um die Erlaubnis zum Seemannsberufe zu erzwingen. 21 Jahre alt, ging er schließlich als Schiffsjunge zur See, nachdem er eine Stellung als Inspektor einer großen Fabrik und eine Braut abermals in plötzlicher Exaltation verlassen hatte. Von 1882—84 fuhr er auf deutschen, amerikanischen und englischen Schiffen; wiederholt desertierte er. Nachdem er seiner militärischen Dienstpflicht bei der deutschen Marine genügt hatte, blieb er zunächst untätig im Pflegeelternhause, wo er unter dem Schutze der Pflegemutter sein ausschweifendes Leben fortsetzte. Y. sagt von ihr: „Daß sie mir allen Willen tat, ob das recht war von ihr, darüber darf ich mir kein Urteil erlauben als ihr Herzensjunge und jetzt als Mann; sie tat alles aus Liebe zu mir und wollte gerne sterben, wenn sie wußte, daß ich erst versorgt wäre.“

Schließlich ging er wieder zur See auf ein amerikanisches Kriegsschiff; seinen Posten verließ er jedoch bald, um sich in den verschiedensten Tätigkeiten zu versuchen. 1899 gelangte er nach Transvaal, wo er verwundet und gefangen genommen wurde. Von St. Helena desertierte er. Nach mancherlei Kreuz- und Querzügen kehrte er nach Afrika zurück, worauf er abermals nach St. Helena gebracht wurde. Nach seiner Entlassung wendete er sich nach Europa, wo er mit einer Barschaft von 150 Mark und den besten Vorsätzen in Hamburg ankam. Er kleidete sich neu ein und wollte ein neues Leben beginnen. Drei Tage später betrank er sich und verschleuderte all sein Gut. Dann kam er nach D. und verübte das Sittlichkeitsverbrechen.

Der Alkohol war stärker als er. Zeit seines Lebens war nirgends seines Bleibens. Augenblicklichen Einflüssen gab Y. nach; mit Anwendung erlaubter und unerlaubter Mittel suchte er seinen Kopf durchzusetzen. Kam er vom Schiffe ans Land, so verpraßte er sein Geld; seine Ausrüstung verschleuderte er, oft ohne eigenen Vorteil davon zu haben. Er heiratete sogar eine Prostituierte, lediglich um ihr die Einlieferuug ins Arbeitshaus zu ersparen. Um eine Flasche Cognac führte er die schwersten Probestücke aus, setzte er sein Leben ein.

Y. schreibt von sich selbst: „Ich kann sagen, daß ich an Bord eine gesuchte Persönlichkeit bin, solange es nichts zu trinken gibt; aber mit dem ersten Schritt an Land bin ich verloren, und so fangen auch alle meine kleinen Vorstrafen an vom Suff, die ich vollständig im nüchternen Zustande unfähig bin und verabscheue. Wenn 's Geld

am Lande alle war, sei es Rotterdam, Hamburg, sogar Italien, dann ging ich in meinem Wahn nach Haus (nach Berlin) zu Fuß und bettelte, wenn ich Hunger hatte, aber mußte vorher ordentlich eins getrunken haben, sonst genierte ich mich. ... Ich bin auf allen fünf Erdteilen gewesen seit 1882—1902, 16 Jahre auf See herumgetrieben, den Rest an Land verbracht. ... Bei uns Seeleuten herrschen Etiketten an Bord, die am Lande unter Umständen streng bestraft werden, bei uns aber nicht auffallen und zum alltäglichen Leben gehören; die Unterhaltungen und Reden beim Essen, wo Jugend und alle dabei sind, würden am Lande haarsträubend gehalten werden, und würde sich jemand ausschließen oder darüber aufhalten, dann wäre er der unglücklichste und geutzte Mensch an Bord; überhaupt auf Segelschiffen mit jahrelangen Reisen und wo alle zusammengewürfelten Personen zusammenkommen, roh und viehisch. Kurz und gut, ich will nur damit anführen, daß ein Mensch, der unter dieser Sphäre lange lebt, doch etwas das Urteil der Anstandsetikette verliert und darüber leichter denkt und handelt, als Herren vom Lande; verwerflich ist es immer und soll für mich kein Entschuldigungsgrund sein. Daß sich in den letzten Jahren zu meinem Alkohol noch schlechte Eigenschaften gesellt haben, aber nur im argen Stadium, muß ich bekennen; der Wahrheit die Ehre, Eigenschaften, die ich im nüchternen Zustande verachte und verabscheue."

In der Untersuchungshaft fühlte sich Y. körperlich wohl und insbesondere frei in seinem Kopfe. Diese günstige Wendung seines Zustandes führte er auf die Wochen andauernde Abstinenz zurück, die einzuhalten auch für die Zukunft er hoch und heilig versprach.

Er hat die Strafe verbüßt und sich in der Anstalt gut geführt.

Wenn er sich, was zu befürchten steht, nicht dauernd des Branntweins enthält, wird Y., der sich wieder ins Ausland begeben wollte, wohl über kurz oder lang mit seiner Ahnung: „Schlußtableau: Verschollen" Recht haben.

10.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Polizeirat a. D. **Travers** in Wiesbaden.

Im Februar 1880 wurden in Straßburg i. E. einige Wochen lang fortgesetzt, fast jeden Abend, Frauenspersonen verschiedener Stände auf der Straße von einem Unbekannten mittelst eines scharfen Instruments zumeist in die Brüste und in die Gegend der Geschlechts-

teile gestochen. Bald nachdem diese Stechereien aufhörten, tauchte derselbe Mädchenstecher in Bremen auf, wo ebenfalls Mädchen ca. 14 Tage lang allabendlich in gleicher Weise gestochen wurden, bis es endlich gelang, den Täter in der Person des Friseurs Theophil Mary, 29 Jahre alt, aus Barr i. Elsaß, auf frischer Tat zu verhaften, nachdem er im ganzen ca. 35 Frauenzimmer in beiden Städten, wenn auch ungefährlich gestochen hatte. Motiv nicht sicher festgestellt, wahrscheinlich perverser Geschlechtstrieb, allgemeiner Haß gegen das weibliche Geschlecht, infolge einer unglücklichen, in der Scheidung begriffenen Ehe und Sucht, von sich reden zu machen, als Folge einer angeborenen, außergewöhnlichen Eitelkeit. — Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. Dezember 1881: 7 Jahre Gefängnis. Mary war von dem Gerichtsarzt in einem sehr eingehenden Gutachten für geistesgesund und zurechnungsfähig erklärt, jedoch von keinem speziellen Psychiater untersucht, auch keiner Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen worden. Aktenzeichen M. 26/81. M. ist nach seiner Strafverbüßung nach Amerika ausgewandert. Hieran füge ich noch daß das Schwurgericht in Hamburg im Januar 1904 einen wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraften Barbier, Namens Rudolf Cekalla, welcher eine größere Anzahl von Frauenzimmer auf offener Straße durch Messerstiche zum Teil lebensgefährlich verletzte, zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilte. Motiv mir unbekannt.

11.

Aberglauben als Heilmittel.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl**, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Ein merkwürdiger Fall von Aberglauben als Motiv zu einem schweren Sittlichkeitsdelikt hat sich im Herbste 1902 vor dem k. k. Kreisgerichte Bozen in Tyrol abgespielt. Uns sind in der Praxis wiederholt Fälle vorgekommen, daß Männer sich an Mädchen unter 14 Jahren vergangen haben, um Heilung von Gonorrhoë durch geschlechtlichen Verkehr mit einem unberührten Wesen zu finden. Nicht alle Fälle derartiger Abscheulichkeiten gelangen ans Licht, und wie viele Sexualdelikte in ewige Verborgenheit sinken, ahnt vielleicht nur derjenige, der von Berufswegen seine Aufmerksamkeit solchem Schmutz zuwenden muß.

Der 47jährige Pächter Anton lebte mit seiner Frau und seinen fünf Kindern ärmlich, aber in Frieden und Eintracht. Vier Töchter im Alter von 9, 13, 19 und 20 Jahren und ein Sohn im Alter von 15 Jahren halfen im Haus und in der Wirtschaft. Der Vater erfreute

sich eines tadellosen Leumunds und unbescholtenen Verhaltens. Leider quälten ihn Geschwüre in der Hüftgegend, die ihm arge Schmerzen verursachten. Weder Ärzte noch „Bauerndoktoren“ (Kurpfuscher) vermochten ihm zu helfen; man erklärte seine Krankheit durch schlechtes Blut, das sich mit der Zeit in Wasser umsetzen werde. Eines Tages schilderte er sein Ungemach einem Eisenbahnkuppler in Franzensfeste, der sofort ein Mittel anpries. Er sei beim Militär gewesen und wisse aus Erfahrung, daß gegen solche Leiden nur der Verkehr mit einem jungen Mädel, „die noch keine H ... ist“, Hilfe schaffe. In seiner Notlage beschloß Anton, noch dieses letzte Mittel zu versuchen. Sein Weib, mit dem er im besten Einvernehmen lebte und auch geschlechtlich verkehrte, stimmte ohne weiteres zu.

Aus Mangel an Geld, dann wegen seines vorgeschrittenen Alters und seines ekelhaften Gebrechens vermochte er jedoch kein junges Mädchen willfährig zu finden. Er wandte sich daher an seine zweitälteste Tochter, die damals 19jährige Rosa, ein braves Mädchen, das sich nach dem Zeugnisse des Gemeindevorstehers der Achtung der ganzen Gemeinde erfreut.

Das Kind opferte sich dem Vater im Laufe von drei Jahren einigemale, knüpfte dann mit einem Zimmermann ein Liebesverhältnis an, verriet diesem die begangene Sünde und so kam das Gerede unter die Leute und schließlich zur Kenntnis der Gendarmerie.

Mit Urteil vom 29. Oktober 1902 wurde Anton wegen Verführung zur Unzucht und Blutschande (§§ 132 und 131 St.G.B.) zu 18 Monaten schweren Kerkers, ergänzt durch einen Fasttag monatlich, Rosa wegen Blutschande (§ 131 St.G.B.) zu einem Monate Kerkers verurteilt.

Der Vater war geheilt. Weder bei noch nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt wies er ein Leiden auf. Im Zuge des Strafverfahrens fand eine gerichtsärztliche Untersuchung der beiden Übeltäter nicht statt. Man weiß daher nicht, welcher Natur die Geschwüre Antons gewesen. Das Mädchen hat keinen Schaden genommen, beim Vater aber hat höchst wahrscheinlich die Kraft der Suggestion einen Heilerfolg erzielt, der verhängnisvoll genannt werden muß, weil er den Aberglauben, der auch Anton und Rosa zum Verbrecher gemacht, nicht bannen wird. Die Besorgnis ist vielmehr gegründet, daß der geschilderte Fall diesem scheußlichen Naturheilverfahren Proselyten werben kann. Mögen immer sich die Ärzte, Lehrer, Priester und Richter bemühen, zur Ausrottung des gräulichen Irrwahnes das Mögliche beizutragen; die Gefahr liegt nahe, daß manch ein Zuhörer im Innern sich sagen wird: „Dem Anton hat's doch geholfen.“

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Kellner in Untergöltzsch.

1.

Schultze-Bonn. Über krankhaften Wandertrieb. Allgem. Zeitschrift für Psych. Bd. 60. p. 795.

Vor kurzem wurde in dieser Zeitschrift (Bd. XII S. 353) über eine Arbeit Heilbronner's berichtet, welche denselben Gegenstand behandelt. Bei der Wichtigkeit der Materie und bei der Gefahr, Fälle zu verkennen, welche die Hauptcharakterzüge der epileptischen Äquivalente, denen der krankhafte Wandertrieb stets zugezählt wurde, nicht trugen, möchte auch auf diese Arbeit hingewiesen werden. Ihre forensische Wichtigkeit liegt vor allem darin, daß ein ausreichendes Motiv für den Wandertrieb (Flucht, Desertion) vorhanden sein kann, und daß äußere Umstände zuweilen geschickt ausgenutzt werden, so daß für den Laien der Charakter der unüberlegten, unbesonnenen, krankhaften Handlung leicht verloren geht.

Im allgemeinen decken sich Sch.'s Beobachtungen mit den Ansichten H.'s, weichen aber in manchem auch davon ab; im Gegensatz zu ihm hat er den Wandertrieb bei Hysterie nicht beobachtet und mißt ihm deshalb nicht die Bedeutung bei wie jener, eine größere aber der Epilepsie. Bei ausgesprochenen epileptischen Krampfanfällen wird der Trieb nur selten beobachtet (1. Fall), auch nehmen die im epileptischen Dämmerzustand unternommenen Reisen nach der klinischen Seite hin eine Sonderstellung nicht ein. An der Diagnose Epilepsie ist nicht zu zweifeln, wenn zwar Krampfanfälle beobachtet wurden, dagegen bestimmte zeitweise auftretende körperliche Störungen, denen dann ein großer diagnostischer Wert beigelegt werden muß. Die Reisen Epileptischer erfolgen meist ganz unvermittelt, brüsk, ohne Vorbereitung; die Erinnerung an dieselben unterliegt großen graduellen Unterschieden.

Es kommen ferner Fälle von Wandertrieb vergesellschaftet mit Epilepsie vor, sind aber gleichwohl weniger auf Rechnung dieser als der hochgradigen Intolerenz gegen Alkohol zu setzen, wie sie psychopathische resp. degenerierte Naturen, denen ja nicht selten ein unwiderstehlicher Drang nach Alkoholgenuß eigen ist, bekanntlich besitzen, ohne daß es sich jedoch bei diesen Reisen stets um eine Folge alkoholdelirenter Zustände handelt.

Des Weiteren wird unser Symptom bei stark degenerierten oder hochgradig erblich Belasteten beobachtet als Reaktion auf seelische Erregungen (innere Unzufriedenheit, Vorwürfe, Depression), deren krankhafte Natur am leichtesten verkannt wird. Derartige Verstimmungen sind entweder durch-

aus endogener Natur, durch Alkohol ausgelöst, oder traten auf nach unverhältnismäßig geringen äußeren Anlässen und werden in dieser Form nicht selten bei angeborenem Schwachsinn beobachtet.

Dem neurasthenischen Dämmerzustand steht Sch. im allgemeinen skeptisch gegenüber, obwohl er die spezifische krankhafte Grundlage, zu der sich noch eine habituelle Alkoholintoleranz hinzugesellen kann, durchaus nicht verkennt. Er glaubt, daß der Wandertrieb hier auf dem Wege des Angstaffektes ausgelöst wird.

Was speziell die von Sch. beobachteten Fälle angeht, so ist ihnen gemeinsam erbliche Belastung und Verstimmung vor der Reise. Das Vorwiegen der trüben Stimmung erklärt nach ihm auch die mangelhafte Merkfähigkeit und gestörte Reproduktionsfähigkeit, so daß hieraus vielfach fälschlich eine Bewußtseinsstörung während der Reise geschlossen wird. Bemerkenswert ist die von Sch. mitgeteilte Selbstbeobachtung, nach welcher ein lebhafter Schreck zu Erinnerungsstörungen führte.

Wichtig ist, daß mit der Zeit die Reizschwelle für die Auslösung des Wandertriebes sinkt, so daß leicht eine habituelle Reaktionsweise eintreten kann.

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

2.

Löwenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. Wiesbaden, Bergmann, 1904. 568 S. 13,60 Mk.

Der unermüdliche Verfasser hat mit obigem neuen Werke der Wissenschaft und dem Forum einen großen Dienst geleistet. Wohl ist über die verschiedenen Zwangserscheinungen viel geschrieben worden, besonders da mancherlei zu kriminellen Akten führen, aber eine große Zusammenfassung des gesamten Materials fehlte uns Deutschen bisher. Diese Lücke füllt nun Verf. auf das beste aus. Er selbst verarbeitet dabei 200 eigene Fälle und gibt mehr oder weniger 142 Krankengeschichten, worunter allerdings einige fremde Beobachtungen sind. Außerdem sind im Texte noch viel andere mit verarbeitet. In 12 Kapiteln behandelt er die Geschichte, Definition, Einteilung der Zwangserscheinung, die Zwangserscheinungen der intellektuellen, emotionellen und motorischen Sphäre, die Anfälle derselben, ihre Ätiologie, Nosologie, Verlauf und Prognose, ihre forensische Bedeutung und endlich die Prophylaxe und Therapie, die durchaus nicht so trostlos ist, wie viele glauben. Die Geschichte beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1866 mit der Arbeit Morels über das „délire émotif". v. Krafft-Ebing prägte den Ausdruck: „Zwangsvorstellung". Erst aber eine Arbeit Westphals (1877) brachte die ganze Frage in Fluß und beeinflußte bis heute die deutsche Wissenschaft mehr oder weniger. Löwenfeld definiert so: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, welche der normalen Verdrängbarkeit durch Willenseinflüsse ermangeln, dieser Mangel — die Immobilität — kann sowohl einzelne bestimmte Zwangsvorstellungen als Assoziationsweisen einer gewissen Richtung betreffen". Sie stören infolgedessen den normalen Verlauf der psychischen Prozesse. Die Einteilung geschieht nach der intellektuellen, emotionellen und motorischen Seite hin, und jede Abtei-

lung zerfällt wieder in verschiedene Unterabteilungen, die nachher einzeln vorgenommen werden, zumal da hier mehrere Besonderheiten auftreten. Die Zwangsvorstellungen der Befürchtungen fand Verf. in mehr als 50% seiner Fälle, am meisten hier wieder die nosophobischen, dann folgen der Häufigkeit nach Zweifel-, Grübelsucht, die suicidalen, kriminellen Beobachtungs- und Beeinträchtigungsideen. Ausgezeichnet ist die Psychologie der Zwangserscheinungen dargelegt, besonders die der Angstzustände. Der Schlüssel zuersteren ruht in dem geschwächten Willen- und Assoziationsmechanismus. Dadurch ist die Immobilität der Ideen bedingt. Das Gefühl als Zwang oder die Belehrbarkeit ist dabei nicht immer vorhanden. Forensisch wichtig sind die suicidalen, homicidalen Zwangsvorstellungen, die Klepto-, Pyro-, Dromomanie, der Masturbationszwang usw., die auch für sich, wenn auch selten, allein bestehen. Gerade das Kapitel über die forense Bedeutung der Zwangserscheinungen wird den Juristen sehr interessieren. Erbliche Belastung fand Verf. in 69%, resp. 76—77% aller seiner Fälle, mehr bei Männern, als Frauen (bei Janet umgekehrt) und am meisten vom 20. bis 50. Jahre (bez. des Eintritts in die Behandlung). Bei sehr vielen reichen die Wurzeln bis in die Kindheit hinein. Bei Angstzuständen spielen besonders sexuelle Momente eine große Rolle. Es werden überhaupt essentielle, accessorische und auslösende Ursachen unterschieden. Daß bei einem so großen Gebiete in Spezialfragen sicher noch andere Meinungen möglich sind, als Verf. sie vertritt, ist selbstverständlich. Insbesondere glaubt Ref., daß in manchen Fällen Zwangsideen von Wahnideen sich nicht unterscheiden lassen, wie ihm auch die Zurückführung von gewissen Angstzuständen, Verstimmungen usw. und Halluzinationen auf Zwangserscheinungen unter Umständen recht problematisch erscheint.

3.

Romanes, 1. Die geistige Entwickelung im Tierreich. Deutsche Ausgabe, Leipzig, Günther, 1885. 456 S.; 2. Die geistige Entwicklung beim Menschen. Leipzig, Günther, 1893, 432 S., deutsche Ausgabe.

In der Hochflut immer neuer, teilweis recht fraglicher Schriften ist es eine wahre Wohltat, sich zeitweise auf schon ältere Werke zu besinnen, die, wie in Erz gemeißelt, alle anderen weit überragen. Ein solches ist das Werk des berühmten Engländers Romanes, der zuerst kräftig die Darwin'sche Theorie auf die Psychologie, auf den menschlichen und tierischen Geist anwandte. Er zeigte, daß zwischen beiden nur graduelle, nicht prinzipielle Unterschiede bestehen und mit Recht wies er die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auf. Seine Beweisführung und sein ungeheueres Material sind ebenso erdrückend wie bei Darwin, nur daß er lebhafter, weniger nüchtern schreibt. Daß auch ihm eine unglaubliche Belesenheit zur Seite steht, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Von seinen Resultaten dürfte noch heute fast alles bestehen, und so staunen wir seine Bücher an, wie einen Rocher de bronze, wie das Monumentalwerk Darwins. Immer mehr erkennt der Jurist heute den Wert der Psychologie an, die für ihn wichtiger sein sollte, als das Corpus juris. Aber eine fortschreitende Erkenntnis hat gelehrt, daß man die Psychologie erst richtig versteht, wenn man vergleichend, d. h. historisch und onto-phylogenetisch vorgeht, also zunächst die

Tierpsychologie studiert, dann die der Kinder, endlich die der Normalen (incl. die der Wilden), welche letztere durch die Psychopathologie nur noch vertieft wird. Möge das großartige Werk von Romanes recht viel eifrige Leser finden!

4.

Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden 1904, Zahn u. Jaensch. 46 S. 1 M.

Es ist sehr erfreulich, daß hier ein Lehrer den wichtigen Gegenstand der jugendlichen Verbrecher in einer Lehrerversammlung behandelt und zwar in einer mustergültigen Art und Weise. Für Kenner bringt er freilich wenig Neues, wohl aber für die Lehrer und andere Laien, und er hat Recht, daß nicht nur die Juristen, sondern auch die Pädagogen an der Strafrechtsreform mitarbeiten müssen; Ref. fügt hinzu: auch die Ärzte, spez. Psychiater und Kriminalanthropologen. Verf. steht auch eine ziemliche Erfahrung zur Seite. Er will den ganzen Menschen betrachtet wissen und nicht die Tat. Er glaubt nicht, daß unsere Jugend so schlimm sei, als sie immer geschildert wird, trotz der Kriminalstatistik, da letztere oft unkritisch und tendenziös verwendet wird. Wenn aber die Verbrechen wirklich zunehmen, so trifft die Schuld nicht nur das veränderte Milieu, sondern auch die Strafjustiz selbst, die daher zu reformieren ist. Sie muß weniger formell, mehr psychologisch vorgehen. Das Legalitätsprinzip hat zu fallen, ebenso die Einsichtsfrage; die Strafmündigkeit hat erst mit beginnendem 14. Jahre einzusetzen; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, ebenso die Presse, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen müssen fallen und die Zwangserziehung ist zu vermehren, aber weitaus am besten wäre „die völlige Exemtion der Jugendlichen aus dem Strafrechte.“ Jugendgerichte sind einzurichten und die verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen gesondert in Anstalten unterzubringen. Verf. will mit Recht die Prügelstrafe bei Jugendlichen für bestimmte Fälle reserviert sehen; Ref. sogar für gewisse Erwachsene, die nur aus Schmerz, nicht aber aus Gefängnis sich etwas machen.

5.

La Cara, La base organica dei pervertimenti sessuali e la loro Profilassi sociale. Torino, Bocca. 1902, 114 S., 2 L.

Sehr anziehend und geistreich spricht Verf. über die sexuellen Perversionen im allgemeinen und im besonderen, die er prinzipiell nicht von den Lastern getrennt haben will, da beiden ein angeborenes Moment zugrunde liegt. Er geht aber nicht klinisch vor, sondern bespricht fast nur die Ätiologie, indem er die Meinungen der Autoren (überflüssigerweise auch die von Niceforo und Lombroso) bringt und kritisiert, leider aber selbst nur sehr fragwürdige aufstellt. Die Perversionen sind ihm Geisteskrankheiten (? Ref.); trotzdem sind die Fälle heilbar, die zum Arzte kommen und keine zu tiefe Degeneration aufweisen. Die Unempfindlichkeit des Gliedes ist die Ursache der Onanie, auch bis zu einem gewissen Grade des Masochismus, während der Sadismus nur eine Epilepsie oder Hysteroepilepsie

oder die Folge davon darstellt, und die Päderastie am besten noch durch Aberration der Pudendalnerven (Mantegazza) erklärbar ist (? Ref.). Über Homosexualität hat Verf. ganz eigene Ansichten. Alle hält er für Lügner, mehr oder minder Entartete und scheint die Päderastie bei ihnen für das Normale zu halten, welche nach ihm auch aus der Heterosexualität entstehen kann. Trotz vieler Wunderlichkeiten ist die Schrift aber entschieden lesenswert.

6.

Archiv für Rassen- uud Gesellschafts-Biologie, einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene. Herausgegeben von Dr. A. Plötz in Berlin. Jährlich 6 Hefte zu 8—10 Bogen in Hochoktav, für 20 M. Berlin 1904, Verlagsanstalt der Archiv-Gesellschaft. 1. Jahrg. 1. H., Jan. 1904.

Diese neue, vornehm auftretende Zeitschrift führt sich mit diesem 1. Hefte ganz vortrefflich ein und steht mit ersten Mitarbeitern in Verbindung. Der Herausgeber, Dr. Ploetz eröffnet das starke Heft mit einem wertvollen Artikel und behandelt die Begriffe Rasse und Gesellschaft, die so recht die Schwierigkeit dieser Begriffe darlegen. Sodann schreibt Corens über: experimentelle Untersuchungen über die Entstehung der Arten; Schallmeyer: Selektionslehre, Hygiene und Entartungsfrage; v. Lendenfeld: Karl Pearsons Untersuchungen über verwandtschaftliche Ähnlichkeit und Vererbung geistiger Eigenschaften; O. Ammon: die Bewohner der Halligen, sowie Erörterung einiger Fragen der Volkskunde; Rüdin: Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozeß der Rasse; Nordenholz: Über den Mechanismus der Gesellschaft; endlich Thurnwald: Zur rassenbiologischen Bedeutung von Hammurabis Familiengesetzgebung. Sämtliche z. T. kritische Arbeiten, sind hochwissenschaftlich und äußerst interessant. Endlich beschließt eine Reihe eingehender Referate den Band. Zum Teil gehen sie sehr in das Detail, so namentlich bei Experimenten, und sie fordern daher ein hohes Wissen und reges Interesse für die Sache von dem Leser.

Bei dieser Gelegenheit seien mir einige hierhergehörige allgemeine Bemerkungen gestattet. Wir befinden uns jetzt mitten in einer Hochflut von Zeitschriften aller Art, die immer mehr sich spezialisieren (man denke z. B. an die Zeitschrift für Zeugenaussagen!). Man begreift manchmal nicht, wo die Leser herkommen, und doch halten sich in Deutschland die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften, während z. B. in Italien solche fortwährend eingehen. Aber noch nicht genug. Es entstehen vielfach Konkurrenzunternehmen, mag immerhin die Etikette der Konkurrenten etwas verschieden lauten. So ist z. B. die oben besprochene, eben begründete Zeitschrift offenbar eine Konkurrentin der „Politisch-anthropologischen Revue“, die so ziemlich dieselben Themen behandelt, ferner die neue Zeitschrift für Kriminalpsychologie etc. (Prof. Aschaffenburg) eine solche des Archivs für Kriminalanthropologie usw. Sollen wir uns darob freuen oder es bedauern? Ich glaube eher ersteres. Zunächst wächst Deutschland unheimlich an Volkszahl an und damit auch die Zahl der Gebildeten, die folglich umsomehr „geistiges Futter“ verlangt. Sehr

wesentlich ist aber weiter der Umstand, daß fast überall zum Glück ein regeres wissenschaftliches Interesse sich kundgibt, sogar bei den Juristen, und daher kann viel mehr geboten werden. Die Konkurrenz der Zeitschriften hat endlich das Gute, daß jede, eben im Kampfe ums Dasein, ihr Bestes geben muß, die Arbeiten also immer wertvoller werden, soll die eine Konkurrenz der andern nicht unterliegen. Sie wirkt selektorisch, daher ist sie vom Standpunkte der Allgemeinheit freudig zu begrüßen, nur darf sie selbstverständlich gewisse Grenzen nicht überschreiten.

7.

Hirt, der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben. Grenzfragen d. Nerven- und Seelenlebens, XXV. Wiesbaden, Bergmann, 1904, 76 S. 1,60 M.

In klarer Weise gibt Verfasser eine gute Zusammenstellung über die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Alkohols, also den Rausch, den chronischen Alkoholismus, den pathologischen Rausch, die Psychosen, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, sowie die pathologische Anatomie der Alkoholvergiftung. Verfasser ist überzeugter Abstinenzler, wird aber nie fanatisch. Trotz Hirt kann man aber ein gewissenhafter Mann sein, ohne an absolute Abstinenz zu glauben! Trotz eines Glases Bier oder Wein zu Mittag braucht die Nachmittagsarbeit nicht stets, wie Verfasser sagt, minderwertig zu sein. Es wäre sonst z. B. in München schlecht bestellt! Erwähnt sei, daß kürzlich in der 1. englischen medizinischen Zeitschrift, in der Lancet, große Zahlen einer Lebensversicherung mitgeteilt waren, worin die Abstinenten kürzere Zeit gelebt hatten, als die Potatoren. Was sagen dazu die Abstinenzler? Nur einige Bemerkungen noch. Ein Potator kann wissenschaftlich schon als geisteskrank gelten, ohne sich oder anderen gefährlich zu sein oder zu werden. Zivilrechtlich kann also die Feststellung der wissenschaftlichen Diagnose: Geisteskrankheit von hohem Werte sein und sie läßt sich stellen. Referent glaubt nicht, daß die alkoholische Pseudoparalyse von der echten stets zu unterscheiden ist. Nach Weiß bringt Verfasser den Satz vor, daß unter den im Rausche der Hochzeitsnacht Gezeugten viele Entartete seien. Wie will er das beweisen? Referent sah wiederholt bei Del. tremens ziemlich ausgesprochene Verfolgungsideen und die Angst nur selten von der Brust ausgehen. Die Dipsomanie hält Referent durchaus nicht immer für epileptisch bedingt, das wäre Übertreibung.

8.

Störring, Moralphilosophische Streitfragen. 1. Teil: Die Entstehung des sittlichen Bewußtseins. Leipzig, Engelmann, 1903. 151 S. 4 M.

Wer einen Einblick in die ungemein komplizierte Mechanik der Moralbildung sich verschaffen will, dem sei vorliegendes, durchaus originelle, aber nicht sehr leicht verständliche Werk bestens empfohlen. Es fordert leider einen sehr philosophisch geschulten Geist, ist also nicht so gemeinverständlich geschrieben, wie z. B. Wundts Ethik. Trotzdem kann man sich,

wenn man Liebe und Zeit dazu hat, hineinlesen und das mit hohem Genusse und Belehrung. In einem 2. Buche will Verfasser die sittlichen Zwecke, in einem 3. die Rechtfertigung der Forderung sittlichen Lebens behandeln. Der 1. Teil des vorliegenden Buches beschreibt sehr klar die Hauptlehren von Hume und Adam Smith bez. der Sympathiebegriffe. Der 2. Teil ist der Darlegung der eignen Auffassung des Verfassers über Entstehung des sittlichen Bewußtseins gewidmet, worin er deduktiv verfährt und in 3 Abschnitten die individual, die sozial bedingten Wertschätzungen und die sittlichen Summationszentren der Gefühle untersucht. Er zeigt auch, daß sehr verschiedene Faktoren im sittlichen Tatbestande sich vorfinden, nicht bloß das Sympathiegefühl. Von Vererbung der sittlichen Vorstellungen will er mit Recht nichts wissen und begründet den kategorischen Imperativ empirisch, was sehr wichtig ist. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Verfasser ist ein Feind des Utilarismus und geht überall seine eignen Wege, die, soweit Ref. verstehen kann, durchaus plausible sind. Er nimmt eine Entwickelung des sittlichen Bewußtseins an, berührt jedoch nicht die mit der Zeit notwendig werdende Umwertung gewisser moralischer Werte. Eigentümlich ist es, daß er auf Wundt nie rekurriert. Ref. zweifelt aber, ob Verfasser Andersdenkende belehren wird, da eben hier der Gefühlswert eine große Rolle spielt. Ref. selbst fühlt sich mehr zur utilaristischen Auffassung der Moral hingezogen oder vielmehr zur hedonistischen, d. h. also: gut ist, was Lust macht und umgekehrt, wobei das, was Nutzen bringt (Utilarismus), nur ein Unterfall ist. Hierbei ist Lust, Unlust, Nutzen oder Schaden subjektiv oder objektiv und in sehr verschiedener Stärke der Qualität da. Das Sympathiegefühl und anderes mehr mag freilich das Primäre sein, doch trägt das alles den Charakter von irgendwie gearteten Lust- und Unlustgefühlen, denen sich später erst Nützlichkeitsrücksichten zugesellen, die aber bald so mächtig werden, daß sie das ethische Blickfeld bewußt oder unterbewußt beherrschen und schließlich bei Feststellung der ethischen Momente vielleicht die wichtigste Rolle spielen. Nur in diesem Sinne möchte ich das Wort: Utilarismus angewendet wissen.

9.

Morselli, In causa di allegata captazione di testamento Testatrice: Contessa Dina Gozzadini. Bologna, 1903, 223 S.

Der berühmte Psychiater Genuas veröffentlicht hier ein höchst interessantes Gutachten über einen Fall von Testamentsanfechtung, das, wissenschaftlich tiefgründig, klar, unabweisbar wohl eines der ausführlichsten Gutachten der letzten Zeit darstellen dürfte, da es in Großquart 223 Seiten enthält, also ein ganzes Buch darstellt, aus dem Jurist und Mediziner gleichviel lernen können. Verfasser setzt sich darin auch mit anderen Sachverständigen auseinander, namentlich mit Tamburini. Man kann überall Morselli nur beipflichten. Eins möchte ich aber bemängeln, wenn er annimmt, daß die charakterologische Graphologie als solche wissenschaftlich anerkannt ist, oder daß Lombroso hier als Autorität gilt. Beides ist falsch. Unter den vielen interessanten Ereignissen im Krankheitsbilde der Gräfin wird auch geschildert, wie kurz vor dem Tode ein Priester sie durch eine

zelotische Beichte, welche auf ihre lockere Jugend Bezug hatte, so innerlich erschüttert, daß sie einen kurzen deliriösen Zustand bekam. Morselli verdammt dies mit vollem Rechte. Wie Referent schon früher einmal hervorhob, hat der Priester die christlichen Tröstungen (Beichte, Abendmahl, letzte Ölung) nur dann anzuwenden, wenn der Kranke es wünscht, sonst ist es ein grausames Beginnen, und der Arzt, der den Patienten bis zuletzt schützen und beraten muß, soll alles aufbieten, um solche Szenen zu verhindern. Hierbei handelt es sich gar nicht darum, ob er, der Arzt, selbst an Gott glaubt oder nicht. Er hat stets den Kranken vor Aufregung zu bewahren. Ist der Sterbende besinnungslos, so kann ihm meinetwegen das Viatikum gegeben werden, wenn die Kirche glaubt, dadurch eine Seele zu retten.

10.

Havelock Ellis, A study of British Genius. London, Hurst and Blackett, 1904, 300 S.

Jedes Buch des Verfassers erweitert unsere Kenntnisse, ist auf solider Unterlage aufgebaut und die Schlüsse sind vorsichtig. So auch vorliegendes, das sehr günstig gegen die betreffenden Arbeiten Lombrosos über das Genie absticht, die schon in ihren Unterlagen mehr als anfechtbar sind. Ellis betrachtet hier nur das „britische Genie". Er ist sich wohl bewußt, daß es noch keine einwandsfreie Definition von „Genie" gibt, daß ferner sein auf den besten Quellen sich aufbauendes Material vielfach mangelhaft oder zweideutig ist, sodaß er für gewisse Fragen immer nur einzelnes daraus herausschälen kann und so oft nur recht kleine Zahlengruppen entstehen, die keine sicheren Schlüsse zulassen. Trotzdem erscheinen gewisse Linien durch seine und anderer Untersuchungen gesichert, und sie sind bei der großen Schwierigkeit des Themas doppelt dankenswert. Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß das Genie weder eine gesunde, normale Variation, noch ein wirklich pathologisches Erzeugnis (radically pathological condition) sei. „Wir mögen lieber dasselbe als eine sehr sensitive und verwickelt entwickelte Anpassung (adjustment) des Nervensystems an besondere Richtungen ansehen, mit gleichzeitiger Tendenz, nach anderen Richtungen hin defekt zu sein." Er schlägt also den Mittelweg ein. Und doch, glaubt Referent, ist die erstere Meinung die richtigere, d. h. also, daß das Genie im ganzen eine normale Varietät darstellt. Das Material von Ellis selbst zeigt nämlich auch, wie sonst andere Erfahrungen, daß in der ganzen Anzahl Geisteskrankheiten und allerlei nervöse Erscheinungen usw. nur den kleinen Teil betreffen, sogar die Nervosität, die ja schon unter „Normalen" so weit verbreitet ist. Energisch bekämpft Ellis übrigens die Meinung Lombrosos — den er sonst verdienterweise hier fast nie zitiert! — daß das Genie Irrsinn sei oder auf epileptischer Grundlage sich aufbaue. Epilepsie fand er mit Sicherheit auch nicht ein einziges Mal bei über 1000 Personen und Irrsinn in weniger als 5 Proz. Was Verfasser von seinem Material mitteilt, ist sehr interessant, besonders für den, der sich für englische Geschichte, Anthropologie, Kunst und Wissenschaft interessiert. Auch hier

harmonieren seine Schlüsse meist mit denen von anderen gewonnenen. Nur einiges will ich herausheben. Der Durchschnitt des Intellekts scheint bei Frauen etwas geringer zu sein, als bei den Männern. (Wie vorsichtig gegen Möbius! Referent). Merkwürdig ist, daß das 18. Jahrhundert so viele Genies hervorbrachte. Schottland hat mehr Genies hervorgebracht, als England; Irland am wenigsten. In England lieferte Kent am meisten, überhaupt die Südhälfte des Landes. Ellis sucht die Anteilnahme des germanischen, keltischen usw. Elements nachzuweisen, was aber jedenfalls eine sehr prekäre Sache ist, glaubt Referent. In England (mit Ausnahme von Wales) scheinen die dunkelhaarigen Distrikte mehr Genies zu erzeugen, als die hellhaarigen (was sagen dazu Wilser usw.? Referent.) Bei den Irländern spielt das schottische und englische Element eine große Rolle. Die Geistlichen erzeugten die meisten Genies. Mit Recht hält Ellis die Unterscheidung von Talent und Genie für sehr schwierig. Das erst- und das letztgeborene Kind hat die meiste Chance, hervorragend zu werden. Merkwürdig viel Gichtkranke sind unter den Genies. (Das wohl bloß in England! Referent). Das vornehm ausgestattete Werk hat am Ende eine Reihe von Anhängen, die das Rohmaterial des Verfassers betreffen. Das Buch sei allen bestens empfohlen.

11.

E. A. Spitzka, A study of the brain of the late Major. J. W. Powell. American. Anthropologist, vol. 5, No. 4, Oct.—Dez. 1903.

Verfasser ist einer der besten Gehirnforscher Amerikas, mit außerdem großem, weitem Blick für das Physio-, Psycho- und Soziologische, wie seine in diesem Archive hier veröffentlichten 2 Arbeiten hinreichend beweisen. In obiger, ausgezeichneten Studie, untersucht er genau die Hirnoberfläche eines hervorragenden Amerikaners, des kürzlich verstorbenen Geologen, Ethnographen usw. J. W. Powell. Uns interessiert hier aber nur das Allgemeine. Genaue Untersuchungen des Gehirns berühmter Leute gibt es leider bis jetzt nur wenige; partiell untersuchte dagegen mehr. Alles weist darauf hin, daß cet. par. mit dem Hirngewicht der Intellekt usw. wächst. Ausnahmen hiervon sind nur scheinbar und lassen sich anders erklären. So wog z. B. Galls Gehirn nur 1198 gr. Er starb aber mit 70 Jahren und da die Schädelkapsel 1692 ccm enthielt, muß das ursprüngliche Gehirngewicht wenigstens 1475 gr gewesen sein. Merkwürdig ist, daß die Mathematiker und Astronomen das schwerste, die Naturwissenschaftler das leichteste Gehirn aufwiesen. Aber die einzelnen Gehirne sind sehr verschieden, nicht nur nach Gewicht, sondern nach Reichtum usw. der Windungen und besonders Entwickelung gewisser Teile, und letzteres muß irgendwie mit geistigen Funktionen zusammenhängen Solche wichtige Regionen sind die Sprachgegend (3. Stirnwindung links), die sog. Insel- und die Seiten-Hinter-Schläfenlappen, die alle im ganzen bei berühmten Leuten mehr ausgeprägt sind als bei anderen. Hier wird sich auch die Erblichkeit kenntlich machen. Bei Powell fand nun Spitzka besonders den Schläfe-Seiten- und Hinterhauptslappen stark entwickelt und schloß daraus, daß Powell ein Mann sein mußte, der außerordentlich gut beobachtete und treffende Schlüsse zog.

Das wurde auch von Freunden des Verstorbenen als richtig anerkannt. Man sieht also, wie viel eine genaue und vergleichende Kenntnis der Gehirnoberfläche erreichen kann, doch ist diese Art zu untersuchen und zu schließen himmelweit verschieden von der alten und neuen Phrenologie, wie Referent hier beifügen will. Es handelt sich nämlich hier nicht darum, Instinkte oder gewisse abstrakte Eigenschaften zu lokalisieren, sondern nur gewisse Geistesrichtungen im großen und ganzen, ohne dieselben aber einzeln zu spezialisieren, was sehr wohl möglich erscheint.

12.

W. Wundt: Ethik. 3. umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Enke. 2 Bde. 523 und 409 Seiten. 12 und 9 M.

Wundt hat bekanntlich die metaphysische (Begriffs-)Psychologie zertrümmert und eine empirische Psychologie fest aufgebaut. Damit geschah eine Großtat allerersten Ranges. Den Meisten ist es aber weniger bekannt, daß W. auch eine ausgezeichnete Ethik geschrieben hat, die jetzt in 3., umgearbeiteter Auflage vorliegt und schon, weil diese Disziplin so vielfache Berührungspunkte mit dem Jus hat, den Herren Juristen ausdrücklich auf das wärmste empfohlen sei. Nach einer Einleitung über Methoden und Aufgaben der Ethik werden zunächst die Sprache und die sittlichen Vorstellungen, dann Religion und Sittlichkeit, die Sitte und das sittliche Leben, endlich die Natur- und Kulturbedingungen der sittlichen Entwicklung abgehandelt. Ein 2. Abschnitt bespricht in wunderbar klarer und übersichtlicher Art, mit großem historischen und literarischen Sinn die Entwicklung der sittlichen Weltanschauungen vom Altertum bis auf Nietzsche, den Verf. abweist. Diese herrliche Übersicht erinnert sehr an die klare und großzügige Darstellung Hettners in seiner Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Der 3. Abschnitt (II. Bd.) legt die philosophischen Moralsysteme, die psychologischen Grundlagen der Ethik, die Faktoren des Sittlichen und die sittlichen Normen dar. Es ist offenbar, da es sich um reine Theorie handelt, das schwerst verständliche Kapitel, immerhin für die Schwierigkeit der Themen eine Musterleistung von Klarheit und Schärfe. Den Praktischen wird endlich der 4. Abschnitt, die praktische Ethik betreffend (die einzelne Persönlichkeit, die Gesellschaft, der Staat, die Menschheit), wahrscheinlich am meisten interessieren. Bei diesem ungeheuren Gebiete müssen natürlich gewisse Einzelheiten fraglich sein, so z. B. auf juristischem Gebiete. Nur einige große Linien des Werkes seien hier gezogen. Wundt ist mit Recht Entwicklungs-Ethiker, doch bespricht er leider nicht die letzte Konsequenz desselben, die „Gattungs-Moral“, die mit der Rasse-Hygiene und -Verbesserung identisch ist und wo am meisten die Umwertung vieler Werte stattfinden muß. Für Wundt gibt es keine angeborenen Ideen, kein angeborenes Gewissen. Dagegen sind überall (? Ref.) religiöse Gefühle da, die auf Ehrfurchtsgefühlen basieren, welche letztere wieder auf Furcht (Dämonen- und Gespensterglauben) beruhen. Demnach, meint Ref., ist Furcht die Vorstufe der Religiosität! Das Sittliche hängt meist, aber nicht immer, mit dem Religiösen zusammen; der Zweck des Religiösen ist stets ein irgendwie geartetes Ideal, das dann mythisch und

dogmatisch verbrämt wird. Ehrfurchts- und Neigungsgefühle sind die Wurzeln des Sittlichen. Sehr schön sind die Bemerkungen über den Willen. Es gibt Willensfreiheit, weil hier keine mechanische, sondern psychische Kausalität besteht, die nicht zusammenfallen. Ref. meint aber doch, daß prinzipiell hier kein Unterschied ist, nur daß die psychische Kausalität viel komplizierter als die mechanische ist. So spricht denn W. auch mit Recht von einer „Kausalität“ des Charakters. Den Juristen speziell wird das Kapitel: Strafe und Straftheorie sehr interessieren. Verf. faßt die Strafe als Sühne auf und will nichts von sozialem Schutz statt der Strafbegriffe wissen, womit wir nicht einverstanden sind. Ebenso sind die Kapitel über Recht und Sittlichkeit und Rechtsnormen vorzüglich. Hochinteressant sind die praktisch-ethischen Konsequenzen, und es ist wunderbar, von wie hoher Warte W. das ganze öffentliche Leben ansieht. Leider erwähnt er nicht einmal den Monismus, betont überall den hohen sittlichen Wert des Christentums, will aber freilich nur ein dogmenloses haben. Er verlangt die Einheitsschule, tritt für vernüntfge Frauenemanzipation ein, will wenig von den Geschworenen wissen (mit Recht! Ref.), bezeichnet die Parlamente nur als beratende Instanz, bekämpft die Sozialdemokratie, erkennt aber deren berechtigte Tendenzen an usw. Mögen recht viele Leser an diesem standardwork sich erfreuen, belehren lassen und über die Universalität Wundts staunen!

13.

Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 28 S. 0,80 M.

Diese Schrift des bekannten Prager Psychiaters ist geradezu ein Juwel, und reiche Erfahrung und feinstes psychologisches Eingehen zeichnen sie aus. Besprochen werden die sog. Fugues, die Tics, die Zwangsvorstellungen und die pathologische Träumerei. Bei Kindern sind Fugues, d. h. plötzliches Fortlaufen, Schwänzen der Schule etc. nicht selten. Die meisten Fälle sind impulsiv entstanden bei Nervösen, oft nach einer Ver- oder Mißstimmung. Epileptisch sind sie nur selten bedingt, häufiger hysterisch durch eine suggestive, faszinierende Idee, eventuell mit Amnesie. (Nach Referent braucht Hysterie dabei nicht im Spiele zu sein.) Es kommen Übergänge vor. Diebstähle können geschehen oder Vagabondage entstehen. Zwangsvorstellungen sind sehr häufig, wenn auch oft nur rudimentär, und so, daß sie oft nicht als fremdartig erkannt werden. Episodisch können sie nach Erschöpfung oder schweren Krankheiten auftreten. Oft beginnen sie mit Pedanterie, Ängstlichkeit etc. Die verschiedensten Zwangsideen, Phobien und Impulse können sich zeigen und sich kombinieren. Manchmal sind sie schwer zu finden. Es sind Konstitutionsfehler. Oft damit verbunden, doch auch allein für sich bestehen verschiedenartige Tics, die nicht mit Unarten zu verwechseln sind. Es sind dies koordinierte, zwangsmäßige Bewegungen, erst willkürlich, dann automatisch hervorgebracht, wie Blinzeln, Schütteln des Kopfes etc. Unterdrückung derselben erzeugt ein peinliches Gefühl. Oft besteht dabei ein besonderer Geisteszustand. Nahe steht die „Unruhe“ unter Kindern, die sich auch oft bei sog. moral insanes zeigt.

Wichtig endlich ist die pathologische Träumerei, das Überwuchern der Phantasie, die leicht zu Psychosen führen kann. Sie hat auch forensisches Interesse, da sie zu „Verschwörungen", „Räuberbanden" von Schuljungen führen kann. — Jeder Abschnitt ist durch ausgezeichnete ärztliche und pädagogische Ratschläge abgeschlossen.

14.

Liepmann, Über Ideenflucht. Begriffsbestimmung und psychologische Analyse. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 84 Seiten, 2,50 Mark.

In etwas weitschweifiger, aber sehr gründlicher Weise bespricht Verfasser das Symptom der „Ideenflucht", wie es meist bei Manischen zu beobachten ist, allerdings in sehr verschiedener Ausprägung. Diese Untersuchung setzt nun aber die des geordneten Denkens voraus und das muß speziell den Juristen interessieren, da hierüber bisher nur wenig bekannt wurde. Das geordnete Denken zeigt nämlich nicht eine bloße Herrschaft von Assoziationsprinzipien — alle möglichen Arten können auch hier stattfinden —, sondern ihr Unterordnen unter eine „Obervorstellung" resp. mehrere. Dies geschieht aber nur durch die ungestörte Aufmerksamkeit. In der Ideenflucht dagegen fällt die Wirkung der Obervorstellungen dadurch, daß die Aufmerksamkeit unbeständig, wenn auch sehr energisch ist, fort und ein Glied assoziiert sich immer mit dem vorhergehenden oder nahestehenden. In einem gegebenen Moment treten mehrere und verschiedenartige Objekte in den Blickpunkt des Manischen, weil eben die unbeständige Aufmerksamkeit alles vortreten läßt, nichts unterdrückt, was eine Beschleunigung im Vorstellungsverlauf vortäuscht. Es taucht mehr auf, aber nichts gründlich, wobei die Assoziationszeit nicht etwa wirklich verkürzt ist. Der Fortfall der Obervorstellungen erklärt das Vorwiegen sprachlicher Assoziationen. Ideenflucht ist somit nicht psychomotorisch, sondern intrapsychisch bedingt. „In der Ideenflucht reißt jeder assoziativ oder sensugen Geweckte die Aufmerksamkeit an sich" und damit fällt die Selektion fort, wie beim geordneten Denken.

c) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing in Wien.

15.

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann. Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W, Steglitzerstraße 58. (61 Seiten.)

Das Duell. Von Dr. Sigismund Freiherrn v. Bischoffshausen. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler. 1903. (38 Seiten.)

Dem geistvollen Verfasser der „Grundbegriffe des Strafrechts" ist es gelungen, der viel erörterten Duellfrage neue Seiten abzugewinnen. Sein

interessantes Schriftchen wirkt insbesondere dadurch wohltuend, daß er, obwohl im Prinzip Duellgegner, das Für und Wider in gleicher Weise zu berücksichtigen nicht nur verspricht, sondern auch wirklich berücksichtigt. Liepmann unterscheidet Duelle als Reaktion gegen eine Ehrverletzung und solche zur Verhütung einer Ehrverletzung, eine Unterscheidung, die in scharf durchgeführter Weise gemacht zu haben ihm die Priorität gebührt; „man entschließt sich zum Duell, weil man nur so standesgemäßer Mißachtung zu entgehen glaubt". Bei der Erörterung der Frage nach der Existenzberechtigung des Duells erkennt Liepmann dessen gute Seiten an. „Es ist ein gutes Mittel zur Disziplinierung des gesellschaftlichen Verkehrs" (S. 18). Eingehend wird bei der studentischen Schlägermensur verweilt, die „unter dem Gesichtspunkt des Sports zu ignorieren" Liepmann vorschlägt; daß ihre Bestrafung unzweckmäßig ist, ist ebenso klar, wie es uns zweifelhaft erscheint, ob sie geradezu gesetzwidrig ist, wie Liepmann meint. Als tödliche Waffen nur diejenigen gelten zu lassen, „die generell, nicht bloß ausnahmsweise, zum Tode führen", geht nicht an. Man käme auf diese Weise auch zur Straflosigkeit des Säbelduells, da hier ja tatsächlich ein letaler Ausgang selten vorkommt. Und wenn Liepmann nur diejenigen Waffen für tödlich hält, „die bei ihrer regelmäßigen Anwendung im Zweikampfe zur Tötung tauglich sind" (S. 21), und den Schläger nicht hieher zählt, so sei nur auf die Ausführungen v. Zimmermanns im „Gerichtssaal" ex 1878 verwiesen, die das gerade gegenteilige Ergebnis auf kasuistischem Wege zu Tage fördern. Darum dürfte doch noch immer die zuerst von Hugo Meyer vertretene Ansicht, die dem Schläger zwar nicht die Tödlichkeit, der Schlägermensur aber die Natur des Kampfes abspricht, am meisten für sich haben. Aus Liepmanns weiteren Ausführungen sei nur hervorgehoben, daß Liepmann meint, das Duell könne nur auf dem Boden der Standessitte und mit ihren Waffen mit Erfolg bekämpft werden. Die Idee der Kleinschen Ehrenschiedsgerichte ist ihm sehr sympathisch, er unterzieht sie einer eingehenden, wohlwollenden Kritik, in der er jedoch zweierlei an Kleins Vorschlag auszusetzen hat. Fürs erste ist Liepmann ein Gegner jeglicher Beschränkung des Wahrheitsbeweises, und darin kann ihm doch nicht allgemein zugestimmt werden; es gibt x Dinge, deren Geheimhaltung ein Gebot der Ethik ist, dem wohl auch die Rechtspflege Rechnung tragen muß, wie sie es auch tatsächlich tut. Fürs zweite gibt es Fälle von Ehrverletzungen und Verleumdungen, in denen sich mit einer autoritativen (jedoch lediglich) theoretischen Feststellung des Ehrenrats zu begnügen man niemandem zumuten kann. Und da geht nun Liepmann auf das Wesen des Duells zurück, das „ein Kampf um die Ehre unter gleichen Bedingungen für beide Teile sein soll", somit nur dann Sinn hat, „wenn die Parteien gleiche Behandlung verdienen; er ist überall sinnlos, wo eine Partei zweifellos im Unrecht ist". Hier soll nun der — Duellkomment einsetzen durch Aufnahme und (ehrengerichtliche) Verwirklichung des Satzes: „Die Satisfaktion ist der Partei zu versagen, die dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen." Ist auch die diesem gesunden Gedanken zugrunde liegende Idee etwas unklar ausgedrückt insofern, als nicht gesagt ist, wo „zweifellos schweres Unrecht" seinen

Anfangspunkt hat, m. a. W., wodurch es sich von anderem Unrecht unterscheidet, so ist dieser Vorschlag hochinteressant, da er eine Bekämpfung des Duells mittels des Duellkomments bedeutet, das Duell, jedoch nicht den Duellstandpunkt verwirft und sonach — wenigstens was die Form anlangt — beide Teile, Anhänger wie Gegner des Duellprinzips, respektiert.

Was die Schrift des Freiherrn v. Bischoffshausen betrifft, ist sie ganz anders als die von Liepmann. Liepmann hat ein Kampfprogramm aufgestellt, Frhr. v. Bischoffshausen einen Kampfruf erschallen lassen. Zur Einführung in die Duellfrage und Antiduellbewegung ist denn auch seine Schrift vortrefflich; volkstümlich in der Darstellung und frei von jedem wissenschaftlichen Apparat. Aber manches, was nur als Adnex der Duellfrage gelten kann, tritt hier gar zu sehr in den Vordergrund. Ein direkter Mißgriff ist es, das Harakiri der Japaner an die Spitze der Schrift zu stellen; überflüssig ist die verhältnismäßig breite Ausführung über die Geschichte des Duells; unzweckmäßig schließlich scheint uns die zu starke Hervorkehrung des Katholizismus zu sein, da die Duellfrage — ohne den hohen Anteil ultramontaner Köpfe an ihrer Erörterung irgendwie damit beeinträchtigen zu wollen — schließlich und endlich doch keine lediglich oder auch nur vorwiegend katholische Parteisache ist. Auch sieht es etwas rückständig aus, wenn auf S. 2 die inzwischen zur Universität erhobene Hochschule von Münster noch als Akademie, und G. v. Below, der inzwischen von Münster den Weg über Marburg nach Tübingen genommen hat, als Professor an der Akademie zu Münster figuriert. Aber seiner Absicht, „Vorhandenes in Kürze zusammenzustellen und zu verarbeiten", ist Frhr. v. Bischoffshausen gerecht geworden. Seine Schrift eignet sich, wie keine zweite über diesen Gegenstand, vortrefflich zur Verbreitung im Volke, und ihre Anschaffung durch Volksbüchereien wäre sehr zu empfehlen.

---

d) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

16.

Wer hat Ernst Winter ermordet? Eine psychologische Studie über den Konitzer Mord vom 11. März 1900 von Stabsarzt a. D. Dr. Zelle, Kreisarzt in Lüben in Phl. Braunschweig, R. Sattler, 1904.

Daß die Literatur über den überaus merkwürdigen Fall so lange nicht zur Ruhe kommen kann, als der Täter und der seltsame psychologische Hergang nicht klargelegt ist, muß um so begreiflicher erscheinen, als bis jetzt nicht einmal eine nur halbwegs befriedigende Hypothese durchgedrungen ist (vergl. dieses Archiv Bd. IV p. 363, Bd. VI p. 216, Bd. IX p. 272). Die vorliegende Broschüre zeichnet sich durch ihre übergroße Kühnheit aus, mit der Stellung, Familienverhältnisse, Bildungsgrad, Wohnung, Gestalt etc des Täters mit erstaunlicher Sicherheit bezeichnet werden. Beweise oder Beweisähnliches werden nicht gebracht, logische oder psychologische Fehlschlüsse sind zahlreiche auf der Hand liegend

Anläßlich dieser Besprechung möchte ich doch nochmals darauf hinweisen, wie gerade die späteren Funde mit großer Deutlichkeit darauf hinweisen, daß wir es mit einem Falle von psychopathischem Aberglauben zu

tun haben müssen. Rekapitulieren wir die Daten, in welchen einzelne Teile vom Ermordeten gefunden wurden.

Ernst Winter verschwand Sonntag, den 11. März 1900 und ist zweifellos in den Nachmittagsstunden getötet worden. Es fand sich:

Am 13. März 1900 am Mönchsee, nahe der Stadt, Brustkorb und Bauchteil.

Am 15. März 1900 auf dem evangelischen Kirchhof der rechte Arm.

Am 20. März 1900 wieder im Mönchsee der linke Oberschenkel.

Am 15. April 1900 im Erlenwäldchen der, trotz verflossener 4 Wochen gut erhaltene Kopf.

Am 8. Januar 1901 im Stadtwäldchen Jakett, Hose und Taschentuchrest.

Am 13. Januar 1901 im Logengarten die Beinkleider.

Am 15. Januar auf dem Schulhofe der Mädchenschule der Überzieher.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen (Bd. VI p. 216), welcher großen Gefahr sich der Täter aussetzte, als er, namentlich am 15. März, 20. März und 15. April Körperteile durch die Stadt trug und frei weglegte, obwohl Behörden und Einwohner damals schon in höchster Erregung waren und auf jede, noch so geringe Bewegung in der Stadt aufmerkten. Ich habe weiter gesagt: handelte es sich bloß um Beseitigung, so hätte der Täter den Leichenteilen doch einen Stein beibinden und sie in den Mönchsee auf Nimmerwiedersehen werfen können oder: wenn er schon aus der Stadt war, so konnte er gefahrlos 1—2 Stunden weiter gehen und die Leichenteile verscharren, sodaß sie auch nicht gefunden werden konnten. Dies so Naheliegende hat er aber nicht getan, sondern hat in gefährlicher Weise die Sachen auffallend herumgelegt, ja man nimmt an, daß er den Kopf 3 Wochen auf Eis liegen hatte, weil derselbe sonst unmöglich (15. April 1900) so wohlerhalten gewesen wäre. Er nahm also eigne Maßnahmen vor, um noch später mit seinem Herumlegen fortfahren zu können.

Man muß erwägen, daß der Täter selbst die Entdeckung: es liege ein Mord vor, veranlaßt hat, indem er am 13. März 1900 den Rumpf auffinden ließ. Daß Winter am Sonntag nicht nach Hause kam, war ja noch nichts sehr Auffallendes, und als er die nächsten Tage nicht kam, mußte auch noch kein Mord angenommen werden: er konnte zu seinen Eltern gereist sein, ein Abenteuer gehabt haben etc.; kurz, der Täter hätte sich mehrere Tage Ruhe schaffen und die einzelnen Leichenteile nachts zum Mönchsee tragen können, wo sie, mit Steinen beschwert, ohne Umstände zu versenken waren; niemand hätte ihn gestört, E. Winter wäre einfach „vermißt" geblieben, erst nach längerer Zeit hätte man Mord vermutet und nach kurzem hätte man der Sache nicht mehr gedacht. So aber hat der Täter durch das Hinlegen der Teile selbst das Aufsehen erregt, den Beweis eines vorliegenden Mordes erbracht und die Erregung immer wieder genährt, wenn er neue Leichenteile etc. herumlegte.

Man kann nun sagen: Als der Täter zuerst einen Leichenteil am Mönchsee weglegte, hat er vielleicht eine nicht mehr gut zu machende Unvorsichtigkeit begangen, er mußte sich der anderen Leichenteile entledigen, er mußte sie wohl oder übel wieder weglegen, da er sie aus irgend einem Grunde nicht z. B. in seinem Keller vergraben konnte oder

wollte. Nun kommen aber die Funde der Kleider im Januar 1901, die der Täter also $^3/_4$ Jahr nach dem Morde aufbewahrt haben mußte, obwohl er sie ebensogut als Umhüllung für die Leichenteile benutzen und mit ihnen hätte weglegen können. Handelte es sich um Beseitigung, so hatte der Täter doch Zeit und Gelegenheit genug, Jakett, Hose, Sacktuch und Überzieher nach und nach im Ofen zu verbrennen. Wenn man die Leichtigkeit dieser Art von Beseitigung mit der außerordentlichen Gefahr des Weglegens der Kleider (8., 13. und 15. Januar 1901) vergleicht, so muß man zur Überzeugung kommen, daß die Absicht der Beseitigung nicht der Grund des Weglegens gewesen sein kann. Wer Kleider $^3/_4$ Jahre lang aufbewahren kann, der hat auch einen Ofen, um sie nach und nach verbrennen zu können, er muß sie nicht in den Anlagen der Stadt herumlegen. Anfangs 1901 war die Aufregung am höchsten, 30000 Mark waren als Entdeckerpreis ausgeschrieben, mindestens nach dem ersten Funde (8. Januar 1901) war alles wieder in Bewegung, und es ist fast unbegreiflich, daß der Täter beim Weglegen am 13. und 15. Januar nicht ertappt wurde. Wer so handelt, handelt unter „stärkerem Impuls" und als solcher muß psychopathischer Aberglauben (s. dieses Archiv Bd. IX p. 253 und Bd. XI p. 334) angenommen werden.

17.

Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Von Medizinalrat Dr Näcke in Hubertusburg. (Sonderabdruck a. d. psychiatr. neurol. Wochenschrift.)

Näcke erhebt sein gewichtiges Wort dafür, wer eigentlich außer den kranken Verbrechern unterzubringen sei, und kommt dahin, daß die einzelnen Gruppen zu trennen sind: Anstalten für Epileptiker, Schwachsinnige, Trinker, dann Sonderanstalten für speziell geistig Minderwertige, während die störenden Elemente unter den verbrecherischen Irren in das Adnex der gefährlichen, verbrecherischen Irren kämen. Die weitere Erörterung geht dahin, was man unter den „geistig Minderwertigen" zu verstehen hat: die leicht Imbecillen, die mit ganz leichten periodischen oder cyklischen Störungsanomalien Behafteten, die dégénérés supérieurs, gewisse Entartete; viele Neurastheniker, Hysteriker, manche Querulanten, manche Formen der Dementia praecox, gewisse Perverse usw. Näcke teilt alle diese ein in zwei Klassen: Aktive, Lasterhafte, Gefährliche und mehr Passive, Harmlose. Dann werden die verschiedenen Möglichkeiten der Unterbringung besprochen und als das mit den regelmäßig vorkommenden finanziellen Verhältnissen am leichtesten Vereinbare dahin bezeichnet, daß der Staat wenigstens die Gefährlichen in Adnexen der Strafanstalten, in Zentralanstalten oder in eigenen Anstalten unterbringt, die zwischen Gefängnis und Irrenanstalt stehen. Aber Näcke fragt auch, was mit diesen Leuten jetzt geschehen soll, solange solche Anstalten nicht bestehen — dann in Adnexe der Strafanstalten, und geht das auch nicht, so lieber ins Gefängnis mit ihnen, als in die Irrenanstalten, wo sie zum Schaden der anderen Kranken alles auf den Kopf stellen. Allerdings wären sie im Gefängnis unter einem milderen Regime zu halten. —

Näcke sagt selbst, seine Vorschläge seien einstweilen bloß theoretisch, aber durchführbar; jedenfalls sind sie, wie alles, was Näcke sagt, in höchstem Grade anregend, wichtig und ernstester Erwägung wert.

18.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von Dr. Paul Daude, Geh. Regierungsrat und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 9 Aufl. Berlin 1904, H. W. Müller.

Diese Ausgabe ist wegen ihrer Handlichkeit und der ausgezeichnet übersichtlichen, vortrefflich zusammengestellten Entscheidungen bekannt genug. So kurz die Entscheidungen wiedergegeben sind, so sehr enthalten sie immer das Wichtige und Maßgebende. Wir prophezeien der Ausgabe noch viele neue Auflagen.

19.

Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Von Dr. Magnus Hirschfeld. Leipzig, M. Spohr, 1904.

Bei der Besprechung von Wachenfelds „Homosexualität und Strafrecht“ (dieses Archiv Bd. VI S. 361 ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß wir Unrecht tun, wenn wir uns von dem unüberwindlichen Ekel gegen das Urningwesen soweit beeinflussen lassen, daß wir nicht auf sachliche Feststellungen eingehen. Als wichtig hatte ich namentlich statistische Erhebungen hingestellt, um einerseits zu sehen, ob die Päderastie in Ländern, wo sie nicht gestraft wird, wächst oder fällt [1], und um anderseits erheben zu können, welcher Prozentsatz der begangenen Fakten der Bestrafung wirklich unterzogen wird; denn wenn ein unvergleichlich großer Teil der Fakten nicht bestraft wird, so wird der Strafzweck nicht erreicht, und es sieht geradezu lächerlich aus, wenn etwa nur das je zehntausendste Faktum bestraft wird. —

Dr. Hirschfeld hat nun eingehende und, wie es scheint, so genaue Erhebungen gepflogen, wie sie unter den gegebenen Umständen gepflogen werden können. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Die Zahl der homosexuellen Männer in Deutschland kann auf ungefähr 1 1/2—2 Proz., also auf etwa 1 Million, die der bisexuellen auf etwa 4 Proz. veranschlagt werden;

2. Die Amsterdamer Stichproben haben auffallend ähnliche Resultate ergeben, die Abweichungen ergaben blos 1/2—1 Proz., also gut 99 Proz. Übereinstimmung, so daß das Nichtbestrafen homosexueller Akten keinen Einfluß zu haben scheint.

3. In Deutschland wurden im Jahrfünft 1885—1900 durchschnittlich 676 Fakten pro Jahr bestraft; Hirschfeld nimmt an, daß die Million

1) Namentlich habe ich auf Holland hingewiesen, da die dortige germanische Bevölkerung mit unsern Verhältnissen besser verglichen werden kann als die romanische.

Homosexueller in Deutschland pro Jahr 8 597 316 (gering berechnet) strafbare Fakten beginge; hiervon blieben also 8 596 652 ungesühnt und bloß 0,007 Proz., also je ein Faktum von ungefähr 13 000 begangenen wurde bestraft.

Das Ergebnis ginge also dahin, daß das Strafandrohen gar nichts nützt, und daß man vom strafpolitischen Standpunkt auf diesen winzigen Prozentsatz von Abstrafungen schadlos verzichten könnte. —

Ich habe einmal gesagt, daß wir durch das bloße Gequike dieser Leute: man solle sie in ihrem widrigen Treiben ungestört lassen, nicht beeinflußt werden: reden ließe sich nur, wenn sie uns wissenschaftlich verwertbare Daten beschaffen; es scheint, daß sie auf dem Wege dazu sind. —

Noch ein Wort über die Art, wie man sich einen Teil des Materials verschafft hat: durch Zusendung von Fragekarten an Studenten und Arbeiter. Diese Form ist nicht wissenschaftlich verläßlich, auch anderweitig bedenklich (sie hat auch dem Verfasser eine Ehrenbeleidigungsklage getragen), und wenn die Zuschriften gar so abgefaßt werden, wie die an die Arbeiter, so enthalten sie eine Art von Propaganda für die Abschaffung des § 175 D.St.G. und sind daher absolut unzulässig. Das muß anders gemacht werden.

20.

Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Von Dr. jur. Leo Ahsbahs. Kommissionsverlag von Walter, Mühlau, 1903.

Der vielbesprochene § 227 und 228 des D. B. G. hat in seinen Beziehungen zum § 53 DStG. vielfache Schwierigkeiten gebracht, die namentlich durch die Arbeiten von v. Liszt und Löffler eingehende Berücksichtigung erfahren haben. Es fragt sich, ob das BGB. hierdurch an den Paragraphen etwas geändert hat und ob nicht in der Notwehrlehre irgendwo ein Fehler verborgen ist. Daraufhin das geltende Recht kritisch zu untersuchen und festzustellen, wie sich das Notwehrrecht weiter zu entwickeln habe, hat sich der Verfasser der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe gestellt. Er befaßt sich vorerst mit dem Postulat des „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes" und kommt zu dem Schlusse, daß das absolute Notwehrrecht durch den § 228 keineswegs ausreichend gemildert sei, und daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit des Angriffs nicht zu halten ist.

Sodann wird statt der Angriffstheorie eine Gefährdungstheorie vorgeschlagen und diese im nächsten Abschnitt durchgeführt. Verfasser findet im § 228 nur eine Beschränkung der grundsätzlich anerkannten Notwehrberechtigung durch das Proportionalitätserfordernis und fordert Berücksichtigung der ethischen Volksauffassung (moderamen inculpatae tutelae); Notwehr sei nur dann unerlaubt, wenn sie sich als mißbräuchliche Behauptung des gefährdeten Rechts darstellt.

Die ebenso schwierige als wichtige, in keiner Richtung klare Notwehrfrage ist auch durch die vorliegende Arbeit nicht endgiltig gelöst; die Schrift ist aber äußerst anregend und gut geschrieben und hat eine Reihe von Momenten aufgezeigt, die in der Tat maßgebend sind.

21.

Henry Edward Jost: Wie arbeitet das Talent? Berlin 1903. Modern-pädagog. u. psychol. Verlag Charlottenburg.

Wir haben kein wissenschaftliches Buch vor uns, wohl aber eins, das mit klaren, deutlichen und einfachen Ratschlägen an den wollenden Menschen herantritt. Für uns hat es Wert, weil es psychologische Momente klarlegt, die in der Beurteilung wichtiger Handlungen von Bedeutung sein können. Es lohnt jedem das Lesen.

Dasselbe ist zu sagen von desselben Verf.:

Über den persönlichen Erfolg. II. Teil. Die Prinzipien des weltmännischen persönlichen Erfolges. Selbiger Verlag, welche Schrift ebenfalls eine Menge von praktisch-psychologischen Momenten enthält, die der Berücksichtigung wert sind.

22.

Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches von Hermann V. Kantorowicz, Dr. jur. (Abhandlungen des Krim. Sem. an der Universität Berlin. N. F. IV. Bd. I. Heft.) Berlin 1904. J. Guttentag.

Verf. stellte sich die doppelte Aufgabe, eine Ehrenrettung für den Kommentar Goblers (v. 1543) zu schreiben und zu zeigen, wie dieses Werk vom berühmten Jodocus Damhouder ausgenutzt wurde. Die ganze Arbeit des Verf. stellt in der Tat die Geschichte des Buches Goblers in höchst anregender Weise dar und ist das Muster einer sorgfältigen, wissenschaftlichen Untersuchung.

Verf. regt eine Neuausgabe des außerordentlich seltenen Buches an, da doch die Carolina immer mehr in den Mittelpunkt des strafrechtsgeschichtlichen Interesses tritt — ich meine, Verf. wäre gerade der geeignete Mann hiezu!

23.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Erster Teil: 2. Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Trotz der ausgezeichneten Arbeiten, namentlich von Aschrott und Lenz, welche wir über die verwahrloste Jugend besitzen, haben wir doch keine rechte Vorstellung davon, wie man es anderwärts, namentlich in England, macht, um den so unbeschreiblich wichtigen Kinderschutz durchzuführen. Es ist daher ein großes Verdienst Reichers, daß er auf Grund gewissenhafter und eingehender Studien und eigener Anschauung den „Kinderschutz in England" einer genauen Bearbeitung unterzogen hat. Daß man diesfalls in England am weitesten vorgeschritten ist, kann nicht bezweifelt werden; gleichwohl ist doch manches, was man in England macht, auch dort nicht als bewährt anzusehen, und manches, was für England paßt, läßt sich aus verschiedenen Gründen bei uns nicht anwenden. Um diesfalls klar zu sehen und nicht vielleicht noch ärgere Fehler zu be-

gehen, mußten wir Kenntnisse über die englischen Verhältnisse bekommen, und diese hat uns Reicher in höchst verdienstlicher Weise geboten; das Studium des schönen Buches ist dringend zu empfehlen.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. I. Bd. Die Folter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. II. Bd. Der Inquisitionsprozeß. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. Von Wilh. Fischer. Heilbronn. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

In beiden Bänden werden Daten zu den genannten Überschriften gebracht. Das letzte Kapitel handelt von den Richtern, der alten und neuen Schule, dem Verbrechen als Produkt der Veranlagung und der Erziehung, Strafreformen, den Zellengefängnissen, der unbestimmten Strafdauer, der „Sehnsucht nach dem Henker", der Todesstrafe, Prügelstrafe usw. Neues wird nicht gebracht.

25.

Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Von Dr. Jos. Schrank, Präs. der österr. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels etc. Wien, Selbstverlag des Verfassers. 1904.

Der Verfasser, welcher sich durch eine Anzahl von Publikationen über die Frage der Prostitution sehr verdient gemacht hat, bringt in dem vorliegenden Buche die wichtige Erscheinung des Mädchenhandels durchgreifend zur Sprache. Zuerst wird ein erstaunlich großes Tatsachenmaterial aus dem betreffenden Gebiete gebracht, dann die Bestrebungen der Staaten und die bestimmter Kongresse, Vereine, Versammlungen etc. eingehend besprochen.

Es ist zu hoffen, daß diese neue Arbeit dazu dienen wird, die unbegreifliche Apathie, welche der Frage des Mädchenhandels heute noch von mancher Seite entgegengebracht wird, zu besiegen — es ist höchste Zeit!

26.

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausg. von Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg, Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Verl. v. C. L. Hirschfeld in Leipzig. I. Bd., Heft 1—3.

Daß Feuerbachs „Merkwürdige Kriminalrechtsfälle" und „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" eine Fortsetzung bekommen haben, ist um so erfreulicher, als die Namen der Herausgeber für ebenbürtige Fortsetzung der Feuerbachschen Arbeiten gutstehen, und als das bisher Erschienene Vorzügliches bietet. Wenn wir erwägen, welche Menge des wertvollsten Materiales unbenutzt in unseren Registraturen verborgen liegt, was alles aus dem wirklich Vorgekommenen gelernt werden kann, und wie nur das Leben allein Material für die Arbeit bieten kann, so müßten wir uns eigentlich darüber wundern, daß ein ähnliches Unternehmen nicht schon früher zu Tage getreten ist. Aber die Tendenz auf das Tatsächliche ist eben erst eine moderne, und ein Blick in heute veraltete kriminalistische Werke zeigt uns, daß man früher gar kein Bedürfnis nach den Tatsachen des Lebens gehabt

hat. Ein alter Strafrechtslehrer pflegte für den strafrechtlichen Notstand als Beispiel anzuführen, daß ein dem Ertrinken naher Badender, um sich zu retten, eine brennende Fackel in ein am Strande stehendes Schloß schleuderte — damit ist ja „Notstand“ gekennzeichnet, aber heute nehmen wir doch lieber mögliche Vorgänge als Beispiel und legen Wert darauf, sie aus dem Leben herauszusuchen. Die Beispiele, die man in früherer Zeit konstruiert hat, waren geradezu verwirrend und daher gefährlich: man hat ganze Abhandlungen über einen willkürlich zusammengestellten Fall geschrieben, wie er nie vorgekommen ist und nie vorkommen kann, weil sachliche, logische und psychologische Gründe es ausschließen. Abgesehen davon, daß dann die ganze Arbeit umsonst war, brachte dieses wilde Konstruieren auch Konfusion und falsches Verständnis. Heute wollen wir Tatsachen des Lebens, an ihnen lernen wir, sie legen wir aus, an ihnen suchen wir Erklärung für andere Fälle und die allgemeinen Feststellungen. Denn wenn wir wirklich vorgekommene Fälle untersuchen, so unterlegen wir unserer Arbeit nicht bloß nicht Unmögliches, sondern wir finden auch Vorgänge, die wir theoretisch wahrscheinlich als möglich nie gedacht hätten: darin liegt aber das wichtigste Moment, daß wir unterscheiden lernen, was geschehen kann und was nicht. Wird uns das gut und aktenmäßig geboten, so verdient es daher stets großen Dank.

Sehen wir uns die bisher erschienenen Hefte des Pitaval an, so finden wir (im 1. Heft) „den falschen Zisterzienser“ (von Oberstaatsanwalt Schmidt), in welchem eine geradezu unglaubliche Geschicklichkeit eines Schwindlers vorgeführt wird, dann den Aufsehen erregenden Fall vom Studenten Fischer (Oberlandesgerichtsrat Seifarth) und „Himmelsbriefe“ (Staatsanwalt Walch), welche in höchst belehrender Weise zeigen, welches ungeheure Quantum von Dummheit der Kriminalist unter Umständen als möglich annehmen muß. Das 2. Heft bringt den psychologisch hochwichtigen Fall von Brandstiftung aus kleinlicher Eitelkeit (Landgerichtsrat Unger), dann die Ermordung des B. Seifert, bei welcher nur durch Zufall nicht ein Unschuldiger verurteilt wurde (Staatsanwalt Goepel) und den juridisch und psychologisch merkwürdigen Fall „Tötung und Notzucht“ (Prof. Aschaffenburg). Das 3. Heft enthält: „Die Gesundbeterin von Offenbach“ (Staatsanwalt Wolff), Simulation (Oberarzt Dr. Groß), den höchst seltsamen Fall der Eva Faas (Landgerichtsrat Rocker) und „Vers. Giftmord“ (Staatsanwalt Dr. Clement). Wir wünschen dem Unternehmen den besten Fortgang.

27.

Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie von Havelock Ellis. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, A. Stubers Verlag. 1903.

Jedem neuen Strafgesetze und jeder Revision eines solchen werden sich im besonderen Teile die größten Schwierigkeiten in drei Abschnitten entgegenstellen: in dem der politischen und der religiösen Delikte und dem der Sittlichkeitsdelikte. Die Regelung der beiden ersten Fragen liegt auf dem Gebiete der Parteien, die der letztgenannten auf dem der Erkenntnis über sexuelle Momente. Diese war bis vor kurzem eine sehr kümmerliche, da Prüderie und falsche Scham der wissenschaftlichen Untersuchung und

Besprechung dieser Themen hindernd entgegentraten. Heute nehmen wir Forschungen über dieselben gerne an und glauben kriminalpolitisch gearbeitet zu haben, wenn wir uns in dieser Richtung belehren ließen. Das vorliegende Buch bringt manches Bekannte, aber auch viel Neues und schafft Klärung in vielen der schwierigen Fragen. Die Hauptabschnitte heißen: Analyse des Geschlechtstriebes, Erotik und Schmerz, der Geschlechtstrieb beim Weibe, Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Geschlechtstrieb bei Naturvölkern und Entwicklung des Geschlechtstriebes.

28.

Gegen den Alkohol. Gemeinverständliche Aufsätze von Dr. Otto Juliusburger. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. Forel. Berlin, 1904. Franz Wunder.

Die Alkoholgegner sind zweifelsohne wichtige Helfer und Bundesgenossen der Kriminalisten. Wenn wir wissen, daß Alkoholismus und Verbrechensmenge im geraden Verhältnisse stehen, so nehmen wir am wenigsten Rücksicht auf jene allerdings sehr häufigen Fälle, in welchen Trunkenheit, oft auch leichtesten Grades, den Anlaß zu einem bestimmten Verbrechen gegeben hat — uns ist am wichtigsten die degenerierende Wirkung des chronischen Alkoholgenusses, wir wissen, daß der Trinker selbst verkommt und leicht dem Verbrechen zuneigt, wir wissen aber auch, daß seine Nachkommen schwache, kranke, widerstandsunfähige Menschen sind, aus denen sehr oft wieder Verbrecher entstehen. Wir sehen daher dem Kampfe gegen den Alkohol hoffend und befriedigt zu. und wenn ein Alkoholgegner so voll Enthusiasmus und mit wissenschaftlichen Gründen gegen das Trinken auftritt, wie es Juliusburger getan hat, so freuen wir uns des wertvollen Bundesgenossen.

29.

Der Somnambulismus. Von Victor Röder. Leipzig, Oswald Mutze. Ohne Jahreszahl.

Da man sich heute für Somnambulismus doch auch vom kriminalistischen Standpunkte interessiert, so greift man nach einer Schrift, in der man nach dem Titel wissenschaftliche Behandlung einer wichtigen Frage erwartet. Man findet aber auf 16 Seiten seltsame Dinge: Hypnotismus sei schwarze Magie, Magnetismus weiße Magie; der Mensch habe fünf physische und fünf psychische Sinne; die Nieren treten leicht mit dem Urin in Verbindung und ähnliches. Als „Tatsachen" werden aufgeführt, daß Verfasser mit Hilfe eines 15 jährigen Mädchens einen Mann kurierte, dieser tanzte aber und starb; eine Dame wurde auch somnambulisch behandelt, sie befolgte aber die Vorschriften nicht und im dritten Falle hatte der Patient selbst die Richtigkeit der Diagnose einer Somnambule anerkannt. Das sind die „Tatsachen". Im letzten Kapitel wird bewiesen, daß der Somnambulismus keine Sünde ist.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn derlei Schriften keine Verbreitung fänden, noch mehr, wenn sich kein Verleger findet, der solches Zeug drucken läßt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Fig. 1



Fig. 2.



Fig. 3.



Fig. 4.

Verzeihen Sie bitte
daß ich Sie mit ein
paar Zeilen belästig
bin nämlich sehr
neugierig über [illegible]
[illegible], der Herr [illegible]
sagte, ich sehe so
furchtbar aus,

Fig. 5.



Fig. 6.

Mit Vergnügen
werde ich Ihnen meine Er=
fahrungen und Ansichten über
die weibliche Homosexualität
zur Verfügung stellen.

el in Leipzig.

Druck von Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des sechzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 9. August 1904.

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. September 1904.

I.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. **Julius Kratter.**

(Schluß.)

C. Pflanzengifte.

(Alkaloide).

Unter den organischen Giften stellen die in verschiedenen Pflanzen vorgebildeten Giftstoffe eine natürliche Gruppe dar: Sie sind, bis auf wenige, stickstoffhaltige organische Körper von hohem Kohlenstoffgehalt und basischem Charakter, indem sie mit Säuren Salze bilden. Daher rührt die Bezeichnung Pflanzenbasen oder Alkaloide. Sie sind sämtlich Nervengifte; wenn auch ihre Wirkungen im einzelnen sehr verschieden sind, ist doch immer das centrale Nervensystem Sitz und Angriffspunkt der vornehmlichsten Störungen. Sie gehören zu den stärksten Giften, die wir kennen; gleichwohl bieten sie insgesamt keine die Diagnose sichernden Leichenbefunde dar. Sie können endlich alle in derselben Art aus Leichenteilen und anderen Untersuchungsobjekten isoliert und rein dargestellt werden. Wegen dieser vielen gemeinsamen Merkmale können sie vorteilhaft auch gemeinsam besprochen werden.

Von der Beweistrias einer vorliegenden Vergiftung (Krankheitserscheinungen, Leichenbefunde, chemischer Nachweis) wird der anatomische Beweis bei dieser Giftgruppe sozusagen in Wegfall kommen, wenn es richtig ist, daß die gesamten Alkaloide keine charakteristischen Leichenbefunde darbieten. In der Tat ist es so. Aus dem Leichenbilde allein kann niemand — und wäre es auch der erfahrenste pathologische Anatom — eine Vergiftung mit einem Alkaloid sicher stellen, ja in der Regel kaum wahrscheinlich machen. Es sei dies schon hier im allgemeinen bemerkt, wenngleich bei der Be-

sprechnung der einzelnen Gifte dieser interessanten und wichtigen Gruppe noch wiederholt auch von den Leichenerscheinungen die Rede sein wird.

Die forensische Beweisführung wird daher bei einer Alkaloidvergiftung zumeist nur zwei Stützen besitzen: Die mitunter schon allein die Diagnose sichernden Krankheitserscheinungen und das Ergebnis der sogenannten chemischen Untersuchung. Ich sage mit Vorbedacht die „sogenannte" chemische Untersuchung deswegen, weil der Nachweis eines Alkaloides, wie wir sehen werden, auf chemischem Wege allein nicht möglich oder unsicher ist und daher in vielen Einzelfällen der Bestätigung durch einen entscheidenden physiologischen Versuch bedarf. Die Beweisführung ist hier also keineswegs eine rein chemische, sondern eine chemisch-physiologische.

Die Abscheidung und Reindarstellung von Pflanzengiften aus Untersuchungsobjekten, namentlich aber aus Leichenteilen, ist eine sehr schwierige, mühevolle und zeitraubende Arbeit, mit der im Vergleiche alles, was bisher von forensisch-chemischen Methoden erörtert wurde, einfach erscheinen kann und jedenfalls den Vorzug der Sicherheit und Klarheit des Endergebnisses hat. Jeder forensische Chemiker mit eigenen Erfahrungen im Gebiete der Alkaloiduntersuchungen wird Baumert[1]) beipflichten müssen, welcher die Schwierigkeiten gerade dieses Teiles der forensen Chemie in folgende Worte kleidet: „Der Nachweis von Pflanzengiften bildet, wenn nicht ganz besonders günstige äußere Umstände vorliegen, unstreitig das schwierigste Kapitel der gerichtlichen Chemie, da es dem Experten in solchen Fällen obliegt, kleine Mengen von mitunter leicht veränderlichen Substanzen aus großen Massen organischen Beiwerkes mit möglichst geringem Verluste und in einem solchen Zustande von Reinheit abzuscheiden, daß die (schon gegen geringe Verunreinigungen sehr empfindlichen) Identitätsreaktionen mit voller Schärfe eintreten können".

Es kann nun gewiß nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle die verschlungenen Wege, durch welche wir bis zur Entdeckung jener Giftspuren vordringen, um welche es sich hier zumeist handelt, im einzelnen darzustellen, wohl aber muß ich die Grundlagen dieses verwickelten Untersuchungsganges darlegen zur Erreichung des mir vorschwebenden Zieles, auch richterlichen Kreisen ein Verständnis zu erschließen für die Schwierigkeiten dieser Probleme und die natürlichen Grenzen unseres Könnens. Und auch noch deswegen, um

1) Baumert, Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1889 bis 1893. S. 280.

spätere Wiederholungen zu vermeiden, halte ich es für zweckmäßig, der Besprechung einzelner Gifte die Darstellung des Untersuchungsganges auf Pflanzengifte im allgemeinen voranzustellen.

Der Nachweis von Pflanzengiften im allgemeinen.

Wie bei den früher besprochenen Giftgruppen haben wir auch hier zwei Aufgaben durchzuführen: Die Isolierung des Giftes aus dem Untersuchungsobjekt und die Identifizierung desselben. Wir müssen die beiden Aufgaben getrennt betrachten.

I. Die Isolierung der Pflanzengifte.

Es sind im wesentlichen zwei Operationen, durch welche der angestrebte Zweck der Abscheidung und Reindarstellung der hierher gehörigen Giftstoffe zu erreichen gesucht wird: Die Extraktion und die Ausschüttelung. Es wird zunächst angestrebt, die im Untersuchungsobjekt etwa enthaltenen Gifte in eine Flüssigkeit hinüberzuführen. Es geschieht dies, indem man die entsprechend zerkleinerten, womöglich in eine breiige Form gebrachten Leichenteile oder sonstigen Objekte mit solchen Flüssigkeiten behandelt, welche die fraglichen Giftstoffe sicher lösen; sie werden von den verwendeten Flüssigkeiten ausgezogen — extrahiert.

Zur Extraktion der Pflanzengifte dient entweder saurer Alkohol (Methode Stas-Otto) oder saures Wasser[1]) (Methode Dragendorff) oder Glyzerin-Gerbsäurelösung (Methode Kippenberger). Jede Methode führt, richtig angewendet, zum Ziele. Das Wesentliche hierbei ist die Vollständigkeit der Extraktion d. h. es muß alles Lösliche von der zugesetzten Flüssigkeit aufgenommen worden sein. Daher ergibt sich die Regel, lange Zeit und wiederholt bis zur vollendeten Auslaugung zu extrahieren. Geschieht dies nicht, so ergeben sich schon Verluste, wenn nicht vielleicht gerade die gesuchte Substanz noch gar nicht in Lösung gegangen ist. Diese Operation allein erfordert in der Regel mehrere Tage.

Würde es Lösungsmittel geben, welche nur etwa vorhandene Pflanzengifte aufnehmen, so wäre ja die Sache verhältnismäßig einfach. Dies ist aber leider nicht der Fall. Es gibt gar keine Flüssigkeit, die dieser Anforderung entsprechen würde, sondern neben dem gesuchten sind noch zahlreiche andere Körper in Lösung gegangen,

1) Wenn in der Chemie von „Wasser“ schlechtweg die Rede ist, so versteht man darunter immer „destilliertes“ Wasser; wird jemals ein anderes verwendet, so wird es nach seiner Herkunft benannt als Brunnenwasser, Leitungswasser usw.

die für uns nun Verunreinigungen und störende Substanzen darstellen. Diese letzteren müssen entfernt werden, um die Alkaloide rein zu erhalten; denn die Reinheit der Substanz ist die Voraussetzung für das Gelingen der Identifizierung und die Ausschließung verhängnisvoller Irrtümer.

Diesem Zwecke der Reindarstellung und wenigstens teilweisen Trennung der vorhandenen Giftstoffe dient die nun anschließende Prozedur der Ausschüttelung, ein besonderes Verfahren bei der Alkaloiduntersuchung, welches Kippenberger[1]) plastisch folgendermaßen schildert:

„Deshalb wird die wässerige Lösung des Giftstoffes, gewonnen nach der einen oder anderen Methode, mit einer Flüssigkeit behandelt, welche mit der wässerigen Flüssigkeit nicht in Mischung treten kann, wohl aber imstande ist, Salze der Alkaloide oder die freie Base selbst, und die hier in Betracht kommenden Giftstoffe anderer Natur (Glykoside, Bitterstoffe) in sich aufzunehmen. Diese Ausschüttelung ist streng genommen nichts anderes als eine Extraktion, bei der beide Flüssigkeiten durch Schüttelung in feine Verteilung gelangen und dadurch dem Ausschüttelungsmedium rasch und schnell wechselnde Oberflächen dargeboten werden".

Als Ausschüttelungsflüssigkeiten stehen je nach der Verfahrungsweise in Verwendung Äther, Petroläther, Benzol, Chloroform, Amylalkohol, Chloroform-Alkohol- und Chloroform-Äthermischung, Essigäther u. a.

Der Ausgangspunkt der Ausschüttelung ist immer die aus dem ersten Extrakt erhaltene oder herzustellende saure wässerige Lösung. Darin sind die Pflanzenbasen als Salze enthalten. Sie sollen nun aus der sauren wässerigen Lösung in die verwendete Schüttelungsflüssigkeit übergeführt werden. Die meisten Alkaloidsalze sind aber in der zur Ausschüttelung benützten Flüssigkeit unlöslich, die meisten Alkaloidbasen dagegen löslich. Daher kommt es, daß aus der ursprünglichen sauren Lösung nur ganz wenige Pflanzengifte von den Schüttelungsflüssigkeiten aufgenommen werden, die meisten jedoch erst aus der alkalisch gemachten Lösung.

Dies sind die wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Isolierungsmethoden, welche im Laufe der Zeiten von verschiedenen Forschern ausgebildet worden sind. Sie unterscheiden sich von einander nur in der Wahl des Lösungsmittels sowie in der Aufeinander-

1) Kippenberger, Grundlagen für den Nachweis von Giftstoffen bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Berlin 1897. S. 41.

folge und Auswahl der Schüttelungsflüssigkeiten. Die üblichen Methoden sind:

1. Das Verfahren von Stas-Otto. Es ist die älteste Isolierungsmethode von Alkaloiden, zuerst von Stas angegeben, von Otto[1]) wesentlich verbessert. Sie fußt auf der Extraktion der pflanzlichen Giftstoffe durch sauren Alkohol und hat gegenüber der Extraktion mit saurem Wasser nach Dragendorff den Vorzug, daß ein großer Teil eiweißartiger und auch färbender Substanzen, welche reichlich in Wasser übergehen, von der alkoholischen Extraktionsflüssigkeit nicht aufgenommen wird. Der ganze Alkohol der vereinigten Auszüge wird sodann abgedampft oder abdestilliert, das hinterbliebene syrupöse Extrakt mit Wasser verdünnt und die so hergestellte saure wässerige Lösung zuerst mit Äther ausgeschüttelt. Der Äther nimmt fettige, harzige, färbende Substanzen und sonstige Verunreinigungen auf, dagegen nur wenige und praktisch ziemlich selten in Betracht kommende Giftkörper, nämlich Colchicin, Pikrotoxin, Digitalin, Cantharidin, sowie Spuren von Veratrin und Atropin. (Phase I.)

Wenn nichts mehr in den Äther übergeht, wird die Flüssigkeit alkalisch gemacht und wieder mit Äther bis zur Erschöpfung ausgeschüttelt. Die Ätherauszüge aus der alkalischen Flüssigkeit enthalten die meisten Alkaloide, nämlich: Nicotin, Coniin, Codeïn, Thebaïn, Papaverin, Strychnin, Atropin, Hyoscyamin, Physostigmin, Veratrin, Delphinin, Aconitin, Emetin, Narcotin, unter Umständen auch Reste von Colchicin und Digitalin. (Phase II.)

Die alkalische Flüssigkeit wird nun durch Zusatz konzentrierter Salmiaklösung bis zur gänzlichen Bindung des fixen Alkali in eine ammoniakalische Flüssigkeit übergeführt und diese neuerlich mit Äther ausgeschüttelt, wobei Apomorphin aufgenommen wird, daneben Spuren von Morphin. (Phase III.)

Nach Abscheidung des Apomorphins wird die wässerige, von Äther sorgfältig befreite ammoniakalische Flüssigkeit mit warmem Amylalkohol oder warmem Chloroform ausgeschüttelt, in welche Lösungsmittel Morphin und Narceïn übergehen. (Phase IV.)

Im Vorstehenden ist nur der allgemeine Gang des Verfahrens möglichst kurz geschildert worden. Die Ausführung erheischt sehr viel Sorgfalt, Geduld und technisches Geschick. Dasselbe gilt von

1) Otto, Anleitung zur Ermittelung der Gifte bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Sechste Auflage. Braunschweig 1883—84. Vgl. dazu: Erste Auflage. 1857. S. 94.

den folgenden Verfahrungsarten, die gleichfalls nur eine ganz knappe Darstellung erfahren sollen.

2. Die Methode von Dragendorff.[1]) Hier findet die erste Lösung der Giftstoffe mit saurem Wasser statt. Hat man den Organbrei durch wiederholtes Behandeln mit schwefelsäurehaltigem Wasser bei 50 Grad vollständig extrahiert, dann werden die sauren wässerigen Flüssigkeiten vereinigt, bis zur Syrupkonsistenz eingedickt und mit starkem Alkohol (96 Proz.) im Überschusse behandelt. Wenn durch Alkohol keine weitere Fällung von verunreinigenden Substanzen (Proteinstoffe und Salze) mehr eintritt, wird er abgedampft oder abdestilliert und die restierende saure wässerige Flüssigkeit der Reihe nach mit Petroläther (1), Benzol (2), Chloroform (3) und Amylalkohol (4) ausgeschüttelt. Man übersättigt sodann die wässerige Lösung mit Ammoniak und schüttelt die schwach alkalische Flüssigkeit wieder der Reihe nach mit Petroläther (5), Benzol (6), Chloroform (7) und Amylalkohol (8). Es ergibt sich somit bei dieser Methode außer der ersten Extraktion noch ein 8zeitiger Untersuchungsgang behufs Reinigung und Trennung der Giftstoffe.

Man erhält bei diesem komplizierten Verfahren aus den Rückständen der Ausschüttelungsflüssigkeiten der Reihe nach, wie sie oben mit Nummern bezeichnet sind, folgende wichtigen Giftstoffe[2]), worunter bei Dragendorff auch solche Berücksichtigung fanden, welche nicht Pflanzengifte sind: 1. Aconit, Pikrinsäure, Salicylsäure, Guayacol, Naphtol, Kresol u. a.; 2. Coffeïn, Cantharidin, Santonin, Colocyntheïn, Digitalin, Veratrin, Aloëtin u. a.; 3. Colchicin, Papaverin, Narceïn, Cinchonin, Cinchonidin, Antifebrin, Colocynthin, Saponinsubstanzen usw.; 4. Aloïn; 5. Coniin, Nicotin, Piridin, Picolin, Chinolin, Antipyrin, ferner Anteile von Aconitin, Strychnin, Brucin, Veratrin, Chinin, sowie endlich eine Reihe von Leichenzersetzungsprodukten; 6. Cocaïn, Atropin, mehrere Opiumalkaloide und Teile von Strychnin; 7. Reste des Cinchonin, Papaperin und Narceïn, sowie Spuren von Morphin; 8. Reste des Morphin und Narceïn, sowie Salicin u. a.

Aus dieser nur unvollständigen Übersicht geht doch hervor, daß gerade einige der praktisch wichtigsten Körper wie Strychnin, Morphin und andere Opiumalkaloide an verschiedenen Stellen erscheinen und somit verzettelt werden, was bei der von vornherein meist sehr ge-

1) Dragendorff, Die gerichtlich-chemische Ermittelung von Giften. Vierte Aufl. Göttingen 1895. S. 149ff. Vgl. dazu Zweite Aufl. St. Petersburg. 1876. S. 112ff.

2) In das Verzeichnis sind nur die allerwichtigsten und in der Praxis öfter vorkommenden Körper aufgenommen.

ringen Menge leicht dahin führen kann, daß der gesuchte Körper dem Beobachter überhaupt entgeht; eine quantitative Ausbeute erscheint bei diesem Verfahren fast ausgeschlossen. Wir haben dasselbe daher auch ziemlich verlassen.

3. Das Verfahren von Hilger. Nach diesem wird das Untersuchungsobjekt mit weinsäurehaltigem Wasser bei 50—60 Grad extrahiert. Die sauren, wässerigen Auszüge werden zur Konsistenz eines dünnen Extraktes eingedampft und dann soviel gebrannter Gyps zugemengt, als nötig ist, um eine nach kurzer Zeit erhärtende Masse zu erhalten. Diese ganz trockene, saure Gypsmasse wird zuerst mit Äther ausgezogen. In den Äther gehen dieselben Giftstoffe über, wie bei der Methode von Stas-Otto in Phase 1. Nach vollständiger Extraktion der sauren Gypsmasse und gänzlicher Entfernung des Äthers wird diese durch Zusatz einer konzentrierten wässerigen Lösung von Natriumcarbonat stark alkalisch gemacht, getrocknet und neuerdings viele Stunden lang mit Äther extrahiert, wobei die Alkaloide der Phase 2 des Verfahrens nach Stas-Otto erhalten werden; außerdem aber setzt sich noch das in Äther schwer lösliche Morphin meist in krystallinischem Zustande an den Gefäßwandungen ab, ebenso auch das Strychnin. Bei diesem Verfahren sind Verluste fast unvermeidlich; für forensische Zwecke ist es daher wenig empfehlenswert.

4. Die Methode Kippenberger.[1]) Diese viele Vorzüge bietende Methode beruht darauf, daß sich bei Behandlung des Untersuchungsmaterials mit Gerbsäure und glycerinhaltiger Flüssigkeit wasserlösliche, glyceringerbsaure Verbindungen der in Betracht kommenden Giftstoffe bilden, während eiweißartige Stoffe ungelöst bleiben. Sehr störende Verunreinigungen sind dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Hat man nun das Untersuchungsobjekt mit dem Glyceringerbsäuregemenge, dem noch etwas Weinsäure zugesetzt werden muß, genügend ausgezogen, so wird die erhaltene saure Flüssigkeit zuerst mit Petroläther ausgeschüttelt (Phase 1). Der Petroläther entzieht der Flüssigkeit nebst etwa vorhandenem Fett Spuren von Veratroïdin und Jervin. Dann wird die saure Flüssigkeit mit Chloroform geschüttelt. Es werden vom Chloroform aufgenommen: Colchicin, Digitalin, Pikrotoxin, Cantharidin, Papaverin, Narcotin und Spuren einiger anderer Alkaloide (Phase 2). Die mit Alkalihydroxydlösung schwach

1) Kippenberger, Beiträge zur Reinisolierung, quantitativen Trennung und chemischen Charakteristik von Alkaloiden und glykosidartigen Körpern in forensen Fällen mit besonderer Rücksicht auf den Nachweis derselben in verwesenden Cadavern. Zeitschr. f. analyt. Chemie. XXXIV. 1895. S. 294.

alkalisch gemachte Flüssigkeit gibt an Chloroform ab: Coniin, Nicotin, Atropin, Codein, Brucin, Strychnin, Veratrin, Pilocarpin und Apomorphin (Phase 3). Die alkalische Flüssigkeit wird dann mit konzentrierter Kaliumbicarbonatlösung vermischt und mit alkoholhaltigem Chloroform ausgeschüttelt (Phase 4). Es werden von letzterem gelöst: Morphin und Narceïn. Endlich wird die mit Natriumchlorid gesättigte alkalische Flüssigkeit mit einer Mischung gleicher Volumteile Äther und Chloroform behandelt. In die Chloroformäthermischung geht Strophantin über (Phase 5).

Kippenberger, der sein Verfahren zu einer ganz eigenartigen Methode bis in die letzten Einzelheiten durchdacht und ausgearbeitet hat, gibt im weiteren auch neue Mittel an die Hand zur Trennung einzelner Giftstoffe der verschiedenen Gruppen. Dieses Trennungsverfahren weiter zu verfolgen, muß ich mir an diesem Orte wohl versagen. Es sei nur bemerkt, daß auch wir bei unseren gerichtschemischen Untersuchungen in dem von Kippenberger neu eingeführten Trennungsmittel der Alkaloide, seiner Salzsäure-Gerbsäurelösung ein sehr wertvolles neues Reagens schätzen lernten, das wir wiederholt mit Vorteil verwendet haben.

5. Das kombinierte Verfahren. Jede der vorangeführten Methoden hat Vorzüge und Mängel. Auf einige habe ich schon flüchtig hingewiesen. Bei sorgfältiger Durchprüfung lernt man bald die Licht- und Schattenseiten einer jeden Methode kennen. Indem man nun jene sucht und diese meidet, bildet sich gewissermaßen unter der Hand des Arbeitenden ein neues, ein kombiniertes Verfahren heraus, welches sozusagen in einer Auslese des Bestbewährten aus allen Verfahrungsweisen besteht. Ein solches wurde von uns — meinem unermüdlichen Mitarbeiter, dem als Chemiker wie Physiologen hochgeschätzten Professor Dr. Fritz Pregl, und mir — allmählich ausgebildet und bis zu jenem Grade der Zuverlässigkeit entwickelt, daß wir mit dem Bewußtsein des sicheren Erfolges an die Lösung forensischer Aufgaben herantreten konnten. Die Ergebnisse zahlreicher Experimentaluntersuchungen sowohl wie forensischer Ernstfälle, welche ich bei der Besprechung der Einzelgifte mitteilen werde, legen Zeugnis dafür ab, daß die im Grazer forensischen Institute geübte Methode der Alkaloiduntersuchung, das von uns entwickelte kombinierte Verfahren, den Anforderungen der Rechtspflege zu entsprechen vermag.

Es müßte zum Teile schon Gesagtes wiederholt, andererseits aber in technische und chemische Einzelheiten eingegangen werden, welche sich zur Erörterung an dieser Stelle wohl nicht eignen, wollte ich das bei uns geübte Verfahren entwickeln. Wir beabsichtigen

überdies, dasselbe einstens in entsprechender Form selbständig darzustellen.

Hier sei nur noch bemerkt, daß auch bei den Untersuchungen auf Pflanzengifte, wie in vielen anderen Dingen, die starre Schablone nicht am Platze ist. Je nach der konkreten Fragestellung und der Beschaffenheit des Untersuchungsmateriales ergeben sich zweckmäßige Änderungen und Abweichungen im Untersuchungsgange. Die Kunst des sachkundigen Untersuchers besteht eben darin, sich für eine bestimmte Aufgabe die beste und sicherste Methode zurechtzulegen. Oft wird man noch im Laufe der Untersuchung veranlaßt, das erhaltene Produkt durch eingeschaltete Sonderoperationen in eine für die Identifizierung geeignete Form überzuführen, wofür noch im weiteren Beispiele erbracht werden sollen.

II. Die Identifizierung der Pflanzengifte.

Sie kann in zweifacher Weise erfolgen:

a) auf chemischem Wege;

b) auf physiologischem Wege.

a) Die chemische Identifizierung der Pflanzengifte.

Erst dann, wenn die Reindarstellung der gesuchten Giftsubstanz eine vollkommene ist, kann und darf zu den entscheidenden Schlußreaktionen geschritten werden. Solange noch fremde Beimengungen vorhanden sind, wird der Ablauf der Reaktionen gestört, das Resultat getrübt oder auch ganz gefälscht. Diese Gefahr ist namentlich bei der Untersuchung von Leichenteilen, wie wir noch später des Genaueren hören werden, im hohen Maße vorhanden. Andererseits können aber auch die Reinigungsoperationen nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden, weil jeder Akt mit einem unvermeidlichen Verlust verbunden ist. Mag dieser auch durch besonders sorgfältige Arbeit auf ein noch so geringes Maß herabgedrückt werden, er fällt immerhin ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß es sich um Gifte handelt, von denen zum Teil schon einige Milligramme, jedenfalls aber Zehntel und Hundertstel eines Gramms erwachsene Menschen töten. Wieviel dieser im ganzen Körper verteilten Giftstoffe kann in einigen hundert Grammen Leichenteile, wie sie gewöhnlich zur Untersuchung vorliegen, tatsächlich vorhanden sein? Und diese Spuren müssen ungefährdet durch alle so verschlungenen chemischen Operationen hindurchgeführt und von allem störenden Beiwerk befreit werden! Wie atmet der Untersucher auf, wenn er

schließlich aus einem halben oder viertel Kilogramm verarbeiteter Leichenteile einige Tropfen einer Flüssigkeit erhält, in welcher das gesuchte Gift gelöst sein muß — oder es ist nicht vorhanden, vielleicht nur, weil es seiner Hand entschlüpfte! Wer über Erfahrungen verfügt, wo ein Versuchstier mit einem bestimmten Gift getötet wurde und man das von eigener Hand eingeführte Gift in den Leichenteilen nicht wieder fand, nur dem wird die Schwierigkeit des Ernstfalles voll bewußt.

Das gereinigte Gift wird nach Verdunstung des letzten Lösungsmittels teils im krystallinischen, vielfach aber nur im amorphen Zustande erhalten. Da es immer wünschenswert ist, eine krystallisierte Substanz für die Identifizierung zu besitzen, die reinen Alkaloide aber meist schwerer krystallisieren als ihre Salze, versucht man nicht selten, ein Salz des gesuchten Alkaloides herzustellen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß fast alle Alkaloidsalze in Berührung mit Wasser eine nicht unerhebliche hydrolytische Dissociation zeigen, was der quantitativen Abscheidung des Alkaloids in irgend einer Salzform hinderlich sein kann. Daher ist es unbedingt notwendig, bei dieser Darstellung mit möglichst konzentriert gehaltenen Lösungen der Alkaloidsalze zu arbeiten.

Zunächst kommt nun die Frage zur Beantwortung, ob überhaupt ein Alkaloid oder ein verwandter Körper vorliege. Eine ziemlich große Anzahl von Reagentien gibt mit allen oder den meisten Alkaloiden Niederschläge. Man nennt sie daher mit Recht allgemeine Alkaloid-Reagentien. Die wichtigsten sind Lösungen von Jod-Jodkalium, Kaliumwismuthjodid, Kaliumquecksilberjodid, Pikrinsäure, Gerbsäure, Phosphormolybdänsäure, Phosphorwolfram- und Phosphorantimonsäure, Quecksilberchlorid, Goldchlorid, Platinchlorid.

Erhält man mit allen oder mehreren dieser Reagentien Niederschläge, so ist die vorliegende Substanz wahrscheinlich oder wenigstens möglicherweise ein Pflanzengift; fallen sämtliche Reaktionen negativ aus, so liegt ein Pflanzengift sicher nicht vor.

Im ersten Falle (positiver Ausfall der allgemeinen Prüfung) haben sich nun die Einzelprüfungen anzuschließen d. h. es ist die Frage zu beantworten, welches Alkaloid vorliegt.

Diesem Zwecke dient eine große Zahl von sogenannten Spezialreaktionen. Erwägt man, daß bei dem in Rede stehenden Verfahren mehr als 30 giftige Pflanzenstoffe isoliert werden können und daher in Betracht gezogen werden müssen und daß durchschnittlich mindestens 5 chemische Identitätsproben für jedes einzelne Gift exi-

stieren, so hat man eine beiläufige Vorstellung von der unter Umständen erforderlichen Arbeitsleistung.

Die Arbeit wächst namentlich fast ins Ungemessene, wenn nur die in der Praxis recht oft vorkommende Frage auf Gift im allgemeinen gestellt ist. Die Untersucher hätten in solchen Fällen entweder ein Gift nachzuweisen oder, streng genommen, alle überhaupt bekannten Gifte auszuschließen. Da dies fast unmöglich ist, beschränkt man sich wohl mit Recht auf die Ausschließung der wichtigsten und erfahrungsgemäß praktisch in Betracht kommenden Gifte.

Eine ganz wesentliche Vereinfachung der ohnehin so schwierigen Untersuchung ist durch die Fragestellung nach einem bestimmten Gifte oder einer Giftgruppe gegeben. Dies sollten sich Untersuchungsrichter wohl vergegenwärtigen und nach Anhaltspunkten fahnden, um dem Gerichtschemiker, wo immer möglich, ein bestimmtes oder wenigstens beschränktes Ziel d. h. ein Einzelgift oder eine Giftgruppe bezeichnen zu können.

Kehren wir nach dieser allgemeinen Bemerkung zum Gegenstand selbst zurück, so ist es auf der Hand liegend, daß eine Darstellung der einzelnen Identitätsreaktionen der Pflanzengifte ganz außerhalb unserer Aufgabe fällt. Diese kann im wesentlichen doch nur darin bestehen, vor allem auch in richterlichen Kreisen, durch einen beiläufigen Einblick in das komplizierte Getriebe einer forensisch-chemischen Werkstatt eine verständnisvolle Würdigung dieser geräuschlosen naturwissenschaftlichen Mitarbeit an der Rechtspflege zu eröffnen.

Das Nachfolgende dürfte diesem Zwecke noch weit mehr zu dienen imstande sein als das Vorangegangene.

b) Der physiologische Nachweis von Pflanzengiften.

Wenn wir auch die chemischen Spezialreaktionen mit positivem Erfolg ausgeführt und dadurch das Vorhandensein eines Pflanzengiftes anscheinend festgestellt haben, ist unsere Aufgabe noch keineswegs beendet, wie es bei den anderen Giftgruppen Regel ist. Die meisten oder wenigstens sehr viele von den speziellen Alkaloidreaktionen sind empirische Farbenreaktionen von nicht immer unzweifelhafter Spezifität. Oft bestehen die Farbenunterschiede bei verschiedenen Körpern nur in Nüancen, oder das Spezifische liegt in der Aufeinanderfolge bestimmter Färbungen, die nur kurze Zeit andauern, oder in Verschiedenheiten des zeitlichen Ablaufes der Reaktion. Das sind, wie jedermann einzusehen vermag, doch zum Teile etwas schwankende Unterlagen für einen Ausspruch, der unter Umständen das Todesurteil eines Menschen bedeutet.

Wo die chemische Reaktion unsicher wird, setzt nun dank den Fortschritten der experimentellen Wissenschaften, der Physiologie, Experimental-Pathologie, -Pharmakologie und -Toxikologie vielfach mit Erfolg der Versuch, das Experiment ein. Die ungemein geringen Mengen eines Giftes, die, sagen wir in 200 g menschlicher Leichenteile enthalten waren, sind beispielsweise für eine weiße Maus mit einem Körpergewicht von 15—20 g noch eine so große Giftmenge, daß dieses kleine Tier mit einem Bruchteile dieser geringen Menge schon tödlich vergiftet werden kann. Hierbei treten Erscheinungen auf, z. B. Krämpfe von solcher Art, wie sie für ein bestimmtes Gift ganz charakteristisch sind. Bei einem derartigen Versuch läuft vor den Augen des Beobachters eine Vergiftung ab. Das hierbei gesehene Vergiftungsbild gestattet nicht selten einen ebenso sicheren Rückschluß auf das eingeführte Gift, wie das am Menschen beobachtete Vergiftungsbild dem Arzte gestattet, die Diagnose einer bestimmten Vergiftung oft mit absoluter Sicherheit zu stellen.

Es muß aber gar nicht immer ein ganzes lebendes Tier sein, das zum Versuche dient; oft genügen Teile z. B. ein bestimmtes Organ eines Tieres im lebenswarmen Zustand, das Blut, oder auch nur Teile des Blutes (weiße oder rote Blutzellen). Solche Versuche werden nicht nur an warmblütigen Tieren und Organen derselben ausgeführt, sondern mit Vorteil oft auch an Kaltblütern, wie Fröschen, Salamandern, Schildkröten u. dergl., oder mit Infusorien und Protozoen z. B. Amöben. Auch niedrige pflanzliche Organismen, vor allem Bakterien und Hefezellen, sowie höher organisierte ganze Pflanzen und abgetrennte Teile von solchen dienen toxikologischen Versuchen. Der Toxikologe, dem die Wirkungen der verschiedenen Gifte bekannt und die Versuchsmethoden vertraut sein müssen, greift jeweils zum geeigneten Versuch wie der Chemiker zum richtigen Reagens. In seiner Hand gestalten sich die Versuche, die er für nötig erachtet, oft genug zu entscheidenden Reaktionen da, wo die Chemie versagt oder mehr oder minder unsichere Resultate liefert.

Der physiologische Versuch ist daher für den forensischen Nachweis eines Pflanzengiftes in den meisten Einzelfällen ein ebenso notwendiger Teil der Beweisführung, wie die chemische Untersuchung. Sie ergänzen sich beide. Mit dem Abschluß der chemischen Untersuchung ist bei Pflanzengiften die Aufgabe des Untersuchers daher in der Regel noch keineswegs als beendet anzusehen, wie dies wohl zumeist bei den andern Giftgruppen der Fall ist, sondern es soll noch der Vergiftungsversuch erbracht werden.

Dies auszuführen wird wohl nur einem in physiologischer

Methodik bewanderten Arzte, der zugleich Chemiker ist, möglich sein. In der Entwicklung eines Spezialistentums, das der Gesamtheit dieser Anforderungen zu entsprechen vermag, liegt nach meiner festbegründeten Meinung die Zukunft der forensischen Chemie als eines integrierenden Teiles der gerichtlichen Medizin.

III. Die den Alkaloidnachweis besonders störenden Einflüsse.

(Die Leichenalkaloide.)

Den geschilderten Schwierigkeiten der Reindarstellung und Identifizierung von Pflanzengiften in Leichenteilen gesellt sich noch eine ganz besondere Erschwerung hinzu. Es ist dies die Bildung von sogenannten Leichenalkaloiden. Bei der Fäulnis stickstoffhaltiger organischer Materien jeder Art bilden sich Abbauprodukte basischer Natur, welche gar nicht selten auch giftige Eigenschaften besitzen. Die Giftwirkungen dieser bei der Fäulnis menschlicher und tierischer Gewebe entstehenden Zerfallprodukte der Eiweißsubstanzen gleichen vielfach denen der Pflanzengifte. Deswegen hat man sie auch damit analogisiert und als Leichenalkaloide bezeichnet, so wie man die in den Pflanzen vorgebildeten Gifte Pflanzenalkaloide nannte. Gegenwärtig ist dafür die allgemeinere Bezeichnung Fäulnisstoffe, „Ptomaïne" oder richtiger „Ptomatine" in Gebrauch (von πτῶμα, πτώματος, gefallenes Vieh, Cadaver).

Allein nicht nur inbezug auf die basischen Eigenschaften und die Giftwirkungen gleichen diese Leichenzersetzungsprodukte, die nichts anderes sind als Stoffwechselprodukte der Fäulnisbakterien, den Pflanzengiften, sondern sie verhalten sich auch hinsichtlich der Isolierung wie diese. Sie werden also aus den Leichenteilen zugleich mit den Pflanzenalkaloiden in die verschiedenen Lösungsmittel übergeführt und erscheinen daher neben diesen oder, wenn keine vorhanden sind, an ihrer Stelle im Zuge des Untersuchungsganges.

Dazu kommt endlich noch, daß die Ptomaïne sowohl mit den allgemeinen Alkaloidreagentien Niederschläge geben, als auch in ihren Spezialreaktionen vielfach ähnliche Erscheinungen darbieten wie die Pflanzenalkaloide.

Durch die Ptomaïne wird also sowohl die Isolierung wie die Identifizierung der Pflanzengifte in hohem Maße beeinträchtigt, beziehungsweise behindert. Der forense Nachweis eines Pflanzengiftes müßte sogar unmöglich werden, solange nicht die volle Gewähr dafür geboten werden kann, daß jede Verwechslung mit einem Leichen-

alkaloid ausgeschlossen ist. Es schien in der Tat zu einer Zeit, daß künftighin jede Möglichkeit eines Alkaloidnachweises überhaupt in Frage gestellt sein würde. Dies war damals, als der italienische Chemiker Selmi mit seinen großen Entdeckungen über die Cadaveralkaloide vor die Öffentlichkeit trat.

Obwohl schon 1850 Carl Schmidt, 1856 Panum, 1864 und 1866 Weber, Hemmer und Schweninger, sowie Bence Jones und Dupré, 1868 Schmiedeberg und Harkawy, 1869 Zülzer und Sonnenschein aus faulen organischen Substanzen (Hefe, Blut, Fleisch u. a.) giftige Stoffe isoliert hatten, welche Wirkungen besaßen wie gewisse Pflanzengifte, als Atropin, Hyoscyamin, Curare, Strychnin, und obwohl sogar schon 1820 und 1822 Justinus Kerner, der die sogenannte Wurstvergiftung eingehend studierte, das Wurstgift nach seiner Wirkung ganz zutreffend mit der Belladonna verglichen hatte, war es doch Francesco Selmi vorbehalten, die Augen der gesamten medizinischen und juridischen Welt auf einen Gegenstand zu lenken, der zu verhängnisvollen Rechtsirrungen führen konnte und in einigen Fällen wohl auch tatsächlich geführt hat.[1]

Am 9. Februar 1873 legte Francesco Selmi der Akademie von Bologna jene berühmt gewordene Abhandlung vor, in welcher er die Behauptung aufstellte, daß in jeder Leiche, gleichgiltig wodurch der Tod erfolgte, nach dem Verfahren von Stas-Otto alkaloidische Substanzen nachgewiesen werden können, welche den Gerichtschemiker sehr leicht irreführen können (Kobert, a. a. O. S. 698), indem sie durch ihre Wirkungen und chemischen Reaktionen Pflanzengifte vorzutäuschen vermögen. Er nannte diese Körper Ptomaïne[2] oder Leichenalkaloide.

Bald darnach spielten die Leichenalkaloide in weltberühmt ge-

---

1) Leider muß ich es mir versagen, an dieser Stelle die interessanten und wichtigen Einzelheiten der Lehre von den Ptomaïnen eingehend darzustellen. Wer sich hierüber genauer unterrichten will, sei auf folgende Literatur verwiesen: Wiebecke, Geschichtliche Entwicklung unserer Kenntnis der Ptomaïne und verwandter Körper. 1886. — J. Guareschi, Einführung in das Studium der Alkaloide in deutscher Bearbeitung von H. Kunz-Krause. 1897. — C. Willgerodt, Über Ptomaïne. 1882. — Dragendorff, Ermittelung von Giften. 1895. S. 164—173. — Kobert, Intoxicationen. 1893. S. 697—702. — Baumert, Gerichtliche Chemie. 1893. S. 349—356. — Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. 1897. S. 67 ff. — A. C. Farquharson, Ptomaines and other animal alkaloids. 1892.

2) Es scheint mir ein Gebot der Pietät zu sein, die nun einmal allgemein eingebürgerte Bezeichnung trotz der unrichtigen Bildung des Wortes beizubehalten, weshalb ich auch weiterhin Ptomaïne statt Ptomatine schreiben werde.

wordenen Kriminalprozessen eine bedeutungsvolle Rolle. General Gibbone in Rom war plötzlich gestorben. Der Diener des Verstorbenen wurde beschuldigt, seinen Herrn mit Delphinin (!) vergiftet zu haben, da die Sachverständigen die Alkaloide des Rittersporns (Delphinium Staphisagria) in den Eingeweiden der Leiche gefunden haben wollten. Selmi wies überzeugend nach, daß das vermeintliche Delphinin eines der von ihm gerade um jene Zeit häufig beobachteten Ptomaïne war. — Auch in dem Leichnam der Witwe Sonzogno in Cremona behaupteten die gerichtlichen Sachverständigen ein Pflanzengift, Morphin, nachgewiesen zu haben; Selmi bewies, wie im ersten Falle, daß es nur ein Leichengift war, das die ersten Chemiker isoliert hatten. — Den gleichen Beweis führte er in einem dritten Falle, der eine angebliche Strychninvergiftung betraf. Später wurden noch curare-, digitalin-, muscarin-, coniin- und atropinartige Ptomaïne aufgefunden.

Besondere Sensation in juridischen und medizinischen Kreisen rief zu Anfang der neunziger Jahre nochmals ein portugiesischer Giftmordprozeß hervor, der allein eine nicht unbeträchtliche Literatur gezeitigt hat — der Prozeß Urbino de Freitas.[1]) Drei Personen, Mario Guilherme Augusto de Sampaio, José Antonio de Sampaio jun. und die Tochter des Dr. Vincente Urbino de Freitas waren unter Vergiftungserscheinungen plötzlich gestorben. Vier Experten, die Professoren an der medizinischen Schule in Porto Antonio do Souto und M. R. da Silva Pinto, der Prosector an derselben Schule, Pinto de Azevado, und der Professor am Polytechnikum in Porto, Ferreira da Silva, hatten übereinstimmend erklärt, die genannten drei Personen seien an Morphinvergiftung gestorben. Dafür sprächen die beobachteten Krankheitserscheinungen, die Leichenbefunde und die Ergebnisse der chemischen Untersuchung der Leichenteile. Gegenüber den ersten Gutachtern erklärten die Professoren der Universität Coimbra, Dr. Augusto Antonio da Rocha und Joaquim dos Santos e Silva, es handle sich um einen bei der chemischen Untersuchung unterlaufenen Irrtum. Sie holten zur Stütze ihrer Ansicht Fachgutachten hervorragender deutscher und englischer Chemiker und Toxikologen ein und konnten so allerdings den Beweis erbringen, daß die Methodik der chemischen Untersuchung wie der ausgeführten physiologischen

---

1) O Problema medico-legal no Processo-Urbino de Freitas. Documentos compilados pelos Dr. Augusto Antonio da Rocha e Joaquim dos Santos e Silva. Coimbra 1902. — Vgl. auch Husemann, Art. Ptomaïne in Eulenburgs Real-Encyclopädie. 3. Aufl. 19. Bd. S. 588 und Encyclopäd. Jahrbuch. 2. Jahrg. 1892. S. 570.

Tierversuche derart mangelhaft war, wie sie notwendig zu Fehlschlüssen führen mußte.[1])

---

1) Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser kritischen Gutachten und Äußerungen erster Autoritäten für die Frage des störenden Einflusses der Ptomaïne auf den Alkaloidnachweis aus faulen Leichenteilen sei es mir gestattet aus diesen Aussprüchen einige Stellen hier anzuführen.

Beckurts (Braunschweig) äußert sich in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 7. September 1891 folgendermaßen: „Die von den Experten aus saurer und alkalischer Lösung durch Petroläther, Benzin, Chloroform und Amylalkohol extrahierten und für Alkaloide (Morphin, Narceïn, Delphinin) gehaltenen Substanzen waren nämlich keine reinen Körper. Die mit denselben durch Zusatz von Reagentien veranlaßten Farbenreactionen und die mit denselben veranlaßten physiologischen Reactionen waren bewirkt: 1. durch Verunreinigungen, septische Produkte des Leichnams, welche in außerordentlich reichlicher Menge bei der unakuraten Arbeitsweise und der mangelhaften für die Reinigung und Isolierung der für Alkaloide gehaltenen Stoffe benutzten Methode nicht vermieden werden konnten; 2. durch die Unreinheit des Amylalkohols" ... (A. a. O. S. 176).

„Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und des Umstandes, daß es den Experten nicht gelungen ist, Morphin abzuscheiden, welches bei der angeblich vorhandenen Menge von 200 mg (diese Ziffer genügt allein schon, um zu erkennen, daß ein grober Fehler vorliegen muß, da im ganzen Körper dann wenigstens 10 g Morphin vorhanden gewesen wären!! Bemerkung des Verfassers) sehr leicht im reinen Zustande hätte isoliert werden können, um die für dieses charakteristischen Reactionen zu erhalten, kann die Gegenwart von Morphin nicht als erwiesen gelten". (Ebenda S. 186.)

In einem höchst interessanten und sehr eingehenden kritischen Gutachten vom 19. September 1891 gelangen Bischoff und Brieger (Berlin) ganz zu denselben Schlüssen. „An Stelle des § 27 des Gutachtens der ersten Sachverständigen sehen wir uns gezwungen die Fassung treten zu lassen, daß die geschilderte angebliche Auffindung von Morphin und Narceïn und die zugleich vorgebrachten Verdachtsmomente für das Vorliegen von Delphinin auf unerhört oberflächlichen Beobachtungen und irrigen Deutungen einiger zweifelhaften Farbenreactionen beruhe, die durch alle möglichen Fäulnisprodukte hervorgebracht werden". (Am selben Orte S. 224) ... „Zu dem zweiten Teile „physiologische Versuche betreffend", fassen wir unser Urteil in den Worten zusammen, daß sowohl die Methode der Wahl des Materials zu diesen Versuchen, wie die Wahl von Fröschen als Versuchstiere, wie endlich die verzeichneten Beobachtungen jede Möglichkeit des Beweises, daß hier Morphin, Narceïn und Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Agens vorgelegen haben könnte, ausschließen". (Ebenda S. 206.) ..... „Wir enthalten uns auch hier, auf die nicht beglaubigte Krankengeschichte einzugehen und uns darüber zu erklären, ob es notwendig erschien, aus derselben überhaupt auf Vergiftung zu schließen, und erklären, daß die Schlußfolgerungen, welche die vier Unterzeichner der uns eingesandten Berichte aus ihren Untersuchungen hergeleitet haben, niemals als die Unterlage eines Strafverfahrens dienen dürften, da sie eine Kette schwerster Täuschungen darstellen und nur bestätigen, daß diejenigen Herren,

Trotz der von der Verteidigung eingeholten übereinstimmenden Gutachten von Beckurts, Bischoff und Brieger und der zustimmenden Erklärungen von Dragendorff, Stevenson, Lewin

---

welche man mit den bezüglichen Untersuchungen betraut hat, auch nicht entfernt der Schwierigkeit dieser Untersuchung gewachsen waren und nicht den genügenden Grad von Objektivität erkennen lassen, welcher die unerläßliche Vorbedingung für die Durchführung derartiger Untersuchungen ist". (Processo Urbino de Freitas. S. 248.)

Dragendorff: „Vor allem muß ich die Ausstellungen, welche von den Herren Beckurts, Brieger und Bischoff gegen die 4 Experten wegen mißbräuchlicher und mißverständlicher Anwendung der von mir in die gerichtlich-chemische Analyse eingeführten Untersuchungsmethoden erhoben worden sind, als völlig berechtigt anerkennen und auch meinerseits hervorheben, daß die 4 Experten die Fehler, welche durch die Gegenwart von Fäulnisprodukten bedingt werden, unterschätzt haben". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica, Abri, de 1892.) „Ich schließe mich dementsprechend den von den Herren Beckurts Brieger und Bischoff abgegebenen Gutachten auch insofern völlig an, als ich constatiere, daß ich aus den vorliegenden Untersuchungsprotocollen der 4 Experten die Überzeugung nicht habe gewinnen können, daß in irgend einer der drei bezeichneten Leichen Morphin, Narceïn oder Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Pflanzenalkaloid mit Sicherheit nachgewiesen worden sei. Die Analysen und physiologischen Versuche der vier bezeichneten Experten können somit nach meinem Dafürhalten nicht dazu dienen, die Frage nach der Todesursache der drei Personen zu entscheiden; sie enthalten namentlich kein Argument, welches zu der Annahme einer Vergiftung mit Morphin, Narceïn oder Delphinin oder einem anderen bekannten pflanzlichen Alkaloide drängte".

Lewin (Berlin): „Ich habe die wissenschaftliche Überzeugung gewonnen, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile in keiner Weise dargetan hat, daß die aus Urin und Eingeweiden der drei verstorbenen Personen dargestellten Produkte diejenigen Pflanzenalkaloide waren, für welche sie ausgegeben wurden... Was ich aber als besonders unbegründet zurückweisen muß, sind die rein toxikologischen Prüfungen resp. deren Ergebnisse. Dieselben sind so absonderlich, daß man sich staunend fragen muß, wie es möglich sei, derartiges als wissenschaftliches Gutachten abzugeben und sogar darin weitere Beweise zu erblicken!" (Supplemento ao No. 11 da Coimbra Medica. Junho de 1892.)

Husemann (Göttingen): En vous remerciant de l'envoi de vos brochures, je ne manque pas à déclarer, que je partage entièrement l'opinion émise par vous et les experts allemands, que les alcaloïdes vegetales que les experts de Porto ont cru avoir trouvés ne sont que de ptomaïnes qu 'on extrait des cadavres en putrescence". (A. a. O. S. 12.)

Stevenson, Prof. d. Chemie u. ger. Med. in London, schreibt unter dem 25. Februar 1892: . . . „They were not intitled to conclude from their processes and reactions that these poisons were present in the viscera of the deceased persons. The reactions obtained might be due to the products of putrefaction of the body. The above refered medico-legal examinations ought not to serve as a conclusive basis for a charge poisoning". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica Abril de 1892. S. 6.)

und Th. Husemann, welche überzeugend darlegten, daß der Nachweis von der Anwesenheit eines Pflanzengiftes in den Leichen der angeblich vergifteten Personen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erbracht worden sei, beharrten die ersten Sachverständigen bei ihrer Behauptung, daß eine Morphinvergiftung vorliege[1]), woraufhin der sensationelle Prozeß mit der Verurteilung des Angeklagten, des Professors der Anatomie und Physiologie in Porto, Urbino de Freitas, endete.[2])

Damit dürfte wohl hinreichend klargelegt sein, welche Gefahren der forensen Medizin und im weiteren der Rechtsprechung durch die Bildung von Fäulnisgiften in faulenden Körpern und Organen drohen und welche ungewöhnlichen Schwierigkeiten sich für den Nachweis von Pflanzengiften aus den in so vieler Hinsicht diesen ähnlichen Eigenschaften der Ptomaine ergeben.

So entsteht nun die Frage, ob es denn nicht Mittel und Wege gibt, trotz alledem Pflanzengifte in Leichenteilen sicher aufzufinden und nachzuweisen, das heißt sie auch bei Anwesenheit von Ptomainen rein darzustellen? Diese Frage ist glücklicherweise mit „Ja“ zu beantworten.

Die wesentlichste Förderung in dieser Richtung verdanken wir den ausgezeichneten Forschungen Briegers,[3]) welcher zuerst krystallisierbare Körper als reine chemische Individuen aus großen Mengen fauler Leichenteile und anderer organischen Materien darstellte, während bis dahin nur amorphe Extrakte, deren chemische Natur unbestimmbar war, als Leichenalkaloide erhalten wurden. Er lehrte uns die Tatsache kennen, daß bei der Fleischfäulnis regelmäßig teils schon bisher bekannte, teils von ihm entdeckte neue Körper entstehen, welche er inbezug auf ihre Zusammensetzung und Eigenschaften nach der

---

1) Relation médico-légale de l'affaire Urbino de Freitas par Dr. Antonio de Souto, J. Pinto de Azevedo, M. R. da Silva Pinto, A. J. Ferreira da Silva. Édition française. Porto 1893.

2) Daß hier ein offenkundiger Justizmord vorliege, kann gleichwohl nicht behauptet werden. Nur der chemische Nachweis ist nicht erbracht worden. Mehr hätte auch nie behauptet werden dürfen, denn das Nichtauffinden eines Giftes schließt an sich den Bestand einer Vergiftung noch keineswegs aus. Es kann während des Lebens ausgeschieden, durch Fäulnis zerstört worden oder dem Chemiker entgangen sein. Die Beweismomente der äußeren Umstände des Falles, der beobachteten Krankheitserscheinungen und der Leichenbefunde bleiben trotzdem zu Recht bestehen.

3) Brieger, Über Ptomaïne. Jena 1885. Weitere Untersuchungen über Ptomaine. 1885. Untersuchungen über Ptomaine. III. Teil. Berlin 1886. Derselbe, Berliner med. Wochenschr. 1887. Nr. 44.

chemischen und physiologischen Seite genau definierte. So kennen wir heute die Strukturformeln einer großen Zahl von Leichenzersetzungsprodukten, während die Zahl der Ptomaine von unbekannter Struktur verhältnismäßig klein ist. Aber auch diese sind nach ihrer empirischen Formel und nach ihren Eigenschaften bekannt und werden unserer genaueren Erkenntnis durch fortgesetzte erfolgreiche Forschungen immer mehr erschlossen. Ich verweise hier nur auf die Arbeiten von Gautier[1]), Kijanizin[2]), Vaughan und Novy[3]), Guareschi und Mosso[4]), sowie auf die schon oben angeführten von C. Willgerodt, A. C. Farquharson u. a. (vergl. S. 14).

So wurde im Laufe der Zeiten wohl ein halbes Hundert bei der Fäulnis sich entwickelnder Körper sichergestellt, die ihrer Zusammensetzung nach teils einfache Amine sind, wie Methylamin, Aethylamin, Dimethylamin, Trimethylamin usw. oder Diamine, wie das Neuridin, Cadaverin, Putrescin, Saprin, Mydalein, oder Hydramide, als Cholin, Neurin, Muscarin, Mydatoxin u. a. oder in die Gruppe der Pyridine gehören, was allerdings noch zweifelhaft ist (Collidin, Hydrocollidin, Parvolin, Coridin). Unter diesen mit Sicherheit als chemische Individuen erkannten Körpern, zu welchen noch wahrscheinlich der Abteilung der Amidosäuren oder Aminosäuren zugehörige Stoffe kommen, befindet sich kein einziger, der nach seiner chemischen Konstitution als zu den Pflanzenbasen gehörig bezeichnet werden könnte. Die Selmischen Ptomaine mit den Pflanzenbasen gleichen Wirkungen, wie das Ptomatropin, Leichenconiin usw. sind Gemenge giftiger und ungiftiger Abbauprodukte der Eiweißsubstanzen, die man in ihrer Gesamtheit wohl auch als Proteide zu bezeichnen pflegt (Peptone, Albumosen), Spaltprodukte verschiedenster Art, wie sie bei gewissen Erkrankungen durch die Lebenstätigkeit pathogener Bakterien schon im lebenden Organismus entstehen, wo man sie dann als Toxine bezeichnet. Kippenberger, der vorzügliche Kenner der Alkaloide, dürfte gewiß recht haben, wenn er die Ansicht vertritt, daß unter den Abbauprodukten der tierischen organischen Masse überhaupt keine Körper entstehen können, die in die Reihe der wahren Alkaloide zu rechnen sind.[5])

1) Gautier, Alcaloïdes, ptomaïnes et leucomaïnes. Paris 1886.

2) Kijanizin, Über die Entstehung der Ptomaine. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med. 1892. 3. Folge III. Heft 1. S. 1.

3) Vaughan und Novy, Ptomaïnes, leucomaïnes and bacterial proteids or the chemical factors in the causation of diseases. II. Philadelphia 1891.

4) Guareschi und Mosso, Ricerche sulla sostanze estratti da organi animali freschi e putrefatti. Acad. delle Sc. di Torino. 1882. Annali di Chim. 1887.

5) Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. S. 71.

Durch diese Erkenntnisse ist die Gefahr einer falschen chemischen Diagnose wohl wesentlich eingeschränkt, aber noch keineswegs völlig beseitigt, da auch diese Körper in vielen Reaktionen mit den wahren Alkaloiden übereinstimmen und mitunter täuschende Giftwirkungen beim Tierversuch hervorrufen.

Es ist daher begreiflich, daß man nach Mitteln suchte, um vor jeder Irrung geschützt zu sein. Man versuchte zunächst auf rein chemischem Wege zum Ziele zu gelangen, indem man sich bemühte, Reagentien aufzufinden, durch welche Pflanzengifte von Fäulnisbasen sicher unterschieden beziehungsweise beide voneinander getrennt werden könnten. Ich will hier nicht auf alle bezüglichen Bemühungen eingehen, sondern nur erwähnen, daß keine der angegebenen chemischen Reaktionen für sich zum Ziele führt.

Ich selbst habe mich, wohl einer der ersten, schon vor anderthalb Dezennien (1889—90) mit dieser für die gerichtliche Medizin so hochwichtigen Frage beschäftigt.[1]) Ich stellte zu dem Zwecke Versuche darüber an, ob es gelinge, ein Pflanzengift, das hochgradig gefaulten Organen, die dann noch weiterer Fäulnis überlassen wurden, beigemengt worden war, analysenrein zu isolieren und sicher zu identifizieren. Zur Kontrolle wurde eine Hälfte derselben Organe ohne Zusatz von Pflanzengift — ich verwendete zu den Versuchen Strychnin — unter den gleichen Bedingungen der Fäulnis überlassen. Nach dreimonatlicher Fäulnis konnte das Strychnin aus dem Fäulnisbrei rein abgeschieden und mit allen chemischen und physiologischen Reaktionen sichergestellt werden, während beim Kontrollversuche unter den Fäulnisstoffen kein Körper gefunden wurde, der zu einer Verwechslung mit Strychnin oder einem anderen Pflanzengift hätte Anlaß geben können. Mein Schüler Ipsen[2]), der diese Versuche in ausgedehntem Maße und mit vielfachen Variationen erfolgreich fortgesetzt hat, ist zu ganz gleichen Ergebnissen gekommen. Sie gipfeln in dem von mir schon 1890 ausgesprochenen Satze, daß unter den Leichenzersetzungsprodukten bisher kein Körper gefunden wurde, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid, d. h. mit anderen Worten:

1) Kratter, Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1890. N. F. 53. Bd. S. 227.

2) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. Aus dem Institute für forens. Med. der Univ. Graz. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1894. 3. Folge. VII. Bd. S. 1. — Derselbe, Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden u. Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1.

Wenn man zur Identifizierung einer aus faulen Leichenteilen isolierten, mutmaßlichen Pflanzenbase nicht nur einzelne, sondern alle bekannten chemischen und die entscheidenden physiologischen Reaktionen heranzieht, so ist für den wirklich sachkundigen Untersucher ein Irrtum ausgeschlossen.

„Ich bin nun der Meinung“, sagte ich damals weiter, „es wären alle bekannten Pflanzenalkaloide daraufhin zu untersuchen, wie sie sich bei der Vermengung mit aus faulen Leichenorganen in die verschiedenen Ausschüttelungsflüssigkeiten übergegangenen Fäulnisprodukten verhalten. Wenn auf diese Art experimentell festgestellt sein wird, inwieweit der Nachweis bestimmt vorhandener Alkaloide durch die Anwesenheit von Fäulnisprodukten gestört oder unmöglich gemacht wird, dann erst wird der durch Selmi's Entdeckungen ins Schwanken geratene Boden des forensischen Alkaloidnachweises wieder vollkommen sicher geworden sein.“ [1])

Heute ist diese Arbeit durch zahlreiche Einzeluntersuchungen und Erfahrungen bei wirklichen Vergiftungsfällen so weit geleistet, daß wenigstens für alle praktisch in Betracht kommenden wichtigeren Pflanzengifte der oben ausgesprochene Satz volle Giltigkeit besitzt. Wir sind heute imstande, mit Hilfe der mittlerweile wesentlich vervollkommneten Methoden, um deren Ausgestaltung sich Kippenberger besonders verdient gemacht hat, an den Nachweis von Pflanzengiften auch in gefaulten menschlichen Leichnamen mit jenem Gefühle der Sicherheit heranzutreten, welche das Bewußtsein verleiht, einem zwar äußerst schwierigen, aber bei entsprechender Sachkenntnis und Übung gleichwohl die sichere Gewähr des Gelingens bietenden Probleme gegenüber zu stehen.

Es schien mir unerläßlich, diese allgemeinen Erörterungen über die Pflanzengifte und deren Nachweis zusammenfassend voranzustellen, um das Verständnis für die nachfolgende Einzeldarstellung zu erschließen. Anlangend den Nachweis der Gifte soll denn auch nur mehr das Besondere in jedem Falle hervorgehoben werden. Durch diese Art der Behandlung des etwas schwierigen Stoffes, der eine wesentlich vereinfachte Darstellung der einzelnen Gifte ermöglicht, glaubte ich den angestrebten Zweck am besten erreichen zu können.

Aus der sehr großen Zahl der Pflanzengifte sollen im Nachfolgenden nur jene wenigen besprochen werden, welche tatsächlich öfters zu Vergiftungen Anlaß geben, und denen deswegen eine erhöhte praktische Bedeutung zukommt. Es sind dies nach meinen Erfahrungen

1) Kratter, A. o. O. S. 231.

Atropin, Morphin und Strychnin. Von den seltener vorkommenden gedenke ich nur Veratrin und Colchicin noch zu besprechen.

Die wichtigsten Pflanzengifte im einzelnen.

XII.[1]) Atropin.

Es ist bei den Pflanzengiften ziemlich allgemein üblich geworden die Vergiftungen nach dem wirksamsten und daher wichtigsten giftigen Bestandteil der Pflanze zu bezeichnen. Diese Bezeichnungsart, welche den Teil für das Ganze setzt, ist hier deswegen besonders zu empfehlen, weil manche Alkaloide in mehreren Pflanzen vorkommen, andererseits aber auch in einer Pflanze mehrere Alkaloide sich vorfinden.

Atropin ist der hauptsächlichste wirksame Bestandteil bekannter einheimischer Giftpflanzen, der Tollkirsche (Atropa Belladonna) und des Stechapfels (Datura Stramonium). In beiden Pflanzen ist aber auch noch Hyoscyamin enthalten, ein Alkaloid, das die gleiche Zusammensetzung mit dem Atropin hat ($C_{17}H_{23}NO_3$) und sich chemisch nur wenig, physiologisch gar nicht vom Atropin unterscheidet. Beide können sogar ineinander übergehen, d. h. man findet in den jungen Teilen der Belladonnapflanze zuerst oft nur Hyoscyamin, in den älteren Teilen vorwiegend Atropin vor. Im Stechapfel überwiegt neben geringeren Mengen von Atropin in bedeutendem Maße das Hyoscyamin. Dieses kommt aber außerdem noch im Bilsenkraut (Hyoscyamus niger) vor, von dem es den Namen hat, und findet sich überdies in anderen, meist exotischen Solanaceen (Duboisia, Scopolia, Anisodus), dann aber auch in einigen Compositen, wie dem Giftlattich (Lactuca virosa) und dem bekannten Kopfsalat (Lactuca sativa). Wahrscheinlich Isomere des Hyoscyamins sind die ebenfalls pupillenerweiternden Basen von Atropa Mandragora, jener Pflanze, von welcher die Alraunwurzel stammt, die im Altertum und Mittelalter als schlaferzeugendes Mittel, sowie zu mystischen Zwecken benutzt wurde. Das wegen der absonderlichen Form der Wurzel sobenannte Alraunmännchen, Alruniken, war ein bekanntes Zaubermittel im ganzen Mittelalter.

In diesen Pflanzen ist im Laufe der Zeiten noch eine Reihe anderer basischer Gifte von teils gleichen chemischen, teils gleichen physiologischen Eigenschaften aufgefunden worden, welche Daturin, Scopolamin, Duboisin, Atropamin, Belladonnin benannt wurden. Sie

---

1) Siehe I.—V. in Bd. 13. S. 122—160, VI.—XI. in Bd. 14. S. 214—263 dieses Archivs.

kommen jedoch neben dem Atropin und Hyoscyamin, mit denen sie sich in den obengenannten Pflanzen vergesellschaftet vorfinden, praktisch nicht in Betracht.

Es soll also unter „Atropinvergiftung" verstanden werden nicht nur die Vergiftung mit dem reinen Alkaloid und dessen Salzen, sondern auch die Vergiftung mit den Atropin beziehungsweise Hyoscyamin enthaltenden Giftpflanzen. Handelt es sich um eine Vergiftung mit der Pflanze selbst, so wird man wohl in der Regel von Tollkirschen- (Belladonna-), Stechapfel- oder Bilsenkrautvergiftung sprechen und dadurch die Sache genauer bezeichnen; allein im Wesen sind dies Atropinvergiftungen. Der Atropinvergiftung zuzuzählen sind endlich auch noch Vergiftungen mit künstlich dargestellten, also nicht aus den Giftpflanzen gewonnenen Körpern wie dem Nitroatropin und dem Homatropin ($C_{16}H_{21}NO_3$), von denen namentlich letzteres wegen seiner behaupteten Ungiftigkeit vielfache Verwendung in der Augenheilkunde an Stelle des Atropins gefunden hat. Daß Homatropin ungiftig sei, ist falsch; wahr dagegen, daß damit auch schon schwere Vergiftungen vorgekommen sind.

Atropinvergiftungen sind keineswegs selten. So konnte Falck[1]) 112 in der Literatur der Jahre 1867—1879 mitgeteilte Fälle zusammenstellen, Koppel[2]) fand in dem Dezennium 1880—1889 Berichte über 127 Fälle und in der Bearbeitung von Feddersen[3]) sind 103 Vergiftungsfälle gesammelt. Von Falcks Fällen kamen 38 durch reines Atropin oder seine Salze, 1 durch Duboisin zustande, 44 durch Belladonnapräparate, 18 durch Stechapfelpräparate, 11 durch Bilsenkraut. Unter diesen waren 10 absichtliche Vergiftungen (1 Mord, 9 Selbstmorde), die übrigen zufällige, und zwar 39 medizinale und 30 ökonomische Vergiftungen. Es starben 13, d. i. 11,6 Proz. der Vergifteten. Ein teilweise anderes Bild gibt die Statistik Feddersens, die nur reine Atropinvergiftungen betrifft. Unter seinen 103 Fällen waren 19 absichtliche, 84 zufällige Vergiftungen, und zwar 9 Giftmorde, 10 Selbstmorde, 41 medizinale und 43 ökonomische. Von den medizinalen waren veranlaßt durch Schuld des Arztes 26, durch Schuld des Apothekers 2 und durch Verschulden der Patienten 13. Da Atropin vorwiegend in der Augenheilkunde Verwendung findet, ist es nicht zu verwundern, daß die Augenwässer am häufigsten Gelegenheit zur Atropinvergiftung gegeben haben; unter den 103 Fällen Feddersens wahrscheinlich 78 mal.[4])

1) Falck, Lehrb. der praktischen Toxikologie. 1880. S. 248.
2) Nach Kobert. Intoxikationen. 1893. S. 606.
3) Feddersen, Beitrag zur Atropinvergiftung. Inaug.-Dissert. Berlin 1884.
4) A. a. O. S. 31.

Ein beiläufiges Bild der Häufigkeit und Gefahrengröße ergibt sich auch aus meinen eigenen Erfahrungen. Ich habe im Laufe weniger Jahre allein 8 Fälle von Atropinvergiftung teils selbst beobachtet, teils durch Ausführung der chemischen Untersuchung an der Feststellung des Tatbestandes mitgearbeitet. Schon 1886 habe ich in einer ausführlichen Arbeit hierüber berichtet.[1]) Nach der Veranlassung sind meine Fälle recht lehrreich. Einer betraf eine medizinale Vergiftung durch zu starke Dosierung von Extractum Belladonnae in Hustenpulvern, der zweite eine solche durch Stuhlzäpfchen mit Belladonnaextrakt; drei Menschen wurden dadurch vergiftet, daß in einer Apotheke die lege artis bereitete „Kreuzbeersalse" (Roob spinae) atropinhaltig geworden war, weil ein Teil der Kreuzbeeren offenbar bei der Einsammlung mit Belladonnabeeren verunreinigt wurde. In einem weiteren Falle war ein Abführtee mit Belladonnawurzel verunreinigt worden. Ein Mann hatte sich durch den Genuß von Tollkirschen zufällig, ein Apotheker durch schwefelsaures Atropin absichtlich vergiftet. Die beiden letzten Fälle verliefen tödlich; in den übrigen trat Genesung ein.

In neuerer Zeit ist mir mehrmals getrocknete Belladonnawurzel, die hierzulande unter dem Namen „Wolfswurzel" bekannt ist, bei Untersuchungen wegen Fruchtabtreibung untergekommen. In der Bukowina soll die Belladonna als Fruchtabtreibungsmittel in Gebrauch stehen, und es scheint, daß die Wolfswurzel bei uns ab und zu auch für diesen Zweck Verwendung findet.[2]) Sicher ist die Wolfswurzel unseren Wurzelsammlern sehr gut bekannt und erscheint häufig im Heilschatze der Volksmedizin. Das beweist auch der von Schauenstein[3]) mitgeteilte Fall von Vergiftung eines Pferdes mit Wolfswurzel, dem der Kutscher täglich ein paar kleine Stückchen unter das Futter gab, wodurch das Tier besonders „feurig" und munter wurde. Plötzlich war es unter den Erscheinungen des „rasenden" Kollers umgestanden.

Die Krankheitserscheinungen sind ungemein charakteristisch und gestatten wohl bei einiger Sachkenntnis ausnahmslos die

---

1) Kratter, Beiträge zur ger. Toxikologie. I. Beobachtungen u. Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1886. N. F. 44 Bd. S. 52.

2) Schauenstein in v. Maschka's Handbuch der ger. Med. II. Bd. 1882. S. 636.

3) Lewin u. Brenning führen ebenfalls die Belladonna unter den Fruchtabtreibungsmitteln auf. „Die Fruchtabtreibung durch Gifte". Berlin 1899. S. 146 u. 242.

Erkennung der Vergiftung am Lebenden. Sie treten schon wenige Minuten nach der Einverleibung des Giftes auf und erreichen in kurzer Zeit eine gefahrdrohende Höhe. Im wesentlichen bestehen sie in Heiserkeit, Trockenheit in Mund und Schlund, Schlingbeschwerden bis zur völligen Unmöglichkeit zu schlucken, lebhafte Rötung des Gesichtes, hochgradige Pulsbeschleunigung, Hervortreibung der Augäpfel, Erweiterung und Unbeweglichkeit der Pupillen. Dazu kommen bald Delirien und Halluzinationen, nicht selten tobsuchtartige und selbst bis zur Raserei gesteigerte Aufregungszustände.[1] In einzelnen Fällen kommt es zur Entwicklung eines an Scharlach erinnernden Hautausschlages. Die Temperatur ist wenigstens im weiteren Verlaufe der Vergiftung stets erhöht.[2]

Nur über die Pupillenerweiterung als eines der hervorstechendsten und für die Diagnose bedeutungsvollsten Symptome möchte ich hier noch einige Bemerkungen anfügen. Diese Erscheinung war Gegenstand umfänglicher experimenteller Forschungen. Das gesicherte Ergebnis derselben besteht in der Erkenntnis, daß es sich um eine örtliche Wirkung auf die in der Regenbogenhaut befindlichen Enden des Augenbewegungsnerven (Nervus oculomotorius) handelt, welcher außer Funktion gesetzt — gelähmt — wird. Infolgedessen tritt auch Lähmung des von diesem Nerv versorgten Schließmuskels der Pupille auf; sie muß sich daher erweitern und ist nicht mehr im Stande, auf Lichteinwirkung sich zu verengern; weiter besteht eine sogenannte Accomodationslähmung. Diese bleibt beim Einträufeln einer Atropinlösung in das eine Auge auch nur auf dieses Auge beschränkt d. h. das andere Auge verhält sich dabei ganz normal. Nach Limbourg[3] wirkt das Atropin auf die Nerven des Erweiterungsapparates der Pupille nicht ein, wohl aber ist dies die Wirkung des Cocains, welches Gift ebenfalls die Pupille erweitert. Dadurch unterscheiden sich beide pupillenerweiternden Gifte, wie dies Limbourg in überzeugender Weise nachgewiesen hat. Atropin lähmt den pupillenverengenden, Cocain reizt den pupillenerweiternden

---

1) Von diesem Kardinalsymptom stammt die ungemein zutreffende deutsche Bezeichnung „Tollkirsche“, während „Belladonna“ auf den durch die Pupillenerweiterung und leichte Hervortreibung des Augapfels bewirkten besonderen Glanz der Augen als Schönheitssymptom hinweist.

2) Dies muß ich im Gegensatze zu Kobert, der Temperaturerniedrigung angibt, ausdrücklich hervorheben. Temperatursteigerung sogar bis zu 40° C ist von mir u. a. beobachtet. Vgl. Kratter, a. o. O. S. 75.

3) Limbourg, Kritische und experimentelle Untersuchungen über die Irisbewegungen und über den Einfluß von Giften auf dieselben. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1892. 30. Bd. S. 93.

Apparat. Effekt in beiden Fällen: Erweiterung der Pupille. Allein wir können nach Limbourg durch Wechselversuche zwischen Atropin und Cocain feststellen, welches der beiden Gifte die ursprüngliche Erweiterung herbeigeführt hat, was für den forensen Nachweis unseres Giftes durch den physiologischen Versuch, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, von größter Wichtigkeit ist.

Die Leichenbefunde sind wie bei fast allen Pflanzengiften so wenig charakteristisch, daß dieses Beweismoment, wie schon oben bemerkt wurde, in der Regel fast ganz in Wegfall kommt. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen Vergiftungen mit dem reinen Alkaloid und mit giftigen Pflanzenteilen. Während im ersten Falle der Leichenbefund glatt als negativ bezeichnet werden muß, gelingt es in anderen nicht selten, im Magen, noch mehr aber in den Gedärmen Bestandteile der einverleibten Pflanze aufzufinden, durch deren botanische oder besser pharmakognostische Untersuchung die Vergiftung sichergestellt werden kann. Eine derartige Untersuchung führt in diesen Fällen viel sicherer zum Ziele, als die rein chemische; sie sollte jedesmal, wenn eine Vergiftung durch eine Giftpflanze vermutet wird, neben der chemischen Untersuchung ausgeführt werden. Leider ist dies noch nicht genug ins Bewußtsein der Ärzte und noch weniger in jenes der Untersuchungsrichter eingedrungen.

Aufgabe der Ärzte ist es, in solchen Fällen schon bei der Leichenöffnung sorgfältigst Ausschau zu halten nach etwa noch vorhandenen giftverdächtigen Pflanzenbestandteilen und, falls sich solche vorfinden dieselben behufs späterer fachmännischer Prüfung als höchst wertvolle Corpora delicti zu isolieren und gesondert von den Leichenteilen zu verwahren. In Fällen derart sorgfältiger Untersuchungen sind schon Teile der Beeren, Blätter und Wurzeln der Tollkirsche, Samen und Blätter des Stechapfels und Bilsenkrautes aufgefunden worden, wodurch allein die Vergiftung sichergestellt werden konnte, wie Fälle der jüngsten Zeit (Szigeti[1]), Benesch[2]) neuerdings schlagend beweisen.

Solche Pflanzenteile bleiben in der Leiche sehr lange Zeit erhalten, was für Spätaushebungen von Wichtigkeit ist. Lewin[3]) teilt einen von Gossow beschriebenen Fall von Bilsenkrautvergiftung mit, wo der botanische Nachweis noch nach 2³/₄ Jahren gelang. Wenn

---

1) Szigeti, Mehrfache Atropinvergiftung durch Kerne des gemeinen Stechapfels. Pest Med. chir. Presse. 1901. Nr. 20.

2) Benesch, Beitrag zur Vergiftung mit Stechapfelsamen. Wiener med. Presse 1901. Nr. 21.

3) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie 1897. S. 345.

es richtig wäre, was aus den allerdings nicht einwandfreien Untersuchungen von Ottolenghi[1]) hervorzugehen scheint, daß das Atropin der Fäulnis nicht in dem Maße widersteht, wie andere Alkaloide, so wäre gerade hier der botanische Beweis von besonderer Bedeutung.

In einem meiner Fälle von Vergiftung mit Belladonnabeeren fanden sich entzündliche Veränderungen im untersten Teil der Speiseröhre, sowie an der Magenschleimhaut in der Cardiagegend, dem Magengrunde und dem kleinen Magenbogen vor. An letztgenannter Stelle waren auch kleine, 3 Milimeter bis zu einem Centimeter betragende Substanzverluste vorhanden, die von scharfen zackigen Rändern umgeben waren und eine leicht vertiefte, zartstreifige, gelblichweiße Basis besaßen. Ich war früher geneigt, diesen unzweifelhaft festgestellten Befund (die Obduktion ist von Eppinger, die mikroskopische Untersuchung von mir ausgeführt worden) für eine typische Veränderung der Belladonnavergiftung zu halten, was ich gegenwärtig nicht mehr tue. Es erscheint mir nämlich bei dem Umstande, als in den Belladonnabeeren eine ätzende Substanz nicht vorhanden ist, auch möglich, daß in unserem Falle die vorgefundenen Veränderungen durch Brechakte, Einführen der Schlundsonde und Ausheben des Mageninhaltes zu Stande kamen, also traumatischen Ursprunges waren. Jedenfalls steht dieser Befund vereinzelt da.

Der einzige Leichenbefund, der auf eine Atropinvergiftung hinweist, ohne sie jedoch sicher zu beweisen[2]), ist die Pupillenerweiterung. Nach den übereinstimmenden Angaben aller Autoren, welche diese Vergiftung tatsächlich an Leichen zu beobachten Gelegenheit hatten (Kratter[3]), Paltauf[4]), Hofmann[5]), persistiert die Erweiterung der Sehlöcher zum Teile auch an den Leichen, wenngleich maximale Erweiterung bis zum fast vollständigen Schwinden der Regenbogenhaut, wie sie beim lebenden Menschen vorkommt, am Leichenauge nicht vorhanden ist. Allein die Erweiterung der Pupillen ist so deutlich ausgesprochen und überragt die mittlere Pupillenweite gewöhnlicher Leichen in dem Maße, daß sie dem Beobachter nicht entgehen kann.

Eine interessante, experimentell sicher gestellte Tatsache ist aus naheliegenden Gründen für die Diagnose der Atropinvergiftung leider

---

1) Vergl. weiter unten S. 29.

2) Einseitig oder doppelseitig erweiterte Pupillen können sich infolge verschiedenartiger pathologischer Prozesse im Gehirn vorfinden.

3) Kratter, A. o. O. 6. u. 7. Fall.

4) A. Paltauf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

5) v. Hofmann, Lehrb. 8. Aufl. S. 698.

nicht verwertbar: der beschleunigte Eintritt der Totenstarre. Walter Pilz[1]) hat festgestellt, daß gewisse Gifte den Eintritt der Totenstarre beschleunigen, andere ihn verzögern. Zu ersteren gehört neben Strychnin, Veratrin und Pilocarpin auch das Atropin. Pilz sieht die Ursache dieser Wirkung in der höheren Erregung der motorischen Sphäre des centralen Nervensystems; alle Krampfgifte müssen daher beschleunigend auf die Totenstarre einwirken, was auch mit tatsächlichen Erfahrungen am Menschen übereinstimmt. Die Gifte dagegen, welche das centrale Nervensystem lähmen, die sogenannten narkotischen und anästhetischen Gifte, als Chloralhydrat, Cocain, Curare, Coniin wirken verzögernd auf die Leichenstarre, welche, wie v. Eiselsberg[2]) nachgewiesen hat, vom centralen Nervensystem wesentlich beeinflußt wird. Die letztgenannten Gifte bringen dieselbe Wirkung hervor, wie Nervendurchschneidungen.

Es muß somit gesagt werden, daß von den Leichenerscheinungen einzig und allein das Verhalten der Pupillen einen Hinweis abgibt für eine möglicherweise vorliegende Atropinvergiftung; durch die Leichenbefunde allein kann die reine Atropinvergiftung jedoch niemals sichergestellt werden, die Vergiftung mit atropinhaltigen Pflanzenteilen nur, wenn solche noch im Magen oder den Gedärmen aufgefunden worden sind.

Der Nachweis des Atropins in Leichenteilen hat, wenn er überhaupt gelingen soll, eine Reihe von Bedingungen zur Voraussetzung. Die wichtigste derselben ist:

1. Die Auswahl der Untersuchungsobjekte. Bei vermuteter Vergiftung mit einer atropinhaltigen Pflanze ist der Darminhalt, unter Umständen auch noch der Mageninhalt von besonderer Wichtigkeit, allerdings mehr für den botanischen als den chemischen Nachweis. Für das reine Alkaloid ist der Harn, wie ich dies schon 1886 mit aller Schärfe hervorgehoben und begründet habe, das weitaus wichtigste Objekt. Hier findet nämlich eine Anreicherung des Giftes statt, wie sonst nirgends im Körper. Jeder Tropfen Harn, der während der Vergiftung abgeschieden wird, enthält einen Bruchteil des eingeführten Giftes, das ganz oder mindestens zu einem beträchtlichen Teile unzersetzt durch die Nieren hindurchgeht. Neuestens will allerdings Wiechowski[3]) gefunden haben, daß nur 33% Atropin un-

1) Walter Pilz, Über den Einfluß verschiedener Gifte auf die Totenstarre. Inaug. Diss. Königsberg 1901.

2) v. Eiselsberg, Pflüger's Archiv. XXIV. S. 229.

3) Wiechowski, Zersetzung von Atropin im Tierkörper. Archiv f. exp. Pathol. u. Pharm. 46. Bd. 1901. S. 155.

verändert durch die Nieren ausgeschieden werden, das Ergebnis einer Experimentaluntersuchung, dessen Giltigkeit für den Menschen erst noch zu beweisen wäre. Wiechowski hat an Kaninchen experimentiert, also an Tieren, die sich, wie man längst weiß, ganz anders gegen Atropin verhalten, als der Mensch. Kaninchen können wochenlang ohne Schaden Belladonnablätter fressen, ebenso Ziegen. Es ist also von vornherein sehr wahrscheinlich, daß diese Tiere das Gift in ihrem Organismus wenigstens teilweise zerlegen. Jedenfalls muß man die glatte Übertragung dieser Versuchsergebnisse auf den Menschen zurückweisen. Für diesen bleibt nach wie vor der Harn das wichtigste Untersuchungsobjekt, was neuerdings wieder von Soltsien[1]) bestätigt wurde, dem in einem Falle die Isolierung des Atropins nur aus dem Harn gelang.

Nächst dem Harn wären die ganzen Nieren für die chemische Untersuchung zu entnehmen, dann noch Blut und möglichst große Anteile der besonders blutreichen Organe, in denen sich das Gift nach Maßgabe ihres Blutgehaltes findet — denn das Blut ist der Giftträger[2]). Ich würde in künftigen Fällen noch das Kammerwasser aus den Augenkammern in Capillarröhren aufnehmen oder die ganzen Augäpfel der chemischen beziehungsweise physiologischen Untersuchung zuführen.

2. Die Verarbeitung der Untersuchungsobjekte. Sie soll, trotzdem Atropin der Fäulnis ganz bestimmt viel länger widersteht, als Ottolenghi[3]) glauben machen will, der auf Grund besonderer Versuche behauptet, daß es schon wenige Tage nach dem Tode nicht mehr nachgewiesen werden könne, doch möglichst rasch erfolgen. Die wochenlange Fäulnis gerichtlich-chemischer Objekte ist überhaupt nach Möglichkeit zu vermeiden, da unter Umständen vielleicht das Endergebnis dadurch doch einmal ernstlich gefährdet werden könnte. Allerdings haben Russo, Giliberti und Dotto[4]), dann

---

1) Soltsien, cit. nach Ztschr. f. analyt. Chemie. 1899. S. 400.

2) Koppe, die Atropinvergiftung in forens. Beziehung. Inaug.-Diss. Dorpat 1866 und Dragendorff, Pharmaceut. Zeitschr. f. Rußland Jahrgang 5. S. 92. Vergl. dessen „Ermittlung von Giften". 1895. S. 214.

3) Ottolenghi, Wirkung der Bakterien auf die Toxicität der Alkaloide. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1896. 3. F. XII. Bd. S. 131. — Der Fehler bei den Versuchen Ottolenghis besteht in der Verwendung von Kaninchen für den physiologischen Versuch, wie aus meinen weiteren Ausführungen im Text deutlich hervorgehen wird.

4) Russo, Giliberti et Dotto, Sulla resistenza dei veleni vegetali alla putrefacione. Sicilia medica 1889.

Pellacani[1]), Paltauf[2]) und ich[3]) Atropin in stark gefaulten Leichenteilen noch nach längerer Zeit nachzuweisen vermocht und nach einem sehr überzeugenden Versuche Ipsens[4]) muß sogar sicher angenommen werden, daß es der Fäulnis ähnlich wie das Strychnin jahrelang zu widerstehen vermag. Dagegen scheint ein von Rauscher[5]) mitgeteilter Fall darauf hinzuweisen, daß möglicherweise durch Gärungsvorgänge eine Zerlegung stattfinden könne. In diesem vom Obermedizinalrat Prof. Dr. Buchner in München übergutachteten Falle lag unzweifelhaft eine Atropinvergiftung vor. Gleichwohl konnte das vom Täter heimlich in Bier geschüttete Atropin in dem zur Untersuchung vorgelegenen Bierreste nicht mehr aufgefunden werden, wie Buchner vermutet, infolge Zerstörung desselben durch Gärung!

Gleichwohl soll so rasch als möglich zur Isolierung nach einer der oben skizzierten Methoden geschritten werden. Ist diese recht umständliche Arbeit beendet und das Alkaloid durch Ausschüttelung rein abgeschieden, dann empfiehlt es sich, ein wohlcharakterisiertes und leicht krystallisierendes Salz, am besten das schwefelsaure darzustellen. Man kann dann mitunter, wie es mir wiederholt gelungen ist, Krystalle erhalten, deren Untersuchung im polarisierten Lichte für den Kenner allein schon fast die Diagnose sichert. Ich habe dieses Verfahren in meiner schon öfters erwähnten Arbeit beschrieben. Kobert[6]) gibt die bezügliche Stelle wörtlich wieder. Gelingt es, diese Krystalle darzustellen, so ist dadurch allein etwaiges Leichenatropin schon sicher

1) Pellacani, Sulla resistenza dei veleni alla putrefazione. 1885.

2) A. Paltauf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

3) Kratter, A. o. O. S. 95.

4) Ipsen (persönliche Mitteilung) gibt hierüber folgendes an: Am 15. Jan. 1892 wurden in faulendem Leichenblut vom Menschen 3 Centigramm reines Atropin (auf 300 gr. Blut) bis zum 8. Februar desselben Jahres im Thermostaten bei 35° C gehalten, um eine recht intensive Fäulnis zu unterhalten. Bis Oktober 1892 verblieb dann das mit Atropin beschickte Blut in einem offenen Fläschchen bei Zimmertemperatur. Darauf wurde es verkorkt und überbunden und teils im Keller, teils in den Institutszimmern bei Zimmertemperatur verwahrt. Am 18. April 1904 wurde das Gefäß entkorkt, wobei unter pfeifendem Geräusch ein widerlich riechendes Gas entwich. Die Blutmasse selbst war lebhaft lichtrot und stark alkalisch. Die Verarbeitung geschah am 19. April, und es konnte das Alkaloid als schwefelsaures Salz in den schönsten prismatischen Krystallen dargestellt werden. Zwei bis drei Tropfen einer wässerigen Lösung davon erzeugten in den Bindehautsack des Menschen gebracht, binnen 15 Minuten eine Erweiterung der Pupille auf 0,8 cm; die allmählich zurückgehend noch nach 14 Tagen nicht völlig ausgeglichen war.

5) Rauscher, Atropinvergiftung. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 42. Jahrg. 1891. S. 400.

6) Kobert, Intoxicationen. S. 611—612.

ausgeschlossen, da das Ptomatropin ein nicht krystallisierbares Leichenextrakt ist.

Oft wird eine zur Bildung von Krystallen hinreichende Menge wegen des geringen Giftgehaltes der Organe trotz sorgfältigster Arbeit nicht zu erhalten sein. Etwa 100 Milligramm des Alkaloides vermögen schon einen erwachsenen Menschen zu töten, und Edel[1]) berichtet, daß bei einer Frau durch 5 mg. (!) schon eine heftige Vergiftung mit Tobsuchtsanfällen zustande kam. Von den Beeren der Tollkirsche erzeugten selbst 3—4 Stück Vergiftungen bei Kindern; 15 Stechapfelsamen töteten ein Kind. In einem halben Kilogramm Leichenteile sind daher bestenfalls 1—2 Milligramm Atropin zu erwarten, in Wirklichkeit ist, wegen der mittlerweile erfolgten teilweisen Ausscheidung des Giftes die Menge noch weit geringer; sie sinkt zu fast unwägbaren Spuren herab, wenn es sich um Vergiftungen von Kindern handelt. Nur im Harn ist mehr aufgespeichert. Dazu kommen die unvermeidlichen Verluste im Gange der Analyse. Von einer quantitativen Abscheidung aus Leichenteilen kann nur jemand sprechen, der selbst niemals eine solche Untersuchung ausgeführt hat. Es ist jeder Untersucher zu beglückwünschen, dem der sichere qualitative Nachweis des Atropins gelungen ist.

3. Die Identifizierung des rein dargestellten Giftes erheischt noch besondere Vorsichten und Überlegungen.

a) Der chemische Nachweis des Atropins.

Atropin gibt mit fast sämtlichen allgemeinen Alkaloidfällungsmitteln Niederschläge. Besonders empfindlich sind Phosphormolybdänsäure und Jodjodkalium (Kippenberger). Die gebräuchlichen speziellen Reagentien auf Alkaloide, conc. Schwefelsäure, Salpetersäure, Fröhdes Reagens, Erdmanns Reagens liefern keine entscheidenden Färbungen; auch die durch Mandelins Reagens (vanadinhaltige Schwefelsäure) bedingte Rotgelbfärbung kann nicht als genügend charakteristisch angesehen werden. Das beste Resultat liefert noch Vitalis Probe: das in wenig rauchender Salpetersäure gelöste Gift wird nach dem Verdampfen der Säure mit einigen Tropfen alkoholischer Alkalihydroxydlösung übergossen; es tritt eine prachtvoll violette Färbung ein, die allmählich in kirschrot übergeht. Am gebräuchlichsten ist die Geruchsreaktion, die durch Erhitzen des Atropin mit ein wenig concentrierter Schwefelsäure und darauffolgender Verdünnung mit der doppelten Menge Wasser hervorgerufen wird. Der dabei entstehende Geruch

1) Edel, Über bemerkenswerte Selbstbeschädigungsversuche. Berliner klin. Wochenschr. 1902. Nr. 4.

erinnert an Schlehenblüten, nach andern an Mandelblüten oder Honig. Die Reaktion ist trügerisch und bei sehr kleinen Mengen überhaupt nicht wahrnehmbar.[1])

b) Der physiologische Nachweis des Atropins.

Keiner der angeführten chemischen Reaktionen kann in forensischen Ernstfällen, wo stets nur sehr geringe Mengen vorliegen werden, die volle Beweiskraft zuerkannt werden. Es scheint mir überhaupt ein Gebot der Vorsicht zu sein, den unbedingt notwendigen physiologischen Versuch zuerst auszuführen und erst mit dem erübrigten, meist sehr spärlichen Material chemische Identitätsreaktionen vorzunehmen.

Der physiologische Versuch wird ausgeführt, indem man einige Tropfen der Lösung des isolierten Rückstandes aus den Leichenteilen in den Bindehautsack eines Auges einträufelt. Hierbei ist die Wahl des Versuchsauges von entscheidender Bedeutung. Das für Experimente so vielfach verwendete Kaninchen ist nicht geeignet, weil sein Auge ebenso unempfindlich gegen Atropin ist, wie das ganze Tier. Um am Kaninchenauge sichere Wirkung hervorzurufen, sind viel zu concentrierte Lösungen erforderlich. Weit empfindlicher ist das Katzenauge und das Auge vom Hund; die höchste Empfindlichkeit besitzt das Menschenauge. Ich habe dies schon vor 20 Jahren festgestellt und gefordert, daß der physiologische Versuch am Menschenauge ausgeführt werde. In der Regel verwendete ich dazu das eigene Auge ohne den geringsten Nachteil. Der vollständig gereinigte Rückstand aus untersuchtem Blut und Harn wurde in wenigen Tropfen Wassers gelöst und davon etwa 2 Tropfen in das eine Auge geträufelt. Nach 2 Stunden wurde die Messung der Pupillenweite beider Augen vom Kollegen Birnbacher vorgenommen. Die Differenz zwischen vergiftetem und nichtvergiftetem Auge betrug durchschnitttlich 2,5 Millimeter und, die Erweiterung war meist noch nach 24 Stunden und darüber sehr deutlich erhalten.[2])

Diese Tatsache wurde seitdem mehrfach bestätigt. Es ist bisher kein Tier gefunden worden, dessen Iris gegen Atropin empfindlicher oder auch nur gleich empfindlich wäre, wie die des Menschen. Wie hoch diese Empfindlichkeit ist, geht aus den Untersuchungen Feddersens hervor, der festgestellt hat, daß weniger als 1 Zehntausendstel

1) Handelt es sich um eine Vergiftung mit Belladonnabeeren, so kann neben dem botanischen Nachweis von Teilen der Tollkirsche, auch noch das chemische Verhalten des in den Belladonnafrüchten vorhandenen Schillerstoffes zum Beweise herangezogen werden (Pellacani, Paltauf).

2) Kratter, Atropinvergiftung, A. a. O. S. 93.

Milligramm (0,00008 mg) schon die Reaktion hervorrufen könne, und daß sie am gesunden Menschenauge durch 2 Zehntausendstel Milligramm (0,0002 mg) jedesmal sicher eintrete.[1]) Bei solchen Spuren hat jede Möglichkeit eines sicheren chemischen Nachweises längst aufgehört.

Zum Schlusse noch kurz folgender Fall der jüngsten Vergangenheit.

Mehrfache Vergiftung mit „Wolfswurzen" (getrocknete Belladonnawurzeln).

Am 27. Mai 1903 wurde beim Landesgerichte Graz ein in mehreren Richtungen beachtenswerter Vergiftungsfall verhandelt. Anton S., Bauernknecht, war angeklagt, 4 erwachsenen Personen Stücke einer giftigen Wurzel, die in seinem Besitze war, wie es scheint in der Absicht verabreicht zu haben, weil man nicht glauben wollte, daß diese Wurzel giftig sei. Sämtliche Personen erkrankten unter den unverkennbaren Erscheinungen einer Atropin- bez. Belladonnavergiftung. Der 60jährige Franz Klampfer starb am folgenden Tage. Das vorliegende Stück, von dem Teile dargereicht worden sind, erwies sich als getrocknete Belladonnawurzel. Welchem Zwecke die „Wolfswurzel" eigentlich dienen sollte, war nicht festzustellen. Eine chemische Untersuchung hatte nicht stattgefunden. Gleichwohl konnte über den ursächlichen Zusammenhang auf Grund der erwiesenen Krankheitserscheinungen und der pharmakognostischen Bestimmung des verwendeten Mittels kein Zweifel über die Vergiftung bestehen. Der Mann wurde wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens und fahrlässiger Körperbeschädigung verurteilt.

XIII. Morphin.

Morphin ist bekanntlich der hauptsächlichste wirksame Bestandteil des Opiums, des eingetrockneten Milchsaftes der unreifen Samenkapseln der Mohnpflanze. Das Opium enthält eine große Anzahl giftiger und auch ungiftiger Bestandteile, die chemisch betrachtet zum größten Teil Pflanzenbasen, also Alkaloide, zum Teil auch andere organische Körper sind.

Nach seinen wesentlichsten Bestandteilen hat das Opium folgende Zusammensetzung: Morphin 10—14 Proz., Narcotin 4—8 Proz., Papaverin 0,5—1 Proz., Thebaïn ebensoviel, Narcein 0,1—0,4 Proz., Codein 0,2—0,5 Proz., weiters geringere Mengen von Paramorphin, Rhoeadin, Meconin, dann 5—8 Proz. Meconsäure. Es enthält weiters Fettsubstanz, kautschukartige Substanz, Harz, wasserlösliches Pflanzenextrakt,

---

1) Feddersen, A. o. O. S. 37.

schleimartige Substanz und Wasser. Diese Zahlen unterliegen jedoch großen Schwankungen. Das mitunter auch als „Affium" bezeichnete Kulturopium europäischer Länder (das gebräuchliche Opium stammt aus dem Orient) hat nach Kobert (Intoxicationen S. 551) wiederholt einen höheren Morphingehalt, selbst bis zu 22,8 Proz. gezeigt. Das Opium besitzt durch eine in ihm enthaltene flüchtige Substanz einen eigenartigen Geruch und hat einen bitteren Geschmack. Diese Eigenschaften sind sehr wertvolle Merkmale bei der Vorprüfung im Gange einer chemischen Untersuchung.

Aus Obigem erhellt, wie gefährlich auch unsere Mohnpflanzen werden können. Die sich ab und zu ergebenden Vergiftungen von Kindern, denen zur Beruhigung Abkochungen von Mohnkapseln verabreicht werden oder die Mohnsäfte erhalten (Syrupus Diacodii), finden darin ihre natürliche Erklärung, zumal dieselben eine hochgradige Empfindlichkeit gegen dieses Gift besitzen. So wird tödlicher Ausgang berichtet bei einem noch nicht 4 Wochen alten Kinde nach 1 Milligramm Opium (!) und Kinder bis zu 5 Jahren starben nicht selten durch 0,01—0,03 Opium (Kobert a. a. O. S. 553).

Wie durch die Mohnpflanze und das reine Opium können natürlich auch durch alle pharmaceutischen Präparate des Opiums Vergiftungen bewirkt werden, so durch Opiumpulver, das einen Bestandteil der vielgebrauchten Dowerschen Pulver darstellt, durch das Opiumextrakt, die Opiumtinktur u. a. Das Wesentliche hierbei ist immer der Morphingehalt. Deswegen erscheint es auch gerechtfertigt, hier wie beim Atropin pars pro toto von Morphinvergiftung zu sprechen, worunter wir außer den Vergiftungen mit einem der reinen Alkaloide auch die Opium- und Mohnvergiftung verstehen wollen.

Opium- und Morphinvergiftungen sind gegenwärtig die häufigsten unter den Vergiftungen mit vegetabilischen Giften. Dabei will ich ganz absehen von der chronischen Vergiftung, die durch Opiophagie und Morphinabusus zu stande kommt und das traurige Bild des „Morphinismus" erzeugt, sondern ich beschränke mich lediglich auf die allein eine kriminelle Bedeutung beanspruchende akute Vergiftung. Besonders häufig ist die Opiumvergiftung in England, wohl eine interessante Nebenerscheinung der ausgedehnten Beziehungen dieses Landes zum Orient, wo das Opium als verbreitetstes Genußmittel und Volksgift dieselbe verhängnisvolle Rolle spielt, wie bei uns der Alkohol. Von 527 in zwei Jahren in England vorgekommenen tödlichen Vergiftungen kamen 37% auf Opium. Die Zahl der tödlichen Opiumvergiftungen beläuft sich daselbst im Jahre durchschnittlich auf 140, wie Kobert angibt (S. 551). Wir besitzen leider noch

keine ins Einzelne gehende Vergiftungsstatistik. Nach meinen persönlichen Wahrnehmungen überwiegt hier die reine Morphinvergiftung. Es wird dies aus den von mir beobachteten, im weiteren mitgeteilten Fällen hervorgehen, sodaß der Satz zu Recht besteht, daß von allen Pflanzengiften das Morphin die weitaus größte praktische Bedeutung besitzt.

Die Wirkung unseres Giftes auf den Menschen besteht bei der Einverleibung toxischer Dosen nach einer meist kurz andauernden Erregung in einem schweren lähmungsartigen Zustande, wobei zunächst hauptsächlich die Gehirnrinde, der Sitz des bewußten Seelenlebens, ergriffen ist. Daher kommt es, wie beim Alkohol, zuerst zu einem rauschähnlichen Aufregungszustand mit Delirien, bald aber wie dort zur geistigen Benommenheit, endlich Bewußtlosigkeit und Lähmung. Zuletzt werden die tief (im verlängerten Marke) gelegenen Zentren der Atmung und Herzbewegung gelähmt; es tritt Tod durch Erstickung ein. (Zentrale Atmungslähmung).

Von den speziellen Vergiftungserscheinungen möchte ich an dieser Stelle nur das differential-diagnostisch wichtige Verhalten der Pupillen besonders hervorheben. Diese sind maximal verengt. Es besteht eine hochgradige Myose im Gegensatze zur Pupillenerweiterung (Mydriasis) bei der Atropinvergiftung. Die beiden Gifte verhalten sich in dieser Richtung, aber auch noch in anderen Belangen streng gegensätzlich; sie haben entgegengesetzte physiologische Wirkungen, es besteht zwischen ihnen ein physiologischer Antagonismus. Dieser kann erfolgreich zur Bekämpfung der Vergiftung benutzt werden. Atropin ist das natürliche Gegengift gegen Morphin — es ist sein physiologisches Antidot. Man würde allerdings schlecht fahren, wenn man sich bei der Bekämpfung einer Morphinvergiftung ausschließlich auf die Wirkung des Atropins verlassen würde. Hierbei müssen noch ganz andere sehr energische Maßregeln ergriffen werden, deren Darstellung nicht meine Aufgabe sein kann.

Die Leichenerscheinungen sind wie bei allen Alkaloidvergiftungen wenig charakteristisch, sodaß in der Regel nur ausnahmsweise am Leichentische allein die Diagnose gestellt werden kann. Es erscheint dies nahezu gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um einen tot aufgefundenen Menschen handelt, bei dem jede Angabe über beobachtete Krankheitserscheinungen fehlt. Bei der Opiumvergiftung könnte der spezifische Geruch die Vermutung der Vergiftung nahelegen oder die besondere Färbung der Schleimhäute, wenn die safranhaltige Tinktur (Tinctura opii crocata) verwendet wurde; die Auffindung von Bestandteilen der Mohnpflanze wäre für die Mohnver-

giftung oder auch die Opiumvergiftung selbst beweisend. Das alles kommt aber in Wegfall bei der reinen Morphinvergiftung. Die Leichen bieten dann nur Befunde dar, wie wir sie bei den verschiedenen Arten der inneren Erstickung zu sehen gewohnt sind. Worin diese Erstickung begründet war, kann nur die nachfolgende chemische Untersuchung dartun.

Die im Leben so auffällige und charakteristische Pupillenenge ist an der Leiche nicht mehr vorhanden. Ich habe sie wenigstens in keinem meiner Fälle beobachtet. Es kann dies auch gar nicht wunder nehmen. Mit dem Eintritt des Todes hört die zentrale Reizung der Fasern des Augenbewegungsnerven (N. oculomotorius), auf dem die Morphinmyose wahrscheinlich beruht, auf; es tritt Lähmung und dadurch, wie Lewin[1]) wohl mit Recht behauptet, Pupillenerweiterung schon während der Agonie auf. Mag man immerhin auch mit anderen Autoren die Morphinmyose auf eine Sympathicuslähmung zurückführen, gleichwohl steht die Tatsache fest, daß die Myose kein diagnostisch verwertbarer Leichenbefund ist, weil sie in der Regel überhaupt fehlt.

Der chemische Nachweis ist daher für die Sicherung des objektiven Tatbestandes von um so größerer Bedeutung. Er gehört zu den schwierigeren Aufgaben der forensen Toxicologie. In Bezug auf die Abscheidung und Reindarstellung sei auf den allgemeinen Teil verwiesen. Ist die Frage direkt auf Morphin (Opium) gestellt, was nach den äußeren Umständen oft der Fall sein wird, so wird das Verfahren zweckmäßig entsprechend modifiziert. Für die quantitative Abscheidung, welche übrigens nach unseren Erfahrungen bei der Verarbeitung menschlicher Organe kaum jemals vollkommen gelingen dürfte, hat jüngst Cloetta[2]) ein umständliches besonderes Verfahren angegeben, über dessen Leistungsfähigkeit wir noch kein eigenes Urteil besitzen. Cloetta's ausgezeichnete Experimentaluntersuchungen über das Verhalten des Morphins im Organismus haben aber auch andere höchst wichtige Ergebnisse geliefert, welche für die Praxis sowohl des Gerichtsarztes als des Gerichtschemikers sehr belangreich sind. Er faßt die Verhältnisse, wie sie sich bei den akuten Morphinvergiftungen ergeben, welche allein Gegenstand unserer Betrachtungen sind, folgendermaßen zusammen:

„Das eingespritzte Morphin wird, gelöst im Plasma des Blutes, weiter transportiert, verschwindet aber längstens 20 Minuten nach

1) Lewin, Eulenburgs Realencyclop. 2. Aufl. Bd. 13. S. 498.

2) Cloetta, Über das Verhalten des Morphins im Organismus und die Ursachen der Angewöhnung an dasselbe. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1903. 50. Bd. S. 453.

der Injektion vollständig aus demselben. Eine Zerstörung in nennenswerter Menge findet bei diesem Transport nicht statt. Aus dem Plasma wird das Morphin durch Lipoide des Gehirns an sich gezogen und geht dort eine sehr feste Bindung ein, die einerseits die starke Funktionsstörung der Gehirnzellen, andererseits eine Zerstörung des Morphinmoleküles zur Folge hat. Der nicht gebundene Teil des Morphins wird anderwärts im Körper zersetzt oder ausgeschieden. Die Zerstörungsfähigkeit des tierischen Organismus für das Morphin bei der akuten Vergiftung ist eine individuell verschiedene“ [1]).

Daraus würde sich bei glatter Übertragung des Tierversuches auf den Menschen ergeben, daß Blut kein forensisches Untersuchungsobjekt bei der Morphinvergiftung darstellt und daß Morphin im Gehirn nicht nachweisbar sein könne. Letzteres entspricht unseren Erfahrungen am Menschen nicht. Wohl aber sind wir schon längst zu der Erkenntnis gekommen, daß jedenfalls nur ein Bruchteil der eingeführten Giftmenge aus den Leichen wieder erhalten werden könne, woraus auf eine teilweise Zersetzung im Körper geschlossen werden mußte. Auch unsere Erfahrungen am vergifteten Menschen bestätigen den Satz Cloetta's, daß der Organismus in seinen verschiedenen Organen befähigt sein müsse, das Morphin teilweise zu zersetzen. Eine erfreuliche Bereicherung unseres Wissens ist aber die von Cloetta experimentell erwiesene Tatsache, daß hierbei dem Gehirn eine besondere Rolle zufällt vermöge der großen Affinität der Gehirnsubstanz zum Morphin.

Was die Ausscheidungswege anlangt, deren Kenntnis für die Wahl der Untersuchungsobjekte von entscheidender Bedeutung ist, muß vor allem auf die Untersuchungsergebnisse von Faust [2]) verwiesen werden, welcher an Tieren (Hund) festgestellt hat, daß „bei der akuten Vergiftung mit Morphin sich $^3/_5$ der injizierten Menge im Kot wiederfinden lassen“. Tauber [3]), der zuerst die Ausscheidungswege des Morphin genauer verfolgte, fand allerdings weniger im Kot wieder, nämlich nur 41,3%.

Zweifellos ist also bei akuter Morphinvergiftung der Kot oder besser der Darm mit Inhalt das wichtigste Untersuchungsobjekt, gleichgiltig ob die Einverleibung durch den Magen oder durch Einspritzung erfolgte.

Hinsichtlich der Ausscheidung des Morphins durch den Harn

1) Cloetta, A. a. O. S. 469.
2) Faust, Über die Ursachen der Gewöhnung an Morphin. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1900. 44. Bd. S. 217.
3) Tauber, Über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus. Arch. f. exp. Pathol. u. Pharm. 1890. 27. Bd. S. 336.

gehen die Angaben der Autoren weit auseinander. Erdmann und Uslar[1]) konnten 3½ Stunden nach der Verabreichung des Giftes nur Spuren im Harn nachweisen, Cloetta[2]) fand bei einem Morphinisten überhaupt kein Morphin im Harn wieder; dagegen hat es Kauzmann[3]) bei seinen Versuchen an Katzen, Hunden und Menschen außer in verschiedenen Organen auch im Harn in leicht nachweisbarer Menge vorgefunden. Vogt[4]), Jaques[5]), Landsberg[6]) und Elliassow[7]) bestreiten die Ausscheidung durch den Harn; letzterer machte auf ein im Harn nach Morphiumaufnahme erscheinendes vermutliches Umwandlungsprodukt aufmerksam. Donath[8]) und Burkart[9]) konnten weder dieses (Oxydimorphin oder Dehydromorphin) noch Morphin selbst im Harne von Morphinisten wieder finden; während Marmé[10]) mit aller Entschiedenheit behauptete, daß nach Aufnahme von 0,1 Morphin in den Organismus das Alkaloid immer im Harn nachgewiesen werden könne, ja sogar nach 0,05—0,015 g könne ein Geübter dasselbe im Harn von Hunden, Katzen, Kaninchen, Ziegen, Tauben, Hühnern und Krähen unter der Voraussetzung einer ungestörten Nierenfunktion nachweisen. Sehr geringe, aber durch die Farbenreaktion deutlich nachweisbare Mengen von Morphin fanden auch noch Stolnikow[11]) und Stark[12]) im Harn. Endlich habe ich selbst schon 1878 in einem Falle von akuter tödlicher Morphinvergiftung eines 54 jährigen Mannes Morphin aus dem Harn auszuscheiden vermocht.[13])

1) Uslar u. Erdmann, Annalen der Chemie u. Pharmacie. Bd. 118—120. 1861.

2) A. Cloetta, Virchow's Archiv. Bd. XXXV. 1866.

3) Kauzmann, Beiträge für den ger. chem. Nachweis des Morphins und Narkotins. Inaug.-Diss. Dorpat 1868.

4) Vogt, Arch. f. Pharmacie. 1875. Bd. VII. S. 23.

5) Jaques, Cit. nach Faust. a. a. O. S. 224.

6) Landsberg, Arch. f. d. ges. Physiologie. 1880. Bd. XXIII. S. 413.

7) Eliassow, Beiträge zur Lehre von dem Schicksal des Morphins im lebenden Organismus. Inaug. Dissert. Königsberg 1882.

8) Donath, Das Schicksal des Morphins im Organismus. Pflüger's Archiv. 1886. Bd. XXXVIII.

9) Burkart, Weitere Mitteilungen über chron. Morphinvergiftung. Bonn 1882.

10) Marmé, Untersuchungen zur akuten und chronischen Morphinvergiftung. Deutsche Medizin. Wochenschrift. 1883. Nr. 14.

11) Stolnikow, Über die Bedeutung der Hydroxylgruppe in einigen Giften. Ztschrft. f. physiolog. Chemie. 1884. Bd. VIII. S. 235.

12) Stark, Untersuchungen über die Gewöhnung des tierischen Organismus an Gifte. Inaug.-Diss. Erlangen 1887.

13) Kratter, Über einen Fall von Vergiftung durch Morphin. Vortrag gehalten in der Monatsversammlung des Vereins der Ärzte in Steiermark am 27. Mai 1878. „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XV. Vereinsjahr 1878. Graz 1879. S. 85.

Ob es nach alledem gerechtfertigt ist, wenn Faust sagt, „daß man bei Untersuchungen über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus die im Harn erscheinenden Mengen der unveränderten oder umgewandelten Substanz unberücksichtigt lassen kann“[1]), will ich, soweit es sich um theoretisch-experimentelle Untersuchungen an Tieren handelt, hier nicht weiter erörtern. Ich würde nur gegen eine Anwendung dieser fraglichen These für den forensischen Ernstfall auf Grund meiner gesammelten praktischen Erfahrungen am Menschen, wie sich aus der folgenden Casuistik noch evident ergeben wird, Verwahrung einlegen müssen — uns erscheint im Gegenteil der Harn ein sehr wertvolles Objekt für den Nachweis einer Morphinvergiftung.

Im Laufe von 25 Jahren hatte ich die folgenden Fälle von Morphin- und Opiumvergiftungen zu beobachten und zu untersuchen Gelegenheit. Die meisten sind Selbstmorde, bei denen eine amtliche chemische Untersuchung nicht angeordnet wurde. Gleichwohl wurde das bei den Leichenöffnungen gewonnene Material benutzt, um Erfahrungen für etwaige Ernstfälle zu gewinnen, lagen doch hier gewissermaßen durch die Gunst des Schicksals dargebotene Versuche am Menschen selbst vor, welche der wissenschaftlichen Erkenntnis dienen konnten.

1. Fall. Selbstmord mittels einer Morphinlösung.

Der Wundarzt S., 54 Jahre, vergiftete sich am 3. März 1878, indem er ein Fläschchen einer Morphinlösung austrank. Tod 7 Stunden nach der Einverleibung. Leichenöffnung 30 Stunden nach dem Tode. In etwa 200 ccm des bei der Obduktion gewonnenen Harns wurde Morphin qualitativ mit aller Sicherheit nachgewiesen. Es ist dies der schon oben erwähnte, bereits publizierte Fall.

2. Fall. Selbstvergiftung durch salzsaures Morphin in Substanz.

Der Apotheker Arsen W., 56 Jahre, hat im März 1893 suicidii causa eine nicht genau bestimmbare, jedenfalls mehrere Gramme betragende Menge von Morphium hydrochloricum genommen. Schwerste typische Vergiftungserscheinungen. Tod nach 4½ Stunden trotz unausgesetzter sachgemäßer ärztlicher Hilfeleistung. Leichenöffnung verweigert. Nachweis des Giftes im Magenspülwasser und in dem mittels Katheter entnommenen Harn.

3. Fall. Selbstmord durch Opiumtinktur und Morphintropfen.

---

1) Faust. A. a. O. S. 226.

Am 27. März 1895 vergiftete sich der als Potator bekannte Josef Fl., indem er eine ihm ärztlich verordnete Opiumtinktur (5 g) auf einmal austrank; außerdem soll er ein Fläschchen mit Morphintropfen in Wein geschüttet und getrunken haben. Er starb unter den typischen Erscheinungen einer schweren akuten Morphinvergiftung 7 Stunden nach der Einverleibung. Die am 29. März 1895 vorgenommene gerichtliche Leichenzergliederung ergab die gewöhnlichen allgemeinen Erstickungsbefunde. Eine chemische Untersuchung wurde von gerichtswegen nicht angeordnet, von Dr. Pregl und mir jedoch vorgenommen. Im Spülwasser, Harn, Nieren, Gehirn und Baucheingeweiden wurde Morphin nachgewiesen.

4. Fall. Fahrlässige Vergiftung eines 3 Monate alten Kindes mit Mohn?

Die Eheleute Jos. und Aloisia Toberer waren beschuldigt, den Tod ihres 3 Monate alten Kindes dadurch veranlaßt zu haben, daß sie zur Beruhigung des schreienden Kindes der Milch eine Abkochung von Mohn beimengten. Bei der am 5. Mai 1897 vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung fanden wir im Magen und den Gedärmen reichlich Mohnsamen, jedoch keine anderen Pflanzenteile des Mohns vor. Da die Samen des reifen und getrockneten Mohns ungiftig sind, Teile der giftigen Kapsel nicht aufgefunden werden konnten und die Beschuldigten behaupteten, nur getrockneten Mohnsamen abgekocht und dargereicht zu haben, erschien die Vergiftung umsomehr fraglich, als das Kind an Durchfall litt, eine häufige natürliche Todesveranlassung kleiner Kinder. Eine chemische Untersuchung fand als aussichtslos nicht statt.

5. Fall. Fragliche Morphinvergiftung eines neugeborenen Kindes.

Das einen Tag alte Kind Albert Herzog dürfte nach der Angabe des Totenbeschauers möglicherweise daran zugrunde gegangen sein, daß es statt des hier noch vielfach üblichen Abführsäftchens, das Neugeborenen behufs rascher Entleerung von Kindspech dargereicht wird, Morphintropfen erhalten haben soll, was jedoch in Abrede gestellt wurde. Die am 25. Januar 1900 vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung ergab mächtige intracranielle Blutergüsse infolge schwerer Geburt als natürliche Todesveranlassung. Die einer Morphinvergiftung nicht unähnlichen Hirndruckerscheinungen, die der Totenbeschauer erkundete, dürften die Veranlassung zur ausgesprochenen Vermutung einer Vergiftung gegeben haben. Eine weitere Untersuchung fand nicht statt.

6. Fall. Nachweis eines Selbstmordes mit Morphin durch die chemische Untersuchung.

Der als Potator bekannte Arzt Dr. J. Kl. stand, eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt, unmittelbar vor der Verhaftung. Da wurde er am 20. Januar 1902 tot im Bette aufgefunden. Die am 22. Januar vorgenommene sanitätspolizeiliche Leichenöffnung ergab neben den weitgediehenen organischen Veränderungen durch chronischen Alkoholismus noch eine Bicuspidalinsuffizienz mit exzentrischer Hypertrophie des Herzens und akutes Lungenödem. Es lagen demnach so schwere Veränderungen an lebenswichtigen Organen vor, daß nach gewöhnlicher Übung ein natürlicher Tod angenommen werden konnte und wohl auch angenommen worden wäre, wenn nicht der eingangs erwähnte Umstand den Verdacht eines Selbstmordes dringend gemacht hätte. Es konnte nach den Leichenbefunden nur an ein Pflanzengift gedacht werden. Zur Klärung des Falles führten wir freiwillig die chemische Untersuchung aus. Prof. Dr. Pregl, der aus wissenschaftlichem Interesse den Fall bearbeitete, isolierte aus dem Mageninhalt und aus dem Harn Morphin. Die letzten gereinigten Rückstände wurden auf Uhrgläsern krystallisiert in einer Menge erhalten, daß nach Ausführung aller Identitätsreaktionen noch reichliche Reste verblieben, welche in der Sammlung des Institutes verwahrt, selbst in Jahren noch die Nachprüfung möglich machen werden.

Es war somit durch die chemische Untersuchung der sichere Nachweis erbracht worden, daß kein natürlicher Tod, sondern ein Selbstmord mit Morphin vorlag. Zugleich beweist der Fall unwiderlegbar die Abscheidung von Morphin durch den Harn.

7. Fall. Selbstmord durch Morphin chemisch nachgewiesen.

Ein dem obigen Falle ganz analoger gelangte am 16. September 1902 zur sanitätspolizeilichen Obduktion. Der 20jährige Apothekeraspirant Anton J. war am 14. September unter Umständen plötzlich gestorben, welche eine Selbstvergiftung im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen ließen. Obduktionsbefund negativ. Die Untersuchung des Mageninhalts und des Harns, von dem 150 ccm in der Blase vorgefunden wurden, ergab die Anwesenheit von Morphin, wie im früheren Falle.

8. Fall. Angebliche Vergiftung eines 8 Monate alten Kindes mit Morphin durch Fahrlässigkeit eines Apothekers.

In Sinj (Dalmatien) ist im August 1903 das Kind eines Beamten Lucie de B. 2 Tage nach dem Einnehmen eines aus der Apotheke geholten Pulvers gestorben. Es soll irrtümlich ein Pulver verabreicht worden sein, welches 0,02 Morphin enthielt. Die von uns im ge-

richtlichen Auftrage vorgenommene chemische Untersuchung der eingesandten Leichenteile hatte ein vollkommen negatives Ergebnis. Das Kind war übrigens schwer krank. Ein natürlicher Tod scheint daher nicht ausgeschlossen, um so weniger, als die lange Dauer der Erkrankung (2 Tage) nicht zu Gunsten einer Morphinvergiftung spricht.

Von diesen acht Fällen waren drei (4, 5, 8) schon im vorhinein sehr zweifelhaft; in den übrigen fünf ist der Nachweis der Vergiftung durch die chemische Untersuchung mit voller Sicherheit erbracht worden. Neben dem Mageninhalte erwies sich der Harn als das wertvollste Untersuchungsmaterial; in allen fünf positiven Fällen ist das Morphin im Harn gefunden worden. Es wäre vom Standpunkte der forensen Praxis aus tief zu bedauern, wenn auf Grund von Ergebnissen übrigens sehr wertvoller Tierversuche künftig der Harn als Untersuchungsobjekt vernachlässigt werden würde. Für den Menschen steht nach meinen gesamten Erfahrungen bei der akuten tödlichen Morphin- und Opiumvergiftung die Abscheidung chemisch sehr gut nachweisbarer Mengen des Giftes durch den Harn unbedingt fest. Infolge des allgemeinen Lähmungszustandes, in welchem sich der Mensch bei dieser Vergiftung meist stundenlang befindet, ist in der Regel viel Harn in der Blase angesammelt. Das während der ganzen Dauer der Vergiftung durch die Nieren ausgeschiedene Gift wird in diesem Sammelbehälter des wichtigsten Exkretes des Organismus aufgespeichert und kann daraus auch leichter wie aus den Organen selbst wieder rein herausentwickelt werden. Der Harn ist demnach, wie ich schon vor 25 Jahren gezeigt, auch bei der (akuten) Morphinvergiftung ein sehr wichtiges Untersuchungsobjekt, sicher das wichtigste neben Magen- und Darminhalt.[1])

Von den chemischen Identitätsreaktionen haben wir die mit Fröhdes Reagens (Molybdänsäure gelöst in conc. Schwefelsäure) und die Husemannsche Reaktion (Rotfärbung von in conc. Schwefelsäure gelöstem Morphin durch eine Spur von Salpetersäure) als hochempfindlich und völlig charakteristisch kennen gelernt. Es gibt keine so empfindliche physiologische Reaktion, als diese chemischen Reaktionen es sind. Für Morphin kommt daher in der forensischen Beweisführung der physiologische Versuch entweder ganz in Wegfall oder doch in zweite Linie, während hier die erste Stelle Husemanns Reaktion zukommt. Diese gibt bei Gegenwart von $^1/_{50}$ Milligramm Morphin noch blutrote, bei $^1/_{100}$ Milligramm rosarote Färbung. Die Grenze der Empfindlichkeit liegt etwa bei $^5/_{1000}$ Milli-

1) Kratter, A. a. O. S. 86.

gramm! Solcher Empfindlichkeit gegenüber ist der physiologische Versuch stumpf, da kein Lebewesen bekannt ist, das auf so minimale Giftmengen reagierte. Unbrauchbar in forensischen Fällen erwiesen sich uns auch die mehrfach empfohlenen Reaktionen mit Eisenchlorid wegen ihrer zu geringen Empfindlichkeit und mit Jodsäure wegen ihrer geringen Zuverlässigkeit, da die der Reaktion zugrunde liegende Reduktion der Jodsäure zu Jod auch durch andere Körper als Harnsäure, Gerbsäure und einige Proteïnstoffe hervorgerufen werden kann.

XIV. Strychnin.

Das Strychnin ($C_{21}H_{22}N_2O_2$) ist in reicher Menge enthalten in den Früchten des Brechnußbaumes (Strychnos nux vomica L.). Die scheibenförmigen, mit graugelben Haaren bedeckten Samen dieser Früchte sind die als Krähenaugen oder Brechnüsse bekannten Träger des Giftes. Nicht nur diese Samen, sondern auch die Rinde des Baumes, ferner Holz, Samen und Wurzelrinde mehrerer Strychnosarten enthalten das bei uns schon längst heimisch gewordene Alkaloid, das meist neben dem weit weniger giftigen Brucin gleichzeitig in diesen exotischen Pflanzen vorkommt.

Strychnin ist nebst Morphin das weitaus wichtigste Pflanzengift, insofern die Zahl der damit bewirkten Vergiftungen ein Maßstab der Wichtigkeit des Giftkörpers ist. Husemann[1]) hat schon 1856 92 Fälle von Strychninvergiftungen gesammelt; Falck[2]) stellte aus den Jahren 1869—1880 allein 57 Fälle zusammen. In der vortrefflichen Abhandlung meines Lehrers Schauenstein[3]) in v. Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medicin (1882) wird auf fast 200 damals in der Weltliteratur bekannt gewesene Strychninvergiftungen Bezug genommen. In der Zeit von 1880—1889 betrug nach Kobert[4]) die Zahl der Strychninvergiftungen 116; Fagerlund[5]) konnte allein über 21 Fälle berichten, die sich 1880—1893 in Finnland ergaben. Es scheint, als ob die Strychninvergiftungen in England und Amerika etwas häufiger vorkämen, wie in Centraleuropa; denn

1) Husemann, Die Symptome der Vergiftung mit Strychnin. Reil's Journ. 1856. I. S. 469.

2) Falck, Lehrb. der prakt. Toxikologie. 1880. S. 239.

3) Schauenstein, v. Maschka's Handb. d. ger. Med. II. Bd. Vergiftungen. S. 610.

4) Kobert, Lehrb. der Intoxikationen. 1893. S. 32.

5) Fagerlund, Vergiftungen in Finnland. 1880—93. Festschrift f. Ed. v. Hofmann. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VIII. Bd. S. 92.

Allard[1]) hat in seiner sehr dankenswerten monographischen Bearbeitung der Strychninvergiftung für den Zeitraum von 20 Jahren (1880—1900) im Deutschen Reich und Österreich zusammen nur 37 Fälle zusammenstellen können und schließt daraus auf ein relativ seltenes Vorkommen dieser Vergiftung im deutschen Sprachgebiete. Der Schluß ist wohl nicht ganz gerechtfertigt, denn die Zahl der wirklich vorgekommenen Vergiftungen beträgt wenigstens bei uns sicher ein Vielfaches der veröffentlichten Fälle. Ich werde an dieser Stelle selbst über 10 Fälle eigener Beobachtung berichten, welche natürlich in der Statistik Allards nicht enthalten sein können. Dabei sind nur solche Fälle berücksichtigt, bei denen ich in irgend einer Weise an der Untersuchung selbst beteiligt war. Außer diesen Vergiftungen von Menschen hatte ich noch wiederholt Vergiftungen von Tieren mit Strychnin zu untersuchen Gelegenheit, sowohl im gerichtlichen Auftrage, wie auf private Veranlassung, da böswillige Tötung von Tieren, namentlich Hunden, mit diesem Gifte nicht allzu selten vorkommt.

Die Vergiftungsarten sind aus folgenden statistischen Angaben am besten zu ersehen: Schauenstein zählte unter 130 Fällen 50 Selbstmorde und 15, wo das Gift in verbrecherischer Absicht dargereicht worden war; unter den 57 Fällen Falcks sind 38 absichtliche Vergiftungen, Husemann stellte 77 Medicinalvergiftungen und 14 Selbstmorde zusammen; unter den 21 Fällen Fagerlunds waren 9 Morde, 10 Selbstmorde, 2 zufällige Vergiftungen; Allard zählt unter seinen 52 gesammelten Fällen 15 Morde bezw. Mordversuche, 28 Selbstmorde und 9 Medizinalvergiftungen. Die von mir beobachteten Fälle betreffen 1 Mordversuch, 1 Selbstmordversuch, 5 Selbstmorde 2 Medizinalvergiftungen und eine allerdings zweifelhaft gebliebene, aus Fahrlässigkeit hervorgegangene zufällige Vergiftung einer ganzen Familie.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß beim Strychnin zwar die Selbstmorde und fahrlässigen Vergiftungen überwiegen, daß aber auch Morde gar nicht so selten damit ausgeführt wurden. Es ist notwendig, dies ganz besonders hervorzuheben, da von einigen Chemikern (Husemann, Otto) die Behauptung ausgesprochen wurde, Strychnin eigne sich wegen seines höchst intensiv bitteren Geschmackes überhaupt nicht für kriminelle Vergiftungen. Wahr ist allerdings, daß der Anschlag auf das Leben wegen der großen Bitterkeit der

1) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. 3. Folge. XXV. Bd. Supplement I. S. 234.

Substanz in manchem Einzelfalle mißglückte und es daher nur beim Mordversuche geblieben ist.

Das Strychnin gehört zu den bestbekannten und vielfältigst untersuchten Giften, so daß gegenwärtig nur in wenig Einzelheiten noch divergente Meinungen bestehen. Ich werde mich daher recht kurz fassen können.

Die Wirkung besteht bekanntlich in einer sehr hohen Steigerung der Reflexerregbarkeit des Rückenmarks, verlängerten Markes und Gehirns. Dadurch kommt es zur Auslösung heftiger Krämpfe, welche sich bald auf die gesamten willkürlichen Muskeln erstrecken. Manchmal schon 5, meistens 15—30 Minuten nach der Einverleibung setzen die Vergiftungserscheinungen mit Ziehen in den Gliedern, Nackenstarre, Steifigkeit, Kinnbackenkrampf ein und steigern sich bald zu allgemeinen Erschütterungen des Körpers und heftigen sogenannten tetanischen Anfällen, d. h. dem Wundstarrkrampf (Tetanus) ähnlichen Krampfzuständen. In den krampffreien Zwischenräumen sind die Muskeln erschlafft; dabei ist das Bewußtsein während der ganzen Vergiftungsdauer, die 10 Minuten bis zu 3 Stunden betragen kann, erhalten. Gewöhnlich auf der Höhe eines langandauernden Anfalles tritt der Tod durch Erstickung ein. Die Erstickung ist bedingt durch Feststellung des Thorax während des Krampfanfalles; der Mensch kann, solange der Krampf anhält, einfach nicht atmen; er wird dabei wie jeder Erstickende tief dunkelblau (cyanotisch) im Gesicht.

Dem Krankheitsbilde und Sterbevorgang entspricht auch der Leichenbefund, der nichts anderes als allgemeine Erstickungsphänomene aufweist. Ein besonderes Verhalten der Totenstarre, wie sie vielfach in den Lehrbüchern angegeben ist, vermag ich wenigstens als Regel nicht zu bestätigen. In einigen meiner Fälle waren zur Zeit der Leichenöffnung die Gliedmaßen weich, die Starre also bereits gelöst. An der Leiche erhalten gebliebene abnorme Rückenkrümmung (Opisthotonus) habe ich nie beobachtet; sie wäre auch nur durch kataleptische Totenstarre zu erklären. Alles in allem: es gibt keinen die Diagnose einer Strychninvergiftung sichernden Leichenbefund.

Eine um so größere Bedeutung kommt dem Nachweise des Strychnins in der Leiche zu. Um sich über die Aussichten dieses Nachweises Klarheit zu verschaffen, ist es notwendig, vorerst die Schicksale des Strychnins im Körper zu verfolgen. Die Anschauungen hierüber haben im Laufe der Zeiten wesentliche Änderungen erfahren, bis durch ausgedehnte mühevolle Untersuchungen

die volle Einsicht über das Verhalten des Strychnins im Organismus erschlossen wurde.

Wohl hat schon 1827 Vernière gezeigt, daß Strychnin ins Blut übergehe, indem er mit dem Blute von mit Brechnuß vergifteten Tieren andere Tiere tötete, allein der chemische Nachweis wurde erst nach dem berühmten Palmerschen Kriminalprocesse (1855) von Ogston[1]) erbracht; M. Adam fand es im Blute, den Muskeln und im Harn, Anderson wies es zuerst in der Leber nach. In vielen Fällen wurde es in der Leiche überhaupt nicht aufgefunden, was zur Aufstellung der Hypothese führte, daß es im Blute Veränderungen erleide und neue chemische Verbindungen eingehe. Harley supponierte eine Verbindung mit dem Sauerstoff, Mialke mit den Alkalien, Horsley mit dem Eiweiß des Blutes[2]). Cloetta[3]) erklärte auf Grund von Tierversuchen, daß das Strychnin im Körper zersetzt werde und daher im Harne nicht wieder erscheine. Dagegen hat zuerst Husemann[4]) als Sachverständiger im sensationellen Processe Demme-Trümpy, dessen vortreffliche aktenmäßige Darstellung wir Emmert[5]) verdanken, Stellung genommen. Durch Versuche an Kaninchen, Hunden und Katzen erkannte er die Behauptung Cloettas als irrig. Zu gleichem Ergebnisse gelangten Dragendorff[6]) und sein Schüler Masing[7]). Umfängliche Tierversuche führten sie zur Aufstellung folgender Sätze:

1. Strychnin wird sowohl vom Magen aus, wie bei subcutaner Injektion rasch resorbiert;

2. es wird, ins Blut gelangt, daselbst nicht zersetzt, sondern unverändert durch den Harn ausgeschieden;

3. die Ausscheidung erfolge jedoch langsam, indem sie erst nach Tagen beginne, da das Strychnin in das Leber zurückbehalten (auf-

1) D. Palmer vergiftete seinen Freund John Pearsons Cook, der ihn zum Erben eingesetzt hatte, mit Strychninpillen. Vergl. Taylor, die Gifte, Deutsch von Seydeler. 3. Bd. S. 77.

2) Vergl. v. Böck in Ziemssen's Hdb. d. spez. Pathol. u. Therapie. 1876. XV. Bd. Intoxicationen. S. 459 ff.

3) Cloëtta in Virchow's Arch. 1866. XXXV. Bd. 3. Hft. S. 369.

4) Husemann, Supplementband zum „Handbuch der Toxikologie“. S. 8. (Zusatz zu § 38 C 55).

5) Emmert, Der Kriminalprozess Demme-Trümpy. Wien 1866 und sein Lehrb. d. ger. Med. 1900. S. 351.

6) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie etc. III. S. 191 ff.

7) Masing, Über das Auffinden des Strychnins im tier. Körper. Pharm. Ztschr. f. Rußland 1867 und Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin u. Veratrin. Dorpat 1868.

gespeichert) werde; der Harn sei daher bei akuten Vergiftungen, die ja meist in wenigen Stunden zum Tode führen, außer Acht zu lassen.

Dieser auch in die Lehrbücher der Toxikologie von Falck[1]) und Dragendorff[2]) übergegangenen Retentionstheorie, der zufolge der Harn in acuten Vergiftungsfällen kein Objekt der gerichtlich-chemischen Untersuchung sein konnte, standen allerdings schon damals Tatsachen gegenüber, die das Gegenteil als richtig erscheinen ließen, indem wiederholt bei Vergiftungen an Menschen das Gift gerade im Harn aufgefunden worden ist, so von Schultzen[3]), Rogers und Hamilton[4]), Weyrich[5]) u. a.

So stand die Frage, als ich 1879 anläßlich eines hier vorgekommenen Selbstmordes durch Strychnin zum erstenmal Gelegenheit hatte, mich durch eigene Untersuchungen in der Frage zu unterrichten. Ich habe in diesem Falle das in reicher Menge gewonnene Strychnin nicht nur im Magen wiedergefunden, sondern es auch im Harn nachgewiesen, obwohl die ganze Vergiftung nur anderthalb Stunden gedauert hatte. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses durfte ich für den Menschen als bewiesen erachten:

1. Daß das Strychnin unzersetzt durch den Harn abgeschieden werde, und im Gegensatze zu den damals herrschenden Anschauungen:

2. Daß diese Abscheidung schon sehr rasch beginnt[6]).

Ich wollte aber dieser wichtigen Frage noch eine weitere experimentelle Begründung geben. Dazu dienten mir Menschen, welche für therapeutische Zwecke mit Strychnininjektionen behandelt wurden (gegen beginnende Sehnervenatrophie). Mit freundlicher Unterstützung meines Kollegen Birnbacher, der die Kranken auf der Augenklinik behandelte, konnte ich die Harne solcher Menschen fortlaufend untersuchen und gelangte so, in Bezug auf das Verhalten des Strychnins im menschlichen Organismus, zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Gift wird bei jeder Art der Einverleibung sehr rasch resorbiert und in der Blutbahn verteilt.

2. Es wird unzersetzt durch den Harn abgeschieden, und die

---

1) Falck, Lehrb. der prakt. Toxicologie. 1880. S. 244.

2) Dragendorff, Die ger.-chem. Ermittlung von Giften. 1876. S. 156.

3) Schultzen, Arch. f. Anat. u. Physiologie. 1864. S. 491.

4) A. Hamilton, Case of Strychnine poisoning. New-York med. Rec. 1867. II. Nr. 25.

5) Weyrich, Studien über Strychninvergiftung. Dorpat 1869.

6) Kratter, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung. 1880. Nr. 6 u. 7 und Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark. XVII. Vereinsjahr 1880. S. 110.

Ausscheidung beginnt mit Sicherheit schon in der ersten Stunde nach der Aufnahme.

3. Die Ausscheidung ist auch in verhältnismäßig kurzer Zeit, höchstwahrscheinlich in längstens 48 Stunden beendet.

4. Für die Annahme, daß Strychnin in der Leber zurückgehalten und aufgespeichert werde, findet sich kein Anhaltspunkt.

5. Der Harn ist in allen akuten Vergiftungsfällen mit Strychnin eines der wichtigsten Untersuchungsobjekte [1]).

Ich hatte damals auch die Vermutung ausgesprochen, daß der Strychningehalt der Leber und der übrigen Organe nur ihrem jeweiligen Blutgehalte entsprechen dürften. Auch konnte eine Zersetzung dss Strychnins im Organismus, wie sie von einigen Seiten behauptet wurde (Plügge, Hauriot, Boyer) nicht angenommen werden. Obwohl meine Beobachtungen und Untersuchungsergebnisse sehr bald von Rautenfeld [2]) und von Mann [3]) vollinhaltlich bestätigt wurden, schien es doch geboten, auch noch den Tierversuch zur vollen Klärung der Frage heranzuziehen. Ich veranlaßte daher meinen Schüler Ipsen [4]) zur systematischen experimentellen Nachprüfung der ganzen Frage. Hierbei stand ihm auch Leichenmaterial vom Menschen zur Verfügung, das wir bei einem weiteren Falle von Strychninvergiftung, wo eine gerichtliche Leichenöffnung stattfand, gewonnen hatten. Ipsen hat durch seine mühevollen Untersuchungen, welche nach Maßgabe der gestellten Aufgabe für sämtliche Organe quantitative Analysen sein mußten, die Frage des Verhaltens des Strychnins im Organismus endgiltig gelöst, was neben einer Reihe anderer Autoren jüngst neuerdings von Allard [5]) in seiner trefflichen Bearbeitung der Strychninvergiftung bestätigt wurde. Ipsen fand nicht nur meine Vermutung bestätigt, daß der Strychningehalt der einzelnen Organe dem jeweiligen Blutgehalte derselben entspreche, sondern er hat auch festzustellen vermocht, daß keinerlei Aufspeicherung, Bindung oder Zersetzung des Strychnins im Organismus statt-

---

1) Kratter, Untersuchungen über die Abscheidung von Strychnin durch den Harn. Wien. med. Wochenschrift. 1882. Nr. 8. 9. 10.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Dissertation. Dorpat 1884.

3) John Dixon Mann, On the nate of absorption and elimination in strychnine poisoning illustrated by three fatal cases. Reprinted from the Medical Chronicle. May 1889.

4) Ipsen, Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1892. IV. Bd. S. 1.

5) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. Suppl. I. Abschnitt XII. „Schicksal des Strychnins im Körper". S. 298 ff.

finde, sowie daß die Ausscheidung des unveränderten Giftes durch den Harn schon wenige Minuten nach der Einverleibung beginne [1]).

Wir wissen damit endgiltig, wo wir bei forensischen Untersuchungen das Strychnin zu suchen haben und welche Organe die größte Ausbeute geben werden. Im Magen ist bei dem raschen Verlauf der Vergiftung wohl ausnahmslos noch Strychnin vorhanden, mitunter noch ungelöst — im festen Zustande, wie ich es tatsächlich in mehreren Fällen (vergl. die nachfolgende Kasuistik) gefunden habe. In jedem andern Organ ist nur die zur Zeit des Todes in seinen Blutgefäßen gerade umlaufende Giftmenge vorhanden; in den Nieren jenes Mehr, das der in den Harnkanälchen befindliche Harn aufgenommen hat, in der Blase (wenn keine Harnentlleerung während der Vergiftung stattfand) die gesamte Menge, welche im Laufe der Vergiftungszeit, die durchschnittlich bei 2 Stunden beträgt (Minimum 10 Minuten, Maximum 6 Stunden), mit jedem Tropfen abgeschiedenen Harnes dahingelangt. Neben dem Magen ist also der Harn, wie ich es schon vor mehr als 20 Jahren aussprechen konnte bei der Strychninvergiftung tatsächlich das wichtigste Untersuchungsobjekt.

Dies besonders hervorzuheben scheint mir von eminenter praktischer Bedeutung zu sein. Der Arzt muß wissen, was in jedem Falle für die nachfolgende Untersuchung von Wichtigkeit ist; er wählt die Objekte für den Gerichtschemiker leider nur allzu oft nach einer gänzlich veralteten Schablone aus [2]).

Schon von älteren Autoren (Orfila [3]), Taylor [4]) dann von späteren

---

1) Ipsen. A. a. O. S. 29.

2) Seit einem halben Jahrhundert besitzen wir bereits die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Januar 1855, R. G. Bl. Nr. 26, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird. Daselbst III. „besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind". — Das preußische und die nach diesem Muster abgefaßten 26 (!) bundesstaatlichen „Regulative für gerichtliche Leichenöffnungen" sind erlassen in der Zeit von 1875—1900, und trotzdem hält man in Fachkreisen bereits eine den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Reform für notwendig. Vergl. „Ein deutsches gerichtsärztliches Leichenöffnungsverfahren" von Placzek. Ztschr. für Medizinalbeamte, Jahrg. 1903. Ist bei uns gar kein bezügliches Reformbedürfnis vorhanden?

3) Orfila, Lehrb. der Toxikologie, deutsch von Krupp. 1854. II. Bd. S. 486.

4) Taylor, Die Gifte. 1862. III. Bd. S. 310.

wie Cloetta[1]), Dragendorff[2]), Masing[3]), Riekher[4]) ist die große Widerstandsfähigkeit des Strychnins gegen die Fäulnis betont, von manchen Seiten aber immer wieder bestritten oder sehr bezweifelt worden. Namentlich waren es Ranke's[5]) Versuche über die Nachweisbarkeit des Strychnins in faulenden Cadaverteilen, welche die von Dragendorffs Schule vertretene Lehre von der hohen Fäulnisfestigkeit des Strychnins umsomehr zu erschüttern drohten, als an diesen Untersuchungen Chemiker von hohem Rang nämlich L. A. Buchner, v. Gorup-Besanez und Wislicenus beteiligt waren, wodurch Rankes Versuchsergebnisse das schwerwiegende Merkmal autoritativen Wertes aufgeprägt wurde[6]). Den im Wesen negativen Ergebnissen der Versuche Rankes gegenüber hat Dragendorff[7]) wiederholt und mit Nachdruck die Möglichkeit eines vollkommen gesicherten Strychninnachweises auf chemischem Wege auch in faulen Cadavern und nach langer Zeit behauptet. Die Versuchsergebnisse Rankes konnten entweder durch eine Zerstörung des Giftes bei der Fäulnis bedingt sein, oder durch Auswanderung desselben in das Verwesungsmedium oder durch die Unmöglichkeit seines Nachweises neben den Produkten der Fäulnis oder durch ein nicht zweckentsprechendes Abscheidungsverfahren.

Bei diesem Stande der Dinge veranlaßte ich Ipsen[8]) zu ausge-

---

1) Cloetta, Über das Auffinden von Strychnin im tier. Körper. Virchow's Arch. Bd. 35. S. 376.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie einzelner organ. Gifte. 1872. S. 188—202.

3) Masing, Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin und Veratrins. Diss. Dorpat 1868.

4) Riekher, Neues Jahrb. für Pharmacie. 29. Bd. 1868. S. 369.

5) Ranke, Über die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virch. Arch. 1879. Bd. 75. S. 1 ff.

6) Ranke hat im Anschluß an einen vor dem Straubinger Schwurgericht verhandelten Fall vermuteter Strychninvergiftung, wobei 4 Monate nach dem Tode in der Leiche kein Strychnin aufgefunden worden war und die Ärzte pro foro behauptet hatten, daß es nicht vorhanden sein konnte, weil es sonst hätte gefunden werden müssen, Versuche an 17 Hunden angestellt, welche mit je 0,1 Strychn. nitr. vergiftet worden waren. Die vergifteten Tiere waren 100 bezw. 130, 200 und 330 Tage in Erde vergraben und nach dieser Zeit von den genannten hervorragenden Chemikern untersucht worden. Sie konnten das Gift in keinem Falle auf chemischem Wege sicher nachweisen, wohl aber ließ es sich aus dem bittern Geschmack der Cadaverextrakte noch vermuten und gingen Frösche durch Injektion der Extrakte an Tetanus zu Grunde. Vgl. Ipsen unten.

7) Dragendorff, Bemerkungen in Bezug auf die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virchow's Archiv. 1879. Bd. 76. S. 372.

8) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises

dehnten systematischen Untersuchungen mit dem Endzwecke, die Frage allseitig aufzuklären und endgiltig zur Lösung zu bringen. Durch eine große Zahl entsprechend eingerichteter Versuche ist Ipsen dies vollständig gelungen. Die Ergebnisse seiner Forschungen auf diesem Gebiete bilden die bis zur Gegenwart unwidersprochen gebliebene und durch neue Erfahrungen immer wieder bestätigte Grundlage unserer Kenntnisse über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis.

Die alles Wesentliche zusammenfassenden Schlußsätze Ipsens[1]) lauten: 1. „Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Cadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichenresten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte".

2. „Das wiederholte Nichtauffinden desselben in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Cadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes vorschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hiezu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und inneren Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung."

3. „Im Falle von Exhumierungen wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten, Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe."

Da wir[2]) weiter nachgewiesen haben, daß Fäulnisprodukte den Strychninnachweis nicht zu stören vermögen (vergl. oben), und Ipsen[3])

---

bei vorgeschrittener Fäulnis. (Aus dem forensischen Institute der Universität Graz). Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VII. Bd. S. 1.

1) Ipsen, A. o. O. S. 21 u. 22.

2) Kratter, Die Bedeutung der Ptomaine für die ger. Med. siehe oben S. 20.

3) Ipsen, (Zur Differenzialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1) wies die Unlöslichkeit des Tetanustoxins in Chloroform nach, wodurch uns ein sicheres Trennungsmittel an die Hand gegeben wurde.

überdies unser Gift sogar bei gleichzeitiger Anwesenheit des physiologisch gleich wirkenden Starrkrampfgiftes (Tetanustoxin) isolieren konnte, so sind damit die Grundlagen für den gesicherten Strychninnachweis festgelegt.

Mit unseren eigenen Erfahrungen stimmen im allgemeinen jene Lessers überein, welcher die genauen qualitativen und quantitativen Untersuchungsergebnisse von 14 tödlich verlaufenen Fällen von Strychninvergiftung 1898 mitgeteilt hat. In allen Fällen wurde Strychnin nachgewiesen, in 8 quantitativ. Sämtliche Analysen der ersten Wege waren positiv, trotzdem ihr Beginn zwischen dem 3. und 337. Tage nach dem Tode gelegen war. Außerdem haben unter 55 Einzelanalysen von Teilen der zweiten Wege 37 ein qualitativ positives Resultat und 13 je eine quantitativ bestimmbare Menge des Giftes ergeben. In Lessers[1]), zum Teile schon früher von Wolff[2]) mitgeteilten Fällen ist nur darin eine Abweichung erkennbar, als hier der Giftgehalt der Leber in allen außer einem Falle den des Blutes erheblich überstieg und im Urin niemals die Abscheidung einer wägbaren Menge des Giftes gelang. Die Ergebnisse der Versuche Ipsens über die Verteilung des Strychnin im menschlichen Körper erfahren dadurch keine Einschränkung. Was aber den Harn anlangt, so haben wir auch in neueren Fällen das Strychnin stets in reicher Menge darin vorgefunden (vergl. die angeschlossene Casuistik). Ich verwahre in der Sammlung meines Instituts Präparate von bestkrystallisierten Strychninsalzen, die aus dem Harn vergifteter Menschen gewonnen wurden.

Aus diesen übereinstimmenden Ergebnissen verschiedener Untersucher[3]) geht hervor, daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf. Unter den Alkaloiden ist kein anderes so sicher auffindbar wie das Strychnin, auch wenn es nur spurweise in einem Objekt vorhanden ist, denn die noch zu besprechenden Methoden des Nachweises sind höchst empfindlich. Nach de Vry, van der Burg und Dragendorff genügt schon ein Tausendstelmilligramm Strychnin, um die charakteristische Färbung zu liefern, und Ipsen[4]) gelang dieser Nachweis noch ganz wohl mit der Hälfte dieser Menge (0,0005 mg). Nach ihm sind 0,0015—0,002 mg hinreichend für die chemische und

1) Lesser, Über die Verteilung einiger Gifte im menschl. Körper. Vierteljahrsschrift für ger. Med. 3. Folge. 1898. XV. Bd. S. 269.

2) Wolff, Inaug.-Diss. Halle 1887.

3) In den Lesser'schen Fällen ist die chemische Untersuchung teils von C. Bischoff in Berlin, teils von Fischer in Breslau ausgeführt worden.

4) Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 24.

physiologische Reaction und die krystallographische Untersuchung. Ich stimme daher Allard[1]) im allgemeinen bei, wenn er sagt: „Unter dem Einflusse moderner Methoden und bei der erhöhten Sorgfalt, die bei den Sektionen von Vergifteten der Aufbewahrung und Behandlung der Leichenteile gewidmet wird, scheint die Nichtentdeckung des Strychnin in Vergiftungsfällen, die früher so häufig vorkam, heute zu den größten Seltenheiten zu gehören“ — ich kann dies auf Grund meiner Erfahrungen aber nur unter dem einschränkenden Zusatze: vorausgesetzt, daß die Untersucher die nicht eben einfache Methodik und Technik der forensen Alkaloiduntersuchung auch vollkommen beherrschen — denn es ist heute noch wahr, was Dragendorff[2]) schon vor 3 Dezennien ausgesprochen hat: „Das Gelingen des Strychninnachweises in faulen Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig.“

Der Nachweis des Strychnins, d. h. dessen Identifizierung erfolgt, nachdem die Isolierung und Reindarstellung nach einer der oben geschilderten Methoden durchgeführt worden ist, wie bei fast allen Alkaloiden auf chemischem und physiologischem Wege. Zuvor aber soll noch die krystallographische Prüfung vorgenommen werden.

1. Die krystallographische Vorprüfung ist für die Erkennung des Strychnins von ebenso großem Werte, wie für die Diagnose des Atropin und des Morphin (vergl. oben). Aus Leichenteilen oder anderen Objekten isoliertes Strychnin kann namentlich durch Überführung in das schwefelsaure, salpetersaure, salzsaure, essigsaure oder auch chromsaure Salz leicht krystallisiert dargestellt werden. Die meisten Salze der Alkaloide besitzen auffällige und charakteristische Krystallformen, bezüglich welcher ich auf Hellwigs[3]) Tafeln und meine eigenen Abbildungen verweise[4]). Nach dem von mir für den Nachweis des Atropin angegebenen Verfahren untersuchen wir gegenwärtig bei allen Alkaloiden die erhaltenen Krystalle mit großem Vorteile im polarisierten Lichte. Was ich schon 1886 für das Atropin behaupten konnte, darf ich auf Grund meiner heutigen, erweiterten Erfahrungen auch vom Morphin und Strychnin sagen: „Die mikroskopische bez. krystallographische Untersuchung des reinen zur Krystallisation gebrachten Rückstandes im polarisierten Lichte ist für sich

1) Allard, Die Strychninvergiftung. A. o. O. S. 307.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie. 1872. III. S. 202.

3) Hellwig, Das Mikroskop in der Toxikologie. 1865. II. Abteilung. Taf. VII—X.

4) Kratter, Beobachtungen und Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1886. N. F. 44. Bd. Taf. II.

allein zwar nicht absolut beweisend, doch ist deren Vornahme um so mehr zu empfehlen, als die charakteristischen Formen der (Alkaloid-) Salze die Anwesenheit des gesuchten Giftes schon auf diesem Wege ziemlich sicher erkennen lassen" [1]).

2. Die chemische Prüfung beschränken wir in der Regel auf die einzige vollkommen charakteristische und hoch empfindliche Reaction mit konzentrierter Schwefelsäure und doppeltchromsaurem Kali. Während konzentrierte Schwefelsäure Strychnin farblos löst, entsteht beim Hinzutritt von doppeltchromsaurem Kali intensive Violettfärbung, welche bald in Kirschrot abblaßt. Die Reaction gelingt noch mit 0,001, ja selbst mit 0,0005 mg und steht daher an Empfindlichkeit den besten physiologischen kaum nach. Gleichwohl können, da es sich um eine rein empirische Farbenreaction handelt, wenn noch fremde Substanzen anhaften, Täuschungen vorkommen; auch sehen wir in solchen Fällen die Reaction verspätet eintreten und rascher ablaufen; die entscheidende Blauviolettfärbung ist dann nicht immer eindeutig ausgesprochen. Wir betrachten daher pro foro diese Reaction allein nicht für beweisend, sondern verlangen unter allen Umständen für den gesicherten Nachweis des Strychnins auch noch

3. den physiologischen Versuch. Für das Gelingen desselben ist aber die Wahl des Versuchstieres von ausschlaggebender Bedeutung. Die Physiologen verwandten und verwenden noch heute zu Experimenten mit Strychnin vornehmlich den Frosch. Für die Zwecke der Physiologen mag dieses Tier völlig geeignet sein, um daran die charakteristischen Strychninkrämpfe zu demonstrieren. Wollte man aber den Frosch zum forensen Strychninnachweis verwenden, so würde man üble Erfahrungen machen und der Rechtspflege schlechte Dienste erweisen. Der Frosch ist nämlich wenig empfindlich gegen Strychnin, ja Rana temporaria geradezu als stumpf zu bezeichnen, hat doch Rautenfeld [2]) nachgewiesen, daß diese Froschart 25 mal unempfindlicher ist als Rana esculenta. Aber auch der Speisefrosch ist nach unseren Erfahrungen trotz der gegenteiligen Behauptung Koberts [3]) für die forensische Beweisführung ungeeignet, da seine Empfindlichkeit gegen Strychnin nach Jahreszeiten wechselt und im allgemeinen noch immer viel zu gering ist. Es muß als Regel hingestellt werden, daß für den entscheidenden forensisch-physiologischen Versuch dasjenige Tier zu verwenden ist, welches für das

1) A. o. O. S. 91 u. 95.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Inaug.-Diss. Dorpat. 1884.

3) Intoxikationen. S. 666.

betreffende Gift den größten Grad der Empfindlichkeit besitzt. Schon in der Wahl des Versuchstieres muß sich das Verständnis und Wissen des Untersuchers offenbaren. Bei unserer Suche nach dem für Strychnin höchstempfindlichen Tiere sind wir auf die weiße Maus gekommen, indem wir dem Vorschlage Falcks[1]) folgten, der die Empfindlichkeit zahlreicher Versuchstiere gegen Strychnin einer dankenswerten vergleichenden Prüfung unterzogen hat.

Wir können nun auf Grund ausgedehnter, langjähriger Erfahrungen bestätigen, daß die Empfindlichkeit der weißen Maus eine außerordentlich große ist, an welche die keines anderen Versuchstieres heranreicht[2]). Verwendet man junge Mäuse im Alter von 15—20 Tagen mit einem Körpergewicht von 4—5 g, so kann man durch Injektion einer Lösung von 1/1000 mg Strychnin oder 0,0012—0,0015 mg eines Salzes sicher typischen Tetanus erzeugen. Die eigenartige Erstarrung des Schwanzes und das Zittern desselben bekunden schon vor dem Eintritt anderer Muskelkrämpfe die Strychninwirkung. Diese physiologische Reaction ist also ebenso empfindlich wie die chemische und hat dieser rasch verschwindenden Erscheinung gegenüber den Vorzug, daß wir das ablaufende Vergiftungsbild nach dem Vorgange Falcks graphisch aufnehmen können, indem wir die krampfhaften Bewegungen des Schwanzes der vergifteten Maus auf die berußte Trommel des Polygraphen übertragen. Solche Curven haben den gleichen Beweiswert wie ein Arsenspiegel oder ein Gonococcenphotogramm und dergleichen. Wir waren übrigens in sicheren Vergiftungsfällen Erwachsener bisher stets in der Lage, am Uhrglas krystallisiertes Strychnin als Beweisstück vorzulegen, was wohl der allersicherste Vorgang ist, da er auch jede Nachprüfung durch andere Sachverständige ermöglicht.

Zum physiologischen Nachweis gehört endlich auch die Geschmacksprüfung. Strychnin ist eine der bittersten Substanzen, die wir kennen. Höchstgradige Verdünnungen vermag noch die prüfende Zunge zu erkennen. Unter den von uns ausgeführten Reactionen fehlt auch die Geschmacksprüfung nie; sie erscheint uns unersetzbar.

Auf Grund des Dargestellten kann ich meine Erfahrungen über den Strychninnachweis in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Strychnin ist bei akuten Vergiftungsfällen in den Organen

1) F. A. Falck, Toxikologische Studien über das Strychnin. Vierteljahrsschrift f. ger. Med. 1874. N. F. XX. Bd. S. 193 u. XXI. Bd. S. 12. — Derselbe, Beitrag zum Nachweis des Strychnins. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 1884. Bd. 41. S. 345.

2) Vergl. Ipsen, Verhalten des Str. im Org. a. o. O. S. 22 u. 23.

stets sicher nachzuweisen. Der Magen und sein Inhalt, sowie Blut, Nieren und Harn sind die wichtigsten Fundstätten des Giftes; nach Maßgabe des Blutgehaltes ist es auch in den übrigen Organen vorhanden, daher in der blutreichen Leber und den Lungen in entsprechend größerer Menge als in den weniger Blut führenden Organen [1]).

2. Strychnin widersteht der Fäulnis sehr lange Zeit; warscheinlich ist es das widerstandsfähigste organische Gift. Es kann, wie Beobachtungen lehren, selbst nach Jahren in faulenden Leichen wiedergefunden werden. Da es mit seinem wichtigsten Träger, dem Blute, in den Leichen wandert und aus diesen austritt, ist bei Spätexhumierungen den Fäulnisflüssigkeiten (Transsudaten) in und außer der Leiche, als in solchen Fällen wichtigsten Untersuchungsobjekten, eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Die Kunst des Nachweises besteht im richtigen Isolierungsverfahren, das durch Übung derart verfeinert werden kann, daß die geringsten Spuren, jedenfalls noch Bruchteile von Milligrammen, aus Leichenteilen ganz sicher zu erhalten sind. $^1/_{100}$ Milligramm genügt zum sicheren Nachweis des Giftes.

4. Der Nachweis, daß Strychnin in einem Untersuchungsobjekte vorhanden war, kann nur dann als erbracht angesehen werden, wenn sowohl die ausschlaggebende chemische Identitätsreaction als auch der physiologische Versuch positiv ausgefallen ist. Da nur minimale Mengen für den Nachweis erforderlich sind, kann in forensischen Fällen, wo ein positives Ergebnis behauptet wird, die Vorlage des isolierten Giftrestes gefordert werden.

5. Ptomaine können den Nachweis des Strychnins nicht stören, wenn man sich nicht auf den physiologischen Versuch allein beschränkt, weil bisher kein Fäulnisgift gefunden wurde, das in allen physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften mit dem Strychnin übereinstimmt. Auch neben dem physiologisch gleichwirkenden Tetanusgift kann Strychnin sicher aufgefunden und nachgewiesen werden.

Die nachfolgenden Eigenbeobachtungen an Strychninvergiftung mögen als ergänzende Belege für das Dargestellte dienen.

1. Fall. Selbstvergiftung mit reinem Strychnin.

Der ehemalige Förster Ludwig Hebenstreit verübte am 23. November 1879 Selbstmord, indem er in einer Schnapsschenke Strychnin in den Schnaps gab und das Glas in einem Zuge leerte. Er

---

1) Vergl. Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 9.

starb unter den typischen Vergiftungserscheinungen anderthalb Stunden nach der Einverleibung. Im Magen wurden noch ungelöste Strychninkrystalle gefunden. Strychnin wurde überdies aus dem Mageninhalt und dem Harn isoliert. Ich verwahre in der toxikologischen Abteilung der Sammlungen des Grazer gerichtlich-medizinischen Institutes noch aus dem Magen und dem Harn dieses Falles dargestellte Krystalle von Strychninnitrat[1]). Die Menge des genommenen Giftes war hier, wie aus dem Magenbefunde hervorgeht, offenbar eine sehr große gewesen, da ähnlich, wie es bei Arsen Regel ist, noch ungelöstes Gift im Magen vorgefunden wurde, welches bei der Leichenöffnung mechanisch isoliert, den sofortigen Giftnachweis am Leichentische möglich machte.

2. Fall. Zufällige Vergiftung mit Tinctura Strychni (Nux-vomica-Tinctur).

Hauptmann G. G. trank Weihnachten 1879, um sich einen argen Kater zu vertreiben, von einem Medizinfläschchen, das Magentropfen enthielt — es war Tinctura nucis vomicae — etwa einen halben Eßlöffel voll. Es stellten sich bald furchtbare Übelkeiten, Krämpfe und glücklicher Weise auch Erbrechen ein. Dennoch dauerten ausgesprochene Vergiftungssymptome, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, fast einen halben Tag an. Eine chemische Untersuchung des Harns hat leider nicht stattgefunden.

3. Fall. Selbstmordversuch mit salpetersaurem Strychnin.

Der 33jährige Kaufmann Kr. in Graz versuchte sich im Mai 1881 das Leben zu nehmen, indem er eine nicht zu bestimmende Menge von salpetersaurem Strychnin, das er in eine Oblate gehüllt hatte, mit Wasser in den Magen schwemmte. Er wurde im Geschäftslokale, am Boden liegend und sich in Krämpfen windend, aufgefunden. Auch in diesem Falle intervenierte ich als Arzt u. zw. gemeinsam mit v. Krafft Ebing. Die Reflexerregbarkeit des Vergifteten war in solchem Maße gesteigert, daß bei dem Versuche, eine Morphininjektion am Vorderarm zu machen, ein beinahe tödlich gewordener, über eine Minute andauernder tetanischer Anfall ausgelöst wurde. Der Mann genas unter ärztlicher Behandlung. Ich hatte damals schon meine Untersuchungen (an Menschen) über die Abscheidung von

1) Der Fall ist von mir schon veröffentlicht worden: Kratter, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung 1880. No. 6 u. 7. Kurz berichtet auch in „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XVII. Vereinsjahr. 1880. S. 110.

Strychnin durch den Harn[1]) begonnen und untersuchte denselben auch in diesem Falle. Im Harn der ersten 24 Stunden wurde Strychnin physiologisch und chemisch nachgewiesen. In den Harnen der nächstfolgenden Tage konnte es nicht mehr aufgefunden werden. (Rasche Ausscheidung.) Der Fall endete mit Genesung, die schon nach wenigen Tagen eine vollkommene war.

4. Fall. Selbstvergiftung nach vollführter Fruchtabtreibung.

Am 19. Mai 1891 gelangte in dem damals von mir geleiteten forensischen Institut zu Innsbruck die 23 jährige Marie B., welche unter verdächtigen Umständen bei einer Hebamme plötzlich gestorben war, zur gerichtlichen Leichenöffnung. Das Ergebnis war in mehrfacher Hinsicht überraschend. Es bestand chronische Blutvergiftung durch Eiterverschleppung (Pyaemie) nach höchstwahrscheinlich gewaltsam herbeigeführtem Abortus, indem grüngelber Eiter in den Nierenbecken, Harnleitern, der Blase und der Harnröhre vorhanden war, ferner Infarcte in beiden Lungen und parenchymatöse Entartung der inneren Organe, also das typische Bild einer pyämischen Allgemeinerkrankung, die von kleinen Verletzungen der Genitalschleimhaut ausgegangen war. Es schien somit eine die Sachlage befriedigend klärende Todesart vorzuliegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wohl die meisten Gerichtsanatomen sich mit den Ergebnissen der anatomischen Untersuchung zufrieden gegeben und darauf ihr Gutachten gestützt haben würden.

Wir hatten jedoch Ursache, auch an die Möglichkeit eines Selbstmordes durch Gift u. zw. direkt durch Strychnin zu denken. Demgemäß wurde schon bei der Entnahme der Organe so vorgegangen, daß nahezu jeder Verlust ausgeschlossen erschien. Sämtliche Organe wurden unmittelbar nach der anatomischen Untersuchung in Alkohol versorgt. Dadurch war die später von Ipsen[2]) ausgeführte quantitative Untersuchung aller Organe auf ihren Giftgehalt möglich gemacht worden. Ich selbst habe vorerst im Mageninhalt Strychnin qualitativ nachgewiesen. Damit war dem gerichtlichen

---

1) Kratter, Abscheidung von Strychnin durch den Harn. A. o. O. Meine daselbst angeführten Versuche mit Strychnin an Menschen sind, weil es sich selbstverständlich um Darreichung medicinaler Gaben handelte, in der vorliegenden Casuistik nicht berücksichtigt.

2) Der nach mehrfacher Richtung interessante Fall ist von Ipsen veröffentlicht und zum Ausgangspunkt seiner maßgebenden Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus geworden. Ich verweise daher bezüglich der Einzelheiten auf dessen mehrfach genannte Arbeit. (A. o. O. Seite 1—13).

Zwecke Genüge geschehen. M. B. war zunächst an Strychninvergiftung und nicht an Blutvergiftung gestorben.

5. Fall. Selbstmord eines Säufers mit Strychnin.

Der als Potator bekannte 53 Jahre alte Eduard Klinger ist am 13. Dezember 1895 unter Erscheinungen gestorben, welche eine Strychninvergiftung höchst wahrscheinlich erscheinen ließen. Fremdes Verschulden war völlig ausgeschlossen; er wurde am 15. Dezember sanitätspolizeilich obduciert. Neben den durch die chronische Alkoholvergiftung herbeigeführten typischen Organentartungen waren die nichtssagenden allgemeinen Erstickungsbefunde vorhanden. Nur die chemische Untersuchung konnte hier wie im früheren Falle Klarheit über die wirkliche Todesursache schaffen. Ich habe sie durchgeführt und im Magen, den Nieren und Harn Strychnin nachgewiesen.

6. Fall. Fragliche fahrlässige Vergiftung einer ganzen Familie durch einen Fuchsköder.

Im Frühjahr 1897 kam bei einem untersteierischen Gerichte folgender Fall zur Untersuchung. Ein armer Keuschler namens Mendac fand im Walde Teile eines Hasen, die wahrscheinlich als Fuchsköder hergerichtet d. h. mit Strychnin versetzt waren. Er nahm das Aas nach Hause, und seine Frau bereitete daraus ein Gericht, von dem die ganze Familie aß. Alle (5) Personen erkrankten.; das jüngste 3 jährige Kind starb am folgenden Tage. Es wurde (mit einer gewissen Berechtigung) eine Strychninvergiftung vermutet und gegen den Jäger, der den Köder gelegt hatte, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens die Voruntersuchung eingeleitet. Die Obduktion ergab natürlich keinen Aufschluß, die chemische Untersuchung der Leichenteile des verstorbenen Kindes — es war leider recht wenig Material zur Untersuchung eingeschickt worden — fiel negativ aus. Da sohin eine Strychninvergiftung doch nicht gut angenommen werden konnte, obwohl andererseits der dringende Verdacht einer solchen bestand, wurde auch noch das Gutachten der medizinischen Fakultät eingeholt. Dieses lautete: „Für Strychninvergiftung ist durch die wissenschaftliche Untersuchung kein Beweis zu erbringen [1]). Bezüglich der eigentlichen Todesursache äußert sich die Fakultät dahin, daß die Möglichkeit einer Vergiftung durch ein anderes von

1) Die Fassung des Fakultätsgutachtens ist beachtenswert. Die Fakultät schließt nicht, wie es unrichtiger Weise in anderen Fällen geschah: es ist kein Gift gefunden worden, also war es nicht da, sondern nach ihrer Fassung ist sogar die Möglichkeit offen gelassen, daß trotzdem selbst eine Strychninvergiftung vorgelegen haben könne — nur ist der wissenschaftliche Beweis dafür nicht zu erbringen.

außen hineingekommenes oder im Fleische selbst entstandenes Gift keineswegs ausgeschlossen werden kann". (Gutacht.-Kommiss. vom 28. Oktober 1897). Der Fall bleibt sonach unentschieden.

7. Fall. Absichtliche Selbstvergiftung mit Nux vomica Extrakt.

Die an der I. medizinischen Abteilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz in Behandlung stehende, an hochgradiger Hysterie leidende 33 jährige Maria Prodinger bemächtigte sich unbemerkt eines Tiegels mit Extractum nucis vomicae, den sie zum Teil aufzehrte. Eine Stunde später starb sie unter typischen Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der am 17. Dezember 1900 vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung wurden die gewöhnlichen Erstickungsbefunde festgestellt. Obwohl eine chemische Untersuchung seitens des Gerichtes nicht verfügt wurde, haben Kollege Pregl und ich über Wunsch der Abteilungsärzte dieselbe durchgeführt und aus 80 gr. Blut, 53 gr. Harn, beiden Nieren sowie dem Magen samt Inhalt das Strychnin und sogar Brucin rein dargestellt und mit den krystallisierten Endprodukten sämtliche chemischen und physiologischen Identitätsreaktionen vorgenommen.

8. Fall. Ein zweifelhafter Todesfall als Vergiftung mit salpetersaurem Strychnin erwiesen.

Am 28. Februar 1901 wurde der 30jährige Kaufmann Franz Schacherl unter Umständen tot aufgefunden, die an Selbstmord denken ließen. Die am 2. März vorgenommene Leichenöffnung ergab keine anatomisch erweisbare Todesursache. Es konnte nur an eine Vergiftung mit einem Nervengifte noch gedacht werden. Was mutmaßlich vorlag, darüber gab, wie recht oft auch in anderen Fällen, ein Fund am Tatorte Aufschluß. Daselbst wurde ein anscheinend leeres Papiersäckchen vorgefunden. Die genauere Untersuchung ließ darin zurückgebliebene Krystalle von salpetersaurem Strychnin erkennen. Die Vermutung dieser Vergiftung war somit in hohem Grade wahrscheinlich. Die nachfolgende in unserem Institute ausgeführte chemische Untersuchung bestätigte die Annahme vollauf. Im Magen, Blut und 100 ccm vorgefundenem Harn wurde Strychnin reichlich wiedergefunden.

9. Fall. Morphin- oder Strychninvergiftung?

Der schon vorbestrafte, übel beleumundete, 60 Jahre alte Wundarzt Franz Sch.... war am 3. Juli 1901 wegen dringenden Verdachtes mehrfacher verbrecherischer Fruchtabtreibungen in Haft genommen worden. Am nächsten Morgen wurde er in der Zelle tot aufgefunden. Es entstand sogleich der Verdacht, Sch. habe sich vergiftet. Nach

den äußeren Umständen, namentlich auch nach der Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, hielten die Anstaltsärzte eine Morphinvergiftung für wahrscheinlich. Eine solche lag auch nach dem Stande des Verstorbenen nahe.

Die von mir am 5. Juli vorgenommene Leichenzergliederung ergab, wie zu erwarten stand, keinen Aufschluß. Sicher konnte jedes irritierende Gift ausgeschlossen werden, jedes örtlich nicht wirkende Gift war möglich. Aufschluß konnte nur die Untersuchung der Leichenteile geben. Ich habe sie in Gemeinschaft mit Prof. Pregl ohne gerichtlichen Auftrag lediglich in wissenschaftlichem Interesse durchgeführt. Wir fanden im Magen, in den Gedärmen und im Harn Strychnin in so reicher Menge vor, daß wir von den von den Analysen erübrigten Giftresten Präparate von schön krystallisiertem Strychninintrat herstellen konnten, welche als lehrreiche Demonstrationsobjekte der Sammlung des Instituts eingereiht sind. Nachträglich fand sich noch in einer Ecke der betreffenden Gefängniszelle ein mit Speichel verunreinigtes, an mehreren Stellen durchgerissenes (aufgebissenes) Kautschuksäckchen — Rest eines Condoms — vor, das Strychninnitrat enthielt. Sch ...., der bei seiner Einlieferung einer genauen Leibesdurchsuchung unterzogen worden war, mußte das im Condom befindliche Gift in einer Körperfalte oder -höhle (Nase, Mund After?) verborgen gehalten haben.

10. Fall. Mordversuch mit Giftweizen.

Franziska Bartel und Maria Feichter haben im Laufe des Jahres 1902 mehrfache Versuche unternommen, die Eheleute Vincenz und Maria Maier und den Albin Bartel ums Leben zu bringen. Einer dieser Versuche bestand darin, daß sie dem Vincenz Maier sogenannten „Giftweizen“ [1]) ins Bier und in die Suppe gaben. Vom Bier trank er jedoch wegen der großen Bitterkeit nur wenig. Es wurde etwa 1/4 Liter Giftweizen in 1 Liter Bier getan. Davon nahm M. nur 1 Glas, das übrige wurde weggeschüttet. V. M. fühlte sich in der Nacht und am darauffolgenden Tage unwohl (Genaueres über die Krankheitserscheinungen ist nicht bekannt), erholte sich aber wieder ohne Folgen.

Die in dieser Sache zuerst einvernommenen Sachverständigen erklärten, daß das Hineingeben des Giftweizens in das Bier wirkungslos war, „da das Strychnin von den Körnern nur durch

1) „Giftweizen“ wird in folgender Weise erzeugt: 10 kgr. Buchweizenkörner werden mit einem Dekagramm Strychnin in Wasser gesotten, die Körner darauf getrocknet und mit einer Fuchsinlösung behufs Erkennung rot gefärbt.

95 proz. Alkohol oder durch siedendes Wasser sich löst." Dieser Auffassung nach wäre also ein Vergiftungsversuch überhaupt nicht vorgelegen, da kein zur Vergiftung eines Menschen geeignetes Mittel angewendet wurde.

Bei den von Prof. Pregl und mir ausgeführten Versuchen zeigte sich nun, wie allerdings schon von vornherein mit Bestimmtheit angenommen werden mußte, daß die Weizenkörner an ihrer Oberfläche reichliche Mengen von Strychnin enthalten, welches schon von kaltem Wasser, umsomehr von kohlensäurehaltigen und alkoholischen Flüssigkeiten in solcher Menge gelöst wird, daß mit diesen Lösungen Versuchstiere getötet werden. Wir mußten auf Grund der Ergebnisse besonderer Versuche, die wir für nötig erachteten, daher folgendes Gutachten abgeben: „Der Giftweizen ist infolge seines großen Strychningehaltes als ein sehr gefährlicher und heftig wirkender Giftkörper anzusehen. Das Strychnin ist an der Oberfläche der Weizenkörner in einer Form enthalten, daß schon von kaltem Wasser größere und für Tiere tödliche Mengen gelöst werden. In warmer Suppe oder in kohlensäurehaltigem Bier müssen rasch noch viel größere Mengen gelöst werden. Dem Ausspruche dortiger Sachverständiger über die Wirkungslosigkeit des Giftweizens muß auf Grund unserer Versuche entschieden widersprochen werden. Wir erklären vielmehr, daß „ca. 1/4 Liter (!) dieser Giftkörner in Suppe und Bier getan" geeignet war, die Gesundheit und das Leben eines Menschen in hohem Grade zu gefährden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das eintägige Unwohlsein des V. Maier, der nur wenig von dem Gebräu getrunken, das Übrige weggeschüttet hat, auf die Einverleibung dieses Giftes zu beziehen ist."

Daß unsere Auffassung von der Gefährlichkeit des Giftweizens begründet ist, lehrt der Fall von Mittenzweig.[1]) Ein 7jähriges Mädchen wurde von seiner Mutter mit Strychninweizen totgefüttert!

Diesen 10 Fällen eigener Beobachtung von Strychninvergiftungen an Menschen gesellen sich noch über ein halbes Dutzend an Tieren — fast ausschließlich Hunden — hinzu, welche wir zu untersuchen Gelegenheit hatten. Ich verwahre in der toxikologischen Sammlung des Institutes einen sinnreich hergerichteten Köder, der für einen Hund bestimmt war. Es ist ein Wurstzipfel, in dem sich ein großes Nest von Strychninnitrat befindet. Der Schnitt, durch welchen das Einlegen des Giftes in die Wurst erfolgt ist, war mit Fett verstrichen worden und mit Wursthaut belegt.

1) Mittenzweig, Mord durch Strychninweizen. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1889. S. 257.

Da dieser Arbeit nur eigene Beobachtungen zur Unterlage dienen sollen, so liegt es außerhalb des Rahmens derselben, Fälle heranzuziehen, an denen ich nicht selbst mitgearbeitet habe. Für eine etwaige statistische Verwertung meiner Fälle von anderer Seite bemerke ich nur, daß sich in dem von mir überblickten Zeitraume von 25 Jahren in den Sprengeln meines Wirkens noch eine Reihe von Strychninvergiftungen ergeben haben, die von anderen oder wohl auch gar nicht untersucht worden sind. Von diesen mir bekannt gewordenen fremden Fällen sei nur noch eines sensationellen Falles kurz gedacht. In einem Orte Obersteiermarks starb nach dem Einnehmen eines in der Apotheke nach Vorschrift zubereiteten Bandwurmmittels ein Mensch unter Erscheinungen, daß die Ärzte den dringenden Verdacht einer Strychninvergiftung aussprachen. Das bezügliche, von einer ersten deutschen Firma bezogene Präparat wurde unter Sperre gelegt. Die angeordnete chemische Untersuchung fiel negativ aus; weder in den Leichenteilen, noch im Extrakt wurde von den mit der Untersuchung betrauten Gerichtschemikern Strychnin gefunden. Daraufhin wurde das Präparat freigegeben. Nach einiger Zeit starb wieder ein Bandwurmkranker, dem dasselbe Medikament aus der gleichen Apotheke verschrieben worden war, unter den Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der jetzt in Wien vorgenommenen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, daß eine Verwechslung von Extractum punicae granati [1]), dem bekannten, übrigens selbst nicht ganz ungefährlichen Bandwurmmittel, mit Extractum nucis vomicae vorliege, deren sich ein weltbekanntes deutsches Haus schuldig gemacht hatte.

XV. Veratrin.

Statistisch betrachtet reicht kein anderes Alkaloid oder ähnliches organisches Gift in Bezug auf die Häufigkeit seines Gebrauches an die abgehandelten drei Pflanzengifte heran. Gleichwohl glaube ich nicht über den Rahmen meines Themas, „einige wichtige Gifte“ zu behandeln, hinauszugehen, wenn ich kurz noch zwei seltener vorkommende Vergiftungen dieser Art, welche ich beobachtet habe, mitteile; sind doch die seltenen Vorkommnisse gerade darum von größerer Wichtigkeit, weil es sich um Dinge handelt, über die weit geringere Erfahrungen vorliegen. Hier dürfte auch die kleinste neue Beobachtung einen willkommenen Zuwachs unseres spärlichen Wissens bedeuten. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte ich die nachfolgenden Beobachtungen seltener Vergiftungen hier anschließen zu sollen.

---

1) Granatrindenextract.

Läusesamen (Sabadilla officinarum) enthält ein krystallinisches Alkaloid, das Veratrin, ein Pflanzengift, welches außerdem in der weißen Nieswurz oder dem Germer (Veratrum album) und seinen Spielarten (Veratrum viride, nigrum u. a.) enthalten ist[1]). Die Verwendung des Läusesamens gegen Ungeziefer und Krätze hat infolge von Verwechslung oder selbst durch äußeren Gebrauch wiederholt Vergiftungen veranlaßt. Nach Lewin[2]) kann durch 1 g des Sabadillapulvers oder durch 5 mg Veratrin schon Vergiftung hervorgerufen werden. Vergiftungen mit der früher als Radix Hellebori albi officinellen Nieswurz ereigneten sich durch Verwechslungen (mit Galangawurzel, Kümmel usw. oder der Tinctura Veratri mit Tinctura Valeriana) oder durch zu große arzneiliche Gaben der Tinctura Veratri viridis. In einem Falle wurde Veratrumpulver zu einem Giftmord verwendet. Das ist so ziemlich alles, was die forensisch-medicinische Erfahrung über die Veratrinvergiftung weiß (vergl. Lewin, a. o. O. S. 392). Die nachfolgenden zwei Fälle dürften daher als ein kleiner Beitrag zur Kenntnis einer weniger bekannten Vergiftung nicht ganz ohne Interesse sein.

1. Fall. Nachgewiesene Vergiftung mit weißer Nieswurz.

Mit Ersuchschreiben vom 9. Juni 1900 hat das k. k. Bezirksgericht Gurkfeld (Krain) die Untersuchung von zwei Objekten, nämlich einer Pflanze, beziehungsweise Teilen einer solchen, und Sand durch geeignete Sachverständige gefordert, nachdem Kinder durch den Genuß dieser Pflanze, von welcher Teile auch im Sande vermutet wurden, unter schweren Vergiftungserscheinungen erkrankt waren. Die von mir im Vereine mit meinem Kollegen Möller durchgeführte Untersuchung, welche der Sachlage entsprechend eine mikroskopisch-chemische war, hatte folgendes Ergebnis: Die Pflanzenteile stammen von der weißen Nieswurz (Veratrum album, früher als Radix Hellebori albi officinell). Sie enthält sehr giftige Alkaloide; 1—2 g der Wurzel können tödlich sein. Im Sand konnten zwar Holz-, Rinden- und Blattfragmente auf mikroskopischem Wege gefunden, aber wegen ihrer geringen Menge nicht näher bestimmt werden. Sicherlich gehören sie aber weder der Nieswurz noch einer anderen heimischen Giftpflanze an.“ Damit stimmte auch das Ergebnis der chemischen Untersuchung überein, indem im Sande weder Veratrin noch ein anderes Alkaloid aufgefunden wurde.

1) Vom praktisch-toxikologischen Standpunkt aus kann das in den Veratrumarten vorkommende Protoveratrin (Salzberger) von dem Veratrin der Sabadilla nicht unterschieden werden.

2) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie. 2. Aufl. 1897. S. 391.

2. Fall. Fraglicher Mord durch Darreichung von Nieswurz.

Am 17. April 1901 ist im Sprengel des k. k. Kreisgerichtes Marburg a. D. der Knabe A. Pichlarič gestorben. Es entstand der Verdacht, er sei von Agnes Koschier vergiftet worden, und zwar durch Darreichung von Nieswurz. Was gerade den Verdacht einer Nieswurzvergiftung begründete, ist uns nicht bekannt geworden. Infolge dieses Verdachtes wurde die Aushebung der bereits bestatteten Leiche verfügt, die am 29. April 1901 stattfand. Dem gerichtlich-medizinischen Institute wurden Leichenteile, dann ein Fläschchen mit Bodensatz und ein mit Wasser und Sand gefülltes Fläschchen zur chemischen, bezw. auch mikroskopischen Untersuchung übermittelt mit der bestimmten Frage, ob eine Nieswurzvergiftung oder eine Vergiftung mit einem anderen Gifte vorliege. Die von mir und Prof. Pregl durchgeführte Untersuchung ergab ein negatives Resultat. Es konnte weder Veratrin noch ein anderes Pflanzen- oder Mineralgift in irgendeinem der Objekte aufgefunden werden. Wir äußerten uns folgendermaßen: „Metallgifte können bestimmt, Pflanzengifte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist durch die chemische Untersuchung auch in den Leichenteilen ein bestimmtes Pflanzengift nicht sichergestellt worden und spricht der Umstand, daß in den beiden Fläschchen keine Giftreste gefunden wurden, zu Gunsten der Annahme, daß auch in der Leiche des P. von außen eingeführte Gifte nicht vorhanden waren.“

XVI. Colchicin.

Die bekannte Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) enthält in allen Teilen, namentlich aber im reifen Samen und in der Knolle zwei Alkaloide, das Colchicin und das Colchicein. Letzteres ist fast unwirksam, toxikologisch kommt also nur das Colchicin in Betracht. Die Samen der Herbstzeitlose veranlaßten schon oft Vergiftungen von Kindern, die davon naschten. Nach Schauenstein[1]) dürfte der im Anfang fadsüßliche Geschmack dazu reizen. Auch als Salat zubereitete Blätter haben Vergiftungen veranlaßt. Die meisten Colchicinvergiftungen ergaben sich durch Verwechslungen oder unrichtige Dosierung pharmaceutischer Präparate (Colchicumtinctur statt Chinawein, Colchicin statt Cotoin). Interessant sind die indirekten Herbstzeitlosevergiftungen. Die Milch von Ziegen oder Schafen, welche die Pflanze fraßen, wirkte giftig (Ratti).

---

1) Schauenstein, Vergiftungen in v. Maschka's Hdb. d. ger. Med. 2. Bd. 1882. S. 692.

Das Gift wird nur langsam von den Schleimhäuten aufgesaugt. Die ersten Vergiftungserscheinungen treten daher in der Regel erst nach Stunden ein. Sie bestehen in choleraartigen Erscheinungen bei erhaltenem Bewußtsein. Der Tod erfolgt meist innerhalb von 12—36 Stunden, ausnahmsweise auch schon früher; man hat schon Tod in 7 Stunden eintreten gesehen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die maßgebenden Erfahrungen Obolonskis[1]), welche besagen, daß das Colchicin zu den sehr stabilen Alkaloiden gehört, sich schwer zersetzt und der Fäulnis lange widersteht. Es wird unzersetzt durch die Nieren ausgeschieden, ist daher im Harn und den Nieren am besten nachweisbar. Es findet sich aber auch in den anderen Organen, besonders im Magen- und Darminhalt. Es kann mit Ptomainen nicht verwechselt werden, selbst wenn man sich nur auf die chemische Reaktion stützt. Die besten Reagentien sind Salpetersäure und das Erdmannsche Reagens mit Zusatz von Ätzkali. Damit lassen sich noch ganz geringe Mengen sicher nachweisen (0,005 g auf 500 g). Diese Erfahrungen leiteten uns auch bei der Begutachtung des nachfolgenden Falles.

Fragliche Vergiftung zweier Kinder mit Herbstzeitlosesamen.

„Am 29. Mai 1900 ist zu Ostrožno bei Cilli der 4jährige Franz Mlaker angeblich infolge Genusses von Samen des Frühlingssafrans (so heißt es in der Zuschrift des Kreisgerichtes) gestorben, während dessen sechsjährige Schwester, die von dem gleichen Samen genossen, noch derzeit krank darniederliegt. Die Menge der genossenen Frucht konnte nicht festgestellt werden. Die Leiche des F. M. wurde heute obduziert (31. Mai 1900) und der Mageninhalt in Verwahrung genommen. Dieser, sowie 3 Stück Safran, genommen von der Menge jenes, von dem die Kinder genossen haben, werden zugleich mit dem Ersuchen übermittelt, die chemische Untersuchung des Mageninhaltes zu veranlassen und ein Gutachten über die Schädlichkeit des Safransamens einzuholen.“

Prof. Möller und ich, denen die Untersuchung übertragen worden war, äußerten uns auf Grund des Ergebnisses derselben wie folgt: „Die botanische Bestimmung der vorliegenden Pflanzen ließ sie unzweifelhaft als Colchicum autumnale (Herbstzeitlose) erkennen. Ob die Zeitlose auch den Namen Frühlingssafran führt, wie die Pflanze in der Zuschrift genannt wird, ist den Gefertigten nicht be-

1) Obolonski, Ein Beitrag zur Frage über den Nachweis des Colchicins in Leichen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 48. Bd. S. 105.

kannt[1]). Unter Frühlingssafran versteht man den nicht giftigen Crocus vernalis." Es folgt nun die Darstellung des Ganges der chemischen sowie der mikroskopischen Untersuchung des Mageninhaltes. Dann führt das Gutachten folgendes aus:

„Aus dem Dargestellten geht hervor, daß weder mikroskopisch noch chemisch die Anwesenheit von Colchicin im Magen des F. M. erwiesen werden konnte. Es beweist dies aber keineswegs, daß es nicht vorhanden war oder nicht genommen wurde, weil es durch Erbrechen und Darmentleerung schon entfernt oder nur noch in Organen vorhanden sein konnte, die leider nicht zur Untersuchung vorlagen."

„Was die Giftwirkung anlangt, über welche von uns auch eine Äußerung verlangt wird, so ist dieselbe bei Einverleibung einer entsprechenden Menge des giftigen Samens oder anderer Teile der Pflanze namentlich für den zarten Organismus von Kindern eine äußerst heftige und gefährliche. Die Vergiftung verläuft unter Erscheinungen der akuten Magen- und Darmentzündung (Erbrechen und Durchfall) und der aufsteigenden Lähmung der motorischen Centren des Rückenmarks, infolge deren unter Respirationslähmung der Tod erfolgt."

Ich könnte noch manche beachtenswerte Erfahrung über seltenere organische Gifte vorführen, so über Sabina (Sevenbaum), das bekannte Fruchtabtreibungsmittel, über Canthariden (spanische Fliegen), Meerzwiebel u. a. Allein, da bei diesen nicht mehr Alkaloide das giftige Prinzip sind, sondern andere organische Körper, so mußte ich sie als außer dem Rahmen dieses Abschnittes liegend ansehen. Andererseits glaube ich gerade mit der Beschränkung auf die abgehandelten Gifte, unter denen sich alle häufiger vorkommenden und daher praktisch wichtigen befinden, dem Vorwurfe dieser Arbeit entsprochen zu haben, „Erfahrungen über einige wichtige Gifte" mitzuteilen.

Ich habe das Schwergewicht auf den Giftnachweis gelegt und damit auf eine wunde Stelle der gerichtlichen Medicin verwiesen. Für die meisten hört diese bei der Leichenzergliederung auf. Für mich ist dort weder ihr Anfang noch ihr Ende gelegen. Die Vergiftungen sind unbestritten ein wichtiger Teil der forensen Medicin. Dieser Teil — die forense Toxikologie ist aber ein geschlossenes Ganzes, das, ohne Schaden zu nehmen, nicht zerrissen werden kann. Der Giftnachweis gehört ebenso zu ihr wie die Krankheitserschei-

[1]) Die Engländer bezeichnen die Zeitlose als Wiesensafran (Meadow soffron).

nungen und die Leichen befunden. Ich glaube gezeigt zu haben, daß der Nachweis von Giften keineswegs ausschließlich auf der Chemie beruht, sondern vielfach auch auf Physiologie, Pharmakologie und Botanik fußt. Man kann den forensischen Giftnachweis als gerichtliche Chemie bezeichnen mit demselben Recht, wie man sprachlich oft den Teil für das Ganze — pars pro toto — setzt. Diese sogenannte forensische Chemie ist aber, wie wir gesehen haben, eine ganz eigenartige, mit eigenen Methoden arbeitende Spezialität, deren Aneigung und Beherrschung eine besondere Ausbildung und Übung und deren sachgemäße Ausführung besondere Einrichtungen erfordert. Es ist daher ein Irrtum, der schon oft recht verhängsvoll geworden ist, zu glauben, jeder, dem zu irgendeinem beliebigen anderen Zwecke ein chemisches Laboratorium zur Verfügung steht, könne auch als eine kleine Nebenbeschäftigung gerichtlich-chemische Untersuchungen ausführen, gleichgiltig ob er Apotheker, Mittelschullehrer, Fabrikschemiker, Techniker, Montanistiker, Agrikulturchemiker oder Lehrer an einer Handelsschule ist.

Man sollte glauben, daß für die Rechtspflege das Beste gerade gut genug sei, und muß sich mit Recht wundern, hier noch so rückständige Einrichtungen zu treffen, wie die im Gebiete der forensen Toxikologie zum Teile herrschenden es sind. Mit Neid muß die gerichtliche Medicin auf ihre jüngere Schwester — die Hygiene — blicken. Diese hat die Lebensmittelgesetze erzwungen und die zur Durchführung des Gesetzes benötigten eigenen „Untersuchungsanstalten“ erhalten. Wie die Lebensmittelchemie einen besonderen Zweig bildet, der erlernt, geübt und fortentwickelt sein will, und der keineswegs für einen anderen Chemiker etwas Selbstverständliches ist, so stellt auch die forense Toxikologie eine Spezialität dar, der als einer wichtigen Grundlage der Rechtsprechung in Strafrechtsfällen eine ähnliche Organisation gegeben werden sollte, wie den staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. So wie diese mit Recht an die hygienischen Institute angegliedert wurden, so wären nach meiner Anschauung die gerichtlichen Untersuchungsanstalten folgerichtig an die gerichtlichen Universitätsinstitute anzuschließen. Ein Beispiel dieser Ausgestaltung bietet schon gegenwärtig das neue forensische Institut der Universität Graz dar.

Wird sich nicht auch für die staatliche Organisation der gerichtlichen Toxikologie ein Reformator finden?

II.

Zwei Kriminalfälle.

Mitgeteilt vom

Gerichtschemiker **C. F. van Ledden-Hulsebosch** in Amsterdam.

1. Blutige Abdrücke als Beweismittel[1]).

Im Februar des Jahres 1902 wurde in Amsterdam die allein wohnende Witwe Frau D. ermordet in ihrem Schlafzimmer gefunden. Weil der Leichnam schon kalt war, konnte man über die Zeit des Mordes selbst vorläufig nichts sagen. Ein Nachbar meinte, er hätte Frau D. Dienstag noch gesprochen, auch erinnerte er sich, sie Mittwoch am Nachmittag noch in ihrem Garten gesehen zu haben. Die Leiche lag vor dem Ofen auf dem Boden; den Kopf, der gleich wie der ganze Körper stark blutig war, hatte der Mörder mit einem Kissen vom Bette bedeckt. Man kam bald zu der Entdeckung, dass mehrere Stichwunden in Brust und Bauch angebracht waren; die Messung dieser Wunde brachte keine Klärung. Bei der Sektion wurde der Mageninhalt sorgsam aufbewahrt und dann einer Untersuchung unterzogen, wobei sich ergab, daß die letzte Mahlzeit aus Kartoffeln, Rindfleisch und Rosenkohl bestanden hatte: auch eine Gewürznelke, welche bei der Zubereitung des Fleisches benutzt war, wurde gefunden. Der Gemüsehändler teilte mit, daß er Dienstags Rosenkohl verkauft hatte. Es zeigte sich bald, daß der Nachbar, der Frau D. Mittwochs gesehen zu haben glaubte, sich geirrt hatte. Aus dem Stadium, worin sich die Speisereste im Magen vorfanden, konnte ich mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Witwe mindestens sechs Stunden, nachdem sie das letzte Mittagsmahl genossen hatte, ermordet wurde. —

Mehr als ein Jahr ging vorüber und von dem Mörder wurde keine Spur gefunden. Da hörte jedoch ein Mann zufällig ein Ge-

1) Vgl. hiermit den ganz analogen Fall im sogenannten „Krumpendorfer Mord“ in H. Groß: „Handb. f. Untersuchungsrichter“ (3. Aufl. S. 510, 4. Aufl. 2. Bd. S. 108).

spräch zwischen zwei Männern, das der Anlaß zur Verhaftung beider Leute wurde. Das Kissen, womit der Kopf der Ermordeten bedeckt worden war, hatte man aufbewahrt; als dasselbe später zum zweiten Male genauer angesehen wurde, bemerkte man zwei Gruppen schmaler Linien von Blutabdrücken, welche vermutlich durch Berührung eines mit Blut befeuchteten Gegenstandes entstanden waren.

Eine Haussuchung bei den Verdächtigten brachte unter anderem zwei alte Hosen, welche offenbar ausgewaschen waren und beschlagnahmt wurden. Es lag die Vermutung nahe, daß die Liniengruppen durch ein blutiges Knie auf das Kissen aufgedrückt wurden. Eine genaue Vergleichung der Abdrücke auf dem Kissen lehrte, daß vier Linien genau auf einen Centimeter fielen. Wurde aber das Liniensystem auf den Hosen gemessen, so lagen bei dem Stoffe der einen Hose, der aus gerippten englischen Stoffe bestand, die Rippen so weit auseinander, daß fünf innerhalb eines Centimeters fielen. Der Stoff der anderen Hose zeigte eine derart andere Struktur, daß sie deshalb keiner weiteren Untersuchung unterzogen wurde. Der Unterschied von vier Linien auf dem Kissen und fünf innerhalb eines Centimeters auf der Hose wurde bald erklärt. Das Gewebe der Hose wurde, wenn man sich bückte, über dem Knie der Länge nach einigermaßen gereckt, und bei dieser Ausdehnung paßten auch nur vier Linien im Centimeter. Dies bewies sich besonders schön, als ich die Hose über ein Bein streifte und dann zuerst auf ein Stempelkissen kniete und danach das angefeuchtete Knie auf ein Stück Papier mit weichem Untergrund drückte. Hierbei entstand völlig dasselbe Bild, wie es auf dem Kissen gefunden war. Dieser Umstand und die bewiesene Tatsache, daß der Angeklagte diese Hose am Tage des Verbrechens getragen hatte, lieferten den Beweis seiner Schuld.

B. Schriftfälschung auf einem Lotteriezettel.

Im März 1903 bot ein gewisser A. im Haag (Süd-Holland) in einem Lotteriekomptoir den Zettel No. 70850 an, um denselben gegen den darauf gefallenen Preis, ein Pferd, umzutauschen. Am nächsten Tage kam ein Zweiter mit einem solchen Zettel, der dieselbe Nummer trug, auch mit der Bitte, ihm das Pferd auszufolgen. Selbstverständlich mußte ein Schwindel im Spiele sein, zumal bei genauer Beobachtung des ersten Zettels mehrere Spuren auf Pfuschwerk hinwiesen. Das Gericht, von der Sache in Kenntnis gesetzt, vernahm bald darauf den A. Dieser erklärte, er habe den Zettel von seinem Freund S. bekommen, zur Eintauschung im Komptoir im Haag. Als S. hierüber vernommen wurde, sagte dieser, daß er „nur zum Spaß" vom Zettel 70859, dessen Besitzer

er war, mit dem Fingernagel die Ziffer 9 in 0 geändert habe; er hätte dann seiner Frau eine geänderte Ziffer gezeigt und gesagt: „Sieh, Frau, wenn dies nicht ein 9, sondern ein 0 wär', sieh', etwa ...... wie jetzt ....., dann hätten wir ein Pferd gewonnen!" Und sein Freund S., der abends auf Besuch kam und den Zettel mitnahm zur Eintauschung am Komptoir, der hätte doch (so meinte der A.) sehr gut begreifen können, daß dies nicht der richtige Zettel war; sonst hätte der A. denselben wohl selbst gegen den Preis umgewechselt. Schon vom Anfang der Sache an, erklärte S., daß er „bona fide" gehandelt habe. Der Untersuchungsrichter, der schon bei Betrachtung mit der Lupe meinte, Tintenspuren entdecken zu können, berief mich als Sachverständigen, zur Beantwortung der Frage, ob die Änderung mittels Bleistift oder Tinte geschehen sei. Im letzten Falle würde natürlich die Behauptung, „bona fide" gehandelt zu haben, widerlegt sein. Schon beim ersten Anblick bemerkte ich an der verdächtigen Stelle Tinte und beantragte, beim Angeklagten S. eine Hausuntersuchung zu halten, damit die weitere Untersuchung der Sache ermöglicht würde. Diese fand am nächsten Tage durch den Untersuchungsrichter statt. S. hatte im Dorfe X. einen Laden von Schreibmaterialien und religiösen Sachen. Zuerst beschäftigten wir uns mit der Tinte, welche sich im Laden im Tintenfaß befand, sowie mit zweierlei Fläschchen, welche zum Verkauf vorrätig waren. Auf meine Frage, wo die andere Tintesorte sei, deren er sich bis vor kurzem bedient hatte (und womit die Fälschung auf dem Zettel zustande gebracht sein mußte) antwortete er: „Ich gebrauche außer dieser Tinte niemals andre!"

Geschäftsbücher mit Schrift, die mehr als zwei Monate zuvor geschrieben waren, fanden sich im Hause nicht vor. Vermutlich waren diese beiseite geschafft worden, weil sie die Tinte zeigen könnten, womit vor einem Vierteljahr geschrieben wurde, und womit die Schriftfälschnng geschehen ist. Jedoch konnte ich mit wenig Mühe beweisen, daß der Beklagte sich früher einer anderen Tinte bedient hatte als jetzt, ich fand nämlich in einem seiner Schreibbücher ein Stück Löschpapier, das er arglos beim Jahreswechsel aus dem alten Buche in das neue übernommen hatte. Hierauf befand sich die Tinte, welche ich suchte; einige Flecke und Striche zeigten schon in der Farbe einen großen Unterschied mit den der im Laden sich befindenden Tinten. Nachdem ich noch einige Minuten gesucht hatte, entdeckte ich auf dem hölzernen Fußboden, hinter dem Ladentisch, wo der Beklagte zu schreiben pflegte, einige Tintenflecke, auch von der alten Tinte herrührend; ich schnitt zwei Holzspäne aus dem Boden, um die Flecken untersuchen zu können.

Vor Beginn meiner Untersuchung fertigte ich, wie immer in solchen Fällen, vom Dokumente Photographien in natürlicher Größe an; weil die Möglichkeit bestehen bleibt, daß es unter dem Einfluß der chemischen Reagentien beschädigt wird, in welchem Falle alle Beweismöglichkeit verloren wäre. Auch kann der Sachverständige nach der Untersuchung noch zeigen, in welchem Zustande das Objekt in seine Hände gekommen ist. Weil schon bei Lupenbetrachtung sich mehrere Eigentümlichkeiten zeigten, fertigte ich auch von der verdächtigen Partie des Zettels mit der geänderten Ziffer ein photographisches Bild in linear zehnfacher Vergrößerung an. Dies zeigte äußerst deutlich, daß da, wo jetzt eine 0 stand, sich ursprünglich eine 9 befunden hatte. Die chemische Prüfung lehrte, daß die linke Hälfte der letzten Ziffer 0, großenteils aus einer Eisen-Gallustinte, chemisch vollkommen übereinstimmte mit der auf dem Stück Löschpapier und auf den durch mich vom Boden entfernten Holzspänen. Die mikroskopische Untersuchung brachte außerdem zu Tage, daß hier ziemlich stark radiert wurde, und zwar z w e i m a l. Ich konnte als meine Überzeugung niederlegen, daß zuerst das mitten im 9 liegende Bogenstück durch Radieren entfernt war (also der mittlere, nach aufwärts gebogene Halbmond der 9); weiter konnte festgestellt werden, daß mit Eisengallustinte die linke Hälfte der damals entstehenden 0 fabriziert war, wobei selbstverständlich die Tinte auf die radierte Stelle überfloß, weil hier der Leim entfernt war. Um den gemachten Fehler auszubessern, wurde zum zweiten Male radiert; dies erwies sich daraus, daß quer über dem kohlschwarzen Tintestrich mehrere hagelweiße Papierfasern lagen, welche, wenn sie schon beim Passieren der Feder hier gelegen hätten, sich unzweifelhaft durch kapilläre Wirkung voll Tinte gesogen hätten. —

So war nicht nur das Verbrechen bewiesen, sondern auch, daß hier mit Vorbedacht und nicht zufällig gehandelt worden war. Mit Hülfe meiner Aussagen und der von mir angeführten Beweise konnte der Gerichtshof das Urteil mit Sicherheit fällen. —

III.

Die Photographie von Fufsspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke.

Von

Erich Anuschat, stud. jur. in Berlin.

(Mit 36 Abbildungen.)

Einleitung.

Während im allgemeinen die Photographie bei der Tatbestandaufnahme eines schweren Verbrechens in reichem Umfange angewendet wird, findet sie speziell für die Aufnahme von Fußeindrücken geringe oder gar keine Anwendung. Allerdings gibt Bertillon in seiner „Gerichtlichen Photographie“ (deutsche Ausgabe von Wilhelm Knapp, pag. 49) die Anweisung:

„Hat man im Schnee oder Kot Fußspuren oder Spuren eines stattgefundenen Kampfes etc., welche mit einem Verbrechen im Zusammenhange stehen, entdeckt, so soll der Photograph schleunigst aufgefordert werden, das Bild auf seinen Platten zu fixieren, bevor der Regen, die Hitze oder die Tritte der Passanten sie vernichtet haben“.

Indessen ist meines Wissens von dieser Anweisung insbesondere in Deutschland niemals Gebrauch gemacht worden [1]). Vielmehr ist

---

1) Daß sich dies inzwischen geändert hat, zeigt Friedrich Paul in seinem „Handbuch der kriminalistischen Photographie“ (Berlin 1900, J. Guttentag). Er führt mehrere Fälle an (S. 61 f.), in denen durch Spurphotogramme eine Überführung, bez. ein Geständnis des Täters erzielt wurde.

Die Ratschläge, welche er bezüglich der photographischen Aufnahme von Fußspuren erteilt (S. 58 f.), konnte ich in dieser Arbeit nicht berücksichtigen, da mir sein Werk erst nach ihrer Vollendung bekannt wurde.

Das Photographieren von verdächtigen Fußspuren vor dem Abformen empfiehlt ferner Straßmann in einem am 15. September 1903 gehaltenen Vortrage: „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin“ (offiz. Bericht der zweiten Ärzteversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Ausführlich behandelt das Photographieren von Fußspuren endlich R. A.

man bei dem Verfahren geblieben, welches, bevor noch die Photographie irgend welchen gerichtlichen Zwecken dienstbar gemacht war, allgemein angewendet wurde, um Fußspuren dauernd aufzubewahren, nämlich bei dem plastischen Abformen der Fußeindrücke.

Dieses Verfahren, im wesentlichen von Hugoulin begründet, war in seinen Anfängen außerordentlich kompliziert, woran hauptsächlich die Beschaffenheit des Materials Schuld trug. Die Handhabung der erwärmten Stearinsäure, des kochenden Tischlerleims und ähnlicher Substanzen, wie sie die Hugoulin'schen Rezepte vorschrieben, setzte bedeutende Übung und Geschicklichkeit voraus. In neuerer Zeit ist das Verfahren wesentlich vereinfacht worden, sowohl hinsichtlich des Materials, als welches jetzt ausschließlich Gips verwendet wird, als auch hinsichtlich seiner Handhabung, sodaß Ungenauigkeiten oder Beschädigungen der Spur als ausgeschlossen erscheinen müssen [1]).

Unter solchen Umständen muß allerdings das Photographieren von Fußspuren als überflüssig erscheinen, um so mehr, als der Gipsabdruck eine plastische Wiedergabe der Spur in ihren natürlichen Größenverhältnissen bedeutet. Indessen lassen doch einige Punkte das Photographieren der Fußspuren vorteilhaft erscheinen. Einmal ist dabei jede Berührung der Spur ausgeschlossen, welche trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch leicht ein kleines, aber charakteristisches Merkmal zerstören kann. Sodann nimmt die photographische Aufnahme bedeutend weniger Zeit in Anspruch, als das Abformen in Gips. Erstere kann jeder geübte Photograph in 10 Minuten bewerkstelligen. Dagegen dürfte die Herstellung eines Gipsabgusses, nach den Klatt'schen Anweisungen [2]) zu urteilen, ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Was nun die Verwertung der Photographie anbelangt, so ist sie allerdings speziell zur Überführung einer verdächtigen Persönlichkeit bei weitem weniger geeignet, als der Gipsabdruck, besonders deshalb, weil, wie ich schon oben betont habe, der plastische Abguß die Tiefenverhältnisse des Eindruckes anschaulich macht, welche auf der Photo-

---

Reiß in seinem, 1903 bei Charles Mendel, Paris, erschienenen Werke: „La photographie judiciaire“, p. 62 (vgl. dieses Archiv. 15. Bd. S. 140). Sein Verfahren deckt sich insofern nicht mit dem meinen, als er vor zu starker Verkleinerung warnt und Aufnahme in mindestens halber natürlicher Größe vorschreibt.

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. 2. Bd. S. 35—99.

2) O. Klatt, Die Körpermessung der Verbrecher und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei. Berlin 1902.

graphie nur durch Schlagschatten angedeutet werden. Doch glaube ich, daß das Verfahren der geometrischen Zerlegung, das ich im Folgenden beschreiben will, unter Zuhilfenahme von Messungen vollkommene Genauigkeit gewährleistet, selbst wenn man, wie ich dies stets tue, die Spuren nicht in natürlicher Größe, sondern verkleinert (z. B. 1/4 natürlicher Größe) aufnimmt und nachträglich vergrößert.

Überdies bietet die photographische Aufnahme den Vorteil, daß in kürzester Zeit beliebig viele Abbildungen der Fußspur hergestellt und leicht nach allen Orten versandt werden können, daß ferner der einzelne Polizei- oder Forstbeamte bei seinen Patrouillengängen bequem derartige Abbildungen bei sich tragen kann.

Erster Teil.

Die Herstellung photographischer Aufnahmen von Fufsspuren.

I. Die Grundzüge des Verfahrens.

Die photographische Aufnahme einer Fußspur unterscheidet sich nur dadurch von der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist, und der Apparat vom Aufnahmeobjekt nur geringe Entfernung hat.

Je nach der Bodenart sind es verschiedene Faktoren, welche das Bild auf der photographischen Platte entstehen lassen.

Meist zeigt der Boden eine mehr oder weniger lockere Körnung. Der Tritt stampft die lose nebeneinander liegenden Körner fest. Der festgetretene Teil erscheint auf dem Bilde von dem ihn umgebenden lockeren Boden scharf abgegrenzt (Vergl. Fig. 17 auf Seite 92; 25 auf Seite 95; 27 auf Seite 98).

In manchen Fällen weist der festgetretene Teil eine andere Färbung auf, als der umgebende Boden. Tritt z. B. jemand von einem hellen Sandwege auf dunklen Waldboden über, so teilt der von dem letzten Tritte an der Sohle haftende helle Sand seine Farbe der Spur mit. (Vgl. Fig. 35 auf Seite 105).

Außerdem werden die Ränder der Spur von der Platte registriert und zwar als Schatten, welche je nach der Tiefe des Eindruckes eine geringere oder größere Ausdehnung besitzen. (Vergl. die Abbildungen Fig. 32 auf Seite 102 und 36 auf Seite 105).

Naturgemäß sind sie nur sichtbar, wenn der Boden keine zu dunkle Farbe hat, und erscheinen um so breiter, je schräger das Licht auffällt, bezw. je niedriger die Sonne steht.

Mit zunehmendem Alter der Spur lockert sich der festgestampfte Boden, die Ränder zerbröckeln, bis endlich weder das Auge noch die photographische Platte eine Veränderung des Bodens wahrzunehmen vermag, die Spur ist „verweht“.

Im Lehmboden, wie im Schnee, fällt die Körnung des Bodens meist gänzlich fort, und sind es dann einzig die Schatten der Umgrenzungslinien, welche das Bild der Spur auf der Platte entstehen lassen.

II. Der Apparat.

Da ich, wie schon bemerkt, die Fußspuren nur verkleinert aufnehme, bin ich nicht an eine Plattengröße gebunden, welche unbequemen Transport und beschwerliche Handhabung der Apparate bedingt, wie dies bei Formaten von 30×40 oder 40×50 cm, welche für Aufnahmen in natürlicher Größe erforderlich sind, der Fall wäre.

Vielmehr benutze ich für die Aufnahme von Fußspuren eine leichte konisch gebaute Reisekamera vom Formate 13×18 cm, welche einen Balgenauszug bis 48 cm Länge gestattet und mit einem hoch und quer verschiebbaren Objektivbrett ausgerüstet ist. Letzteres ist zur Aufnahme von Fußspuren unbedingt erforderlich, da es sich beim Aufstellen des Apparates nie genau abschätzen läßt, ob sich das Bild der Spur auf die Mitte der Mattscheibe projizieren wird, und sich ein etwaiges Heraustreten aus dem Visierscheibenrahmen durch entsprechendes Verschieben des Objektivbrettes während der Einstellung ausgleichen läßt.

Was die Wahl des Objektives anbelangt, so ist zu beachten, daß dasselbe frei von jeglicher Verzeichnung sein muß, besonders wenn man die Spuren verkleinert aufnimmt. Infolgedessen sind die sogenannten „Landschaftslinsen“, welche gerade Linien stets etwas gekrümmt wiedergeben, zu verwerfen, und erscheint stets die Anwendung eines „Aplanates“ geboten. Da die Expositionszeit beliebig ausgedehnt werden kann, braucht das Objektiv keine große Lichtstärke zu besitzen, und hat man daher nicht nötig, teuere „Anastigmate“ oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden. Ich benutze für die Aufnahme von Fußspuren ausschließlich ein „Rapid-Aplanat“, wie es die „Rathenower Optische Industrie-Anstalt“ zum Preise von 27,50 Mk. anfertigt, seine Brennweite beträgt 20 cm.

Große Schwierigkeit bereitete mir die Beschaffung einer zuverlässigen Vorrichtung, welche es ermöglicht, den Apparat so zu stellen, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist. Die im Handel befindlichen „Stativköpfe mit Kugelgelenk“ gestatten meist nur eine Neigung bis 45°, sind überdies nur für leichte Handkameras ver-

wendbar. Einzig zweckentsprechend erscheint der Stegemann'sche Stativkopf. Derselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus zwei eisernen Platten, von denen sich die eine an drei Stativbeine als „Dreieck“ anfügen läßt. An ihr ist die zweite Platte, auf der die Camera festgeschraubt ist, derart befestigt, daß sich der Neigungswinkel der beiden Platten beliebig verändern läßt. Von Nachteil ist bei dieser Vorrichtung der Umstand, daß die immerhin schwere Camera nur in einem einzigen Punkte mit dem Stativkopfe fest verbunden ist, nämlich da, wo die Fallschraube des Kopfes in die Stativmutter des Apparates geschraubt ist. Durch diese starke Belastung muß das Gewinde der letzteren bei häufigem Gebrauch notwendig beschädigt werden. Sodann läßt sich der Stativkopf nur benutzen wenn man ein Stativ mit abnehmbarem Dreieck zur Verfügung hat. Endlich stellen sich die Anschaffungskosten ziemlich hoch.

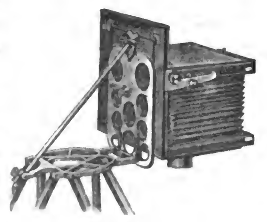


Fig. 1.

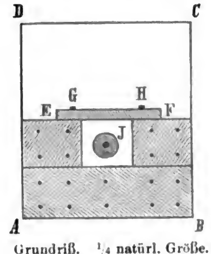
Eine andere Vorrichtung, die der Photograph sich selbst anfertigen kann, empfiehlt Dr. Stolze in seinem „Photographischen Notizkalender“ [1]). Er rät, an Stelle des Stativkopfes ein „starkes, rundes Holzbrett von etwa 30 cm Durchmesser, welches in der Mitte ein Loch von etwa 10 cm Durchmesser hat“, einzufügen. Auf dieses Brett wird die Camera mit nach unten gerichtetem Objektive aufgesetzt, wobei das Objektiv durch das Loch nach unten ragt. Ein entschiedener Nachteil dieser Vorrichtung liegt darin, daß die Camera nicht mit dem Brette fest verbunden ist, sondern nur lose aufliegt. Ferner ist es nicht möglich, falls man das Stativ nicht genau senkrecht über der Spur aufgerichtet hat, und letztere infolgedessen nicht völlig im Gesichtsfelde liegt, den Fehler durch Verschieben des Objektivbrettes auszugleichen.

Die all diesen Konstruktionen anhaftenden Mängel veranlaßten mich, selbst eine Vorrichtung anzufertigen, mittelst derer ich sämtliche im Folgenden abgebildeten Fußspuren aufgenommen habe, und welche sich, obschon auch ihr einige Nachteile anhaften, bis jetzt stets als zuverlässig erwiesen hat. Die Anfertigung geschah in folgender Weise:

An einem rechteckigen Holzbrette von 14 cm Länge und 12 cm Breite, das ich in der folgenden Darstellung als Horizontalbrett be-

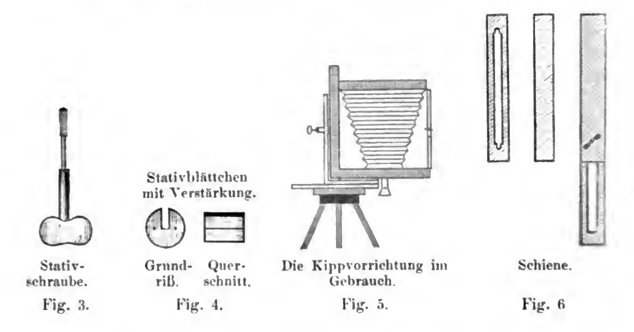
1) Halle a. S. 1902. Verlag von Wilhelm Knapp.

zeichne (in der Abbildung A B C D), befestigte ich ein zweites Brett von 18 cm Länge und 8 cm Breite, das Vertikalbrett (E F), mittelst zweier Scharniere (G und H). Dicht daneben ließ ich in das Horizontalbrett eine Stativmutter (J). Da ihr Rand ein wenig aus der Ebene des Horizontalbrettes hervorragte, umgab ich sie mit drei Leisten, um dem Horizontalbrett eine ebene Oberfläche zu geben. In das Vertikalbrett bohrte ich ferner ein Loch in solcher Höhe, daß, wenn ich meine Camera, das Objektiv nach unten gerichtet, mit der Stirnwand auf die drei Leisten aufsetzte, die Öffnung ihrer Stativmutter genau mit dem Loche des Vertikalbrettes zusammenfiel.



Grundriß. 1/4 natürl. Größe.
Fig. 2.

Eine Stativschraube nebst einem „Stativblättchen“, letzteres durch zwei Bretterlagen verstärkt (siehe Abbildung), verbindet die Camera fest mit dem Vertikalbrett, während das Gewicht der Camera auf den drei Leisten ruht. Mittelst der Scharniere (G und H) kann das Vertikal



Stativschraube. Fig. 3.

Grundriß. Querschnitt. Fig. 4.

Die Kippvorrichtung im Gebrauch. Fig. 5.

Schiene. Fig. 6

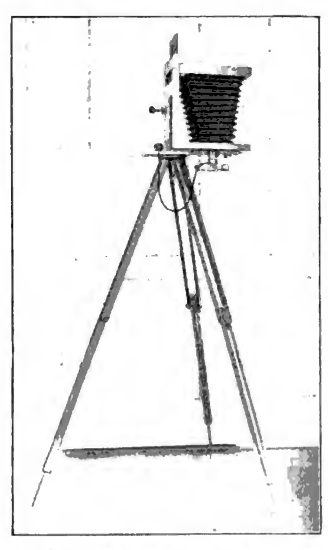
brett für den Transport umgeklappt werden. Die Vorrichtung nimmt alsdann nicht mehr Raum ein, als eine Doppelkassette. Stativschraube und Blättchen müssen lose mitgeführt werden.

Stolze empfiehlt dem Photographen, bei Arbeiten von oben nach unten das Visierscheibenteil gegen das Vorderteil abzusteifen. Zu diesem Zwecke fertigte ich mir aus Holz eine zweiteilige Schiene an, deren beide Teile sich wie die eines Stativbeines gegeneinander ver-

schieben und in jeder Lage durch eine Schraube festhalten lassen. Diese Schiene wird nach erfolgter Einstellung zwischen Visierscheibenrahmen und Vorderteil eingesetzt.

III. Die Aufstellung.

Man richte das Stativ über der zu photographierenden Fußspur auf, und zwar so, daß eine Verlängerung der Stativschraube ungefähr den Mittelpunkt der Spur treffen würde, und stelle es mittelst einer Wasserwage genau wagrecht, resp. wenn das Gelände geneigt ist (an Bergabhängen z. B.), dieser Neigung möglichst parallel. Zu welcher Höhe man das Stativ ausziehen muß, richtet sich nach der gewünschten Verkleinerung und nach der Brennweite des Objektives. Man kann dieselbe für jeden Fall schnell und genau aus der Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle ersehen. Was meine Aufnahmen anbetrifft, so muß für vierfache Verkleinerung bei 20 cm Brennweite das Objektiv 1 m von der aufzunehmenden Fußspur entfernt sein. Man befestige alsdann an dem Stativ die Kippvorrichtung. resp. den entsprechenden Stativkopf, und an ihr die Camera. Hierauf wird auf die Spur eingestellt und gleichzeitig kontrolliert, ob sie sich vollständig im Gesichtsfelde befindet. Kleinere Differenzen gleicht man durch entsprechende Verschiebung des Objektivbrettes aus, größere machen eine neue Aufstellung erforderlich. Alsdann setze man die Schiene, nachdem man sie auf die entsprechende Länge gestellt hat, zwischen Visierscheiben- und Vorderteil ein und prüfe mit der Lupe die Schärfe der Einstellung. Läßt sich die Spur infolge schwacher



Der Apparat fertig zur Aufnahme.
Fig. 7.

Konturen und dunkler Bodenart auf der Mattscheibe schlecht erkennen, so empfiehlt es sich, dicht neben die Spur einen Streifen bedrucktes Papier zu legen und auf die Buchstaben scharf einzustellen.

Ist die Spur in lockeren Boden, z. B. Sand oder stark durchnäßte Erde, sehr tief eingedrückt, so ist es meistens, falls nicht gerade der tiefste Teil besonders feine charakteristische Merkmale, z. B. Nagelspuren, zeigt, vorteilhaft, auf den höchsten Teil der Spur einzustellen und kleine Blende zu gebrauchen. Ist scharf eingestellt, so setze man die Kassette ein, blende entsprechend ab und ziehe den Kassettenschieber recht vorsichtig auf. Man lasse den Apparat alsdann einige Minuten stehen, um ihn von den Erschütterungen, die das Einsetzen der Kassette und Aufziehen des Schiebers verursacht, einigermaßen zur Ruhe kommen zu lassen. Auf freiem Felde bei scharfem Winde ist es empfehlenswert, den Apparat durch Auflegen entsprechend großer Steine zu beschweren. Die Belichtung erfolgt mittelst eines pneumatisch auslösbaren Zeitverschlusses oder durch vorsichtiges Abnehmen und Wiederaufsetzen des Objektivdeckels.

Nach dem Belichten setze man die Mattscheibe noch einmal ein, entferne die Blende und prüfe, ob die Einstellung scharf geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, so muß eine zweite Aufnahme gemacht werden. Schließlich messe man die Länge der Spur, sowie die Entfernung des Objektives vom Boden möglichst genau nach, da diese Maße für eine nachfolgende Vergrößerung auf natürliche Größe unbedingt erforderlich sind. (Vergl. den Abschnitt „Die Vergrößerung“ auf Seite 81.)

IV. Die Belichtung.

Wie bei der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, hängt auch bei der Photographie von Fußspuren die Belichtungszeit in erster Linie von der Lichtstärke des Objektives, seiner längeren oder kürzeren Brennweite, der Blende und der Empfindlichkeit der Plattensorte ab, sodann von der Tages- und Jahreszeit und von der Beleuchtung. Letztere richtig abzuschätzen ist jedoch beim Photographieren von Fußspuren außerordentlich schwierig, da die stets verschiedene Färbung des Bodens in den meisten Fällen Täuschungen hervorruft. Besonders ist dies der Fall, wenn man versucht, die Belichtungszeit nach der Helligkeit des Bildes auf der Mattscheibe abzuschätzen, wie dies von geübten Photographen meist geschieht.

Am schwierigsten gestaltet sich die Lage im Walde, wo naturgemäß gerade sehr viele derartige Aufnahmen gemacht werden müssen. Die Lichtmenge, welche von oben und von den Seiten durch das Laub der Bäume dringt, wechselt an jeder Stelle des Waldes. In

dessen schadet gerade beim Photographieren von Fußspuren eine geringe Unter- oder Überbelichtung sehr wenig. Beispielsweise ist Fig. 35 auf Seite 105 eine fast fünffache Unterbelichtung, Fig. 36 auf Seite 105 eine dreifache Überbelichtung.

Im Folgenden habe ich versucht, eine Belichtungstabelle zusammenzustellen, deren Zahlen sich für mein Objektiv bei einer Blende = F. 24 als zutreffend erwiesen haben:

Belichtungstabelle
während der Monate Mai bis September von 10 bis 2 Uhr

		Heller Sonnenschein	leicht bedeckt	trübe	schwere Regenwolken
Offenes Feld	Sek.	3	6	8	12
Leichtbeschatteter Weg, Waldlichtung	„	8	12	16	19
Dichter Wald	„	12	19	25	35
		(wegen der Streiflichter meist unbrauchbar)			

Für die Zeit von 6 bis 10, bezw. 2 bis 6 sind die Zahlen zu verdoppeln, ebenso für Schneeaufnahmen während der Mittagstunden. Für sonstige Aufnahmen während der Wintermonate dürfte sich in den Mittagstunden die vierfache, zu anderen Tageszeiten die acht- bis zehnfache Belichtungszeit als zutreffend erweisen.

Ich will noch bemerken, daß mein Objektiv mit F. 24 im Sommer von 11 bis 1 Uhr bei Sonnenschein eine genau richtig exponierte Momentaufnahme von $^1/_{20}$ Sekunde liefert, und die Empfindlichkeit meiner Platten 22° Warnecke beträgt, sowie noch daran erinnern, daß ich die Spuren in vierfacher Verkleinerung mit 1 m Objektabstand aufnehme.

V. Die Vergrößerung.

Für oberflächliches Vergleichen eines Photogrammes mit einer Originalfußspur oder mit der Sohle eines Schuhes, wie es z. B. der einzelne Beamte bei Patrouillengängen oder bei einer Haussuchung vornimmt, wird sich das verkleinerte Bild der Spur im allgemeinen als ausreichend erweisen, ebenso wenn es sich darum handelt, zwei in gleicher Verkleinerung hergestellte Aufnahmen zu vergleichen.

Anders liegt der Fall, wenn es darauf ankommt, dem Gerichtshofe zu beweisen, daß ein bestimmter Schuh die photographierte Spur hinterlassen hat. In diesem Falle ist es notwendig, das Bild auf Originalgröße zu reproduzieren, da nur die Vergleichung der einzelnen Maße Garantie für erfolgreiche Identifizierung bietet.

Die Vergrößerung selbst wird in gewöhnlicher Weise auf Bromsilberpapier bewirkt und kann von jeder photographischen Anstalt ausgeführt werden. Die Hauptsache aber ist, daß das Bild wirklich genau auf Originalgröße reproduziert wird.

Hierzu ist eigentlich nur nötig, ein Maß der Spur, z. B. die Länge, bei der Aufnahme genau festzustellen. Um jedoch eine Kontrolle zu haben, empfiehlt es sich, außerdem die natürliche Größe der Spur zu berechnen, und zwar mittelst der schon einmal (Seite 79) erwähnten Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle.[1])

Zu diesem Zwecke messe man nach der Aufnahme den Abstand des Objektives vom Boden. Will man ganz sicher gehen, so messe man noch außerdem die Entfernung der Mattscheibe vom Objektiv, da diese beiden Größen in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen, und sich eine aus der anderen berechnen läßt.

Aus diesen beiden Größen kann man nunmehr mittelst der obengenannten Tabelle die genaue Verkleinerung finden und hieraus in Verbindung mit der Größe, welche die Spur auf dem Photogramme zeigt, die Größe des Originals.

Um den Abstand der Mattscheibe von dem Objektiv stets schnell feststellen zu können, empfiehlt es sich, auf dem Laufbrette des Apparates eine entsprechende Skala so anzubringen, daß man die gesuchte Entfernung sofort ablesen kann; allerdings erfordert die Anbringung einer solchen Skala ein sehr genaues Ausprobieren.

Zweiter Teil.

Die Verwertung der Aufnahmen für gerichtliche Zwecke.

I. Die geometrische Zerlegung der Spur und Beschreibung ihrer einzelnen Teile.

Der Wert der Fußspur als Überführungsmittel wird erheblich gemindert durch den Umstand, daß meist nicht der Fuß selbst, sondern nur die Sohle des ihn bekleidenden Schuhes zum Abdruck gelangt. Somit läßt sich vor Gericht nur feststellen, ob ein im Besitze des Verdächtigen vorgefundener Schuh den überführenden Eindruck am Tatorte verursacht hat, oder nicht, dagegen bedarf die Behauptung, daß gerade er den betreffenden Schuh zur Zeit der Begehung der Tat getragen hat, erst noch eines besonderen Beweises.

1) Bedeutend einfacher und sicherer ist es, nach dem Vorschlage von Paul (Handbuch der kriminalistischen Photographie, S. 58), einen Maßstab mitzuphotographieren.

Wenngleich es nun meist gelingen wird, ihn zu führen, so sind mir doch Fälle bekannt, in denen dies nicht möglich war.

Einen diesbezüglichen Fall, der im Oktober des Jahres 1902 vor dem Schwurgerichte in Elbing zur Verhandlung kam, will ich an dieser Stelle ausführlich zur Darstellung bringen [1]).

Am Abend des 6. Februar 1902 wurde in der Ortschaft C. ein Schuß auf das Haus des Landwirtes R. abgegeben, der die am Fenster des Wohnzimmers stehende Ehefrau des R. tötete. Ein zweiter Schuß drang, ohne Schaden anzurichten, einige Minuten später in ein Fenster des Nachbarhauses, welches dem Pfarrhufenpächter Michael K. gehörte. Letzterer war mit der Ermordeten seit langem verfeindet, hatte auch in letzter Zeit mehrfach Drohungen gegen sie ausgestoßen. Als Täter kam er nicht in Betracht, da er zur Zeit des Verbrechens im Dorfwirtshause geweilt hatte; wohl aber nahm man an, daß der Mord auf seine Veranlassung geschehen sei.

Es führte nun vom Hause des R. eine Reihe von Fußspuren zum Hause des K., und man stellte fest, daß die Stiefel eines bei K. bediensteten Knechtes genau in sämtliche Spuren paßten. Im Laufe der Beweisaufnahme wurde es jedoch zweifelhaft, ob der Knecht selbst die Schüsse abgefeuert hatte, oder ob nicht vielmehr der Bruder des K., in dessen Besitz das frischabgeschossene Gewehr gefunden wurde, oder selbst die Stieftochter des K. in den Stiefeln des Knechtes gestanden habe. Unter diesen Umständen wurde der Knecht sowohl wie der Bruder des K. nur wegen Beihilfe zum Morde (ersterer zu 7, letzterer zu 11 Jahren Zuchthaus) verurteilt, während Michael K. als Anstifter zum Tode verurteilt wurde.

Die Feststellung, ob eine bestimmte Sohle eine vorgefundene Spur hinterlassen hat oder nicht, läßt sich, wenn Spur wie Sohle im Original vorliegen, in sehr einfacher Weise vollziehen; ebenso bietet die Verwendung des Gipsabgusses keine besonderen Schwierigkeiten.

Anders liegt der Fall, wenn die Spur photographisch aufgenommen ist. Alsdann läßt sich eine wirklich zuverlässige Identifizierung nur in der Weise durchführen, daß die Maße der genau in Originalgröße abgebildeten Spur mit denen der Sohle verglichen werden; je mehr Maße man zugrunde legt, desto zuverlässiger gestaltet sich das Verfahren.

Wie steht es nun mit der Photographie, welche die Spur nicht in Originalgröße, sondern verkleinert darstellt? Auch sie läßt sich zur Identifizierung verwenden, und zwar dadurch, daß man beim Ver-

1) Nach einem Berichte der „Berliner Abendpost“ vom 30. Oktober 1902.

gleichen das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Dimensionen, als vielmehr auf die Form der Sohle legt. Die einzelnen Teile der Sohle können zahlreiche Variationen aufweisen, ferner stehen die einzelnen Maße stets in gewissem Verhältnis zu einander. Kurz gesagt, ich zerlege die Sohle, ähnlich wie Bertillon das menschliche Profil zergliedert, und beschreibe die einzelnen Teile nach Form und Dimension.

Im Folgenden habe ich versucht, ein Muster zu einer solchen Beschreibung zu geben. Zugrunde gelegt habe ich eine geometrische

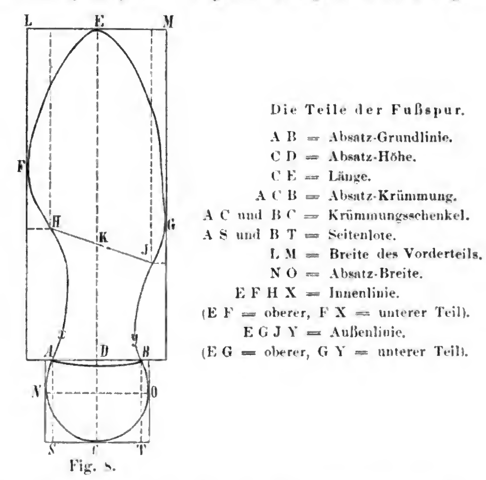


Fig. 8.

Figur, nach welcher sich auch die einzelnen Maße der Spur, wie sie zur genauen Identifizierung erforderlich sind, bequem feststellen lassen, und welche auch einen Anhalt für eventuelles Abzeichnen der Spur bietet (vergl. die Causséesche Methode des Netzzeichnens). Da die bekannten Benennungen der Sohlenteile für eine detaillierte Beschreibung nicht ausreichten, habe ich eine Anzahl weiterer Bezeichnungen der Geometrie entlehnt, und ist es mein Bestreben gewesen, dieselben möglichst prägnant zu wählen.

Bei den meisten Fußspuren ist der Absatz am deutlichsten ausgeprägt. Deshalb lege ich der Figur die Linie A B zugrunde und bezeichne sie als „Absatzgrundlinie“, ferner das in ihrem Mittelpunkt errichtete Lot C D als „Absatzhöhe“. Die gebogene Linie (A C B),

welche den Absatz hufeisenförmig begrenzt, bezeichne ich als „Absatzkrümmung", ihre Teile A C und B C als „Krümmungsschenkel". Ihre Gestalt wird mit Hilfe der in A und B auf der Grundlinie errichteten Lote (der „Seitenlote" im Gegensatz zum „Mittellot" C D) bestimmt. Zieht man durch die äußersten Punkte der Krümmungsschenkel, N und O, die Parallelen zum Mittellot, so gibt ihr Abstand N O die „Absatzbreite" an. Häufig wird die Absatzbreite gleich der Länge der Grundlinie sein, falls nämlich die Krümmungsschenkel „divergent" oder „parallel" sind (siehe weiter unten).

Für das Vorderteil der Spur kommt in Betracht: die „Länge", von Absatz zu Spitze gemessen, dargestellt durch die Linie C E, die „Breite des Vorderteils" (L M), d. h. der Abstand der durch die äussersten Punkte des Vorderteils (F und G) zum Mittellot gezogenen Parallelen. Die beiden gewundenen Linien, welche sich von der Spitze bis zum Absatz hinziehen, bezeichne ich als „Außen"- und „Innenlinie" und zerlege jede in einen „unteren" und einen „oberen Teil". Der obere Teil reicht von der Spitze E bis zu den äußersten Punkten F und G, der untere Teil von da bis zur Absatzgrundlinie.

Ist der Stiefel neu besohlt, so ist die Linie H J sichtbar. Von ihrem Schnittpunkte mit dem Mittellote K bis zur Spitze wird die Länge des aufgesetzten Teiles bestimmt.

Diese Teile also müssen nach Form und Größe beschrieben werden. Die sich ergebenden Variationen sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Länge der Spur kann klein, mittel oder groß sein. Als mittel wird sie dem Auge erscheinen, wenn ihre wahre Länge ca. 28 cm, als sehr groß, wenn sie mehr als 36 cm beträgt.

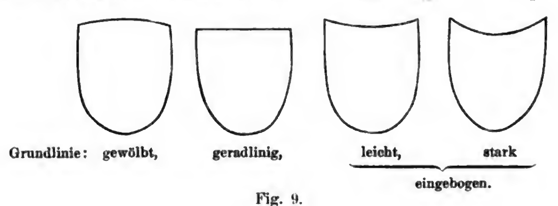
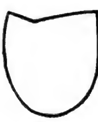


Fig. 9.

2. Die Breite (des Vorderteils) kann gleichfalls klein bis sehr groß sein, d. h. die Sohle ist schmal, mittelbreit, breit, sehr breit. Als mittel wird die Breite erscheinen, wenn sie sich zur Länge wie 1 zu 3 verhält.

3. Die Absatzgrundlinie kann klein, mittel oder groß sein, und wird als mittel zu bezeichnen sein, wenn ihre Länge (A B) sich zur Breite des vorderen Teils wie 3 zu 5 verhält. Bezüglich ihrer Form kann die Grundlinie gewölbt, geradlinig, leicht eingebogen, stark eingebogen sein. Nur selten werden sich abweichende Formen, wie z. B. nebenstehende, finden.


Fig. 10.

4. Die Absatzhöhe kann klein, mittel oder groß sein und wird als mittel erscheinen, wenn sie sich zur ganzen Länge wie 1 zu 5 verhält. In diesem Falle ist sie gleich der Grundlinie mittler Dimension.

5. Die Krümmungsschenkel können divergent (auseinanderlaufend), parallel, leicht gebogen und stark gebogen sein.

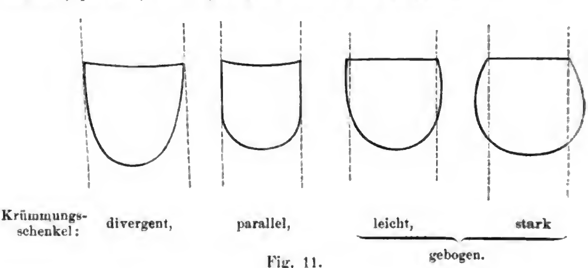


Fig. 11.

6. Die Spitze kann winklig, schmal, mittel, breit, sehr breit sein, ihrer Richtung nach einwärts, gerade, auswärts gerichtet.

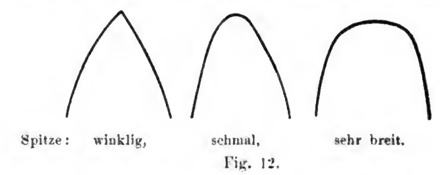


Fig. 12.

7., 8. Außen- und Innenlinie lassen sich, außer bei Stehspuren, meist nur ungenügend beschreiben, indem oft schon ihre Unterscheidung, d. h. die Feststellung, ob die Spur von einem rechten oder linken Stiefel herrührt, Schwierigkeiten macht. Denn die oberen Teile der beiden Linien erscheinen häufig nach Länge und Krümmung

einander gleich, und die unteren Teile gelangen nur selten zum Abdruck (vergl. Fig. 15 auf Seite 88). Bei den sogenannten zweiballigen Schuhen sind ohnehin Außen- und Innenlinie gleich.

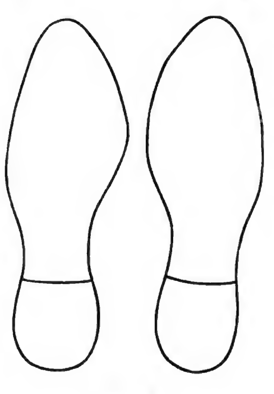


Fig. 13.

Die oberen Teile jeder Linie können unabhängig voneinander klein, mittel oder groß sein. Als mittel wird der obere Teil der Außenlinie erscheinen, wenn er gleich der Hälfte, der der Innenlinie, wenn er gleich einem Drittel der ganzen Länge ist (natürlich muß zu dieser Feststellung die Spitze abgedrückt sein). Die Form des oberen Teiles kann bei Außen- und Innenlinie folgende Variationen zeigen: geradlinig, gleichmäßig schwach gebogen, gleichmäßig stark gebogen, im oberen, mittleren oder unteren Teile stark gebogen. Die unteren Teile der Linien gelangen meist nur bei Stehspuren vollkommen zum Abdruck. Alsdann stellt sich der untere Teil der Außenlinie als geradlinig, leicht oder stark gebogen, der der Innenlinie als gebogen, geradlinig, leicht gewunden, stark gewunden dar. Bei Stehspuren wird der untere Teil der Innenlinie wohl stets „stark gewunden" erscheinen (vergl. Fig. 17 auf Seite 92.)

9. Ist der Stiefel neu besohlt, so muß die Begrenzungslinie des aufgenagelten Fleckens (H J) ihrer Form und Richtung nach beschrieben werden, außerdem ist ihre ungefähre Entfernung von der Spitze anzugeben.

10) Schließlich werden die besonderen Merkmale der Spur beschrieben, vornehmlich Nagelspuren am Absatz oder Vorderteil, sofern dieselben deutlich erkennbar sind, ferner Beschädigungen der Sohle (vergl. Fig. 22—24 auf Seite 93 f.), ob, wie stark und in welchen Teilen der Absatz abgetreten ist u. a. m.

Als Beispiele mögen folgende Beschreibungen von Sohleneindrücken dienen.

I. (Fig. 14.)

1. Länge: klein (25 cm nat. Gr.).
2. Breite: mittel (1 : 3).
3. Absatzgrundlinie: mittel, geradlinig.

4. **Absatzhöhe**: groß.
5. **Krümmungsschenkel**: parallel.
6. **Spitze**: schmal.
7. **Außenlinie, oberer Teil**: gleichmäßig schwach gebogen, mittel; **unterer Teil**: geradlinig.
8. **Innenlinie, oberer Teil**; gleichmäßig schwach gebogen, mittel; **unterer Teil**: schwach gewunden.



Fig. 14.



Fig. 15.

9. **Begrenzungslinie des Vorderteils**: nicht vorhanden.
10. **Besondere Merkmale**: Ca. 5 undeutlich ausgeprägte Nagelspuren, die sich vom Scheitel der Absatzkrümmung nach außen hinziehen und ca. den dritten Teil des äußeren Krümmungsschenkels bedecken. Eindruck absolut gleichmäßig.

II. (Fig. 15.)

1. **Länge**: klein bis mittel (27,5 cm nat. Gr.).
2. **Breite**: klein (1 : 2½).
3. **Absatzgrundlinie**: klein, äußere Hälfte geradlinig, innere leicht gebogen. (Besonderheit!)

4. Absatzhöhe: mittel.
5. Krümmungsschenkel: auseinanderlaufend.
6. Spitze: sehr schmal.
7. Außenlinie, oberer Teil: geradlinig, groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
8. Innenlinie, oberer Teil: gewunden, sehr groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
9. Begrenzungslinie des Vorderteils: nicht vorhanden.
10. Besondere Merkmale: ad. 3. und 8. Absatz anscheinend hoch, nach hinten abgetreten, und zwar nach außen weiter als nach innen.

II. Die praktischen Anwendungen dieser Methode.

1. Das Vergleichen zweier Fußspuren.

Das Vergleichen zweier Fußspuren kann sich in dreierlei Weise vollziehen. Entweder liegen beide Spuren im Original vor, oder es soll eine photographisch aufgenommene Spur mit einer Originalspur verglichen werden, oder endlich, es sind zwei Spurphotogramme zu vergleichen.

Der erste Fall kann naturgemäß nur in Betracht kommen, wenn beide Spuren so nahe bei einander liegen, daß man sie gleichzeitig zu übersehen vermag. Das Vergleichen macht nur dann Schwierigkeiten, wenn die Spuren in verschiedenen Boden eingedrückt sind.

Was die zweite Möglichkeit betrifft, so liegt in ihr meiner Ansicht nach der größte Vorteil, welchen das Photographieren von Fußspuren überhaupt bietet.

Ist z. B. am Tatorte eines Verbrechens eine Fußspur gefunden, und wird vermutet, daß der Täter sich innerhalb eines bestimmten Bezirkes aufhält, so ist es, falls die Spur photographisch aufgenommen wurde, leicht, unter die Polizei- und Forstbeamten jenes Bezirkes beliebig viele Abzüge zu verteilen. Mit Hilfe eines solchen in Visitgröße hergestellten Photogrammes ist es dem einzelnen Beamten möglich, sofort festzustellen, ob eine Spur, die er im Walde, auf der Landstraße oder selbst im Hofe eines Anwesens entdeckt, mit der gesuchten identisch ist oder nicht.

Welche Bedeutung eine derartige Identifizierung unter Umständen haben kann, möge ein Fall zeigen, den Raoul Ritter von Dombrowski in seinem Werke: „Das Wildern, dessen Arten und dessen Bekämpfung“ [1]) berichtet.

1) Cöthen i. A. 1894. Verlag des „St. Hubertus“.

Verfasser fand neben einer gestellten Rehschlinge eine ausgeprägte Fußspur, welche der Täter zu verwischen vergessen hatte. Er zeichnete die Spur ab und notierte sämtliche Maße, vornehmlich die Zahl und Lage der Nägel, mit denen die Sohle beschlagen war. Wenige Tage später entdeckte er im Lehmboden nahe einer Ziegelei eine ähnliche Spur. Mit Hilfe der Zeichnung gelang es ihm, ihre Identität mit der am Tatorte vorgefundenen nachzuweisen und unter den Angestellten der Ziegelei den Schlingensteller ausfindig zu machen.

Auf dem Lande bietet ein Spurphotogramm ferner noch ein bequemes Hilfsmittel für unauffällige Beobachtungen. Denn durch Mitführen eines oder mehrerer derartiger Photogramme setzt man sich in den Stand, überall ohne Aufsehen erregende Messungen (also selbst in belebten Gegenden) festzustellen, welche Wege die zu beobachtende Persönlichkeit eingeschlagen hat.

Ich muß zugeben, daß sich in kriminalistischen Kreisen noch kein Bedürfnis für diese Art, Fußspuren zu verwerten, rege gemacht hat, glaube jedoch, daß es immerhin Fälle genug geben wird, in denen sich ein solches Verfahren als vorteilhaft erweisen dürfte.

Was endlich den dritten Fall anbelangt, so wird er meist bei de Beweisaufnahme vor Gericht in Betracht kommen. Der Vergleich wird sich unter event. Zuhilfenahme von Messungen (vgl. Seite 94) leicht durchführen lassen, natürlich müssen die beiden Aufnahmen die Spur in genau gleicher Verkleinerung zeigen.

In allen drei Fällen wird das Vergleichen schwierig oder selbst unmöglich, wenn die Bodenarten verschieden sind, namentlich dann, wenn auch noch die Gangart jedesmal eine andere war, so daß nicht die gleichen Teile der Sohle zum Abdruck gelangt sind.

2. Das Vergleichen von Spur und Sohle.

Wenn es sich darum handelt, eine Spur mit der Sohle eines Schuhes zu vergleichen, um festzustellen, ob letztere den Eindruck hinterlassen hat oder nicht, so ergeben sich vier Variationen, je nachdem Spur, Sohle, beides oder keins im Photogramme vorliegen.

Die zu viert genannte Art der Identifizierung wird in allbekannter Weise durch vorsichtiges Einpassen des Schuhes in die Spur vollzogen und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung.

Was die drei übrigen Arten anbelangt, so ist es im allgemeinen empfehlenswert, die Identifizierung stets durch Messungen an den genau auf Originalgröße reproduzierten Bildern zu bewerkstelligen, da dieses Verfahren allein die erforderliche Garantie bietet. Ich komme darauf im folgenden Abschnitte ausführlich zu sprechen.

Will oder muß man dagegen die Identifizierung allein mit Hilfe der geometrischen Zerlegung, event. bei verschiedener Verkleinerung der Vorlagen, durchführen, so ergibt sich eine Unbequemlichkeit in allen drei Fällen.

Betrachtet man beispielsweise ein Spur- und ein Sohlenphotogramm, so erscheinen auf letzterem rechts und links vertauscht, z. B. liegt die Außenlinie auf dem Spurbilde rechts, auf dem Sohlenbilde links vom Beschauer (vgl. die nachfolgenden Abbildungen). So selbstverständlich diese Vertauschung auch ist, so wirkt sie beim Vergleichen der einzelnen Teile doch leicht verwirrend.

Die Photographie bietet nun ein sehr einfaches Mittel, diese Erscheinung völlig zu beseitigen. Man braucht nämlich nur beim Kopieren das betreffende Negativ verkehrt in den Kopierrahmen zu legen. Allerdings ist ein gewöhnliches Glasnegativ hierzu nicht brauchbar, da die alsdann zwischen Plattenemulsion und Kopierpapier liegende Glasschicht die Abzüge unscharf machte. Es ist daher notwendig, die betreffende Aufnahme auf einer „Platte mit abziehbarer Schicht“ oder noch einfacher auf einem sog. „Film“, bei welchem die lichtempfindliche Schicht nicht auf einer Glasplatte, sondern auf einer noch nicht millimeterdicken Collodionhaut ausgebreitet ist, zu bewirken.

Ist die Aufnahme schon auf einer gewöhnlichen Platte hergestellt, so muß mittelst eines „Diapositivs“ ein „Duplikatnegativ“ auf einem Film angefertigt werden, was jeder Photograph in kurzer Zeit besorgt. Mit einiger Vorsicht kann man auch durch ein besonderes Verfahren die Schicht jeder gewöhnlichen Platte abziehen, wie ich dies bei den im Folgenden abgebildeten Aufnahmen getan habe, doch leidet die Schicht häufig dabei.

Das Bild, welches aus diesem Verfahren hervorgeht, entspricht zwar nicht dem wirklichen Aussehen der Sohle, paßt sich aber genau der wirklichen Form der Spur an. Das Nähere ergibt sich aus den folgenden Abbildungen (Fig. 16—24).

Ein solches Sohlenbild kann genau so gut wie ein Spurphotogramm zu den im vorigen Abschnitt angegebenen Zwecken benutzt werden. Ist z. B. ein verdächtiges Individuum verhaftet, und wird vermutet, daß am Tatorte vorgefundene Spuren von seinen Stiefeln herrühren, so ist es nicht notwendig, der zuständigen Behörde die Stiefel selbst zu übersenden, wobei dieselben immerhin beschädigt werden können, vielmehr genügt die Einsendung von ein oder zwei Photogrammen der betr. Sohle.

Ist ein Spurphotogramm mit einer im Originale vorliegenden Sohle



Fig. 17.

Fig. 16.

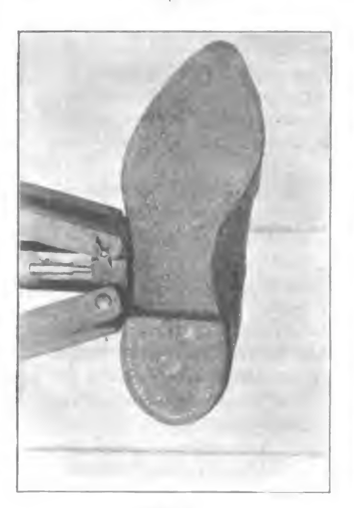


Fig. 18.



Fig. 19.



Fig. 20.



Fig. 21

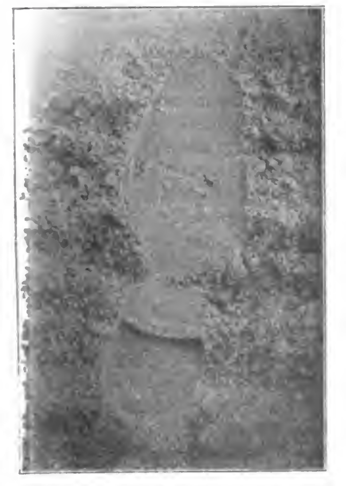


Fig. 23.

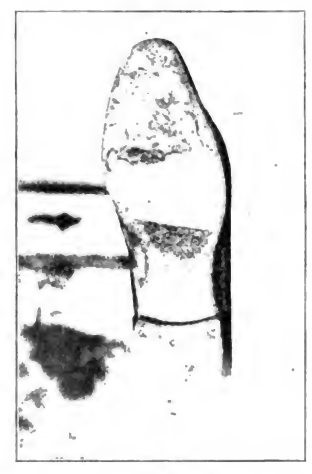


Fig. 22.

zu vergleichen, so wird man naturgemäß das Negativ der Fußspur verkehrt kopieren. Vorteil bringt ein solches Spurbild z. B. dann, wenn bei einer Haussuchung schnell festgestellt werden soll, ob ein Stiefel, der im Besitze des Verdächtigen gefunden wird, die überführende Spur verursacht hat oder nicht.



Fig. 24.

3. Messungen an Bildern natürlicher Größe.

In vielen Fällen, namentlich wenn es sich um den Vergleich eines Spurphotogramms mit einem im Original vorliegenden Stiefel handelt (was z. B. bei der Beweisaufnahme vor Gericht stets der Fall sein wird), führt das im Vorhergehenden beschriebene Verfahren allein zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Alsdann ist es notwendig, dasselbe durch die Vornahme von Messungen zu ergänzen. Zunächst entsteht nun die Frage, ob das Spurphotogramm zu diesem Zwecke mit dem gleichen Erfolge benutzt werden kann, wie die Spur selbst oder ihr Abguß. Naturgemäß ist dies nur dann möglich, wenn das Photogramm die Spur wirklich genau in natürlicher Größe zeigt. Sind daher bei der Aufnahme nicht Größe der Spur, Objekt- und Visierscheibenabstand genau vermessen und notiert (siehe „die Vergrößerung“ auf S. 81), so ist das Photogramm für Messungen wertlos, andernfalls jedoch ist man imstande, durch nachträgliche Vergrößerung selbst ein Bild von Visitformat (6 : 9 cm) erfolgreich zu verwerten.

Indessen wenn auch das Photogramm die Spur richtig wiedergibt, so kann das Ergebnis der Messungen dennoch ein falsches sein, indem die Maße der Spur nicht immer mit denen der Sohle übereinstimmen. Ausführlich behandelt diese Abweichungen **Groß** in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“; wegen ihrer Bedeutung für die Messungen an Photogrammen will ich hier den Inhalt seiner Ausführungen unter Hinzufügung meiner eigenen Beobachtungen kurz angeben

Vorerst erwähnt Groß die Trocknungserscheinungen, namentlich in feuchtem Lehm. Nach seinen Angaben kann sich eine Lehmspur beim Trocknen bis um 2 cm verkleinern, kann sich ferner die Verkleinerung ganz unregelmäßig vollziehen, indem z. B. ein Teil der Spur infolge stärkerer Beschattung der „Tageshitze" weniger ausgesetzt ist, als ein anderer, usw. Allerdings meint Groß, ein Physiker könne bei Kenntnis sämtlicher Umstände diese Erscheinungen genau bestimmen und somit die Spur „in ihren Maßen rekonstruieren", indessen dürfte dies bei der großen Anzahl der dabei in Frage kommenden Faktoren wohl stets schwierig sein.



Spur auf schlammigem Boden.
Fig. 25.

Eine andere Eigentümlichkeit des feuchten Lehmes, wie auch des durchnäßten zähen Waldbodens, erwähnt Groß nicht, nämlich ihre Elastizität. Vermöge derselben zieht sich die durch den Tritt auseinandergedrängte Masse sogleich, nachdem sich der Fuß gehoben hat, wieder zusammen. Daher bietet die Spur von Anfang an ein verkleinertes und verzerrtes Abbild der Sohle, und ist die Differenz oft bedeutend. Z. B. fand ich bei einem diesbezüglichen Versuche, daß die Länge der Spur gegenüber der der Sohle um 3 cm verkürzt war. Spätere Trocknungserscheinungen verkleinern naturgemäß die Spur noch außerdem.

Daß übrigens auch bei Schuhen ähnliche Erscheinungen auftreten, zeigt ein Fall, den Jeserich in einem Artikel „Auf den Spuren des Verbrechens" (Berliner Illustrierte Zeitung, Jahrgang XII Nr. 19) berichtet. Im Verlaufe eines Mordprozesses erschienen die vom Richter im Lokaltermine genommenen Abdrücke der Fußspuren in der Schwurgerichtsverhandlung, obwohl sie früher mit den Stiefeln des Angeklagten übereingestimmt hatten, plötzlich viel zu groß. Jeserich

wies darauf hin, daß die Tat bei Regenwetter vollführt war, die Stiefel aber zwei Monate trocken im Gerichtsgebäude gelegen hatten. Und in der Tat, als sie in einen Eimer Wasser geworfen wurden, gaben sie ihre Schrumpfung auf und paßten wieder genau in die Fußspuren hinein.

Unter den sonstigen Umständen, welche zu falschen Ergebnissen führen können, hebt Groß das „Gleiten“ des Fußes hervor. Dieses ist wohl am häufigsten an der Spitze zu beobachten (vgl. z. B. Fig. 14 und 15 auf Seite 88, Fig. 29 auf Seite 99, 30 und 31 auf Seite 100, endlich 33 auf Seite 104). Gleichmäßig nach allen Seiten tritt es meines Wissens nur in schlammigem Boden ein (vgl. Fig. 25). Nach Groß' Angaben ist es aber oft gar nicht, oft nur teilweise (z. B. nur an der Spitze, aber nicht an den Seiten) zu erkennen und kann bei genauen Messungen trotzdem zu Differenzen Veranlassung geben. Aus diesem Grunde rät Groß, das Hauptgewicht nicht auf die Umgrenzungslinien, sondern auf das „Einzelne, Nägel, Flicken, Randleisten usw.“ zu legen, macht allerdings auch hier auf mögliche Irrtümer, namentlich bei den Schuhnägeln, aufmerksam. Und meiner Meinung ist es überhaupt stets ein besonderer Glücksfall, wenn derartige Merkmale zum Abdruck kommen, da viele Bodenarten, besonders die körnigen, nur die gröbsten Merkmale aufnehmen.



Lehmspur im Stehen abgedrückt.
Fig. 26.

Am zuverlässigsten sind meiner Ansicht die Absatzmaße, nämlich: Länge und Gestalt (Krümmung) der Grundlinie, Breite und Absatzkrümmung. Die Absatzhöhe kann durch das schon erwähnte „Gleiten“ verändert sein (vgl. z. B. Fig. 15 auf Seite 88).

Das unzuverlässigste Maß ist, wie auch Groß hervorhebt, die

Länge der Spur, d. h. der Abstand von Spitze und Absatzkrümmung (ausgenommen natürlich zu dem auf S. 81 erwähnten Zwecke, wo es sich nur um eine Spur handelt). Im Stehen wird die Spitze meist nicht abgedrückt, siehe Fig. 26 und Fig. 17 auf Seite 92. Bei Gehspuren andererseits kann infolge der „Bogenform des Sohleneindruckes" (Groß) die Länge der Spur kleiner sein als die der Sohle; ferner tritt das „Gleiten" des Fußes, wie schon erwähnt, am häufigsten nach vorn und hinten ein und kann erhebliche Differenzen herbeiführen.

Daß endlich Fußspuren, deren Ränder schon durch Alter abgestumpft oder zerbröckelt sind, zu Messungen nicht mehr benutzt werden können, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Proben derartiger Spuren bietet der folgende Abschnitt in den Fig. 28 auf Seite 98, sowie Fig. 30 und 31 auf Seite 100.

III. Die Fußspur bei dem Ermittlungsverfahren.

1. Die Bestimmung des Alters von Fußeindrücken.

Die Frage, wann eine am Tatorte gefundene Spur entstanden sei, ist namentlich dann von Bedeutung, wenn es sich sonst auf keine Weise ermitteln läßt, wann die Tat begangen wurde, oder wenn es ungewiß ist, ob die vorgefundene Spur überhaupt mit der Tat im Zusammenhange steht, und nicht vielmehr früher oder später entstanden ist.

Ihre Beantwortung ist allerdings schwierig, insofern die ausschlaggebenden Faktoren in jedem Falle andere sind. Infolgedessen ist die Bestimmung des Alters von Fußspuren lediglich Erfahrungssache, und kann es daher nicht meine Absicht sein, dafür an dieser Stelle Regeln oder gar Tabellen aufzustellen. Vielmehr will ich im Folgenden nur angeben, nach welchen Gesichtspunkten das Abschätzen des Alters erfolgt, und was für Faktoren dabei zu berücksichtigen sind. Literatur stand mir für diesen Abschnitt nicht zu Gebote, und mußte ich mich darauf beschränken, die Ergebnisse meiner eigenen Beobachtungen zu schildern.

Um aus dem Aussehen einer Fußspur auf ihr Alter zu schließen, hat man zunächst zwischen den Umgrenzungslinien oder Rändern der Spur und dem von ihnen eingeschlossenen Raume, den ich im Folgenden kurz als Oberfläche der Spur bezeichne, zu unterscheiden. Letztere ist nur dann von Bedeutung, wenn man weiß, daß ihre Struktur (nicht Färbung) sich, als die Spur frisch war, von der des umgebenden Bodens deutlich abhob. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

a) Ist die Spur in lockeren feuchten Boden (Sand, Erde) eingedrückt, so erscheint die Oberfläche durch den Tritt festgestampft. (Siehe Fig. 27, ferner Fig. 31 auf Seite 100).
b) Bestand der Boden aus zähem, stark durchnäßtem Material (Schlamm), so ist die oberste Schicht des Bodens an der Sohle kleben geblieben, und die Oberfläche der Spur erscheint infolgedessen rauh und aufgerissen. (Vergl. Fig. 25 auf Seite 95).



Spur in feuchtem Sande.
Fig. 27.



Spur im Sande nach einem Regen.
Fig. 28.

Mit Hilfe dieser beiden Faktoren wird man namentlich häufig feststellen können, ob die Spur vor oder nach dem letzten Regen entstanden ist. Kennt man alsdann dessen Beginn resp. Aufhören, so kann man die Zeit der Entstehung leicht danach bestimmen. Zwei Beispiele mögen das Gesagte erläutern:

I. Die Oberfläche der in feuchten Sand eingedrückten Spur hat dieselbe lockere Struktur, wie der umgebende Boden; sogar die Spuren einzelner schwerer Regentropfen sind deutlich zu erkennen (vgl. neben-

stehende Abbildung 28). Vor zwei Stunden hat es angefangen, zu regnen, mithin kann die Spur nicht innerhalb der letzten zwei Stunden entstanden sein.

II. Die Oberfläche der in augenblicklich harten Lehmboden eingedrückten Spur ist aufgerissen. Die Spur ist also entstanden, als der Boden stark aufgeweicht war. Zum letzten Male vor Entdeckung der Spur hat es am vorgestrigen Tage geregnet, und zwar hörte der Regen gegen 12 Uhr Mittags auf. Der betreffende Boden bleibt nicht länger als zwei Stunden nach einer starken Durchnässung derart schlammig, daß er an den Sohlen kleben bleibt (durch Versuche festgestellt), mithin muß die Spur vor 2 Uhr entstanden sein. Andererseits begann der Regen um 10 Uhr. Die Spur muß also am vorgestrigen Tage zwischen 10 und 2 Uhr entstanden sein.



Spur in feuchtem Sande, ganz frisch.

Fig. 29.

In allen Fällen, in denen die Beschaffenheit der Oberfläche keine Folgerungen auf das Alter gestattet, was sehr häufig der Fall sein wird, da die zu a) und b) genannten Fälle verhältnismäßig selten sind, ist die Beschaffenheit der Spurränder ausschlaggebend.

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Spur desto frischer ist, je schärfer ihre Ränder ausgeprägt erscheinen (vgl. nebenstehende Abbildung 29). Mit zunehmendem Alter werden die Ränder nach und nach zerstört, und zwar einmal durch Feuchtigkeit (feuchte Luft, Nebel, Tau und Regen), sodann durch Luftzug (Wind).

Hat nur einer dieser Faktoren die Spur beeinflußt, so ist dies an dem Aussehen der Ränder deutlich zu erkennen.

Feuchtigkeit stumpft die Ränder gleichmäßig von oben her ab (vgl. Fig. 30, sowie auf Seite 98 Fig. 28), Luftzug zerbröckelt

sie unregelmäßig, indem er kleine trockene Stücke aus ihnen fortweht (vgl. Abbildung 31). Naturgemäß wird die Spur stets auf der Seite am stärksten angegriffen, welche dem Winde entgegenliegt. Hitze allein vermag die Ränder nicht zu zerstören, beschleunigt aber durch Austrocknen die Wirkungen des Luftzuges. Selbstverständlich können Feuchtigkeit und Luftzug auch abwechselnd oder zugleich auf die Ränder einwirken. Alsdann sind natürlich beide Merkmale





Zerstörung der Spurränder.

1. durch Feuchtigkeit. Fig. 30.

2. durch Luftzug. Fig. 31.

vorhanden; die Ränder sind abgestumpft und zerbröckelt, und je nachdem Feuchtigkeit oder Luftzug stärker einwirkte, herrscht das eine oder das andere Kennzeichen vor. Das Alter solcher Spuren zu bestimmen ist schwierig und häufig unmöglich, namentlich, wenn die Ränder schon stark mitgenommen sind.

Ist deutlich zu erkennen, daß nur einer der beiden Faktoren die Spur angegriffen hat, so wird es oft möglich sein, festzustellen, ob die Spur vor oder nach einem bestimmten Ereignisse, einem Regen,

einem Sturme (wobei die Windrichtung von Bedeutung ist) u. a. entstanden ist, analog dem im Vorhergehenden beschriebenen Verfahren bei besonderer Struktur der Oberfläche.

Fehlen derartige Anhaltspunkte, so läßt sich die Zeit der Entstehung auf folgende Weise berechnen:

Man untersucht, wie stark die Ränder angegriffen sind, bestimmt die Intensität der zerstörenden Faktoren und sucht abzuschätzen, wie lange Zeit sie brauchten, um den Rändern ihr jetziges Aussehen zu geben.

Hierbei ist naturgemäß die wichtigste Frage die, wie die Ränder der frischen Spur aussahen. Für ihre Beantwortung kommt hauptsächlich die Feuchtigkeit, Körnung und Festigkeit des Bodens in Betracht. In trocknem losem Sande z. B. zerfallen die Ränder sofort. Zu Irrtümern kann oft das schon mehrmals erwähnte „Gleiten“ Veranlassung geben. Die Stellen, an denen der Fuß geglitten ist, (besonders die Spitze) haben häufig ein zerbröckeltes Aussehen, dessen Ursache man meist in scharfem Winde sucht. (Vgl. Fig. 29 auf Seite 99.)

Demnächst ist die Bodenart zu berücksichtigen. Meist wird es sich, von Schneespuren abgesehen, um Sand oder Lehm handeln. In letzterem halten sich die Ränder, wenn die sonstigen Bedingungen gleich sind, weit länger unversehrt, als im ersteren.

Was die Intensität von Feuchtigkeit und Luftzug anbelangt, so hängt sie im wesentlichen von der Jahreszeit, der Temperatur und Witterung der letzten Tage und Nächte, sowie von der Luftfeuchtigkeit des Ortes ab. Von Bedeutung ist stets die Frage, ob die Spur vor Feuchtigkeit, Wind und Sonne durch ihre Lage (z. B. unter Bäumen, an einer Hauswand u. ä.) besonders geschützt ist oder ihnen besonders ausgesetzt liegt (z. B. auf einem Hügel, im Sumpfe).

Aus der Mannigfaltigkeit der angegebenen Momente, zu denen sich übrigens im Einzelfalle noch zahlreiche andere gesellen können, ergibt sich die große Schwierigkeit, aus der Beschaffenheit der Spurränder auf das Alter der Spur zu schließen.

Auf freiem Gelände lassen sich nach einiger Übung immerhin ziemlich zuverlässige Resultate erzielen. Anders ist es, wenn die Spur im Walde, überhaupt unter Bäumen oder Sträuchern gelegen ist. Es ist unmöglich, abzuschätzen, inwieweit das Laub den Zutritt von Regen, Nebel, Wind, Sonne usw. hemmt. Oft sind auch einzelne Partieen der Spur mehr der Feuchtigkeit, andere mehr dem Luftzuge oder den Sonnenstrahlen ausgesetzt.

In wichtigen Fällen lassen sich Anhaltspunkte für die Entstehungs-

zeit durch eine „Vergleichsspur“ erlangen. Man schützt nämlich die betreffende Spur durch Überdecken vor weiteren Einflüssen, erzeugt dicht neben ihr in gleichem Boden, der nötigenfalls künstlich befeuchtet werden muß, eine in allen Beziehungen möglichst ähnliche Spur und beobachtet die allmähliche Zerstörung ihrer Ränder. Hatte der Boden dabei ungefähr dieselbe Feuchtigkeit, wie bei Entstehung zu der untersuchenden Spur, und waren auch die sonstigen Bedingungen annähernd gleich, so kann man sehr genaue Resultate erzielen. Auf jeden Fall gewinnt man in dieser Weise ein Höchst- und Mindestmaß des Alters. Natürlich ist das Verfahren nur in einsamen Gegenden anwendbar, auf Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wegen wird es wohl selten durchführbar sein.



Wirkung schräger Beleuchtung.
Fig. 32.

In derartigen Fällen ist das Photographieren der Spur schon allein für die Altersbestimmung unerläßlich. Hat man bei der Aufnahme Bodenbeschaffenheit, Witterung und all die sonstigen oben genannten Faktoren notiert, so ist es möglich, später beliebig viele diesbezügliche Versuche anzustellen. Dem Gipsabguß ist das Photogramm für Altersbestimmungen deshalb vorzuziehen, weil es nicht nur die Spur selbst, sondern auch ihre Umgebung darstellt, und ferner die Färbung des Bodens und die Beschattungsverhältnisse veranschaulicht. Dazu kommt noch, daß auf dem Photogramme die Körnung des Bodens, feine Risse, Sprünge u. a. m. weit deutlicher hervortreten, als an der Originalspur selbst.

Allerdings ist zur Altersbestimmung erforderlich, daß die Spur bei der Aufnahme von oben beleuchtet war. Seitliche Beleuchtung kann, namentlich bei schwachen Eindrücken, Täuschungen bezüglich der Schärfe der Ränder hervorrufen. Im ersten Teile (Seite 75) habe

ich schon darauf hingewiesen, daß oft einzig die Schatten der Ränder das Bild auf der Platte entstehen lassen. Fällt nun das Licht sehr schräge auf, z. B. bei tiefstehender Sonne, so werfen die Ränder der einen Seite starke Schatten und erscheinen scharf ausgeprägt, die der anderen Seite dagegen haben ein abgestumpftes Aussehen (siehe Fig. 32 auf Seite 102).

2. Das „Ansprechen“ von Sohleneindrücken.

In der Jägersprache wird die Kunst, aus einer Wildfährte Geschlecht, Alter, Stärke, Gangart und sonstige Eigenheiten des Wildes zu bestimmen, bekanntlich „Ansprechen“ genannt. Da sich nun aus den Eindrücken, welche der beschuhte menschliche Fuß hinterläßt, ähnliche Schlüsse mannigfacher Art ziehen lassen, habe ich geglaubt, ebenfalls von einem „Ansprechen von Sohleneindrücken“ reden zu dürfen.

Dasselbe ist für das Ermittlungsverfahren nach zwei Richtungen hin wertvoll. Einmal kann es dazu dienen, den Hergang der Tat festzustellen, sodann aber auch, Anhaltspunkte für die Person des Täters zu gewinnen.

Was erstere Verwendung anbelangt, so wird es sich hierbei namentlich um die Lage mehrerer Spuren zu einander handeln, und somit stets vom Einzelfall abhängen, welche Kombinationen sich daran knüpfen lassen. Von Bedeutung können dabei namentlich folgende Momente sein.

1. Der Unterschied zwischen Geh- und Stehspur. Die Merkmale wurden schon auf Seite 97 erwähnt. Ein Beispiel im Folgenden (Fig. 35 auf Seite 105) wird zeigen, daß die Unterscheidung manchmal schwierig ist.

2. Die Gangart, resp. Ganggeschwindigkeit. Die Kennzeichen setzt Groß im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ ausführlich auseinander.

3. Das Umdrehen. Dasselbe kann auf dem Absatz oder auf dem Ballen (mit gehobenem Absatz) erfolgen. Ersteres geschieht meist, wenn dem Umdrehen ein Stillstehen vorhergeht, letzteres, wenn der Betreffende sich mitten im Gehen umwendet.

Die zweitgenannte Art des Ansprechens kann in günstigen Fällen ein völliges Signalement des Täters liefern, namentlich dann, wenn nicht nur ein einzelner Tritt, sondern eine, wenn auch kurze Fährte (d. h. eine fortlaufende Spurenreihe) vorliegt. Die Folgerungen, welche sich aus einer solchen ziehen lassen, betreffen vorwiegend körperliche Merkmale. Groß hat über dieses Thema umfangreiche Untersuchungen

angestellt und die Ergebnisse ebenfalls im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ niedergelegt. Hervorzuheben ist namentlich Folgendes:

1. Aus der Schrittweite kann man auf Körpergröße und Alter, gegebenenfalls auch auf Hinken, Lasttragen und ähnliche Besonderheiten schließen.

2. Aus der Ganglinie auf pathologische Zustände des Gehens.

Das Ansprechen einer einzelnen Spur richtet sich auf die Be-





Neubesohlter Stiefel

eines Landmannes
Fig. 33.

eines Städters.
Fig. 34.

schaffenheit der Fußbekleidung, aus welcher sich mannigfache weitere Folgerungen ergeben. So wird man aus ihrer Größe auf Geschlecht und Körperbeschaffenheit schließen. Soziale Stellung, Beruf, Vermögensverhältnisse usw. wird man aus dem Zustande der Sohle und aus ihrer Form erkennen, letzteres namentlich bezüglich Gestaltung von Spitze, Außen- und Innenlinie, Absatzform und Größe. Der Stiefel des Landmannes unterscheidet sich z. B. deutlich nicht nur von dem des Touristen, sondern auch von dem des Stadtarbeiters. Auch die

Art der Besohlung läßt derartige Schlüsse zu. Eine primitive Besohlung, die ohne Zweifel von einem Dorfschuster herrührt, zeigt Abbildung 33, das Gegenstück dazu bietet Abbildung 34 oder auch Fig. 27 auf Seite 98.

Um eine Spur in dieser Weise erfolgreich verwerten zu können, ist es allerdings notwendig, daß man den Eindruck der vollständigen Sohle vor sich hat. Fehlt die Spitze, wie dies bei Stehspuren der Fall



Steh- oder Gehspur?

Fig. 35.



Unvollständiger Sohleneindruck.

Fig. 36.

ist, so wird man von der wahren Länge der Spur nie eine deutliche Vorstellung erhalten, und ist noch dazu das Fehlen der Spitze nicht deutlich zu erkennen, so können sich verhängnisvolle Fehlschlüsse ergeben.

Gänzlich falsch waren meine Folgerungen z. B. bei Abbildung 35, meiner ersten Spuraufnahme. Ich hielt die Spur für eine Gehspur, und vergleicht man sie mit Abbildung 33 auf Seite 104, so wird man den Irrtum entschuldbar finden. Ich nahm an, daß der Träger des Schuhes kleine Füße habe, die Stiefel aber plump und sehr breit gearbeitet seien, und zog daraus die weiteren Konsequenzen. Die Spur war

durch Seitwärtstreten hart neben einem verkehrsreichem Wege erzeugt, auf welchem die zugehörigen Spuren schon längst zertreten waren.

Andererseits ist das Vorhandensein von Außen- und Innenlinie erforderlich. Denn einmal geben sie allein über die Breitenverhältnisse Aufschluß, sodann lassen sich aus ihrer mehr oder weniger geschweiften Form wichtige Schlüsse ziehen.

Aus nebenstehender Abbildung (ein Beispiel für Groß' „Bogenform des Sohleneindruckes", vgl. Seite 97) werden sich nur wenig Schlüsse ziehen lassen. Daß die Spur von dem auf Seite 92 unter Nr. 16 abgebildeten Niederschuh herrührt, demselben, der die Stehspur Nr. 17 erzeugte, wird wohl niemand sogleich erkennen.

Aus gut erhaltenen Spuren andererseits werden sich im Einzelfalle oft weit mehr Schlüsse ziehen lassen, als hier angeführt werden konnten; namentlich werden Sachverständige, zu deren Zuziehung Groß dringend rät, häufig wertvolle Auskunft geben können.

Das Spurphotogramm ist meiner Meinung für das Ansprechen nur brauchbar, wenn es die Spur in natürlicher Größe zeigt, und wird der Sachverständige, insbesondere der einfache Schuhmacher, stets den Gipsabguß vorziehen, da dieser die Gestalt der Sohle anschaulicher darstellt, als die Spur selbst oder ihr Photogramm.

Mit Vorteil wird dagegen das Spurphotogramm überall da benutzt werden können, wo die Spur einem größeren Kreise von Sachverständigen zugänglich gemacht werden muß.

Vielleicht dürfte es sich bei Kapitalverbrechen auch empfehlen. Abbildungen vorgefundener verdächtiger Fußspuren in Zeitungen zu veröffentlichen, ähnlich wie dies schon mit zurückgelassenen Waffen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen geschieht.

Daß übrigens auch gewiegte Verbrecher die Bedeutung der Fußspuren zu würdigen wissen, mag folgender Zeitungsbericht zeigen, mit dem ich diese Abhandlung beschließen will. Er betrifft die Tätigkeit einer Berliner Einbrecherbande von 18 Mann, die im April 1903 aufgehoben wurde, und der über 80 Einbrüche zur Last gelegt wurden. Einen dieser Einbrüche schilderten die Berliner Tageszeitungen in folgender Weise:

„In einem Falle mußten sie durch einen Garten über breite, frischgeharkte Beete. Das war wegen der Fußspuren eine gefährliche Sache. Aber die Einbrecher wußten Rat. Bei einem Gastwirt hatten sie eben eine Menge Servietten gestohlen. Diese wickelten sie sich so dicht um die Füße, daß von den Stiefeln keine Spur mehr zu sehen war, die Beete vielmehr aussahen, als ob Elefanten darauf herumgetrampelt hätten."

IV.

Zur Ausbildung der praktischen Kriminalisten

a) in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels;

b) in den Strafanstalten.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

I.

Die moderne kriminalistische Schule darf sich des Erfolges freuen, auf fast allen Gebieten des Strafrechtes und des Strafprozesses reiche Anregung gegeben zu haben, und die Kriminalisten aller Richtungen sind darüber einig, daß große Wandlungen sich vorbereiten. Eine reiche, ja vielleicht, wie immer in solchen Fällen, eine allzureichliche Literatur hat sich mit allen einschlagenden Fragen auf das eingehendste befaßt und hält sie noch fortgesetzt im Flusse, so daß nebenbei wohl auch mit die Hoffnung ausgesprochen werden darf, diese gegenwärtig von den Kriminalisten aller Richtungen aufgewendete geistige Arbeit und die von ihnen erschlossenen Kenntnisse und Erfahrungen werden sie in den Augen aller den bisher vielfach in der Praxis bevorzugten Civiljuristen ebenbürtig zur Seite stellen.

Es könnte sich ja auch niemals als zweckmäßig erweisen, wenn in der Praxis etwa die befähigteren Beamten mit Vorliebe auf dem Gebiete des Civilrechtes beschäftigt und herangebildet werden sollten, weil damit der praktischen Kriminaljustiz die ihr unbedingt erforderlichen Kräfte leicht entzogen würden. Daß aber für Volk und Staat eine zuverlässige, durch die Güte und Schnelligkeit ihrer Arbeit gleich hervorragende Kriminaljustiz mindestens ebenso wichtig ist als eine gleichwertige bürgerliche Rechtspflege, begegnet wohl jetzt allgemeiner Anerkennung, so daß die Heranbildung eines Stammes vorzüglicher praktischer Kriminalisten zu den kriminalpolitischen Staatsaufgaben zu rechnen ist. Einzuräumen ist allerdings, daß die Technik

des bürgerlichen Rechtes und des Civilprozesses in der Hauptsache eine feinere, mannigfaltigere und verwickeltere ist als im Strafrecht und Strafprozeß, und daß das Civilrecht, gleichsam die höhere Mathematik der Jurisprudenz, an das Denkvermögen und die logische Kraft des Juristen die höheren Anforderungen stellt und deshalb auch ganz besonders geeignet erscheint, den jüngeren Juristen in den schwierigsten Denkoperationen zu üben. Allein es darf zunächst nicht übersehen werden, daß die strafrechtlichen Tatbestände nicht nur der älteren, sondern vor allem auch der neueren Reichsgesetze vielfach auf Rechtsverhältnissen basieren, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, die Tatbestände der jüngeren Gesetzgebung um so mehr, als in ihr gerade gewisse Erscheinungen des modernen Verkehrs- und Geschäftslebens zugleich unter die civilrechtliche wie die kriminalistische Lupe genommen worden sind. Der Kriminalist hatte also von jeher und hat in der Gegenwart ganz besondere Veranlassung, sich auch mit dem Civilrecht eingehend zu befassen, auf dessen Beherrschung deshalb auch mit Recht großer Wert gelegt wird. Im übrigen aber kann der erwähnte Vorzug des Civilrechtes dem Strafrechte schon seiner ganzen Natur nach weniger eignen, weil die Begriffe desselben vor allem auch dem Laien, welcher das Strafgesetz zu befolgen hat, verständlich sein müssen.

Während nun auf dem Gebiete des Civilrechtes jeder im Grunde nur mit seinem Geldbeutel haftet und sich die nötige Gesetzesauslegung durch einen Rechtskundigen verschaffen kann, steht der Bürger auf strafrechtlichem Gebiete mit seiner Freiheit, seiner Ehre, mit seiner ganzen Persönlichkeit ein. Diese ganz anders geartete volle Verantwortlichkeit des Individuums verleiht aber der Tätigkeit des Kriminalisten ein Interesse und einen Wert, welche jene bewundernswürdige Technik des Civilrechtes reichlich aufwägen. Hinter der etwas einfacheren Technik des Strafrechtes steht der Mensch mit seiner Physiologie, mit seiner vielleicht unergründlichen Psychologie und mit seinem ebenfalls noch rätselhaften Sozialismus. Hinter der Technik des Civilrechtes steht nicht das menschliche Individuum mit diesen Eigenschaften, sondern in erster Linie das erwiesene reale rechtliche Verhältnis, in welchem der Mensch selbst nur als Träger eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit auftritt. Das Individuelle am Menschen steht im bürgerlichen Rechte, soweit es sich nicht um das Familienrecht als ein Personenrecht handelt, zurück; das sachliche Interesse des Menschen steht im Vordergrunde. Es darf hier aber eingefügt werden, daß das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch auf diesem Gebiete einen Fortschritt gebracht hat, indem es auch bei Beurteilung einzelner außerhalb des

Familienrechtes stehenden Rechtsverhältnisse das Individuelle mehr als bisher der Berücksichtigung anheimgibt. Ob auf dem Boden des bürgerlichen Prozesses in der Zukunft ein ähnlicher Schritt zu erwarten ist, steht dahin. Gegenwärtig, wo der Prozeßrichter an die Anträge der Parteien gebunden ist, konstruiert er das Rechtsverhältnis oft auf nicht zutreffenden Voraussetzungen, beispielsweise auf absichtlich oder versehentlich nicht bestrittenen Behauptungen des Gegners. Die objektive Wahrheit zu erforschen, hat der Prozeßrichter außer im Eheprozesse keinen Anlaß. Dieser Umstand wirkt auch auf die Art seiner Beweiserhebungen. Der Zeuge im Civilprozeß wird viel weniger in seiner Persönlichkeit, in seiner Individualität erfaßt. Das liegt natürlich mit an der ganzen Art der Beweisthemen. Der Zeuge soll meist nur über eine Rechtshandlung, die er selbst oder die ein dritter vorgenommen hat, und über den Willen, den er oder der dritte mit ihr hat zum Ausdruck bringen wollen, Auskunft erteilen. Das juristisch-technische Interesse an der Rechtshandlung beherrscht die Zeugenvernehmung. Über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann sich der Civilrichter nicht leicht ein Urteil bilden, wenn er den Zeugen nicht bereits amtlich als verdächtig kennt oder ihm eine Partei mit Beweismitteln an die Hand geht. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erfolgt denn auch rein schematisch. Die Persönlichkeit der Prozeßparteien selbst spielt keine große Rolle; nur in seltenen Fällen treten sie vor die Augen des Richters. Am bedenklichsten ist es um die ultima ratio der Beweismittel, um den zugeschobenen und auferlegten Eid bestellt. Es hängt von der Parteirolle ab, wem die Beweispflicht obliegt, und es ist vielfach Zufall, daß die beweispflichtige Partei nicht in der Lage ist, ohne Eideszuschiebung vollen Beweis zu erbringen. Der zugeschobene Eid kann von dem unglaubwürdigen und gewissenlosen Gegner zu schwören sein und geschworen werden. Dann ist zu seinen Gunsten zu entscheiden, was mit der objektiven Wahrheit manchmal so gut wie nichts zu tun haben wird. Das Aushilfsmittel des auferlegten richterlichen Eides, welchen der Richter der nach seiner Überzeugung glaubwürdigeren Partei zu schwören aufgibt, entbehrt vielfach der geeigneten Unterlagen. Der Civilrichter hat der Anhaltspunkte zu wenig dafür, welche Partei die glaubwürdigere ist. So kann er sich meist nicht an die ihm gar nicht bekannte Persönlichkeit der Partei, sondern nur daran halten, welcher Parteidarstellung nach den erbrachten, also vom Zufall abhängigen Beweisen die größere Wahrscheinlichkeit innewohnt. Diesen Voraussetzungen entspricht endlich auch die Form der Zeugenvernehmung und der Eidesabnahme in der civilrechtlichen Praxis. Vergleicht man

eine Zeugenvernehmung im Strafprozeß und im Civilprozeß, so fehlt der letzteren gegenüber der ersteren die Innerlichkeit. Und die Formel eines zu leistenden Parteieides sieht oft einem Kataloge ähnlicher als einer Anrufung des höchsten Wesens. Kommt gar noch hinzu, daß der Prozeßrichter in der allmählichen Entwöhnung, Persönliches und Individuelles zu berücksichtigen, bei der Zeugenvernehmung sich nur an die äußere Handlung des Zeugen hält und nach Motiven und Absichten nicht mehr fragt oder eine Eidesformel wählt, die für den Schwurpflichtigen erst wieder der selbständigen Auslegung seitens eines Rechtsbeflissenen bedarf, so gehen die Wellen des Zufalls über das Eiland der objektiven Wahrheit hinweg.

So sehen wir, daß im bürgerlichen Rechte und Prozesse das Juristisch-technische und Formalistische vorherrschen. Die Ethik des Privatrechtes kommt in dem einzelnen Civilprozesse so gut wie nicht zur Erscheinung. Es handelt sich in der Hauptsache um die nüchterne Konstruktion eines realen Rechtsverhältnisses. Nur im Gesetze, in der vom Gesetzgeber formulierten und für eine Zeit festgehaltenen Auffassung von den privatrechtlichen Verhältnissen, tritt der letzte Zweck des Rechtes, der Mensch und sein Wesen, hervor. Anders auf dem Gebiete des Kriminalisten. Vor seinen Augen stehen nicht nur Träger von Rechten und Pflichten, sondern stehen vor allem Menschen mit ihrer körperlichen und geistigen Persönlichkeit und Individualität So die Zeugen und der Angeklagte. Nicht die Ableistung eines Eides, sondern nur die Überzeugung des Richters bedingt die Feststellung einer Tatsache. Und diese Überzeugung kann oft geschöpft werden aus dem ursprünglichsten Zusammenwirken der in der Beweisaufnahme auftretenden Personen, einem Ergebnis, welches die Vernehmungs- und Gestaltungskunst des Vorsitzenden zur dramatischen Anschaulichkeit zu steigern vielfach im stande ist. Daß auch hier das Ergebnis nicht immer mit der objektiven Wahrheit sich decken kann, ist bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Bestrebungen natürlich. Und ebenso richtig ist es auch, daß unter den Kriminalisten eine Anzahl über die wissenschaftliche Technik des Strafrechtes und des Strafprozesses immer noch nicht hinauskommen will. Aber die Erkenntnis, daß es im modernen Gerichtssale mit solchem Wissen und Können allein nicht mehr getan ist, bricht sich freie Bahn. Eine Anzahl Hilfswissenschaften, die forensische Psychiatrie, die Psychologie, die Kriminalpolitik, die Statistik, die Anthropologie, die Philosophie, welche ja theoretisch schon länger im Bereiche des Strafrechtes ihre Geltung behaupten, fangen an, auch von dem praktischen Kriminalisten in der alltäglichen Praxis, bei Beurteilung

der Zurechnungsfähigkeit, bei der Erhebung und Würdigung der Beweise und bei Bemessung der Strafe, verwertet zu werden. Und damit ist die ganze Frage nach der Zulänglichkeit der gegenwärtigen Vorbildung unserer praktischen Kriminalisten aufgerollt, welche jetzt mit in den Vordergrund der kriminalpolitischen Interessen gerückt worden ist.

II.

Es soll nicht behauptet werden, daß diese Frage nach der zulänglichen Vorbildung bei den Civiljuristen in keine Betrachtung käme. Für sie ist beispielsweise die Ausbildung in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels, von welcher im folgenden des näheren zu reden sein wird, so in der doppelten Buchführung, im Lesen von Bilanzen, in den Usancen des Handels, in den Bank-, Versicherungs- und Börsengeschäften, gleich wünschenswert wie für den Kriminalisten. Einige Bundesstaaten haben im Verordnungswege wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß der junge Jurist im Vorbereitungsdienste derartige Kenntnisse sich aneigne. Beispielsweise darf in Sachsen, nachdem für die im Ressort der inneren Verwaltung beschäftigten Referendare eine ähnliche Bestimmung schon früher getroffen worden ist, neuerdings auch der Referendar im Justizdienste mit Genehmigung des Justizministeriums bis zur Dauer von sechs Monaten auch bei einer öffentlichen Anstalt oder in einem Unternehmen beschäftigt werden, das für eine gedeihliche Fortbildung Gewähr bietet, z. B. bei einer Versicherungsanstalt, einer Berufsgenossenschaft, einer Handels- oder Gewerbekammer, bei einer Bank oder in einem größeren Fabrikunternehmen (Verordnung, die Vorbereitung für den höheren Justizdienst betreffend, vom 1. Februar 1904, Kgl. Sächs. Justizministerialblatt 1904, S. 5). Selbstverständlich dürfen hinsichtlich der Ergebnisse solcher sechsmonatlichen Kurse an sich die Erwartungen nicht zu hoch gespannt werden. Wertvoll für die künftige Methode der Ausbildung ist vor allem die grundsätzliche Anerkennung, daß der junge Jurist auch in Bankinstituten und größeren industriellen Unternehmungen für seinen Beruf gefördert werden kann. Wie er sich für dieses Studium seines Vorbereitungsdienstes wieder mit gewissen Elementarkenntnissen zu versorgen haben wird, soll später erörtert werden.

Die angebahnte Ausbildung der Juristen auf den verschiedensten Gebieten des Handels wird und soll in erster Linie natürlich der praktischen Rechtsprechung zu gute kommen. Für diese ist es nicht vorteilhaft, wenn der Civilist und Kriminalist die umfangreichsten und schwierigsten Handelsprozesse und Bankerottsachen bearbeiten

und entscheiden und keinen rechten Begriff von der doppelten Buchführung, vom Lesen der Bilanzen usw. haben. Man sage nicht, daß ihnen ja hier die Sachverständigen und an den bei den Land- oder einzelnen Amtsgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen außerdem sachverständige Richter zur Seite stehen. Gewisse elementare kaufmännische Kenntnisse muß der Jurist eines Handel treibenden Volkes, wenn er dessen Interessen verstehen und schützen soll, in sich selbst besitzen. Da die moderne Gesetzgebung im Handelsgesetzbuche, in der Wechselordnung und in zahlreichen Einzelgesetzen die Verhältnisse des Handels und des Kaufmannsstandes in das Gebiet ihrer Herrschaft mehr und mehr zu erheben geneigt ist, muß der praktische Diener dieser Gesetzgebung unbedingt die technischen Grundkenntnisse besitzen, welche erst das Verständnis für die rechtliche Seite der einzelnen Geschäfte, Einrichtungen und Gebräuche voll erschließen können. Wenn beispielsweise nach unserer Konkursordnung der Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, deshalb bestraft wird, weil er Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, und wenn unser Handelsgesetzbuch vorschreibt, daß jeder Vollkaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, so erscheint es äußerst wünschenswert, daß Kriminalist und Civilist sich darüber genau klar sind, welche Bücher denn nun zur ordnungsgemäßen Buchführung gehören, wie jedes derselben eingerichtet sein muß und wie die einzelnen Bücher ineinander zu greifen haben. Denn nur dann wird der Jurist in der Lage sein, sich die wahre praktische Anschauung im einzelnen Falle für seine Beurteilung zu verschaffen, um das vorliegende Rechtsverhältnis voll zu erfassen, beispielsweise um in Konkursstrafsachen der erwähnten Art die angemessene Strafe zu finden, während er lediglich in Anlehnung an die Gutachten der Sachverständigen immer an der Oberfläche der Verhältnisse bleiben wird.

Beispiele dieser Art könnten noch in großer Zahl gebracht werden. Es gibt eine Menge im Handel gebräuchlicher Ausdrucksweisen, förmlicher kaufmännischer termini technici, welche dem Juristen nicht ungeläufig sein dürfen, wenn er die kaufmännischen Bücher, Korrespondenzen, Geschäfte und Gebräuche verstehen will. Unser Handelsgesetzbuch gibt zwar eine verhältnismäßig nicht zu geringe Zahl von

Vorschriften über die Erfordernisse einer kaufmännischen Bilanz. Aber die Kunst, eine fertige große Bilanz richtig zu lesen, will doch noch besonders gelernt sein. Das wahre Wesen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird trotz eifrigsten Studiums der einschlagenden Gesetze nicht voll begriffen werden, weil ja die Gesetzgebung nur die Formen geregelt hat, innerhalb deren sich die realen Geschäfte der Gesellschaften zu bewegen haben. Vom technischen Wesen der realen Handelsgeschäfte muß der Jurist mehr wissen, als das Bürgerliche Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch und Wechselordnung ihn lehren. Einzelne Zweige des Handels, wie der Buchhandel und das Verlagsrecht, haben wieder in einigen Punkten eine besondere Technik. Ebenso das Firmen- und Namenzeichenrecht. Endlich seien nur noch die Geschäfte der Banken und Börsen hervorgehoben, deren Technik dem Juristen ebenfalls nicht unbekannt sein sollte. Es muß wiederholt werden, daß der Jurist hinsichtlich der Handelstechnik zur Erzielung einer ersprießlichen Rechtsprechung nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen verwiesen werden darf. Er soll sie zur Ergänzung seiner eigenen Kenntnisse und zur Abgabe ihres Urteils hören. Sein Endurteil muß er aber aus seiner eigenen, auch technischen Überzeugung zu schöpfen verstehen.

Die Forderung beteiligter Kreise, welche den Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte gezeitigt hat, geht zweifellos auf eine Unzufriedenheit mit der Civiljustiz zurück. In erster Linie richtet sie sich allerdings gegen den schwerfälligen und nicht billigen, unmodernen Apparat unserer überdies überlasteten Civilgerichte. Dieselben Gründe haben ja schon seiner Zeit zur Errichtung der Gewerbegerichte geführt. Bei den Kaufmannsgerichten kommt aber auch, und zwar in größerem Maße als bei den Gewerbegerichten, wie man sich allgemein eingestehen muß, noch hinzu, daß man einem unter Zuziehung von Standesgenossen gebildeten Sondergerichte um deswillen den Vorzug gibt, weil man von ihm ein weniger rechtlich-formales als vielmehr warmes sachliches und fachliches Verständnis der in Frage kommenden kaufmännischen Angelegenheiten erwartet. Und als ob das Maß des Mißtrauens gegen den Civiljuristen voll sein sollte, ist nicht, wie namentlich von diesen gewünscht wurde, der Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte, sondern an die bereits bestehenden Gewerbegerichte vorgeschlagen worden. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß auch von beteiligten maßgebenden Handelskreisen der Anschluß an die Amtsgerichte vorgezogen und der Anschluß an die Gewerbegerichte als ein sach-

licher Fehler bezeichnet wird. Es bleibt aber immer die Heranziehung kaufmännischer Laienrichter zur Beurteilung selbst einfacher handelsrechtlicher Verhältnisse übrig.

Auch der Patent- und Musterschutzsachen, die ebenfalls in das Gebiet des Handels fallen, ist zu gedenken. Es ist bekannt, daß die Auffassung der technischen Seite solcher Rechtsangelegenheiten den Juristen bei den ordentlichen Gerichten nicht immer leicht fällt. Auch hier hängt aber die rechtliche Beurteilung mit dem Verständnisse der Technik zusammen. Selbstverständlich werden Civilist und Kriminalist in allen Fällen, wo es sich um nicht ganz einfache Konstruktionen handelt, des Sachverständigen nicht entraten können. Aber um dem Gutachter, besonders in schwierigen Fällen, auf seinem Gebiete folgen und seine Schlußfolgerung in dem Punkte, wo sie mit der Rechtsfrage zusammentrifft, nachprüfen zu können, werden doch ebenfalls gewisse elementare Kenntnisse auf dem Gebiete der Mechanik und der engeren Physik erfordert. Es soll aber gleich hier gesagt werden, daß nicht etwa an eine speziellere Ausbildung der Juristen in diesen Disziplinen zu denken ist. Es wird genügen, wenn der Jurist in dieser Hinsicht das rekapituliert, was er auf dem Gymnasium in der Physik gelernt hat, und die vergessenen Grundkenntnisse aus einem physikalischen Lehrbuche für den höheren Schulunterricht wieder auffrischt. Dem Gymnasiasten aber sollte von seinem Physikprofessor bei Zeiten gesagt werden, daß er diese meistens einzige Gelegenheit, solche Kenntnisse zu erwerben, ja nicht ungenützt vorübergehen lassen dürfe, auch wenn er Jurisprudenz zu studieren beabsichtige!

Ein Gebiet, auf welchem die beteiligten Handelsinteressenten mit der Kriminaljustiz nicht einverstanden sind, ist endlich die formalistische Rechtsprechung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Die Anstrengungen der Handelskreise, hier Wandel zu schaffen, sind neuerdings besonders bemerkbar. Auch der deutsche Handelstag, der im Jahre 1861 gegründet wurde, um als Organ des gesamten deutschen Handels- und Fabrikantenstandes in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Abgeordneten desselben über allgemein wichtige Fragen des Verkehrs eine Gesamtansicht auszusprechen, hat in seiner am 24. und 25. März dieses Jahres in Berlin abgehaltenen Vollversammlung zu dieser Frage Stellung genommen. Man wünscht die Herstellung einer Sammlung von Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen im Gebiete des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes, um die Bedingungen festzulegen, unter denen nach Ansicht der beteiligten Industrie- und Handelszweige Nahrungs- und

Genußmittel als handelsübliche, unverfälschte und nicht gesundheitsschädliche Waren gelten sollen. Die Spitze dieses Vorschlages richtet sich gegen gewisse Sachverständige und gegen die Kriminalisten, welche sich auf deren Gutachten stützen. Was handelsüblich, unverfälscht und nicht gesundheitsschädlich sei, soll — mit anderen Worten — nicht jeder beliebige Chemiker, der vielleicht noch dazu bei einer örtlichen Behörde angestellt ist, sondern das Gesamtgutachten der beteiligten in- und ausländischen Handelskreise entscheiden. Nicht allein die chemische Wissenschaft, sondern die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrskreise und das sich nach dieser Nachfrage regelnde Angebot sollen hierbei berücksichtigt werden. Damit hängt zusammen die weitere Forderung, daß in geeigneten Fällen von Anzeigen der mit der Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betrauten Behörden an die Staatsanwaltschaft vor Erhebung von Anklagen und während des weiteren Verfahrens auch Sachverständige auf Vorschlag der zur Vertretung von Handel und Industrie berufenen Körperschaften zugezogen werden sollen. Der Handel muß, so werden diese Sachverständigen dem Kriminalisten sagen, im unvermeidlichen Kampfe mit den inländischen und ausländischen Konkurrenten, in welchem er zur Wohlfahrt seiner Nation nicht unterliegen darf, und bei den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungskreise auch Waren der verschiedensten Qualität produzieren, und wenn die Konsumenten hierüber, wie allgemein angenommen werden darf, nicht im unklaren sind, so kann nicht ohne weiteres von einer Nachmachung oder Verfälschung noch weniger aber von einer Täuschung des kaufenden Publikums gesprochen werden, wenn dieses beim Kaufe, insbesondere unter Berücksichtigung des geforderten Preises, sich selber nicht nach der Qualität der Ware erkundigt und eine bessere Qualität, als ihm geliefert wird, gar nicht erwartet. Bei der fortwährend steigenden Bevölkerungszunahme, besonders in Deutschland, reichen auch die unvermischten Naturprodukte zur Befriedigung aller nicht mehr aus, sie steigen mit der wachsenden Nachfrage im Preise und werden für gewisse Bevölkerungsschichten unerschwinglich. Die Industrie hat deshalb die Aufgabe, volle oder mit Naturprodukten vermischte Ersatzware zu produzieren. In gesetzgeberischer Hinsicht wird die polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Weise gewünscht, daß nach Anhörung der zur Vertretung von Industrie und Handel berufenen Körperschaften einheitliche Grundsätze für das Deutsche Reich aufgestellt werden, die Kontrolle durch eine ausreichende Zahl sachverständiger Personen fortlaufend ausgeübt, eine unnötige Beunruhigung

und Schädigung des Verkehrs vermieden und ein Hauptgewicht darauf gelegt wird, durch Belehrung und Warnung Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorzubeugen. Hierzu mag angemerkt werden, daß aber auch vor allem die wohlfahrtspolizeilichen Vorkehrungen zum Schutze des kaufenden Publikums der praktischen Verbesserung bedürfen. Es ist heutzutage für eine Hausfrau nicht leicht und mit Unbequemlichkeiten, ja mit Widerwärtigkeiten verbunden, wenn sie die gekaufte Milch auf Zusatz von Wasser, Fleisch auf angehende Fäulnis amtlich untersuchen lassen will. Aus diesen Gründen sieht die Hausfrau meist von jedem Vorgehen ab, was zur Folge hat, daß den Händlern der Kamm schwillt. Jede Wohlfahrtspolizeiinspektion in den einzelnen Bezirken müßte zur Annahme verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und zur Weitergabe an die amtliche Untersuchungsstelle verpflichtet sein. Die Untersuchung müßte für den Konsumenten vorläufig unentgeltlich vorgenommen, die erwachsenen Kosten müßten zu den Kosten des eingeleiteten Strafverfahrens gerechnet und, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird und die Beschuldigung der Verdorbenheit oder Verfälschung sich als unzutreffend und auf Grund von böswilligem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhobener weist, vom Antragsteller eingezogen, sonst von der Verwaltungsbehörde getragen werden. Der Gesetzgeber sollte erkennen, daß vor allem das Polizeiverfahren praktisch geregelt werden muß, wenn die Kriminaljustiz auf diesem Gebiete erfolgreich tätig werden soll.

Endlich wird die Aufhebung des sogenannten „fliegenden“ Gerichtsstandes, der zur Zeit für Nahrungsmittel-Fabrikanten und Händler besteht, mit der Maßgabe, daß jeder nur am Gerichtsstande seines Handelsgewerbes belangt werden kann, und die Veröffentlichung der technischen Materialien für in Aussicht genommene Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln begehrt.

Da nun die Hauptarbeit der Gesetzgebung bei den Juristen liegt, so wird deren vorgeschlagene Ausbildung auf kaufmännischem und handelstechnischem Gebiete auch legislatorisch ihre Früchte tragen. Insbesondere ist unsre Strafgesetzgebung in der zutreffenden Auffassung der im Handel auftretenden Erscheinungen keineswegs auf der Höhe. Gewisse recht bedenkliche Auswüchse des Handels zu treffen, ist ihr bisher nicht gelungen. Das haben die großen Bankprozesse der letzten Jahre hinreichend dargetan. Da durften die kaufmännischen Sachverständigen, und zwar recht angesehene Leute, vor Gericht und Staatsanwalt Ansichten entwickeln und zur Geltung

bringen, daß den ahnungslosen Kriminalisten sozusagen die Augen übergingen. Unter Heranziehung kaufmännisch gebildeter und kaufmännisch erfahrener Juristen würde der Gesetzgeber in die dunklen Schlupfwinkel des Handels, in welchen nicht gerade immer die geringsten Söhne Merkurs ihr sonderliches Wesen treiben, recht bald das richtige Licht bringen. Wie soll der Gesetzgeber solche Tatbestände zum Strafgesetze redigieren, wenn er von derartigen Vorkommnissen keine Ahnung hat? Von seinen juristischen Beratern kann er aus diesen, von seinen kaufmännischen Sachverständigen aus recht naheliegenden anderen Gründen keine Unterstützung erwarten. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß sich befähigtere Kriminalisten an der Hand des in den neueren Bankprozessen reichlich gewonnenen Materials recht bald auf das eingehendste mit denjenigen Auswüchsen des Handels befassen, welche den Wahrspruch Sheilocks: „Gewinn ist Segen, wenn man ihn nicht stiehlt" rücksichtslos im Schilde führen. Es wird sich da zunächst um eine Zusammenstellung der gewonnenen tatsächlichen Erfahrungen und um deren öffentliche objektive Darstellung und wissenschaftliche und praktische Kritik handeln. Von hier aus wird dann der Weg zum Strafgesetze zu suchen sein.

Leider beginnen die in den großen Prozessen bekannt gewordenen Erfahrungen aus dem Gedächtnisse der Lebenden bereits wieder zu schwinden. Die Aufregungen, welche jene großen Zusammenbrüche hervorriefen, haben sich im Laufe der Jahre wieder gelegt, obwohl die Verurteilungen mehrfach das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht befriedigt haben. Einzelne Schriftsteller haben sich über die Lehren der Prozesse verbreitet, aber unsere ersten Kriminalisten und Civilisten sind nicht unter ihnen zu finden. Die Ursache ist zweifellos mit darin zu suchen, daß wir Juristen uns auf diesem Gebiete noch zu wenig heimisch fühlen. Es ist auch bereits anderwärts in der neueren Fachliteratur darauf hingewiesen worden, daß der nicht befriedigende Schutz, welchen das Publikum gegenüber den Gefahren eines gewissenlosen Handelsstandes findet, seinen letzten Grund in der Unkenntnis der Juristen auf diesem Gebiete hat. Tritt ein praktischer Jurist, so beweisen die bekannten Beispiele, in kaufmännische Dienste, so bleibt er entweder von der eigentlichen kaufmännischen Leitung ausgeschlossen und lernt den Handel, jedenfalls dessen Auswüchse, niemals recht kennen, fungiert vielmehr als Gutachter, wie im Handel so mancher andere, auf seinem juristischen Gebiete. Wird er aber in die Geheimnisse des Handels wirklich eingeweiht, so fühlt er sich in den hier ins Auge gefaßten bedenklichen Fällen meist der gewagten Situation gegenüber nicht gewachsen. Dann gibt er entweder, von seinen

kaufmännischen Collegen überredet und gedrängt, seine Zustimmung zu der bedenklichsten Aktion, deren Ausführung und Verantwortung jenen Praktikern überlassend, oder er zieht sich, in seinem Innern verletzt, alsbald wieder von dem gefahrvollen Boden zurück, den er meist in der Übereilung zufolge blendender finanzieller Lockung seitens jener Handelsherren betreten hat, welche mit dem Engagement eines angesehenen Juristen ihrem Unternehmen lediglich ein solides, mit Gesetz und Recht angeblich auf vertrautem Fuße stehendes Ansehen verleihen wollten. Der kaufmännische Reklamejurist der Neuzeit ist eine nicht uninteressante Erscheinung. Auf diesem Wege werden also die Kriminalisten schwerlich die wünschenswerten Kenntnisse erwarten können.

Auf der anderen Seite soll aber auch der Handel mit seinen großen Volks- und Weltinteressen den Horizont der Juristen erweitern. Der Jurist soll verstehen, daß jedes Volk, und zumal das mit Naturschätzen des Landes nicht überreichlich gesegnete deutsche Volk, im modernen Wettbewerbe der Nationen in erster Linie Kaufmann sein muß, um seine Produkte und Waren auf dem Weltmarkte günstig abzusetzen und der gefahrvollen Konkurrenz zu begegnen. Eine Nation, welche solche kaufmännischen Geschäfte nicht betreiben wollte, müßte im modernen Weltverkehre sehr bald zurücktreten. Die kaufmännischen Geschäfte eines Volkes, seine Produktion, sein Export, sein Binnenhandel, sein Import, bestimmen heutzutage im letzten Grunde seinen Wohlstand. Erst auf diesem kann sich die moderne kriegerische Tüchtigkeit einer Nation erheben. Der Wehrstand steht auf den Schultern des Nährstandes. So müssen denn unter den Gliedern eines Volkes recht viele Werte schaffende und Werte vermittelnde Vertreter des Handelsstandes sein, welche den kaufmännischen Schatz der Nation bereiten und aufspeichern. In dieser Gemeinschaft des Handelsstandes nehmen aber auch der kleine Produzent und der kleine Händler ihre Stelle ein, weil sie Werte erzeugen und Werte umsetzen. Der Jurist soll daher ihnen und ihren Geschäften mit dem nötigen Verständnis begegnen und in Kleinigkeiten nicht immer gleich das landläufige Bild vom Kaufmann mit dem Pfeffersack vor Augen haben. Er soll, weil aller Handel auf Gewinn gerichtet sein muß, den redlichen Gewinn, auch wenn er gering ist und mit Hartnäckigkeit erstritten wird, in seinen Schutz nehmen. Der Jurist soll weiter erkennen, daß auch der Handel, wie aller menschliche Verkehr, eigentümliche und deshalb beachtliche Formen und Gebräuche haben muß, innerhalb deren er sich abzuwickeln hat. Weil der Endzweck alles Handels dessen ganzem Wesen nach einzig und allein Kapital-

vermehrung sein kann, wird seine Gewinnskala häufig von dem sonstigen Erwerbe abweichen müssen, ohne deshalb Anstoß zu erregen. Hiermit hat natürlich nichts zu tun die in allen Handelskreisen im Hasten nach Gewinn vertretene, teils unlauterer, teils leichtsinniger Gesinnung entspringende Unbedenklichkeit in der Wahl gewisser großer und kleiner Mittel, die bei der Abwickelung lukrativer Geschäfte nicht verschmäht werden. Solchen Manipulationen, die auch bei in gutem und bestem Ansehen stehenden Firmen mit unterlaufen, soll der Kriminalist sogar schärfer, als es jetzt geschieht, nachgehen und den Kaufmann als Spezialisten der Unbedenklichkeiten im Auge haben. Die Konkurrenz der Völker auf dem Gebiete der Kapitalvermehrung ist rücksichtslos und wird nicht selten durch das Schwert des übermächtigen Siegers entschieden. Auch soweit er sich ohne Gewaltstreich abwickelt, ist der Wettbewerb ein Kampf um die Existenz. Denselben Charakter trägt der Binnenhandel eines Volkes. Die Konkurrenz im Außen- und Binnenhandel in Verbindung mit der Nachfrage der verschieden begüterten Abnehmer erzeugt die unendliche Varietät der Gattung und der Qualität der Ware, erzeugt auch den gemeinsamen Wunsch des Produzenten und Konsumenten, der geringeren und billigeren Ware den äußeren Schein der besseren und teureren zu geben. Soweit hierüber Einverständnis vorliegt, kann von einer Täuschung und Übervorteilung nicht gesprochen werden, ebensowenig von einem unredlichen Gewinn. Soweit natürlich wirkliche Täuschungen und Schädigungen vorliegen, hat der Strafrichter seines Amtes zu walten. Der große redliche Gewinn endlich öffne dem Juristen den Blick für die hohe Bedeutung des Handels, damit er bei Auslegung des Gesetzes von dem toten Buchstaben der Wortformel aus über Länder und Meere hinweggleite!

Die Frage, wie der praktische Jurist sich die erwähnten Kenntnisse und Anschauungen aneignen könne, bietet nicht die großen Schwierigkeiten, wie man vielleicht meint. Die elementaren Kenntnisse, Begriffe der einfachen und doppelten Buchführung, das ganze kaufmännische Bücherwesen, das Lesen der Bilanzen usw. kann er leicht durch Selbststudium gewinnen. Es gibt da eine reiche Auswahl recht guter Leitfaden, die auch schon von nicht ganz jungen Juristen mit Erfolg benutzt worden sind. Es ist überhaupt durchaus nicht nötig, daß der Jurist über derartige Nebendisziplinen seiner Berufswissenschaft etwa eine Vorlesung hört oder an einem praktischen Kursus teilnimmt. Das Selbststudium ist für solche Gebiete warm zu empfehlen. Vor solchem Selbststudium scheuen die Praktiker merkwürdigerweise zurück. Und doch erwerben ihrer eine große

Anzahl auch ihre juristischen Kenntnisse weniger in den Universitätskollegien als vielmehr daheim durch Selbststudium nach Heften oder Lehrbüchern. Auch über die realen Geschäfte des Handels, der Handelsgesellschaften, der Versicherungsanstalten, Banken und Börsen kann sich der Jurist aus guten Spezialwerken sorgfältig informieren. Das Studium des bürgerlichen Rechtes, des Handels-, Wechsel- und Seerechts und einzelner handelsrechtlicher Reichsgesetze, wie des Depot- und des Börsengesetzes, bietet hierzu geeigneten Anlaß. Wer sich solche Ausbildung erwirbt, wird im allgemeinen damit auskommen können. Daß jeder junge Jurist im Vorbereitungsdienste eine Zeitlang in einem industriellen Unternehmen oder im Bankfache oder bei einer Versicherungsgesellschaft usw. arbeiten könne, erscheint bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des juristischen Studiums und der Vorbereitungszeit ausgeschlossen. Im übrigen würden auch die zahlreichen Juristen im Vorbereitungsdienste in dergleichen Unternehmungen alle gar kein Unterkommen finden. Es würde aber auch für die dargelegten Zwecke wenigstens vorläufig völlig genügen, wenn eine größere Anzahl junger Juristen ihre im Selbststudium erworbenen Elementarkenntnisse dann in der Praxis verwerten und erweitern könnten. Wer Neigung und Beruf in sich fühlt, mag sich dann endlich noch mit den Problemen des Handels eingehend wissenschaftlich und praktisch befassen. Auf solche Weise würde nach und nach ein Stamm von Juristen herangebildet werden, welche nicht nur des wohltätigen Einflusses auf ihre vielleicht nicht so handelstechnisch vorgebildeten Collegen, sondern vor allem des Einflusses auf die Gesetzgebung zugunsten der notwendigen Eigenheiten, zuungunsten der schädlichen Auswüchse des Handels sicher sein könnten.

III.

Die nach den Erfahrungen wahrgenommene geringe Neigung der praktischen Juristen, sich mit dergleichen realen Disziplinen zu befassen, wird in Deutschland vielfach darauf zurückgeführt, daß die Erziehung unsrer Rechtsstudenten als Gymnasialbildung ihr Interesse linseitig für die antiken Ideale erweckt und von den realen Anschauungen geradezu abgelenkt hat. Daß dem humanistischen Unterricht dieser Vorwurf, wenn man es so nennen will, nicht erspart werden kann, trifft zu, und diese Erkenntnis hat bei uns mit dahingeführt, daß in einzelnen Bundesstaaten, so 1901 in Preußen und 1903 in Württemberg, den Abiturienten des Realgymnasiums das juristische Studium ohne Nachprüfung in den alten Sprachen eröffnet worden ist. In unserer Erinnerung ist noch die von Kaiser Wilhelm II. im

Jahre 1900 zusammenberufene große Schulkonferenz zu Berlin, auf welcher sich bedeutende Männer über diese Frage ausgesprochen haben. Wir erinnern an des Juristen, Historikers und Philologen Theodor Mommsen bekannte Worte, daß die gesamte höhere Bildung auf dem Sprachunterrichte beruhe, weil er der einzige sei, der vom frühen Alter an der Entwickelung des Kindes zu folgen imstande sei. Ein gebildeter Mann sei ihm derjenige, der in zwei Sprachen zu denken und sich auszudrücken vermöge. Dieser Unterricht müsse aber nicht notwendig in den klassischen Sprachen geschehen. Mit dem Unterricht in den modernen Sprachen könnte etwas ähnliches erreicht werden, und neben einigen Nachteilen würden sich auch einige Vorteile ergeben. Ein andres Mitglied, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg Dr. Dittrich, erklärte, wir müßten uns allmählich daran gewöhnen, die formale Bildung und den Idealismus und was man sonst als die schöne Frucht der Beschäftigung mit den klassischen Studien zu rühmen pflege, auch aus der Naturwissenschaft und den neueren Sprachen zu gewinnen. Ein dritter Gelehrter, Professor Harnack, sagte: „Wenn Deutsch, Französisch und Englisch so getrieben würden, daß sowohl die Grammatik wie die Literatur wie die Kunst des Ausdruckes in wahrhaft wissenschaftlicher und zur Herrschaft über die Sprache führender Weise gelernt wird, so daß also der junge Mann ähnlich, wie er über die Formen der griechischen Entwickelung von Homer bis auf Alexander den Großen Rechenschaft geben soll, so in der Geschichte, der Literatur und der Sprache der modernen Völker wirklich lebt und webt, so wage ich nicht zu behaupten, daß also gebildete Männer unfähig wären, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte zu werden." Endlich äußerte ein militärischer Erzieher, Generalmajor und Kommandant des Kadettenkorps Freiherr von Seckendorff: „Es kommt nur darauf an, wie der menschliche Geist ausgebildet ist, nicht ob er durch klassische Sprachen gegangen ist oder durch die realistische Bildung oder durch die neuere Realbildung, sondern darauf, wie gründlich der Schüler durchgebildet ist, um seinen Beruf zu erfüllen . . . Wie einer nach Rom kommt, darauf kommt es wohl weniger an, sondern darauf, daß er dieses Ziel erreicht." Die ganze Streitfrage ist neuerdings wieder dadurch auf die Tagesordnung gekommen, daß im Königreiche Sachsen in den Ständekammern der Wunsch, dem Vorgange Preußens und Württembergs zu folgen, ausgesprochen, von der Justizverwaltung aber erklärt worden ist, daß sie den Zeitpunkt für einen solchen Anschluß noch nicht für gekommen erachte, aber anerkennen wolle, daß auch in

Sachsen den Realgymnasiasten voraussichtlich später der Zugang zum juristischen Studium eröffnet werden müsse.

Bei Beantwortung der wichtigen Zeitfrage ist davon auszugehen, daß dem Juristen die beste Schulvorbildung zu gewährsn ist, die wir in deutschen Landen besitzen. Denn dem Juristen ist bei uns übertragen, das Recht, diesen Schatz der Nation, zu hüten, zur Geltung zu bringen und der Entwickelung von Volk und Staat gemäß fortzubilden. Daß hierin eine der höchsten Aufgaben im Staate liegt, bedarf keiner Ausführung. Sie wird um so wichtiger, je weiter die Kultur unsres Volkes vorwärts schreitet und je mehr sie alle Verhältnisse des Einzelnen und der Gesellschaft mit dem Geiste ihres Rechtes und Gesetzes erfüllt. Und wenn kein Verhältnis im Staate übrig bleibt, in welchem sich nicht ein wenn auch nur kleines Stück unseres Rechtes kristallisiert, so muß der Jurist mit den besten Hilfsmitteln befähigt werden, diese Verhältnisse alle aufzufassen und mit dem Fortschritte im Rechte zu erfüllen. Es wird der Vorwurf erhoben, daß fast alle leitenden Stellen bei uns in den Händen von Juristen sind. Gewiß verbindet sich damit mancher Mangel. Vorläufig hat aber bei uns noch kein andrer Stand, welcher durch eine andre Bildung gegangen ist, die Befähigung zur staatlichen Leitung erbracht. Die Vergleiche mit dem Auslande ignorieren die Eigentümlichkeiten unsres Staatswesens und Nationalcharakters. Den Juristen also nicht den Schulunterricht zu gewähren, welcher den höchsten Ansprüchen gerecht wird, würde sich rächen, sobald die vernachlässigte Generation in die Behörden eingerückt wäre. Der beste Schulunterricht kann aber nach der uns Deutschen eigenen und deshalb für uns einzig maßgebenden Bewertung der Güter des Lebens nur ein solcher sein, welcher dem Schüler diejenige Verinnerlichung in seinen Studien zu geben vermag, die dem wahren Charakter des Deutschen entspricht, welche ihn groß und zum Volke der Denker und Dichter auf der Erde gemacht hat. Innerlichkeit ist das Wesen des deutschen Volkes; unsre Innerlichkeit hat uns groß gemacht und gibt unserem Nationalcharakter den Vorzug vor anderen Völkern, wenn diese einst auch in bezug auf uns sagen durften: „Seht, da kommt der Träumer her!“ Was hat nun diese dem Deutschen angeborene Innerlichkeit als Vornehmstes nicht nur für sich, sondern für die ganze Welt geleistet? Die deutsche Innerlichkeit hat die griechische und römische Kultur, welche von allen hochstehenden Nationen als Grundfaktoren ihrer Bildung anerkannt wurden und anerkannt werden, in einer solchen Vertiefung in sich aufgenommen, daß mit Recht von einer herrlicheren Wiedergeburt gesprochen werden kann. Humanistische Studien und

Rennaisancebestrebungen haben sich bei allen gebildeten Völkern seit dem Mittelalter geltend gemacht. Viele haben es versucht, die klassischen Idealgestalten zu neuem Leben zu erwecken. Gelungen ist die Wiedererweckung nur dem deutschen Volkscharakter. Wie armselig erscheinen die griechischen Vorbilder bei den französischen, ja selbst bei den italienischen Dichtern. Das Genie Shakespeares ist weit davon entfernt, in seinen Tragödien den Geist von Hellas und Rom zu fassen. Der größte deutsche Dichter Goethe allein hat, gleichsam als Repräsentant seiner Nation, in der „Iphigenie auf Tauris" ein Werk geschaffen, welches den Griechengeist, wie er aus der „Antigone" von Sophokles zu uns spricht, wahrhaft wiedergeboren hat. Gerade seit Goethes frühen Mannesjahren begann man in Deutschland energischer die griechischen Studien in den Jugendunterricht einzureihen und damit das humanistische Gymnasium zu schaffen, nachdem Winckelmann und Lessing die Schönheit der Antike den Deutschen enthüllt hatten. Im Begriffe, seine beste Kraft dem französischen Götzenbilde zu opfern, hat sich das deutsche Volk in der Anschauung und Wiedergeburt der Antike innerlich wahrhaft freigemacht und dann auch äußerlich von der Fremdherrschaft befreit im Gefühle der Ebenbürtigkeit deutschen Wesens gegenüber dem Geiste der Griechenwelt. In Deutschland haben sich Faust, der tiefinnerliche germanische Geist, und Helena, die heitere Antike, vermählt. Der Deutsche wurzelt mit seiner besten Kraft im Humanismus und in der Antike. Wer ihm diese Fasern seines Wurzelstockes nähme, würde ihn des Zusammenhanges mit seinem innersten Sein berauben. Es handelt sich dabei nicht nur um die Gebiete der Literatur und Kunst, sondern um seine ganze Geistesrichtung. Es ist nicht wahr, daß die humanistischen Bestrebungen lediglich eine endlich abgeschlossene Entwickelungsperiode unsres Volkes ausmachten, an deren Stelle nun etwas anderes, die modernen Sprachen, die Naturwissenschaften, die Weltpolitik usw., treten könnte. Alle diese Kulturfaktoren sollen zur Wirkung gelangen; wer sie aber als Ersatz für die humanistischen Studien ansehen will, der könnte ebensogut die Kultur der Griechen und Römer im Buche der Geschichte streichen. Im Gegenteil die neuen Kulturfaktoren werden für den Deutschen nur dann und solange Früchte tragen, als sie aus dem Geiste seiner humanistisch genährten Innerlichkeit heraus wachsen. So ist der Deutsche, und wer ihn anders zeichnet, der kennt ihn nicht!

Wenn die vorstehenden Sätze gelten, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß diejenige Jugendbildung für den Deutschen die höchste bleibt, welche aus dem Humanismus und der Rennaisance hervor-

gegangen ist und die jungen Leute den Idealgestalten des Altertums nahe bringt. Denn nur diese Erziehung reift den jungen Deutschen zum Bewußtsein seiner selbst, seines Wesens und Wertes und seiner Bedeutung. Wer von diesem Geiste nicht einen Hauch in sich verspürt, sodaß in seiner innern Welt die Wiedergeburt der Antike gewissermaßen sich erneut, dem fehlt etwas in seinem Innersten, er sei auch wer er sei. Es ist richtig und zugleich vorteilhaft, daß in der deutschen Geistesrichtung gegenwärtig auch andere moderne Strömungen sich geltend machen. Der Deutsche ist nicht nur befähigt gewesen, die verlorene Antike wiederzubringen; kraft seiner Innerlichkeit und geistigen Aneignungsgabe hat er noch andere Geistesarbeit für die ganze Welt geleistet. Das deutsche Volk hat den Reformator Luther, diesen Vorläufer aller großen Revolutionen, geboren; im Herzen Deutschlands ist jahrzehntelang um die Reformation, dieses Werk der Innerlichkeit, blutig gekämpft worden. Die Deutschen haben die größte innerliche Tragödie Shakespeares vom Dänenprinzen Hamlet, dem Schüler der Reformation, den erstaunten Engländern und der Welt erklärt und gleichsam wiedergegeben. Der Deutsche scheint berufen zu sein, den Völkern ihre besten Geistesgüter zu kristallisieren. Darum ist für ihn die humanistische Schulbildung, welche ihn neben seiner natürlichen innerlichen Begabung zu dem allen immer neu befähigen wird und ihn auf seine gegenwärtige Höhe geführt hat, die höchste und beste.

Daß nun aber der Geist des Humanismus und der Rennaisance nur auf unseren Gymnasien im erforderlichen Maße gelehrt wird, zeigt die Vergleichung des Lehrplans der Gymnasien und Realgymnasien. Wenn das Gymnasium dem Realgymnasium auch manche Konzessionen gemacht hat, so verkennt doch der die Verhältnisse, welcher behauptet, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Schularten kaum mehr obwalte. Die Erfassung der griechischen und römischen Kultur ist hauptsächlich durch das Studium ihrer Sprachen bedingt. Der Geschichtsunterricht kann nur unterstützend wirken. Bei einem nur oberflächlichen Studium der alten Sprachen ist der Geist der antiken Völker nicht zu fassen. Denn aus der Sprache eines Volkes ist auch seine geistige Eigenart herauszufühlen. Das lehren treffend die griechische und römische, die französische und englische und deutsche Sprache. Wer durch Grammatik und Syntax der alten Sprachen hindurch nicht soweit gelangt ist, daß er mit dem musikalischen Klange der griechischen und lateinischen Rede sich in den Geist der Hellenen und Römer zu versetzen vermag, der steht nicht an der Eingangspforte zur Antike. Allerdings war der Lehrplan der

Gymnasien zu unserer Schulzeit für die Erfassung der Antike noch günstiger. Es ist aber richtig, daß er auf solche Weise oft Weltferne und Weltfremdheit erzeugt hat. Bei unserem intensiven alten Sprachunterricht bekam freilich auch der minder Begabte einen Hauch von Hellas und von Rom, der ihn sein Leben lang nicht wieder verlassen haben wird. Geringer aber, als jetzt auf den Gymnasien die Anforderungen in Griechisch und Latein gestellt werden, dürfen sie niemals sein!

Es ist also für Beantwortung der Streitfrage nicht von hauptsächlicher Bedeutung, daß die Juristen gerade die römischen Rechtsquellen im Urtexte zu lesen verstehen müssen, wenn schon diese Befähigung im Verständnis der römischen Antike mit eingeschlossen und selbstverständlich für die Erkenntnis des Geistes der römischen Rechtswelt ganz besonders wichtig ist. Denn gerade das römische Volk steht im streng logischen nüchternen Denken einzig in der Weltgeschichte da, und die Behauptung, daß der junge Jurist auf dem Gebiete des römischen Rechtes logisch buchstabieren lerne, trifft zu. Auch auf die philologisch-logische Schulung in den alten Sprachen braucht nicht der Nachdruck gelegt zu werden, obwohl diejenigen fehlgehen, welche dem Studium der modernen Sprachen eine gleichwertige logische Schulung beimessen wollen. Daß dem nicht so ist, zeigt ja der Vergleich des syntaktischen Geistes der einzelnen Sprachen. Bei unseren juristischen Deduktionen fällt der scharfen logischen Kraft eine große Rolle zu. Daß der Unterricht in den alten Sprachen vor allem die Logik entwickelt und stärkt, hat die Erfahrung von Jahrhunderten unwiderleglich dargetan. Welche unendlich feine, sozusagen innerliche Syntax beherrscht die griechische, welche streng logische und deshalb etwas nüchterne Syntax die lateinische Sprache. Wie locker erscheint dagegen die Syntax ganz naturgemäß in den modernen Umgangssprachen! Neben der philologisch-logischen Schulung ist allerdings auch der mathematisch-logischen zu gedenken, welche auch auf unseren Gymnasien früher und gegenwärtig in ausreichender Weise traktiert wird.

Sonach kann der Unterricht in den alten Sprachen auf den Realgymnasien nicht dazu befähigen, die Antike zu erfassen, und deshalb muß eine solche Schulbildung ohne spätere Nachprüfung in den alten Sprachen für den künftigen Juristen vermieden werden. Wenn die Erwartung ausgesprochen wird, der Rechtsstudent werde auch aus freiem Antriebe und ohne den Zwang der Nachprüfung sich in Griechisch und Latein im Sinne der Gymnasialbildung vervollkommnen, so ist dagegen verschiedenes einzuwenden. Erstens ist zu bezweifeln,

daß er sich überhaupt in der Regel der Nachholung befleißigen werde. Wenn in ihm von Anfang an die Neigung für die alten Sprachen nicht besonders gepflegt worden ist, wird er sich später in der akademischen Freiheit solchen Studien, die andere Studenten bereits als Bestandteil ihrer Schulbildung ansehen, ungern hingeben. Die sogenannte akademische Freiheit beeinträchtigt bei uns schon, wie niemand bestreiten kann, den Erfolg im Studium der Rechtsdisziplinen, geschweige, daß sie das Sprachstudium begünstigen werde. Mit dem Griechisch, das der Jurist praktisch nicht benutzt, wird er sich sehr schnell abzufinden wissen und voraussichtlich das Latein auf die Übungen im Corpus juris beschränken. Vor allem wird man sich aber bei unserem aufgestellten idealen Bildungsprogramme nicht auf die Zufälligkeiten, daß die Rechtsstudenten wirklich die Gymnasialreife in den alten Sprachen noch erreichen, einlassen dürfen. Dieser Teil der Vorbildung muß unter zuverlässiger Kontrolle abgeschlossen werden.

Daß der Abiturient des Realgymnasiums etwa nicht imstande sei, die Rechte zu studieren, darf natürlich kein Mensch behaupten. Er hat ja einen recht ansehnlichen und wertvollen Schatz von Kenntnissen, mit welchen er das Rechtsstudium, das ja so viele praktische und reale Seiten hat, in seiner Bildungsweise erfolgreich durchführen kann. Nun wird freilich eingewendet, der humanistischen Schulbildung brauche nicht jeder Jurist teilhaftig zu werden, weil nicht jeder ein künftiger Vertreter des staatlichen Rechtes werden, sondern mancher sich als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder im kaufmännischen Fache betätigen wolle. Für solche Juristen, welche im späteren Leben vor allem der modernen realen Bildung bedürften, müßten die Ausnahmen zugelassen werden. Wenn nur erstens alle künftigen Juristen, die sich für Gymnasium oder Realgymnasium zu entscheiden haben, bereits wüßten und fühlten, auf welchem juristischen Felde sie dereinst tätig sein werden. Und zweitens: weshalb für diese angeblich nur wenigen an Zahl solche Ausnahmen? Möge diese Minderzahl doch die Zeit, welche sie zur Vervollkommnung in Griechisch und Latein auf der Universität zu verwenden gedachte, auf die Beschäftigung in modernen Sprachen und realen Wissenschaften aufsparen! Und drittens ist es die Aufgabe einer vernünftigen Ordnung des Rechtsstudiums, wie noch zu erwähnen sein wird, den Rechtsbeflissenen auf die modernen realen Disziplinen hinzuweisen.

Es ist endlich gesagt worden, man dürfe den Realgymnasiasten das Rechtsstudium unbedenklich eröffnen, weil sie, wie auch die Erfahrung seit 1901 gelehrt habe, sich durchaus nicht in Scharen dazu drängen, sondern

immer nur vereinzelt einfinden würden. Wäre diese Behauptung zutreffend, so würde gerade sie die Zurückweisung der Realgymnasiasten mit rechtfertigen. Wenn aus den Angehörigen dieses Bildungsganges wirklich so vereinzelte Ausnahmen den Beruf zur Jurisprudenz in sich fühlen, so lohnt es sich überhaupt nicht, zu ihren Gunsten von der Jahrhunderte alten, dem deutschen Volke eigentümlichen humanistischen Schulbildung Abweichungen zu gestatten. Es soll aber noch bezweifelt werden, daß die jungen Erfahrungen seit 1901 auch für die Zukunft maßgebend bleiben werden. Wenn erst in allen deutschen Bundesstaaten das Realgymnasium privilegiert wäre, würde die Sache, vielleicht erst nach und nach, möglicherweise doch ein andres Gesicht zeigen. Wenn auch für die deutsche Innerlichkeit die humanistische Bildung die einzig befriedigende sein kann, so ist doch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die modernen Strömungen, welche endlich unser Geistesleben gegenwärtig zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit mit durchlaufen, in einem Auswuchse übermächtig werden könnten, und daß der deutschen Innerlichkeit eine deutsche Äußerlichkeit gegenüberträte. Die Keime zu solchen Bestrebungen sind sicher vorhanden, und es wäre auch in der Weltgeschichte durchaus keine Überraschung seitens eines Volkscharakters, wenn die deutsche Nation ihre humanistische Bildung einmal zum alten Hausrat werfen wollte. Auch Volkscharaktere haben ihren Entwickelungsgang in auf- und absteigender Linie. Die humanistische Schule hat bei uns eine Menge Gegner. Weil sie vom Einflusse und Werte der Antike für den deutschen Volkscharakter nicht den richtigen Begriff haben, machen sie das Einpauken der jungen Leute in den toten Sprachen lächerlich. Sie wissen nicht, daß das Pauken von Grammatik und Syntax in Griechisch und Latein doch im Grunde der rechte Weg nach Hellas und nach Rom ist. Wie gern verzeiht der Mann seinem Lehrer dieses Einpauken, das ihm als Knaben und Jüngling oft lästig fiel! Und weil auch das Lernen von Griechisch und Latein mit einigen Schwierigkeiten verknüpft ist, und es Gott sei Dank auch in deutschen Landen eine beträchtliche Anzahl durchaus leistungsfähiger Gehirne gibt, in welche Griechisch und Latein nicht passen, so haben die erwähnten Spötter auch ihren Zulauf. Die Gefahr, daß auf solche Weise doch einmal die humanistische Bildung bei den Deutschen in Mißkredit käme, erscheint mithin nicht ganz ausgeschlossen, da unser Volk nach seiner Geschichte schon einige Male unter unheilvollem Einflusse sich selbst und seine beste Kraft zu verleugnen im Begriffe gewesen ist. Daß wir aber mit der humanistischen Bildung einen der wichtigsten Faktoren aufgeben würden, der unserer Nation

ihre geistige Stellung unter den Völkern verschafft hat, wird kein Einsichtiger bezweifeln. Wer von der Erfassung der Antike nichts mehr wissen will, der weiß nicht, was sie unserem Volke welt- und kulturgeschichtlich gewesen ist!

Wie schon angedeutet wurde, muß es der Regelung des Rechtsstudiums auf der Universität überlassen bleiben, dem Studierenden in denjenigen Fächern, welche eine reale Anschauung erfordern, die nötigen Winke und praktischen Gelegenheiten zu deren Aneignung zu geben. Wenn die Professoren in ihren Vorlesungen auf die realen Anschauungen aufmerksam machen und Rücksicht nehmen würden, wäre zweifellos schon manches gewonnen. Und wenn, soweit die von uns besprochenen kaufmännischen Kenntnisse und realen Disziplinen des Handels in Betracht kommen, in handelsrechtlichen praktischen Übungen, die warm empfohlen werden dürfen, eine praktische Anleitung, Unterweisung und Aufklärung erfolgen könnten, dann wäre allerdings die Praxis unserer Studienzeit weit überflügelt, wo der Professor im Wechselrechte ein einziges ausgefülltes Wechselexemplar unter seinen zahlreichen Schülern während der Vorlesung kursieren ließ. Daß mit solchen praktischen Übungen das Studium der Jurisprudenz nicht überlastet wird, muß jeder bezeugen, der sich die unzulängliche Ausnützung der Universitätsjahre seitens der juristischen Studienordnung ehrlich eingestehen will.

IV.

Ein Hilfsmittel, welches bei Ausbildung unserer praktischen Kriminalisten völlig aus dem Auge gelassen wird, sind die Erkenntnis und Würdigung derjenigen Tatsachen, welche an dem Verurteilten bei der Strafvollstreckung in den Strafanstalten zu Tage treten. Das Interesse von Staatsanwalt und Strafrichter an der Tat und dem Täter erschöpft sich gegenwärtig mit der rechtskräftigen Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten. Die Schuld ist entweder nicht zu erweisen, oder sie gilt als festgestellt, und ihre Sühne ist gesichert. Von dem ferneren Schicksal eines Verurteilten erfährt der Staatsanwalt mit geringen noch zu erwähnenden Ausnahmen nur, wenn jener aus der Strafanstalt Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder die bekannten Meineidsanzeigen gegen seine Belastungszeugen richtet, oder wenn ein Gnadengesuch abschlägig beschieden wird oder Erfolg hat. Der erkennende Richter, der doch gerade den Urteilsspruch gefällt hat, steht dessen Vollstreckung, ebenfalls mit verschwindenden Ausnahmen, völlig fern. Abgesehen von seiner Mitarbeit bei den Wiederaufnahmegesuchen hat er nach unserer Strafprozeßordnung

keinen amtlichen Anlaß, nach Rechtskraft des Urteils davon Kenntnis zu nehmen, wie sich der Verurteilte mit dem Spruche abgefunden hat und wie er die ihm auferlegte Strafe trägt. Der erkennende Richter erhält keine amtliche Mitteilung davon, ob und zu welchem Zeitpunkte etwa ein Verurteilter beurlaubt oder völlig begnadigt worden ist. Vielleicht, daß er hiervon in einem die Öffentlichkeit besonders interessierenden Falle aus einer Zeitungsnotiz Kenntnis erlangt. Dem erkennenden Richter ist also in noch größerem Umfange wie dem Staatsanwalt die amtliche Füglichkeit genommen, die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm verhängten Strafen und ihres Maßes an Tatsachen nachzuprüfen, welche nach der Verurteilung bei dem Strafvollzuge hervortreten. Eine Ausnahme hiervon machen die vor den Amtsgerichten und Landgerichten abgeurteilten Strafsachen, bei welchen der Amtsrichter oder der Staatsanwalt die Strafe in dem Gerichtsgefängnisse selbst vollstrecken. Insoweit allein trifft die Bezeichnung des Richters oder Staatsanwalts als Strafvollstreckungsbehörde, wie sie unsre Strafprozeßordnung führt, sachlich zu. Im übrigen könnte mehr von einer Strafeinlieferungsbehörde gesprochen werden, da jene Beamten mit der Strafvollstreckung selbst so gut wie nichts zu tun haben. Die Strafen nun, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen die kurzen, in Sachsen in der Regel nur die Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten. Innerhalb solcher kurzer Fristen läßt sich der Verurteilte meist auf eine Entfaltung seiner Persönlichkeit gar nicht ein, so daß die in den Strafanstalten ermöglichten wichtigen Wahrnehmungen fehlen. Weiter gewährleistet besonders bei den kleinen Gerichtsgefängnissen schon der ganze unvollkommene Gefängnisapparat keine ausreichende Kontrolle. Der Ausschluß des Richters und des Staatsanwaltes vom Strafvollzuge im übrigen wie überhaupt unsre noch etwas formalistische Handhabung des Strafrechts haben aber auch bewirkt, daß die praktischen Kriminalisten, wenn sie in größeren Gerichtsgefängnissen Strafen vollstrecken, an dem Vollzuge kein Interesse nehmen, den Verurteilten weder beim Antritt der Strafe noch bei der Entlassung sehen und sprechen, noch ihn während der Verbüßung beobachten und kontrollieren. Daß sich hiermit Richter und Staatsanwalt bei den großen Gerichtsgefängnissen immerhin ein Gebiet wertvoller Wahrnehmungen und Erfahrungen verschließen, kann nicht bezweifelt werden.

So kommt es, daß Staatsanwalt und Amtsrichter dem Verurteilten nur mit abgeschwächtem Interesse hinter die geschlossenen Tore nachfolgen, weil ihnen die eigene Anschauung vom Strafvollzuge in den

Strafanstalten und jede Mitwirkung dabei entzogen sind. In dem sogenannten Einlieferungsberichte, der in der Regel der Anstaltsdirektion vorläufig die einzige Unterlage für die Beurteilung der Tat und des Täters gewährt, gibt der Justizbeamte meist nur einen gedrängten Auszug aus dem Strafurteile. Beschränkt sich schon dieses nach der Erfahrung auf die Wiedergabe und Darlegung der objektiven und subjektiven Seite des verletzten Strafgesetzes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung und geht auf die Persönlichkeit, auf die innere Veranlagung des Täters und auf die Einzelheiten, welche diese Momente charakterisieren und vor der Tat, bei der Ausführung oder später hervortreten, wenig ein, so ist der Extrakt im Einlieferungsberichte in dieser Hinsicht meist noch spärlicher. Einzelne Rubriken auszufüllen, ist für den juristischen Strafvollzugsbeamten noch besonders erschwert. Wie soll er sich über einen Menschen, den er vielleicht einmal im Vorverfahren und dann während der Hauptverhandlung gesehen und beobachtet hat, ein Urteil hinsichtlich dessen Charakters und sittlichen Zustandes bilden? Auch über des Verurteilten Verhalten während der Untersuchung kann der Kriminalist schwerlich in vielen Fällen ein auf persönlicher Überzeugung und Wahrnehmung ruhendes sachgemäßes Urteil abgeben. Und doch sind gerade diese Rubriken, wie überhaupt die Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens, für den Strafvollzugsbeamten ganz besonders wissenswert und von höchst praktischer Bedeutung.

Was nun bei der geschilderten Sachlage, bei dem Mangel an realer Anschauung des Strafvollzugs in den Strafanstalten, dem praktischen Kriminalisten entgeht, ist, wie nochmals hervorgehoben sei, die so wichtige Nachprüfung dessen, ob die erkannte Strafe sich auch auf Grund der nach der Verurteilung über den Täter gesammelten Erfahrungen als angemessen erweist und in welcher Weise die vollzogene Strafe auf das einzelne Individuum wirkt.

Daß Richter und Staatsanwalt innerhalb der kurzen Frist bis zum Urteilsspruche den verbrecherischen Menschen nicht hinreichend ergründen können, liegt auf der Hand und ereignet sich öfter, als vielleicht geglaubt wird. Davon ein treffendes Beispiel aus der jüngsten Praxis.

Ein unbescholtener Mechaniker, über welchen abgesehen von der Sachanzeige Polizeiakten nicht vorlagen, war einer Prostituierten in deren Behausung gefolgt und hatte nach der üblichen Vorausbezahlung mit ihr den Geschlechtsakt vollzogen. Darnach hatte er mit einem Male einen Skandal vom Zaune gebrochen und unter der Drohung, er werde alles kurz und klein schlagen, sein Geld zurückverlangt und auch Anstalten gemacht, des Portemonnais der Pro-

stituierten mit Gewalt habhaft zu werden. Wegen Erpressungsversuchs vor Gericht gestellt, leugnete er im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, mit dem Mädchen sich überhaupt eingelassen, ihr Geld gegeben und solches von ihr zurückverlangt zu haben. Vielmehr habe er nur einen ihm von dem Mädchen wahrscheinlich vom Finger gestreiften goldenen Ring vergeblich und deshalb mit Gewalt zurückgefordert. Durch das beeidigte Zeugnis eines Unparteiischen wurde erwiesen, daß der Angeklagte fortgesetzt nur „seinen Taler" verlangt und erst, als der herbeigeholte Polizeibeamte eintraf, von einem ihm abgestreiften goldenen Ringe gesprochen hatte, der dann auch unter dem Divan gefunden wurde. Der Angeklagte hatte einige Glas Bier getrunken, so daß man unter Berücksichtigung der Angabe des schon etwas älteren Mädchens, er habe sich plötzlich „wie ein Verrückter" benommen, folgern konnte, den Angeklagten habe nachträglich die Reue wegen der Geldausgabe für einen vielleicht zweifelhaften Genuß recht kräftig gepackt. Der Angeklagte machte im ganzen einen anständigen, in seinem Verteidigungsvorbringen aber unsicheren Eindruck. Auf Grund der einwandsfreien Beweisaufnahme beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung des Angeklagten trotz dessen „dreisten" Leugnens. Vom Vorsitzenden aufgefordert, das letzte Wort zu seiner Verteidigung zu sprechen, bat der Angeklagte, weil er in seinem Gewerbe ein junger Anfänger sei und durch dieses Vorkommnis leicht ruiniert werden könne, um eine „milde Beurteilung", da er ja auch schon mehreremale — geisteskrank und in Irrenhäusern gewesen sei. Tableau ob dieses „Herauspurzelns" der Psychologie des Täters und der Tat, wie es der Vorsitzende treffend bezeichnete. In der ausgesetzten Weiterverhandlung erklärte der Gerichtsarzt den Angeklagten hinsichtlich seiner Tat für nicht zurechnungsfähig, und das Gericht sprach ihn frei. Hier wäre also bei einem einzigen Haare die ganze geistige Verfassung des Angeklagten zu dessen Ungunsten unberücksichtigt geblieben. Dem Staatsanwalt war der Angeklagte in dem Vorverfahren nicht zu Gesicht gekommen, und dem ersuchten Richter hatte er bei seiner Vernehmung nach dem Inhalte des Protokolls nichts von seiner früheren Erkrankung gesagt, der Richter hatte jedenfalls auch aus der normalen und ruhigen Persönlichkeit des Angeklagten keinen Anhalt für eine Anormalität gewonnen. Für den Staatsanwalt kann versichert werden, daß er in der Hauptverhandlung selbst bei der Äußerung der Dirne, der Angeklagte habe sich „wie ein Verrückter" benommen, nach der ganzen unverdächtigen Persönlichkeit desselben nicht entfernt an die Frage der Zurechnungsfähigkeit gedacht hat. Auch aus dem Kreise der

erkennenden Richter wurde diese Frage nicht laut. Nur der Vorsitzende erklärte im Anschluß an die von dem Mädchen charakterisierte „Verrücktheit“ des Angeklagten, daß auch er vorläufig nicht sehen könne, was jenen zu seiner Handlungsweise veranlaßt habe. Aber die Fragen: „Waren Sie bei jenem Vorgange vielleicht nicht ganz Herr Ihrer Gedanken? Sind Sie schon einmal geistig krank gewesen?“ kam von keiner Seite über die Lippen. Und der Angeklagte machte — wer weiß, aus welchem Grunde — ganz zuletzt und ganz beiläufig die wichtige Offenbarung. Mag er dies aus Scham oder in dem Bewußtsein seiner zur Aburteilung gestellten Schuld getan haben, mag er zu Recht oder Unrecht freigesprochen worden sein, Tatsache bleibt, die geistige Verfassung eines Menschen blieb bis zum Abschlusse des Strafprozesses verborgen und wurde nur zufällig enthüllt.

In den Vorerörterungen, in der Voruntersuchung und während der Hauptverhandlung drängt alles auf schnelle Erhebung der Tatsachen, auf Sammlung und Prüfung der Beweismittel. Der erkennende Richter sieht den Angeklagten in der Hauptverhandlung überhaupt zum ersten Male. Gleichwohl soll er im Verlaufe von mehr oder weniger als einer Stunde eine Strafe finden, welche objektiv der Tat und subjektiv der Strafbarkeit und Individualität des Täters entspricht. Gewiß kann man sich aus den Sachakten, aus Vorakten und aus den Vorstrafen des Angeklagten ein Bild von seiner Persönlichkeit machen, welches vielfach zutreffen wird. Vorakten und Vorstrafen sind aber nicht immer vorhanden, und auch der Sachverhalt selbst in den Akten bietet oft keinerlei Anhaltspunkte. So lag der Fall in unserem obigen Beispiel. Zweitens aber kommen Sachakten und Vorakten in hinreichender Weise nicht allen erkennenden Richtern, sondern nur dem Vorsitzenden und dem Referenten in die Hände. Weiter pflegen unsere Akten über die Psychologie der Tat und des Täters herzlich wenig zu ergeben. Freilich, wenn eine Tat geleugnet wird und erst abzuwarten ist, ob sie erwiesen werden kann, ist es schwierig, in die Psychologie des Menschen und seiner angeblichen Handlung hinabzusteigen. Aber es liegt überhaupt in der Art unsres Verfahrens, welches in formalistischer Weise die objektive Seite des Verbrechens und die rechtliche Konstruktion fast ausschließlich berücksichtigt, sich mit dem Menschen und der Individualität im Verbrecher wenig zu befassen. Die psychologische Seite wird von Anbeginn einer Untersuchung bewußt und unbewußt vernachlässigt. Die Feststellung des Militärverhältnisses eines Beschuldigten wird in unseren Akten mit der größten Peinlichkeit und unter Zuhilfenahme von Buntstift

bewirkt, von der Erörterung des psychischen Zustandes, in welchem sich der Täter vor, bei und nach Verübung der Tat befand, ist nicht die Rede. In unseren gedruckten Formularen für die Vernehmung des Beschuldigten sind zwar recht viele Rubriken auszufüllen; es fehlen aber solche völlig, welche über besonders schwere körperliche und über geistige Erkrankungen des Beschuldigten selbst sowie seiner Eltern, über seinen Bildungsgang und seinen sozialen Werdegang, sowie über besonders schwere Schicksalsschläge, die ihn in der Zeit vor der Straftat betroffen haben, Auskunft geben könnten. Alle diese berücksichtigten Momente würden aber ein Gesamtbild von der geistigen und seelischen Physiognomie des Täters ein für allemal in die Akten bringen, das für die Beweiswürdigung und Strafzumessung von höchstem Werte wäre. Auf solche Zustände nehmen daher auch Anklagen und Urteile nicht immer entsprechende Rücksicht. Der Staatsanwalt kommt im Getriebe seiner vielfachen Geschäfte nur in wichtigeren Fällen dazu, den Angeklagten vor der Hauptverhandlung wenigstens einmal zu sehen und ihn hierbei, so gut und so schlecht dies eben möglich ist, kennen zu lernen. Und wenn er in diesen wichtigeren Fällen so verfährt, tut er sogar noch ein übriges, was ihm der Geist unsrer Strafprozeßordnung eigentlich gar nicht ansinnt. Denn nach ihr sind die Erörterungen der schwersten, vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen dem Staatsanwalt grundsätzlich entzogen und dem Untersuchungsrichter übertragen. Es ist ja der bekannte Grundfehler unsrer Voruntersuchung, daß der Staatsanwalt lediglich auf Grund des Aktenmaterials seine Anklage zu erheben und dann in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Gerade die Amtspersonen, welche an der Hauptverhandlung und Urteilsfindung ganz und gar nicht beteiligt sind, haben in der Praxis meist die einzige Gelegenheit, die Persönkeit des späteren Angeklagten kennen zu lernen, nämlich der Untersuchungsrichter, der Requisitionsrichter und der vernehmende staatsanwaltschaftliche Referendar. Diese unzweckmäßigen Institutionen verschulden mit, daß Persönliches und Individuelles in den Erörterungen verloren gehen. Diejenigen Amtspersonen, welche nicht für ihre Beteiligung an der Hauptverhandlung, sondern nur zur Information anderer, also für die Akten, die Erörterungen führen, nehmen schon bei der ganzen Art unseres Erörterungsverfahrens beinahe naturgemäß kein Interesse an der Psychologie der Tat und des Täters. Wie wenig Zeit und Gelegenheit der erkennende Richter vor und in der Hauptverhandlung hierfür übrig hat, ist schon hinreichend angedeutet worden.

Es ist ja richtig, daß der allgemein anerkannte Untersuchungs-

zweck — schnellste Erhebung und Prüfung der Beweise — zugunsten des Angeklagten verbietet, an ihm andere als gelegentliche Studien zu machen. Aber diese gelegentlichen Studien werden meist — da bei den einzelnen Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen nur einige Fragen zu stellen sein werden — hinreichend sein, und schließlich würde die Verzögerung der Untersuchung durch Anstellung einiger nötiger Ermittlungen vielfach dem Angeklagten im Endergebnis zu gute kommen. Eher könnte man geltend machen, daß der Verbrecher, gegen welchen die Untersuchung oder die Hauptverhandlung geführt wird, manchmal kein besonders geeignetes Objekt für kurze kriminalistische und psychologische Studien abgeben wird, weil er, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat leugnet, sich verstellt und in der Abwehr gegen die Beschuldigung sich aus Klugheit oder Besorgnis oft auch anders und schlechter zeigt, als er in Wirklichkeit beschaffen ist.

Es ergibt sich also, daß der Verbrecher in unserem Vorverfahren, in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung, teils nach dem Geiste unsrer Strafprozeßordnung, teils nach der allgemein geübten Praxis und nicht zuletzt auch aus Gründen im Verhalten des Angeklagten selbst, in seiner Individualität und in der Psychologie seiner Tat nicht erfaßt wird. Auch wenn die Strafprozeßordnung verbessert und die Praxis im Sinne unsrer Wünsche arbeiten wird, werden doch das Subjektive und Psychologische im Verbrecher in den konkreten Fällen vielfach ein unentdecktes Land bleiben, weil es uns Menschen eben versagt ist, in das Innere unsrer Mitmenschen in der prozessual gesetzten kurzen Frist objektiv gewisse Wege zu finden. Man denke nur gegenüber einem leugnenden Angeklagten an die vielfache Zweifelhaftigkeit der zu erhebenden Tatsachen. Erst eine Reihe von Voraussetzungen und Schlußfolgerungen führen nach menschlicher, also keineswegs untrüglicher Berechnung zu dem Ergebnisse, daß der Angeklagte schuldig sei. Dabei handelt es sich zunächst nur um Feststellung äußerer Tatsachen, aus welchen dann wieder auf die Zwecke und Absichten des Täters geschlossen wird. Noch tiefer liegt aber das Reich der Psychologie des Täters selbst und seiner Tat. Hier werden wir immer in vielen Fällen nur mit Vermutungen arbeiten können.

Unsere Unsicherheit auf dem individuellen und psychologischen Gebiete macht sich nun vor allem bei der Strafzumessung fühlbar. Von der ungemeinen und nicht immer erkannten Wichtigkeit des Strafmaßes habe ich bereits im XIV. Bande dieses Archivs in einem Aufsatze über „Die Strafzumessung unserer Gerichte“ zu sprechen

Gelegenheit gehabt. Es wurde damals betont, daß nach der Art unsrer gesetzlichen Strafandrohungen, welche dem Richter zweckmäßigerweise das weiteste Ermessen einräumen, der Schwerpunkt bei der Strafausmessung darauf beruhe, daß der Richter innerhalb der extremen Grenzen der angedrohten Strafe sachlich und individuell nach besten Kräften unterscheide, daß in der Festsetzung der angemessenen Strafe in vielen Fällen die Hauptaufgabe der Urteilsfindung bestehe und daß der Verurteilte an dem Maße der wider ihn erkannten Strafe ein größeres Interesse habe, als dem erkennenden Richter in der nie unterbrochenen Reihe seiner Urteilssprüche zum Bewußtsein kommen wird. Auch der mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe belegte Verbrecher rechnet, insbesondere im weiteren Fortschritt der tatsächlichen Verbüßung, mit Monaten und Wochen, und bei kürzeren Strafen hat jeder Tag seine Bedeutung. Die Ansicht derer also, welche gern an einer althergebrachten Taxe festhalten und meinen, es komme bei ihrem Pauschalquantum auf eine oder zwei Wochen oder drei Tage nicht an, ist äußerst bedenklich. Dem Angeklagten ein objektiv und subjektiv angemessenes Strafmaß zu setzen, ist in unserer modernen Strafrechtspflege eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, so schwierig, daß die Behauptung nicht fehlgeht, ein solches Strafmaß könne auf Grund der Vorerörterungen oder der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung allein vielfach nicht gefunden werden. Es wird aber auch behauptet, eine solche unbedingt gerechte und angemessene Strafe könne schon aus zwei anderen Gründen überhaupt nie ausgeworfen werden, weil wir einmal den verbrecherischen Menschen niemals ganz durchdringen und ergründen können, und weil zweitens bei der Strafzumessung außer den logisch aufzufindenden Gesichtspunkten auch die bei verschiedenen Menschen und also auch bei den verschiedenen Richtern verschieden gestimmte Empfindung eine große Rolle spiele. Beide Gründe sind natürlich unantastbar. Weil aber also schon zwei Faktoren hindern, die absolut gerechte Strafe zu finden, so soll der Kriminalist aber sicher aller Hilfsmittel sich bedienen, mit welchen er am Gradmesser strafbarer Schuld innerhalb menschlichen Vermögens lesen lernen kann.

Weil die Zeit vor der Hauptverhandlung nicht ausreicht, den Angeklagten so genau kennen zu lernen, als in wichtigen Fällen für die Findung der angemessenen schwerwiegenden Strafe wünschenswert sein muß, so ergibt sich, wenn man überhaupt eine so genaue Erkenntnis erstrebt, von selbst die Verwertung des nach der Verurteilung in die Strafverbüßung fallenden Zeitraumes. Nichts ist logischer und konsequenter als diese Folgerung. Aber auch ihre prak-

tische Anwendung hält stich. Der rechtskräftig verurteilte Verbrecher gibt in der Strafanstalt vielfach früher oder später die Defensive, in welche ihn sein Strafprozeß getrieben hat, auf. Er kommt in ein zwar zwingendes, aber gerade deshalb so fest geordnetes Verhältnis, welches nach und nach in seinem Innern Ruhe schafft. Er ist auf eine Zeit von der Welt abgeschlossen und kann in seiner früheren Umgebung unmittelbar nicht mehr wirken. Die Anfechtungen und Versuchungen, welchen er draußen unterlag, können ihn nur noch im Reiche des Gedankens heimsuchen und werden ihm, je mehr er noch sittliche Kraft in sich spürt, früher oder später fernebleiben. Die Sorge freilich hat der Sträfling vielfach mit in das Strafhaus genommen, die Sorge um das Wohlergehen seiner durch ihn des Ernährers beraubten Angehörigen, um Weib und Kind, oder um die alten Eltern. Aber diese Sorge hat, im Gegensatze zum Kampfe um das Dasein draußen, eine reinigende Kraft. Die Arbeit, die der Sträfling leisten muß, gewährt ihm eine gewisse innere Befriedigung. Es mag ja richtig sein, daß diese hier und da das Bewußtsein schmälert, die in der Anstalt geleistete Arbeit, welche draußen im industriellen Konkurrenzkampfe mit den neuesten Maschinen geleistet wird, sei im Vergleiche zur freien Arbeit eine unproduktive und unwirtschaftliche. Aber diese Erkenntnis kann nur bei dem höher gebildeten Gefangenen aufkommen und wird auch diesen niemals des ethischen Gewinnes, welchen jede Arbeit für den Menschen in sich birgt, ganz berauben. Auch soweit der höher Gebildete eine Arbeit leisten muß, welche seiner vielleicht mehr geistigen Tätigkeit in der Freiheit nicht entspricht, so haben Kenner der Gefängnisse und Zuchthäuser doch auch für sie eine im allgemeinen wohltätige, wenn schon auch mit Beschämung und Schweiß verbundene Wirkung auf den Gefangenen festgestellt. Der Rückblick auf seine Vergangenheit, welcher sich dem Sträfling füglich bei der mechanischen Arbeit, beim Spaziergang und in den Freistunden öffnet, macht ihn, vielleicht mehr als jeden anderen Menschen, in der Erkenntnis seiner selbst und seiner Handlungen objektiver. Die Seelsorge und die Lektüre in den Feierstunden vermögen auf sein Empfindungsleben zu wirken.

Unter der Behandlung geeigneter Aufsichtsbeamten entfaltet der Verurteilte seine Anschauungen, gibt Aufschluß über seinen sozialen Werdegang, diesen wichtigsten Faktor für die Beurteilung der Kriminalität, und macht so die Bahn für eine zutreffende Beurteilung und angemessene Behandlung seiner Persönlichkeit frei. Sein Charakter enthüllt sich, und seine besseren Eigenschaften treten in seiner Arbeitstüchtigkeit und in seiner Führung hervor. Freilich wird diese Meta-

morphose auch häufig durch Hemmnisse verzögert. Selten wird ein Verurteilter in vollster innerer Demütigung das Strafhaus für längere Zeit betreten; so schnell wird er mit sich nicht fertig geworden sein. In den meisten Fällen wird er ein Mißverhältnis zwischen seiner Schuld und der ihm auferlegten Strafe finden; auch andere Momente, vermeintlicher Verrat seitens anderer Menschen, die Beschämung der Hauptverhandlung, nicht gerechte Behandlung während der Untersuchung, lassen leicht eine längere Bitternis zurück. Auch der Beamtenapparat in den Strafanstalten funktioniert selbstverständlich nicht in idealer Weise. Härten und Ungerechtigkeiten in der Behandlung und Beurteilung werden auch hier unvermeidlich sein, selbst wenn insbesondere das den praktischen Ausschlag gebende untere Aufsichtspersonal besser als gegenwärtig für seinen schwierigen Dienst vorgebildet sein wird. Endlich bleibt die Entfaltung des Gefangenen, und nicht immer nur des weniger guten, auch durch seine verschlossene innere Natur gehindert, während ein kleiner Teil in Bosheit und Trotz sich der Erkenntnis ihrer Verwerflichkeit, der Reue und Besserung dauernd verschließt. Gleichwohl kann gesagt werden, daß Tat und Täter im Stadium des Strafvollzugs oft als andere, fast immer aber durchsichtiger und verständlicher erscheinen werden, als Staatsanwalt und Richter sie nach bestem Wissen und Gewissen erkennen zu müssen glaubten. Jetzt erst werden sich vielfach die wahre Anschauung der Tatsachen und mit ihr die wahre Größe der Schuld und der richtige Maßstab für ihre Sühne gewinnen lassen. So kann sich in den Strafanstalten ergeben, daß eine Strafe mit Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit zu hoch gegriffen ist und den Verurteilten zu hart trifft, während bei anderen wieder Verstocktheit, Einsichtslosigkeit und Unverbesserlichkeit, die der Richter nicht erwartet hat, klar zu Tage treten. Wenn auch die Behauptung von Hans Leuß („Aus dem Zuchthause"), daß die Strafanstaltsbeamten vor den richterlichen Urteilen keine Achtung haben, hoffentlich übertrieben ist, so liegt in ihr doch ein wahrer und bitterer Kern: Der Strafanstaltsbeamte hat für das Strafmaß, von seiner nicht juristischen Vorbildung abgesehen, ein viel freieres Gesichtsfeld. Er sieht den Menschen, den Richter und Staatsanwalt oft nicht gesehen haben.

Damit soll aber nicht ohne weiteres den Strafvollzugsämtern, welche besonders von Liszt begehrt, als praktischen Institutionen das Wort geredet werden. Aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist als zutreffender anzuerkennen. Wenn freilich auch diesen neuerdings Amtsgerichtsrat Dr. Ginsberg in Dresden in seiner Abhandlung über die Fragen der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung

(Gerichtssaal, Band LXIII, Seite 241) bekämpft, so wird gerade insbesondere an dem von ihm vorgetragenen, noch zu erwähnenden Beispiel offenbar, daß unsre praktischen Kriminalisten sich vom Strafvollzuge in den großen Strafanstalten vielfach nicht die richtige Vorstellung machen. Ginsberg denkt sich nämlich einen Bankdirektor oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wegen Betrugs, Depotunterschlagung, Urkundenfälschung, einfachen oder betrügerischen Bankerotts usw. im Gefängnis oder Zuchthaus. Diesen Herren mit den Manieren eines vollendeten Gentleman, mit äußerlich tadellosen Sitten, mit würdiger, für sie einnehmender Haltung, mit einer glänzenden und überzeugenden Beredsamkeit u. s. f. trete nun das Strafvollzugsamt gegenüber, um an ihrer Person zu studieren, ob der bisherige Strafvollzug bereits gewirkt habe oder ob er zwecks Erreichung besserer Ergebnisse noch fortzusetzen sei. Die Tätigkeit des Strafvollzugsamtes werde in solchen und ähnlichen Fällen geradezu zur Farce werden, weil solche Herren selbstverständlich ihr äußerliches tadelloses Verhalten in der Freiheit auch in der Strafanstalt fortsetzen und deshalb immer eine Verkürzung ihrer Strafe, welche das öffentliche Rechtsbewußtsein ignorieren könne, erzielen würden. Erstens ist es noch fraglich, ob sich solche Herren wirklich so tadellos aufführen. Ihre Verurteilung trifft sie viel härter als hundert andere, und es mutet ihnen viel Selbstbeherrschung zu, sich den Launen und Befehlen des unteren Aufsichtspersonals, das sie ja an Bildung weit überragen, und dem Zwange der ungewohnten Arbeit zu unterwerfen. Und zweitens könnte ja diese äußere tadellose Aufführung seitens eines Mannes, der eine gute Erziehung genossen und sich zu beherrschen und — zu verstellen gelernt hat, gar nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein. Seine vollendeten Manieren, seine würdige, für ihn einnehmende Haltung, seine glänzende Beredsamkeit haben, soweit sie nur äußerliche Eigenschaften sind, mit seiner Gesinnung und seiner inneren Veranlagung wenig zu tun und werden deshalb bei seiner Beurteilung so leicht keinen aufmerksamen und sachverständigen Beobachter in den Strafanstalten täuschen. Es wird vielmehr auch bei dem Bankdirektor hauptsächlich darauf ankommen, ob er das Verbrecherische seiner Tat aufrichtig einsieht und beispielsweise die vermögensrechtliche Schädigung der vielen Mitbürger bereut. In dergleichen Bankprozessen aber, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, kommen bei der Überfülle und Schwierigkeit des Materials gerade die menschlichen Eigenschaften eines solchen Angeklagten, seine Individualität und innere Disposition, so gut wie gar nicht zur Geltung. Er tritt immer nur als der

Bankdirektor und Kommerzienrat auf. Als Mensch enthüllt er sich erst in der Strafanstalt. Wenn ihm also hier wirklich lobenswerte menschliche Eigenschaften zu Gute gerechnet würden, so wäre dies nur gerecht. Gerade bei großen Bankaktionen, die einen strafbaren Erfolg verursachen, kommt es doch sehr darauf an, ob jemand auch im übrigen ein rücksichtsloser, in seinem Streben nach Gewinn um die Wahl seiner Mittel nie verlegener Mensch oder bloß in dem einen Falle ein wagehalsiger Spekulant gewesen ist. Und schließlich bleibt doch der durch die Straftat verursachte Erfolg, der vermögensrechtliche und moralische Schaden, der bei dergleichen Angeklagten immer sehr hoch und schwer zu wägen pflegt, stets der eine gewissermaßen unabänderliche Faktor bei der Strafzumessung. Wie gesagt, diese Ausführungen sollen keine Lanze für die Strafvollzugsämter brechen, die vielleicht nie kommen werden, sondern nur für den richtigen Gedanken eintreten, daß zur Bemessung der Strafe die Erfahrungen und Erfolge während des Strafvollzugs im allgemeinen und für den konkreten Fall heranzuziehen sind. Soll dies aber wirksam geschehen, so müssen die praktischen Kriminalisten in den Strafanstalten lernen.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind weder der Vorstand noch die übrigen Oberbeamten der Strafanstalten juristisch vorgebildet. Bei Besetzung dieser Stellen mit verabschiedeten Offizieren spielt der staatsökonomische Gesichtspunkt eine große Rolle, dem man auch eine gewisse Anerkennung nicht versagen darf. Es muß in jedem Staate eine Auswahl amtlicher Stellen geben, welche aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offizieren ein standesgemäßes Auskommen im Civildienste gewähren. Der Offizier bringt für solche Stellen im Strafanstaltsdienste auch wertvolle Qualifikationen mit, weil er die Disciplin zu handhaben, die Autorität gegenüber einer größeren Anzahl Menschen aufrecht zu erhalten und diese Menschen in einem gewissen Sinne zu erziehen gelernt hat. Alle diese Eigenschaften sind dem Strafanstaltsbeamten durchaus nötig, erschöpfen aber andererseits auch nicht den Kreis der erforderlichen Befähigung. Es kann nicht zweckmäßig sein, wenn der Direktor und die Oberbeamten einer Strafanstalt kriminalistisch nicht vorgebildet sind. Aller Strafvollzug muß sich logischerweise aufbauen auf dem erfaßten Begriffe vom Wesen und Zweck der Strafe und von den einzelnen Gesetzestatbeständen, welche die Verurteilten erfüllt haben Der Strafanstaltsbeamte muß befähigt sein, die juristische Konstruktion der Straftat, wie sie der Richter im Urteile niedergelegt hat, zu verstehen, ja nachzuprüfen. Dann erst kann er moralisch wägen,

was der ihm anvertraute Sträfling getan hat. Eine solche Wägung, welche durchaus nicht unter Ausschluß einer persönlichen Kritik des Urteils zu erfolgen brauchte, ist die erste Voraussetzung für eine zweckmäßige Beurteilung und Behandlung des Gefangenen. Der Strafanstaltsbeamte muß also im materiellen Strafrechte zu Hause sein. Er muß wissen, welche Handlungen der Gesetzgeber und aus welchen Gründen er sie mit Strafe belegt und welche Strafarten und Strafmaße er im einzelnen angedroht hat. Er muß das konkrete Strafmaß des Richters an der Hand des Gesetzes nachprüfen und sich selbst eine Vorstellung von der Zweckmäßigkeit des Maßes machen können. Der Strafanstaltsbeamte muß auch den Gang und das Wesen unseres ganzen Untersuchungsverfahrens kennen, also auch mit der Strafprozeßordnung vertraut sein. Denn er muß wissen, auf welchem Wege der Verurteilte zu seiner Strafe gekommen ist. Wenn er in der einen oder in der anderen Richtung die Kenntnisse nicht besitzt, so mag er vielleicht in seinem Dienste ein recht guter Exekutivbeamter sein, für die volle und wahre Erfüllung seines Berufes fehlt ihm aber der innere Zusammenhang mit den Grundbegriffen seiner ganzen Tätigkeit. Auch in der geschichtlichen Entwickelung von Strafrecht und Strafprozeß muß er den Standpunkt der gegenwärtigen Einrichtungen begreifen. Die moderne Strafvollstreckung soll nicht, wie dies in früheren, allerdings nicht zu weit hinter uns liegenden Zeiten der Fall war, eine bloße scharfe Bewachung und strenge Disziplinierung, sondern in den meisten Fällen, nämlich solange die Hoffnung auf Besserung nicht ausgeschlossen erscheint, eine individuelle Erziehung und eine Zurückführung des Verurteilten in den für ihn ganz besonders schwierigen Kampf um das Dasein, also auch vor allem eine Vorbereitung für dessen Wiederaufnahme sein. Dem Strafanstaltsbeamten sind die Aufschlüsse der Rechtsphilosophie über das Wesen und die Zwecke der gerichtlichen Strafe genau so nötig wie dem Strafgesetzgeber, dem Richter und dem Staatsanwalt. Denn nach dem Wesen und Zwecke der Strafe haben sich die ganzen Einrichtungen der Strafanstalt, das System der Strafverbüßung, die Disziplinierung, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen zu richten. Daß wir in Deutschland noch keinen einheitlichen Strafvollzug besitzen, liegt, wie die besten Kenner des Gefängniswesens sehr wohl erkannt haben, außer an der Finanzfrage vor allem mit daran, daß man sich immer noch nicht über das wahre Wesen und die wahren Zwecke der Strafe gesetzgeberisch hat einigen und deshalb auch noch nicht für ein bestimmtes Strafanstaltssystem hat entschließen können. Unser Strafgesetzbuch schweigt sich be-

kanntlich über das Wesen und die Zwecke der von ihm angedrohten Freiheitsstrafen in der Hauptsache aus und gibt nur einige äußerliche unterschiedliche Anhaltspunkte. Daß wir auf diesem Gebiete nicht weiter sind, wird mit verursacht einmal durch die schon betonte Nichtbeteiligung unserer praktischen Kriminalisten an der praktischen Strafvollstreckung und an der Arbeit ihres Ausbaues und zweitens durch den Mangel an juristisch-kriminalistischer Schulung unserer oberen Strafanstaltsbeamten. Gerade denjenigen, welche den Strafvollzug in der Praxis am besten kennen lernen, fehlt die nötige wissenschaftliche Unterlage. Von der Notwendigkeit der materiellen und prozessualen Strafrechtskenntnisse wurde schon gesprochen. Fehlt diese Befähigung, so mangelt eigentlich auch die Unterlage für den Vorschlag einer Beurlaubung oder Begnadigung, weil dieser ja auch auf die objektiv verwirkte Strafe Rücksicht nehmen muß.

Es fragt sich deshalb, ob vielleicht Kriminalisten als obere Strafanstaltsbeamte vorzuziehen seinen. Soweit auf die in der Offizierslaufbahn erworbenen Eigenschaften unbedingte Rücksicht genommen werden muß, könnten Juristen, welche dem Heere als Reserveoffiziere angehören, Verwendung finden. In vereinzelten deutschen Bundesstaaten wird ja auch auf solche Weise mit gutem Erfolge verfahren. Vorteilhaft würde es sein, wenn Juristen nicht gleich nach bestandenem Assessor- oder gar Universitätsexamen in die Anstaltskarriere einträten, sondern erst eine Zeit in der kriminalistischen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte arbeiteten. Andererseits dürfte aber vielleicht auch dem Vorschlage näher getreten werden, ob nicht die Anstaltsaspiranten die ihnen erforderlichen kriminalistischen Kenntnisse auf anderem Wege als durch das etwas kostspielige und zeitraubende juristische Universitätsstudium erlangen könnten. Zum mindesten würden für sie die Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß einschließlich der Rechtsgeschichte, sowie die Arbeit in einem modernen kriminalistischen Seminar gute Früchte tragen. Hierzu könnte vielleicht schon ein einjähriges Studium genügen. Da nun viele große deutsche Strafanstalten sich an Orten befinden, welche Sitz eines Land- oder wenigstens eines Amtsgerichts sind, und bei künftiger Neuanlegung von Strafanstalten auf Orte mit einem Landgerichte Rücksicht genommen werden könnte, so würden für die Anstaltsaspiranten unschwer Vorlesungen und praktische Kurse über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß eingerichtet werden können, welche von erfahrenen und für das Lehrfach besonders geeigneten Justizbeamten, Richtern und Staatsanwälten, auf deren Qualifikation hierzu bei Besetzung dieser Gerichte Bedacht genommen

werden könnte, zu halten und zu leiten wären. Auf diese Weise erhielten die Anstaltsaspiranten eine sehr wenig kostspielige Ausbildung, der zugleich der Vorzug der praktischen Erfahrung innewohnte, und die Kriminalisten ihrerseits würden diese Gelegenheit, sich auf solche Weise zu betätigen, gern erfassen. Die Hauptsache ist, daß man erst allgemein die Notwendigkeit der kriminalistischen Vorbildung für die Strafanstaltsbeamten anerkennt, die Wege zur Erreichung dieses Zieles werden sich unschwer finden lassen, sobald ein Wille, sie zu suchen, vorhanden ist. Daß der Anstaltsdirektor kriminalistisch vorgebildet sei, ist dringend zu wünschen. Allerdings werden von ihm so vielseitige Qualifikationen wie kaum von einem anderen Dezernenten gefordert. Er muß Persönlichkeit, Autorität, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit besitzen; er muß Meister der Disziplin sein und auf pädagogischem, religiösen, medizinischen, ökonomischen und gewerblichen Gebiete reiche Kenntnisse haben. Obgleich ihm Theologen, Mediziner und Lehrer als Sachverständige zur Seite stehen, hat er doch alle Maßnahmen, soweit er nicht durch die Hausordnung oder sonstige Verordnungen gebunden ist, selbständig und auf eigene Verantwortung zu treffen. Merkwürdigerweise sind nun die Strafanstaltsvorstände in den meisten Bundesstaaten gerade auf dem juristisch-kriminalistischen Gebiete, auf welchem ja ihre ganze Tätigkeit sich aufbaut, weder selbst Sachverständige, noch ist ihnen ein solcher Sachverständiger beigegeben. Mit dieser ganzen im vorstehenden gestreiften Frage hängt natürlich auch die weitere zusammen, ob die Strafanstalten zum Ressort der Verwaltung oder der Justiz gehören sollen. Bei dem gegenwärtigen Strafvollzug im Deutschen Reiche, wo die juristisch-kriminalistische Seite ganz in den Hintergrund tritt, und der Charakter einer für den Staat billigen Verwahrungshaft vorherrscht, ist die Zuständigkeit der Verwaltung völlig konsequent. Wo der Strafvollzug innerlich so wenig mit dem wahren Wesen der strafbaren Schuld und der Strafe zusammenhängt, hat die Teilung der äußeren Kompetenz nichts weiter zu bedeuten. Die Justiz wirkt nur bei Strafberechnungen, Beurlaubungen und Begnadigungen mit und ist an dem eigentlichen Strafvollzuge nicht beteiligt. Die Zuständigkeit der Justizverwaltung für die Strafanstalten ist aus denselben Gründen wie die juristisch-kriminalistische Vorbildung der oberen Anstaltsbeamten zu wünschen.

Ich möchte nun, insbesondere bei unserem gegenwärtigen Stande des Strafvollzugs, dem Vorschlage das Wort reden, daß praktische Juristen vorübergehend in die größeren Strafanstalten kommandiert werden, um die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirkung der

von den Gerichten erkannten Strafen, um die Art und die Individualitäten des verbrecherischen Menschen und die praktischen Einrichtungen der Anstalt, innerhalb deren sich der Strafvollzug im allgemeinen und im einzelnen Falle abwickelt, zu studieren. Nicht als ob etwa dem einzelnen Verbrecher dessen Ankläger und Richter in das Strafhaus zu diesem Zwecke nachfolgen könnten. Der Kriminalist wird aber auch aus der nachträglichen Beobachtung und Beurteilung von Missetätern, an deren Anklage und Verurteilung er völlig unbeteiligt ist, für seinen praktischen Beruf im allgemeinen großen Gewinn ziehen und übrigens auch für diese ihm zunächst fremden Fälle nützliche Dienste leisten können.

Es muß hier eingefügt werden, daß als solche kommandierte Juristen nicht etwa Referendare und Assessoren, sondern jüngere Staatsanwälte und Richter in Betracht kommen sollen, welche also schon einige Erfahrungen in der praktischen Kriminaljustiz gesammelt haben. Der Referendar hat sich auf allen den verschiedenen Gebieten der juristischen Wissenschaft, im Zivilrecht, im Strafrecht, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Praxis vertraut zu machen. Er hat nach unserem wenig praktischen Universitätsstudium soviel neuen Stoff in sich aufzunehmen, daß ihm kaum mehr zugemutet werden darf. Er hat sich meist für die zivilrechtliche oder kriminalistische Spezialität noch gar nicht entschieden. Vor allem besitzt weder er noch der Assessor, der ebenfalls noch in der praktischen Ausbildung steht, für die Aufgaben, die ihm nach unserem Vorschlage zufallen sollen, die kriminalistische Reife. Erst muß er die realen Anschauungen vom Strafrecht und Strafprozeß haben, um von dieser Grundlage aus an das Studium des Strafvollzugs heranzutreten.

Der Kriminalist soll nun in den Strafanstalten Gelegenheit finden, den verbrecherischen Menschen und seine Natur kennen zu lernen. Unsere praktischen Kriminalisten haben vom wahren Wesen desselben nicht immer den richtigen Begriff. Dies ergibt sich, wie schon ausgeführt wurde, aus der zu geringen Bewertung, welche bei den Erörterungen, bei den Anklagen und bei den Urteilen die Psychologie der Tat und des Täters, die Individualität des letzteren mit all ihren angeborenen oder erworbenen Schwächen, Defekten, Leidenschaften und sonstigen Empfindlichkeiten gegen äußere Einflüsse erfahren. Wir bestrafen fast ausschließlich die Tat, nicht den Menschen im Verbrecher. In den Strafanstalten für Weiber und Jugendliche hätte der Kriminalist Gelegenheit, das verbrecherische Weib und das verbrecherische Kind zu studieren. Für beide unterscheidet unsre Strafzumessung bei weitem nicht fein genug. Erst neuerdings hat sich

mit der segensreichen Institution der bedingten Begnadigung die Praxis Bahn gebrochen, bei Verurteilten, welche ihrer würdig erachtet werden, etwas nach der geistigen und moralischen Veranlagung und dem sozialen Werdegang zu forschen, aus dem sehr einfachen Grunde nämlich, weil ohne solche Ermittlungen der Verurteilte nicht ausreichend in seiner Persönlichkeit und Individualität erkannt werden kann. Vielfach erfolgen diese Erörterungen aber erst nach der Verurteilung, gleichsam als ob für den Richterspruch mit der Schuldfrage und dem Strafmaße die möglichst vollständige Vertrautheit mit dem Angeklagten gar keine Bedeutung habe. Sie hat aber für die Verhängung eines Richterspruches selbstverständlich genau denselben, ja vielleicht einen größeren Wert wie für dessen Milderung. Gleichwohl bleibt natürlich der Satz in Kraft, daß Persönlichkeit und Individualität beim Strafvollzuge in der Regel leichter und tiefer erkannt werden können als vorher. Auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 StGB. ist während des Strafvollzugs häufig anders beantwortet worden als von den erkennenden Richtern. Hierüber habe ich schon oben gesprochen. Vielleicht führen die kriminalistischen Studien über den verbrecherischen Menschen in den Strafanstalten dazu, auch im Kreise der praktischen Kriminalisten der Frage näher zu treten, ob wirklich von einer Willensfreiheit im Sinne unsres Strafgesetzbuchs gesprochen werden kann, oder ob nicht der Satz von der Unfreiheit des Willens, wie sie die moderne Philosophie lehrt, richtig ist. Ein Umschwung in dieser Frage würde bekanntlich unser ganzes Strafrechtssystem mit seinen Theorien von der Vergeltung, Abschreckung und Besserung zu Falle bringen und als einzigen vernünftigen Grund für die Bestrafung und die Höhe des Strafmaßes den Grundsatz der Fürsorge sowohl für den Staat als für den Verbrecher übrig lassen. Daß vor diesem Grundsatze unser ganzes Strafensystem, vor allem die Freiheitsstrafen in ihrer gegenwärtigen Vollzugsweise, nicht mehr bestehen würden, liegt allerdings auf der Hand.

Ich verspreche mir also in dieser Hinsicht von der Dienstleistung der Kriminalisten in den Strafanstalten außerordentlich viel. Sie hätten zunächst nicht etwa aus den bisher üblichen Einlieferungsschriften, sondern aus den Sachakten selbst, welche zu diesem Zwecke den Anstaltsverwaltungen mitzuteilen wären, ein Bild von dem Verurteilten und seiner Tat aktenmäßig zu entwerfen, welches natürlich auch den übrigen Strafanstaltsbeamten zugute käme. Dieses Bild könnte durch persönliche Befragung des Gefangenen über seine Familienverhältnisse und seinen Entwickelungsgang vervollständigt werden, und es dürften auch etwa hierbei notwendig werdende Er-

mittlungen nicht gescheut werden. Weiter hätten die Kriminalisten für die ihnen zugewiesene Abteilung der Gefangenen sich hinsichtlich deren Veranlagung, Führung, Arbeitsleistung usw. durch einen praktischen Anteil an der Strafvollstreckung Kenntnis zu verschaffen. Im Beamtenrate hätten sie, wenigstens soweit es sich um Vorschläge für Beurlaubungen und Begnadigungen handelt, Sitz und Stimme und müßten die Befugnis haben, auf Grund ihrer Beobachtungen und Aktenkenntnis im Beamtenrate selbständig Beurlaubungen und Begnadigungen, weil die erkannte Strafe sich als zu hoch gegriffen erwiesen hat, anzuregen und zur Abstimmung zu bringen. Auf diesem Wege könnte eine wirksame Korrektur der richterlichen Fehlsprüche, mit deren Beseitigung sich ja die Justizverwaltung als vorbereitende Gnadeninstanz nur auf den vielfach vom Zufalle abhängigen Anruf seitens eines Verurteilten befaßt, im fortgesetzten Flusse gehalten werden. Der Justizverwaltung würde überhaupt bei ihren Vorbereitungen für die Ausübung des landesherrlichen Gnadenrechtes eine wertvollere Unterstützung zuteil, als sie die gegenwärtigen, oft recht kurzen und wenig inhaltsvollen Führungsberichte der Anstaltsdirektionen zu bieten vermögen.

Für den Kriminalisten selbst aber würde der Anstaltsdienst zur besten Schule für die Ausbildung in der Strafzumessung. Bei seinem Rücktritte in die Gerichtspraxis würde er einen reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen für dieses Feld seiner Tätigkeit erworben haben, weil er die wahre Natur der Verbrecher mit ihren schlechten und guten Eigenschaften kennen gelernt hat. Und nicht als geringster wäre hierbei der Gewinn anzusehen, daß er im Verbrecher immer den Menschen, seinen gefallenen, vielleicht für dieses Leben verlorenen Bruder wiedererkennen würde. Denn Menschenliebe sei vor allem eine Gabe des modernen Kriminalisten. Es ist nicht wahr, daß der fortwährende Anblick der verurteilten und büßenden Verbrecher das Gemüt verhärtet oder an dem Heile der Menschheit verzweifeln macht. Man braucht nur den Gefängnisgeistlichen zu fragen, um zu hören, wieviel Erfreuliches und Gutes auch in den Seelen der Sträflinge und Züchtlinge aufleuchtet.

Weiter würde der Kriminalist alle Einzelheiten des Strafvollzugs kennen zu lernen haben: Die Einzelhaft und die gemeinschaftliche Haft; die verschiedenen Arbeitstätigkeiten, die Seelsorge, den Unterricht, die Hygiene und Beköstigung, die Arten der Selbstbeschäftigung in den Feierstunden; die Disciplin mit ihren verschiedenen Strafen, wie Entziehung von Kost und Lager, Dunkelarrest, Lattenarrest, Fesselung und körperliche Züchtigung. Welche Wirkungen alle diese

Einzelheiten, welche zusammen das Wesen der Strafvollstreckung bilden, auf Körper und Seele des Gefangenen ausüben, ist unsern Kriminalisten in der Hauptsache fremd, weil die meisten von ihnen eine Strafanstalt überhaupt nicht oder nicht gründlich genug kennen gelernt haben. Freilich wenden gewisse Praktiker ein, es nütze ihnen ja nichts, alle diese Einzelheiten kennen zu lernen, da sie doch gleichwohl auf die im Gesetze vorgeschriebene Gefängnis- und Zuchthausstrafe und bestimmte Maße derselben erkennen müßten, und schließlich liefe die Forderung nach der genauen Kenntnis dieser Einzelheiten im Grunde auf die Absurdität hinaus, daß Richter und Staatsanwalt erst selbst einmal von diesen beiden Hauptstrafen je ein genügendes Maß verbüßen müßten, um am eigenen Leibe und an eigener Seele den ganzen Inhalt der Strafen auszukosten und kennen zu lernen.

Von der letzteren Übertreibung braucht nicht weiter geredet zu werden. Die Kenntnis von den erwähnten Einzelheiten des Strafvollzugs hat aber auch innerhalb der dem Richter vom Gesetze gezogenen Grenzen großen praktischen und ethischen Wert, wieder vor allem auf dem Gebiete des Strafmaßes. Wenn Richter und Staatsanwalt beim Ausscheiden aus ihrem Dienste die erkannten und beantragten Jahre an Freiheitsstrafen zusammenrechnen wollten, so würden sie bei einer nur dreißigjährigen Dienstzeit und unter der niedrig gehaltenen Annahme, daß in jeder Woche an zwei Sitzungstagen, vor den Strafkammern und Schwurgerichten zusammen, im Durchschnitte nur je 2 Jahre Freiheitsstrafe erkannt würden, jeder von ihnen die Mitverantwortung für etwa sechstausend Jahre Freiheitsstrafe zu tragen haben. Sechstausend Jahre Zuchthaus und Gefängnis, zu verbüßen von denkenden und fühlenden Menschen mit Freude und Leid im Herzen wie Richter und Staatsanwalt selbst! Sollte es bei einem solchen Ergebnis nicht der innigste Wunsch der praktischen Kriminalisten selbst sein, sich die Einzelheiten der Strafvollstreckung etwas näher zu rücken, um sie immer und immer vor Augen haben zu können? Wem die Wirkungen eines Zuchtmittels nicht bekannt sind, woher soll er den Maßstab bei Anwendung dieses Mittels nehmen? Wer straft und verschieden straft, muß er sich nicht über die Wirkungen der verschiedenen Strafarten und Strafmaße völlig klar sein? Woher soll der Kriminalist die Antwort auf die in der Hauptsache an ihn gerichtete dringende Frage nehmen: Ist unser gegenwärtiger Strafvollzug geeignet, den Verurteilten physisch und psychisch für seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten und auszurüsten, oder nimmt er ihm, der sich ja schon nach seiner Vergangenheit als willensschwachen Menschen erwiesen hat, nicht gerade noch mehr

Kräfte und Zuversicht für den ihm besonders erschwerten Kampf um das Dasein?

Die Frage des Strafvollzugs wird bekanntlich noch immer von dem alten, weder in der Theorie noch in der Praxis entschiedenen Streite beherrscht, ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft als die regelmäßige Form der Strafvollstreckung vorzuziehen oder ob ein gemischtes System zu wählen sei. Für alle drei Arten werden gewichtige Gründe geltend gemacht; es ist eine reiche und gute Literatur vorhanden. In der Praxis wird in den einzelnen Bundesstaaten die so wichtige Systemfrage vielfach von der vorhandenen baulichen Einrichtung der zur Verfügung stehenden Anstaltsgebäude, vielfach alter Schlösser, abhängig gemacht. Man sollte meinen, der praktische Kriminalist, der die Freiheitsstrafen beantragt oder verhängt, müßte besonders lebhaftes Interesse daran haben, den Wert dieser verschiedenen Systeme kennen zu lernen, zu prüfen und zu beurteilen. Die Praktiker sollen ja mithelfen zu der Arbeit an einem einheitlichen deutschen Strafvollzuge durch Reichsgesetz. Die von unserem Strafgesetzbuche aufgestellten Freiheitsstrafen sind innerhalb der deutschen Grenzen in den einzelnen Bundesstaaten nicht immer gleichwertig, weil sie nach verschiedenen Systemen und Hausordnungen vollstreckt werden. Den Strafvollzug wollte man in unserem Reichsstrafgesetzbuche außer aus finanziellen Gründen deshalb nicht mit aufnehmen, weil man sich über ein bestimmtes System nicht einigen konnte. Seitdem sind 35 Jahre vergangen, ohne daß die Streitfrage über das System vorwärts gerückt wäre. Vor allem haben aber gerade diejenigen, welche die Angelegenheit am nächsten angeht, sich mit der Frage am wenigsten befaßt und mit verschuldet, daß sie bisher so wenig gefördert worden ist. Wie sollen sie unter solchen Umständen die von ihnen unbedingt zu fordernde Mitarbeit an der Ergründung des wahren Wesens und der zweckmäßigen Ausgestaltung einer unserer modernen Ethik und unseren sozialen Bedingungen entsprechenden und nur dann wahrhaft gerechten Strafe leisten? Wie innig der Zusammenhang dieser Frage mit den Systemen und sonstigen Einrichtungen der Strafanstalten ist, wurde schon hervorgehoben. Von den Lehrsätzen der Ethik über den Verbrecher und seine Schuld führt ein roter Faden durch die Strafgesetze mit ihren Strafarten nach den Systemen und Einrichtungen der Strafanstalten. Diesen Zusammenhang zu begreifen, in der Praxis zu studieren und den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß gestalten zu helfen, sei die Hauptaufgabe der in die Anstalten kommandierten Juristen. Und endlich sollen sie noch etwas kennen lernen, dem unsere Richter und Staats-

anwälte jetzt völlig fern stehen: Sie sollen sehen, wie der Verurteilte aus der Strafanstalt wieder hinaus in die menschliche Gesellschaft zurücktritt, im glücklichsten Falle mit einer Arbeitsanwartschaft oder seiner Arbeitsbelohnung ausgestattet, in vielen Fällen aber ohne hinreichenden Schutz. Sie sollen der Betrachtung näher treten, daß der Staat bei diesem ja für ihn selbst so wichtigen Übergange seiner Angehörigen seine ganze Aufgabe zum Schutze der Gesellschaft darin erblickt, rechtzeitig von der Ankunft und Niederlassung des Entlassenen, von der Art seiner Tat und der Dauer der verbüßten Strafe und etwa erkannter Nebenstrafen polizeilich unterrichtet zu werden, während er das oft so jammervolle Schicksal des Entlassenen im übrigen dem Wohlwollen wohltätiger Vereine überläßt. Auch dieses letzte Ende der von ihnen eingeleiteten und beendeten Strafprozesse sollen unsere praktischen Kriminalisten durch ihren Dienst in den Strafanstalten bedenken und begreifen lernen.

Um nicht den Vorwurf, unausführbare Vorschläge zu machen, auf mich zu laden, will ich zum Schlusse noch darstellen, wie ich mir den praktischen Dienst des Kriminalisten in der Strafanstalt denke. Die Zeitdauer des Kommandos hätte mindestens ein Jahr zu betragen, da eine kürzere Frist kaum die gewünschten Früchte tragen würde. Wo die Strafanstalten zum Ressort der inneren Verwaltung gehören, bliebe der kommandierte Kriminalist unter der Aufsicht der Justiz und würde gleichzeitig, soweit er Anstaltsbeamter ist, der Aufsicht der diesem vorgesetzten Behörde unterworfen. Daß hierbei Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, ist nicht anzunehmen. Weiter stünde selbstverständlich der Kriminalist unter der Dienstaufsicht des Anstaltsdirektors und dessen Stellvertreters, während er den übrigen Oberbeamten gleichgeordnet wäre. Die Besoldungen der Kriminalisten blieben auf dem Justizetat und würden entweder durch die am Orte der Strafanstalt befindliche Gerichtskasse oder durch die Anstaltskasse, mit der sich die Justizkasse dann zu berechnen hätte, ausgezahlt. Die Mehrausgabe im Justizetat für die Besoldungen an die der Justiz unmittelbar nicht dienenden Beamten wäre für den einzelnen Bundesstaat nicht groß. Da die jungen Staatsanwälte und Richter meist verheiratet sind, erwüchsen durch das einjährige Kommando allerdings auch Umzugskosten, die aber dadurch vermindert werden könnten, daß an den Orten, wo sich Gerichtsbehörden, namentlich Landgerichte, und Strafanstalten gleichzeitig befinden, die Kriminalisten aus den bereits am Orte wohnhaften Justizbeamten gewählt würden.

Die praktische Diensttätigkeit der Kriminalisten denke ich mir

folgendermaßen. In den Strafanstalten werden Abteilungen von 200, 300 oder noch mehr Gefangenen gebildet, welche unter einem Oberbeamten stehen, dem wieder vielleicht ein jüngerer höherer Beamter und eine Anzahl Unterbeamten beigegeben sind. Es ist klar, daß der vorgesetzte Oberbeamte die zu seiner Abteilung gehörigen Gefangenen, zumal wenn deren Zahl sehr hoch ist, nicht alle so genau kennen lernen kann, als es wünschenswert erscheint. Der Anstaltsdirektor, unter dessen maßgebender und entscheidender Oberleitung und Verantwortung die einzelnen Abteilungsinspektoren tätig werden, steht den einzelnen Persönlichkeiten selbstverständlich noch ferner und sieht viele Gefangene nur bei der Einlieferung und bei der Entlassung. Daß es dem wahren Zwecke des Strafvollzugs nicht entsprechen kann, wenn der Anstaltsvorstand über viele solcher Abteilungen, manchmal über 1000 Gefangene, die Oberleitung hat, liegt nach allem, was wir über das Wesen der Strafvollstreckung gesagt haben, auf der Hand. Der Abteilungsinspektor trägt innerhalb der Abteilung eine gewisse Verantwortung; er leitet die Arbeiten, handhabt die Disziplin, führt die Aufsicht und nimmt die Meldungen seiner Unterbeamten entgegen und unterhält mit den einzelnen Gefangenen Fühlung, nachdem er sich über ihre Persönlichkeit, ihr Vorleben und ihre Straftat informiert hat. Das Bemerkenswerte hat er dann an den Direktor weiter zu geben. Der Abteilungsbeamte hat sonach eine ausreichende Tätigkeit und kommt wenig dazu, den Gefangenen vom kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Standpunkt aus zu beobachten und zu beurteilen. Diese Lücke würde nun der Kriminalist auszufüllen haben. Je nach der Größe der Abteilungen wäre er einer solchen oder mehreren zuzuweisen, so daß in einer Strafanstalt wohl immer mehrere Kriminalisten untergebracht werden könnten. Ich erwähnte schon, daß er für die neu eingelieferten Gefangenen aus den Strafakten den Tatbestand so ausreichend, als das erforderlich ist, zu den Anstaltsakten bringen soll. Er hätte weiter die Gefangenen seiner Abteilungen näher kennen zu lernen, ihre Persönlichkeit, ihren Charakter, ihre Veranlagung, Vorleben, Erziehung, Bildungsgang und sonstige Schicksale, sowie ihre Stellungnahme zu der Straftat, für welche sie Strafe verbüßen, und über diese Punkte Notizen zu den Personalakten zu bringen, damit sie auch den Nachfolgern zum Nutzen gereichen. Die Personalakten der Strafanstalten sind jetzt psychologisch genau so uninteressant wie die meisten Gerichtsakten. Der Jurist hätte weiter die Arbeitsleistung und Führung der Gefangenen zu beobachten, den Abteilungsinspektor bei der Beurteilung und Behandlung des einzelnen zu beraten und Stimme in den

Konferenzen und im Beamtenrate. Er hätte die Gnadengesuche zu Protokoll zu nehmen, ihre Begutachtung ausführlicher, als dies jetzt geschieht, und ebenso die Berichte auf vorgeschlagene Beurlaubung auszuarbeiten. Endlich könnte der Kriminalist dazu Verwendung finden, die Gefangenen bei Anbringung von Wiederaufnahmegesuchen und Erstattung von Anzeigen wohltätig in jedem Sinne zu beraten, die ersteren, welche ja nach unserer Strafprozeßordnung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden müssen, wenigstens sachdienlich mit Kenntnis des Tatbestandes vorzubereiten und die Strafanzeigen aufzunehmen. Gerade in diesen Punkten tut ein Jurist in unseren Strafanstalten ganz besonders not. Es wird zur Beruhigung der Hunderte von Gefangenen beitragen, sich einen Kriminalisten nahe zu wissen, mit welchem sie sich über das Labyrinth ihres Strafprozesses aussprechen und über Punkte, die sie in ihm noch nicht verstanden haben, aufklären lassen zu können.

So kann der Kriminalist in doppelter Hinsicht wichtige Dienste leisten, der Justizpflege und dem Strafvollzuge zugleich, und ihre wünschenswerte innere und äußere Verbindung vorbereiten und fördern!

V.

Zum Falle „Ein Kannibale“ (von Staatsanwalt Dr. Nemanitsch).

Von

Hans Grofs.

Der in diesem Archiv Bd. VII S. 300 ff. geschilderte Kriminalfall hat eine sehr merkwürdige Weiterentwicklung erfahren, die bisher hier nicht mitgeteilt wurde, weil der processuale Abschluß abgewartet werden wollte.

Ich wiederhole den angegebenen Vorfall mit einigen Worten. Zu Ostern 1900 entwich die 1888 geborene Johanna Bratuscha aus dem Hause ihrer Eltern in Praßberg in Untersteiermark; ihr Vater, Franz B. hat nun gestanden, daß er dieses Kind Mai 1900 im Walde gefunden, erwürgt und nach Hause getragen habe. Dort zerstückelte er es mit Hilfe seines Weibes, verbrannte die Teile im Ofen, briet einen Teil und aß davon. Dies Geständnis wiederholte B. mehrere Male, und da es durch verschiedene Umstände unterstützt wurde, so fand seine und seiner Frau Verurteilung statt; Franz B. wurde zu lebenslangem, seine Frau wegen Vorschubleistung zu 3 Jahren Kerker verurteilt. Lange nach Rechtskraft des Urteils, August 1903, wurde in Gurtefeld in Krain eine Diebin verhaftet, die anfänglich verschiedene Namen angab, zuletzt aber eingestand, daß sie die entlaufene Johanna Bratuscha sei. Durch Vernehmung unzähliger Zeugen und alle erdenklichen Gedächtnisproben und Kontrollversuche wurde zweifellos festgestellt, daß die angeblich ermordete Johanna B. wirklich lebt. Das Verfahren gegen Franz B. und seine Frau wurde wieder aufgenommen, und es handelte sich nun darum, ob Franz B. nicht wegen Verleumdung seiner Frau zu verfolgen ist. Zu diesem Zweck mußte aber vorerst festgestellt werden, ob B. zurechnungsfähig ist, da sein, auch Angesichts der ihm drohenden und von ihm sehr gefürchteten Todesstrafe behauptetes unwahres Geständnis psychologisch unerklärlich schien. Er selbst wußte es nicht glaubhaft zu er-

klären: Man habe ihm seine Angaben im Beginn herausgeschreckt oder erpreßt, und da er es einmal gesagt habe, wollte er dabei bleiben. Er versicherte, es habe ihn der Gedanke geleitet: „Ein Mann — ein Wort, besser unschuldig leiden, als schuldig verdammt zu werden".

B. wurde zwar von den Gerichtsärzten schon während der Voruntersuchung beobachtet und für geistig normal erklärt; wenn dies auch keine Fachärzte als Psychiater waren, so ist es begreiflich, daß man damals nicht die Umständlichkeiten einer Untersuchung durch Spezialisten vornehmen wollte; hätte man sich hierzu entschlossen, so hätte B. von Marburg nach Graz gesendet und hier einer lange dauernden Beobachtung unterzogen werden müssen, wodurch die Untersuchung bedeutend verzögert worden wäre. Hierzu lag aber damals kein Anlaß vor; B. hatte gestanden, seine Frau auch, das Mädchen war tatsächlich verschwunden und B. bekannt roh gegen seine Kinder, der Anzug des verschwundenen Mädchens wurde bei der Haussuchung gefunden, B. hatte fälschlicherweise die Kleider eines andern Kindes (des der Therese Holz) als die seines Kindes agnosziert — kurz es lagen so viele, das Geständnis unterstützende Momente vor, daß dieses als richtig und normal abgelegt erscheinen mußte. Hatte man den B. durch Gerichtsärzte beobachten lassen, so schien eigentlich ohnehin mehr als das Nötige geschehen, zu den Umständlichkeiten einer psychiatrischen Spezialuntersuchung lag keine Veranlassung vor. Diese ergab sich erst, als die Unrichtigkeit des Geständnisses festgestellt war, so daß die Gründe desselben erforscht werden mußten. Diese Untersuchung wurde von den Grazer Professoren Kratter und Zingerle in eingehender und sehr sorgfältiger Weise durchgeführt. Das Ergebnis geht dahin, daß sich Franz B. zur Zeit des Strafverfahrens und seiner Verurteilung in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befand, die auch dermalen noch fortdauert; die Störung wurde bei psychopathischer Veranlagung durch langdauernde intensive Gemütsaffekte ausgelöst. Die damaligen und jetzigen falschen Aussagen des B. stehen damit in direktem Zusammenhange und sind nicht bewußte Lügen, sondern Erinnerungsfälschungen.

Hiermit ist also in hochinteressanter Weise festgestellt, daß sich B. Mord, Zerstückelung, Aufessen usw. in krankhafter Weise eingebildet und daran in zwangsartiger Weise festgehalten hat. Aber zwei Tatsachen sind noch unaufgeklärt:

1. B. hat fälschlicherweise die Kleider des Kindes der Therese Holz als die seiner Tochter bezeichnet (Bd. VII S. 304 und 305), obwohl ein Irrtum auf seiner Seite bei dem geringen Besitzstande der

Leute unbedingt ausgeschlossen ist. Freilich sagte er jetzt (den Psychiatern), er habe dies getan, weil damals schon die Leute gemunkelt hätten, er habe seine Tochter ermordet; diesem Gerede wollte er kurzweg dadurch einen Riegel vorschieben, daß er das angeblich verhungerte Kind der Therese Holz als das seine ausgab. So dürfte sich die Sache aber kaum verhalten haben. Vor allem ist nicht erwiesen, daß ein solches Gerücht damals schon bestanden habe, es ist dies um so weniger wahrscheinlich, als das damals entlaufene Kind schon früher öfter entwichen ist. Es wird also kurz nach dessen Verschwinden kaum jemand an Mord durch den eigenen Vater gedacht haben, zumal das diesmalige Verschwinden genügend motiviert war: eine Nachbarin hatte das Kind wegen einer fahrlässigen Brandstiftung arg bedroht.

Weiter hätte die falsche Agnoszierung der fremden Kleider für den angestrebten Zweck unmöglich helfen können. Gesetzt, man hätte den B. wirklich des Mordes an seinem Kinde bezichtigt: Hätte ihn da die lediglich durch ihn selbst erfolgte Agnoszierung der Kleider außer Verdacht gebracht? Zum mindesten hätte man (wohl nur die Nachbarn) ihn zur Vorweisung der heimgebrachten Kleider aufgefordert, und diese Nachbarn hätten sicher die fremden, einem 3 Jahre jüngeren Kinde gehörigen Kleider als nicht der Johanna B. gehörig erkannt. Die Leute waren ja sehr arm, die Johanna B. hatte sicher nur wenige Kleider und diese kannten doch die Nachbarn. Hätte also wirklich Verdacht gegen Franz B. bestanden, so wäre das von ihm angewendete Mittel vollkommen verkehrt gewesen und dem setzte sich der auffallend intelligente Mann sicher nicht aus.

Endlich liegt ein merkwürdiger Widerspruch zwischen diesem und dem späteren Vorgehen des B. vor: Zuerst wendet er raffinierte Mittel an, um nicht in den Verdacht des Mordes zu kommen, und dann gesteht er denselben unnötigerweise mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit. Freilich ist der Mann jetzt als geisteskrank erkannt, aber so psychologisch widersprechend handelt auch der Irre nicht. Kurz: die falsche Agnoszierung der Kleider ist unaufgeklärt.

2. Bei der Haussuchung wurde ein vollständiger Anzug eines Kindes gefunden (1 Jacke, 1 Oberrock, 2 weiße Unterröcke), von denen angenommen wurde, daß sie dem ermordeten Mädchen gehören (Bd. VII S. 305); dies stimmte mit den damaligen Angaben des B., der gesagt hatte, er habe den Leichnam vor dem Zerstückeln nackt ausgezogen. Nun lebt die Johanna B. aber; nackt ist sie nicht davon gegangen, wir haben also einen zweiten Anzug vorliegend, den Johanna B. kaum gehabt haben wird, da die Leute als grenzenlos arm geschil-

dert werden, und nicht lange vorher durch ein Brandunglück um ihre wenige armselige Habe gekommen sind. Johanna B. besaß also kaum andere Kleider als die, welche sie auf dem Leibe trug, und mit denen ist sie entwichen. Wem gehört also der aufgefundene Anzug? Auch dem Kinde der Therese Holz gehört er nicht, denn dieser wurde dem Franz B. schon früher von der Gendarmerie abgenommen (Bd. VII S. 305) — und so sind diese Kleider ein unaufgeklärtes Rätsel, dem wir auch heute nicht mehr näher kommen können, da fremde Leute nach über 4 Jahren nicht mehr sagen können, welche Kleider das entwichene Kind besaß, und dem Ehepaar Bratuscha, das so arge Unwahrheiten vorbrachte, ist nicht zu glauben.

Daß man aber seinerzeit, das heißt bei der Verhaftung des Franz B. diesfalls nicht nachforschte, ist sehr begreiflich, da die äußeren Verhältnisse mit den Angaben des B. stimmten. Die scientia a posteriori wird freilich sagen, man hätte auch dies erheben sollen — aber wir stehen heute eben auf einem andern Standpunkte, und damals, als kein Grund vorlag, an dem Geständnisse des B. zu zweifeln, hätte niemand daran gedacht, zu fragen, ob das wohl die Kleider des Kindes sind.

Auch der Einwand: das Geständnis des B. sei so ungeheuerlich gewesen, daß man a priori an dessen Wahrheit hätte zweifeln müssen, ist total falsch. Wer von „Ungeheuerlichkeit“ des angeblichen Vorgehens des B. spricht, hat recht, wer es aber als „nie vorgekommen, unmöglich usw.“ bezeichnet, kennt eben die große Literatur über modernen Kannibalismus nicht; dieser ist in der Regel Folge krassen Aberglaubens, und dieser ist viel verbreiteter, als man gewöhnlich annimmt.

So merkwürdig dieser Fall auch vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkte aus ist, so verdient er auch wegen der seltsamen Verkettung der Umstände rege Beachtung. Wir können uns in den Gedankengang des Staatsanwaltes bei Schöpfung der Anklage und der der Geschworenen beim Urteilsspruche hineindenken und müssen annehmen, daß für sie alle die Aussage der Frau B. von ausschlaggebender Wirkung war — das vereinzelte Geständnis des Franz B. hätte weder für die Anklage noch für das Urteil genügt. Dies Geständnis der Frau B. ist aber auch seltsam genug zustande gekommen. Franz B. hatte angegeben, seine Frau sei mit dem Morde einverstanden gewesen und habe bei dem Zerstückeln und Verbrennen der Leiche mitgeholfen. Warum er das sagte, ist unklar: er gibt an, er habe gehofft, „besser durchzukommen“, wenn

er einen Teil der Schuld auf die Frau abwälzt. Hat er sich aber den Mord infolge von Erinnerungsfälschung eingebildet, so muß er sich auch die Mitwirkung der Frau eingebildet haben, dann entfällt aber die Überlegung von dem Abwälzen der Schuld. Kurz: er hat aber die Frau beschuldigt. Diese leugnete natürlich. Einige Zeit darauf geht sie (in der Untersuchungshaft) zur Beichte und leugnet auch dem Priester gegenüber. Dieser hat sich für den Fall interessiert, ist über das Geständnis des Franz B. unterrichtet, hält es für wahr, und ist naturgemäß davon überzeugt, daß die leugnende Frau lügt. Er erklärt ihr also, er könne ihr die priesterliche Absolution erst geben, wenn sie die Wahrheit sagt. Die sehr schwache Frau läßt sich zum Untersuchungsrichter führen, gibt alles zu, was der Mann behauptet, und erhält nun vom Priester, der selbstverständlich durchaus im besten Glauben gehandelt hat, die Absolution. Nun war das Geständnis des Franz B. auch durch das gleichlautende seiner Frau unterstützt, und diesen übereinstimmenden, auch sonst nirgends widersprochenen, vielmehr wiederholt bestätigten Geständnissen nicht zu glauben, dazu hätte mehr als menschlicher Scharfsinn gehört.

Der verhängnisvolle und überaus lehrreiche Fall ist durch das Gutachten der Grazer Psychiater in psychologischer Richtung aufgeklärt — ob aber jemals die vielen dunklen anderen Vorkommnisse verstanden werden können, ist heute noch zweifelhaft.

VI.

Ein Fall von sogenannter „Kleptomanie“.

Von

Dr. **Eugen Wilhelm**, Amtsrichter zu Straßburg i. E.

A) Prozessgeschichte.

Der im Jahre 1879 geborene luxemburgische Staatsangehörige M., welcher im Winter 1902 Medizin in Straßburg studierte, beging im November vier Diebstähle zum Nachteil von Kommilitonen, indem er nach Schluß der Vorlesungen aus dem Kollegienzimmer oder dem Vorraum fremde Stöcke und Überzieher mitnahm.

Am 4. November entwendete er auf diese Weise einen Stock mit silbernem Griff, an einem anderen Tage eignete er sich einen zweiten Stock an; am 12. November stahl er einen Überzieher des Studenten L. und am 21. November einen solchen des Studiosus Sch. Eine Stunde etwa nach dem Diebstahl begegnete Sch. auf der Straße dem M., der auf dem Arme einen Überzieher trug und unter demselben bezw. in demselben verborgen einen zweiten, den gestohlenen des Sch. M. durch Sch. zur Rede gestellt und befragt nach dem auf seinem Arm liegenden Gegenstand gab an, es sei ein zweiter Überzieher, den er von einem Freund gekauft habe.

Als Sch. die beiden Überzieher ausbreitete und nach Entdeckung des seinigen den M. festhalten wollte, entfloh dieser.

Am anderen Tage wurde M. verhaftet, er trug den am 12. November entwendeten Überzieher des Studenten L. am Leib. Die Diebstähle der beiden Stöcke, die in seiner Wohnung gefunden wurden, ebenso die Entwendung des Überziehers des L. gab er unumwunden zu. Warum er die Diebstähle begangen, wollte er aber nicht wissen. Den Diebstahl des dem Sch. gehörigen Überziehers leugnete er trotz seiner Überführung durch Sch. kurze Zeit nach der Tat. Am 20. Dezember findet die Hauptverhandlung vor der Strafkammer statt.

M. gibt die Anklage in allen Punkten zu. Auch hier erklärt er: „Welches Motiv mich zur Begehung der Diebstähle veranlaßte, weiß ich nicht, ich habe mich das selbst schon gefragt.“

Der Staatsanwalt beantragte wegen Diebstahls in vier Fällen Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten, der Verteidiger des Angeklagten Aussetzung der Hauptverhandlung zwecks Erhebung eines Sachverständigen-Gutachtens über den Geisteszustand des M.

Hierauf Vertagung der Sache auf acht Tage später und Ernennung des Psychiaters Professors Dr. F. zum Sachverständigen.

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, den Angeklagten bis zur Hauptverhandlung zu beobachten zur Vorbereitung des von ihm mündlich zu erstattenden Gutachtens.

Auf Antrag des Professors F. wird dann die Sache auf längere Zeit vertagt, da Ermittelungen über verschiedene Angaben des M. nötig werden. Die in der Sache nunmehr weiter angestellten Erhebungen ergaben folgendes:

M. ist der Sohn dürftiger Eltern aus Luxemburg, die von einem Oheim aus Amerika unterstützt werden. Dieser wollte den M. studieren lassen und hatte ihm 1200 Frs. geschickt zum Besuche einer Universität. Mit diesem Gelde kam M. nach Straßburg, schickte jedoch 500 Frs. als überflüssig wieder an seine Eltern zurück.

Die Eltern des M. bekunden, dass sie im Herbst 1902 während des Aufenthaltes ihres Sohnes bei ihnen in Luxemburg, den Eindruck erlangt hätten, als sei er zeitweilig sinnes- und geistesgestört. Er sei manchmal einige Tage trübsinnig einhergegangen und habe unsinnige Reden geführt. Wenn solche Anfälle vorübergewesen, habe er sich auffallend verändert und guter Laune gezeigt. Vor etwa zwei Jahren habe M. seinem Vater gesagt, er habe einen Fall erlitten und sich am Kopfe verletzt. Der Vater des M. glaubte auch damals eine kleine Wunde am Kopfe seines Sohnes bemerkt zu haben.

M. habe in den letzten Jahren fast kein Wort mit seinen Eltern gesprochen, und wenn sie ihm Vorstellungen gemacht, sei er in Weinkrämpfe gefallen und habe um Verzeihung gebeten, da er nichts für sein sonderbares Betragen könne.

Nach dem luxemburgischen Gendarmeriebericht sollen Familienmitglieder des M. an Trübsinn und Geistesgestörtheit leiden, eine Base sei vor einem Jahr geistesgestört gestorben.

Der Pfarrer des Geburtsortes des Angeklagten berichtet: M. habe in der Elementarschule gut gelernt und sei stets einer der ersten der Klasse gewesen. Er sei damals sogar als frühreif zu bezeichnen gewesen. Später, als M. das Progymnasium besucht, habe er jedes Jahr den M. während der Ferien gesehen. Er habe festgestellt, daß der Charakter des M. sich auffallend verändert habe. Er sei wortkarger geworden und habe unstet hin und her geblickt, wenn er das Wort

an jemand gerichtet. In dem Progymnasium sei M. in zwei Klassen zwei Jahre sitzen geblieben, in der Reifeprüfung sei er einmal durchgefallen. Zwei Großtanten und ein Großonkel des M. hätten sich erhängt. Die Familie des M. sei zweifellos erblich belastet.

Ein Bekannter der Familie M. sagt aus: In den letzten Jahren habe er in dem Charakter des M. ein Änderung wahrgenommen. Mitten im Gespräch habe er plötzlich von etwas ganz anderem geredet. Vor etwa zwei Jahren, als M. ihn in die Scheune begleitet, habe M. einen halb mit Korn gefüllten Sack ergriffen und damit die Scheune verlassen wollen. Er habe dem M. zugerufen, was er mache, worauf M. den Sack wieder hingestellt und unverständliche Worte — wohl als Entschuldigung — gemurmelt habe.

Professor F. nimmt in seinem Gutachten an, daß zur Zeit der Begehung der Diebstähle die Voraussetzungen des § 51 StGB. zutrafen:

Er hebt hervor: die anscheinend wiederholt in der Familie vorgekommenen Fälle von Geistesstörung und Selbstmord. Die Veränderungen, die sich bei dem ursprünglich als „frühreif“ und intellektuell bezeichneten M. in den 2—3 letzten Jahren vollzogen.

Auf das Bestehen einer krankhaften Anlage weise bei M. auch ein ausgesprochener hydrocephaler Schädelbau hin. Seine Kenntnisse seien anscheinend sehr geringe. Von einer planmässigen Vorbereitung auf das Studium sei bei ihm keine Rede gewesen, er habe ziellos Vorlesungen ganz beliebiger Art besucht.

In einem Brief während der Untersuchungshaft habe er geschrieben, er wolle das Examen als approbierter Arzt nächste Ostern ablegen, womit er beweise, daß er keine Ahnung habe von den für ein solches Examen verlangten Kenntnissen.

Nach Angabe seines Hausherrn habe M. mehrfalls ohne Grund die Wohnung gekündigt, sei dann aber dennoch wohnen geblieben.

M. habe die Diebstähle zugegeben, wolle jedoch nicht wissen, warum er die Sachen genommen, er habe erklärt, schon in den letzten Jahren häufig gestohlen zu haben und ein ganzes Laboratorium gestohlener Gläser, Trichter, Instrumente usw. in seiner Heimat, sowie in Nancy, wo er studiert, sich angeeignet zu haben. Diese Angaben hätten sich nachher als unwahr herausgestellt. M. habe nie in Nancy studiert, ebensowenig seien in Luxemburg die behaupteten Gegenstände gefunden worden.

M. habe auch noch sonst Prof. F. in schwachsinniger Weise angelogen, z. B. behauptet, er habe eine ärztliche Stelle in einer Anstalt infolge von Familienbeziehungen zugesichert bekommen, deren Bau jetzt durch die Kammer beschlossen sei. M. erweise sich auch

in ethischer Beziehung als geschwächt: weder der Nachweis der Lüge, noch der Vorwurf des Diebstahls berühre ihn sonderlich. Seine Briefe während der Untersuchungshaft verrieten gleichfalls erhebliche Urteilsschwäche, auch seien sie bemerkenswert durch ihre geschrobene Form.

Prof. F. ist der Meinung, daß bei dem hereditär disponierten M. im Anschluß an unregelmäßig aufeinanderfolgende Depressions- und Erregungszustände eine progressive intellektuelle Schwäche — ein bekanntes Bild einer Pubertätspsychose — sich entwickelt habe, so daß er plötzlich auftretenden Impulsen, sich Gegenstände anzueignen, nicht mehr habe genügend Widerstand leisten können, weil auch die moralischen Vorstellungen bei ihm wirkungslos geworden.

Hinterher sei er sich zweifellos des Strafbaren bewußt geworden. Die Disposition des M. zu Geisteskrankheiten gehe auch daraus hervor, daß er unter dem Einfluß der Haft in einen halluzinatorischen Erregungszustand geraten sei, nicht mehr geschlafen, nicht mehr gegessen habe, mit dem Kopf gegen die Wand gerannt sei usw. Außer den als wirklich krankhaft anzusehenden Erscheinungen produziere M. dann allerdings auch solche, die als simuliert zu erachten seien. Auf Vorhalt müsse er dann auch die Simulation zugeben.

Bei M. habe sich im Anschluß an Depressions- und Erregungszustände, die bald nach der Pubertät zuerst aufgetreten seien, eine intellektuelle Schwäche entwickelt, die genügend stark gewesen sei, eine freie Willensbestimmung zu hindern. Das Fehlen jeden Motivs für die Diebstähle, die Art und Weise, wie M. das Gestohlene aufgehoben, sprächen ebenso in diesem Sinne wie die dummen Lügen, die er vorgebracht.

Beendigung der Haft, Rückkehr in die Heimat würden bei M. um so ratsamer sein, als die Gefahren eines Suicidiumversuches bei ihm infolge analoger Vorkommnisse in der Familie nicht zu gering bemessen werden dürften.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Angeklagte in der erneuten Hauptverhandlung freigesprochen.

Das Gericht hob hervor, daß der Angeklagte auch kein Motiv zum Diebstahl gehabt habe, er habe Geldmittel besessen, hätte sich sehr wohl Sachen, wie die gestohlenen anschaffen können, an die Absicht sie zu versetzen, habe er auch um so weniger gedacht, weil er genug Mittel besessen und ganz zurückgezogen gelebt habe.

Der persönliche Eindruck, den M. dem Gericht gemacht, bestätige auch das Gutachten des Sachverständigen.

B) Beurteilung.

Der Fall des M. zeigt wieder einmal, wie leicht Zustände geistiger Störungen, während welchen strafbare Handlungen begangen werden, vom Gericht übersehen werden können.

Für den M. lag die Gefahr nahe, in der ersten Hauptverhandlung verurteilt zu werden. Nach der ganzen Sachlage war es nicht zu verwundern, wenn man an eine Begehung der Diebstähle in unzurechnungsfähigem Zustande nicht dachte.

In der ersten Hauptverhandlung hat anscheinend das Auftreten des Angeklagten den Geisteskranken nicht erkennen lassen. Denn sonst hätte die Staatsanwaltschaft, die damals durch einen erfahrenen, objektivdenkenden, vorsichtigen Beamten vertreten war, nicht eine Gefängnisstrafe beantragt.

Wenn man die Einzelheiten der Sache prüft, so waren die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen auch durchaus einem Geistesgesunden zuzutrauen.

Daß M. von 1200 Fr. 500 zurückgeschickt hatte, war damals dem Staatsanwalt und dem Gericht nicht bekannt, und wenn es bekannt gewesen wäre, würde damit nicht die Motivlosigkeit der Diebstähle festgestellt gewesen sein. Denn Ms. Eltern waren ärmliche Leute, die Zurücksendung des Geldes konnte aus Kindesliebe zur Unterstützung der dürftigen Eltern geschehen sein. Die verbleibende Summe von 700 Fr. war aber nicht groß für einen in einer nicht billigen Stadt lebenden Studenten, der damit mehrere Monate durchkommen mußte.

Daß M. die Sachen nicht versetzt oder verkauft hatte, war gleichfalls nicht besonders auffällig. Er konnte sie gestohlen haben, um sie selbst zu gebrauchen. Den einen Mantel hat M. auch getragen und an sich gehabt, als er verhaftet wurde.

Tatsächlich war nun M., wie der Sachverständige festgestellt hat, unzurechnungsfähig. Seine Geisteskrankheit hat sich in einer für die Allgemeinheit schädlichen Weise fast ausschließlich durch die Sucht, fremde Gegenstände sich anzueignen, bemerkbar gemacht.

Die Ansichten der Psychiatrie über die „Stehlsucht" sog. „Kleptomanie", wie überhaupt über die sog. Manieen sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen.

Die moderne Psychiatrie leugnet überhaupt, daß es eine Kleptomanie in dem Sinne einer bei sonst völliger geistiger Gesundheit vorhandenen krankhaften Stehlsucht gäbe.

Entgegen dieser Anschauung hatte besonders Esquirol die Lehre der isolierten krankhaften Triebe aufgestellt. Gegenüber dieser Lehre hatte sich dann eine extreme Reaktion geltend gemacht, man „nahm

solche Triebe nur noch bei Personen an, die eine allgemeine typische Geisteskrankheit zeigten". (Moll: Libido sexualis, Fischers Med. Buchhandlung, Berlin 1898 II S. 684).

Kraepelin (Psychiatrie 4. Aufl. Leipzig 1893 S. 681) bezeichnete solche Triebe als Teilerscheinungen der krankhaften Ausbildung der gesamten psychischen Persönlichkeit im Sinne des impulsiven Schwachsinns. Magnan (Magnan et Legrain, Les Dégénérés Paris 1895 S. 125—129) stellte eine besondere Krankheitsform für solche Monomanieen wie die Stehlsucht usw. auf, die sog. Folie des Dégénérés Irresein der Entarteten. Ball (Leçons sur les maladies mentales Paris 1890, S. 993—998) der die Klasifizierung und den Zusammenhang dieser Triebe unter einen Krankheitsbegriff bekämpfte, hält gleichfalls diese Triebe für den Ausfluß einer krankhaften Persönlichkeit, hebt aber hervor, daß sie die einzigen sichtbaren krankhaften Merkmale sein können. Löwenfeld, der Verfasser des neuesten Buches über die „psychischen Zwangserscheinungen" (Wiesbaden, Verlag Bergmann 1904) scheint die gleiche Ansicht zu vertreten (vgl. S. 169 und 505). Er sagt sogar, die pathologische Eigentümlichkeit der Zwangserscheinung sei das Merkmal des Zwanges, gleichgiltig, ob sie sich bei im übrigen Gesunden, bei Neurasthenikern, Melancholischen usw. zeige.

Wie Moll (l. c. S. 684) betont, „findet sich gegenüber der Lehre, von der Monomanie und gegenüber der Lehre, die unmittelbar nach derselben auftrat, heute eine dritte Lehre, die gewissermaßen die Mitte zwischen diesen beiden hält. Sie erkennt an, daß ein bestimmtes abnormes psychisches Symptom bei degenerierten Personen besonders hervortritt, ohne daß man von einer bestimmten Geisteskrankheit sprechen kann." Solche Fälle ähnelten mitunter ungemein derjenigen der alten Monomanie (Moll, S. 609). Ein solches abnormes, nach Außen hin als fast einziges oder wenigstens augenfälligstes hervortretendes Symptom kann nun gerade der Stehltrieb darstellen. Erst infolge der Diebstähle, die als Ausfluß dieser Stehlsucht begangen werden, kann die Frage nach der geistigen Gesundheit des Täters auftauchen und Anlaß zur Untersuchung seines Geisteszustandes geben.

In vielen Fällen und vor allem da, wo der Stehltrieb nicht als Teilerscheinung einer bestimmten Geisteskrankheit aufgefaßt werden kann, wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit Schwierigkeiten bieten und der Richter nicht leicht von der Unzurechnungsfähigkeit des Täters zu überzeugen sein.

In einer Tageszeitung war bei Besprechung der Verhandlung gegen M. der Fall als ein solcher von Kleptomanie bezeichnet und ge-

sagt, er beweise, daß es eine oftmals von der Jurisprudenz und auch Psychiatrie geleugnete Kleptomanie gäbe.

Eine Kleptomanie in dem Sinne einer vereinzelt krankhaften Stehlsucht bei sonst vorhandener völliger geistiger Gesundheit wird allerdings, wie schon oben erwähnt, von der modernen Psychiatrie nicht anerkannt; ein solcher Fall von Kleptomanie lag bei M. auch nicht vor, da seine Stehlsucht lediglich ein Teilsymptom einer von Sachverständigen festgestellten allgemeinen geistigen Erkrankung bildete.

Immerhin stellte dieser Stehltrieb bei M. ein ganz besonders hervorstechendes krankhaftes Symptom dar. Zur richtigen Beurteilung derartiger krankhafter Stehlsucht dürfte eine Untersuchung über die Art und Weise, wie dieser Stehltrieb psychologisch zu stande kommt und auf welchen pathologischen Bedingungen er fußt, von Interesse sein. Ich glaube, es lassen sich hauptsächlich drei Formen unterscheiden, in welchen Diebstähle unter dem Einfluß eines krankhaften Geisteszustandes begangen werden können.

Entweder handelt es sich um eine impulsive Handlung. Der Trieb tritt plötzlich auf und setzt sich sofort in die diebische Handlung um, ohne daß ein Kampf der Motive stattfindet. Ein Motiv, sich zu bereichern, sich in den Besitz gewünschter Gegenstände zu setzen usw., liegt nicht vor. In vielen Fällen besteht dann getrübtes Selbstbewußtsein (z. B. im epileptischen Dämmerzustand), in anderen Fällen kann Bewußtsein, etwas Fremdes sich anzueignen, vorhanden sein, aber der Impuls löst so rasch die Handlung aus, daß ein Zurückdrängen des Triebes gar nicht möglich war. Bei solchen impulsiven Handlungen nehmen die Psychiater regelmäßig Unzurechnungsfähigkeit des Täters an.

Es kann sich zweitens um eine Zwangshandlung handeln. Hoche besonders (Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901 Teil II Abschnitt 2 Kap. IX und X) unterscheidet zwischen impulsiver und Zwangshandlung. Bei letzterer ist stets klares Bewußtsein vorhanden, es findet ein Kampf der Motive statt, aber die „fixe Idee“, der Trieb drängt sich immer wieder auf, bis er gegen Vernunft und Willen Sieger bleibt, oft unter Erzeugung von Angstzuständen und Unlustgefühlen. Auch hier wird gestohlen des Stehlens halber, wenn man so sagen kann; in der Handlung ohne Rücksicht auf die Vortheile, die sie gewährt, wird eine Befriedigung gesucht und in ihr die Befreiung des als quälend empfundenen, zur Handlung drängenden Triebes gefunden [1]).

[1]) Den scharfen Unterschied zwischen impulsiver Handlung und Zwangs-

Bei dieser Gruppe wird man am ehesten von einer Kleptomanie, einer Stehlsucht, reden können, wobei man sich aber klar bleiben muß, daß es sich nicht um eine isolierte Erscheinung, sondern nur um ein Symptom einer krankhaften Psyche handelt, die sich meist in anderen Symptomen äußert, obgleich auch Fälle vorkommen, wo nach Außenhin der krankhafte Geisteszustand fast oder sogar völlig ausschließlich in der Zwangsidee und der Zwangshandlung sich offenbart.

Letztere Tatsache wird z. B. außer von den oben bereits zitierten Ball, Moll und Löwenfeld auch von Landgerichtsarzt Dr. Burgl in dem erst kürzlich erschienenen Aufsatz „Die Exhibitionisten vor Gericht“ (in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, S. 118—143) betont. Er sagt: „Zwangsvorstellungen können bei erblich Belasteten, Degenerierten, in intellektueller Beziehung Minderwertigen, aber auch bei Menschen auftreten, die sonst frei sind von körperlichen oder seelischen Degenerationszeichen. Sie können als Haupt- und einziges Symptom auftreten und zwar in solch dominierender Weise, daß von einer Psychose durch Zwangsvorstellungen oder kompulsivem Irresein gesprochen werden kann“ (S. 135).

Das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen wird nicht stets die Zurechnungsfähigkeit ausschließen [1], sondern wie Burgl hervorhebt, nur dann, „wenn die die Zwangsvorstellungen und Zwangstriebe begleitenden Unlust- und Angstgefühle einen solchen Grad erreicht haben, daß das bisher erhaltene Krankheitsbewußtsein seinen Einfluß ganz verloren hat und von einem pathologischen Affekt, aber ohne Bewußtseinstrübung gesprochen werden kann.“

Endlich kann die Tat einem krankkaften Geisteszustand entspringen auch in anderen Fällen als denjenigen der impulsiven und denjenigen der Zwangshandlung, auch da, wo logische Motivation nicht fehlt, wo die Motive der Gewinnsucht und der Bereicherungsabsicht mitspielen. Trotz dieser Motive kann die Tat eines Unzurechnungsfähigen gegeben sein.

---

handlung will Löwenfeld oben cit. nicht gelten lassen (z. vergl. S. 504—505). Dagegen machen ihn gleichfalls: Pitres et Régis (Les obsessions et les impulsions: Paris Dorn. Bibliothéque internationale de psychologie expérimentale 1902, S. 299).

1) vgl. Pitres et Régis (op. cit.) S. 317: „Es gäbe Grenzfälle, wo das krankhafte Element nur in nebensächlichem Verhältnis mit dem schuldhaften sich vermenge“.

Zu diesen Grenzfällen wird man wohl eine Anzahl der hauptsächlich in Frankreich in letzter Zeit studierten Warenhausdiebstähle rechnen können. (Vgl. Paul Dubuisson: Les voleuses des grands magasins. Deutsch von Fried. Seemann Nachfolger, Leipzig).

Dies wird dann zutreffen, wenn der Täter unter dem Einfluß einer geistigen Erkrankung, z. B. eines Schwachsinns, den Motiven der Gewinnsucht, der Bereicherungsabsicht usw. nicht hat Widerstand leisten können.

Logische Motivation beweist nicht ohne weiteres die Zurechnungsfähigkeit und ist mit Unzurechnungsfähigkeit vereinbar. Wegen Bestehens eines krankhaften Geisteszustandes kann der durchaus motivierte Diebstahl dennoch dem Täter nicht zugerechnet werden dürfen.

In solchen Fällen wird man allerdings verlangen müssen, daß eine bestimmte charakteristische Geisteskrankheit erwiesen ist. Blosse Degeneration, erbliche Belastung, Neurasthenie werden nicht genügen bei dem motivierten Diebstahl Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, und werden nicht die Rolle spielen, wie bei impulsiven oder Zwangshandlungen.

Die drei erörterten Kategorien, impulsive Handlung, Zwangshandlung, motivierte Handlung bei vorhandener Geisteskrankheit, können natürlich ineinander übergehen. Es kann eine krankhafte Zwangsidee bestehen, bei der jedoch der Zwang, das Hindrängen zur Begehung der Handlung durch natürliche Motive noch bestärkt wird.

Die bei einem Armen bestehende Zwangsidee wird daher oft durch den Gedanken des Vorteils, den der Diebstahl gewährt, begünstigt werden; derartige Motive werden ein Zurückdrängen der Zwangshandlung noch schwieriger machen als beim Reichen. Bei gleicher Stärke der Zwangsidee, bei gleicher krankhafter Veranlagung wird man deshalb den Reichen strenger beurteilen als den Armen und eher dazu gelangen, die Unzurechnungsfähigkeit des letzteren als die des ersteren anzunehmen. Denn beim Armen ist der Anreiz ein viel größerer, die Widerstandsfähigkeit eine viel geringere, der Einfluß der geistigen Erkrankung und der Zwangsidee unter dem die Gewalt dieser Zwangsidee fördernden Ansturm der natürlichen Motive ein weit bedeutenderer [1]).

---

[1]) Dieser letztere Gesichtspunkt scheint mir gewöhnlich nicht berücksichtigt zu werden. Wenn z. B. Löwenfeld (ob. cit.) sagt, es sei bemerkenswert, daß die echte Kleptomanie ganz vorwaltend bei Angehörigen der begüterten, zum Teil selbst der reichen Klassen vorkomme, so wird man wohl kaum fehl gehen in der Vermutung, daß bei den Armen die Kleptomanie tatsächlich nicht ein selteneres Vorkommnis ist als bei den Reichen, sondern nur seltener festgestellt wird, weil Diebstähle der Reichen auffällig sind und leichter den Verdacht krankhafter Grundlage entstehen lassen als bei Armen, bei denen die Bereicherungsabsicht als Erklärung ausreicht und eine Krankhaftigkeit der Handlung viel leichter übersehen wird, wozu noch kommt, daß bei Reichen öfters als bei Armen ein Verteidiger vorhanden ist, der die Frage der Untersuchung des Geisteszustandes in Anregung bringt.

Andererseits kann aber das Vorhandensein von schwachen oder mangelnden natürlichen Motiven beim Reichen wieder einen Rückschluß auf den größeren Grad der geistigen Erkrankung gestatten, einen Rückschluß, der aber nicht aus der Motivlosigkeit ohne weiteres gezogen werden darf, sondern nur aus sonstigen krankhaften Symptomen, die zu ermitteln die Motivlosigkeit lediglich den Anlaß geben wird.

In dem obigen Falle des Studenten erscheint es zweifelhaft, ob alle Diebstähle dem gleichen psychischen Prozeß entsprungen sind, ob man nicht etwa zweien der erörterten Kategorien krankhafter Diebstahlsbegehung, ja vielleicht allen dreien begegnet. Der Umstand, daß M. vor einigen Jahren einmal in Gegenwart des Eigentümers in ganz täppischer, auffälliger Weise einen Sack Getreide forttragen wollte, die Tatsache, daß damals jedenfalls eine impulsive Handlung vorlag, spricht dafür, daß der eine oder andere Diebstahl — vielleicht sogar alle — auf Impulsivität beruhen. Andererseits ist es aber auch möglich, daß die Diebstähle, oder der eine oder andere erst nach vorangegangenem seelischen Kampfe unter dem Einflusse einer Zwangsidee, welche bei dem Anblick der vielen Stöcke und Mäntel in dem Vorraum und angesichts der günstigen Gelegenheit schließlich alle Gegenmotive überwuchert hat, ausgeführt worden sind. Dafür läßt sich der Umstand anführen, daß die Diebstähle anscheinend im Geheimen und mit einer gewissen Vorsicht begangen wurden.

Endlich kann man auch annehmen, daß logische Motive bei der Verübung der Diebstähle, insofern keine bloße impulsive Handlung vorlag, mitspielten, die jedoch dem Täter wegen seines Schwachsinns — der ja vom Sachverständigen auch ausdrücklich festgestellt worden ist — nicht zuzurechnen waren.

Diese Annahme erfährt dadurch eine gewisse Bekräftigung, daß M. die gestohlenen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch wohl benutzen konnte und tatsächlich auch teilweise — nämlich jedenfalls einen der gestohlenen Mäntel — benützt hat.

Anmerkung zu Obigem von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Herr Verfasser hatte diesen Aufsatz zuerst an mich geschickt mit der Bitte, denselben mit psychiatrischen Augen näher zu betrachten. Ich komme dem sehr gern nach, obgleich nach den richtigen ausführlichen und auf die Literatur sich stützenden Betrachtungen des Verfassers mir nur wenig zu sagen übrig bleibt. Der Fall an sich ist schon interessant genug, nicht weniger auch das Urteil des Prof. F., dem ich mich nur anschließen kann. Es handelt sich hier sehr wahrscheinlich um Dementia praecox, d. h. jene Form des jugendlichen Irreseins, die in oder nach der Pubertätszeit einsetzend sehr bald zu einer größeren oder geringeren Verarmung des Intellekts, meist auch der ethischen Sphäre führt.

Gerade im vorliegenden Falle waren aber diese Störungen nicht allzu schwere, so daß das Studium noch möglich war. Das ist nun gerade ein wichtiger Punkt. Neben Schülern — und jeder kennt wohl solche aus seiner Schulzeit! —, die lange, manchmal bis zum Abgange aus der Schule, als dumm galten, die aber plötzlich intelligenter etc. wurden („der Faden ist gerissen“, heißt es dann), finden sich nämlich solche, die vielversprechend waren und später versagten. Das gilt namentlich auf künstlerischem Gebiete von den sogenannten Wunderkindern. Hier ist dann meist eine leichte Dementia praecox eingetreten, die das verursachte. Ich selbst kenne solche Fälle. Hereditäre Belastung ist dabei sehr häufig, wie in dem oben mitgeteilten Falle. Hierher gehören sicher auch eine Reihe der Fälle sogen. „moral insanity“, wie auch unter den Vagabunden viele solche frühzeitig leicht schwachsinnig Gewordene sich befinden.

Was nun die Kleptomanie anbetrifft, so sind zunächst alle darin einig, daß der Name fortfallen muß, da es keine solche für sich bestehende Krankheit gibt. Die verschiedenen Möglichkeiten hat Verfasser oben klar und sachlich dargelegt. Die Ursache kann also eine Impulsion, eine Zwangsidee mit oder ohne eigentliche Geistesstörung sein, endlich letztere, aber nur mit Halluzination oder Wahnidee als Motivierung. Sehr häufig handelt es sich auch um Kombinationen, wie Verfasser richtig sagt. Das Schwierige ist nur: das wahre Motiv zu entdecken. Reine Impulsion wird nicht als Zwang empfunden, wie die Zwangsidee (resp. der Zwangsimpuls) und ist ein einfacher Reflex auf ein organisches Gefühl hin oder einen im Unterbewußtsein sich bewegenden Gedanken. Das letztere dürfte die Regel bilden. Wir nehmen nun Impulse an, wenn wir bei dem Reaten nichts von Zwangsideen vernehmen. Um hier nun zu trennen, ist der Bildungsgrad sehr wichtig. Der Ungebildete weiß die Zwangsidee oft nicht richtig in Worte zu kleiden! Aber auch die Grenze der Zwangsidee als solche ist weit genug. Jeder Geistes-Gesunde hat zeitweise Spuren davon, besonders nach Übermüdungen usw., auch nach überstandenen Krankheiten. Treten sie außerhalb auf, können jedoch beherrscht werden, so ist das Symptom zwar pathologisch, aber man kann noch nicht strikte von Psychose reden, eher eventuell von Entartung. Anders, wenn es mit Angstzuständen verbunden ist, die zu der Tat notwendig drängen, wobei das ganze innere Blickfeld so von der einen Idee beherrscht wird, daß anderes daneben schlecht besteht und die berufliche Beschäftigung darunter leidet oder gar unmöglich wird. Hier handelt es sich dann um eine „Psychose der Zwangsvorstellungen“, und damit ist Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, im ersten Falle aber nicht oder höchstens nur verminderte Zurechnungsfähigkeit. Bei wirklichen Impulsen würde es sich bez. der Zurechnung noch weiter um die Frage drehen, inwieweit waren in concreto die Impulse beherrschbar oder nicht, denn es gibt wohl auch hier solche, die unterdrückt werden können. Vergessen wir endlich nicht, daß eine große Reihe von Ladendiebstählen so genannter Kleptomanen gemeine Diebstähle aus Gewinnsucht sind, wobei jedoch gewiß auch oft krankhafte Motive mitspielen.

VII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

12.

Ein Beitrag zur Charakteristik des Weibes.

Mitgeteilt von —y—.

I. Die Kellnerin Huber trieb im Laufe des Jahres 1900 in einer Großstadt gewerbsmäßig Unzucht. Der Gewerbsgehilfe Bauer war in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 8. November 1900 der Zuhälter der Huber. Diese wurde am 8. November 1900 bei der Ausübung der Gewerbsunzucht betreten; sie ist wegen einer Übertretung nach § 361 Nr. 6 des St.G.B. verurteilt und nachmals in ein Arbeitshaus untergebracht worden, aus dem sie am 2. Juli 1901 entlassen wurde. Gegen Bauer wurde das Verfahren wegen eines Vergehens nach § 181 a des St.G.B. eingeleitet, aber eingestellt, weil die Huber zu seiner Entlastung aussagte.

II. Am 21. September 1901 erstattete die Huber bei der Polizeibehörde die Anzeige, daß Bauer in der Zeit vom 22. Mai bis 8. November 1900 ihr Zuhälter gewesen sei; sie erstattete die Anzeige aus Rache dafür, daß Bauer ihr, während sie im Arbeitshause war, kein Lebenszeichen gegeben hat. Die Huber beschwor die Richtigkeit der Anzeige als Zeugin (§ 65 der St.P.O.) in dem gegen Bauer eingeleiteten Ermittelungsverfahren. Gegen Bauer fand am 2. November 1901 bei der Strafkammer wegen eines Vergehens nach § 181 a des St.G.B. die Hauptverhandlung statt. Die Huber, als Zeugin beeidigt und vernommen, hielt die frühere Aussage gegen Bauer, der ihr mit den Augen zuwinkte und andere Zeichen gab, nicht mit Bestimmtheit aufrecht. Die Hauptverhandlung wurde ausgesetzt.

III. Die Huber war am 2. November 1901 in demselben Gefängnis in Haft, in dem sich Bauer als Untersuchungsgefangener befand. Beide, ferner die Gefangene Wein und noch andere Gefangene

wurden gemeinschaftlich in einem Zellenwagen ins Gefängnis zurückgeliefert. Bauer äußerte während der Fahrt zu einem Gefangenen, aber so laut, daß es alle Insassen des Wagens hörten:

„Die Huber hat mir durch ihre Aussagen schwer unrecht getan; es liegt mir aber nicht viel daran, da ich sehr herzleidend bin und nach der Aussage des Arztes ohnehin nicht mehr lange lebe.“

Er beauftragte beim Verlassen des Wagens die Gefangene Wein, der Huber Grüße zu entrichten und zu sagen, „es sei ihm gleich, ob er eine Strafe bekomme oder nicht“. Die Wein erfüllte den Auftrag.

IV. Die Äußerungen des Bauer verfehlten den beabsichtigten Eindruck nicht. Die Huber begann mit dem früheren Geliebten Mitleid zu empfinden. Eine Mitgefangene riet ihr, daß sie bei der nächsten Hauptverhandlung gegen Bauer das Zeugnis verweigere. Die Huber erklärte in der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 1901, sie sei bereit zu schwören, werde aber unter keinen Umständen eine Aussage machen. Die vom Gerichte gegen die Huber nach § 69 der St.P.O. angeordnete Zwangshaft wurde sofort vollstreckt.

V. Die Huber fand die Zwangshaft lästig. Sie wurde unschlüssig und äußerte zu einer Mitgefangenen:

„Soll ich ihm heraushelfen und falsch schwören oder nicht ... Eigentlich sind es die Kerle nicht wert, daß man ihnen heraushilft, aber ich werde ihm doch heraushelfen, und wenn ich gleich zehn Meineide schwören müßte.“

Da sich die Huber am 10. Dezember 1901 zur Ablegung eines Zeugnisses bereit erklärte, wurde die Zwangshaft aufgehoben. Die neuerliche Hauptverhandlung gegen Bauer fand am 4. Januar 1902 statt. Ehe die als Zeugin geladene Huber den Sitzungssaal betrat, fragte sie ein Schutzmann, ob sie nicht früher das Zeugnis verweigert habe; sie erwiderte:

„Ja, aber heute lasse ich mich lieber meineidig machen; den Bauer lasse ich nicht in Strafe kommen, weil er krank ist und mich erbarmt; ich lasse mich lieber selbst strafen.“

Als Zeugin beeidigt und vernommen, bezeichnete die Huber alle die Angaben als unwahr, die sie früher im Ermittelungsverfahren gegen Bauer zu dessen Belastung gemacht habe.

VI. Nachmals wurde festgestellt, daß die Huber den im Ermittelungsverfahren geleisteten Eid wissentlich insofern verletzt habe, als sie behauptete, Bauer sei in der Zeit vom 22. Mai 1900 an ihr Zuhälter gewesen, und daß der von ihr in der Verhandlung vom 4. Januar 1902 geleistete Eid wissentlich falsch war. Die Huber gestand, im Ermittelungsverfahren aus „Erregung“, in der Verhandlung

vom 4. Januar 1902 aus Mitleid über den leidenden Zustand des Bauer falsch geschworen zu haben.[1])

13.
Ein Fall seltener Bosheit.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl**, k. k. Staatsanwalt in Graz.

H. H., ein 1859 geb. Sensenschmied, wegen Körperbeschädigung, Betruges, verbotenen Spieles etc. vorbestraft und von herumvagierendem Lebenswandel, begann mit der verh. M. W. ein Verhältnis und bewog sie, mit ihm herumzuziehen. Sie entwich ihm öfter, er erreichte aber immer neues Zusammenleben, indem er sie durch Drohungen einschüchterte. Im Juli 1901 gelang es der M. W. wieder, ihrem Peiniger zu entweichen; sie verließ ihn des Nachts, wollte zu ihren Eltern fliehen und bat unterwegs einen Knecht, P. K., sie zu begleiten; dieser bewaffnete sich glücklicherweise zum Schutz gegen H. H. mit einem sogen. Sappel, einer Spitzhacke, wie sie die Holzarbeiter benutzen. Beide erreichten das Haus der Eltern, wo damals die alte Mutter der M. W. und eine Näherin zu Hause waren, und setzten sich (die M. W. und der K. P.) in der Wohnstube zu Tische. Bald darauf war H. H. doch nachgekommen, schrie zum Fenster herein: „Euch wird's bald warm werden" — verrammelte die Haustüre von außen und verspreizte einen zweiten Ausgang (die Fenster des ebenerdigen Hauses waren vergittert). Gleich darauf brannte das Dach lichterloh. Die vier Eingeschlossenen flehten durch die Fenster den draußenstehenden H. H. um Mitleid an, der aber hohnlachend unbeweglich stehen blieb. Endlich erinnerte sich K. P. seines mitgenommenen Sappels, mit dem er doch ein Fenstergitter ausreißen konnte — durch dieses Fenster retteten sich alle vier Eingeschlossenen. Im Augenblicke darauf stürzte das brennende Dach, die Decke durchschlagend, ein.

Daß H. H. alle 4 Personen verbrennen lassen wollte, ist zweifellos; der Schaden war für die Eigentümer sehr beträchtlich.

Urteil: Lebenslänglicher schwerer Kerker.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 25. Juli 1901. St. $\frac{2138/1}{6}$.

---

1) Seit der Geltung des § 181a des Strafgesetzbuchs hat in derselben Großstadt das Schwurgericht fast in jeder Sitzungsperiode eine Prostituierte abzuurteilen, die im Strafverfahren gegen ihren Zuhälter zu dessen gunsten wissentlich falsch geschworen hat.

14.

Ein Fall von Sammelwut.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

P. P. hat mindestens bei 4 Buchhändlern, bei denen er bedienstet war, im ganzen um gegen 2000 Kronen Bücher gestohlen — davon allerdings, als er in Not war, einen kleinen Teil verkauft — die anderen Bücher aber lediglich aus Liebe für Bücher und um seine Lesewut zu befriedigen. Er wird als Idealist, schwülstiger Mensch mit dichterischer Anlage geschildert, der eine „wahre Tollheit auf Bücher" habe. Seine Frau, ähnlich wie er beanlagt, sagt: ihr Mann wolle die Welt erlösen, sobald er sich genügend „mit Wissen vollgesogen habe."

Urteil: 18 Monate schweren Kerker.

Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 18. Dez. 1902. St. $\frac{2405/2}{6}$.

15.

Fahrlässige Tötung des eigenen kranken Kindes durch den Vater?

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

Der nachstehende Fall war Gegenstand eines Urteils des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1903 (Entscheidungen des Reichsgerichtes Bd. 36 S. 79ff.)

Die fünfzehnjährige Tochter des K. erkrankte an einer Kniegelenkentzündung, der Vater brachte sie am 18. Febr. 1902 in das Johanniterkrankenhaus zu Stettin, wo sie am 20. desselben Monates an allgemeiner Blutvergiftung verstarb. Ende Januar hatte der Vater den Dr. Sch. zu Rate gezogen, der Einreibungen mit Bleiessig verordnete. In der Folge gab er mehreremal den Willen zu erkennen, seine Tochter in das Krankenhaus zu bringen, er ließ sich aber davon durch deren flehentliche Bitten abhalten. Seine Frau starb im obigen Krankenhause am 7. Februar, auch sie äußerte vor ihrem Tode gegen ihren Mann die Bitte, das Mädchen nicht in das Krankenhaus überzuführen.

Das Landgericht Stettin ging davon aus, daß K. die Pflicht der Fürsorge für die Person seiner minderjährigen Tochter verletzt und fahrlässig gehandelt habe, indem er mit deren Überführung in das Krankenhaus bis zum 18. Februar zögerte und hierduch deren Tod verursachte. Schon aus der allmählichen Verschlimmerung des Leidens hätte er zu der Erkenntnis kommen müssen, daß die angewandten Mittel wirkungslos seien und ärztliche Hilfe zugezogen werden müsse.

Hierauf sei er auch von den Ärzten des Krankenhauses besonders hingewiesen und es sei ihm die Lebensgefahr, in der seine Tochter schwebte, eindringlichst vorgestellt worden. Noch am 18. Februar sei antiseptische Behandlung ausreichend gewesen, um das Leben des Mädchens zu erhalten, und es wäre dem Vater die Möglichkeit geboten gewesen, dasselbe im Krankenhause unterzubringen.

Das Reichsgericht hob das verurteilende Erkenntnis des Landgerichtes auf und sprach K. frei. Es erkannte an, daß nach § 1627 B.G.B. für den Inhaber der elterlichen Gewalt eine Rechtspflicht begründet sei, für die Person und damit auch für das leibliche Wohl des Kindes und für Heilung seiner Krankheiten Sorge zu tragen. Dadurch werde aber weder der materielle Inhalt der Fürsorgepflicht erschöpft noch diese dem Gebiete der Ethik entrückt. Im vorliegenden Falle handele es sich nicht um Verletzung jener Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge, sondern es würden die von K. zur Ausübung seiner Fürsorgepflicht getroffenen Maßregeln als ungeeignet beanstandet. Er hätte unterlassen geeignetere zu treffen, sage das Landgericht.

Gerade die Entscheidung der Frage aber, in welcher Art, in welchem Umfange und mit welcherlei Maßnahmen die Fürsorge auszuüben sei, ist nach dem Ausspruche des Reichgerichtes dem Wesen des Verhältnisses vom Vater zum Kinde nach zu beurteilen, also nicht von Rechtsnormen allein und dergestalt beherrscht, daß eine Pflichtwidrigkeit schon im Ergreifen einer ungeeigneten Maßregel zu erblicken wäre — selbst bei Voraussehbarkeit eines möglichen Mißerfolges. Die Pflichtverletzung kann vielmehr nur aus denselben Gesichtspunkten hergeleitet werden, die den Inhaber der elterlichen Gewalt bei seiner Entscheidung zu leiten hatten, und diese sind nicht allein tatsächliche, sachliche, sondern ebenmäßig ethische Gesichtspunkte.

Für den Vater vermag nicht überall allein die Erwägung, was objektiv zur besseren Erreichung des Zweckes geschehen kann, den Ausschlag zu geben. Wie es gilt, regelmäßig auch Rücksichten abzuwägen, die das Interesse der Lebensgemeinschaft in der Familie erfordert, so muß neben den materiellen Rücksichten auch denjenigen Raum gegeben werden, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören und Geboten des Sittengesetzes entsprechen.

Es könne angenommen werden — meint das Reichsgericht — daß dem Vater das Recht zusteht, dasjenige, was im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt, gegen dessen Widerstreben mit Zwang durchzuführen. Unter Umständen aber, welche erkennen lassen, daß er für das Wohl des Kindes zu sorgen gewillt ist, von

der Anwendung solchen Zwanges jedoch aus Gründen, die das Sittengesetz billigt, Abstand nimmt, handelt er noch nicht pflichtwidrig. Das Gleiche muß für den Vater gelten, der bei Konflikten zwischen verschiedenen und auseinandergehenden ethischen Rücksichten, oder auch zwischen dergleichen ethischen und materiellen Rücksichten, trotz des besten Willens, zum Wohle des Kindes zu handeln, nur aus dem ihm eigenen Mangel an der wünschenswerten Entschlossenheit und Tatkraft die richtige Entschließung nicht zur rechten Zeit zu treffen vermocht hat. Solange sein Tun und Lassen von dem erkennbaren Willen der Fürsorge, und in der Wahl der Mittel hierzu auch nur von zu billigenden ethischen Rücksichten beherrscht war, so lange kann, selbst bei Ergreifen einer falschen und mögliche Gefahr bringenden Maßregel nicht von einer solchen Verletzung seiner elterlichen Fürsorgepflicht die Rede sein, welche die Grundlage für strafrechtliche Ahndung seines Verhaltens in Rücksicht auf einen von ihm ohne Vorsatz herbeigeführten Erfolg zu bieten vermochte.

Die Strafkammer des Landgerichtes hatte als strafmildernd in Rücksicht gezogen, daß der Angeklagte „zur Außerachtlassung der pflichtmäßigen Fürsorge hauptsächlich durch Bitten seiner Tochter selbst und seiner Frau veranlaßt ist“. Das Reichsgericht aber mißt diesen Umständen erhebliche Bedeutung für die Entscheidung der Schuldfrage bei. Denn die Liebe des Vaters zu seiner Tochter, die Pietät gegen die verstorbene Frau, die Rücksicht auf die Schonung des Empfindens des Kindes, seien zu billigende ethische Rücksichten für sein Verhalten gewesen.

16.
Notzucht an einer 75jährigen Frau.

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im September 1897 mittags grub die fünfundsiebzigjährige Taglöhnerin Y. auf einem Feld im Landgerichtsbezirk Fürth Kartoffeln.

Der fünfundzwanzigjährige, nur einmal wegen Körperverletzung zu einigen Wochen Gefängnis bestrafte Dienstknecht H. lief auf die Y. zu, schrie: „Alte, Du mußt mir halten“, warf sie zu Boden und gebrauchte das Weib, das sich nur mit schwachen Kräften wehrte, dann lief H. davon. Kaum hatte sich die Y. von ihrem Schrecken erholt und zum Heimweg gerüstet, da kam H. wieder gelaufen.

Die Y. warf ihm ihre Barschaft von 70 Pfg. entgegen mit der Bitte: „Laß' mich in Ruh“. H. warf sie nochmals nieder, notzüchtete

sie nochmals, sammelte dann die 70 Pfg. vom Boden auf und lief davon. Am gleichen Tag wurde H. auf Anzeige der Y. verhaftet.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg in der letzten Schwurgerichtsperiode des Jahres 1897 wurde die Sache verhandelt. Ein ärztlicher Sachverständiger war weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung zu Rat gezogen worden.

H. gestand die Tat zu, erklärte, er habe die Y. wohl gekannt und vor der Tat erkannt, und brachte zu seinen Gunsten nur vor, daß er am Morgen vor der Tat, weil ihm übel war, ein Glas Schnaps getrunken habe.

H. wurde wegen Notzucht zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.

17.
Ein Fall von Aberglauben.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Der Besitzer Anton St. war von unheilbaren Geschwüren bedeckt. Der letzte ihm erteilte Rat ging dahin, daß nur eine reine Jungfrau ihm Heilung bringen könne, wie einst im Buch der Könige Abigail dem alten siechen Judenkönig David I. Da sich aber begreiflicherweise eine andere reine Jungfrau nicht zur Verfügung stellte, opferte sich seine eigene 22jährige Tochter, gab sich ihm hin und er — ward geheilt! (Urteil des K. K. Kreisgerichts Rofen vom 29. Oktober 1902 Pr. 493/2 1 Jahr 6 Monate schweren Kerker für den Vater, 1 Monat Kerker für die Tochter).

18.
Seltsamer Kindesmord (?)

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im Frühjahr 1898 lief bei der Gendarmeriestation für Unterschwaningen im bayrischen Mittelfranken ein anonymer Brief des Inhalts ein:

„Die Margaretha H. hat ihr Kind gemordet; am Donnerstag war sie noch schwanger, heute ist sie leer.“

Die Erhebungen ergaben, daß die 30 jährige Schweinehändlerstochter Margarethe H., die schon zwei uneheliche Kinder hatte, in den letzten Wochen schwanger gegangen ist. In ihrer Schlafkammer wurden Spuren gefunden, die auf Geburt ohne Beihilfe einer Hebamme hindeuteten.

Von dem Kind fand sich die geringste Spur auch dann nicht, als Margarethe H nach hartnäckigem Leugnen gestand, sie habe ein totes Kind geboren und dieses sogleich im Schweinestall ihres Vaters den Schweinen vorgeworfen.

Die Universitätsfrauenklinik in Erlangen gab ihr Gutachten dahin ab, daß ein neugeborenes Kind von ausgewachsenen Schweinen derart verdaut werden können, daß gar kein Organ des Körpers übrig bleibt. Das Landgericht Ansbach hat das Verfahren wegen Kindstötung mangels Beweises, daß das Kind zur Zeit der Geburt gelebt habe, eingestellt. Dagegen wurde Margarethe H. wegen unbefugter Beseitigung einer Leiche zu Polizeistrafe verurteilt.

Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Entartungszeichen und ihr Wert bei Tieren. Es lag nahe auch den Stigmen in der Tierwelt nachzuforschen, nachdem solche eine immer größere Bedeutung beim Menschen — natürlich nur in gegebenen Grenzen — gewonnen haben. Leider stehen wir hier auf ziemlich jungfräulichem Boden, da die Tierärzte — und sie sind ja hier zunächst die Berufenen — auf Stigmen bisher zu wenig achteten und vor allem darin meist nicht unterrichtet sind. Auch hier wäre ein Zusammenarbeiten eines Veterinärs und eines anthropologisch geschulten Psychiaters sehr zu wünschen und würde sicher interessante Ergebnisse liefern. Jener hätte die geistig oder nervös abnormen Tiere nebst normalen derselben Rasse dem Psychiater vorzuführen, und beide würden dann zusammen untersuchen. Schon liegen aber einige Anfänge vor. Man hat z. B. beobachtet, daß die mit dem sogenannten „Koller" behafteten Pferde einen andern Schädelbau besitzen, als die normalen. Ähnliches hat man auch, wenn ich nicht irre, an besonders bösartigen Hunden gefunden. Interessant ist es nun, daß auch nach Chomel und Rudler (le tic de l'ours chez le cheval, nach Ref. im Neurologischen Zentralblatt 1904, S. 363) solches sich beim „Webern" der Pferde, d. h. der durch Nachahmung entstandenen rhythmisch wiegenden Bewegung des vordern Körpers in der Ruhe, vorfindet. Ref. (Prof. Dexler, Prag) sagt nämlich darüber: „Der Tic de l'ours (französ. Bezeichnung für das „Webern") ist von körperlichen Stigmata begleitet, die sich im wesentlichen in Asymmetrien des Rumpfes und des Schädels ausdrücken, wie Verkürzung einer Kopfseite, Abweichen der Nasenspitze nach einer Seite, Ungleichheit der Schultern u. a. m." Hier ist auch wichtig, daß solche Stigmata nicht bloß am Kopfe da sind, sondern auch am Rumpfe. Also der ganze Körper ist auf solche hin zu prüfen, vorab allerdings solche überhaupt erst aufzustellen, und noch wichtiger wären die „funktionellen" oder psychischen Abnormitäten, die noch weniger studiert sind. Gerade hier wäre ein zugezogener Neurolog oder Psychiater sehr wichtig. Freilich muß man, wie beim Menschen ethnische, so bei Tieren die Rassenunterschiede stets im Auge behalten. Was in einer Rasse normal ist, kann bei einer andern als Abnormität erscheinen. Ein Schäferhund, der z. B. im Schädelbau dem eines Mopses usw. sich nähern würde, ist sehr wahrscheinlich auch geistig abnorm. Wie bez. des Hirngewichts nicht nur die einzelnen

Tierarten differieren, sondern auch die einzelnen Rassen, so auch sicher bez. der Psyche, und diese wird sich schließlich bis zu einem gewissen Grade auch im äußern Bau, noch mehr aber in den spezifischen Funktionen kundgeben. Leider liegt die Tierpsychologie noch sehr im argen, und doch ist sie zur nähern Kenntnis der menschlichen sehr nötig, um hier die einzelnen psychischen Phänomene richtig einzuschätzen. Gerade die Tierärzte haben sie wenig gefördert, und was man von ihr weiß, hat man durch andere erfahren, so z. B. durch Romanes, Fritz Schultze, Wundt usw. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß neuerdings in Paris eine Gesellschaft zum Studium der Tierpsychologie sich gebildet hat, die schon äußerst interessante Ergebnisse geliefert hat. Durch morphologische Untersuchungen würde auch die Tierpathologie gefördert werden, andererseits könnte man sogar eine „kriminelle Zoologie“ konstruieren, wenn man von Verbrechen bei Tieren sprechen will, was freilich ganz verkehrt ist, da es sich hier nur um oberflächliche Analogien, nicht um Identitäten handelt. Jedenfalls scheint es mir aber sehr wahrscheinlich, daß spezielle Bösartigkeit usw. eines Tieres sich auch morpologisch bis zu einem gewissen Grunde bekunden wird.

2.

Weiteres zum Sadismus. Nach Lesen meiner darauf bezüglichen Notiz im 15. Bd. S. 114 dieses Archives schrieb mir Dr. Petermann, Vorstand der Gehe-Stiftung in Dresden, ein Jurist, der sich durch ungeheures, auch philologisches Wissen auszeichnet und sich für alles Psychopathologische, deshalb auch sexuell Abnorme sehr interessiert, vor kurzem einen langen Brief, aus dem ich zu Nutz und Frommen unserer Leser (mit Erlaubnis des Schreibers) folgende Zeilen hier wörtlich wiedergeben möchte: „. . . da die Schläge in der Tat psychisch als Aphrodisiacum wirken und als solche gegeben und verlangt werden. Ob von Bissen im Liebesrausche statt des Küssens) dasselbe gilt, weiß ich nicht. Vielleicht hängt mit ihm die Redensart zusammen: ‚Ich habe dich lieb zum Fressen‘ . . .“ Hier bemerke ich gleich, daß das Beißen in coitu wohl weniger als Aphrodisiacum aufzufassen ist, denn als eine Art von Atavismus. Dann fährt der Schreiber fort: „Aber es gibt eine Menge sadistischer Akte, von denen als in Liebe gegeben oder empfangen gar nicht geredet werden kann. So erzählte mir gestern Abend ein Freund von einem älteren Herrn, der um „losgehen“ zu können, allemal erst eine Henne schlachten müsse! Die aufregende Wirkung frischen Blutes ist eine bekannte Tatsache; aber es bleibt ganz gleichgiltig, ob es das der geliebten Person ist (hier füge ich ein, daß manche nur durch das Blut Geliebter erregt werden, hier also die Liebe mitspielt. Näcke). Und wenn Sadisten Weibern die Eingeweide aus dem Leibe reißen . . . um ihren Geschlechtstrieb anzuregen, so ist von Liebe und Liebesempfindung dabei sicher nicht die Rede. Ein Staatsanwalt, Freund eines Bekannten von mir, hatte in Pommern einen rätselhaften Fall erlebt, in dem ein Mensch ein Mädchen, das er früher gekannt, ermordet und nackend ausgezogen, dann aber unberührt unter einem Haufen Laub versteckt hatte. Wahrscheinlich war die erwartete aufregende Wirkung des scheußlichen Aktes

ausgeblieben, vielleicht sogar ins Gegenteil umgeschlagen. Ferner spricht gegen den Liebeshintergrund sadistischer Akte der Umstand, daß dieselben sehr häufig an ganz unbekannten, also dem Täter völlig gleichgiltigen Personen ausgeübt werden, die also nur die nämliche Rolle spielen, wie in dem obenerwähnten Falle die geschlachtete Henne. Ich glaube kaum, daß dem Blutdurst in allen diesen Fällen eine viel andere Bedeutung zukommt, als in den unschuldigeren Fällen der Uro- und Koprophagie, den Exkrementen, mit denen beim Liebeszauber so viel Hokuspukus getrieben wird. Eine ganz merkwürdige Rolle spielt die Grausamkeit der Fischmännchen gegen die Fischweibchen, wenn diese den Laich nicht hergeben wollen. Ich habe selbst so einen Fall erlebt, wo das wütende Männchen das Weibchen durch Zerbeißen der Lungen tötete. Kann man bei den Fischen überhaupt von Liebe sprechen? Ich bezweifle es. Den meisten Tierklassen ist das Weibchen der Träger der Fortpflanzungshoffnung des Männchens, welche doch, wenn auch unbewußt, der Geschlechtsliebe zugrunde liegt. Dem Fischmännchen erscheint es im angeführten Falle nun als Vorenthalten dieser Hoffnung, daher das Gegenteil von Liebe!" Ich glaube zunächst, daß man trotzdem auch dem kalten Fische eine Art von Liebesempfindung zusprechen muß. Die Erregung dabei, bei manchen eintretende andere Färbung sprechen dafür. Das „Vorenthalten der Fortpflanzungshoffnung", wenn auch unbewußt, schmeckt etwas zu sehr nach Teleologie! Selbst der Mensch denkt nicht im Moment des Liebesrausches an den Zweck desselben, sondern nur an sein Vergnügen, außer vielleicht manche Frauen, die bewußt, berechnend, dem „Schrei nach dem Kinde" folgend, sich hingeben, wobei jedoch der höchste Moment der Wollust sicher auch diese Berechnung momentan niederschlägt. Endlich fährt unser Briefschreiber fort: „Ein Stück Sadismus ist bei jeder Defloration im Spiele ... Und auch ein Stück Masochismus kommt bei der Begattung vor, wenn Weiber dem aus Schonung vor dem Hindernis zurückweichenden Manne zurufen: „Nur zu! Schone mich nicht! Zerreiße mich! Ich will die Sache bis auf den Grund kosten!" Hier heißt es freilich volenti non fit injuria, aber in den meisten Fällen des Sadismus handelt es sich um Nolentes und da will mir die Liebesempfindung nicht einleuchten." Das ist sehr wahr. Die Defloration ist schmerzhaft für die Frau, was sicher viele reizt, noch mehr wohl aber die Scheu, mit welcher die Jungfrau zuerst sich hingibt, also der psychische Schmerz. Das reizt namentlich alte Roués; daher die Deflorationsmanie der Engländer, daher vielleicht auch das Jus primae noctis, wenngleich bei dieser letzteren Institution auch ursprüngliche sakrale Momente (erst als Opfer für den Gott, dann für seinen Stellvertreter, denr Herrscher gedacht) mitsprechen mögen. Noch vieles ließe sich hierübe sagen.

Jedenfalls steht auch nach dem Vorstehenden soviel fest, daß der Schmerz, mag dabei Liebe mitspielen oder nicht, als Erhöhung oder überhaupt Anreiz der Potenz beim Sadismus tätig ist. Den letzteren können wir überhaupt (ebenso den homosexuellen Sadismus) quoad coitum in einen symptomatischen und in einen idiopathischen einteilen. Jener ist ein Einleitungs- resp. Begleitungs-, dieser ein Äquivalenzphänomen. Dort zeigt sich der sadistische Akt als ein prä- oder intercoitaler. Als Äquivalenzphänomen bedingt er nicht bloß den Reiz für die Geschlechts-

liebe, sondern auch ihre völlige Befriedigung, so daß dann Erektion mit Samenerguß erfolgt. Wird dabei noch zu Onanie gegriffen, so nähert sich der Akt dem prä- oder intercoitalen Sadismus. An dem andern Ende steht als echteste Äquivalenz der seltene Fall, wo der sadistische Akt auch ohne Erektion wollüstig empfunden wird. Hier ist der sexuelle psychologische Mechanismus am tiefsten geschädigt. Weniger dürfte das beim „idealen Sadismus", d. h. in Gedanken, im Traume geschehen. Gibt es endlich wirklich einen postcoitalen Sadismus? Ich glaube es nicht. Fälle, wo nach Beendigung des Coitus oder der Surrogate dafür noch sadistische Handlungen vorgenommen werden, dürften nicht vorkommen, wenigstens wüßte ich keine Erklärung dafür, wenn nicht vielleicht einmal ein Hypersexueller nach erfolgtem Coitus zwar noch libido verspürt, aber keine Erektion mehr zuwege bringt und dies dann durch sadistische Akte nachholen will. Dann wäre es aber nur ein präcoitaler Sadismus. Selbst der intercoitale Sadismus ist kein echter, da er wohl nur automatisch auf der Höhe der Erregung erfolgt, reflektorisch, als Umschlag von Liebe in Grausamkeit und somit nicht als Reiz oder Erhöhung der libido dient, wenigstens nicht als bewußter. Abgesehen aber von der abnormen Reizbedürftigkeit ist beim Sadismus auch zu erwähnen, wie es oben schon geschah, daß die Liebe sehr häufig gar nicht mitspricht, und beliebige weibliche Personen den Männern genügen, folglich der Coitus zu einem bloßen animalischen Detumeszenzakt herabsinkt. Freilich geschieht dies auch öfter intra et extra matrimonium, speziell in Bordellen, obgleich auch hier wenigstens noch sinnliche Eindrücke eine Wahl bestimmen, während der Brutale oder Hypersexuelle auch tags nach der Maxime handelt: In der Nacht sind alle Katzen grau!

3.

Der Burenkrieg und die sozialen Phänomene in England. Stewart belehrte uns kürzlich (The Mental and Moral Effects of the South African War 1899—1902 on the British People. Journal of Mental Science, Jan. 1904), daß im 1. Jahre des Burenkrieges, speziell in den 3 letzten Monaten desselben in ganz Großbritannien alle Verbrechen, große und kleine, Selbstmorde, die Ehen, Geburten (mit Ausnahmen der unehelichen) an Zahl abgenommen haben, weil, wie er sagt, in dieser Zeit die verbrecherische Neigung mehr niedergehalten wurde. Seine Zahlen sind allerdings unanfechtbar, doch sehr wahrscheinlich nicht die Erklärung, wie auch die Diskussion nach obigem Vortrage ergab. Zunächst ist es auffallend, daß bloß das 1. Jahr, und vor allem nur die 3 letzten Monate des Jahres 1899 diese Besserung zeigten. Mit Recht wurde entgegengehalten, daß man einen Einfluß eines Krieges auf die Moral eines Volkes nur dann konstatieren könne, wenn derselbe schwere wirtschaftliche Störungen verursacht habe. Dies ist aber beim Burenkriege weniger der Fall gewesen, sicher nicht am Anfange. Auch wurden mögliche Witterungseinflüsse herangezogen, doch wohl kaum mit Berechtigung. Vielleicht liegt hier nur ein Zufall, vielleicht ist es der Abfluß verbrecherischer Elemente in die Soldatenreihen gewesen, der später allerdings noch ausgeprägter wurde, schon weil dann die Moral des Volkes sich verschlechterte. Zuletzt war nämlich teilweis

Arbeitslosigkeit, Geldmangel etc. eingetreten. Es wäre interessant und wertvoll, den moralischen Einfluß eines langen und schweren Krieges nach den verschiedenen Richtungen hin statistisch zu untersuchen. Es liegen hierüber wohl nur unvollkommene Daten vor, die allerdings alle das eine zu bestätigen scheinen, was schon a priori einleuchtet, daß nämlich die Moral schwer geschädigt wird.

4.

Ein Streik Gebildeter. Zu den sehr interessanten modernen sozialen Phänomenen gehört zweifelsohne das Streikwesen. Die meisten Nationalökonomen und Soziologen sind sich heute wohl darüber klar, daß es ein durchaus erlaubtes Kampfmittel ist, und ein oft ganz probates. Freilich ist es ein zweischneidiges Schwert und wird öfters gemißbraucht, so namentlich von sozialdemokratischer Seite. Aber selbst ein Sieg bedeutet nicht immer die gerechte Sache, da hier alles auf die gute Organisation, die Anzahl und die Geldmittel der Streikenden ankommt. Sicher sind so manche Verbesserungen in der Lage von Arbeitern usw. nur durch glückliche Streiks erreicht worden, ein Ziel, das noch lange eventuell auf sich hätte warten lassen. Denn der natürliche Fortschritt ist nur sehr langsam, oft zu langsam und der Egoismus in allen Schichten zu Hause. Darum kann der Streik den Fortschritt in günstiger Weise beschleunigen.

Man hat nun oft genug sich mit der Psychologie der Streikbewegung abgegeben, die im Grunde die der Menge, einer Partei ist, welche in einem gegebenen Momente zu einem bestimmten Zwecke handelnd auftritt und zwar durch Einstellung der Arbeit. Bisher waren es aber fast nur Bewegungen der unteren Schichten. Neuerdings treten auch solche der mittleren und Beamtenschichten auf, wie kürzlich in den Streiks der Bahnbeamten in Holland, in Ungarn, der Pferdebahnschaffner in Berlin usw.; daß aber auch die oberen Schichten der Streiks sich bemächtigen, ist ein Erzeugnis der allerneuesten Zeit. Ein großartiges Beispiel gab der Streik der Kassenärzte in Leipzig, der am 1. April 1904 losbrach. Mehrere Hunderte von Ärzten traten in die Bewegung ein, die die völlige Unabhängigkeit von der Krankenkasse, freie Arztwahl unter Kontrolle und Erhöhung der Honorare verlangten und zum Glücke auch Anfang Mai siegten. Man muß sagen „zum Glücke“, da es sich um ganz unwürdige Zustände gehandelt hatte und vor allem gerade der Leipziger Streik prinzipiell wichtig für die Stellung aller Kassenärzte zu den Kassen in Deutschland geworden ist. Ohne diesen Streik hätten die Ärzte noch sehr lange auf Erfüllung ihrer gerechten Forderungen warten können!

Hier interessiert mich aber eine andere Seite des Streiks: die Vergleichung der psychologischen Momente hier und bei den anderen Streiks. Bei den Ungebildeten und Gebildeten sehen wir durch feurige Reden, Aufsätze, also Suggestionen aller Art die Berufsgenossen sich zusammenscharen und für einen bestimmten Zweck begeistern. Die Reden und Aufsätze der Ärzte waren würdig, keine Hetzreden, und enthielten wohl nur Tatsächliches. Selten brach eine persönliche Note durch, wie auch in den Versammlungen, obgleich die Leidenschaften sicher angefacht waren. Gewalt-

tätigkeiten sind nirgends vorgekommen, doch haben die Ärzte sich leider verleiten lassen, einige Kontraktbrüche herbeizuführen. Auch hier gab es Streikbrecher, Ärzte, die sich absonderten, meist wohl von außen zugezogen waren, und den Krankenkassen ihre Dienste anboten. Doch bereiteten ihnen die übrigen Ärzte keine besonderen Hindernisse, und unter jenen abtrünnigen Ärzten befanden sich gerade verschiedene beanstandungswerte Personen. Kurz, wir sehen, daß im Grunde die Psychologie der Streiks (Gefährdung vitaler oder angeblich vitaler Interessen, Erreichung besonderer Vorteile, Suggestibilität mit großer Neigung zu motorischen oder illegalen Handlungen und Eingrenzung der Kritikfähigkeit) bei Gebildeten und Ungebildeten gleich ist, daß aber bei jenen durch die Bildung, die Erwerbung der nötigen Hemmungsvorstellungen, die Leidenschaften nicht über einen bestimmten Grad hinausgingen und sich — bis auf einige veranlaßte Kontraktbrüche — nicht zu gewaltsamen Taten hinreißen ließen, womit auch schon gesagt ist, daß die Suggestibilität hier keinen so hohen Grad erreichte und die gesunde Kritik kaum beeinträchtigte. Freilich ist damit nicht gesagt, daß ähnliches bei allen Streikbewegungen Gebildeter stattfinden müßte. Man weiß ja, daß die Bildung die Leidenschaften nur bis zu einem gewissen Grade bändigt. Sahen wir ja das unwürdige Benehmen der gebildeten Franzosen nach dem Kriege 1870 bez. der Beurteilung der Deutschen und der deutschen Verhältnisse, ebenso der gebildeten Engländer in dem Burenkriege gegenüber den Buren. Nur bis zu einem gewissen Grade geht die Bildung der Ethik parallel, und bekannt ist, daß der Gebildete der größte Hallunke sein, umgekehrt in der Arbeiterbluse ein ethisches Genie sich verbergen kann.

5.

Die Gefährlichkeit der Paralytiker. Das Thema wurde kürzlich in Paris verhandelt (Ref. darüber in Revue de Psychiatrie etc., 1904, p. 164). Pactet erzählte, daß neulich in der Anstalt zu Villejuif ein Paralytiker einen Wärter stranguliert habe. Er kennt mehrere Mordtaten solcher Kranken; sie seien vielleicht noch gefährlicher als andere, wenigstens in der ersten Periode ihres Leidens, da die Reaktion plötzlich, unmotiviert geschähe. Das bestätigte auch Briand, der vor dem gutmütigen Wesen der Paralytiker warnte, aber hinzufügte, daß man Attacken ziemlich leicht durch ein Wort, eine Geste, die die Aufmerksamkeit ablenken, entgehen kann. Christian betont die nötige Überwachung der Paralytiker: „Er geht gerade aufs Ziel los, und sobald er droht, ruft er zugleich: Ich werde töten.“ Ich muß gestehen, daß ich ungeheuer viel Paralytiker sah, ohne jemals ein Attentat oder einen Versuch dazu gesehen zu haben; kindische Selbstmordversuche dagegen einige Male. Delikte kommen oft vor: Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung usw., aber Gewalttaten nur äußerst selten, so daß ich jenen französischen Auslegungen widersprechen und die Paralytiker immer noch mit für die relativ harmlosesten Kranken halten möchte. Schwere Drohungen sind allerdings nicht selten, doch bleiben sie meist eben nur Worte.

6.

Erbsyphilis und Entartungszeichen. Kürzlich hat Bresler in einem großen und vortrefflichen Sammelreferat in Schmidts Jahrbüchern der gesamten Medizin 1904, Heft 4, das Kapitel: Erbsyphilis und Nervensystem, behandelt. Wir sehen daraus mit Grausen, was für Verwüstungen die Lustseuche bei den Nachkommen, sogar bis zur 3. Generation, anrichtet und zwar in einer großen Anzahl im Bereiche des Zentralnervensystems. Uns interessiert hier bloß der Umstand, daß nicht nur manifeste Erbsyphilis in der 2. und 3. Generation allerlei Entwickelungshemmungen und -störungen im Gehirn, Rückenmark und am übrigen Körper erzeugen kann, sondern auch ohne daß die charakteristischen Zeichen der erblichen Lues bei den Kindern sichtbar werden, indem nur durch die Krankheit des einen Elters der Keim geschädigt, aber nicht infiziert wird und so allerlei dystrophische Bildungen entstehen können, die man unter die Entartungszeichen aufzählen kann. Daß diese Dystrophie wirklich eine luetische, „parasyphilitische“ ist, kann man nur aus der Anamnese und eventuell ex juvantibus erheben, indem durch Jodkalium oder Quecksilber gewisse krankhafte Erscheinungen — freilich nicht die Stigmata — zurückgehen, obgleich in letzterem Falle eigentlich wirkliche Erblues vorliegt, selbst wenn die klassischen Zeichen fehlen, da eben andere, seltener beobachtete auf die spezifische Behandlung hinweichen, folglich nicht echte und alleinige parasyphilitische Dystrophie vorliegt. Ich habe wiederholt in meinen diesbezüglichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß wir diejenigen Stigmata, die auf einer ausgesprochenen Krankheit beruhen, wie Erbsyphilis, Rhachitis, Skrophulose, die auch wirklich einmal oder nur scheinbar kombiniert sein können, am besten aus dem Rahmen der Entartungszeichen streichen, weil sie dann eben nur Symptome einer Krankheit sind, dagegen diejenigen beibehalten, die nur auf allgemeiner, nicht näher zu präzisierender Ernährungsstörung beruhen. Wir würden also hierzu auch die nach echter parasyphilitischer Dystrophie entstandenen rechnen, da eben hier keine manifesten oder latenten Zeichen von Erbsyphilis bestehen.

7.

Der hohe Wert gewisser Entartungszeichen. Immermehr überzeugt man sich, daß die Lehre der Entartungszeichen kein bloßes Hirngespinst ist, nur darf man natürlich hier nicht übertreiben, wie es namentlich gern die Kriminalanthropologen, besonders in Italien, tun. Ref. hat oft genug sich über diese Dinge ausgesprochen, so erst wieder kürzlich in dem Archiv für Kriminalpsychologie usw. (1904, Mai) in einer Arbeit unter dem Titel: „Über den Wert der sog. Degenerationszeichen“. Die eigentlichen krankhaften Zeichen will er am liebsten davon ausschließen und besonders die A-, Hypo- und Hyperplasien, sowie die Atavismen (richtiger meist: Pseudo-Atavismen) hierher gezählt haben, die aber nie einzeln eine Bedeutung haben, sondern nur bei mehrfachem Auftreten und zwar: je mehr, je verbreiteter und je wichtiger sie sind, um so entarteter erscheint im allgemeinen die untersuchte Gruppe. Für den einzelnen Fall bilden sie aller-

dings in concreto nur ein „Signal", d. h. die Aufforderung, vor allem eine psychologisch-psychiatrische Untersuchung vorzunehmen. Nun erscheint durchaus nicht in dem großen Heere der Stigmen alles gleichwertig. Am bedeutsamsten sind sicherlich die am Kopf und am Genitalsysteme. Dort, wegen der Nähe des Gehirns, hier, wegen der so wichtigen Funktion der Fortpflanzung, die vom Zentralnervensysteme abhängt. Aber auch am Kopfe ist nicht alles gleichwertig. Leichte Asymmetrien, sonstige Gestaltsveränderungen und geringe Größendifferenzen haben nichts zu sagen. Anders bei ausgeprägterem Grade. Mit Vorliebe ward von jeher die Ohrmuschel studiert, doch hat sie sicherlich nicht den semiotischen Wert des Augapfels. Neuerdings hat Abelsdorff[1]) diesen, freilich wohl ziemlich unbewußt, stark hervorgehoben. Wir haben da z. B. das Fehlen der Regenbogenhaut (Aniridia congenita, Iridemia) meist beiderseits; ein stark erbliches Leiden, wobei oft noch andere Komplikationen da sind, wie Schwachsinnigkeit, Nystagmus (Augenzittern), Linsentrübungen. Eine unvollständige Form stellt das Iriscolobom dar, das bisweilen mit Spaltbildung der sog. Chorioidea (Chorioideal-Colobom) verbunden erscheint. Die angeborene Ptosis (Herabhängen des Oberlids) ist nicht selten mit andern Mißbildungen verbunden, wie Epikanthus.[2]) Ganz schwere Entwickelungsstörungen stellen der Mikrophthalmus und Anophthalmus dar, das Kleinsein oder Fehlen eines oder beider Augäpfel, die sich auch eventuell vererben. Leider ist hier über weitere Komplikationen nichts gesagt, ebensowenig bei der gleichfalls sich vererbenden Nacht- und Farbenblindheit, obgleich sehr wahrscheinlich gerade in diesen Fällen weitere Entartungszeichen vergesellschaftet sind, wie nicht selten beim Nystagmus, beim Schielen. Bei der Retinitis pigmentosa, dieser Vererbungskrankheit κατ' ἐξοχήν, erwähnt wieder der Verf., daß sie mit Idiotie, Schwerhörigkeit, Taubstummheit, überzähligen Fingern verbunden sein kann, oder diese Komplikationen (was sehr wichtig ist!) treten mit der Netzhautatrophie in derselben Familie alternierend auf. Bei der von Sachs beschriebenen amaurotischen familiären Idiotie tritt die Erblindung gleichzeitig mit Idiotie und Lähmung auf. Damit ist sicher noch nicht alles erschöpft, und es handelt sich, wie man sieht, um verschiedene Prozesse: Entwickelungsstörungen oder Produkte von Entzündungen, wobei das Primäre nicht immer im Gehirne zu beruhen braucht. Jedenfalls sieht man aber doch ein inniges Verhältnis zwischen Gehirn und Auge, was sich namentlich auch darin ausspricht, daß so oft gleichzeitig noch weitere Stigmen am Körper und besonders Schwachsinnszustände da sind. Ich erinnere endlich auch an die pigmentarmen Albinos, die bekanntlich nichts weniger als normale Menschen sind, sondern meist psychopathische Minderwertigkeiten darstellen.

---

1) Abelsdorff, Beziehungen der Ehe zu Augenkrankheiten mit besonderer Rücksicht auf die Vererbung. In: Krankheiten und Ehe. München 1904. S. 360.

2) Negro beschreibt im Archivio di pschiatria etc. 1904, p. 273 als ein nicht seltenes Degenerationszeichen, besonders bei Epileptikern, das sog. Claude-Bernard-Hornersche Zeichen, d. h. leichte Ptosis eines Auges mit Verkleinerung der Pupille, eventuell auch des Augapfels. Dies fand Verf. oft mit andern Bildungsfehlern am Körper, namentlich am Kopfe, verbunden. Schon Féré zeigte, daß Bildungsfehler am Auge, gerade bei Neuropathischen, insbesondere bei Epileptischen sehr häufig sind.

8.

Alkohol, Wissenschaft und Propaganda. Daß alle Fanatiker, sei es in Anti-, Vivisection, Vegetarianismus, Religion, Politik usw. sehr gern über das Ziel schießen, bewußt, halb- oder unbewußt übertreiben, Statistiken oft falsch interpretieren oder gar ad dei majorem gloriam fälschen und entgegenstehende wissenschaftliche Tatsachen ignorieren oder unterdrücken usw., habe ich schon des öfteren ausgeführt. Das gilt auch von den Abstinenzlern à tout prix. Hier bilden besonders die furchtbaren krankhaften Veränderungen am Körper durch Alkohol eine stehende Rubrik. Sieht man aber näher zu, so verhält sich die Sache doch etwas anders. Ein sehr erfahrener und tüchtiger pathologischer Anatom, Prof. Ribbert, klärt uns hierüber in einer Arbeit: Die Vererbung der Krankheiten (Politisch-anthropol. Revue, Mai 1904) auf. So meint er zunächst, es sei falsch, „wenn man sagt, der Alkohol mache die Lebercirrhose". Mehr Säufer gibt es ohne sie, und zur Cirrhosenbildung gehören noch andere Momente. Ebenso unrichtig ist es, daß Alkohol Nierenschrumpfung mache; diese ist bei Lebercirrhose nur sehr selten. Unbegründet ist auch die Erzeugung der Arteriosklerose, denn nicht selten findet man gesunde Gefäße bei hochgradigen Säufern. Verfasser verwahrt sich natürlich gegen den Vorwurf, daß er den Alkohol für unschädlich halte, er will nur zeigen, „daß er nicht notwendig und nicht einmal in den meisten Fällen dieses und jenes Organ benachteiligen muß". Auch liegt nach ihm „kein Zwang zu der Annahme vor, daß die Darmzellen unter allen Umständen Schaden leiden müßten". Man vergißt gewöhnlich, die Eltern genauer zu untersuchen und zu fragen, „ob denn diese nicht auch ohne Alkoholgenuß krank und minderwertig waren und ob sie nicht eben diese Minderwertigkeit auf die Nachkommen übertrugen". Das ist natürlich äußerst wichtig und wird von den Hetzkaplänen der Abstinenz einfach verschwiegen. „Wir haben, sagt Ribbert sehr richtig, tatsächlich keinen naturwissenschaftlich strengen Beweis dafür, daß die Keimzellen allein durch den Alkoholmißbrauch der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden". Natürlich leugnet Ribbert nicht einen solchen deletären Einfluß. „Es sollte nur betont werden, daß wir uns noch nicht auf einem ausreichend gesicherten Boden befinden, um die Folgen des Alkoholmißbrauches auf die Nachkommen abzuschätzen".

Was werden nun hierauf die fanatischen Abstinenzler sagen? Sie werden schwerlich die obigen Tatsachen widerlegen können, zumal unter ihnen wenige pathologische Anatomen von Fach sind. Sie werden vielleicht einige Angaben anderer Pathologen dagegen halten, trotzdem ich nicht glaube, daß letztere im ganzen anderes gefunden haben, als Ribbert. Auch das berüchtigte Bierherz dürfte nur bei einer Minderzahl der Trinker sich finden und eben dadurch zeigen, daß dazu noch andere Bedingungen nötig sind. Wahrscheinlich werden die Fanatiker obige ihnen unangenehmen Daten einfach verschwinden lassen und sie — verschweigen. Ähnlich verhält sich die Sache ja auch bei den Geisteskrankheiten. Nur von einer einzigen Form wissen wir sicher, daß sie nur von Alkohol abstammt: der Säuferwahnsinn, wenngleich hier gewiß auch noch zur Zeit unbekannte Vorbedingungen nötig sind, weil 1. die Zeit, in welcher die Krankheit auftritt, cet. par., sehr ungleich zu sein scheint und 2. starke Säufer ihn öfters nie

zeigen. Bei allen den übrigen Irrseinsformen aber, die dem Alkohol einfach aufgebürdet werden, handelt es sich nur um Mitwirkung des Alkohols als Ursache, nicht aber als alleinige, was selbstverständlich einen großen Unterschied macht, den die Abstinenzler jedoch nicht oder kaum betonen.

Es fragt sich nun, wie soll man sich obigen Tatsachen gegenüber in der Propaganda verhalten? Hierbei muß man zunächst eine gerechtfertigte und eine ungerechtfertigte Propaganda unterscheiden. Bezüglich des Alkohols ist eine solche sehr am Platze, da derselbe einer der größten Feinde der Menschheit ist, wie wohl alle anerkennen. Nur besteht zur Zeit Streit noch darüber, ob hier mehr die Temperenz oder absolute Abstinenz am Platze ist. Letztere halte ich mit anderen für praktisch undurchführbar, so daß also nur Temperenz mit allen Mitteln anzustreben ist durch mündliche, schriftliche Belehrungen, Flugblätter usw. Handelt es sich um die breiten Massen des Volkes, so ist eine etwas starke Auftreibung und Übertreibung nicht von Schaden, sondern erlaubt und nützlich. Denn der gemeine Mann will nichts von Zweifeln, Ausnahmen, Streitigkeiten der Gelehrten usw. wissen. Er will ein striktes ja oder nein. Deshalb mag man als Abschreckungsmittel die Säuferleber, -niere, das Säuferherz usw. darstellen, auch Statistiken geben, die noch andere Erklärungen zulassen usw. Hier heiligt der Zweck das Mittel. Anders aber, wenn es sich um Gebildete handelt. Hier darf nichts unterschlagen, nichts verfälscht oder übertrieben werden. Neben den contras sind die pros mitzuteilen. Das eben vergessen die Fanatiker, und deshalb machen sie in diesen Kreisen relativ weniger Eindruck.

Damit scheint es, als ob ich die Konstatierung von zwei Wahrheiten, resp. die berüchtigte Reservatio mentalis predigen wolle. Dem ist aber nur bedingt so. Ich kenne fast keine absolute, nur relative Wahrheit. Eigentlich handelt es sich auch auf dem Gebiete des Wissens schließlich oft nur um Hypothesen, die mehr oder weniger wahrscheinlich sind. Nun kann ich persönlich sehr wohl die eine für die richtigere halten, z. B. den Monismus, und doch für die breiten Massen, die noch unreif sind und auf den Höhen der Gedankenwelt schwer sich fortfinden, sie nicht empfehlen, vielmehr im besagten Falle den Dualismus. Das Volk, der Anfänger muß etwas haben, woran er sich halten kann. Zweifel usw. verwirren ihn nur und schaden ihm geistig und ethisch. In Religionssachen mag man hier dem Publikum irgend eine feste Handhabe lassen, die der Einzelne für sich innerlich nicht mehr braucht. Man kann auch in politicis z. B. eine besondere Privatmeinung haben, die man doch für die Allgemeinheit als zur Zeit gefährlich anerkennen würde. Mit Recht muß der Universitätslehrer den Studenten den Stand der derzeitigen Wissenschaft, also einen Durchschnitt als festen Punkt geben. Er darf nicht diesen oder jenen Punkt angreifen, sonst verwirrt er damit nur die Köpfe. Das Andersdenken, Andersfühlen kommt später von selbst, durch die Erfahrung, noch mehr durch Denken und wissenschaftliches Arbeiten. Der Lehrer auf der Schule muß in der Geschichte nur die „offizielle" vortragen, mag er selbst von deren Unrichtigkeiten in vielen Punkten überzeugt sein. Die Aufklärung darüber gehört in der Tat zum größten Teile nicht hierher. So ist es auch mit der Moral. Der offiziellen Moral gegenüber darf man nicht ohne weiteres die „Entwickelungsmoral", so richtig sie auch erscheinen mag, ins Volk

schleudern. Nicht umsonst hatten die gescheuten Griechen neben ihrem offiziellen Gotteskulte auch ihre Mysterien für die Eingeweihten. Es gehört das zwar bis zu einem gewissen Grade alles zu den „konventionellen Lügen“, sie sind aber nötig und verlieren sehr an Mißgunst, wenn man sich eben sagt, daß auch die eigene Meinung oft nur eine Hypothese ist, die man bloß für die bessere hält.

9.

Eine gewichtige italienische Stimme gegen Lombrosos Theorien. Einer der gefeiertsten Psychiater Italiens, Prof. Tanzi in Florenz, hat kürzlich die erste Hälfte seines längst mit Spannung erwarteten Lehrbuchs der Psychiatrie herausgegeben [1]. Darin spricht er sich bezüglich der Lombrososchen Lehren folgendermaßen aus (S. 50 s.): Die Entartungszeichen haben wohl einigen serialen Wert, d. h. für ganze Gruppen, aber als ein „Zeichen“ für Minderwertigkeit in concreto nur einen sehr relativen. (T. unterschätzt entschieden den Wert derselben!) „Nach Lombroso ist die Entartung fast stets mit der Epilepsie verbunden. Das Verbrechertum und die Genialität wären nur Formen von psychischer Epilepsie. Diese Behauptung enthält eine mißbräuchliche Erweiterung der Grenzen, welche man der psychischen Epilepsie steckt, eine beinahe mystische Idealisation des sog. Genies und eine einseitige Deutung des Verbrechertums, das nur selten konstitutionell ist. Das Genie hat nichts Monströses an sich, weder Pathologisches, noch Wunderbares. ...Die genialen Ideen sind nicht so intuitiv und blitzähnlich, wie man glaubt. ... es besteht keine Frage des Genies und um so weniger eine Theorie; und noch viel weniger ist der katastrophische Begriff zu rechtfertigen, der das Genie der Epilepsie und die geniale Idee einem epileptischen Krampfanfalle gleichstellt. Bez. des Verbrechertums, so ist es fast immer das Produkt der sozialen Verhältnisse, d. h. der äußeren Ursachen. ...Nur ein kleiner Teil der hartnäckigen Verbrecher, die trotz erhaltener (guter) Erziehung das Recht brechen, zeigen eine moralische Unempfindlichkeit, ...die oft mit Epilepsie verbunden ist oder von ihr abstammt. Daß diese „geborenen Verbrecher“ als Entartete anzusehen sind, ist richtig. Aber in der Mehrzahl der Verbrecher ist die Entartung nicht nachweisbar, und das beweist auch das so kolossale Überwiegen der männlichen Kriminalität über die weibliche. Eben weil das Verbrechen fast stets die Reaktion auf eine soziale Anomalie, Ungerechtigkeit oder Vorurteil ist, wird das männliche Geschlecht ...wohl häufiger als das weibliche Verbrechen begehen. ...Im Gegensatze dazu gibt es bezüglich der Ursachen der Epilepsie bei beiden Geschlechtern

---

1) Tanzi, Trattato delle mallatie mentali. Milano 1904. Società editrice libraria. 1. Hälfte. 8 lire. Daß Lombroso dagegen sauer reagieren würde, war vorauszusehen. Nachdem er Tanzis Hauptsätze gegen ihn wörtlich wieder gibt (Archivio di psich. etc. 1904, p. 428) besteht seine Kritik dagegen in den Worten: „So kann sich der andere Berühmte, Näcke, als besiegt erklären“. Nachdem er weiter Tanzi vorwirft, daß er die Flecksigsche Localisationstheorie als wahr hinstellt, trotz italienischer und fremder Bekämpfung (sie ist noch lange nicht abgetan, wie L. meint! Näcke) schließt er salbungsvoll: „So arbeitet man in Italien und über Italiener im Jahre 1904! Nun, Tanzi wird sich wohl zu tröstan wissen!

keinen Unterschied. Wenn das Verbrechen nur eine Varietät der Epilepsie wäre, so müßten auch die Verbrecherstatistiken sich gleichen, was sehr weit gefehlt ist. Die Epilepsie ist demnach ein Faktor des Verbrechens, die Entartung mit moralischer Unempfindlichkeit ist ein anderer Faktor, aber die überwiegende Menge der Verbrechen ist Ausfluß der sozialen Bedingungen. Und deshalb haben die Verbrechen die Tendenz, mit Schnelligkeit abzunehmen, was nicht möglich wäre, wenn sie das unabweisbare Produkt einer erblichen Entartung wären". (Der letzte Satz ist wohl nicht richtig. Nur die Gewaltverbrechen nehmen ab, die anderen dagegen zu. Die kriminelle Psyche bleibt scheinbar die gleiche. Ob sie später mit Besserung der sozialen Bedingungen auch abnehmen wird, bleibt abzuwarten.) Man sieht, daß Tanzi beinahe wörtlich das sagt, was ich und die meisten anderen so oder ähnlich gesagt haben, nur daß ich und andere den endogenen Faktor mehr betonen als er. Aber auch die meisten berühmten italienischen Irrenärzte, vielleicht z. Z. mit Ausnahme nur von Marro und Morselli, stehen mehr oder weniger auf Seiten Tanzis, wahrscheinlich auch die Mehrzahl der dortigen Gerichtsärzte. So ist denn selbst in Italien die Anhängerzahl Lombrosos, wie ich schon früher betonte, keine sehr große und beschränkt sich fast nur auf seine direkten oder indirekten Schüler.

10.

Die Behandlung Lombrosos in Deutschland. Ladame in seiner „Chronique Allemande"[1] (Archives d'anthropol. criminelle etc. 1904, 15. Mai) spricht sein Verwundern aus, daß nirgends die Kritik die Werke und die Person Lombrosos so mitgenommen habe, als gerade in Deutschland. In Frankreich zwar kenne man sehr wohl seine Schattenseiten, aber man sei nachsichtiger. „Man weiß auch, daß man nicht an die heilige Saite seiner Theorien rühren darf, und daß Lombroso es nicht leidet, daß man seine Behauptungen bezweifelt. Aber man vergibt ihm gern seine Fehler wegen seines jugendlichen Enthusiasmus und der mächtigen Anregung, die er den Studien auf dem Gebiete der Kriminalanthopologie gegeben hat." Wohl kann man ihm einiges hingehen lassen, da er tatsächlich diese Studien gefördert hat, wie auch ich oft genug betonte. Aber deshalb, besonders aber wegen des „jugendlichen Enthusiasmus", der sicher einem Greise und Forscher schlecht ansteht, seine Behauptungen, die nur zu oft ganz kritiklos sind und ohne genügende Beweise dastehen, ruhig einstecken, das geht doch zu weit! Jeder wissenschaftliche Arbeiter muß der Kritik ruhig gegenüberstehen und sie mit Beweisen bekämpfen, also auch Lombroso. Nun hat dieser, wie ich Ladame entnehme, in dem Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychatrie (15. November 1903) eine „Berichtigung einer Kritik der Kriminalanthropologie" erscheinen lassen, die zunächst die durchaus gerechtfertigte Kritik Dr. Abrahams bez. einer seiner Arbeiten betraf. „Er beklagt sich über die traurige Lage, die ihm jetzt in Deutschland bereitet wird, seitdem das Monopol der Kritik seiner Arbeiten sich in den

[1] Ladame spricht hier sehr viel auch von mir. Ich bedaure, daß er manches in meinen Arbeiten falsch aufgefaßt und wiedergegeben hat. Über verschiedene Punkte, die er beanstandet, würde ich bei persönlicher Rücksprache sicher mit ihm bald einig werden.

Händen eines Unglückseligen befindet, der feindlich seiner Person gegenübersteht und gegen den alle diejenigen, die einen Namen in der Wissenschaft haben, sich nicht genug vorsehen sollten." [1]) Wer jener „Unglückselige" ist, errät gewiß der Leser. Es ist dies niemand anders als Dr. Näcke, der seines Richteramtes in der Tat scharf, aber meist wohl gerecht gewaltet hat. Und ich glaube dazu zunächst guten Grund zu haben. In Deutschland hat außer Baer wohl niemand so viele eingehende kriminalanthropologische Untersuchungen veröffentlicht, als ich. Ich beherrsche ferner so ziemlich die Literatur, und gerade meine Kritiken wurden vielfach rühmend hervorgehoben. Ich freue mich auch, daß mich Gelehrte ersten Ranges, wie Marro, Morselli, Penta, Havelock Ellis, Lacassagne, Salillas, Féré, Baer, Spitzka sen. etc. schätzen, und kann mich daher trösten, wenn Lombroso mich schmäht, trotzdem er einst in Rom 1894 öffentlich mich ein „genio di critica" nannte.

Nun gebe ich gern und ohne weiteres zu, daß ich oft genug persönlich wurde und mich selbst darüber hinterher ärgerte. Aber: wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es wieder heraus. Lombroso hat gleich von Anfang an mich geringschätzig behandelt, wie jeden, der es wagte, seine Bahnen zu kreuzen. Er beehrte mich später mit allerlei Schmeichelnamen, wie z. B. „ciarlatatore, buono mattoide" etc., die ich ihm allerdings dann wiedergab, und er tat ein gleiches mit vielen andern. Den berühmten Pariser Anthropologen Manouvrier z. B., einen der exaktesten Forscher, die ich überhaupt kenne, nennt er, weil er ihn angriff, einfach „médiocre".[2]) Er ist mit persönlichen Angriffen immer der Erste gewesen, und es ist nicht jedermanns Sache, dies ruhig hinzunehmen. Unvergessen sei ihm auch nicht, daß er wiederholt über die Deutschen geringschätzig sich aussprach. Dieses Persönliche in meiner und anderer Kritik ist also mindestens zu verzeihen, auf alle Fälle aber begreiflich. Nehmen wir das weg, so bleibt trotzdem die Strenge der Kritik aufrecht zu erhalten. In Deutschland las man wenig Sachen von Lombroso, bis sein „Verbrecher" deutsch erschien und bei so manchen unkritischen Köpfen Anklang fand. Es war also nur angebracht, daß man beizeiten die Spreu vom Weizen trennte, zumal für Lombroso eine ziemliche Propaganda entstand. Ich habe in meinem Leben unglaublich viel gelesen, aber wenig so Kritikloses, wie die Werke Lombrosos! Hier mußte man reagieren, sollten nicht noch mehr Köpfe betört werden! Neben mir standen Baer und Kirn, und das war gut. Wenn bei mir das romanische Temperament — ein Erbteil meiner Mutter — durchbrach, so war es dort kühle Ruhe und wirkte vielleicht desto mehr. Die wahren Verdienste Lombrosos habe auch ich anerkannt, sehe sie aber nicht in der Aufstellung eines criminale nato, eines Verbrechertypus etc., kurz in den Lehrsätzen, die Lombroso gerade als Kern seiner Kriminalanthropologie ausgibt und die wohl jetzt meist schon gefallen sind, resp. noch fallen werden. Ist es aber nicht für den Wissenschaftler empörend zu sehen, wie Lombroso immer wieder seine alten Dinge vorbringt, alle

---

1) Ich übersetze hier die Worte Ladames, da mir der Originalartikel nicht zu Händen ist.

2) Vor Jahren brüskierte er einmal den berühmten Pariser Irrenarzt Magnan auf dessen eigner Klinik!

Kritiken einfach ignoriert oder sie dialektisch wegzueskamotieren sucht? Das macht kein echter Gelehrter, dem es um die Wahrheit, nicht um seine Wahrheit zu tun ist! Interessant ist es nun zu sehen, wie ich auch schon s. Z. einmal sagte, wie z. B. deutsche Arbeiten, die nur wenig Angriffspunkte für die heimische Kritik darboten, doch von ihr arg mitgenommen wurden, während die meisten Deutschen bei den tollkühnen Behauptungen Lombrosos gewöhnlich ruhig blieben. Wie ist dies nur zu erklären? Selbst wenn man das Gute daran bestehen läßt, so wäre doch kein Grund, Kritikloses, Unbewiesenes ruhig hinzunehmen. Ich denke mir nun, daß der Deutsche scharf vorgeht im eigenen Hause, dagegen fremde Arbeiten viel milder beurteilt, was ich freilich durchaus nicht gutheißen kann. Von jeher haschte er ja leider nach Fremdem! Hierzu kommt, daß speziell bez. der Kriminalanthropologie nur sehr wenige mitsprechen konnten und die ganze Disziplin überhaupt wenig Anklang fand, da sie gleich von vornherein so abenteuerlich und absolutistisch auftrat. Dadurch wurden sicher auch so manche vom Arbeiten auf diesem unsichern Gebiete abgehalten, was sehr zu bedauern ist.

Endlich noch ein Schlußwort. Kürzlich starb in Paris der große Jurist, Statistiker und Soziologe Tarde. Wer nur eins seiner Werke las und damit ein Buch Lombrosos vergleicht, wird den ungeheuren Unterschied zwischen beiden sofort erkennen. Dort der ernste, kritische, unpersönliche Forscher, hier von allem das Gegenteil. Daher fühlte sich Tarde instinktartig vom Italiener abgestoßen. Ein gleicher Unterschied bestand zwischen den Personen selbst. Bei Tarde können wir ruhig sagen, was sonst bei den meisten Nekrologen nur Phrase oder Übertreibung ist: sein Tod ist für die Wissenschaft ein schwer ersetzlicher Verlust und die wissenschaftliche Welt trauert an seiner Bahre. Auch wir wollen an dieser Stelle seiner mit Wehmut und Dank zugleich gedenken, und wir wünschen, daß recht viel Deutsche, besonders Juristen, seine Werke lesen, sich daran erbauen und seine großen Ideen sich in Fleisch und Blut übergehen lassen mögen, womit seinem Andenken jedenfalls am besten gedient ist. H. p. a.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

II.

1. Fernschrift und Fernphotographie. Man hat durch Verbindung des Telegraphen und der Photographie verschiedene epochemachende Verständigungsarten erfunden, auf die hier nicht ohne Grund aufmerksam gemacht werden soll.

An erster Stelle ist der sog. „Telautograph" zu erwähnen. Dieser Fernschrift-Apparat, mit dessen Hilfe man Original-Handschriften und -Zeichnungen in die Ferne senden kann, ist von einem Ingenieur namens Karl Gruhn erfunden worden. Es hat sich in Dresden-A. 16 eine Telautograph-Gesellschaft m. b. H. gebildet, die für die Verbreitung dieses zweifellos nützlichen Apparates Sorge trägt; derselbe ist bereits in 15 Staaten patentiert worden. Der Telautograph hat schon auf der Reichstelephonleitung zwischen Berlin-Potsdam (30 km), Dresden-Meißen (27 km) und Dreden-Berlin (200 km), sowie auch im praktischen Verkehre zwischen zwei Teilnehmern, über das Telephonamt, in Dresden befriedigende Resul-

tate erzielt. In der „Deutschen Photographen-Zeitung", Weimar 1903, S. 668 ff., ist der Apparat abgebildet und näher beschrieben, unter Beifügung einer clichierten Fernschriftprobe.

Nun gibt es, wie bei der drahtlosen Telegraphie, auch hier wieder verschiedene Systeme. So ist z. B. in den „Münchener Neuesten Nachrichten", Nr. 96 vom 27. Februar 1904, das System von Msgr. Dr. Cerebotani unter Beifügung einer Fernschrift- und Fernzeichnungprobe beschrieben. Dieses System, dessen Grundprinzipien von dem verstorbenen Erfinder Elisha Gray herrühren, wurde auf der Strecke München-Berlin mit Erfolg erprobt. Des weiteren ist noch der Telautograph des Prof. Dr. Artur Korn beschrieben, unter Beifügung einer mit Hilfe dieses Apparates übertragenen Fernphotographie (Porträt eines Mannes). Trotz der noch weiterer Vervollkommnung bedürftigen Übertragung eines Porträts nach der Natur ist die Erfindung geradezu verblüffend und wird in Zukunft wohl auch in den Dienst der kriminalistischen Anthropometrie gestellt werden können. Dagegen soll Korns Telautograph jetzt schon das Telegraphieren von Handschriften und Zeichnungen in solch trefflicher Weise gestatten, daß zwischen Original und Übertragung ein Unterschied kaum bemerkbar sei, da Fehler von mehr als $^1/_4$ mm ausgeschlossen seien. Die Kornsche Methode der Telautographie gestattet die Übertragung von 600 Wörtern in gewöhnlicher Schrift, von 3000 Wörtern in Stenographie pro Stunde. Sowohl für die Telautographie wie für die Fernphotographie ist bei Korns System nur eine Leitung erforderlich.

Näheres über dieses System der Telautographie berichtet der Erfinder in der „Physikalischen Zeitschrift", 5. Jahrgang, die bei S. Hirzel in Leipzig erscheint.

2. Geheime Verständigung durch telephonische Lichttelegraphie. Die Bedeutung des Heliographen für die geheime Gedankenübermittelung (insbesondere zu Kriegszeiten) ist bekannt. Nicht selten wird es aber vorkommen, daß die Projizierung der Sonnenstrahlen in die Ferne zwecks geheimer Verständigung ganz unmöglich ist, z. B. zur Nachtzeit. Diesen Mangel überwand man durch Verwendung elektrischer Lichtstrahlen. Ein ganz neues Verfahren sei hier kurz beschrieben. Vor einiger Zeit hat der Physiker Ernst Ruhmer in Verbindung mit der Kriegs- und Schiffsbautechnischen Abteilung der Siemens-Schuckert-Werke auf dem Wannsee bei Berlin erfolgreiche Versuche mit einem elektrischen Scheinwerfer gemacht, denen er jetzt eine bestimmte „Sender-Anordnung" zugrunde legte. Das Verfahren ist folgendes: Man beeinflußt die Bogenlampe durch die Induktionswirkung einer Transformatorspule mit einem Quecksilberunterbrecher, der mit einem Morsetaster in den sekundären Stromkreis geschaltet ist, wenn der Lampenstrom die primären Windungen durchfließt. Wird durch den Morsetaster der sekundäre, häufig unterbrochene Strom geschlossen, so entsteht im primären Lampenstromkreis ein undulierender Strom, der entsprechend seiner momentanen Stärke ein schnelles Wechseln der Helligkeit der Lampe bedingt, das auf eine entfernte Selenzelle[1]) übertragen wird. In dem mit ihr verbundenen Telephon äußert

1) Selen ist ein chemisches Element, das als häufiger Begleiter des Schwefels in der Natur vorkommt.

sich dieser Vorgang als deutlich wahrnehmbarer, gleichmäßiger Ton, der jeweils so lange anhält, als der Morsetaster den Sekundärstrom schließt. Unter Anwendung des Morsealphabetes lassen sich so Nachrichten übermitteln, die mit den Telephonen der Empfangsstation abgehört werden können. Da man die rasch aufeinander folgenden Veränderungen in der Lichtstärke des Scheinwerfers weder mit bewaffnetem noch unbewaffnetem Auge wahrnehmen kann, so läßt sich leicht eine Geheimhaltung der Zeichen erzielen.

3. Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke auf Papier. Unter Hinweis auf den diese Frage behandelnden Aufsatz von Fried. Paul (Archiv XII, S. 124 ff.) möchte ich hier auf ein ganz einfaches, durch Zufall mir bekannt gewordenes Verfahren des Sichtbarmachens latenter Fingerabdrücke auf Papier aufmerksam machen. Als ich kürzlich über der brennenden Tischlampe ein Papierstück verbrennen wollte, indem ich dieses ziemlich vertikal in geringem Abstande vom Zylinder hielt, bemerkte ich beim Braunwerden des Papiers ganz deutlich die Papillarlinien der auf dem Papier abgedrückten Fingerspitzen. Weitere Versuche waren ganz erfolgreich; es ist nur einige Vorsicht beim Anbräunen des Papiers geboten, damit dasselbe nicht in Brand gerät. Doch hilft etwas Übung über diese Gefahr hinweg. Die Papillarlinien, die durch Erhitzen, nicht durch Anrußenlassen des Papiers sichtbar werden, sind dauerhaft und lassen sich nicht mehr verwischen. Ein Überhitzen (Ankohlenlassen) des Papiers macht dieses allerdings spröde und leicht zerbrechlich. Die Versuche machte ich nur mit Schreibpapier und dachte dabei an die etwaige Verwertbarkeit dieses einfachen Verfahrens zwecks Entdeckung des Anonymus eines Schriftstückes kriminellen Inhalts.

---

c) Von Polizeirat Windt in Wien.

12.

Die Wirkung der Daktyloskopie.

Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert

im Jahre 1902 . . . . 1700 Menschen,
„ „ 1903 . . . . 3600 „
im ersten Drittel 1904 1500, also voraussichtlich bis Ende 4500 „

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre. Von W. v. Rohland, o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

Des Verf. ausgedehnte philosophischen und logischen Kenntnisse kommen in diesem streng durchdachten und tiefgründigen Werk deutlich zur Geltung. Rohland ist Indeterminist, aber nicht, wie so viele von ihnen, aus Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Denkträgheit, sondern aus überlegter, wissenschaftlicher Überzeugung. Sein Credo spricht sich aus in dem Satze, daß sich der Begriff der verantwortlichen Ursache zum Mittelpunkt der normativen Kausallehre gestaltet; die normative Kausalität sei aber die durch das Gesetz der Freiheit bestimmte Kausalität, im Gegensatz zu dem durch die Naturgesetze gebundenen und unabänderlich geregelten Geschehen. In dieser Scheidung liegt aber auch der Irrtum des Verf. — nicht *wie* er sie macht ist unrichtig, sondern *daß* er sie macht, indem er von dem Grundsatze ausgeht: Das Geschehen kann unter eine verschiedene Gesetzgebung gestellt werden: die naturgesetzliche und die normative. Rohland gibt nun aber selbst zu, daß der Mensch, der, den Geboten der Religion, der Ethik und des Rechts folgend, in den Gang des Geschehens eingreifen will, dies nur zu tun vermag, indem er die Naturkräfte benutzt und die Naturgesetze in Rechnung zieht. Aber Rohland bleibt auf dem Wege stehen und will nicht die letzten Konsequenzen ziehen: wenn die normative Kausalität auch auf der naturgesetzlichen beruht, so ist sie eben selbst auch eine naturgesetzliche, die Kausalität ist nur in diesem Falle eine längere oder zweite, daneben laufende Kette, und Ursache und Wirkung geht auch über jenen Weg, den Rohland die normative Kausalität nennt. Er nimmt als Beispiel: Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist auch die Ehe als rechtliche Verbindung nicht mehr vorhanden, mit der Verurteilung zu Zuchthaus ist der Verlust gewisser Ehrenrechte verbunden usw. — das sei normative Kausalität. Will man diese aber von der naturgesetzlichen trennen, so begeht man denselben Fehler, wie wenn man die selbsteintretende Tätigkeit der dem Wilde gestellten Falle von der des Jägers trennen wollte: der Gesetzgeber hat eine bestimmte Verordnung aufgestellt, wer von ihr getroffen wird, verfällt ihr — der Jäger hat die Falle aufgestellt, das Tier, das an sie gerät, verfällt ihr. In einem wie in dem anderen Falle haben Naturgesetze den Gesetzgeber und den Jäger gezwungen, so und nicht

anders zu handeln, und andere, daneben laufende Naturgesetze haben den Menschen und das Tier gezwungen, so zu handeln, daß sie dem Gesetze, der Falle entgegengingen.

Damit ist freilich nur gesagt, daß das, was Rohland die normative Kausalität nennt, dieselbe Kausalität ist, welche uns überhaupt begegnet. Wir können nur fragen, ob es Kausalität gibt oder nicht — besteht sie, so müssen wir Deterministen sein, besteht sie nicht, so kann es Indeterminismus geben. Unzulässig ist es aber, einerseits Kausalität anzunehmen und andererseits aber ein Moment, den freien Willen, einzuschieben und dadurch die Kausalität aufzuheben. Besteht sie, so ist sie ein Naturgesetz und kann als solches nicht nach Belieben ausgeschaltet werden. Ob wir aber die Existenz des Kausalitätsprinzips beweisen oder die Nichtexistenz des freien Willens, das ist völlig gleichgültig, die erstere bedingt die letztere. Das Beweisthema Rohlands sollte also nicht lauten: „Gibt es normative Kausalität?“ sondern: „Läßt sich die Tatsache der Normierung auf Kausalität oder freien Willen zurückführen?“ und so stehen wir abermals vor der Frage: Gibt es freien Willen oder ist alles nur Kausalitätsprinzip? Und Rohland, der das naturgesetzliche Kausalitätsprinzip anerkennt, ist nur konstruktionsgemäß zum Bekenner des freien Willens geworden, logisch müßte er Determinist sein, denn auch der Mensch, als Produkt der Natur, unterliegt ihren Gesetzen, also auch der Kausalität samt seinem „Willen“.

Wir nennen heute Willen den innerlichen Effekt des stärkeren Antriebes. Wenn ich vor der Entscheidung stehe, etwas zu tun oder nicht zu tun, so wirkt eine Anzahl von Trieben zum Tun, eine zum Nichttun — welche nun der Zahl und der Kraft nach stärker sind, die erhalten die Oberhand, ich tue dynamisch das, zu was ich getrieben wurde, und der vor der Entscheidung in mir als Stimmung auftretende, bis zuletzt oft wechselnde Effekt ist das, was wir Willen nennen. Aber nicht weil ich wollte, habe ich es getan, sondern weil ich es tun muß, fühlte ich es als gewollt — ich will, weil ich muß. —

Wenn also auch der Determinist den Ausführungen Rohlands nicht zustimmt, so muß seine Schrift doch als das Beste bezeichnet werden, was in letzter Zeit in dieser Richtung geschrieben wurde, ihr Studium ist im höchsten Grade belehrend und anregend. —

2.

Dr. Fritz Berolzheimer, „Die Entgeltung im Strafrechte“. München, C. H. Beck, 1903.

Verf. will die klassische und die positive Schule versöhnen, indem er der erstern den Gedanken der Schuldvergeltung, der letzteren das Wirken auf den Verbrecher statt auf das Verbrechen entnimmt. Dies wird unter Aufwand großer Belesenheit, aber ohne den Leser zu überzeugen, durchgeführt. —

VIII.

Der Mord an Barbara Smrček.

Mitgeteilt vom

k. k. Polizeikommissar **Protiwenski** in Prag.

(Mit 2 Abbildungen.)

Am Nachmittage des 10. Februar 1904 wurde die Anzeige erstattet, daß die 11 Jahre alte, etwas schwachsinnige B. S. am Vormittage aus dem Hause entwichen und bisher nicht zurückgekehrt sei. B. S. litt an epileptischen Zuständen und war, einem unwiderstehlichen Flucht- und Wandertriebe folgend, schon wiederholt durchgegangen, kehrte jedoch stets nach längerer oder kürzerer Zeit, die sie meist planlos herumstreifend zubrachte, nach Hause zurück. Vorher war sie laut polizeilich erstatteter Anzeige am 16. November 1903, sodann am 21. November 1903, aus dem Hause entwichen, kehrte jedoch bald beidemal freiwillig wieder heim. Ihr Zustand hatte zur Folge, daß sie, obwohl schulpflichtig, die Schule nicht besuchte und von ihren Pflegeeltern, denen sie übrigens erst im Oktober 1903 von ihren Eltern anvertraut worden war, sehr gehütet wurde. Am Tage ihrer letzten Flucht trieb sie sich Nachmittags von ungefähr 2 bis 1/45 Uhr auf der Straße in der Nähe des Schlachthauses in Prag VII herum, watete in dem aus dem Schlachthause mündenden, warmes Wasser führenden kleinen Kanale herum, sprach mehrere auf der Straße arbeitende Arbeiter an und trieb allerlei Allotria daselbst. Gegen 8 Uhr abends besuchte sie in Prag No. C. 705/I ihr dortselbst als Kellner bedienstetes Geschwisterkind Johann Smrcek, von dem sie Geld für Orangen erbat und tatsächlich 10 h erhielt. Diesem erzählte sie, es habe sie jemand verfolgt, der sie töten wolle. Da Johann Smrcek jedoch viel zu tun hatte, wies er sie, ohne ihre Rede weiter zu beachten, heim, worauf sich B. S. entfernte und versprach, nach Hause gehen zu wollen. Seither fehlte jede Spur von ihr.

Am 11. Februar 1904 wurde einer in einer Zuckerwarenfabrik in Kgl. Weinberge bediensteten Arbeiterin der Auftrag erteilt, in Lieben eine Bestellung auszurichten. Um sich den Weg auszukürzen, ging sie von Žižkov bis Lieben auf einem wenig betretenen Feldwege und gelangte gegen 1/22 Uhr nachmittags nach Lieben. Gegen 2 Uhr nachmittags trat sie den Rückweg an und benützte hiebei denselben Feldweg. Als sie auf diesem Wege den sogenannten Schanzenberg hinaufstieg, sah sie ungefähr in der Mitte des Berghanges mitten auf einem daselbst befindlichen Kleefelde in dem an diesem Tage ziemlich heftig wehenden Winde Kleidungsstücke flattern, trat, von Neugier getrieben, näher und erblickte die Leiche eines jungen Mädchens. Voll Entsetzen eilte sie hinweg und sah noch vom Berge herab aus der Richtung des sogenannten, auf der Straße gegen Hrdlořez gelegenen Hopfengartens einen Knaben direkt gegen die Leiche zukommen.

Es war dies der Sohn eines im Hopfengarten wohnhaften Tagarbeiters, welcher ausgeschickt war, in Lieben etwas zu holen. Er bemerkte zwar, daß seitwärts eine Frauensperson auf dem Felde liege, hielt sie aber für betrunken und ging seines Weges; als er jedoch zurückkehrte und die Gestalt noch immer in derselben Lage regungslos liegen sah, trat auch er näher und sah eine Mädchenleiche vor sich. Eilends teilte er dies seinen Eltern mit, die schleunigst den Ort aufsuchten. Mit größter Schnelligkeit verbreitete sich nun das Gerücht von dem unheimlichen Funde, und von allen Seiten kamen auf den verschiedenen Wegen und quer über die Felder zahlreiche Neugierige herbei. Bald darauf fand sich auch ein berittener k. k. Sicherheitswachmann ein, der sofort einen Mord konstatierte und alsbald wegritt, um von der nächsten Telephonstelle das Kommissariat Lieben zu verständigen.

Unbegreiflicherweise machte sich erst um 4 Uhr nachmittags vom k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Žižkov eine Kommission, bestehend aus einem Konzeptsbeamten und einem Polizeiarzte, auf den Weg nach dem Tatorte. Hier waren mittlerweile fast alle in dem weichen Erdboden gewiß deutlich sichtbaren Fußspuren im weiten Umkreise von den Neugierigen vernichtet worden. Die Kommission selbst stellte in etwas umständlicher Weise fest, daß hier zweifellos ein Mord vorliege, und kehrte, einen Posten zurücklassend, heim. Erst nach 6 Uhr abends langte im Sicherheitsdepartement die Nachricht von dem Geschehenen ein, und mittlerweile war es so dunkel geworden, daß eine jede Tätigkeit am Tatorte aussichtslos erschien. Mit Morgengrauen war die Kommission des Sicherheitsdepartements

an Ort und Stelle und begann ihre Tätigkeit. Da die von dem Kommissariate Žižkov kurrendierte Beschreibung der Leiche auf die als vermißt in Evidenz gestellte B. S. übereinstimmte, war noch in der Nacht der Pflegevater derselben, der Gerichtskanzellist Kabátník, hievon verständigt worden und traf gleichzeitig mit der Kommission am Tatorte ein. Alsbald agnoszierte er die Leiche als die der vermißten B. S.

Die Leiche lag, wie aus der beigeschlossenen Abbildung zu ersehen ist, auf der linken Seite, das Gesicht dem Erdboden zugekehrt.



Fig. 1.

An der rechten Halsseite und vorn am Halse war sofort je eine entsetzliche Schnittwunde bemerkbar, die von der Wirbelsäule bis zum Kehlkopfe reichten und nur durch eine schmale Fleischbrücke voneinander getrennt waren. Die Hände der Leiche waren gegen den Kopf emporgehoben, und man bemerkte, daß an der linken, gegen den Kopf angelehnten Hand das Endglied des Mittel- und Ringfingers glatt abgeschnitten war. Die eine Fingerspitze fand sich alsbald in der Tiefe der Halswunde an der rechten Halsseite, während die zweite ungefähr in der Mitte des Horizontalastes des rechten Unterkiefers mit Blut angeklebt war. Die Füße waren im Knie leicht angezogen, die leichten Kleidchen und die Schürze nach oben

gegen das Kopfende verzogen. Ohne die Lage der Leiche zu verändern, konnte man vorläufig keine andere Verletzung wahrnehmen. Die Leiche selbst lag, wie noch bemerkt werden soll, an einem Hügelabhange, den Kopf gegen den Gipfel der Berglehne, die Füße talabwärts gerichtet. Nur der eine Fuß war noch mit einem der niedrigen Halbschuhe bekleidet, der andere Schuh lag in der Entfernung von zirka 2 m, mit der Schuhspitze gegen die Leiche gerichtet, oberhalb des Kopfes, von da 12½ m weiter fand man den der Ermordeten gehörigen, halbkreisförmigen Kinderkamm. 17 m links seitwärts von der Leiche wurde ferner eine Nickel-Remontoiruhr ohne Kette, System Roskopf, Patent 18632, Z. 838 gefunden, die, da ein anderer Besitzer nicht ermittelt werden konnte, mutmaßlich von dem Täter herrührt. Dies war und blieb auch die einzige Spur nach demselben, da, wie bereits bemerkt, alle Spuren von den herbeigeströmten Neugierigen bereits vernichtet waren. Die Uhr stand auf ¾10 Uhr, sonst war an ihr weder eine Blutspur, noch eine andere Spur zu entdecken.

Die Absuchung auch der weiteren Umgebung des Tatortes nach dem Mordinstrumente blieb erfolglos. Die gegen 9½ Uhr vormittags auf dem Tatorte erschienene Gerichtskommission konnte nur die polizeilichen Wahrnehmungen bestätigen und ergab nichts Neues. Nach Beendigung der Lokalbesichtigung wurde die Leiche in das böhmische pathologische Institut geschafft und mit ihr das rings um den Kopf der Leiche befindliche, stark mit Blut getränkte Erdreich.

Bei der sofort vorgenommenen gerichtlichen Obduktion wurde festgestellt, daß die Leiche nachstehende Verletzungen hatte, und zwar:

1. Vorn mitten am Halse, hart am oberen Rande des Schildknorpels eine 11 cm lange, zirka 3 cm weit klaffende Wunde mit glatten Rändern und spitzen Winkeln, durch welche der Kehlkopfdeckel und ein Teil des linken Vorsprunges des Schildknorpels abgetrennt war. Durch diese Wunde war die Speiseröhre ganz bloßgelegt.

2. Auf der rechten Seite des Halses eine 11 cm lange, 6 cm breite Wunde mit spitzen Winkeln, welche bis zum Rückgrate reichte, die Halsmuskulatur völlig durchtrennte, die Gelenkpfanne des dritten Halswirbels schief zerschnitt und den zweiten Halswirbel an der rechten Seite bis in das Rückenmark hinein quer spaltete.

3. Eine Stichwunde unter der zweiten Rippe rechts in der Parasternallinie, 12 mm lang, 6 mm breit, welche bis in den rechten oberen Lungenflügel drang, ihn in einer Länge von 7 mm und einer Tiefe von 9 mm durchbohrend.

4. Eine Stichwunde unterhalb der rechten Brustwarze, 12 mm

lang und 6 mm breit, welche in einer Länge von 15 mm den rechten Lungenflügel ganz durchbohrte.

5. 9 cm unterhalb der rechten Brustwarze eine 12 mm lange, 6 mm breite, nur bis auf die Muskulatur reichende Stichwunde.

6. Auf der rechten Parasternallinie eine zweite 15 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche der Herzbeutel, das Zwerchfell und die Leber, letztere 8 mm tief, durchbohrt wurde.

7. Unmittelbar bei dem Schwertfortsatze des Brustbeines eine 12 mm lange, 5 mm breite, nur die Haut und das Bindegewebe durchdringende Stichwunde.

8. An der Spitze des Schwertfortsatzes links eine 11 mm lange, 5 mm breite Stichwunde, welche den Knorpel der achten Rippe ganz, jenen der siebenten Rippe teilweise durchschneidet, das Zwerchfell durchdringt und die Leber durchbohrt. In letzterer findet sich ein Wundkanal von 12 mm Länge und 28 mm Tiefe.

9. Unterhalb der linken Achselhöhle im siebenten Zwischenrippenraume eine 17 mm lange, 8 mm breite Stich- und Schnittwunde, aus welcher ein Teil des Bauchfelles hervorragt, welches gegen die Wundöffnung hervorgezogen und an zwei Stellen leicht angerissen ist.

10. Eine Stichwunde oberhalb der linken Brustwarze, 10 mm lang, 6 mm breit, in der Höhe der vierten Rippe, welche ein wenig angeschnitten ist. Sie reicht bis in den unteren Teil des linken oberen Lungenflügels, in welchem sich ein 7 mm langer und 7 mm tiefer Wundkanal vorfindet.

11. Vor der linken Achselhöhle in der Höhe der zweiten Rippe eine 9 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche die zweite linke Rippe glatt durchschnitten und der linke obere Lungenflügel verletzt wurde, in welchem ein Wundkanal von 7 mm Länge und 14 mm Tiefe vorhanden ist.

12. Unmittelbar über der linken Achselhöhle eine 10 mm lange, 6 mm breite und bis in das Bindegewebe und die Muskulatur reichende Stichwunde.

13. Am linken Oberarm oberhalb der Ansatzstelle des Deltamuskels eine 17 mm lange, 7 mm breite, nur bis in die Muskulatur reichende Stich- und Schnittwunde.

14. Unterhalb des linken Schulterblattes eine 13 mm lange, 5 mm breite, gegen das Rückgrat unterminierte Stichwunde im sechsten Zwischenrippenraum, welche den oberen Rand der siebenten Rippe quer einschneidet und bis in die linke Lunge reicht, in welcher sich ein 11 mm langer und 5 mm tiefer Wundgang vorfindet.

15. Die Endglieder des Mittel- und Ringfingers der linken Hand sind im Knorpel schief abgetrennt.

16. An der Nasenspitze und links unterhalb der Unterlippe finden sich einige unbedeutende, wahrscheinlich vom Falle herrührende Hautaufschürfungen, das rechte Knie ist stark, das linke leicht mit Kot beschmutzt.

An den Kleidern finden sich die den aufgezählten Wunden entsprechenden Einschnitte, außerdem weist das Hemd am unteren Teile des Kragens links einen 1 ½ cm langen Schnitt auf.

Die schwarze Baumwollschürze ist oben beim Achselstücke beiderseits angerissen, das linke Achselloch durchrissen, das rechte angerissen, die vordere und rückwärtige Seite der Schürze ist mit Kot beschmutzt. Am Leibchen ist der erste Knopf und das Häkchen am Kragen geschlossen, die übrigen Knöpfe sind offen, unter der linken Achsel und am unteren linken Ärmel befinden sich größere Risse, unter der rechten Achsel und am rechten unteren Ärmel kleinere Risse.

Der Unterrock weist einen älteren Riß auf.

Vorn am Rocke in der Bauchgegend ist ein Blutfleck sichtbar, derart, als ob dort ein Blutstropfen aufgefallen und herabgeflossen wäre.

Laut des ärztlichen Gutachtens sind die beiden Verletzungen am Halse jede für sich absolut, die übrigen Verletzungen in ihrer Gesamtwirkung gleichfalls tödlich.

Sämtliche Verletzungen wurden der Ermordeten bei Lebzeiten beigebracht und zwar nach Ansicht der Gerichtsärzte die sub 1, 9 oder 14 beschriebene Verletzung zuerst, die sub 2 angeführte Verletzung zuletzt und zwar schon dann, als die Ermordete bereits auf dem Boden lag. Ferner wurden die sub 3, 8, 9 und 14 angeführten Wunden der Ermordeten von vorne oder von der Seite, die sub 10 bis 13 beschriebenen von hinten versetzt. Die Endglieder der beiden Finger der linken Hand wurden gleichzeitig durch den zweiten Halsschnitt abgetrennt.

Nach den in den Gedärmen vorgefundenen Verdauungsprodukten, in denen Überbleibsel von Orangen und Schweinefleisch sichergestellt werden konnten, gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod der Ermordeten mutmaßlich erst nach Mitternacht erfolgt ist.

Da das Motiv dieser Mordtat unerklärlich schien, wurden die Genitalien und das Rectum der Ermordeten besonders sorgfältig untersucht, jedoch keine Zeichen irgendeiner Vergewaltigung vorgefunden. Da ferner infolge der Halsschnitte und der herannahenden jüdischen Ostern das Märchen vom Ritualmorde sofort rasch sich verbreitete,

wurde die vorgefundene Blutmenge genau erhoben und festgestellt, daß die nachweisbare vorgefundene Blutmenge dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit der B. S. vollkommen entspricht, daß dieselbe somit an dem Orte, wo sie aufgefunden wurde, und in der Lage, in der sie gefunden wurde, ihr Leben ausgehaucht hat.

Über das Instrument, mit welchem die Mordtat verübt wurde, äußern sich die Gerichtsärzte dahin, daß dasselbe nach Beschaffenheit der Verletzungen ein scharfes, am oberen Teile ungefähr 17 mm breites, mindestens 10 cm langes Messer sei, welches mit großer Gewalt geführt worden ist, und mit Rücksicht darauf, daß durch dasselbe bei der sub 9 beschriebenen Verletzung das Bauchfell hervorgezogen wurde, mit einem Vorsprunge versehen sein mußte. Einen solchen Vorsprung besitzt aber jedes Taschenmesser, es ist erst nicht nötig, an ein Küchenmesser zu denken, welche bekanntlich alle der-

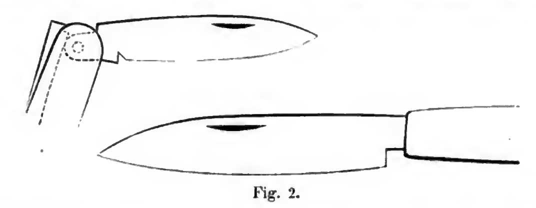


Fig. 2.

artige Vorsprünge haben. Ja die Beschaffenheit der sub 9 beschriebenen Verletzung, die als Stich-Schnittwunde beschrieben wird, spricht selbst für die Annahme, daß das gebrauchte Messer nur ein gewöhnliches, größeres Taschenmesser mit einer Klinge gewesen sei, wie solche beim gewöhnlichen Volke sehr zahlreich in Verwendung stehen.

Der Stich, der die Verletzung 9 verursachte, wurde mutmaßlich zuerst geführt, als B. S. ihrem Mörder gegenüberstand. Er erfolgte mit größter Gewalt, das Messer drang tief bis zu dem Hefte ein. B. S. machte eine rasche Wendung zur Flucht, die Stichwunde wurde durch das darin steckende Messer noch weiter angeschnitten, das Messer knickte ein wenig ein (wie abgebildet), erfaßte mit dem Vorsprunge des Rückens das Bauchfell, welches bei dem mutmaßlich sehr rasch erfolgten Herausziehen und Geradrichten des Messers zwischen die Feder des Messers und den Rücken der Klinge eingepreßt und so aus der Leibeshöhle mit Gewalt herausgezerrt wurde. Das Messer war jedenfalls sehr scharf. Weder die Beschaffenheit der Wunden

noch die sonstigen Tatumstände sprechen aber dafür, daß das Messer eine derart außerordentliche Schärfe besessen habe, welche die Vermutung rechtfertigen würde, daß der Mord vorbedacht und das Mordinstrument hierzu eigens vorbereitet gewesen sei.

Unaufgeklärt ist bisher das Motiv der Tat. Ein geschlechtlicher Akt hat erwiesenermaßen nicht stattgefunden. Ein Raubmord kann, trotzdem behauptet wird, daß das Kind bei seiner Flucht aus dem Hause ein gehäkeltes Geldtäschchen mit wenigen Kreuzern Inhalt mitgenommen hätte, das bei der Leiche nicht vorgefunden wurde, bei ihrem sonstigen ärmlichen Aussehen nicht gut angenommen werden; eine weitere Erklärung für die Tat findet sich nicht, da, wie zuverlässig erhoben, niemand ein Interesse an dem Tode des armen Geschöpfes haben konnte.

Auch die große Anzahl und die Art der Verletzungen, von denen zwei als absolut tödlich, viele andere als schwere körperliche Verletzungen bezeichnet werden müssen, gibt zu denken. Bedenkt man, daß selbst der roheste Mensch nicht zwecklos sein Opfer peinigen wird, so muß man annehmen, daß im vorliegenden Falle der Täter sich entweder in einer bis an die Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Aufregung befand und in dieser sinnlos auf sein Opfer einhieb, oder daß er mit absoluter Sicherheit den Tod seines Opfers herbeiführen wollte, weil er ein Wiederkennen seiner dem Opfer bekannten Person vereiteln wollte, oder daß endlich der Täter einer solchen Berufsklasse angehört, die an das Hinschlachten von Lebewesen gewohnt und gegen Blut und Wunden gefühllos ist. Für die zweite Annahme sind absolut keine Anhaltspunkte vorhanden, die dritte Annahme ist mit der ersten vereinbar.

Was war nun die Ursache der außergewöhnlichen Aufregung des Täters? Obwohl eine Schändung des Mädchens nicht stattgefunden hat, ist die Ursache doch vielleicht nur auf sexuellem Gebiete zu suchen.

B. S. war für ihr jugendliches Alter sehr entwickelt und gewiß geeignet, die sexuellen Gefühle eines leicht erregbaren Mannes stark zu erregen. Wenn nun zufällig ein solcher Mann sich in dieser Beziehung aus irgendeinem Grunde, z. B. längere Haft, längere Enthaltsamkeit auferlegen mußte und nun, wie bei der Eigenart der Ermordeten, die eine Annäherung an ihre Person nicht duldete, sicher ist, heftigen Widerstand fand, konnte dieser die Lüste des Angreifers bis zur sinnlosesten Wut aufstacheln, in welcher er die Tat beging, so daß es nicht nötig erscheint, an die Tat eines perversen Menschen, eines Sadisten zu denken.

Bei der Absuchung des Tatortes wurde in einem unweit des bereits erwähnten Hopfengartens befindlichen Strohschober ein zugerichtetes Plätzchen gefunden, das so aussah, als ob sich daselbst ein Kind ein Ruheplätzchen für die Nacht hergerichtet hätte. Es kann angenommen werden, daß B. S., als sie auf ihrer planlosen Flucht aus der Stadt herausgekommen war und die Dunkelheit anbrach, den Strohschober, der unweit der Straße aufgestapelt ist, erblickte, ihn aufsuchte und sich daselbst zur Ruhe niederlegte. Ein Mann, der später, ungefähr nach Mitternacht zu dem gleichen Zwecke denselben Strohschober aufsuchte, entdeckte sie daselbst und weckte sie, vielleicht ohne jede böse Absicht. B. S. erwachte jäh, sprang auf und ergriff querfeldein schleunigst die Flucht, schreiend, daß sie jemand ermorden wolle. Wir haben bereits eingangs erwähnt, daß sie erzählte, es habe sie jemand verfolgt und töten wollen, ohne daß dies je hat sichergestellt werden können. Der Mann, der das Schreien des Mädchens in der Nähe der Straße fürchten mußte, darüber erbost, wollte sie zur Ruhe bringen und verfolgte sie. Vielleicht spielten auch sexuelle Motive mit. Daß B. S. sich wiederholt ihrem Verfolger entriß, beweisen die zerrissene Schürze und das in der Achselgegend und an den Ärmeln zerrissene Leibchen. Da B. S. mutmaßlich schrie, man wolle sie ermorden, konnte dies allein schon den Verfolger in eine solche Angst versetzen, daß er das Messer zog, und als er sie erreichte, sie an den Haaren ergriff, wobei der Kamm zur Erde fiel. Er versetzte ihr dann den Stich ad 9, sie kehrte sich um, verlor dabei ihren linken Schuh, er führte den Halsschnitt ad 1 und stach sinnlos weiter auf sein Opfer ein, welches instinktmäßig nach dem Halse griff, da vielleicht seine Rechte der Mörder mit seiner linken hielt, sodann zur Erde glitt und auf dem abschüssigen Terrain im Falle etwas abwärts rutschte. Als B. S. schon lag, führte der Mörder vom Kopfende aus über sie leicht gebeugt, den letzten Schnitt (ad 2) und trennte hiebei die beiden Fingerspitzen der linken Hand, die noch immer den Hals hielt, ab, wobei die eine Fingerspitze in die klaffende Wunde hinabgezogen wurde.

Nunmehr eilte der Mörder von dem Schauplatze seiner grausen Tat, stolperte mutmaßlich, da der Boden aufgeweicht war, und die Uhr, die beim Herabbeugen auf sein Opfer in der Westentasche emporgerutscht sein mag, fiel nunmehr zu Boden, ohne daß er es bemerkte.

Dies die wahrscheinliche Konstruktion der Tat.

Wären die Fußspuren erhalten gewesen, so mußten sie in dem aufgeweichten Boden, da es vorher und in der Mordnacht stark reg-

nete, sehr gut ausgeprägt gewesen sein und hätten beredt den Hergang der Tat wiedergeben müssen.

Die Uhr selbst bietet zur Eruierung des Täters keine Anhaltspunkte. Der Besitz einer Roskopfuhr spricht zwar dafür, daß ihrem Besitzer daran gelegen war, eine genau gehende Uhr zu besitzen, mutmaßlich weil sein Dienst oder sein Handwerk es erforderte. Solche Uhren besitzen hauptsächlich zumeist Bahnbedienstete, Postbedienstete, Nachtwächter u. a. m. Auch war es ihm anscheinnnd nicht um einen gewissen Effekt zu tun, sondern lediglich um die gute Uhr als solche; deshalb trug er sie an keiner Kette, sondern nur lose in der Westentasche. Kann aber nicht auch jedes andere Individuum in den Besitz dieser Uhr gekommen sein?

Die Firma Roskopf in Genf besitzt eine genaue Evidenz über sämtliche von ihr zur Versendung gelangenden Uhren. Im vorliegenden Falle konnte aber trotz umständlicher Erhebungen bisher nicht ermittelt werden, an wen die Uhr geliefert, beziehungsweise an wen sie dann weiter verkauft wurde. Nach Angabe der Fabriksleitung wurde infolge eines Versehens nicht nur die Zahl an der Uhr falsch eingestanzt (da es statt 838 richtig 54838 hätte heißen sollen), sondern es hat auch in der Fabrik anscheinend ein Buchungsfehler stattgefunden. Da ferner die Uhr noch bei keinem Uhrmacher in Reparatur war und kein Reparaturzeichen aufweist, konnte auch in dieser Richtung nichts erhoben werden.

Der Mann, der B. S. an dem Vorabende ihres Todes angeblich verfolgt und mit dem Tode bedroht hat, konnte gleichfalls nicht ausgeforscht werden, dagegen scheint erwiesen, daß B. S. öfter dergleichen Redensarten führte, so daß ihr Geschwisterkind selbst ihrer Rede keine Bedeutung beimaß, sondern sie ohne Begleitung entließ. Wahrscheinlich ist dieser Mann in Wirklichkeit gar nicht vorhanden.

Auch das angeblich im Besitze der B. S. befindlich gewesene Geldtäschchen fand sich nicht.

So blieb denn die angestrengteste Arbeit mehrerer Wochen ohne Erfolg und ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Dunkel dieser Mordtat nie enthüllt werden wird.

Mehrere gute Lehren haben die Behörden aber aus diesem Falle ziehen können und zwar zunächst die, daß bei solchen Mordtaten auf freiem Felde, wo alle Spuren sehr leicht verloren gehen, die allergrößte Beschleunigung erforderlich ist und diejenigen Organe, die zuerst zur Kenntnis der Tat gelangen, nichts weiter zu tun haben, als alle ihre ungeteilte Sorgfalt der Erhaltung der Spuren zu widmen. Die Polizeiärzte namentlich sind nicht berufen, die Leiche umständlich

zu untersuchen und ein umfassendes Parere über Verletzungen usw. abzugeben. Ihre Pflicht ist es nur, zu erheben, ob Selbstmord oder Tod aus dem Verschulden einer zweiten Person vorliege, und im letzteren Falle die zuständigen Organe ungesäumt zu alarmieren. Im Im vorliegenden Falle hätte wohl ein einziger Blick auf die Leiche genügt, einen Mord zu konstatieren.

Eine nicht unbedeutende Verzögerung führte in diesem Falle auch der Umstand herbei, daß nicht gleich feststand, ob der Fall im Bereiche der k. k. Gendarmerie, beziehungsweise im Bereiche der k. k. Polizeidirektion gelegen sei, ferner ob das Kommissariat Lieben oder Žižkov kompetent sei. Tatsächlich fand der Mord außerhalb des Polizeirayons statt. Sollte sich jedoch deshalb, weil der Mord wenige Schritte jenseits des Polizeirayons stattfand, die Polizeidirektion Prag für inkompetent erklären? Es zeigt dieser Fall wieder recht deutlich, wie nichtig alle Kompetenzstreitigkeiten sind, und wie nur einträchtiges Vorgehen aller in Betracht kommender Faktoren, ohne alle Eifersüchteleien zum Ziele führen kann.

Wenn wir ferner erwägen, von welch eminenter Bedeutung bei solchen Fällen ein sofortiges, energisches, zielbewußtes Einschreiten ist, wie wenig die meisten Sicherheitsorgane in der Behandlung von Mordtaten erfahren sind, da sich solche Fälle bei kleineren Behörden und in kleineren Bezirken nur selten ereignen, drängt sich uns die Einsicht auf, daß es nötig wäre, zur Untersuchung von Mordtaten eigene Kommissionen zu schaffen, die in fest begrenzten Bezirken alle vorkommenden Mordtaten allein zu untersuchen hätten.

IX.

Die Autobiographie eines Sträflings.

Mitgeteilt von

Dr. **Finkelnburg,**
Direktor der Strafanstalt Düsseldorf-Dermdorf.

Der Sträfling, dessen Biographie ich hiemit mitteile, ist mehrere Jahre in dem meiner Aufsicht unterstellten Gefängnisse Wohlau (bei Breslau) interniert gewesen und bin ich der Uberzeugung, daß die Niederschrift in allen Hauptsachen wahrheitsgetreu ist.

Die Schreibmaschinen-Kopie ist bis in die kleinsten Orthographie-Fehler gleichlautend mit dem Original. Ich wollte die Naturwüchsigkeit in vollem Umfange wahren.

Wohlau, den 26. 8. 1900.

Verfehlt.

Es war am 3. Juli 1886, an meinem achten Geburtstage, wo mir meine Groszmutter eine kleine Sparbüchse mit einem Vexirschlosz schenkte, nichts freute mich mehr wie diesz Schlosz, und so versuchte ich nur dieses zu öffnen, was mir aber nicht gelang, denn mein Vater nahm mir's weg und sagte zur Groszmutter, in dem schlummert so wie so ein böser Geist, erst gestern früh hat er mir vom Werktisch zwei fünfpfennige weggenommen, und dafür hat er sich Kuchen gekauft, denn Nachmittag sasz er damit im Hof. Darüber wurde ich zur Rede gestellt und ich sagte, den Kuchen habe ich beim Brotholen bekommen, das war auch keine Lüge, aber das Geld hatte ich doch genommen, darauf sagte mein Vater, das allerbeste wäre, ich müszte aus dem Hause, womöglich zur Groszmutter, damit war die auch gleich bereit, versprach auf mich genau zu achten und wünschte mich gleich des Abends mitzunehmen, einige Wochen, mir war das sehr recht, denn zu haus gefiehl mirs nicht, und da habe ichs bessser, mit der Groszmutter immer allein, Sie war eine vermögende Frau, hatte eine schöne Wohnung, in einem Gartenhaus, zahlreiches Geflügel, und ich wuszte genau, das ich nicht zu kurz kommen werde. Und so

ging ich mit ihr, weit war es nicht von meiner Elternwohnung, doch die sollte ich nicht mehr betreten, falls ich schlechter würde, da müszte ich in eine Besserungsanstalt. Doch ich lies mir nichts zu schulden kommen, so da ich nach vier Wochen der Liebling meiner Groszmutter war, und die beschlosz, mich für immer zu behalten was meinen Eltern sehr recht war, da meine drei Brüder dadurch auch besser hatten, und mir war das umso lieber, denn jetzt bekam ich keine Schläge, und konte den ganzen Tag machen was ich wollte. Nun wohnte in dem selben Haus ein Schumacher, dessen Sohn ging mit mir zusamen in die Schule, wir beide wurden gute Freunde schon dadurch, er hatte manches nicht, was mir wieder von meiner Groszmutter wurde, ich theilte alles mit Ihm, wir waren immer bisammen und kamen mit sachten auf Sprünge, sein ältester Bruder hatte die Gewohnheit, beim Einkaufen, so beim Bäcker, oder Kaufmann etwas einzustecken. Mein Freund Adolf hatte schon öfters die Sache mit seinem Bruder gemacht, und er erzählte das alles mir sehr genau, und da ich sehr selten mal einen Pfennig bekam, so beschlosz ich mit Adolf, auch zunehmen, und so traf es sich, das ich verschiedenes beim Kaufmann holen muszte, Adolf ging mit, im Laden war niemand, und wir muszten eine Weile warten, in der Zeit hatte Adolf ein Stück Chokolade eingesteckt, Niemand hatte was bemerkt, drauszen teilten wir das Stück, Adolf sagte, er und sein Bruder haben das schon oft so gemacht, und wir nahmen uns vor, dasselbe zu thun und überall, wo wir geschikt wurden, nahmen wir auch etwas, so verlief die Zeit bis zu meinem neunten Jahre, da sah ich eines Tages wie meine Groszmutter aus ihrem Handkorb eine kleine lederne Tasche nahm, worinnen Ihr Geld war, auszerdem war noch ein Taschentuch und eine Brülle darinn, diesen Korb lies Sie sehr oft in der Stube, oder auch im Garten stehn mit allem Inhalt, wo wir beide, Adolf und ich allein mit waren, so kam mir der Gedanke, ein paar Pfennige daraus zu nehmen, Adolf stimmte bei, wir nahmen jeder eien Pfünfpfennig und kauften uns beim Bäcker Naschware, meine Groszmutter hatte nichts gemerkt, gesagt, und so beschlossen wir das öfters so zu machen. Nun hatte ich schon öfter bemerkt, das meine Groszmutter etwas sehr vergesslich ist, denn ich hatte manchmal beim Einholen so zwei, auch fünf, auch zehnpfennige Ihr absichtlich nicht wieder gegeben, und niemals hat Sie mich darüber gefragt. Und ebenso hörte ich auch keine Klage über mich, wenn wir des Sonntags zu meinen Eltern gingen. Jetzt waren gerade die Sommerferien. Da wollten wir beide Adolf und ich Angeln und baden gehn, denn wir wohnten ja dicht an der Oder, dazu brauchten wir vieles, doch alles wurde

gekauft von den Pfennigen die wir nahmen. In dieser Zeit machte ich die Bekanntschaft mit Adolf seinem Bruder, der war zwei Jahre älter, und sehr schnell beim stehlen, mir war das sehr lieb, aber meiner Groszmutter nicht, die sagte immer, der stiehlt. und sie verbot mir mit dem zu verkehren, jedoch heimlich kamen wir sehr oft zusammen. Nun wurde meine Groszmutter krank so bis Weihnachten, da hatte ich sehr wenig nehmen können, bis plötzlich nach Neujahr etwas besonderes für mich geschah. Eine Tochter von meiner Groszmutter schrieb einen Brief und bat um Geld. Adolf hörte das auch mit an, und wir wollten gut aufpassen, wo so viel Geld liegt, das sollten wir auch bald erfahren. Ende Januar muszte ich eine Postanweisung holen, nachdem sie die selbe beschrieben hatte, zog Sie die mittelste Lade der Komode auf, nahm unter einem Stosz Wäsche ein Buch und eine Ledertasche hervor, dann belehrte Sie mich, das wäre ein Sparkassenbuch, und in der Tasche ist Ihr erspartes Geld zum Verbrauch. Mein Adolf sasz auf der Thürschwelle, winkte mir zu, ich lies mich aber nicht stören, sah nur wie meine Groszmutter zwanzig Mark aufzählte und das andere wieder sorgfälltig aufbewahrte, dann ging sie auf die Post, und wir beide waren allein, Adolf machte mir gleich vorstellungen wie schön wirs haben werden, doch alles wurde mir getrübt, denn mein Vater hatte plötzlich meine Mutter verlassen, warum war mir unbekannt, Er wurde nach langer Zeit in Berlin gefunden, und wollte auch da bleiben allein. Nun hatte er noch so einige Schulden hinterlassen, welche meine Mutter nun decken sollte, so muszte sie eine kleinere Wohnung suchen und für andere Leute Wäsche waschen, zu der traurigen Lage meiner Mutter kam noch der Tod meiner zwei Brüder und so stand die Noth vor der Thür. So beschlosz ich, meiner Groszmutter den Hühner, Gänse u. Taubenstall zu lehren, und alles meiner Mutter zu geben mit der Bemerkung, die Groszmutter schickt es, denn sie betrat von dem Tage an, da mein Vater fort war, nicht mehr meiner Mutter Ihre Wohnung, denn Sie selbst war die Schuldige an dem Zerwürfnis meiner Eltern. So betrieb ich das bis zu meinem zehnten Geburtstag, da fing ich an, Indianerbücher zu lesen einige kaufte ich, in der Schule nahm ich andern welche weg. Nur das eine, die Schublade konnte ich nicht öffnen, denn daraus wollte ich nehmen und dann einiges meiner Mutter geben, meine vier Geschwister betrachteten mich immer wie einen Fremden, niemand kümmerte sich um mich und so sank ich tiefer, lief oft hinter die Schule, lernte sehr wenig, verbrachte die Zeit beim Angeln, bei Baden, beim Vögel fangen, trieb mich in allen Stadtheilen umher, auf dem Markte stahl ich

Obst, rauchte Cigarretten, schlug mich mit anderen herum, so ging das bis zu dem 3. Juli 1890, an meinem zwölften Geburtstag. Da gabs einen Wendepunkt. Meine Groszmutter bekam wieder einen Brief von Ihrer Tochter, worinn Sie schrieb, Sie wäre krank, Mutter soll auf 14,Tage zu ihr kommen. Nun beschlosz meine Groszmutter den nächsten Sonnabend zu fahren, die Fütterung der Thiere sollte ich besorgen, das übrige wird Sie der Nachbarin übergeben, das war Dienstag wie Sie mir solches sagte, Mittwoch sollte ich mit in die Stadt gehen, so verschiedenes einkaufen. Als wir Abends nach Hause kamen, hat meine Groszmutter keinen Stubenschlüssel, irgendwo verloren oder liegen lassen. Ich mußte einen Schloszer holen, der brachte ein Bund Schlüssel und Haken, einen solchen Haken nahm er los, das übrige gab er mir zu Halten, in dem Augenblick dachte ich daran, meine Groszmutter hatte so was von gut verschlieszen gesagt, ehe sie wegfährt und die Haken helfen dagegen, ich nahm zwei Dietriche los, steckte Sie in meine Stiefel, und stand da als wäre nichts geschehen, der Schlosser hatte die Thür geöffnet, nahm mir das Bund wieder ab und ging seiner Wege ohne etwas zu sagen. Den andern Tag aber packte Sie alles zusammen, belehrte mich in allem, zog auch die Schublade auf, nahm einiges heraus, das andere verpackte Sie sehr sorgfältig u. obwohl noch nie was vorgekommen war, so ging Sie doch sehr vorsichtig zu Werke. und so kam der Sonnabend, Mein Freund Adolf war krank, als ich ihm aber erzählte was nun beginnt, da war alles vergessen, frühzeitig wurde alles bereitet, Schule hatten wir nicht, so war alles wie bestellt. Meine Groszmutter gab mir die Stallschlüssel, einige warnungen, bei meiner Mutter sollte ich nur die Nacht über sein, am Tage im Garten. Mittags gingen wir beide Adolf und ich mit nach dem Bahnhof, gleich nachdem der Zug weg war, zeigte ich dem Adolf die zwei Hacken und wir beschlossen andern Morgen, wenn die Nachbarin in der Kirche ist, das Thüröffnen zu probieren. Nach langem Versuchen ging das Thürschlosz auf, doch nun kam erst das Schwere, die Komode, kein Schlüssel half, die Dittriche gingen nicht hinein, da ein hohler Schlüssel sein muszte, da ging Adolf zu seinen Eltern, nahm da verschiedene Schlüssel und brachte dieselben mir, und nun gelang uns das öffnen, in der linken Ecke unter vieler Wäche lag die Tasche und das Buch, wir nahmen aus der Tasche jeder fünfzig pfennige, den Schub lieszen wir offen, die Thür verschlosz ich mit dem Haken, und nun gingen wir zuerst Cigarretten kaufen, dann verschiedenes beim Bäcker, und zuletzt jeder ein Indianerbuch für Nachmittag zum lesen, so ging dasselbe die erste Woche noch öfter, die zweite nahm ich allein, eine

Mark, auch zwei und drei Mark, und bewahrte dieses auf, denn das jetzt die Sache laut wird, war gewisz, auch hatten wir beide schon eine Masse Bücher gekauft, einige dabei genommen, und das war auffällig, denn Adolf gab vieles seinem Bruder, in der Zeit lernte ich noch einen Freund kennen, das war in dem Hause, wo meine Mutter wohnte, der war genau wie Adolf, und wir hielten zusammen, alles theilte ich mit Ihm, und nahm ihn auch am letzten Freitag mit, um noch einmal zu nehmen, jeder nahm eine Mark, ich verpackte und verschlosz alles so gut es ging, und erwartete den morgenden Tag, wo meine Groszmutter zurückkommen sollte. Am Nachmittag gingen wir beide Adolf und ich nach dem Bahnhof, meine Groszmutter kam, wir gingen nach hause, mir war wirklich Angst und Bange, aber ich tröstete mich damit, Groszmutter ist sehr vergesslich und gleich wird Sie ja nicht nachsehn, und wirklich machte Sie nichts bemerkbar. Am Sontag Nachmittag fing Sie an, die Comode zu durchsuchen, aber wie erschrak ich, als Sie die Tasche vornahm, und zählte, nun sollte ich schuld sein, einen Lärm machte Sie, ich aber blieb dabei, ich weisz nichts, ich sagte Ihr, nie wieder betrett ich Ihre Stube, dann ging ich zu meiner Mutter, erzählte Ihr so oberflächlich, das der Groszmutter Geld gestohlen worden ist, und das Sie mir die Schuld giebt, darum will ich nicht wieder zu Ihr. Nun sollte ich bei meiner Mutter bleiben, doch das war schwer, da kam mein Freund, den ich hir schon kennen gelernt, mit einem sehr guten Rath, seine Eltern waren arm, und so war er bei einem Bäcker Frühstückträger, er versprach mir dafür zu sorgen, das auch ich dahin kann, und ich wurde auch angenommen, bekam die Woche drei Mark, das sollte ich meiner Mutter geben, aber dafür stimmten wir beide überein, aus der Kasse zu nehmen oder so beim Einpacken an manchen Tagen früh um vier Uhr war niemand im Laden, Wilhelm und ich wir nahmen aus der Kasse, oder radierten einige Zahlen aus, aus dem Buch, wo die Frau Meisterin die Wochenschuld von einigen Kunden aufgeschrieben hatte, die Schuld zogen wir dann für uns ein, verschiedenes Geld von Kunden hatte ich immer gleich für mich behalten, und habe dafür anschreiben lassen, die sind Schuldig geblieben, und so hatte ich in eine Wirre gebracht, wo ich dann keinen Rath mehr wuszte, der Meister forderte von den Kunden die Schulden, keiner wollte bezahlen, alle hatten schon bezahlt, und so wurde ich fortgejacht, dafür muszte meine Mutter für den Bäcker mehrere Male Wäsche waschen, und so wurde nichts weiter laut. Nun war wieder mein Geburtstag, der dreizehnte, in dem Hause meiner Mutter war ein Kohlenhändler, der zog aus, bei dem Umzuge

habe ich erst für einige Wochen Kohle und Holz für uns erobert. Der Neue, der nun einzog kante meine Mutter, daher nahm er mich zu sich, ich sollte da Holz sägen, Hacken, Kohlen abladen helfen, zu Kunden gehen, und da ich meine Sache machte, vertraute er mir allmählich immer mehr an, mitunter lies er mich verkaufen auch wenn er mal nicht gleich da war, hatte ich Erlaubnis zu verkaufen, bei dieser Gelegenheit hatte ich ja oft weniger abgegeben als richtig war, Und nun in der Schule galt ich als ein schlimmer Vogel, die Bücher, Schreibzeug, fast alles was ich brauchte, hatte ich immer aus anderen Klassen genommen. Viele Schüler hatten Frühstück mit, nun so was habe ich nicht kennen gelernt daher muszte ich von andern betteln oder nehmen. Schularbeit, haben andere für mich mitgemacht, ich nie, im Unterricht habe ich Indianerbücher gelesen, und wenn ich dran kam, so haben mir andere alles vorgesagt, Zuhause habe ich sehr selten ein freundlich Wort gehört, mit meinen Geschwistern täglich Zang und Schlägerei, so ging das bis Neujahr, Als mich eines Tages meine Groszmutter begegnete und mich aufforderte, zu Ihr zu kommen, auch sollte ich meine Confirmation bedenken, so in acht Wochen sollte ich Ihr die Wahrheit von damals sagen. Eine Antwort habe ich Ihr darauf nicht gegeben, und zu Ihr gegangen bin ich auch nicht, so ging die Feindschaft fort, obwohl mir ein Geschenk von Ihr sehr lieb gewesen wäre, doch ich hoffte, aus dem Geschäft so viel zu erreichen, zur Confirmation. Sehr gerne hätte ich eine Uhr gehabt, doch meine Mutter konnte mir keine kaufen, und so beschlosz ich, dem Kohlenhändler seine Uhr wegzunehmen, der hatte zur Mode, dieselbe in seinem Contor in ein Kästchen zu hängen, das hatte ich oft bemerkt und mir vorgenommen, bei nächster Gelegenheit die Uhr zu nehmen. Den 31. März sollte ich Confirmirt werden, Ein wohlhabender Herr hatte mir Anzug, Stiefel und so einiges andere gekauft, nur noch die Uhr fehlte, so kam der 30. der Tag vorher, da war ich Abends allein im Kohlhof, der Händler war schräg über die Strase in eine Restauration gegangen, schnell ein Glas Bier trinken, in der Zeit ging ich in das Contor, nahm die Uhr heraus, ging damit in den Keller und verbarg sie unter einige Steine, dann ging ich vor die Thür und that als ob nichts geschehen wäre. den Auftrag im Hofe zu bleiben, habe ich von dem nicht bekommen. Der hat mich garnicht gesehn, ich aber habe vom Fenster aus gesehn das er fortgeht, Als er kam, ging ich mit ihm in den Hof, trug einen Korb Kohle fort, als ich wiederkomme, höre ich, die Uhr ist Ihm gestohlen worden, er revidierte mich, und weil er was von mir gemerkt hatte, so glaubte er auch jetzt nicht, das ich es war und

übrigens dachte er an den morgenden Tag, so hielt er mich nicht für so schlecht. Am anderen morgen um 10 Uhr sollte ich eingesegnet werden. Um 8 Uhr ging ich dem Händler abbitten, fals er was wieder mich hat, aber nichts davon, und so ging ich um 9 mit meiner Mutter zur Kirche, aber wie? in meiner Brusttasche hatte ich eine Chachtel Cigarretten, in der Seitentasche Szreichhölzer und 75 pfg. im rechten Stiefel dem seine Uhr, so ging ich in die Kirche, dort habe ich ebenso wie alle andern die Fragen des Predigers mit Ja beantwortet. Nach dem Abendmahl gingen fast alle andern an einen kleinen Tisch, darauf standen zwei Teller, dahinein wurde in Papir gebunden Geld gelegt, ich ging auch hin, aber anstatt etwas einzulegen, nahm ich mit einem Griff drei Packetchen herraus, in der Sakristei steckte ich das Geld und den Confirmandenschein in die Tasche, dann ging ich mit meiner Mutter nach hause, dort zählte ich das Geld, in dem grösztem war ein Thaler, in den beiden andern je eine Mark, so hatte ich in der Kirche gleich nach dem Abendmahl 5 Mark gestohlen, und seit diesem Tage ist es mit mir erst richtig schlimm geworden. Und das war am 31. Maerz 1892. Donnerstag.

Und nun meine erste Lehre!

Drei Tage nach meiner Einsegnung, Montag früh um 6. Uhr sollte ich in einer Brauerei von H. in B. antreten, Als letzter Lehrling fiel mir die Reinigung des Lockals zu, ebenso muszte ich das verkaufen von Jungbier lernen, dabei hatte ich so einige Male was für mich behalten, beim Aufräumen griff ich in die Kasse, nahm 10 bis 50 Pfennig heraus, in der Schlafstube habe ich mit 13. Gesellen und zwei Lehrjungs gelegen, am ersten Sontag gingen einige aus, da sah ich, wie Sie aus Ihren Koffern Geld nahmen, und ich beschlosz, eben auch da herauszu nehmen. das geschah schon am nächsten Dienstag, dem einen nahm ich 3 Mark weg, und noch einiges andere, das wurde schon Sonntag endeck, ich wurde gleich vorgenommen, doch leugnete auf das Beste, und doch wurde ich Montag entlassen, meiner Mutter sagte ich die Wahrheit, Sie schickte das Geld dahin und schrieb meinem Vater, er soll sich um mich kümmern, gleich schrieb er zurück, ich soll zu Ihm kommen, und das geschah auch gleich, so war ich die 4. Woche nach meiner Einsegnung schon in der zweiten Lehre, Ich wollte nun Kellner lernen, mein Vater verschafte mir Szellung in einem groszen Local mit einem Tanzsalon, als Kellnerlerling, da sollte ich 3. Jahr lernen, nun hatte mir mein Vater aber vorher schon gesagt, wenn ich in eine Restauration als Hausfiener gehe, lerne ich ebensoviel wie ein Kellner, und verdiene

doch alle Monate was, wo ich als Lehrling nichts habe, Doch ich blieb dabei. Am 15. Mai 1892. trat ich meine zweite Lehre an, in einem Ballsalon, ich hatte sehr gut, aber zu allem möglichen bot sich mir hier Gelegenheit, fürs erste wurde ich mit dem Kellner sehr befreundet, der nahm ohne zu fragen Cigarren, Bier und Priemtaback u. so beschlosz ich, auch zu nehmen. Alle Tage muszte ich aus dem Keller Bier in Flaschen holen, und unter den Ladentisch stellen, sobald ich allein war, griff ich in die Kasse, nahm erst zehnpfennige, dann immer mehr, in der zweiten Woche war ein Familienabend, da hatte ich ein drei Markstück und zwei fünf pfennige genommen, die lagen in einer Ecke am Ladentisch; jedenfalls war absichtlich hingelegt, denn eine Stunde nachher wurde es gesucht, ich gab es nicht wieder, am andern Tage vormitag bat ich um Urlaub, ich wollte meinen Vater besuchen, wurde mir auch erlaubt, gleich nach Tisch nahm ich mir aus einer Kiste sechs feine Cigarretten, für den Nachmittag, dann ging ich fort und sollte Abends wieder da sein, aber zum Vater ging ich nicht, sondern so ein bischen umher, als ich gegen Abend nicht mehr weit von Hause bin, begegnet mir mein Scheff, ich hatte gerade eine von seinen Cigarretten im Mund, er sagte nur, ich soll nach hause gehn als ich da ankam, wurde ich revidirt, drei Cigarretten und den Thaler nahm er mir weg, gab mir ein paar Ohrfeigen, und dann sollte ich meine Sachen nehm und gehn, ich ging zu meinem Vater, sagte Ihm, dasz ich ein paar Cigarretten genommen habe, und dafür fortgejacht worden bin, übrigens sagte ich Ihm, ich habe keine Lust mehr Kellner zu lernen, Zwang kannte mein Vater nicht, er lies mir meinen Willen. Und so fand ich Stellung als Hausdiener in einer Baubudike, das war in Charlottenburg. Da bekam ich monatlich 15 Mark, alles frei, und sollte zum ersten Juni antreten. aber da machte ich die Bekanntschaft mit schlimmen Gesellen, Maurer, Stein und Mörtelträger. Ein neues Haus wurde gebaut, und ich sollte dan auf dem Bau so mit Bier und Schnaps hausieren, mir machte das Freude, weil ich hier unter die richtigen gekommen war, da gabs kein baares Geld, sondern nur Blechmarken, o da lernte ich erst richtig betrügen und stehlen, wenn ich so auf dem Bau war, erklärten mir die Leute so alles, wie das gemacht werden musz. Mein Scheff gab mir 10 Mark Wochengeld, in Blech, da muszte ich mir gleich wieder bezahlen lassen, u. was dann fehlte, muszte ich vom Lohn ersetzen, um nicht zu kurz zu kommen, muszte ich betrügen und zwar so: Wenn ich 30 Flaschen Bier im Korbe hatte, so waren im 5—8 davon mit Schnaps. für jede Flasche gab ich 10 pfg. so hatte ich an 30 Flaschen immer meine 50 pfg. profit.

Ebenso verkaufte ich Cigarren oder Priem, was ich garnicht bezahlt habe, sondern genommen. auch mitunter Eßware, indem ich einen Rieken Wurst nahm, auf dem Bau in gleiche Stücke theilte u. dann verkaufte. Auch griff ich in die Kasse, wo die Blechmarken lagen, gab dieselben einigen ganz vertrauten, die gaben mir für 3 m. Blech so 1,50 Baares Geld, so betrieb ich das den ganzen Juni bis Mitte Juli, da war einen Nachmittag Niemand in Laden, da trug ich einen Korb mit 20 Flaschen Bier und 10 Flaschen Korn hinaus, ohne etwas zu sagen, die Frau war in der Küche und so schlich ich auf den Bau, als ich zurückkomme, frägt mich die Frau, was ich in dem Korbe hatte, ich sagte einfach garnichts, ich wollte leere Flaschen holen zum Spülen, doch sie bleib dabei, es war was drinn. Als abends mein Scheff nachhause kam, gabs einen Aufzug, doch er muszte still sein, denn er hatte mich gleich die zweite Woche in das Geheimnisz des Bier und Schnapsfälschens eingeweiht, wies in allen Baurestauration Mode ist, nun hatte ich aber die 30 Flaschen, die ich hinausgetragen hatte, durch 30 leere ersetzt, mein Scheff wuszte wieviel volle Flaschen da sind, aber nicht wieviel leere, so habe ich die 30 Leeren unter die Vollen gestellt und dadurch stimmte alles im Keller. obwohl alles wieder gut war, so hatte ich doch die Lust verloren und machte drei Tage nacher Feierabend, ging mit meinem Scheff gut ausnander, indem ich Ihm noch sagte, er soll nur den Verdienst bedenken, den er durchs Fälschen gehabt hat. Vier Tage nachdem bekam ich Stellung in einer Restauration, da gabs nur mit feinern Gästen zu thun, ich sah deutlich, dasz da nichts zu machen ist, darum meldete ich mich die zweite Woche krank, und da ein anderer sein muszte, lies ich mir gleich die Papiere geben. Anstatt ins Krankenhaus zu gehen, ging ich in die Herberge zur Heimat, da stellte ich meinen Koffer ein, und machte rest die Bekanntschaft mit einem Bäckerhausdiener der in der Restauration Frühstück brachte, wir hatten uns schon am ersten Tage genau verstanden, und nun waren wir zusammen und besprachen gleich alles so nach Diebesart, von der Herberge aus gingen wir in eine Damenkneipe, da schlossen wir Brüderschaft. der war nur ein halbes Jahr älter als ich, und mir sah niemand an, dasz ich erst 15 Jahre werde, und da unsere Freundschaft ohne Ende ist, nenne ich meinen Freund mit seinem Vornamen — Gustav — obwohl er heute eine Bäckerei besitzt, von alledem was er zusammen gestohlen und gegaunert hat. Also mein Gustav hatte einen Freund, der war Kutscher in einem Petroleumgeschäft, mit dem sprach er für mich, das ich auch da ankommen könnte, da gerade viel Arbeit war, wurde ich angenommen, Nun

war das kein offenes Geschäft, sondern in Flaschen wurde das Petroleum zu Kaufleuten und Beutlern gefahren, dabei waren die Kutscher auch auf die Tasche des Herrn angewiesen. Die beiden Kutscher waren sehr freundlich zu mir, denn Gustav hatte seinem Freunde gesagt, das ich es mit dem Mein und Dein nicht so genau nehme, und so wurden wir in kurzer Zeit Freunde, die beiden verstanden das Betrügen sehr gut, und ich machte alles mit, der Scheff war Lungenkrank, und war sehr selten im Keller oder im Stall zu sehn, die Frau konte eben sehr wenig nachsehn, und so ruhte alles auf dem ersten Kutscher, der war schon drei Jahre da, und der Zweite konnte nicht mit dem Lohn auskommen, und ich wollte ja nur reich werden, früh morgens wurden 2 Wagen mit Kasten beladen, jeder Kasten hatte so 25 Flaschen, auszerdem waren Kannen, jede zu 30 Litern und so wurden täglich 2 Kasten oder 2 auch 8 Kannen meher aufgeladen, auf der Tour verkauft, das Geld getheilt, Abends muszten wir auf dem Futterboden Häcksel schneiden, dabei wurde Schnaps und Bier getrunken, sehr wenig gearbeitet, so ging das bis Ende Ocktober alle Tage. Mir gefiehl das alles sehr wohl, da wurde der erste Kutscher eingezogen zum Militair, mein Scheff war bis jetzt mit mir zufrieden und so wurde ich beauftragt, alle Morgen die Flaschen und Kannen genau zu zählen und dem Herrn anzugeben. das war sonst dem ersten seine Sache, und weil der zweite selten nüchtern war, so muszte ich das machen, und da wars gerade in die richtigen Hände gekommen. Der neue Kutscher trank und spielte ebenfalls sehr gern früh war es jetzt dunkel u. um ½7 fuhren wir v. Hof Anstatt 30 Kasten schrieb ich 26. für 5 Kannen 2 auch 3. alles wurde geteilt, einen Tag fuhr ich mit dem ersten, den andern mit dem 2. Wagen, vom 15. November an muszte ich zu haus bleiben, weil da mehr gebraucht wurde, so muszte ich Flaschen füllen, dafür war abends auf dem Boden Ruhe, in der Zeit, wo ich flaschen füllte, kam der Speditör wie oft habe ich dem ein viertel Fasz Petroleum zukommen lassen, ebenso habe ich manchen Kasten mit 30 Flaschen jede zu 20 pfg. oder auch manche 30. Lieter Kanne voll in die Nachbarschaft getragen, das Geld für mich behalten, wovon die andern nichts wuszten. Mein Herr konte nichts sehen, der wohnte im Vorderhaus zwei Treppen, und wir waren im Hinterhaus im Hof, Es kam ja wohl auch vor, das mich doch jemand gesehn hatte, da ging ich in aller Eile zu meinem Herrn, gab Ihm das Geld und deckte so jeden Verdacht von Unehrlichkeit. Wenn ich Ausgang hatte, bin ich mit meinem Gustav in Damenkneipen, in Herbergen oder in Tanzsäle gegangen. So ging das bis Anfang Februar, da fehlten im Keller 5 Tonnen am

Bestand, mein Herr fing an alles genau nachzurechnen, die Frau zählte selbst früh die Wagen ab, wir muszten alles einstellen, die beiden Kutscher hatten bedeutende Schulden ausstehn, was früher nie vorkam, ich bekam vom Herrn einige Mahnbriefe an die Kunden, muszte 8 Tage lang jede Tour mit, doch nirgens durfte ich die Briefe vorzeigen, denn die Schulden waren den Leuten nur so angschrieben, das Geld hatten die Kutscher verbraucht, um Ruhe zu erhalten, deckte ich aus meiner Tasche einige Schulden, das übrige zog ich in die Länge, Nun wollte der Scheff den Keller revidieren, damit nicht die 5 Tonnen fehlten, füllten wir vier leere Fässer mit Wasser, und das 5. Fasz lieszen wir halb voll Petroleum aus einem vollen Fasz denn so genau läszt sich das nicht so berechnen, wieviel im Fasz ist, und so stimte alles bis auf einige zerschlgene Flaschen. Der Scheff schrieb sich daher selbst einen Irrtum zu, von uns war aller Verdacht wir stellten jeden Betrug ein und alles war in Ordnung, bis Mitte April hatte ich die übrigen Schulden bezahlt, und nun bat ich plötzlich um meine Papiere, welche ich auch nach langem „Warum“ bekommen habe, den Grund versprach ich später mal zu berrichten, die Verwicklung hatten die beiden Kutscher übernommen, ich nahm meine Sachen und suchte mir eine Schlafstelle. Schon fünf Tage später trat ich wieder in Stellung in einem Milchgeschäft, vorsichtshalber hatte ich fremde Papiere, in dieser Stellung hatte ich es sehr gut, die Leute haben mich behandelt wie Ihr eignes Kind, und doch habe ich in die Kasse gegriffen, bei Kunden Schulden angeschrieben, dem Dominiumkutscher habe ich volle Fässer zugeschoben, der hats dann verkauft, beim Buttern habe ich mehrere Pfund für meine Schlafwirtin erübricht, und auf mancherlei Weise habe ich die Leute betrogen, eines Tages hatte mein Scheff die Fässer alle gezählt ohne dasz ichs wuszte, und ich nahm zwei davon weg für den Kutscher, gab Ihm früh morgens die beiden und das hatte mein Herr gesehn. aber in einem so freundlichen Ton sagte er zu mir, so könte ich nicht weiter, ich käme ins Zuchthaus, er behielt mich doch weiter bis Anfang Februar, da bekam ich meine Entlassung, aber wie ein Vater ermahnte mich der Herr nochmals als ich von Ihm ging, doch ich hörte nicht darauf. sondern zog gleich in eine neue Stelle, in eine Fabrikrestauration als Hausdiener. In der Fabrik waren an hundert Tischler und Drechsler, Bildhauer und Polierer, und mit den Leuten sollte ich den ganzen Tag Umgang haben, Alles was die brauchten, muszte ich besorgen, daher bekam ich 30 Mark Wechselgeld in Blech wie auf den Bauten, und muszte auch alles bezahlen, was ich aus dem Laden trug, von früherher das

Betrügen gewohnt, machte ich zuerst mit meinem Scheff einen geheimen Vertrag unter vier Augen, also mich dadurch gesichert. Wir beide fingen nun an das Bier und den Brantweinn zu taufen, also bedeutend dünner zu machen, z. B. ein Fasz Nordhäuser Korn halb so stark gemacht als es sein musz, dafür habe ich einen Strumpf voll Pfeffer hineingehangen so 8 Tage lang und dadurch war der Schnaps ebenso und noch stärker als sonst, und mein Scheff hatte so $^3/_4$ Fasz Verdienst, beim Weiszbier ebenso, Anstatt einen Eimer Wasser gosz ich zwei ein halb hinein, dann nahm ich Schalgewordenes Beirisch Bier, ein wenig schlechten Rum, gosz das dazwischen, und mein Scheff hatte über die Hälfte verdienst, und das Bier war gut, ich verstand also die Sache sehr gut, mein Herr faszte vertrauen zu mich, lies mir oft im Laden allein, besonders früh von 5—8 Uhr da muszte ich aufräumen, mit dem Dienstmädchen zusammen, die brauchte zu Pfingsten ein neues Kleid, u. ich ein neuen Anzug, daher griffen wir alle Morgen in die Kasse, die und ich, auch nahmen wir Blechmarken, die wechselte ich dann des Abends in Baares Geld um, sehr oft trug ich einen Korb voll Bier, oder mehrere Flaschen Korn aus dem Laden, ohne bemerkt zu werden, meine Taschen hatte ich stets mit Cigarren, oder Priemtaback gefüllt was ich alles für mich verkaufte. Sonnabend abend kamen semtliche Arbeiter ins Local, mein Scheff wuszte manchmal nicht, was er zuerst machen sollte, gerade da verstand ich es recht gut, Ihn um Kopf zu machen, sehr oft habe ich Ihm eine Mark hingelegt und habe mir auf 3 oder 5 Mark wiedergeben lassen, einige Male fehlte mir Wechselgeld, ich legte ein zehnmarkstück hin, er hatte aber noch anders zu thun, da nahm ichs wieder weg und bekam dann doch noch 10 Mark Wechselgeld. sehr oft machte ichs so, denn mein Scheff schrieb mir auch oft mehr an, als ich vom Ladentisch geholt hatte, und aus meiner Tasche bezahlte ich nichts. So ging das bis Pfingsten, da bat ich um Urlaub für 3 Tage. den bekam ich auch, Am heiligen Abend früh machte ich noch mit dem Brauer noch ein Geschäft, der sollte 4 halbe Tonnen Bier bringen, 3 hat er gebracht, vier schrieb ich ein, die vierte hatte er für sich behalten, mir fehlte die Tonne nicht, denn ich hatte immer ein Reservefasz mit Wasser gefüllt stehen, dann gab ich ihm noch einige Flaschen guten Rum, und Kognak, mehrere Cigarren, damit er die Feiertage über nichts kaufen brauch. Abends fuhr ich nach Breslau auf Besuch, die drei Tage habe ich im Kreise meiner Angehörigen verbracht, vor der Reise fasste ich den Entschlusz, nur noch kurze Zeit in Stellung zu bleiben, und dann wieder nach Breslau zu fahren und auszuruhn. Aber wie erschrak ich als ich wieder

in Dienst kam, die Frau hatte beim Dienstmädchen im Nähkasten was gesucht, und darinn Blechmarken gefunden, und nun sollte ich darüber Aufklärung geben, vor allem andern nahm ich mir ernstlich vor, nie wieder mit einem Weibe etwas zu stehlen, oder in ein Geheimnis einzuweihen, dann ging ich zu meinem Scheff in sein Schlafzimmer, und hörte nun, seine Vermutungen. Mich hätte er ja gerne aus dem Verdacht gezogen, aber von Marken, da muszte ich wissen, wie die dazu gekommen ist. Lange Erzählungen sind bei mir nicht Mode, daher sagte ich Ihm, ich weisz nicht, und weil er mich da so wunderlich ansah, so suchte ich nachher Gelegenheit, um mit Ihm heftig zusamm zu kommen, das geschah, ich hielt Ihm vor, das er es auch nicht so genau nimmt, und auch seine Gäste betrügt, und falls er mir wegen ein paar Blechmarken erst lange Rusche macht, so werde ich Ihm wegen Fälschen von Nahrungsmittel, Butter, Fleischwaren und Getränke der Polizei übergeben, das half, ich forderte meine Papiere, wir gelobten uns, darüber zu schweigen und gingen auseinander. gleich denselben Abend fuhr ich nach Breslau, dort wurde ich krank, nach beinah fünf Wochen fing ich an spazieren zu gehn, lebte von dem noch vorhandenen Geld, nun ging das zuende, darum trat ich in Stellung als Hausdiener in einer Restauration, doch da nichts zu erreichen war, so ging ich den vierten Tag schon wieder auszer Stellung, und nahm mir vor, gelegentlich den Restauratör mal zu besuchen, wenn er nicht wird zu hause sein, um für den Winter zu sorgen, das geschah jedoch nicht bald, sondern ein und einhalbes Jahr später. Nun kam ich in ein Schuhgeschäft, da sollte ich täglich mit Holzpantoffel Hausieren gehn, und weil dabei nichts zu erobern war, verlangte ich nach drei Monaten meine Papiere, dann zog ich zu meiner Mutter, gern wäre ich bis Anfang Mai bei Ihr geblieben, aber mein Bruder war sehr zanksüchtig, und so faste ich den Entschlusz, wieder nach Berlin zu machen, nun hatte ich gerade noch zwei Mark Geld, damit konte ich nicht fahren, und so machte ich Ende Januar die Reise von Breslau bis Berlin zu fusz, nach zwölf Tagen war ich da bekam gleich Stellung in einer Restauration, muszte aber in einer Woche ins Krankenhaus, dort blieb ich nun vom 22. Februar bis zum 3. Juli: also wieder an meinem Geburtstag, da verlies ich das Krankenhaus und trat in Stellung als Hausdiener in einem Hotel, da wohnten meistens Offiziere, und die hatten ja selber nichts, mein Scheff war sehr geizig, sehr wachsam, ich ersah, dasz hier nichts für mich ist, und so meldete ich mich nach 14 Tagen krank, wurde nach Potsdam in das Josef Krankenhaus geschickt, da hatte ich mal so meine gröste Freude, dasz die Kranken-

kasse für mich bezahlen musz, wo ich noch nichts eingezahlt hatte. Da blieb ich bis zum 15. September, da wurde ich früh um 10 Uhr entlassen, und ging gleich aus Potsdam heraus, auf die Landstrasze nach Leipzig, so ging ich fort bis Koswig, da kam mir der Gedanke, in Leipzig bist du fremd, keinen Bekannten, kehrst um, zurück nach Berlin, gewisz iszs da besser, gleich drehte ich um, und ging zurück nach Berlin, nach $1\frac{1}{2}$ Tagen war ich wieder in Potsdam, da sasz ich in der Herberge, ohne Geld, da kommt ein Fleischermeister, frägt mich, ob ich Lust habe, auf eine Woche bei Ihm zu arbeiten, ich war damit einverstanden, ging mit, bekam für den Tag 75 pfg. muszte so räumen und reinigen helfen bis andern Sonntag. da stopfte mir der Meister meine Reisetasche voll Eszware, und ich stopfte mir Wäsche in meine Tasche, unter mein altes Jaket zog ich mir ein schönes Jaket von einem Gesellen an, der war gerade nich da, und dann ging ich auf die Herberge, die Nacht blieb ich da, Montag früh zog ich los nach Berlin zu fusz, gegen Abend kam ich da an, ging zu meinem Vater, er nahm mich freundlich auf, gab mir Geld, reine Sachen, und bat mich herzlich, ich soll doch wieder zu Ihm kommen, für diese Nacht ging ich in die Herberge, da wohnte ich noch weitere 8 Tage; in der Zeit bekam ich einen versiegelten, mehrere male gestempelten Brief. Da ich nirgens lange war, bin ich nicht gefunden worden, der Brief war von meinem früheren Freund Gustav, der war in Charlottenburg in Stellung, und wünschte, ich solle auch dahin, und zwar, ganz in seiner Nähe wird ein groszartiges Haus gebaut, und der Gastwirt daneben, braucht da einen erfahrenen Hausdiener, und da hat er mich vorgeschlagen, und wartet auf Antwort. kaum dasz ich den Brief gelesen, ging ich gleich nach dem Bahnhof, fuhr nach Charlottenburg, da ging ich zu meinem Freund, dann zu dem Gastwirth, ohne grosz zu reden, nahm ich die Stelle an, denn ich hatte gleich erkannt, hier ist ein Geschäft zu machen, nach drei Tagen sollte ich antreten, nun ging ich zu meinem Vater, sagte Ihm, wohin ich mache, denn ging ich in die Herberge und blieb die 3 Tage da, ausruhn, von da machte ich zu Fusz nach Charlottenburg in Stellung. Montag früh wurde der Bau begonnen, den Sonntag über habe ich meinem Scheff erst so das Nötige beigebracht, der war Mauererpolier und hatte das Local erst vor Kurzem gekauft, so verstand er eben das alles nicht, und so erklärte ich Ihm, auf so einem Bau wird erstens sehr viel zerschlagen, also aus seiner Kasse, dann wird sehr viel betrogen, so beim Essen, oder beim Borgen, dann sind die Leute gewöhnt, recht viel zu bekommen, also musz der Branntwein erst dünner gemacht werden, sonst macht er kein Geschäft, denn haben die

Steinträger zur Mode, die Gastwirte richtig anzuborgen, und nichts zu bezahlen, also musz er hir das nicht so genau nehmen. Der sah ein, das ich die Sache versteh, darum übergab er mir alles, das destielieren, also das Fälschen in allen un ich machte das alles nach meiner Art, doch von allem wußte mein Cheff. Montag früh als ich auf den Bauplatz kam, traf ich gleich mehrere Arbeiter, die mich von meiner ersten Stellung kannten, wo ich auf dem Bau in Charlottenburg war, gleich machten wir Brüderschaft. Die ersten Tage war für mich nichts zu machen, erst die dritte Woche fing ich an für meine Tasche zu sorgen und zwar so: wie früher, so auch hier, wenn ich 20 Flaschen im Korbe hatte, so waren fünf davon mit Schnaps, ich bezahlte aber jede mit 10 Pfennig, das übrige war meine, beim Kaffee zahlte ich 40 Töpfe und 60—70 hatte ich in den Kannen. Ebenso machte ich das mit Cigarren, Priem und Eßware. Außerdem hatte ich mit Gustav seinem Meister Freundschaft geschlossen, dem seine Bäckerei war reif zum Bankeott, also er hatte nichts übrig, darum versprach ich, für das nötige Getränk zu sorgen, alle Abende um 7 Uhr war ich im Keller in der Zeit kam Gustav mit einem Korbe, und ich gab ihm erstens für die kommende Nacht und den Tag, bis abends zu trinken mit, da waren 10 Flaschen Bier, zwei auch drei halbe Literflaschen mit Rum, oder Cognack, oder ein halbes dutzend Chigarren. Andern Abend brachte er die leeren Flaschen wieder, ich gab Ihm dafür volle, auszerdem gab ich Ihm einige 20 Lieter Krucken mit Essensz, damit wir uns später die Liköre selber machen können, so ging das so bis kurz vor Weihnachten, da verkaufte ich Grog, Glühwein, Rum an die Mauerer und Steinträger also für den halben Preis. Zum Neujahr muszte die Arbeit aufhören vor Kälte, und da rechnete mein Cheff mal alles zusammen, was er ausgegeben und eingenommen. Um allem Rechnen aus dem Wege zu gehen, hatte ich niemals aufgeschrieben, was alles in den Keller kam, nun war meinem Chef die Sache nich recht klar, er machte mir solche Bemerkungen von schlechter Einteilung, zu viel Essensz verbraucht, ich aber stellte Ihm das nach meiner Art deutlich vor, das nicht zu viel verbraucht ist, ich werde erst mal alles aufmessen, sehen was dann herauskommt, darum bestellte ich den Gustav für mehrere Abende ab, einige Krucken füllte ich mit Wasser, unter die vollen Bierflaschen stellte ich an 100 leere und dann gab ich meinem Cheff den Bestand an, als es noch nicht stimmte, wurde ich wie ein wilder, gab Ihm Schuld, seine Unkenntnisz warf ich ihm vor, er wollte Recht behalten und so forderte ich meine Papiere, nun hatten wir aber eine dreitägige Kündigung ausgemacht, daher ging ich zum Gustav und dann fuhren wir beide

nach Berlin, dort hatte der eine sehr bekannte Schlafstelle, dort gingen wir hin, ich mietete gleich und zahlte für zwei Monate in voraus, also hier wohnten 8 Mann und 2 Kellnerinn, also ein Komany. Von der Schlafstelle aus sind wir erst in mehrere Damenkneipen gegangen und so am andere morgen gegen 10 Uhr nach hause gekommen. Mein Scheff sagte mir nichts, denn sonst wäre ich gleich wieder gegangen. Mein Scheff wollte sich wieder mit mir einigen, darum nahm ich die Kündigung zurück und blieb, doch 2 Tage nachher fing die Frau mit mir an, indem sie mir vorhielt, Gustav verkehre schon lange mit einem Dienstmädchen in dem Hause, und die hat gesehen, das Der abends bei mir im Keller ist, und wir da miteinander trinken, nun ist Sie auf Gustav böse, und hat meiner Frau Wirthin das erzählt, ich sagte dazu nichts, aber meine Unschuld wollte ich beweisen, darum ging ich Abends zu dem Dienstmädchen, und wollte wissen, warum Sie solches wieder mich erzählte, Sie blieb aber dabei und sagte, noch anderes hatte sie gesehn, darauf wurde ich gemein, erst machte ich im Hause ein Geklatsche, das Ihr viel Aerger brachte, die Kohlenkasten stiesz ich Ihr die Treppen hinunter, eines Abends war so ein Bißchen Tanz bei uns, da war die auch dabei, ich hielt Ihr beim Tanzen den Fusz vor, so daß Sie sich beim Fallen ordentlich schimpfierte. Andern Tag kündigte ich den Dienst, mein Scheff sah alles nach, ich erzählte ihm, dasz ich mit Gustav im Keller getrunken habe, dasz ich manchmal nebenbei was für mich gehabt hatte, aber von dem Flaschen weggeben ist nichts war, auszerdem sagte ich meinem Scheff, falls er mir etwas nachreden will, wenn ich weg bin so mache ich seine damalige Zusage wegen Betrug, fälschen bekannt, das er einverstanden war mit meinem Vorgehn Ein gegenseitiger Händedruck war die Antwort wir gingen einig auseinander. Ich ging zum Gustav, dann fuhren wir nach Berlin, gingen in die Schlafstelle, hier wohnte ich nun mit 8. Bäckergesellen und 2 Kellnerinnen zusammen, wir alle spielten den Tag über Karten, oder Würfelspiele, dabei fühlte ich mir wohl, Geld hatte ich, und so beschloss ich immer so zu leben, mit einigen Bäckern schlosz ich rechte Freundschaft, denn das waren auch die rechten, mehrere Male ging ich mit zum Bäckerball, dabei lernte ich einen guten Freund von Gustav kennen, der war Schumacher und wohnte in Charlottenburg Er lud mich ein, Ihn zu Besuchen, ich gings Tags drauf zu Ihm, bei dem wohnten 8 Mann in Schlafstelle. ich blieb den ganzen Tag da, mir gefiehl auch das Leben von dem gut, der hiesz Karl. nun wars Abends schon spät, zum Nachhausegehn hatte ich keine Lust Gustav sagte, bleib nur hier beim Karl, ich blieb und beschlosz, meiner

Wirthin zu kündigen, und hier her zu ziehn. Andern Tag fuhr ich nach Berlin, kündigte, nahm meine Sachen und ging zurück nach Charlottenburg; hier war das so, der Schuster arbeitete so nebenbei ein bischen, die 8 Mann gingen alle früh morgens weg, und kamen erst Abends wieder, jeder mit etwas, der eine brachte eine schöne Katze, der andere eine Henne, der dritte ein Kaninchen, der vierte ein Stück Brett zum Feuern, der fünfte brachte von einem bekannten Bäcker ein Brot, so ging das fort. was die brachten, wurde Abends geschlachtet, zubereitet, und so bis 12 Uhr gegessen, ich selbst habe 3. grosze Katzen geschlachtet, und mitgegessen, das alles gefiehl mir wohl, bis eines Tages mein Vater erschien, er sagte, ich solle doch zu Ihm kommen, er hat Wichtiges mit mir zu sprechen, ich versprach zu kommen, andern Tag ging ich auch hin, er sagte mir, das wäre eine schlechte Gesellschaft, hir ist mein Untergang, und dabei weinte er, ich achtete dies aber nicht, sondern ging von Ihm, nach meiner Schlafstelle, hir wurde ich immer vertrauter mit den andern, Polizeilich waren wir alle nicht angemeldet, bezahlen brauchte ich auch nichts, in Arbeit wollte ich nun nicht mehr gehen, nur wuszte ich nicht genau, woher die andern immer Geld haben, ich beschlosz darüber mit Gustav zu reden, dies geschah, doch er riet mir dringend von Stehlen gehn ab, und zwar darum, den 1. April geht er aus Stellung, und da wollen wir denn mitnander machen, nur soll ich nichts laut werden lassen, das paszte mir aber nicht, sondern ich sprach mal mit dem Schuster Karl allein darüber. Das war Ihm sehr lieb das ich davon anfing, denn, in den nächsten Tagen hat er seinen Geburtstag, und da brauch er mich zu verschidenen für 10 Mann musz Eszware und Getränk sein, aber Alles darf nicht 3 pfennig kosten, das alles machen wir so,: in dem Hause, wo seine Mutter wohnt, wohnt auch eine Geflügelhändlerinn, da könten wir leicht einiges holen, so des Abends, u. da wird niemand was gewahr, ich stimmte sofort zu, und so gingen wir denselben Abend gegen II. Uhr in das genante Haus, er hatte einen Groszen Sack, Ich ein Messer, wir wollten gleich schlachten. ga gingen wir vom Garten aus über den Zaun, ich öffnete den Hühnerstall, nahm 8 Hühner heraus, gab eine nach der andern dem übern Zaun, der steckte alle in den Sack, als ich eben aufhören wollte, sehe ich neben dem Stall eine grosze Kiste stehen, da drinn sprang etwas herum, ich öffnete und sah zwei grosze Kannienchen, packte Sie bei den Ohren, und gab sie dem Karl über den Zaun, dann stieg ich drüber, er trug den Sack, ich die Kanninchen, u. so kamen wir um 12 Uhr nachhause, einer machte Feuer, der andre wetzte Messer, Karl und ich fingen an zu schlachten,

jeder half, u. gegen 3. Uhr morgens war alles bald geniesbar, ein Leben war dabei, unbeschreiblich, im laufe des Vormittags brachten die Bäcker, die in Arbeit waren, jeder etwas, denn wir hatten alle Zuflucht, Abends war alles fertig wie zur Hochzeit, Nachts 12 Uhr fingen wir an Geburtstag zu feiern, so ging das wieder bis andere Nacht gegen 3 Uhr Niemanden war wohler wie mir, und ich beschlosz, wenn dies ohne Folgen bleibt, immer so vorzugehn. Aber 2 Tage danach kam ein Mann, der frug, ob wir Kanninchen zu verkaufen hätten, Karl fertigte den kurz ab, der ging, ich dachte nun ists vorüber, andern Mittag war Haussuchung, doch ohne Erfolg, die beiden Felle hatte ich schon weggeschafft, vergraben und so wurde nichts gefunden, bei uns war nur der Karl schuld, die Händlerin hatte ihn schon lange im Verdacht, ich erklärte darauf dem Karl, er sol schweigen, ich thue desgleichen, zwei Jahre später wurden wir deshalb verhandelt. Nun war der erste Aprill. Gustav war nun auszer Stellung u. wollte mit mir nun losgehn, ich aber wollte jetzt nicht, sondern beschlosz. allein heimlich zu verschwinden. am 3 Aprill besuchte mich mein Vater, er sagte mir, er ahne böses, mein Aeusseres verräth ein etwas, ich soll zu Ihm kommen, dis versprach ich, falls er sich gegen mich deutlicher auspricht, ich glaubte, er weisz was. er sagte mir, ein Freund von Ihm hätte mich in sehr schlechter Kleidung im Grunewald sehn herumlaufen, das zeugt von nichts gutem, ich sagte, damit hats seine Richtigkeit, und wiewohl er mich herzlich bat, zu Ihm zu kommen, ich bin nicht mehr gegangen, sondern ich machte in aller Eile einen Reiseplan, 5 Mark hatte ich noch, davon bezahlte ich noch einige Schulden, behielt noch 23 pfenige übrig, und am 10 Aprill Mittags 12 Uhr trat ich die Reise von Berlin nach Breslau an zu Fusz die Zeit über bin ich tüchtig betteln gegangen, und so am 22. April Abends in Breslau angekommen, meine Mutter nahm mich freundlich auf. gab mir alles was ich brauchte, Nun hatte ich von Berlin keinen Abmeldeschein, meine andern Papiere waren auch nicht in Ordnung, demgemäsz konnte ich nicht gleich in Arbeit treten, meine Mutter ahnte ja nicht, was in mir vorging, und aussprechen, that ich nicht. Da wurde ich krank, bis zu meinem Geburtstag den 3. Juli. Da ging ich früh in eine Fabrik. Mittags kam ich durch Unvorsichtigkeit einer Maschiene zu nahe, wurde dabei schwer am Bein verletzt, und ins Krankenhaus geschafft. Da blieb ich bis Mitte August, von da ging ich wieder nach hause, war noch unfähig zur Arbeit bis Anfang September, und in der Zeit lernte ich den Bäckergeselle kennen, der frühmorgens zu uns Frühstück brachte, ich erkante in Ihm den, der mir als Freund fehlte, einen Dieb, daher

schlosz ich bald Brüderschaft mit Ihm, er sagte mir, zum 1. October geht er aus der Arbeit, dann wolle wir beide so ein Zug machen. Da kam eines Tages mein Onkel zu uns, der frug mich, ob ich nicht Lust hätte, sein Geschäft zu erlernen, er war Oberreisender er wird für alles sorgen, es liegt nur an mir 1/2 Gern stimte ich zu, ging mit meinem Onkel in das Geschäft, er stellte mich vor, orientierte mich so einigermaszen, ich paszte gut auf, doch nach einigen Tagen wollte ich schon als selbstständiger Reisende gehn, dazu konte sich mein Onkel nicht entschlieszen, und so ging ich nicht mehr mit, sondern ging in das Büreau einer Feuer und Lebensversicherung, bat um Anstellung, gab vor, ich versteh das alles, und wurde auch als Reisender angestellt, nun konte mir Niemand was anhaben, ich hatte Arbeit. Mein Freund, der Bäcker Julius ging nun immer mit mir, er sagte mir den 2. Tag Du, das Geschäft könte viel einbringen, das liegt nur an uns, er würde das garnicht so genau nehmen, wenn wir bei reichen Leuten in die Zimmer kommen, und was uns da am nächsten liegt, einfacht mitnehmen, dann verkaufen, von dem Gelde leben, er hat 4 Jahre gelernt, und da musz er jetzt ebensolange ruhn, ich stimte Ihm bei, gab Ihm die Hand und sagte, So ist es, der Meinung bin ich auch, doch ich beschlosz, die Reisegeschichte vorläufig einzustellen, die Sache anders anzufangen, denn Julius wollte meinen Bruder in die Sache einweihn, und dagegen hatte ich anfangs eine Abneigung weil ich von jeher mit meinem Bruder auf feindlichen Fusze stand, ich wuszte auch nicht, dasz die beiden schon sehr befreundet sind, doch später war ich damit einverstanden. Nun vor allem machte ich mit meiner Tante gute Bekanntschaft, die hatte 6 Kinder, mein Onkel war auf Reisen und kümmerte sich sehr wenig um Sie, also hatte ich da freies Spiel, Sie war auch ruhig, ich teilte alles mit Ihr.

Mein Vorgehen vom 1. October 1896 bis 17. Januar 1897.

Anfang October saszen wir beide Julius und ich in meiner Stube beim Kaffee. Julius sagte zu mir, das Kaffee kaufen köntet Ihr euch ersparen. Nach einer Weile frug ich IHn, wie er das meint? Er sagte in der Chockoladenfabrick von Stollwerk können wir uns eine Kiste voll holen, dafür Kaffee sparen, gleich denselben Abend gingen wir hin, uns das besehn, vor der Thür stand der Handwagen mit meheren Kisten der Firma, wir gingen rann, befühlten die Kisten, mein Freund sagte zu mir, pack an, gieb mir eine auf die Schulter, ich geh damit nachhause, du komst nach, ich besann mich erst nicht, nahm eine 70 Pfund schwere Kiste hoch, Gab Ihm dieselbe, er gind los, ich hinterdrein, hin zu meiner Tante. Da packen wir aus, gaben Ihr einen ordentlichen Teil zum Verbrauch, ebensoviel nahmen wir

für uns heraus, gingen damit zu meiner Mutter, da gab mir mein Freund die Hand und sagte, das war einer, hast gesehen, Kinderleicht, andern Tag sagte mein Freund, wir möchten uns etwas häuslich einrichten, also gut leben, und wenig thun, wir werden auf die Suche gehn, und mitnehmen, was wir finden. Mein Freund Julius wollte also in fremden Häusern, in den Höfen, Kellern und Bodenkammern nachstöbern, das wollte ich aber nicht, denn da könten wir leich beobachtet werden, und dann wäre alles vorbei, ich beschloß erst auf freier Strasze Umschau zu halten, so kamen wir eines Abends in die Strelner Bierhallen, darinn treff ich einen Freund, der frägt mich, was ich in Breslau will? Ich gab ihm so Bescheid, dasz er ein zweites mal zu fragen nicht wagt, das war von jeher so meine Art. als wir von da weggingen, sehen wir einen Bierwagen stehen, ich sagte zu meinem Freund: wie wärs, wenn wir so ein Ding mitnehmen? nicht schlecht, sagte er, aber wer wird das tragen. ich sagte, nimm nur ein Achtel und wir tragen beide, er ging hin, nahm 1/8, ich faszte mit an, u. nun gingen wir zu meiner Tante, da öffneten wir und tranken bis Nachts 1. Uhr. Andern Tag haben wir das Fasz zerhackt u. verbrand, so wirds weiter gemacht, sagte mein Freund, andere machen es auch so, Abends ging mein Freund schon um 6 Uhr von mir weg nach Hause, um mit seinem Bruder Geburtstag zu feiern, so um halbacht komt er zu mir, ich soll mit zu seinem Bruder kommen, er giebt 1/8 bier, ich ging mit, als ich um 10 Uhr nachhause gehn wollte, sagte mir mein Freund, das Achtel habe ich aus einer Restauration beim herausgehn mitgenommen, es stand im Hausflur, mir im Wege. Andern Tag sagte er mir, er wollte nur mal allein was ausführen, ich gab Ihm vollständig recht. Und nun wohnte neben meiner Mutter ein verheirateter Klemptnergeselle, wir saszen schon öfters Abends zusammen auf dem Flur beim Kartentisch, waren also schon befreundet, beim Spielen war ich stes reell, denn nur in unserm Hause musz niemand was merken, daher faszte der Klemptner ein Vertrauen zu mir, wie sonst selten jemand, also den nächsten Sonntag sollte seine zweite Tochter getauft werden, dazu lud er uns alle ein, mir that er noch eine Bitte kund, er hat wenig Zeit, ob ich nicht für Getränk sorgen will, ich war damit einverstanden, versprach bis Sonnabend alles zu haben. Er gab mir Geld auf 1/8, ich sagte, das übrige werden wir zulegen, das einviertei wird, für Backwaren wird Julius sorgen, andern Morgen komt Julius zu mir und fragt mich, ob das mein Ernst war mit dem Zulegen. ich sagte drauf, komm, wir werden jetzt gleich in die Concerthalle gehn, weiszt schon wo, u. da ein Glas Bier trinken, beim herausgehn

wollen wir uns mal die Bierfässer ansehn, und eins zur Taufe zeichnen; das geschah, ich sachte nachher, heut ist Freitag entweder heute oder morgen musz es sein. Um 6 Uhr Abends holten wir meinen Bruder von der Arbeit ab, sagten Ihm bescheid, dann holten wir einen Kinderwagen und fuhren damit um 8 Uhr in den Hof der Concerthalle. In den Wagen stellten wir eine viertel tonne Bir, mein Bruder fuhr damit nachhause, da übergaben wir das Fasz dem Klemptner, der freute sich, denn er wollte sich nicht lumpig machen, u. wir freuten uns auf den Sontag, Julius half der Frau Kuchen backen, alles was dazu gehörte, besorgte er, nun kam der Sontag. EIN harmonikaspieler und einige Dienstmädchen aus unserm Hause waren dabei. wir waren 25 Personen, ein hübscher Sontag; so um Mitternacht winkt mir mein Freund, ich soll mal raus kommen, ich dachte wunder was er will, er frug mich, was werden soll, wenns nicht reicht, jetzt wäre noch Zeit was zu besorgen, ich beruhigte Ihn, indem ich auf die vollen Flaschen wiesz. Andern Tag gegen 10 Uhr war alles vorbei, im Keller haben wir beide das Fasz zerhackt, und dann die Stube damit geheizt. Abends saszen wir beide in unserer Bodenkammer und hielten Rath, wie wir zu billigen Fleisch kommen, ich wollte die Hühnerställe revidieren, denn da komts auf ein paar Mehr oder Weniger nicht an, aber mein Bruder musz da mit, Julius stimmte bei, und so gingen wir andern Morgen in einigen Höfen herum, Abends gingen wir in einen Gasthof, mein Bruder trug einen Sack, wir beide nahmen aus dem Stall vier Hühner, gingen damit zu meiner Tante, in der Hinterstube wurden die Hühner geschlachtet, ein Huhn bekam meine Tante, drei nahmen wir zu uns nach hause, lieszen dieselben zum andern Mittag bereiten und beschlossen weiter so zu handeln, Abends sehen wir den Brotwagen des Consumvereins die Strasze langfahren, während der Fahrt fielen mehrere Brote aus dem Wagen, entweder er hat vergessen die Thür zu schlieszen, oder dieselbe ist von selbst aufgegangen, wir nehmen 3 Brote, gingen damit nachhause, eins gaben wir meiner Tante, 2 behielten wir für uns, andern Tag gingen wir sämtliche Gasthöfe und Ausspannungen durch, waren also den Tag über unter Händlern, von den wollte ich besonders den Pferdehandel erlernen, falls sich eine Gelegenheit bietet, irgendwo ein Pferd zu stehlen, dasselbe dann einem Ruszischen Juden verkaufen, der nimts mit über die Grenze, da ist alles Suchen nutzlos, doch war dieses sehr schwer, weil man das ohne Geburtsschein schlecht los wird. Aber Goldsachen, Taschenuhren oder überhaupt Wertsachen nehmen die Juden sehr gern, und man geht dabei sicher, bei der Gelegenheit kamen wir auch in den Hof, wo wir Abends vorher die

Hühner gestohlen haben, wir wollten hören, wie das den Leuten paszt, wir sahen aus wie Händler, lange Stiefel, Tabackspfeife im Mund, stück Stock unter dem Arm, aber wir hörten nichts, und so gingen wir ins Nebenhaus in den Hof, das steht in einer Ecke ein Kasten mit Gänsen, mein Freund klopfte mich auf die Schulter u. sagte: „Schade, das es nicht Abends ist.“ wir gingen heraus, mein Freund schrieb sich die Hausnummer auf und sagte, wenn du die Gänse nicht holst, hol ich sie. Als wir nachhause kamen, hielten wir Rath, denn gleich so im Nebenhause stehlen, könte uns schlech bekommen, trotz allem wurde beschlossen, zu versuchen, abends gingen wir beide und mein Bruder hin, vorher tranken wir einhalben lieter Korn, dann gingen wir in den Hof, eine Hinterthüre war offen, alles still, ich sagte das ist nun ein Abmachen, wir nehmen alle, wenns nicht anders ist, so werden die gleich geschlachtet, denn leich möglich, dasz sie schrein, mein Freund packte eine Gans am Kopf, zog sie heraus, ich schnitt Ihr die Kehle durch, und mein Bruder steckte sie gleich in den Sack. nun muszte wohl jemand was gehört haben, ein Fenster wurde geöffnet, und laut gesprochen, daher gingen wir heraus und nach Hause, meiner Mutter sagten wir, die Gans haben wir billig gekauft, und so hatten wir für Sonntag den Braten. Sonntag früh haben wir Karten gespiehlt bis zu Mittag. Nachmittag gingen wir durch mehrere Locale und kamen Nachts 2 Uhr nachhause, unterwegs lag uns eine grosze Bohle im Wege, wo die Wagen drüber fahren, die nahmen wir nachhause zu Brennholz, schlafen gehen lohnte sich nicht mehr, darum machten wir einen Rundgang über die Felder, vielleicht lauft uns da ein Hase in den Weg, als wir so eine Stunde gehen treffen wir einen Schulfreund von mir, der war Maler und ging auf den Kirchhof, er hatte da an einer Gruft zu arbeiten. Der erzählte uns, die gruft gehört sehr reichen Leuten, er hatte aber wenig Zeit, denn die Arbeit sollte heut fertig werden, darum ging er schneller von uns, wir beiden gingen nach einer viertelstunde weiter, ohne ein Wort, da bleibt mein Freund stehn, verlangt von mir Feuer zum Tabackspfeifchen, und sagte: kennst du den genau? ich sage, ja, ein Schulfreund nun der hat meinem Meister die Stube gemalt, daher kenne ich den sagt er, ich ging weiter, und fragte Ihn, ob er auch recht gehört hat, wie der von sehr reichen Leuten gesprochen hat? wir möchten mal hingehn, die Gruft ansehn, und dann Abends die Särge öffnen, Die Wertsachen nehmen, und dann den Ruszischen Juden verkaufen, da hätten wir Geld und wären auch sicher vor Entdeckung. Ne, sagte mein Freund, alles thue ich, aber Leichenfleddern nicht, dabei können wir Unglück

haben, falls sie uns fassen kämen wir ins Zuchthaus, gern hätte ich die Sache allein gemacht, aber da müssen 2 Mann zu sein. Wir gingen nachhause hielten Rath, mein Freund wollte, ich sollte jetzt die Ackten der Feuerversicherung nehmen, als Reisender gehn, er als Lehrling und was ich dabei in den Zimmern der reichen Leute nicht sehe, das sieht er, solange wir drin sind, schreiben wir das nötigste auf, nach 2 Tagen wirds geholt. Ich stimmte Ihm bei, übte mich ein wenig ein, dann gingen wir ans Werk, da kommen wir in einen Hof, und sehn da einen groszen Hühnerstall, schreibe die Hausnummer auf, des Stall wollen wir uns sichern, wenn wir des Sonntags Fleisch brauchen, sagte ich, meine Mutter hat Sonntag Geburtstag, und da weiszt du doch Bescheid, ebenso wie bei der Taufe, so machen wirs Sonntag, womöglich noch schlimmer, nun war erst Dienstag, den ganzen Tag, Mittwoch bis Freitag gingen wir in mehrere reiche Häuser, sahen uns alles an, wichtiges schrieb ich auf, nun wars Freitag Abend, wir wollten also heut noch Hüner holen, wir beide, und mein Bruder gingen hin, hatten einen groszen Henkelkorb, ich ein gutes Messer, im Hofe war alles still, am Stall öffneten wir den Verschlag, ich nahm die erste Henne raus, schnitt ihr die Kehle durch gab sie meinem Bruder zum halten, zum verbluten, dann nahm ich noch 5 Hüner raus, jede schlachtete ich, dann gingen wir nachhause, ich wollte eigentlich noch 6 nehmen, aber die beiden hatten keine Ruhe mehr, zu hause gaben wir sie meiner Mutter, zu allem weitern. Gegen 9 Uhr sagte mein Freund, ich bleibe heute bei dir, das wünschte ich schon lange, denn bei sich zu hause könte er im Schlafe von allem sprechen, und somit alles verraten, bei mir kann das nicht vorkommen, übrigens wollen wir mal über Feld gehn, denn die 6 Hüner reichen nicht, daher gingen wir in die Nähe eines Dorfes, eine Schar Hüner kam uns schon entgegen, mein Freund streute Semmel hin, als die erste aufpicken wollte, hatte ich sie schon fest, gleich wurde sie geschlachtet, eingepackt, und mitgenommen, sonst war nichts zu sehn von einem Hasen oder was ähnlichem, wir kamen nachhause gaben die Henne für meine Mutter, alles andere, Backware war für 50 Personen da, denn der Lehrling, der mit meinem Freund zusammen gelernt hat, der hat uns alles Frühmorgens gebracht, in der Zeit, wo er Frühstück austrägt, Bier und Schnaps hatten wir im Laufe des Nachmittags gekauft zum Schein. der Sonnabend war so ziemlich zu ende, nach 10 Uhr gingen wir noch in einige Kneipen, tranken bis Mitternacht, so um ein Uhr kamen wir nachhause, da hielten wir erst noch in der Bodenkammer Rath für die Zukunft, die Kammer war dazu eingerichtet, die wände hatte ich mit Tapete ver-

klebt, alle Ritze zugedeckt, einen halben Meter über dem Schlosz habe ich ein groszes Stück herausgesägt, damit wir nicht das Schlosz öffnen brauchten, wenn wir hineinwollen, da steigen wir durch die Oeffnung, von Innen wird ein Riegel vorgeschoben, und da kann vorbeigehn, wer da will, nichts war zu sehn, das Schlosz hing richtig verschlossen drann, dann ging es gleich aus der Kammer auf das Dach, und im Notfalle von da über 6 andere Dächer, wir konten von jenen alles sehn uns aber niemand. Dadrin also hielten wir Rath, machten Pläne, theilten alles, für diesmal handelte es sich darum, was eigentlich unser Ziel sein sollte, ich war bald mit einig, ich bin von Geburt an arm, und wenn ich warten soll, bis ich mal so viel erarbeitet habe, wie reiche Leute, das ich ruhig leben kann, das dauert mir zu lange, ich darbe und die Reichen schwelgen, darum nehme ich was mir in die Hände kommt, jedoch nur von reichen Leuten, und zwar so lange, bis ich genug zum glücklichen Leben habe, mein Freund stimmte mir bei, nur wollte er, das wir nicht zu lange in einer Stadt bleiben, und nicht zu auffallend der Mutter das Leben erleichtern. Morgens gegen 4 Uhr waren wir damit fertig und in allem einig, nun noch schlafen zu gehen, wäre Unsinn, darum schlug ich einen Spaziergang vor über die Felder, wir gingen so bis Mittag, dann blieben wir zu haus um den Geburtstag meiner Mutter gemütlich zu feiern, wir waren 20 Personen alles war in Ordnung, es fehlte an nichts, ich hatte noch nicht Bier oder Korn getrunken, war also ganz nüchtern, so um 11 Uhr kommt meine Mutter zu mir und frägt mich, was mir fehlt, ich sehe kreideweisz aus, ich sagte nur nichts, aber in Wahrheit war mir schrecklich zu Muthe, bei dem Gedanken, wenn jetzt die Thüre aufginge, es kämen Kriminalbeamten herein und würden uns verhaften. Ich wollte ins freie, aber um nicht durch mein Weggehn etwas verdacht zu erregen, blieb ich da, betäubte den Gedanken durch Bier und andere Getränke bis zum frühen Morgen, doch richtig betrunken war ich nicht, aber mein Freund, der war schon vor vier Uhr eingeschlafen, erstens die vorige Nacht nicht geschlafen nur getrunken, diese Nacht schon wieder, so schlief er fest, und ich nahm die Gelegenheit wahr, ich revedierte seine Taschen, nahm Ihm 20 Mark weg, eine Schachtel Cigarretten, und eine echte Cigarrenspitze, der weisz ja nicht, wo das geblieben ist, dann ging ich in das Nebenhaus in die Restauration, lies mir von dem Gelde ein ordentlich Frühstück geben, und verweilte so bis 8 Uhr da, bis mich mein Bruder holen kam. Als ich in die Stube kam, saszen alle beim Frühstück, mein Freund gab mir einen Zettel und sagte, lies schnell und eile, sonst ists nichts, es handelte sich um einen Einbruch, für heute sagte ich

meinem Freunde, wirds nichts, und mit dem Stehlen treibe ich keine Eile, erst musz ich sehn, dann kanns in Eile gehn, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, da kommt ein Bekannter von mir um die Ecke, hinter Ihm her 2 kräftige Männer, die fangen mit dem Schlägerei an, mir war das peinlich zuzugreifen, da mehrere Frauen im Nebenhause standen, die gleich ein groszes Gerede über mich aufgebracht hätten, doch mein Freund sagte zu mir, „lasz die da stehen, greif zu, es ist ein Freund von uns, ich folgte Ihm, nahm meinen Hausschlüssel zur Hand und wir beide fuhren da mang, ich vergasz alles, die Leute um mich her, als ich einen kräftigen Schlag auf den Kopf bekam, ich schlug mit dem Schlüssel die Steine waren schon blutig, ich aber, da ich schon blutete, konte meine Wut nicht mehr halten, ich schlug mich herum, bis der Schuzmann uns auseinander risz, nun dachte ich, ist es vorbei, wir gingen auseinander, wir beide übers Feld, wo die andern, weisz ich nicht, als wir Mittag nach hause kamen, sagt mir ein Freund unterwegs, du hüte dich, heute Abend werden die beiden mit noch mehreren kommen, an dir Rache nehmen, die kennen dich, nun, darauf freute ich mich, ging zu mehreren Freunden, gab am Nachmittag allen ordentlich zu trinken, und war Ihrer Hilfe gewisz. Abends gegen 7 Uhr gingen wir auf die Strasze, ich hatte nur 2 eiserne Schlagringe. Es war am 9. Dezember Abends 8 Uhr, als wir mit 12 Mann zusammentrafen, es hatte gerade aufgehört zu schneen, um halbneun war der frische Schnee blutrot, sodaz andern morgen ein groszes Gerede war, um mich wars nun doch geschehn, darum störten mich auch die Bemerkungen der Leute nicht mehr, im Gegentheil, ich trat nun erst recht schreckenerregend auf, da ich merkte, das mir mehrere Leute absichtlich aus dem Wege gingen. Als wir beide so des Nachmittags beim Kaffee sitzen, bringt mir der Briefträger einen Brief aus Berlin v. meinem Vater, der schreibt mir kurz: „Falls ich nicht bald in Arbeit gehe, wird er an die Polizeibehörde schreiben, das ich ins Arbeitshaus komme. nichts weiter“! Noch denselben Abend schrieb ich Ihm zurück ebenso kurz. „Die Mühe kann er sich ersparen, ich habe das grosze Gewerbe.“ Nachts 11 Uhr waren wir in der Bodenkammer und mein Freund sagte, nun aber ans Werk, es ist hohe Zeit, ich dagegen sagte er soll nur nicht gleich erschrecken, denn das ist ja nur ein Schreckschusz v. meinem Vater, aber ans Werk wollen wir doch gehen, aber erst musz der Schuster meine Stiefel besohlen, die sind kaput, dann gehts los, ich schickte meinen jüngsten Bruder zum Schuster mit den Schuhen, der aber schickt sie mir gleich zurück, mit der Bemerkung, dasz er für mich nicht arbeitet. Meine Wut wollte ich nun an dem Schuster auslassen, ich ging gleich mit

meinem Freunde hin, stellte Ihn zur Rede, er aber blieb dabei, er macht es nicht, als wir rausgingen, sagte ich so für mich, wirst es wohl bereuen, oben vor der Kellerthüre sasz dem Schuster seine Stubenkatze, ich sagte zu meinem Freund, nimm die mit, wir woollen sie schlachten, und Ihm dann wieder geben, der griff danach, u. brachte sie mit bis in unsern Hof, da wohnte noch ein Freund von mir, der machte gern su einen Streich mit, zu dem sagte ich, die Katze wird jetzt geschlachtet, wir hielten sie fest, und ich schnitt ihr den Hals durch, dann sagte ich zu dem, wenn du die Katze nimmst, so wie sie hir ist, und dem Schuster mitten in die Stube wirfst, so versichere ich dir für immer meine Freundschaft, der besann sich nicht, nahm die blutige Katze, wir gingen alle drei hin, er öffnete die Thüre und warf die Katze hinein, dabei fiel noch etwas um, was, das habe ich nicht gesehen, darauf gingen wir in die Restauration, tranken jeder ein Glas Bier, und gingen dann nach hause, u. obwohl ich dem Freundschaft gelobt habe, so habe ich doch nicht danach gehandelt. Andern Tag, Donnerstag früh gingen wir beide ein Paar Schuhe kaufen, gegen 10 Uhr sagte mein Freund zu mir, jetzt wollen wir mal in eine mir bekannte Bäckerei gehen, da in der Hinterstube uns umsehn, und was wir finden, wird mitgenommen, ich stimte bei, wir gingen hin, doch es war noch nicht die rechte Zeit zum Stehlen, darum schlug ich vor die Sache bis gegen Abend zu verschieben und dann meinen Bruder mitzunehmen, darum gingen wir nachhause und hielten bis Nachmittag um 4 Uhr Rath, so um halb fünf gingen wir drei nach der genanten Bäckerei, im Hof war alles still, ich ging an die Thür, die war nicht verschlossen, ich öffnete und ging einen halben Schritt hinein alles war ruhig u. finster, ich steckte ein Streichholz an hielt in den Raum, und sah nur einen schlafenden Bäcker, da machte ich die Thür ganz auf, zündete die auf dem Tisch stehende Lampe an, winkte meinem Freund hereinzukommen, u. dann fingen wir an erst den Schrank durchzusuchen, ich nahm eine Taschenuhr mit Kette, eine Cigarrenspitze, eine neue Pelzmütze. eine grosze Harmonika, das gab ich raus meinem Bruder, mein Freund hat auch verschiedenes genommen, dann öffneten wir einen Koffer durchsuchten alles aber erfolglos, da plötzlich wurde der Bäcker wach, ich redete Ihn freundlich an, that so als ob ich auch ein Bäcker wäre, er wollte aufstehn, ich aber versprach Ihm morgen wieder zu kommen, er soll liegen bleiben, und er blieb auch, wir gaben uns die Hand und gingen als Freunde auseinander, und nachhause, da wurde geteilt, mein Bruder die Mütze und die Uhr, mein Freund die Harmonika und die Cigarrenspitze, ich die Bernsteinspitze; Nun beschlosz ich fürs erste, Ditriche zu besorgen, denn überall werden die Thüren

nicht offen sein, darum ging ich zu meinem Freund nachhause, denn sein Bruder war Schlosser, und ich hoffte, da so einiges zu finden, ich revidierte seinen Kasten, nahm mir einen Ditrich und einige kleine Schlüssel, dann gingen wir zu mir nachhause, und probierten an allen Schlössern das Oeffnen, alles ging gut, am Nachmittag treff ich einen Schulfreund, Schlossergesell, mit dem ging ich zusammen in die Werkstätte, dabei steckte ich mir 5 Ditriche und eine kleine Feile ein, nun hatte ich 6 Ditriche mehrere Schlüssel, und eine kleine Feile, und eine Zange, dann hilten wir Rath wohin nun gehn, mein Freund sagte zu mir, morgen früh werde ich dir Bescheid sagen, andern Morgen beim Frühstück erzählte er mir von einem Fleischermeister. So um 8 Uhr hilten wir Rath und um 10 Uhr gingen wir hin sehn, und um 1/4 11. gingen wir schon ans Werk, mit einem Brecheisen öffnete ich die Thüre, dann gingen wir rein, mit demselben Eisen öffnete ich einen groszen Koffer, nahm eine echt goldene Uhr mit Kette, eine Kiste mit Cigarren, eine schöne Hose, eine Cigarrentasche und 2 Verlobungsringe. Mein Freund hatte in einem Kästchen Geld, wieviel habe ich nicht erfahren, denn bei der Teilung hat er nicht reell gehandelt und ich auch nicht, von der Uhr und den beiden Ringen hat er nichts gesehen. Nachmittag saszen wir zuhause, rauchten die gestohlenen Cigarren, des Abends planten wir neue Thaten, und weil dies Geschäft ganz in unserer Nähe war, und die Leute uns kannten, verlegten wir unsere Stube auf die Bodenkamer falls mal was vorkömt, so steigen wir aufs Dach und da sind wir geborgen, andern Morgen beschlosz ich aufs Polizei-Revier zu gehen, also ein sehr gewagtes Unternehmen, da ich schon bekannt war, ich wollte erstens ein Führungsattest haben, für die Post, denn ich sollte da in den Dienst treten die Feiertage über, zweitens wollte ich hören, ob und wie die da über uns sprechen, mehrere Freunde, die bei der Schlägerei waren, riehten mir dringend ab, selbst mein Freund verlor den Muth und wollte niemehr mit mir gehen, ja selbst meine Mutter warnte mich davor, doch ich lies mich nicht schrecken, sondern ging so um 10 Uhr wo alle Schutzleute da sind, hinn, verlangte einen Attest, nach langem Bedenken frug mich der Wachthabende, ob ich die Stempelgebühren bezahlen könne, ich sagte einfach nein, ich war krank und da habe ich kein Geld, und er versprach, mir den Schein in kurzer Zeit zuzustellen, nichts weiter, ich ging nachhause und beschlosz ruhig weiter zu machen, denn die wissen nichts von mir, und so gingen wir Montag Nachmittag ich und mein Freund in ein feines Haus in den 3ten Stock, ein Schlosz war an der Thür nicht, ich nahm mein Messer, bohrte ein kleines Loch, nahm dann

eine Laubsäge, steckte die Spitze durchs Loch und sächte so die ganze Thürfüllung heraus, dann stiegen wor beide durch und kramten den Schrank, die Komode, die Betten, alles durch und fanden nur eine Damenuhr, mehrere Ohrringe, eine echte Brosche, sonst nichts, wir gingen damit nachhause, vor Aerger betranken wir uns, andern Morgen spricht mein Freund zu mir, mach dich fertig, wir wollen jetzt in eine Weinhandlung gehen, und da eine Stube nachsehen, wo die Kellner wohnen, wir gingen hin, besahen uns alles von der Strasze aus da wir so ohne weiteres nicht in das Haus können, weil nur feine Leute aus und ein gehen, und die sehen uns doch gleich an, was wir wollen; und es könte uns dabei übel ergehen, doch beschlossen wir Nachmittag so um 3 Uhr hineinzudringen, und es gelang, die erste Thür hatte ich offen, wir gingen rein, und fanden so an 150 Schachteln gute Cigarretten, 2 Kisten Cigarren, mehrere Flaschen Wein, Uhrketten, Echte Knöpfe, Gravattennadeln, einiges Geld, ein paar gute Schuhe, also jedenfalls waren das Sachen, die die Kellner selber gestohlen hatten, wir nahmen alles zusammen, ein seidenes Halstuch nahm ich noch von dem Rechen, und nun wollten wir die zweite Thür öffnen, aber da hörte ich Stimmen, und wir gingen die Treppe hinunter, bei dem Local vorbei und nachhause, da wurde nun geteilt, der Wein getrunken, dann gingen wir spazieren und thaten uns gütlich mit all den guten Cigarretten, während der Zeit, wo ich mit den Akten der Feuerversicherung gegangen bin, hatten wir 85 Stellen aufgeschrieben, wo wir so nach und nach gedachten hinzugehen nun mein Wille wars ja auch. aber da kam das Attest von der Polizei, und ich muszte in den Dienst bei der Reichspost. Da gedachte ich ganz besonders einen Fang zu machen, denn ich hatte frühmorgens in der Stube des Schalters zu thun, wo der Assistent das Geld zu liegen hat, aber es gelang mir nicht, mein Freund half mir die Briefe vertragen bis zum Weihnachtsheiligenabend, in der Nacht, so um 12. Uhr machte ich meinem Freund den Vorschlag, ich war vor anderthalbjahren in einer Restauration 3 Tage in Stellung, da wollen wir morgen Mittag, also den ersten Feiertag hingehen und sehen, ob wir Geld finden zur Neujahrsnacht, mein Freund stimte mir bei, andern Mittag um halbeins gingen wir hin, mein Bruder mit; im dritten Stock öffnete ich eine Thür mit einem Ditrich, wir gingen alle drei rin und fingen an nach unserer Art da nachzusuchen, einen Reisekorb schnitt mein Freund mitten durch, alles haben wir ausgeschüttet, in einer kleinen Tasche fand ich eine ansehnliche Summe, mein Freund hatte alle Taschen vollgesteckt, so nachdem wir da ½ Stunde gehaust hatten, gingen wir beladen nach-

hause, theilten alles, nur das Geld behielt ich ganz für mich, nichts hatte mich mehr gefreut, als dasz uns dieses so gut gelungen war, am Nachmittag gingen wir in verschiedene Kneipen bis nachts gegen 1 Uhr. andern morgen wollte ich durchaus so ein Brett mit Goldstücken nehmen, ich konte kaum der Lust widerstehen, aber es gelang mir nicht, so ging es bis zur Neujahrsnacht, mein Freund wollte mit seiner Braut so ein bischen herumflankieren, ich ging so bis an eine berühmte Kirche, es war gegen halbzwölf, da höre ich wie mehrere Stimmen rufen, Schutzmann, hilfe, hier ist ein Mord geschehen, ich kam näher und sah, wie der eine da im Blute röchelte, und der Mörder war schon verhaftet, es war der Kucklawsky von der Sylvesternacht, von da ging ich in eine Restauration, wo ich meinen Freund wieder traf, da als alle so recht vergnügt waren, überkam mich eine Traurigkeit wie nie zuvor, ich hatte die goldene Uhr mit Kette bei mir, einige goldene Ringe, gestohlenes Geld, Cigarren, Cigarretten, 2 Nickelschlagringe, 1 groszes Taschenmesser und noch so verschiedenes andere, obwohl ich alles versuchte, diese Stimmung zu verscheuchen, so gelang es mir doch nicht recht, doch ich ging hinaus, um Zerstreuung zu suchen, wir gingen mehrere Straszen hindurch und kamen so um 2 Uhr zuhause an, unter den Meinen wurde mir anders, eine Stunde blieb ich da, dann ging ich aufs Postamt, um halbvier sollten wir da sein, weil es viel Karten zu sortieren giebt; den 1. Januar gab sehr viel zu laufen, mein Freund half mir, so ging das bis zum 5. Januar, da habe ich früh im Dunkeln wieder einen Versuch gemacht, um so ein Brett mit Geld zu erreichen, dabei musz mich aber jemand gesehen haben, denn so um 9 Uhr wurde ich zu dem Herrn Director gerufen, und er selbst nahm mir die Mütze und das Band, und die Brieftasche ab, lies mir mein Geld geben, und dann wurde ich entlassen. Dies ärgerte mich sehr, aber mein Freund sagte zu mir „komm, wenns uns gelingt, haben wir heute Abend viel Geld, hör mal, als wir da aus der Weinhandlung gingen, habe ich eine Thür gesehen, die führt in die Hinterstube des Scheffs, wir möchten einmal dahingehen und sehen, obs uns gelingt, ich sagte Ihm, erst vore paar Tagen haben wir da gestohlen, heut schon wieder da, wir laufen sicher in die Schlinge, überdies hat der Diebstahl in der Zeitung gestanden, ach das thut nichts, wir gehen hin und versuchens, sagt mein Freund, ich stimmte Ihm auch bei, und Mittags um 2 Uhr gingen wir hin, direct ins Haus, die Treppe rauf, wir waren kaum oben, da kamen 2 Kellner hinter uns her, ergeben wollte ich mich nicht, ich griff in meine Tasche nach dem Revolver, aber weil es heller Tag war, überlegte ich schnell,

und gedachte lieber während der Verhaftung zu entfliehen, wir gingen beide herunter, im Hausflur nahm mich der Schutzmann fest, ich soll mitgehen, ich ging ruhig mit, während mein Freund längst verschwunden war, ich wollte ausrücken, aber von jeher ist mir ein solches feiges Vorgehen zu wieder gewesen, auszerdem ist doch das selbst Verrath dagegen stehenbleiben oder ruhig mitgehen ist doch viel besser, auf der Wache las mir der Wachtmeister vor, was alles gestohlen worden ist, das Halstuch hatte ich gerade um, und von den Cigarren und Cigarretten, ebenso von dem Wein hat er mir nichts vorgelesen, weil das die Kellner selbst im Local gestohlen haben, ich aber zeigte da auf der Wache meinen Führungsattest von den letzten 3 Jahren, ebenso von der Post die Entlassungsscheine, und wurde einfach wieder freigelassen, nun will ich mal herschreiben, was ich bei der Verhaftung alles bei mir hatte. 1. Feile, 1. Zange, 2. Schraubenziher, 1. Centralbohrer, 1. Stemmeisen, 1. Glasschneider, 2. Laubsägen, 2. Ringhaken, 1. Hammer, 1. kleine Flasche mit Vitriol, 1. Schachtel mit Mischung zum Holzthürendurchbrennen, 1. Fläschchen mit Oel wieder electrische Klingeln, 1. Bund kleine Kofferschlüssl, an 12. verschiedene Stubenschlüssel, 1. Schachtel Streichhölzer, 1. Stück Gelbwachs, 5. verstellbare Ditriche, 3. andere, 1. vernickelten Schlagring, 1. Taschenmesser, 1. Stein zum Wetzen, 1 Notizbuch mit Bleistift, eine eiserne Schnupftabacksdose 1. Tabackspfeife u. einen Beutel mit Taback, mit alledem war ich auf der Wache und doch war nichts bei mir zu sehn,. Mein Freund war mir von weitem nachgefolgt, mein Bruder war zu Hause, und wartete auf uns, gleich darauf kam mein Freund, wir beschlossen, das Werkzeug zu verbergen und uns ruhig zu vrehalten, denn nun war doch mein Name auf der Polizei, um nicht müszig zu sein, gingen wir beide auf Reisen für die Feuerversicherung bis zum 15. Januar, da kommt Abends mein Freund zu mir, ich war grade so gemütlich beim Würfelspiel, und verlangt mich unter 4 Augen zu sprechen, ich ging mit Ihm, und da erzählt er mir, mein Bruder hat einem seiner Freunde ein paar gestohlene Cigarretten gegeben, und dem sein Onkel ist Criminalschutzmann, der hat dem die Cigarretten gezeigt, und gesagt von wem er die hat, er mein Freund will mich also zu einer schleunigen Abreise ermahnen, so ängstlich hatte ichs ja nun nicht, aber zu Anfang nächster Woche will ichs machen, den Tag war erst Freitag und ich beschloss, mich am Tage nirgens sehen zu lassen, als ich aber Sonntag Vormittag weggehn wollte, steht vor der Hausthür mein Bruder mit dem, der die Cigarretten von Ihm gekricht hat, ich ging weiter ohne mich daran zu scheren, als ich um 12 Uhr zurückam, stellte ich meinen

Bruder zur Rede, er sagte nur, das hat er nicht bedacht, so um halbeins ging ich mit meinem Bruder zu meiner Tante, wir wollten da schnell alles so verschwinden lassen, falls einer Haussuchung, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, ich hatte nicht gleich die Gedanken an eine Gefahr, plötzlich stehen 3 Criminalbeamten um mich und erklärten mir den Staatsanwaltlichen Verhaftungsbefehl, mich zuerst, dann meinen Bruder, wir wurden revidiert und nach der Wache geführt, ich hatte die vor einiger Zeit gestohlene goldene Uhr mit der Kette bei mir, eine Cigarrentasche, so 75 pfg. Geld. Die betreffenden Sachen waren meine Ankläger, da ich nicht eine Antwort auf alle Fragen gegeben habe, nach 2 Stunden wurde mein Freund verhaftet, nach 6 wöchentlicher Untersuchung wurden wir verhandelt, ich bekam 4. Jahre 6. Monate, mein Freun 3. Jahre 2. Monate, mein Bruder 1. Jahr 6. Monate, meine Tante war angeklagt wegen Hehlerei, aber durch den Rechtsanwalt kam sie frei. Meine Mutter bekam 6. Wochen wegen Hehlerei. Und als Verbrecher sind wir 3 in das Staatsalbum aufgenommen worden.

Das ist mein Lebenslauf vom 8 zum nahezu 19 Jahr. Niemand glaube hier an Uebertreibung, denn jetzt, nachdem ich das geschrieben habe, kommen mir noch einige Betrügereien und Gelegenheitsdiebstähle ein, die ich so vor 6 Jahren begangen habe; also wäre beim zweiten mal schreiben noch mehr. Wohl war mir nie dabei, und wahrhaft glücklich habe ich mich auch nie gefühlt, obwohl ich viel hatte, und so wie ich zu allem gekommen bin, ebenso ist auch alles verschwunden, mir ist nichts geblieben, als ein Brandmal auf ewig. ich wollte schnell reich werden, aber es war eben

„VERFEHLT“

Wo, und wie ich Schule genossen!

Dies habe ich bisher nicht berührt, weil das nicht hineingehört, jetzt will ichs ausführlich thun. „Stehlen, ist leicht, doch sich nicht fassen lassen ist schwer, einen Diebstahl zu begehen ist nicht schwer, den zweiten ist schwerer, dann erst gewohnheitsmäszig stehlen, ist noch schwerer, und gar erst gewerbsmäszig ist unendlich schwer. Niemand kann sich denken, was ein Gewerbsmäsziger Dieb für Schwierigkeiten zu bestehen hat, äuszerlich und innerlich, mit welcher Vorsicht und Besonnenheit er vorgehen musz. zum Beispiel: er kommt mit Menschen zusammen, vielleicht ein unbedachtes Wort ist sein Verräter, oder durch eine Beistimmung oder Billigung anderer Schand-

thaten, oder durch sich betrinken, oder er komt in ein Haus, wo kurz zu vor ein Diebstahl verübt worden ist, oder er komt zweimal an einen Ort, oder durch Verkaufen gestohlener Gegenstände, wo er sich doch immer selbst verraten kann, es ist einem Diebe überhaubt nicht möglich mehrere Diebstähle zu begehen, ohne Schulen zu besuchen, das heiszt so: sämtliche Zeitungen lesen, alles vorgefallene aufschreiben, u. womöglich täglich die Gerichtssäle besuchen, denn da sagen viele die Wahrheit, dann die Verhandlungen aus der Zeitung schneiden, aufheben und daraus lernen, und vor allem sich keinem Weibe anvertrauen, auch viele Freunde meiden, mäszig leben, ein wenig ab und zu arbeiten mehrere so 5—7 Schlafstellen haben. Ich habe das so in Charlottenburg so gelernt und gesehen, die lebten das ganze Jahr so vom Stehlen, und kein Mensch wuszte was, ich habe aus allen Zeitungen die verübten Diebstähle, Betrügereien, Unterschlagungen, Heiratsschwindeleien, Brandstiftung, Körperverletzung herausgeschrieben, dadurch konte ich nie in ein Haus kommen, wo erst was vorgefallen war, dann habe ich meine eigenen Thaten genau aufgeschrieben, ebenso die Beschreibungen der Personen, die irgendwo in Verdacht standen, dann bin ich stundenlang in den Gerichtssälen gewesen, dann habe ich mir die Verhandlungen ausgeschniten, aufbewahrt, und ich wuszte immer genau, wer da gesucht wird, auszerdem habe ich so ein bischen Beschäftigung gehabt, bin so mit Acten der Feuerversicherung herumgegangen, dabei habe ich mir vielversprechende Stellen aufgeschrieben, und so leicht-Pläne machen und beraten gehabt; ich zählte ja so beinah an 60 Stellen, die so nächstens ausgeführt werden sollten, vor meiner Verhaftung, dann habe ich nur einen Freund gehabt, der aber nicht einmal meine Verstecke wuszte, dann hatte ich mehrere Schlafstellen, wo ich immer in der Woche einmal hinkam, weil ich eben auf Reisen war, darum war ich auch stets unangemeldet, denn ich versprach der Wirtin immer, ich werde selbst auf die Polizei gehn, ich nahm wohl den Anmeldeschein u. ging, aber nicht aufs Revier, sondern dicht vorbei, und niemand hat was gemerkt; denn war ich sehr selten mal unter andern Menschen, und viel sprechen war auch nicht meine Mode, mäszig lebte ich auch, sehr selten trank ich übers Masz, und da auch nur in der Nacht allein, oder mit meinem Freunde; ebenso war ich beim Verkaufen sehr vorsichtig, nie bin ich in ein Pfandleihamt gegangen, immer nur in Gasthöfe, zu den Russischen Juden, die nehmen alles mit über die Grenze, und dasz ist sicher, dann trug ich selten mal was bei mir, am allerwenigsten so Diebstahlshandwerkzeug

auszer 1. Ditrich, den hatte ich immer bei mir, falls sich eine Gelegenheit bietet, damit ich gleich angreifen kann, darauf hatte ich nu auch meinem Freunde versichert, wenn wir nicht irgendwo verraten werden, so können wir vollständig ruhig leben, und brauchen eine Verfolgung nie fürchten, ja ich habe Ihm sogar gesagt, an 60 Diebstähle will ich mit Ihm ausführen, ohne dasz auch nur der geringste Verdacht auf uns fällt. Also wollte ich mit meinem Freunde hausen, und dann in eine andere Gegend gehen, ebenso hausen, viel sammeln, und nach Jahr und Tag wiedermal nach dem ersten Ort zu gehen, also gedachte ich und hoffte glücklich zu werden, ich ersah in dem Stehlen gehen auch nicht das geringste Unrecht, im Gegentheil dachte ich noch so einigen Geizhälsen und Reichen Leuten eine Wohlthat zu erweisen, damit die Ihr Herz an was anderes hängen, und nicht an Ihr Geld, und Gut; Nun durch die Gewohnheit hatte ich auch zu allen Thaten die gröszte Ruhe, und auch immer Lust, ich verstehe auch sehr wohl, wie aus einem Diebe mit sachten ein Mörder werden kann, denn wenn ein Dieb so in ein groszes Contor des Nachts einbrechen will, und es komt Ihm wärenddem ein einzelner Mensch in den Weg, so ist das leicht erklärlich, das der Dieb sich da an demjenigen vergreift, denn denkt er, wenn der nachher alles erzählt, wird doppelt schlimm, gestohlen und geschlagen, und fast wider seinen Willen geht er zur That über, hofft, es wird nicht auf ihn kommen, und trotz aller Vorsicht wird er doch erwischt, schon sein Aeusseres verräth Ihn selber, doch das kann nur bei den Dieben vorkommen, die des Nachts einbrechen gehen, bei denen die am Tage stehlen gehen, kommt sowas garnicht mal vor, es fehlt nur sehr vielen der Muth, die Ruhe, die Frechheit, am meisten die Schlauheit am Tage stehlen zu gehn weil sie eben nicht verstehn, eine Thüre oder ein Schlosz ohne Werkzeug und ohne Geräusch zu öffnen, das ist doch alles sehr einfach, ich nehme mir eine Mischung von Rüböl und Borax und schmiere das dünn auf die Thürfüllung, dann zünde ich das mit einem Streichholz an, das glimmt genau so wie eine Räucherkerze, giebt keine Flame, keinen Rauch auch nicht Geruch, denn das Oel brennt, und der Borax löscht, und in einer Viertelstunde ist die Thürfüllung heraus ohne das geringste Geräusch[1]), ja in der Mittagstunde, wo die Leute auf dem Sopha Mittagsschlaf halten, habe ich versprochen, aus dem Schrank ein Kästchen mit Geld zu holen ohne das die Leute im Schlafe gestört werden, auch begreife ich garnicht, wie soviele Diebe erwischt

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Diese Angabe ist unrichtig, wie schon im voraus anzunehmen, und wie jeder Versuch zeigt. Hans Groß.

werden, so in einem groszen Geschäft oder Contor, oder einer Wechselbank, das macht die Diebe kennen die Einrichtungen von Klingeln, oder Fallthüren nicht, ebenso die Lärmeinrichtungen an Geldschränken, ich glaube fest auf so eine Art würde ich nie ertapt werden. Wenn früher mal mein Freund zu mir sagte, wir wollen ein machen, dann frug ich nur am Tage oder in der Nacht, sagte er am Tage, so war ich sicher dabei, sagte er des Nachts, so nante ich Ihn einen Feigling und machte es nicht mit, ich könte noch mehr schreiben von alledem, aber es soll genug sein.

X.

Gedicht eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom

Oberdirektor **Markovich,**
Strafanstalt Karlau bei Graz.

J. T. geboren 7. Februar 1879, verheiratet, von seiner Gattin getrennt lebend, Werksarbeiter, zuletzt Wärter in Feldhof (Irrenanstalt bei Graz), war bei der Hausbesitzerin T. G., welche auf halber Bergeshöhe des Plabutsch in Eggenberg bei Graz ein kleines vereinsamtes Haus besaß, als Wärter für ihren geisteskranken Sohn aufgenommen. Letzterer wurde nämlich aus der Irrenanstalt Feldhof nur gegen Revers unter der Bedingung in häusliche Pflege übergeben, daß er von 2 Wärtern bewacht wird. Der Irrsinnige hatte häufig Anfälle, in denen er gegen seine Umgebung tätlich wurde. — Am 2. November 1902 begab sich Frau T. G. mit ihrem Sohn und J. T. in ihre Stadtwohnung, um den fälligen Mietzins einzukassieren. Gegen Mittag kehrten alle 3 Personen wieder nach Eggenberg zurück. Nun faßte J. T. den Entschluß, die Frau G. umzubringen, um sich ihres in der Stadtwohnung befindlichen Geldes zu bemächtigen. Er benutzte hiezu den Moment, als die T. G. im Keller auf dem Boden kniete und Kartoffeln in einen Korb einräumte. J. T. gibt an, früher von ihr beschimpft worden zu sein, und von Haus aus jähzornig, sei er von Wut erfaßt worden, habe den neben der Tür lehnenden Krampenstiel erfaßt und damit der vor ihm knieenden Frau von rückwärts einen leichten Schlag auf das Hinterhaupt versetzt. Er habe dabei nur die Absicht gehabt, der Frau G. für ihre Schimpferei „einen Denkzettel“ zu geben, dann fortzulaufen und alles auf den Irrsinnigen zu schieben. Die Frau G. sei aber auf den Rücken gefallen und habe gerufen: „Au weh jetzt habe ich genug“, da sei ihm der Gedanke gekommen: „wenn sie ohnehin schon genug hat, ist es besser, ich geb ihr noch ein paar Hiebe damit sie ganz tot ist“. Er habe einen auf den Boden liegenden alten, eisernen Gewehrlauf ergriffen und der Frau G. mehrmals auf die Stirne

geschlagen. Dann hat sich J. T. gereinigt. Kurz nach 1 Uhr entfernte er sich vom Hause und fuhr mit der Tramway in die Stadt, um sich Geld und sonstige Wertsachen aus ihrer in der Stadt gelegenen Wohnung zu holen.

Um 1/25 Uhr kam J. T. aus der Stadt nach Eggenberg zurück und begegnete in der Nähe des Hauses einem Bekannten, den er sofort fragte: „Was ist's mit der Frau, am Ende ist gar ein Unglück geschehen"? Beide kehrten in das Haus ein und fanden die Frau G. in dem unmittelbar an die Küche anschließenden finsterem Rübenkeller in einer Blutlache liegen; sie lebte aber noch und röchelte, während ihr Sohn mit blödem Lächeln uud blutbefleckten Händen und Kleidern daneben stand.

J. T. bezeichnete sofort den irrsinnigen Sohn als den Täter, wurde jedoch der Tat überwiesen und gestand sodann die Vollbringung in der oben geschilderten Weise.

J. T. wird vom gesamten Aufsichtspersonale der Strafanstalt als ein „entsetzlich verworfener, unqualifizierbar roher Mensch" bezeichnet. — Vor kurzem wurde unter seinen Sachen zufällig ein „Gedicht" gefunden, welches im nachstehenden wiedergegeben sein soll, da Emanationen eines Verbrechers, welcher Art sie auch sein mögen, von kriminalpsychologischem Interesse sind, wenn sie, sowie dieses „Gedicht", den Charakter des betreffenden Menschen so klar darstellen.

Die lauschige Nacht!

Am Plabutsch, 'nem Grazer Berge,
Wohnte einst 'ne alte Megäre,
Sie! das war 'ne böse Fee,
Sie trank auch Schnaps und Tee.
Diese Alte hab' ich erschlagen
In den ersten Novembertagen
Des Jahres Eintausendneunhundertundzwei,
Sie schrie: Auwaih. Auwaih.
Ich sang dabei leise: zip, zip, zip Viech,
Hab' Dich lieb' so inniglich.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo ich die Alte ums Leben gebracht.
Nahm ein' Prügel und schlug ihr am Kopf,
Hernach packt' ich sie beim Kropf.
Hernach ging ich hinein in das Haus,
Dort räumte ich etwas aus.

Herr „Kaufmann“ [1]) hat mich lang' betrachtet
Und hat mich dann verhaftet.
Er sagte: lieber Freund kennen Sie mich!
Ich sagte darauf — — natürlich.
In's Landesgericht wurde ich dann gebracht
Um ½8 Uhr auf d' Nacht.
Dort wurde ich verurteilt zum Tod,
Dann begnadigt zu „Wurst“ [2]) ohne Brot.

Lebenslänglich hab ich erwirkt,
Weil ich die Alte abgewürgt.
Singe leise zip, zip, zip.
Inniglich hab ich Euch lieb.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Du hast da n' Sepperl [3]) so glücklich gemacht.

Jetzt bin ich im Strafhaus drinn,
Und hab' immer heiteren Sinn.
Dann fahr ich hinauf in den Mond,
Von unserem Zimmer durch den Plafond.
Derweil bleib' ich in „Karlsruhe“ [4]) drin.
Und sing fleißig, Spinnradl spinn.

Und nach fünfundzwanzig Jahren
Kommt die Alte angefahren
Wieder auf die schöne Welt,
Und findet nicht mehr all' ihr Geld.
Sie sucht dann ihren „Sepperl“.
Ferner Glockenklang erklingt
Und die Alte leise singt,
Sanft und lockend zip, zip, zip
Inniglich hab ich Dich lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo mich der Sepperl so glücklich gemacht;
Er nahm an Prügel und schlug mir am Kopf,
Hernach packte er mich beim Kropf.
Hernach kam ich in den Himmel n'auf,
Zu der Sterne schönen Lauf.
Jetzt bin ich wieder auf der Welt,
Wo mir nur der „Sepperl“ fehlt.

---

1) Name des Wachmanns, der den J. T. verhaftete.
2) Wurst (Gaunersprache) = lebenslanger Kerker.
3) J. T. heißt Joseph, abgekürzt „Seppl“ oder „Sepperl“.
4) Karlsruhe statt Karlau, Name der Strafanstalt, in der sich J. T. befindet.

Im Mond muß ich dann König werden,
Drum lebewohl du dumme Erden.
Kronprinz wird Roman Majer [1]), der Treiber,
Der bringt zum Entbinden mit 3 Weiber,
Der Schüller [1]) ist der Außen-Minister,
Der Gostl [1]) wird der Stall-Ausmister,
Der Kettner [1]) führt das Justiz-Ministerium,
Und der Nestl [1]) fahrt mit der Kassa herum.
Wir singen leise zip, zip, zip,
Inniglich haben wir uns lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Die hat uns in den Mond gebracht.
Ohne Hirn sitz im Separee,
O! hätt' ich nur mein Port-epee.
500 Millionen fürs Hirn oben drein
Und fürs Bewußtsein im Monde König zu sein;
Das hat alles zustande gebracht,
Eine einzige lauschige Nacht.

Üb' immer Treu' und Redlichkeit,
Bis an dein kühles Grab;
Doch wenn du hast Gelegenheit,
So stiehl als wie ein Rab'.
Und wirst du einmal eingesperrt,
So hab' nur frohen Mut,
Im Landesgericht bist gut verwahrt,
Wenn's d' brav bist, geht's dir gut.

1) Kerkergenossen des J. T. J. T. ist Anfangs August in folge galoppierender Lungentuberkulose gestorben, ohne seine Untat ernstlich bereut zu haben.

XI.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit.

(Dieses Archiv, Bd. XIII, S. 161, Bd. XIV, S. 189.)

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

(Mit 1 Skizze.)

Die beiden, in diesem Archive besprochenen Fälle betreffen Angriffe von Personen, welche an fremdem Orte, in fremdem Bette, bei unsicherer Beleuchtung aus tiefem Schlafe erwachten und sich nicht orientieren konnten. In dem Mackowitzschen Falle führte der Angriff zum Tode des Angegriffenen, dasselbe geschah in dem nachstehend erzählten Vorfalle. Auch hier lagen die Vorbedingungen der Schlaftrunkenheit vor: Abnorm tiefer Schlaf, vorausgegangener reichlicher Alkoholgenuß, fremde Umgebung, plötzliches Erwachen. Auch hier ist aber bei der strafrechtlichen Verhandlung der Sache die Frage der Schlaftrunkenheit nicht erörtert worden.

Der Vorgang trug sich in der Nacht vom 16. zum 17. November 1892 in Erfurt im Gasthof zum wilden Mann zu. Der Angriff wurde ausgeführt von dem 32 Jahre alten Fuhrmann Schm. aus einem in der Nähe gelegenen weimarischen Orte, das Opfer seiner Tat war ein Handelsmann im Alter von 60 Jahren, namens K. Die Obduktion der Leiche K.s ergab Folgendes:

Auf dem rechten Scheitelbeine eine Zusammenhangstrennung der Haut von 2½ cm Länge mit unregelmäßig gezackten Rändern, ½ cm klaffend. Im Gesicht verschiedene größere und kleinere dunkelrote Verfärbungen und in der Tiefe reichlichen Bluterguß. Die Weichteile der Nase und rechten Wange waren durch eine Wunde mit unregelmäßigen Rändern abgetrennt, welche die Oberlippe durchdrang.

In der Mitte zwischen Nasenwurzel und Ohr eine Hautwunde von 2½ cm Länge und ½ cm Breite. Am rechten und linken Auge finden sich einzelne Blutaustritte, die Haut der Nasenöffnung dunkelrot und blutig getränkt. An der hinteren Seite des rechten Ohres eine 2 cm lange, 1 cm breite Hautwunde.

Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes zahlreiche striemenförmige, eingetrocknete Hautabschürfungen, bei einzelnen in der Tiefe ergossenes Blut.

Auf beiden Handrücken war die Haut in großer Ausdehnung schwarz gefärbt, bei Einschnitten fand sich reichlicher Bluterguß im Unterhautzellgewebe.

Kopfhöhle.

Der Schädel unverletzt. Zwischen Hirnhaut und Hirnoberfläche über dem rechten mittleren und hinteren Lappen des großen Gehirnes in ziemlicher Menge dunkles, flüssiges Blut ergossen. In der mittleren und hinteren Schädelgrube 50 ccm dunklen flüssigen Bluts. Auch an der Gehirnbasis Bluterguß.

Brusthöhle.

Mit Ausnahme der ersten und zweiten Rippe rechts und der ersten Rippe links fanden sich sämtliche Rippen meist in der Nähe ihres knorpeligen Teiles zum Teil mehrfach zerbrochen, an einzelnen Stellen durchstießen die Bruchenden das Rippenfell. In den Brustfellsäcken je 1/2 l dunkelflüssiges Blut.

Die Vorhöfe und Kammern des Herzens zusammengefallen.

Die Schnittflächen der Lungen gleichmäßig dunkelblau bis schwarz. Aus ihnen floß dunkles Blut, mit Luft gemischt, in reichlicher Menge. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre dunkelgraurot. Die tiefe Halsmuskulatur mit Blut getränkt.

Die Obduzenten bezeichneten den Tod als Erstickungstod. Ihren Ursprung habe die Erstickung in der mit den zahlreichen Rippenbrüchen notwendig verknüpften Atembehinderung gehabt. Die Verletzung der rechten Gesichtshälfte sei durch stumpfe Gewalt herbeigeführt, ebenso der Bluterguß unter die weiche Hirnhaut und in die Schädelhöhle, sowie die Rippenbrüche.

Am Täter wurden folgende Verletzungen vorgefunden:

a) Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes mehrere Abschürfungen, ferner in der linken Schlüsselgrube drei mehr streifenförmige Abschürfungen.

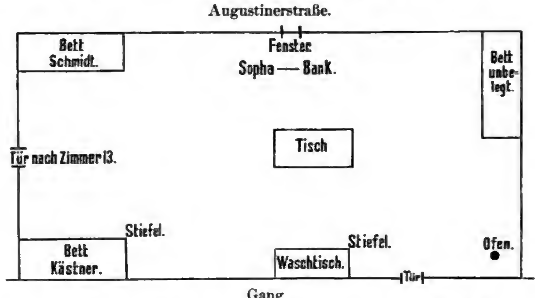
b) Auf dem Nasenrücken ein rundlicher, oberflächlicher Substanzverlust der Haut, ein kleinerer in der Gegend des rechten Kieferwinkels.

c) Auf dem rechten Schulterblatte und in der Mitte zwischen beiden Schultern je eine streifenförmige Abschürfung.

d) An der Haut des rechten Oberschenkels über dem Knie angetrocknetes Blut.

Die räumlichen Verhältnisse und die innere Einrichtung des Zimmers 14, in dem sich der Vorfall abspielte, ergeben sich aus nachstehender Skizze.

Bei der Augenscheinseinnahme fand man vor der niedrigen Schwelle der Tür eine schmale, ungefähr 10 cm lange Blutlache. Nach Öffnung der Tür sah man umittelbar an der Schwelle die Leiche, welche auf dem Rücken lag. Das ganze Gesicht war mit Blut besudelt, auch an den Händen befand sich etwas Blut. Bekleidet war die Leiche mit einer Jacke, Weste, weißem Hemde, gestricktem Barchenthemde und hellen englischen Lederhosen. Jacke und Weste waren aufgerissen, das Hemd am Halsteile mit Blut getränkt. Die Hose war aufgeknöpft und mit Blutflecken bedeckt.



Skizze des Zimmers 14 im Gasthofe zum wilden Mann zu Erfurt.
(Erster Stock des Seitenflügels.)

Das Zimmer ist 5 m lang und 3,70 m breit. Aus dem Fenster fehlte der rechte Fensterflügel. Die rechte Fenstergardine war aus dem Gardinenhalter gerissen und am Saume unten sowie in der Mitte leicht mit Blut beschmiert, als ob mit einer blutigen Hand vorbeigestreift worden wäre. Unter dem Waschtisch stand ein mit Blutflecken besudeltes Nachtgeschirr — „über demselben" ein umliegender hoher Schaftstiefel und um und hinter demselben, fast unter dem ganzen Tische entlang, zahlreiche Blutspritzen. Zwischen den beiden, an der Nachbarwand des Zimmers 13 stehenden Betten lag ein umgestürzter, mit einigen Blutspritzen versehener Kleiderständer, dessen gleichfalls mit Blut bespritzter Aufsatz beim Umstürzen herabgefallen war. Auf dem Sopha an der Fensterwand lagen zahlreiche, größere und kleinere Splitter von Fensterglas. Ebensolche Splitter lagen auf

dem Tische, welcher mit einem weißen Tuch bedeckt war. Dieses war an der nach der Stube zu gehenden Seite ebenfalls mit Blutflecken bedeckt. An dem linken Fuß des Tisches lag ein Handschuh für die rechte Hand. An der Bekleidung des rechten Pfostens der Korridortür befanden sich mehrere Blutspuren, die das Aussehen hatten, als wenn mit Blut besudelten, weichen Gegenständen vorbeigestrichen worden wäre. Vor dem Bette, in dem Kästner geschlafen hatte, lag ebenfalls ein umgestoßener Schaftstiefel, daneben ein umgeworfener Stiefelknecht, ein Teil des vorerwähnten Aufsatzes des Kleiderhalters, sowie ein Stückchen Waschseife.

Schm. war am 16. November 1892 des Strohhandels wegen nach Erfurt gekommen. Er brachte einen Wagen voll Stroh mit sich, welchen Otto Krämer seines Ortes führte. Sie spannten im Gasthaus zum wilden Manne aus. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr verkaufte er das Stroh und empfing als Kaufpreis den Betrag von 71 Mk. Er schickte dann Krämer mit dem Wagen nach Hause und blieb selbst noch in Erfurt, um noch 1 Fuhre Stroh zu verhandeln. Schm. aß im wilden Mann und trank dazu 4 Glas Bier und machte dann Besorgungen in der Stadt, wobei er im Restaurant „Zur Börse“ wieder 1 Seidel Bier trank. Er wollte $^3/_4 7$ Uhr mit der Eisenbahn nach Hause fahren, versäumte aber den Zug. Nunmehr beschloß er in Erfurt zu übernachten, er hielt sich zunächst wieder im wilden Mann auf, um 9 Uhr begab er sich in die Restauration des Wirtes Wiegand, wo er für 2 Bekannte Bier bezahlte und selbst drei oder vier Glas Bier trank. Als Schmidt die Zeche bezahlte, entfielen seiner Ziehbörse einige Geldstücke. Deshalb veranlaßte der eine Bekannte den Schm., von dem Gelde 48 Mk. dem Wirt zum Aufheben zu übergeben. Dann bestellte Schm. wieder Bier, wovon er selbst zwei Glas trank. Um $^3/_4 11$ Uhr verließ er die Wirtschaft; der Wirt — der ihn aber von früher nicht kannte — hatte den Eindruck, als ob er etwas angetrunken gewesen wäre. Nun ging Schm. in das Gasthaus zurück, wo er noch kurze Zeit da saß. Er sagt über das Weitere:

„Dann hat mich der kleine Kellner zu Bett gebracht nach Zimmer 14. Derselbe stellte das brennende Stearinlicht auf den Tisch und entfernte sich, ohne mir sonst etwas zu sagen. Ich zog mich aus und legte mich in das Bett. Meine Kleider hatte ich auf einen Stuhl, der neben dem Bett stand, gelegt. Das Licht hatte ich vor Zubettgehen ausgelöscht. Ich habe nicht gesehen, daß in dem einen oder anderen der im Zimmer stehenden Betten noch jemand lag, die Betten auch nicht untersucht und deshalb nicht gewußt, daß noch eine zweite Person im Zimmer war.“

Der Kellner — Wilhelm Kreutzburger — hörte gegen 3/41 Uhr den Schm. die Treppe hinaufgehen. Er eilte sofort nach und traf Schm. im Vorzimmer. Den weiteren Vorgang schilderte er wie folgt:

„Ich zündete dort ein Licht an und ging mit ihm zu Nr. 14, dessen Tür indes von innen von Kr. inzwischen abgeschlossen war. Als auf mein Anklopfen nicht sofort geöffnet wurde, wurde Schm. sehr ungeduldig und klopfte ebenfalls. Nunmehr wurde von innen aufgeschlossen. Als wir eintraten, lag Kr. schon wieder in seinem Bette. Schm. taumelte in seiner Betrunkenheit hin und her."

Auch der Wirt fand sich im Zimmer ein, da er befürchtete, daß Schm. in seiner Trunkenheit sich mit seinen langen Stiefeln und Kleidern ins Bett legen möchte. Der Kellner war noch anwesend, und es war Licht im Zimmer.

„Als ich ins Zimmer trat — sagt der Wirt — war Schm. wirklich im Begriffe, sich unausgekleidet ins Bett zu legen. Ich veranlaßte ihn zunächst, die langen Stiefeln auszuziehen, und war ihm dabei behilflich. Als er dann versuchte, mit den übrigen Kleidern ins Bett zu kommen, verhinderte ich dies, und er legte sich, nachdem er sich sämtlicher Kleider bis aufs Hemd entledigt hatte, in meinem Beisein ins Bett. . . . Während Schm. sich der Stiefel und Kleider entledigte, war K. wach. Er lag mit dem Kopfe hoch, sah nach dem Bette des Schm. herüber und lachte wiederholt über das Gebahren des Sch. Wenn ich mich nicht irre, ärgerte den Sch. dieses Gebahren und wandte er sich mit dem Worte „Brummochse" dem K. zu. Letzterer hatte sich ein wollenes Tuch über den Kopf gebunden. . . . Nachdem sich Sch. ins Bett gelegt, ging ich mit dem Kellner fort."

Vorher löschte der Wirt das Licht.

Nunmehr trat im Zimmer 14 und dann im ganzen Gasthofe Ruhe ein. Alles schlief. Etwa um 3 Uhr aber wurde der Hausbursche — Ernst Federwisch — durch mehrere Hilferufe geweckt. Er schlief in der ebenerdig gelegenen Gaststube, riß alsbald ein Fenster nach der Straße zu auf und hörte da die Worte:

„Hilfe, Hilfe! Hier ist ein Mörder."

Ein Mann, der vorüberging, machte ihn darauf aufmerksam, daß der Lärm aus dem Gasthofe komme. Er zog nun sofort die Hose an, zündete die Laterne an, weckte den Gastwirt und begab sich nach dem Logierzimmer 14, weil er glaubte, daß von hier die Hilferufe gekommen wären. Er schildert das Weitere folgendermaßen:

„Wie ich die Tür aufmachte, sah ich bei dem Lichte meiner Laterne einen Menschen, anscheinend tot, quer vor der Tür, während der mir bekannte Schm. im Hemd vom Fenster herkam und sagte:

‚Der wollt' mich erdrosseln, er hat aber seinen Gegner gefunden.'

Der Sch. ging da an den Daliegenden heran, hob ihn mit beiden Händen in die Höhe und warf denselben einige Male kräftig gegen den Fußboden, trat ihn auch einigemal mit dem Fuße. . . . er hat einigemal gesagt: ‚Ich bin der Mörder'."

Der Hausbursche kehrte dann zum Wirte, der sich inzwischen angezogen hatte, zurück und meldete, Schm. habe einen tot gestochen. Beide verfügten sich zusammen nach dem Logierzimmer. Der Wirt schilderte seine Wahrnehmungen dahin:

„Schm. war wie rasend bezw. tobsüchtig und sagte, er sei der Mörder, der Kerl sei rein gekommen durchs Fenster, derselbe habe ihn ermorden wollen. Dabei lief Schm. im Hemde umher."

Als der Wirt ihn aufforderte, ruhig zu sein, setzte er sich auf sein Bett und deckte sich mit der Bettdecke zu.

Der in der Nachbarschaft wohnende Tischlermeister Gödert war auch durch die Hilferufe geweckt worden und herbeigeeilt. Auch er war Zeuge davon, wie Schm. die Leiche noch mißhandelte. Dabei außerte Schm. nach Göderts Angabe:

„Der Hallunke, der Spitzbube, der hat mich ermorden wollen, ich könnte das Messer nehmen und ihn in tausend Stücke schneiden; wenn er nicht da läge, läge ich jetzt da."

Gödert hatte den Eindruck, als ob Sch. von Sinnen wäre. Er äußerte noch folgendes:

„Ich bemerke noch, daß, kurz bevor wir hinaufgingen, noch um Hilfe gerufen wurde, daß also Schm. um Hilfe gerufen hat. Ich glaube auch, daß Schm. unter der Vorstellung die Tat begangen hat, der Getötete sei durch das Fenster eingestiegen und habe ihn ermorden wollen. Denn er kam uns mit einem Fensterflügel entgegen, dessen beide Scheiben zertrümmert waren, und sagte: „Hierdurch ist der Kerl hereingekommen." Er hat mir dann noch, an die Tür gelehnt' von seinen persönlichen Verhältnissen erzählt. Sch. erklärte mir noch:

„Außer dem Getöteten habe noch einer nach diesem durchs Fenster einsteigen wollen, der habe aber noch eine vor die Platte bekommen und sei dann fortgemacht. Diese Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich."

Ferner sagte er zu mir:

‚Die Kerls wußten, daß ich 100 Mark Geld bei mir hatte, das haben sie mir abnehmen wollen, aber der Kerl hat seinen Gegner in mir gefunden. Ich bin der Mörder, ich habe ihn tot gemacht.'

Später erklärte er, er habe nur 80 Mk. bei sich, zuletzt noch weniger Geld."

Die Artistin Anna Rothe, welche auch im Gasthofe logierte, hörte ebenfalls die Hilferufe. Sie vernahm, daß jemand mit der flachen Hand auf einen harten Gegenstand schlug, und hörte, daß während des Schlagens gesagt wurde: Du verfluchter Kerl, du willst mich bestehlen.

Der Hausbursche hat sich das Bett des K. genau angesehen. Dasselbe war keineswegs durcheinander gewühlt. Vielmehr war nur das Oberbett zurückgeschlagen, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand aufsteht. Ich glaube — sagt der Hausbursche — daß K., um auf das Closet zu gehen, das Zimmer verlassen wollte, oder nachher wieder betreten hat und hierbei von Sch., der ihn für einen Eindringling hielt, angegriffen worden ist.

Unter dem Waschtische standen drei Nachtgeschirre. Es ist möglich — bemerkt hierzu der Hausbursche — daß sich K. eines der Nachttöpfe habe bedienen wollen und beim Suchen nach demselben an das Bett und den Kopf des Sch. geraten ist.

Seitens des Wirtes wurde die Polizei geholt. Inzwischen verhielt sich Sch. ruhig, dann aber schimpfte er von neuem. Er erklärte dabei:

„Der Kerl ist durchs Fenster reingekommen und hat mir den ausgehobenen Fensterflügel aufs Gesicht gedrückt. Hierauf packte ich ihn an der Kehle und bin dann aus dem Bett herausgesprungen. Dann habe ich mich so lange mit ihm gerungen, bis er zu Fall kam. ... Als ich den Mann unter mir gefühlt habe, habe ich zu ihm geäußert: Nun habe ich dich, nun steche ich dich tot.“ (Ein Messer ist nicht gefunden worden.)

Der Polizeisergeant Beyer hatte den Eindruck, als ob Sch. nicht richtig im Kopfe sei, so wütend und roh gebärdete er sich. Er äußerte: Lassen Sie mich ruhig über den Kerl weggehen, den schneide ich noch in kurze Stückchen, wenn Sie mich reinlassen, und trete ihn noch zusammen.

Im Zimmer lag alles umher, so daß man den Eindruck gewann, daß ein längeres Ringen stattgefunden habe. Die Angeln an dem ausgehobenen Fensterflügel waren ganz umgebogen, bloß ausgehoben war der Flügel nicht, es war mit Gewalt an ihm gerissen worden.

Gegen Sch. wurde die Voruntersuchung eröffnet und er mehrfach über den Vorgang vernommen. Er gab dabei an:

„Gegen ½3 Uhr morgens ungefähr erwachte ich davon, daß mich jemand an der Kehle hatte und mir dieselbe zudrückte und zwar so fest, daß man jetzt noch auf der Haut die Spuren des

Druckes wahrnehmen kann. Ich griff nach der betr. Person und faßte dieselbe mit beiden Armen um den Leib herum, da dieselbe sich über mich hergebeugt hatte. Ich schob sie von mir, und bei dieser Gelegenheit kam ich aus dem Bett mit heraus. Dabei müssen wir wohl an den in der Nähe stehenden Kleiderhalter gestoßen haben, denn derselbe fiel um. Wir rangen eine Zeit lang zusammen, wobei mich der betr. Mann mit der Hand fest hinter dem Nacken gepackt hatte und mir den Kopf zusammendrückte. Endlich gelang es mir, in die Nähe des Fensters zu kommen. Ich riß das Fenster auf, rief dreimal heraus: Hilfe, kommt doch rauf, es ist jemand oben, hier oben ist ein Mörder. Nunmehr gelang es mir, den Mann von mir loszumachen. Ich faßte ihn dann mit den Händen in seine beiden Seiten und warf ihn zu Boden, worauf er gleich still war und liegen blieb, und zwar an der Stelle, wo er heute morgen liegend gefunden wurde."

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das hier Vorgetragene vielfach nicht auf wirklicher Erinnerung beruht, sondern auf Reflexionen, die Sch. über den Vorfall angestellt hatte. Bei der Polizei hatte er nur erklärt, daß ihn jemand plötzlich an der Kehle gefaßt, daß er sich mit den Händen gewehrt habe, daß sie sich dann eine Zeit lang gebalgt hätten. Er fügte dann hinzu: Was aber nachher passiert ist, weiß ich nicht. Ich weiß absolut gar nichts mehr. Ich weiß auch jetzt nichts mehr davon, ob ich den Toten noch getreten habe oder daß ich mich als Mörder bezeichnet hätte.

In einem Protokolle vom 23. Dezember 1892 ließ sich Sch. also vernehmen:

„Im Ringen gerieten wir bis an das Fenster. Ich riß den Fensterflügel auf und schrie um Hilfe, ohne jene Person loszulassen. Diese suchte mich von dem Fenster wegzuziehen. Hierbei stürzte der eine Fensterflügel hinter uns her ins Zimmer. Ob ich ihn bei dem Ringen ausgehoben oder losgerissen habe, weiß ich nicht. Von dem Fenster gerieten wir an die Wand. Bald stieß er gegen dieselbe, bald ich. Es ist möglich, daß ich den Kopf jener Person gegen das Fenster, gegen die Wand oder sonst gegen irgend was gestoßen habe, wodurch die große Verletzung auf der Wange hervorgerufen ist. Ich kann über das keinen näheren Aufschluß geben. Eines Messers oder auch eines stumpfen Instrumentes habe ich mich nicht bedient. Da an vielen Stellen im Zimmer Blutflecke und Blutspritzen sich vorgefunden haben, muß ich annehmen, daß der Getötete nach Erhalt einer blutigen Verletzung noch längere Zeit mit mir sich im ganzen Zimmer herumgezerrt hat. Ich kann auch hierüber, da ich mich damals in

größter Aufregung befand, keinen näheren Aufschluß geben. Nur das weiß ich noch, daß ich mit jener Person, mit der ich mich unausgesetzt umklammert hielt, schließlich bis an die Stubentür geriet. Hier stauchte ich ihn heftig auf den Boden nieder, so daß er auf den Rücken zu liegen kam. Als er wiederholt in die Höhe zu kommen suchte, stauchte ich ihn jedesmal wieder nieder und kniete dabei, um ihn niederzuhalten, mit meinem ganzen Körper auf seine Brust. Hieraus werden sich wohl die Rippenbrüche erklären. Demnächst wurde jene Person still und erschien dann, wohl auf meinen Hilferuf, der Hausbursche in der Tür.

Was ich diesem und den später erscheinenden Personen in meiner ungeheuren Aufregung mitgeteilt, weiß ich nicht mehr. Nur weiß ich noch, daß, als der Hausbursche eintrat, ich zu dem Getöteten gewendet sagte: Du hast mich erdrosseln wollen, jetzt habe ich dich erdrosselt. Der losgerissene Fensterflügel lag in allernächster Nähe des Getöteten und nahm ich denselben, als der Hausbursche sich zeigte, vom Boden auf. Ich kann nicht leugnen, daß der Tod jenes Mannes durch mich bewirkt ist, aber keineswegs vorsätzlich. Vielmehr befand ich mich in der Notwehr.“

Auch diese Aussage ist offenbar keine Wiedergabe von effektiven Erinnerungen, sondern ein zurechtgemachtes Gemälde, welches das Erscheinen des Hausknechtes, das Daliegen der Leiche, deren Zustand, das herausgerissene Fenster zum Ausgangspunkte hatte. Er erklärte lediglich das, was ihm hinterher entgegengetreten war, aber nicht mit Wahrnehmungen, die er gemacht hatte, sondern mit Erwägungen und Urteilen. Interessant ist, daß er schließlich auf Notwehr kommt, denn er hatte in zwei Prozessen über schlimme Schlägereien seine Freisprechung dadurch erlangt, daß angenommen wurde, er sei der angegriffene Teil gewesen.

Weitere Erörterungen ergaben, daß Sch. sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung eine durchaus normale Entwicklung durchgemacht und auch während seiner Militärdienstzeit nichts Auffälliges dargeboten hat. Seit 1881 trieb er das Fuhrgeschäft seines Vaters, verheiratete sich in demselben Jahre und soll ohne Nahrungssorge in glücklichen Familienverhältnissen gelebt haben. Sein Alkoholgenuß soll mäßig gewesen sein, von 1892 aber will er mehr getrunken haben, 8—10 Glas Lagerbier täglich. Bei besonderen Gelegenheiten hat er jedenfalls mehr getrunken und war auch öfters betrunken.

Es ließ sich bei ihm weder das Bestehen einer schweren, erblichen Belastung noch das Vorhandensein einer Geistes- oder Nerven-

krankheit feststellen. Doch wollte er 1889 im Anschlusse an einen Fall von einem Wagen sechs Tage lang bettlägerig und kopfkrank gewesen sein. Er wäre aufgeregt gewesen, habe seine Frau nicht mehr erkannt, habe Angst und Kopfschmerzen gehabt, nachher sei er noch eine Zeit lang „drehnig im Kopfe" gewesen. Möglich wäre es, daß ein solcher Sturz eine Hirnerschütterung herbeigeführt hätte, ebensogut hätte aber auch im Anschlusse an eine Verletzung ein Anfall von Delirium tremens eintreten können.

Sch. war wegen Körperverletzung, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Diebstahls bestraft, außerdem auch zweimal wegen Verdachts der Brandstiftung in Untersuchung gewesen. Er war als ein roher, gewalttätiger Mensch bekannt, welcher besonders unter dem Einflusse von Alkoholexzessen zu gemeingefährlichen Ausschreitungen geneigt war.

Das Medizinalkollegium der preußischen Provinz Sachsen begutachtete den Fall. In dem Gutachten heißt es:

„Es ist nun nach allem anzunehmen, daß Beide (K. und Sch.) anfangs ruhig geschlafen haben, da erst 3½ Uhr die Hilferufe ertönten, welche Sch. ausgestoßen haben will. In Betreff der Veranlassung des zwischen beiden stattgehabten Kampfes sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Erstens kann Sch. infolge seines Rausches von traumhaften Halluzinationen, wie sie bei Trinkern nicht selten vorkommen, befallen sein und K., über den er sich geärgert hatte, angegriffen haben. Andernfalls aber kann Sch. durch eine zufällige Bewegung Ks. oder dessen Aufstehen aus dem Bette sich von diesem angegriffen geglaubt haben, wodurch bei ihm ein schreckhafter Affekt angeregt worden ist. Die erstere Annahme ist deshalb unwahrscheinlich, weil nach Aussage des Hausburschen Federwisch das Bett des K. keineswegs durcheinander gewühlt, sondern einfach zurückgeschlagen gefunden ist, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand ruhig aufsteht. Deshalb ist auch wohl der Meinung des Federwisch beizustimmen, daß K. vielleicht, um auf das Klosett zu gehen, das Zimmer verlassen habe oder wieder in dasselbe zurückgekommen, dabei in der Dunkelheit vielleicht dem Bette des Sch. zu nahe gekommen sei."

Mehr Wahrscheinlichkeit hat meines Erachtens die Annahme für sich, daß K. in das Zimmer zurückgekehrt gewesen sei, als er mit Sch. in Berührung kam. Das Öffnen der Tür, das damit verbundene Geräusch, das Eintreten Ks. in das Zimmer wären ganz besondere Umstände, die den Schlafenden erwecken und den Schlaftrunkenen aufregen konnten. Es läge dann die weitere Annahme

nahe, daß Sch. sein Bett verließ und auf K. losging, der ja dann auch vor der Tür nach dem Korridor tot dalag. Den Kleiderständer konnte er dabei umwerfen und von dem bereits niedergestreckten K. weg konnte er sich nach dem Fenster wenden, um Hilfe zu rufen.

Nachdem das Gutachten der Angst Schs. und seiner Wut bei Mißhandlung Ks. gedacht, heißt es in demselben weiter:

„Unmittelbar nach der Tat hat Sch. offenbar keine klare Erinnerung des ganzen Vorganges gehabt. Er sagt, als er in das Zimmer, um zu Bett zu gehen, gekommen, sei noch niemand drin gewesen. In der Nacht wäre jemand, der ihn hätte morden wollen, durch das Fenster in das Zimmer gestiegen. Er bleibt dabei, daß ihn jemand an der Gurgel gefaßt habe, daß er dann mit ihm gerungen, ihn an das Fenster gedrückt, dasselbe aufgerissen, um Hilfe gerufen und den Fremden schließlich niedergeworfen und durch Aufknien erdrückt habe. Als er die Wunde gesehen, hat er zu dem Hausburschen gesagt: ‚Da muß noch einer binnen gewesen sein, die Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich, die Kerls wußten, daß ich 100 Mark bei mir hatte. Ich wollte den Mann nicht vorsätzlich töten, von mir ist kein Stich gefallen.‘ Er nimmt also irrtümlich an, daß noch ein Anderer im Zimmer gewesen sei, von dem die Wunden bei K. herrührten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Sch. infolge seines Rauschzustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, fällt allerdings ins Gewicht, ob er nach der Tat klare Vorstellungen von dem Vorgang während desselben gehabt hat. Das ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall, am wenigsten unmittelbar nach der Tat und nur teilweise bei späteren Verhören. In welch hohem Grade der Wut sich Sch. kurz nach vollbrachtem Morde befunden hat und wie sehr er in der falschen Auffassung des ganzen Vorganges noch befangen war, geht aus seinen unbegreiflichen Mißhandlungen des toten Körpers hervor. Wäre er Herr seiner Besinnung gewesen, so würde ihn der Anblick des toten, im Blute schwimmenden Opfers seiner entsetzlichen Tat ernüchtert haben, wogegen er fortfährt, den Kopf aufzuheben und aufzustauchen, den Körper mit Füßen zu treten, indem er sagt: Könnte ich nur heran, so würde ich den Hund in kleine Stücke zerschneiden. Eine solche sinnlose Wut ist nur zu erklären aus dem Zusammenwirken von Alkoholrausch und plötzlichem Affekt durch Schreck. Es ist nämlich nicht nötig und entspricht auch nicht der Erfahrung, daß derartige Ausbrüche gleich im Beginne des Alkoholexzesses erfolgen, sondern es kann zwischen Alkoholgenuß und Ausbruch der Psychose ein zuweilen mehrere Stunden dauerndes Stadium latenter Hirnkongestionen

und Intoxikation liegen, so daß jene erst durch ein gelegentliches, cumulatives Moment (in diesem Falle der Schreck) nachwirkend zum Ausbruch kommt. Diese Ausbrüche können sich zur völligen Aufhebung des Selbstbewußtseins, bis zu Wutanfällen und zu Zerstörungssucht steigern. Einen solchen Fall haben wir vor uns, wenn auch die völlige Amnesie, welche Dr. Heydloff (der Obduzent) vermißt und deshalb Halluzinationen zurückweist, nicht vorhanden war. Die einigermaßen klare Erinnerung ist dem Täter erst nach Tagen zurückgekehrt, jedoch, wie oben ausgeführt, nicht vollkommen. Daß Sch. dem Genusse geistiger Getränke schon seit Jahren ergeben gewesen ist, geht aus seiner Vorgeschichte hervor. Daß er eine angeborene Neigung zu gewalttätigen Handlungen hatte, ebenfalls, weshalb zuzugeben ist, daß beide Momente bei den Wutausbrüchen in der Nacht begünstigend eingewirkt haben, um einen Zustand herbeizuführen, der dem Säuferwahnsinn wenigstens sehr ähnlich war.

Nach dem Gesagten ist die uns gestellte Frage dahin zu beantworten, daß Sch. infolge seines trunkenen Zustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, unter denen er die Tat begangen hat."

Vom Untersuchungsrichter war die weitere Frage gestellt, ob in Anbetracht der Tatsache, daß der Angeschuldigte eine Reihe von Umständen beim Zubettgehen nicht mehr wisse und eine Reihe von zweifellos unrichtigen Angaben bei Ausführung der Tat gemacht habe, anzunehmen sei, daß derselbe sich irgendwelcher Vorgänge bei Ausführung der Tat sicher erinnern könne. Hierzu wurde von den Gutachtern bemerkt, daß aus den festgestellten Vorgängen hervorgehe, daß Sch. einige Umstände beim Zubettgehen weiß, daß er über die Art der Entstehung des Kampfes, die Art des Angriffes im Unklaren ist, daß er nicht richtig anzugeben weiß, wie die Wunden an dem Körper des K. zustande gekommen sind. Andere Vorgänge, namentlich das Andrängen gegen das Fenster, das Niederwerfen und Knien auf die Brust, bis der Gegner tot war, könne er aber im ganzen richtig angegeben haben. Demnach gehöre Schm. zu denjenigen, welche durch vorangehenden, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß eine gewisse Prädisposition zu pathologischen Rauschzuständen besitzen und bei denen wutartige Paroxysmen ausgelöst werden durch heftige, plötzlich einwirkende Affekte, zu denen in erster Linie der Schreck gehört.

Nach meiner Ansicht muß es zweifelhaft bleiben, ob Schm. überhaupt eine Erinnerung an den Vorgang hatte. Meines Erachtens hat er sich hinterher ein Bild von der Sache gemacht und erscheint das,

was er sagte, nicht als etwas, was er wußte, sondern als etwas, was er glaubte, was er sich eingeredet hatte. Gehandelt hatte er aber nach dem plötzlichen Erwachen aus tiefem Schlaf in völlig fremder Umgebung noch unter dem Einflusse des Alkoholexzesses als Schlaftrunkener. Auf den ersten Anprall erdrückte er den alten schwachen Mann und dann tobte er hilferufend im Zimmer umher, bis die Leute aus dem Gasthofe hinzukamen und er nun wach wurde und sah, was er gemacht hatte.

Schm. wurde durch Beschluß des Landgerichtes Erfurt vom 22. April 1893 wegen Totschlages an K. auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuches außer Verfolgung gesetzt, da er zur Zeit der Begehung des Totschlages sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Sch. wurde am 16. Oktober 1893 auf Veranlassung der Großherzogl. Sächs. Verwaltungsbehörde (Direktor des I. Verwaltungsbezirks in Weimar) der Irrenanstalt zu Jena zur Beobachtung übergeben und dann auf Grund einer Verfügung des Großh. S. Staatsministeriums als gemeingefährlicher Geisteskranker in der gedachten Anstalt zurückgehalten. Der Anstaltsdirektor hatte sich dahin ausgesprochen, daß Sch. an krankhaften Rauschzuständen leide, in welchen er gemeingefährliche Handlungen begehe, und daß er im Sinne des Gesetzes für geisteskrank zu erachten sei. Demnächst wurde auch die Frage der Entmündigung Schs. angeregt und auch von der Staatsanwaltschaft Weimar desfallsiger Antrag gestellt. In diesem Verfahren wurde von ärztlicher Seite angegeben, daß Sch. zur zweckentsprechenden persönlichen Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens fähig sei. solange er an der Begehung von Alkoholexzessen gehindert werde. Die Entmündigung wurde darauf seitens des angerufenen Amtsgerichts abgelehnt. Nunmehr erfolgte auch seine Entlassung aus der Irrenanstalt.

Seit jener Zeit bis jetzt ist mit Sch. nichts passiert.

XII.

Ein Beitrag zur Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit.

Mitgeteilt von

Dr. A. Glos, Gerichtsadjunct in Neutitschein.

Am 11. Juli 1901 früh wurde beim k. k. Gendarmerie-Posten-Kommando in Stadt-Liebau (Mähren) die Anzeige erstattet, daß in dem etwa 1 Stunde entfernten kleinen Gebirgsdorfe Geppertsau die 70jährige Ausgedingerin Franziska Klement in ihrer Wohnung tot aufgefunden wurde; zwei Gendarmen und ein Distriktsarzt begaben sich sofort auf den Tatort, fanden die Franziska Klement im Zimmer neben ihrem Bette tot auf, die Leiche wies am Halse mehrere Kratzwunden auf, was darauf hinzuweisen schien, daß Franziska Klement erwürgt wurde.

Der Ehegatte der Ermordeten, ein alter schwerhöriger, 77 Jahre alter Greis, gab der Patrouille Nachstehendes an:

„Am 10. Juli 1901, gegen ca. 10 Uhr nachts, als er und seine Gattin bereits schliefen, klopfte jemand draußen an die Haustüre. Franziska Klement stand auf, öffnete und ließ die Witwe Anna St., welche um Einlaß und Nachtlager bat und den Eheleuten Klement von früher bekannt war, ins Zimmer, wo die Klement ein Licht anzündete. Die Haustüre sperrte sie zuvor ab, welchen Umstand auch Anna St. zugibt.

Während man über die Ursache des so späten Kommens der Anna St., welche in einer 3 Stunden entfernten Gemeinde Neudörfel wohnte, sowie über die Bezahlung einer Schuld der Anna St. im Betrage von 40 K. an die Eheleute Klement sprach, reichte die St. mit der Bemerkung, sie habe „Kromdelbeerschnaps“ (Wacholderbranntwein) mitgebracht, dem munter gewordenen Klement eine Sodawasserflasche, aus welcher Klement über wiederholte Aufforderung der St. einen Schluck machte, doch spuckte er es wegen des widerlichen Geschmackes aus, denn es schmeckte wie Galle und Enzian.

Hierauf begaben sich alle drei zur Ruhe; die Ausgedingerin und Anna St. schliefen gemeinsam in einem Bette, Franz Klement auf einer Ofenbank; außer diesen drei Personen war im Hause niemand.

Vor dem Schlafengehen hatte Klement alle Türen und Zugänge gesperrt und sich überzeugt, daß niemand sich eingeschlichen hat.

Als gegen 3 Uhr früh Klement seine Ehegattin jammern hörte, stand er auf und schickte sich an, die Lampe anzuzünden; im selben Momente sprang aber Anna St. aus dem Bette auf ihn zu, schlug ihm die Lampe aus der Hand, packte ihn beim Halse, dann auch beim Leistenbruch, suchte ihn zu würgen und brachte ihm am Halse und Gesichte Kratzwunden bei.

Dem Ausgedinger gelang es, sich von ihr nach längerem Ringen zu befreien; er eilte, von der St., die sich mit einem Besen bewaffnete, verfolgt, zu seinem Nachbar Alois Polzer, Nr. 60, um Hilfe.

Der herbeigeeilte Nachbar bemerkte gerade die St., als sie, hinter einem Holzstoße vor dem Hause Nr. 42 niedergekauert, einen Stoffrock anzuziehen und obige Sodawasserflasche zwischen die Holzscheite zu verstecken suchte.

Polzer nahm die St. fest, führte sie ins Zimmer des Klement zurück, und da Zeuge nur notdürftig bekleidet war, eilte er, um sich anzukleiden, in seine Wohnung zurück; inzwischen ergriff aber Anna St. die Flucht, lief so rasch sie nur konnte, wurde aber vom zurückgeeilten Nachbar Polzer festgenommen und in den Gemeindearrest gebracht.

Der Verdacht der Täterschaft fiel sofort auf die Anna St., welche dem k. k. Bezirksgerichte Stadt-Liebau eingeliefert wurde.

Bezüglich der Eheleute Klement ergaben die Erhebungen, daß selbe äußerst sparsame und wirtschaftliche Leute waren, die mit niemandem im Unfrieden lebten und sich in der Gemeinde des besten Leumundes erfreuten; da sie in denkbar einfachsten Verhältnissen lebten, keine Auslagen hatten und beinahe geizig waren, ersparten sie sich Geld, das sie gegen mäßige Zinsen an Ortsinsassen zu verleihen pflegten.

Ihre Schuldnerin war auch Anna St., der sie im Jahre 1900 40 K. geliehen haben; sie mahnten im Jahre 1901, und Ende Juni 1901 stellte sich Klement persönlich in Neudörfel ein, um die Schuld einzutreiben.

Die Eheleute Klement pflegten auch bares Geld im Hause zu haben, waren, da sie das halb verfallene Häuschen allein bewohnten, nach Angabe vieler Zeugen äußerst vorsichtig und pflegten, wenn sie sich zur Ruhe begaben, alles verschlossen zu halten.

Anna St., deren Vorleben später geschildert wird, war dazumal seit 9 Jahren Wirtschafterin beim Gastwirte S. in Neudörfel, mit dem sie im Konkubinate lebte; zur kritischen Zeit aber übte er etwa durch einen Monat bereits die Gastwirtschaft nicht aus, da ihm der Pachtvertrag gekündigt wurde; beide, sowie die 22jährige, mit der Anna St. im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Tochter der letzteren befanden sich deshalb in drückenden Verhältnissen.

Seit einigen Jahren pflegte Anna St. für die Gastwirtschaft bei den Eheleuten Klement Quargeln (Käse) einzukaufen; sie kam häufig selbst, blieb gewöhnlich über Nacht und schlief mit der Ausgedingerin in einem Bette; im Jahre 1901 kam sie aber nicht mehr, denn die Klement wollte ihr, da sie in letzter Zeit eine schlechte Zahlerin war, nichts mehr verkaufen. Wenn sie kam, pflegte sie sich gegen Abend einzustellen, jedoch niemals so spät, wie am 10. Juli 1901.

Die Ergebnisse des Lokalaugenscheines werden vorausgeschickt, da sie für die Beurteilung des Verteidigungsplanes der Anna St. von Wichtigkeit sind.

Das Haus Nr. 42 in Geppertsau liegt an der von Stadt Liebau nach Geppertsau führenden Bezirksstraße, und in dieser Richtung zur linken Seite. Ins Haus gelangt man durch die Haustür, sodann in einen schmalen Gang (Vorhaus).

Auf der linken Seite desselben führen drei Türen, eine in den Kuhstall, eine auf den Dachboden und eine in die Kammer; auf der rechten Seite ist die Stubentür.

Der Haustür querüber befindet sich am unteren Ende des Vorhauses eine Tür, welche in einen schmalen Gang führt, durch welchen man in die Scheuer gelangt; aus dieser führt wieder eine Tür ins Freie; ebenso hat der Kuhstall eine Tür ins Freie (auf die Straße). Gegenüber dem Kuhstalle befindet sich ein Schweinestall und hinter diesem ein Holzstoß.

Das Bett im Wohnzimmer befand sich in der Nähe des Ofens, 34 cm von der Wand entfernt, der Fuß des Bettes am Kopfende bei der Wand war gebrochen, zwei Bretter des Bretterbodens durchgeschlagen und das Stroh im Bette aufgewühlt. Im Zwischenraum zwischen Bett und Wand fand die Kommission ein englisches, knäuelartig zusammengelegtes Sacktuch, welches nicht Eigentum der Eheleute Klement war.

Auf dem Tische im Zimmer fand sich eine kurze Zigarre, im Besitze der Anna St. eine kleine, in ein Sacktuch eingewickelte Kerze, die sie auf dem Hinwege gefunden haben will, und ein Betrag von 76 h.; ihr Unterrock war stark von Blut besudelt, und

meinte Anna St., das Blut sei von der Menstruation, was nach Lage der Blutflecke und auch deshalb unmöglich war, da selbe zur Zeit keine Menstruation hatte, wie sie es auch später zugab.

Die Tat — gab sie dem Gendarmen an — habe ein Mann (dann sagte sie wieder zwei Männer) ausgeführt, der Mörder habe die kurze Zigarre wahrscheinlich vergessen. Bald hernach will sie sich mit Blut besudelt haben, als sie der Klementin half; von einem Ringen und Raufen mit Klement erwähnte sie nichts.

Am 11. Juli 1901 zuerst gerichtlich einvernommen, leugnet sie entschieden die Tat, rechtfertigt ihr Kommen damit, daß sie „Quargeln" einkaufen wollte, daß sie lange am Felde arbeitete, daher spät ankam.

Der Täter ist ein Mann gewesen, welcher in der Größe des Klement war, ein längliches Gesicht, schwarzen Hut und graues Gewand hatte; sie sah ihn ins Zimmer kommen und flüchtete sich sofort in den Kuhstall. Richtig sei es, daß sie dem Klement aus einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps zu trinken gab, von einer Sodawasserflasche will sie nichts wissen.

Am 19. Juli 1901 beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein, wohin sie dann eingeliefert wurde, einvernommen, gibt sie im wesentlichen nachstehend den Sachverhalt an:

Sie ging am 10. Juli 1901 von Neudörfel nach Geppertsau um 4 Uhr nachmittags, um Käse einzukaufen, da Soldaten gekommen waren (was sich aber als unwahr erwies), und hatte den kürzeren Weg über die „Saifen" genommen, sich aber „verplauscht", weshalb sie spät ankam.

Sie nahm mit sich ein Stück Wurst, in einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps, wovon sie etwas auf dem Wege kostete, eine Sodawasserflasche mit Rattengift und eine kurze Zigarre für den Klement. Das Rattengift hat sie, ihrer Angabe zufolge, von einem Droguisten in Bärn gekauft, und da die Klement über Ratten im Zimmer sich beschwerte und sie darum ersuchte, hat sie es angeblich mitgebracht. Klement bestätigt, daß sie weder eine Zigarre (er ist überhaupt kein Zigarrenraucher) noch Rattengift mitbrachte, und daß in ihrem Zimmer keine Ratten sind. Die bei Gericht befindliche Sodawasserflasche samt Inhalt agnoszierte sie als ihre eigene, meinte aber, es müsse jemand Wasser hineingegossen haben. In Geppertsau kam sie zwischen 9—10 Uhr abends an.

Zum Hause der Eheleute Klement angelangt, klopfte sie, ihren Angaben zufolge, an die Haustür, sodann ans Fenster, wurde eingelassen, die Ausgedingerin machte Licht, beide Eheleute tranken aus

der Medizinflasche Nußschnaps und übergab die St. der Klement das Rattengift, welches diese bei Seite stellte, damit der „Alte" davon nicht trinkt. Sodann legten sich alle schlafen, und zwar die zwei Weiber gemeinsam ins Bett; einmal in der Nacht ist die alte Frau herausgegangen, um 2 Uhr nachts der Klement, der im Kuhstalle gewesen sein muß, da sie ein Gepolter hörte, und hat er sodann die Zimmertür offen gelassen.

Nach einer „hübsch" langen Weile hat sie plötzlich über den Handrücken der linken Hand einen Schlag verspürt, wovon sie noch einen blauen Fleck hat, beim Bett stand ein Mann, der immer etwas von Fleisch geredet hat; wie sie den Schlag bekam, setzte sie sich im Bette auf, zog den unter ihrem Kopf gelegenen Unterrock an, band ihn im Bette vorn zusammen und schlüpfte zwischen Bett und Wand durch, während der Mann mit der alten Klement „herumrackerte"; sie selbst lief in den Kuhstall; die nach außen führende Stalltür hat sie bereits abends offen gesehen. Im Stalle hörte sie die Hilferufe der Klement, traute sich aber nicht von der Stelle zu rühren. Der Mann verließ dann am Kuhstalle vorbei das Haus; durch eine Ritze bemerkte sie, daß er zerrissene Ärmel, Holzschuhe und einen Haselnußstecken hatte; es war kein „Kaufstab", fügte sie erläuternd hinzu. Sie ist dann ins Zimmer gegangen und sah die Klement zusammengekrümmt liegen. Der Ausgedinger, der noch im Bett lag, fragte sie: „Wer hat meine Frau erschlagen?" Und sie sagte ihm: „Ich hätte sie schon früher umbringen können, wenn ich wollte."

Sie zog sich hierauf im Zimmer an, kämmte das Haar und schickte sich an, fortzugehen, „denn was hätte ich dort weiter zu tun, ich habe ja zu Hause Arbeit gehabt", fügt sie wie entschuldigend hinzu. Klement beschimpfte sie jedoch, wollte sie schlagen, fiel dabei um; da er sie beschimpfte, hat sie ihn in den Mund geschlagen; beim Fall auf die im Zimmer befindlichen Hühnerkörbe muß sich Klement auf der Wange verletzt haben, hat auch aus der Nase geblutet und hat ihr den Oberrock mit Blut besudelt. (Die Unrichtigkeit dieses Umstandes geht aus der Aussage des Franz Klement hervor.)

Sie nahm die Sodawasserflasche, in welcher nur ein bißchen war, mit, „sie kostet ja 4 kr.", habe sie aber doch beim Holzstoß gelassen, wo sie die Notdurft verrichtete.

Dann ist Polzer gekommen und hat sie festgenommen."

Die Aussagen der Zeugen und die Ergebnisse der Obduktion zeigen die Haltlosigkeit der Verantwortung der Anna St.

Der unmittelbare Nachbar der Eheleute Klement, Alois Polzer, Nr. 56, hörte in der Nacht vom 10. zum 11. Juli 1901 ein jämmer-

liches Geschrei in der Richtung von der Wohnung der Eheleute Klement, was auch seine Schwiegermutter Josefa Habel bestätigt, und lief zur Wohnung der Eheleute Klement. Der Zeuge fand die Haus- und Stubentür offen, vor derselben eine Krauthacke, am Fußboden des Zimmers das Öllämpchen mit heruntergeschlagenem Docht, und am Tische eine kurze Zigarre. Polzer überzeugte sich sofort, daß beide Stalltüren, die Tür zum Aufgange und die Kammertür zugesperrt, hingegen die auf den schmalen Gang führende Tür offen war; vor derselben lag ein Besen. Dies bemerkte alles auch Zeuge Polzer, Nr. 60. Die Sodawasserflasche fand sich zwischen zwei Holzscheiten versteckt. Sowohl dieser als auch zahlreiche andere Zeugen bestätigen, daß Anna St. durch Kratzen am Handrücken, Reißen am Draht des Zaunes, wo man sie gebunden hinstellte, Aufreißen der Nase und der Geschlechtsteile Blut hervorrufen wollte.

Zeuge Alois Polzer, Nr. 60, hörte gegen 3 Uhr früh den Klement in der Scheuer um Hilfe schreien, lief hinaus und bemerkte, wie Anna St. einen dunkelbraunen Oberrock beim Holzstoße anzog; sie rief ihm zu: „Ich bin es nicht, es waren zwei drinnen, die schrien: die Schweine, das Geld oder das Leben!“ Zeuge sah, wie St. im Taue sich die Hände abwischte, er bemerkte noch blutige Finger an ihr.

Die Aussage, welche Franz Klement sofort nach der Tat der Gendarmerie machte, deckte sich vollkommen mit seinen späteren Angaben bei Gericht und fand ihre Bestätigung durch die obangeführten Zeugen.

Die Gerichtskommission fand auch die Leiche der Franziska Klement im Zimmer vor dem Bette liegen, mit eingezogenen Füßen und krampfhaft geballten Fäusten; die Kopfhaare waren gelöst, zerzaust, allenthalben mit trockenem Blut verklebt, das Kopftuch zerrissen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Zeugrock und einem weißen Hemde; letzteres war mit Blut bespritzt; das Betttuch, ein Überzug und ein Polster waren mit Blut besudelt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte lag Tod durch Erstickung vor, welche durch Verschluß der Respirationsöffnungen, Zusammendrücken des Kehlkopfes und der Luftröhre verursacht wurde; die Verletzungen an der linken Wange, dem linken Unterkiefer, am Halse, der Bruch der Kehlkopfhörner rühren von fremder Hand her; die Verletzungen am Kopfe und Nacken sind Folgen von Faustschlägen Es muß daher ein verzweifelter Kampf stattgefunden haben.

In der linken und rechten Hand der Ermordeten fanden die Gerichtsärzte Haare, selbe waren Frauenhaare, zweifellos nach

Beschaffenheit der kolbigen Enden ausgerissen, und wiesen bei der mikroskpischen Untersuchung in Bezug auf Farbe und Vorkommen von Nissen eine sehr große Ähnlichkeit mit den Haaren der Anna St. auf und stammten nach dem Gutachten mit größter Wahrscheinlichkeit von den Haaren derselben.

Die chemische Untersuchung des Flascheninhaltes ergab reichliche Mengen von Phosphor; die vom Droguisten in Bärn beschaffte Probe vom sogenannten Rattengift bestand aus einem Gemisch von organischer Materie und Borax, und wurde keine Spur von Phosphorsäure nachgewiesen. Schon beim Lüften des Pfropfes der Flasche im Dunkeln trat sofort Phosphorleuchten auf, beim Umschütteln im Dunkeln wurde die für Phosphorpräparate charakteristische Bildung von leuchtendem Rauch beobachtet. Bei der Prüfung nach Mitscherlich trat intensives und fortdauerndes Phosphorleuchten ein, und im oxydierten Destillate wurden reichliche Mengen von Phosphorsäure nachgewiesen.

Trotz eifrigster Hausdurchsuchung in der Wohnung der Eheleute Klement wurde eine kleine Medizinflasche mit Schnaps nicht gefunden.

Bemerkenswert ist die Ausgestaltung des Verteidigungsplanes der Anna St. vom Zeitpunkte ihrer Verhaftung bis zur endgültigen Beendigung der Strafsache; der Gedanke, die Flüssigkeit in der Sodawasserflasche als Rattengift zu erklären und demnach das Mitbringen desselben als harmlos ercheinen zu lassen, scheint ihr erst in der Haft beim Kreisgerichte in Neutitschein gekommen zu sein; erst bei Gericht festigte sich der Plan ihrer Verantwortung dahin, die Tat auf einen unbekannten Mann zu schieben; ihre ursprüngliche Verantwortung den sofort an den Tatort herbeigeeilten Zeugen und den Gendarmen gegenüber lautete dahin, es seien zwei Männer gekommen, die vom Schweine-, Geld- oder Lebennehmen sprachen und die Ausgedingerin ermordeten.

Mehrere Zeugen bestätigen auch, daß sie ihnen gegenüber gleich bei der Verhaftung sich äußerte: „Ich werde mich schon ausreden"; es dürfte demnach die Anna St. schon vom Momente an, wie sie den Entschluß, die Tat auszuführen, gefaßt hatte, daran gedacht haben, allenfalls die Nachforschung nach dem Täter auf eine falsche Spur zu lenken. (Darauf weist das Mitbringen der kurzen Zigarre hin.) Deshalb erzählte sie auch einem Zeugen, dem sie um 9 Uhr abends begegnete, sie sei von Bärn und gehe nach Siepertsau; hiebei äußerte sie ganz unvermittelt: „Die Gendarmerie hat es weit herunter"; in Gedanken mochte sie den gefaßten Plan noch näher ausgestaltet, an

das Ruchbarwerden der Tat und an die Möglichkeit, noch rechtzeitig und unentdeckt vom Schauplatze der Tat zu verschwinden, gedacht haben. Sie scheint aber dennoch ihrem Verteidigungsplane nicht hinreichend getraut zu haben, denn beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein fügt sie etwas Neues hinzu: simuliert Geisteskrankheit.

Kriminalpsychologisch ist jedenfalls der Umstand interessant, daß ihr eine bei Gericht gestellte Frage hiezu die richtige Anregung gegeben zu haben scheint.

Als sie in Stadt-Liebau dem Erhebungsrichter zum erstenmal vorgeführt wurde, fiel ihr Benehmen dem Gerichtsdiener auf, da sie immer vor sich lachte und unvermittelt Redensarten führte, wie: „Es war ein Mann oder zwei Männer drinnen“, weshalb der Gerichtsdiener der Meinung war, sie sei entweder geistig nicht normal oder sehr verstockt; hievon erstattete er dem Erhebungsrichter Meldung, und letzterer fühlte sich veranlaßt, ihr eine Frage bezüglich ihres Geisteszustandes zu stellen, welche sie dahin beantwortete, daß sie aus einer sonst geistig gesunden Familie stamme, und nur ihr Vater sei zeitweise wie ohne Bewußtsein gewesen und habe von sich nichts gewußt.

Zum erstenmal wurde sie am 19. Juli 1901 von dem Untersuchungsrichter in Neutitschein einvernommen; hiebei wurde sie aufgefordert, sich zu setzen. Sie setzte sich auf den Rand des Stuhles, sprach etwas Unverständliches von der Irrenanstalt in Sternberg, fiel plötzlich vom Stuhl auf den Boden, und zwar auf die Hände, ohne sich zu verletzen oder mit dem Kopfe anzuschlagen, wobei sie sich den Anschein gab, als ob sie in Ohnmacht gefallen wäre. Sie wurde sofort aufgehoben, einvernommen und gab durchaus klare, korrekte Antworten, ohne ein verstörtes Wesen zu zeigen. Diese Beobachtung wurde sofort in ihrer Gegenwart protokolliert, und kam seitdem trotz länger dauernden Einvernahmen ein Ohnmachtsanfall in Gegenwart des Untersuchungsrichters nicht vor; sie benahm sich durchaus geordnet und ruhig; nur bei Vorhalt belastender Zeugenaussagen zeigte sie sich aufgeregt, sprach mit sehr lauter Stimme und meinte zur Aussage des Klement nur: „Den alten Mann werde ich fragen, ob er mich gesehen hat, wie ich die Frau gemordet; da muß man doch einen sehen, man muß ihn packen; ich habe kein Mördergesicht; alle Leute haben mir das gesagt.“

Erst bei späteren Verhören konnte sie angeblich wegen Aufregung nicht unterschreiben. Am 21. Juli 1901 deponierte die auf gleicher Zelle mit Anna St. inhaftierte Inquisitin Witasek, daß die Anna St. zweimal auf der Zelle in Ohnmacht fiel, wobei sie auf dem Gesichte und mit

ausgestreckten Händen lag; einmal, als sie auf dem Fußboden hinfiel und hingestreckt lag, rief sie, daß unter dem Bette ein Hase eine Maus zöge.

Seitdem sie aber verhört wird, haben sich nach Angabe der Witasek bei ihr diese Erscheinungen nicht mehr eingestellt.

Wegen Verdachtes der Simulation wurde die Untersuchung des Geisteszustandes der Anna St. durch die Gerichtsärzte beim Gerichtshofe verfügt, und wurden bei den einzelnen gerichtlichen Verhören stets belangreiche Beobachtungen protokolliert. Den Gerichtsärzten machte Anna St. die Mitteilung, daß sie öfters kleine Tiere, Mäuse, Ratten und Schlangen sehe; leugnete aber, Säuferin zu sein. Auf Befragen gab sie willig und durchwegs geordnete Antworten. Öfters während des Examens pflegte sie mit ausgestreckten Händen zu Boden zu stürzen, was aber den Eindruck der Affektation machte. Das Bewußtsein hat sie dabei nie verloren, sondern erhob sich sofort, wenn man sie streng dazu aufforderte. Längere Zeit verweigerte sie die Nahrungsaufnahme, trank aber viel Wasser; in der Nacht behauptete sie Gestalten zu sehen und brachte die Nächte zumeist schlaflos zu; ihr Benehmen machte auf die Ärzte den Eindruck einer plumpen Simulation.

Über Vorleben und hereditäre Verhältnisse derselben läßt sich in großen Zügen nachstehendes sagen: Die Eltern der Beschuldigten waren nicht blutsverwandt und ihr Geisteszustand soll ein normaler gewesen sein; es bestanden bei denselben keine auffallenden Charaktereigentümlichkeiten, und auch Trunksucht kam bei ihnen angeblich nicht vor. Auch Selbstmord kam in der Familie nicht vor. Über die nächste Verwandtschaft und auch die Geschwister der Beschuldigten liegen keine psychisch belastenden Momente vor.

Anna St. ist am 1. Januar 1849 geboren. Laut eines Schulzeugnisses scheint sie nur mittelmäßige Fortschritte in der Schule gemacht zu haben. Ihr sittliches Verhalten in der Schule gab zu keiner Klage Anlaß. Nach dem Tode der Eltern war sie als Kindermädchen und als Taglöhnerin beschäftigt. Sie heiratete dann und soll mit ihrem Manne im guten Einvernehmen gelebt haben. Sie hatte ein einziges Kind, die gegenwärtig 22jährige Tochter Anna. Der Mann, der an hinfallender Krankheit gelitten haben soll, starb plötzlich auf dem Felde in einem epileptischen Anfalle. Nach dem Tode des Mannes arbeitete sie wieder als Taglöhnerin, später diente sie an einigen Stellen als Köchin und trat dann etwa vor 9 Jahren in den Dienst zum Gastwirte Sk. in Neudörfel, bei dem sie zur letzten Zeit als Wirtschafterin beschäftigt war.

Von allen Zeugen wird übereinstimmend hervorgehoben, daß die Beschuldigte ihre Tochter zärtlich liebte und ihr eine sehr gute Mutter war. Alle Zeugen, besonders diejenigen, bei denen die Beschuldigte als Köchin bedienstet war, deponieren einhellig, daß sie eine leicht erregbare, jähzornige Natur war.

Ihr Gebaren mit dem Gelde war sehr leichtsinnig; sie wird als gutherzig und freigebig, aber auch verschwenderisch geschildert. Dem Sk. soll sie einige hundert Gulden durchgebracht haben und machte ihm auf allen Seiten noch viel Schulden.

Von allen Seiten wird auch auf ihre Tratschhaftigkeit gezeigt, weswegen sie auch einigemale ihres Dienstes verlustig geworden ist. Sie war auch sehr launenhaft und, wie ihr letzter Dienstgeber Sk. erwähnt, bald honigsüß, bald abstoßend. In der Familie benahm sie sich sehr eigensinnig und rechthaberisch, da sie immer ihren Willen durchführen wollte. In den religiösen Sachen war sie mehr gleichgültig, ging in den letzten Jahren fast nie in die Kirche. In moralischer Hinsicht hatte sie keinen guten Ruf, was jedoch ein Zeuge darauf zurückführt, daß sie mit Vorliebe unsittliche Gespräche führte.

Was ihre körperliche Gesundheit anbelangt, so soll sie nie ernst krank gewesen sein; wenigstens wird einer ärztlichen Behandlung keine Erwähnung getan. Sie litt aber nach den Aussagen ihrer Dienstgeber oft an heftigen Kopfschmerzen und Magenbeschwerden, so daß sie den Angaben ihrer Tochter zufolge zu keiner Arbeit fähig war. Dem übermäßigen Trunke war sie nie ergeben; sie soll zwar hin und wieder ein Glas Bier und ein bißchen Schnaps getrunken haben, aber angeheitert oder gar betrunken ist sie nie gesehen worden.

Für ihre Umgebung war sie nie geistig auffallend; bloß ihr Bruder führt an, daß sie nach dem Tode ihres Mannes stets „simulierte“, d. i. nachdenklich war und „blöcks“ schien. Auch in den letzten Tagen vor der Tat hat man an ihr nichts besonders Auffallendes beobachtet; nur vor ihrem Abgang zu dem Klement soll sie sich inniger von ihrer Tochter und dem Sk. verabschiedet haben und schien etwas beunruhigt zu sein und zupfte immer an ihren Kleidern.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob nun gegen Anna St. die Anklage wegen Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes an Franziska Klement und des versuchten Meuchelmordes an Franz Klement im Sinne der §§ 8, 134, 135 I Ö. StGB. und kam zu dem Schlusse, daß Anna St. die Ausgedingerin wegen der lästigen Schuld von 40 K. aus dem Leben schaffte und sich sodann des Tatzeugen entledigen wollte. Nach Einbringung der Anklageschrift wurde über Antrag des Verteidigers eine neuerliche Überprüfung des Geistes-

zustandes der Anna St. durch Irrenärzte veranlaßt und wurde Anna St. dem k. k. Bezirksgerichte in Sternberg, an dessen Sitze sich eine Irrenanstalt befindet, eingeliefert. Die Beobachtung dauerte vom 21. September 1901 bis 11. November 1901 und fand die Beobachtung in den Arrestlokalitäten statt. Bei der ersten Untersuchung machte Anna St. den Eindruck einer geistig und körperlich gebrochenen Person. Das Gutachten der Irrenärzte weist nun darauf hin, daß Anna St. aus einer erblich geistig nicht belasteten Familie stamme, daß sie auch in der Jugendzeit keine auffallenden Abnormitäten zeigte, was bei den hereditär Belasteten oft vorzukommen pflegt, und führt das Gutachten[1]) weiter wörtlich fort:

„Durch ihre Mißwirtschaft ruinierte sie ihren Dienstgeber, und nachdem dieser die Konzession zum weiteren Ausschanke verloren hatte, sah sie sich von der ärgsten Not bedroht.

Unter diesen Umständen ist nun die Vermutung wohl begründet, daß diese leichtsinnige, verschwenderische, rohe, moralisch verkommene Person, welche auch in der Religion gar keine Stütze hatte, auf die Idee verfiel, bei den Klementschen, die als sparsame Leute bekannt waren, Geld zu suchen, um sich aus der argen Klemme zu helfen.

Die ganze Bluttat, die anfangs eigentlich auf Vergiftung der beiden Leute zielte, war wohl durchdacht und von langer Hand vorbereitet. Das Benehmen der Beschuldigten nach ihrer Verhaftung, ihre Ausreden und ihre Bemühungen, den Verdacht von sich abzuwälzen, beweisen, daß sie sich der Tragweite ihrer Handlung wohl bewußt war.

Bei den Einvernahmen verlegte sie sich aufs Lügen und hartnäckiges Verleugnen der Tat. Sie hatte aber genug Berechnung, um einzusehen, daß sie angesichts vieler gegen sie sprechenden Tatsachen bald überwiesen wurde, und suchte daher ihre Zuflucht in der Irrenanstalt. Sie spielte eine Geisteskranke. Bald fiel sie auf den Boden in der Meinung, damit „die hinfallende Krankheit“ nachzuahmen, bald behauptete sie Mäuse, Ratten, Schlangen zu sehen, oder andere Erscheinungen zu haben, leugnete aber, eine Trinkerin zu sein. Diese Verstellung war aber so unnatürlich und plump ausgeführt, daß sie schon an sich selbst auf eine Simulation hinwies.

Es ist aber auch die Quelle ersichtlich, woher sie diese ihre Erfahrungen schöpfte. Die epileptischen Anfälle sah sie bei ihrem Manne, und von den Gesichtstäuschungen hörte sie bei dem St., der

1) Dasselbe ist ein Elaborat der Herren Gerichtsärzte Dr. Gayer und Dr. Valnicek in Sternberg.

ein Delirium im Säuferwahn durchgemacht hatte. Die Untersuchte konnte nicht erwarten, wann sie nach Sternberg in die Irrenanstalt abgeführt werde. Sie behauptete oft, sie sei ganz wirr im Kopfe, faßte aber die Fragen gut auf und antwortete klar auch bei einige Stunden dauernden Einvernahmen.

Während ihrer Beobachtung beim k. k. Bezirksgerichte in Sternberg spielte sie die Rolle einer Geisteskranken weiter; sie klagte auch immer, sie sei ganz wirr im Kopfe, und wollte manchmal auch auf die einfachsten Fragen keine Antwort wissen, oder beantwortete sie derart, daß die Übertreibung ihrer Unwissenheit und die Absicht, falsch zu antworten, nur zu auffallend war. Andererseits, wenn sie im Affekte die Verstellung vergaß oder dieselbe nicht für notwendig hielt, antwortete sie ganz korrekt und zeigte ein gutes Gedächtnis und ein ihrer Bildung entsprechendes Urteilsvermögen. Manchmal gab sie ganz widersprechende Antworten, indem sie ihre früheren Behauptungen vergessen hatte. So wußte sie einmal, daß ihr Namenstag Anna auf den 26. falle, wollte aber den Monat nicht anzugeben wissen; ein anderesmal wieder umgekehrt wußte sie den Monat und nicht das Datum. Ihre auch in Sternberg angegebenen nächtlichen Visionen gestand sie zum Schluß teilweise als erdichtet zu. Die inkriminierte Tat leugnete sie immer mit großer Hartnäckigkeit.

Aus der ganzen Untersuchung und Beobachtung geht daher hervor, daß die Beschuldigte wie vor, so auch nach der Tat an keiner Verwirrtheit litt; es lassen sich bei ihr keine Sinnestäuschungen und auch keine fixen Ideen oder Zwangsideen konstatieren, welche dieselbe zu der inkriminierten Tat getrieben hätten. Wenn auch ihre Intelligenz eine niedrige ist, so bewegt sie sich doch noch in den Grenzen ihrer gewohnten Umgebung.

Es erscheint daher der Schluß berechtigt, daß Anna St. weder gegenwärtig an einer Geisteskrankheit leidet, noch an einer solchen vor oder während der Tat gelitten hat und deshalb als geistesgesund, dabei aber moralisch verkommen bezeichnet werden muß."

Bei der gegen Anna St. am 6. Februar 1902 durchgeführten Hauptverhandlung hielt sie an dem bereits gefestigten Verteidigungsplane fest, bewies hiebei ein sehr gutes Gedächtnis, da sie bis ins Detail ebendieselben Angaben machte, wie im Laufe der Voruntersuchung, was die Annahme eines früher wohldurchdachten Verteidigungsplanes rechtfertigt. In einem Punkte bloß modifizierte sie ihre Aussagen, indem sie angab, daß sie auch ein von einem Hausierer gekauftes Rattengift besaß und es mit dem in Bärn gekauften vermischte; hiezu fühlte sie sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Gut-

achten der Chemiker veranlaßt, Hausierer pflegen ja oft unter der Hand Gift zu verkaufen.

Anna St. wurde mit Urteil des k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofes Neutitschein im Sinne der Anklage schuldig erkannt, zum Tod verurteilt, nachdem die Schuldfragen einstimmig bejaht und die auf das Vorhandensein der zeitweiligen Sinnenverwirrung im Sinne des § 2 lit. b. StGB. gestellte Zusatzfrage nur mit 1 Stimme bejaht wurde. Durch allerhöchste Gnade wurde die Todesstrafe in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt.

Einige Bemerkungen betreffend die Tätigkeit des Untersuchungsrichters in Fällen von Geistesstörungen, insbesondere Simulation will ich noch der Schilderung des Falles anschließen:

In erster Linie will ich betonen, daß man der Ansicht des Herrn Dr. Hans Groß Handbuch S. 260, es liege nicht außerhalb des Wirkungskreises des Untersuchungsrichters, den Simulanten zu entlarven, vollkommen beipflichten muß, selbstredend hat sich die darauf gerichtete Tätigkeit des Untersuchungsrichters stets im Rahmen des Gesetzes zu bewegen und geht es nicht an, sich hiebei etwa verschiedener Kniffe zu bedienen: einerseits ist ein solches Vorgehen ungesetzlich und unmoralisch, anderseits kann man hiedurch leicht zu falschen Schlußfolgerungen gelangen und sich veranlaßt fühlen, keine Sachverständigen beizuziehen, was schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, insbesondere bei Fällen von Simulation, zumal ja Dissimulation einer wirklichen bestehenden Geisteskrankheit gegeben sein kann.

Mit Recht bezeichnet Krafft-Ebing in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie alle Kunstgriffe als unsicher, inhuman und gefährlich, als ein Armutszeugnis für das Wissen und Können eines Arztes, der ihrer bedarf (S. 43). Und dasselbe gilt wohl auch vom Untersuchungsrichter.

Hingegen wird es sich oft empfehlen, in Gegenwart des Simulanten belangreiche Beobachtungen zu protokollieren, und wird dieses „Geberdenprotokoll“ sicher auch dem Sachverständigen von Vorteil sein können (worauf auch Krafft-Ebing S. 24 seines Lehrbuches der gerichtlichen Psychopathologie hinweist), vorausgesetzt, daß diese Protokollierungen streng sachlich und wahrheitsgetreu gehalten werden und auf vorsichtiger Beobachtung basieren.

In einem Falle der Simulation von Blödsinn wurde von mir in angedeuteter Weise vorgegangen und gab der Simulant nach 3 Tagen sein Bestreben, da er sich entlarvt sah, auf und begnügte sich, bloß für die Tat selbst Amnesie vorzuschützen, die er mit voller, aber nicht

nachgewiesener Trunkenheit zu rechtfertigen suchte. In dieser Beziehung ist es Pflicht des Untersuchungsrichters, eine positive Tätigkeit zu entfalten, und genügt es nicht und ist es mit seinem Berufe nicht vereinbar, bloß die Rolle eines passiven Zuschauers zu spielen. In einfachen Fällen von Simulation wird auf die Art oft die Entlarvung des Simulanten gelingen.

Die Erhebung des Vorlebens und der anamnestischen Daten ist sofort im Anfange der Untersuchung im steten Zusammenwirken mit den Sachverständigen in Angriff zu nehmen, welcher Vorgang jedenfalls nur förderlich sein kann, da hiedurch nur die zweifelsohne anzustrebende Vollständigkeit und Verläßlichkeit der anamnestischen Daten erreicht werden kann und es insbesondere bei Simulation eine Conditio sine qua non ist, die Anamnese vollständig und verläßlich zu erheben.

Auf die Ergründung der vollständigen Anamnese darf aus dem Grunde allein, daß die Untersuchung verzögert wird, nicht verzichtet werden und müssen hiebei alle erreichbaren Auskunftsmittel herangezogen werden.

In diesem Punkte hat nun der Untersuchungsrichter eine wichtige und oft schwierige Tätigkeit zu entwickeln, zumal es oft mühevolle Erhebungen beansprucht, um die richtigen Auskunftsmittel und Auskunftsstellen zu ermitteln.

Da nun die Auskunftspersonen vom Richter und nicht in der Regel von den Sachverständigen selbst befragt werden, ist es angezeigt, im Zusammenwirken mit den Sachverständigen gleich von allem Anfange der Untersuchung sachgemäße Fragen zu entwerfen, die dem konkreten Falle angepaßt sein müssen.

Die Gemeindevorstehungen des Heimats- und Aufenthaltsortes des Exploranden, die Schulen, Gendarmerien, Pfarreien, Militärbehörden leisten in dieser Beziehung bei richtig und gemeinfaßlich entworfenen Fragen treffliche Dienste[1]), funktionieren gut, beschaffen ein ganz gut brauchbares Material oder erschließen neue, dem Untersuchungsrichter aus dem bloßen Verhöre des Exploranden oder seiner Verwandten nicht bekannte Quellen.

Das Studium der Akten ist ein wichtiges Hilfsmittel bei Beurteilung von Geisteskrankheiten, insbesondere bei Simulation; es ist ein dringendes Erfordernis, nicht bloß die Vita anteacta genau zu erheben, sondern auch die Species facti in jener Richtung zu beleuchten, daß das Aktenstudium für den konkreten Fall auch zur Beurteilung

1) Fälle eigener Praxis veranlassen mich, dies zu behaupten.

der Frage der Simulation ein brauchbares Hilfsmittel wird; der Untersuchungsrichter darf sich daher nicht mit der bloßen Erhebung des Leumundes und Beschaffung der Vorstrafakten begnügen, seine Tätigkeit hat sich demnach den Anforderungen der psychiatrischen Expertise anzupassen und demnach zu erweitern.

Die Berufspflicht des Untersuchungsrichters, seine verantwortungsvolle Stellung gebietet es, in der angedeuteten Weise vorzugehen: dem Vorwurfe, daß die Tätigkeit des Untersuchungsrichters auf diesem Felde eine unzulängliche ist, und daß das von ihm gesammelte Material für den Psychiater geradezu wertlos ist, darf sich der Untersuchungsrichter nicht aussetzen.

Häufig genug wird ja dieser Vorwurf erhoben.

Dr. Siegfried Türkel äußert sich hierüber in seinem Vortrage „Irrenwesen und Strafrechtspflege“ nachstehend:

„Wer das strafrechtliche Verfahren kennt, weiß, was die Akten enthalten, auf Grund welcher nun der Sachverständige sich das bei persönlicher Untersuchung gewonnene Bild vervollständigen und ergänzen oder sich auf die persönliche Exploration vorbereiten soll.

Weder aus dem Journalblatte, noch aus der Leumundsnote usw. kann der Sachverständige Material für sich gewinnen, und aus den Protokollen des Aktes geht die eventuelle mehrfache Verbrechensqualifikation usw. deutlicher hervor, als irgendwelche Momente, aus denen der Sachverständige Nutzen ziehen könnte.

Die Protokolle geben ihm über die Anamnese nicht mehr Aufschluß, als daß er höchstens erfährt, daß der eine oder andere Zeuge den Angeklagten stets für „nicht normal“ gehalten habe, daß der Angeklagte ein vielfach abgestraftes oder bisher unbescholtenes Individuum sei.“

Um aber den oben angedeuteten Zweck erreichen zu können, wird man wohl auch die Forderung nach einer geeigneten Vorbildung des Untersuchungsrichters auf psychiatrischem Gebiete als gerechtfertigt anerkennen müssen.

XIII.

Die Trunkenheit im Militärstrafverfahren.

Von

Dr. **Ernst Junk,**
k. k. Hauptmann-Auditor in Wien.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß der Militärrichter der Trunkenheit zuwenden. Sie spielt nicht nur im materiellen Militärstrafrechte eine bedeutsame Rolle, da sie an und für sich, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 523 und 524 StG.[1]) nicht vorhanden sind, ein delictum sui generis — die Disziplinarübertretung der Trunkenheit außer Dienst — bildet, da sie sich ferner im Tatbestande einer Reihe von Delikten findet und sich gerade mit den schwersten Straftaten, die der Soldat begehen kann, zu paaren pflegt, sondern sie bildet auch im militärischen Strafverfahren eins der heikelsten Kapitel, da ihre Feststellung und Beurteilung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Wir wollen vorausschicken, daß das Militärstrafgesetz wie das Zivilstrafgesetz den Rausch leichten Grades, den es als Milderungsumstand anerkennt (§ 114 lit. a. MStG.), von der vollen Berauschung unterscheidet, die die Zurechnung des Verbrechens oder Vergehens ausschließt (§§ 3 lit. c und 5 lit. c MStG.). Wir wollen auch vorausschicken, daß das, was unsere Kriminalisten von der Auslegung der Worte „volle Berauschung" des. StG. sagen, gewiß auch auf den gleichen Ausdruck des MStG. Anwendung zu finden hat, daß nämlich dieser Ausdruck in der praktischen Auslegung um einen Grad höher geschoben werden müsse, als es der gemeine Sprachgebrauch tut, „denn volle Berauschung bedeutet für gewöhnlich jenen Zustand, in welchem einer regungslos auf dem Boden liegt; in diesem Zustande tut er aber auch nichts mehr und begeht kein Verbrechen. Diesen Zustand können die Gesetze also auch nicht im Auge gehabt haben, sondern jenen, in welchem einer noch aktiv ist, also Ver-

1) StG. = österr. Strafgesetz. MStG. = österr. Militärstrafgesetz.

brechen begehen konnte, in welchem er noch des Gebrauches seiner Gliedmaßen fähig ist, aber jede Kontrolle über deren Tätigkeit verloren hat" (Groß, Kriminalpsychologie, „Rausch"). Diesen beiden Arten des Rausches stellen wir den sogenannten pathologischen Rausch an die Seite, der sich als krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt, also kein gewöhnlicher Rausch, sondern akutes Irresein ist (Krafft-Ebing, Lehrbuch der ger. Psychopathologie) und den wir daher unter den Strafausschließungsgrund der abwechselnden Sinnesverrückung (§ 3 lit. b MStG.) subsumieren müssen.

Indem wir uns bei den eingangs erwähnten strafprozessualen Schwierigkeiten aufhalten, beabsichtigen wir lediglich, einige Beobachtungen, die sich in der Praxis aufdrängen, zu besprechen.

Wenn es sich nur um die ersterwähnte leichteste Form der Trunkenheit handelt, die sich der Soldat außer Dienst zuzog, wird der Militärrichter nach Einvernahme der Zeugen meist selbständig, also ohne Sachverständige beizuziehen, die behauptete Trunkenheit beurteilen, was mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Falles und seine Geringfügigkeit erklärlich ist.

Nie sollte jedoch der Militärrichter übersehen, daß die Strafbarkeit der Trunkenheit, die sich der Soldat außer Dienst zuzog, in der Regel nur dem aktiv dienenden und ausgedienten Soldaten, nicht aber den übrigen Zeugen des Zivilstandes bekannt ist. Hält man sich diesen Umstand vor Augen, dann wird man sich die merkwürdige Divergenz erklären, die oft die Aussagen der über die Trunkenheit des Beschuldigten gefragten Zeugen des Militär- und Zivilstandes aufweisen. Letztere werden, wenn sie dem Beschuldigten „helfen" wollen, ihm oft einen Rausch andichten, erstere werden ihn oft in bester Absicht des Milderungsgrundes berauben.

Wenn nun auch die Belehrung des Zeugen über die Strafbarkeit und die strafmildernde Wirkung der Trunkenheit wegen ihrer suggestiven Wirkung nicht gestattet ist, so sollte doch die Fragestellung niemals lauten: „War X. nüchtern oder betrunken? War er leicht, schwer oder vollkommen betrunken?", sondern der Zeuge wäre aufzufordern, daß er alle Beobachtungen schildere, die er an dem angeblich Trunkenen gemacht hat. Denn wenn auch der für oder gegen den Beschuldigten eingenommene Zeuge bei ersterer Fragestellung häufig die Unwahrheit spricht, weil sie, auf subjektivem Urteile beruhend, ihn weniger bloßstellt, so wird doch nur ein wirklich verlogener Zeuge unrichtige Einzelbeobachtungen zu Protokoll geben. Sache des Untersuchungsrichters ist es dann, aus den Beobachtungen der Zeugen Schlüsse zu ziehen.

Hervorzuheben wäre, daß gerade die Kronzeugen der Trunkenheit, nämlich die Gastwirte, Kantineure, ihre Bediensteten und die militärischen Zechgenossen des Beschuldigten ungerne zugeben, daß der Soldat oder der im Patrouillendienste stehende Gendarm sich in ihrem Lokale oder in ihrer Gesellschaft schwer berauscht hat.

Ungleich wertvoller als die Aussagen der oft befangenen Zeugen ist das reale Beweismittel der von einem Arzte vorgenommenen Untersuchung des Trunkenen.

Würde jede Mannschaftsperson, die wegen eines Verbrechens in Haft gesetzt wird, vom Arzte auf Trunkenheit untersucht werden, was namentlich in größeren Garnisonen wenig Schwierigkeiten böte, — welche Zweifel, welche Summe von Arbeit bliebe dem Militärrichter erspart, da ja, wie erwähnt, fast mit jedem schweren Militärverbrechen zumindest leichte Trunkenheit verbunden ist oder doch vom Beschuldigten in Verbindung gebracht wird.

Hervorzuheben ist, daß die Guddensche Untersuchungsmethode, die auf der Reaktionsfähigkeit der Pupille bei Lichteinfall beruht, noch nach Verlauf einiger Stunden nach erfolgter Berauschung verläßliche Daten geben soll (siehe Lelewer, Militärstrafproceßordnung, Wien, Manz, S. 857).

Insolange der Arzt im administrativen Vorverfahren nicht stets herangezogen, insolange also der Militärrichter nicht schon aus dem der Strafanzeige beigefügten ärztlichen Befunde die Trunkenheit des Beschuldigten und ihren Grad mit Sicherheit zu erkennen vermag, wird, wenn Volltrunkenheit in Frage steht, die Tätigkeit des Militärrichters dahin gerichtet sein, Material für die Sachverständigen herbeizuschaffen.

Er wird also von den Zeugen der Trunkenheit erfahren müssen, wie sich der Beschuldigte benommen hat, er wird feststellen müssen, was für geistige Getränke, welche Menge innerhalb welchen Zeitraumes der Beschuldigte getrunken hat, wie seine Toleranz gegen Alkohol im allgemeinen beschaffen, ob er in dieser Hinsicht nicht erblich belastet ist, ob sich die Erinnerungslosigkeit, die der Beschuldigte behauptet, bewahrheitet usw.

Daß alle diese Feststellungen, wenn sie von den Zeugen auch noch so präzis vorgebracht werden, nur einen relativen Wert besitzen und daß sie den Richter nicht verleiten dürfen, die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ohne Zuziehung von Sachverständigen zu beurteilen, ist von berufener Seite längst gesagt worden.

Aus unserer Erfahrung soll die skeptische Bewertung dieser Beweismittel für die Frage der Volltrunkenheit durch folgende Hinweise unterstützt werden:

Im militärischen Leben und Dienste spielen die reflektoiden Handlungen eine große Rolle. Es ist ja eines der Ziele der militärischen Erziehung, dem Soldaten gewisse Funktionen seines Dienstes so zur Gewohnheit werden zu lassen, daß er sie unbewußt verrichten kann.

„Nur in der Gewohnheit findet der Soldat die erforderliche Ruhe und Sicherheit“ (Einleitung zum Exerzierreglement für die k. und k. Fußtruppen).

Es ist also z. B. keineswegs eine unumstößliche Widerlegung der behaupteten Volltrunkenheit des Beschuldigten, wenn er, nach dem in der Kantine verübten Trunkenheitsexzesse, im Mannschaftszimmer, bevor er sich schlafen legt, seine Beinkleider mit peinlicher Genauigkeit wendet, zusammenfaltet und auf dem Kopfbrette verwahrt, oder wenn er nach verübter grober Subordinationsverletzung zur Zeit der Fütterung seinen seit Jahr und Tag zur selben Stunde im Stalle geübten Pflichten nachkommt.

Mit ebensolcher Vorsicht wird auch der Umstand zu beurteilen sein, daß der Betrunkene die Charge oder den Namen des Vorgesetzten erkannt hat, der gegen ihn eingeschritten ist oder ihn verhaftet hat. Abgesehen von den bekannten lichten Augenblicken des Volltrunkenen kann unbewußte Gedankentätigkeit auch hier eine Rolle spielen, so daß es gewagt ist, von solchem Erkennen auf Zurechnungsfähigkeit zu schließen.

Vielzuwenig Beachtung findet nach unserem Dafürhalten im Militärstrafverfahren die Möglichkeit, daß der Beschuldigte im pathologischen Rausche gehandelt hat.

Wir sehen hier von jenen Fällen ab, in denen diese Störung der Geistestätigkeit auf erbliche Disposition zu Hirnkrankheiten, auf früher erlittene Verletzungen, kurz auf anormale Intoleranz gegen Alkohol zurückzuführen ist. Solche Fälle werden vom Richter, der das Vorleben des Beschuldigten und seine erbliche Belastung erhoben hat, kaum übersehen werden.

Der pathologische Rausch kann aber auch ohne solche Prädisposition eintreten, „wenn mit einer Berauschung Schädlichkeiten zusammentreffen, die die fluxionäre Wirkung des Alkohol kumulieren oder befördern. Dahin gehören in erster Linie glötzlich einwirkende Affekte, körperliche Anstrengung, Trinken bei nüchternem Magen“ (Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie).

Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß diese Aufzählung der akzidentellen Bedingungen des pathologischen Rausches geradezu ein Memento für den Militärrichter vorstellen.

Man bedenke: Dem betrunkenen Zivilisten geht jeder, um ihn nicht zu reizen, aus dem Wege; gegen den betrunkenen und ausschreitenden Soldaten muß jeder Vorgesetzte rücksichtslos einschreiten.

Wenn wir, um nur einige Beispiele hervorzuheben, den Tatbestand des § 153 MStG. ins Auge fassen (Subordinationsverletzung begangen durch ungestümen Ungehorsam gegenüber einem Vorgesetzten, der den Untergebenen in Ruhestörung oder Exzessen betreten hat); wenn wir schwere Widersetzlichkeiten gegen eine Militärwache zu beurteilen haben — ein Verbrechen, das wegen seiner Unsinnigkeit schon an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Täters zweifeln läßt — dürfen wir nie vergessen, daß der strenge Befehl des Vorgesetzten, das Erscheinen der Militärpatrouille, die angekündigte Verhaftung beim Trunkenen jenen Affekt hervorrufen kann, der zu einem Anfall akuten tobsüchtigen Irreseins führt.

Und wenn der Beschuldigte nach einem mehrstündigen, im Sonnenbrand zurückgelegten Marsche während einer Rast nur wenig getrunken hat, dann aber im weiteren Verlaufe des Marsches die unsinnigsten Ausschreitungen begeht, dann dürfen wir nicht an gewöhnliche Volltrunkenheit denken, für die es vielleicht an den wesentlichen Voraussetzungen gebricht.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Merkmale des pathologischen Rausches von jenen der Volltrunkenheit wesentlich verschieden sind. Die Menge der genossenen Getränke und ihre Wirkung stehen bei ersterem in keinem Verhältnisse; zwischen Alkoholgenuß und dem Ausbruche der Psychose liegt manchmal ein längerer Zeitraum, und die Bewegungen des pathologisch Trunkenen sind nicht die taumelnden des Volltrunkenen, sondern kraftvoll und energisch (Krafft-Ebing, ebendaselbst).

Wir dürfen uns auch nicht durch den Beschuldigtsn selbst irre führen lassen, der, wenn er minder intelligent ist, uns nie auf den rätselhaften Zustand, in dem er plötzlich die Besinnung verloren hat, aufmerksam machen, sondern sich meist damit entschuldigen wird, „daß er sich berauscht habe und nicht wußte, was er tat". Eher werden uns die Aussagen der Zeugen auf die richtige Spur führen, die anfangs dem Beschuldigten gar nicht angemerkt haben, „daß er so schwer betrunken war", bis er sich dann plötzlich „wie ein Besessener benommen" und „wie ein wildes Tier um sich geschlagen hat".

Vorsicht und Skepsis sind also dem Militärrichter vonnöten, so oft die Frage der Trunkenheit an ihn herantritt, und er lasse es sich niemals verdrießen, Sachverständige heranzuziehen, wenn auch ihr Gutachten oft lauten wird: non liquet.

XIV.

Beobachtungen aus dem Raubmordprozefs Lackner-München.

Von

Dr. jur. Hans Schneickert.

Inhalt:

Tatbestand. — Kriminalistisches und Psychologisches. — Die Hauptverhandlung: a) Die Zeugen; b) Die Sachverständigen; c) Die Zuhörer; d) die Tagespresse.

Am 19. und 20. April d. J. hatte sich das oberbayerische Schwurgericht wieder einmal mit einem Verbrechen des Mordes und des Raubversuchs zu beschäftigen. Und das ist nichts gar so Seltenes. Die Mordgeschichte zeichnet sich dadurch aus, daß sie gar keine Kompliziertheiten aufweist und daß sie eigentlich nicht einmal eine Vorgeschichte hat. Jeder größere Strafprozeß hat nun aber seine Eigenheiten.

Tatbestand.

In der Nacht vom 12. auf den 13. November 1903 lockte der 23jährige, als Friseurgehilfe hier zeitweise in Stellung gewesene Adolf Lackner von Rotthalmünster (Niederbayern) den noch jungen Kellner Rudolf Glaue aus Brechtorf in Braunschweig, der sich in jener Nacht auf der Durchreise, von der Schweiz kommend, hier aufhielt und in einem Bierkonzert jenes Abends den Lackner zufällig kennen lernte, hinaus auf die einsame, im Süden der Stadt gelegene Theresienwiese und ermordete ihn durch 14 Messerstiche, von denen einer ins Herz und fünf in die Lunge drangen und absolut tödlich waren. Elf Wunden brachte ihm der Meuchelmörder von hinten bei, während Glaue, fürchterlich um Hilfe schreiend, die Flucht ergriff. Von abends 9 Uhr bis 1/2 2 Uhr hielten sich die beiden in drei verschiedenen Restaurants auf, sich über die „Münchener Gemütlichkeit" und Vergnügungsstätten unterhaltend, schließlich auch einige Partien Billard spielend, wobei Lackner die meisten gewann. Lackner hatte

im ganzen $3^1/_2$ Liter Bier getrunken, ein für ihn ganz normales Quantum. Das Zahlen der geringen Zeche machte Lackner schon Schwierigkeiten, so daß er, im Besitz von 30—40 Pfennigen, seinen Freund und Kollegen Roderer, der während des Bierkonzerts in der Gesellschaft der beiden war, anpumpte, ohne daß es aber Glaue bemerken konnte; schließlich versetzte er bei einer Kellnerin des Konzertlokales noch eine „geliehene“ Damenuhr, die seiner „Braut“ gehörte, und erhielt dafür zwei Mark. Beim Zahlen seiner ersten Zeche war Glaue so unvorsichtig und zeigte einige ausländische Goldstücke den bei ihm Sitzenden; das blieb nicht ohne Wirkung auf den damals völlig mittel- und stellenlosen Lackner. Roderer verließ um $^1/_2$12 Uhr die Gesellschaft und begab sich nachhause, während Lackner und Glaue etwa um $^1/_2$2 Uhr nachts das dritte Restaurant verließen in der Nähe des Zentralbahnhofes. Unter welchen Vorspiegelungen Lackner sein Opfer in entgegengesetzter Richtung von dessen Wohnung weiterführte, kann man nur vermuten, da Zeugen nicht dabei waren und Lackner selbst widerspruchsvolle Angaben machte. So wollte er dem Glaue, der hier fremd war, noch die Stadt München zeigen, also nachts um $^1/_2$2 Uhr! Es war zudem noch regnerisch. Dabei führte er ihn in eines der entlegensten und kaum sehenswerten Viertel der Stadt. Dann wollte er ihm den auf der Theresienwiese errichteten Zirkus der Stadt München zeigen, nur von außen! Dann wollte er, wie es Glaue gewünscht habe, diesem noch ein Frauenzimmer verschaffen, in einer von Dirnen zu jener Zeit nicht mehr besuchten Gegend! Kurz und gut, als Lackner mit seinem Opfer in der einsamen Gegend allein war, reifte sein grausamer Entschluß zur Tat und, einer unwiderstehlichen Gewalt seiner Leidenschaft und Raubgier folgend, überfiel er meuchlings seinen ahnungslosen Begleiter, der sich mit ihm während des ganzen Abends auf das vertraulichste unterhalten hatte. Einer der ersten Stöße mit dem blanken Stilett hatte von vorn das Herz durchbohrt; Glaue rannte in Todesangst stadteinwärts, von seinem Mörder verfolgt, der unausgesetzt von hinten nach ihm zustach, „ganz sinnlos“ wie er selbst sagte. An der Peripherie der Stadt, Ecke der Kobell- und Mozartstraße, war Glaue, zum Tod gehetzt, auf dem Trottoir niedergesunken und gab seinen Geist auf. Die gellenden Hilferufe wurden von einigen in unmittelbarer Nähe wohnenden Personen gehört; hier zog man einen Fensterrolladen auf, und dort schrie ein Beobachter aus dem Fenster: „Halt! Ich habe Sie erkannt!“ Ohne seine Absicht, den Getöteten auszurauben, vollführen zu können, eilte der Mörder von dannen. Jetzt erst über das Schreckliche seiner Tat nachdenkend, gestand sich Lackner: „Mein Gott!

jetzt bin ich ein Mörder!" Auf weitem Umweg suchte der Mörder seine im Norden der Stadt gelegene Wohnung auf und beschloß, solange zu leugnen, als es ginge. Noch am gleichen Morgen — 3½ Stunden nach der Tat — wurde er verhaftet. Auf die Spur des Täters führten drei bei dem Getöteten vorgefundene, am fraglichen Abend geschriebene Ansichtspostkarten, die außer von Glaue und Roderer auch von Lackner unterschrieben waren. Roderers Unschuld ergab sich alsbald, während durch die Durchsuchung des Wohnraumes Lackners einige ihn verdächtigende Indizien gewonnen wurden: zwei frisch gewaschene Manschetten in Lackners Bett, ein frisch gewaschenes Stilett („Knicker"), die vom Regen ganz durchnäßte Pelerine des Täters; außerdem noch einige Blutspuren. Schon auf dem Transport zum Polizeigebäude gestand Lackner seine Tat ein.

Das Schwurgericht verurteilte den Mörder zum Tode; die Geschworenen hatten die auf Grund des § 211 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage bejaht und zugleich die weitere, auf Grund des § 251 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage verneint.

Kriminalistisches und Psychologisches.

Lackner, der in seiner Jugend nur einmal (wegen verbotenen Wirtshausbesuches mit Verweis) vorbestraft war, schien seine Mordtat ernstlich zu bereuen. Er wollte sich anfänglich auf Notwehr hinauslügen und gab an, er sei wegen 10 Pfennigen mit Glaue unterwegs in Streit geraten. Später gab er diese Angabe als Lüge zu und gestand in der Voruntersuchung mehrmals, den Glaue in der Absicht, sich seines Geldes zu bemächtigen, getötet zu haben. In der Hauptverhandlung widerruft er das dem Untersuchungsrichter gegenüber ausführlichst abgelegte Geständnis und brachte vor, er habe, „einem unwiderstehlichen Drange" folgend, in größter Aufregung auf seinen Begleiter zugestochen, ganz sinnlos. Die stille Einsamkeit begünstigte die plötzliche Ausführung des vorgefaßten Entschlusses, Glaue zu töten. Ein die Absicht Lackners andeutendes Gespräch ging der Tat wohl kaum voraus; Glaue, der die Nutzlosigkeit einer Gegenwehr zweifellos eingesehen hätte, hätte, vielleicht ohne Widerrede und Gegenwehr, seinem verkannten Begleiter alle seine Habseligkeiten ausgehändigt oder hätte bei irgend welcher bestimmten Vorahnung einen Fluchtversuch gemacht. Lackner hatte sich nun aber gar nicht vorgenommen, mit Glaue vorher zu verhandeln, ihn um Geld anzupumpen, es zu erpressen oder es ihm gewaltsam zu nehmen, was ihm bei seiner körperlichen Übermacht gewiß nicht mißlungen wäre. Er wollte ihn vielmehr meuchlings überfallen. Schon im Bierlokal

ließ er Glaue seine Geldnot nicht merken; andrerseits waren weder an der Leiche noch am Täter Spuren einer Gegenwehr erkennbar. Lackner konnte unter dem Schutz seiner frei herabhängenden, Arme und Hände verbergenden Pelerine ganz unbemerkt und unauffällig das Stilett der Lederscheide entledigen, die Mordwaffe bereit halten. Daß er ihn eigentlich auszurauben vorhatte, daran habe er gar nicht mehr gedacht und sei, ohne durch Geräusch oder Zurufe verscheucht worden zu sein, davongelaufen, seine Tat bereuend. Das ist wenig glaubhaft. Die unmittelbare Nähe menschlicher Wohnungen war ihm zu unheimlich, zu gefährlich, den Raub auszuführen; auf der einsamen Theresienwiese, fern von menschlichen Wohnungen, hätte er den Mut, sein Opfer auszurauben, gewiß gehabt. In rasendem Tempo hatte der überfallene Glaue die etwa 100 Meter entfernte Grenze der Stadt sehr bald erreicht.

Daß Lackner seinem Opfer so viele Stiche beibrachte, mehr als nötig zum Tode, ist nach dem Gutachten des Gerichtsarztes eine regelmäßige Erscheinung beim Mord und Totschlag. Tatsächlich ist das wahnsinnige Zustechen auf den davoneilenden, fürchterlich schreienden Überfallenen auf ein *reflektoides Handeln* des der Gefahr der Entdeckung ausgesetzten Täters zurückzuführen. Wäre Glaue nach der ersten oder zweiten Stichverletzung lautlos zusammengesunken und hätte sich — vielleicht auch nur absichtlich — nicht mehr gerührt, so wäre Lackner ohne weitere Gewaltanwendung zu seinem Ziele gelangt; er hätte ihn ausgeraubt und liegen lassen. Aber das Davoneilen und Hilferufen eines zu Tod Geängstigten, eines Schwerverwuundeten ist ganz natürlich und erklärt sich aus dem Instinkt jedes Lebewesens, dem Tode zu entrinnen. Eine Überlegung des Überfallenen, wie er vielleicht eher sein Leben retten könnte, durch Davoneilen oder durch vorgetäuschten Tod, ist regelmäßig ausgeschlossen durch die Aufregung, durch die Todesangst, durch den Schmerz der Wunden. Andrerseits wird die Überlegung und die Gegenwehr durch den *ungeahnten* Überfall stark beeinträchtigt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Das reflektoide Handeln des in sinnloser Aufregung auf das schreiend davonlaufende Opfer zustechenden Mörders erklärt sich durch das *gewohnheitsmäßige Verbergen von verratenden Indizien*, des Außerwirkungsetzens der Folgen der ersten Handlung, hier des Davonlaufens, der Hilferufe des Überfallenen, was zur *sofortigen* Entdeckung des Verbrechens unbedingt geeignet war. So kommt es, daß der Einbrecher die ihn überraschenden Menschen zu töten bereit ist, wenngleich er eines Mordes unfähig wäre. So

kommt es, daß der verfolgte Dieb und Räuber wertvolle Gegenstände seiner Beute in nicht leicht erreichbare Verstecke (Gewässer z. B.) wirft oder sie vernichtet, während er zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die einen tausendfachen Wert haben, unter normalen Umständen gar nicht fähig wäre. So kommt es, daß die heimlich außerehelich gebärende Mutter den Mund des schreienden Neugeborenen zuhält, um ihre Lage nicht zu verraten; das Kind muß ersticken, aber eines Kindsmordes wäre sie nie fähig. So erklären sich ferner die Notwehrexzesse; der Exzedent wäre in normaler Situation eines Mordes, eines Totschlages, ja, nicht einmal einer Körperverletzung fähig. Auch gehört das hiermit verwandte, allerdings wie die Notwehrexzesse anderen Ursachen entspringende reflektoide Handeln der in eine Panik verwickelten Menschen hierher Dieses reflektoide Handeln erzeugt hier ganz eigenartige Notwehrexzesse[1]); der Exzedent wäre aber in normaler Situation nie eines Totschlages oder einer Körperverletzung fähig.

Alle Menschen sind reflektoider Tätigkeiten, die verbrechensähnliche Folgen zeitigen, fähig; nicht in allen Fällen sind sie dafür verantwortlich zu machen. Eine Grenze zu finden, ist aber schwer. Wer, in eigener Lebensgefahr sich befindend, die Gesundheit oder das Leben eines anderen gefährdet, zerstört, bleibt straflos. Beispiele: Notwehr, Panik; der Fall, daß ein Mensch, der, dem Tod durch Ertrinken ausgesetzt, sich auf einen schwimmenden Balken gerettet hat, einen anderen von diesem Balken ins Wasser zurückdrängt, weil der Balken nur seine Last zu tragen vermag, so daß der deshalb Zurückgestoßene ertrinkt, gehört auch hierher. Wohl etwas ganz anderes ist es aber, wenn die dem reflektoiden Handeln vorausgehende Tätigkeit schon ein Verbrechen darstellt, wie die Mordtat Lackners. Der erste oder zweite Stich (ins Herz) war schon tödlich, das Verbrechen also damit schon vollendet. Die weiteren Verletzungen, die er seinem Opfer auf der Flucht beibrachte, können das Verbrechen nicht strafbarer machen; sie erhöhen den Grad des Verbrechens in keiner Weise, wenngleich der Laie das Schwergewicht, die ganze Scheußlichkeit des Verbrechens auf die Verletzungen während der Flucht des Überfallenen zu legen geneigt sein wird. Wäre die tödliche Verletzung aber erst durch reflektoides Handeln verursacht worden, so würde die Strafbarkeit des Täters keineswegs alteriert, da hier die Verantwortlichkeit für die erste strafbare Handlung auch jene für die darauf

1) Vgl. die Erklärung derselben in einem Aufsatze über „Massenverbrechen und reflektoides Handeln" von Prof. Hans Groß in der „Woche", Frühjahr 1904.

folgenden Handlungen, d. i. für das reflektoide Handeln, umfaßt. Es ist hier ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Schadenshaftung bei Trunkenheit: Wer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel (z. B. Opium, Morphium, Cocain) vorsätzlich oder fahrlässig in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, haftet für eine etwaige Schadenszufügung, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele: § 827 B.G.B. Der Vorsatz des Lackner umfaßte aber auch die Tötungsabsicht; daher ist es zur Begründung der Strafbarkeit gleich, ob durch die ersten (bewußten) Verletzungen oder durch die letzten, durch das reflektoide Handeln der Tod bedingt wurde.

Nicht in allen Fällen dürfte die Strafbarkeit des reflektoiden Handelns klar sein; teils ist dieses Handeln nicht strafbedingend, so bei Notwehr (§ 53 Abs. 1 R.St.G.B.), bei Notwehrexzeß (§ 53 Abs. 3 l. c.), bei Notstand (§ 54 l. c.); teils wird der reflektoid Handelnde wegen Fahrlässigkeit gestraft werden in Fällen, wo die erste bedingende Handlung an sich nicht strafbar ist, z. B. das Sich-Berauschen, das heimliche Gebären. Gerade die heimlichen Geburten dürften hier lehrreiche Fälle sein. Die zur heimlichen (außerehelichen) Geburt entschlossene und von Geburtswehen und Niederkunft überraschte Mutter ist entschieden zu reflektoidem Handeln disponiert. Jene Baronesse (in Hanau) warf wahrscheinlich in einem solchen Zustande ihr neugeborenes Kind zum Fenster hinaus; ein Zimmermädchen hüllte (in München Ende v. J.) ihr neugeborenes Kind ganz in ihren Unterrock, damit es nicht friere; natürlich fror es nicht lange und erstickte. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung. Die Psyche der Geschworenen ist in solchen Fällen schwer zu ergründen. Hätte man die Straflosigkeit nur auf „reflektoides Handeln" gestützt, ich glaube, wir hätten dieselbe Erfahrung gemacht als in den Fällen Czynski (1894 in München) und Mainone[1]) (1891 in Köln) bezüglich des Mißbrauchs der Hypnose; die Geschworenen nahmen eine entschieden ablehnende Stellung ein: was „er" nicht kennt — — —!

Die Psychologie des reflektoiden Handelns ist heute noch zu wenig erforscht, so daß ein endgültiges Urteil abzugeben unmöglich ist. Jedenfalls bedarf es hier noch ernster Untersuchungen seitens der Psychologen. Kaum wird man aber feste Grenzen hinsichtlich der richtigen Erkenntnis der Psychologie des reflektoiden Handelns gewinnen können, weil die Seele des tätigen Menschen vielleicht

1) Vgl. Archiv VII. S. 132 ff.

unergründbare Sphären umfaßt. Aber rechnen müssen wir heute schon damit.

Lackner ist ein groß gewachsener, starker Mensch. Sein Opfer soll ein, ja zwei Köpfe kleiner als er gewesen sein, so daß Lackner seinen Begleiter ohne Verletzungen hätte bezwingen und ausrauben können. Warum dachte der Mörder vorher nicht daran, daß die Leiche ihn ebenso sicher verraten könnte als der entkommene Beraubte? Hätte er beim Suchen nach Geldmitteln in seiner Aufregung und Eile daran gedacht, auch alles, was auf seine Spur leichter hätte führen können, die Ansichtspostkarten und alle zur Identifizierung des Ermordeten geeigneten Schriftstücke mitzunehmen, zu beseitigen, zu vernichten? Dann hätte er auch daran denken müssen, daß jene Schriftstücke in seinem (auch nur vorübergehenden) Besitz noch gefährlicher hätten sein können. Wenn auch infolge des Mangels der Schriftstücke Glaues dessen Identifizierung 1—2 Tage später erfolgt wäre, hätte er von Seiten seines Freundes Roderer, der in den Mordplan nicht eingeweiht war, Schonung erwarten können? Zudem waren noch andere Zeugen da, die ihn in Glaues Gesellschaft sahen. Kurzum, diese und noch manche andere Fragen lassen sich kaum erklären, aber sie beweisen um so mehr, daß Lackner kein raffinierter Raubmörder ist; seine Tat war ein dummer Bubenstreich mit schrecklichem Ausgang. Der Mordplan war wenig überlegt, schlecht ausgedacht. Lackner, der den ganzen Abend hindurch sich mit Glaue unterhielt und ihn über seine wahre Gesinnung hinwegtäuschen mußte, hatte auch wenig Zeit, darüber nachzudenken, wie er den Raub am besten ausführen könne; er war sich schließlich nur darüber ganz klar, daß er ihn ausführen wolle. Den Entschluß zur Tat mußte Lackner erst dann gefaßt haben, als er über den Geldbesitz Glaues einige Gewißheit hatte, insbesondere dessen Goldstücke in Händen hielt; dies war um 11 Uhr, kurz bevor Glaue seine Zeche zahlte. Andernfalls hätte Lackner die ihm früher vorgelegten Ansichtskarten Glaues wohl nicht unterschrieben, oder zum wenigsten mit falscher oder unleserlicher Unterschrift. Diese, Raffinement noch keineswegs verratende Vorsicht hätte Lackner ebensogut beobachtet, als er den Glaue mit Absicht seine Geldnot nicht merken ließ und, unbemerkt von ihm, sich anderswo einige Notpfennige verschaffte, um seine Zeche bezahlen zu können. Diese einzige, in Lackners Mordplan wahrnehmbare Vorsicht war aber auch nicht auf den Schutz seiner Sicherheit nach ausgeführter Tat berechnet, so daß, mögen wir prüfen, wo wir wollen, wir sagen müssen, daß Lackners Mordplan auffallend ungeschickt und unvorbereitet ausgeführt wurde.

Bei der vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötung eines Menschen kann es aber darauf nicht ankommen, ob die Tat mit guter oder schlechter Überlegung ausgeführt worden ist. Daß Lackner sein Opfer in eine einsame Gegend lockte, um ihn dort zu töten und auszurauben, ohne sich zu überlegen, die Spuren seines Verbrechens zu verwischen, zu beseitigen, ohne sich zu überlegen, was für Folgen seine Tat erzeugen wird, ob er sie so oder so ausführt, war eine recht oberflächliche, primitive, ja, schlechte Überlegung; das kann aber dem Mörder nicht zugute kommen, er wird des Mordes beschuldigt, wie der raffinierteste Raubmörder.

Psychologisch noch interessant und fast unerklärlich ist es, wie es kommen konnte, daß ein weitgereister Kellner wie Glaue, der infolge seines Berufes viel mit allen Sorten von Menschen zu tun hat und sich aus diesem Grunde eine gewisse Menschenkenntnis aneignen konnte, sich einem ganz fremden Menschen in fremder Stadt und zur Nachtzeit soweit anvertrauen konnte, nachdem er ihm vorher auch noch Gewißheit über seine Barschaft verschafft hatte. Eine solche Vertrauensseligkeit ist unbegreiflich; daß er betrunken gewesen sei wurde nicht behauptet.

Ungefähr 10 cm unter dem rechten Knie war an der Hose des Mörders ein größerer, durch Straßenschmutz verursachter Flecken sichtbar. Man wollte denselben offenbar als Indicium dafür auslegen, daß der Mörder, nachdem sein Opfer zum Tod erschöpft niedergesunken war, sich neben der Leiche auf die Erde niedergekniet habe, um sie auszurauben. Auf Veranlassung der Verteidigung zog der Angeklagte die an Gerichtsstelle befindliche Hose an, und da der Schmutzfleck nicht der Kniebeuge entsprach, ließ man dieses Indicium auch ganz außer Betracht. Der Getötete war am Rand des Trottoirs niedergesunken; daß der Täter, statt sich ganz auf den durch Regen schmutzig gewordenen Boden zu knien, nur das Schienbein auf den Rand des Trottoirs angestemmt haben konnte, wurde nicht erwogen. Man schien aber hauptsächlich deswegen keinen weiteren Wert auf dieses Indicium zu legen, weil die Leiche mit dem Gesicht nach unten aufgefunden wurde und die Kleidungsstücke (Rock und Mantel) noch geschlossen waren, so daß es glaubhaft ist, daß der Mörder, wenn er sich auch niedergekniet hätte, die Leiche doch unberührt ließ, ob aus Reue oder wegen der Furcht, in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen leicht beobachtet und ertappt zu werden, wird nicht schwer zu entscheiden sein.

Daß das Motiv der Tat einzig und allein in der Geldnot und Raubgier des Mörders zu suchen ist, sollte nicht bezweifelt werden.

Sei die Leidenschaft des Menschen durch Rache, sexuelle Begierden oder durch Habsucht und Raubgier angefacht, sie kann gleich intensiv sein und die unheilvollsten Wirkungen verursachen. Lackners Stellenlosigkeit und dauernde Geldnot, verbunden mit seinem leichtsinnigen Lebenswandel und verglichen mit der erkannten Wohlhabenheit des Fremden, erklären die plötzlich erwachende Raubgier des Mörders deutlich genug. Daß religiöse Bedenken, die, wie Lackner vorbrachte, seinen Glauben an Gott in allerletzter Zeit wankend machten, an dem Verbrechen schuld gewesen seien, ist, wenn überhaupt, ein unmaßgeblicher Faktor, da sein sträflicher Leichtsinn schon eine längere Zeit die schlechte Lebensweise Lackners diktierte.

Die hier erwähnten Möglichkeiten wurden nicht alle vom Staatsanwalt oder Verteidiger ins Bereich der Erwägungen gezogen.

Die Hauptverhandlung.

a) Die Zeugen. Ungefähr 60—70 Zeugen waren geladen und zur Hauptverhandlung erschienen, darunter viele Leumundszeugen der Verteidigung. Durch die Zeugenaussagen ist, soweit sie sich nicht auf die Tat selbst bezogen haben, nichts mehr und nichts weniger bewiesen, als daß Lackner früher ein guter Mensch war und später ein schlechter Mensch wurde. Das ist ja die Regel. Mit dem 16. Lebensjahre soll er schon seinen Geschlechtsverkehr begonnen haben, seit etwa drei Jahren hat er schon eine Geschlechtskrankheit (Tripper); bei der Auswahl seiner Beischläferinnen schien er sehr genügsam gewesen zu sein, auch eine schwangere „Braut" hinterläßt er. Seine Dienstplätze wechselte er öfters; in München verlor der früher religiös erzogene und von braven Eltern abstammende junge Mensch durch schlechte Gesellschaft jeden sittlichen Halt und geriet allmählich auf die schiefe Ebene des Verbrechens, wie das heutzutage eine ganz normale Folgeerscheinung eines leichtsinnigen Lebenswandels ist. Was taugen da noch Leumundszeugen aus der früheren guten Zeit des Mörders? Leumundszeugen haben eigentlich doch nur dann einen Wert, wenn der Grad des verbrecherischen Charakters einer Willensbetätigung zweifelhaft ist, oder wenn die Täterschaft nicht so zweifelsfrei als die Begehung des Verbrechens selbst ist. Im gegenwärtigen Fall hat aber der Täter sein Verbrechen eingestanden, ja, sogar das Motiv der Tat. Wenn dann der Verteidiger noch jeden einzelnen Leumundszeugen fragt, ob er dem Angeklagten eine solche Tat „zutraue", so werde ich dabei unwillkürlich an jenen englischen Staatsanwalt erinnert, der kürzlich einen Zeugen in der außerordentlich typischen Weise fragte: „Zeuge, wissen Sie — ich weiß ja, daß Sie

nicht wissen —, aber ich habe Sie zu fragen, ob Sie wissen, daß ..." Wer möchte solchen — gelinde gesagt — höchst überflüssigen Fragen irgend welchen positiven Wert beilegen? Könnten sie nur auch ein Beweisatom hervorbringen?

Da der Täter in der Hauptverhandlung anfänglich sein Geständnis teilweise widerrief, wurde auch der die Voruntersuchung leitende Untersuchungsrichter als „Zeuge" vernommen; ich werde im folgenden Abschnitte seiner noch gedenken.

b) Die Sachverständigen. Geladen und erschienen waren zwei medizinische Sachverständige, ein Gerichtsarzt und ein Irrenarzt. Außer der Begutachtung des Sektionsbefundes hatte der Gerichtsarzt sich auch über die geistige Beschaffenheit des Täters ausgesprochen und das vor ihm abgelegte Geständnis des Mörders „bezeugt", schließlich auch einige psychologische Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Lügenhaftigkeit des Angeklagten, hinzugefügt. Die letzteren Bemerkungen gehören nun allerdings nicht in den Rahmen eines medizinischen Gutachtens, aber von keiner Seite wurde dem auch auf diese Frage ausgedehnten Gutachten widersprochen. Aus dem Umstande aber, daß psychologische Erläuterungen, von welcher Seite sie auch ausgehen, in einem Strafprozeß recht willkommen aufgenommen werden, können wir ihre Nützlichkeit, ja, ihre allmählich anerkannte Unentbehrlichkeit schließen.

Ich komme jetzt zu der Funktion des Untersuchungsrichters in der Hauptverhandlung. Er wurde lediglich als „Zeuge" zitiert und vernommen, gab aber in Wahrheit ein eingehendes Sachverständigengutachten ab. Nachdem er das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten bezw. den Inhalt des von ihm aufgenommenen Vernehmungsprotokolls als „Zeuge" beschworen hatte, wäre seine Zeugenaufgabe vollständig gelöst gewesen. Nun schilderte er aber — ohne Aufforderung, ohne Widerspruch von irgend welcher Seite — in längerer Rede alle seine gewonnenen Eindrücke, die nicht nur auf den Täter selbst, sondern auch auf die ganze Mordgeschichte Bezug hatten. Mit anderen Worten, er begutachtete die ganze Verbrechenstat vom rein kriminalistischen und kriminalpsychologischen Standpunkt aus, in möglichst objektiver, in möglichst wissenschaftlicher Weise. Alle, sogar die Berufsrichter, hörten gespannt seinen Ausführungen zu. Das ist zweifellos ein Gewinn für die Bestrebungen der Kriminalisten. Wenn von einem Richterbeamten die kriminalistische Wissenschaft genügend beherrscht und vertreten wird, so ist es wohl in erster Linie der Untersuchungsrichter; er nimmt, wenigstens in der Hauptverhandlung, zwischen Staatsanwaltschaft und

Verteidigung eine sehr zweckmäßige Mittelstellung ein. Daß der Vorsitzende während des Beweisaufnahmeverfahrens im Interesse der Objektivität manches Belastungs- und Entlastungsmoment erwähnen und aufklären wird, ist ja sicher. Aber seine Ansicht über das Verbrechen selbst soll und darf der Vorsitzende ja gar nicht offenbaren, am allerwenigsten bei der „Rechtsbelehrung“ der Geschworenen, wobei er in eine „Würdigung der Beweise“ nicht eingehen darf. Vgl. § 300 R.Str.P.O. Staatsanwalt und Verteidiger sind, Gegensätze vertretend, schlechterdings zu einer objektiven Begutachtung einer Verbrechenstat nicht geeignet, so daß der Mangel einer einheitlichen Begutachtung des Verbrechens und seiner Einzelheiten im kriminalistischen Sinne gerade beim Geschworenengericht recht fühlbar wird. Da ist nur der Untersuchungsrichter die hiefür geeignetste Persönlichkeit. Zur Erklärung der Indizien und ihrer Werte für die gerechte Beurteilung einer strafbaren Handlung, zur Erklärung psychologischer Momente, des Motivs, des Kausalzusammenhangs u. dgl. bedarf es sicherlich umfassender kriminalistischer und kriminalpsychologischer Kenntnisse; der Untersuchungsrichter wird sie sich wohl am ehesten aneignen, weil er sie eben auch am nötigsten braucht. Wenn wir an eine Abschaffung der Geschworenengerichte noch nicht glauben dürfen, so werden wir uns mit der „Institution der kriminalistischen Sachverständigen“ vorerst zufrieden geben können, weil eben dadurch die Kriminalwissenschaft endlich auch vor Gericht zu Gehör käme.[1]) Selbst ohne gesetzliche Bestimmungen würden sich die „kriminalistischen Sachverständigen“ im Schwurgerichtsprozeß einbürgern. Ein gewisses „Gewohnheitsrecht“ scheint heute schon nachweisbar zu sein; jedenfalls wird aber die Erkenntnis der Notwendigkeit kriminalistischer und psychologischer Gutachten siegen. Daß der Richter den ihm zur Verfügung stehenden medizinischen oder psychiatrischen Sachverständigen öfters rein psychologische Fragen vorlegt, beweist nur zu gut, daß er sich selbst ein Urteil über solche Fragen nicht zutraut, weil dieses weniger vom Gefühl als von ernsten Studien abhängt.

c) Die Zuhörer. Der Schwurgerichtssaal im neuerbauten Justizpalast hat Raum für ungefähr 200 Zuhörer. Der Stehplatz kann 80—100 Zuhörer aufnehmen, der Raum für die beim Gericht beschäftigten Personen (Richter, Sekretäre, Praktikanten, Rechtsanwälte)

1) Bei Besprechung der Schrift von Prof. Dr. A. Zucker: „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung“ kam ich darauf noch einmal näher zu sprechen in Sterns „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“ (2. Folge, Heft 1, Sommer 1904).

etwa 30—40 Zuhörer, dann gibt es noch ca. 60 „reservierte“ Sitzplätze für das Publikum. Den Vertretern der Presse sind ca. 12 Plätze gesichert; Zeugen können ungefähr 40—50 gleichzeitig im Saal sitzen. Der schön ausgestattete Schwurgerichtssaal, der sich übrigens durch eine sehr empfindliche, schlechte Akustik auszeichnet, ist bei „Sensationsprozessen“, zu denen auch solche Prozesse zählen, die voraussichtlich mit einem Todesurteil enden, stets überfüllt. Die Nachfrage nach den numerierten Sitzplätzen ist selbstverständlich in solchen Fällen recht stark; Eintrittskarten sollen dann sogar einen gewissen „Kurswert“ haben.

Daß ein Raubmörder seine Tat rechtfertigen soll, ist auch nichts Alltägliches; und ein seiner Verdammung entgegensehendes, durch die „Inquisition“ gemartertes und durch Reue und Todesangst gegeißeltes Menschenherz zu beobachten ist für den Zuhörer — eigentlich sind es nur „Zuschauer“ —, für den „Makroanthropos“, den Herdenmensch, der ja in diesem Falle ganz „frei von Schuld und Fehle“ ist, ein seine niedrigste Neugierde stark befriedigendes „Schauspiel“, das der einzige Ersatz für die früher öffentlichen Hinrichtungen ist. Für den „Kriminalstudenten“ ist der Schwurgerichtssaal die „hohe Schule“. Daß aber diese breite Öffentlichkeit mehr schadet als nützt, will man leider gar nicht beachten. Und warum hat man denn die öffentlichen Hinrichtungen abgeschafft? Wenn die Vollstreckung des Todesurteils heute noch öffentlich wäre und gegen Entgelt Eintrittskarten abgegeben würden, der Makroanthropos von heute würde noch viel höhere Preise zahlen als beim Auftreten von saltantia prodigia extranea (fremdländische Wach- und Schlaftänzerinnen). Das tertium comparationis ist die aus der gesellschaftlichen Verrohung entspringende Neugierde, Sensationslust.

Merkwürdig ist noch der teilweise verbreitete Volksglaube, daß ein mißlungener „Raub-Mord“ kein vollendeter, der Todesstrafe würdiger Mord sei. Ein nicht erreichter Zweck vermag aber nicht den verbrecherischen Vorsatz zu alterieren.

d) Die Tagespresse. Wegen Raummangels müssen bei Sensationsprozessen immer viele Neugierige vor dem Schwurgerichtssaal umkehren; andere wieder haben gar keine Zeit, stundenlang als Zuhörer im Schwurgerichtssaal zuzubringen, aber trotzdem haben sie das gleiche Bedürfnis, über die Einzelheiten des Verbrechens und der Hauptverhandlung unterrichtet zu werden, wie die „glücklicheren“ Zuhörer. Dieses zweifelhafte Bedürfnis schafft die „Pflicht“ der Tagespresse, ihren Lesern ausführliche Berichte über das „Schauspiel“ zu liefern; womöglich werden dadurch auch neue Abonnenten ge-

wonnen. Jedenfalls aber rechnet man darauf, daß an solchen Tagen mehr Exemplare im Einzelverkauf abgesetzt werden können. Als im Jahre 1885 die „Pall Mall Gazette" in London in mehreren Nummern in breiter Ausführlichkeit und Umständlichkeit die schmutzigsten Laster der vornehmsten Londoner (den „Jungfrauentribut") schilderte, stieg der Preis jeder einzelnen Nummer auf 5 Schillinge (1/4 Pfd. Sterling!); die Auflage der „Pall Mall Gazette" betrug damals 20000 Exemplare. Ausführliche Berichte über sensationelle Vorkommnisse sind eben ein ebenso billiges als wirksames Reklamemittel. So machen sie sich die Fehler ihrer Mitmenschen nutzbar: in hoc signo vinces! Zwei Tageszeitungen hatten am ersten Tage der Verhandlung das Porträt des Raubmörders veröffentlicht, eine „dankenswerte" Tat für jene, die ihn nicht persönlich sehen konnten. Diesmal hatte die „Münchener Zeitung" die „Kette der Indizienbeweise" zuerst geschmiedet und „geschlossen", ohne daß es jemand verlangt hätte. Sie berichtete in der nach dreistündiger Verhandlung des ersten Tages erscheinenden Nummer folgendes:

Gerichtssaal.

Der Mord auf der Theresienwiese.

Heute beginnt die mehrfach angesetzte und immer wieder vertagte Verhandlung gegen den Friseurgehilfen Lackner, der des gemeinen Raubmordes beschuldigt wird. Als am 13. Nov. v. J. die Zeitungen die Kunde brachten, in der Nähe der Theresienwiese sei ein junger Mann mit zahlreichen Stichen in der Brust und im Rücken ermordet aufgefunden worden, da war es die „Münchener Zeitung" zuerst, die alle Indizien zusammenfaßte und deutlich auf einen Raubmord hinwies, trotzdem mancherlei Umstände bloß einen Totschlag vermuten ließen. Am nächsten Tage schon konnten wir melden, der Mörder sei entdeckt und bereits in sicherem Gewahrsam.

Nach dieser Einleitung folgen zwei lange Spalten Bericht über die Einzelheiten der Mordtat, obwohl beim Erscheinen dieser Nummer erst etwa 10 Leumundszeugen in der Hauptverhandlung vernommen waren! Woher also diese Kenntnisse? Intensive Reportertätigkeit! Ich verweise hier auch ausdrücklich auf meine Ausführungen in diesem Archiv, Bd. XIII, S. 202 f., über die Nutzlosigkeit des § 17 des Reichspreßgesetzes.

Andere Tageszeitungen widmeten den Einzelheiten des Verbrechens auch viele Spalten.

Wo, frage ich, ist hier das berechtigte Interesse des Publikums, das die Presse zu vertreten hat, oder wenigstens vertreten will? Oder ist vielleicht die Befriedigung der oben geschilderten Neugierde des Makroanthropos ein solches berechtigtes Interesse?

Genug. Wenn man heute einen Zuhörer oder Leser der Mordgeschichte Lackners um Auskunft fragen wollte, wie dies und jenes war, er müßte sein Gedächtnis anstrengen, um noch einige Umrisse, die aber so ziemlich auf jeden Raubmord passen würden, zusammenzufinden: der beste Beweis für die Leichtlebigkeit unserer heutigen Mitmenschen, die eine Schreckenstat nur als Abwechslung im täglichen Leben betrachten, nicht aber als Lehre und warnendes Beispiel im Sinn behält.

XV.

Ein Fall von Leichenschändung[1].

Nach den Gerichtsakten.

Mitgeteilt vom

Stadtmagistrat Kulmbach.

(Mit 1 Abbildung.)

Am Morgen des 22. Dezember 1901 wurde in Weiher, Amtsgericht Kulmbach, die Leiche der Tagelöhnersehefrau Margaretha Schönauer im Sterbezimmer gräßlich verstümmelt aufgefunden. Die Verlebte, welche 43 Jahre alt, 2 Tage vorher an Lungenschwindsucht gestorben ist, war in landesüblicher Weise, nur mit einem Hemd bekleidet, mit Strümpfen angetan, ein Gebetbuch auf der Brust, mit einem großen Leintuch bis zum Hals überdeckt, auf dem Sterbebette liegen geblieben; das Zimmer hatte man des Abends versperrt und bis zum anderen Tage abgeschlossen. Während der Nacht waren mehrere, im oberen Stockwerk wohnende Personen durch ein Gepolter in dem ebenerdigen Zimmer in Schrecken und Furcht versetzt worden; sie glaubten, die Tote sei wieder lebendig geworden. Als man in der Frühe mit einiger Scheu nachsah, fand man zum allgemeinen Entsetzen die Leiche mit zerfetztem Hemd, mit gewaltsam abgebogenen, auseinandergezerrten Gliedmaßen quer über das verwühlte Bett liegend, den Kopf über den vorderen Bettrand herabhängend, mit grauenvollen Verstümmlungen. Wie die gerichtliche Leichenschau feststellte, war der Unterleib durch zwei große klaffende Schnitte, der eine links vom Nabel, von der Magengrube bis zum Schamberg reichend, 15 cm breit, der andere rechts vom Nabel, 9 cm lang, geöffnet, so daß die Gedärme heraushängen, die ganze Schamgegend mit Schamberg, Damm und After herausgeschnitten, und auf der Brust die zwei Brustdrüsen durch zahlreiche, kreisförmige Schnitte bis auf die Rippenunterlagen abgetragen; außerdem findet sich ein Stich in das linke Auge, ein Schnitt

1) Dieser Fall wurde schon kurz in der „Sammlung" (s. Bd. XV. S. 278) erwähnt, er ist aber so wichtig, daß ich die vom löbl. Stadtmagistrat Kulmbach übersendete genaue Darstellung wiedergeben zu müssen glaube.

Hans Groß.

über die Unterlippe, ein Stich auf der rechten Brustseite, der bis auf die Lunge eindrang, ein Stich in die Magengrube, zwei Stiche am linken und ein großer, 15 cm langer, 5 cm breiter, tiefgehender, zum Teil die Muskeln durchtrennender Schnitt quer über die Vorderfläche des rechten Oberschenkels. Vom Kopf war das Haar in Büscheln ausgerissen und zum Teil in den Bauchschlitz eingestopft, zum Teil auf dem Boden verknäult, die Milz und die Gebärmutter waren aus der Leiche herausgetrennt; erstere lag unter einem anderen Bette, letztere auf einer Bank.



Nach einer vom Krankenhausarzt Dr. Martins in Kulmbach überlassenen Photographie.

Der Verdacht der Leichenverstümmlung richtete sich zunächst gegen den Ehemann, der ein Trinker ist und mit der höchst unsauberen, gänzlich verlausten und früher auch einmal eine Zeit lang geisteskrank gewesenen Frau nicht gut gelebt haben soll. Da dieser aber nachweisen konnte, daß er bei einem Verwandten in einem benachbarten Dorfe vom Abend bis zum Morgen über die Nacht geblieben war, kam zunächst noch eine andere Person in Verdacht; schließlich aber wurde ein gewisser Albrecht Beyerlein von Weiher als der mutmaßliche Täter ausgemittelt. Von der Gendarmerie einvernommen, gestand er nach kurzem Leugnen zu, daß er die Leiche verstümmelt, und vollendete sein Geständnis durch die Enthüllung, daß er sie vorher geschlechtlich mißbraucht habe.

Er machte über den Tatbestand folgende nähere Angaben:

Während er im Wirtshaus zu Weiher abends 10 Uhr allein an einem Tische saß, sei ihm der Gedanke gekommen, an der Leiche der ihm wohlbekannten Schönauer seine Wollust zu befriedigen. Er habe versucht, in das Haus zu gelangen, und als er ein Fenster im Sterbezimmer ohne weiteres öffnen konnte, sei er eingestiegen. Im hellen Mondlichte habe er die Leiche vor sich liegen sehen. Nachdem er Gebetbuch und Leintuch abgenommen, habe er die Leiche herumgedreht, quer über das Bett gelegt, ihr die Beine auseinandergemacht, den Körper an sich herangezogen und versucht, sein steifes Glied in die Scham einzuführen. Wegen der erstarrten und wenig biegsamen Beine der Toten sei ihm dies schlecht gelungen; die Leiche kam ins Rutschen und glitt an dem Bett herunter; er habe zu halten gehabt, bis er auf ihrem Bauche durch Reiben des Gliedes die Samenergießung zustande brachte. Als er sich anzudrängen nachließ, sei nun die Leiche auf den Boden herabgefallen; drei- oder viermal habe er sich bemüht, sie wieder auf das Bett zurückzuheben, und da es so schwer ging, sie ganz hinaufzubringen, so wäre ihm schließlich die Wut [1]) gekommen: Er habe sein Taschenmesser gezogen, der Leiche zuerst die Schamteile ausgeschnitten, dann den Bauch aufgeschlitzt und zuletzt die Brüste abgeschält; daß er ihr mehrere Stiche und andere Schnitte beigebracht, das wisse er nicht; auch daß er ihr in den aufgeschnittenen Leib hineingelangt und Milz und Gebärmutter herausgerissen, dessen könne er sich nicht entsinnen, wohl aber habe er der Leiche, als er Hand anlegte, sie vom Boden aus wieder auf das Lager zurückzubringen, mehrere Büschel Haare ausgerissen und einen Knäuel davon von unten her durch die ausgeschnittene Scham in den Leib hineingesteckt. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, erstere auf dem Wege zu seiner Wohnung über eine Hecke geworfen, die letztere in seiner Joppentasche verwahrt, bis er am andern Tage beim Wasserholen der auftauchenden Gendarmerie ansichtig wurde; da habe er sich erinnert, daß sie noch in seiner Tasche wären, und habe sie in den Abort weggeworfen. Warum er diese Teile weggetragen, darauf könne er jetzt nicht mehr kommen, er glaube bloß deshalb, damit man sie nicht auffinde; es wäre ihm gar nicht eingefallen, von den gänzlich zerfleischten Schamteilen irgendeinen Gebrauch zu machen.

Auf die Frage, wie er denn überhaupt dazu gekommen, seine geilen Gedanken auf eine Leiche zu richten und sich an ihr zu ver-

1) Vgl. damit den vielfach ähnlichen Fall in diesem Archiv, Bd. IX, S. 268, sowie den in Bd. XII, S. 335 (beide Male wird „Wut“ als Triebfeder der Handlung bezeichnet).

greifen, erzählte er, die Schönauer habe einst, auf seine im Spaß hingeworfene Frage, ob er nicht einmal zu ihr an der Stelle ihres ausgemergelten Mannes auf die „Stör“ (eigentlich Handwerkerarbeit im Hause, übertragen Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet; seitdem habe er auf sie, die damals noch eine stramme Person mit vollen Brüsten war, ein Auge gehabt, aber bei ihren Lebzeiten keine Gelegenheit gefunden, sich ihr zu nähern; erst nachdem er gehört, daß sie gestorben und in ihrem Zimmer ausgestellt sei, wäre ihm der Gedanke gekommen, das zu tun, was er sich in Gedanken vorgestellt.

Die Verstümmelung erklärt er bei mehrmaligen Ausforschungen jedesmal in der gleichen Weise: „Ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin, ich muß nicht recht bei Trost gewesen sein, es war gerade, als wenn mich jemand dazu verleitet hätte; ich habe halt eine Wut gekriegt, weils keine Art gehabt hat, es ist nicht so recht gegangen, ich habe nicht recht beikommen können, und weil sie immer wieder zum Bett herausgefallen ist; ich bin schon vorher im Wirtshaus in gereizter Stimmung gewesen wegen eines kleinen Wortwechsels und weil mir der Wirt kein Bier mehr gab!“

Alle diese Einzelheiten gibt er in gereiztem Tone wieder, ohne Zögern und Stocken, nur mit Nachhilfe einiger kleiner Fragen, mit unbewegtem Gesichtsausdruck, mit unerschüttertem Gleichmut, ohne Scham und Reue über seine Tat an den Tag zu legen.

Bei der Ungeheuerlichkeit seiner Freveltat erschien es geboten, seinen ganzen Lebenslauf aufzurollen und auf Grund etwaiger Aufdeckungen aus seinem Vorleben, sowie nach der Untersuchung und Beobachtung im Landgerichtsgefängnis seinen Geisteszustand auf das genaueste zu prüfen.

Beyerlein hat seinen Vater nicht gekannt, er wurde von seiner Mutter, einer Dienstmagd, außerehelich geboren.

Die Mutter lebt noch, ein 65 Jahre altes, abgemagertes, zusammengeschrumpftes zitterndes Weiblein. Sie hat mit dem Vater des Albrecht Beyerlein, einem Dienstknecht, noch 2 Kinder erzeugt, welche im ersten Lebensjahre an „Gefreisch“-Anfällen (gewöhnlich Abzehrung infolge von Verdauungsstörungen durch unzweckmäßige Ernährung) wieder verstorben sind. Über die körperlichen und geistigen Eigenschaften dieses Dienstknechtes, der späterhin verschollen, ist ihr nichts mehr erinnerlich. In einer späteren Ehe mit einem anderen Mann hat sie noch einen Sohn geboren, der gut geartet ist. Über Geistes- und Nervenkrankheiten (Epilepsie u. dergl.) in der Familie, über Trunksucht des Vaters, über körperliche und geistige

Eigentümlichkeiten in der Verwandtschaft der Mutter ist gar nichts zu erfahren. Von seinem 9. Lebensmonat an war Albrecht Beyerlein bei seiner Großmutter untergebracht, die mit einem Zuhälter in wilder Ehe lebte; beide nährten sich von Kräutersammeln, wozu sie auch den Beyerlein verwendeten; wieweit sie sich sonst mit seiner Erziehung befaßten, ist unbekannt: vom Schulbesuch wurde er nicht abgehalten.

Die Schule machte er in Mangersreuth durch (Weiher gehört in den Schulsprengel Mangersreuth); die Noten in dem Werktags- und in dem Sonntagsschulentlaßscheine sind schlecht, durchgehends IV, sowohl bezüglich der Geistesgaben, als auch seiner Kenntnisse und Fortschritte, in beiden Zeugnissen wird sein sittliches Verhalten als nicht tadelfrei bezeichnet; nähere Aufklärungen darüber sind nicht zu erlangen. Über sein Benehmen und Betragen in der Kindheit und Jugendzeit außerhalb der Schule läßt sich keine weitere Auskunft erhalten; etwas Absonderliches und Ungewöhnliches in seiner Haltung ist niemand aufgefallen. Nach der Entlassung aus der Schule 1872 fand er Beschäftigung in der Spinnerei in Kulmbach, ging dann kurze Zeit auf die Wanderschaft und wurde 1878 zum Militär ausgehoben; er diente 3 Jahre bei der Kavallerie (6. Ch.-R. in Bayreuth); während seiner Dienstzeit soll er einmal wegen unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht bestraft worden sein; das Führungsattest ist nicht zur Stelle. Nach der Verabschiedung vom Militär nahm er die Arbeit in der Spinnerei zu Kulmbach wieder auf und verehelichte sich 1891 mit einer Fabrikarbeiterin, einer stark anrüchigen Person, die im Verein mit ihrer Mutter der Gewerbsunzucht gefrönt hatte und dabei früher einmal geschlechtskrank (syphilitisch) geworden ist; dieser Makel war dem Albrecht Beyerlein bekannt, er nahm jedoch keinen Anstoß daran. Beide gingen noch eine Zeitlang in die Fabrik, dann aber suchte Beyerlein des besseren Verdienstes halber Taglohnarbeit in Brauereien, beim Eisenbahnbau, bei Wasserleitungsausführungen, bei Hochbauten usw. Im großen und ganzen scheinen die zwei Eheleute gut miteinander ausgekommen zu sein; nach Aussage der Schwiegermutter, die sonst nicht auf seiner Seite steht, behandelte er seine Frau gut. 1898 erkrankte sie, mußte in die öffentliche Irrenanstalt verbracht werden und starb in dieser 1901 an Paralyse. Beyerlein zog nun zu seiner Mutter (gleichfalls in Weiher), die sich äußerst kümmerlich durchs Leben schlägt, soviel sie nach ihren Kräften vermag, noch kleine Feldarbeiten verrichtet und dank der Beihilfe ihres jüngeren Sohnes wenigstens bis jetzt keine Armenunterstützung in Anspruch genommen und auch vom Bettel sich frei gehalten hat.

Beyerlein will glauben machen, daß er regelmäßig von seinem Wochenlohn der Mutter ein Kostgeld von 6—8 M. wöchentlich bezahlt habe, diese jedoch widerspicht, das Kostgeld sei viel spärlicher geflossen und habe nur einigemal 4—5 M., das letzte Mal nur 2 M. betragen. Trotzdem leistete sie für ihn, was nur möglich war, und trug ihm sogar das Essen nach auf seine Arbeitsplätze nach Kulmbach. Was Beyerlein verdiente, das brauchte er für sich; er setzte es in Bier und Kautabak um; in der Kleidung hielt er sich schlecht. Er gibt selbst zu, daß er viel Bier getrunken, daß er am Samstage, am Zahltage, regelmäßig seinen Rausch gehabt habe, hebt aber rühmend hervor, daß er am Sonntage stets zuhaus geblieben, allerdings, weil er gewöhnlich kein Geld mehr hatte, aber doch auch, wenn es ihm noch zu einer „Maß“ reichte, die er sich dann heimholen ließ. Von öffentlichen Vergnügungen war er überhaupt kein Freund; er soll schon in seiner Jugend Kirchweihen, Tanzunterhaltungen nicht aufgesucht haben, auch solange er verheiratet war, blieb er fern. Er hielt sich allezeit mehr für sich, schloß sich nicht leicht an andere an und war unzugänglich; für gewöhnlich einsilbig, wortkarg, brummig, selbst mürrisch und finster, taute er erst auf, wenn er Bier hatte; er wurde heiter, gesprächig, gesangslustig; seine Frau paßte in dieser Beziehung zu ihm, sie leistete ihm im Trinken und Singen redlich Gesellschaft. Sein Dichten und Trachten ging stets auf Bier; er trank viel, konnte aber viel vertragen, bis zu 10 Liter, ja man erzählt, daß er an einem Tage, nachdem er schon 15—16 Liter aufgesammelt, innerhalb 40 Minuten noch 3—4 Liter, jeden auf einen Zug, in sich hineingegossen hat, allerdings wurde er dadurch so betrunken, daß er auf einem Handwägelchen nach Hause gefahren werden mußte. Im Rausch krakeelte er nicht, er vermied Streitigkeiten und Raufereien im Wirtshause. Und doch war er in diesem nicht gern gesehen. Man hatte keine Achtung vor ihm, und es gab manchesmal widerliche Szenen, wenn ihn fremde Burschen, indem sie ihn zechfrei hielten, zum Trinken aufmunterten und ihren Spaß mit ihm trieben. Bei seinen Dorfgenossen war er nicht gut angeschrieben, sie stellen ihm ein schlechtes Leumundszeugnis aus, heißen ihn einen Lumpen und Faullenzer und schildern ihn als einen groben Menschen mit „schlechten Manieren“; sie hatten an ihm auch auszusetzen, daß er in arbeitslosen Zeiten auf das Freveln von Holz sich verlegte, das er durch die Schwiegermutter verkaufen ließ und daß er diese sogar anhielt, auch für ihn und seine Frau auf den Bettel zu gehen. Nach seiner Strafliste ist er zweimal wegen groben Unfugs, einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahls und je einmal wegen Sach-

beschädigung und Störung der Sonntagsruhe mit geringen Strafen belegt worden.

Seine Arbeitgeber dagegen loben ihn als einen fleißigen und geschickten Arbeiter, seine Arbeitslust stand aber im Zusammenhang mit der Aussicht auf Bier, und er wechselte öfter seine Arbeitsstelle, sobald ihm auf der anderen mehr Bier winkte.

Neben dieser Vorliebe für Bier wird auch noch eine andere seiner Schwächen in den Vordergrund gestellt und zwar eine sehr bedenkliche: alle, die mit ihm bekannt waren, sagen, daß er ein geschlechtlich sehr ausschweifender Mensch war. Über seine Geilheit sind allerlei abenteuerliche Erzählungen aufgetaucht, von denen die nachfolgend angeführten zum Teil gerichtlich festgestellt sind.

Schon von Jugend auf soll er scharf auf das weibliche Geschlecht ausgewesen sein und sich den Frauenspersonen gegenüber sehr zudringlich benommen haben. Im Jahre 1884 war er an einem Gewitternachmittag mit der Ausübung des Beischlafes beschäftigt, als der Blitz in das Haus und in das Zimmer einschlagend zwischen den Beinen der sich Begattenden durchfuhr und im Stalle unten eine Kuh erschlug. Beyerlein kam mit dem Schreck, seine Partnerin, die auf ihm lag, mit Verbrennung der Haut im Gesäß und Versengung der Haare an der Scham davon. Im Jahre 1888 stand er wegen 2 Vergehen gegen die Sittlichkeit unter Anklage. Er drang in finsterer Nacht mit Gewalt in ein Haus ein, das von einer von dem Manne getrennt lebenden Frau mit ihren 4 Kindern bewohnt war, machte einen unsittlichen Angriff auf diese Person, stand aber von weiterem ab, als sie ihre Kinder aufweckte. Als sie sich flüchtete, schrie er ihr nach: „Mensch, deine Humpel wenn ich erwische, reiße ich sie dir raus.“ Kaum 3 Wochen später, als er noch für dieses Vergehen in gerichtliche Voruntersuchung verwickelt war, beging er einen Notzuchtversuch an einer 59 jährigen weiblichen Person im Walde auf stark betretenem Wege, kam aber nicht zum Ziele, da die Angegriffene laut schrie und sich heftig wehrte. Für diesen Versuch erhielt er vom Schwurgericht zu Bayreuth eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Im Zuchthause hat er sich tadellos betragen und einen großen Arbeitsfleiß entwickelt, so daß ihm schon bald eine Geldprämie zugewiesen wurde. Da er während der Strafverbüßung ein aufrichtiges, gefälliges Benehmen einhielt und da auch sonst keine schlechten Eigenschaften an ihm wahrzunehmen waren, so wurde er von der Zuchthausverwaltung zur Begnadigung vorgeschlagen und erhielt von dem k. Staatsministerium der Justiz 1/4 seiner Strafzeit auf dem Gnadenwege nachgelassen.

Ein Arbeitgeber Beyerleins teilt mit, daß dieser einige Zeit hindurch des Nachts wie ein Hund auf dem Gang vor der Tür einer von ihm Angebeteten schlief, die ihm wegen der Überwachung durch die Mutter unerreichbar war.

Ein anderer Arbeitgeber berichtet, daß Beyerlein von ihm entlassen wurde, weil er öfter wie einmal auf dem Bauplatze in Anwesenheit der anderen Arbeiter in schamloser und Ärgernis erregender Weise an seiner Frau, die als Wasserträgerin mitzuhelfen hatte, unzüchtige Griffe machte.

Die Ehe mit seiner Frau ist kinderlos geblieben, vor seiner Verheiratung hat er mit einer Witwe ein Kind erzeugt.

Von seiner Frau hat er in geschlechtlicher Beziehung viel verlangt, wie die Schwiegermutter wissen will; als Beispiel für seine Geilheit erwähnt sie, daß er sie einmal unter Tags um Bier fortschickte, und daß sie ihn, als sie zurückkam, in der geschlechtlichen Vereinigung mit seiner Frau auf dem Fußboden überraschte, obwohl das Bett nebenan stand. Er gebrauchte sie auch noch, als sie schon schwer geisteskrank war. Nach ihrer Überführung in die Irrenanstalt bot sich ihm soviel wie keine Gelegenheit, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die weiblichen Ortseinwohner zeigten sich gänzlich abgeneigt und fürchteten sich vor ihm; es ging unter ihnen die Rede daß er mit einem allzugroßen männlichen Gliede ausgerüstet sei.

Ein guter Freund von ihm erzählt, daß Beyerlein einmal unter einer entsprechenden Handbewegung — er hielt die beiden Fäuste geschlossen vor seiner Hosentür nach aufwärts in die Höhe, als wenn er seinen stehenden Geschlechtsteil festhalten und bändigen wollte — zu ihm geäußert habe: „Ich möchte mich nur einmal satt . . . . . .!“

Wie Beyerlein zugibt, hat er in den letzten Jahren seit der Trennung von der Frau wöchentlich 1—2 mal durch Onanie sich selbst befriedigt.

1900 ließ er sich in der Angetrunkenheit zu widernatürlicher Unzucht hinreißen: Er schlich nachts im Hemd in den Stall, um eine Ziege zu gebrauchen, und da es ihm nicht gelang, sein Glied in die Scheide einzuführen, so stieß er es so lange gegen ihr Euter, bis Samenerguß erfolgte. Von der Hausbesitzerin, welche bei dem ängstlichen Meckern der Ziege aufgewacht war, wurde er verscheucht; als sie ihn andern Tages zur Rede stellte und eine Andeutung ihrer Vermutung fallen ließ, erwiderte er kein Wort, ging aber auf mehrere Monate flüchtig. Jetzt gesteht er auch diese Tat unumwunden zu.

Bezeichnend ist ferner eine Äußerung Beyerleins zu einem Zeugen.

Als dieser letztere nach seiner Rückkehr aus der chirurgischen Klinik in Erlangen erzählte, was er dort alles gesehen, wie man daselbst einem Knaben den Bauch aufgeschnitten habe, sagte Beyerlein, dies wäre seins auch, insbesondere die Weibsbilder könnte er ganz ausnehmen, wobei er die Rockärmel zurückschob und entsprechende Bewegungen mit den Händen und Armen machte.

Schließlich ist noch anzuführen, daß Beyerlein keine Kirche besuchte und öfters über Religion spottete.

Daß er lügenhaft, böswillig, grausam gewesen sei, darüber läßt sich nichts erheben.

Über sein Tun und Treiben im Laufe des 21. Dezember vor. J. ist erkundet worden, daß er unter Tags für eine Brauerei mit Eisaufhauen beschäftigt war, vor- und nachmittags je ein Liter Bier, abends 6—7 Glas, teils in Kulmbach, teils in Weiher getrunken hat; in der letzten Wirtschaft hatte er einen ganz unbedeutenden Wortstreit mit dem Wirte; er ist sich nicht recht klar darüber, er weiß aber ganz genau, wieviel Wochenlohn er an jenem Abend eingenommen hatte, er will auch gar nicht betrunken gewesen sein, höchstens angetrunken, da er nichts zu Abend gegessen hatte.

Nach seinem Äußern ist der 43 Jahre alte Beyerlein ein kräftig gebauter, aber mangelhaft genährter Mann mit welker trockener Haut von fahler Farbe. Als er in das Gefängnis kam, machte er den Eindruck eines unheimlichen Menschen mit seinem verwilderten Haare und struppigen Barte. Er sieht entschieden älter aus, als er ist. Am Kopf und im Gesäß weist er keine Mißbildung auf, am Rumpfe ist er auffallend stark behaart, die ganze Rückenfläche und auch das Gesäß ist mit kleinen borstigen Haaren dicht besetzt. Die Pupillen sind etwas mager, ungleich, die rechte größer als die linke, beide reagieren gut. Es besteht eine geringe Herabsetzung der Sehschärfe für die Nähe, der Augenspiegel ergibt normalen Augenhintergrund. Körperliche Störungen sind nicht vorhanden, auch kein Zittern an Zunge und Händen; die Herztöne sind leise. Sein männliches Glied ist in der Tat außergewöhnlich groß, nicht bloß sehr lang, sondern auch sehr dick. Patellarreflexe normal. Kopfschmerz, Schwindel wird nicht geklagt, Schlaf gut. Von Syphilis keine Spur. Epilepsie wird verneint, im Gefängnis bis jetzt kein Anfall. Beyerlein hat noch keine Krankheit überstanden, auch keine Geschlechtskrankheit und mit Ausnahme einer Quetschung an der Hand keine Verletzung erlitten.

Auf seinen beiden Armen trägt er Tätowierungen, links die gewöhnlichen Zeichen des Militärdienstes (Krone, 2 gekreuzte Kavalleriesäbel, Regimentsnummer, die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zu-

namens, Geburtsjahr). Daneben findet sich das Brustbild eines entblößten Weibes, in der rechten Ellenbeuge ist eine Kellnerin mit einem Maßkrug in der Hand dargestellt, beide Figuren sehr bezeichnend für seine zwei Hauptleidenschaften.

Von den Personen, die mit ihm aufgewachsen sind und mit ihm meist verkehrt haben, die ihn also am längsten und am genauesten kennen, wird er allgemein für geistig gesund gehalten. Seine Arbeitgeber, darunter auch Baumeister, Leute, die Menschenkenntnis haben, wissen nichts von einer geistigen Abnormität.

Bei der Unterhaltung faßt er alle Fragen ohne Schwierigkeit auf, beantwortet sie ohne Zögern sinngemäß und richtig, gibt über seine Verhältnisse und Vergangenheit ausreichenden und zutreffenden Bescheid, sein Gedächtnis ist gut und weist keine Lücken auf. Seine Schulkenntnisse sind gering, das Lesen geht schlecht und mühsam, das Schreiben noch schwieriger, das Kopfrechnen beschränkt sich auf einfache Zahlen. In allen ihn zunächst umgebenden Verhältnissen, zum Beispiel in Betreff der Arbeitsanforderungen, Lohntarif, Versicherungswesen, dann der Lebensmittelpreise, in Bezug auf gemeindliche und staatliche Einrichtungen kennt er sich so gut aus, wie jeder andere seines Standes. Über seine Lage ist er klar; er ist sich bewußt, daß das, was er getan, strafwürdig ist. Vor der Leiche hat er keinen Ekel empfunden — er hat auch, solange er bei einem Abdecker wohnte, öfters mit Tierkadavern zu tun gehabt — er sei mit voller Überlegung in das Fenster eingestiegen, er wußte, daß die Leiche unbewacht im Zimmer liege, und habe sich ihr in unzüchtiger Absicht genähert in dem Glauben und in der Voraussetzung, daß sein unsittlicher Angriff unbemerkt bleiben würde; allein es sei anders gekommen; in der Wut, als er die Leiche mit dem Messer bearbeitete, habe er sich nicht vorgestellt, was für ungeheures Aufsehen die Verstümmelung erregen müsse. Auch jetzt noch, nachdem ihm durch die verschiedenen Verhöre doch eingeprägt worden sein muß, daß man allgemein seine Tat als eine schändliche betrachtet, bleibt er doch gleichgiltig und zeigt keine Niedergeschlagenheit.

„Na ja, ich muß es halt jetzt büßen!“

Im Gefängnis benimmt er sich sehr ordentlich, er ist nicht im geringsten mitteilsam, wenn ihn nicht das Aufsichtspersonal anspricht, so bleibt sein Mund stumm. Unter Tags beschäftigt er sich mit Kaffeelesen, nachts schläft er.

Das Ergebnis der Ermittelungen ist vollständig und ausführlich dargelegt worden in der Absicht, die geistige Persönlichkeit des Beyerlein nach allen Seiten zu veranschaulichen. Ohne Zweifel geht aus

ihnen hervor, daß er ein schwachsinniger Mensch ist. Unehelich geboren und der Großmutter zur Pflege übergeben, wird kaum die Mühe einer geregelten und sorgfältigen Erziehung auf ihn verwandt worden sein. Es liegt auf der Hand, daß die Großmutter bei ihrem Broterwerb als Kräutersammlerin, der sie viele Tage des Jahres außer Hause führte, seiner Erziehung nicht viel Zeit widmen konnte, vielleicht hat, da sie in wilder Ehe lebte, damals schon der Knabe Eindrücke bekommen, welche auf seine allgemeine sittliche und besonders auf seine geschlechtliche Entwicklung von verderblichem Einflusse waren. Diese Anschauung über seine vernachlässigte Erziehung und Verwahrung in den Kinderjahren wird unterstützt durch die schlechte Sittennote im Schulzeugnis. Seine geistigen Beanlagungen waren sehr schwache; in der Schule blieb er leistungsunfähig und hat trotz fleißigen Besuches kaum das Allernotwendigste gelernt. Nach der Schule kam er sofort in die Fabrik, in eine den Geist wenig anregende Beschäftigung und mitten in eine Umgangsgesellschaft hinein, welche nicht dazu angetan ist, die geistige Bildung zu fördern. Was die strenge und zielbewußte Zucht der Schule nicht vermocht hat, das hat das lockere Leben in der Fabrik noch weniger zustande gebracht, seine von Natur aus nur geringen Geistesgaben haben sich nicht weiter entwickelt, sein Verstand und seine geistige Leistungsfähigkeit ist auf einer niederen Stufe stehen geblieben. Erst der Ernst des Lebens führte ihn so weit, daß er aus der Erfahrung sich so viele einfache Kenntnisse und eine grobe Geschicklichkeit aneignete, um sich in einer selbständigen Stellung fortzubringen, freilich nur in einem beschränkten und niederen Wirkungskreis, der keine geistigen Anforderungen an ihn stellte: er wurde ein Taglöhner der gewöhnlichsten Sorte, ein Erdarbeiter und Handlanger, und doch tritt auch in diesem sich in niedrigen Bahnen bewegenden Leben überall die geistige Unzulänglichkeit zutage. Schon die unerlaubte Entfernung von der Fahne während seiner Militärzeit und noch mehr die Verheiratung mit einer durch Hurentum und Syphilis doppelt bescholtenen Person, die Inanspruchnahme der Schwiegermutter zur Erhaltung der Familie durch Bettel, die Ausnützung der Mutter, die selbst armselig sich das Leben fristet, das sind Charakterzüge, die sein Ehrgefühl als ein sehr geringes erscheinen lassen, und dieser Mangel an Ehrgefühl ist wohl nur auf Mangel an Selbstgefühl, auf Schwachsinn zurückzuführen. Und dem Schwachsinn gehört wohl auch noch zu die Gemütsstumpfheit, die Abwesenheit von Selbsterkenntnis, die sich nach der Tat an ihm ausprägte. Mit seiner Ver standesschwäche ist er nicht imstande, sich zu Gemüte zu führen,

wie verabscheuungswürdig er sich durch seine Tat gemacht hat. Sein wortkarges, anscheinend verschlossenes Wesen rührt wohl davon her, daß er mit seinem geringen Gedankenvorrat überhaupt nicht viel zu sagen wußte.

Nach dem Schwachsinn ist ferner noch von Belang der nachgewiesene übermäßige Alkoholgenuß. Er war zwar nicht Tag für Tag betrunken, aber doch oft genug; wenigstens hat er soviel getrunken, daß der Alkohol seine schädlichen Wirkungen hat ausüben können. Wenn auch die körperlichen Erscheinungen des chronischen Alkoholismus (Zittern, Leberschwellung, Nervenkrankheiten, Herzleiden, Magenkatarrh usw.) fehlen, so kann doch sein körperlicher Verfall, sein früh gealtertes Aussehen auf Rechnung des Alkoholmißbrauchs gesetzt werden, und wie er am Körper verkommen ist, so ist er auch in seinem ohnehin schwachen Geiste zurückgegangen; der Alkohol hat sein geistiges Niveau noch mehr herabgedrückt. Der Biergenuß hat ihn jedesmal angeregt; diese vorübergehende Erleichterung der Vorstellungsfähigkeit hat seine Stimmung gehoben und ihn aus seiner Verschlossenheit und Abstumpfung herausgerüttelt.

Am Abend des 21. Dezember scheint er doch etwas angetrunken gewesen zu sein: es spricht dafür die Erinnerungstäuschung über seinen Wirtshausstreit. Bei seiner Angewöhnung sind 5—6 Glas Bier allerdings nicht viel; aber es ist zu bedenken, daß er in den leeren Magen hinein getrunken hat, und daß der Alkohol ohne substantielle Unterlage schneller berauscht. Groß ist die Angetrunkenheit nicht gewesen; der Wirt und seine (Beyerleins) Mutter haben davon nichts bemerkt.

In dritter Linie kommt seine hohe geschlechtliche Erregbarkeit in Betracht. Es mag sein, daß die Mutter Natur den lebhaften Trieb, zu einer unersättlichen Geilheit gesteigert, in ihn gelegt hat, nachdem sie ihn auch mit monströsem Geschlechtsglied ausgestattet hat; wahrscheinlich ist es aber doch, daß der Trieb durch das Leben in der Fabrik frühzeitig geweckt und daß er großgezogen worden ist durch den Umgang mit der lasterhaften Frau, die als gewöhnliche Straßendirne geschildert wird. Der Beischlaf während eines heftigen Gewitters, der unsittliche Angriff auf die allein wohnende, von ihren Kindern umgebene Frau, der Notzuchtversuch an einer 59 Jährigen zeigen seine ungezügelte Brünstigkeit, die selbst in dem geregelten Verkehr mit seiner Frau durchbricht; als ihm die Objekte für seinen Kitzel fehlen, verirrt sich seine Geschlechtslust zur Sodomie und zur Leichenschändung. Hinsichtlich der Sodomie ist zu bemerken, daß sie auf dem platten Lande häufiger ist, als man glaubt; auch bei geistig Gesunden.

Die Leichenschändung ist eine so scheußliche Art der geschlechtlichen Befriedigung, und setzt so weit gehende Abweichungen von dem physischen Geschehen eines Gesunden voraus, daß sie mit Recht den Verdacht auf krankhafte Geistesanormalie erweckt. Und indirekt kann nur aus dem Schwachsinn, der Alkoholentartung und aus dem übermäßigen Geilheitsdrang erklärt werden, wie Beyerlein dazu kam, das natürliche Grauen zu überwinden, mit welchem der Mensch vor der Berührung eines Toten, wenn sie nicht durch besondere Liebe zu dem Verstorbenen oder durch irgend eine Pflicht geboten wird, zurückschauert, um sogar an der geschlechtlichen Vereinigung der Leiche Gefallen zu finden. Das meiste wird wohl der Alkohol getan haben. Er hatte seine Geilheit aufgestachelt und die ethischen Hemmungen und die vernünftigen Überlegungen abgeschwächt. Beyerlein hatte die Schönauer von früher her gut gekannt, sie lebte auch in seiner Erinnerung als ein strammes Weib mit prallen Brüsten, sie hatte ihn scherzweise eingeladen, und er hatte sie nicht aus dem Auge gelassen; nun trat die Versuchung an ihn heran: er wurde von der Vorstellung verlockt, die er sich in Gedanken ausgemalt, und er ließ sich beigehen, seine Lust an ihrer Leiche zu kühlen. Die abnorme geschlechtliche Handlung steht nicht im Widerspruch mit seinem sittlichen Fühlen und Denken; von dem Beyerlein konnte man sich einer solchen Tat versehen, und sein Vorleben war es, was den Verdacht der Täterschaft auf ihn gelenkt hat.

Über den Beweggrund zur Verstümmelung ist schwieriger Aufschluß zu geben. Er selbst weiß nicht recht, wie er zu der Scheußlichkeit hingerissen worden ist. Man kann sich zweierlei denken: das eine, seine Wollust war mit dem wenig genußvollen Unzuchtsakt noch nicht gestillt; er befand sich in einer fortdauernden wollüstigen Erregung, und in dieser sinnlichen Erregung suchte er eine weitere Sättigung in der Zerfleischung. Wollust und Grausamkeit wohnen im Menschen nahe bei einander; es gibt eigentümliche Abirrungen des Geschlechtstriebes, in welchen bei oder nach dem Geschlechtsakt in begleitenden gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird (bei den eigentlichen Lustmördern), oder der andere: er hatte an der Leiche seine Lust gebüßt, das Objekt war ihm gleichgültig, ja zuwider geworden, und als der Leichnam wiederholt aus dem Bett herausfiel, da wurde er unwillig, ärgerlich, es überkam ihn eine zornige Aufregung, eine Wut, und er zahlte ihr mit Messerstichen heim; in seiner blinden Wut wußte er später gar nicht mehr, wieviel Schnitte und Stiche er ihr beigebracht.

Nach dem Unzuchtsakt verfiel er wieder in seine gewöhnliche Gemütsstumpfheit, welche ihn in derselben Nacht ruhig schlafen ließ.

In seinen früheren Äußerungen, die oben angeführt: „Ich reiße dir die Humpel raus“ und in seinem Gelüste, den Weibsbildern den Bauch aufzuschneiden und ganz auszunehmen, liegt gleichsam das Programm für sein späteres Verfahren angedeutet.

Beyerlein stellt sich dar als ein infolge schwacher Beanlagung und fehlender oder mangelhafter Erziehung schwachsinniger, als ein dem Trunke ergebener und durch Mißbrauch geistiger Getränke verkommener und als ein mit erhöhtem Geschlechtstrieb ausgestatteter Mensch.

Alle diese Eigenschaften haben offenbar zusammengewirkt, den Beyerlein seine Tat begehen zu lassen.

Es soll gerade nicht in Abrede gestellt werden, daß dabei seine Besonnenheit nicht ganz klar war, er ist dem durch den Alkohol angeregten Geilheitsdrange unterlegen, ohne daß in seinem Schwachsinn die mangelhaft ausgebildete moralische Gegenvorstellung eindrucksvoll und lebhaft genug geworden wäre, um hemmend und abhaltend einzuwirken. Die Erinnerungstäuschung bezüglich seines Wirtshausstreites, die Lückenhaftigkeit seiner Erinnerung über einzelne Phasen des Vorgangs (z. B. über das Beibringen von Stichen, das Herausreißen von Eingeweideteilen), der Umstand, daß er nicht Rechenschaft geben kann, warum er die Leiche so gräßlich verstümmelt, die unbegreifliche Brutalität seiner Gewalttat läßt der Vermutung Raum, daß sein Bewußtsein etwas getrübt sein muß. Auf der anderen Seite ist wegen der sehr gut erhaltenen Erinnerung an zahlreiche Einzelheiten eine vollständige Bewußtlosigkeit zurückzuweisen. Man kommt zu dem Schluß, daß seine freiwillige Bestimmung beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen war. Wie sich Beyerlein bei der persönlichen Untersuchung und im Umgang gibt, hält sein Schwachsinn eine leichte Form ein; er ist nicht so hochgradig, daß ihm die Willenskraft, der Anregung zur Tat zu widerstehen, und die Verstandeskraft, ihre Strafbarkeit einzusehen, abgesprochen werden könnte. Die Alkoholentartung ist gleichfalls noch nicht so weit vorgeschritten, daß alle seine ethischen Begriffe und Gefühle ausgelöscht wären, und der starke Geschlechtstrieb konnte in Schranken gehalten und namentlich vor der Leiche unterdrückt werden. Wenn auch seine Überlegungsfähigkeit durch den Alkohol und durch die Geilheit bestürmt war, ganz überwältigt war sie nicht.

Ein impulsives Irresein liegt nicht vor, da Beyerlein allem Anschein nach die Eingebungen zu einem unsittlichen Attentat gerade

in der Richtung gegen die Schönauer schon lange Zeit mit sich herumgetragen hat. Ebenso kann von einem moralischen Irresein nicht die Rede sein. Beyerlein hat noch insofern gute Charaktereigenschaften, als er nicht lügenhaft, nicht boshaft, heimtückisch, verleumderisch, rachsüchtig und grausam geschildert wird; er hat mit seiner Frau gut gelebt und hat sie im Beginn ihrer Krankheit nach Kräften gepflegt. Seine ausgezeichnete Führung im Zuchthause beweist, daß er nicht infolge einer organischen Nötigung moralisch entartet ist.

Beyerlein ist ein minderwertiger Mensch, jedoch in Bezug auf die von ihm vollführte Tat zurechnungsfähig.

Das Urteil lautete: Albrecht Beyerlein sei schuldig eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht und im sachlichen Zusammenhange damit eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen und wird wegen der beiden Vergehen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre Gefängnis, wegen der Übertretung zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, die als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erachtet werden, verurteilt.

XVI.

Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten.

Von

Prof. Dr. **Wenger** in Wien.

Als ich meinem hochverehrten ehemaligen Chef beim Grazer Landesgerichte, Prof. Hans Groß, im vorigen Sommer meinen Aufsatz über die Tebtynispapyri [1]) übersandte, forderte er mich in liebenswürdiger Weise auf, einen Auszug aus den strafrechtlichen Partien jenes Aufsatzes in seinem Archive zu veröffentlichen. Berufliche und literarische Arbeiten haben mich bisher gehindert, mein zusagendes Versprechen einzulösen. Um aber wenigstens als debitor in mora dem Herrn Herausgeber meinen guten Willen zu zeigen, möchte ich den Lesern dieses Archivs heute kurz über einige Strafprozesse Bericht erstatten, die sich am Ende des 4. Jhd. n. Chr. [2]) vor dem Statthalter Ägyptens abgespielt haben.

Zur Rechtfertigung meines Vorhabens, mitten unter die Bilder aus dem uns umgebenden modernen Leben, womit die meisten Seiten dieser Zeitschrift bedeckt sind, ein Bild aus fernem Land und ferner Zeit zu stellen, kann ich gewiß nicht besser tun, als einige Zeilen aus dem erwähnten Schreiben von Hans Groß der kleinen Arbeit voranzuschicken. „Das Archiv — hat den einzigen Zweck, das Strafrecht auf eine kräftige Basis zu stellen und demselben Kraft und Saft zuzuführen aus der reichen Menge von Wissen, welches geschaffen wurde über den Menschen, sein Sein und sein Tun, also

1) Archiv für Papyrusforschung II. 483ff.

2) Wenigstens stammt der diese Prozeßprotokolle (s. u.) enthaltende Kodex aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Wilcken, Archiv f. P. III. 302. Möglich freilich, daß die Fälle zeitlich weiter auseinander liegen und der ἡγεμών nicht stets dieselbe Person ist; aber das gemeinsame Vorkommen eines Beamten Zephyrios, S. 3 u. 6ff., spricht doch für enge zeitliche Zusammengehörigkeit. Jedenfalls werden wir mit der im Texte allein verwendeten Annahme nicht fehlgehen, daß die Prozesse, über die berichtet wird, der nachdiokletianischen Epoche angehören.

auch über den fehlenden Menschen. — Wir wollen wissen, wie wir uns gegen den Verbrecher in der Tat stellen, wie wir uns stellen sollten und wie wir uns gegen ihn gestellt haben bis zurück in die graue Vorzeit." Und an einer andern Stelle: „Die gebrachten Fälle müssen individualisiert und dann muß das große Gesetz abstrahiert und kristallisiert werden, und wenn man nachweist, wie es vor 2000 Jahren gewesen ist und wie sich die Entwicklung bis auf den heutigen Tag vollzogen hat, so zeigt man, was innere Wahrheit und was menschliches Beiwerk ist. Daraus entnehmen wir den unendlichen Wert des Historischen und — deshalb ist das Archiv legitimiert, derartige Arbeiten zu bringen" [1]).

Die Prozesse, welche ich besprechen möchte, sind uns in einem Papyruskodex überliefert, den Wilhelm Schubart kürzlich als Nr. 1024 im ersten Hefte des vierten Bandes der Berliner griechischen Urkunden (BGU IV 1024) publiziert hat. Das in Hermupolis gefundene Buch enthält außer Prozeßberichten noch andere Urkunden (Quittungen, amtliche Schreiben und Rechnungen), die aber für uns hier außer Betracht bleiben. Die beiden ersten Seiten sind offenbar so schlecht erhalten, daß sich eine Mitteilung der Wortreste nicht lohnte, auch die Seiten 3—8, die sich auf unsere Prozesse beziehen, enthalten genug Lücken und Fragezeichen. Ich darf darum um so eher von einem Abdruck des ganzen Textes hier absehen, als ich irgendwelche einigermaßen sichere Konjekturen zu der anerkannt vorzüglichen Arbeit des Herausgebers, die noch dazu Wilckens Überprüfung unterzogen ward, nicht zu geben weiß [2]). Auch liegt ja den juristischen Lesern die philologische und textkritische Seite weniger nahe als der strafrechtliche Inhalt.

Der uns betreffende Teil des Papyrus versetzt uns vor das Forum des *ἡγεμών*, des römischen Statthalters von Ägypten [3]). Zur formellen Orientierung seien nur einige Bemerkungen vorausgeschickt. Wie jeder Beamte, so führte auch der Landeschef selbst über seine Amtstätigkeit ein Amtsjournal, worin alle seine Amtshandlungen in größerer

1) Briefe ddo. Graz, 24. und 30. August 1903.

2) Aus diesem Grunde darf ich auch bei der Wiedergabe einzelner Partien des griechischen Textes von der für rein papyrologische Arbeiten notwendigen Gepflogenheit absehen, alle unsicheren und ergänzten Buchstaben durch Punkte und Klammern als solche hervorzuheben. Wo darauf sachliches Gewicht fällt, ist es nicht unterlassen, und in dieser Hinsicht sei bemerkt, daß ein Punkt unter einem Buchstaben Unsicherheit der Lesung, eine eckige Klammer dagegen Ergänzung der in dieselbe eingeschlossenen Buchstaben bedeutet.

3) Näheres über den *ἡγεμών* unten bei Besprechung seiner Kapitaljurisdiktion.

oder geringerer Ausführlichkeit protokolliert waren. Saß der Präfekt zu Gericht, so wurde das Amtsjournal zum Prozeßprotokoll. Während wir aber heute die Akten über die einzelnen Prozeßgegenstände zu trennen gewöhnt sind und es uns nicht einfallen wird, ein Verhandlungsprotokoll wegen Diebstahls des X an ein Protokoll wegen Betrugs des Y anzuschließen, auch wenn diese Sachen unmittelbar nacheinander vor demselben Richter oder Gerichtshof verhandelt werden, so bringt es der Charakter des Amtsjournals mit sich, daß verschiedene Prozeßsachen, gemischt mit anderen Berichten, z. B. über verwaltungsrechtliche oder sakrale Tätigkeiten des Beamten, in bunter Reihenfolge kontinuierlich auf demselben Papyrus und, wenn dieser vollgeschrieben war, auf dem angeklebten nächsten Papyrus zu einem Amtsakt vereinigt wurden. Aber unser Papyrus enthält nicht ein solches Amtsjournal (*ὑπομνηματισμοί*) selbst, sondern nur einen privaten Auszug daraus. Wie nämlich ein modernes Prozeßprotokoll außer der Bezeichnung der Straftat auch die Angabe der Person des Angeschuldigten enthält, so können wir auch aus jedem antiken Protokoll nicht bloß die Strafsache, sondern auch Namen und Personalien der Angeschuldigten entnehmen. In unserem Papyrus dagegen ist diese Forderung nur in einem Falle erfüllt, während wir sonst nur lesen: Prozeß gegen jemanden, der usw. (*πρός τινα κτλ.*), mit mehr oder minder genauer Individualisierung der vom Täter begangenen Handlung[1]. Die vermutlich sichere Erklärung dieser Erscheinung ist schon angedeutet. Für Prozeßakten ist natürlich, mögen dieselben getrennt oder in Form eines Amtsjournals geführt werden, der Name des Angeschuldigten wichtig, für einen aus dem Journal zu irgendeinem Zwecke gemachten Auszug kann der objektive Tatbestand das allein wichtige sein. Name und Stand können nur aus besonderen Gründen von Bedeutung werden. Man braucht dabei etwa nur an die Mitteilung von Entscheidungen unserer Gerichtshöfe zu denken. Solche Auszüge aus einem Journal[2] enthält nun unser Aktenbuch[3]. Die Sammlung, vielleicht „aus Anlaß eines ähnlichen Prozesses“ gemacht[4], ist in der Weise angelegt, daß sich an die mehr oder we-

1) So S. 3, Z. 11, S. 4, Z. 1, S. 4, Z. 18; S. 5, Z. 8 heißt es *πρὸς τὸν ἀστέαρχον*, auch hier fehlt der Name; nur im Mordprozeß, S. 6, Z. 3f., steht *πρός τινα προπολιτευόμενον καλούμενον Δίδυμον Ἀλεξανδρέα*, weil hier die Stellung des Diodemos für das Verständnis des Straffalls von Bedeutung ist, die Nennung des Namens aber die Ausführlichkeit der Besprechung dieses Falles erheischt.

2) Oder aus mehreren Amtsjournalen, vgl. oben.

3) So auch Wilcken a. a. O.

4) Diese mir einleuchtende Bemerkung macht Wilcken.

niger gedrungene Erzählung des Sachverhalts der ausführliche und wohl [1]) wörtlich dem Amtsjournal entnommene Spruch des Statthalters reiht, äußerlich erkenntlich gemacht durch ein *Ὁ ἡγεμών* in eingerückter Zeile.

Vom ersten Prozeß ist nur der Spruch des Statthalters und auch dieser so unvollständig erhalten, daß wir den Prozeßgegenstand nicht einigermaßen sicher zu erkennen vermögen (S. 3, Z. 5—10).

Das zweite Protokoll [2]) handelt von der Ermordung einer mit dem Ehebrecher ertappten Frau (S. 3, 11—30). Auch hier ist nicht alles klar, namentlich der Spruch des Richters ganz unvollständig. Der Sachverhalt scheint indes folgender zu sein. Der Ehemann hat die ehebrecherische Frau mit ihrem Buhlen ertappt. Er stürzt mit dem Schwerte auf diesen ein, der entkommt aber. Nun erwischt die Frau das Schwert und wendet [3]) es gegen den Mann (?), doch dieser erfaßt es und durchbohrt die zu spät fliehende.

Die Handlung ist dramatisch geschildert. Die Abwehrhandlung der Frau ist allerdings unsicher überliefert: man könnte an eine Notwehrhandlung des Mannes denken, die mit einem Notwehrpraetext [4]) gegen die Fliehende endete, freilich auch umgekehrt und vielleicht eher an eine mißglückte Notwehrhandlung der gleich dem Buhlen am Leben bedrohten Frau.

Der Spruch des Präfekten ist, wie bemerkt, recht schlecht erhalten. Die wenigen Spuren deuten darauf hin, daß der Tatbestand verbunden mit den Entscheidungsgründen noch einmal erörtert wird; wie der Urteilstenor lautete, ist nicht ersichtlich. Dürfen wir darüber eine Vermutung äußern, nun nachdem anderthalb Jahrtausend seit dem Verbrechen vergangen? Wenn ja, so müssen wir den Standpunkt der Gesetzgebung jener Zeit zu prüfen imstande sein, und das ist, wenigstens im großen und ganzen, allerdings der Fall. Antiker Rechtsauffassung war die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau kein fremder Gedanke [5]). Indes schließen die römi-

1) So Schubart und ihm zustimmend Wilcken.

2) Ich darf mich nach dem Ausgeführten kurz so ausdrücken.

3) Z. 16 *καὶ ῥίπτει* sc. *ἡ γυνή*: schleudert es (gegen den Mann)?

4) Janka-Rulf, Das österr. Strafr. 3. Aufl. 111.

5) Daß derselbe Gedanke den germanischen Stammrechten eigen ist, ist bekannt. Für das römische Recht vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, 624 f., für das griechische Recht Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, I, 234 ff. und die dort Zitierten, insb. Hruza, Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. R., II, 74 ff. Das damit verknüpfte und die straflose Tötung der Frau sogar unter Umständen erst ermöglichende Recht der Tötung des Ehebrechers ist für unseren Fall des äußeren Tatbestandes wegen außer Betracht zu

schen[1]) Quellen schon für die Zeit vor den gleich genauer zu erörternden Gesetzen nicht jeden Zweifel aus[2]). Aber die augusteische Ehegesetzgebung kennt im Gegensatz zum Tötungsrechte des Vaters kein Tötungsrecht des betrogenen Ehegatten. Nie darf dieser die Frau töten und auch den Ehebrecher nur dann, wenn derselbe „Sklave oder sein oder seines Vaters oder seines Sohnes Freigelassener oder wenn er infamiert ist“ [3]). Ich zitiere von den dies bezeugenden Quellenstellen Papinians Worte Dig. 48, 5, 23, 4, weil dieselben auch der ratio legis Erwähnung tun:

> Ideo autem patri, non marito mulierem et omnem adulterum remissum est occidere, quod plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit: ceterum mariti calor et impetus facile decernentis fuit refrenandus[4]).

Ob in unserem Falle mit der Tötung der Frau auch Mordversuch am entkommenen Ehebrecher konkurriert, ist nicht sicher zu entnehmen. Nach der Darstellung des Sachverhalts scheint dies allerdings so, aber anderseits deutet in dem Papyrus, soweit das Protokoll erhalten ist, nichts auf eine Ausdehnung der strafrechtlichen Ahndung auch auf den Mordversuch. Es mag darum diesbezüglich der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß zwar nach dem hier in Frage kommenden kornelischen Gesetz (s. u.) die Versuchshandlung gleich der vollendeten Tat gestraft wird[5]), daß aber, wie die Quellen zeigen

---

lassen. — Eine vorgeschrittene Stufe bedeutet dem gegenüber das Recht des Ehemanns, Tötung beider bloß von der Obrigkeit zu **fordern**: es ist der allgemeine Fortschritt des privaten zum öffentlichen Strafrecht. Auf diesem Standpunkt steht bereits Hammurabi, § 129.

1) Und ebenso die griechischen, die zwar das Tötungsrecht gegenüber dem in flagranti ertappten Ehebrecher, nicht aber eben so sicher dasselbe Recht gegenüber der Frau bezeugen. Ausführlich hierüber Beauchet, a. a. O.

2) Cato sagt zwar bei Gellius X, 23: In adulterio uxorem tuam si prehendisses, sine iudicio impune necares. Aber freilich sicherer bezeugt ist das Tötungsrecht des Vaters, welches im augusteischen Ehegesetzte ausdrücklich ausgesprochen ist. Quellen bei Mommsen 624[3]. Wenn aber Mommsen darin eine Strafschärfung dieses Gesetzes vermutet, daß der Ehebrecher nur dann straflos getötet werden darf, wenn der Vater auch die ehebrecherische Tochter tötet, also diese eigentümliche Normierung wohl als Neuerung des augusteischen Gesetzes auffaßt, so ist daran zu erinnern, daß auch in den germanischen Stammrechten derselbe Gedanke begegnet, daß der Ehemann beide Teile töten müsse, wenn er straflos ausgehen will. Sollte darin nicht eher ein indirekter Schutz des Ehebrechers vor der Rache des verletzten Ehemanns bez. Vaters zu sehen sein?

3) Mommsen 625, Quellen in den Noten 2 u. 4.

4) Dies spricht auch für unsere Auffassung, oben N. 2.

5) Mommsen 627.

werden, dieselben Strafmilderungsgründe für die Tötung des Ehebrechers gelten wie für die Tötung der Frau. Wir können darum die Beantwortung der aufgeworfenen Frage auf sich beruhen lassen: eine Verschärfung der Strafe hätte auch die gleichzeitige Ahndung des Mordversuchs am Ehebrecher wohl nicht herbeigeführt [1]).

Die Tötung der Ehefrau ist Mord und zwar nicht gemeiner Mord, sondern Nächstenmord (parricidium) [2]). Ein Gesetz des Pompeius hat für diesen Nächstenmord, der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis Sullas der altrömischen Strafe der Säckung (siehe unten) unterstellt geblieben war, die allgemeine Mordstrafe der Verbannung angeordnet. Dieses pompejanische Gesetz hat, da es auch das Verfahren beim Nächstenmorde besonders regelte, den Begriff des Parricidiums umgrenzen und die zugehörigen Fälle aufzählen müssen. Da finden wir nun auch die Tötung des Ehegatten und der Ehegattin verzeichnet [3]). Bereits Augustus und später Hadrian haben indes wieder einzelne Fälle des Parricidiums schärfer geahndet, indem sie für den Aszendentenmord auf die Strafe der Säckung zurückgriffen, und Konstantin hat diese Strafe für sämtliche Fälle des Parricidiums erneuert [4]). Wie die Säckung sich aber vollzog, beschreiben am ausführlichsten im Anschluß an die Erörterung dieses Gesetzes Justinians Institutionen 4, 18, 6:

> (Parricida) poena parricidii punietur et neque gladio neque ignibus neque ulla alia solemni poena subicitur, sed insutus culleo cum cane et gallo gallinaceo et vipera et inter eius ferales angustias comprehensus, secundum quod regionis qualitas tulerit, vel in vicinum mare vel in amnem proiciatur, ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur.

Das Protokoll unseres Prozesses fällt in die nachkonstantinische Zeit, die Tat des Mörders ist, wie oben konstatiert, Nächstenmord. Ist darum anzunehmen, daß das Urteil auf Säckung lautete? Papinian schreibt hierüber Coll. 4, 10, 1:

> Si maritus uxorem suam in adulterio deprehensam occidit, an in legem de sicariis incidat, quaero. Respondit: nulla parte legis

1) Es wäre in diesem Falle noch zu erwägen, ob nicht die Ahndung des Mordversuchs des Ehebrechers durch einen der oben angeführten Gründe strafloser Tötung desselben ausgeschlossen gewesen wäre.

2) Daß das Wort ursprünglich jeden Mord bedeutet hat und nicht aus patricidium, sondern sprachlich von per und caedere herzuleiten ist, zeigt Mommsen 612 [3]. Später erst verstand man unter den Parricidium nur den Nächstenmord. Mommsen 644.

3) Marcianus Dig. 48, 9, 1.

4) Cod. Theod. 9, 15, 1 = Cod. Just. 9. 17, 1; a° 318/9. Vgl. Mommsen 645f.

marito uxorem occidere conceditur: quare aperte contra legem fecisse eum non ambigitur. Sed si de poena tractas, non inique aliquid eius honestissimo calori permittitur, ut non quasi homicida puniatur capite vel deportatione, sed usque ad exilium poena eius statuatur.

Und als Quelle dieses milderen Rechts führt derselbe Papinian Dig. 48, 5, 39, 8 zwei Kaiserreskripte an:

> Imperator Marcus Antoninus et Commodus filius rescripserunt: 'Si maritus uxorem in adulterio deprehensam impetu tractus doloris interfecerit, non utique legis Corneliae de sicariis poenam excipiet'. Nam et divus Pius in haec verba rescripsit Apollonio: 'Ei, qui uxorem suam in adulterio deprehensam occidisse se non negat, ultimum supplicium remitti potest, cum sit difficillimum iustum dolorem temperare et quia plus fecerit, quam quia vindicare se non debuerit, puniendus sit. Sufficiet igitur, si humilis loci sit, in opus perpetuum eum tradi, si qui honestior in insulam relegari'.

Ganz ähnlich, wenn auch nicht so ausführlich schreibt Paulus Coll. 4, 12, 4 (= Sent. 2, 26, 5):

> Maritum, qui uxorum deprehensam cum adultero [1]) occidit, quia hoc impatientia iusti doloris admisit, levius puniri placuit,

während derselbe Schriftsteller in der Coll. 4, 3, 1, 6 im Anschlusse an die Erörterung des Verbots der Tötung der Ehebrecherin und (mit den oben erwähnten Ausnahmen) des Ehebrechers die von Papinian ausführlich wiedergegebenen Reskripte auch auf die Tötung des Ehebrechers anwendet:

> Sciendum est autem divum Marcum et Commodum rescripsisse eum qui adulterum inlicite interfecerit leviore poena puniri. Sed et Magnus Antoninus pepercit, si qui adulteros inconsulto calore ducti interfecerunt [2]).

Marzian aber berichtet Dig. 48, 8, 1, 5 mit Bezug auf das Reskript des Antoninus Pius:

> Sed et in eum, qui uxorem deprehensam in adulterio occidit, divus Pius leviorem poenam inrogandam esse scripsit, et humiliore loco positum in exilium perpetuum dari inssit, in aliqua dignitate positum ad tempus relegari.

---

1) Zu deprehensam, nicht zu occidit zu beziehen; auf die gleichzeitige Tötung des Ehebrechers ist hier kein Gewicht gelegt.

2) Ein eigenes auf die Tötung des adulter bezügliches Reskript des Kaisers Alexander steht Cod. Just. 9, 9, 5, 1: Sed si legis auctoritate cessante inconsulto dolore adulterum interemit, quamvis homicidium perpetratum sit, tamen quia et nox et dolor iustus factum eius relevat, potest in exilium dari. Vgl. das Principium dieser Konstitution und Mommsen 626[5].

Zu diesen Quellenstellen ist zunächst hervorzuheben, daß alle drei genannten Juristen nicht eine Verletzung der lex Pompeia über den Nächstenmord, sondern der lex Cornelia de sicariis et veneficis[1]) für gegeben erachten. Dies ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß ja das Gesetz des Pompeius ausgleichend wirkte und den Nächstenmord bezüglich der Strafe dem gemeinen Morde gleichstellte, die strengere Ahndung des Aszendentenmords seit Augustus und Hadrian hier aber nicht in Betracht kam. Nun schreiben allerdings alle drei Schriftsteller vor Konstantins allgemeiner Strafschärfung für jeden Nächstenmord. Wenn aber die Gesetzgebung schon die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau und des Ehebrechers von der gelinden Satzung der kornelischen Lex auszunehmen für gut fand, so bedarf es nur der Anwendung einer einfachen Interpretation, um auch zur Ausnahme dieser Tötung von der strengeren Strafe des späteren Gesetzes zu gelangen. Daß dieser Schluß dogmengeschichtlich richtig ist, beweist die Aufnahme der genannten milderen Bestimmungen neben der konstantinischen Konstitution in die Kompilation Justinians. Jeder nicht so qualifizierte Gattenmord fällt natürlich unter Konstantins Gesetz.

So helfen hier die römischen Quellen weiter, und wir vermögen, wenn auch nicht sprachlich, so doch sachlich die Lücken der Urkunde auszufüllen und uns das Urteil mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit[2]) zu ergänzen, das im Papyrus nicht erhalten ist. Je nach dem Stande, dem der Angeschuldigte angehörte, ob er humilis war, oder in aliqua dignitate positus, wird also das Urteil auf Zwangsarbeit oder doch dauernde Verbannung oder auf zeitweise Relegation gelautet haben.

Das anschließende Protokoll handelt von einem Prozesse wegen Grabfrevel. Das römische Strafrecht hat zu diesem Delikte erst nach und nach Stellung genommen[3]). Der erste erweisbare Rechtsschutz des Grabes besteht in der praetorischen privatrechtlichen Deliktsklage wegen sepulchrum violatum. Seit dem 2. Jahrhundert der Kaiserzeit tritt eine öffentliche Geldbuße, eine Aerarialstrafe hinzu, welche in öffentliche Kassen fließt[4]). Aber bereits beginnen Juristen dieser Zeit für eine kriminelle Behandlung der Grabschändung den Boden

1) Dies war ursprünglich wahrscheinlich ein Gelegenheitsgesetz gegen Banditen und Giftmischer, später aber das allgemeine Mordgesetz. Mommsen 615.

2) Freilich kann das Urteil auch strenger gewesen sein. Vgl. diesbezüglich das letzte Protokoll.

3) Mommsen 812ff.

4) Mommsen 814f.

vorzubereiten. Marzian, Dig. 47, 12, 8 versucht zunächst die Anwendung der lex Julia de vi publica zu rechtfertigen; Kaiser Gordian, Cod. Just. 9, 19, 1 spricht von einem crimen laesae religionis; richtiger versucht es die Jurisprudenz mit der Einreihung des Grabfrevels unter die außerordentlichen Verbrechen[1]). Mommsen bezieht darauf vermutlich die auf den kleinasiatischen Inschriften häufig neben der Buße erwähnte Kriminalklage wegen *τυμβωρυχία*[2]).

Unser Prozeßprotokoll bietet einen sichereren Beleg aus einer anderen Provinz des hellenistischen Ostens. Die Strafsache ist im Papyrus in zwei stark zerstörten Zeilen angegeben. Schubart schlägt mit Vorbehalt folgende Ergänzung vor:

[*Πρός τι*]*να ἐκβ*[*αρβαρωθέ*]*ντα π̣*[. . . .]
[. . . .]*ι̣ ν̣ε̣κ̣ροῦ* [*μετ' εὐσε*]*βείας ταφθέν*[*τος.*]

Es ist die Strafklage gegen einen Menschen, der mit barbarischer Rohheit [das Grab[3])] eines fromm bestatteten Toten verletzt hat.

Dagegen ist hier der Spruch des Statthalters gut überliefert. Der Hegemon resümiert den Tatbestand, verbindet damit in rhetorisch gehobener Sprache die Schilderung der Schwere des Delikts und begründet dadurch das von ihm gefällte Todesurteil. Ich setze den, von allem speziell juristischen Interesse abgesehen, auch vom rein kulturhistorischen Standpunkte merkwürdigen Spruch hieher.[4])

Ὁ ἡγεμών.

Ἐξορώρυχας γὰρ ὃν ἔθαψε δημοσίᾳ νεκρὸν ἡ πόλις καὶ ἐλέησεν· σύ μοι δοκεῖς ψυχὴν ἔχειν θηρίου καὶ οὐκ ἀνθρώπου, μᾶλλον δὲ οὐδὲ θηρίου. Καὶ γὰρ τὰ θηρία τοῖς μὲν ἀνθρώποις πρόσεισιν τῶν δὲ ἀποθνησκόντων φίδονται. Σὺ δὲ ἐπεβούλευσας σώματι ἀλλοτριωθέντι ὑπὸ τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων. Ποίας δὲ ἔσχες ἐνθυμήσεις τὸν ἤδη κλιθέντα καὶ τῆς ἐσχάτης ἐλπίδας ἀποστερῆσαι; Νὴ γὰρ Δία, ἦν τὰ κοσμήματα τὰ τῶν νόμων, ἦν ὑπὸ τῆς πόλεως ἦν δεδομένα τῷ νεκρῷ ἦν κεκαθαρισμένα. Ἐκδέξει τοίνυν τὴν ἕως κεφαλῆς τιμωρίαν.

1) Mommsen 821.

2) Belegstellen 821^2.

3) Dem Sinne nach zu ergänzen *τύμβον* oder *τάφος* wohl mit einem Adjektiv. Vgl. die *τυμβωρυχία* in den kleinasiatischen Inschriften bei Mommsen, a. a. O.

4) Zur Wiedergabe vgl. o. N. 2. S. 305. Die Ergänzungen und Korrekturen sind meines Erachtens jedenfalls sachlich sicher, und darauf kommt es uns hier an.

Der Statthalter:

Du hast den Toten ausgegraben, den die Stadt auf Volksbeschluß beerdigt und betrauert hat. Du scheinst mir das Herz eines Tieres zu haben und nicht eines Menschen, oder eigentlich auch nicht einmal das eines Tieres. Denn auch die Tiere greifen zwar die Menschen an, sie schonen aber die Toten. Du aber hast dich an einem Leichnam vergriffen, der schon ausgeschieden war aus dem Geschlechte der Menschen. Wo nahmst du den Mut her, den schon zur Ruhe Gelegten auch noch der letzten Hoffnung zu berauben? Fürwahr beim Zeus, es war der letzte Schmuck, den die Gesetze gewähren, es waren Geschenke der Stadt an den Toten, es waren Sühngaben. So wirst du denn für diese Tat mit deinem Haupte büßen.

Die strafbare Handlung war Ausgrabung der Leiche behufs Beraubung der ihr ins Grab gelegten Gaben. Die Tat scheint aber in unserem Falle noch besonders qualifiziert gewesen zu sein, und zwar durch die illustre Persönlichkeit des in der Grabesruhe gestörten Toten. Die Stadt hatte ihn publice beerdigt und betrauert, sie hatte ihm Totengeschenke mit ins Grab gegeben. Es mag ein Beamter der Stadt oder doch ein Privater gewesen sein, der sich um die Stadt verdient gemacht hat und dem deswegen die Ehre des öffentlichen Begräbnisses zuteil geworden. Daß das Urteil eine Kapitalsentenz ist, stimmt dazu, daß auch die römischen Quellen unter Umständen die Todesstrafe anführen. So Paulus Dig. 47, 12, 11:

Rei sepulchrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio adficiuntur, honestiores in insulam deportantur [1]),

und Ulpian Dig. 47, 12, 3, 7:

Adversus eos, qui cadavera spoliant, [Mommsen ergänzt: solent] praesides severius intervenire, maxime si manu armata adgrediantur, ut, si armati more latronum id egerint, etiam capite plectantur, ut divus Severus rescripsit.[2])

Auf die hier angeführten Qualifikationen der Gräberverletzung: Ausgrabung der Leiche, was bei Personen niederen Standes die Todesstrafe zur Folge hat und „Anwendung von Waffen und Zusammen-

---

1) Weiter heißt es: alias autem relegantur aut in metallum damnantur, womit die Strafen des unqualifizierten Verbrechens gegeben sind. Näheres darüber bei Mommsen 821[6].

2) Si sine armis, heißt es dann, usque ad poenam metalli procedunt. Vgl. die vorige Note.

rottung", was ohne Rücksicht auf den Stand den Prozeß kapital macht, deutet in unserem Papyrus nichts. Derselbe lehrt uns vielmehr, wie angedeutet, eine neue Qualifikation des Verbrechens als eines todeswürdigen kennen, welche von der sozialen Stellung des Toten hergeleitet wird, dessen Grabruhe verletzt ward. So vermag der Papyrus in diesem einen Punkte unsere Kenntnis des römischen Strafrechts auch zu ergänzen.

Darauf folgt wiederum das Protokoll eines Mordprozesses, ähnlich dem erstbesprochenen. Es liegt die Anklage gegen einen Mann zugrunde, der, von heftiger Leidenschaft zu seiner Geliebten erfüllt und unvermögend, seinen Zorn zu meistern, als er sie mit einem anderen Manne antraf, sie mit dem Schwerte tötete. In der schlecht überlieferten Fortsetzung des Berichtes ist für den Prozeß vor allem die Konstatierung der Tatsache bedeutsam, daß der Täter infolge der Leidenschaft, die über ihn gekommen war, *παρῆλθεν μετανοῶν*, d. h. seiner Vernunft nicht mehr mächtig gewesen sei.

Besser ist der Präfektenspruch erhalten, wenn auch hier die Lesung keineswegs so sicher ist, wie im früheren Falle. Der Präfekt sagt etwa: Den dir nachgewiesenen Mord suchst du mit der Liebesraserei, die dich erfaßt und der klaren Vernunft beraubt habe, zu entschuldigen. Aber dennoch fordert diese Tat meinen Richterspruch heraus. Ich werde es indes bei der Bergwerksarbeit bewenden lassen, damit du über die Tat nachzudenken Gelegenheit hast, die du an ihr verübt hast.[1])

Über die Berücksichtigung des Motivs, das den Mörder zu seiner Tat bestimmt hat, bemerkt Mommsen, Strafrecht S. 626: „Die sittliche Differenzierung der Tat je nach ihrem Beweggrund wird natürlich sowohl die richtenden Magistrate wie die Volks- und Geschworenengerichte vielfach bestimmt haben, sowohl in der Schuldigfindung selbst, sowie, soweit die Rechtsordnung eine solche zuläßt, in der Strafbemessung; aber die uns vorliegenden Rechtsquellen gehen darauf so gut wie gar nicht ein." Wiederum eine dunkle Partie in der literarischen Überlieferung der Antike, in die der Papyrus Licht bringt. Und nur natürlich. Wie schon oft hervorgehoben, wie aber namentlich an dieser Stelle nochmals zu betonen gewiß berechtigt ist, bringen die klassischen Quellen trotz aller Kasuistik doch eigentlich

---

1) Dies dürfte der Sinn der „sehr verwischten und deshalb unsicheren" Zeilen unter Zugrundelegung von Schubarts Ergänzungen sein. Zum *ἐάσω δὲ τὴν ἐν μετάλλῳ* ist wohl *τιμωρίαν* zu ergänzen. Die Übersetzung stützt sich sprachlich auf das *ἐᾶν τινα*, einen laufen lassen, nicht vor Gericht fordern (s. die Lexika), bleibt aber, wie ausdrücklich zugegeben sei, zweifelhaft.

nur Theorie; die Fälle selbst sind, wenn nicht ganz, so doch meist teilweise erfunden, gerade so wie die Beispiele in unseren Pandektenlehrbüchern keinesfalls immer dem wirklichen Leben ihren Ursprung verdanken. Dazu kommt, daß die speziell juristischen Quellen in überwiegendem Maße Zivilrecht behandeln, und daß die Römer in der theoretischen Bearbeitung des Strafrechts überhaupt weit hinter ihren zivilrechtlichen Arbeiten zurückgeblieben sind. Der Papyrus aber bringt den konkreten Fall mit allen Einzelheiten. Im Papyrus wird das konkret vorliegende Delikt in allen seinen Beziehungen erörtert. Hier tritt uns das warm pulsierende Leben entgegen. Die abstrakte theoretische Rechtsquelle gleitet mit zwei abstrakten theoretischen Worten über die Behandlung des Motivs der Tat hinweg, und ebenso kühl nimmt der Historiker den Bericht aus der grauen Vergangenheit auf und registriert ihn. Aber der Papyrus stellt uns mitten in die Wirklichkeit. Vor unserem geistigen Auge verschwindet der gewaltige, dazwischen liegende Zeitraum, wir sehen einen M e n s c h e n vor dem Tribunal des Präfekten stehen, der, um sein Leben zitternd, auf das Mienenspiel seines Richters achtet. Wird das Motiv, aus dem er die Tat begangen, die er nun selbst bereut, dem Richter die Überzeugung zu verschaffen vermögen, daß der Täter im Momente der Tat eines Dolus nicht fähig war? Wird der Richter anerkennen, daß der *ἔρως* die Sinne des Angeklagten im Momente der Tat bis zur *μανία* verwirrte, und daß diese *μανία* die Strafbarkeit der Handlung ausschließt? Oder wird der Richter, wenn er den Strafausschließungsgrund schon nicht anerkennt, doch von der Verhängung der schwersten Strafe absehen und auf den Affekt Rücksicht nehmen? Oder, wenn wir den Jahrhunderten zuliebe, die seither vergangen sind, die griechischen Worte durch moderne Termini ersetzen, liegt ein Grund vor, der den bösen Vorsatz ausschließt, wird „die Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, weil die Tat in einer Sinnesverwirrung begangen worden, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war“, wie § 2c des österreichischen Strafgesetzes sagt? Oder ist doch ein „Milderungsgrund aus der Beschaffenheit des Täters“ im Sinne des § 46d desselben Gesetzes abzuleiten, „wenn der Täter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen“? Wir brauchen nur die griechischen Worte in moderne Rechtssprache zu übersetzen, und wir vergessen, daß anderthalb Jahrtausende vergangen sind, seit der Angeklagte vor seinem Richter gestanden.

Der Angeklagte hat auf Strafausschließung wegen Sinnes-

verwirrung gehofft, der Präfekt hat diese Auffassung nicht zu akzeptieren vermocht, aber er hat doch im Affekt einen Milderungsgrund anerkannt, der ihn bewogen hat, von der Todesstrafe abzusehen[1]) und den Täter zur Zwangsarbeit in den Bergwerken zu verurteilen.

Das nächste Protokoll handelt vom Prozesse gegen einen *ἀστυάρχος*[2]), von dem es kurz heißt: *αὐτοῦ κρινομένου ὡς μητέρα καὶ θυγατέρα ἐσχηκότος*. Auch der Präfekt bedient sich in seinem Spruche derselben wenigen Worte zur Kennzeichnung des Delikts und fügt nur bei, daß der Angeklagte es als Soldat im Felde begangen habe. Wie schon Wilcken[3]) vermutet, wird es sich um ein strafbares geschlechtliches Verhältnis des Soldaten zu einer Mutter und deren Tochter gehandelt haben. Die Ehe mit der gewesenen Schwiegermutter oder Schwiegertochter (quae mihi quondam socrus aut nurus fuit: Gai. 1, 63) ist nichtig und begründet Inzest[4]), und derselben strafrechtlichen Sanktion wird auch in ausdehnender Interpretation der Konkubinat gleichgestellt[5]). Der Präfekt sagt dann, der Angeklagte habe wohl geglaubt, der Strenge des Gesetzes und der Gewalt des Richters zu entgehen. Aber er könne nicht Humanität üben, sondern müsse nach dem erwiesenen Tatbestande das Urteil auf zweijährige Verbannung sprechen[6]), wiederum mit der Bemerkung,

---

1) Vgl. dazu unten. Das *ἐάν* (s. vorige Note) deutet darauf hin, daß der Richter es bei etwas Leichterem hat bewenden lassen. Diese schwere Strafe, von der abgesehen wird, kann nur die Todesstrafe sein.

2) Von Mitteis entziffert. Ein auf Alexandria bezüglicher, aber sonst bisher noch unbekannter Titel. Wilcken, Archiv f. Pap. F. III. 302 f., von dem auch sonst mehrere Korrekturen stammen. Die Konstruktion ist merkwürdig: *πρὸς τὸν ἀστύαρχον αὐτοῦ κρινομένου*, aber der *ἀστύαρχος* ist wohl der Angeklagte (*κρινόμενος*) selbst, trotz des absoluten Genetivs. Auch im folgenden Prozeß ist der Angeklagte ein Gemeindebeamter (s. u.).

3) A. a. O. 303.

4) Mommsen 686, Z. 6.

5) Diese extensive Interpretation ist jedenfalls generell, wenn auch eine Konstitution Alexanders nur den speziellen Fall der versuchten Ehe des Sohnes mit der Konkubine des Vaters als stuprum bezeichnet (Cod. Just. 5, 3, 4). Unser Papyrus bietet einen anderen speziellen Fall: Konkubinat eines Soldaten — *οὐκ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν* — mit einer Mutter und nachher oder gar zugleich mit der Tochter derselben.

6) Z. 16—22 sind nicht sicher zu erklären. Kann nicht das *ἀλλὰ ποιήσω κατὰ τὴν Καππαδοκίαν ἀκόντι κοινωνήσειν ἐλπίδα* sich auf die Frauen beziehen, die nach Kappadokien verbannt werden und so das Schicksal des Hauptangeklagten teilen sollen? Dann wäre *ποιήσω* als aktives Futurum auf den Präfekten als Subjekt zu beziehen. Freilich müßte dann auch angenommen werden, daß der Soldat anderswohin verbannt würde, als die beiden Frauen.

damit der Schuldige über seine Handlungen nachdenken könne. Für Inzest kann die Todesstrafe verhängt werden, aber regelmäßig wird auf Deportation erkannt. Dabei bleibt es trotz des Versuchs der späteren Kaiserzeit, auch hier eine Strafsteigerung durchzuführen. Dieses Ergebnis der römischen Quellen[1] bestätigt die Verhängung der zweijährigen Freiheitsstrafe in unserem Papyrus.

Das nächste ganz fragmentierte Protokoll lassen wir beiseite und betrachten dafür wieder etwas genauer das letzte Protokoll unserer Sammlung (S. 6—8), bei dem sowohl die vorangeschickte Darstellung des Tatbestandes als auch der Spruch der Präfekten am ausführlichsten gehalten ist. Es ist wiederum ein Mordprozeß und zwar gegen einen Alexandriner, Diodemos[2], der in Liebe zu einer *πόρνῃ δημοσίᾳ* (puella publica) entbrannt allabendlich bei derselben verkehrte. In knappen Worten wird seine Straftat berichtet: *ὁ οὖν Διόδημος ἐφόνευσεν τὴν πόρνην*, Diodemos hat nun die Dirne ermordet. Nun folgt eine genaue Darlegung der von Zephyrios[3] geführten Voruntersuchung. Dieser hat auf die Kunde des Delikts hin den Diodemos festnehmen und ins Gefängnis setzen lassen. Aber die Bürgerschaft Alexandrias nahm sich seiner an. Am folgenden Tage, so erzählt der Bericht, dem ich soweit tunlich wortgetreu folge, weiter, stellten die Bürger[4] Alexandrias gelegentlich des *ἀσπασμός*, der feierlichen Begrüßung, an Zephyrios das Begehren, den Diodemos freizulassen, ja ihn gar nicht zu verhören. Begreiflicherweise schien dem Zephyrios dieses Ansinnen der Bürger unvernünftig; aber er vereinbarte dennoch die Freigabe des Diodemos, nicht aufrichtig handelnd[5].

---

1) Ausgeführt und mit Quellen belegt bei Mommsen 688.

2) Dieser Diodemos ist im Papyrus als *προλιτευόμενος* bezeichnet. Schubart emendiert *πολιτευόμενος*, was dann einfach civis Alexandrinus bedeuten würde, aber Wilcken schlägt vor, vielleicht *προπολιτευόμενος* zu lesen. Dann hätte Diodemos ein Gemeindevorstandsamt bekleidet, über das Mitteis, Corp. Pap. Rain. I, S. 61 f. näher gehandelt hat. Dies würde auch gut das Eintreten der Bürger für Diodemos, sowie einen Passus im Urteil erklären (s. u.).

3) Sein Amt ist nicht genannt. Es ist derselbe Zephyrios, der auch S. 3, Z. 10, genannt ist und dessen Amt vermutlich in einem früheren Protokolle erwähnt war. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir den Zephyrios als einen Polizeibeamten, wohl den Polizeipräfekten der Stadt bezeichnen. Auf seine hohe Würde deutet, wie auch Wilcken bemerkt (a. a. O. 303), der ihm geleistete *ἀσπασμός*. An den *ἀστέαρχον* des vorigen Protokolls möchte ich aber nicht denken, denn der ist wohl selbst der dort Angeklagte, wenn auch die Konstruktion anakoluth ist (s. o. N. 2. S. 316).

4) Bez. eine Deputation der Bürgerschaft (s. die nächstfolgende Note).

5) Schubart. Der staatliche Beamte mag bei der steten Gefahr revolutionärer Ausschreitungen auf dem heißen Boden von Alexandria Grund gehabt

Als nun Zephyrios aus seinem Hause herauskam [1], begehrten die Einwohner (die Nichtbürger) nach der Begrüßung, daß er den Diodemos nicht [2] freilasse. Zephyrios hat damit einen Vorwand gegenüber den Bürgern gefunden und erklärt ihnen: Ich kann den Diodemos noch nicht, wie ich euch angekündigt habe, freigeben, weil auch die übrigen, Fremden und Provinzialen [3], die gegen Diodemos verhängten Maßregeln erfahren haben und mir erklärten: 'Es liegt in deinem (des Zephyrios) und unserem Interesse, daß Diodemos sowie die anderen Übeltäter im Gefängnis angehalten und bewacht werden' [4]. Auf diese Erklärung des Zephyrios hin begehrten die Bürger, daß Diodemos aus dem Gefängnis vorgeführt und verhört werde [5]. Zephyrios traf zwar die entsprechenden Vorkehrungen, gab aber doch diesem Antrage Folge „zum Teil aus Furcht, zum Teil in der Erwartung, Diodemos werde um so eher gestehen“ [6], er habe das

haben, den ungesetzlichen Antrag der Bürgerschaft nicht rundweg abzulehnen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Gerichtsprotokolle, also einem staatlichen Amtsakte — hier liegt freilich nur die Abschrift vor — die in diesem Falle für Zephyrios gewiß zum mindesten nicht angenehme Wahrheit über seine Handlungsweise ohne Umschweife gesagt wird. Aber mit dem Schutze der Beamtenautorität nahm man es in alter Zeit überhaupt nicht so genau. In seinem auch für Laien interessanten Aufsatze, Griechische Papyrusurkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Ägypten (Arch. f. Post u. Telegr. 1904, Nr. 12 u. 13, S.-A. S. 18), teilt Preisigke eine Strafverfügung des Finanzministers vom Jahre 113 v. C. gegen einen hohen Beamten mit, welcher Akt schonungslos allen diesem Beamten untergeordneten niederen Instanzen mit voller Namensnennung zur Warnung mitgeteilt wird.

1) Drinnen hatte er wohl nur eine Deputation der Bürger empfangen. S. o., N. 4. S. 317. Diese kam nun mit ihm heraus und draußen begehren die Nichtbürger wohl rechtmäßig die Anhaltung des Diodemos. Zephyrios aber benützt diesen Antrag, um der Erfüllung seiner Zusage zu entgehen. S. den Text.

2) Das μή von Wilcken gewiß sinngemäß ergänzt.

3) Die Z. 19 als ἔνδημοι bezeichneten Nichtbürger von Alexandria und die anwesenden Fremden. Ἐπαρ[χιῶτ]αι wohl = ἐπαρχικοί, provinciales (Plutarch). Wer genauer darunter zu verstehen ist, mag hier dahinstehen, jedenfalls ist der Gegensatz zwischen den sich des Diodemos annehmenden alexandrinischen Bürgern und den gegen eine ungesetzliche Begünstigung desselben protestierenden Nichtbürgern gegeben.

4) Die ganze, die Intervention der Nichtbürger betreffende Partie des Papyrus ist unsicher. Sachlich dürfte der angegebene Sinn der Erzählung zutreffen.

5) Προσναιχθ[ῆ]ναι hat der Papyrus. Schubart emendiert προσενεχθῆναι, wäre nicht eher ein Kompositium von ἀχθῆναι zu erwarten?

6) Schubart. Die entsprechenden Vorkehrungen (Schubarts Note) traf Zephyrios wohl gegen einen etwaigen Versuch gewaltsamer Befreiung des vorgeführten Diodemos seitens seiner Mitbürger. Es bestätigt dies wiederum das unsichere Auftreten des Zephyrios.

Mädchen ermordet. Soweit zunächst das kriminelle Vorverfahren gegen den Verbrecher.

Wie im modernen Recht der durch das Verbrechen Geschädigte sich als Privatbeteiligter im sogenannten Adhäsionsprozesse dem Strafverfahren anschließen kann, so macht auch schon in unserem Papyrus die Mutter ihren Entschädigungsanspruch gegen den Mörder ihrer Tochter im Strafverfahren gegen diesen geltend. Der Bericht fährt fort: Die Mutter des Mädchens aber, Theodora, eine alte und arme Frau stellte den Antrag, Diodemos solle gezwungen werden, ihr einen geringen Unterhalt zur Linderung der Mühsale ihres Lebens zu gewähren. Sie erklärte nämlich: Ich habe meine Tochter deshalb dem Kuppler überantwortet, damit ich mich ernähren könne. Da ich nun durch den Tod meiner Tochter des Unterhalts beraubt bin, begehre ich, daß mir das wenige gegeben werde, was ein Weib zum schlichten Unterhalt bedarf.

So endet der traurige Bericht, zum Schlusse uns noch das erschütternde Bild der Mutter vorführend, die im Elend ihre Tochter verkauft hat, um sich vor dem Hungertode zu schützen, und die nunmehr auf kärglichen Unterhalt aus dem Vermögen des Mörders ihres Kindes klagt.

Der Spruch des Präfekten ist ein Todesurteil. Aber dem Urteil voran geht eine längere Begründung, deren Inhalt uns befremdet. Diodemos scheint den Mord eingestanden zu haben, denn sonst wären vermutlich die ihn untrüglich überführenden anderen Beweismomente wenigstens kurz dargelegt. So aber beginnt der Präfekt mit der bloßen Konstatierung der Tatsache: Du hast ein Weib gemordet, o Diodemos. Aber dieses Faktum genügt ihm ob des unwürdigen Gewerbes der Getöteten scheinbar nicht, um die Todesstrafe genügend zu motivieren. Den Sinn der teilweise verloren gegangenen Begründung hat S c h u b a r t jedenfalls richtig erkannt, wenn er zu S. 8 bemerkt, das Todesurteil werde gefällt, „nicht um für die Prostituierte einzutreten, sondern um die Würde der Stadt zu wahren“. Dies erörtert der Präfekt in längerer Rede. Freilich habe die Ermordete durch ihr schmähliches Leben die Menschenwürde geschändet, aber dennoch erbarme ihn die Unglückliche, die lebend sich jedem hingeben mußte; denn die Armut habe sie so heftig bedrängt, daß sie sich um entehrendes Geld verkauft und die Schande und das schwere Los einer Prostituierten auf sich genommen habe. Nun folgt der Hinweis auf die verletzte Würde der Stadt, ein Hinweis, der im Todesurteil selbst noch einmal wiederholt ist (S. 8, Z. 8—11):

κελεύω ὥσπερ καθαιροῦντα τὴν τῆς πόλεως
καὶ τοῦ βουλευτηρίου κόσμησιν ξίφει σε
καταβληθῆναι ὡς φονέα.

Ich befehle, daß du, weil du die Würde der Stadt und des Rathauses [1]) geschändet hast, wie ein Mörder mit dem Schwerte enthauptet werdest.

Ist der Mord, den der hochgestellte Diodemos am armen, sozial so tief unter ihm stehenden Mädchen begangen, nicht gleichwohl Mord? Wird die Tat verschieden gemessen nach dem Stande des Täters und nach der Stellung des Verletzten? Was unserem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebt, hat in Rom namentlich in der späteren Kaiserzeit offizielle Anerkennung gehabt. An Stelle der Rechtsgleichheit aller Freien in der republikanischen Zeit hat das kaiserliche Regiment gesetzliche Strafungleichheit gesetzt, indem es die Tat des honestior anders bemißt, als die des humilior; die Standesperson wird milder bestraft als der gemeine Mann.[2]) Diese Rechtsungleichheit hat das Kaiserrecht gesetzlich normiert. Aber daß die sozial zurückstehende Position des Getöteten das Delikt mindere, davon weiß das offizielle Strafrecht nichts, selbst am herrenlosen Sklaven und am fremden Staatsangehörigen kann der Mord begangen werden.[3]) Und doch glaubt der Präfekt sein Todesurteil entschuldigen zu müssen, daß er es gefällt, obwohl es sich nur um Tötung einer Dirne handle? Indes der Grund der ausführlichen Erörterung, warum hier der Tod mit dem Tode gesühnt werde, ist durch die geschichtliche Entwicklung des römischem Strafrechts bedingt. Wie Mommsen[4]) zeigt, tritt an Stelle der alten Todesstrafe seit dem kornelischen Gesetz, das dieselbe nur noch für bestimmte Qualifikationen des Mordes aufrecht erhält, für den gemeinen Mord die Interdiktion. „In dem geschärften Strafsystem der Kaiserzeit wird für die Interdiktion bei Personen besserer Stände die Deportation substituiert, während bei geringeren die Todesstrafe eintritt, in schwereren Fällen häufig in geschärfter Form." Diodemos gehört als προπολιτευόμενος dem Stand der Dekurionen an, die der strafrechtlichen Privilegien teilhaftig sind.[5]) Trotzdem wird gegen ihn mit der Todesstrafe vorgegangen. Wäre dies die Regelstrafe für Mord, so genügte die Konstatierung der Tat; so aber

1) Als προπολιτευόμενος. Auch diese Sentenz bestätigt die Wahrscheinlichkeit jener Emendation.

2) Mommsen 1034f.

3) Mommsen 625.

4) S. 650.

5) Mommsen 1034.

erscheint die Strafe als exzeptionelle Schärfung und muß als solche motiviert werden. Und so wird es begreiflicher sein, daß bei der Motivierung der Strafschärfung der Präfekt ausdrücklich betont, daß freilich nicht die Person, an der das Delikt begangen worden, die Schärfung bedinge, wohl aber die Verletzung der Würde der Stadt durch ihren eigenen Beamten. Diodemos war seines Standesprivilegs unwürdig. So betrachtet, tritt der unangenehme Eindruck, den die Begründung zunächst zu machen geeignet ist, zurück; im Lichte jener Zeit betrachtet erscheint das Urteil uns eher als Akt ausgleichender Gerechtigkeit, die auch den Hochgestellten ereilt.

Doch noch ein Wort zur strafprozessualen Kompetenzfrage. Wer ist der *ἡγεμών*, der das Todesurteil fällt? Die Frage wurde oben ausgesetzt. Hier soll sie kurz erörtert werden. Wilcken hat bemerkt, daß darunter nicht der praeses der Thebais, sondern der Augustalis zu verstehen sein werde. Praefectus Augusti oder praefectus Augustalis ist nach einem Berichte des Barbarus des Scaliger [2]) seit 367 n. Chr. der neue lateinische Titel des Statthalters von Ägypten. Nicht so präzis ist das griechische Wort *ἡγεμών*. Wir stehen in der nachdiokletianischen Zeit. In dieser Periode ist zwischen den Präfekten der ganzen ägyptischen Diözese und den Vorstehern der Teilprovinzen zu unterscheiden [3]): das Wort *ἡγεμών* kann a priori auf beide Beamtenkategorien bezogen werden [4]). Daß aber hier unter dem *ἡγεμών* der Augustalis zu verstehen sei, dafür hat den sachlichen Grund bereits Wilcken [5]) angedeutet. Der Statthalter Ägyptens hat als römischer Statthalter das ius gladii, die mandierte [6]) Blutgerichtsbarkeit, aber er kann dieses Recht, weil es auf kaiserlichem Spezial-

---

1) Arch. f. Pap. F. III. 302.

2) Vgl. Bauer, Wiener Stud. XXIV, 2. Zur Liste der praefecti Augustales, S.-A. 1 ff.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverw. I, 456 f. Mit Recht macht auf diese wichtige Unterscheidung aufmerksam Mitteis, Arch. f. Pap. F. II. 261 [2].

4) So verweist Wilcken (bei Mitteis, a. a. O.) auf den *ἡγεμών Αὐγουσταμνίκης* im Oxyrhynchus — P. Nr. 87, 10, den Vorsteher der Provinz Augustamnica (Marquardt 457); und dementsprechend müßte man hier an den *ἡγεμὼν τῆς Θηβαΐδος* denken. Es ist also der *ἡγεμών* oder *ἔπαρχος τῆς Αἰγύπτου* in dieser Zeit stets auseinander zu halten vom gleichnamigen Beamten einer Provinz. Ob freilich *ἡγεμών* schlechthin, also ohne nähere Angabe des ihm unterstehenden Gebietes, in dieser Zeit stets den praefectus Aegypti bedeute, mag dahinstehen. In unserem Falle entscheidet ein sachlicher Gesichtspunkt.

5) Arch. f. Pap. F. III. 302.

6) Mommsen 243 f. Darauf verweist unser *ἡγεμών* z. B. S. 5 Z. 14: *τὴν τοῦ δικάζοντος ἐξουσίαν* und ebenso S. 8 Z. 21: *τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ*. Vgl. auch S. 5 Z. 21 f.

mandat beruht, nicht weiter mandieren. Gegen besondere kaiserliche Verleihung des Schwertrechts an kaiserliche Beamte minderen Rechts sprechen aber ebenfalls die Quellen. Schwerere Kriminalfälle blieben dem Statthalter vorbehalten [2]. Auffallend ist es, daß dieser hier das Strafurteil scheinbar inappellabel fällt. Zwar waren seit dem 3. Jahrhundert die humiliores dem statthalterlichen Strafrecht unbedingt unterworfen [3], aber für personae honestiores ist Provokation an den Kaiser die Regel [4]. Nur in Notfällen wird von derselben abgesehen [5]. Was hier der Grund gewesen sein mag, ist fraglich; an eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit [6] ließe sich angesichts der Haltung der Alexandriner schon denken.

Also ein inappellables vom Statthalter gefälltes Todesurteil: wir hätten nach den römischen Quellen eine so scharfe Ahndung nimmer vermutet. Strafsteigerung liegt im Zuge jener Zeit, das bestätigt der Papyrus; aber er lehrt uns auch von neuem Vorsicht sowohl in der Annahme allgemeiner Geltung einzelner Satzungen der Rechtsbücher für alle Provinzen des Reichs, als auch namentlich Vorsicht in der Beurteilung der Papyri nach römischen Quellen.

Das Urteil lautet auf Tod durch das Schwert. Dies entspricht dem Militärregiment der Kaiserzeit. Das kriegsrechtliche Verfahren wird auf den bürgerlichen Strafprozeß übertragen, und die Enthauptung mit dem Beile verschwindet [8]. Animadverti gladio oportet, non securi vel telo vel fusti vel laqueo vel quo alio modo, sagt Ulpian Dig. 48, 19, 8, 1 [9]. Wie die Hinrichtung mit dem Schwerte die altrömische Hinrichtung mit dem Beile ersetzt hat, diese aber genau dem Opferritual entsprach [10], so bietet das griechische *καταβληθῆναι* dazu eine Parallele, indem auch dieses Wort die Schlachtung des Opfertieres bedeutet und hier auf die Hinrichtung des Verbrechers Anwendung findet.

Im Anschluß an den kriminellen Urteilsspruch erledigt derselbe Richter den privatrechtlichen Anspruch der Theodora und zwar in

1) Mommsen 244 [1].
2) S. 247 f.
3) S. 245.
4) S. 1036.
5) S. 245. Über die Beschränkung der Appellation s. S. 470.
6) Mommsen 470, Z. 4.
7) Natürlich gilt dies auch von den Erörterungen über das vermutliche Urteil im erstgenannten Protokolle.
8) Mommsen 923 f.
9) Weitere Quellen a. a. O. 924 [2].
10) Mommsen 902.

recht eigentümlicher Art: die Beschädigte soll den Mörder zu einem Zehntel beerben[1]), so verkündet der Präfekt, nicht ohne einen Tadel der Handlungsweise der Mutter in den Spruch einfließen zu lassen. So Recht zu sprechen, fügt er bei, bestimmen mich die Gesetze und verlangt die Menschlichkeit von mir, soweit ich ihr Spielraum geben darf im Rahmen der Gesetze[2]).

Mit diesem Spruche schließt der Papyrus, und damit ist auch der Stoff dieses Aufsatzes erschöpft. Wenn aber diese wenigen längst vergangenen Zeiten gewidmeten Zeilen zu einem Vergleiche zwischen dem Einst und Jetzt anzuregen vermöchten und zu nachdenklicher Betrachtung, was im Laufe der Jahrhunderte innerlich gleich geblieben bei aller äußeren Verschiedenheit und worin wir wirklich vorwärts gekommen, dann wäre erst die Voraussetzung erfüllt, unter der allein jede historische Detailforschung und insbesondere unsere junge Papyruswissenschaft Berechtigung hat; daß im Einzelfalle sich oft die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten auseinanderliegender Kulturepochen besser erkennen lassen als aus langen abstrakten Erörterungen, bei denen wir noch leicht Gefahr laufen, den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen zu verlieren, auf dem wir bei der Urkundenforschung immer stehen.

---

1) Z. 16 ff.: *κληρονομήσει δέκατον μέρος τῶν ὑπαρχόντων Διοδήμῳ.*

2) Im Anschlusse an das vorige: *τοῦτό μοι τῶν νόμων ὑποβαλλόντων τῆς φιλανθρωπίας συνεπινευσάσης τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ.* Im Spruche gegen den *ἀστέναρχος* (s. o.) hat der *ἡγεμών* die Berücksichtigung der *φιλανθρωπία* einfach abgelehnt, hier präzisiert er seine Befugnis genauer.

Ober-Vellach, im August 1904.

XVII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

19.

Zweifache Kindesunterschiebung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 1872 geborene, seit Herbst 1894 verheiratete, unbescholtene Maurersehefrau H. lebte in der Großstadt D. mit ihrem Manne, mit dem sie bereits vor der Verheiratung geschlechtlich verkehrt hatte, in glücklicher, jedoch kinderloser Ehe. Da „sie gern ein Kind haben wollte“ und glaubte, „ihr Mann werde nicht erlauben, daß ein fremdes Kind in das Haus käme“, beschloß sie Anfang 1895, eine Schwangerschaft zu erheucheln, ein Kind sich zu erschleichen und es ihrem Manne und der Welt gegenüber als ein von ihr selbst geborenes auszugeben. Monatelang gab sie sich das Aussehen einer Schwangeren. Sie machte sich einen dicken Leib, indem sie die Unterröcke verkehrt anzog (deren hinteren Teil nach vorn band) und allmählich immer mehr Röcke anlegte. Dadurch wußte sie in ihrem Manne, den Hausgenossen und den sonst mit ihr verkehrenden Personen den Glauben zu erwecken, daß sie in anderen Umständen sei. Am Vormittage des 19. März 1895 ging sie, um sich ein Kind zu verschaffen, nach der Frauenklinik. Sie wartete vor dem Tore der Anstalt, bis die Wöchnerinnen herauskamen, die an diesem Tage entlassen wurden. Unter den entlassenen Wöchnerinnen befand sich die Dienstmagd Th. Als sie, ihren am 10. März 1895 außerehelich geborenen Sohn Max Th. auf dem Arme tragend, aus dem Anstaltstore heraustrat, ging ihr die H. entgegen und fragte sie, ob sie schon eine Ziehmutter für ihr Kind habe. Die Th. verneinte es, worauf sie die Th. bat, ihr das Kind in Pflege zu geben. Die Th. erklärte, daß sie sich zunächst zu dem am Marktplatze wohnenden zukünftigen Vormunde des Kindes begeben wolle. Hierauf rief die H. eine Droschke herbei, bezahlte den Fahrpreis und fuhr mit der Th. und

dem Kinde nach dem Marktplatze. Während der Fahrt machte sie der Th. gegenüber falsche Angaben über ihren Namen und ihre Wohnung, damit die Th. später nicht wissen sollte, wohin ihr Kind gekommen war. Die Th. war bereit, ihr Kind der H. in Ziehe zu geben, falls der Vormund seine Genehmigung dazu erteilen würde. Als die Th. unterwegs unwohl wurde, nahm ihr die H. das Kind aus den Armen und riet ihr, zunächst allein zu dem Vormunde zu gehen und ihr das Kind einstweilen zu überlassen. Sie verabredete mit der sich damit einverstanden erklärenden Th., daß diese nachmittags in ihre Wohnung kommen und mit ihr die näheren Bedingungen wegen einer dauernden Unterbringung des Kindes vereinbaren sollte. Auf dem Marktplatze stieg die Th. aus der Droscke aus und überließ nach der getroffenen Vereinbarung das Kind der H. Sie übergab ihr auch einen Zettel, worauf ihr Name, der Name des Kindes und ihre Wohnung angegeben waren. Die H. fuhr zunächst mit dem Kinde noch eine Strecke weiter und trug es dann — kreuz und quer durch verschiedene Gassen gehend, um die Spur des von ihr eingeschlagenen Weges zu verwischen — in ihre Wohnung, wo sie eine Entbindung erheuchelte. Ihr Ehemann war nicht in der Wohnung anwesend, weil er den ganzen Tag auf Arbeit war. Sie zog zunächst mit der von ihr vorbereiteten Kinderwäsche den Knaben vollständig anders an. Dann legte sie sich mit ihm ins Bett und ließ durch einen Nachbarsjungen die Hebamme M. holen, die ihr schon im Februar 1895 auf Veranlassung einer Freundin einen Besuch gemacht hatte und damals von ihr in den irrtümlichen Glauben an den Schwangerschaftszustand versetzt worden war. Nachdem die Hebamme M. erschienen war, erklärte ihr die H., sie habe das neben ihr liegende Kind soeben geboren. Auf die Frage nach dem Verlaufe der Geburt erzählte sie ein Märchen: „bei der Entbindung sei niemand zugegen gewesen; kurz nach der Niederkunft habe sich eine fremde Frau eingefunden, die eine Stube ihrer Wohnung habe mieten wollen; diese Frau, eine Mutter von 13 Kindern, habe sich ihrer angenommen, die Nabelschnur des Kindes unterbunden, die Nachgeburt entfernt und in den Abort geworfen, die Unterlagen gewaschen und das Blut auf der Diele aufgewischt.“ Die H. wimmerte, als die M. anfing, sie zu untersuchen. Da sie sich so gebärdete, als habe sie große Schmerzen, sah die M. von einer weiteren Untersuchung ab. Hierauf reinigte sie den Geschlechtsteil der H., woran sich, da diese gerade die monatliche Regel hatte, Blut befand. Schließlich untersuchte die Hebamme das Kind, auf dessen Nabel ein Stück blutiger Watte und die Wickelschnur lag. Die H. verstand es, die Hebamme völlig zu

täuschen, so daß diese nicht den mindesten Argwohn gegen sie hatte und sie während der üblichen Zeit wie eine Wöchnerin behandelte und pflegte. Das Gebaren der H. wurde auch von ihrem Manne nicht durchschaut. Er war der Überzeugung, das Kind sei seiner Ehe entsprossen, und zeigte demgemäß auf dem Standesamte mit Wissen und Willen seiner Frau an, daß ihm von dieser am 19. März 1895 in seiner Wohnung in D. ein Kind männlichen Geschlechtes geboren worden sei, das den Vornamen Friedrich erhalten habe.

Die H. pflegte den Knaben sorgsam, wie sie es mit einem eigenen Kinde nicht besser hätte tun können. Trotzdem starb das Kind am 9. April 1895 an Brechdurchfall. Bei der Anzeige des Sterbefalles gab sie auf dem Standesamte folgerichtig den Knaben als ihr Kind — Friedrich H. — aus.

Der leiblichen Mutter des Knaben und den angerufenen Behörden war es nicht gelungen, seine Spuren zu entdecken, bis schließlich die Wahrheit an den Tag kam, als die H. ein zweites Mal eine Kindesunterschiebung ins Werk setzte.

Beseelt von dem Wunsche, ihrem Mann ein Kind zu schenken, faßte die H. nach dem Tode des Max Th. den Entschluß, sich ein anderes Kind zu verschaffen und es als von ihr geboren auszugeben. Wiederum stellte sie sich Monate lang schwanger, indem sie sich durch Anlegen von Röcken einen starken Leib machte. Und abermals gelang es ihr, durch ihr Verhalten ihrem Mann und den Bewohnern ihres inzwischen gewechselten Wohnhauses eine Schwangerschaft vorzuspiegeln. Nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß in der Frauenklinik die Dienstmagd Z. weilte, die 12 Tage zuvor dort einen Knaben außerehelich geboren hatte und ihn einer Ziehmutter in Pflege geben wollte, begab sie sich am 24. Januar 1896 in die Klinik. Sie stellte sich der Z. fälschlich als „Frau Huhn" vor und log ihr vor, sie mache die Aufwartung bei einer in dem Villenvororte Bl. wohnhaften adeligen Dame, die ein Kind in Pflege zu nehmen wünsche. Wie in dem früheren Falle bezweckte sie mit den erdichteten Angaben das Kind zu erlangen und zu verhüten, daß es die Z. jemals wiederfände. Die Z. ließ sich täuschen und händigte ihr Kind der H. aus in dem Glauben, es werde zu der adligen Dame kommen. Darauf fuhr die H. mit dem Knaben nach ihrer Wohnung, in der ihr Mann nicht anwesend war. Nachdem sie das Kind dort abgelegt hatte, suchte sie die Hausmannsfrau auf und bat sie, ihren Mann zu holen, weil sie glaube, ihre Entbindung stehe unmittelbar bevor. Hierauf verfügte sie sich in ihre Wohnung zurück, verschloß deren Tür und begann zu wimmern, um eine Entbindung zu er-

heucheln. Die Flurnachbarin L. hörte das Wehklagen und wollte ihr Beistand leisten, konnte jedoch nicht zu ihr gelangen, weil die Wohnungstür verschlossen war. Sie ging wieder in ihre Behausung, kehrte jedoch, als sie das Kind schreien hörte, mit ihren zwei Töchtern an die Wohnung der H. zurück. Diese hatte unterdessen den Knaben in eine Badewanne gelegt und die Türe ihrer Wohnung aufgeschlossen. Als die Flurnachbarin L. mit ihren Töchtern die H.'sche Stube betrat, badete die H. das Kind, das sie, wie sie erzählte, soeben geboren habe. Auf die Frage, wer das Kind von der Nabelschnur abgeschnitten habe und wo die Nachgeburt sei, gab sie an, das Kind habe keine Nabelschnur gehabt und eine Nachgeburt sei nicht vorhanden gewesen. Inzwischen kam die von der Hausmannsfrau herbeigeholte Hebamme K. hinzu. Da sie vier Frauenspersonen in der Stube stehen sah, fragte sie: „Wer ist denn eigentlich die Wöchnerin?“ Die H. erklärte, sie sei es, und wurde darauf von der Hebamme eingebettet und untersucht. Sie versicherte auch ihr gegenüber auf Befragen, 'Nabelschnur und Nachgeburt hätten gefehlt'. Die Hebamme kam nach der Untersuchung der H. und nach der Besichtigung des Kindes zu der Ansicht, daß es die H. nicht geboren haben könne. Sie erklärte deshalb der H., daß sie dies nicht auf sich nehmen könne und einen Arzt hinzuziehen müsse. Die H. blieb jedoch bei der Versicherung stehen, daß sie von dem Kinde soeben entbunden worden sei. Auch der Flurnachbarin und anderen Nachbarsleuten erschien die Sache wegen der Größe des Kindes und des Verhaltens der H. bedenklich. Auf Veranlassung der Hebamme wurde die H. von zwei Frauenärzten untersucht; sie erklärten, die H. habe noch nie geboren. Zur gleichen Feststellung gelangte der herbeigezogene Polizeiarzt. Trotzdem verblieb die H. bei ihrer Behauptung. Ein Geständnis, das sich auch auf den ersten Kindesunterschiebungsfall erstreckte, legte sie erst am 31. Januar 1896 ab. Bis dahin hatte der Mann den festen Glauben, daß sie dem Kinde das Leben geschenkt habe. Ihrem Wunsche, das Kind in Pflege zu behalten, willfahrtete er nicht. Die H. brachte deshalb den Knaben zu seiner Mutter zurück. Dazu, daß das Kind als von der H. geboren auf dem Standesamte angemeldet wurde, war es in diesem Falle nicht gekommen.

Die Strafe, die wegen Kindesraubes und Kindesunterschiebung in 2 Fällen und wegen zweimaliger Herbeiführung einer falschen Beurkundung zu erkennen war, lautete auf ein. Jahr Gefängnis.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 3. Strafk., vom 31. März 1896. A. III. 83,96.

20.

Mangelndes Motiv.

Mitgeteilt von Dr. **Würzburger** in Bayreuth.

Im April 1904 wurde die Arbeitshütte eines Baumeisters in H. in Brand gesetzt. Als Täter bekannte sich sofort der 19jährige bisher unbestrafte bei dem Baumeister in Stellung befindliche S. Als einziges Motiv gab er folgendes an. Am Vormittag des Tages, an welchem der Brand ausbrach, habe seine Mutter dem Baumeister den Mietzins bezahlt und zugleich seinen Lohn im Betrage von 9 Mark in Empfang genommen, ihm selbst aber hatte sie nur 1 Mark davon verabreicht. Abends beim Kartenspielen habe er nun mehr als diese 1 Mark verloren, und als er zum Zahlen aufgefordert worden sei, habe ihn plötzlich der Ärger darüber, daß der Baumeister ihm das Geld nicht selbst gegeben habe, gepackt, er sei fortgerannt und habe die Hütte in Brand gesetzt. Dann habe er sich selbst an den Löscharbeiten beteiligt.

Die Erhebungen und Verhandlungen haben nichts dargetan, was diesen Angaben widersprochen hätte; irgend ein anderes Motiv konnte nicht erwiesen werden. Es wurde festgestellt, daß S. ohne weiteres und sogar unter Zurücklassung seiner Kopfbedeckung vom Kartenspielen weg und zu der nur 2 Minuten entfernten Arbeitshütte gelaufen sei.

Es wurde aber auch festgestellt, daß S. in der Schule nur bis zur IV. Volksschulklasse gekommen ist, und daß sein Vater vom 16. bis 35. Lebensjahr an epileptischen Anfällen gelitten hat. An ihm selbst konnte eine Krankheit nicht festgestellt werden. Der ärztliche Sachverständige erklärte ihn für in geringem Grade schwachsinnig, bejahte jedoch die Zurechnungsfähigkeit.

Das Urteil lautete unter Annahme mildernder Umstände auf 9 Monate Gefängnis.

Schwurgericht Bayreuth, 28. Juni 1904.

21.

Uniformierte Hoteldiebe.

Mitgeteilt von **J. Travers**, Polizeirat a. D., Wiesbaden.

I. Am 4. Oktober 1888 wurde ein Russe Gregory O . . . . ., welcher unter den verschiedensten Namen, zumeist als Graf von Suchanow, auftrat, von der Strafkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren,

zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und Polizeiaufsicht verurteilt. O. hatte sich in einem der ersten Hotels einlogiert, des Nachts einen schwarzen enganliegenden Tricotanzug und Filzschuhe angezogen und in ein offenes Fremdenzimmer eingeschlichen und zwei Reisenden ihre Geldbörsen gestohlen, welche sie der Sicherheit wegen unter den Kopfkissen verborgen hatten. Bei einem, in der folgenden Nacht unternommenen, ähnlichen Diebstahlsversuche wurde er von dem Hotelpersonal auf dem Korridor festgenommen, wo er sich der Ausrede bediente, er habe das Klosett aufsuchen wollen. O. ist ein internationaler Gasthofsdieb, der ähnliche Diebstähle schon in Rom, Bologna, Mailand, Paris und Wien usw. verübt resp. versucht hatte, auf flottem Fuße lebte, in Italien eine Maitresse unterhielt, die er reichlich unterstützte, und in den feinsten Kreisen verkehrte. Motiv der Tat: Sucht nach Erlangung von Mitteln zur Befriedigung seiner noblen Passionen und Genußsucht.

II. Am 1. März 1889 verurteilte die Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz den früheren Geschäftsreisenden T. aus Viersen (Rheinland), welcher sich dort in ein feines Hotel eingemietet und ebenfalls in einem schwarzen Tricotanzuge in ein verschlossenes Fremdenzimmer eingeschlichen und unter das Bett versteckt hatte, unter welchem er aber von dem Fremden, der unter das Bett leuchtete, ertappt worden war, wegen Diebstahlsversuchs zu einem Jahre Zuchthaus, indem sie einen qualifizierten Diebstahl im Sinne des § 243 Ziffer 7 des St.G.B. annahm, weil T. sich in diebischer Absicht in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit eingeschlichen habe. T. hatte ähnliche Diebstähle auch in Straßburg i. E., Nürnberg, Heidelberg und Urach verübt, wegen deren er schließlich zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt worden war. T. führte ein Öltropfgefäß bei sich, mit welchem er zuvor die Schlösser an den Fremdenzimmern einölte, um sie geräuschloser öffnen und schließen zu können. T. konnte als Geschäftsreisender nie lange in einer Stelle bleiben, weil er zu leichtsinnig und leichtlebig war, und vermochte schließlich auch wegen geschwächter Gesundheit und Mangel an Energie einen ehrlichen Lebenserwerb nicht mehr zu erlangen, was ihn auf den Weg des Verbrechens führte.

22.

Sittlichkeitsverbrechen.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1849 geborene, 1874 wegen Gewaltsunzucht mit Zuchthaus vorbestrafte, seit 1879 verheiratete Maurer Z. unterhielt 1889 Geschlechtsverkehr mit der von seiner Frau in die Ehe eingebrachten, am 30. Dezember 1869 geborenen Tochter A. F., seiner Stief- und Pflegetochter, und zeugte mit ihr die am 8. April 1890 geborene E. J. F. (1891 erkannte und verbüßte Strafe: 6 Monate Gefängnis).

1903 vollzog Z. auch mit dieser inzwischen 13 Jahre alt gewordenen leiblichen Tochter E. J. F., die gleichzeitig seine Pflegetochter und Stiefenkelin ist, wiederholt den Beischlaf. Verhaftet machte er der Schande halber einen Selbstmordversuch.

Dem gerichtsärztlich untersuchten Z., einem durch Alkoholmißbrauch zerrütteten, geistig minderwertigen Menschen, wurden unter Versagung mildernder Umstände im Hinblick auf seine Vorstrafen und seine hiernach bekundete Unverbesserlichkeit nach §§ 176 Z. 3, 173 Abs. 1, 174 Z. 1, 73 des StGB. vier Jahre Zuchthaus auferlegt.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 6. Strafkammer, vom 16. Mai 1904.
Akten 6 A. 152/04.

Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Die größere Erkrankungsfähigkeit eines Organs mit Entartungszeichen. Kürzlich (15. Bd., p. 114) habe ich hier gezeigt, daß manche Stigmata, besonders an inneren Organen, nicht so harmlos sind, sondern zu gefährlichen Erkrankungen führen können. Heute kann ich dafür einen neuen Beleg bringen. Voretzsch (Ref. in der Münchener Medizin. Wochenschr. 1904, Nr. 21) behandelte eine Frau wegen Lungenemphysems und Herzfehler. Als sie starb, fanden sich der linke Unter- und der rechte Mittellappen der Lunge rudimentär entwickelt, fleischig, weich, ohne Luftgehalt. An diesen Teilen, und nur hieran, fanden sich nun — und das ist das Interessante — zerstreut solide Zapfen syphilitischer Zellen und zwei angiomartige Gebilde, welche keine klinischen Symptome gesetzt hatten. In meiner großen Arbeit über „innere" somatische Degenerationszeichen usw. (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie usw., 58. Bd.) habe ich als Erster genauer die verschiedenen A-, Hypo- und Hyperplasien der hauptsächlichsten inneren Organe und ihrer Teile studiert und sie als „Entartungszeichen" hingestellt. Hinzugefügt war, daß sie funktionell ohne Belang zu sein scheinen. Nur die höheren Grade dürften das an sich nicht sein, und a priori leuchtet es ein, daß ein absolut oder relativ zu klein oder zu groß angelegtes Organ nicht normal funktionieren kann. Ob solche partielle Bildungen dagegen von Belang sind, ist zweifelhaft, da man immer an anderweite Kompensationen usw. denken kann. Als locus minoris resistentiae scheinen nun gern solche abnorm angelegte Organe oder Organteile zu dienen und leicht zu erkranken, wie der obige Fall zeigt. Man könnte hier daran denken, daß die Gewebsteile selbst hinfälliger gebaut sind, aber auch, daß die abnorm geringe oder übermäßige Funktion an sich krankmachend wirkt, indem sie weniger Schutz gewährt oder umgekehrt durch übermäßige Abscheidung gefährliche Stoffe zurückhält. Vielleicht liegen noch andere Gründe vor.

2.

Zum Duell und zur prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft. Zu meinen Mitteilungen, 15. Bd., p. 297 u. 299 dieses Archivs, erhielt ich kürzlich folgende Bemerkungen durch Herrn Dr. Lohsing (St. Pölten, vom 11. Juni 1904): „Gestatten Sie mir, zu Ihrer Notiz über

indirekten Selbstmord die Bemerkung zu machen, daß das Duell in diesem Zusammenhange bereits bei Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Erwähnung findet. Ihre Frage, ob im Anfang Monogamie oder Polygamie war, beantwortet die vergleichende Rechtswissenschaft (vergl. Kohler, Rechtsphilosophie, in „Encyklopädie der Rechtswissenschaften") mit „weder das eine, noch das andere". Im Anfange herrschte der Totemismus, d. h. Verbindung von zwei Stämmen in der Art, daß die Weiber des einen zur Geschlechtsbefriedigung der Männer des anderen herhalten mußten und umgekehrt; daher auch das Mutterrecht, da eben nur die Mutter des Kindes bekannt war." Ich freue mich, daß also schon Masaryk, dessen Werk ich nicht kenne, das Gleiche gesagt hat wie ich, und zwar vor mir. Hier ist also dieselbe Idee, scheinbar unabhängig voneinander, bei zwei verschiedenen Autoren gezeitigt worden, wie dies ja öfter zu beobachten ist, und verschiedene Erklärungsweisen zuläßt. Gewisse Gedankenlinien können nämlich sehr wohl bei zwei verschiedenen Denkern ähnliche oder gleiche sein und so zu gleichen oder ähnlichen Resultaten führen. Noch aber gibt es eine andere Erklärung, die gewiß nicht selten zutrifft. Der wissenschaftliche Arbeiter muß heute so viel und so verschiedenes lesen, daß dabei so manches seinem Gedächtnisse entschwindet. Und zwar gewöhnlich das, was ihn momentan wenig interessierte; häufiger geht dies nun scheinbar verloren, um aber doch einmal aus dem Unterbewußtsein wieder aufzutauchen und den herrschenden Vorstellungen sich einzureihen. Daher kann man nie bestimmt sagen, daß ein Eindruck, vorausgesetzt, daß er bewußt oder halbbewußt war, je verloren geht. Er kann Jahrzehnte schlummern und dann plötzlich erstehen! So kann es vorkommen, daß irgend ein Teil eines früher Gelesenen oder Gehörten, oder nur ein Bruchteil davon plötzlich in den Blickpunkt des Bewußtseins gerät und hier bona fide als eigener Gedanke imponiert, während er doch nur geborgt ist. Nur durch langes Nachsinnen gelingt es dann bisweilen, diesen richtigen Zusammenhang nachzuweisen, der also eine Selbsttäuschung zerstört. So kommt es, daß vieles angeblich Neue doch schon alt ist und öfters so oder ähnlich ausgesprochen und gelesen ward, aber der Vergessenheit anheimfiel, bis eine günstige Konstellation das Alte wieder vorbringt, welches leider aber nur zu oft als Neues dem Betreffenden imponiert.

Die Arbeit Kohlers kenne ich nicht. Seine Meinung des Totemismus als Ursprung der prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft dünkt mich ebenso Hypothese zu sein, wie meine dargelegte Meinung, nur daß letztere naturwissenschaftlich und psychologisch den Vorzug zu verdienen scheint. Das durchaus z. Z. ungenügende und sehr oft zweifelhafte ethnologische Material habe ich mit anderen energisch betont, also kann das allein nicht als Fundament einer Hypothese dienen, wie es Kohler will. Übrigens kommt K. zu ähnlichem Schlusse, wie ich, daß es nämlich anfangs weder Mono-, noch Polygamie gab, doch ist seine Begründung eben eine andere, mir — und gewiß auch anderen! — weniger sympathische; daher sehe ich keinen Grund, meine psychologische Begründung der Anschauung, daß es anfangs einen Zustand gab, der an Promiskuität grenzte, aufzugeben. Auch sind, glaube ich, die Akten über das Entstehen des Mutterrechts noch lange nicht geschlossen.

3.

Die Vox media vor Gericht. Kürzlich hat sich ein in mehrfacher Hinsicht hochinteressanter Beleidigungsprozeß in Frankfurt abgespielt.[1]) Der berühmte böhmische Geigenspieler Kubelik hatte wegen angeblicher Beleidigung einen Frankfurter Kritiker belangt, der in einer Kritik unter anderm K. beim Konzerte als „blöde dreinschauend“ bezeichnet hatte. Auf die vielen interessanten künstlerischen, sozialen und juristischen Punkte will ich hier nicht näher eingehen, zumal sie zum Teil treffende Darlegungen erfuhren. Mit Recht bezeichnet der Verteidiger des Angeklagten das Wort „blöde“ als vox media, d. h. ein solches, das in verschiedener Bedeutung gebraucht werde. Vom Vorsitzenden befragt, meinte der Angeklagte, er habe mit „blöde dreinschauend“ ausdrücken wollen, daß Kubelik beim Spiel einen bestimmten Punkt mit den Augen fixiere. Seine Augen nähmen dann einen starren Ausdruck an, ähnlich wie dies bei den Augen von Kurzsichtigen mitunter zu beobachten sei Ein Sachverständiger und Zeuge sagte aus, „daß der Kläger bei seinem Auftreten seinen Blick in eigentümlicher Weise fixiere, gleichsam als ob er sich vor dem Publikum scheue. Nach seinem Sprachgefühl sei für ein derartiges Dreinschauen, namentlich bei den Norddeutschen (und der Kritiker war ein solcher), der Ausdruck blöde geläufig. Er würde diesen Blick mehr als schüchtern und ausdruckslos, denn als blöde bezeichnen.“ Das Gericht sprach den Angeklagten frei, und bezüglich des Ausdrucks „blöde“ findet sich folgender Ausspruch des Urteils: „Es ist festgestellt, daß Kubelik einen eigentümlichen Blick hat, jedenfalls einen anderen, ungewöhnlicheren, als ihm seine Mitmenschen haben. Diesen Blick hat der Angeklagte blöde gefunden. Daß er K. damit hat beleidigen wollen, ist in keiner Weise festgestellt. Wenn er eine schiefe Nase besäße und der Kritiker das mitgeteilt hätte, so hätte er ihn damit noch nicht beleidigt.“

Sicher ist „blöde“ eine vox media und bedeutet, je nach dem Sinne oder nach der Sprachgewohnheit eines bestimmten Landes: schüchtern, oder blöde im engeren Sinne, d. h. albern, dumm. In Deutschland dürfte jetzt meist die letztere Anwendungsart die üblichere sein. Die Physiognomie kommt hierbei mit ins Spiel. Der Schüchterne, Scheue fixiert nichts lange und fest. Sein Auge wandert umher. Der wirklich Blöde im engeren Sinne dagegen fixiert nur das Leere, keinen bestimmten Punkt, und noch dazu nicht fest, wie die nicht oder nur wenig kontrahierten Augen- und Stirnmuskeln bezeugen. Es scheint kein Denken, Sinnen dahinter zu stecken; daher sieht der Blick albern, dumm aus. Als solcher erscheint leicht aber auch das Auge des Kurzsichtigen. Er fixiert nicht, weil er außer in nächster Nähe nichts fixieren kann. Nahe steht dem das Auge des Zerstreuten, der allerdings von dem leeren, dummen Blicke des Blöden sich dadurch unterscheidet, daß trotz des Fixierens in das Leere die Muskeln um das Auge herum gespannt sind, was auf Gedankenarbeit hinweist. Man sieht also an diesem Beispiele — und solcher lassen sich noch viele anführen — recht gut, daß der Grund einer vox media oft nur ein rein physiologischer ist, in unserem Beispiele also vom Ausdruck des Auges

1) Dargestellt in den Dresdner Nachrichten vom 12. Juni 1904.

abhängig, wobei es interessant ist, wie subjektiv jeder Zuschauer diesen Ausdruck ansieht und erklärt; damit wird schon von vornherein der wissenschaftliche Wert der Physiognomik sehr vermindert. Dies kommt auch in obigem Prozesse gut zum Ausdruck. Hat man viele Künstler spielen und singen hören, so findet man, daß das Verhalten des Fixationspunktes und des Spiels der Augenmuskel ein sehr verschiedenes ist, und schon allein hieraus lassen sich leicht gewisse interessante Beiträge zur Psychologie des Künstlers gewinnen. In parenthesi mache ich darauf aufmerksam, daß das Auge an sich, d. h. der ruhende Augapfel und der ruhende Blick, nichts besagt und das Volk also fälschlich das Auge den Spiegel der Seele nennt. Nur die Bewegung des Augapfels und der Lider, wie auch der Pupille, bringt Leben hervor und ist in der Tat, wenn richtig interpretiert, was aber oft schwierig und subjektiv ist, psychologisch sehr wichtig. Auch die Gesichts- und Stirnmuskeln nehmen daran Anteil.

Aber eine vox media entsteht als solche auch erst im Laufe der Zeit, oder vielmehr richtiger gesagt: es tritt ein Bedeutungswechsel ein, dessen Grund sehr oft auch Sprachforscher und Kulturhistoriker uns nicht angeben können.[1]) Kerl, Dirne sind bei uns eindeutig in verächtlichem Sinne; doch in gewissen Zusammensetzungen, wie: famoser Kerl, eine feine Dirne, tritt die ursprüngliche Bedeutung noch klar hervor. Groß hat kürzlich (Bd. 13, p. 241) festgestellt, daß das Wort „befugt" in vier verschiedenen Bedeutungen auftreten kann. Mit Recht macht hiergegen Lohsing (Bd. 15, p. 146) geltend, daß dies Wort — das gilt auch von anderen terminis technicis — im Gesetzbuche nur so ausgelegt werden darf, wie es dem Sinne nach sich dort am häufigsten darstellt.

An diesen paar Beispielen sehen wir recht deutlich, wie wichtig für den Juristen die Bedeutung eines Wortes, sein Sprachgebrauch, in concreto werden kann. Er muß also auch von seiner eigenen Sprache möglichst viel verstehen, besonders von der Volkssprache und den einzelnen Abarten. Auch etwas Kenntnis der Etymologie, des Folklore und der Sprachwissenschaften kann ihm nicht schaden. Jedenfalls soll er aber in schwierigen Fällen, wie es mit Recht im Frankfurter Prozeß geschah, Sachverständige abhören. Als solche sind für besondere Bedeutungen von Wörtern die Berufe, die viel mit dem Volke verkehren, sehr wichtig, wie Landgeistliche, Volksschullehrer, Landärzte, Polizeier usw. So entpuppt sich dann nicht selten ein anscheinend gefährliches Wort als recht harmlos. So gebraucht das Volk gern Schimpfworte, die allein ein ganzes Lexikon anfüllen dürften, welche möglichst kräftig und gehäuft angewendet werden, um noch irgend einen Eindruck zu machen, da die einfachen hier meist sehr harmlos sind, ja sogar Schmeichelnamen werden können, z. B.: du gutes Luder, du Luderchen. Es kommt hierbei viel auf die Betonung, den Sprecher, den Angesprochenen und die Umstände an, was der Richter genau wissen muß, um die wahre Bedeutung eines Wortes

[1]) Man denke z. B. nur an die Gaunersprachen! Hier, wie auch in gewissen Kreisen, z. B. von Studenten, Handwerkern usw., gibt es eine Menge von Worten, die neben der gewöhnlichen Bedeutung der Umgangssprache noch eine spezifische haben, also zum Teil den Voc. med. zugerechnet werden können.

in concreto zu fixieren. Das zu beobachten wird um so wichtiger sein, wenn der Richter, wie in Preußen, wo einer vom Rhein z. B. nach Ostpreußen und vice versa versetzt wird, viele Volksausdrücke in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht richtig auffaßt oder auffassen kann. Erst recht sollte aber in doppelsprachigen Gegenden verlangt werden, daß der Richter beide Idiome möglichst beherrscht, wenngleich er dann in der anderen Sprache, die nicht seine Muttersprache ist, eines speziellen Sachverständigen bei gewissen Worten nicht wird entraten können. Das Blödsinnigste ist hierbezüglich aber die chinesische Einrichtung, wo der nordchinesische Richter-Mandarin nach Südchina und umgekehrt kommt, also in Gegenden mit total verschiedenen Dialekten, die er nicht kennt und wo er deshalb stets einen Dolmetscher bei sich haben muß. Ich glaube also, daß meine kurzen Bemerkungen dargetan haben, wie auch die lebende Volkssprache und ihre richtige Bedeutung ein ebenso nötiges Requisit der Kriminalistik darstellt, wie die möglichst genaue Kenntnis der Volkspsyche, deren Ausfluß ja eben die Volkssprache ist. Ist erst die allgemein herrschende Bedeutung festgestellt, so sind endlich die feineren Bedeutungsnuancen eines bestimmten Wortes bei größeren und kleineren Gruppen oder Individuen zu studieren.

4.

Der Geisteszustand des Automobilfahrers. Vor nicht zu langer Zeit erschien eine „Psychologie des Radfahrers“ in einem ganzen Bande. Eine solche des Automobilfahrers ist noch nicht erschienen, und doch wäre sie bei der immer größeren Verwendung der Kraftfahrzeuge und dem vielen Schaden, den sie noch jetzt anrichten, sehr erwünscht. Nun war mir folgendes zu hören sehr interessant. Ein Kollege, der sehr viel mit Automobil fährt und zwar nicht gemächlich, vernünftig, sondern, wenn es irgendwie geht, sportsmäßig im rasenden Tempo, schilderte mir sehr drastisch in solchen Momenten seine Geistesverfassung. Es träte, wenn das Fahrzeug dahinsaust, eine Art Umnebelung der Sinne ein, eine Art Trunkenheit, die sehr angenehm sei, zu immer kühnerem Fahren verleite, so daß man stets sorgloser auf seine Umgebung achte. Ganz gleiches, nur noch ausführlicher, lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 18. Juni 1904, nach einer Plauderei in den „Hamburger Nachrichten“. Es heißt dort unter anderem nämlich: „Der Automobilist wird unmittelbar nach überstandener Lehrzeit ein „Kilometerfresser“. Das Gefühl, mit wahnsinniger Schnelligkeit dahinzusausen, ist nach dem Geständnis vieler Motorfahrer geradezu hinreißend, aber es liegt gleichzeitig etwas Unnatürliches und Krankhaftes darin. Das Gefühl gleicht einem flüchtigen Rausche, der die Nerven gleichzeitig aufreizt und beruhigt. Der Fahrer, dem die sausende Luft das Antlitz peitscht, glaubt ein Märchen zu erleben; die Dekorationen seines Reiches wechseln jeden Augenblick, Häuser, Bäume, Felder, Menschen flüchten an ihm vorbei, und es steigt ihm wie ein Herrschergefühl ins Hirn . . . Das Gefühl macht ihn leicht zum Autokraten. Hierin liegt unleugbar ein Übelstand des neuen Sports. Schon der Radler ist geneigt, Fußgänger, die ihn genieren, zu hassen.

Bei dem leidenschaftlichen Automobilisten entwickelt sich dies Gefühl aber noch weit ausgeprägter. Er kommt leicht dazu, jeden Fußgänger, der seine Fahrfreiheit beeinträchtigt, für einen Dummkopf zu halten. Aber wunderlich: kommt dieser Fußgänger auf ein Automobil und kostet die unvergleichlichen Reize der Schnellfahrt, so verwandelt er sich flugs, selbst wenn er nur ein Fahrgast ist, ebenfalls in einen solchen Autokraten . . . Das habe ich an mir selbst erproben können, und dabei bin ich sonst die Nächstenliebe selber . . ." Das sind äußerst wichtige Bekenntnisse und schon aprioristisch zu konstruieren![1]) Betrachten wir deshalb etwas näher den Mechanismus. Durch die rasende Geschwindigkeit muß die Blutbewegung im Gehirn und die der Lymphe in den Bogengängen des Gehörorgans, die der Gleichgewichtslageempfindung vorstehen, geschädigt, unregelmäßig werden. Es treten Schwankungen in der regelmäßigen Zirkulation ein, und dadurch müssen leichtere Störungen des Bewußtseins, Trübungen der Geistesklarheit eintreten, da die zarten Gebilde besonders der Hirnrinde zur guten Funktionierung eines regelmäßigen Blutzuflusses bedürfen. Erhöht aber wird die Störung noch durch den furchtbaren Luftwiderstand, Staub usw., was also peripherisch den Kopf angreifen und reflektorisch wieder Zirkulationsstörungen auslösen muß. Freilich sucht man durch den unschönen, an Mummenschanz erinnernden, dichten Anzug mit Brille usw. sich vor Staub usw. zu schützen, doch wird dadurch andererseits eine solche Hitze um den Kopf und Körper erzeugt, daß das womöglich noch schlimmer ist. Daß ferner die Schutzbrillen selbst bei emmetropen Augen das genaue Sehen besonders in seitlicher Richtung beeinträchtigen, liegt auf der Hand, und die Anstrengung, möglichst genau hinzusehen, wirkt auch als peripherer Reiz und erlahmt gewiß sehr bald, wodurch die näheren Konturen immer mehr verschwimmen müssen, abgesehen von der Geschwindigkeit des Fahrens. Man suche nur im Coupé der Eisenbahn längere Zeit die Umgegend zu fixieren, und man wird bald merken, daß man erlahmt und es einem schwindelig wird. Dazu kommt aber vor allem die große Anstrengung der Aufmerksamkeit beim Lenken, beim Handhaben der verschiedenen Griffe, und all dies zusammen muß obige leichte Umnebelung der Sinne zuwege bringen, also vorwiegend beim Selbstfahrer und im offenen Gefährte, der allen möglichen Reizen ausgesetzt ist. Der passive Fahrer dagegen, der Gast, besonders im geschlossenen Wagen, wird von alledem nur wenig, eventuell gar nicht berührt. Diese leichte Trübung des Bewußtseins ist angenehm und nur zu leicht geeignet, ein euphorisches Gefühl zu erzeugen, in dem das Verantwortlichkeitsgefühl sich abstumpft, die Sorglosigkeit um Leib und Leben zunimmt, vor allem die lebende und tote Umgebung immer gleichgültiger wird.

Man steigt im ethischen Niveau herab, und hierin liegt die große Gefahr des Sports. Beim Berufsfahrer, dem Chauffeur, dem Lenker, liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als hier eine Art Gewöhnung eintritt, und die unangenehmen Wirkungen sich nicht oder nur wenig bemerkbar machen. Ausdrücklich ist aber mit vollem Rechte darauf

1) Ob ähnliches, in viel schwächerem Grade natürlich, auch beim Radfahren der Fall ist, weiß ich nicht, da ich kein Radler bin. A priori scheint es mir aber doch der Fall zu sein.

hingewiesen worden, daß der Chauffeur ein charakterfester, ethisch entwickelter Mann sein muß, bei dem nicht so leicht das Verantwortlichkeitsgefühl absinkt. Eine juristische Seite hat die ganze Frage also dadurch, daß nach obigem eventuell auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt werden muß. Ein Sportsman in oben geschilderter Verfassung ist nicht mehr geistig normal zu nennen. Er würde freilich schon bestraft werden, weil er zu schnell gefahren ist, gegen die Verordnung. Wenn er aber glaubhaft machen kann, daß dies erst geschehen ist, als er in den euphorischen Zustand geriet, so ist seine Schuld gemindert, meine ich. Ja, ein übermäßig schnelles Fahren ist unter Umständen gar nicht nötig. Es läßt sich nämlich denken, daß auch beim langsamen, vernünftigen Fahren bei nervösen Personen obiger Zustand eintreten und schlimme Folgen haben kann.

Ich bin nun überzeugt, daß der wahre, bewußte oder unbewußte Grund der Sportsliebe in unserem Falle, allein oder zum großen Teile wenigstens eben in jener leichten Umnebelung des Geistes beruht, die ein euphorisches Gefühl erzeugt. Das ist es auch, was alle Schaukel- und Drehbewegungen bei jung und alt so beliebt macht, wie die stets vollbesetzten Karussellen, Schaukeln usw. beweisen. Auch das Tanzen ist hier zu erwähnen, namentlich der so begehrte Walzer, bei dem jedenfalls die mächtigsten Schwankungen des Blutgehalts im Gehirn und in der Lymphe des Labyrinths eintreten, daher am leichtesten jenes selige Gefühl erzeugen, das nur eine leichte Umnebelung der Sinne darstellt. Überall tritt hier noch der Rhythmus hinzu, bei dem Spannungs- und Lösungsgefühl eine große Rolle spielen. Beim Tanzen treten natürlich eine Menge andere Reize, namentlich taktiler, eventuell sexueller Art, unterstützend hinzu. Hauptsache bleibt immer der angenehme Zustand des Sichvergessens, wie er auch im Stadium des Angeheitertseins sich findet und deshalb geradezu von vielen gesucht wird. Diese Art von lieblichem Traumzustand haben wir auch oft nach dem Erwachen, wo also die Blutzirkulation des Gehirns noch keine regelmäßige ist, und suchen ihn zu verlängern oder verfallen auch am Tage in „Tagesträume", in denen wir unserer Phantasie freien Lauf lassen und uns an ihrer Fata morgana erfreuen. Vielleicht liegt der tiefere Grund zu dem allen in einer gesuchten Kontrastwirkung. Am Tage gewöhnt, meist scharf die Augen offen zu halten und die Phantasie nach Kräften einzudämmen, ist es uns ein Bedürfnis, hin und wieder das Gegenteil eintreten zu lassen und in ein leichtes Nirwanagefühl zu steuern.

Ob bei Tieren ähnliche Erscheinungen, wie oben geschildert, eintreten, weiß ich nicht. Jedenfalls gewöhnen sich so manche an den Trunk und suchen ihn dann auf, vielleicht aus dargelegten Gründen mit. Ob Tiere, die durch Dressur an Schaukel-, Drehbewegungen gewöhnt sind, dies angenehm empfinden und spontan aufsuchen, wäre zu eruieren nicht uninteressant. Viele wilde Tiere, namentlich in Käfigen, bewegen sich kontinuierlich in Kreisen, Hin- und Herschaukeln oder rhythmischem Auf- und Abbewegen, was ihnen offenbar Vergnügen macht, wie auch Idioten, und ebenfalls, wie oben, physiologisch erklärbar ist.

5.

Merkwürdige Selbstmordarten. Der menschliche Scharfsinn hat sich leider auch der verschiedenen Selbstmordmethoden bemächtigt. Mit Staunen liest man öfter von ganz vertracten Verfahren. Eins der merkwürdigsten besteht jedenfalls in Indo-China. Nach Grandjux (Archives d'anthrop. crim. etc. 1904, p. 489) entleibt sich das Volk in Annam in 80 Proz. durch Ertränken, in 10 Proz. durch Strangulation (dieses besonders in den höheren Klassen), in 5—6 Proz. dagegen — und das ist das Einzigartige — durch Selbstamputation der Zunge, wenn dem Gefangenen oder scharf Überwachten keine andere Todesart freisteht, um „sein Gesicht zu retten", d. h. seine Ehre. Die Zunge wird so viel als möglich herausgestreckt, und die geballte Faust (resp. das Knie) fest gegen das Kinn gestemmt, so daß die Zähne die Zunge durchschneiden. Bei völliger Trennung — was nicht immer geschieht — kann Tod durch Blutung eintreten, meist aber tritt er nicht ein, ebensowenig wie irgend eine andere Störung. Das vordere Fünftel oder Sechstel der Zunge fehlt, so daß auch die Sprache nicht gestört ist. Die, welche nicht sprechen wollen, sind Simulanten. — Eine andere und hochmoderne Art der Entleibung geschah kürzlich. Duflay und Voisin (nach Notiz im Archivio di psich. etc. 1904, p. 434) berichten, daß eine junge, blutarme und hysterische Krankenwärterin in Paris den Inhalt von 2 Reagenzgläsern mit Kulturen von Typhusbazillen verschluckte und einen schweren Unterleibstyphus bekam, jedoch genas. Sie war seit 2 Monaten schwanger, abortierte aber nicht. (Vielleicht war die Gravidität das Motiv des Selbstmordversuchs. In der Notiz ist hierüber nichts gesagt. Dr. Näcke.)

6.

Weiteres zur elektrischen Hinrichtung. Kürzlich habe ich hier in einer Notiz mitgeteilt, daß im Staate New-York über 80 Verbrecher elektrisch hingerichtet wurden und mit Ansnahme der ersten Fälle, wo die Erfahrung noch keine hinlängliche war, alles glatt und anstandslos verlief, so daß man dort an keine andere Hinrichtungsart denkt. Nun lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 20. Juni 1904 folgendes: „Der Raubmörder Schiller, der in Columbus im Staate Ohio durch Elektrizität hingerichtet werden sollte und von den Ärzten schon zweimal für tot erklärt war, erwachte immer wieder und unterlag erst einem dritten Strome von 1800 Volt, der 60 Sekunden lang auf seinen Körper einwirkte. — Ein zweites Mal versagte kurz darauf der Apparat bei der Hinrichtung des Negers Tohnson. Dieser mußte sogar 18 Minuten auf dem elektrischen Stuhle zubringen, da ihn erst der fünfte Strom tötete. Die Presse erhebt gegen die grausame Hinrichtungsweise energisch Protest."

Wie ist dies nun mit dem vorigen zu vereinen? Nun sehr einfach: si duo faciunt idem, non est idem! Wenn geschilderte abstoßende Szenen wirklich stattfanden — bloßen Zeitungsnotizen gegenüber muß man ja immer etwas skeptisch sein! — so liegt das sicher nicht an der Methode, sondern

an der Ausführung. In Ohio ist man jedenfalls nicht richtig verfahren. Im Staate New-York ist ein eigener Staatselektriker zu diesen Hinrichtungen angestellt, und dort geht, wie schon gesagt wurde, alles wie am Schnürchen. Von allen Exekutionsarten ist allerdings die Guillotine immer die sicherste; an zweiter Stelle dann aber sicher die elektrische Hinrichtungsart, die von allen die ästhetischste ist. Ich zweifle nicht daran, daß auch sie einmal bei uns sich einbürgern wird, wenn unterdes nicht etwa die Todesstrafe überall schon aufgehoben ist, was ich speziell aus Gründen, die ich früher in einer größeren Arbeit (Bd. 9, 316) niederlegte, und die ich noch jetzt festhalte, für gewisse Fälle sehr bedauern würde.

7.

Über Rassenmischung. In Bd. 15 habe ich in mehreren kleinen Mitteilungen Beiträge zur Bedeutung der Rasse gebracht, die täglich evidenter wird. In der Tat läßt sich schon jetzt der Satz vertreten, daß die Rasse in der Hauptsache die Geschichte macht und die Rasse den Fortschritt in Kunst, Wissenschaft, Handel und Industrie bedingt. Das Milieu: Land, Klima, Bodenerhebung usw. ist nur nebensächliches Moment. Würden die Spanier England, die Engländer Spanien besessen haben, so hätte die englische und spanische Geschichte sicher anders ausgesehen, als jetzt, trotz des Klimas usw. Alle großen Männer, welche Marksteine in der geschichtlichen und kulturellen Bewegung bezeichnen, würden nutzlose Arbeit geschaffen haben, wenn die Saat nicht in einen durch Rasse günstig bedingten Boden gefallen wäre. Je mehr letzteres der Fall ist, um so mehr muß die Saat aufgehen, und um so mehr geniale Menschen werden erstehen.

Rasse ist freilich kein eindeutiger Begriff. Sie fällt mit der politischen Grenze nicht immer zusammen, sondern sie bedeutet nur gemeinsame Abstammung. Reine Rassen gibt es bekanntlich nicht mehr und hat es wahrscheinlich in historischen Zeiten nie gegeben. Sogar die prähistorischen Funde weisen Mischungen auf. Wenn wir aber trotzdem von „Rassen“ reden, so meinen wir das vorherrschende Element darin. So ist bei den Deutschen, noch mehr bei den Schweden, Norwegern und Dänen das germanische Element vorherrschend, bei den Romanen das romanisch-keltische usw. Wie nun in den fünf Hauptrassen, Arier, Mongolen usw. der biologische, psychologische und kulturelle Wert ein verschiedener ist, so auch innerhalb einer und derselben Rasse, wie z. B. bei den Ariern, in den einzelnen Unterabteilungen. Germanen, Romanen, Slaven sind einander nicht gleichwertig, und Geschichte, Kunst und Wissenschaft bezeugen es genugsam. Die Germanen dürften am höchsten stehen, und Woltmann macht es sehr wahrscheinlich, daß die Entwickelungsblüte der Romanen zum großen Teil auf germanischer Blutmischung beruht. In großen Zügen lassen sich psychologische Unterschiede der drei Hauptabteilungen der Arier schon jetzt feststellen, und diese spiegeln sich in Kunst und Wissenschaft deutlich wieder. Das romanische, germanische und slavische Recht weist sicher ethnologisch-

psychologische Unterschiede auf. Sogar die Mathematik ist davon berührt! Vor einigen Jahren beschrieb nämlich ein Deutscher, wie die Franzosen gewisse Probleme der Mathematik, z. B. das Dreieck betreffend, mit Vorliebe behandeln, mit Eleganz und Klarheit; der Engländer wieder andere, während der Deutsche die metaphysischen Probleme der Mathematik — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — bevorzugt. Die Philosophie, die Geschichte, die Kunst usw. läßt nicht weniger laut die eingeborene Charakterveranlagung erkennen.

Bei allen diesen Rassen resp. Unterrassen kommt es aber nicht nur darauf an, welche Völker sich mischen, sondern auch, in welchem Verhältnisse. Manche quantitative und qualitative Mischungen wirken günstig, andere ungünstig. In Frankreich war der germanische Einschlag sehr gut; er erzeugte wahrscheinlich die meisten Genies; den Esprit, die Beweglichkeit des Geistes aber verdankt das Land vornehmlich den Kelten. Die Mischung ist also im großen und ganzen eine glückliche und hat deshalb Großes geschaffen. Bei dem immer zunehmenden Rückgange in der Geburtsziffer in Frankreich wird allmählich immer mehr fremdes Element, besonders germanisches hineinfluten, wie schon jetzt der Fall, und dann wird eine Änderung des Charakters der Franzosen stattfinden, und hoffentlich nicht zum Nachteile. Auch bei den Deutschen lassen sich verschiedene Unterströmungen nachweisen. Der Süddeutsche und der Rheinländer sind beweglicher als die Nordländer. Das verdanken sie der reichlichen Beimischung mit Romanen und Kelten. Im Osten wiederum und in Mitteldeutschland ist Slavenbeimischung eine große gewesen und hat ihre Spuren zurückgelassen. An sich scheinen schon die germanischen Stämme, die sich im Herzen Deutschlands niederließen, nicht so kräftig und energisch gewesen zu sein, wie die im Norden. Durch die Slaven ward dieser Charakterzug noch deutlicher. Daher ist der Charakterzug des Mitteldeutschen (Kgr. Sachsen, Thüringen) Weichheit, geringere Energie, übergroße Höflichkeit, die nicht selten Falschheit vortäuscht, leichter Lebensüberdruß usw., Züge, die dem Slaven in hohem Grade eignen. Im Osten Deutschlands tritt das weniger zutage, weil hier offenbar kräftigere deutsche Stämme sich ansiedelten. Den allerungünstigsten Einfluß auf den Charakter haben die Slaven aber auf das moderne Griechenland gehabt. Man weiß, daß im frühen bis zum späten Mittelalter slavische Horden Griechenland überfluteten und das alte griechische Blut fast austrieben. Nur in entlegenen Teilen, auf den Inseln und in Kleinasien, hat sich das altgriechische Element rein erhalten. Im Mutterlande ist fast alles slavisiert und verschlechtert. Griechische Profile sieht man in den großen Städten nur wenig, wie ich bezeugen kann, eher noch unter den Landleuten. Im Charakter der heutigen Griechen verrät sich nur wenig Antikes mehr!

So können wir denn im allgemeinen sagen, daß die Mischung von Germanen mit Kelto-Romanen eine gute ist, weniger dagegen die mit Slaven. Ein höchst interessantes Natur-Experiment geht endlich in Amerika vor sich. Das germanische Element ist zwar dort vorwiegend, doch sind ihm kelto-romanische und slavische Bestandteile in erheblichem Maße beigemischt, endlich auch semitische (Juden). Neger kommen hier nicht in Frage, da der gegenseitige Rassenhaß Mischung schwer zuläßt, die dann eine sehr unglückliche ist, weil der Satz zu gelten hat, daß, je

differenter im Werte die Hauptrassen, um so schlechter kulturell ihre Mischungen sind. Nun verschlucken und verarbeiten die Germanen, weil sie die Mehrzahl ausmachen, andere Völker, die in Minderzahl sind, wobei die germanischen Züge vorherrschen. So absorbiert das angelsächsisch-germanische Element Nordamerikas allmählich die übrigen Bestandteile. Definitiv wird aber hierin und in der endlichen Charakterausbildung nur dann ein Stillstand eintreten, wenn die Einwanderungen vorüber und darüber ein oder mehrere Jahrhunderte hingegangen sind. Dann erst kann man von einer amerikanischen Unterrasse der Arier sprechen, die hoffentlich ein sehr gedeihliches Züchtungsprodukt darstellen wird. Die große Beweglichkeit des Amerikaners, die ihn zu viel Großem befähigt, beruht jedenfalls auf der kelto-romanischen Beimischung. Merkwürdig ist nur, daß schon jetzt den Amerikanern wie auch den Deutschschweizern ein ganz wesentlich germanischer Zug abgeht, das ist die Abneigung gegen Monarchie und Unterordnung. Dem Grunde dazu nachzuspüren wäre interessant, und sicher würde man auch hier auf Rassenfaktoren stoßen.

8.

Anstalt für gemeingefährliche Geisteskranke überhaupt. Schon in einer kürzlich erschienenen Arbeit[1]) hatte ich die Frage aufgeworfen, ob es nicht geraten wäre, in den Adnex für geisteskranke Verbrecher an einer größeren Strafanstalt, eventuell in einer Zentralanstalt für solche (die ich aber für unsere Verhältnisse nicht geeignet halte) außer jenen Kranken, soweit sie wirklich gemeingefährlich oder depravierend sind, auch so Geartete unter den verbrecherischen und unbescholtenen Irren der gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen und so lange darin beizubehalten, bis die unangenehmen Eigenschaften beseitigt oder abgestumpft sind, um die Kranken dann eventuell an die gewöhnliche Irrenanstalt abzugeben. Noch mehr war ich für diesen Vorschlag in einer späteren Arbeit[2]) eingetreten. Ich freue mich nun, zu lesen, daß an der Korrektionsanstalt zu Tapiau[3]) in Ostpreußen seit sechs Jahren in einem eigenen Gebäude alle genannten drei Kategorien vertreten sind und die Sache sich vorzüglich bewährt hat. Es ist meines Wissens diese Anstalt die erste, die so verfährt; allerdings werden die Verbrecher den Strafanstalten auf dem Umwege der Irrenanstalten eingeliefert. Sie besteht als eigenes dreigeschossiges, sehr festes Gebäude, mit festen Zellen, und untersteht ganz dem Arzte, außer in wirtschaftlichen und disziplinellen Angelegenheiten. Am 1. April 1904 hatte sie 68 Kranke (Männer), wohl mindestens zwei Ärzte (Zahl nicht genau angegeben!), 1 Oberwärter, 19 Wärter, und ward

1) Näcke, Adnexe oder Zentralanstalten für geisteskranke Verbrecher? Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 48. (Febr.)

2) Derselbe, Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Ibidem. 1904. Nr. 9. 10. (Juni.)

3) Hoppe, Die Pflegeanstalt für geisteskranke Männer zu Tapiau. Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 11. (Juni.)

am 1. Mai 1898 eröffnet. Sehr bezeichnenderweise wird unter anderem dort geschrieben, daß „im Laufe der letzten Jahre die überfüllten Irrenanstalten weit lieber harmlose Verbrecher behalten und dafür im Interesse der anderen Kranken jene unliebsamen Störenfriede abschieben." Mein Vorschlag — der freilich schon früher von anderer Seite gemacht worden ist — hat somit glänzende Bestätigung gefunden, und das gelungene Experiment muß zu weiteren Versuchen reizen, die sicher gelingen werden. Nochmals betone ich aber, wie schon so oft, daß das Gros der geisteskranken Verbrecher absolut harmlos und nicht depravierend ist, somit sehr gut in der gewöhnlichen Irrenanstalt verpflegt werden kann. Wenn wir also diese verschiedenen Elemente in den Adnex zusammenfassen wollen, muß dieser erweitert werden auf ca. 150 Mann, die Kategorien getrennt, vielleicht am besten aber gemischt. Da nun auf alle Fälle die echten irren Verbrecher, d. h. solche, die erst während des Strafvollzugs geisteskrank wurden, eine minimale ist — die meisten sind eben eigentlich verbrecherische Irre gewesen — und noch unbescholtene Kranke hinzukommen sollen, so würde es weiterhin, um das Odium aus dem Wege zu schaffen, gut sein, den Namen: Adnex für geisteskranke Verbrecher in: Anstalt für gefährliche Geisteskranke zu verwandeln, die sogar recht gut — freilich erst später — auch im Bereiche einer gewöhnlichen Irrenanstalt, aber davon unabhängig und als eigene Anstalt, gebaut werden könnte. Dadurch würden die Empfindlichkeiten noch mehr geschont werden. Über diese Angelegenheit habe ich letzthin in der Psych.-Neurol. Wochenschrift, 1904 unter dem Titel: Erweiterung des Adnexes für geisteskranke Verbrecher, ausführlicher geschrieben.

9.

Das Verschwinden von Degenerationszeichen. Es erscheint zunächst unmöglich, daß angeborene Bildungen mit der Zeit verschwinden können, und doch kommt dies, in einem Falle wenigstens, vor. Penta hat nämlich kürzlich in einer interessanten Arbeit[1]) nachgewiesen, daß überzählige Brustwarzen die Tendenz zum allmählichen Verschwinden zeigen, und das durch fortschreitende Atrophie, und zwar zunächst so, daß die Brustwarze verschwindet und nur einen Pigmentfleck hinterläßt; daß endlich auch letzterer vergehen kann. Bei dieser Bildung handelt es sich meist wohl um einen echten Atavismus. Penta sah einigemal diese Brustwarze nicht mehr an Personen, die früher solche besaßen. Ob Ähnliches an anderen Stigmen beobachtet wurde, weiß ich nicht. Ganz unmöglich wäre es bei echten Atavismen nicht, z. B. bei Behaarungen. Es scheint mir aber, als ob auch andere Störungen, reine Entwickelungshemmungen sich mit der Zeit ausgleichen, z. B. kleine angewachsene Ohrläppchen sich vergrößern und abheben können, ebenso Anomalien der Ohrmuschel usw. Nasenveränderungen im Laufe einiger Jahre beobachtete ich dagegen direkt. Vielleicht schwinden auch manchmal Pigmentflecken.

1) Penta, Anomalie delle mammelle nei minorenni delinquenti. Rivista mensile di psichiatria for. etc. 1904. p. 181 ss.

Wulstige Lippen, wenn sie rhachitisch bedingt sind, können sich später wohl ausgleichen, wahrscheinlich auch zurückgebliebene Hoden spät herabsinken. Mir ist es ferner wahrscheinlich, daß der kindliche Kopf sich später anders gestalten kann, gewisse Höcker ausgeglichen werden usw. Andererseits können manche Stigmen deutlicher werden, z. B. Zahnanomalien, Asymmetrien usw. Es ist deshalb sicherer, Erwachsene auf Entartungszeichen hin zu untersuchen, als Kinder, zumal Bildungen, die hier natürlich sind, als infantile Rückbleibsel beim Erwachsenen als Stigma zu deuten sind, z. B. der zu lange Rumpf, der zu große Kopf, das rundliche Ohr, die zurückgebliebenen Hoden usw. Das alles fordert also zu weiterer Vorsicht in der Beurteilung der Stigmen auf.

10.

Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Es ist bekannt, daß unter jenen zunächst sehr häufig Geisteskranke, namentlich aber Epileptiker, Schwachsinnige, ferner Greise und Alkoholiker sind. So erklärt sich denn auch zunächst die Tatsache, daß bei ihnen alle möglichen Entartungszeichen so häufig und miteinander vereinigt vorkommen. Das dürfte aber auch dort oft stattfinden, wo die Psyche intakt ist oder wo höchstens eine Minderwertigkeit besteht. Nun ist es schon längst aufgefallen — und Penta (Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 196 ss.) macht neuerdings darauf wieder aufmerksam — daß bei ihnen besonders Abweichungen aller Art an den Geschlechtsteilen und Brustdrüsen abnorm häufig sind, was wieder den alten Satz bestätigt, daß gerade diese mit zu den schwerwiegendsten Stigmen zählen. Sie können nach Penta Ursache einer eingeborenen Homosexualität oder andern sexuellen Perversion sein, wahrscheinlich noch öfter jedoch eine solche durch lasterhafte Angewohnheit. Letzteres glaube auch ich, während bei echten Homosexuellen die Genitalien gewiß nur selten alteriert sind, und die Brustdrüsen mehr oder minder nur bei deutlich Effeminierten, die ja nur eine Minderzahl betreffen. Penta stellt sich vor, daß von solchen abnorm entwickelten Organen aus andere Organreize von innen ausgelöst werden als bei Normalen und so auch das sexuelle Fühlen beeinflussen müssen. Sicher, meine ich, spielt das mit; die Hauptsache dürfte aber doch wohl sein, daß gleich ob ovo das Zentralnervensystem in manchen Punkten ein anderes ist oder anders funktioniert. Beweis dafür ist für mich eben der Umstand, daß so selten Genitalanomalien bei echten Homosexuellen vorzukommen scheinen. Erwähnen will ich übrigens noch, daß Matthaes bei 53 männlichen Sittlichkeitsverbrechern achtmal „krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst“ vorfand, „welche vielleicht reizend auf die Geschlechtsteile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten“.

1) Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Dieses Archiv. 12. Bd. S. 316.

11.

Nation, Volk, Rasse. Penta sagt auf S. 194 (1904) seiner Rivista mensile di psichiatria for. etc. folgendes: „Andererseits glaube ich, daß hierbei der ganze Komplex von klimatischen, tellurischen, sozialen, ökonomischen, gewohnheitsmäßigen, organischen usw. Bedingungen, welche wir unter Rasse verstehen müssen, eine Rolle spielt.“ Ich begreife hier Penta nicht, da die Bezeichnung Rasse znm Milieu nicht gehört. Rasse ist etwas Endogenes, ist ein Teil oder, richtiger gesagt: das Substrat der Individualität, während Milieu ein Exogenes ist, aus vielen Elementen Zusammengesetztes. „Rasse“ ist eine anthropologisch-naturwissenschaftliche Bezeichnuug und bedeutet die gleiche körperliche Gestaltung. Also: die weiße, schwarze, gelbe Rasse u. s. f. nebst Unterabteilungen. Jede hat gemeinsame körperliche Symptome, die sich forterben. Ist man Anhänger der Lehre, daß alle Menschen von einer einzigen Rasse abstammen, so sind schon obige sogenannten „reinen“ Rassen nur Varietäten. Ist aber leider schon das Wort: Rasse vielfach verschieden definiert worden — die oben gegebene scheint noch die beste zu sein —, so besteht erst recht bezüglich der Ausdrücke: Nation und Volk keine Einigkeit. Bald werden diese promiscue für Rasse gebraucht, bald verschieden. Bald ist Volk = Rasse, bald Nation = Rasse oder Nation = Volk. Richtiger scheint mir die Gleichung Nation = Rasse, während Volk ein historisch-politischer Begriff ist und die Zusammengehörigkeit zu einem Staatengebilde darstellt. Also sind z. B. deutsche Nation = Rasse, die von den Germanen, einer arischen Unterabteilung, Abstammenden; dagegen das deutsche Volk = Germanen + Polen + Wenden etc. Das Schweizer Volk besteht aus 3 Nationen usw. Und nun erst das österreichische Volk! Dies festzustellen ist nötig, weil jedermann täglich die Worte Rasse, Nation und Volk ohne viel Überlegung gebraucht und zwar meist falsch. Betont sei noch, daß Rasse oder Nation durchaus nicht mit der Sprache sich deckt. Verschiedene Rassen können ähnliche Sprachen sprechen, gleiche Rassen verschiedene.

Nach der obigen Darstellung ist es nun klar, daß die Rasse etwas für sich Bestehendes ist und mit dem Milieu nichts zu tun hat. Sicher beeinflußt letzteres die erstere, aber doch nur mittelbar. Europäer werden auch in der 4., 5. Generation in Afrika nicht zu Negern und umgekehrt. Wo wirklich Änderungen im Typus eintreten, da ist es hauptsächlich durch Rassenmischung bedingt. Das erklärt auch, warum bei ziemlich gleichem Milieu doch die Menschen so verschieden sein können, wie z. B. Neger und Europäer in Nordamerika. Nicht das Milieu macht den Charakter, die Geschicke der Menschen, sondern vor allem die Rasse. Nur bei ein und derselben Rasse kommen die Milieuwirkungen deutlich zum Ausdruck, wie auch die einzelnen Individualkonstitutionen. Das Endogene ist eben, cet. par., stärker als das Exogene. Freilich lassen sich auch Milieuwirkungen auf Rassen denken durch Nahrung, Luft, Boden usw., die allmählich auch die Körperkonstitution und die Rasse ändern, aber das geschieht sehr, sehr langsam, schneller dagegen unter Rassenvermischung. So ist es denn durchaus möglich, daß es eine einzige Urrasse gab, von der durch das Milieu allmählich im Laufe der Zeiten Varietäten, unsere heutigen Hauptrassen, entstanden. Ja, die Rolle des

Milieus ist im ganzen so gering, daß manche, z. B. Topinard, glauben, die Rassen könnten nicht von einer Urrasse abstammen, sondern von verschiedenen, weil eben die Unterschiede noch zu groß sind. Diesem Überwiegen des Faktors: Rasse widerspricht es natürlich nicht, daß an gegebenem Orte zu gegebener Zeit, wenn die Rasse und die Individualität — letztere in der normalen Variationsbreite — gleichbleiben, die Milieuwirkungen manifest werden und so die Rolle des Exogenen überwiegt. So kommt es denn auch, daß wir bei der Genese des Verbrechers das Milieu so hoch veranschlagen müssen, da hier die Gelegenheits-, Affektsverbrecher und unter den Gewohnheitsverbrechern die Mehrzahl, d. h. die verlotterten Elemente darunter, eben in der normalen Breite gesund sind, und hier das Milieu das ausschlaggebende Moment ist, während bei den wirklichen abnormen Individuen — der Minderzahl sicher — das endogene Moment überwiegt.

12.

Glauben und Wissen. Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit sich auf sich selbst besinnt und gewissen Grundbegriffen nachdenkt. Zu den wichtigsten gehören hierher: Glauben und Wissen, und jeder Gebildete sollte sich über ihre Bedeutung und Begrenzung klar werden, nicht am wenigsten aber die Juristen, die es damit namentlich täglich bei Zeugenaussagen zu tun haben. Glauben ist = für wahr halten, drückt also eine subjektive Wahrheit aus; Wissen heißt, eine Tatsache konstatieren, also eine objektive Wahrheit aussagen. Das Glauben als subjektive Wahrheit läßt also immer noch die Möglichkeit eines Irrtums zu. Es gibt sogar die vorsichtige Zusammensetzung: ich glaube zu wissen. Nun wird aber Glauben im engeren Sinne mit Vorliebe auf religiöse Dinge angewandt, speziell auf irgend einen dogmatischen Inhalt, und so lange ein solcher sich des Glaubens, d. h. der subjektiven Wahrheit davon, bewußt wird, also auch des Fehlens der objektiven, ist dagegen nichts einzuwenden. Leider geschieht das oft nicht, und so entsteht einerseits Fanatismus, der nur eine andere Form von Egoimus ist, andererseits Widerstand dagegen mit all seinem traurigen Gefolge. Dieser religiöse Glaube wird vor allem vom Gemüte getragen, und der Verstand spielt hierbei nur eine geringe Rolle, ja muß sogar im Fanatismus ganz schweigen. Beim „Wissen“ spielt dagegen der Verstand, die ruhige Erwägung, die Hauptrolle, wenngleich auch hier das Gemüt hinter den Kulissen im Stillen arbeitet, die Richtung des Verstandes dirigiert und seine Schärfe spitzt. Daher irrt der Verstand im allgemeinen auch seltener als der Glaube, denn nichts ist so trügerisch wie das innerliche Gefühl, das Gemüt usw., oder wie man es sonst nennen will.

Zufällig ward ich kürzlich auf eine höchst interessante Artikelreihe: „La Science et la Foi“ im Journal Religieux des églises indépendantes de la Suisse Romande (1904, Nr. 3, 5, 8, 12) aufmerksam gemacht, worin der Verfasser, Gindraux, wahrscheinlich ein reformierter Theologe, aber ein sehr gelehrter und kritisch beanlagter Mann, den freilich nicht neuen Versuch unternimmt, Glauben und Wissen dadurch zu vereinen oder einander wenigstens zu nähern, daß er nachweist, wieviel in dem sogenannten Wissen vom Glauben steckt. Er sagt zunächst: „Die Wissenschaft ist noch nicht

festgelegt, ebensowenig der Glaube. Wissenschaft und Glaube sind Abstraktionen, Namen, welche einige Gruppen von Denkern oder einige Gedankensysteme bezeichnen, die man einander gegenüberstellt. Die Demarkationslinie ... ist vag und schwankend." Der Glaube beginnt nach ihm dort, wohin die wissenschaftliche Strenge nicht mehr gelangen kann, er bewegt sich in einer andern Welt, und diese Inferiorität des Glaubens bildet in Wahrheit ihre Stärke. Verfasser zeigt nun mit Recht, daß das Kopernikanische System nur eine Induktion darstellt, keine unmittelbare wissenschaftliche Tatsache. Der Darwinismus ist nur Hypothese, nur ein Glaube. Die Begriffe Äther, Materie sind transzendental. Auch in der Geschichte treffen wir überall auf unbewiesene Sätze, z. B. hat Blücher oder Wellington bei Waterloo gesiegt? Wenn wir etwas empfinden, so ist auch dies im Grunde Glauben, daher sagte Secrétan: „La perception du monde extérieur est affaire de croyance". (Das ist nun insofern nicht richtig, weil ich fast jeden Augenblick beweisen kann, daß ich etwas empfunden, gesehen, gehört habe. Näcke.) Desgleichen ist die Existenz unserer Persönlichkeit oder der ganzen äußern Welt eine Glaubenssache, wie auch, daß die Sonne morgen aufgehen wird. Selbst die Mathematik beginnt mit Axiomen, d. h. mit Glaubenssachen, die nicht zu beweisen sind. In diesem und in anderem hat Verfasser freilich recht, aber dieser Glaube, der den wissenschaftlichen Tatsachen zugrunde liegt, ist doch, meine ich, von ganz anderer Qualität als der dogmatische Glaube. Nehmen wir nur einige Beispiele. Gewiß kann niemand strikte beweisen, daß die Sonne morgen aufgehen wird, und einmal wird dies ja sehr wahrscheinlich nicht geschehen. Ebenso kann nicht bewiesen werden, daß ich z. B. sterben werde. Aber die Induktionsbeweise durch die bisher ausnahmslos beobachteten Tatsachen des Sterbens usw. sind so groß, daß der Verstand an dem Schluß nicht zweifeln darf. Ebensowenig an dem: cogito, ergo sum, wenn wir auch nicht den näheren Zusammenhang begreifen. Auch die Materie, die Außenwelt, sind für uns absolute Tatsachen, wenngleich wir wissen, daß, wenn wir aller Sinne beraubt würden, für uns diese Dinge nicht beständen. Für mich ist es Tatsache, daß es ein Paris gibt, wenngleich ich in diesem Momente es nicht sehe usw. Das ist nicht bloßer Glaube. Materie besteht für mich, auch wenn ich über seine transzendentale Substanz nichts aussagen kann, ja ich muß sogar soweit gehen und sagen, daß ich mir eine Funktion ohne Materie, Organ absolut nicht denken kann, also nicht Kraft ohne Stoff. Niemand zweifelt wohl an der Tatsache, daß das Denken ans Gehirn gebunden ist und nicht etwa z. B. an die Nieren, und doch hat noch niemand den Akt des Denkens dort sehen können. Der Darwinismus ist auch nur Hypothese, aber doch weitaus die beste über das Entstehen des Menschen, jedenfalls viel fundierter als die biblische Schöpfungsgeschichte. Ebenso ist es mit dem Monismus gegenüber dem Dualismus usw. Die schärfsten wissenschaftlichen Beweise führt immer noch die Mathematik, obgleich ihre Axiome eben nicht beweisbar, gleichwohl in ihrer Selbstverständlichkeit nicht anfechtbar sind. Unsere sogenannten Naturgesetze sind keine eigentlichen Gesetze, da wir den wahren Zusammenhang nicht zu enträtseln vermögen, und doch zählen sie mit zu den sichersten Tatsachen, und selbst die Entdeckung des Radiums läßt uns noch nicht an der Richtigkeit des Satzes von der Erhaltung der Kräfte zweifeln, wie

man es anfangs fürchtete, trotzdem wir den Satz wohl werden etwas ändern müssen. Allen diesen für uns so gut wie feststehenden Tatsachen reihen sich solche an, deren Basis eine viel schwankendere ist. Die meisten sogenannten wissenschaftlichen Daten werden von heute auf morgen überholt. Was heute als schwarz gilt, kann morgen als weiß erscheinen usw. Die ganze Wissenschaft ist mehr oder weniger eine Lehre des Irrtums, aus der nur einige Tatsachen emporragen, die wir als echte Wahrheiten (mit obiger Reserve!) hinstellen können.[1] Jede wissenschaftliche Schule speziell arbeitet mit gewissen Dogmen. Daher ist in der Wissenschaft der Skeptizismus berechtigter als der Optimismus, obgleich auch dieser eventuell Gutes schaffen kann. Je schärfer der Maßstab ist, den der ruhige Verstand an eine Tatsache legt, um so sicherer werden wir ihren Wert erkennen. Wie verschieden dieser Maßstab aber ist, sehen wir schon im gewöhnlichen Leben. Jeder Richter hat bekanntlich seinen eigenen Maßstab, deshalb die leichte Täuschungsmöglichkeit, die noch größer wird, sobald das Gefühl sich herausnimmt, mit hineinzusprechen, weshalb mit Recht das Urteil der Schwurgerichte so oft angefochten wird.

Mit einem Worte: Überall, auch in den sogenannten gesichertsten wissenschaftlichen Tatsachen, begegnen wir einem gewissen Glauben. Wie himmelweit ist dieser aber vom dogmatischen entfernt, der ganz Glauben ist und deshalb eben stets nur subjektive Wahrheit beanspruchen kann, nie objektive, auch nicht in dem Sinne, wie es die Wissenschaft erfordert! Glauben und Wissen ist also doch ziemlich scharf geschieden, trotz vielfacher Übergänge. Glauben ist eine Gemütssache, da hier nichts bewiesen werden kann. Wissen ist Verstandessache, da wenigstens so manches mit annehmbarer Schärfe sich demonstrieren läßt.

13.

Geruch als Warnungssignal. In meiner Arbeit „Zur Physio-Psychologie der Todesstunde“ in diesem Archiv, Bd. XII, hatte ich darauf aufmerksam gemacht, wie Tiere ihre kranken, sterbenden Mitgenossen von sich stoßen, davor Abscheu haben, und wie junge Vögel, von Menschenhand berührt, von der Mutter nicht mehr im Neste gelitten werden. Ich sagte, daß es fraglich wäre, ob der Geruch hier mitspiele. Nun bringt „Der Tier- und Menschenfreund“, 1904, Juli, folgende dem Prof. Jägerschen Monatsblatte entnommene Stelle:

„Mit Recht ist ... hervorgehoben: Das Wild, das der Mensch angefaßt hat, wird von der Mutter nicht mehr angenommen. Warum? Die Mutter riecht den fremden Geruch, er erfüllt sie mit Entsetzen, und sie hält sich fern. Nur wenn das wilde Tier sich den Menschen, seinen ärgsten Feind, mit samt dessen Geruch ängstlich vom Leib hält, kann es sein Leben

---

1) Ich erinnere hierbei an das schöne Distichon, mit Anspielung auf den berühmten Nostradamus mit seinen Prophezeiungen:

Nostra damus quum falsa damus, nam fallere nostrum est
Et quum falsa damus, nil nisi nostra damus.

einigermaßen sicher stellen. Würde es dem Geruch des Menschen nicht so peinlich aus dem Wege gehen, sondern ihn gemütlich an sich herankommen lassen, so würde ein sehr wichtiges, wo nicht das wichtigste Mittel der Warnung vor seinem Feind wegfallen. Es wäre auf Gesicht und Gehör als Sicherungsmittel beschränkt, und wo diese versagen, bei verdeckten Fallen und anderen Arten von Hinterhalt, wäre es rettungslos verloren. — Übrigens mag bei dieser Gelegenheit auch wieder daran erinnert werden, daß das oben Gesagte verallgemeinert werden darf: jeder fremde oder ungewöhnliche Geruch, der an einem Tiere haftet, treibt seine Genossen von ihm weg. Dies wurde schon früher im Monatsblatt (1898, S. 72, 142; 1901, S. 26) vom Krankheitsgeruch nachgewiesen: Tiere, die krank sind, werden von ihren Genossen gemieden. Das kann gar nicht anders erklärt werden, als durch den Geruch, der sich in der Krankheit verändert, und der die gesunden Tiere warnt, daß sie das kranke meiden. Dies ist hart für das kranke Tier, aber schließlich notwendig für die gesunden; denn sie könnten jenem doch nicht viel helfen und würden nur Gefahr laufen, angesteckt zu werden."

Prof. Jäger ist ein erfahrener Zoologe und feiner Beobachter. Ich glaube, daß seine Erklärung die richtige ist, und so wäre denn für die Tiere in der Tat der Geruch ein wichtiger Warner vor ihrem Erbfeinde, dem Menschen, und vor Ansteckung. A priori ist es durchaus denkbar, daß im kranken Organismus durch den veränderten Stroffwechsel auch der Schweiß usw. qualitativ ein anderer wird. Unsere Nasen sind nicht imstande, dies zu erfassen, wohl aber gewiß das feine Geruchsorgan der Tiere. Wichtig ist dies auch bei der Fortpflanzung. Hier spielt beim Tiere wieder der Geruch eine Hauptrolle. Der Geruch anderer Tierarten ist ihnen unangenehm, daher finden hier keine Kreuzungen statt, die doch nur minderwertig wären. Höchstens ganz nahestehende Arten finden vor ihren Nasen Gnade!

14.

Ähnlichkeit der Gehirne bei Verwandten. Die Ähnlichkeit innerhalb einer Familie im Äußerlichen und Psychischen ist ja eine triviale Tatsache. Der Schluß lag nun nahe, daß das Gehirn, der Träger des Seelenlebens, gleichfalls solche Familienähnlichkeiten im groben und feineren Baue haben müßte. Die Tatsache blieb aber rein theoretisch, da 1. nur sehr wenige Forscher die Details der Gehirnoberfläche so beherrschten, daß sie hier Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten aufdecken konnten, vor allem aber, weil 2. Gehirne von Familienmitgliedern zur Untersuchung nicht kamen. Nun war es ein außerordentlich glücklicher Zufall, daß der junge Gehirnanatom Spitzka in New York, dem wir schon so manche interessante Arbeit verdanken, Gelegenheit hatte, vor einiger Zeit die Gehirne der beiden bedeutenden amerikanisch-französischen Neurologen Séguin, Vater und Sohn, zu untersuchen, an denen er verschiedene merkwürdige Übereinstimmungen im Windungsplane nachweisen konnte. Ein fast noch größeres Glück führte ihm jetzt das Gehirn von 3 Brüdern zu, die wegen Mordes kürzlich elektrisch hingerichtet wurden. Hatte er darüber schon kurz im vorigen Jahre

berichtet [1]), so hat er jetzt soeben noch Ausführlicheres darüber gebracht.[2]) Äußerlich schon hatten sich die 3 Brüder sehr geähnelt, auch in der Kopfkonfiguration, obgleich die Kopf- und Hirngröße bei ihnen verschieden war. An den Abbildungen sehen wir, wie bei allen 3 das linke Stirnhirn schmäler ist als das rechte und weniger hervorragt. Die Verhältnisse der einzelnen Hirnteile zu einander waren ferner die gleichen und die Größe des Kleinhirns und der Brücke waren nicht verschieden. Trotz verschiedener Hirngröße war der Balken gleich lang. Das merkwürdigste war aber das Verhalten einer gewissen Furche am Hinterhaupt, die bei allen 3 gleich war und so selten ist, daß Spitzka eine gleiche Bildung bei mehr als 200 Gehirnen, die er untersuchte, nicht sah. Auch andere Windungszüge zeigten große Übereinstimmung. Alles zusammen kann unmöglich bloßer Zufall sein, und so müssen wir hier eine äußerliche Familienähnlichkeit annehmen. Soweit der Verfasser. Es ist aber andererseits auch anzunehmen, daß in solchen Fällen auch im mikroskopischen Baue, in der Schichtenbildung der Nervenzellen, dem Reichtum an Nervenfasern usf. eine Ähnlichkeit sich wird nachweisen lassen, wie auch eine solche im Verlaufe der Gehirngefäße, die ja bekanntlich viele Variationen darbieten. An Tieren kann man leider solche Untersuchungen kaum vornehmen, da 1. ihre körperlichen und geistigen Variationen individuell doch zu gering sind, 2. vor allem der Gehirnmantel viel weniger gefaltet ist als beim Menschen, also viel weniger Variationen darbietet. Je mehr aber ein Organ solche aufweist, umsomehr werden individuelle Unterschiede sich kundgeben, freilich besteht dann die Gefahr, daß es sich um ein bloßes Spiel des Zufalls handelt, und nur das Übereinstimmen vieler solcher Ähnlichkeiten (wie in dem Falle von Spitzka) schaltet diese Fehlerquelle mehr oder weniger aus. Ja, auch gewisse andere komplizierte innere Organe, wie z. B. die Leber, oder große Muskelkomplexe, wie die Extremitäten, dürften das gleiche darbieten. Man sieht jedenfalls, wie das Gesetz der Vererbung immer weitere Kreise zieht, je mehr man auf die Details achtet.

15.

Chirurgische Therapie bei gewissen moralisch Schwachsinnigen. Unter diesen Kranken gibt es nach Lugaro (Una proposta di terapia chirurgica nelle pazzia morale Riv. di Pat. nervosa e mentale Luglio 1904), der mit den meisten Italienern noch den Ausdruck: moral insanity beibehält, eine Klasse, die normal intelligent sind, ethisch richtig fühlen, keine ethischen Defekte zeigen, aber doch so reizbar sind, daß sie sofort unangenehm werden und so Konflikte herbeiführen; außerdem sind sie sehr inkonstant. (Ich halte diese Fälle für solche gewöhnlicher Entarteter und nicht für solche, die man sonst moralisch schwachsinnig nennt.) Sie sind unzurechnungsfähig (? Näcke), und für sie schlägt L., aber nur mit ihrer speziellen Erlaubnis, als Kurversuch die teilweise Ab-

---

1) Spitzka, The execution and post-mortem examinations of the 3 van Wormer Brothers etc. The daily medical Journal. Jan. 1., 1904.

2) Derselbe, Hereditary resemblances in the brains of 3 brothers. American Anthropologist. April, June 1904.

tragung der Schilddrüse vor. Für ihn war hierbei namentlich die Erwägung maßgebend, daß bei Kretinen und Myxematösen die Schilddrüse fehlt und infolgedessen der Geist, das Gemüt stumpfer werden, vor allem aber die Triebe, die Reizbarkeit. Sicher ist dieser Vorschlag theoretisch interessant, gut begründet und des Versuchs wert. Ob er gelingen wird, ist freilich fraglich, und jedenfalls ist die Operation eine eingreifende, gefährliche. Sollte wirklich dadurch die Impulsivität, die erhöhte Reflexerregbarkeit gemildert werden, so wäre viel gewonnen, selbst wenn als möglicher Nachteil eine gewisse Stumpfheit des Geistes zurückbliebe. Dies könnte dann aber auch auf alle Fälle erhöhter Reizbarkeit bei Epilepsie, Hysterie, den Degenerationszuständen, dem Alkoholismus usw. eventuell mit Erfolg Anwendung finden, zumal mit der Operation wahrscheinlich auch Aufhebung resp. Herabsetzung der sexuellen Potenz erreichbar wäre, wie Lugaro wahrscheinlich macht, was für die Nachkommenschaft sehr wichtig ist. Bezüglich des letzteren Punktes ist aber das Sicherste die Kastration, wie ich sie s. Z. für gewisse Degenerationszustände (dies Archiv, Bd. III) vorschlug. Diese Operation ist auch ungefährlich, was die Abtragung der Schilddrüse, wie schon gesagt, nicht ist. Freilich wird durch Kastration, wenigstens im späteren Alter, die Reflexerregbarkeit nicht herabgesetzt, dafür aber auch nicht eventuell die Intelligenz und das Gemüt, wie das bei der anderen Operation wenigstens möglich erscheint.

16.

Der wissenschaftliche Wert von Reiseberichten für die Soziologie. Wenn wir den Anfängen der sozialen Einrichtungen, der Ehe, des Rechts, der Kulte usw. nachspüren wollen, so sind wir gezwungen, für die Vergangenheit in den alten Schriften zu schöpfen, in Traditionen, im folklore usw., für die Gegenwart in Berichten der Reisenden. Unsere Schlüsse werden also vor allem von der Wahrhaftigkeit dieser Quellen abhängen. Wiederholt habe ich schon auseinandergesetzt, wie trübe diese oft sind. Wir wissen, wie vorsichtig wir Herodot, Livius, Tacitus, die Bibel usw. benutzen müssen, und mit der Tradition steht es erst recht schlimm. Und mit Recht sagt Ward (Soziologie von heute. Innsbruck 1904): „Die Unzuverlässigkeit der Berichte von Reisenden unter unzivilisierten Menschenrassen ist wieder und immer wieder mit Nachdruck betont worden.“ Und er hat wohl nicht unrecht, wenn er die Frage aufwirft: „Auf wieviel in Spencers „Descriptive Sociology“ kann man sichwohl verlassen?“ Dasselbe dürfte sich auch hie und da auf die Werke von Lubbock, Buckle und die meisten Kulturgeschichten beziehen, überhaupt auf Werke, die sich auf ältere Reiseberichte stützen. Und es ist das ja nur natürlich. Um in die Psyche eines Naturvolkes einzudringen, dazu gehört vor allem Kenntnis der Landessprache und dann umfassendes Wissen auf vielen Gebieten. Wie viele Reisende erfüllen diese Bedingungen? Karl v. Steinen tat recht, als er monatelang sich unter die Xingú-Indianer niederließ, um ihre Sprache erst zu lernen und dann sie zu verstehen. Daher sind die Berichte von Missionaren so wichtig, wenn sie nicht etwa von religiöser Voreingenommenheit diktiert wurden. Freilich geht den meisten Missio-

naren die Kenntnis der Psychologie, der Kulturgeschichte usw. ab. Wie lange wurde die Mähr feilgeboten, daß die Neger usw. ihre Fetische anbeteten? Endlich erkennt man, was a priori schon klar war, daß auch für sie diese oder die Götzenbilder nur Symbole der Gottheit sind, resp. Zaubermittel (die Fetische) ihr gegenüber. In die geheimen Gebräuche, in die Geheimsprache, in die Geheimbünde vieler Naturvölker einzudringen kann nur dem Manne vergönnt sein, der unter ihnen lebt.[1]) Der flüchtige Reisende kann wohl mit scharfen Augen manches sehen, aber schwerlich in den Sinn so mancher Gebräuche eindringen. Behauptete doch selbst z. B. der nüchterne Darwin, die Pescheräh hätten eine krächzende und tiefstehende Sprache, bis man später fand, daß ihr Wortschatz über 50 000 Worte betrug! Was das heißt, ersieht man daraus, daß der französische Sprachschatz auf zirka 20 000, der englische auf 60 000, der deutsche auf 80 000 angeschlagen wird. Und wer hätte früher geahnt, daß die so tiefstehenden Botokuden ein Wort für Schamröte besitzen, daß die Papuas, die so mangelhaft nur zählen können, doch große Sprachfinessen haben? Noch mehr gilt dies von den Hottentotten und Buschmännern. Wie kompliziert ist es, in die Verwandtschafts- und Eheverhältnisse einzudringen? Noch viel schwerer natürlich, wenn man die ganze Psyche erfassen will und hiezu vor allem seine europäische Brille ablegen muß. Die Psychologie der Japaner, der Mongolen überhaupt, ist uns z. B. noch sehr wenig bekannt, daher die vielfachen Überraschungen, die sie uns bereiten, z. B. jetzt, während des japanischen Krieges. Wir brauchen aber gar nicht so weit zu schweifen, um überall auf unbekannte oder wenig bekannte Größen zu stoßen. Das Wesen des russischen und serbischen Mir z. B. ist nur sehr wenigen vertraut. Und wieviel falsche Urteile werden täglich von einem europäischen Volke über das andere gefällt? Ganze Einrichtungen in England, Frankreich, Deutschland usw. sind dem anderen Lande wenig geläufig, und Ward speziell beklagt sich mit Recht bitter über die schiefen Urteile, die von Fremden über amerikanische Verhältnisse gefällt werden. Ja, wir brauchen bloß vor unserer eigenen Tür zu kehren, um zu sehen, wie wenige nur die heimischen Einrichtungen gewisser Art kennen. Also nochmals: Vorsicht bei Berufung auf Autoritäten, speziell auf Reisende! Nur wenn von verschiedener und glaubwürdiger Seite das Gleiche gemeldet wird, ist dem zu glauben! Denn abgesehen auch davon, daß es lügenhafte Berichterstatter gibt, so werden diese nicht selten von den Wilden geradezu genarrt, was sie nur nicht immer merken.

17.

Die Preisausschreiben. Schon vor längerer Zeit habe ich hier auf das Bedenkliche des Instituts der wissenschaftlichen Umfragen hingewiesen. Viel älter ist das der Preisausschreiben und im ganzen auch weniger schädlich. Aber selbst hier sind schon öfter Mißgriffe vorgekommen. Ja, es gibt Leute, die sogar dieser ganzen Einrichtung jede Existenz-

1) So hat ein deutscher Arzt. Dr. Menge, vor 8 Jahren, wohl als der erste, nach sehr großer Mühe ein kleines Vokabular der Geheimsprache bei den Kongonegern veröffentlicht.

berechtigung absprechen, was aber jedenfalls zu weit gegangen ist. Neulich ist nun ein Preisausschreiben geschehen, das wert ist, etwas niedriger gehängt zu werden. Der verstorbene Krupp hatte hohe Preise für eine Arbeit über die Nutzanwendung der Entwickelungslehre auf Gesetzgebung und Sozialpolitik gesetzt. Das Thema war am 1. Januar 1900 in Jena ausgeschrieben. Es liefen 60 Arbeiten ein, und von den Zensoren wurden vier Arbeiten prämiiert, die nach den ziemlich genauen Analysen von Lapouge (Kritik des Jenenser Preisausschreibens. Politisch-anthropologische Revue 1904, August) und Woltmann, Wilser und Ammon (ibidem, p. 305 ss.) nur als weniger bedeutend zu betrachten sind, während die eingereichte schöne Arbeit Woltmanns (später unter dem Titel: Politische Anthropologie, von ihm apart herausgegeben) nur einen dritten Preis erhielt, der aber vom Verfasser abgelehnt wurde. Ich selbst kenne nur Woltmanns Werk und habe es hier rühmend s. Z. besprochen. Die Kritik über die übrigen Preisarbeiten lautet von verschiedenen Seiten her so übereinstimmend abweisend, daß an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln ist. Wir werden durch diese böse Angelegenheit auf verschiedene wunde Punkte des Preisausschreibens geführt. Ein solches sollte 1. bloß einen würdigen Gegenstand behandeln; 2. muß die Zusammensetzung der Richter eine möglichst große Garantie für eine richtige und gerechte Beurteilung bieten, also vor allem wirkliche Sachkenner umfassen, die eventuell sogar fremde sein können; 3. muß dem Richter Zeit gelassen werden, die vielen Manuskripte zu lesen; 4. muß er dafür honoriert werden. Dagegen halte ich die Veröffentlichung der Protokolle der Urteile nicht für geboten, da sonst leicht Animositäten entstehen können. In dem oben erwähnten Preisausschreiben ist sicher gegen verschiedene dieser Punkte gefehlt worden. Wichtiger erscheint mir aber der Umstand, daß jeder der Preisrichter vor Veröffentlichung des Gesamturteils in einer Konferenz seine Ansicht mitteilt, begründet, und eine Diskussion endlich die richtige Diagonale des Einzelurteils als Endresultat feststellt.

18.

Ein neuer Triumph der Maffia. Als ein wahrer Krebsschaden am italienischen Volkskörper besteht schon seit langem die berüchtigte Maffia, jene Geheimbande von Räubern und Dieben, die ohne Satzungen, doch streng hierarchisch gegliedert erscheint, ihre Polypenarme bis nach oben hin ausstreckt und viel gefährlicher als die eng begrenzte Camorra ist. Ursprünglich auf Sizilien beschränkt, umfaßte sie immer weitere Provinzen, und auch im geeinigten Italien treibt sie ihr Unwesen. Wir lasen kürzlich, daß der ungeheure und lange währende Prozeß des Maffia-Häuptlings Palizzolo, der des Mordes an Notarbartolo beschuldigt und so gut wie dessen überführt war, in Florenz mit dem Freispruche endete. Jeder, welcher italienische Verhältnisse nur einigermaßen kennt, und besonders die furchtbare Macht der Maffia, der sich selbst die Regierung und der Gerichtsstand nicht entziehen können, konnte ja das Ende voraussehen. Mag die Macht dieses „Staates im Staate“ — wenn ich so sagen darf — jetzt gegenüber von früher, als noch der Kirchenstaat

existierte und die Bourbonen hausten, sicher geringer geworden sein; daß er es noch jetzt wagt, frech den Gesetzen am hellen, lichten Tage zu trotzen, zeigt der eben beendete Prozeß. Die Maffia lähmt die Arme, die Zunge und das Gehirn! Ich glaube kaum, daß diese Pest je ganz aufhören wird, weil es schwerlich eine genügend starke Regierung und stets absolut zuverlässige Beamte geben wird, die mit Feuer und Schwert dies Übel angreifen. Warum? Hier wieder tritt die Bedeutung der Rasse stark in den Vordergrund. Gewiß ist die Maffia psychologisch zuletzt im Volkscharakter wurzelnd (nicht bloß in der langjährigen Schandwirtschaft der Bourbonen), ebenso aber auch die Schwäche der Regierung und das nicht einwandfreie Beamtentum. Ein deutsches Beamtenheer würde sicher in einigen Jahren diese ganze Pest vertilgen oder sie wenigstens in die äußersten Schlupfwinkel vertreiben. Deutsche in Italien würden eine andere Kultur und andere Geschichte gemacht haben, als die Italiener, und neuerdings erst hat man kennen gelernt, daß das Gute, was Italien wirklich geschaffen hat, z. T. sicher auf germanische Einwanderer zu beziehen ist. Die Fehler eines Volkes, seine Kultur, seine Geschichte lassen sich nur durch Einwanderung anderer Rassen, insbesondere der germanischen, bis zu einem gewissen Grade verbessern. Also nur in einer günstigen Völkereinwanderung liegt die Zukunft alt gewordener oder minderwertiger Staaten und Kulturen!

19.

Die Homosexualität im Oriente. Jeder, der viel über den Orient gelesen hat und seine Geschichte einigermaßen kennt, weiß, daß seit alter Zeit hier der üppigste Boden für alle möglichen sexuellen Perversitäten gewesen ist. Die Erklärung hierfür ist jedenfalls keine so einfache; die Rasse spielt sicher mit. Es scheint zunächst, daß die libido dort größer ist als in kälteren Gegenden, und die Polygamie hat das Ihrige mit beigetragen. Gewohnheit, Tradition, andersartige Moralsätze wirkten weiter mit. Bekannt ist, daß nirgends die Liebestränke, überhaupt die Mittel, welche die männliche Potenz heben sollen, so florierten und noch heute florieren, wie hier. Nirgends wird die toilette intime zur Reizung der libido so raffiniert angewandt, wie in den Harems, und ebenso ist die variatio bezüglich der Arten des Coitus nirgends so zuhause, wie dort. Man denke nur z. B. an die ars amatoria der Inder, an den Turiner Papyrus mit den bildlichen Darstellungen von 14 verschiedenen Coitusstellungen usw.! Auch die Sodomie floriert sehr, und bei den heutigen Persern soll noch jede Kompagnie ihre eigene Ziege mitführen. Richtiger gesagt, bezieht sich das oben Gesagte nicht nur auf den Orient, sondern mehr oder minder auf ganz Asien, von den wilden Völkerschaften außerhalb dieses Kontinents ganz zu schweigen. Es scheint aber doch in letzter Instanz der geschlechtliche „Reizhunger“ gewesen zu sein, der fast die gesamte Menschheit trotz Verschiedenheiten der Rasse, des Klimas, der sozialen Zustände usw. zu solchen Extravaganzen führt. Erst mit der Festigung der Einzelehe verschwinden sie mehr und mehr und blühen nur mehr noch im

Verborgenen, wie z. B. bei uns. Mit der Homosexualität scheint es ähnlich zu stehen, soweit es homosexuelle Handlungen, also reine Perversität, und nicht echte, angeborene, die keine Perversität, sondern eine Perversion darstellt, betrifft. Durch Tradition, soziale Verhältnisse, Verachtung der Frau, gymnastische Spiele usw. war sie bei den alten Griechen geheiligt; aber sicher handelte es sich hier meist nur um Perversität, nicht echte, angeborene Inversion. Wieweit letztere hier und in Rom wirklich vorhanden war, das wissen wir nicht, ebensowenig wie es sich damit jetzt im Orient und Asien überhaupt verhält. Nur soviel ist sicher, daß homosexuelle Praktiken dort ungemein häufig sind, und ein junger Orientreisender, ein frischer, bartloser Jüngling, erzählte mir vor Jahren drastisch, wie er in der Türkei sich der Attacken seitens der Männer kaum erwehren konnte! Als ich nun kürzlich einen wahren Homosexuellen, der mehrere Monate in Konstantinopel zugebracht und die diesbezüglichen Verhältnisse untersucht hatte, bat, mir doch darüber einen kurzen Bericht für die Leser des Archivs zu schreiben, tat er es im vergangenen Juli. Hier sind seine Zeilen, und ich brauche wohl nicht erst zu versichern, daß es sich um die Aussagen eines absolut sicheren Gewährsmannes handelt.

„Homosexualität in Konstantinopel. Wenn man von Homosexualität im Orient spricht, so muß man zunächst scharf zwischen Homosexualität unter Orientalen und den homosexuellen Akten unterscheiden, die Europärer im Orient begehen. Wie es für den heterosexuellen Europäer durchaus unmöglich ist, mit einer echten Türkin sexuell zu verkehren, so wird der homosexuelle Durchschnittsreisende sehr selten zu sexuellen Genüssen einen echten Türken bekommen; denn alles Männermaterial, das von den Zuhältern angeboten wird, setzt sich aus Armeniern, Griechen, Tscherkessen usw. zusammen. Nebenbei sei bemerkt, daß bei diesen Zuhältern (die natürlich auch Frauen besorgen) von allen Fremden Deutsche und Österreicher besonders in dem Rufe der Männerliebe stehen. — Unter den Orientalen ist die Homosexualität sehr verbreitet — eigentlich ist jeder Mann bisexuell. Mir scheint, als wenn, wenigstens bei gebildeten Türken, die Homosexualität ungefähr die Stellung einnimmt, wie es in Griechenland der Fall war: die Beziehung der Frau dient zur Fortpflanzung und zum sexuellen Raffinement; der Liebe zum Jüngling liegt auch etwas Seelisches zugrunde, da der Mann gebildeter ist wie die Frau. Erwachsene männliche Personen verkehren kaum miteinander. Es ist stets der eine jünger, und 12 bis 18 Jahre scheint das beliebteste Alter zu sein — Über die unteren Stände habe ich kein rechtes Urteil; jedoch scheint man dort die Prostitution sehr zu verachten; der „Zuhälter von Knaben“ ist wohl das ärgste Schimpfwort der gewöhnlichen Leute. — Verschiedentlich erzählte man mir, daß die tanzenden Derwische zu ihrem Prior in sexuellen Verhältnissen ständen (vergl. die Tempelherren), doch hat man es auch wieder bestritten. Männer, die sich sexuell nur für Personen gleichen Geschlechts interessieren, habe ich unter Orientalen im Orient nicht gefunden. Allerdings kannte ich vor Jahren in Dresden einen Türken, der in unserem Sinne homosexuell war.“

Darnach scheint, in Konstantinopel wenigstens, alleinige Homosexualität kaum vorzukommen, dagegen Bisexualität überall zu herrschen, die unser Gewährsmann ohne weiteres für echte Inversion anzusehen scheint, was

ich freilich sehr bezweifele. Ich glaube vielmehr, daß hier, wie im alten Griechenland usw. die Bisexualität zum großen Teile eine künstliche ist, durch Tradition, Nachahmung usw. Es wäre ja wunderbar, wie es käme, daß im alten Europa echte Invertierte relativ häufig und Bisexuelle etwa doppelt so oft vorkommen, im Oriente dagegen alles anders ist. Vielmehr werden nur ein Teil der Bisexuellen dort echte Homosexuelle sein und die allein Homosexuellen seltener zutage treten (wahrscheinlich aber ebenso häufig sein, als wo anders), weil der Orientale meist früh heiratet, Ledige dort jedenfalls seltener sind, als bei uns, da außerdem durch den Islam selbst der Coitus direkt vorgeschrieben ist und sich auch die gläubigen Homosexuellen dem fügen müssen und so fälschlicherweise als Bisexuelle gelten.

20.

Der Liebeskuß. In Dunkel gehüllt ist der Ursprung des Kusses. Allen verschiedenen Arten desselben scheint aber ein angenehmes Gefühl gemeinsam zu sein, das vielleicht durch Kontakt mit der weichen Haut, besonders an der Lippe, mit der Wärme, der Turgeszenz, vielleicht auch mit dem Dufte derselben in Verbindung steht. Als angenehm wurde es von beiden Teilen empfunden und als Belohnung, Zeichen der Anhänglichkeit, der Auszeichnung gegeben. Beim Kusse junger Leute untereinander mischen sich dagegen bewußt oder unbewußt sexuelle Motive mit ein, was sogar vielleicht das Ursprüngliche ist, da es ja sehr wahrscheinlich ist, daß das sexuelle Gefühl aus dem reinen Tastgefühl sich abzweigte. Eine physiologische Begründung dafür fehlte aber bisher. Kürzlich hat nun Gualino (Il rifflesso sessuale nell' eccitamento alle labbra. Archivio di psich. etc. 1904, p. 341) eine solche gegeben. Es wurde so verfahren, daß mit einem zusammengelegten Wollfaden das Lippenrot mechanisch gereizt ward. Von 20 Frauen, von 18—35 Jahren, empfanden bloß 8 dies als rein mechanischen Vorgang, 4 deuteten eine erotische Basis desselben an, 3 empfanden Reiz zum Coitus, und bei 5 zeigten sich außerdem Pollutionen dabei. Von 25 Männern, von 20—30 Jahren, waren bei 7 erotische Ideen vorhanden mit Kongestionen zu den Genitalien, doch ohne Erektion, bei 3 dagegen mit Anfang einer solchen. Die Personen beiderlei Geschlechts, bei denen dieser sexuelle Reflex besonders deutlich war, waren allerdings nervös, doch schließt trotzdem Verfasser mit Recht, daß normalerweise die Lippen eine sogenannte erogene Zone, d. h. eine Stelle, deren Reizung reflektorisch Kongestionen nach den Genitalien und erotische Ideen erzeugt, bilden müssen. Damit stimmt auch, daß nach Verfassers Untersuchungen zur Zeit der Pubertät an den Lippen sämtliche Empfindungsqualitäten feiner werden.

Jeder Körperteil kann erogen wirken, je nach der Individualität des Besitzers, doch gibt es einige bevorzugte Körperstellen, wie die Lippen, die Brustwarzen, die Hohlhand usw. Das Volk weiß dies sehr gut und namentlich den Zusammenhang von Lippenkuß und sexuellen Gefühlen, wie besonders gewisse Scherzfragen und Redensarten bezeugen. Siehe hierüber Webers „Demokritos". Man spricht speziell vom wollüstigen Kusse, dem sinnlich saugenden, langanhaltenden (der Berliner nennt ihn

sehr gut: Fünfminutenbrenner!), von wollüstigen, schwellenden Lippen usw. Besonders berüchtigt und von Wollüstlingen bevorzugt ist der Zungenkuß, d. h. die Berührung der Zungenspitzen. Es ist nun sehr auffallend, daß viele Völkertypen nicht den Lippenkuß kennen, z. B. die Mongolen. Vielfach tritt das Reiben der Nasen aneinander an seine Stelle. Nicht unmöglich ist es, daß auch hier dann die Nase oder sonst ein Teil erogen wirkt. Neulich las ich nun, daß die Alten den Liebeskuß nicht gekannt hätten, was ja sehr merkwürdig wäre. Bei Homer kommt er allerdings nicht und in der klassischen Prosa wohl auch kaum vor, sicher dagegen bei schlüpfrigen Schriftstellern, wie Ovid, Catull, Martial, Aristophanes usw. Die Großplastik schweigt darüber wohl ganz. Um aber über diese Dinge Gewißheit zu erlangen, wandte ich mich schriftlich an Dr. Petermann, den Direktor der Gehe-Stiftung in Dresden, einen früheren Juristen mit stupendem allgemeinen, insbesondere philologischem und ethnologischem Wissen. Aus seinem höchst interessanten Schreiben greife ich mit seiner Erlaubnis folgende, hierher gehörige Sätze heraus.

„. . . Hier muß unterschieden werden zwischen Griechen und Römern. Die ersteren scheinen in der Tat den Kuß nicht gekannt zu haben; ihre Sprache hat nicht einmal ein Wort dafür, die lateinische dagegen sogar zwei: osculum und basium. Ob die Behauptung, das letztere habe mehr einen erotischen Sinn gehabt, richtig ist, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls war der Kuß bei den Römern nicht recht erotisch . . . In den Lyrikern und Satyrikern ist darüber (d. h. über den erotischen Kuß) eine Flut von Angaben enthalten . . . Im Tierreiche ist das einzige Seitenstück des Liebeskusses das Schnäbeln der Tauben, das aber, weil sie der weichen Lippen entbehren, auf Aneinanderreiben der Zunge hinausläuft . . . Daß die Schnecken . . . sich wirklich mit dem Munde küssen. Freilich liegen bei ihnen Mund und Geschlechtsteile ziemlich nahe beisammen, denn letztere befinden sich bekanntlich am Halse . . . Der Zungenkuß trägt entschieden einen erotischeren Charakter als der Lippenkuß. Ich möchte ihn geradezu einen symbolischen Coitus nennen. Ein geraubter Lippenkuß ist eine unter Umständen entschuldbare Unschicklichkeit, ein Zungenkuß eine Unzüchtigkeit . . . Beim Zungenkuß kommt die Vermischung des Speichels mit in Betracht, dem, wie allen natürlichen menschlichen Effluvien, wenn sie von einer andern Person aufgenommen werden, eine mystische Wirkung zugeschrieben wird . . . Jene Effluvien werden daher auch zum Liebeszauber benutzt . . . Die Neugriechen haben ein Wort für Kuß: *φίλημα*, und bei Aristophanes findet sich der Anfang des Kusses in seiner ordinärsten Form. (In einem Stücke beschreibt er nämlich den Cunnilingus.) . . . Ich habe den Kuß, soweit er erotischen Charakters ist, stark im Verdacht, daß er nichts ist als eine Modifikation des bei Tieren häufigen Beschnüffelns und Leckens der Geschlechtsteile . . . Bei den Griechen, denen die Kleider nicht so fest am Leibe saßen wie uns, war man zum Zwecke erotischer Friktionen nicht bloß auf Hand und Gesicht beschränkt . . . Vielleicht war es auch die bequemere Zugänglichkeit des antrum voluptatis beim Weibe wie beim Knaben, welche die Griechen bestimmte, sich nicht lange mit präparatorisch-symbolischen Handlungen (zu denen wenigstens der Zungenkuß entschieden gehört) aufzuhalten, sondern unvermittelt ‚Veneris gaudia vera‘ zu suchen . . . (Der Schreiber bringt dann eine Menge Material herbei, um zu zeigen, daß in

der antiken Kleinkunst bildliche Darstellungen von Kußszenen häufig waren.) Zu den ‚erogenen Zonen‘ gehören meines Erachtens alle besonderen sensiblen, kitzlichen Stellen; insbesondere auch die Achselhöhlen, bei denen der Geruch mitspielt ... Zu den kitzlichsten Stellen gehören die Fußsohlen, die aber für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen ...“ Schreiber hat also als möglich eine sehr gemeine sexuelle Herkunft des Liebeskusses, aus dem dann durch weitere Modifikationen alle andern Abarten des Kusses bis zum rein platonischen Vaterkuß usw. sich leicht erklären lassen, festgestellt. Ich selbst möchte noch auf eine andere mögliche sexuelle Genese hinweisen. Es ist bekannt, daß beim Coitus verschiedene Tiere (Katze z. B.) sich verbeißen oder ansaugen. Es liegt also die Idee nahe, daß der Kuß vielleicht ursprünglich als Fixationsmittel am Körper während des Beischlafs diente nnd dann leicht ein Symbol dafür ward: pars pro toto. Ist ja geradezu der wollüstige Liebeskuß ein langes und vehementes Ansaugen! Zur Fixation dienen aber auch sicher die Umarmungen, und so ist auch diesen, bis zur Umarmung der Ordensritter durch den Ordensmeister hin, ein ursprünglich stark sexueller Hintergrund eigen. Sollen wir uns eines solchen schämen? Nein; wie haben alle Ursache, uns darüber zu freuen, daß der tierische Akt der Fortpflanzung allmählich in den Alkoven sich versteckte, und die vorbereitenden Akte symbolisch in höhere Sphären erhoben wurden, die kaum noch an das Sexuelle erinnern!

21.

Die Erziehung der Kinder von Verbrechern. Wir sind nicht gewöhnt, was Erziehung, Wohltätigkeitsanstalten aller Art usw. anbetrifft, von Italien viel oder gar neues zu hören. Wir richten hierbezüglich vielmehr, und wohl mit Recht, unser Augenmerk auf England und Amerika. Und doch zeigen sich dem Kenner auch im nur langsam fortschreitenden Italien verheißungsvolle Keime zum Besseren. So lese ich soeben in der Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 228ss., einen langen Aufsatz von Quirino Bianchi: L'educazione dei figli dei carcerati, der sehr anregend ist. Wir lernen daraus, daß der Advokat Bartolo Longo vor einigen Jahren (1892) in Valle di Pompeji (bei Neapel) ein Institut für Verbrecherkinder nach englisch-amerikanischem Muster gegründet hat. Da der anfängliche Titel der Erziehungsanstalt: Istituto pei figli dei carcerati, mit Recht sehr beanstandet wurde, wählte, 2 Jahre später, der verdiente Gründer den Namen: Ospizio educativo Bartolo Longo, der nicht mehr anstößig erscheint. 1897 wurde dann durch Beltrami Scalia in Rom eine ähnliche Anstalt für hilflose Verbrecherkinder eingerichtet. Longo sammelte seine Zöglinge von überall her; es waren darunter Söhne der schwersten Verbrecher. Er läßt sie, was sehr wichtig ist, mit Kindern von Nichtverbrechern zugleich erziehen. Arbeit in Werkstätten bildet ein Hauptmittel der Erziehung. Daneben wird die Musik, als zur Hebung der Moral sehr förderlich (? Näcke), gepflegt, ebenso militärische Übungen. Man sieht: Elmira hat hier offenbar als Muster gedient! Nebenbei gesagt: Die genannte amerikanische Musteranstalt hat sicher, trotz Lombrosos und anderer gegenteiliger Behauptung, ausgezeichnete Resultate gezeitigt, wenn

auch die gegebenen Statistiken mit Vorsicht aufzunehmen sind. Die Resultate von Longos Wirken waren bisher sehr gute. Seine früheren Zöglinge finden sich im Land- und Seeheer, in Priesterseminaren, in Werkstätten, Familien, Schulen usw., darunter auch Söhne schwerer Verbrecher. Dem Einwurfe, daß der weitere Lebensgang der Betreffenden noch nicht bekannt ist, begegnet Bianchi mit der Bemerkung, daß der gereifte Mann fast absolut sicher den Charakter behalten wird, den er nach Abschluß der Jugendreife erlangt hatte, folglich jene Männer als gerettet anzusehen sind. Ich glaube zunächst, daß mit 16 Jahren der Charakter meist noch nicht konsolidiert ist, kaum noch um das 20. Jahr herum. Ferner muß man bei Kindern schwerer Verbrecher doppelt vorsichtig sein. Bei sehr vielen schlummert gewiß ein starkes, vererbtes, endogenes Moment, das leicht später wieder durchbrechen kann. Daß solche Kinder cet. par. immer mehr Chance haben, auf Abwege zu geraten, ist wohl sicher, aber ebenso sicher erscheint es, daß durch eine geeignete Erziehung ein kleines endogenes Moment ganz ausgeglichen, ein größeres gemildert werden kann oder erst später zum Durchbruch kommt, was schon ein sehr großer Vorteil ist. Auf alle Fälle wird man nie jemanden für unverbesserlich erklären, an dem nicht alle geeigneten Erziehungskünste in der Jugend und später eventuell im Gefängnisse unternommen wurden. Also schon von diesem Gesichtspunkte aus hat der delinquente nato wenig Sinn. Leider scheinen die Aufnahmen in Longos Anstalt relativ nur gering an Zahl zu sein. Statistiken sind nicht gegeben. Als ein Nebenvorteil der Anstalt erscheint Bianchi auch die Besserung der Väter in den Gefängnissen, wenn sie von der guten Erziehung und Aufführung ihrer Söhne hören. Hier bin ich nun freilich sehr skeptisch, und die paar mitgeteilten Briefe von Gefangenen besagen wenig. Wahrhafte Gewohnheitsverbrecher und verbrecherische Naturen werden sich kaum oder nur selten bessern!

22.

Die Bewertung der Schädelanomalien als Degenerationszeichen. Wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß Schädelanomalien aller Art, wenn sie nicht stark sind, eine Bedeutung als Entartungszeichen abzusprechen ist, weil sie zu häufig sind. Ganz regelmäßige Köpfe sind Ausnahmen, und Asymmetrien die Regel. Ob ein Kopf etwas niedriger, höher, platter, breiter, größer, kleiner ist, hat wenig Wert. Nur von einer gewissen Grenze ab, die leider sehr subjektiv ist, wird es anders, und die Gehirnentwicklung muß dann leiden, oder vielmehr: es tritt meist primär mit oder ohne Entzündung eine Entwickelungshemmung des Gehirns irgendwo ein mit sekundärer Affektion der Knochen. Selten ist das Umgekehrte der Fall! Zu den ausnahmsweisen Anomalien gehören die Turmschädel, die meist schon seit der Geburt bestehen und nach Virchow auf vorzeitiger Synostose der Scheitelbeine, besonders mit den Hinterhauptsbeinen, beruhen. Auch hier ist die Abgrenzung vom „hohen“ Kopfe rein subjektiv. Es scheint aber, daß speziell ausgeprägte Turmschädel oft mit anderweiter Krankheit, besonders der Augen, verbunden ist. So stellte kürzlich Vel-

hagen[1]) drei Fälle von Sehnervenatrophie bei Turmschädel vor, deren Genese dunkel war. Er konnte 17mal solche in der Literatur bei dieser Anomalie finden, häufiger als bei anderen Schädelbildungen. Meist war dabei die Intelligenz normal, in einigen „weit übernormal". Einigemal wurden sehr enge foramina optica gefunden, wodurch natürlich der Sehnerv gedrückt werden mußte. Erblichkeit scheint eine Rolle beim Turmschädel zu spielen, nicht aber Lues, Alkohol, neuropathische Belastung und der Geburtsakt (? Näcke). Ich selbst kenne mehrere Fälle von Turmköpfen bei scheinbarer psychischer Intaktheit und hoher Intelligenz. Bei Geisteskranken sah ich sehr selten Turmköpfe; jetzt gerade habe ich einen solchen unter den Augen. Bei dieser großen Störung, die wahrscheinlich primär in cerebro beruht, dürften aber häufiger als sonst auch psychische Abnormitäten auftreten. Statistische Erhebungen hierüber wären erwünscht.

---

b) Von Kammergerichtsreferendar Dr. Albert Hellwig, Cöpenick.

23.

Wert der Hunde bei Aufspürung von Leichen.

Daß Hunde mit Nutzen verwendet werden können, wenn es sich darum handelt, die Leichen Ermordeter oder auch Selbstmörder aufzuspüren, zeigt folgende Notiz des „Berliner Lokalanzeigers" vom 15. April 1904, welchem aus Rom berichtet wird:

Die Hunde des Försters Sarno stöberten auf einem unwegsamen Teile des Monte Partenio bei Avellino einen Schäferhund auf, der mit einem menschlichen Kopfe im Gebiß vor ihnen herfloh. Der verfolgte Schäferhund ließ seine schauerliche Beute fallen. Der Fund gab den Behörden der Ortschaft Ospedaletto Veranlassung, Nachforschungen anzustellen, die schließlich an einer gefährlichen Stelle zur Entdeckung eines halbverwesten menschlichen Körpers führten, der in eleganten Kleidern steckte. . . . . . . Neben dem Leichnam lagen mehrere Flaschen mit pulverisierten und flüssigen Substanzen und eine Syringe. Man vermutet, daß es sich um einen Selbstmörder handelt, und daß er identisch ist mit der Persönlichkeit, die unter dem Namen Josef Henol im Zentralhotel in Avellino logierte und sich am 27. Februar zu einem Ausflug entfernte.

Die schätzbaren Dienste, die der Hund dem Kriminalisten leisten kann, werden in der Praxis noch viel zu wenig gewürdigt, was neuerdings noch nebenbei bestätigt wird von Dr. Zell in seinem vortrefflichen Aufsatze „Füchse als Entdecker von Mordtaten" („Berliner Lokalanzeiger" vom 10. April 1904), auf den alle Leser des Archivs hiermit hingewiesen seien.

Aber nicht nur Ermordete aufzufinden vermögen die Hunde und dadurch zur Entdeckung von Mordtaten beizutragen, die sonst vielleicht überhaupt nicht oder doch zu spät entdeckt würden, sondern auch zur Überführung der Mörder können sie in mehrfacher Beziehung die wesentlichsten Dienste leisten; wie in einem der nächsten Hefte an hand des Falles Duwe ausführlicher dargestellt werden soll.

---

1) Münchner med. Wochenschr. 1904. Nr. 31.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Scholz, Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Leipzig, Mayer, 1904. 163 S.

Wieder eine neue Arbeit über das schwierige Thema! Verfasser hat voll aus seiner reichen Erfahrung und Literaturkenntnis geschöpft, und wenn er auch nichts wesentlich Neues vorbringt, so hat er doch das Bekannte bestätigt, hier und da vertieft und ist vor allem immer seine eigenen Wege gegangen. Das Buch ist klar, fließend geschrieben und kann allen nur bestens empfohlen werden. Ganz vorzüglich ist besonders das Klinische abgehandelt, ferner die Ursachen, Diagnose, Behandlung und das böse Kapitel der Zurechnungsfähigkeit. Verf. schlägt statt des üblichen Namens: moral insanity „moralische Anästhesie" vor und definiert sie als „eine angeborene oder erworbene habituelle, im Streben und Handeln sich kundgebende ... Veränderung und Herabminderung moralischer Vorstellungen und Gefühle". Ref. hält auch diesen Namen für überflüssig, da alle hierhergehörigen Krankheitsbilder ohne Zwang sich anderswo unterbringen lassen. Während er aber vornehmlich 3 Gruppen unterschied — unter denen wieder die aktiven, bösartigen von den passiven, mehr harmlosen Elementen zu trennen sind — zählt Verf. 5 Typen auf und beschreibt sie näher, an der Hand von Krankengeschichten. Die Moral erkennt auch er als erworben an, wie ferner alle Vorstellungen; nur die Begriffe Zeit und Raum sollen angeboren sein, was von andern bekanntlich energisch bestritten wird. Sehr schön zeigt er weiter den Wert der Vorstellungen für die Moral, obgleich er offenbar denselben überschätzt. Hauptsache bleibt immer das Affektive, auch für die Moral! Wenn Verf. auch die letztere nicht als unabänderlich hinstellt, so geht er leider auf die so wichtige Entwickelungsethik nicht ein. Ich will noch einige Punkte hier besprechen, die Interesse haben dürften. Scholz nimmt den „geborenen Verbrecher" an, aber nicht als besondere Species à la Lombroso. In der Sache sind wir ja alle einig. Was man einen „geborenen Verbrecher" nennt, ist ein solcher, der zu Verbrechen so disponiert ist, daß er auch bei ganz geringen Anlässen es wird. Fehlen diese aber, so wird er es nicht werden, folglich ist an sich schon logisch der Name unrichtig. Sodann ist er überflüssig. In günstigen Verhältnissen bleibt der „geborene Verbrecher" eben oft latent. Daß dieser mit dem moralisch Schwachsinnigen — wenn man den Ausdruck beibehalten will — schließlich identisch sein kann, gebe ich, Ref., zu, doch gibt

es genug „moralisch Schwachsinnige“ (die Harmlosen, Passiven), die absolut nichts vom „geborenen Verbrecher“ haben. — Scholz meint weiter, daß auch bei tiefstehenden Schwachsinnigen das logische Gefüge unversehrt bleibe, da immer richtig geschlossen werde. Dagegen möchte ich nun entschieden Widerspruch erheben. Sicher kann auch von falscher Voraussetzung aus richtig geschlossen werden, z. B. beim Wahnsinnigen, aber auch bei richtiger kann der Schluß ein schwachsinniger, ungeeigneter sein. Zwischen Schluß und Schluß ist eben ein ungeheurer Unterschied! Wenn ein Idiot z. B. auf einem steinreichen Felde einen rundlichen, braunen Stein erblickt, ihn für ein Laib Brot ansieht und darauf los geht, so ist dieser Schluß auf Brot ein sehr schwachsinniger, weil total einseitiger. Ja, wir brauchen gar nicht zur Pathologie zu greifen. Die ganze Wissenschaft baut sich auf Irrtümern mehr oder weniger auf, auf falschen und einseitigen Voraussetzungen oder Schlüssen, die immer erst später erkannt und berichtigt werden. Streng genommen dürften wir nie sagen: etwas ist, sondern nur: es ist möglich, wahrscheinlich. Selbst, was wir Gesetze nennen, wie z. B. das Gravitationsgesetz, sind nur Empirismen, keinerlei wirkliche Gesetze, da wir den eigentlichen Kausalnexus nicht zu erkennen vermögen. Nur die mathematischen Schlüsse sind absolut logisch, doch auch nur für unsere dreidimensionale Welt, nicht also etwa für andere 4- oder x-dimensionale Welten, die wenigstens theoretisch konstruiert werden können. Sind also schon unsere „normalen“ Schlüsse im Grunde immer einseitig, falsch oder halbwahr, um wie viel mehr bei Schwachsinnigen! — Bez. der Homosexualität scheint Scholz nicht ganz richtige Ideen zu haben. Er hält an „erworbener“ Hom. neben angeborener fest und glaubt, daß die Urninge sich gegenseitig erkennen, was kaum der Fall ist. Auch bez. der übrigen sexuellen Perversionen ist Ref. nicht immer seiner Meinung. So ist es mir z. B. unwahrscheinlich, daß der Sadist „oft“ verkappter Masochist sei, daß all die grausamen Scheusale, wie Caligula, Nero, Commodus, Sadisten waren, daß Exhibitionismus aus der Lust an Entblößung sich erkläre — der beste Gegenbeweis ist einfach der, daß die Betr. nur in Gegenwart anderer es tun! —, daß die entblößten Schultern etc. der Balldamen nichts als Exhibitionismus darstellen etc. Ob die Frauen wirklich geringere Hautempfindlichkeit haben, als die Männer, wird neuerdings angezweifelt. Lombrosos Untersuchungen sind hier irrelevant. Falsch ist dessen Meinung, daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sei. Es liegt hier nichts als eine Analogie vor. So wären noch manche interessante Punkte zur Diskussion zu stellen. Schließlich erwähne ich nur noch, daß Verf. theoretisch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist, nicht aber praktisch. Seine Einwürfe — die alten hergebrachten — dürften aber kaum in praxi stichhaltig sein. Der beste Beweis ist, daß früher in deutschen Landen, wo eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ zugelassen war, dies zu keinen Ausstellungen Veranlassung gab, andererseits jetzt fast alle Psychiater dafür sind und auch sehr viele Juristen sie verlangen.

2.

Swoboda, Die Perioden des menschlichen Organismus in ihrer psychologischen und biologischen Bedeutung. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1904. 135 S. 4 M.

Es ist bekannt, daß es physiologische Rhythmen gibt: Atmen, Herztätigkeit, Schlaf, Wachen, die Menstruation usw. Auch auf biologische bez. des Stoffwechselumsatzes wurde man aufmerksam, und schon lange kennt man das gesetzmäßige An- und Absteigen von Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord und anderen sozialen Phänomenen. Ja, man hat sogar in der Geschichte regelmäßige Rhythmen erkennen wollen, deren Kenntnis also die Voraussage von Ereignissen mehr oder weniger ermöglichen sollen. Neuerdings mehrten sich die Anzeichen für eine „männliche“ Menstruation. Nun hat Swoboda diesen Gedanken der Rhythmik wieder aufgegriffen und seine physische und psychische Seite auf geistreiche und anregende Weise auszuarbeiten gesucht. Freilich ist er nicht frei von Phantastik, und sicher geht er viel zu weit, und ungerechtfertigterweise kämpft er gegen die jetzige Psychologie, besonders die experimentelle und gegen anderes z. B. in der Neurologie. Nach ihm geht das ganze körperliche und geistige Leben in Schwankungen, Perioden, von sehr verschiedener, aber regelmäßiger Länge vor sich. Es gibt deren zwei hauptsächliche: den 28tägigen, weiblichen und den 23tägigen, männlichen Typus. Beide kommen aber bei Mann und Weib verschieden kombiniert vor, entsprechend der Bisexualität. Außer diesen Typen gibt es noch sicher und „superponiert“ eine 23stündige (männliche) und 13stündige (weibliche) Periode, z. B. beim Wiederauftauchen von Erinnerungen; sie sind aber weniger deutlich als die großen. Daneben gibt es sehr wahrscheinlich noch viele andere Typen von verschiedener Länge. Alle Phänomene treten also zum bestimmten Termine (oder auch einem Vielfachen davon) ein oder statt ihrer treten andere Phänomene auf, z. B. Verwandlung sexueller Erregung in depressive Zustände. In dem 2. Teile seines Buchs bespricht Verf. die Anwendung der Periodenlehre auf Träume, die sog. Assoziationen — die er als solche nicht mehr anerkennt, da für ihn alles nur eine durch Termine bestimmte „freisteigende Vorstellung“ ist —, das Eigenleben der Seele am Tage, die Stimmungen, das Gedächtnis, die Neurasthenie, Hysterie, die Kehrseite der Geschlechtsfreuden, das Gesetz von der Erhaltung des Lebens, und er macht Bemerkungen über die organische Materie. Man sieht also, Verf. scheut sich auch nicht, in die Metaphysik hinauf zu steigen. Alles ist höchst geistvoll, aber wird sicher vielem Widerspruche begegnen. Jedenfalls muß das massenhafte Material zur weiteren Nachprüfung empfohlen werden. Sollte sich die Periodenlehre wirklich als allgemeingültig darstellen, wie Verf. will, dann wären wir allerdings vor einem völligen Umsturze in Psycho- und Biologie. Bis dahin hat es aber noch sicher gute Wege! Man denke z. B. nur an die ungeheure Schwierigkeit, das, was wir Assoziation nennen, als durch einen Termin bedingtes Aufsteigen irgend einer Erinnerung usw. nachzuweisen oder ein x-beliebiges Symptom nach einem sexuellen Choc usw. als ein durch einen fälligen Termin bedingtes Phänomen zu erklären! Schließlich gäbe es auch in der Pathologie usw. kein eigentliches Symptom mehr, sondern alles wäre nur Resultat von Perioden.

Man sieht also, daß das alles sehr phantastisch, ja schier unmöglich klingt. Abgesehen von solchen offenbaren Phantastereien wären aber noch sehr viele Fragezeichen zu Swobodas Buche zu machen. Trotzdem scheint der Kern ein gesunder und folgenreicher zu sein und verlangt daher ernstliche Erwägung.

3.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 2 Abteilungen, 1904, à 4 M. München, Lehmann. Hochquart. 1. Abt. 182 S., 2. Abt. 187 S.

Eine der wichtigsten sozialen Einrichtungen, die Ehe, hat vielfache Berührungspunkte mit Krankheiten aller Art, sowohl als Quelle solcher, als auch als Schutz dagegen, wobei nicht bloß die Ehegatten in Frage kommen, sondern auch die Nachkommen. Man fragt sich nun billigerweise, warum niemand vorher auf den hier verwirklichten Gedanken kam, alle diese Punkte eingehend für Arzt, Juristen und Soziologen zu behandeln. Vorstehende Publikation füllt daher in ausgezeichneter Weise diese Lücke. Eine 3. Abteilung folgt noch, und es ist nur zu bedauern, daß in das Programm nicht auch die soziologisch so wichtigen Punkte des Verbrechens und Selbstmords mit aufgenommen wurden. Die 2. Abteilung, der spezielle Teil, enthält die Besprechung der Hauptkrankheiten bez. der Ehe und interessiert uns hier weniger als die 1., der allgemeine Teil. Nach einer Einleitung von Senator spricht Prof. Gruber über die hygienische Bedeutung der Ehe. Mit Recht will er Leute mit ernsteren Bildungsfehlern, sowie Entartete, Idioten, Verbrecher, unbedingt vom Heiraten ausschließen, auch Frauen mit schlecht entwickelten Brüsten, Becken usw., verrät uns leider aber nicht das Geheimnis, wie das geschehen soll. In puncto Liebe geht alle Belehrung gewöhnlich flöten, und nur staatlicher Zwang kann hier helfen, wie er schon teilweis in Amerika auftrat, wenngleich dies auch ein zweischneidiges Schwert ist. Der Glanzpunkt der 1. Abteilung ist entschieden die Arbeit des Pathologen Orth über angeborene und ererbte Krankheiten und Krankheitsanlagen, wo alle Vererbungsprobleme usw. mit größter Klarheit dargelegt werden. Vererbt ist nach ihm nur das, was im Keimstoffe selbst ist, erworben alles andere, so daß nur das durch das Keimplasma Überkommene wirklich ererbt werden kann. Verf. verhält sich ablehnend gegen das „Versehen", sehr skeptisch bez. der Atavismen und erkennt die Wichtigkeit der Degenerationszeichen an, die z. T. nur sekundäre Erscheinungen darstellen, immerhin aber „doch sichtbare Zeichen von einer Änderung der Konstitution" sind. Er verwirft nicht die Möglichkeit der sog. Imprägnation oder Telegonie, sagt aber mit Recht, daß jeder sichere Beweis bis jetzt hierfür fehle. Er gibt die Möglichkeit einer Vererbung erworbener Eigenschaften zu. Kraus behandelt hauptsächlich statistisch die angeblichen Schäden der Blutsverwandtschaft und kommt zum Resultat, daß sie fast = 0 sind, solange die Eltern gesund waren. Ungemein eingehend und anregend ist die Studie von Havelburg über die Bedeutung von Klima, Rasse und Nationalität für die Ehe. Hier wird die ganze Tropenphysiologie und -hygiene aufgerollt, und viele althergebrachte Meinungen werden beseitigt. Falsch ist dagegen seine Behauptung, daß geistige Schöpfungen,

originelle tiefe Denker usw. in heißen Ländern unmöglich sind. Sind nicht die indischen Philosophen, die indischen Dichter, der tamulische „Kural“ des Tiruvalluwer dort entstanden? Bei den polyandrischen Ländern hat er Tibet anzuführen vergessen, vergessen auch, daß die Geburtsabnahme in fast allen zivilisierten Staaten jetzt zu beobachten ist. Ausgezeichnet ist die Arbeit von Fürbringer über die sexuelle Hygiene in der Ehe. Mit Recht schlägt er die schädlichen Folgen der sexuellen Abstinenz sehr gering an, ja fordert letztere geradezu, während er dem ehelichen Geschlechtsleben innerhalb ziemlich weiter Grenzen große Freiheit gestattet, sogar eventuell während der Menstruation und in der 1. Hälfte der Schwangerschaft. Er beurteilt den Schaden des Coitus interruptus sehr gering und empfiehlt als das beste antikonzeptionelle Mittel den Kondom. Kossmann endlich bespricht die Menstruation, Schwangerschaft, das Wochenbett und die Laktation. Er hält den Coitus intra menstruationem für durchaus erlaubt und rationell und besonders bei sog. „frigiden“ Frauen sogar für empfehlenswert.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

4.

Zur Psychologie unserer Zeit [1]). Verlag v. M. Lilienthal, Berlin. Heft 4: Dr. Veriphantor, Der Sadismus, 29 Seiten.

Nach einigen einleitenden, die Definition des Wortes „Sadismus“ vorbereitenden Bemerkungen gibt uns Verf. eine Biographie des Marquis de Sade unter besonderer Berücksichtigung der Hauptschriften dieses Marquis. Eine ausführliche Biographie und Besprechung der Schriften des Marquis de Sade finden wir in Dr. E. Dührens Werk „Der Marquis de Sade und seine Zeit“ (Band I der „Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens“, 3. Aufl., 1901, Pr. 10 M. Verl. v. H. Barsdorf, Berlin W). Weitere Literaturangaben gibt Verf. auf S. 12 der Broschüre. Nach einigen der Definition des „Sadismus“ gewidmeten Seiten erhalten wir in guter Kürzung Aufschluß über folgende Einzelheiten: Physiologische Elemente im Sadismus. — Erscheinungsformen des Sadismus: ideeller und symbolischer Sadismus. — Reeller Sadismus. — Sadismus der Frauen. — Sadistische Kulturphänomene. Von diesen sind besonders erwähnt, bezw. besprochen: Die römischen Gladiatorenkämpfe, die Stierkämpfe in Spanien, die öffentlichen Mißhandlungen (Auspeitschen, Prangerstehen) und öffentlichen Hinrichtungen des 18. Jahrhunderts, Inquisition und Hexenprozesse, Satanismus, Klostergräuel, Lustmord, Soldatenmißhandlungen, Deflorationsmanie in England, Lynchjustiz, Sklavenjagden, Revolutionen. Die Notzucht dürfte wohl auch hier genannt werden.

Heft 5. Erich Mühsam, Die Homosexualität, 43 Seiten. Daß Verf. der Schrift einen mehr polemischen als instruktiven Charakter gegeben hat, beeinträchtigt die umfassende Übersicht über das ganze Gebiet der Homosexualität keineswegs. Die Literatur ist bis in die Neuzeit berücksichtigt (S. 7—9). Verf. stellt sich unbedingt auf den von

1) Vgl. meine Besprechung Bd. XV, S. 302 ff. dieses Archivs.

Krafft-Ebing und M. Hirschfeld präzisierten Standpunkt: Wer homosexuell ist, war es von Anfang an. Seine Homosexualität ist angeboren und ist in dem physischen und psychischen Wesen des betreffenden Urnings begründet und vernotwendigt. Daß Verf. von diesem Standpunkt aus für die Beseitigung des § 175 R.St.G. eintritt, ist selbstverständlich. Als erbitterste Gegner dieser Theorie nennt er Bloch und Dühren, die aber gleichwohl nicht für die Beibehaltung des § 175 R.St.G. eintreten, wie es z. B. Wachenfeld tut.

E. Mühsam stellt die Homosexualität als biologische Dekadence-Erscheinung dar, dabei die Hypothese aufstellend, „daß im dekadenten Menschen die höchste Kultur seines Stammes zum Austrag kommt, so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwickelung ja nun doch versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist". Ob Verfasser so die Absicht der Natur richtig erfaßt hat, mag dahingestellt bleiben; denn uns genügt es, zu wissen, daß die Natur hier im Spiele ist. Verfasser will auch nicht die Homosexualität auf eine gleiche Stufe gestellt wissen „mit den wirklichen krankhaften Perversitäten: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw." Er scheint also die H. als sexuelle „Perversion" im Krafft-Ebing'schen Sinne aufzufassen, der richtig zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb unterscheidet.

Die Frage der Bisexualität scheint dem Verfasser von vielen Schriftstellern stark vernachlässigt zu sein; ihr sind daher weitere Ausführungen (S. 21—29) gewidmet. Die Auffassung Erwin Babs, der in seiner Broschüre „Die geschlechtliche Liebe (Lieblingsminne)", Berlin 1903, die kühne Behauptung aufstellt, jeder Mensch sei von vornherein bisexuell, bekämpft Verfasser nachdrücklich und besteht darauf, daß Homosexualität und Heterosexualität neben der Bisexualität hereditäre Erscheinungen seien. Verfasser erwähnt, daß v. Krafft-Ebing (im Jahrb. f. sexuelle Zwischenstufen III) von einer „erworbenen konträren Sexualempfindung" spricht, und daß Hirschfeld einmal die Bisexualität vollkommen leugnet. Daß Albert Moll in seinem Buche „Die conträre Sexualempfindung" uns über die Bisexualität eingehend unterrichtet, hat Verfasser, obwohl er bei den Literaturangaben auch dieses Werk citiert hat, nicht weiter gewürdigt. Moll spricht dort von „psychischer Hermaphrodisie", die regelmäßig eine angeborene konträre Sexualempfindung sei, doch gebe es auch Fälle einer erworbenen Bisexualität, die aber höchst selten seien.

Mit Recht wendet sich Verfasser gegen die „Ausschlachtung homosexueller Berühmtheiten" (S. 32ff.) und bezeichnet die „Jagd auf ehrbare Männer" seitens der Urnings sogar als groben Unfug. S. 35ff. berichtet er einiges über die sog. „lesbische Liebe" und schließt mit einer ausführlichen Aufzählung der Gründe gegen den § 175 StGB. (S. 37—42) seine Schrift.

5.

Dr. H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Anthropologische Studien. 5. Auflage. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und herausgegeben von Dr. Max Bartels. Zwei Bände, 710 und 711 Seiten. Lex.-8°. Th. Griebens Verlag, Leipzig 1897.[1])

Die erste Auflage dieses Werkes wurde im Jahre 1884 vollendet. Ein Jahr später starb der Verfasser, und der praktische Arzt Dr. Bartels in Berlin besorgte die weiteren Auflagen. Die 5. Auflage hat gegen die erste Ausgabe ungefähr den doppelten Umfang erreicht. Der Inhalt des Werkes ist ungemein reichhaltig und bietet nicht bloß dem Anthropologen ein reiches Material, sondern auch dem Kriminalisten. Man kann das Werk in vieler Hinsicht als eine Quellensammlung betrachten, welche die Ergebnisse der Forschungen in- und ausländischer Ethnographen in durchaus wissenschaftlicher und sachverständiger Anordnung enthält. Das ganze Werk, dessen Stoff aus dem anthropologischen, ethnologischen volkskundlichen (im engern Sinne) und kulturgeschichtlichen Gebiet in 76 Kapitel und 483 einzelne Abschnitte eingeteilt ist, stellt in der ersten Abteilung (S. 1—252) den Organismus des Weibes dar, in der zweiten (größeren) Abteilung das Leben des Weibes. Auf einige Kapitel dieser Abteilung will ich den Kriminalisten besonders aufmerksam machen:

I. Band: Die Prostitution, S. 426—457. Die Ehe, S. 484 bis 524. Unzeitige Geburten und Fehlgeburten, S. 670—675. Die zufällige Fehlgeburt oder der natürliche Abortus, S. 676—684. Die absichtliche Fehlgeburt oder die Abtreibung der Leibesfrucht, S. 685—710.

Der II. Band behandelt das Weib als Mutter (Geburt, Geburtshilfe und deren Hilfsmittel, Wochenbett usw.), die soziale Stellung des Weibes, das ehelose Weib, das Weib als Witwe, als Greisin, das Weib im Tode.

Der Wert des außerordentlich lehrreichen Werkes wird noch erhöht durch 11 lithographische Tafeln und 420 Abbildungen [2]) im Texte, denen Originalphotographien zugrunde lagen.

6.

Der Jungfrauentribut des modernen Babylon. Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette“ in deutscher Bearbeitnng. Verlagsdruck von E. Bartels, Neu-Weißensee bei Berlin. 78 Seiten.

Äußerlich betrachtet, müßte die Broschüre der Literatur einer gewissen modernen Richtung zugezählt werden. Da ihr Inhalt aber nachweislich auf wahren Tatsachen beruht, will ich die Broschüre hier besprechen. Ihre bemerkenswerte Vorgeschichte ist diese:

Im Jahre 1880 machte man die Polizei in London auf das gewissenlose Treiben der Mädchenhändler und Kupplerinnen aufmerksam, doch ohne Erfolg. Im Jahre 1885 ernannte die bekannte „Pall Mall Gazette“ in London eine aus einigen Herren gebildete geheime Kom-

1) Zur Zeit bereitet der Verlag schon die achte Auflage dieses Werkes vor, das jetzt einen Umfang von ca. 115 Bogen erhalten wird.

2) Die achte Auflage wird ca. 710 Originalholzschnitte im Text erhalten.

mission, die in der fraglichen Angelegenheit Tatsachen sammeln sollte, um sie ohne jeden Rückhalt zu veröffentlichen und so diese Frage akut zu machen.

Diese Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" zeichnen sich, wie Tarnowsky[1]) sagt, durch solche Umständlichkeit und Genauigkeit aus, daß kein Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit zulässig ist. Sie riefen einen so tiefen Eindruck in der Bevölkerung hervor, daß der Preis jeder einzelnen Zeitungsnummer auf 5 Shilling stieg und sie in der Anzahl von 20000 Exemplaren verbreitet wurden. Es war W. Th. Stead, seit 1883 Chefredakteur der „Pall Mall Gazette", der die Nachforschungen der geheimen Kommission der Pall Mall Gazette leitete, die am Pfingstmontag 1885 begannen und seit dieser Zeit Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt wurden. Die Anregung hierzu gab Mr. Benjamin Scott, der Präsident des Londoner „Komitees zur Verhinderung des Handels mit englischen Mädchen". Das Ganze wurde in sechs Wochen durchgeführt mit einem Gesamtaufwande von 300 Pfund Sterling. Die Pall Mall Gazette verlangte hierauf die Einsetzung einer aus hochangestellten Persönlichkeiten zusammengesetzten Kommission, welche die Wahrheit der von ihr mitgeteilten Tatsachen prüfen sollte. Eine solche wurde durch die Regierung gebildet; sie tagte am 29. Juli 1885 von 11 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Der Präsident dieser Kommission verkündete am Schlusse der Sitzung eine Resolution, deren Schluß lautet: „.... Nachdem wir die Zeugen aufmerksam ausgeforscht und die uns vorgewiesenen Beweise geprüft haben, sind wir zum Schluß gelangt, daß — abgesehen von der Genauigkeit aller Einzelheiten, für die wir nicht einstehen — im ganzen genommen die von der Pall Mall Gazette mitgeteilten Tatsachen ihrem Wesen nach richtig sind." Unterschrieben war diese Resolution von den Kommissionsmitgliedern: dem Erzbischof von Canterbury, dem Bischof von London, einem Kardinal, einem Mitglied des Parlaments und einem Advokaten des Königlichen Rates.

Hierauf fand Ende August 1885 in dieser Angelegenheit ein „Meeting" im Hyde-Park statt, an dem mehr als 250000 Personen beider Geschlechter, aus allen Lebensaltern und Ständen teilnahmen. In einer (angeblich einstimmig angenommenen) Resolution drückte man seine Entrüstung über die enthüllten Verbrechen aus und erklärte, daß man die Obrigkeit unterstützen und anfeuern wolle in Beziehung auf die strenge Ausführung der Strafgesetze.

Die Enthüllungen der Pall Mall Gazette haben dem Londoner Jungfrauenhandel nicht den geringsten Eintrag getan. Bald ging die „Krisis" vorüber, das Geschäft ging ruhig weiter, „der Markt hat sich belebt, die Nachfrage gesteigert, die Bestellungen nehmen stets zu".

Diese Daten gibt uns Dühren in seinem citierten Werke (S. 357f., 359, 377ff.) an. Die einzige vollständige deutsche Übersetzung dieser Enthüllungen erschien nach Dührens Angabe 1885 in Budapest, die Dühren seinen Citaten zugrunde gelegt hat, die, abgesehen von den Seitenzahlen, mit dem Inhalt der vorliegenden Broschüre übereinstimmen.

Um sich einen richtigen Begriff von der heute noch in England stark verbreiteten Deflorationsmanie zu machen, ist die Lektüre dieser Broschüre sehr geeignet.

1) Dr. E. Dühren, Das Geschlechtsleben in England. 1. Bd. Charlottenburg 1901. S. 357.

7.

Curt Müller, Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Leipzig, Reclam. 172 Seiten.

Verf. gibt uns an der Hand zuverlässiger Quellen eine gute Darstellung der mittelalterlichen Hexenprozesse in Deutschland. Die Schrift ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte unseres deutschen Kriminalprozeßrechtes.

Gleichzeitig mache ich hier noch auf ein anderes hierher gehöriges Werkchen der Reclam-Bibliothek (Nr. 1765 und 1766) aufmerksam: Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Der interessanteste aller bisher bekannten Hexenprozesse, nach einer defekten Handschrift ihres Vaters, des Pfarrers Abraham Schweidler in Coserow auf Usedom, herausgegeben von Wilhelm Meinhold.

Die physiologischen Ursachen des Hexenwahns lernen wir bei Laurent und Nagour, Okkultismus und Liebe (Berlin 1903), S. 121—133 kennen.

8.

Reinh. Gerling, Der praktische Hypnotiseur. Kurzgefaßte, volksverständliche Anleitung zum Hypnotisieren sowie zur Erteilung von Suggestionen zu Heil- und Erziehungszwecken. 8. Aufl. (28. Tausend)[1]. Verlag von Wilh. Möller, Berlin. 79 Seiten. Preis 1 Mark.

Gerling ist ein Laienhypnotiseur. Seit dem Prozeß Czynski (München 1895) wissen wir, was ein Laienhypnotiseur alles vermag. Frhr. v. Schrenck-Notzing hat in seiner Abhandlung „Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“ (Archiv V, S. 1—32) noch weitere hierher gehörige Fälle verzeichnet, hat mit aller Entschiedenheit die Anwendung der Hypnose zu Heilzwecken durch Laien bekämpft und hat dabei Gerlings Tätigkeit als Laienhypnotiseur nicht unerwähnt gelassen. Er hält die Empfehlung eines von einem Laienhypnotiseur verfaßten Lehrbuches zum Hausgebrauch für eine ganz verwerfliche Popularisierung der Hypnose als Heil- und Erziehungsmittel, so daß er zu dem Schlusse kommt (a. a. O., S. 9), daß die Anwendung des Hypnotismus nur Ärzten zu Heilzwecken und wissenschaftlichen Studien gestattet sein sollte, dagegen jede anderweitige Anwendung desselben bei Strafe verboten werden müßte. Man kann nach allem, was wir schon über den Mißbrauch der Hypnose erfahren haben, v. Schrenck-Notzing durchaus beistimmen, so daß wir andrerseits zu einer Verurteilung des vorliegenden „Lehrbuches“ kommen müssen.

Eine ähnliche Schrift ist neuerdings von Schmidt-Esto veröffentlicht worden, der kürzlich in München erfahren mußte, daß öffentliche hypnotische Schaustellungen polizeilich verboten sind.

1) Inzwischen ist die 9. Auflage (37. bis 42. Tausend) erschienen.

9.

A. Boetzel, Methode einer neuen Geheimschrift, Geheimtelegraphie, Geheimsprache, Geheimtelephonie und Geheimdruck. Leipzig 1900. 85 Seiten. Preis 1 Mark.

Boetzel hat bei seinen Landsleuten (in Frankreich) mit seiner neuen Geheimschrift wenig Glück gehabt und hofft, wie er sich im Vorwort seiner Schrift ausdrückt, daß sein Verfahren in Deutschland eher anerkannt und angewendet werde als in seinem eigenen Vaterlande. In Frankreich gibt man sich zweifellos mehr mit Kryptographie ab als in Deutschland. Schon aus diesem Grunde wird des Verfassers Hoffnung hier kaum in Erfüllung gehen; aus dem gleichen Grunde braucht der Verfasser aber auch keine Polemik wie in Frankreich zu befürchten.

Im Jahre 1899 hatte Boetzel seine neue Geheimschrift in der Stuttgarter Zeitschrift „Über Land und Meer" (Nr. 1) veröffentlicht. „Von mehreren Seiten aufgefordert", gab er seine Aufsätze in Buchform heraus, wobei er seine Methode zugleich „verbesserte" und erweiterte. Boetzels neue Methode ist eine sog. „Punktiermethode", was er für neu hält, ist die Art und Weise, die Chiffrezeichen in einem ostensiblen Schriftstücke zu verbergen und zwar unter Verwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Ich habe mich in meinen „Modernen Geheimschriften" (Mannheim 1900), S. 73ff., eingehend mit dieser Methode beschäftigt und bin zu dem Schlusse gekommen, daß mit Hilfe graphologischer Kenntnisse Boetzels Geheimnis unschwer zu entdecken ist. Zugleich machte ich dort auch einige diese Methode verbessernde Vorschläge. Es wäre nun nicht nötig gewesen, auf 42 Seiten diese Methode in Verbindung mit mehreren anderen Systemen zu erläutern, da mehr als ein Beispiel zur Veranschaulichung der „neuen Geheimschrift" absolut überflüssig ist, und andrerseits eine Darstellung des gesamten Systems der Kryptographie von ihm weder versucht wurde, noch beabsichtigt war.

Besser finde ich das von Boetzel S. 43ff. beschriebene „Lückensystem", bei dem den „Lücken", die durch Anwendung des sog. Telegrammstils ebenso häufig als unauffällig auftreten können, die kryptographische Bedeutung von „Punktierzeichen" beigelegt wird. Dagegen kann ich den unter den Titeln „Kryptophonie" und „Geheimtelephonie" (S. 68ff. u. S. 72ff.) besprochenen Methoden geheimer Verständigung keinen besonderen Wert beilegen. Die „Kryptophonie" wird bei Gedankenlesern wie auch bei Verbrechern (Gaunern, Gefangenen) angewendet zwecks geheimer Verständigung (vgl. meinen Aufsatz „Über Gedankenlesen", Archiv XII, S. 243ff.). Um einem in Gesellschaft anderer etwas insgeheim mitzuteilen, wird man nicht nötig haben, sich eines geheimen Alphabetes zu bedienen, wie es Boetzel an einem umständlichen Beispiel (S. 69f.) versucht hat, um die geheime Mitteilung, in unverfängliche Worte (Fragen und Antworten) gekleidet, auch laut aussprechen zu können; das wäre schon mehr Spielerei als ernstes Bedürfnis. Ebensowenig notwendig ist es, bei einem telephonischen Gespräch, dessen Inhalt geheim bleiben soll, die Eigentümlichkeit des Akrostichons als „Punktierzeichen" anzuwenden. Was sollte die mündliche Übermittelung der Chiffreschrift selbst

(vermittelst des Telephons) gefährden können, wenn man warten kann, bis etwaige „Interessenten“ den Sprechenden verlassen haben?

Die Kryptotypographie oder der Geheimdruck (S. 75ff.) hat dieselben Mängel, wenn nicht noch mehr, als die Methode mit Anwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Hier sollen falsch, verkehrt gesetzte oder ausgelassene Drucktypen als Punktierzeichen gelten. Theoretisch ist ja das alles gut denkbar, aber praktisch — wenn auch ausführbar — gänzlich unbrauchbar.

Den einzelnen Variationen dieser „neuen“ Geheimschriftmethode sind mehrere, ja. teils zu viele Übungsbeispiele beigefügt, was andrerseits nicht so wunderlich erscheint, wenn man Boetzels sonderbare Ansicht über den Wert der Kryptographie für das Volk hört. Auf Seite 5 sagt er nämlich: „Damit die Erfindung der Geheimschrift einem Volke wirklich nützlich werde, ist es nötig, daß viele sich der Erlernung dieser Kunst hingeben, daß sie in den Realschulen gelehrt wird (!), und daß dieser Stoff mit einem Worte einen ergänzenden Teil des Lehrplanes der Schulen bilde.“ Daran schließt Boetzel eine noch sonderbarere captatio benevolentiae an: „In Deutschland, wo die Menschen Fleiß und Ausdauer besitzen, wird man vielleicht dieses Resultat, welches nur beitragen könnte, die Überlegenheit der deutschen Nation vor den anderen noch stärker zum Ausdruck zu bringen (!), erreichen können.“ Eine so hohe Meinung haben wir nun gerade nicht von der Kryptographie; sie ist ein Spezialgebiet und schon ihrer Natur nach nicht geeignet, Gemeingut aller Sterblichen zu werden. Wer ihrer bedarf, wird auch ohne Boetzels Vorschläge nicht in Verlegenheit kommen.

10.

Martin Ammann, Die Geheimsprachen. Briefmarken-, Blumen-, Fächersprache, Geheimschriften usw. (Band 20 der von Dr. E. Bischoff herausgegebenen Volksbibliothek „Eigenes Wissen“.) 40 Seiten. Leipzig. Preis 50 Pf.

Vorliegende Broschüre bezweckt, die geheimen Verständigungsarten populär zu machen. Weit davon entfernt, das gesamte System der Kryptographie oder auch nur die besten und gebräuchlichsten Methoden darzustellen, beschreibt Verfasser in aller Kürze auf Seite 30—39 einige der allbekannten Geheimschriftmethoden, gewissermaßen für den „Hausgebrauch“. Wir finden dort folgende Methoden, teils mit kurzen Beispielen: Die Notenschrift, die Hieroglyphenschrift, die Blindenschrift, die Notaschrift (gebildet durch willkürlich gewählte Schriftzeichen), die Zahlenschrift, die Wortmethode (Akrostichon) und Tritheims chiffre carré. Der wissenschaftliche Wert dieser Schrift ist gering.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

11.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung, herausgegeben von L. William Stern. 3. Heft.

Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen von William Stern. Erster Teil (mit einem Farbendruckbild und 11 Fig. im Text). Leipzig, Verlag von Joh. Ambr. Barth, 1904.

Als der Verf. zuerst (1903) mit seinen experimentellen Versuchen über Erinnerungstreue begonnen hat, habe ich dieses Unternehmen (Bd. XI, S. 292 dieses Archivs) auf das lebhafteste begrüßt, daran weitgehende Hoffnungen für unsere Forschungen geknüpft und mir damals auch erlaubt, Ratschläge über den weiteren Vorgang bei diesen Arbeiten zu geben. Hierzu hielt ich mich berechtigt; im Laufe meiner praktischen Tätigkeit habe ich, zum geringsten berechnet, allermindestens 45 000 Zeugen vernommen, habe mich vom Anfange an für das Theoretische des Wahrnehmungsproblems und die Wiedergabe durch Zeugen interessiert, meine Ansichten darüber zuerst vor 12 Jahren (erste Auflage „Handbuch für Untersuchungsrichter") niedergelegt und später (1898) ein ganzes Buch (Kriminalpsychologie) der Frage der Wahrnehmung, des Gedächtnisses und der Wiedergabe der Zeugen gewidmet. Wenn also meine vielfachen Anregungen und Vorschläge für Zeugenprüfungen nun theoretisch ergänzt werden sollten, so mußte ich dies nur als äußerst erwünscht und dankenswert bezeichnen.

So wie die Sache aber durchgeführt vorliegt, muß ich sie unumwunden als wenigstens *unseren* Zwecken nicht entsprechend bezeichnen. Daß die Arbeit den Ansprüchen der Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung entspricht, halte ich für zweifellos, da aber im Haupttitel des Unternehmens die Probleme der Rechtspflege an *erster* Stelle genannt sind, so habe ich diese Tendenz zu berühren und erkläre, die Arbeit hat für die Rechtspflege nicht den rechten Wert. —

Sehen wir uns *Sterns* Vorgang näher an. Seine Versuchspersonen waren Schüler männlichen und weiblichen Geschlechts (Schulkinder, Präparanden, Seminaristen) im Alter von 7—18³/₄ Jahren, zusammen 47 Individuen. Diesen wurde einzeln ein Farbendruckbild gezeigt, ihnen je eine Minute Zeit zur Einprägung gelassen, und dann sollten sie sagen, was sie sich vom Bilde gemerkt hatten. Hierbei wurde ganz richtig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ein „gemischter" Vorgang eingehalten: zuerst erzählte Zeuge selbständig, und wenn er nichts mehr zu sagen wußte, wurde ihm weiteres abgefragt und hierbei auch eine Suggestivfrage [1]) ein-

1) Die Stellung von Suggestivfragen ist unbedingt zu billigen, da dies den tatsächlichen Verhältnissen, bei gerichtlichen Vernehmungen, entspricht. Allerdings wird der Richter nur ausnahmsweise suggestiv fragen, er muß dies aber tun, weil Suggestivfragen oft das einzige Mittel sind, um unwahre Angaben als solche zu erkennen (namentlich falsche Geständnisse, unwahre Selbstanzeigen). Aber sogenannte formelle Suggestivfragen werden häufig (ohne Wissen des Fragenden) gestellt, wenn unrichtige Angaben anderer Zeugen vorliegen. Z. B.

geschaltet. Das von Stern verwendete Bild stellt das Innere eines sehr einfachen Zimmers vor: der Vater und sein kleiner Sohn sitzen am Tisch beim Mahl, die Mutter scheint eben einen Krug auf den Tisch zu stellen, in einer Wiege liegt ein kleines Kind, neben dem Tisch sitzt ein Hund. Über die Angaben wurde genau Protokoll geführt, über die guten, schlechten, zweifelhaften usw. Antworten bestimmte Zeichen und Werte eingesetzt und dann Perzentualberechnungen angestellt. Verwertet wurde bloß Alter und Geschlecht der Zeugen — über ihre Anlagen, ihr Wesen, ihren Charakter wird — wenn ich recht bin — bloß zweimal ganz kurz gesprochen: S. 7 heißt es, die Kinder werden von den Lehrern zum Teil als gut, zum Teil als mittel, zum Teil als schwach bezeichnet, und S. 96 wird die Aussage eines Kindes wörtlich wiedergegeben und dieses als „schwache Schülerin" bezeichnet; sonst werden Begabung usw. nicht einmal berührt.

Betrachten wir nun vorerst das gewählte Objekt und die Beobachtungsbedingungen, so werden wir zuerst fragen müssen: was wollte untersucht werden? Wenn wir etwas untersuchen, so tun wir dies entweder an dem klarzustellenden Objekt selbst oder an einem ihm ähnlichen, um nach öfterer und verschiedener Wiederholung einen Schluß auf das eigentliche zu erschließende Objekt zu versuchen. Im letzteren Falle sprechen wir von einem Experiment und halten dasselbe für um so beweisender, als es unter möglichst ähnlichen Bedingungen vorgenommen wurde. Im vorliegendem Falle wollte Stern durch Versuche an Schülern u. a. Klarstellungen über den Wert von Zeugenaussagen im Ernstfalle, im Prozeß, gewinnen; er machte also Experimente, und diese mußten, sollten sie von beweisendem oder klärendem Wert sein, dem eigentlichen, per analogiam zu untersuchenden Falle tunlichst ähnlich sein. Eine Ähnlichkeit verlangen wir aber nicht aus äußeren Gründen, sondern weil wir nur von vergleichbaren Wirkungen sprechen können, wenn die bewirkenden Kräfte gleich oder annähernd gleich waren.

Stern hat nun als Prüfungsgegenstand ein farbiges Bild gewählt, ein

---

Zeuge A. erzählt (bona fide), daß damals ein Ruf gehört wurde, obwohl dies nicht richtig ist. Zeuge B. erwähnt richtigerweise von diesem Rufe nichts; der Richter hält dies für vergessen, und wenn er den B. fragt, ob er nicht auch einen Ruf gehört habe, so stellt er, ohne es zu wollen, tatsächlich eine formelle Suggestivfrage. Diesen Vorgängen hat St. durch seine Suggestivfragen richtig Rechnung getragen. Übrigens können gewisse Arten von Suggestivfragen sehr wohl zur Richtigstellung einer Aussage dienen, die anscheinend falsch war. Wenn z. B. ein Zeuge behauptet, daß bei einem gewissen Vorgange auch eine Frau anwesend war, und wenn der Richter an der Richtigkeit dieser Behauptung zweifelt, so tut er am besten, wenn er in Form von Suggestivfragen eine tunlichst genaue Beschreibung der Frau verlangt; bei dem Versuche, diese zu liefern, entdeckt der Zeuge in der Regel selbst, daß er sich geirrt hat. Umgekehrt: wenn Zeuge in Abrede stellt, daß z. B. ein Hund auf dem Tatorte war, und wenn der Richter Grund hat, Irrtum anzunehmen (nicht mala fides), so darf er allerdings suggestiv fragen: „Denken Sie nach: ein mittelgroßer, schwarzer Hund mit gestutztem Schwanz und gelbmetallenem Halsband"? In der Tat sind das aber nicht eigentliche Suggestivfragen, sondern wertvolle Gedächtnishilfen (deren Verwendung aber zu beliebiger Nachprüfung protokollarisch vermerkt werden muß).

Gegenstand, welcher im Ernstfalle wohl verschwindend oft einer Zeugenaussage zugrunde liegen wird. Ich meine natürlich nicht, daß Bilder selten von Zeugen beschrieben werden müssen, ich meine nur, daß man verhältnismäßig sehr selten von einem Zeugen die Beschreibung eines doch recht komplizierten Gegenstandes verlangen wird. Wenn wir einen Zeugen fragen, wie eine bestimmte Uhr, eine Brieftasche, ein Werkzeug, ein Schmuckgegenstand usw. aussah, so ist dies doch etwas ganz anderes, zumal der Zeuge die Sache weder ad hoc noch nach limitierter Zeit angesehen hat. Was uns in, sagen wir 90 % von allen Fällen beschäftigt, sind Vorgänge, solche nehmen die Zeugen wahr, über diese berichten sie auch. Wenn uns also die Beobachtung von Vorgängen fast ausschließlich interessiert, so hätte es sich auch empfohlen, die zweifellos große Mühe auf einen solchen Vorgang zu verwenden. Ich habe auch in der oben genannten Besprechung (Bd. XI, S. 292) vorgeschlagen, einen tunlichst einfachen, überall leicht reproduzierbaren Vorgang dem Experimente zugrunde zu legen: z. B.: Man läßt zwei Personen in ein Zimmer treten, die eine etwa einen Sessel gleichrücken, die andere in ein Buch sehen, und beide wieder fortgehen. Ein Bild vorzeigen ist allerdings bequemer und leichter, aber der genannte Vorgang hätte auch keine großen Schwierigkeiten geboten und hätte die Sache wirklich gefördert. Aber abgesehen davon, daß es dem zu Untersuchenden wirklich völlig entspricht, hätte die Wahl des vorgeschlagenen Modus noch eine Menge von psychologisch und sachlich wichtigen Momenten mit sich gebracht.

Vor allem bietet die Wahl der zum Ansehen gewidmeten Zeit wesentliche Schwierigkeiten. Bei jedem Vergleichsexperimente muß bekanntlich alles Willkürliche nach Tunlichkeit ausgeschlossen werden [1], weil es die Natürlichkeit des Vorganges oft bis zur Unkenntlichkeit stört. Wird ein Vorgang als Grundlage gewählt, so entfällt die Zeitbestimmung von selbst — es kann eben so lange beobachtet werden, als der Vorgang dauert, also in unserem Falle vom Eintreten der Personen bis zu ihrem Fortgehen, somit geradeso, wie bei wirklichen Beobachtungen im Ernstfall. Für sein Experiment mußte Stern ein gewisses Zeitmaß bestimmen, er wählte 1 Minute. Ebensogut hätte er aber 20 Sekunden oder 10 Minuten feststellen können, der Willkür ist hier freier Spielraum gestattet, und willkürliche Eingriffe stören jedes Experiment. Übrigens muß die Wahl von einer Minute Beobachtungszeit als unglücklich bezeichnet werden, da eine Beobachtung von dieser Dauer doch nur ausnahmsweise vorkommen wird: entweder betrachtet man etwas ganz flüchtig, also wenige Sekunden lang, oder man ist in der Zeit gar nicht beschränkt und kann schauen, so lange und so oft man will. Ich bitte den Leser, seine Uhr zur Hand zu nehmen, den Sekundenzeiger eine Minute lang zu verfolgen und dann zu sagen,

1) Die Wahl des Objektes zum Experiment unterliegt natürlich der Willkür und der entsprechenden Berechnung; ist diese Wahl aber geschehen, so muß der weitere Ablauf den Verhältnissen entsprechend geschehen, es darf nicht mehr willkürlich eingegriffen werden. Wenn z. B. der Physiologe ein Experiment macht, so wird er auch eine Flüssigkeit etwa 60 Sekunden lang kochen lassen, diese Zeitspanne ist aber nicht willkürlich gewählt, sondern durch chemische, physikalische oder sonst fixe Gründe diktiert.

ob er im Leben etwas so lange anzuschauen pflegt, wenn wir von Objekten der Wissenschaft und Kunst absehen, die kaum Gegenstand einer Zeugenaussage bilden werden. Eine Minute ist überraschend lang, und nicht leicht hat jemand ein Objekt von so wenig Interesse wie ein Farbendruckbild 60 Sekunden lang angesehen; was aber nur sehr selten vorkommt, kann man nicht als Vergleichsobjekt für das Alltägliche verwenden. Weiter: eine solche Darstellung, wie die gewählte, kann sehr leicht dazu verführen, auf nebensächliche Dinge sein Hauptaugenmerk zu richten und dann von der Sache selbst nichts zu wissen. Gerade sogenannte kritische Köpfe, vortreffliche Beobachter, können dann verhältnismäßig üble Mitteilungen machen. Stern sagt, er habe das Bild aus einem größeren herausgeschnitten; infolgedessen ist am linken Rande des Bildes ein Teil eines dort lehnenden Regenschirmes zu sehen, den man aber keinesfalls sofort als solchen erkennt; ebenso ist am rechten Rande ein merkwürdiges, knallrotes Ding wahrzunehmen, das ich vielleicht als einen Teil eines Spinnrades ansprechen möchte, dessen anderer Teil weggeschnitten wurde. Ich könnte mir nun denken, daß eine Anzahl gerade intelligenter Knaben vom ersten Anblicke an, an diesem seltsamen Teilen des Regenschirmes und des Spinnrades haften bleiben und zu entdecken suchen, was das etwa sein kann. Ja, ein gründlicher Kopf wird hierbei vom Ende der Minute überrascht und hat sonst nichts gesehen, als die zwei genannten Dinge.

Eine andere, etwa künstlerisch angelegte Natur betrachtet vielleicht das auf der Wiege angebrachte, recht hübsche Blumenornament, ein dritter studiert die falsche Perspektive auf den abgebildeten Bildern, ein vierter den Mechanismus an der Kukuksuhr und von den Dingen selbst wissen sie weniger, obwohl sie vielleicht alle bessere Beobachter sind als jene, die vortreffliche Schilderungen gemacht haben. Wir wollen ja doch wissen, wie die Leute wahrnehmen, merken und wiedergeben — das ist schwierig genug, und wenn wir noch durch die Wahl eines nicht entsprechenden Gegenstandes die Fehlerquellen wesentlich vermehren, so wird das Gewonnene kaum verwertbar.

Man wird vielleicht einwenden, daß dieselben Fehlerquellen auch fließen, wenn ein Vorgang statt eines Bildes zugrunde gelegt wird; dieser Einwand ist aber deshalb nicht richtig, weil die Bewegung im Vorgange das Haftenbleiben an einer Einzelheit beinahe sicher verhindert. Es mag ja sein, daß ein besonders kritischer Beobachter zu Beginn des (von mir vorgeschlagenen) Vorganges an irgendetwas ihm Auffallendem im Zimmer besonderes Interesse findet — das wird aber nicht länger dauern, als bis die Person den Raum betritt; nur ganz ausnahmsweise wird einer die begonnene Beobachtung fortsetzen, 99 Proz. werden durch den sich bewegenden Menschen kaptiviert und seine Tätigkeit verfolgen, so daß nur normale Resultate denkbar sind. Das wollen wir aber.

Aber noch etwas: Vorgänge kapieren die meisten Menschen nur soweit verschieden, als sie selbst von einander nach Natur und Kultur verschieden sind; so ist es aber nicht bei graphischen Darstellungen. Zwei Menschen können in Natur und Kultur sehr ähnlich sein, der eine hat aber für Graphisches großes Verständnis, der andere keines. Das ist wichtig, und da wir hier doch ein psychologisches Problem erörtern, so darf ich wohl breiter werden, um zu erklären, was ich meine. Mein Sohn und ich

sind solche „graphische Naturen“, die sachlich nur verhandeln können, wenn sie den Bleistift zur Hand haben: ein paar Striche klären alles, was in langer Rede nicht verstanden werden konnte. Mein Sohn war von Kindheit an ein naturwissenschaftliches Individuum und ist nun Psychiater, so daß unsere Gespräche fast ausnahmslos gemeinsame Gebiete unserer Disziplinen betreffen; sprechen wir zu Hause, so haben wir Bleistifte — womöglich farbige — und Papier vor uns; im Freien zeichnen wir mit dem Stock im Sand, und geht das auch nicht, so zeichnet einer, mit dem Daumen kräftig aufdrückend, auf dem Rücken des anderen, was er ihm begreiflich machen will. Oft hat uns jemand zugesehen und geäußert: „Ihr könnt nur mit Strichen, Punkten und Kreisen miteinander reden.“ Ich wiederhole: Wir sind eben „graphische Naturen“, andere sind es nicht, ohne deshalb klüger oder dümmer zu sein als wir, es ist eben eine besondere Art zu verstehen und sich verständlich zu machen, die, soviel ich glaube, vielleicht die Hälfte aller Menschen besitzt. Gehen wir nun auf Sterns Bildmethode zurück, so müssen wir annehmen, daß sich vielleicht auch die Hälfte seiner Versuchspersonen aus dem eben angegebenen Grunde vorzüglich mit dem graphisch gebotenen Objekte abfand, während es die andere Hälfte nicht tun kann; die Untersuchung ergibt also nichts über das eigentliche Beweisthema, weil sie eine neue, ergiebige Fehlerquelle aufgenommen hat; — ob Sterns Zeugen „graphische Naturen“ sind, wollte doch nicht erhoben werden. —

Ein weiterer Fehler in Sterns Arbeit liegt darin, daß er viel zu viele Personen (47) untersuchte und keine Charakteristik derselben gab. Die zu große Anzahl von Personen hatte vor allem den Fehler, daß der Experimentator ein Besprechen der Zeugen untereinander nicht verhüten konnte und somit Suggestion auf Suggestion wirken ließ. Wenn Stern sagt (S. 11), er habe jedem Objekt „strenge aufgetragen, mit den anderen von der Sache nicht zu sprechen“, so kann ich ihm aus Erfahrung versichern, daß dies gar nichts hilft. Interessiert den „Zeugen“ die Sache, so wird er davon reden, und interessiert sie ihn nicht, so ist er überhaupt als Versuchsobjekt nicht zu brauchen. Jeder Praktiker kann dem Herrn Verf. versichern, daß im Ernstfalle nichts schwieriger ist, als die Verabredung und gegenseitige gefährliche Suggerierung der Zeugen zu verhindern; dies ist nur möglich, wenn man die Zeugen direkt unter Bewachung stellt.

Hätte Stern bloß wenige Objekte (6—10) vorgenommen, hätte er diese für die Dauer der Vernehmung der übrigen unter Aufsicht gestellt, und hätte er für diese wenigen Zeugen eine tunlichst genaue Beschreibung ihres Charakters, ihrer Anlagen und ihrer äußeren Verhältnisse beigefügt, was mit Hilfe der Lehrer leicht durchzuführen gewesen wäre, so hätte er unschätzbares Material geliefert; so ist aber das Ergebnis der mühsamen Arbeit kein anderes, als die Bestätigung, daß auf Zeugenangaben nicht viel zu geben ist — das haben wir aber zuvor auch gewußt. Sollen diese schwierigen und für den Juristen unabsehbar wichtigen Experimente vollen Nutzen bringen, so müssen mehrere unabweisbare Forderungen gestellt werden:

1. Das der Beobachtung zugrunde liegende Objekt muß unbedingt ein Vorgang sein, an welchem außer den von Stern genannten Kategorien (Sachen, Personen, Tätigkeiten, Raumangaben, Merkmale, Farben

und Zahlen) namentlich auch das Nebeneinander in seinem Wechsel und das Nacheinander sowie die einzelnen Relationen zu verschiedener Zeit berücksichtigt werden können;

2. die Zahl der Personen darf für jedes Experiment nur eine kleine sein, etwa 6—10, damit tunlichst genaue Individualisierung und Überwachung möglich ist;

3. die Charakterisierung der einzelnen muß möglichst eingehend und verläßlich sein;

4. diese Experimente müssen mit dem tunlichst gleichen Vorgange, aber mit verschiedenen Personen, verschieden an Alter, Kultur, Geschlecht, so oft als möglich durchgeführt werden;

5. die Verwertung darf erst versucht werden, wenn ein sehr großes Material zum Vergleiche vorliegt;

6. diese Verwertung muß dahin gehen, daß Kausalität zu finden versucht wird, d. h. unser Ziel muß darin gesucht werden, daß wir eine Verbindung zwischen gewissen Qualitäten der „Zeugen" als Ursache einerseits und ihrer Aussage als Wirkung andererseits zu finden trachten; hierbei ist unter „Aussage" das Ergebnis von Wahrnehmen, Auffassen, Merken und Wiedergeben gemeint. —

Wenn also einmal, in sicher ferner Zeit, und nach Vornahme einer sehr großen Zahl von Versuchen eine gewisse Konstanz der Erscheinungen erzielt wäre, die eine Verallgemeinerung, eine Abstraktion, ein Ziehen von Schlüssen und Aufstellung von Regeln gestatten würde, dann könnten wir vielleicht zu einer, wenn auch nur ungefähr zu bestimmenden Einwertung von Zeugenaussagen gelangen. Sagen wir, es hätte genügend oft beobachtet werden können, daß z. B. alte, ungebildete Männer für das Nacheinander — junge, gebildete, lebhafte Frauen für Farben — intelligente, in der Natur aufgewachsene Knaben für gewisse Einzelheiten — wenig veranlagte, arbeitende Männer der Mittelklasse für Zahlen usw. usw. besondere Sicherheit an den Tag legen, daß Kränklichkeit dieses, pedantisches Wesen jenes, Aufregung und Furcht ein drittes übersehen läßt, daß sehr alte Leute auf gewisse Momente acht haben, sehr junge Mädchen auf andere, boshafte Weiber wieder auf etwas anderes Gewicht legen — sagen wir also, es hätte dies und noch hundert anderes oft und oft beobachtet werden können, dann haben wir allerdings für künftige Arbeiten wenigstens Anhaltspunkte. Niemand wird sich dann dazu verleiten lassen, z. B. einer Angabe über Farben, die vielleicht zufällig sehr wichtig wurde, unbedingt Glauben zu schenken, weil sie von einem Menschen aus einer Gruppe gemacht wurde, der man experimentell besonderen Farbensinn zugeschrieben hat, man wird nie vergessen, daß es sich eben nur um experimentelle Analogieschlüsse handelt, daß eine Menge von Fehlerquellen (namentlich daß sie die Wahrheit nicht sagen wollen) nicht ausgeschlossen werden kann. Aber man hat wenigstens eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens eine Möglichkeit zu weiteren Erwägungen, und das ist viel, viel mehr als das, was wir heute haben, nämlich gar nichts. —

Wenn ich nun im Vorliegenden darzulegen mich bemüht habe, daß Kollege Stern nicht den richtigen Weg eingeschlagen hat, so fällt es mir doch nicht ein, sein verdienstliches Vorgehen schmälern zu wollen. Die Arbeiten, wie sie Stern gemacht hat, müssen gemacht werden, wir erwarten

die größten Vorteile davon, und wenn ich nur darauf hinweise, wie ich sie gemacht zu sehen wünschte, so ist dies nur ein Abänderungsvorschlag, der die Sache unberührt läßt.

12.

Wissenschaftl. Beilage zum 16. Jahresbericht (1903) der Philosophischen Gesellschaft a. d. Universität Wien. Vorträge und Besprechungen über Das Wesen der Begriffe (Twardowski, v. Kralik, Kreibig, v. Sterneck), Die Axiome der Geometrie (Gerstel), Natur- und Kulturwissenschaft (Menzel), Die Beeinflussung subjektiver Gesichtsempfindungen (Urbantschitsch). Mit einer farbigen Tafel. Leipzig 1903, Joh. Ambr. Barth.

Von den vorliegenden Referaten sind die meisten für uns von Wichtigkeit: vor allem die drei über das Wesen der Begriffe. Wir haben selbst mit Begriffen zu tun, wenn wir sie gesetzlich festlegen und erklären sollen, wir müssen es uns aber auch zurechtlegen, wenn wir mit Begriffen der Zeugen und Beschuldigten zu tun haben. Die vorliegenden Abhandlungen sprechen über das begriffliche Vorstellen, über die Philosophie als Begriffswissenschaft, über die Natur der Begriffe und die Elemente des Bewußtseins — Fragen, über die klar zu sein, für uns von größter Bedeutung ist. Von theoretischer Bedeutung ist der Vortrag von Dr. v. Kralik „Über Philosophie als Begriffswissenschaft“, in dem er als Postulat der Wissenschaftlichkeit eine möglichst vollständige und zutreffende Systematik der Begriffe aufstellt (periodische Systematik der Elemente nach Mendelejeff, Generationentheorie nach Ottokar Lorenz usw.) — es wäre an der Zeit und von hohem Wert, wenn wir diese Erkenntnis auf unsere Disziplin anwenden könnten. —

Für die Wahrnehmungsfrage, namentlich bei Zeugen, ist der Vortrag von Urbantschitsch von Bedeutung, da er Beobachtungen über Scheinbewegungen und Scheinbilder, über gewisse Scheinveränderungen der Farbenempfindungen, über willkürliche Erregungen von Farbenempfindungen und Empfindlichkeit des Auges für Farbeneinwirkungen vorführt. Diese allerdings subtilen Erscheinungen lassen sich auch im Gröberen wirkend vorstellen, und dann können sie auch auf Wahrnehmungen und Aussagen von Zeugen sehr kräftig einwirken.

13.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausg. von Prof. Dr. A. Finger, Halle, Prof. Dr. A. Hoche, Freiburg, und Oberarzt Dr. Joh. Bresler, Lublinitz. I. Bd. Heft 8.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Von Prof. Dr. A. Hoche. Mit Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger, Halle.

Hoche erzählt den geradezu unfaßlichen Fall, in welchem ein Bursche trotz seines Leugnens wegen Beischlafes an einer „ganz blödsinnigen“ Person zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, auf Grund der Aussage

der Geschwängerten und eines „an epileptischem Schwachsinn" leidenden Pfleglings!

Hoche untersucht die Gründe dieses unheimlichen Falles und gelangt zu dem Ergebnis, daß sie in der Fassung des § 56 StPO. zu suchen seien, da es sich sehr oft und auch im vorliegenden Falle nicht darum handle, ob ein Zeuge die Bedeutung des Eides begreife, sondern darum, ob er die Wahrheit nach seinen Verstandeskräften sagen könne. Auch hier habe der Epileptiker sehr gut gewußt, daß man nicht falsch schwören darf, daß Meineid bestraft wird usw. — aber er sei eben unfähig gewesen, richtig wahrzunehmen, richtig zu merken und richtig wiederzugeben.

Finger meint dazu, er sei mit Hoche einverstanden, nur suche er das sehr bedauerliche Ergebnis des Falles nicht in der Fassung des § 56 StPO., sondern in der ungenügenden kritischen Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismaterials.

Recht haben sie natürlich beide: die Fassung des § 56 StPO. stammt aus einer Zeit, in welcher der Kriminalist keine kriminalpsychologischen Kenntnisse hatte, und die Verwertung des Beweismateriales in unserem Falle geschah durch Leute, die diesfalls auch nicht vorgeschritten waren. —

14.

Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Von Dr. Friedrich Scholz zu Bremen. E. H. Mayer, Leipzig 1904.

Wie das Vorwort besagt, handelt das Buch von der sogen. moral insanity und will also statt der genannten und der vielen anderen vorgeschlagenen Bezeichnungen eine neue, die der „moralischen Anästhesie", einführen.

Ob hiermit etwas gewonnen würde, und ob überhaupt die begriffliche Zusammenfassung aller Erscheinungen, die man unter „moral insanity" vereinigt hat, zulässig erscheint, ob also diese oder eine ähnliche Bezeichnung am Leben bleiben oder wieder verschwinden soll, dies zu untersuchen ist nicht unsere Sache. Den Juristen will es allerdings bedünken, als ob alle jene Menschen, die man unter der Bezeichnung „moralisch krank" vereinen will, in der Tat einen gemeinsamen Zug aufweisen, den, daß sie nicht so empfinden, wie andere Menschen; im übrigen bieten sie aber doch so überaus verschiedenartige Bilder ihrer Erscheinung, daß sie sich schwer unter einen Begriff vereinen lassen, und daß es vielleicht Gefahren mit sich bringt, wenn der gemeinsame Namen verschiedene und verschieden zu behandelnde Wesen gleichartig zu machen sucht. Wir Kriminalisten haben uns niemals mit dem Begriffe der moral insanity oder einem ähnlichen zurecht finden können und vertrugen uns besser mit jenen Medizinern, die dartaten, daß fast alle, die man als moralisch Insane zusammenfaßt, unter irgend einem schon bestehenden Begriff einzufügen sind.

Aber das sind theoretische Fragen, die mit dem Werte des vorliegenden Buches nichts zu tun haben, und der zumeist dort zu suchen ist, wo Verf. in sehr geschickter Weise die Unterschiede zwischen Gesundheit, Abnormität und Krankheit dazulegen sucht. Ich weiß nicht, ob es eine Aufgabe der wissenschaftlichen Psychiatrie sein kann, zu untersuchen, aus welcher,

noch normalen, physiologischen oder gemeinpsychologischen Erscheinung sich eine bestimmte pathologische Krankheitsform entwickelt, aber der moderne Kriminalist, der sich verpflichtet fühlt, ein nicht unbedeutendes Quantum psychiatrischer Kenntnisse mühsam zu erwerben, ist jenem Psychiater am dankbarsten, der ihm die genannten Übergänge aufweist. Wir begreifen am leichtesten, wenn uns gezeigt wird, wie sich aus der normalen Form durch Abschwächung, Potenzierung, Entartung usw. die pathologische Erscheinung entwickelt, und umgekehrt, welche normale Form wir zu einer pathologischen zu suchen haben. Wenn also z. B. Verf. darlegt, daß das Entblößen der Arme und des Busens der Balldamen nichts anderes ist, als das noch Normale zum schon Perversen des Exhibitionismus, so macht uns diese kurze Bemerkung das Wesen der genannten perversen Erscheinung für unsere Zwecke viel klarer, als manche lange Abhandlung über die bedauernswerten Exhibitionisten. —

Die gebotenen Krankengeschichten sind außerordentlich geschickt abgefaßt, ihre Besprechung ist durchwegs belehrend. Den Schluß des guten Buches bilden Erörterungen über Ursache, Vorhersage, Behandlung der „moralischen Anästhesie", über ihre Diagnose und Zurechnung. „Viel wichtiger als eine Reform des Strafgesetzes ist zurzeit eine solche des Strafvollzuges" — es scheint, daß Verf. diesfalls recht hat, und daß wir wahrscheinlich eine Menge der heikelsten Fragen, die sich strafrechtlich nicht lösen lassen, im Punkte des Strafvollzuges zu einer leidlich befriedigenden Austragung bringen können.

15.

Kriminalpsychologie und strafrechtl. Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage von Robert Sommer, Dr. med. u. phil., o. Prof. der Psychiatrie a. d. Universität Gießen. Mit 18 Abbildungen. Leipzig, F. A. Barth, 1904. 388 Seiten. 10 Mark.

Der berühmte Gießener Psychologe und Psychiater hat uns in dem vorliegenden, höchst wertvollen und originellen Buche gewissermaßen die wissenschaftlichen Feststellungen einer kriminalpsychologischen Klinik gegeben, deren Lehren in erster Linie den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Charakter, äußeren Einflüssen und Handlung naturwissenschaftlich dartun, d. h. das Tun wird als Ergebnis von Natur und Kultur des Individuums deterministisch vorgestellt. Dies geschieht in dem vorliegenden Werke vorerst an einer systematisch gruppierten Anzahl von Fällen: „Die methodische Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes der rechtbrechenden Individuen mit allen Hilfsmitteln der Morphologie, Physiologie, Psychologie und Psychopathologie, sowie die Untersuchung der strafrechtlichen Handlung auf ihren Zusammenhang mit der Gesamtpersönlichkeit, unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse und Umstände, ist die wesentliche Aufgabe der Kriminalanthropologie und zugleich die wissenschaftliche Voraussetzung zu einer möglichst wirksamen Bekämpfung der Verbrechen."

Eingeleitet wird die Arbeit sohin durch eine Erörterung über den § 51 RStGB., eine Feststellung der Methode der Begutachtung, Unter-

scheidung über vorübergehende und dauernde Geisteskrankheit, worauf dann die einzelnen psychopathischen Zustände besprochen werden. Es wird jedesmal (also bei Epilepsie, Psychogenie, Paranoia usw.) vorerst eine überaus klare Darstellung des Krankheitsbildes gegeben und an eingehend vorgeführten Fällen das Einzelne dargestellt.

Höchst wertvolle Abhandlungen über „Kriminelle Anlagen“, „Geborene Verbrecher“, „Determinismus und Strafe“, „Psychologie des Strafvollzuges“, „Arten und Typen der Verbrecher“ und „Die weitere Entwickelung der Kriminalpsychologie“ schließen die Arbeit, welche kein Kriminalist ungelesen lassen darf.

16.

I. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Von Dr. F. Endemann, ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S.

II. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Von Sanitätsrat Dr. Fr. Schaefer in Lengerich i. W. (Aus Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen, Halle a. S., Carl Meinhold, 1904.)

Die unabsehbar wichtige Alkoholfrage hat in diesen zwei Arbeiten wesentliche Förderung erhalten.

In I wird namentlich klar und bestimmt zusammengestellt, was angestrebt werden soll. Verlangt wird: die reichsgesetzliche Anordnung über Errichtung der erforderlichen Heilanstalten; genauere Fassung des § 6, Punkt 3, BGB. („Wer infolge von Trunksucht die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäß zu besorgen vermag, oder infolge von Trunkfälligkeit sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.“). Hiermit soll namentlich rechtzeitige Entmündigung erreicht werden, da nach der heutigen Fassung des Gesetzes die Entmündigung in der Regel zu spät kommt. Endlich wird Regelung der Fürsorge verlangt und zwar durch die Ermöglichung von bindender Selbstunterwerfung und, wo nötig, durch Zwangsbehandlung in öffentlichen Trinkerheilanstalten. Was da erreicht werden will, ist durchaus nichts Unmögliches, und wenn es durchgeführt wird, so muß es unbedingt zu Erfolg führen.

In II wird nach kurzer Einleitung eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern diesfalls bestehenden Gesetze gegeben. Verf. geht davon aus, daß solche gesetzlichen Maßregeln nötig sind, daß die Trunksüchtigen hilfsbedürftig und den Geisteskranken ähnlich erscheinen; er bespricht sodann die Entmündigung und Anstaltsbehandlung, die Mitwirkung des Staatsanwalts, Aufnahme und Zwang, Bestrafung öffentlicher Trunkenheit, Trunksucht und Verbrechen, die Arten der Anstalten und die Ehescheidungen. Namentlich die mühsam zusammengetragenen gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst wertvoll. —

17.

Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Eine klinische Studie von Prof. Dr. Ernst Schultze, Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn. Gustav Fischer in Jena, 1904.

Ob Militär oder Zivil ist für uns ziemlich gleichgültig, und alles, was die Psychosen Gefangener anlangt, interessiert uns Verf. gibt zuerst einen kurzen Überblick über jene Psychosen, die bei Soldaten — wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf Alter und Lebensweise — hauptsächlich vorzukommen pflegen: manisch-depressives Irresein, Inbezillität, Dementia praecox, Epilepsie, Hysterie, deneratives Irresein, Alkoholismus usw. Diese Darstellung gibt eine vortreffliche Übersicht über diese Krankheitsformen, die trotz ihrer gedrängten Kürze vollständig instruktiv ist. Dann folgen „Praktische Folgerungen und Reformvorschläge". Unter den letzteren scheint besonders wichtig die der Anzeigepflicht (für Irrenanstalten, Schulen, Behörden); in dieser Richtung ist es für das Militär allerdings leichter als für das Zivil; jede Irrenanstalt, Schule, Gemeindebehörde usw. weiß, daß ein noch nicht Militärpflichtiger einmal abgestellt wird, und wo das sein wird, weiß man auch, so daß dieser Anzeigepflicht ebenso leicht genügt werden kann, als ihre Folgen günstige sein werden: Man wird beim Militär gegen einen Menschen, der schon früher im Irrenhause war oder sich in der Schule bedenklich gezeigt hat, jedenfalls vorsichtiger vorgehen, als wenn man dies nicht weiß. —

Weiter verlangt Verf. mit Recht gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Offizieren. Auf den ersten Anblick scheint dies übertrieben zu sein, aber unsere Zeit verlangt überhaupt mehr Kenntnisse, als dies früher der Fall war, und so wie man heute vom Kriminalisten ein nicht unbedeutendes Maß von psychiatrischen Kenntnissen verlangt, so kann man dasselbe auch vom Offizier verlangen. Ich kann übrigens versichern, daß diese Kenntnisse, wenigstens bei den österreichischen Offizieren, oft und in überraschendem Maße vorhanden sind. Fragt man um deren Provenienz, so hört man regelmäßig: „Ich hielt es für meine Pflicht, mich diesfalls durch Lektüre und Fragen zu unterrichten — die Leute sind mir anvertraut." Wollte doch dieses Pflichtgefühl auch bei uns recht allgemein werden!

Den Schluß des lehrreichen Buches bilden gut und einfach geschriebene Krankengeschichten. —

18.

Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Von Dr. Joh. Nagler, Assessor am Kgl Landgericht zu Leipzig. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1903.

Mit wahrem Bienenfleiß hat Verf. alles zusammengetragen und besprochen, was die hier maßgebenden Materien betrifft, und hat so die, wie wir glaubten, längst nicht mehr aktive Scheidung von Sonderverbrechen und Gemeinverbrechen wieder lebendig zu machen gesucht. Verf. bespricht zuerst die Sonderverbrechen, ihre Grundlagen, ihre Existenz im allgemeinen und im Reichsstrafgesetzbuch, dann die Täterschaft (Täterhandlung und

Mehrtäterschaft beim Sonderverbrechen), die Teilnahme am Sonderverbrechen (socius generalis und specialis), die Beihilfe und die Anstiftung

Alles ist gründlich und nach verschiedenen Seiten hin in bedächtiger, heute selten mehr zu findender Genauigkeit durchgeführt.

19.

Unlauterer Wechselverkehr. Von Waldemar Müller, königl. Kriminalkommissar in Berlin. Berlin, Verlag von A. W. Hayns Erben. Ohne Jahreszahl. (Erschienen Jänner 1904.)

Nirgends gilt der Satz: Jede Gefahr schwinde mit ihrer Erkenntnis — mehr als im Strafverfahren, und so werden die meisten Summen durch Delikte dort in unberechtigte Hände gebracht, wo Unkenntnis der Kriminalisten ein zielbewußtes und richtiges Untersuchen, Verfolgen und Bestrafen nicht möglich macht. Wie weit es da kommt, sehen wir z. B. beim Falschspiel, Pferdehandel, beim Verkehr mit Kunstgegenständen und Antiquitäten — überall wird um Tausende und Tausende offensichtlich betrogen, aber gestraft wird blutselten wohl nur, weil die Kriminalisten in den betreffenden Vorgängen keine Kenntnisse haben. Fast ebenso ist es bei großen Unfällen, Fahrlässigkeiten usw.: irgend ein armer Teufel wird erwischt, der aus Übermüdung, Unkenntnis oder Mangel an Verstand die Gelegenheitsursache für ein Unglück war, das jemand ganz anderer verschuldet hat; den belangt man aber nicht, denn wer soll sich bei einem so komplizierten Hergange auskennen?

Ähnlich verhält es sich bei zahllosen Vorfällen im Handelsverkehr, im Börsenwesen, in Sachen des ganz großen Betriebes — die Summen, um die es sich da handelt, sind riesige, aber man läßt die Leute gewähren, oft auf das unverschämteste betrügen — weil man mangels Kenntnisse die Dinge nicht anzufassen vermag.

Waldemar Müller verdient daher aufrichtigen Dank, wenn er ein solches „Wespennest“ mit sicherer Hand angefaßt und den „unlauteren Wechselverkehr“ in richtiges Licht gerückt hat: Kellerwechselfabrikation, Kellerwechselvertrieb, gewerbsmäßiger Wechselaustausch; Wirkung dieser Vorgänge, rechtliche Beurteilung, Ursache und Mittel dagegen — so heißen die einzelnen Kapitel, in welchen die unabsehbaren rechtlichen, moralischen und wirtschaftlichen Gefahren dieser Art des Wechselverkehres geschickt beleuchtet werden. Ich gestehe: Die meisten von uns haben so ungefähr eine Vorstellung davon, daß da Arges vor sich geht — aber wie gefährlich und umfangreich dieser Verkehr ist, und daß es doch Abhilfe geben muß, das wußten wir nicht.

Die von Müller aufgedeckten Schäden müssen nun zurechtgelegt und geprüft werden, und dann muß man nach seinen Vorschlägen vorgehen: ein weiteres müßiges Zusehen wäre nicht zu verantworten. —

20.

Einiges über das Physiologische und über die außergewöhnlichen Handlungen im Liebesleben der Menschen. Von Dr. M. Jastrowitz. Vortrag, gehalten am 22. 6. 03 im Verein für innere Medizin in Berlin. Leipzig, G. Thieme, 1904.

Die kleine, überlegsame Schrift ist der „Hypererosie“ gewidmet, den an der Grenze psychopathischer Zustände stehenden oder bereits wirklich psychopathischen Erscheinungen der Liebe nnd des Geschlechtstriebes, die sowohl vom gemeinen Leben als in der Medizin und kriminalistischen Tätigkeit häufig übersehen oder nicht richtig eingewertet werden. Auf diese Momente klar, vorsichtig nnd deutlich hingewiesen zu haben, ist ein bedentendes Verdienst der wichtigen Arbeit. —

21.

Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie von Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor in Berlin. Berlin 1904. J. Guttentag. (Aus Abhandlungen des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. N. F. II. Band. II. Heft.)

Die Geldstrafe im besonderen und die Vermögensstrafen im allgemeinen stehen heute im Vordergrund der Erwägungen, und ein Verkennen der Verhältnisse ebnet ihnen immer mehr und mehr den Weg in unsere Strafgesetze. Was daher Klärung in diese wichtige Frage bringt, ist wichtig, und so muß die sorgfältige und gründliche Arbeit Lehmanns als Gewinn bezeichnet werden.

22.

Die Preußischen Strafgesetze. Zweite, gänzlich nen bearbeitete und vermehrte Auflage. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht, und Dr. B. Delius, Landgerichtsrat. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Die 3. Lieferung dieser ausgeichneten, nicht hoch genug zu schätzenden Ausgabe enthält Jagd-, Pfand-, Straßen-, Wasser-, Steuergesetze usw., alles in derselben übersichtlichen gut erläuterten und mit Entscheidungen versehenen Weise wie die beiden ersten Lieferungen.

23.

Neue Forschungen über den Marquis de Sade und seine Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Sexualphilosophie de Sades, auf Grund des neuentdeckten Originalmanuskripts seines Hauptwerkes „Die 120 Tage von Sodom“. Von Dr. Eugen Dühren. Mit mehreren bisher unveröffentlichten Briefen und Fragmenten. Berlin 1904. Verlag von Max Harrwitz.

Das Buch bringt im ersten Teile eine Charakterisierung der Aufklärungszeit (Briefwechsel, Memoiren, Erotik, Sentimentalität usw.), eine

Schilderung der Liebe im 18. Jahrhundert (Lebewelt, Theater, Wüstlinge), neues über die „petites maisons“ der Vornehmen, zur Geschichte der Prostitution, über Ausartungen, Verschönerungs- und Heilmittel jener Zeit, Theatergeschichten, Erotik usw.

Im zweiten Teile wird über die Lebensgeschichte, die Werke, das Pathologische des de Sade und seine Anschauungen gesprochen. Was da gebracht wird, ist ja immerhin Material, oft geschickt zusammengetragenes und verwertbares Material — aber einstweilen dürfte es genug sein über diesen Marquis de Sade.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. Von Wilhelm Fischer. Heilbronn a. N. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

Das 3. Heft bringt Fälle von berühmten Giftmischerinnen und den bekannten Fall Heinze, das 4. Heft den sehr interessanten Fall Rostin und den alten Justizmord von Toulouse —

25.

Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. Von * * *. Berlin, Ullstein & Co.

Das kleine Buch erhebt nicht Anspruch auf wissenschaftlichen Wert, ist aber sichtlich von einem Kenner und ganz gut geschrieben. Manche Kapitel (z. B. „Visiten“, „Ein Nachtstück“, „Abgang“ usw.) geben allerlei Anregung zu Überlegungen über den Wert unserer modernen Gefängnisstrafe.

26.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker von Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geheim. Oberjustizrat und Ministerialdirektor. Zweiter Teil. Das materielle Strafrecht. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Der Titel dieses sich dem ersten Teil über das formelle Strafrecht anschließenden Buches ist mehr als bescheiden; in Wirklichkeit haben wir ein Lehrbuch vor uns, das alles enthält, was der auch älteste Kriminalist braucht, mit Ausnahme einiger weniger Kapitel, die ohnehin fast nie in der Praxis benötigt werden. Mit abgeklärtem Blicke und mit sicherer, vielerfahrener Hand hat der Verf. genau das herausgesucht, was das Leben braucht, er hat in überaus klarer Weise seine Lehren als etwas fast Selbstverständliches geboten, diese durch äußerst glücklich gewählte Beispiele erklärt und direkt in die Praxis hinübergeführt. Die Anordnung erinnert vielfach an die ausgezeichneten „Excurse“ in dem unverdient fast vergessenen Kommentar von Schwarze, alles ist deutlich, lebendig und streng wissenschaftlich durchgeführt. Verf. sagt in der Vorrede, daß er in diesem Buche seine schrift-

stellerische Tätigkeit auf diesem Gebiete abschließe — ich bin von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugt, da Verf. mindestens noch einige Neuauflagen dieses ausgezeichneten Buches wird redigieren müssen.

27.

Sexuelle Moral. Ein Versuch der Lösung des Problems der geschlechtlichen, insbes. der sogen. Doppelten Moral. Von Dr. Max Thal, Breslau. Wilh. Koebner, Breslau 1904.

Was der Verf. sagen will, steht im Titel; wie er das Gesagte durchführen will, ist in wenigen Worten zusammengefaßt. Er schildert kurz „die Geschlechtsempfindung bei Mann und Weib" und kommt, entgegen der famosen Johanna Elberskirchen, zu dem Schlusse, daß es einen Unterschied gebe. Man sollte meinen, daß dies einfach niemals festgestellt werden wird: Der Mann weiß nur, wie er empfindet, und die Frau kann nie empfinden, wie es um den Mann bestellt ist; Beschreibungen gibt es nicht, weil wir hierfür keine Worte haben und nie haben können, es kann zu keiner gegenseitigen Aussprache kommen, und so bleibt diese Frage für alle Zeiten unlösbar. Darin liegt nichts Vereinzeltes: Ich weiß nicht, wie ein anderer Blau sieht: er und ich nennen erfahrungsgemäß dasselbe Blau, aber der andere hat vielleicht bei Blau denselben Eindruck, den ich bei Rot habe, und so ist es mit Geschmacksempfindungen und allen anderen Sinneswahrnehmungen — kurz, darüber zu streiten, hat keinen Wert.

Im Kapitel über Mutterschaft und Vaterschaft kommt Verf. mit Recht dazu, daß es sich hier eben um tatsächliche Verhältnisse handle, die mit Zeit und Umständen wechseln: Vorrechte, die alle Unrechte seien, müßten erst hingegeben werden. Dann behandelt Verf. die Grundfragen der Moral und kommt zu dem Schlusse: moralisch handeln heißt: die menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten förden. Verf. hat es nur unterlassen, die letzten Konsequenzen aus seinen Aufstellungen zu ziehen. Wir sagen doch heute: Recht ist, was das Zusammenleben der Menschen ermöglicht oder fördert und von den Menschen erzwungen werden kann; Moral ist dasselbe, kann seiner Natur nach aber nicht erzwungen werden. Deshalb haben wir für den Moralischen andere Reizmittel, für den Unmoralischen andere Hinderungsmittel erdacht: Lob, Ehre, Ansehen oder: Tadel, Verachtung, Unehre. Was wir aber unter dem Begriffe Moral zusammenfassen, ist nur der Inbegriff für Anschauungen und Handlungen, welche in der genannten Richtung zweckfördernd sind. So kommt es, daß wir daher häufig Handlungen, deren Unzweckmäßigkeit auseinanderzusetzen zu umständlich wäre, einfach als unmoralisch, als Sünde bezeichnen. Bleiben wir bei unseren Fragen. Wenn ein Mädchen sich dem ersten besten hingibt, wenn sie etwa schon vor der Ehe einige Kinder bekam, so sinkt einfach ihr Wert, ihre Aussicht, durch Ehe versorgt zu werden; warum dies so ist, im einzelnen Falle auseinanderzusetzen, das ist zu umständlich, läßt Einwendungen und neuerliche Gegenauseinandersetzungen zu — man sagt einfach: es ist Sünde, es ist unmoralisch; das Unzulässige von Sünde und Unmoral wird als schon bewiesen vorausgesetzt, und so ist mit einem Worte alles abgetan, und was die Hauptsache ist, so wirkt es am besten. Wir haben

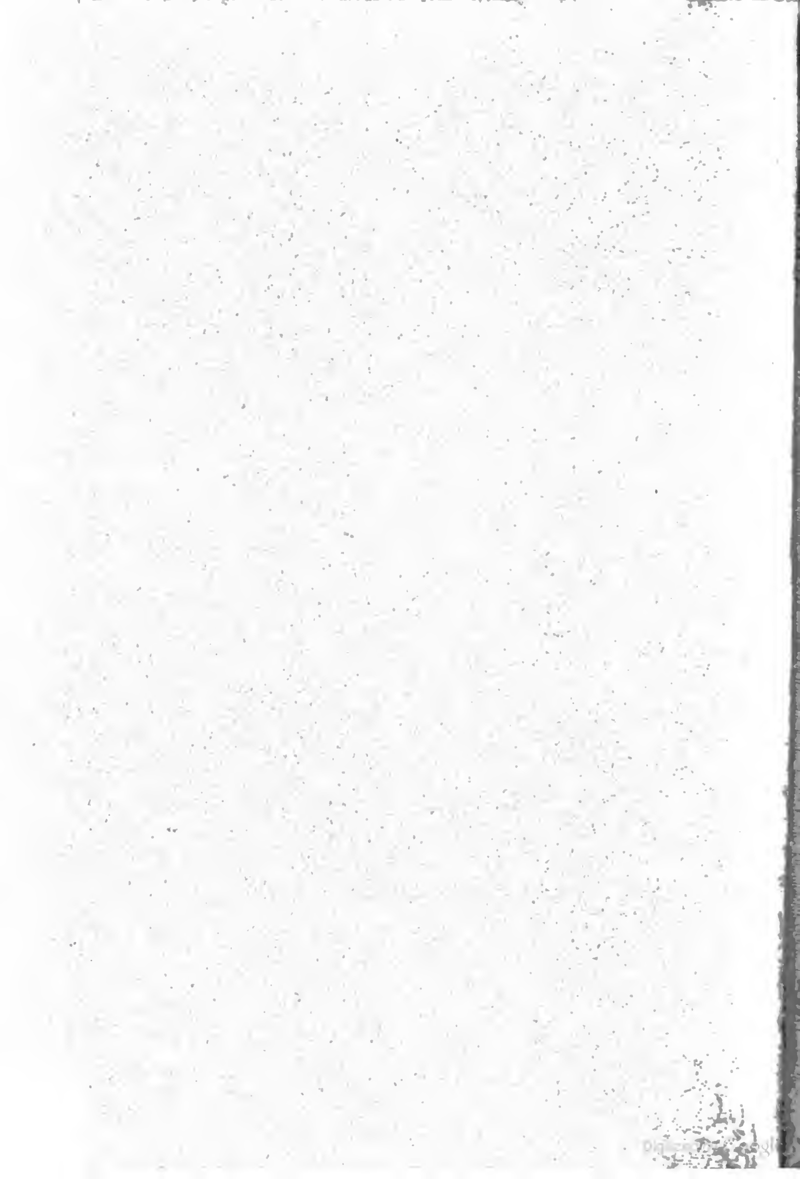
lediglich edukativen Vorgang vor uns, wie wir ihn bei Erziehungsmaximen im Volke hundertmal wahrnehmen. Wenn der Bauer, der seine Kinder nicht genügend bewachen kann, ihnen auseinandersetzen und erklären wollte, wie gefährlich es ist, am Wasser, bei offenen Brunnen usw. zu spielen, so nützt das nichts, weil das Kind glaubt und erklärt, es werde schon aufpassen, im Notfalle werde jemand zu Hilfe kommen usw., kurz, umständliche Erörterungen und Beweise sind vergeblich. Deshalb greift der Bauer zu metaphysischer Hilfe und versichert den Kindern, im Wasser hause der scheußliche Wassermann, der die Kinder hineinzöge und auffresse. Da gibt es keine Argumentation dagegen, das Kind glaubt die Sache, geht nicht zum Wasser und wird vor dem Ertrinken bewahrt. Die Geschichte vom Wassermann — die Sünde — die Moral, wo ist der Unterschied? —

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die geschlechtliche Moral für Mann und Weib die gleiche ist, eine „doppelte Moral" existiere in Wahrheit nicht. Theoretisch hat Verf. recht, d. h. insofern, daß es gut wäre, wenn die Verhältnisse so gestaltet wären, daß die Moral die gleiche ist — aber so sind die Verhältnisse nicht. Alles Theoretisieren kann es nicht ändern, daß die Frau schwächer ist als der Mann, daß die Frau durch die Menses geplagt wird und der Mann nicht, daß die Frau Kinder gebären muß, daß ihr das Säugegeschäft usw. obliegt — die Verhältnisse sind einmal andere und daher die Moralverhältnisse auch. —

Druckfehlerberichtigung.

In der „Kleinen Mitteilung" von Dr. P. Näcke ist auf S. 177 Zeile 12 dieses Bandes statt „Zerbeißen der Lungen" zu lesen „Zerbeißen der Augen".

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.




Stanford Law Library
3 6105 06 087 086 7
NON-CIRCULATING

